


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS

Dom Kolb

32

Die österreichische
Strafproceßordnung

vom

17. Jänner 1850,

erläutert und in

Vergleichung mit den Gesetzgebungen des Auslandes

dargestellt

von

Dr. Joseph von Würth,

k. k. Oberlandesgerichtsrath und Referent im Justizministerium.

Wien, 1851.

Wilhelm Braumüller,

k. k. Hofbuchhändler.

Gedruckt bei J. P. Sollinger's Witwe.

Inhalt.

Seite

Seite

Neuntes Hauptstück.

Zehntes Hauptstück.

Eilftes Hauptstück.

Zwölftes Hauptstück.

Dreizehntes Hauptstück.

Vierzehntes Hauptstück.

Fünfzehntes Hauptstück.

Sechzehntes Hauptstück.

Siebenzehntes Hauptstück.

Achtzehntes Hauptstück.

Neunzehntes Hauptstück.

Zwanzigstes Hauptstück.

Einundzwanzigstes Hauptstück.

Zweiundzwanzigstes Hauptstück.

Dreiundzwanzigstes Hauptstück.

Seite

Vierundzwanzigstes Hauptstück.

Anhang.

Einleitung.

Durch die a. h. Entschließung vom 17. Jänner 1850 und das kaiserliche Patent von demselben Tage ist die von dem Justizminister Herrn Anton Ritter v. Schmerling vorgelegte Strafprozeßordnung zum provisorischen Gesetze für jene Kronländer des österreichischen Kaiserstaates erhoben worden, in welchen das Strafgesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen vom 3. September 1803 in Wirksamkeit steht.

Das Bedürfniß einer durchgreifenden Reform des Strafverfahrens war bereits seit langer Zeit tief gefühlt. So bedeutend auch die Stellung war, welche der materielle Theil des österreichischen Strafgesetzes über Verbrechen unter den gleichzeitigen Gesetzgebungsarbeiten anderer Länder einnahm, so konnte doch jenem Theile des Strafgesetzes, welcher das Verfahren in Strafsachen zum Gegenstande hat, selbst für die Zeit seines Erscheinens ein gleiches Lob nicht gespendet werden. Es war darin das inquisitorische Princip, dessen Berechtigung an sich gegenwärtig von keinem Einsichtigen bestritten wird, auf die Spitze getrieben und auf Kosten der Sicherheit der persönlichen Freiheit der Staatsbürger in einer nicht zu rechtfertigenden Ausdehnung und Strenge geltend gemacht. Nicht nur der Beginn des Strafverfahrens, sondern auch alle einzelnen Untersuchungsschritte waren zur Amtspflicht des untersuchenden Richters gemacht, und diesem eine Gewalt eingeräumt, deren Umfang nur zu leicht zum Mißbrauch derselben verleiten konnte. Durch die Heimlichkeit des ganzen Verfahrens und durch das im Gesetze ausdrücklich enthaltene Verbot der Beigebung eines Vertheidigers, dessen Zulassung wenigstens am Schlusse des Verfahrens sich im gemeinen deutschen Strafrechte sowohl, als in mehreren deutschen Gesetzgebungen, insbesondere in der preußischen Criminalordnung vom 11. December 1805 erhalten hatte, war der Angeschuldigte beinahe ganz in die Hände des Untersuchungsrichters gegeben und offenbar den ausgedehnten Befugnissen des Letzteren gegenüber zu wenig gegen einen Mißbrauch derselben geschützt. Die strenge Schriftlichkeit und Actenmäßigkeit des

ganzen Verfahrens hatte nicht nur die nothwendige Folge, daß die Dauer der Untersuchungen im Allgemeinen ziemlich bedeutend war, in einzelnen Fällen sogar auf mehrere Jahre sich erstreckte, sondern sie führte besonders den wichtigen Nachtheil herbei, daß das erkennende Gericht weder den Angeschuldigten, noch die Zeugen oder Sachverständigen unmittelbar vernehmen konnte. Das Gericht lernte die thatsächlichen Verhältnisse des Falles nur aus den Acten, somit nur in der nicht immer ganz richtigen Auffassung des Untersuchungsrichters, und selbst aus jenen nicht unmittelbar, sondern in der Regel nur durch die Darstellung eines Referenten kennen. Die Vereinigung der widersprechenden Verrichtungen des Anklägers und Vertheidigers in der Person des Untersuchungsrichters, welcher überdies sehr häufig als Mitglied des erkennenden Gerichtes, und zwar gewöhnlich als Referent zugleich das Richteramt auszuüben hatte, mußte die Unparteilichkeit desselben nothwendig gefährden.

Diese Mängel und Gebrechen wurden um so gefährlicher, je weniger vollkommen die Gerichtsverfassung in den meisten Kronländern war. In mehreren derselben, namentlich in Oesterreich ob und unter der Enns, in Steiermark und dem größeren Theile von Kärnthen bestand die Patrimonialgerichtsbarkeit in ihrer vollsten Ausdehnung. In anderen, z. B. in Böhmen und Mähren, war zwar die Criminalgerichtsbarkeit nur wenigen Magistraten überlassen; allein die ungenügende Bezahlung der bei denselben angestellten Beamten bewirkte, daß es selbst in diesen Provinzen unmöglich war, jederzeit auf hinreichend fähige Beamte und auf eine genaue Beobachtung der Formen des Verfahrens zu rechnen. Um das Maß des Uebels voll zu machen, mußten die Patrimonial-Strafgerichte die Kosten der von ihnen abgeführten Untersuchungen, ja in einigen Provinzen bis vor wenig Jahren auch die Kosten der Verpflegung der Verurtheilten in den öffentlichen Strafanstalten tragen. Die Folge davon war, daß die Verwaltung der Strafrechtspflege, da sie dem Gerichtsherrn nur große Lasten aufbürdete, sehr lässig betrieben wurde, und daß daher die öffentliche Sicherheit in höchst ungenügender Weise geschützt war.

Leider wurde diesen schon seit einer Reihe von Jahren allgemein anerkannten Gebrechen des Strafverfahrens durch keine Maßregel der Gesetzgebung abgeholfen. Erst die gewaltige Erschütterung des Jahres 1848 vermochte es, den hartnäckigen Widerstand zu besiegen, welcher am Gewohnten und Hergebrachten haftend jeder tiefer greifenden Reform entgegentrat; erst durch sie gelang es, auch auf diesem Gebiete des öffentlichen Lebens den Ansichten Geltung zu verschaffen, die schon seit Jahren von den ausgezeichnetesten Männern der Wissenschaft verfochten wurden.

Von dem Tage an, da zuerst das Wort „Constitution des Vaterlandes" ausgesprochen wurde, konnte über den Umfang der Reform des Strafverfahrens kein Zweifel obwalten. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, Anklageverfah-

ren und Geschwornengerichte, Aufhebung jeder Patrimonialgerichtsbarkeit und eine unabhängige Stellung des Richterstandes, — dies waren die laut ausgesprochenen Forderungen der Wissenschaft, die allein den Formen des constitutionellen Lebens zu entsprechen vermochten; dies waren die in der Reichsverfassung vom 4. März 1819 ausgesprochenen Grundsätze, nach welchen das Strafverfahren künftig geregelt werden sollte. Auf denselben Grundsätzen beruht die neue Strafproceßordnung, die gewiß jeder Vaterlandsfreund als einen neuen Grundstein zum constitutionellen Ausbau unseres Vaterlandes freudig begrüßt.

Die Wichtigkeit einer richtigen Auffassung der diesem Gesetze zum Grunde liegenden Principien macht eine nähere Betrachtung derselben erforderlich.

I. Anklage- und Untersuchungsprincip.

Es ist eine häufig verbreitete, aber ganz unrichtige Behauptung, daß die Inquisitionsmaxime, d. i. der Grundsatz der Verfolgung der Verbrechen von Amtswegen, welcher nach dem bisher bestandenen österreichischen Strafgesetze die ausschließende Grundlage des Strafverfahrens bildete, völlig aufgegeben werden müsse. Das inquisitorische Princip ist vielmehr ein nothwendiger Ausfluß der klarer erkannten sittlichen Idee des Staates und seiner Aufgabe; es ist das Ergebniß einer richtigen Anschauung der Natur des Strafrechtes.

In jeder Gesetzesübertretung liegt eine Auflehnung des Einzelwillens des Uebertreters gegen den allgemeinen Willen, dessen Ausdruck das Gesetz ist. Der in einer solchen Auflehnung ausgesprochene böse Wille und die darin enthaltene Verletzung der allgemeinen Rechtsordnung muß wieder aufgehoben werden; die Forderung der Vernunft, daß die Schuld des besonderen Willens, der sich willkürlich aus der Einheit mit dem allgemeinen Willen losgerissen, getilgt werde, muß durch die Zwangsgewalt des Staates ihre Erfüllung erhalten. Hierin liegt die eigentliche Begründung des Strafrechtes, in welchem die Staatsgewalt in der Eigenschaft des öffentlichen Gewissens dem widerrechtlichen Eigenwillen des Einzelnen entgegentritt.

Die Ausübung des Strafrechtes im einzelnen Falle zu vermitteln, ist die Aufgabe und der Zweck des Strafverfahrens. Es handelt sich bei demselben nicht um Rechte, welche dem freien Verzichte der Parteien unterworfen sind, wie in der bürgerlichen Rechtspflege, sondern um das öffentliche Interesse der bürgerlichen Gesellschaft, daß die gestörte Rechtsordnung wieder hergestellt, das erfolgte Unrecht wieder aufgehoben werde. Es kann daher im Allgemeinen weder ein Verzicht des Beschädigten auf Geltendmachung des Rechtes, noch eine Verzichtleistung des Angeschuldigten auf seine Vertheidigung Platz greifen. Das Strafverfahren soll die Schuld oder Schuldlo-

sigkeit des einer Gesetzes übertretung Beschuldigten ausmitteln. Kein Schuldiger soll unbestraft bleiben, kein Unschuldiger eine Strafe erleiden. Es kann sich daher im Strafverfahren nicht, wie in der bürgerlichen Rechtspflege, um eine bloß formelle Wahrheit, um die Durchführung einer allgemeinen, formellen Rechtsordnung handeln, sondern es muß dahin gestrebt werden, die höchste dem Menschen erreichbare Wahrheit, die materielle Wahrheit auszumitteln.

Aus diesen Vordersätzen und aus einer richtigen Würdigung der sittlichen Idee des Staates ergibt sich, daß die Verfolgung der Verbrechen und der Uebelthäter nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht des Staates ist. Es kann daher die Einleitung des Strafverfahrens nicht von der Klage des Beschädigten oder Beleidigten allein abhängig gemacht werden; sie muß vielmehr von Amtswegen erfolgen. Im Strafverfahren kann nicht die Verhandlungsmaxime, sondern es muß das Untersuchungsprincip herrschen, d. h. der Staat muß unabhängig von dem Anbringen und den Anträgen des Verletzten sowohl, als des Beschuldigten selbstthätig durch seine Beamten die thatsächlichen Umstände der Gesetzesübertretung, so wie Alles, was die Schuld oder Unschuld des Beschuldigten zu begründen vermag, erheben.

Die Richtigkeit dieser Anschauungsweise wird auch durch den geschichtlichen Entwicklungsgang bestätigt. Mit dem Fortschreiten der Civilisation entwickelte sich im Laufe der Zeiten bei allen Völkern des Alterthumes, wie im Mittelalter, der Begriff der Strafe als eines Mittels zur Aufrechthaltung der bürgerlichen Ordnung, zum Schutze der Rechtssicherheit. Sobald aber dieses Bewußtsein der wahren Natur der Strafe klar hervortrat, wurde die ursprünglich beinahe bei allen Völkern herrschend gewesene Ansicht von der Strafe als einem vergeltenden, vor Allem die Privatgenugthuung für den Verletzten bezweckenden Uebel mehr in den Hintergrund gedrängt. Damit mußte sich nothwendig in Beziehung auf das Strafverfahren die Pflicht des Staates geltend machen, dafür zu sorgen, daß nach Möglichkeit kein Verbrechen unbestraft bleibe. Da jedoch die Ankläger nicht selten fehlten, oder die Verfolgung von Verbrechen wieder aufgaben, auch als Privatpersonen nicht immer genügende Mittel zur Aufklärung der Sache besaßen, so mußte man dahin kommen, Staatsbeamte zu bestellen, welche kraft ihres Amtes die Verbrecher zu verfolgen berufen und verpflichtet waren.

Dieser Entwicklungsgang zeigt sich bei den Völkern des Alterthumes ebenso, wie in der Geschichte der Rechtsinstitutionen der alten Germanen.

Während das Strafverfahren der Römer in den älteren Zeiten nur auf dem Anklageprincipe beruhte, finden sich schon in den letzten Jahrhunderten der Republik Spuren, welche deutlich auf das Erwachen des inquisi-

torischen Elementes hinweisen; in der Kaiserzeit aber bricht sich die Untersuchungsmaxime völlig Bahn. Wenn auch bei dem Verfahren selbst die Anklageform beibehalten wurde, so suchte man doch durch Belohnungen zur Erhebung der Anklage zu ermuntern; gewisse Beamte wurden förmlich zur Anklage fiscalischer Vergehen verpflichtet (L. 5. D. de his, quae ut indignis auferuntur) und allmälig eigene Beamte (irenarchae, stationarii, nuntiatores) aufgestellt, um Verbrechen aufzuspüren und deren Bestrafung durch Einreichung ihrer Berichte bei den Strafrichtern einzuleiten*). Die amtliche Nachforschung nach Verbrechen und nach deren Thätern war insbesondere eine den Provinzialobrigkeiten (dem Praeses provinciae) auferlegte Pflicht. (L. 13. D. de officio praesidis.) Das Verfahren, welches auf Veranlassung der Berichte der hiezu bestellten Beamten vor dem Gerichte statt fand, unterschied sich von dem sonst gewöhnlichen Anklageverfahren auch dadurch, daß der Bericht des Beamten die Stelle des Anklagelibells vertreten zu haben scheint. Der Richter mußte in rei veritatem inquirere, wie es in der L. 14. Cod. de accusationibus heißt, wobei es auch bei genügendem Verdachte zur Folter des Angeschuldigten kommen konnte. Ueberhaupt scheint allmälig die Ansicht, daß der Richter auch ohne Rücksicht auf die Anträge des Anklägers für die Entdeckung der Wahrheit thätig sein solle, zur herrschenden geworden zu sein.

Das germanische Strafverfahren, welches in den ältesten Zeiten beinahe rein accusatorisch war, begann mit dem Fortschreiten der Idee, daß jedes Verbrechen einen Bruch des öffentlichen Friedens in sich enthalte, inquisitorische Elemente aufzunehmen. Finden sich gleich in den Volksrechten der merovingischen Epoche nur wenige Stellen, welche auf eine Verpflichtung der königlichen Beamten zu amtlichem Einschreiten gegen Verbrecher hindeuten, so ist dagegen in den Capitularien Karls des Großen und seiner Nachfolger diese Pflicht um so klarer und bestimmter ausgesprochen. Dahin gehören vorzüglich die Vorschriften, welche den Grafen die Verpflichtung auferlegten, sowohl selbst als auch durch ihre Unterbeamten (juniores) gegen Alle, welche der öffentlichen Sicherheit gefährlich erschienen, von Amtswegen einzuschreiten**),

*) L. 6. §. 3. D. ad S. C. Turpill. — L. un. Cod. de irenarchis. — Geib, Geschichte des römischen Criminalprocesses. Leipzig 1842, und Hélie, traité de l'instruction crim. I. p. 34—173.

**) Capit. II. 802 c. 23. De omni re insuper totum, undecunque necesse fuerit, tam de justitiis nostris quamque de justitiis ecclesiarum Dei, viduarum, orphanorum, pupillorum et ceterorum hominum inquirant et perficiant. Et quodcunque ad emendandum invenerint, emendare studeant, in quantum melius potuerint, et quod per se emendare non potuerint, in praesentiam nostram adduci faciant. — Capit. I. 802 c. 25. Ut comites et centenarii omnes ad justitiam faciendam compellant et juniores tales in ministeriis suis habeant, in quibus confidant,

so wie die Anordnung, daß die königlichen Sendboten (Missi) bei ihren Untersuchungen über die Amtsführung der Beamten in jeder Grafschaft eine Anzahl Männer auswählen und diese auf ihre beschworene Unterthanenpflicht hin zum Rügen aller unerlaubten Bedrückungen anhalten sollten. (Cap. 828. c. 3.)*) Aus diesen karolingischen Einrichtungen schein n die Rügegerichte des Mittelalters hervorgegangen zu sein, welche darauf beruhten, daß bei gewissen Gemeindeversammlungen entweder jeder Anwesende oder gewisse Gerichtspersonen das Recht und die Pflicht hatten, alle begangenen Frevel zur Anzeige zu bringen, und welche sich in vielen Theilen Deutschlands bis in das 16. und 17. Jahrhundert herab erhielten. In die Classe des Rügeverfahrens gehört wohl ohne Zweifel auch die in dem österreichischen Landrechte (Senckenberg, visiones diversae de collectionibus legum germanicarum. p. 213—268) in den Art. 62 und 63 erwähnte »Frage auf schädliche Leute" wegen Straßenraub, Mord, Diebstahl und der sogenannten „bösen Dinge," so wie die gleichfalls schon in österreichischen Urkunden des 13. Jahrhundertes erwähnte inquisitio generalis**), und das im vierzehnten Jahrhundert wie-

quia legem atque justitiam fideliter observent, pauperes nequaquam opprimant, fures latronesque et homicidas, adulteros, maleficos atque incantatores vel auguratrices omnesque sacrilegos nulla adulatione vel praemio nulloque sub tegimine celare audeant, sed magis prodere, ut emendentur et castigentur secundum legem.

*) Aehnliche Bestimmungen finden sich im longobardischen Rechte (Leg. Longob. Pipini c. 3 und Lothar. c. 3) und in späteren Capitularien. Nach dem Capit. 853 de missis apud Silvacum mußten die Missi allen freien Männern den Eid abnehmen, daß sie jeden Raub, Einbruchdiebstahl und Hausfriedensbruch, welche sie erfahren hätten oder erfahren würden, den königlichen Sendboten anzeigen und die Uebelthäter nicht verhehlen wollen. Auch finden sich in den den longobardischen Gesetzen angehängten Formeln advocati de parte publica, welche Staatsverbrecher und Fehler gegen die öffentliche Ordnung (z. B. verweigerte Auslieferung von Räubern) anklagen. Sieh Biener, Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprocesses. Leipzig 1827, und Daniels, Ursprung und Werth der Geschwornenanstalt. Berlin 1848.

**) So in dem Freiheitsbriefe der Königin Margaretha vom J. 1264 für das Stift Zwettl, worin sie dessen Leute von dem Erscheinen bei den ungebotenen Dingen befreit, es sei denn, »quando communis provinciae necessitas inquisitionem exegerit generalem." (Hormayr's Archiv 1819 S. 37.) Eben so verordnet König Rudolf von Habsburg mit Urk. vom 8. März 1279 (Ebenda 1828 S. 783), daß gegen Landfriedensstörer in Kärnthen »per inquisitionem vulgarem, quae vulgariter gewizzende dicitur," zu verfahren sei. Im J. 1312, erzählt die Chronik von Klosterneuburg, (Pez, Script. rer. austr. I. 481) entschloß sich H. Friedrich das Land von den zahlreichen Dieben und Räubern zu reinigen. Er sandte seinen Hofmarschall Dietrich von Pilichdorf aus „ad malefactores inquirendos." Dieser zog im ganzen Lande herum und ließ diejenigen, welche ihm von Edlen, Bürgern oder Bauern nach vorläufiger Beeidigung heimlich einstimmig angeklagt wurden, enthaupten, hängen

derholt vorkommende „Geräun.“ Vorzüglich waren es aber die Städte, wo sich das Bedürfniß nach einer Reform des Strafverfahrens im Interesse der Aufrechthaltung des städtischen Friedens kundgab und das Aufkommen inquisitorischer Elemente begünstigte. Das Streben, die Verfolgung der Verbrechen zu gewährleisten, führte dahin, daß man an manchen Orten den Verletzten zur Anklage zwang, oder daß man ihm wenigstens dann, wenn er die einmal erhobene Anklage fallen lassen wollte, die Fortführung der Klage zur Pflicht machte, und daß man den gütlichen Vergleich (die Theidigung) ohne Zustimmung des Richters verbot, bis man endlich so weit ging, die Untersuchung oder das Klagen von Amtswegen einzuführen*).

Viel wichtiger war aber die Ausbildung, welche das Inquisitionsprincip im kanonischen Rechte erhielt**). Die christliche Kirche erwarb nach und

oder auf andere Art hinrichten Die Uebrigen, die er füglich nicht angreifen konnte, zeigte er namentlich dem Herzog zur Bestrafung an. „Tale judicium vocabatur inquisitio.“ Dasselbe Verfahren wurde nach der Chronik von Paltram (Pez, script. rer. austr. I. 728) im J. 1390 angewendet. „Es wurde in Oesterreich ein „geramen i. e. consilium secretum“ (richtig: Geraun, von dem alten „raunen“ d. i. leise reden) gehalten. Es wurden nämlich Edle und Bauern an einem bestimmten Orte zusammenberufen und sie mußten schwören, daß sie die ihnen vorgelegten Fragen, nämlich, ob ihnen kein Räuber, Dieb oder schädlicher Mensch bekannt sei, wahrhaft beantworten würden. Hierauf wurde jeder einzeln (seorsim) befragt und die Strafe sogleich an den Schuldigen vollzogen.“ Nach der Chronik von Zwettl (Pez, script. I. 545) fand im J. 1403 ein gleiches Verfahren Statt, welches daselbst susurratio i. e. gerewn, in den darauf bezüglichen Urfehden (in Lichnowsky's Gesch. des Hauses Habsburg V. Regesten S. 51 Nr. 543 und S. 52 Nr. 550) aber „gerawn“, „geräwnn“ genannt wird.

*) Auch in den österreichischen Stadtrechten finden sich Spuren dieser allmäligen Umbildung. So verordnet schon das Wiener Stadtrecht von 1221 (Wiener Jahrb. der Liter. 39. Band, Anzeigeblatt S. 15—22), daß der Kläger von der einmal erhobenen Klage nicht mehr zurücktreten könne. Si aliquis faciat querimoniam de alio et ille, qui conqueritur, postea velit dissimulare, occultam cum eo faciens compositionem, quae dicitur halsuue, judex debet eum cogere, ut querimoniam suam prosequatur. Si noluerit eam prosequi, solvat judici poenam (wandel), quam reus solvere debuerit. Diese Bestimmung ist nicht nur in dem nahe gleichzeitigen Stadtrecht von Haimburg, sondern auch in den Wiener Stadtrechten von 1278 (Lambacher, österr. Interregnum, Urk. Buch S. 146—167) und von 1340 (Rauch, Script. rer. austr. III. 37—60) enthalten. Letzteres geht sogar noch weiter, indem es beisetzt: Wollte Jemand ein an ihm verübtes Verbrechen verschweigen und nicht als Kläger auftreten, so mag der Richter dann nach seinem Wandel klagen. Vergl. mein Stadtrecht von Wiener Neustadt, Wien 1846. S. 41 u. f. Das Klagen von Amtswegen findet sich besonders in dem Bacharacher Blutrecht aus dem 14. Jahrhundert, in dem Rechtsbuche Ruprechts von Freisingen, in einer Gerichtsordnung von Speier von 1328, im Stadtrecht von Soest u. s. f.

**) Das bedeutendste Werk, das auch im Nachstehenden vorzüglich benützt ist, bleiben noch immer Biener's Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprocesses. Wichtig ist auch Hildenbrand, die purgatio canonica und vulgaris. München, 1841.

nach die Jurisdiction über alle Vergehen der Geistlichen und die Befugniß, auch den Laien sowohl wegen kirchlicher, als auch wegen bürgerlicher Vergehen Bußen aufzulegen. Diese Rechte wurden von den Kirchenoberen, insbesondere von den Bischöfen ausgeübt. Für das Verfahren war der Anklageproceß (accusatio) ursprünglich die Hauptform, der modus procedendi ordinarius, auf welchen allein wirkliche Kirchenstrafen folgen konnten. Er war aus dem römischen Rechte aufgenommen und alle wesentlichen Grundzüge desselben, insbesondere die inscriptio in crimen und die Beweispflicht des Anklägers waren daraus beibehalten Außer der Anklage gab es jedoch schon in der alten Zeit noch zwei andere Arten, wie Verbrechen oder Vergehen von einem Anderen zur Sprache gebracht werden konnten, die beide sowohl gegen Geistliche als Laien anwendbar waren, aber nie zu einer eigentlichen Strafe führen konnten. Die eine war die denunciatio evangelica. Wenn sich Jemand an seinem Mitbruder versündigt hatte, konnte dieser ihn zuerst unter vier Augen und, wenn dies nicht half, in Gegenwart von Zeugen zur Rede stellen. Machte auch diese charitativa monitio keinen Eindruck, so war er befugt, es der Gemeinde und später den Kirchenobern anzuzeigen. Wollte der Schuldige auch der Gemeinde oder der Kirche nicht Folge leisten, so war es erlaubt, sich von ihm zurückzuziehen. Mehr als eine kirchliche Buße konnte nie die Folge sein. Erst Papst Innocenz III. hat, wie später gezeigt werden wird, dieses einfache, auf dem Evangelium Matth. XVIII. 15—17 beruhende Institut weiter ausgebildet, so daß es sich zu einer eigenen Form des kirchlichen Strafverfahrens entwickelte.

Eine andere Art Verbrechen zur Sprache zu bringen war die exceptio, welche, wie es scheint, ebenfalls auf römischer Grundlage darin bestand, daß man einem, der als Ankläger oder Zeuge auftreten, oder der ordinirt oder angestellt werden wollte, um ihn zu beseitigen, ein Verbrechen vorwarf und nachwies. Doch konnte dieses Verfahren nur die Zurückweisung des Beschuldigten, nie aber eine Strafe, ja nicht einmal eine Kirchenbuße gegen denselben begründen.

Außerdem gab es schon in der älteren Zeit zwei Fälle, in welchen ohne das Auftreten eines Klägers sowohl gegen Geistliche als gegen Laien ein Verfahren von Amtswegen (ex officio) eintreten konnte, das zu einer Buße oder Strafe führte, nämlich bei delictis notoriis, wegen welcher nach dem Grundsatze: accusatore non indigent, (c. 15. 16. C. II. q. 1.) ohne weiteres Verfahren Strafe verhängt werden konnte, und bei infamia d. i. wenn ein allgemeines oder durch die Personen, von denen es herrührt, glaubwürdiges Gerücht Jemand einer unerlaubten Handlung beschuldigt. Im letzteren Falle mußte der infamatus, wenn er nicht der Buße oder Strafe unterliegen wollte, den Reinigungseid ablegen. (c. 5. 16. C. II. q. 5. — c. 8.

X. de cohab. cler. — c. 2. 7. 10. X. de purg. can.) In beiden Fällen war die Bezeichnung eines Individuums durch ein glaubwürdiges Gerücht zur Einleitung des Strafverfahrens hinreichend, ohne daß es eines Anklägers bedurfte. Damit war im Interesse der Erhaltung der Reinheit der Sitten in der Kirchengemeinde, und insbesondere unter den Geistlichen ein wichtiger Schritt zur Begründung eines selbstständigen amtlichen Strafverfahrens gethan.

Anfangs benützte die Kirche zu diesem amtlichen Einschreiten besonders das der germanischen Rechtsanschauung am nächsten liegende Rügeverfahren in den bischöflichen Sendgerichten, welche, gegründet auf die schon im vierten Jahrhundert vorkommende Einrichtung der Visitation der Kirchen durch die Bischöfe, von den Letzteren jährlich in jedem Haupt-Parochialsprengel der Diöcese gehalten wurden, um die Sitten der Gemeinde zu untersuchen und die dabei entdeckten Vergehen zu bestrafen. Besonders im fränkischen Reiche kamen diese placita synodalia im neunten Jahrhundert sehr in Aufnahme und die Notorietät und infamia wurden darin durch die Aussagen der eigens erwählten und beeidigten Sendzeugen hergestellt *). Die einfache Beschuldigung von Seite des vereideten Sendzeugen genügte, wider den Beschuldigten die infamia zu begründen und ihn zur Reinigung zu verpflichten.

Da jedoch die Kirche den germanischen Reinigungseid in ihrem Verfahren nur ungern duldete, so war es begreiflich, daß sie sich von dem Rügeverfahren allmälig loszumachen und das schon in dem römischen Rechte der späteren Kaiserzeit zur Anerkennung gelangte Untersuchungsprincip, so wie das darauf beruhende Verfahren von Amtswegen bei sich einzuführen und auszubilden bemüht war. Diese große Umbildung, welche für die ganze fernere Entwicklung des Strafverfahrens auf dem europäischen Festlande entscheidend werden sollte, zu bewirken, war dem großen Papste Innocenz III. (1198—1126) vorbehalten **). Er setzte an die Stelle des alten Verfahrens bei infamia ein neues, die inquisitio, welche von Amtswegen statt fand und darin bestand, daß es bei der infamia nicht mehr sogleich zum Reinigungseide kommen durfte, sondern daß erst untersucht werden mußte, ob und welche Beweismittel vorhanden seien. Nur wenn diese Untersuchung zu keinem weiteren Ergebnisse führte, als höchstens zur näheren Begründung der Berüchtigung, konnte subsidiarisch der Reinigungseid auferlegt werden. An die Stelle

*) Die wichtigste Quelle für das Verfahren in den Sendgerichten bildet die Sammlung des Abtes Regino von Prüm de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis (besonders im zweiten Buche), wovon Wasserschleben (Leipzig, 1840) die beste Ausgabe besorgte.

**) c. un. X. ut eccles. benef. — c. 10. X. de purg. canon. — c. 31. X. de simon. — c 17. 21. 24. X. de accusat. Biener Beiträge S. 42 u. ff.

einer bloßen Exculpationsförmlichkeit, zu welcher der Reinigungseid durch den Mißbrauch desselben herabgesunken war, trat ein sorgfältiges, auf Ausmittelung der materiellen Wahrheit gerichtetes Verfahren. Innocenz III. verband die inquisitio bald auch mit der denunciatio in der Art, daß auch, wenn ein Denunciant da war, oder, wenn der Ankläger sich als Denunciant aufstellte, mit der Inquisition vorgeschritten werden konnte, wenn die Denunciation geeignet schien, gleichsam als Diffamation zu gelten. In diesem Falle konnte der Denunciant neben dem inquirirenden Richter auftreten und sich erbieten, dabei als Beweisführer thätig zu sein, weßhalb die Untersuchung in diesem Falle inquisitio cum promovente vel prosequente genannt wurde *).

Anfangs wurde das inquisitorische Verfahren von den Bischöfen nur selten und mit einer gewissen Scheu angewendet, bald aber auf alle Kreise, über welche sich die geistliche Gerichtsbarkeit erstreckte, ausgedehnt. Dahin gehört vorzüglich die Anwendung des neuen Verfahrens gegen die Ketzer als inquisitio haereticae pravitatis **), welche eben damals eine immer größere Aus-

*) Die Bestimmungen Innocenz III. über das inquisitorische Verfahren sind im Wesentlichsten folgende: Zur Inquisition ist nur der ordentliche Richter befugt, und zwar nur nach vorausgegangener infamia, d. i. einer öffentlich verbreiteten Meinung, daß Jemand etwas Unerlaubtes gethan habe, somit erst nach einem präjudiciellen Erkenntnisse, ob eine genügende, wohlbegründete diffamatio vorhanden sei. (c. 19. 21. 22. 24. X. de accus. — c. 31. X. de simon.) Die Untersuchung muß vom Richter an Ort und Stelle geführt und es muß immer genau erhoben werden, von wem das Gerücht ausgegangen sei. Auch darf sich die Untersuchung nur auf jene Thatsachen, wegen welcher jemand berüchtigt ist, erstrecken. (c. 21. §. 1 X. de accus.) Derjenige, gegen welchen die Untersuchung geführt wird, muß persönlich gegenwärtig sein; nur wenn er vorgeladen ist und aus Ungehorsam nicht erscheint, kann gegen den Abwesenden verfahren werden. Dem Angeschuldigten sind vor Allem sämmtliche Anschuldigungspuncte (capitula), so wie die Namen und Aussagen der wider ihn abgehörten Zeugen mitzutheilen. Die Vertheidigung soll ihm völlig freigestellt werden. (c. 21. 24. 26. X. de accus.) Von einer Heimlichkeit des inquisitorischen Verfahrens findet sich in den Vorschriften des Papstes Innocenz III. keine Spur, auch war die Folter von der inquisitio ausgeschlossen. Die Inquisition konnte nur Bußen oder außerordentliche Strafen, höchstens die Amtsentsetzung eines Geistlichen nach sich ziehen. Biener, Beiträge S. 48—56.

**) Gerade durch diese Anwendung verlor das inquisitorische Verfahren, das Innocenz III. an so bestimmte Voraussetzungen gebunden und gegen jeden Mißbrauch zu wahren gesucht hatte, bald seine ursprüngliche Reinheit und Einfachheit. Schon nach wenig Jahren (unter Bonifaz VIII.) schlich sich der Mißbrauch ein, daß in den Ketzerprozessen die Zeugen heimlich vernommen, und daß dem Angeschuldigten die Namen der Angeber und Zeugen verheimlicht wurden, was in der Praxis bald auch den Nachtheil mit sich führte, daß auch die Zeugenaussagen dem Angeschuldigten nur verstümmelt mitgetheilt wurden. Dazu kam noch die Anwendung der Folter, deren Einführung in den Ketzerproceß zuerst im J. 1252 von Innocenz IV., dann 1259 von Alexander IV. und 1265 von Clemens IV. anbefohlen wurde. In diesen Abweichungen liegt der Keim zu allen jenen Einrichtungen, deren Schroffheit dem Inquisitionsverfahren den allgemeinen Haß der civilisirten Völker zuzog.

dehnung erhielt. Gestützt auf die Idee der kirchlichen Pflicht, die Reinheit des Glaubens zu erhalten, brachte es die Kirche dahin, viele Verhältnisse des weltlichen Lebens unter diesen Gesichtspunkt und damit unter ihre Gerichtsbarkeit zu bringen. Durch Aufnahme der Grundsätze des römischen Rechtes, insbesondere über das Beweisverfahren, wußte sich das kanonische Recht bald den Sieg über das Recht des Lehensstaates und namentlich über das in fortwährendem Verfall begriffene altdeutsche Beweisverfahren zu erringen.

In Italien zuerst wurde das ursprünglich nur für die geistlichen Gerichte bestimmte inquisitorische Verfahren von den Kanonisten bald auch in die weltlichen Gerichte eingeführt, worin sie das Vorkommen inquisitorischer Elemente im römischen Rechte besonders unterstützte. Im 13. Jahrhundert durch Rofredus, Odofredus, Goffredus, Innocenz IV., Heinrich v. Ostia, Wilhelm Durantis und Albertus Gandinus, im 14. Jahrhundert durch Bartolus und Baldus, im 15. durch Angelus de Aretio und Hippolytus de Marsiliis, endlich im 16. Jahrhundert durch den berühmten Julius Clarus ausgebildet und zum allgemein geltenden Gerichtsverfahren geworden, ging das inquisitorische Verfahren an der Hand des römischen und kanonischen Rechtes bald auch in die weltlichen Gerichte Deutschlands über.

Hier hatte sich das Bedürfniß nach einer Reform des alten Beweisverfahrens immer fühlbarer gemacht. Die Gottesurtheile mit Ausnahme des Zweikampfes verschwanden schon gegen das Ende des 13. Jahrhunderts und gegen den gerichtlichen Kampf, zu dem es nach dem Sachsen- und Schwabenspiegel nothwendig kommen mußte, wenn bei nicht handhafter That beide Theile ihre Behauptungen beschworen hatten, oder wenn der Angeklagte die Nothwehr behauptete, und der Ankläger widersprach, trat besonders in den Städten die größte Abneigung hervor *). Derselbe mußte auch jeden Werth verlieren, seit man anfing, denselben durch dritte Personen, die eine Art Gewerbe daraus machten, zu bestehen. Auch das Princip des germanischen Strafverfahrens, daß der Angeklagte bei nicht handhafter That zum Reini-

*) Dies zeigt sich insbesondere auch in den österreichischen Städten. Wien erhielt schon in dem Freiheitsbriefe K. Friedrichs II. vom J. 1237 das Vorrecht, daß ein Bürger, der von einem Kläger kämpflich angegangen werde, sich aber mit 6 Eideshelfern von dem ihm zur Last gelegten Verbrechen reinigen könne, von der Ansprache um den Zweikampf los und ledig sei. Dasselbe Vorrecht wurde den Wiener Bürgern auch von Rudolf von Habsburg (1278) und von dessen Sohne Albrecht I. (1296) bestätigt. Noch größer war das den Bürgern von Wiener-Neustadt durch K. Rudolf mit Urkunde vom 1. December 1277 ertheilte Vorrecht. Praeterea, heißt es daselbst, nullus civium civitatis praedictae duello potest impeti; si impetitur, juramento proprio se poterit expurgare, excepto laesae Majestatis et proditae patriae crimine vel traditae civitatis, in quo se juramento non poterit expurgare. S. mein Stadtrecht von Wiener-Neustadt S. 44.

gungseide mit oder ohne Eideshelfer zugelassen wurde, führte in vielen Fällen zur Straflosigkeit der Verbrecher und es machte sich das Bedürfniß nach einer Einschränkung dieser Art des Beweisverfahrens um so mehr geltend, je häufiger mit der Abnahme von Treue und Glauben dieses Recht gemißbraucht wurde*). Man suchte daher das Verfahren bei handhafter That, wobei der Kläger zuerst zum Eide zugelassen wurde, immer weiter auszudehnen und gestattete dem Kläger die Uebersiebnung des Angeklagten, wenn auch von den ursprünglichen Erfordernissen der Handhaftigkeit gar Manches fehlte, ja, man ging so weit, daß man die Ergreifung auf handhafter That allein ohne weiteres Besiebnen als genügend zur Verurtheilung des Angeklagten erklärte. Auch dem Geständnisse des Letzteren begann man allmälig einen höheren Werth beizulegen, wobei sich die Folter als ein dem Gottesurtheil vielfach analoges Auskunftsmittel darbot und schon im 14. Jahrhundert nach dem Vorgang der italienischen Praxis auch in Deutschland schnellen Eingang fand**). Dadurch, so wie durch das im fünfzehnten Jahrhundert in vielen Städten einheimisch gewordene Richten auf bösen Leumund, welches die Verurtheilung Verdächtiger der Ueberzeugung der Mehrheit des Gerichtes von ihrer Schuld anheimstellte, wurde das altgermanische Beweisverfahren völlig umgeändert, das inquisitorische Princip bereits deutlich anerkannt und der Aufnahme des Beweissystemes des römischen und kanonischen Rechtes der Weg gebahnt.

In den am Schlusse des fünfzehnten und am Anfange des sechzehnten Jahrhundertes erlassenen Landesgesetzen findet sich das inquisitorische Verfahren schon völlig durchgeführt. So besonders in der tirolischen Malefizordnung***) K. Maximilians von 1499 und in der Landesgerichtsordnung desselben für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns vom 21. Aug. 1514 (in der österr. Zeitschrift für Rechtswissenschaft 1844. I. Bd. S. 353 u. ff.). Von besonderer Wichtigkeit wurde jedoch die bambergische Halsgerichtsordnung von 1507, das erste Gesetz, in welchem die Beweistheorie des römischen Rechtes, wie sie von den Criminalisten jener Zeit aufgefaßt und gelehrt wurde, Eingang und die sorgfältigste Behandlung fand. Sie war

*) S. hierüber Biener's Beiträge S. 136 u. f. und Köstlin's Wendepunkt des deutschen Strafverfahrens S. 279 u. ff.

**) Zu den frühesten nachweisbaren Fällen der Anwendung der Folter in den österreichischen Ländern gehören der in Hormayr's Archiv 1819 S. 612 vorkommende merkwürdige Criminalrechtsfall eines jüdischen Diebes aus Brünn, höchst wahrscheinlich vom J. 1348 und der in dem Chronicon Mellicense von Schramb S. 253—259 erzählte Fall von Mölk aus dem Jahre 1362.

***) „Gesatz vnd Ordnungen der Vnzichten, Malefitzrechten vnd annderer nottirftigen Hendeln des Lands der Graueschafft Tyroll“ in der Zeitschrift für Tirol und Vorarlberg V. Bd. S. 131—142.

die Hauptgrundlage der im Jahre 1532 als Reichsgesetz kundgemachten peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V., welche durch beinahe drei Jahrhunderte die Quelle des gerichtlichen Verfahrens in den meisten Theilen von Deutschland bildete, indem selbst die in den einzelnen Territorien erlassenen Landesgesetze (namentlich auch die österreichischen Landesgerichtsordnungen bis zur Theresiana) nur mehr oder weniger genaue Nachbildungen derselben waren. Durch diese Gesetze wurde das inquisitorische Princip in ganz Deutschland zur unbestrittenen Herrschaft erhoben, wenn auch selbst die Carolina das Klagen von Amtswegen in der Regel in der accusatorischen Form stattfinden ließ und dem Anklageprozesse die größte Rücksicht und Ausführlichkeit zuwendete. Erst durch die spätere Praxis kam die Anklageform in Deutschland größtentheils außer Uebung und es bildete sich jenes reine Untersuchungsverfahren aus, welches so weit ging, dem Angeschuldigten auch das Recht der Bestellung eines Vertheidigers zu entziehen und alle Schritte der Procedur dem Richter zur Amtspflicht zu machen.

Nicht die Inquisitionsmaxime selbst d. i. der Grundsatz, daß der Staat als solcher die Verbrechen oder Vergehen und deren Thäter zu verfolgen habe, sondern jenes Uebermaß inquisitorischen Einschreitens, welches nach und nach in die Gesetze, und insbesondere auch in das österreichische Strafgesetz von 1803 überging, muß beseitigt werden. Jene Maxime hat auf dem ganzen europäischen Festlande Fuß gefaßt und tiefe Wurzel geschlagen. Sie ist mit der Anklageform für das eigentliche Strafverfahren sehr wohl vereinbar und es ist die Aufgabe unserer Zeit, ohne jenes Princip aufzugeben, das Strafverfahren so einzurichten, daß es dem Richter seine natürliche Stellung anweiset, die Functionen des Anklägers, Vertheidigers und Richters an verschiedene Personen überträgt, dem Angeklagten die Vertheidigung thunlichst erleichtert, und das Beweisverfahren von den Fesseln befreit, welche ihm durch positive Beweisregeln angelegt waren. Dies ist das Ziel, das alle neueren Gesetzgebungen in gleicher Weise, wie das neue österreichische Gesetz zu erreichen strebten. Das französische Recht (Code d'instr. crim. art. 1. und 22), die Strafprozeßordnungen von Würtemberg (§. 2) und Baden (§. 2), die preußische Verordnung vom 3. Jänner 1849 (§§. 1, 2 und 9), der thüringische Entwurf (§. 4) und der hannoverische Entwurf einer Strafprozeßordnung (§§. 34 und 35) sprechen denselben Grundsatz aus.

Nur in England hat das Princip der Anklage das ganze Verfahren so durchdrungen, daß dort auch der Beginn desselben fast ohne Ausnahme nur von der Anklage des Verletzten abhängig ist; allein die Erfahrung gibt dieser Ausdehnung des Anklageprincips kein günstiges Zeugniß. Viele Verbrechen bleiben unverfolgt, weil Privatpersonen oft (besonders bei öffentlichen Verbrechen) keine Veranlassung haben als Ankläger aufzutreten, oder die damit verbundenen Mühen und Kosten scheuen. Man mußte, um die hieraus entspringenden Nachtheile

zu beseitigen, zur Bildung von Privatvereinen zur Verfolgung von Verbrechen schreiten. In einzelnen Städten stellt der Gemeinderath Advokaten auf, welche als öffentliche Ankläger die begangenen Verbrechen zu verfolgen haben. Fast alle bedeutenderen Stimmen in England *) sprechen daher den Wunsch aus, daß auch dort, wie es in Schottland bereits seit mehreren Jahrhunderten mit bestem Erfolge der Fall ist, ein öffentlicher Ankläger zur Verfolgung der Verbrechen im öffentlichen Interesse aufgestellt werde.

Besonders wichtig ist es, in Beziehung auf die Anwendung des Anklage- und Untersuchungsprozesses die natürlichen Stadien jedes Strafverfahrens sorgfältig zu unterscheiden. In jedem Strafprozesse lassen sich folgende wesentliche Momente unterscheiden: 1) die Erhebung des Thatbestandes d. i. die Erforschung der begangenen That mit allen für die rechtliche Beurtheilung derselben einflußreichen Umständen, so wie die Sammlung aller Gründe, welche eine bestimmte Person als des Verbrechens oder Vergehens verdächtig darstellen, (die Voruntersuchung); — 2) das Verfahren gegen eine bestimmte Person, das Hauptverfahren oder die Hauptverhandlung, d. i. die als unmittelbare Grundlage der Entscheidung dienende Vorführung der gegen und für einen bestimmten Angeschuldigten sprechenden Beweise; endlich 3) die Urtheilsfällung.

Schon aus dem früher Gesagten ergibt sich, daß bei den die Voruntersuchung bildenden Schritten des Strafverfahrens das inquisitorische Princip vorherrschen muß. Die Einleitung derselben kann, wie schon bemerkt wurde, nicht von dem Willen des Verletzten oder Beschädigten allein abhängig gemacht werden, sondern es ergibt sich aus der allgemeinen Pflicht des Staates, alle Gesetzesübertretungen zu verfolgen, daß der Staat auch ohne Klage von Seite einer Partei durch seine Beamten einschreiten muß, sobald er von einem begangenen Verbrechen oder Vergehen Kenntniß erlangt. Der Staatsanwalt und der Untersuchungsrichter müssen daher gemeinschaftlich alles zur Feststellung des Thatbestandes Erforderliche vorkehren und dadurch die Beurtheilung vorbereiten, ob auf Grund dieser Erhebungen gegen eine bestimmte Person verfahren werden könne. Die Natur dieser Voruntersuchungshandlungen bringt es mit sich, daß dieselben mit Ausschluß der Oeffentlichkeit Statt finden. Doch darf selbst in der Voruntersuchung das inquisitorische Princip nicht in jener Schroffheit und Uebertreibung, welche dasselbe mit Grund so verhaßt gemacht haben, sondern nur so weit in Anwendung gebracht wer-

---

*) Sieh die Gutachten vieler Sachverständigen in dem eighth report of the commissioners on criminal law. London 1845. Auch in dem neuesten Report from the committee of the house of Lords, to whom was referred the Bill for the further amendment of the administration of criminal law, erklären sich die fünfzehn Lords-Oberrichter für die Aufstellung eines öffentlichen Anklägers.

den, als es der Zweck, die Erforschung der Wahrheit vorzubereiten, unbedingt nothwendig macht, und nur in solcher Weise, wie es die Würde des Staates und der in seinem Namen auftretenden Repräsentanten der öffentlichen Ordnung erfordert. Es darf daher auch in der Voruntersuchung von einem Zwange des Angeschuldigten, um von ihm ein Geständniß oder andere bestimmte Aussagen zu erlangen, und von Ungehorsamsstrafen, die aller Beschönigungen durch das sogenannte Recht des Staates auf Wahrheit ungeachtet doch nur als Reste der mittelalterlichen Folter betrachtet werden können, keine Rede sein. Vielmehr muß dem Angeschuldigten schon in diesem Stadium des Verfahrens durch die unbeschränkteste Offenheit in Mittheilung aller gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe, und am Schlusse der Voruntersuchung durch Beigebung eines Vertheidigers und Gestattung der Acteneinsicht die Geltendmachung der zu seinen Gunsten sprechenden und zu seiner Rechtfertigung dienenden Umstände so viel als möglich erleichtert werden. Durch Beschränkung der Erhebungen auf den eigentlichen Gegenstand des Verfahrens muß jener weitaussehenden Anlegung inquisitorischer Nachforschung vorgebeugt werden, welche in dem bisherigen Verfahren besonders dazu beitrug, den Strafuntersuchungen eine mit dem Zwecke derselben nicht nothwendig verbundene, für den Untersuchten aber mit den nachtheiligsten Folgen verbundene Dauer zu verschaffen. Ja, es kann schon in der Voruntersuchung der Anklageform durch die Stellung des Staatsanwaltes zu dem Untersuchungsrichter, insbesondere durch Aufstellung des Grundsatzes, daß der Letztere in der Regel nur über Antrag des Ersteren ein Strafverfahren beginnen soll, Rechnung getragen werden.

Anders verhält es sich, wenn einmal entschieden ist, daß Grund vorhanden sei, gegen eine bestimmte Person wegen eines derselben zur Last liegenden Verbrechens oder Vergehens einzuschreiten. Auch hier muß sich das von der neueren Auffassung der Idee der Staatsgewalt unzertrennliche inquisitorische Princip darin geltend machen, daß bei allen nicht ausdrücklich der Privatverfolgung vorbehaltenen Gesetzesübertretungen der Staatsanwalt im Namen des Staates auftritt und die Verfolgung des Angeklagten im öffentlichen Interesse leitet.

Ein weiterer Spielraum darf aber in diesem Stadium des Verfahrens, welches den endlichen Ausspruch über Schuld oder Nichtschuld des Angeschuldigten zu ermöglichen bezweckt, dem inquisitorischen Principe nicht gestattet werden, wenn die persönliche Freiheit des Beschuldigten nicht einer zu großen, durch den Zweck des Strafverfahrens nicht mehr zu rechtfertigenden Gefahr ausgesetzt werden soll. Die Eigenthümlichkeit der menschlichen Natur fordert zur Begründung jener Unparteilichkeit, welche der Angeschuldigte von seinem Richter zu begehren berechtigt ist, eine Theilung der Functionen, welche bisher in der Person des Richters vereinigt waren, unter verschiedene Personen.

Es gehörte gewiß zu den größten Fehlern und Selbsttäuschungen des bisherigen österreichischen Strafverfahrens, daß man dem Richter die widersprechenden Functionen des Anklägers, Vertheidigers und Richters auferlegte und ungeachtet dieser Vereinigung ganz entgegengesetzter Pflichten in Einer Person eine unparteiische Verwaltung der Strafrechtspflege erwarten zu können wähnte. Wie ganz anders steht der Richter da, wenn er zwischen zwei Parteien als selbstständiger Dritter zu entscheiden hat, wenn also für das Hauptverfahren die Form der Anklage gewählt und beiden Theilen, dem Staatsanwalte als Vertreter des öffentlichen Interesses für die Anklage, so wie dem Angeklagten für seine Vertheidigung die weitesten Grenzen gelassen werden! — Nur durch eine solche Einrichtung des Strafverfahrens kann volle Gleichheit für beide Theile hergestellt, für gehörige Geltendmachung der Anklage sowohl, als auch für eine den gegründeten Anforderungen des Angeklagten genügende, nicht bloß auf den Schein berechnete Vertheidigung gesorgt und ein völlig ungetrübtes Urtheil des Gerichtes erwartet werden. Für das eigentliche Strafverfahren ist daher die Anklageform unbedingt nothwendig.

Hierin liegt zugleich die Aufforderung, die verschiedenen Stadien der Procedur, — die nur zur Vorbereitung dienende Voruntersuchung und die eigentliche Hauptverhandlung, auf welche unmittelbar das Urtheil zu folgen hat, streng zu sondern. Zugleich erscheint es als unerläßlich, schützende Formen für die eigentliche Versetzung in den Anklagestand festzustellen. Daher wurde in der neuen Strafprozeßordnung nur für das Verfahren vor den Bezirksgerichten, somit nur in einfachen Uebertretungsfällen die Verbindung der Voruntersuchung mit der Hauptverhandlung für zulässig erklärt. Für das Verfahren vor den Bezirks-Collegialgerichten, wie vor den Schwurgerichten dagegen wurde festgesetzt, daß keine Hauptverhandlung wegen eines Verbrechens oder Vergehens stattfinden könne, bevor der Angeschuldigte durch ein förmliches Erkenntniß, gegen das ihm ausgedehnte Rechtsmittel zustehen, in den Anklagestand versetzt ist. Rücksichtlich der Hauptverhandlung selbst wurde die Anklageform mit der größten Schärfe durchgeführt, und insbesondere die möglichste Gleichstellung des Anklägers und des Angeklagten in Beziehung auf processualische Rechte zu erreichen gesucht.

II. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit.

Schon die Anklageform des Strafverfahrens begründet die Forderung, daß das ganze Verfahren, die Anklage, die Vernehmung des Angeschuldigten und der Zeugen oder Sachverständigen, so wie die Vertheidigung des Angeklagten, kurz alle Verhandlungen, auf deren Grund das Urtheil gefällt werden soll, mündlich vor dem erkennenden Gerichte erfolgen. Die Mündlichkeit

des Strafverfahrens im Gegensatze zu dem bisherigen Principe der **Actenmäßigkeit** ist auch eine nothwendige Folge des oben aufgestellten Grundsatzes, daß die zuverlässigsten Mittel, die Wahrheit zu erforschen, angewendet werden müssen, indem nur die unmittelbare Anschauung den Richtern volle Gewißheit zu geben vermag. Auch hierin hat sich die bisherige Gesetzgebung den größten Täuschungen hingegeben, indem man durch genaue Protocollirung aller Aussagen, durch Geberdenprotocolle und durch den Acten entnommene Referate den Richtern eine volle Kenntniß des Thatsächlichen der ihrer Beurtheilung unterliegenden Straffälle geben zu können glaubte, ohne zu bedenken, daß jedes Medium selbst bei dem besten Willen des Ueberliefernden die Treue der Ueberlieferung gefährdet und den Aussagen des Beschuldigten und der Zeugen eine Färbung ertheilt, welche nur zu oft ihren echten Sinn bedeutend verändert.

Ganz anders bei der Mündlichkeit des Verfahrens. Nur dadurch, daß die Richter den Beschuldigten und alle Zeugen und Sachverständigen selbst sehen und hören, erlangen sie eine unmittelbare und daher ungetrübte Anschauung von der wahren Sachlage, nur dadurch sind sie in den Stand gesetzt, den inneren Zusammenhang der verschiedenen Aussagen richtig aufzufassen, die Glaubwürdigkeit der vernommenen Personen mit Zuverlässigkeit zu beurtheilen, die Individualität des Angeklagten, die bei der Prüfung der Beweise, wie bei der Ausmessung der Strafe die größte Rücksicht verdient, richtig zu würdigen. Durch das mündliche Verfahren allein ist der Richter in der Lage, alle Zweifel durch geeignete Fragen an den Angeklagten oder die Zeugen zu beseitigen. Auch das Vertheidigungsrecht des Angeklagten zeigt sich erst im mündlichen Verfahren in seiner vollen Bedeutung; durch das lebendige Wort vermag er viel größere Wirkung auf die Richter hervorzubringen, als selbst durch die beste Vertheidigungsschrift. Von großer Wichtigkeit ist es auch, daß die geistige Kraft der Richter durch die Frische und Lebendigkeit der vor ihren Augen gepflogenen Verhandlung in Spannung und Anregung erhalten wird, und daß der Totaleindruck derselben auf ihre Urtheilskraft nothwendig viel unmittelbarer und entscheidender wirken muß, als dies durch ein auch noch so getreues Referat zu erreichen ist. Die Actenmäßigkeit des bisherigen Verfahrens hat wesentlich dazu beigetragen, den Untersuchungen eine oft Jahre lange Dauer zu verschaffen; die Mündlichkeit wird, wie die Erfahrung in Frankreich, Belgien und den Rheinlanden bereits dargethan hat, eine bedeutende Beschleunigung des Strafverfahrens zur Folge haben.

Soll das Urtheil des Gerichtes nicht bloß gerecht sein, sondern auch allgemein als ein gerechtes erkannt werden, so darf die Verhandlung, auf welche sich das Urtheil gründet, nicht geheim sein; sie darf das Licht nicht scheuen. Hierauf beruht die Forderung der **Oeffentlichkeit des Verfahrens**. Gegenwärtig bedarf sie keiner Rechtfertigung mehr; die öffentliche Meinung hat den hohen Werth derselben erkannt. Jedermann sieht ein, daß

sie in einem freien, constitutionellen Lande unentbehrlich, daß sie durch die von der Freiheit untrennbare möglichste Oeffentlichkeit aller Acte der Staatsgewalt bedingt ist. Jeder Staatsbürger hat das Interesse, daß die Verbrechen bestraft werden, daß jeden Uebelthäter die gerechte Strafe treffe. Die volle Ueberzeugung aber, die allein das allgemeine Vertrauen in die Gerechtigkeit der richterlichen Urtheile zu begründen vermag, kann nur durch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen selbst erlangt werden. Zugleich wird sich dadurch mit dem Vertrauen auf die Gerechtigkeit der ausgesprochenen Strafen auch die allgemeine Ueberzeugung von dem Ernst und Nachdruck der Strafrechtspflege verbinden und die Wirksamkeit der Strafgesetze wesentlich verstärken. Die Richter erhalten durch die Oeffentlichkeit des Verfahrens einen neuen Antrieb zu erhöhter Gewissenhaftigkeit in Erfüllung ihrer Pflichten und das Volk erhält die überzeugende Lehre, daß der Schuldige der verdienten Strafe nicht entgehe, eine Lehre, welche die abschreckende Kraft der Strafgesetze ungemein erhöht. Für den unschuldigen Angeklagten aber liegt in der Oeffentlichkeit des Verfahrens die große Beruhigung, daß er sich vor seinen Mitbürgern, vor den Augen aller Welt, von dem auf ihm lastenden Verdachte reinigen und seine Ehre wiederherstellen könne.

III. Positive Beweistheorie und Geschwornengericht.

Die wichtigste Frage für die Urtheilsfällung ist ohne Zweifel jene über die Einrichtung des Beweisverfahrens bei der Hauptverhandlung; sie hängt zunächst mit der Frage zusammen, ob die Urtheilsfällung rechtsgelehrten Richtern allein oder im Vereine mit Männern aus dem Volke, mit Geschwornen überlassen werden solle.

Im Mittelalter waren in fast allen Ländern Europa's die Gerichte mit ungelehrten Männern aus dem Volke, mit Schöffen, die in der Regel Standesgenossen des Beschuldigten waren, besetzt; den Richtern stand nur die Leitung des Verfahrens, die eigentliche Urtheilsfällung aber, und zwar sowohl über die That- als auch über die Rechtsfrage, den Schöffen zu. Die rohen Beweisarten aber, auf welche sich die Verurtheilung eines Angeklagten stützte, die Beweisführung durch Eideshelfer oder Gottesurtheile, insbesondere durch den gerichtlichen Zweikampf, mußten das Bedürfniß einer Umgestaltung des alten Gerichtsverfahrens um so lebhafter fühlbar machen, je mannigfaltiger sich die Verhältnisse bei fortschreitender Civilisation entwickelten, und je mehr die Einfalt der Sitten und der fromme religiöse Glaube dahin schwanden, welche ursprünglich diese Beweisarten in das Leben gerufen und ihnen Sinn und Bedeutung verliehen hatten. Diesem Bedürfnisse, welchem namentlich in Deutschland und Frankreich die weltliche Macht, die sich kaum

gegen die ihr widerstrebenden Elemente zu behaupten im Stande war, nicht zu entsprechen vermochte, kam die Kirche entgegen, welche in ihren Gerichten ein Proceß-System mit durchgeführtem Untersuchungsprincipe und ein besseres Beweissystem ausgebildet hatte. Beides wurde als ein entschiedener Fortschritt im Vergleiche mit dem damals Bestehenden dankbar angenommen und wurde auf dem ganzen europäischen Festlande die Grundlage, auf der sich das Gebäude des beinahe in ganz Deutschland bis zum Jahre 1848 bestandenen Strafverfahrens erhob.

Das kanonische Beweissystem war nicht germanisch; es war im Wesentlichen das Beweissystem des römischen Rechtes. Es ging, wie dieses, von der Voraussetzung aus, daß sich die Wahrheit geschichtlicher Thatsachen mittelst objectiver Kriterien ermitteln und durch eine einfache Verstandesoperation herstellen lasse. Es beruhte auf der Ansicht, daß es nur gewisser allgemeiner Regeln über die Beweiskraft des Geständnisses, der Zeugenaussagen, Urkunden und Indicien bedürfe, durch deren logische Anwendung dem Richter die Wahrheit bekannt werden müsse, wogegen das germanische Recht von jeher das Urtheil über Straffälle nicht so sehr als Erzeugniß einer logischen Operation betrachtet hatte, sondern vielmehr von der Idee ausging, daß die Entscheidung der Richter die innerste Gewissensüberzeugung zu ihrem Fundamente haben müsse. Bei der Zerrüttung, in welche das altgermanische Beweisverfahren gegen das Ende des Mittelalters versank, erhielt das kirchliche Beweissystem auf dem ganzen europäischen Festlande die Oberhand. Die germanischen Rechtsansichten wurden von den romanischen Principien über den Beweis völlig verdrängt und durch die neuen Formen des Verfahrens sowohl, als durch dieses romanische Beweissystem die Nothwendigkeit gelehrter, insbesondere im römischen Rechte bewanderter Richter herbeigeführt. Die Theilnahme des Volkes an der Ausübung der Rechtspflege, die alte Schöffenverfassung, hörte gänzlich auf. Durch die Praxis der ständigen Gerichte, verbunden mit dem Einflusse des seit der Reformation sich immer mehr ausbildenden Absolutismus der Staatsgewalt, entwickelte sich das deutsche Strafverfahren mit seiner Heimlichkeit und Schriftlichkeit, mit der ungemessenen Ausdehnung des Untersuchungsprincipes und mit seinen positiven Beweisregeln in der Weise, wie es in den meisten Gesetzen, die am Anfang dieses Jahrhundertes in Deutschland erschienen, ausgeprägt erscheint.

Es wäre ungerecht, wenn man die Vorzüge dieser Gesetze und der darin entwickelten Beweistheorie, insbesondere die Trefflichkeit der österreichischen Gesetzgebung über den Beweis in Strafsachen, verkennen wollte. Es ist darin ein reicher Schatz von Erfahrungen niedergelegt und besonders seit der im Jahre 1833 ergangenen Vorschrift über den Indicienbeweis den Richtern eine Anleitung zur Beurtheilung der vorliegenden Beweismittel gegeben, welche mit den Anforderungen und Fortschritten der deutschen Strafrechts-

wissenschaft gleichen Schritt hielt. Auch war sowohl durch den §. 414 St. G. I. Th., als auch durch die §§. 1 und 8 des Patentes vom 6. Juli 1833 dem richterlichen Ermessen ein so weiter Spielraum eingeräumt, daß man die Beweisregeln des österreichischen Rechtes mit Grund für Vorschriften vorherrschend **negativer** Art betrachten durfte, die nicht sowohl bestimmt waren, den Richter im Falle des Vorhandenseins der gesetzlichen Beweiserfordernisse zur Verurtheilung des Angeschuldigten zu zwingen, als vielmehr ihn an der Fällung eines Schuldigerkenntnisses zu hindern, wenn jene Bedingungen nicht eintraten.

Die Erfahrung hat jedoch die Unzulänglichkeit der positiven Beweisregeln gezeigt. Seit der Abschaffung der Folter und mit der im Gefolge der Aufklärung des Volkes in steter Abnahme begriffenen Aufrichtigkeit der Untersuchten werden die Geständnisse immer seltener; die Ueberweisung durch Zeugen ist nur in den seltensten Fällen möglich. Es mußte daher der Indicienbeweis wachsende Geltung und Bedeutung erlangen. Wissenschaft und Praxis waren bemüht, denselben auszubilden und dadurch die Lücke auszufüllen, welche seit dem Wegfallen der Folter in dem Beweissystem der **Carolina** eingetreten war. Allein alle Versuche dieser Art scheiterten an der Unmöglichkeit, den Causalnexus der vielgestaltigen Lebensereignisse durch bestimmte Regeln zu umfassen. Man mußte sich entweder, wie es in vielen neueren deutschen Gesetzen und insbesondere in der badischen Strafproceßordnung vom J. 1845 geschah, begnügen, ganz allgemeine Vorschriften aufzustellen, die im Grunde Alles dem vernünftigen Ermessen der Richter anheimstellten, somit eigentlich die rechtsgelehrten Richter zu Geschwornen machten, oder man stellte genaue Vorschriften über die zur Ueberweisung dienenden Thatsachen selbst auf, wie es in dem österreichischen Gesetze vom J. 1833 versucht wurde. Im letzteren Falle lief man Gefahr, daß entweder Unschuldige verurtheilt werden könnten, oder, was ohne Vergleich häufiger geschah, daß wirklich schuldige Personen, an deren Schuld kein vernünftiger Richter zweifeln konnte, wegen des Mangels eines gesetzlichen Erfordernisses, das zufällig nicht vorhanden war, freigesprochen werden mußten. Das Letztere war, wie die statistischen Nachweise über die österreichische Strafrechtspflege *) zeigen, so oft der Fall und die Sicherheit

*) Nach den Tabellen der Jahre 1845 bis 1848 wurden in den Kronländern, in welchen das Strafgesetzbuch von 1803 in Wirksamkeit ist, im Durchschnitte unter 100 Personen, gegen welche die ordentliche Criminaluntersuchung eingeleitet ward, nur 72 verurtheilt, 2 schuldlos erklärt und 23 aus Abgang rechtlicher Beweise entlassen. Das Ungenügende des Beweissystemes nach dem bisherigen Rechte zeigte sich besonders in jenen Ländern, in welchen die Bevölkerung einen verschlosseneren Charakter und mehr List und Verschlagenheit besitzt. Während die Zahl der Lossprechungen aus Abgang rechtlicher Beweise in Nordtirol nur 11 % aller Criminalinquisiten, in Oesterreich ob der Enns nur 13 %, in

der bürgerlichen Gesellschaft durch die Straflosigkeit vieler Verbrecher (besonders in Italien, Dalmatien, Südtirol, Krain und dem Küstenlande) so sehr bedroht, daß darin eine dringende Aufforderung lag, das bisherige mangelhafte Beweissystem aufzugeben.

Dieselben Erfahrungen, wie in Oesterreich, machte man in allen Theilen Deutschlands, wo das Strafverfahren auf denselben Grundsätzen beruhte. Die Nothwendigkeit einer Entfesselung des strafrechtlichen Beweises von positiven Beweisregeln wurde allgemein gefühlt. Ganz entschieden wurde die Unzulänglichkeit der positiven Beweistheorie von der preußischen Regierung anerkannt, indem dieselbe in dem Gesetze vom 17. Juli 1846 über das Verfahren in den bei dem Kammergerichte und dem Criminalgerichte zu Berlin zu führenden Untersuchungen die Richter von allen Beweisregeln loszählte und sie nur anwies, „nach ihrer freien, aus dem Inbegriff der vor ihnen erfolgten Verhandlung geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden." Diese Maßregel, wodurch die Richter ganz als Geschworne erklärt waren, konnte jedoch wie alle halben Maßregeln, nicht befriedigen. Hat man sich einmal von der Unzulänglichkeit der positiven Beweisregeln überzeugt, so erübrigt nichts Anderes, als zum Geschwornengerichte seine Zuflucht zu nehmen, das zwar ohne positive Beweisvorschriften, aber, ohne die natürlichen Gesetze und Regeln der Gewißheit bei Seite zu setzen, nach dem Gesammteindrucke der für und wider den Angeschuldigten vorgebrachten Beweise über dessen Schuld oder Nichtschuld entscheidet, und bei welchem die durch diese Beweise begründete Ueberzeugung von zwölf unabhängigen Männern die Stelle der unsicheren Beweisregeln vertritt. Diesen Weg hat die österreichische Gesetzgebung eingeschlagen und das Geschwornengericht für alle schweren Verbrechen, so wie für alle politischen und Preßvergehen eingeführt.

Das Geschwornengericht ist eine Einrichtung von sehr complicirter Natur. Das Wesen desselben richtig zu erfassen, ist die Grundbedingung einer gedeihlichen Wirksamkeit dieser Institution. Um aber die volle Einsicht in das eigentliche Wesen des Schwurgerichtes zu erlangen, ist ein Rückblick auf die Geschichte des Entstehens und der Entwicklung desselben unentbehrlich. Es gibt wenig staatliche Einrichtungen, die eine so reiche und langsame Entfaltung darbieten, wie das Geschwornengericht, diese Blüthe des germanischen Geistes *), dessen allmäliges Werden sich durch Jahrhunderte verfolgen läßt.

Schlesien und Salzburg nur 14%, in Niederösterreich (mit Wien!) 15%, in Kärnthen und Mähren 17% betrug, belief sich dieselbe in Böhmen, in der Lombardei und in der Bukowina auf 26%, in Wälschtirol auf 33%, in Krain auf 34%, in Görz, Triest und Istrien auf 35%, in Dalmatien auf 36, im Venetianischen sogar auf 40%.

*) Es beruht auf der Verwechslung des Geschwornengerichtes mit dem bei allen Völkern in den alten Zeiten anzutreffenden Volksgerichte und auf einer völligen Verkennung der

England allein ist der Boden, wo das Schwurgericht seine volle Entwicklung fand. Bei den nordgermanischen Völkern (den Isländern, Norwegern, Schweden und vorzüglich bei den Dänen) hat sich das altgermanische Beweisverfahren dem Geschwornengerichte zwar bedeutend genähert, doch ist letzteres nicht ganz zum Durchbruch gekommen. Nur in England, wo sich das germanische Recht durch besondere Umstände und durch die eigenthümlichen politischen Verhältnisse begünstigt, am reinsten auf nationaler Grundlage fortbildete, hat das Schwurgericht seine Vollendung erhalten, um von dort aus seinen Kreislauf zu beginnen und auch bei den anderen gebildeten Völkern Eingang zu finden.

Die Geschichte der Entwicklung des Geschworneng-richtes in England *) fordert zu ihrem Verständnisse einen Rückblick auf das altdeutsche Beweisverfahren überhaupt. In den ältesten Zeiten war bekanntlich bei allen germa-

eigenthümlichen Natur des Schwurgerichtes, wenn Palacky in seiner böhmischen Geschichte dieses als eine schon in den ältesten Zeiten in Böhmen vorhandene altslavische Einrichtung darzustellen sucht, die erst mit dem Untergange der Zupenverfassung und mit dem Eindringen des deutschen Rechtes in Böhmen in Verfall gerathen sei.

*) Die Geschichte des Geschwornengerichtes, welche in England an Reeves (history of the english law. London 1814 5 Bde.) und Palgrave (the rise and Progress of the english commonwealth. London 1832) die bedeutendsten Bearbeiter gefunden, ohne zu einem befriedigenden Abschlusse gediehen zu sein, wurde in Deutschland sehr sorgfältig und gründlich erforscht. Die wichtigste ältere Schrift waren Biener's Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprocesses und der Geschwornengerichte. Leipzig 1827. In neuerer Zeit aber wurde diese Geschichte mit besonderem Eifer bearbeitet. Vorzüglich wirkten die durch Dahlmann auf der Germanistenversamml ng zu Frankfurt am Main im J. 1846 und in seiner Abhandlung in der Zeitschrift für deutsches Recht X. Bd. S. 186 u. ff. gegebene Anregung und die gleichzeitige neue Schrift von Biener: Abhandlungen aus dem Gebiete der Rechtsgeschichte. Leipzig 1846. Durch sie veranlaßt, erschienen im J. 1847 Michelsen's Genesis der Jury (Leipzig), worin er den Ursprung derselben in den nordischen Rechten nachzuweisen suchte, und im J. 1848 die Verhandlungen der Germanisten zu Lübeck, worin Wilda denselben Ursprung des Schwurgerichtes darzuthun bemüht war (Verhandl. S. 249—260), so wie die Abhandlungen von Gundermann, Geschichte der Entstehung der Jury in England (München) und von dem bewährten v. Maurer über die Freipflege und die Entstehung der großen und kleinen Jury in England (München), durch welche die Entstehungsgeschichte der Jury in der überzeugendsten Weise nachgewiesen wurde. Ganz unglücklich war der Versuch von Daniels (Ursprung und Werth der Geschwornenanstalt. Berlin 1848), die Jury aus Einrichtungen Karls des Großen abzuleiten. Auf der von Gundermann und Maurer festgestellten Grundlage bauten Köstlin in seiner ausgezeichneten Schrift: Der Wendepunkt des deutschen Strafverfahrens im neunzehnten Jahrhundert (Tübingen 1849) und Gneist in seiner Abhandlung über die Bildung der Geschwornengerichte in Deutschland (Berlin 1849) fort. Diese Schriften, insbesondere die Abhandlungen von Biener, Gundermann, Maurer, Köstlin und Gneist, wurden bei der im Texte enthaltenen historischen Darstellung vorzüglich benützt.

nischen Völkern die Volksversammlung zugleich das Gericht und in demselben dem Vorsitzenden nur die formelle Leitung des Verfahrens, die Urtheilsfindung aber den freien Genossen übertragen. Die Verbrechen wurden vorzugsweise als Verletzung von Privatrechten betrachtet, die Verfolgung derselben daher in der Regel dem Beleidigten überlassen und zwischen dem Strafverfahren und der Verhandlung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten fast kein Unterschied gemacht.

Was die Beweisführung anbelangt, so war in Civilsachen das Zeugniß der Gemeinde von der höchsten Bedeutung. Für das, was vor den Augen der Volksgemeinde selbst geschehen war, bedurfte es keines Beweises. Alle wichtigeren Geschäfte wurden ursprünglich vor versammelter Volksgemeinde geschlossen, in späterer Zeit wurden besondere Gerichts- oder Geschäftszeugen ernannt, welche die Gemeinde vertraten, und deren Zeugniß als Gerichtszeugniß galt*). Ueber gemeinkundige Dinge (z. B. über den Besitz eines Grundstückes) wurde schon frühzeitig das Zeugniß der Genossen aus der Nachbarschaft, das vicinetum des englischen Rechtes, als Gemeindezeugniß zugelassen. Auf Strafsachen konnte der Natur der Sache nach das Gemeindezeugniß nur eine höchst beschränkte Anwendung finden. Gelang es aber, den Thäter bei der That selbst zu ergreifen und unmittelbar von dort, ehe die That übernächtig wurde, vor Gericht zu führen, lag also der Fall der handhaften That vor, so wurde in Folge des unmittelbaren Zusammenhanges der That, der Verfolgung mit Zetergeschrei, der Vorführung vor die Gemeinde, vor welcher in einem solchen Falle der Kläger oder die Schreileute sogleich schwuren, und der Vorweisung der blutigen Kleider oder Waffen (der sogenannten Leibzeichen) angenommen, die That sei bis in das Gericht verlängert, sie sei „scheinbar," und ein weiterer Beweis nicht mehr gefordert.

Ebenso wurde auch bei nicht handhafter That durch das Geständniß, auf welches das germanische Recht stets vorzüglichen Werth legte, jeder weitere Beweis ausgeschlossen. Wenn jedoch der Fall eintrat, daß die That nicht handhaft und der Thäter nicht geständig war, zeigte sich das Wesen des altgermanischen Beweisverfahrens darin, daß es nicht, gleich dem römischen Rechte, Zeugenaussagen oder Indicienbeweis zuließ, sondern dem Angeklagten gestattete, sich mit seinem Eide zu reinigen. Es war dies ein Ausfluß jener hohen Achtung der Persönlichkeit des freien Mannes, welche das ganze germanische Recht durchweht und nicht gestattete, daß das Wort des freien Deutschen auf die Wagschale gelegt werde. Es war ein Recht,

*) So in allen deutschen Städten, insbesondere auch in Wien, Wiener-Neustadt, Haimburg, Krems, Brünn, wo diese Geschäftszeugen die Genannten hießen S. mein Stadtrecht von Wiener-Neustadt S. 26 und 89.

welches der Angeklagte in Anspruch nahm. Legte aber auch die Gegenpartei (der Kläger) dasselbe Gewicht ihres Wortes in die Wagschale, so mußte dies zur Fehde führen. Diesem Uebelstande abzuhelfen, kam man schon sehr frühzeitig dahin, eine Verstärkung des Reinigungseides des Angeklagten zu fordern. Als Mittel dazu betrachtete man theils den Eid anderer freier Volksgenossen, welche für die Behauptung des Angeklagten das Gewicht ihrer Persönlichkeit einlegten, indem sie beschworen, „sein Eid sei rein und unmein," d. i. das Insti ut der Eideshelfer (gewöhnlich 7 oder 12), theils das Gottesurtheil, welches der gläubige Sinn der Germanen als den Ausspruch der Gottheit über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten ansah *). Frauen und Unfreie, deren Unschuld ihr Schutzherr nicht vertreten wollte, Angeklagte, welche nicht die nöthige Zahl von Eideshelfern finden konnten, wurden stets dem Gottesurtheile unterworfen.

Der eigentliche Zeugenbeweis fehlte im germanischen Strafverfahren gänzlich. Der Gedanke, daß ein freier Mann durch die Aussage eines Weibes, eines Nichtebenbürtigen oder eines Knechtes einer Strafe unterworfen werden könne, war dem stolzen Selbstgefühle des Germanen unerträglich. Um sich von der materiellen Wahrheit zu überzeugen, sah man nicht auf die Qualität von Zeugenaussagen, sondern auf die Persönlichkeit der Männer, welche dem Angeklagten als Eideshelfer dienen wollten, und im Nothfalle auf den Ausspruch des höchsten und untrüglichen Richters im Gottesurtheile.

Dieselben Grundsätze über das Beweisverfahren, dieselbe Geltung der Persönlichkeit, das gleiche Vertrauen auf die Wahrhaftigkeit der Genossen und derselbe lebendige Glaube an das unmittelbare Einschreiten höherer Mächte für die gefährdete Unschuld und den Sieg der Wahrheit **) finden sich auch in den Gesetzen der Angelsachsen. Eine wesentliche Unterstützung leistete diesem unvollkommenen Strafverfahren die eigenthümliche Gemeindeverfassung dieses Volksstammes. Das Land zerfiel, wie bei allen deutschen Völkern, in Grafschaften, diese in Hundertschaften und diese wieder in Zehntbezirke (Decanien). Durch die Eroberungszüge der Sachsen in England war jedoch schon die ursprüngliche Gleichheit des Rechtes und Besitzes untergraben und der Uebergang zu der Lehensverfassung angebahnt, von welcher Dahlmann (Politik S. 55) treffend sagt: „Der Vater des Lehens ist der Krieg." Die Würden der Thane und Grafen waren zwar noch nicht erblich, kein Geburtsadel, sondern beruhten nur auf der Amtswürde; es lag jedoch darin

*) Mit rührender Einfalt sagt noch der Verfasser des Schwabenspiegels: „Was die Leut nit sehen, das weis doch Gott der Allmächtig wohl Davon sollen wir Gott getrauen, daß er den Kampf nach Recht scheide."

**) L. Inae. c. 77 Vor dem Ordal hat man Gott den Allmächtigen, ut veritatem manifestet.

schon der Keim des späteren Lehensadels. Der Thau galt bereits, wo es sich um Eideshülfe handelte, sechsmal so viel, als der freie Bauer, der weniger besaß. Die königlichen Beamten wurden bald nur aus den Thanen genommen und die Mächtigsten im Gefolge des Königs hatten schon ihr eigenes Gefolge, das sie als Brodherren *) schützten und vertraten. Sollte nicht die fortschreitende Ausbildung des Lehenwesens die freie Gemeinde allmälig auflösen und zu einer vollständigen Umbildung der bürgerlichen Gesellschaft führen, wie dies in Deutschland später geschah, so mußte die Gesetzgebung dafür sorgen, daß die kleinen Grundbesitzer und überhaupt alle Gemeinfreien, die nicht mächtig genug waren, sich in den Ritterstand zu erheben, nicht zu Dienenden herabsänken. Die angelsächsischen Könige schufen daher das in diesem Maße allen anderen deutschen Völkern unbekannte, auf der freien Association der Gemeinfreien beruhende Institut der Gesammtbürgschaft.

Schon nach den Gesetzen der Könige Edgar und Ethelred in der zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts sollte jeder ärmere und nicht selbstständige Freie, der keinen Schutzherrn hatte und doch nicht reich genug war, um sich zur Ritterschaft zu erheben, einen Bürgen (plegium, Pfleger) haben, der ihn vor Gericht stellen und daselbst vertreten, nöthigenfalls auch für ihn haften sollte. Später, insbesondere unter Kanut (1017—1036) und Eduard dem Bekenner (1041—1066) wurde verordnet, daß mindestens je zehn freie Männer zu einer Genossenschaft zusammentreten sollten, in welcher jeder des Anderen Bürge, Schirmer und Vertreter sein, aber auch seinerseits von den Anderen verbürgt, geschirmt, vertreten und nöthigenfalls vor Gericht gestellt werden sollte, und welche Friborg (francplegium, Freipflege) hieß. Der Zweck dieser Genossenschaften war die Erhaltung des Landfriedens und die Sicherung der Freien und der Freiheitsrechte. Schon Kanut verordnete, daß jeder freie Mann, der über zwölf Jahre alt ist, in eine Zehntschaft oder Freipflege aufgenommen werden solle, wenn er des Reinigungseides, des Wehrgeldes und der übrigen Rechte eines Freien würdig sein will **); eine Bestimmung, die sich in den Gesetzen Wilhelms des Eroberers, Heinrichs I. und in den Rechtsbüchern des dreizehnten Jahrhunderts Bracton, Fleta und Britton

*) Der Herr, welcher für seine Diener haften mußte, wird in den lateinischen Texten Dominus, im Angelsächsischen aber hlaf-ord, Brodherr genannt, woraus in späteren Zeiten der Titel Lord hervorgegangen ist.

**) Leges Cnuti II. c. 20. Et volumus, ut omnis homo liber in hundreto et in decima positus sit, qui purgatione dignus esse velit aut wera; — vel non sit aliqua liberorum rectitudine dignus. — Leges Wilhelmi conquest. III. c. 14. Omnis homo, qui voluerit se teneri pro libero, sit in plegio, ut plegius eum habeat ad justitiam, si quid offenderit; — und I. c. 25. Omnis, qui sibi vult justitiam exhiberi vel se pro legali et justitiabili haberi, sit in francplegio. — S. Maurer über die Freipflege S. 9—31.

wiederholt. Der Aufnahme in eine Zehntschaft mußte die Bürgschaft von mindestens neun Freipflegern vorausgehen. Die Namen der Neuaufgenommenen und ihrer Bürgen wurden in eine eigene Rolle aufgenommen und von Zeit zu Zeit eine Art Census, die sogenannte Freipflegeschau gehalten. Wer weder in eine Freipflege aufgenommen war, noch in einem anderen Schutzverhältnisse stand, wie das Gefolge und die Dienerschaft der Bischöfe, Herren und Ritter, oder wie die Frauen und Minderjährigen, wurde in den älteren Zeiten als vogelfrei, im späteren Mittelalter wenigstens als Landstreicher behandelt.

Wer aber in eine solche Freipflege oder Zehntschaft aufgenommen war, erhielt nun alle Rechte der Freiheit und genoß alle Vortheile der gegenseitigen Verbürgung, insbesondere die größere Sicherheit (firmiorem pacem); er stand unter dem Schutze und Frieden der Zehntschaft, konnte nicht von dem Nächsten Besten angeklagt, nicht willkürlich verhaftet, noch wider seinen Willen aus der Zehntschaft ausgeschlossen werden. Dagegen mußte er bei seiner Aufnahme den Huldigungseid leisten und schwören, daß er weder selbst ein Verbrechen begehen, noch zu einem solchen mitwirken wolle; er mußte auch mit seiner Zehntschaft zur Stellung der Verbrecher vor Gericht mitwirken und, wenn der Verbrecher nicht vor Gericht gestellt werden konnte, subsidiarisch für den verursachten Schaden haften; er wurde endlich mit seiner Zehntschaft bestraft, wenn sie bei Aufsuchung oder Stellung von Verbrechern lässig war, wenn jemand in ihrer Feldmark getödtet und vor der gehörigen Untersuchung begraben worden war, ja selbst dann schon, wenn sie einem ganz Unverbürgten auch nur den Aufenthalt in ihrer Feldmark gestattet hatte. Damit hing die Verbindlichkeit der Zehntschaften zusammen, die Verbrecher aufsuchen, verfolgen und vor Gericht stellen zu lassen, ja, persönlich vor Gericht zu erscheinen, um begangene Verbrechen zu rügen.

Zu demselben Zwecke der Rüge und Haftungspflicht bestand schon unter Eduard dem Bekenner eine feste Verbindung der Zehntschaften zu Hundertschaften. Wollte sich eine Ortsgemeinde oder Zehntschaft von der Haftung für ein von einem Mitgliede derselben begangenes Verbrechen befreien, so konnte sie dies nur dadurch erreichen, daß der Vorsteher der Gemeinde (des Friborgs) mit zwei seiner Genossen und mit den Vorstehern und je zwei Genossen der drei nächsten Friborge sich von allem Antheil an der Schuld und Flucht des Beschuldigten losschwor. Durch diese Rügepflicht der Gemeinden und die feste Verbindung der Gemeinden unter einander wurde das Untersuchungsprincip, der Grundsatz der Verfolgung der Verbrechen im Interesse des allgemeinen Friedens, in England zu ausgedehnter Geltung gebracht und der wichtige Vortheil für die politische Entwicklung erreicht, daß die Gemeinde zum Organ des Inquisitionsprincips wurde, während die Geltendmachung desselben in Deutschland und Frankreich zu einem Monopol der landesherrlichen Beamten wurde.

Diese Einrichtung der Gemeinden in England, welche am Ende der angelsächsischen Zeit in den Gesetzen Eduards des Bekenners schon deutlich enthalten ist, entwickelte sich unter den normännischen Königen und zwar, wie es scheint, gerade durch den Gegensatz des von den Letzteren aus Frankreich herübergebrachten ausgebildeten Lehenwesens immer mehr.

Mit den Normannen kam ein kräftiges Königthum nach England, welches sich durch seine Machtentwicklung als Träger der Staatseinheit und als oberste Spitze der Lehensverfassung allgemeine Anerkennung zu erwerben wußte, und insbesondere in Strafsachen dahin führte, daß die Könige den Landfrieden als Königsfrieden erklärten. Alle wichtigeren Verbrechen galten daher als feloniae contra pacem domini regis, somit als Gegenstände der unmittelbaren königlichen Gerichtsbarkeit. Einer der wichtigsten Schritte Wilhelms des Eroberers war es, daß er an das an seinem Hofe abzuhaltende Gericht, die Curia regis, alle Beschwerden über Mißbräuche und Bedrückungen in den Grafschaften, alle Processe, welche den Verlust des Lebens nach sich zogen und bei welchen der Staat betheiligt war, alle Processe über die Freiheit eines Mannes, über den Besitz liegender Gründe und über Felonie verwies, und dadurch eine Einheit und Centralisation in die Gerichtsverfassung brachte, welche in Deutschland zum großen Nachtheile desselben nie erreicht wurde. Zur Aufrechthaltung dieser Centralisation griff man schon im Anfang des zwölften Jahrhunderts (seit 1118) zu dem Institute der Aussendung königlicher Gerichtscommissäre, welche justitiarii itinerantes genannt wurden und gewöhnlich Bischöfe oder Barone waren. Im Jahre 1176 findet sich bereits die Eintheilung des ganzen Landes in sechs große Gerichtsbezirke und die periodische Bereisung derselben durch königliche Richter, durch deren energische Einwirkung die Macht der alten Grafen (Sheriffs) immer mehr sank. Im dreizehnten Jahrhundert war es in Strafsachen schon dahin gekommen, daß die Curia regis in London und die von derselben ausgeschickten reisenden Richter alle Verbrechen von Bedeutung an sich zogen und den von den Sheriffs präsidirten Grafschaftsgerichten, (an deren Stelle im vierzehnten Jahrhundert die Quartalsitzungen der Friedensrichter traten,) nur einfache Diebstähle und andere kleine Vergehen, den Patrimonialgerichten der großen Grundherren aber nur kleine Schlägereien und dgl. zur Entscheidung überließen.

Neben dieser einheitlichen Gerichtsverfassung entwickelte sich aus der den Gemeinden obliegenden Rügepflicht zuerst die große oder Anklage-Jury. Schon seit Heinrich I. wurde die Erkundigung nach der Beobachtung des Landfriedens (das Rügeverfahren) und die Sorgfalt für die Erhaltung der Vollzähligkeit der mit dem Schutze des Landfriedens innigst verbundenen Zehntschaften als Hauptzweck der Freipflegeschau ausgesprochen, welche halbjährlich durch die Sheriffs vorgenommen werden mußte. Der Sheriff legte

den versammelten Genossen der Hundertschaft gewisse Fragen (Capitula, articulos) vor, welche Anfangs von den Vorstehern der einzelnen Freipflegen oder Gemeinden, später aber durch eigens hiezu auserwählte zuverlässige Männer aus der Hundertschaft (insbesondere durch Ritter) beantwortet wurden. Diese Ausgewählten wurden beeidet, „die Wahrheit zu sagen" über das, was sie von begangenen Friedensbrüchen und deren Urhebern wußten, weßhalb ihr Ausspruch auch veredictum genannt ward. Das übereinstimmende Zeugniß von wenigstens zwölf aus der Hundertschaft oder Nachbarschaft (vicinetum) zu nehmenden Geschwornen galt als Gemeindezeugniß, und der Angeschuldigte, gegen welchen bei diesem Verfahren (inquisitio, inquest) eine Rüge (praesentatio oder indictamentum) *) erkannt worden war, wurde indictatus per famam patriae oder per juratam patriae legitime testatus genannt. Die fama patriae war also die bestimmte Anklage der rügenden Gemeinde und hatte die Wirkung, daß der Beschuldigte aus der Immunität des Friborg den königlichen Beamten zur Verhaftung und weiteren Verhandlung übergeben werden sollte.

Schon im zwölften Jahrhundert übernahmen die reisenden Richter auch die Leitung dieses Rügeverfahrens, verdrängten auch hiebei die Sheriffs und legten selbst den Gemeinden die capitula vor, so daß in dieser Weise die Thätigkeit des untersuchenden königlichen Beamten und das Zeugniß der freien Gemeinde verschmolzen**). Gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts (1194) wurden noch besondere Untersuchungsbeamte, die Coroners, aufgestellt, deren Hauptbestimmung die Nachforschung über vorgefallene Tödtungen war, und welche in ganz ähnlicher Art durch Zusammenberufung der nächsten Gemeinden mittelst der Auswahl von zwölf Rügezeugen ein Gemeindezeugniß herstellten. Im vierzehnten Jahrhundert endlich wurden die Rügezeugen, deren Auswahl aus der Hundertschaft schon früher an die Sheriffs übergegangen war, nicht mehr aus den Hundertschaften, sondern aus der ganzen Grafschaft ernannt. Von da an erhielt die Rügejury ***) den noch jetzt gebräuchlichen Namen: große Jury, grand Jury.

*) Die Anklage heißt in England auch gegenwärtig noch indictment.

) Dieses Einschreiten der freien Gemeinde, ohne welches die königlichen Beamten nur unter schwerer persönlicher Verantwortung eine Verhaftung vornehmen durften, ist eine der Hauptbestimmungen der englischen Freiheitsbriefe (Charta Henrici II von 1155 c. 38) und der Magna Charta sowohl von 1215, als jener von 1225: **Nullus liber homo capiatur vel imprisonetur nisi per legale judicium parium suorum vel per legem terrae.

***) Das Verfahren bei Bildung der Rügejury ist in dem Rechtsbuche des Heinrich von Bracton de legibus et consuetudinibus Angliae, welches beiläufig um 1240—1250 geschrieben wurde, genau beschrieben. Die Justitiae itinerantes ließen, sobald sie als Commissäre ad placita coronae et gaolas deliberandas erschienen, für jede Hun-

Die Rüge hatte jedoch nur die Wirkung, daß der Angeschuldigte sich von dem wider ihn ausgesprochenen Verdachte zu reinigen hatte, daß es also erst jetzt zur endlichen Verhandlung, zu dem eigentlichen Beweisverfahren kam. Wenn der Angeschuldigte die ihm zur Last gelegte That sogleich gestand, wurde er, wie noch heutzutage, ohne Weiteres verurtheilt *). Läugnete er aber oder (nach heutigem Sprachgebrauche) plaidirte er „nicht schuldig" (not guilty), so hatte er nach den allgemeinen germanischen Grundsätzen den Reinigungsbeweis durch die Eideshelfer oder durch ein Gottesurtheil zu führen. Beide Beweisarten zeigten sich als sehr mangelhaft. Bei dem Eide der Eideshelfer trat nur zu oft Leichtfertigkeit der Schwörenden ein. Man suchte dadurch abzuhelfen, daß man in schwereren Fällen die Zahl der erforderlichen Eideshelfer erhöhte **), und daß man die Wahl derselben nicht dem Angeklagten allein, sondern zum Theile auch dem Gegner und dem Richter einräumte und zwischen nominati, advocati und electi unterschied. Alle diese Künsteleien waren jedoch nur Zeichen des beginnenden Verfalles dieser Einrichtung. Die Eideshilfe genügte nicht mehr den Anforderungen der Zeit und, seit die Rüge als Gemeindezeugniß förmlich organisirt war, wurde der Reinigungseid des Angeklagten dem eidlichen Zeugnisse der Gemeinde gegenüber als ganz unzulässig betrachtet. Die Fälle, in welchen nur das Gottesurtheil übrig blieb, wurden daher immer häufiger.

Allein auch dieses begann im zwölften Jahrhundert mit dem Schwinden des Glaubens in der Achtung zu sinken und die Kirche, welche die Ordalien immer nur geduldet hatte, sprach im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts (1219) das Verbot der Feuer- und Wasserprobe aus. Nur der gerichtliche Zweikampf blieb als Beweismittel, und zwar in Civil- und Strafsachen fortbestehen, ja, die durch das Wegfallen der eigentlichen Ordalien entstandene Lücke des Beweissystemes brachte denselben in England in größere Aufnahme. Insbesondere war der Zweikampf als das specifische Beweismittel des Lehensstaates in dem höchsten Lehenshofe, der Curia regis, in häufiger Anwendung, wenn auch schon im 12. und 13. Jahrhundert die

---

dertschaft der Grafschaft eine Rügejury bilden, indem der Vorsteher (ballivus) der Hundertschaft aus dieser 4 Ritter benannte, welche die für die Rügejury erforderlichen 12 Ritter oder in deren Ermanglung 12 liberos et legales homines zu wählen hatten. S. Biener's Beiträge S. 271 und folg.

*) Fleta I c. 31. §. 1. Et si tales felonias sibi impositas cognoverint, planum est judicium. — Bracton lib. III. tractat. 2 c 18. §. 1. Cum autem productus fuerit et de crimine ei imposito accusatus, si crimen statim confiteatur, satis planum erit judicium.

**) Daher das Ueberbieten der Parteien mit Eideshelfern (das sogenannte wager of law) und das juramentum triplex (d. i. von 36 Eideshelfern).

Städte in England (wie in Deutschland) sich ausdrückliche Privilegien gegen den Zweikampf erwirkten.

Zuerst machte sich das Bedürfniß einer Umgestaltung des Beweisverfahrens im Civilprocesse*) geltend, indem im zwölften Jahrhundert unter Heinrich II. bei Besitz- oder Eigenthumsstreitigkeiten und in Rechtssachen, bei welchen eine Kenntniß des Sachverhältnisses in der Gemeinde vorauszusetzen war, jeder Partei gestattet wurde, sich statt auf den Zweikampf auf das Gemeindezeugniß zu berufen. Der Gerichtshof gab in solchen Fällen dem Sheriff den Auftrag, vier Ritter zu benennen, und diese wählten in Gegenwart der Parteien, die ein Verwerfungsrecht wie gegen Zeugen ausüben konnten, zwölf legales milites aus der Nachbarschaft ad recognoscendum aus. Die Gewählten mußten schwören, daß sie nichts Falsches angeben, noch die Wahrheit geflissentlich verschweigen wollen. Sie hatten den Augenschein einzunehmen und Erkundigungen einzuziehen und wurden dann von dem Richter darüber befragt, wobei sie jedoch ihre Aussage nicht bloß auf eigene Wahrnehmung, sondern auch auf das stützen konnten, was sie von Anderen gehört hatten, von deren Glaubwürdigkeit sie überzeugt waren**). Waren die Geschwornen nicht einstimmig, so wurden so lange andere hinzugewählt (afforcialio), bis zwölf vollkommen einig waren Ihr Ausspruch hieß veredictum, Wahrspruch, und sie waren wegen falschen Zeugnisses mit schwerer Verantwortung bedroht (allainte). Jede Partei konnte statt des Zweikampfes diese recognilio wählen und die Gegenpartei mußte ihr darin Folge leisten. Das ganze Verfahren hieß assisa***). Durch diese neue Form der Vertretung der Gemeinde und des Gemeindezeugnisses wurde der Grund zu der noch jetzt in England bestehenden Jury in Civilrechtsstreitigkeiten gelegt.

Anders war es in Straffällen, auf welche der Natur der Sache nach, da es sich dabei immer um den Beweis einer vergangenen und in der Regel einer verborgenen That handelt, die Form der Recognition keine Anwendung finden konnte. Hier schloß sich die Beweisreform an das Rügeverfahren an. Im zwölften Jahrhundert scheint das dringende Interesse der öffentlichen Sicherheit gegen denjenigen, gegen welchen die Rüge feierlich ausgesprochen war, ein tumultuarisches Verfahren herbeigeführt zu haben, so daß dieselbe Rügejury, welche die Anklage ausgesprochen hatte, den Ange-

---

*) S. hierüber vorzüglich Gundermann a. a. O. S. 51—58.

**) Exigitur, quod per proprium visum suum et auditum illius rei habuerint notitiam vel per verba patrum suorum et per talia, quibus fidem teneantur habere ut propriis. — Glanvilla lib. II. c. 17 §. 4.

***) Audita vero loquela et clameo petentis in electione ipsius tenentis erit, se versus petentem defendere per duellum vel ponere se inde in magnam assisam domini regis et petere recognitionem. Glanvilla lib. II. c. 3. §. 2.

klagten auch schuldig finden konnte, daß also die Rügejury zugleich als Urtheilsjury fungirte*). Erst im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert wird eine besondere Jury für den Schuldspruch, die Urtheilsjury, gebildet und damit das Wesen der noch jetzt in England bestehenden Verfassung des Geschwornengerichtes vollendet.

Nachdem im Jahre 1219 die Gottesurtheile der Feuer- und Wasserprobe durch die Kirche verboten worden waren, zeigte sich Anfangs in der Praxis große Verlegenheit darüber, wie mit den durch die Rügejury Angeklagten weiter zu verfahren sei. Schon wenige Jahre darauf findet man aber den Ausweg getroffen, daß der Gerügte veranlaßt wurde, sich freiwillig dem Zeugniß der Rügejury zu unterwerfen, was ponere se super patriam hieß. Der Gerügte wurde sogar nach einem Statut von 1275 durch Zwangsmittel, welche sich von der Folter kaum unterschieden, zu dieser Unterwerfung gezwungen**). Bei Bracton (um 1250) und Fleta (um 1290) tritt die Rügejury noch immer zugleich als Urtheilsjury auf, wenn auch in letzterer Function zur Ablegung eines neuen Eides verpflichtet, der dahin ging, die Wahrheit zu sagen, ob der Angeklagte der ihm zur Last gelegten That schuldig sei (si sit culpabilis de hoc, quod ei imponitur, vel non). Dagegen gestattet bereits das Rechtsbuch Britton (vermuthlich um 1297 geschrieben) ausdrücklich, daß der Angeklagte die Geschwornen, welche Mitglieder der Rügejury waren, bei der Urtheilsjury ohne Weiteres recusiren könne, wodurch die Trennung der Urtheils- von der Rügejury bewirkt wurde. Noch bestimmter wurde diese Trennung ausgesprochen durch das Statut Eduards III. von 1351 (Stat. 25. Edw. III. cap. 3), welches die Rügegeschwornen förmlich von der Theilnahme an der Urtheilsjury ausschloß. Als endlich unter Eduard III. auch noch die schon oben erwähnte Einrichtung getroffen wurde, daß die Rügejury nicht mehr aus der einzelnen Hundertschaft, sondern aus der ganzen Grafschaft zusammenberufen wurde, während die Urtheilsjury noch fortan in der hergebrachten Weise aus der Hundertschaft des Angeklagten, somit de vicineto zusammengesetzt ward, blieb diese Trennung dauernd und erhielt sich unter dem Namen „große Jury" und „kleine Jury" (petty jury) bis auf den heutigen Tag.

*) Stellen, welche dieses Zusammenfallen der Rüge- und Urtheilsjury darthun, kommen insbesondere in dem Rechtsbuche des Glanvilla (um 1187) vor.

**) Gerügte, welche sich weigerten, sich der Jury zu unterwerfen, sollten als Verächter des Gesetzes (comme ceux qui refusent la commune ley de la terre — legem refutantes, wie es bei Fleta heißt) in ein hartes Gefängniß (prison fort et dure) gelegt werden, welches darin bestand, daß der Beschuldigte ohne Fuß- und Kopfbedeckung auf die bloße Erde gelegt ward und nur jeden zweiten Tag Wasser und ein Viertel Gerstenbrod erhielt. Et haec diaeta, sagt Fleta, omnibus legem refutantibus injungatur, donec petant, quod prius contemserint, exceptis clericis. S. Biener's Beiträge S. 294—297.

Mit dieser Trennung der Rüge- und Urtheilsjury trat auch eine allmälige Umwandlung des inneren Charakters der letzteren ein. Die Urtheilsgeschwornen wurden zwar von den Rechtsbüchern des dreizehnten Jahrhunderts noch als Zeugen betrachtet und behandelt, sie mußten daher schwören, die Wahrheit zu sagen, und ihr Ausspruch hieß eben deßhalb veredictum (Wahrspruch); allein dieses Zeugniß war schon ein Zeugniß im weiteren Sinne, nicht bloß auf eigene Wahrnehmung, sondern auch auf mittelbare Wissenschaft gegründet. Man kam immer mehr dahin, das Erforderniß eigener Wissenschaft der Urtheilsgeschwornen fallen zu lassen und sich mit dem Ausspruche ihrer Ueberzeugung nach bestem Wissen und Gewissen zu begnügen. Dies geschah besonders im vierzehnten Jahrhundert, indem die im dreizehnten Jahrhundert nach den Rechtsbüchern bestandene Sitte, daß die Richter die Geschwornen um den Grund ihres Wissens befragten, die Anfechtung des Ausspruches der Geschwornen mittelst der attainte und die noch in Britton erwähnte Uebung, daß Geschworne, welche nichts von der That zu wissen erklärten, durch Andere (per afforciationem) ersetzt wurden, hinwegfielen. Mit dieser veränderten Auffassung der Geschwornen änderten sich auch, wie Biener (Abhandlungen I. S. 33) bemerkt, die Formeln. Während die Geschwornen im 13. Jahrhundert schwören mußten, die Wahrheit zu sagen, lautet ihr Eid in der neueren Zeit dahin, „wohl und getreu zu prüfen (try) und eine richtige Entscheidung zu geben zwischen dem König und dem Gefangenen durch ein wahrhaftes Verdict in Uebereinstimmung mit den gelieferten Beweisen" (evidence). Ebenso hat die in den Zeiten der Rechtsbücher, in welchen die Jury noch als Beweismittel und Zeugniß galt, übliche Frage an den Angeklagten: quomodo se defendere vellet, der Frage: „wie er gerichtet werden wolle," Platz gemacht.

Sowohl mit der ursprünglichen Auffassung der Jury als eines Zeugnisses, als auch mit dem später mehr hervorgetretenen Charakter derselben als Eideshelfer, als Schwörende secundum credulitatem et conscientiam, wie es schon bei Fleta heißt, war es im Einklang, daß die Einstimmigkeit ihres Ausspruches gefordert wurde, zu deren Erreichung schon nach Fleta Nöthigung durch Entziehung der Nahrungsmittel und durch Einschließung der Geschwornen angewandt wurde. In dem Zeitraume von 1250 bis 1350 kommen zwar Fälle vor, in welchen man sich mit dem Ausspruche der Geschwornen nach Stimmenmehrheit begnügte, doch wurde dies noch unter Eduard III. als ein Mißbrauch ausdrücklich verboten und von da an das Erforderniß der Einstimmigkeit der Urtheilsjury bis auf den heutigen Tag fortgepflanzt.

Eine Folge der veränderten Auffassung der Jury war es auch, daß schon in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts unter Eduard III. der Jury Zeugen zur Benützung von Nachweisungen beigegeben wurden, und daß

unter Heinrich IV. bereits alle Beweismittel, welche die Geschwornen bei ihrem Verdict zu berücksichtigen hatten, vor den Schranken des Gerichtes und unter Leitung des Richters förmlich producirt werden mußten.

Gleichzeitig mit der Ausbildung der Urtheilsjury entwickelte sich auch der Gebrauch sehr ausgedehnter Recusationsrechte des Angeklagten rücksichtlich der einzelnen Geschwornen. Schon am Ende des zwölften Jahrhunderts zu Glanvilla's Zeit wurden dieselben Verwerfungsgründe gegen Geschworne angewendet, welche man bei Zeugen in den geistlichen Gerichten der damaligen Zeit als zulässig betrachtete, (propter honorem, propter defectum, propter affectum et propter delictum). Die Zahl der peremptorischen Recusationen wurde bis auf zwanzig, in einigen Fällen bis auf 35 Geschworne ausgedehnt. Daher kommt es auch, daß die Rechtsbücher des dreizehnten Jahrhundertes wiederholt die Ansicht aussprachen, daß die Geschwornen als von den Parteien anerkannte Schiedsrichter zu betrachten seien *).

Wirft man auf diese Entwicklungsgeschichte der Jury in England einen Blick zurück, so sieht man, daß in derselben das altehrwürdige Princip des Gemeindezeugnisses mit dem den eigentlichen Kern der Eideshilfe bildenden Gewissenszeugnisse ehrenhafter Genossen des Angeschuldigten zu einem Ganzen verschmolz, und daß eben durch diese Verschmelzung die große Lücke ausgefüllt ward, welche in dem altdeutschen Beweisverfahren durch die geringe Schätzung der materiellen Beweismittel, insbesondere des eigentlichen Zeugnisses vorhanden war. Während in Deutschland und Frankreich bei dem Untergange der Gottesurtheile und der Eideshilfe der nationale Faden der Entwicklung ganz verloren ging, und vorzüglich durch die Vernachlässigung des Gemeindezeugnisses zuletzt nichts übrig blieb, als das völlig zerrüttete altgermanische Beweisverfahren gegen das von der Kirche adoptirte römische Beweissystem zu vertauschen, gelang es in England, dessen Verhältnisse die ungestörte, stetige Entwicklung des germanischen Staatsprincips ohne Einmischung fremdartiger Elemente gestatteten, auf nationaler Grundlage fortzubauen und die Mängel des germanischen Systemes zu verbessern, ohne dessen Vorzüge aufzugeben. Man hielt an dem Gemeindezeugnisse fest, ließ es aber durch bloße Vertreter der Gemeinde ablegen, welche bei dem ausgedehnten Verwerfungsrechte des Angeklagten zugleich als von diesem anerkannte Schiedsrichter erschienen und die Rolle der Eideshelfer für beide Theile übernahmen, indem sie den Angeklagten sowohl

*) Bracton. IV. I. c. 23. §. 5. Utraque pars facit juratam quasi judicem pro consensu. Eben so heißt es in Britton chap. 51: par assent des parties sont les jurours faits come juges arbitrers. Diese Ansicht erklärt sich aus der im Mittelalter bestehenden Vermischung der Civil- und strafrechtlichen Procedur, welche auch in der vorwiegend accusatorischen Natur des damaligen Strafverfahrens ihren Grund hatte.

schuldig als unschuldig schwören konnten. Durch diese Vereinigung des Gemeindezeugnisses mit dem Wesen der Eideshilfe bildete das Geschwornengericht ein neues Beweismittel*), welches die Elemente der älteren in sich enthielt.

Diese Auffassung des Geschwornengerichtes als eines Beweismittels hat sich in England bis auf die Gegenwart erhalten **), und zeigt sich besonders darin, daß die Jury von jeher dem Geständnisse des Angeklagten coordinirt war und gewissermaßen die Kehrseite desselben bildete, wie sie denn auch von den ältesten Zeiten ihrer Entwicklung bis auf den heutigen Tag durch das Geständniß überflüssig gemacht wurde. Beides, das Geständniß und der Wahrspruch der Jury sind, wie Köstlin richtig bemerkt, „Gewissensaussprüche, deren jeder für sich denselben Zweck erfüllt; erst wenn der Angeklagte läugnet, ist es nöthig, sein Gewissen durch das öffentliche Gewissen vertreten zu lassen, dessen Kundgebung eben in dem Wahrspruche der Geschwornen liegt."

Das Institut der doppelten Jury, welches in seinen Hauptgrundzügen gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts bereits ausgebildet war, hat sich in England in den folgenden Jahrhunderten im Zusammenhange mit der Entwicklung des gesammten englischen Staatslebens immer fester begründet und im Einzelnen ausgebaut. Beides nicht ohne bedeutende Kämpfe. Namentlich waren es die wiederholten Versuche der königlichen Macht, die Freiheit des Volkes zu beschränken, und die Unabhängigkeit der Geschwornen anzutasten, welche zur Kräftigung der dem ganzen Institute inwohnenden Idee beitrugen. Die schwersten Anfechtungen hatte das Geschwornengericht nach den langjährigen Kriegen zwischen der weißen und rothen Rose zu erdulden, nach welchen die Wiederherstellung der Ordnung durch möglichst unumschränkte Fürstengewalt eine Zeit lang als das Nothwendigste erschien. Schon der erste König nach diesen blutigen Kriegen, Heinrich VII., drängte das Geschwornengericht

*) Dies ist vorzüglich in der angeführten Schrift von Dr Gneist S. 52—56 dargestellt und der Verwirrung gegenübergesetzt, welche die Rechtsbücher des 13. Jahrhunderts rücksichtlich der technischen Benennung der Jury zeigen. „Man nennt sie Zeugen, läßt sie einen Zeugeneid schwören, verlangt aber keine eigene Wissenschaft; man behandelt sie also, wie Gewissenszeugen, Eideshelfer, nennt sie aber nicht so."

**) The jurors convict, the judges condemn, heißt es im englischen Rechte, d. i. der Wahrspruch der Geschwornen begründet die Ueberweisung, der Rechtsspruch der Richter die Verurtheilung des Angeschuldigten. Der Wahrspruch der Geschwornen bildet den formellen juridischen Beweis selbst, durch ihn wird die rechtliche Gewißheit der Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten objectiv festgestellt. In den Systemen des englischen Rechtes, namentlich in Blackstone's Commentaries of the laws of England Book III. chap. 22, wird der Ausspruch der Geschwornen ausdrücklich als eine Art der Beweisführung oder als ein Beweismittel neben anderen unmittelbaren Beweisarten (z. B. durch öffentliche Urkunden, durch Augenschein, durch Eid) aufgeführt.

namentlich durch seine berüchtigte Sternkammer zurück, für welche er die Richter selbst ernannte. Ja, er bevollmächtigte sogar die königlichen Richter, über gewisse Vergehen auch außer der Sternkammer in den Grafschaften ohne Zuziehung von Geschwornen zu erkennen. Wenn auch diese Einschränkung des Geschwornengerichtes von Heinrich VIII. bei seiner Thronbesteigung sogleich beseitigt wurde, so erhielt sich doch die Sternkammer noch lange Zeit. Unter Heinrich VIII., der katholischen Maria und unter der Königin Elisabeth wurden politische Verbrecher durch eigene Commissionen abgeurtheilt und der Folter unterworfen. Geschworne, welche Angeklagte freisprachen, wurden im 16. Jahrhundert wiederholt eingesperrt und angeblich wegen falschen Eides bestraft. Unter dem unglücklichen Carl I. wurde zwar die Sternkammer abgeschafft, als er der großen Umwälzung, die ihn bedrohte, nicht mehr zu widerstehen vermochte. Doch erst die Revolution, die ihm das Leben kostete, und die bekannten Freiheitsbriefe Carls II. und nach der zweiten Revolution Wilhelms von Oranien stellten das Geschwornengericht in England vor jeder fremdartigen Einwirkung sicher. So erwuchs es als ein Schutzmittel der bürgerlichen Freiheit, als das parlamentarische Element in der Gerichtsverfassung in stetem Zusammenhange mit der englischen Constitution, die sich auch erst in den gewaltigen Kämpfen des siebzehnten Jahrhunderts zu dem großartigen Gebäude ausbildete, als das sie jedem aufmerksamen Beobachter Ehrfurcht und Bewunderung einflößt.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhundertes wurde endlich durch die von Fox eingebrachte und durchgekämpfte Libellbill (32 Georg. III. c. 60) die wichtige Bestimmung getroffen, daß in Preßprozessen die Geschwornen nicht nur darüber, ob die als Libell angezeigte Schrift wirklich von dem Angeklagten herrühre, sondern auch über die Frage erkennen, ob die Schrift ein Libell bilde, somit nach dem Gesetze strafbar sei. Durch diese Entscheidung eines langjährigen Streites, deren Princip der Gerichtsgebrauch allmälig auch auf andere Verbrechen ausdehnte, wurde erst vollkommen in das Klare gesetzt, daß die Geschwornen nicht nur über die reine Thatfrage, sondern allerdings auch über die erst durch die Vereinigung von thatsächlichen und rechtlichen Momenten gebildete Schuldfrage zu erkennen berufen sind.

Aus diesem Ueberblicke der Entwicklung des Geschwornengerichtes ergibt sich, daß das Wesen desselben nicht in der Theilnahme des Volkes an der Ausübung der Rechtspflege allein gesucht werden darf, wenn man die Jury nicht mit dem Volksgerichte verwechseln will, das sich schon in der alten Welt bei den Griechen und Römern und ebenso bei den alten Germanen und Slaven findet, indem entweder das versammelte Volk selbst oder Stellvertreter desselben den ganzen Urtheilsspruch fällten, somit über Schuld und Strafe zugleich erkannten. Noch weniger darf das Wesen des Schwurgerichtes darin gesucht werden, daß die Geschwornen Standesgenossen des An-

geklagten seien, wie dies in dem unpassenden Ausdrucke eines genossenschaftlichen Gerichtes versucht wurde. Es ist auch ganz unrichtig, das Geschwornengericht mit der altdeutschen Schöffenverfassung zu identificiren, denn die Schöffen urtheilten über die That- und Rechtsfrage zugleich und waren nicht für die Entscheidung einzelner Fälle berufen, sondern (besonders im späteren Mittelalter) regelmäßige, ständige Richter.

Während in den griechischen, römischen und germanischen Volksgerichten das Volk oder dessen Stellvertreter über Schuld und Strafe zugleich erkannten, und während im Gegentheile in der römischen Kaiserzeit und vom Ende des Mittelalters bis in die neueste Zeit in Deutschland und Frankreich die Entscheidung über beide Momente nur rechtsgelehrten Richtern übertragen war, besteht die Eigenthümlichkeit des Schwurgerichtes darin, daß bei demselben nicht rechtsgelehrte Männer aus dem Volke sich mit den rechtsgelehrten Richtern in die Arbeit der Urtheilsfällung theilen. Jenen steht der Ausspruch über die Schuldfrage d. i. darüber zu, ob einem bestimmten Angeschuldigten eine verbrecherische Handlung zur Schuld zuzurechnen sei, wogegen die rechtsgelehrten Richter zu entscheiden haben, ob und welches Strafgesetz auf die von den Geschwornen erkannte Schuld anzuwenden, welche Strafe daher zu verhängen sei. Es ist zwar nicht ganz richtig, diese beiden Momente als die That- und Rechtsfrage zu unterscheiden, indem eine so schroffe Trennung beider gar nicht möglich ist. In dem Ausspruch über die Schuld oder Nichtschuld sind immer auch rechtliche Momente, in jenem über die Strafe aber (rücksichtlich der Erschwerungs- und Milderungsumstände) immer auch thatsächliche Momente enthalten. Es ist jedoch unverkennbar in dem den Geschwornen vorbehaltenen Ausspruche über die Schuldfrage das thatsächliche, in der Entscheidung der rechtsgelehrten Richter aber das rechtliche Moment vorherrschend. Nur in diesem Sinne darf die eingebürgerte Redeweise, daß die Geschwornen die Thatfrage, die rechtsgelehrten Richter aber die Rechtsfrage zu entscheiden haben, aufgefaßt und gebraucht werden.

Aus der Entwicklungsgeschichte des Geschwornengerichtes in England ergibt sich auch, daß dasselbe aus der eigenthümlichen, für die frühen Zeiten des Mittelalters ganz vortrefflichen Gemeindeverfassung erwuchs und bis in die neueste Zeit mit dieser stets im innigsten Zusammenhange stand. Daher erklärt sich auch die völlige Unabhängigkeit des englischen Geschwornengerichtes von jedem Regierungseinflusse. Die Jury ist in England zwar immer mit allen politischen Institutionen im innigsten Wechselverkehr und in dem engsten Zusammenhange gestanden: sie hat diesen Schutz und Schirm verliehen und durch dieselben an Macht und Ansehen gewonnen, aber sie ist nach dem Zeugniß der Geschichte ursprünglich nicht als eine politische Institution, sondern als ein Beweismittel, als eine rein juridische Einrichtung, als ein

Institut der Gerechtigkeit entstanden. Daher ihre Festigkeit in allen Zeiten, ihre Reinheit von allem Getriebe der Parteien, ihre Ungetrübtheit durch die politischen Leidenschaften, wodurch sie sich eben in England die Achtung aller Parteien zu erwerben und zu erhalten vermochte. Daher kommt es auch, daß die Geschwornen in England die Frage der Schuld nicht nach einem durch den Totaleindruck der Verhandlung erzeugten dunklen Gefühle, von dessen Gründen sie sich keine Rechenschaft zu geben vermögen, sondern nach gewissen, durch eine lange Gerichtsübung zur Tradition gewordenen, aus der Natur der Sache geschöpften Beweisregeln entscheiden und wenigstens das Schuldig nur dann aussprechen, wenn der Beweis der Schuld nach jenen allgemein bekannten Beweisregeln hergestellt ist.

Die unabhängige Stellung der Richter in England und die Achtung, welche die Oeffentlichkeit aller Gerichtsverhandlungen dem Stande der Richter erworben hat, bringen es mit sich, daß die englischen Geschwornen nicht daran denken, ihren Wirkungskreis auf Kosten des richterlichen auszudehnen; sie sind vielmehr Belehrungen der Richter (insbesondere über die von ihnen zu beobachtenden Beweisregeln) sehr zugänglich. Die Besonnenheit und der Rechtssinn, welche dem englischen Nationalcharakter eigen sind, haben wesentlich dazu beigetragen, der Jury, wie sie in England geübt wird, Bewunderung zu erwerben.

Ganz anders hat sich das Geschwornengericht in Frankreich gestaltet*). Hier hatte, wie in Deutschland, das kanonische Beweissystem das altgermanische vollständig verdrängt und der geheime inquisitorische Proceß war zur vollen Herrschaft gelangt. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, in welcher sich die große Umwälzung vorbereitete, die ganz Europa erschüttern sollte, wurde auch das bestehende Strafverfahren ein Gegenstand der lebhaftesten Anfechtung, wozu die Mißbräuche der Folter und der willkürlichen Verhaftungen nur zu gegründeten Anlaß boten. Wie sich die Blicke aller Reformfreunde seit Montesquieu in Beziehung auf das ganze Staatswesen nach England richteten, wie von dorther das Princip der Theilung der Gewalten durch die Schule von Diderot und d'Alembert in Frankreich heimisch gemacht wurde, so glaubte man auch in Beziehung auf das Strafverfahren die politische Freiheit nur durch Einführung des englischen Schwurgerichtes fest begründen zu können. Als im Jahre 1789 die états généraux zusammengetreten waren, wurde sogleich die Einführung der Jury gefordert; die

*) Stemann, die Jury in Strafsachen 1847. S. 59—157. — Gneist a. a. O, S. 107—134 — Morin, dictionnaire du droit criminel p. 452 u. ff. Mittermaier, deutsches Strafverfahren I. Bd. S. 311 u. ff.

Nationalversammlung verpflanzte sie im J. 1790 wesentlich als eine politische Einrichtung, als Schutzmittel gegen jede Beamtenwillkür, nach Frankreich. In der Verfassung vom 3. September 1791 (3. Tit. 5. Cap. Art. 9) wurde grundgesetzlich festgestellt, daß kein Bürger in peinlichen Sachen anders als durch eine Anklage- und eine Urtheilsjury gerichtet werden solle.

Die Anwendung des Princips der Volkssouveränität, welches man bis zur Wahl der Richter und Staatsanwälte durch das Volk ausdehnte, das Mißtrauen gegen jeden mit einer Macht Bekleideten und die ängstliche Sonderung der Staatsgewalten, welche alle Gesetze jener Zeit charakterisiren, bildeten auch den Grundzug der ursprünglichen Einrichtung des Geschwornengerichtes durch die Strafgesetzgebung vom 16.—29. September 1791. Obschon darin nur unbedeutende Beschränkungen für die Befähigung zum Geschwornenamte aufgenommen waren, erschien doch sehr bald selbst das so zusammengesetzte Geschwornengericht als aristokratisch und reactionär und der Convent beschloß im Jahre 1793 (Gesetz vom 2. Nivose des J. II.), daß alle Bürger ohne Ausnahme nach vollstrecktem 25. Lebensjahre Urwähler und Geschworne sein sollten. Während der Revolution zu einem Werkzeuge des Fanatismus der Parteien herabgewürdigt, verlor das Geschwornengericht die öffentliche Achtung so sehr, daß unter der Consular- und Kaiserregierung selbst dessen Fortbestand in Frage gestellt ward. Napoleon wollte es aber nicht aufheben, weil er den Schein einer freisinnigen Gerichtsverfassung nicht missen wollte; er beschränkte es jedoch auf die schwersten Straffälle, hob die Anklagejury auf und suchte das ganze Institut dem Interesse einer starken Centralgewalt und einer kräftigen Ordnung der Strafjustiz unterzuordnen. Die Theilnahme am Geschwornendienste selbst wurde beinahe ausschließend auf Männer beschränkt, die als Höchstbesteuerte nur eine kleine Minderheit der Nation bildeten, die Auswahl der Geschwornen aber ganz in die Hände von Beamten gelegt, die von der Centralgewalt unbedingt abhängig waren.

So wurde das Institut der Geschwornen in seinem innersten Kerne verfälscht, jedes Ansehens und Vertrauens beraubt und eben dadurch eine Opposition hervorgerufen, welche in einseitiger Auffassung der politischen Bedeutung der Jury sich in dem Streben überstürzte, zu den Ideen der Revolutionszeit zurückzukehren und dem Geschwornengerichte eine möglichst demokratische Basis zu geben, was endlich nach der Februarrevolution durch das Gesetz vom 7. August 1848 geschah.

Andererseits ging man zu weit in dem Streben, die Geschwornen von den rechtskundigen Richtern möglichst unabhängig zu stellen. Durch die Furcht vor der gesetzlichen Beweistheorie kam man dahin, daß die Geschwornen auch nicht an die durch Vernunft und Erfahrung gebotenen Beweisregeln gebunden sein sollten, daß sie nur nach ihrer „inneren Ueberzeugung" (intime conviction)

zu entscheiden haben, die nur zu leicht mit einem dunklen Gefühle verwechselt wird, von dem man sich keine Gründe anzugeben vermag. Während in England der Ankläger, wie der Vertheidiger durch thatsächliche Gründe auf den Verstand der Geschwornen zu wirken suchen, während der englische Richter die Geschwornen beständig auf die Beweisregeln aufmerksam macht, sie vor einer voreiligen Annahme der Schuld warnt und die Beweisregeln selbst in ihrer Anwendung auf den einzelnen Fall zergliedert, ist in Frankreich Alles mehr dem Gefühle überlassen. Der Staatsanwalt und der Vertheidiger suchen die Geschwornen durch Gründe, die auf das Gefühl wirken, daher nur zu oft durch blendende Declamationen zu gewinnen; die lebendige Wechselwirkung zwischen dem Richter und den Geschwornen, die im englischen Verfahren so heilsam wirkt, ist in dem französischen Processe ganz ausgeschlossen. Dadurch kam in Frankreich jene Lehre von der Omnipotenz der Jury auf, die im Grunde nur in einem Uebergreifen der Geschwornen in die Wirksamkeit der rechtsgelehrten Richter besteht, eine Lehre, die in England nie anerkannt wurde, weil dort auch die Geschwornen die Gränzen ihrer Wirksamkeit zu achten wissen. Diese Uebergriffe der Geschwornen in das Gebiet der richterlichen Thätigkeit wurden durch das Gesetz vom 28. April 1832 sanctionirt, welches den Geschwornen gestattete, ihrem Schuldausspruche in allen Fällen die Clausel: „mit mildernden Umständen" beizusetzen, wodurch die gesetzliche Strafe um einen oder zwei Grade herabgesetzt wird. Dieses Gesetz wurde erlassen, um den zahlreichen Freisprechungen, welche die außerordentliche Härte des Napoleonischen Strafgesetzes herbeigeführt hatte, einen Damm zu setzen; allein das Ansehen der Gesetze wurde dadurch untergraben, die Wirksamkeit der rechtsgelehrten Richter in der nachtheiligsten Weise beeinträchtigt und den „frommen Meineiden" aus schlecht verstandenem Mitleid Thür und Thor geöffnet.

In den wichtigsten Fragen über die Bildung der Geschwornenlisten, über die zur Verurtheilung erforderliche Stimmenzahl, über die Art der Abstimmung der Geschwornen und dgl. hat die französische Gesetzgebung binnen 60 Jahren ihre Ansichten vier- bis fünfmal gewechselt. Ein Fehler löste den anderen ab und das Geschwornengericht wurde durch die einseitige Auffassung seiner politischen Bedeutung zu einem Spielball der Parteien gemacht. Ein neuerer Schriftsteller über das Geschwornengericht, Professor Gneist, hat gewiß ein sehr wahres Wort ausgesprochen, als er aus diesen Mißgriffen und diesem Schwanken der französischen Gesetzgebung den Schluß zog, daß die Jury für die Franzosen nicht passe, daß der eigentliche Charakter des Geschwornengerichtes als eines Gewissenszeugnisses der Gemeindegenossen dem romanischen Nationalgeist der Franzosen unverständlich sei. Es kann kaum einen schlagenderen Beweis für die Wahrheit des Satzes geben, daß es nichts frommt, in einem

Lande Formen und Institute durch Gesetze zu begründen, wenn der Geist des Volkes sie nicht zu beleben vermag.

Wie Frankreich vom Schicksal bestimmt zu sein scheint, für alle anderen Völker die merkwürdigsten staatsrechtlichen Versuche anzustellen, so verdanken ihm auch alle europäischen Länder, in denen gegenwärtig das Geschwornengericht besteht, die Einführung dieses Institutes. Dies gilt insbesondere von Belgien, Portugal, Griechenland, Genf und von den deutschen Rheinlanden. In den letzteren wurde das Geschwornengericht zwar mit allen Mängeln, die der französischen Einrichtung ankleben, eingeführt; es hat sich jedoch auf deutschem Boden ganz anders als unter dem leicht beweglichen Volke der Franzosen bewährt. Der ernste, besonnene Sinn der Deutschen hat die Geschwornen vor vielen Mißgriffen, die in Frankreich gemacht wurden, bewahrt und die Jury hat sich in den Rheinlanden die allgemeinste Achtung und Anerkennung zu erwerben gewußt. Von dort aus wurde schon in den jüngstverflossenen Jahrzehenden recht eigentlich Propaganda für das Geschwornengericht gemacht. Die Frage über den Werth und die Bedeutung des Schwurgerichtes wurde in der staatswissenschaftlichen Literatur zu einer stehenden; die Zahl der Anhänger des Geschwornengerichtes mehrte sich von Tag zu Tage. Die im September 1846 zu Frankfurt am Main abgehaltene Germanistenversammlung *) widmete dem Geschwornengerichte eine besondere Aufmerksamkeit. Die Anregung dazu war von Dahlmann ausgegangen, welcher die Geschichte des Geschwornengerichtes in einem anziehenden Vortrage beleuchtete. Es wurde eine Commission **) gewählt, um bis zur nächstjährigen Versammlung einen Bericht über die Geschichte des Geschwornengerichtes, den Werth desselben, die Voraussetzungen seiner Wirksamkeit und die Frage der Einführung desselben in Deutschland zu erstatten. Die Commission löste ihre Aufgabe in der umfassendsten Weise und die Verhandlungen der Germanistenversammlung in Lübeck im September 1847 ***) gewannen durch die sorgfältige Erörterung der Frage über die Bedeutung des Geschwornengerichtes eine hohe politische Wichtigkeit. Es war von der größten Wirkung, hier zum ersten Male diese Frage in öffentlicher Verhandlung von Männern besprochen zu sehen, deren Urtheil von ganz Deutschland als Autorität betrachtet wurde, ganz be-

*) S. Verhandlungen der Germanisten in Frankfurt (Frankfurt 1847) S. 90—102 und S. 170—178.

**) Bestehend aus: Mittermaier in Heidelberg, Michelsen in Jena, Wilda in Breslau, Beseler in Greifswalde, Dahlmann in Bonn, Welcker in Heidelberg, Jaup in Darmstadt und Heffter in Berlin.

***) Lübeck 1848. S. 66—165 und S. 249—260.

sonders aber, als Männer, wie Mittermaier und Heffter, die bis dahin als Gegner des Geschwornengerichtes aufgetreten waren, sich als durch die Gründe zu Gunsten der Einführung desselben besiegt erklärten und offen für die Jury Partei nahmen. Wenn auch Wächter von Tübingen, Blume von Bonn und von der Pfordten von Leipzig erhebliche Bedenken gegen das Schwurgericht vorbrachten und sich vorerst mit der Einführung des öffentlichen Verfahrens vor rechtsgelehrten Richtern begnügen zu wollen erklärten, war doch der Eindruck dieser Verhandlung auf die öffentliche Meinung entschieden zu Gunsten des Geschwornengerichtes ausgefallen.

Als nach der französischen Februarrevolution in ganz Deutschland ein neues politisches Leben sich zu regen begann, verstummten alle Bedenken gegenüber dem allgemeinen Verlangen nach Einführung des Geschwornengerichtes, das fast allenthalben mit der Preßfreiheit, dem Vereinsrechte, der Volksbewaffnung u. dgl. auf Eine Linie gestellt ward. Noch im Laufe des Jahres 1848 wurde die Jury in den meisten deutschen Staaten für Preßvergehen, außerdem aber in weiterer Ausdehnung auf alle schweren Verbrechen in Hessen-Darmstadt (Gesetz vom 28. October 1848), in Kurhessen (Gesetz vom 31. October 1848) und in Baiern*) (Gesetz vom 10. November 1848) eingeführt. Im Jahre 1849 wurde sie auch in ganz Preußen durch die höchst mangelhafte Verordnung vom 3. Jänner 1849**), in Baden***) (Gesetz vom 17. Februar 1849), in Nassau (Gesetz vom 14. April 1849), in Würtemberg****) (Gesetz vom 14. August 1849), in Hannover (Gesetz vom 24. December 1849), in Sachsen-Weimar, Frankfurt und einigen anderen kleinen deutschen Staaten in das Leben gerufen und so in ganz Deutschland heimisch gemacht. Unter den Gesetzentwürfen über die Einführung des Geschwornengerichtes in einzelnen deutschen Staaten verdienen die Entwürfe von Strafprozeßordnungen für Braunschweig vom Jahre 1848 und für die thüringischen Staaten (Jena 1849) besondere Erwähnung. Insbesondere wurde letzterer bei der

*) Sehr gut ist die mit den reichhaltigen amtlichen Formularien versehene Ausgabe: Gesetze die Abänderungen des ersten und zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend. München (Kaiser) 1848. — Sieh auch: Dr von Scheuerl, erläuternde Anmerkungen zu der neuen Strafproceßordnung für das diesrheinische Baiern. München 1848.

**) S. hierüber die ausführliche Kritik von Abegg in dem Beilagehefte zu dem Archiv des Criminalrechtes von 1849.

***) Sehr interessant und lehrreich sind die zur Vorbereitung dieses Gesetzes von Mittermaier als Berichterstatter der badischen zweiten Kammer im Jahre 1848 erstatteten zwei Commissionsberichte.

****) S. hierüber besonders Holzinger, die Schwurgerichte, in Würtemberg (Stuttgart 1849), eine sehr lehrreiche Erläuterung des würtembergischen Gesetzes.

Bearbeitung des österreichischen Gesetzes als eine sehr brauchbare Vorarbeit bedeutend benützt.

Für Oesterreich wurde die Einführung des Geschwornengerichtes schon durch die Verfassung vom 25. April 1848 in Aussicht gestellt und durch die provisorische Vorschrift über das Verfahren in Preßübertretungsfällen vom 18. Mai 1848 der erste (freilich nicht sehr glückliche) Versuch gemacht, dieses Institut auch bei uns einzubürgern. Die Aufgabe der neuen Strafproceßordnung ist es, die in der Reichsverfassung vom 4. März 1849 rücksichtlich des Geschwornengerichtes enthaltene Zusage zu verwirklichen. Die österreichische Gesetzgebung war bemüht, die Mängel des französischen Rechtes so viel als möglich zu beseitigen, das Wesen des Geschwornengerichtes als einer eigentlich richterlichen Institution festzuhalten, die Auswahl der Geschwornen so zu ordnen, daß die Theilnahme tüchtiger, geistig und moralisch fähiger, unabhängiger und unparteiischer Männer gewahrt erscheint, insbesondere auch die Geschwornen so viel als möglich darauf hinzulenken, daß sie ihren Ausspruch nicht auf ein dunkles Gefühl, sondern nur auf die sorgfältigste Prüfung der von beiden Seiten vorgebrachten Beweismittel gründen sollen.

Allerdings sollte bei strenger Consequenz das Beweisverfahren durch Geschworne bei allen strafbaren Handlungen Platz greifen. Allein die Verzögerungen und großen Kosten, welche davon unzertrennlich wären, so wie die übermäßige Belästigung der Staatsbürger, wenn sie zu häufig zu dem Amte eines Geschwornen berufen werden müßten, haben in allen Ländern die Nothwendigkeit herbeigeführt, das Geschwornengericht nur bei schweren Verbrechen und bei politischen und Preßvergehen zuzulassen, die Aburtheilung geringerer Gesetzübertretungen aber rechtsgelehrten Richtern zu übertragen. Auch diesen können jedoch keine positiven Beweisregeln ertheilt werden sondern auch sie müssen nach dem Totaleindrucke der vor ihnen stattgefundenen Verhandlung und der dabei geführten Beweise erkennen. Wie dies bei den Zuchtpolizei- und Friedensgerichten in Frankreich vorgeschrieben ist, so verfügt es das österreichische Gesetz sowohl für die Bezirks-Collegialgerichte, als auch für die einfachen Bezirksgerichte. Doch ist als Gewähr für die Richtigkeit des Urtheiles dieser Gerichte nicht nur die Verpflichtung derselben zur Angabe von Entscheidungsgründen auch rücksichtlich der Thatfrage ausgesprochen, sondern auch das Rechtsmittel der Berufung gegen die Erkenntnisse dieser Gerichte zugelassen, welches nach Umständen die Wiederholung der Hauptverhandlung in zweiter Instanz nach sich zieht, während gegen die von den Geschwornengerichten erlassenen Urtheile nur die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig ist.

Unmittelbar nach den Märzereignissen des Jahres 1848 war das Bestreben des Justizministeriums darauf gerichtet, die Grundsätze der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, des Anklageverfahrens und des Geschwornengerichtes, deren

Nothwendigkeit anerkannt war, mit möglichster Beschleunigung in das Leben zu führen. Es war daher einer der ersten Schritte des Justizministers Freiherrn von Sommaruga, daß er einige Justizmänner zu einer Reise in die Rheinprovinzen und nach Belgien *) abordnete, um durch eigene Anschauung die genaueste Kenntniß der neuen Institutionen und der damit nothwendig zusammenhängenden Gerichtsverfassung zu erlangen, und um deren Erfahrungen bei den späteren legislativen und Organisirungs-Arbeiten benützen zu können. Außerdem wurde auch, wie in den meisten deutschen Staaten der Versuch gemacht, noch vor der Umgestaltung der Gerichtsverfassung und, bevor eine umfassende neue Strafproceßordnung zu Stande kommen könnte, auf den Grundlagen des bestehenden Strafgesetzes und mit zweckmäßiger Benützung der alten Gerichtsverfassung schon für die nächste Zukunft durch ein transitorisches Gesetz das öffentliche und mündliche Verfahren, und für die wichtigeren und mit einigermaßen schweren Strafen verpönten Verbrechen das Geschwornengericht einzuführen. Das Ergebniß der hierüber unter dem Vorsitze des Justizministers Freiherrn von Sommaruga gepflogenen Berathungen war ein „Entwurf einer provisorischen Vorschrift über das Verfahren in Criminalfällen mit Mündlichkeit, Oeffentlichkeit und Schwurgerichten," welcher im Sommer 1848 im Druck erschien, der jedoch der Natur der Sache nach zu sehr das Gepräge der Eile trug, womit er verfaßt werden mußte, als daß er den Bedürfnissen einer guten Strafrechtspflege hätte entsprechen können. Die ungemeine Ausdehnung der Competenz des Geschwornengerichtes, welchem alle Verbrechen, die eine längere als einjährige Freiheitsstrafe nach sich ziehen konnten, zugewiesen wurden, und die Zusammensetzung des Geschwornengerichtes durch förmliche Wahlen der Geschwornen unter Zulassung des allgemeinen Stimmrechtes sind charakteristische Zeichen der überstürzenden Hast, mit welcher im Jahre 1848 alle politischen Institutionen aus dem Boden gestampft werden sollten. Es bedurfte der traurigen Ereignisse dieses Jahres, um die politischen Begriffe zu läutern und zu richtigen Ansichten über die Natur auch der neuen Gerichtseinrichtungen hinzuleiten.

Herr Dr. Alexander Bach fand, als er das Justizministerium übernahm, in den Männern, welche sein Vorgänger in die Länder des öffentlichen Verfahrens abgeordnet hatte, eine wesentliche Unterstützung. Auch er erkannte

*) Als eine Frucht dieser Reise erschien im Anfang des Jahres 1849 in der Staatsdruckerei die vorzüglich von dem gegenwärtigen Sectionsrathe Dr. Weißmann bearbeitete Schrift: Das öffentliche Ministerium (die Staatsanwaltschaft) in den kön. preußischen Rheinprovinzen, eine sehr sorgfältige und fleißige Zusammenstellung aller in diesem Lande bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über dieses wichtige Institut.

die Unmöglichkeit, die Gerichtsverfassung im Zeitraum weniger Monate umzugestalten, und ließ daher einen neuen „Entwurf einer provisorischen Vorschrift über das Verfahren in Criminalfällen mit Mündlichkeit, Oeffentlichkeit und Schwurgerichten" ausarbeiten mit der Absicht, wenigstens die Geschwornengerichte bald in das Leben treten zu lassen. Dieser größtentheils von dem gegenwärtigen nö. Generalprocurator Herrn Dr. Rizy bearbeitete Entwurf, welcher im Jänner 1849 erschien, zeichnet sich durch große Sorgfalt der einzelnen Bestimmungen aus und zeugt von umfassender Kenntniß des französischen Rechtes. Es war dabei nur zu bedauern, daß nicht gleichzeitig an die wichtigste Frage über die Bildung der Geschwornenlisten Hand angelegt wurde.

Inzwischen waren die Vorarbeiten zur Durchführung der neuen Gerichtsverfassung schon sehr vorgerückt und es zeigte sich daher das unabweisliche Bedürfniß, auf Entwerfung eines Gesetzes auch für das Verfahren vor den, den französischen Zuchtpolizeigerichten gleichzustellenden Collegialgerichten, so wie wegen der den Bezirksgerichten zuzuweisenden Uebertretungen zu denken. Zu diesem Ende wurde schon im Jänner 1849 eine Commission zusammengesetzt, welche jedoch, da ihre Mitglieder durch andere Geschäfte ganz in Anspruch genommen waren, ihre Arbeiten niemals begann. Endlich faßte der damalige Justizminister Herr Dr. Bach in der Ueberzeugung, daß durch eine nur theilweise Umgestaltung des bisherigen Strafverfahrens, insbesondere durch Beibehaltung der bisherigen Vorschriften über die Criminaluntersuchung, für das Instructionsverfahren immer nur etwas sehr Unvollkommenes zu Stande kommen könne, den Beschluß, von dem bisher betretenen Wege abzustehen und auf Erlassung eines vollständigen Gesetzes über das Strafverfahren hinzuwirken, welches gleichzeitig mit dem Beginne der Wirksamkeit der neu organisirten Gerichtsbehörden in das Leben treten sollte.

Diesem Beschlusse gemäß wurde mir im Anfange des Monates Mai 1849 der ehrenvolle Auftrag ertheilt, den Entwurf einer vollständigen Strafproceßordnung nach den durch die Reichsverfassung ausgesprochenen Grundzügen auszuarbeiten. Ueber den in der ersten Hälfte des Monates Juli von mir vorgelegten Entwurf wurden sohin die Berathungen der dazu bestimmten Commission (bestehend aus den Herrn Ministerialräthen Freiherrn von Pratobevera, Hye, von Fliesser, Stroynowsky, dem Herrn Generalprocurator Dr. Rizy, dem gegenwärtigen Staatsanwalte bei dem Landesgerichte zu Krems, Herrn Chimani, und mir) unter dem persönlichen Vorsitze des gegenwärtigen Justizministers Herrn Anton Ritter von Schmerling gepflogen und mit solchem Eifer fortgesetzt, daß die Strafprozeßordnung schon am 17. Jänner 1850 die allerhöchste Genehmigung erhalten konnte.

Einführungsverordnung
vom 17. Jänner 1850.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien, König von Jerusalem rc.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg, von Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg rc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark, Großwoiwod der Woiwodschaft Serbien, rc. rc.

Haben zur Durchführung der im §. 103 der Reichsverfassung ausgesprochenen Grundsätze der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens, des Anklageprocesses und der Schwurgerichte auf den Antrag Unseres Justizministers und auf Einrathen Unseres Ministerrathes nach Maßgabe des §. 120 der Reichsverfassung vorerst für jene Kronländer des österreichischen Kaiserstaates, in welchen das Strafgesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen vom 3. September 1803 gegenwärtig in Wirksamkeit ist, eine provisorische Strafproceß-Ordnung zu erlassen befunden, und verordnen wie folgt:

Art. I.

Der Tag, an welchem die neue Strafproceß-Ordnung in jedem einzelnen Kronlande in Wirksamkeit zu treten hat, so wie die Modificationen, welche allenfalls durch die eigenthümlichen Verhältnisse einzelner Kronländer für dieselben nöthig werden dürften, werden durch besondere Verordnungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Art. II.

Von dem in Gemäßheit des Art. I. festzusetzenden Tage an sind der zweite Abschnitt des ersten und der zweite Abschnitt des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom 3. September 1803 sammt allen darauf bezüglichen nachträglichen Verordnungen, so wie alle Vorschriften über das Verfahren in Fällen von einfachen Polizeiübertretungen, und die mit Patent vom 14. März 1849 kundgemachte Vorschrift über das Verfahren in Preßübertretungsfällen für alle neu anhängig werdenden Strafsachen aufgehoben.

Art. III.

Ueber Criminal-Untersuchungen, rücksichtlich welcher vor dem nach Art. I. festzusetzenden Tage bereits ein förmlicher Einleitungsbeschluß ergangen und in Rechtskraft erwachsen ist, so wie über Untersuchungen wegen einfacher oder schwerer Polizeiübertretungen, welche vor jenem Tage geschlossen wurden, ist das weitere Verfahren nach den bis dahin geltenden Gesetzen zu pflegen, das Urtheil nach eben diesen Gesetzen zu fällen, und das Verfahren in höherer Instanz nur nach diesen Gesetzen durchzuführen.

Art. IV.

Dagegen sind Voruntersuchungen wegen Verbrechen, über welche vor dem Tage, an dem die neue Strafproceß-Ordnung in Wirksamkeit tritt, noch kein rechtskräftiger Beschluß auf Einleitung der ordentlichen Criminaluntersuchung ergangen ist, so wie alle Untersuchungen wegen einfacher oder schwerer Polizeiübertretungen, die vor jenem Tage noch nicht geschlossen wurden, gleich einer Voruntersuchung im Sinne der neuen Strafproceß-Ordnung zu behandeln.

Art. V.

Das Verfahren über Preßvergehen, rücksichtlich welcher bereits vor dem nach Art. I. festzusetzenden Tage die Hauptverhandlung angeordnet wurde, ist nach den Bestimmungen der Vorschrift vom 14. März 1849 über das Verfahren in Preßübertretungsfällen zu Ende zu führen. Ueber andere Preßvergehen aber ist das Verfahren nach den Vorschriften der neuen Strafproceß-Ordnung fortzusetzen.

Die vorstehenden Uebergangsbestimmungen über die Behandlung der bereits anhängigen Untersuchungen haben ihren Grund theils darin, daß es als unzweckmäßig erschien, mitten in einer bereits im Zuge befindlichen Criminaluntersuchung ein neues, auf wesentlich verschiedenen Grundlagen beru-

hendes Verfahren eintreten zu lassen, theils in dem Wunsche, dadurch den Gerichtsbehörden so wie der Staatsanwaltschaft den Uebergang aus den bisherigen Zuständen in die neuen Verhältnisse so viel als möglich zu erleichtern. Hätte die Einführungsverordnung so, wie es in Baiern (Art. 371 des Gesetzes vom 10. November 1848) geschah, bestimmt, daß alle Criminaluntersuchungen, über die an dem Tage, an welchem die neue Strafprozeßordnung in Wirksamkeit tritt, noch nicht in erster Instanz abgeurtheilt ist, als Voruntersuchungen im Sinne des neuen Gesetzes zu behandeln seien, so würde dies nicht nur in Beziehung auf das Verfahren selbst zu mannigfaltigen Schwierigkeiten Anlaß gegeben, sondern auch den Nachtheil herbeigeführt haben, daß die Strafgerichte, wie die Staatsanwaltschaft, gerade im Anfange mit einer sehr großen Zahl schon in einem vorgerückten Stadium des Verfahrens befindlicher Criminalprocesse überhäuft gewesen wären, auf die das neue Gesetz in vielen Theilen kaum durchaus anwendbar sein dürfte. Die gegenwärtige Anordnung dagegen, welche mit der preußischen Verordnung vom 3. Jänner 1849 (§. 184) übereinstimmt, gewährt den Vortheil, daß Richter und Staatsanwälte das neue Gesetz nur allmälig zur Anwendung zu bringen haben, daß also eine Ueberbürdung derselben in der ersten Zeit der Wirksamkeit dieses Gesetzes nicht zu besorgen ist.

Art. VI.

Von dem Tage der Wirksamkeit der neuen Strafproceß-Ordnung an haben über die Competenz der verschiedenen Arten von Gerichten folgende Bestimmungen zu gelten:

Die Einführungsverordnung enthält die vollständigen Bestimmungen über die Zuständigkeit der Schwurgerichte, Bezirks-Collegial- und Bezirksgerichte nach den verschiedenen Gattungen von Gesetzesübertretungen, über welche denselben das Erkenntniß zustehen soll. „Eine besondere Schwierigkeit ergab sich bei der Feststellung der Competenz der Gerichte aus dem Umstande, daß der materielle Theil des Strafgesetzbuches vom J. 1803, welches seiner vielen Vorzüge ungeachtet dem gegenwärtigen Standpunkte der Wissenschaft nicht mehr genügt, theils wegen Kürze der Zeit, theils deshalb nicht gleichzeitig umgearbeitet werden konnte, weil die Regierung ein Gesetz von so hoher Wichtigkeit und so bleibender Bedeutung nicht anders als nach der sorgfältigsten und umfassendsten Berathung durch den Reichstag in das Leben führen zu sollen glaubte. Es mußte daher bei Bestimmung der Competenz der einzelnen Arten von Gerichten das in dem Strafgesetzbuche von 1803 beobachtete System der Strafarten sowohl, als auch die darin angenommene Eintheilung der strafbaren Handlungen zu Grunde gelegt und der neuen Gerichtsverfassung so viel als möglich angepaßt werden."

Was die Schwurgerichte betrifft, so hat schon die Reichsverfassung (§. 103) den Grundsatz ausgesprochen, daß dieselben über alle schweren Verbrechen, so wie über alle politischen und Preßvergehen erkennen sollen. An diesem Grundsatze wurde bei Festsetzung der den Geschwornengerichten zugewiesenen strafbaren Handlungen festgehalten. Die Eigenthümlichkeit der Schwurgerichte bringt es mit sich, daß dieselben nur in längeren Zeiträumen und zwar (§. 18 der Strafprozeß Ordnung) in der Regel alle drei Monate zusammentreten. Es würde daher gegen das Interesse des Angeklagten selbst verstoßen, wenn durch eine zu ausgedehnte Competenz der Geschwornengerichte das Strafverfahren und die damit sehr häufig verbundene Untersuchungshaft in Fällen, welche mit geringeren Strafen bedroht sind, regelmäßig auf mehrere Monate verlängert würde. Dies gilt insbesondere von jenen Fällen, in welchen die Strafe nach dem Gesetze zwischen einem und fünf Jahren auszumessen ist, die aber in der Praxis mit Rücksicht auf das den Strafgerichten in den §§. 48 und 49 St. G. I. Th. eingeräumte Milderungsrecht sehr häufig nur eine auf mehrere Monate sich erstreckende Kerkerstrafe nach sich ziehen. Es wäre im Vergleiche zu den bisherigen Zuständen, unter welchen Untersuchungen wegen solcher Verbrechen sehr oft in einem Zeitraume von vier bis acht Wochen erledigt wurden, kein Fortschritt zu nennen, wenn man einem bloßen Princip zu Liebe den Angeklagten eine Verschlimmerung ihrer Lage bereitet hätte. Dazu kommt, daß bei gemeinen Verbrechen sehr viele politische Gründe, welche die Verweisung aller wegen öffentlicher Verbrechen Angeklagten ohne Rücksicht auf das Strafmaß vor das Schwurgericht fordern, hinwegfallen.

Diese Rücksichten, verbunden mit den großen Kosten, die bei einem zu großen Umfange der vor das Schwurgericht gehörigen Verbrechen für den Staat erwachsen müßten, und mit der übermäßigen Belästigung der Staatsbürger, wenn dieselben zu häufig zu dem Geschwornenamte berufen würden, haben in den meisten Ländern auf dem Continente die Nothwendigkeit herbeigeführt, den Geschwornengerichten nur die schweren Verbrechen und die politischen und Preßvergehen zuzuweisen. In Frankreich, Belgien und den deutschen Rheinlanden gehören außer den Preßvergehen nur jene Handlungen vor das Schwurgericht, welche das französische Strafgesetzbuch als Verbrechen (crimes) erklärt, die daher mindestens mit fünfjähriger Zuchthausstrafe bedroht sind. In Preußen wurden den Schwurgerichten durch die Verordnung vom 3. Jänner 1849 (§§. 60 und 61) alle mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechen zugewiesen, mit Ausnahme des zweiten und dritten großen und des ersten gewaltsamen Diebstahles, welche den Kreisgerichten vorbehalten blieben; außerdem die politischen Verbrechen des Hoch- und Landesverrathes und der Majestätsbeleidigung (Abschnitt 2 bis 5 des allgem. Landrechtes I. Th. Tit. 20) und die Preßvergehen, jedoch mit Ausnahme derjenigen durch die Presse verübten Vergehen, bei welchen die

Bestrafung von dem Antrage einer Privatperson bedingt ist. In Baiern gehören nach dem Gesetze vom 10. November 1848 §. 51 vor das Schwurgericht jene Verbrechen, welche die Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe (in der Dauer von mindestens acht Jahren) nach sich ziehen können, so wie jene Verbrechen, die zwar regelmäßig mit Arbeitshausstrafe (von 1 bis 8 Jahren) bedroht sind, bei welchen aber wegen eines in den Untersuchungsacten angezeigten Schärfungsgrundes die Zuchthausstrafe in Frage kommen kann. In Baden (Gesetz vom 17. Februar 1849 §. 1) gehören zur Competenz der Schwurgerichte alle ausschließlich mit peinlicher Strafe (d. i. mit Tod, Dienstentsetzung oder wenigstens dreijähriger Zuchthausstrafe) bedrohten Verbrechen mit Ausnahme der dritten Diebstähle, jede vorsätzliche Tödtung, Ehebruch, die wichtigeren Amtsverbrechen öffentlicher Diener, Treulosigkeit von Anwälten, Hoch- und Landesverrath, Majestätsbeleidigung, Beleidigung der Mitglieder des großherzoglichen Hauses und der Staatsregierung, dann jene Preßvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden *).

Bei der Eigenthümlichkeit unseres Strafgesetzbuches, welches bei Strafen zwischen einem und zehn Jahren nur die Strafsätze von einem bis zu fünf Jahren und von fünf bis zu zehn Jahren kennt, wurde zur Bezeichnung der Gränzen der schweren Verbrechen theils das gesetzliche Strafmaß in der Art zur Richtschnur genommen, daß alle mit wenigstens fünfjähriger Kerkerstrafe bedrohten Verbrechen unbedingt vor das Geschwornengericht gewiesen

*) Viel ausgedehnter wurde die Competenz der Geschwornengerichte in Würtemberg, Hessen-Darmstadt, Kurhessen und Nassau bestimmt. Nach dem würtembergischen Gesetze vom 14. August 1849 §. 1 gehören vor die Schwurgerichtshöfe nicht nur alle politischen Verbrechen (Hoch- und Landesverrath, Verbrechen gegen das deutsche Reich, Beleidigung des Königs, der Königin und des Kronprinzen, Beleidigung der Ehre der Staatsregierung, Aufruhr, Störung der Ausübung der staats- oder gemeindebürgerlichen Wahlrechte und Verabredung zum Ungehorsam), die von Amtswegen zu verfolgenden Preßvergehen und alle mit Arbeitshausstrafe bedrohten Dienstverbrechen der Staats- oder Gemeindebeamten, sondern auch eine große Zahl gemeiner Verbrechen (33), darunter Diebstahl, Unterschlagung, Betrug und Fälschung, insofern diese Verbrechen mit Zuchthausstrafe (d. i. mit wenigstens 5jähriger Strafe) bedroht sind. Das kurhessische Gesetz vom 31 October 1848 §. 54 weiset den Schwurgerichten außer den politischen Verbrechen, den von Amtswegen zu verfolgenden Preßvergehen, und den mit Dienstentsetzung bedrohten Verbrechen von Beamten auch alle anderen Verbrechen zu, die mit 3jähriger Gefängniß- oder Festungsstrafe, mit 2jähriger Zuchthaus- oder Zwangsarbeitshausstrafe, oder mit anderthalbjähriger Eisenstrafe bedroht sind. Das großherzoglich hessische Gesetz vom 28. October 1848 §. 11 bestimmt, daß alle mit Zuchthausstrafe (d. i. mit wenigstens 2jähriger Strafe) oder mit Dienstentsetzung bedrohten Verbrechen, ferner alle mit Zuchthaus- oder Correctionshausstrafe bedrohten Verbrechen, bei welchen das gesetzliche Maximum die Dauer von 5 Jahren übersteigt, und außerdem ohne Rücksicht auf das Strafmaß eine große Anzahl von Verbrechen vor die Assisen gehören.

wurden, theils wurde die Natur der Verbrechen berücksichtigt und ohne Rücksicht auf das Strafmaß (somit selbst bei dem geringsten gesetzlichen Straffatze von 6 Monaten bis zu einem Jahre) die Verweisung aller politischen oder doch das öffentliche Interesse nahe berührenden Verbrechen und aller Preßvergehen, die durch den Inhalt einer Druckschrift begangen werden, vor das Schwurgericht beschlossen. Eine Ausnahme wurde nur in Betreff des Hochverrathes gemacht, welcher nach §. 106 der Reichsverfassung zur Competenz des Reichsgerichtes gehört. Aus diesem doppelten Gesichtspunkte ergaben sich die in dem folgenden Artikel enthaltenen Bestimmungen.

Art. VII.

Vor die Geschwornengerichte gehört die Hauptverhandlung und Entscheidung:

A. über nachstehende Verbrechen, in sofern sie nicht wegen des Zusammenhanges mit einer hochverrätherischen Unternehmung vor das Reichsgericht gehören:

1. Störung der inneren Ruhe des Staates (§§. 57—59 St. G. I. Thls.)

2. Aufstand und Aufruhr (§§. 61—69 St. G. I. Thls.)

3. öffentliche Gewaltthätigkeit in den Fällen des §. 70 St. G. I. Thls., wenn der Widerstand mit Waffen geschehen oder mit einer Beschädigung oder Verwundung begleitet ist; des §. 72; des §. 74, jedoch nur, wenn der wirklich verursachte Schade tausend Gulden C. M. übersteigt; des durch das Justiz-Hofdecret vom 18. März 1847, Z. 1924, erlassenen Eisenbahn-Strafgesetzes ohne Ausnahme; der §§. 75, 78 und 80 St. G. I. Thls. und des Hofdecretes vom 19. August 1826, Z. 2215 der J. G. S. über den Sclavenhandel;

4. Mißbrauch der Amtsgewalt und Geschenkannahme in Amtssachen (§§. 85—88 St. G. I. Thls.);

5. Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere (§§. 92—102 St. G. I. Thls.);

6. Münzverfälschung (§§. 103—106 St G. I. Thls.);

7. Religionsstörung (§§. 107—109 St. G. I. Thls.);

8. Nothzucht (§§. 110—112 St. G. I. Thls.);

9. Mord und Todtschlag (§§ 117—127 St. G. I. Thls.);

10. Abtreibung der Leibesfrucht wider Wissen und Willen der Mutter (§§. 131, 132 St. G. I. Thls.);

11. Weglegung eines Kindes im Falle des §. 134 St. G. I. Thls.;

12. Verwundung im Falle des §. 139 St. G. I. Thls.;

13. Zweikampf (§§. 140—146 St. G. I. Thls.);

14. Brandlegung (§§. 147—149 St. G. I. Thls.);

15. Diebstahl, wenn die Strafe nach §. 159 St. G. I. Thls. zwischen fünf und zehn Jahren auszumessen ist;

16. Veruntreuung von ämtlich anvertrautem Gut (§§. 161 und 162 St. G. I. Thls.) und im Falle des §. 163, wenn die Strafe nach §. 164 zwischen fünf und zehn Jahren auszumessen ist;

17. Raub und Theilnahme an demselben (§§. 169—175 St. G. I. Thls.);

18. Betrug in den Fällen des §. 178 lit. a und f. St. G. I. Thls. und in allen Fällen, in welchen die Strafbestimmung des §. 182 anzuwenden ist;

19. zweifache Ehe (§§. 185—187 St. G. I. Thls.);

20. Verleumdung (§§. 188 und 189 St. G. I. Thls.);

21. Verbrechern geleisteter Vorschub, jedoch nur in den Fällen, in welchen nach §. 197 St. G. I. Thls. die Strafe zwischen fünf und zehn Jahren auszumessen ist;

B. über die in den §§. 22—35 des Patentes vom 13. März 1849 gegen den Mißbrauch der Presse aufgeführten Preßvergehen.

Art. VIII.

Die Voruntersuchung rücksichtlich der in dem vorstehenden Artikel aufgeführten schweren Verbrechen und Preßvergehen steht den Bezirks-Collegialgerichten unter Beobachtung der in der Strafproceß Ordnung enthaltenen Bestimmungen zu.

Außerdem haben die Geschwornengerichte des Zusammenhanges wegen in Gemäßheit der §§. 232 und 233 der Strafproceßordnung auch über alle Mitschuldigen und Theilnehmer eines vor das Schwurgericht gehörigen Verbrechens oder Vergehens zu erkennen, wenn auch die Handlungsweise derselben für sich allein die Zuständigkeit des Geschwornengerichtes noch nicht begründet hätte, so wie über alle anderen, an sich nicht vor das Schwurgericht gehörigen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen, welche einem vor das Geschwornengericht gestellten Angeklagten zur Last fallen.

Alle nicht vor das Geschwornengericht gehörigen Verbrechen wurden den Bezirkscollegialgerichten zugewiesen. Der Wirkungskreis dieser Gerichte (unter welchen hier auch die Landesgerichte, insofern sie als

Bezirks-Collegialgerichte einschreiten, verstanden werden) mußte jedoch außerdem noch auf die schwereren oder wichtigeren Fälle unter denjenigen strafbaren Handlungen ausgedehnt werden, welche bisher theils als schwere Polizeiübertretungen behandelt, theils durch besondere Vorschriften mit größeren Strafen bedroht wurden, wie z. B. die Uebertretungen der Pestvorschriften. Es war sehr schwierig, die Gränzlinie zwischen den vor die Bezirkscollegialgerichte gehörigen und den zur Competenz der Einzelbezirksgerichte zu verweisenden Gesetzesübertretungen zu ziehen, weil es bisher weder der Wissenschaft, noch der Praxis gelungen ist, irgend ein festes und ausschließendes Princip für die Sonderung der Verbrechen und Vergehen von den einfachen Polizeiübertretungen aufzustellen*). In den Gesetzen der verschiedenen Länder herrscht in dieser Beziehung eine so große Mannigfaltigkeit, wie kaum über irgend eine zweite Frage des Strafrechtes. Während in Frankreich und Belgien das Polizeigericht nur wegen eigentlicher Uebertretungen rein polizeilicher Vorschriften einschreiten und nur auf eine Strafe von 15 Franken oder 5 Tagen Gefängniß erkennen kann (Code pénal art. 464 bis 466), gestattet das englische Gesetz (Act for improving the Police in and near the Metropolis; 17. Aug. 1839) dem Polizeirichter, auf eine Geldstrafe von 5 Pfund Sterling oder auf einmonatliche Einsperrung zu erkennen. In Preußen (Verordnung vom 3. Jänner 1849 §. 27) gehören vor die Einzelgerichte alle Uebertretungen, die höchstens eine Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder eine Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen nach sich ziehen. In Baiern sind Polizeiübertretungen höchstens mit Geldstrafe bis zu 50 Gulden oder mit Arreststrafe bis zu 14 Tagen bedroht. In Baden kann der Amtsrichter höchstens auf vierwöchentliches Gefängniß oder Geldstrafe bis zu 150 Gulden erkennen, in Würtemberg nur auf 8tägigen Arrest oder Geldstrafe bis zu 10 Gulden; in Sachsen-Weimar dagegen (Gesetz vom 9. April 1839) bis auf dreimonatliches Gefängniß.

Die Schwierigkeit, welche aus dem Mangel eines scharf ausgeprägten wissenschaftlichen Princips entspringen mußte, wurde noch durch die Mangelhaftigkeit des österreichischen Gesetzes über schwere Polizeiübertretungen bedeutend erhöht. In diesem Gesetze sind nämlich Handlungen, welche alle neueren Gesetze als Vergehen oder als Verbrechen behandeln, mit ganz unbedeutenden Uebertretungen rein polizeilicher Anordnungen, — Handlungen, welche mit Gefängniß auf drei bis acht Tage oder mit Geldstrafen von fünf Gulden bedroht sind, mit anderen, welche drei- bis sechsmonatliches Gefängniß oder Geldstrafen von fünfhundert Gulden und darüber nach sich ziehen, zusammengeworfen. Ja, das Gesetz hat durch nachträgliche Verordnungen

*) S. hierüber vorzüglich Mittermaier's Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung. I. Bd. (Heidelberg 1841) S. 221—245.

(insbesondere durch das Eisenbahnpolizeigesetz von 1847) förmliche System-Aenderungen erlitten. Eine befriedigende, consequente und den Anforderungen der Wissenschaft entsprechende Vertheilung der schweren Polizeiübertretungen unter die Bezirkscollegial- und Einzelbezirksgerichte war ohne wesentliche Aenderungen der Strafbestimmungen unausführbar; diese aber sollten einer künftigen Umarbeitung des Strafgesetzbuches vorbehalten bleiben.

Es erübrigte daher nichts, als bei der Bestimmung der Competenz der Bezirks-Collegialgerichte und der Bezirksgerichte vor Allem das praktische Bedürfniß als leitenden Gesichtspunct im Auge zu behalten. Die Natur der strafbaren Handlungen, welche allerdings den Hauptanhaltspunct für die Unterscheidung der einfachen Uebertretungen von den schwerer strafbaren Handlungen liefert, konnte nicht allein berücksichtigt werden. Wenn es auch einleuchtend war, daß Handlungen, deren Bestrafung wegen der darin liegenden verderblichen Gesinnung oder wegen des sich darin kundgebenden Angriffes auf die öffentliche Sittlichkeit oder der schweren Bedrohung derselben nothwendig ist, (z. B. Wucher, Kuppelei, Ehebruch und dgl.), nicht als einfache Polizeiübertretungen betrachtet werden können, so war damit der Kreis jener Gesetzesübertretungen, welche der Wirksamkeit der Bezirksgerichte entzogen werden mußten, nicht abgeschlossen. Manche Uebertretungen konnten ihrer politischen Wichtigkeit oder der Schwierigkeit der dabei anzustellenden thatsächlichen Ermittlungen wegen nicht wohl einem Einzelrichter überlassen werden (z. B. Ehrenbeleidigungen, Nachdruck, Uebertretungen des Eisenbahnpolizeigesetzes, Unwissenheit von Aerzten und Wundärzten und dgl.). Dagegen erschien es als ein Bedürfniß, die meisten mit geringen Strafen bedrohten Fälle, wenn sie auch in ihren höheren Gradationen als Verbrechen erscheinen (wie z. B. kleine Diebstähle, Veruntreuungen und Betrügereien), den Einzelrichtern zur Aburtheilung zu überlassen, indem es für den Angeschuldigten sowohl, als für den Beschädigten und die Zeugen eine zu große Last und zu kostspielig sein würde, wenn jeder solche Straffall zur Entscheidung an das für einen größeren Bezirk bestellte, daher von dem Wohnorte der Beschuldigten und der Zeugen oft mehrere Stunden weit entfernte Collegialgericht gebracht werden sollte.

Diese verschiedenen Rücksichten waren bei der Sonderung der den Bezirks-Collegialgerichten zuzuweisenden Vergehen und der den Bezirksgerichten verbleibenden Uebertretungen leitend. Die Bestimmungen darüber sind in den Artikeln IX und X der Einführungsverordnung enthalten.

Art. IX.

Den Bezirks-Collegialgerichten steht ferner in dem ihnen als Strafgerichten über Verbrechen und Vergehen zugewiesenen Sprengel die Vor-

untersuchung und Hauptverhandlung, so wie die Entscheidung in erster Instanz zu:

A. über die nicht den Schwurgerichten zugewiesenen Verbrechen:

1. öffentliche Gewaltthätigkeit im Falle des §. 70 St. G. I. Thls., wenn der Widerstand ohne Waffen und ohne Beschädigung oder Verwundung erfolgte;

2. öffentliche Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes (§. 74 St. G. I. Thls.), jedoch nur, wenn der verursachte Schaden zwar den Betrag von fünf Gulden C. M., jedoch nicht von tausend Gulden C. M. übersteigt, und nicht das durch a. h. Entschließung vom 30. Jänner 1847 und Justiz-Hofdecret vom 18. März 1847, Z. 1924, erlassene Eisenbahnstrafgesetz Platz greift;

3. öffentliche Gewaltthätigkeit durch gefährliche Drohung (Hofdecret vom 8. Juli 1835, Z. 17516);

4. Verführung zum Mißbrauch der Amtsgewalt (§§. 89—91 St. G. I. Thls.);

5. die in den §§. 113—116 St. G. I. Thls. aufgeführten Unzuchtsfälle;

6. Abtreibung der Leibesfrucht in den Fällen der §§. 128—130 St. G. I. Thls.;

7. Weglegung eines Kindes im Falle des §. 135 St. G. I. Thls.;

8. Verwundung oder schwere Körperverletzung (§§. 136—138 St. G. I. Thls.) mit Ausnahme des im §. 139 erwähnten Falles;

9. Diebstahl in allen Fällen, in welchen die Strafe nach den §§. 157 und 158 St. G. I. Thls. auszumessen ist;

10. Veruntreuung im Falle des §. 163 St G. I. Thls., wenn die Strafe nach §. 164 zwischen sechs Monaten und fünf Jahren auszumessen ist;

11. Theilnehmung am Diebstahl oder an der Veruntreuung (§§. 165 und 166 St. G. I. Thls.);

12. Betrug in allen Fällen, in welchen die Strafbestimmungen des §. 181 St G. I. Thls. anzuwenden sind, mit Ausnahme der Fälle des §. 178 lit a. und f.;

13. Verbrechern geleisteter Vorschub (§§. 190—200 St. G. I. Thls.)*) mit Ausnahme der Fälle, in welchen die Strafe nach §. 197 zwischen fünf und zehn Jahren auszumessen ist;

B. über die nachstehenden strafbaren Handlungen, welche von jetzt an unter der Gesammtbenennung „Vergehen" begriffen werden:

1. die in den §§. 28 lit. a und 29 St. G. II. Thls. erwähnten Uebertretungen von Unmündigen, welche, wenn sie von Mündigen begangen worden wären, ihrer Eigenschaft nach als Verbrechen behandelt werden müßten;

2. Auflauf (§§. 51—56 St. G. II. Thls.);

3. Aufreizung gegen Staats- und Gemeindebehörden (§. 71 St. G. II. Thls. und Patent vom 17. Jänner 1850 Art. XV);

4. Beleidigung einer Wache im Falle des §. 73 St. G. II. Thls;

5. thätige Beleidigungen, welche öffentliche Beamte oder Diener im Amte ausüben (§§. 86 und 87 St. G. II. Thls.);

6. fahrlässige Tödtungen oder schwere Verwundungen (§. 89 St. G. II. Thls.);

7. Verheimlichung der Geburt (§§. 94 und 95 St. G. II. Thls.);

8. Unwissenheit von Aerzten und Wundärzten (§§ 111 und 112 St. G. II. Thls.);

9. unerlaubte Verabredungen von Gewerbsleuten oder Handwerksgesellen und Verheimlichung von Vorräthen (§§. 227—232 St. G. II. Thls.);

10. die in den §§ 234—240 St. G. II. Thls. aufgeführten Ehrenbeleidigungen;

11. die in den §§ 246—253 St. G. II Thls. aufgeführten Unzuchtsfälle;

12 Kuppelei (§§. 256—259 St. G. II. Thls.);

13. widerrechtliche Eröffnung gerichtlicher Siegel in den Fällen des Patentes vom 17. Jänner 1850 Art. III.;

14. das Vergehen der Verführung zum Mißbrauche der Amtsgewalt, (Patent vom 17. Jänner 1850 Art. V.);

*) Sowohl die Fassung dieses Absatzes, als auch des allgemeinen Grundsatzes, daß alle nicht den Schwurgerichten zugewiesenen Verbrechen vor die Bezirks-Collegialrichte gehören, läßt keinem Zweifel Raum, daß auch die durch die a. h. Entschließung vom 31. December 1849 (Reichsgesetzblatt XVI. Stück Nr. 23) als Verbrechen der Vorschubleistung erklärte Verleitung von Soldaten zum Treubruche oder zur Auflehnung zur Competenz der Bezirks-Collegialgerichte gehört.

15. alle Uebertretungen der Pestvorschriften (Patent vom 21. Mai 1805);

16. alle Uebertretungen des Patentes vom 2. December 1803 gegen den Wucher;

17. alle Uebertretungen des Gesetzes vom 19. October 1846 zum Schutze des geistigen Eigenthumes;

18. alle Uebertretungen des durch allerhöchste Entschließung vom 30. Jänner 1847 erlassenen Eisenbahnpolizeigesetzes;

19. alle Uebertretungen der in den §§. 4, 6, 7 und 14—18 des Patentes vom 13. März 1849 gegen den Mißbrauch der Presse enthaltenen Vorschriften;

20. alle Uebertretungen des Patentes vom 17. März 1849 über die Ausübung des Vereinigungs- und Versammlungsrechtes, mit Ausnahme der §§. 23 und 31—33;

21. leichtsinnige Crida in Gemäßheit der durch Hofkanzleidecret vom 17. April 1847 kundgemachten a. h. Entschließung vom 13. März 1847.

Art. X.

Vor die Bezirksgerichte gehören die nachstehenden Handlungen, welche von nun an sämmtlich „Uebertretungen" zu nennen sind:

1. alle nicht den Bezirks-Collegial-Gerichten ausdrücklich zugewiesenen schweren Polizeiübertretungen;

2. die in dem Patente vom 17. Jänner 1850, Art. II, IV, VIII und IX aufgeführten Uebertretungen der boshaften Beschädigung fremden Eigenthumes, der Rückkehr eines Verwiesenen, des Diebstahles und der Nachmachung oder Verfälschung einer öffentlichen Urkunde;

3. alle einfachen Polizeiübertretungen, welche nicht der Gemeindepolizei zugewiesen werden;

4. die Uebertretungen des §. 19 des Patentes vom 13. März 1849 gegen den Mißbrauch der Presse;

5. die Uebertretungen der in den §§. 23 und 31—33 des Patentes vom 17. März 1849 über die Ausübung des Vereinigungs- und Versammlungsrechtes enthaltenen Vorschriften.

Aus dieser Uebersicht der den Bezirksgerichten zugewiesenen Gesetzesübertretungen ergibt sich, daß die Bezirksrichter in der Regel auf Freiheitsstrafen bis zu drei Monaten, in einzelnen Fällen sogar bis zu sechs Monaten, und

auf Geldstrafen bis zu 500 Gulden, in einem Falle (§. 266 St. G. II. Th.) sogar bis zu 900 Gulden zu erkennen berufen sind. Diese Ausdehnung des Wirkungskreises der Einzelrichter ist im Vergleiche mit dem Umfange der Strafgewalt, welche andere Gesetzgebungen in die Hände eines Einzelrichters legen, sehr bedeutend zu nennen. Der Erfahrung muß es vorbehalten bleiben, zu entscheiden, ob die Gränzen der Befugnisse der Einzelrichter nicht zu weit gezogen sind. Für den gegenwärtigen Augenblick darf nicht übersehen werden, daß diese Einrichtung nicht nur dem Interesse der Bevölkerung, den Richter in Strafsachen möglichst nahe zu haben, entspricht, sondern auch, daß durch diese Bestimmung nicht etwas Neues eingeführt, sondern nur die bisher schon in den meisten Kronländern bestandene Einrichtung, daß das Richteramt in schweren Polizei-Uebertretungsfällen Einzelrichtern zustand, aufrecht erhalten wurde. Da nach der neuen Gerichtsverfassung die Einzelrichter durchgehends zum Richteramte befähigte landesfürstliche Beamte sein müssen, so ist die neue Einrichtung im Vergleiche mit den bisher in den meisten Kronländern bestandenen Verhältnissen als ein entschiedener Fortschritt zu bezeichnen. Auch ist es von selbst klar, daß bei der Oeffentlichkeit aller Gerichtsverhandlungen einem Einzelrichter ohne Gefahr eines Mißbrauches viel leichter eine bedeutende Strafgewalt eingeräumt werden kann, als dies unter der Herrschaft des geheimen Verfahrens räthlich war.

Die bisherigen einfachen Polizeiübertretungen gehören nach Ziffer 3 des Art. X vor die Bezirksgerichte nur, insofern sie nicht der Gemeindepolizei zugewiesen werden. Bisher bestehen hierüber nur die allgemeinen Bestimmungen des Gemeindegesetzes, wornach die Handhabung der Reinlichkeits-, Gesundheits-, Armen-, Straßen-, Feuer-, Markt-, Sittlichkeits-, Bau- und Gesindepolizei, so wie die Aufsicht über die Gemarkungen und die Fürsorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthumes (§. 119 des Gemeindegesetzes) zu den wesentlichsten Aufgaben des Bürgermeisters, und zwar zu dem natürlichen Wirkungskreise der Gemeinde gehört, und wornach der Gemeindevorstand das Recht hat, Uebertretungen der von ihm in Gemäßheit der §§. 119—121 getroffenen Maßregeln und Verfügungen mit Geldbußen bis zum Betrage von 10 fl. CM. zu ahnden (§. 122 des Gem. Ges.). Außerdem hat der Bürgermeister nach §. 131 des provisorischen Gemeindegesetzes die Fremdenpolizei in dem ihm speciell übertragenen Umfange zu handhaben. Die näheren Bestimmungen hierüber, insbesondere die scharfe Sonderung der dem Bürgermeister und der dem Bezirksrichter zugewiesenen Uebertretungen, werden in besonderen Vorschriften erfolgen.

Durch die Einführungsverordnung wird zugleich der bisherige Begriff der „schweren Polizeiübertretungen" aufgehoben und eine neue Eintheilung der nach den allgemeinen Strafgesetzen strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen durchgeführt.

Schon aus dem bisher bei den Artikeln VII bis X Gesagten erhellt, daß es sich dabei nicht um eine principielle Unterscheidung der verschiedenen Gesetzesübertretungen, wie dieselbe bei der Umarbeitung des materiellen Strafgesetzes durchgeführt werden müßte, sondern nur um Einführung bestimmter Namen für die den verschiedenen Arten von Gerichten zugewiesenen Straffälle handelte. Es mußte dabei vor Allem die Frage auftauchen, ob das in dem französischen Rechte befolgte System, wornach alle vor die Schwurgerichte gehörigen Straffälle, mit Ausnahme der Preßvergehen (délits de la presse) Verbrechen (crimes), alle den Zuchtpolizeigerichten (tribunaux en matière correctionelle) zugewiesenen Gesetzübertretungen Vergehen (délits), alle den einfachen Polizeigerichten (tribunaux de simple police) zugewiesenen Handlungen endlich Polizeiübertretungen (contraventions de police) heißen, auch in Oesterreich eingeführt und demnach die Anordnung getroffen werden solle, daß in Zukunft nur die den Schwurgerichten zugewiesenen Straffälle Verbrechen, die zur Competenz der Bezirkscollegialgerichte gehörigen Handlungen Vergehen und die den Bezirksgerichten verbleibenden Straffälle Uebertretungen zu nennen seien. Nach reiflicher Erwägung wurde dieses System, dessen Einführung bereits in den Grundzügen der neuen Gerichtsverfassung vom 14. Juni 1849 angedeutet war, aufgegeben und beschlossen, den bisherigen Begriff der „Verbrechen," ohne Unterschied, ob dieselben durch die neuen Competenzbestimmungen den Schwurgerichten oder den Bezirkscollegialgerichten zugewiesen sind, unverändert zu lassen, mit dem Worte: „Vergehen" nur die den Bezirkscollegialgerichten zugetheilten Straffälle, welche bisher theils schwere Polizeiübertretungen bildeten, theils nach anderen Gesetzen strafbar waren (z. B. Pestübertretungen, Preßpolizeiübertretungen, leichtsinnige Crida und dgl.), zu bezeichnen und die vor die Bezirksgerichte gehörigen Straffälle unter der Gesammtbenennung: „Uebertretungen" zu umfassen. Die Gründe, welche hiebei leiteten, sind in dem Vortrage des Justizministers vom 18. December 1849, womit die Strafproceßordnung zur a. h. Sanction vorgelegt wurde, in folgender Weise dargelegt:

„In Beziehung auf die Benennung der den verschiedenen Arten von Gerichten zugewiesenen strafbaren Handlungen konnte es keinem Bedenken unterliegen, die den Bezirksgerichten zur Entscheidung überlassenen Gesetzesübertretungen nach dem Vorgange der meisten neueren deutschen Gesetze mit der Gesammtbenennung: „Uebertretungen" zu bezeichnen Schwieriger und bedeutender war die Frage, ob alle den Bezirkscollegialgerichten zugewiesenen strafbaren Handlungen, sie mögen bisher schwere Polizeiübertretungen oder Verbrechen gewesen sein, im Gegensatze zu den vor die Schwurgerichte gewiesenen Verbrechen nach dem Muster der bekannten französischen Dreitheilung aller strafbaren Handlungen mit dem Gattungsnamen „Ver-

gehen" bezeichnet werden sollten. Für die Bejahung dieser Frage spricht allerdings die Einfachheit dieser Bezeichnung und die Erleichterung, welche darin liegt, daß der Begriff: „Verbrechen" auf die den Geschwornengerichten zugewiesenen ausgezeichneten Gesetzesübertretungen beschränkt würde. Gegen diese Bezeichnung aber sprechen sehr gewichtige, aus der Natur der zu classificirenden Handlungen selbst hergeholte Gründe. Das Wort „Vergehen" hat in Deutschland keineswegs jene bestimmte Bedeutung, wie das französische délit, welches schon an sich einen viel strafbareren Begriff bezeichnet*). Das deutsche „Vergehen" wird vielmehr in der Regel von leichter strafbaren Handlungen gebraucht. Wenn man nun erwägt, wie groß der Umfang der den Bezirkscollegialgerichten zugewiesenen Gesetzesübertretungen ist, und wenn man bedenkt, daß ein großer Theil derselben seit mehr als einem halben Jahrhundert gesetzlich als Verbrechen bezeichnet war, so muß man zu der Ueberzeugung gelangen, daß es auf die öffentliche Sittlichkeit sehr nachtheilig wirken müßte, wenn diese Handlungen nun plötzlich nur als Vergehen bezeichnet würden. Die französische Eintheilung in Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen blendet allerdings auf den ersten Blick durch die überraschende Einfachheit des Gedankens; allein sie ermangelt völlig der Wahrheit und des inneren Grundes. Zwischen Verbrechen und Vergehen (im französischen Sinne) besteht kein innerer wesentlicher Unterschied; die Gränzlinie zwischen beiden ist ganz willkürlich und nur die angedrohte Strafe kann als äußeres Kennzeichen zur Unterscheidung derselben dienen. Deßhalb hat auch seit dem Erscheinen des baierischen Strafgesetzbuches" (von 1813, welches die französische Eintheilung aufnahm) „nicht nur die deutsche Strafrechtswissenschaft diese Dreitheilung gänzlich verworfen, sondern auch die meisten neueren deutschen Strafgesetze und Gesetzentwürfe haben dieselbe in dem Sinne des französischen Rechtes aufgegeben**). Aus diesen Gründen hat sich auch der treu-

*) Eben so, wie das französische délit, bezeichnet auch das italienische delitto, dem römischen delictum entsprechend, den Begriff einer verbrecherischen, somit schwer verpönten That. Insbesondere war bisher delitto der gesetzliche Ausdruck für das „Verbrechen" des österreichischen Strafgesetzes.

**) Dies ist insbesondere in den Strafgesetzen von Sachsen und den großherzoglich und herzoglich sächsischen Ländern, von Würtemberg, Braunschweig, Hannover, Hessen-Darmstadt und Baden, so wie in den neuesten Strafgesetzentwürfen von Preußen und Thüringen der Fall. Das würtembergische und hessische Strafgesetzbuch nennen zwar die von ihnen behandelten strafbaren Handlungen „Verbrechen und Vergehen," aber ohne irgendwie den Begriff des einen oder anderen aufzustellen oder eine Gränzlinie zwischen beiden zu ziehen oder irgend Folgen an diesen Unterschied zu knüpfen. Besonders bemerkenswerth ist es, daß selbst solche Staaten, wie Preußen und das Großherzogthum Hessen, in deren Rheinprovinzen die französische Gesetzgebung seit

gehorsamste Ministerrath bestimmt gefunden, den Begriff »Verbrechen,« wie er in dem Strafgesetzbuche vom Jahre 1803 enthalten ist, unverändert zu lassen und nur jene Gesetzesübertretungen, welche zwar nicht Verbrechen sind, aber doch den Bezirks Collegia'gerichten zugewiesen wurden, mit der Gesammtbenennung »Vergehen« zu umfassen.«

Art. XI.

Der §. 29 St. G. I. Thls. wird außer Wirksamkeit gesetzt, und die Vorschrift des §. 28 St. G. I. Thls. auf alle Fälle ausgedehnt, in welchen entweder Verbrechen mit Vergehen oder Uebertretungen, oder Vergehen mit Uebertretungen, oder in welchen Vergehen oder Uebertretungen verschiedener Gattung zusammentreffen.

Art XII.

Unsere Minister der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 17. Jänner 1850.

Franz Joseph. 

Schwarzenberg. Krauß. Bach. Bruck. Thinnfeld. Gyulai. Schmerling. Thun. Kulmer.

---

40 Jahren Geltung hatte, die französische Eintheilung der strafbaren Handlungen bei ihren neuen Gesetzgebungsarbeiten verwarfen und die Competenz der Schwurgerichte nur nach dem Strafmaße oder nach einzelnen Arten von Verbrechen bestimmten.

Strafproceßordnung.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Niemand kann wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen mit Strafe belegt werden, außer nach vorgängigem Strafverfahren in Gemäßheit dieser Strafproceß-Ordnung und in Folge eines von dem zuständigen Richter gefällten Urtheiles.

Dieser Grundsatz ist zum Schutze der Staatsbürger gegen Willkür in der Verwaltung der Strafrechtspflege an die Spitze des Gesetzes über das Strafverfahren gestellt. Nur der nach den Vorschriften dieses Gesetzes zuständige Richter ist berechtigt, gegen Personen, die nicht der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, wegen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen Strafen zu verhängen, und selbst dieser Richter nur, nachdem das Strafverfahren in Gemäßheit dieser Strafproceßordnung durchgeführt und damit dem Angeklagten hinreichende Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung oder Vertheidigung geboten worden ist. Es ist hierdurch in anderer Form der wichtige Grundsatz des constitutionellen Staatsrechtes ausgesprochen, daß Niemand in Strafsachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden dürfe, ein Princip, dessen hohe Bedeutung zur Hintanhaltung jeder Cabinetsjustiz oder außerordentlicher Commissionen allgemein anerkannt ist. Viele Verfassungen der neueren Zeit haben diesen Grundsatz förmlich aufgenommen; auch stimmen die §§. 1 der würtembergischen und badischen Strafproceßordnung, so wie des thüringischen Entwurfes mit der Anordnung des österreichischen Gesetzes beinahe wörtlich überein.

Ausnahmen von diesem Grundsatze finden nach österreichischem Rechte für Civilpersonen nur in zwei Fällen statt: 1) in Fällen des Hochverrathes oder von strafbaren Handlungen, die mit einer hochverrätherischen Unternehmung im Zusammenhange stehen, indem diese vor das Reichsgericht gehören, über dessen Zusammensetzung und Verfahren ein eigenes Gesetz zu erwarten ist; und 2) wenn außerordentliche Umstände (Krieg oder innere Unruhen) die Erklärung des Kriegs- oder Belagerungszustandes und die Aufstellung von Kriegsgerichten nothwendig machen. Sowohl die Bedingungen, unter welchen der Kriegs- oder Belagerungszustand erklärt werden kann, als auch die damit verbundenen rechtlichen Folgen, insbesondere die Zusammensetzung

der Kriegsgerichte und das Verfahren vor denselben, werden durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

§. 2.

Die gerichtliche Verfolgung der strafbaren Handlungen liegt in der Regel den von dem Gesetze hiezu bestimmten Beamten kraft ihres Amtes ob. Ausgenommen sind diejenigen Fälle, in welchen nach Vorschrift der Strafgesetze nur auf Verlangen des Beleidigten oder Beschädigten verfahren werden darf.

Durch diese Bestimmung ist das Wesen des Inquisitionsprincipes anerkannt und als Grundlage des ganzen weiteren Strafverfahrens aufgestellt. Der Staat oder, wie sich der §. 318 ausdrückt, die bürgerliche Gesellschaft haben es als ihre Aufgabe erkannt, auch ohne Klage von Seite einer Partei, im Interesse der Aufrechthaltung der Rechtsordnung gegen jede in dem Strafgesetze mit Strafe bedrohte Gesetzesübertretung einzuschreiten, sobald sie Kenntniß davon erlangen; die gerichtliche Verfolgung strafbarer Handlungen findet daher in der Regel von Amtswegen Statt.

Die Ausübung der im Interesse der amtlichen Verfolgung erforderlichen Schritte ist jedoch durch das Gesetz bestimmten Beamten zugewiesen, welche theils zur Erforschung der Spuren von Verbrechen oder anderen Gesetzesübertretungen, theils zur unmittelbaren Verfolgung der Beschuldigten verpflichtet sind. Als unmittelbare Organe der Executivgewalt, von welcher die strafgerichtliche Verfolgung zunächst ausgeht, sind es vorzüglich die Mitglieder der Staatsanwaltschaft und die deren Stelle vertretenden Beamten (Polizei-Commissäre und Gemeindevorsteher oder deren Stellvertreter, §. 437 der St. Pr. O.), welchen diese Verfolgung der strafbaren Handlungen zusteht; außerdem aber auch die Untersuchungsrichter und die Bezirksrichter und deren Stellvertreter. Das Verhältniß, in welchem diese Beamten bei Ausübung der Strafverfolgung zu einander stehen, wird bei Gelegenheit der §§. 57, 90 und 94 bis 98 näher erörtert werden.

Ausgenommen sind nur diejenigen Fälle, in welchen nach Vorschrift der Strafgesetze nur auf Verlangen des Beleidigten oder Beschädigten verfahren werden darf. Diese Ausnahmen haben ihren Grund vorzüglich in der Berücksichtigung, welche das Gesetz dem Beleidigten selbst im Interesse seiner Ehre oder der Ehre seiner Familie angedeihen läßt, um ihm nicht in manchen Fällen durch das mit dem amtlichen Einschreiten verbundene Aufsehen und das allgemeine Bekanntwerden der ihm oder seiner Familie zugegangenen Beleidigung einen größeren Nachtheil, als durch die Beleidigung selbst zuzufügen. Die Zahl dieser Fälle ist nach den Vorschriften der österreichischen Strafgesetze sehr beschränkt.

Die Verbrechen müssen ohne Ausnahme von Amtswegen verfolgt werden. Bei den Vergehen hängt die Einleitung des Strafverfahrens nur in folgenden Fällen von dem Verlangen des Beleidigten oder Beschädigten ab:

1. Bei dem Ehebruche (§§. 247 und 248 St. G. II. Th.) Derselbe kann, wenn er nicht mit einem Verbrechen (z. B. der Blutschande, zweifachen Ehe, Nothzucht, Entführung u dgl.) zusammenfällt, und den Fall ausgenommen, wenn eine verheirathete Person mit der Unzucht Gewerbe treibt (§. 255 St. G. II. Th.), nie von Amtswegen, sondern nur auf Verlangen des beleidigten Theiles untersucht und bestraft werden. Selbst der beleidigte Theil ist zu einer solchen Forderung nicht mehr berechtigt, wenn er den Ehebruch ausdrücklich verziehen oder stillschweigend dadurch nachgesehen hat, daß er binnen sechs Wochen von der Zeit an, da ihm derselbe bekannt geworden, darüber nicht Klage geführt hat. Wenn der beleidigte Ehegatte sich erklärt, mit dem schuldigen Theile wieder leben zu wollen, so ist jedes weitere Verfahren wider den letzteren, so wie gegen dessen Mitschuldigen, aufzuheben; ja selbst die wider den schuldigen Ehegatten bereits erkannte Strafe erlischt durch eine solche Erklärung des beleidigten Theiles; doch hebt dieselbe die schon erkannte Strafe in Ansehung der Mitschuldigen nicht auf*).

2. Die Untersuchung und Bestrafung der Verleitung einer minderjährigen Tochter oder Anverwandten des Hausvaters oder der Hausfrau zur Unzucht durch einen Hausgenossen (§. 249 St. G. II. Th.) und der gleichen Verleitung eines minderjährigen Sohnes oder Anverwandten durch eine in der Familie dienende Weibsperson (§. 250 St. G. II. Th.) findet nur auf Verlangen der Aeltern, Anverwandten oder der Vormundschaft Statt.

3. Das Verfahren wegen des Vergehens des Nachdruckes findet nach §. 34 des durch Patent vom 19. October 1846 kundgemachten Gesetzes zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthumes gegen unbefugte Veröffentlichung, Nachdruck und Nachbildung nie von Amtswegen, sondern nur auf Begehren des beeinträchtigten Autors oder seiner Rechtsnachfolger statt. Dem Autor d. i. dem ursprünglichen Verfasser oder Verfertiger des literarischen oder artistischen Productes sind nach §. 1 desselben Gesetzes gleichgehalten: a) Der Besteller eines Werkes, welcher dessen Bearbeitung und Ausführung nach einem gegebenen Plane und auf seine Kosten einem Anderen übertragen hat; b) der Herausgeber oder Unternehmer eines Werkes, das durch Lieferungen selbstständiger Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet wird; c) der Herausgeber eines anonymen oder pseudonymen Werkes. Die Bestimmung des §. 34 des erwähnten Gesetzes, wornach die Zurücknahme der Beschwerde nach bereits geschehener Einleitung des Verfahrens nur auf die Entschädigungsrechte des Beschwerdeführers, nicht aber auch auf die Un-

*) S. hierüber Kudler's Erklärung des Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen 1. Bd. §§ 247 und 248.

tersuchung selbst und auf die gesetzliche Strafe eine rechtliche Wirkung haben soll, ist jedoch als durch die §§. 112 und 303 der neuen Strafproceßordnung aufgehoben anzusehen.

Die Uebertretungsfälle, in welchen das Strafverfahren nur auf Verlangen des Beleidigten oder Beschädigten eingeleitet werden darf, sind folgende:

1. Entwendungen zwischen Ehegatten, Aeltern, Kindern oder Geschwistern, so lange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben, können nur, wenn das Haupt der Familie darum ansucht, zur Strafe gezogen werden. (§. 213 St. G. II. Th.) Das Familienhaupt ist jedoch dieses Ansuchen zu stellen nicht mehr berechtigt, wenn es die ihm bekannt gewordene Uebertretung entweder ausdrücklich verziehen oder stillschweigend dadurch nachgesehen hat, daß es binnen 6 Wochen von der Zeit an, da ihm dieselbe bekannt geworden, nicht Klage darüber geführt hat. Wenn das Familienhaupt das von ihm gestellte Ansuchen um Bestrafung des Schuldigen noch vor der Kundmachung des Urtheiles an denselben widerruft, so hat es von jedem weiteren Verfahren sowohl, als auch von jeder Wirkung des etwa bereits gefällten Urtheiles abzukommen.*) Findet dagegen ein solcher Widerruf erst nach erfolgter Kundmachung des, wenn auch noch nicht rechtskräftigen Urtheiles Statt, so kann derselbe nur als ein Grund zur Milderung der Strafe bei der höheren Behörde angesehen werden. (Hofkanzleidecrete vom 16. Februar und 8. April 1836 Z. 4446 und 7786 in Folge der a. h. Entschließung vom 13. Februar 1836).

2. Eben diese Bestimmungen gelten auch rücksichtlich der im §. 269 St. G. II. Th. erwähnten größeren Unsittlichkeiten im Inneren von Familien, welche nur auf Verlangen der Aeltern, Vormünder, Erzieher, Verwandten, Ehegenossen, Dienstherren u. dgl. untersucht werden dürfen, indem die a. h. Entschließung vom 13. Februar 1836 ausdrücklich auch die Uebertretungen des §. 269 St. G. II. Th. umfaßt.

3. Beschimpfungen und Mißhandlungen auf der Straße oder an öffentlichen Orten sind nur auf Verlangen des Beleidigten oder Mißhandelten zu untersuchen und zu bestrafen. (§. 241 St. G. II. Th.) Auch hier gilt zufolge der a. h. Entschließung vom 15. Juni 1835 und des Hofkanzleidecretes vom 25. Juni 1835 Z. 15594 die Vorschrift, daß es im Falle des vor der Kundmachung des Urtheiles an den Beschuldigten erfolgten Widerrufes des Gesuches um Bestrafung des Beleidigers von jedem weiteren Verfahren sowohl, als auch von jeder Wirkung des etwa bereits gefällten Urtheiles abzukommen habe, daß dagegen ein erst nach erfolgter Kundmachung des, wenn auch noch nicht rechtskräftigen Urtheiles erfolgter Widerruf nur als Grund zur Milderung der Strafe bei den höheren Behörden angesehen werden könne.

---

*) Diese Anordnung der oberwähnten a. h. Entschließung vom 13 Februar 1836 steht mit den Bestimmungen der §§. 112 und 303 der neuen Strafproceßordnung nicht in Widerspruch und muß daher auch jetzt noch als bindend betrachtet werden.

Aus dieser Darstellung erhellt, daß wegen der in den §§. 234 bis 240 aufgeführten Ehrenbeleidigungen das Verfahren immer von Amtswegen einzuleiten und nicht von dem Verlangen des Beleidigten abhängig ist.

Anders ist es rücksichtlich der durch die Presse verübten Ehrenbeleidigungen. Auch die Preßvergehen werden in der Regel von Amtswegen verfolgt. Ausgenommen sind jedoch zufolge §. 507 der Strafproceßordnung die in den §§. 31, 32, 33 lit. a. und 34 des provisorischen Preßgesetzes vom 13. März 1819 aufgeführten Ehrenbeleidigungen, dieselben mögen durch Druckschriften oder durch mittelst mechanischer oder chemischer Mittel vervielfältigte Schriften oder Bildwerke erfolgt sein. Wegen dieser Preßvergehen darf nur auf das Verlangen der Beleidigten, seien es Privatpersonen, Familien, Behörden, Organe der Regierung oder gesetzlich anerkannte Corporationen, eingeschritten werden. Der §. 34 des provisorischen Preßgesetzes enthält überdies eine Beschränkung des Klagerechtes wegen der durch die Presse verübten Ehrenkränkungen gegen Verstorbene, indem er dasselbe nur den Blutsverwandten, Ehegatten, Wahl- und Ziehältern, Wahl- und Ziehkindern, Vormündern und Mündeln, und den Verschwägerten des Verstorbenen im ersten und zweiten Grade einräumt. Wegen der im §. 33 lit. b. des Preßgesetzes bezeichneten Angriffe gegen Nationalitäten, Religionsgenossenschaften, oder gegen einzelne Classen oder Stände der bürgerlichen Gesellschaft dagegen findet das Verfahren von Amtswegen statt.

Die Bestimmungen über die Art, wie der Betheiligte, von dessen Verlangen die Einleitung eines Strafverfahrens in den hier aufgeführten Fällen abhängig ist, sein Begehren anzubringen habe, so wie über die Bedingungen, unter welchen er als Privatankläger auftreten und die Verfolgung des Vergehens oder der Uebertretung unmittelbar betreiben kann, sind in den §§. 404, 438 und 507 enthalten.

§. 3.

Alle in dem Strafverfahren thätigen Behörden haben die zur Ueberführung und die zur Vertheidigung des Angeschuldigten dienenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu berücksichtigen.

Dieser Grundsatz*) gilt nicht nur für die Mitglieder des erkennenden Gerichtes, rücksichtlich welcher er sich eigentlich von selbst verstehen würde, sondern auch für den Untersuchungsrichter und für die Beamten der Staatsanwaltschaft. Besonders die Letzteren müssen sich denselben stets gegenwärtig halten, um sich nicht durch ihre Stellung als öffentliche Ankläger zur Einseitigkeit und zu einer Parteilichkeit gegen den Angeschuldigten hinreißen zu

*) Derselbe ist auch in der würtembergischen Str. P. Ordn. von 1843 §. 3, in der badischen Str. P. Ordn. §. 3 und in dem thüringischen Entwurfe §. 3 ausgesprochen.

lassen. Allerdings sind sie vorzüglich Ankläger, aber eben nur Ankläger im Interesse der Rechtsordnung im Staate, im Interesse des Gesetzes, welches die unparteiische Erforschung der Wahrheit als der Hauptzweck des Strafverfahrens betrachtet und den Angeschuldigten gegen jede ungerechte Beurtheilung so viel als möglich geschützt wissen will. Die häufig vorkommende Nichtbeachtung des in diesem §. aufgestellten Grundsatzes von Seite der französischen Staatsanwälte bildet bekanntlich, und mit vollem Recht, einen Gegenstand des lebhaftesten Tadels Aller, welche das französische Strafverfahren durch eigene Anschauung kennen zu lernen Gelegenheit hatten.

§. 4.

Privatrechtliche Ansprüche aus strafbaren Handlungen sind auf Antrag des Beschädigten im Strafverfahren mit zu erledigen, wenn nicht die Nothwendigkeit weiterer Ausführung eine Verweisung derselben vor die Civilgerichte angemessen erscheinen läßt.

Die Frage über die Zulässigkeit der Theilnahme des durch ein Verbrechen oder Vergehen Beschädigten an dem Strafverfahren zum Behufe der gleichzeitigen Verfolgung seiner privatrechtlichen Ansprüche (des sogenannten Adhäsionsverfahrens) ist von den verschiedenen Gesetzgebungen sehr abweichend entschieden. Während das baierische Gesetz vom 10. November 1848 §. 205, das hessen-darmstädtische Gesetz vom 28. October 1848 §. 317 und das nassauische Gesetz vom 14. April 1849 §. 304 verordnen, daß der durch ein Verbrechen oder Vergehen Beschädigte seine Entschädigungsansprüche nicht in Verbindung mit dem strafgerichtlichen Verfahren, sondern nur vor dem zuständigen Civilgerichte geltend machen könne *), bestimmt das französische Recht (Code d' instr. crim. art. 1 und 3), daß die Civilklage auf Ersatz des durch eine strafbare Handlung verursachten Schadens von demjenigen, welcher diesen Schaden erlitten hat, immer zu gleicher Zeit und vor demselben Gerichte, wie die öffentliche, auf Bestrafung des Schuldigen gerichtete Klage betrieben werden kann. Das französische Gesetz begünstigt die Civilklage ungemein, indem es nicht nur dem Civilkläger den förmlichen Anschluß an das Strafverfahren und das Recht einräumt, an allen Verhandlungen vor dem Gerichtshofe Theil zu nehmen und mit seinen Anträgen und Ausführungen sowohl rücksichtlich der Schuld des Angeklagten, als auch in Betreff des Entschädigungspunctes und aller Fragen, wobei sein Interesse irgend betheiligt ist, (z. B. der Freilassung gegen Sicherheitsleistung), gehört zu werden, son-

*) Auch der hannoverische Entwurf einer Str. Proc. Ordnung §. 41 gestattet die Verbindung der Civilklage mit der öffentlichen Klage nur bei einfachen Polizeiübertretungen. Die preußische Verordnung vom 3. Jänner 1849 enthält über diese Frage gar keine Bestimmung.

dern die Entscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche selbst dann, wenn der Angeklagte freigesprochen worden, dem Strafgerichte zuweiset. (Code d'instr. crim. art. 66, 67, 315, 335, 359, 366.)*) Die badische Strafproceßordnung (§§. 328—342) hat sich diesem Systeme angeschlossen und die Theilnahme des Beschädigten an dem Strafverfahren sogar noch in ausgedehnterem Maße zugelassen.

Ungefähr die Mitte zwischen diesen beiden entgegengesetzten Systemen halten die würtembergische Strafproceßordnung von 1843 §. 8, das kurhessische Gesetz vom 31. October 1848 §§. 8 und 125, so wie der thüringische Entwurf §. 7, mit welchen der §. 4 der österreichischen Strafproceßordnung übereinstimmt. Diese Gesetze verfügen, daß der Strafrichter über privatrechtliche Ansprüche des Beschädigten nur dann gleichzeitig mit dem Urtheile über den Strafpunct zu erkennen hat, wenn es der Beschädigte begehrt, und wenn durch das Verfahren dem Richter eine solche thatsächliche Basis gegeben ist, auf die er mit voller Beruhigung über den Grund und die Größe der Entschädigungsansprüche erkennen kann. In dieser Beschränkung, deren nähere Begründung und Auseinandersetzung der Erörterung des XVIII. Hauptstückes vorbehalten bleiben muß, stimmt die Anordnung des neuen österreichischen Gesetzes auch mit jener des bisher in Oesterreich bestandenen Rechtes überein, indem der Strafrichter nach den §§. 522 und 524 St. G. I. Th. über die Entschädigung nur dann einen bestimmten Ausspruch zu thun berechtigt war, wenn der Betrag des Schadens und die Person, welcher die Entschädigung gebührte, aus der Verhandlung deutlich und zuverlässig entnommen werden konnte, außer diesem Falle aber den Beschädigten mit seinem Ersatzanspruche auf den ordentlichen Civilrechtsweg weisen mußte. Diese Vorschrift entspricht so sehr dem natürlichen Verhältnisse der Civil- und Strafgerichtsbarkeit und den Interessen des Angeklagten sowohl, als des Beschädigten, daß man bei der Abfassung der neuen Strafproceßordnung in der Hauptsache davon nicht abgehen zu sollen glaubte. Die Abweichungen, welche darin liegen, daß dem Strafrichter in Zukunft auch über die Genugthuung zu sprechen und auf den Schätzungseid zu erkennen gestattet wurde (§ 408), dienen nur dazu, dem Beschädigten zu möglichst schleuniger Erlangung seiner vollen Schadloshaltung zu verhelfen und werden bei Gelegenheit des §. 408 genauer behandelt werden.

§. 5.

Hängt die Verhandlung oder Entscheidung einer Strafsache von der Beantwortung privatrechtlicher Vorfragen ab, so erstreckt sich die strafgerichtliche Untersuchung auch auf diese, und der Strafrichter ist hinsichtlich

*) S. hierüber vorzüglich Hélie, traité de l'instruction crimin. II. p. 165, 178—182, 254—285 und 452—494.

derselben an ein nach verübter That erfolgtes Erkenntniß des Civilrichters nicht gebunden. Nur wenn die Vorfrage eheliche oder Verwandtschaftsverhältnisse betrifft, worüber vor Beendigung der Untersuchung ein bürgerlicher Rechtsstreit anhängig gemacht wurde, kann das strafgerichtliche Verfahren bis zum Erkenntniß des Civilrichters ausgesetzt werden.

Es kommen häufig Fälle vor, in welchen die Strafbarkeit einer Handlung von dem Dasein eines privatrechtlichen Verhältnisses oder von der Beantwortung einer privatrechtlichen Frage abhängt, in welchen also die Entscheidung über die privatrechtliche Frage oder das privatrechtliche Verhältniß für die strafgerichtliche Verhandlung oder Entscheidung als präjudiciell erscheint. Solche Fälle sind z. B.: wenn bei einer Klage wegen Diebstahles die Frage entsteht, ob die angeblich gestohlene Sache Eigenthum des Angeklagten selbst sei; — wenn bei einer Untersuchung wegen Veruntreuung der Angeklagte das Vorhandensein des von dem Ankläger behaupteten Verwahrungsvertrages in Abrede stellt; — wenn im Laufe des Strafverfahrens wegen Betruges die Verbindlichkeit eines zwischen dem Angeklagten und einem Anderen abgeschlossenen Vertrages in Frage kommt oder die Auslegung desselben streitig ist; — wenn bei dem betrüglichen Bankerott die Aufstellung erdichteter Gläubiger behauptet wird; — wenn bei dem Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch Störung des ruhigen Besitzes von Grund und Boden die Existenz eines ruhigen Besitzes bestritten wird; — wenn bei der doppelten Ehe die Gültigkeit der ersten Ehe als zweifelhaft erscheint; — wenn bei einem Verfahren wegen Blutschande die Vaterschaft des einen Theiles in Abrede gestellt wird und dgl.

In dem Strafgesetzbuche vom Jahre 1803, so wie in den nachträglichen Verordnungen zu demselben war keine allgemeine Vorschrift darüber enthalten, ob die privatrechtliche Vorfrage vor dem Strafrichter oder aber mit Unterbrechung des Strafverfahrens von dem regelmäßig zuständigen Civilrichter entschieden werden solle. In der Praxis bildete das Erstere die Regel; für die Ausnahmen aber hat sich kein festes Princip in derselben herausgestellt.

Das neue Gesetz sucht diesem Uebelstande durch Aufstellung ganz bestimmter Vorschriften zu begegnen. Es stellt den allgemeinen Grundsatz auf, daß das Strafverfahren und das Strafurtheil selbstständig sein müssen und nicht von einem bürgerlichen Rechtsstreite und den darin vorgebrachten Beweisen oder der darüber erfolgten oder erfolgenden Entscheidung abhängig gemacht werden können. Alle auf die privatrechtliche Vorfrage bezüglichen Thatsachen und Umstände müssen daher auf dem Wege des Strafverfahrens erhoben werden, und es darf eine Aussetzung des Strafprocesses bis zur erfolgten civilrichterlichen Entscheidung in der Regel nicht Statt finden; ja, der Strafrichter ist selbst dann, wenn über die Vorfrage ein Civilproceß anhängig ge-

macht worden wäre, an das Urtheil des Civilrichters nicht gebunden, es sei denn, daß dieses Urtheil vor Verübung der That ergangen wäre. Der Grund dieser Bestimmung liegt theils in der Wichtigkeit der Strafsachen an sich, theils in der Natur des Strafverfahrens. Letzteres findet nämlich vorzugsweise im öffentlichen Interesse statt und hat unveräußerliche Rechte zu seinem Gegenstande. Während es im Civilprocesse nur auf die formelle Wahrheit ankommt, und insbesondere nach der der österreichischen Gerichtsordnung zum Grunde liegenden Verhandlungsmaxime sowohl die Kraft der Beweise, als auch die Entscheidung selbst auf willkürliche Zugeständnisse oder Verzichte der Parteien gegründet werden kann, hat das Strafverfahren wesentlich den Zweck, die volle materielle Wahrheit auszumitteln, ohne daß dabei von einem freien Verzichte der Parteien die Rede sein könnte. Der Strafrichter muß daher berechtigt sein, auch die auf die privatrechtliche Vorfrage bezüglichen Umstände selbstständig und auf die für das Strafverfahren überhaupt vorgeschriebene Weise zu erheben, ohne daß er dabei an die für den bürgerlichen Rechtsstreit zugelassenen Beweismittel und die für dieselben aufgestellten Bedingungen gebunden wäre. Wenn z. B. der des Diebstahles Angeklagte behauptet, daß die angeblich gestohlene Sache ihm gehöre, so hat der Untersuchungsrichter Alles, was zur Bestätigung oder Widerlegung dieser Behauptung dienen kann, im Untersuchungswege zu erheben, es mag über das bestrittene Eigenthum bereits ein Civilproceß anhängig sein oder nicht, und das zur Urtheilsfällung berufene Strafgericht hat auch über diese Eigenthumsfrage, so weit dieselbe für das Strafurtheil von Bedeutung ist, zu entscheiden, ohne daß es dabei an die strengen Beweisvorschriften der Civil-Gerichtsordnung gebunden wäre.

Ganz anders ist es, wenn das civilgerichtliche Urtheil schon vor Verübung der That ergangen und rechtskräftig geworden ist, wenn z. B. schon vor der Eigenthumsentziehung, welche den Gegenstand einer Diebstahls-Anklage bildet, in Folge eines Rechtsstreites zwischen dem Angeschuldigten und dem Beschädigten rechtskräftig entschieden war, daß Letzterer als Eigenthümer der angeblich gestohlenen Sache angesehen werden müsse. In einem solchen Falle muß die rechtskräftige Entscheidung des Civilrichters auch den Strafrichter binden, weil durch jene vor der Verübung der That das privatrechtliche Verhältniß, von dessen Vorhandensein die Strafbarkeit der Handlung des Angeschuldigten abhängt, bereits vollkommen festgestellt, und auch der Thäter dieselbe anzuerkennen und bei seinem Verhalten zur Richtschnur zu nehmen verpflichtet war. Es bleibt jedoch selbst in einem solchen Falle die Beurtheilung, ob von Seite des Angeschuldigten der zu dem Begriffe der strafbaren Handlung (z. B. des Diebstahles) erforderliche strafrechtliche Dolus vorhanden war, der selbstständigen Entscheidung des Strafgerichtes vorbehalten. Es kann daher auch dem Angeschuldigten das Recht nicht benommen werden, im Strafverfahren, dessen Aufgabe die Ermittlung der höchsten materiellen Wahrheit ist, zu seiner

Rechtfertigung die Unwahrheit der durch ein civilrichterliches Urtheil bereits festgestellten Thatsachen darzuthun.

Ist aber der Strafrichter an ein nach verübter That ergangenes civilrichterliches Erkenntniß nicht gebunden, sondern vielmehr verpflichtet, selbstständig auf dem Wege der strafgerichtlichen Untersuchung die auf die privatrechtliche Vorfrage bezüglichen Thatsachen festzustellen und über diese Vorfrage zu entscheiden, so kann natürlich von einer Aussetzung des strafgerichtlichen Verfahrens bis zum Erkenntnisse des Civilrichters in der Regel keine Rede sein *).

---

*) Dieselben Grundsätze sind in den meisten neueren deutschen Gesetzen und Gesetzentwürfen ausgesprochen. Nach dem baierischen Strafgesetzbuche II. Theil §§. 6 und 7 erstreckt sich die Untersuchung und Entscheidung des Strafgerichtes auch auf die mit der Untersuchungssache in Verbindung stehenden privatrechtlichen Zwischenpuncte, wenn solche eine Vorfrage rücksichtlich des Untersuchungsgegenstandes betreffen. Die Vorschrift des §. 4 der badischen Strafproceßordnung stimmt mit jener des österreichischen Gesetzes beinahe wörtlich überein. Ebenso verordnet der §. 7 der würtembergischen Strafproceßordnung, daß der Strafrichter hinsichtlich der Fragen, welche bei der strafrichterlichen Beurtheilung in Erwägung kommen, an das Erkenntniß des Civilrichters in keiner Weise gebunden ist, und nur bei Ehesachen die Entscheidung des zuständigen Gerichtes abzuwarten und derselben nachzugehen hat. Auch ist er verpflichtet, das Dasein eines privatrechtlichen Verhältnisses, welches vor erfolgtem Verbrechen durch civil- oder ehegerichtliches Erkenntniß rechtskräftig festgestellt worden ist, als Thatsache anzunehmen. Der thüringische Entwurf enthält diese Ausnahme nicht, sondern stellt (§. 87) ganz unbedingt die Regel auf, daß die Voruntersuchung auch auf privatrechtliche Vorfragen oder Zwischenpuncte erstreckt werden muß, und, wenn ein Rechtsstreit darüber anhängig ist, deßhalb nicht ausgesetzt werden darf. — In der preußischen Verordnung vom 3. Jänner 1849 fehlt es an jeder Vorschrift über diese wichtige Frage. Dagegen gestattet der hannoverische Entwurf (§. 43), daß das Strafverfahren in allen Fällen, wo das Urtheil von privatrechtlichen Vorfragen abhängt, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die letzteren im Civilverfahren ausgesetzt werden könne. Der Strafrichter kann in Fällen dieser Art dem Angeschuldigten die Erhebung der Civilklage binnen einer Frist und unter Androhung des Rechtsnachtheiles aufgeben, daß er widrigenfalls das Strafverfahren wieder aufnehmen und alle Einwendungen, welche der Angeschuldigte aus dem fraglichen Civilverhältnisse herleiten möchte, unberücksichtigt lassen werde. Wenn auch eine bestimmte Verfügung dieser Art in dem hessen-darmstädtischen Gesetze vom 28. October 1848 und dem ihm nachgebildeten nassauischen Gesetze vom 14. April 1849 fehlt, so deutet doch die Vorschrift, daß es als Nichtigkeitsgrund gegen das Verweisungserkenntniß geltend gemacht werden kann, wenn die Strafbarkeit der That von einer durch den Civilrichter noch zu entscheidenden Vorfrage abhängt, (hess. §. 261 — nass. §. 249) darauf hin, daß das Strafverfahren bis zum Erkenntniß des Civilrichters auszusetzen ist. Das französische Gesetz enthält über die allgemeine Frage keine bestimmte Vorschrift, doch hat sich durch zahlreiche Aussprüche des Cassationshofes die Regel gebildet, daß der Strafrichter auch über alle privatrechtlichen

Eine Ausnahme tritt nur dann ein, wenn es sich um das Dasein von Standeseigenschaften (quaestiones status, questions d'état) d. i. um eheliche oder Verwandtschaftsverhältnisse handelt (z. B. bei dem Ehebruch, der doppelten Ehe, der Blutschande und dgl. oder bei einem Betruge, welcher dahin gerichtet ist, durch Unterschlagung oder Fälschung von Urkunden Jemand den Beweis eines Verwandtschaftsverhältnisses unmöglich zu machen). In solchen Fällen kann dem Strafrichter ganz unbedenklich die Befugniß eingeräumt werden, das Strafverfahren, falls über die Vorfrage ein Civilproceß bereits anhängig ist, bis nach erfolgtem Urtheile des Civilrichters auszusetzen und seine Entscheidung von diesem civilgerichtlichen Erkenntnisse als von einem Präjudicium abhängig zu machen. Bei Streitigkeiten dieser Art ist nämlich wegen des jederzeit damit verbundenen öffentlichen Interesses das Verzicht- und Verfügungsrecht der Parteien durch die Gesetze selbst bedeutend eingeschränkt und namentlich in Fragen über eheliche Verhältnisse dem Civilrichter die Verpflichtung auferlegt, die Wahrheit von Amtswegen zu erforschen. Wenn es sich z. B. bei einer Anschuldigung wegen doppelter Ehe um die Frage handelt, ob die erste Ehe, welche der Beschuldigte eingegangen, gültig oder nichtig sei, so ist auch der Civilrichter, vor welchem der Streit hierüber anhängig gemacht wurde, nach dem Hofdecret vom 23. August 1819 Z. 1595 der J. G. S. §. 14 nicht nur verpflichtet, im Laufe des Verfahrens die Verhandlung so zu leiten, daß die materielle Wahrheit, so weit es möglich ist, ermittelt werde, sondern es ist auch nach §. 99 des a. b. G. B. das eigene Geständniß sowohl, als auch der Eid der Ehegatten zum Beweise der Ungültigkeit der Ehe völlig ausgeschlossen, somit je dem Uebereinkommen der Eheleute ein Damm gesetzt. Es kann daher der Wahrheit nicht zum Abbruch gereichen, wenn in solchen Fällen der Strafrichter sein Erkenntniß bis nach der Entscheidung des Civilrichters aussetzt und von dieser abhängig macht.

Uebrigens ist dies nur eine Befugniß des Strafrichters, keineswegs aber eine Verpflichtung desselben*); er kann auch selbst die civilrechtlichen

Vorfragen zu entscheiden habe, mit Ausnahme 1. der Standesfragen, 2. aller Fragen über das Eigenthum oder den Besitz eines unbeweglichen Gutes und 3. derjenigen Fälle, in welchen das Strafverfahren nur darauf berechnet erscheint, das im französischen Civilrechte (art. 1341) enthaltene Verbot des Zeugenbeweises für wichtigere Rechtsgeschäfte zu eludiren. Im letzteren Falle wird jedoch auch häufig dem Strafricht r gestattet, über die privatrechtliche Frage, jedoch unter Beobachtung der Gesetze über den Beweis im Civilprocesse zu entscheiden. S. Rauter, traité du dro t crim. II. p 301—307; Morin, Dictionnaire du dr. it criminel p. 659—670 und Hélie, traité de l'instruction crim. III. p. 186—249.

*) Anders ist es im französischen Rechte, indem die §§. 326 und 327 des Code civil ausdrücklich anordnen, daß nur die Civilgerichte zur Entscheidung von Standes-

Puncte untersuchen und darüber entscheiden; ja, er ist sogar dann, wenn er das Strafverfahren bis zum Erkenntniß des Civilrichters ausgesetzt hat, an dieses Erkenntniß nicht gebunden.

Wenn der Strafrichter von dieser Befugniß Gebrauch macht, so liegt es ihm ob, durch Bestimmung einer Frist auf möglichste Beschleunigung der civilrichterlichen Entscheidung zu dringen. Seinem Ermessen ist es dabei anheimgestellt, ob er mit dieser Aussetzung des Strafverfahrens auch die Entlassung des allenfalls in Untersuchungshaft befindlichen Beschuldigten verbinden wolle, oder ob der Letztere während der Verhandlung vor dem Civilrichter in strafgerichtlicher Verwahrung bleiben müsse.

Wie sich der Fall ereignen kann, daß die Verhandlung oder Entscheidung einer Strafsache von privatrechtlichen Vorfragen abhängt, ebenso kann es auch geschehen, daß sich im Laufe eines Civilprocesses Anzeigungen einer strafbaren Handlung ergeben. Für diesen Fall gilt auch fernerhin das Hofdecret vom 6. März 1821 Z. 1743 der J. G. S., wornach das Verfahren bei dem Civilgerichte nur dann fortgesetzt werden darf, wenn der Ausgang des Strafverfahrens wegen dieser Gesetzesübertretung für die Entscheidung des Civilprocesses gleichgültig ist. Wenn jedoch der Erfolg des Strafverfahrens auf die Entscheidung der Streitsache einen wesentlichen Einfluß haben könnte, so muß das Verfahren vor dem Civilrichter eingestellt und das Erkenntniß des Strafgerichtes abgewartet werden.

§. 6.

Die in diesem Gesetze anberaumten Fristen sind, wenn das Gegentheil nicht ausdrücklich verfügt ist, ausschließend (präclusiv) und können nicht verlängert werden. Wenn dieselben von einem bestimmten Tage an zu laufen haben, sind sie so zu berechnen, daß dieser Tag nicht mitgezählt wird. Sonn- und Feiertage sind immer einzurechnen.

§. 7.

Die in diesem Gesetze ausgesprochenen Geldstrafen, welche von dem Straffälligen nicht eingebracht oder nicht ohne empfindlichen Nachtheil

---

fragen competent sind, und daß die Criminalanklage wegen des Vergehens der Unterdrückung oder fälschlichen Anmaßung des Status einer Person nie früher, als nach rechtskräftig gewordenem Endurtheile über die Standesfrage erhoben werden darf. Hélie, traité de l'instruction crim. III. p. 190 – 249 und Morin, dictionn. du droit criminel p. 662 – 667.

für den Unterhalt seiner Angehörigen geleistet werden können, sind in Arreststrafen von je Einem Tage für fünf Gulden Conventions-Münze zu verwandeln. Alle Geldstrafen verfallen dem Armeninstitute des Ortes, wo die Strafe erkannt wurde, und sind an die Gemeindecasse dieses Ortes abzuführen.

Zweites Hauptstück.

Von den Gerichtsbehörden.

Dieses Hauptstück enthält die allgemeinen Vorschriften über die Organisation und den Wirkungskreis der Gerichtsbehörden in Strafsachen. Die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Umgestaltung der bis zum Jahre 1848 in Oesterreich bestandenen Gerichtsverfassung war schon seit langer Zeit anerkannt und als ein dringendes Bedürfniß gefühlt. Namentlich war es die in der Mehrzahl der österreichischen Kronländer bestandene Patrimonialgerichtsbarkeit in Strafsachen, welche von Jahr zu Jahr neue und immer lebhaftere Klagen hervorrief, indem sie weder dem Interesse der öffentlichen Sicherheit entsprach, noch dem Angeschuldigten gegen Willkür und Verzögerungen genügenden Schutz zu bieten vermochte. Wiederholt ergingen von Seite der höchsten Justiz- und politischen Behörden Anträge auf Beseitigung dieses mittelalterlichen Institutes, das nur als Hemmschuh jeder guten Verwaltung der Strafrechtspflege betrachtet werden konnte, insbesondere seit dem Jahre 1837. Alle Bemühungen scheiterten aber an dem Widerstande, welcher von den in letzter Instanz zur Entscheidung berufenen Personen aus der Besorgniß geleistet wurde, daß jedes Rütteln an einem Pfeiler des alten Staatsgebäudes dessen ganze Existenz gefährden könnte. Endlich erfloß im Jahre 1845 die a. h. Entschließung vom 1. April, durch welche zur Beseitigung »der in dem Erzherzogthume Oesterreich ob und unter der Enns, dann in den Herzogthümern Steiermark und „Kärnthen obwaltenden Mängel der Strafrechtspflege im Grundsatze ausgesprochen wurde, daß die Criminalgerichtsbarkeit künftig nur durch Collegialgerichte, welche nach Vorschrift des Strafgesetzes bestellt und im „Sitze des Kreisamtes oder, wenn dies unthunlich wäre, so viel als möglich „im Mittelpuncte ihres Jurisdictionsbezirkes untergebracht seien, ausgeübt werden solle." Diese a. h. Entschließung, durch welche zwar nicht die ganze Patrimonialgerichtsbarkeit in Strafsachen aufgehoben werden sollte, weil dieselbe die Uebertragung der Strafrechtspflege an Magistrate l. f. Städte beabsichtigte, wurde doch als ein wesentlicher Schritt zur Beschränkung der Strafgerichtsbarkeit der Patrimonialgerichte mit Freude begrüßt. Leider wurden die Verhandlungen über die Ausführung dieser a. h. Entschließung so in die Länge gezogen, daß bis zum März 1848 noch in keiner Provinz an die Creirung der neuen Strafgerichte Hand angelegt war. Nach dem März 1848 konnte an

eine so beschränkte Reform nicht mehr gedacht werden; jetzt galt es ein neues Gebäude im Einklang mit den übrigen neuen Institutionen aufzuführen.

Die Grundsätze der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, der Ausübung des Richteramtes durch unabhängige, unmittelbar vom Staate ausgehende Organe, der Beseitigung jeder Patrimonialgerichtsbarkeit, der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens und der Betheiligung des Volkes bei der Ausübung des Strafrechtes durch das Geschwornengericht, machten eine völlige Umgestaltung der Gerichtsverfassung, wie der ganzen Gesetzgebung unerläßlich. Die Ausführung dieser Grundsätze erfolgte durch die mit a. h. Entschließung vom 14. Juni 1848 sanctionirten Grundzüge der neuen Gerichtsverfassung. Sie bilden die Grundlage der in diesem Hauptstücke enthaltenen Bestimmungen.

Es kann jetzt nur noch ein historisches Interesse gewähren, einen Rückblick auf jene Musterkarte der verschiedenartigsten Einrichtungen zu werfen, welche die bisher bestandene Gerichtsverfassung in jenen Provinzen, in welchen das Strafgesetzbuch von 1803 in Wirksamkeit ist, darbot.

Nur die Criminalgerichtsbarkeit stand den Gerichten, die Gerichtsbarkeit wegen einfacher und schwerer Polizeiübertretungen den politischen Behörden zu. Erstere wurde in erster Instanz von den mannigfaltigsten Gerichten ausgeübt. In Niederösterreich übten die Criminalgerichtsbarkeit außer dem Criminalgerichte der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien (einem Senate des Wiener Magistrates) 19 Magistrate l. f. Städte und Märkte und 185 Landgerichtsherrschaften. In Oesterreich ob der Enns war das k. k. Stadt- und Landrecht in Linz Criminalgericht für den ihm zugewiesenen Bezirk und zugleich urtheilschöpfendes Gericht für den ganzen Innkreis, in welchem 8 l. f. Pfleggerichte die Untersuchungen selbstständig führten, dieselben jedoch nach deren Schlusse an das Linzer Stadt- und Landrecht zur Urtheilsfällung einzusenden hatten. In dem Mühl-, Traun- und Hausruckkreise dagegen stand die Patrimonialgerichtsbarkeit in voller Blüthe und die Criminalrechtspflege wurde daselbst von 6 Magistraten l. f. Städte und von 76 Landgerichtsherrschaften ausgeübt. Im Salzburger Kreise bestand das Salzburger Stadt- und Landrecht als selbstständiges Criminalgericht und als Spruchgericht für die zur Untersuchungsführung berechtigten 6 l. f. Pfleggerichte. Noch größer war die Mannigfaltigkeit der Criminal-Gerichtsbehörden in Steiermark. Nur die Magistrate der l. f. Städte Gratz, Leoben, Marburg und Cilli waren zur Untersuchung und Urtheilsfällung berechtigt, rücksichtlich aller anderen Criminal-Untersuchungsbehörden war das steiermärkische Landrecht allein zur Urtheilsfällung befugt. Diese Criminal-Untersuchungsbehörden (Landgerichte) theilten sich wieder in befreite und nicht befreite Landgerichte, je nachdem sie die Criminaluntersuchungen selbstständig abführen durften und nur das entworfene Urtheil dem Gratzer Landrechte zur Bestätigung

vorzulegen hatten, oder je nachdem sie nur die Voruntersuchungen abführen durften, den Beschluß zur Einleitung der ordentlichen Criminaluntersuchung aber dem Gratzer Landrechte vorlegen und die Untersuchung durch den l. f. **Bannrichter**, deren es zwei gab (zu Gratz und Cilli), abführen lassen mußten. Die Zahl der befreiten Landgerichte betrug 28, worunter 14 Magistrate l. f. Städte und Märkte und 14 Landgerichtsherrschaften, die der nichtbefreiten Landgerichte dagegen 93, worunter 2 Magistrate und 91 Landgerichtsherrschaften. In Kärnthen wurde die Criminalgerichtsbarkeit, nachdem im J. 1848 die Wirksamkeit der letzten vier freien Landgerichte Hollenburg, Sonnegg, Weißenegg und Heimburg aufgehoben worden war, nur durch das k. k. Stadt- und Landrecht zu Klagenfurt ausgeübt. Eben so war die Strafgerichtsbarkeit in Krain, Görz, dem Gebiete von Triest und in Istrien ausschließend den k. k. Stadt- und Landrechten zu Laibach, Görz, Triest und Rovigno zugewiesen. In Tirol bestanden nur l. f. Criminalgerichte, und zwar das k. k. Stadt- und Landrecht zu Innsbruck und die k. k. Collegialgerichte zu Botzen, Trient und Roveredo, welche zugleich für die in Tirol bestehenden 17 k. k. Land- und Criminal-Untersuchungsgerichte die Functionen des Spruchgerichtes ausübten. In Vorarlberg dagegen bestanden 3 auch zur Urtheilsfällung berechtigte k. k. Land- und Criminal-Untersuchungsgerichte. In Böhmen, Mähren und Schlesien war schon unter Kaiser Joseph II. die Criminalgerichtsbarkeit der herrschaftlichen Patrimonialgerichte aufgehoben und nur an einige organisirte Magistrate übertragen worden, was zwar im Vergleiche mit der Gerichtsverfassung in Niederösterreich und Steiermark als ein Fortschritt betrachtet werden mußte, bei der schlechten Bezahlung der Magistratsbeamten aber doch nur ein halber Schritt war. In Böhmen wurde die Criminalgerichtsbarkeit nur von den Magistraten zu Prag, Neubidschow, Gitschin, Jungbunzlau, Königgrätz, Chrudim, Kuttenberg, Tabor, Pilgram, Budweis, Pisek, Pilsen, Rakonitz, Klattau, Ellbogen, Eger, Saaz, Brüx, Kommotau und Leitmeritz, in Mähren nur von den Magistraten zu Brünn, Olmütz, Kremsier, Neutitschein, Hradisch, Znaim und Iglau, in Schlesien nur von den Magistraten zu Troppau und Teschen und von dem fürstbischöflichen Landrechte zu Johannesberg ausgeübt. In Galizien bestanden nur sechs k. k. Criminalgerichte zu Lemberg, Sambor, Stanislawow, Wischnitz, Rzeszow und Czernowitz, zu welchen seit dem J. 1846 noch das Landgericht zu Krakau für das Krakauer Gebiet kam. In Dalmatien wurde die Criminalgerichtsbarkeit nur durch die 4 k. k. Collegialgerichte zu Zara, Spalato, Ragusa und Cattaro, in der Lombardie durch das k. k. Criminalgericht zu Mailand und durch die 8 k. k. Civil- und Criminalgerichte erster Instanz zu Brescia, Cremona, Mantua, Lodi, Pavia, Como, Bergamo und Sondrio, in dem venetianischen Gebiete endlich durch das k. k. Criminalgericht zu Venedig und die 7 k. k. Civil- und Criminalgerichte erster Instanz zu Belluno, Udine, Treviso, Rovigo, Padua, Vicenza und Verona ausgeübt.

In zweiter Instanz stand die Criminalgerichtsbarkeit nur den k. k. Appellations- und Criminal-Obergerichten zu Wien (für Oesterreich ob und unter der Enns und Salzburg), Klagenfurt (für Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz, Triest und Istrien), Innsbruck (für Tirol und Vorarlberg), Prag (für Böhmen), Brünn (für Mähren und Schlesien), Lemberg (für Galizien), Zara (für Dalmatien), Mailand (für die Lombardie) und Venedig (für das venetianische Gebiet), in dritter Instanz nur dem obersten Gerichtshofe, und zwar für die zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen, für Galizien, Dalmatien und Istrien den Wiener Senaten, für das lombardisch-venetianische Königreich aber dem Senate zu Verona zu.

Die neue Gerichtsverfassung ist, was die Strafsachen anbelangt, im Wesentlichen vollkommen übereinstimmend mit der in Frankreich bestehenden und durch eine mehr als vierzigjährige Erfahrung bewährten Gerichtsverfassung. Die französische Einrichtung beruht auf der in dem Code pénal mit größter Schärfe durchgeführten Eintheilung aller strafbaren Handlungen in drei Classen: Verbrechen (crimes), Vergehen (délits), zu welchen in Frankreich auch alle Uebertretungen der Gefälls- und Steuergesetze, Forst-, Jagd- und Fischerei-Frevel gehören, und Polizeiübertretungen (contraventions de police). Dieser Eintheilung entsprechend gibt es in Frankreich dreierlei Gerichte erster Instanz: 1. die Friedensgerichte, bei welchen der Friedensrichter als Einzelrichter über die Polizei-Uebertretungen erkennt; 2. die Gerichte erster Instanz, welchen die Verhandlung und Entscheidung in Zuchtpolizeifällen (d. i. über alle Vergehen), so wie die Voruntersuchung rücksichtlich der Verbrechen zugewiesen ist; 3. die Geschwornengerichte, vor welche nur die Hauptverhandlung und Entscheidung wegen eigentlicher Verbrechen und wegen Preßvergehen gehört, und deren Sitzungen nur an den Hauptorten der Departements statt finden. Das Erkenntniß, wodurch die Versetzung eines Beschuldigten in Anklagestand wegen eines Verbrechens und die Verweisung desselben vor das Geschwornengericht ausgesprochen wird, steht nur der Anklagekammer zu, d. i. einem aus 5 Mitgliedern bestehenden Senate des Appellhofes (jetzt cour d'appel, früher cour impériale und seit 1815 cour royale genannt). Aus der Mitte dieses Gerichtshofes werden auch in der Regel die Vorsitzenden des Assisenhofes zu den Schwurgerichtssitzungen ernannt. Eine zweite Instanz gibt es in Frankreich nur für die Polizeiübertretungen und Vergehen. Gegen die Erkenntnisse der Friedensgerichte erfolgt die Berufung an das Gericht erster Instanz, in dessen Bezirke sich das Friedensgericht befindet. Die Berufung gegen die Erkenntnisse der Gerichte erster Instanz in Zuchtpolizeifällen dagegen geht von allen Gerichten, die sich nicht am Departements-Hauptorte befinden, an das Gericht erster Instanz an dem Hauptorte des Departements; die Berufung gegen die erstrichterlichen Erkenntnisse dieser Gerichte aber an das Gericht erster Instanz am Hauptorte des

nächsten Departements, es wäre denn, daß sich der Appellhof am nämlichen Orte, wie jenes Gericht, gegen dessen Erkenntniß appellirt wird, befindet, oder daß derselbe von jenem Gerichte nicht weiter als der nächste Departements-Hauptort entfernt ist. In diesen zwei Fällen geht die Berufung gegen die zuchtpolizeilichen Erkenntnisse an den Appellhof. Gegen die Urtheile der Schwurgerichtshöfe und gegen die von den oben erwähnten Gerichten in zweiter Instanz ergangenen Erkenntnisse über Polizeiübertretungen oder Vergehen findet nur die Beschwerdeführung an den Cassationshof statt.

Die französische Gerichtsverfassung weicht daher in Strafsachen nur in dem Gange des Rechtszuges von den Friedens- oder Polizeigerichten, ferner in Betreff der Berufung gegen die von den Gerichten erster Instanz am Departements-Hauptorte (welche den österreichischen Landesgerichten gleichstehen) in Vergehensfällen erlassenen Urtheile und in der völligen Trennung der Friedensgerichte von den Gerichten erster Instanz (welche den österreichischen Bezirks-Collegialgerichten gleichstehen) von der österreichischen Gerichtsverfassung ab. Der wesentliche Vorzug der letzteren vor der französischen Einrichtung besteht darin, daß die österreichischen Bezirksgerichte nur mit rechtsgelehrten Richtern besetzt sind, während die französischen Friedensrichter größtentheils keine Rechtsgelehrten sind, und in der weit besseren Besoldung der österreichischen als der französischen Richter.

§. 8.

Die Gerichtsbarkeit in Strafsachen wird von den Bezirksgerichten, den Bezirks-Collegial- und Landesgerichten, den Geschwornengericht n, den Oberlandesgerichten und dem Cassationshofe ausgeübt.

Die neue Gerichtseintheilung ist bisher in allen zum deutschen Bunde gehörigen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates vollendet. Es bestehen darnach in diesen Kronländern 8 Oberlandesgerichte, in Wien für Niederösterreich, in Linz für Oesterreich ob der Enns und Salzburg, in Gratz für Steiermark, in Klagenfurt für Kärnthen und Krain, in Triest für Görz, Triest und Istrien, in Innsbruck für Tirol und Vorarlberg (jedoch mit einem selbstständigen Senate in Trient für Südtirol), in Prag für Böhmen und in Brünn für Mähren und Schlesien.

In diesen Oberlandesgerichtssprengeln bestehen nachstehende Strafgerichtsbehörden:

a) in Niederösterreich 4 Landesgerichte in Wien, Wiener-Neustadt, St. Pölten und Krems, und 81 Bezirksgerichte, worunter 11 Bezirksgerichte erster Classe und zugleich Bezirks-Collegialgerichte zu Bruck an der Leitha, Korneuburg, Mistelbach und Oberhollabrunn, — zu Neunkirchen, — zu Horn, Waidhofen an der Thaya und Zwettl, — zu Scheibbs, Waidhofen an der Ybbs und Amstätten;

b) in Oesterreich ob der Enns und Salzburg 3 Landesgerichte zu Linz, Steyer und Salzburg, und 70 Bezirksgerichte, worunter 12 zugleich Bezirks-Collegialgerichte zu Freistadt, Rohrbach, Wels, Vöcklabruck, Gmunden, Ried und Schärding; — zu Kirchdorf; — zu Braunau, Zell am See, St. Johann und Tamsweg;

c) in Steiermark 3 Landesgerichte zu Gratz, Leoben und Cilli, und 67 Bezirksgerichte, worunter 16 zugleich Bezirks-Collegialgerichte zu Hartberg, Feldbach, Radkersburg, Leibnitz, Stainz und Weitz; — zu Judenburg, Murau, Lietzen, Irdning und Bruck; — zu Marburg, Windischgratz, Luttenberg, Pettau und Rann;

d) in Kärnthen und Krain 3 Landesgerichte zu Klagenfurt, Laibach und Neustadtl und 61 Bezirksgerichte (29 in Kärnthen, 32 in Krain), worunter 12 zugleich Bezirks-Collegialgerichte, und zwar 5 in Kärnthen zu Villach, Spital, St. Veit, Völkermarkt und Wolfsberg, und 7 in Krain zu Radmannsdorf, Krainburg, Adelsberg und Wippach; — zu Gotschee, Tschernembel und Treffen;

e) in Görz, Gradiska, Istrien und Triest 3 Landesgerichte zu Görz, Triest und Rovigno und 30 Bezirksgerichte, worunter 7 zugleich Bezirks-Collegialgerichte zu Tolmein und Gradiska; — zu Capodistria, Volosca und Sessana; — zu Pisino und Cherson;

f) in Tirol und Voralberg, und zwar α) im Sprengel des Oberlandesgerichtssenates zu Innsbruck 3 Landesgerichte zu Innsbruck, Botzen und Feldkirch und 46 Bezirksgerichte, worunter 3 zugleich Bezirks-Collegialgerichte zu Rattenberg, Imst und Bruneck; β) in dem Sprengel des Oberlandesgerichts-Senates zu Trient 2 Landesgerichte zu Trient und Roveredo und 26 Bezirksgerichte, worunter eines zu Clees zugleich Bezirks-Collegialgericht;

g) in Böhmen 13 Landesgerichte zu Prag, Budweis, Tabor, Kuttenberg, Hohenmauth, Königgrätz, Gitschin, Reichenberg, Böhmisch Leippa, Brüx, Eger, Pilsen und Pisek, und 210 Bezirksgerichte, unter welchen 30 zugleich Bezirks-Collegialgerichte zu Rakonitz, Melnik und Przibram; — zu Krumau und Neuhaus; — zu Pilgram und Beneschau; — zu Kollin und Deutschbrod; — zu Chrudim und Leitomischl; — zu Trautenau, Reichenau und Neustadt; — zu Hohenelbe, Neubidschow, Turnau und Jungbunzlau; — zu Tetschen, Rumburg und Leitmeritz; — zu Saatz und Kaaden; — zu Ellbogen und Tachau; — zu Klattau und Taus; — zu Schüttenhofen, Prachatitz und Breznitz;

h) in Mähren und Schlesien 8 Landesgerichte zu Brünn, Olmütz, Neutitschein, Ungarisch-Hradisch, Iglau, Znaim, Troppau und Teschen und 100 Bezirksgerichte, worunter 22 zugleich Bezirks-Collegialgerichte zu Trübau, Boskowitz, Wischau, Gaya und Auspitz; — zu Sternberg, Schönberg, Hohenstadt und Littau; — zu Weißkirchen, Mistek und

Wallachisch-Meseritsch; — zu Kremsier, Holleschau und Ungarisch-Brod; — zu Datschitz und Neustadtl; — zu Kromau und Nikolsburg; — zu Freiwaldau und Jägerndorf; — und zu Bielitz.

I. Bezirksgerichte.

§. 9.

Die Bezirksrichter und die zum Richteramte befähigten Stellvertreter derselben haben als Einzelrichter über alle Uebertretungen, welche nicht der Gemeindepolizei zugewiesen werden, die Untersuchung zu führen und in erster Instanz zu erkennen. In Beziehung auf Verbrechen und Vergehen liegt den Bezirksgerichten jene Mitwirkung ob, welche ihnen durch diese Strafproceßordnung zugewiesen wird.

Die Bestimmungen über die den Bezirksgerichten obliegende Mitwirkung in Beziehung auf Verbrechen und Vergehen sind in den §§. 97 und 98 enthalten. Der Wirkungskreis der Bezirksrichter in Strafsachen ist ausgedehnter, als in den meisten neueren Gesetzgebungen, indem ihre Strafbefugniß bis zu sechsmonatlichem Arreste steigt. Die Gründe dieser Ausdehnung sind bei Erörterung des Art. X der Einführungsverordnung auseinandergesetzt.

II. Bezirks-Collegialgerichte.

§. 10.

Die Bezirks-Collegialgerichte haben für den denselben als Bezirksgerichten zugewiesenen Sprengel aus ihrer Mitte einen oder mehrere Einzelrichter zu bestellen, welche das Strafrichteramt in Uebertretungsfällen gleich jedem Bezirksrichter ausüben.

Jedes Bezirks-Collegialgericht ist zugleich Bezirksgericht erster Classe und hat für einen engeren Bezirk als einfaches Bezirksgericht, für einen weiteren, in der Regel mehrere Bezirke umfassenden Sprengel aber als Bezirks-Collegialgericht d. i. als Strafgericht über die nicht den Schwurgerichten zugewiesenen Verbrechen und über Vergehen zu fungiren.

§. 11.

In dem den Bezirks-Collegialgerichten als Strafgerichten über Verbrechen und Vergehen zugewiesenen Sprengel steht ihnen bezüglich der im Artikel IX der Einführungsverordnung aufgeführten Verbrechen und Verge-

hen nicht nur die Voruntersuchung, sondern auch die Hauptverhandlung und Entscheidung in erster Instanz zu.

§. 12.

Rücksichtlich der durch Artikel VII der Einführungsverordnung den Schwurgerichten zugewiesenen Verbrechen und Preßvergehen steht den Bezirks-Collegialgerichten nur die Voruntersuchung zu.

In dieser Bestimmung liegt eine wichtige Abweichung von dem in den Grundzügen der neuen Gerichtsverfassung vom 14. Juni 1849 aufgestellten Systeme. In diesen Grundzügen (§. 15) war den Landesgerichten auch die Voruntersuchung in Betreff der den Geschwornengerichten vorbehaltenen Straffälle zugewiesen und von den Landesgerichten sollten an bestimmten, bekannt zu gebenden Orten die Bezirksrichter und deren zum Richteramte befähigte Stellvertreter als Untersuchungsrichter bestellt werden, die daher nur im Namen und als Delegirte des Landesgerichtes aufzutreten hatten. Die neue Strafproceßordnung dagegen stellt die Bezirks-Collegialgerichte als unabhängige Voruntersuchungsbehörden für alle in ihrem Sprengel verübten Vergehen und Verbrechen ohne Ausnahme hin und verordnet, daß die bei denselben bestellten Untersuchungsrichter auch rücksichtlich der den Schwurgerichten vorbehaltenen Straffälle kraft des Gesetzes aus eigener Macht und nicht bloß als Abgeordnete des Landesgerichtes die Voruntersuchung zu führen haben.

Der wesentlichste Grund, welcher bei dem Beschlusse dieser Abweichung leitete, liegt in der Wichtigkeit der Einheit der ganzen Voruntersuchung. Wäre auch das Landesgericht als Voruntersuchungsbehörde für alle in seinem Sprengel vorkommenden, den Schwurgerichten vorbehaltenen Straffälle aufgestellt worden, so wäre es doch für dasselbe in der Regel unmöglich gewesen, die Voruntersuchung rücksichtlich der in größerer Entfernung vom Sitze des Landesgerichtes verübten Verbrechen anders als durch Requisition des exponirten Untersuchungsrichters zu führen, in dessen Bezirke die That begangen wurde. Die Ueberwachung, welche das Landesgericht über eine solche Voruntersuchung auszuüben vermöchte, wäre in der Regel höchst unbedeutend und könnte den Nachtheil des damit verbundenen Zeitversäumnisses nicht aufwiegen. Besonders mißlich wäre es gewesen, wenn bei einer solchen Voruntersuchung der Staatsanwalt des oft zu entfernten Landesgerichtes hätte einschreiten sollen, während durch die unmittelbare Thätigkeit des bei dem näheren Bezirks-Collegialgerichte angestellten Staatsanwaltes die Voruntersuchung viel rascher gefördert werden kann. Dazu kommt, daß in vielen Fällen bei dem Beginne der Untersuchung noch nicht entschieden ist, ob die That ein vor das Geschwornengericht gehöriges Verbrechen bilden, ob

daher die Competenz des Landesgerichtes oder des Bezirks-Collegialgerichtes begründet sein werde. Welche Uebelstände hätten daraus entstehen müssen, wenn die Voruntersuchung von dem Bezirks-Collegialgerichte in der Meinung, daß ein zu seiner Zuständigkeit gehöriges Verbrechen oder Vergehen vorliege, unter Einschreiten des bei demselben angestellten Staatsanwaltes begonnen wäre und sich erst im Laufe derselben ergäbe, daß die That einen dem Schwurgerichte zugewiesenen Straffall bilde, daß also die Voruntersuchung dem Landesgerichte und rücksichtlich dem bei demselben bestellten Untersuchungsrichter und Staatsanwalt zustehe? — Factisch würde gewiß in den meisten Fällen die Voruntersuchung von den dem Orte der That viel näheren Gerichtspersonen geführt worden sein; es schien also zweckmäßiger, dies im Gesetze selbst auszusprechen und die Voruntersuchung den Bezirks-Collegialgerichten und den bei denselben angestellten Staatsanwälten völlig und unter ihrer unmittelbaren Verantwortlichkeit zuzuweisen.

Auch das Beispiel der französischen Gerichtsverfassung, die sich im Ganzen als zweckmäßig bewährte, leitete auf die erwähnte Aenderung der Grundzüge hin. Es scheint, daß bei der Entwerfung der letzteren die in den preußischen Rheinprovinzen bestehende Einrichtung vorschwebte, wornach die Landesgerichte rücksichtlich aller den Geschwornengerichten vorbehaltenen Verbrechen auch Voruntersuchungsbehörden sind. Allein dieser Umstand darf nicht irre führen. In der preußischen Rheinprovinz gibt es eben nur solche Landesgerichte, an deren Sitze zugleich die Assisen abgehalten werden, und kein nur zur Aburtheilung von Vergehen berufenes Collegialgericht, wie die französischen Gerichte erster Instanz außer dem Departements-Hauptorte und wie die österreichischen Bezirks-Collegialgerichte. Es kann daher die rheinländische Einrichtung in dieser Beziehung nicht als Vorbild für Oesterreich dienen.

Durch diese Aenderung des in den Grundzügen der neuen Gerichtsverfassung aufgestellten Systemes wurde der große Vortheil einer unabhängigeren und ehrenvolleren Stellung der Bezirkscollegialgerichte erreicht. Es fiel damit von selbst die mit der neuen Gerichtseinrichtung ohnehin in Widerspruch stehende Ueberwachung eines Gerichtes durch das andere hinweg. Zugleich wurde dadurch den Staatsanwälten bei den Bezirks-Collegialgerichten ein größerer und unabhängigerer Wirkungskreis eröffnet und deßhalb auch im §. 52 die Verfügung getroffen, daß dieselben nicht den Staatsanwälten bei den Landesgerichten, sondern unmittelbar dem Generalprocurator untergeordnet sind. Nur dadurch wurde es auch möglich, die Verzögerungen zu beseitigen, welche die in den Grundzügen ausgesprochene Stellung der Landesgerichte am Schlusse der Voruntersuchung nothwendig herbeigeführt hätte, indem der Untersuchungsrichter und Staatsanwalt am Bezirks-Collegialgerichte in den vor das Schwurgericht gehörigen Fällen gezwungen gewesen wären, die Acten zuerst an den Untersuchungsrichter und Staatsanwalt bei dem Landesge-

richte zu leiten, die erst die weitere Vorlage an die Anklagekammer zu bewirken gehabt hätten. Viel einfacher ist das System der Strafproceßordnung, welches am Schlusse der Voruntersuchung die Acten von dem Staatsanwalte am Bezirks-Collegialgerichte unmittelbar an die Anklagekammer gelangen läßt. (§. 223).

§. 13.

Zur Führung der Voruntersuchungen werden ein oder mehrere Mitglieder des Bezirks-Collegialgerichtes als Untersuchungsrichter bestellt. Wo das Bezirks-Collegialgericht als Collegium zu entscheiden hat, faßt es seine Beschlüsse in Versammlungen von zwei Richtern und einem Vorsitzenden.

III. Landesgerichte.

§. 14.

Die Landesgerichte üben das Richteramt in Strafsachen theils in erster, theils in zweiter Instanz aus. Als erste Instanz haben sie ihre Beschlüsse in Versammlungen von zwei Richtern und einem Vorsitzenden, als zweite Instanz in Versammlungen von vier Richtern und einem Vorsitzenden zu fassen.

Eine Ausnahme von der in diesem §. ertheilten Vorschrift über die zu einem gültigen Beschlusse der Landesgerichte erforderliche Zahl von Richtern ist nur in dem §. 397 enthalten, indem derselbe zu der Entscheidung über die Statthaftigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens gegen ein von dem Geschwornengerichte ergangenes Urtheil die Anwesenheit von vier Richtern und einem Vorsitzenden fordert, obschon das Landesgericht auch in diesem Falle in erster Instanz entscheidet. Der Grund dieser Ausnahme liegt darin, daß das Landesgericht in einem solchen Falle den nicht mehr versammelten Schwurgerichtshof, der immer aus fünf Richtern besteht (§. 21), vertreten muß.

§. 15.

In erster Instanz haben die Landesgerichte durch einen aus ihrer Mitte gebildeten Senat als Bezirks-Collegialgerichte für den Umfang eines bestimmten Bezirkes die in den §§. 11 bis 13 denselben zugewiesene Wirksamkeit auszuüben. Außerdem werden vorzüglich aus ihrer Mitte die Richter zu den Geschwornengerichten bestellt.

Jedes Landesgericht ist nebst seinen übrigen Functionen zugleich Bezirks-Collegialgericht für einen bestimmten engeren Bezirk, der jedoch bei einigen Landesgerichten (z. B. Reichenberg in Böhmen, Roveredo in Tirol) mit dem Landesgerichtssprengel zusammenfällt. Für die Geschäfte, welche dem Landesgerichte als Bezirks-Collegialgerichte nach den §§. 11—13 obliegen, ist ein eigener Senat zu bestimmen; auch sind einzelne Mitglieder des Landesgerichtes als Untersuchungsrichter zu bestellen.

§. 16.

In zweiter und letzter Instanz entscheiden die Landesgerichte: a) über die Beschwerden gegen die von den Bezirksgerichten in Uebertretungsfällen ergangenen Erkenntnisse; b) über die Beschwerden gegen Erkenntnisse der Strafgerichte über Vergehen und über die nicht den Schwurgerichten zugewiesenen Verbrechen, es mögen diese Erkenntnisse von den Bezirks-Collegialgerichten oder von dem im §. 15 erwähnten Senate des Landgerichtes selbst erflossen sein; nur darf in letzterem Falle kein bei der ersten Entscheidung eingeschrittener Richter in die zur Verhandlung und Entscheidung in zweiter Instanz zu berufende Versammlung aufgenommen werden.

Der Grund, warum die Landesgerichte und nicht die Oberlandesgerichte als Berufungsbehörden für die von den Bezirks-Collegialgerichten gefällten Erkenntnisse aufgestellt wurden, lieg darin, daß die Berufung nach der Natur des öffentlichen und mündlichen Verfahrens nicht eine bloße Prüfung der in erster Instanz verhandelten Acten, sondern eine völlige oder theilweise Wiederholung der Hauptverhandlung vor der Berufungsbehörde zur Folge hat. Soll daher die Berufung nicht mit zu großen Beschwerlichkeiten für die Parteien und Zeugen verbunden sein, so muß dieselbe an ein nicht allzu entferntes Gericht, somit an das Landesgericht geleitet werden. Die einfache Betrachtung, daß in ganz Böhmen und ebenso in ganz Mähren und Schlesien nur ein Oberlandesgericht besteht, zeigt die Nothwendigkeit dieser Anordnung, die auch in der französischen Gerichtsverfassung sich findet und sich in Frankreich vollkommen bewährt hat.

Eine Abweichung von der französischen Einrichtung liegt in der Zulassung der Berufung von dem das Bezirks-Collegialgericht vertretenden Senate des Landesgerichtes an einen anderen Senat desselben Landesgerichtes. Diese Einrichtung besteht, wie oben gezeigt wurde, in Frankreich nicht, sondern nur in der preußischen Rheinprovinz, und zwar in dieser bei allen dortigen Landgerichten. Wenn auch der Grund, welcher diese Abweichung von dem allgemeinen Principe, daß das Berufungsgericht ein von dem Gerichte erster Instanz verschiedenes sein soll, motivirte, nicht ohne Bedeutung ist, indem es für die

Parteien und Zeugen eine große Erleichterung ist, wenn die Berufungsbehörde, vor welcher das Verfahren in zweiter Instanz statt zu finden hat, nicht außer dem Landesgerichtsbezirke gelegen ist; so läßt sich doch nicht verkennen, daß die gegen diese Einrichtung sprechenden Gründe *) von nicht minderer Wichtigkeit sind. Nicht nur die unter Mitgliedern desselben Gerichtshofes gewöhnlich bestehenden Bande der Collegialität trüben die volle Unbefangenheit des Urtheiles, welche einer Berufungsbehörde nöthig ist, sondern in noch höherem Grade wird der Zweck der Berufung gefährdet durch die in jedem Gerichtshofe herrschende Gleichförmigkeit der Rechtsansichten, welche sich aus der steten Gemeinschaftlichkeit der richterlichen Thätigkeit der Mitglieder eines solchen Gerichtes entwickelt. Von besonderer Bedeutung wird Beides in den Fällen, in welchen die Berufung aus Nichtigkeitsgründen erhoben wird. Es dürfte daher als wünschenswerth erscheinen, daß in diesem Puncte eine Aenderung eintrete, welche sehr leicht dadurch bewirkt werden könnte, daß die Berufung von einem Landesgerichte als Bezirks-Collegialgericht in der Regel an das nächstgelegene Landesgericht desselben Obergerichtssprengels, und wenn jenes oder dieses Landesgericht sich an demselben Orte, wie das Oberlandesgericht befindet, an letzteres zu erfolgen hätte.

So lange diese Abänderung nicht eintritt, muß um so strenger darauf gesehen werden, daß die Senate des Landesgerichtes scharf von einander geschieden seien. Die Außerachtlassung der am Schlusse des §. 16 enthaltenen Vorschrift, daß kein Richter, welcher an der Entscheidung in erster Instanz Theil genommen, in den zur Verhandlung und Entscheidung in zweiter Instanz berufenen Senat aufgenommen werden dürfe, würde nach den §§. 80 und 82 die Nichtigkeit des Verfahrens und der Entscheidung nach sich ziehen und nach §. 388 lit. a. zu einer gegründeten Nichtigkeitsbeschwerde an den Cassationshof Anlaß geben.

IV. Geschwornengerichte.

§. 17.

Vor die Geschwornengerichte gehört die Hauptverhandlung und Entscheidung über die in dem Artikel VII der Einführungsverordnung aufgeführten Verbrechen und Preßvergehen.

§. 18.

An dem Sitze jedes Landgerichtes werden alle drei Monate die ordentlichen Schwurgerichtssitzungen abgehalten, und zwar bei den unter Ei-

*) S. hierüber des Freiherrn v. Sommaruga Beurtheilung der Grundzüge der Gerichtsverfassung. Wien 1849. S. 23.

nem Oberlandesgerichte stehenden Landesgerichten nach einer von dem ersteren zu bestimmenden Reihenfolge. In Wien finden die ordentlichen Schwurgerichtssitzungen alle Monate, in anderen Städten von mehr als 50,000 Einwohnern alle zwei Monate Statt. Dem Oberlandesgerichte steht es auch zu, wenn die Zahl oder Wichtigkeit der vorliegenden Anklagen es erfordern, die Berufung einer außerordentlichen Schwurgerichtssitzung oder aus besonders wichtigen Gründen die Abhaltung der Sitzung an einem anderen Orte anzuordnen.

Dieser §. begründet einen Unterschied zwischen ordentlichen und außerordentlichen Schwurgerichtssitzungen, je nachdem dieselben in regelmäßig wiederkehrenden Zeiträumen oder nur über besondere Anordnung des Oberlandesgerichtes abgehalten werden. Erstere sind für alle Strafsachen bestimmt, welche bei Beginn derselben zur Verhandlung reif oder vorbereitet waren, (§. 19), letztere dagegen in der Regel nur zur Verhandlung solcher Straffälle, wegen welcher die außerordentliche Schwurgerichtssitzung angeordnet worden. Die ordentlichen Schwurgerichtssitzungen finden nach dem Vorgange der französischen, so wie der meisten neueren deutschen Gesetzgebungen *) in der Regel alle drei Monate und nur in Wien, wo die Zahl der dem Geschwornengerichte zugewiesenen Straffälle sehr groß sein wird, alle Monate, in den Städten mit mehr als 50,000 Einwohnern (d. i. Prag, Triest, Gratz, Lemberg, Mailand, Venedig, Padua und Verona) alle zwei Monate statt. Durch diese Anordnung, verbunden mit der Befugniß des Oberlandesgerichtes, in Fällen, welche eine möglichst schnelle Beurtheilung fordern (wie dies z. B. in Preßprocessen politischer Natur leicht der Fall sein kann), außerordentliche Schwurgerichtssitzungen anzuordnen, ist gewiß dem Bedürfnisse der möglichsten Beschleunigung der Strafrechtspflege vollkommen entsprochen. Es ist klar, daß Angeklagten, welche deßhalb um mehrere Wochen länger in der Untersuchungshaft zubringen müssen, weil die nächste Schwurgerichtssitzung erst so spät ge-

*) Art. 259 des Code d'instruction crim. — Baierisches Gesetz vom 10. November 1848 §. 113. — Großherz. hessisches Gesetz vom 28. October 1848 §. 7. — Würtembergisches Gesetz vom 14. August 1849 § 38. — Kurhessisches Gesetz über die Einrichtung der Gerichte vom 31. October 1848 §. 56. — Nassauisches Gesetz vom 14. April 1849 §. 7. — Badisches Gesetz vom 17. Februar 1849 §. 2. — Hannoverisches Gesetz vom 24. December 1849 §. 20. — Thüringischer Entwurf §. 16. — In England werden die Assisen in der Regel nur zweimal im Jahre, in London aber alle Monate abgehalten. In Paris beginnt alle vierzehn Tage eine neue Schwurgerichtssitzung. Die preußische Verordnung vom 3. Jänner 1849 dagegen setzt keine regelmäßige Sitzungsperiode fest, sondern verfügt (§ 69), daß die Termine zur Abhaltung der Schwurgerichtssitzungen von den Gerichten nach dem Umfange der Geschäfte festzusetzen und kundzumachen sind.

halten wird, diese Zeit im Sinne des §. 39 lit. k. St. G. I. Th. bei Ausmessung ihrer Strafe eingerechnet werden muß.

In der Regel sollen die Schwurgerichtssitzungen an dem Orte gehalten werden, wo das Landesgericht seinen Sitz hat (wie in Frankreich am Departements-Hauptorte). Aus besonders wichtigen Gründen aber, z. B. wegen der großen Zahl der Zeugen, welche in der Gegend, wo das Verbrechen verübt wurde, wohnen, deren Vorladung zu dem entfernten Landesgerichte daher zu große Kosten verursachen würde, oder wenn zu besorgen ist, daß an dem Sitze des Landesgerichtes wegen der daselbst herrschenden Aufregung aller Gemüther die Sicherheit oder Unabhängigkeit des Gerichtes gefährdet wäre, kann das Oberlandesgericht auch die Abhaltung der Schwurgerichtssitzung an einem anderen Orte anordnen. Es braucht kaum erwähnt zu werden, daß das Oberlandesgericht von dieser Befugniß so selten als möglich Gebrauch machen soll, und daß es bei der Wahl des Ortes, wo das Schwurgericht zu halten ist, vorzüglich auf das Vorhandensein geeigneter Localitäten und Arreste Rücksicht nehmen wird, woraus sich von selbst ergibt, daß eine Schwurgerichtssitzung nicht leicht an einem Orte, der kein Bezirks-Collegialgericht oder kein Bezirksgericht besitzt, stattfinden soll. Es versteht sich auch, daß das Oberlandesgericht in der Regel vor jedem Beschlusse dieser Art den Generalprocurator mit seinen Anträgen zu hören hat.

§. 19.

Eine ordentliche Schwurgerichtssitzung darf nicht eher geschlossen werden, als bis über alle Strafsachen entschieden ist, rücksichtlich welcher das Verweisungserkenntniß bei Eröffnung der Sitzung bereits rechtskräftig war. Ueber Fälle, in welchen das Verweisungserkenntniß bei Eröffnung der Schwurgerichtssitzung noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist, kann die Hauptverhandlung während derselben Sitzung mit Genehmigung des Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes nur dann erfolgen, wenn der Staatsanwalt oder der Angeklagte darauf anträgt und der Gegentheil diesem Begehren zustimmt. Der Angeklagte hat jedoch in beiden Fällen ausdrücklich auf die ihm nach §. 241 zustehende Nichtigkeitsbeschwerde und auf die im §. 256 zugestandene achttägige Frist Verzicht zu leisten.

Die meisten Gesetze (Code d'instr. crim. art. 260. — Baier. Gesetz §. 113. — Würtemb. Gesetz §. 42. — Hannover. Gesetz §. 23. — Badisches Gesetz §. 2. — Hess. Gesetz §. 9. — Nass. Gesetz §. 9.) enthalten nur die Bestimmung, daß keine Schwurgerichtssitzung früher geschlossen werden darf, als bis alle Straffälle entschieden sind, die bei Eröffnung der

Sitzung „zur Verhandlung reif" oder „in der Lage waren, abgeurtheilt zu werden." *) Durch die in dem obigen Paragraph enthaltene genaue Bezeichnung: „Strafsachen, rücksichtlich welcher das Verweisungserkenntniß bei Eröffnung der Sitzung bereits rechtskräftig war", ist jedem Zweifel darüber, wann eine Strafsache als reif zu betrachten sei, vorgebeugt, ohne daß bei der Kürze der in diesem Gesetze festgesetzten Fristen zur Ueberreichung der Anklageschrift und zur Vorbereitung der Hauptverhandlung (§§. 219 und 256) eine übermäßige Belästigung der Geschwornen zu besorgen wäre. Es wird gewiß auch bei uns zur Regel werden, daß keine Schwurgerichtssitzung länger als zwei bis drei Wochen dauere.**)

Solche Fälle, welche nicht schon nach dem Gesetze bei einer bestimmten Schwurgerichtssitzung zu erledigen sind, dürfen nur dann noch bei derselben zur Verhandlung gebracht werden, wenn beide Theile damit einverstanden sind und der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes, der auch die Verhältnisse der Geschwornen dabei zu berücksichtigen hat, ihrem Begehren Statt gibt. Das französische Gesetz (Art. 261) nimmt in einem solchen Falle an, daß der Angeklagte durch seine Zustimmung zu der früheren Verhandlung der Sache stillschweigend auf die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Verweisungserkenntniß Verzicht geleistet habe. In dem österreichischen Gesetze dagegen wurde, um bei der Neuheit der ganzen Einrichtung den Angeklagten vor möglicher Uebervortheilung zu schützen, angeordnet, daß derselbe, falls er entweder selbst das Begehren um frühere Verhandlung seiner Strafsache stellt, oder dem dießfälligen Antrage des Staatsanwaltes oder Anklägers zustimmt, zugleich ausdrücklich sowohl auf die ihm zustehende Nichtigkeitsbeschwerde, als auch auf die ihm gesetzlich eingeräumte Frist zur Vorbereitung seiner Vertheidigung, die ihm in einem solchen Falle ohne zu große Verzögerung nicht zugestanden werden könnte, Verzicht leiste. Durch diese Verfügung sind sowohl der Angeklagte als dessen Vertheidiger beinahe gezwungen, sorgfältig zu erwägen, ob die auf Kosten der Vertheidigungsmittel des Angeklagten erfolgende Beschleunigung des Strafverfahrens seinem eigenen Interesse zusage.

*) Qui étaient en état, ist der Ausdruck des französischen Gesetzes. Es werden darunter nach Bourguignon, manuel d'instruction criminelle (I Band S. 360) jene Strafsachen verstanden, rücksichtlich welcher das Verweisungserkenntniß erflossen, die Anklageschrift verfaßt und zugestellt und die Versetzung des Angeklagten in das Gefängniß des Gerichtes, an dessen Sitze die Assisen gehalten werden sollen, bereits bewirkt ist.

**) In Frankreich ist durch eine Ministerial-Verordnung vom 14. Jänner 1819 (Sebire et Carteret, Encyclopédie du droit, VII. p. 10 §. 40) verfügt, daß die Assisen in der Regel nicht über 14 Tage dauern sollen, damit die Geschwornen nicht zu lange vom Hause abwesend zu sein genöthigt werden. Reicht dieser Zeitraum nicht aus, um alle Strafsachen zu beenden, so werden gewöhnlich außerordentliche Assisen angeordnet. Auch der thüringische Entwurf einer Strafproceßordnung §. 18 verordnet, daß ein Geschwornengericht in der Regel nicht länger als drei Wochen beisammen bleiben soll.

§. 20.

Jedes Geschwornengericht besteht aus einem Gerichtshofe und zwölf Geschwornen (Geschwornenbank).

1. Gerichtshof des Schwurgerichtes.

§. 21.

Der Gerichtshof des Geschwornengerichtes besteht aus einem Vorsitzenden, vier Richtern und einem Schriftführer. Den Vorsitzenden ernennt der Präsident des Oberlandesgerichtes in der Regel aus den Mitgliedern dieses Gerichtes, doch kann er auch den Präsidenten oder einen Rath des Landesgerichtes, bei welchem das Schwurgericht gehalten werden soll, zu diesem Amte berufen. Jedenfalls hat er auch ein Mitglied des Landesgerichtes als Stellvertreter des Vorsitzenden zu bezeichnen. Diese Ernennungen sind in der Regel sechs Wochen vor dem Beginne der Schwurgerichtssitzung, bei außerordentlichen Sitzungen aber wenigstens vierzehn Tage vor dem Beginne derselben vorzunehmen und sammt dem Tage und der Stunde der Eröffnung der Sitzung durch die öffentlichen Blätter und durch Anschlag an dem Landesgerichtshause kund zu machen.

Rücksichtlich der Zahl der Mitglieder des Schwurgerichtshofes bestehen in den verschiedenen Ländern, wo die Jury in Wirksamkeit ist, sehr mannigfaltige Anordnungen. In England wird das Amt des rechtsgelehrten Richters bei dem Geschwornengerichte in der Regel durch einen einzigen Richter versehen, welcher über alle im Laufe eines Strafprocesses vorkommenden Rechtsfragen entweder als Einzelrichter entscheidet oder dieselben vor das Collegium der Lords-Oberrichter zu London bringen kann. In Frankreich hat die Zahl der den Assisenhof bildenden Richter seit 60 Jahren wiederholten Wechsel erfahren. In dem Gesetze vom 16—29. September 1791 Tit. 2. Art. 2. war bestimmt, daß der Schwurgerichtshof aus einem Vorsitzenden und drei Richtern bestehen solle. Das Strafgesetzbuch vom 3. Brumaire des J. IV. §. 266 forderte einen Vorsitzenden und 4 Richter, welche letztere Zahl durch das Gesetz vom 27. Ventose des J. VIII. §§. 34 und 36 wieder auf zwei herabgesetzt wurde. Die Napoleonische Strafproceßordnung von 1808 (Code d'instr. crim. art. 253) führte die Zahl der Mitglieder des Schwurgerichtshofes wieder auf 5 zurück. Doch wurde dieselbe durch das Gesetz vom 4. März 1831 §§. 1 und 2 vorzüglich aus Rücksicht auf die Kosten einer stärkeren Besetzung der Schwurgerichtshöfe abermals auf drei herabgesetzt. Die

meisten neueren deutschen Gesetze*) (insbesondere jene von Baiern §. 17, Preußen §. 60, Hannover §. 6, Baden §. 3, Hessen-Darmstadt §. 15, Nassau §. 11, Kurhessen §. 256), so wie der Entwurf einer Strafproceßordnung für Thüringen setzten die Zahl der rechtsgelehrten Richter, welche den Gerichtshof des Geschwornengerichtes bilden sollen, auf fünf fest. Diese Zahl wurde auch in dem österreichischen Gesetze beibehalten, weil man von der Ansicht ausging, daß in Angelegenheiten von solcher Wichtigkeit, wie die den Schwurgerichten zugewiesenen Straffälle, die Ueberwachung der Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Formen des Verfahrens, die Entscheidung über alle Zwischenfragen, die Fragenstellung und die Entscheidung über die Anwendung des Gesetzes nach erfolgtem Verdict, insbesondere über das Strafmaß mit Beruhigung nur einem ansehnlicheren Collegium anvertraut werden könne. Für besonders wichtig hielt man es, in den ersten Jahren der Anwendung des neuen Verfahrens eine größere Anzahl rechtsgelehrter Richter eintreten zu lassen, indem gerade dieser Zeitraum für die Fortbildung des Rechtes von der höchsten Bedeutung ist.

§. 22.

Die übrigen Mitglieder des Schwurgerichtshofes und zwei Ergänzungsrichter werden aus den Mitgliedern des Landesgerichtes von dem Vorsteher desselben wenigstens acht Tage vor Eröffnung der Schwurgerichtssitzung ernannt. Wer in einer Sache Untersuchungsrichter gewesen, oder an der Entscheidung der Anklagekammer, wodurch die Sache vor das Geschwornengericht gewiesen wurde, Theil genommen hat, kann bei sonstiger Nichtigkeit nicht Mitglied des Schwurgerichtshofes sein.

Die Ausschließung des Untersuchungsrichters und der Mitglieder der Anklagekammer, welche das Verweisungserkenntniß erlassen haben, von der Theilnahme an dem Schwurgerichtshofe hat ihren Grund darin, daß das Gesetz die volle Unbefangenheit und Unparteilichkeit der Mitglieder des erkennenden Gerichtes zu wahren bemüht ist, daß daher Richter, welche in Folge ihrer früheren Betheiligung an der fraglichen Strafsache in der Regel eine vorgefaßte Meinung für oder gegen den Angeschuldigten zur Hauptverhandlung mitbringen würden, davon ausgeschlossen werden. Die französische Gesetzgebung sowohl (Code d'instr. crim. art. 257), als auch die neueren Gesetze von Baiern (§. 18), von Würtemberg (§. 41), Kurhessen (§. 256), Hessen-Darmstadt (§. 18) und Nassau (§. 14) enthalten dieselbe Vorschrift; ja die zwei letzterwähnten Gesetze, so wie die französische Praxis (Cassationsurtheil vom 1. August 1829 — Journal du droit

*) Nur das würtembergische Gesetz vom 14. Aug. 1849 §. 37 beschränkt den Schwurgerichtshof auf 3 Richter.

crim. 1829 Tome I. p. 257) dehnen diese Ausschließung sogar auf jene Richter aus, welche überhaupt in der betreffenden Sache Untersuchungshandlungen vorgenommen haben. Das österreichische Gesetz ist absichtlich nicht so weit gegangen, um die Schwierigkeiten der Zusammensetzung des Schwurgerichtshofes nicht ohne Noth zu vermehren, da bei demjenigen, welcher nur einzelne Untersuchungshandlungen vorgenommen hat, die häufig von sehr untergeordneter Wichtigkeit für das Ergebniß des Strafverfahrens sind, in der Regel jene Befangenheit nicht zu besorgen ist, wegen welcher der Untersuchungsrichter von der Mitwirkung an der Urtheilsfällung ausgeschlossen wird. Sollte in einem einzelnen Falle ein Richter zwar nicht Untersuchungsrichter, aber mit der Vornahme einzelner besonders wichtigen Untersuchungshandlungen beauftragt gewesen sein, so kann die Frage über die Zulässigkeit der Ausschließung desselben wegen Befangenheit nur nach den in dem fünften Hauptstücke dieses Gesetzes enthaltenen Grundsätzen beurtheilt werden.

2. Die Geschwornen.

Unter dieser Ueberschrift behandelt das Gesetz in den §§. 23—41 die wichtige Lehre von der Bildung der Geschwornenlisten. Die Zusammensetzung des Geschwornengerichtes ist ein Gegenstand von der höchsten Bedeutung, weil nur durch eine richtige Auffassung und Durchführung der Grundsätze, welche in dieser schwierigen und bekanntlich ungemein bestrittenen Materie leitend sein müssen, die Möglichkeit einer den Zwecken der Strafrechtspflege entsprechenden Wirksamkeit dieses Institutes bedingt ist. Es kommt Alles darauf an, welche Personen überhaupt als zu dem Geschwornenamte tauglich und zuläßig erkannt werden, wie die Verzeichnisse derselben gebildet werden, und in welcher Weise aus den Urlisten die Auswahl derjenigen Personen geschehen soll, welche für die einzelne Schwurgerichtssitzung auf die Dienstliste zu setzen sind, endlich, wie aus dieser Dienstliste die Geschwornenbank für den einzelnen Fall zu bilden ist. Es sind daher vorzüglich drei Vorgänge zu unterscheiden: a) die Bildung der Urliste aller in dem ganzen Schwurgerichtssprengel zu dem Geschwornenamte befähigten und berufenen Personen; b) die Reduction der Urlisten auf die Dienstliste d. i. auf das Verzeichniß derjenigen, welche bei einer ganzen Schwurgerichtssitzung als Geschworne zu fungiren haben, endlich c) die Bildung der Geschwornenbank d. i. die Bezeichnung der zwölf (oder mit Einschluß der Ersatzgeschwornen der dreizehn oder vierzehn) Geschwornen, welche der Hauptverhandlung über einen einzelnen Fall beizuwohnen verpflichtet sind.

Diese drei Vorgänge sind auch in unserem Gesetze scharf geschieden. Die §§. 23—34 handeln von der Bildung der Urlisten, und zwar die §§. 23—27

von den allgemeinen Bedingungen der Befähigung zum Geschwornenamte, die §§. 28—31 von der Anfertigung der Gemeinde-Geschwornenlisten und die §§. 32—34 von der Bildung der Bezirks-Geschwornenlisten. Die Reduction der Urlisten auf die Dienstliste ist durch die §§. 35—41 geregelt, und zwar in der Weise, daß die §§. 35—39 die Bildung der Jahresliste d. i. des Verzeichnisses der bei allen Schwurgerichtssitzungen eines Jahres zu verwendenden Geschwornen, die §§. 40 und 41 aber die Bildung der Dienstliste der für jede Schwurgerichtssitzung bestimmten Haupt- und Ergänzungsgeschwornen behandeln. Die Vorschriften über die Bildung der Geschwornenbank sind in dem XV. Hauptstücke von der Hauptverhandlung vor den Geschwornengerichten in den §§. 310 bis 316 enthalten.

A. Bildung der Urliste.

Die Hauptgesichtspuncte, von welchen bei Abfassung der Vorschriften hierüber ausgegangen wurde, sind in dem Vortrage des Justizministers, womit die Strafproceßordnung zur allerhöchsten Genehmigung vorgelegt wurde, in folgender Weise dargestellt:

„Der treugehorsamste Ministerrath betrachtet es als die Aufgabe der Gesetzgebung, das Geschwornengericht nicht nur als eine von der Politik geforderte Einrichtung, sondern ganz vorzüglich als eine eigentlich richterliche Institution anzuerkennen. Soll aber die Betheiligung des Volkes an der Ausübung des Strafrechtes in Wahrheit eine Bürgschaft der Freiheit und Gesetzlichkeit bilden, so müssen die natürlichen Anforderungen, welche an jedes Gericht gestellt werden, jedoch abgesehen von jener der Rechtsgelehrsamkeit, auch bei der Zusammensetzung der Geschwornengerichte beachtet werden. Die Bildung der Geschwornenlisten ist daher von dem entscheidendsten Einfluß auf die gedeihliche Wirksamkeit des ganzen Institutes."

„Redlicher Wille und hinreichende Urtheilskraft, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, — dies sind die Eigenschaften, welche bei Jedem vorausgesetzt werden müssen, der das wichtige Ehrenamt eines Geschwornen zu bekleiden berufen sein soll. Um das Vorhandensein derselben bei den Einzelnen zu verbürgen, haben alle Gesetzgebungen die Nothwendigkeit erkannt, gewisse Kriterien gesetzlich festzustellen. Die meisten Gesetzgebungen, namentlich jene von England, Frankreich (bis in die neueste Zeit), Belgien, Preußen, Baiern u. s. f. fordern theils eine gewisse Bildungsstufe und ein gewisses Alter, theils einen gesetzlich bestimmten Jahresbetrag an directer Steuer, ohne jedoch diejenigen, welche keinen solchen Beitrag zu den Staatssteuern leisten, von dem Geschwornenamte auszuschließen, wenn sie sonst Bürgschaften geben, daß sie des allgemeinen Vertrauens würdig sind."

„Eben diese Grundsätze liegen auch den §§. 23 bis 41 der provisorischen Strafproceßordnung zum Grunde. Dieselbe geht vor Allem von der Ansicht aus, daß die Bildung der Urlisten nicht durch Wahl geschehen könne, wodurch das Geschwornengericht in den Strudel politischer Leidenschaften gezogen und von vorübergehenden politischen Stimmungen seine Hauptfärbung erhalten würde, sondern daß vielmehr alle Staatsbürger, welche durch Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und geistige Fähigkeit zu dem Amte eines Geschwornen als geeignet erscheinen, auf die Urliste gesetzt werden sollen. Der Census, welcher für die Geschwornen festgesetzt wurde, und welcher zugleich das active Wahlrecht für das Unterhaus des Reichstages zu begründen bestimmt ist, entspricht den Verhältnissen aller Kronländer der Monarchie. Das System des Census ist das einzige, welches sich bis jetzt durch eine lange Dauer bewährt hat. Das Geschwornen-Institut selbst kann nur gewinnen, wenn das Vertrauen begründet ist, daß Männer, welche nach ihrem Vermögen Mittel und Gelegenheit zu höherer Ausbildung hatten, und welche zugleich als Besitzende vorzugsweise ein Interesse an der Aufrechthaltung der Gesetze und der öffentlichen Ordnung haben, als Geschworne urtheilen. Ein weiterer Grund für die Annahme des Census liegt darin, daß das Amt eines Geschwornen als Ehrenamt unengeltlich geübt werden muß, daß also Männer, welche kein Vermögen besitzen, kaum im Stande sein dürften, als Geschworne zu dienen."

„Das System des Census ist jedoch nicht ausschließend zur Grundlage gewählt, sondern mit jenem der Capacitäten in Verbindung gebracht. Es sind daher auch Solche, die keine directen Steuern zahlen, durch die Berufung auf den §. 28 des Gemeindegesetzes auf die Urlisten zu bringen, sobald sie die erforderlichen geistigen Fähigkeiten besitzen, z. B. Aerzte, Advocaten, Notare, Gelehrte u. s. w. Durch die Vereinigung der beiden genannten Systeme ist die höchste Wahrscheinlichkeit begründet, daß der Zweck, um den es sich handelt, — die Bildung der Urlisten aus fähigen Personen — auch wirklich erreicht werde."

„Ist durch diese Bestimmungen einerseits für die Selbstständigkeit der Geschwornen gesorgt und der Intelligenz jede Schranke benommen, so ist andererseits die geistige Urtheilsfähigkeit durch die in Uebereinstimmung mit den meisten Gesetzgebungen festgesetzte Altersstufe, durch das Erforderniß wenigstens der ersten Bildung und durch Ausschließung aller körperlich oder geistig Unfähigen, — die Redlichkeit der Geschwornen durch Ausschließung aller durch Strafurtheile bemakelten oder wegen Verwirrung ihrer Geldverhältnisse befangenen Personen, — endlich die volle Unabhängigkeit und Unparteilichkeit derselben durch Ausschließung aller Geistlichen und der in activer Dienstleistung befindlichen Staatsbeamten und Militärpersonen gewahrt."

Das System des Vermögenscensus*) ist von denjenigen, welche in dem allgemeinen Wahlrechte das Heil der Welt erblicken, lebhaft bestritten worden, indem man es als eine Verletzung der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze darzustellen suchte. Allein es hat nicht nur die Erfahrung beinahe aller Länder, wo das Geschwornengericht bisher durch eine Reihe

*) Feuerbach führte schon im Jahre 1813 in seinen „Betrachtungen über das Geschwornengericht" folgende Gründe für die Zweckmäßigkeit eines Census an: „Das öffentliche Interesse, die Sicherheit Aller, das Schicksal des Beklagten sind in die Hand der Geschwornen gelegt. Die unparteiische lebendige Theilnahme an dem Wohl oder Wehe des Ganzen, welche hiezu der Staat bei den Geschwornen voraussetzen muß, kann aber nicht von allen Unterthanen im gleichen Grade, kann nur von denen erwartet werden, deren Privatinteresse mit dem öffentlichen am genauesten verbunden ist, auf welche die Wohlthat der allgemeinen Sicherheit, wie das Verderben überhandnehmender Verbrechen den nächsten, bedeutendsten Einfluß äußert. Der Niedrige ist gemeiniglich durch seine Niedrigkeit, der Arme durch seine Armuth gegen zahllose Verbrechen geschützt Ein Bettler geht mit gleichgültiger Ruhe durch eine brennende Stadt. Ueberdies hat derjenige, welcher die Befriedigung seiner nothwendigsten Bedürfnisse dem Leben kümmerlich abkämpfen muß, für keine andere höhere Sorge Raum. Aeußere Erniedrigung erzeugt auch nur zu oft Niedrigkeit der Gesinnung, und Unzufriedenheit mit dem eigenen Glück gebiert harte Gleichgültigkeit gegen Andere. Anhaltend schwerer Druck des Schicksals lähmt die Freiheit des Gemüthes, versenkt die Seele in Stumpfheit und Brutalität. Sollte daher allen Unterthanen ohne Auswahl die Rechtsfähigkeit zugesprochen werden, über Tod und Leben durch Schuldig oder Nichtschuldig zu entscheiden, — was müßte aus der Criminalgerichtsbarkeit werden? Während die Besseren sich entfernen, werden die Schlechtesten im Volke zu Gericht sitzen; der schmutzige, unverständige, für alles Gute gleichgültige Pöbel wird über die höchsten Interessen der Gerechtigkeit entscheiden, und die Urtheile der Jury werden meistens Aussprüche des Pöbelverstandes und der Pöbelgesinnung sein. Die Meinung des Volkes wird in allen Dingen durch das äußere Ansehen und den gebietenden Schein bestimmt; nach dem Grade der Macht und des die Macht vertheilenden Glückes mißt es den Grad seiner Achtung ab und legt in die Schale, aus welcher das Schicksal Niedrigkeit und Armuth vertheilt, Verachtung und Gleichgültigkeit als Zugabe bei. Wählt ihr daher die Geschwornen ohne alle weitere scharf bezeichnete Beschränkung, so verliert eure Einrichtung allen inneren Werth, alles Zutrauen, alle Achtung, und versinkt, wie jede Staatseinrichtung, welche nicht auf der Meinung der Nation ihre sicheren Ruhepuncte hat, als trauriges Denkmal einer auf sich selbst trotzenden Theorie in Schutt und Trümmer. Man wird daher diejenigen Bürger, welche durch ihre Besitzthümer an das Interesse des Staates besonders gebunden sind, für allein wahlfähig erklären müssen Man wird dabei wohlthun, über die beschränkte Ansicht der Engländer, welche nur das Grundeigenthum in das Auge fassen, hinauszugehen. Der Handelsmann, der Fabrikant, der Capitalist bedürfen zur Erhaltung ihres beweglichen Vermögens, zum glücklichen Fortgang ihrer Geschäfte des öffentlichen Friedens sowohl, vielleicht noch mehr als der bloße Grundeigenthümer. Alles kommt nur darauf an, in B stimmung der Vermögenssumme das richtige Maß zu treffen, um eines Theiles nicht zu Viele, anderen Theils nicht zu Wenige auszuschließen." Diese Darstellung ist zwar nicht frei von Uebertreibung, enthält aber gewiß sehr viel Beherzigungswerthes.

von Jahren in Wirksamkeit war, für sich, sondern man kann geradezu sagen, es ist das einzig mögliche, wenn man nicht das wichtige Amt des Geschwornen dem Zufalle Preis geben will. In unserer Zeit sind Bildung und Gesinnungstüchtigkeit vorwiegend in dem sogenannten Mittelstande concentirt. Aus diesem sollen daher auch so viel als möglich die Geschwornen genommen werden. Es gibt aber keinen sichereu Anhaltspunct, um darüber zu urtheilen, ob Jemand diesem Mittelstande beizuzählen sei, als die Intelligenz und das aus der Steuergröße zu erkennende Einkommen des Staatsbürgers.

Mit Recht hebt Dr. v. Scheurl in seinem Vortrage an die baierische Kammer der Abgeordneten über den Gesetzentwurf, die Einführung der Geschwornen betreffend (S. 5 und f.) hervor, daß bei dem Geschwornen besonders eine „sichere Gewähr der Unabhängigkeit und Unbestechlichkeit nothwendig ist, die bei der Besitzlosigkeit, wenn sie nicht mit höherer Bildung gepaart ist, von denjenigen, welche die menschliche Natur in das Auge fassen, wie sie sich regelmäßig, nicht wie sie sich bloß ausnahmsweise zeigt, vermißt wird, und durch deren Mangel das allgemeine Vertrauen auf die Einrichtung der Schwurgerichte sehr geschwächt werden würde. Fordert man doch mit Recht so dringend, daß die rechtsgelehrten Richter durch vollkommen gesicherte reichliche Besoldungen möglichst unabhängig gemacht werden sollen; wie wenig wäre es damit im Einklange, bei den Geschwornen auf jede äußere Bürgschaft dieser Art verzichten zu wollen?"

Alle Einwendungen gegen den Vermögenscensus können nur einen zu hohen Census treffen. Durch einen mäßigen Census dagegen sind nur wahrhaft Unbemittelte vom Geschwornenamte ausgeschlossen, bei welchen schon ihrer beschränkten Lebensverhältnisse wegen nur ausnahmsweise eine so glückliche Entwicklung der Geisteskräfte und ein so umfassender Einblick in die mannigfaltigsten Lebensbeziehungen erwartet werden kann, wie Beides für einen tüchtigen Geschwornen erforderlich ist. Uebrigens kann ohnehin bei allen gesetzlichen Kriterien der Fähigkeit zum Geschwornendienste die Absicht der Gesetzgebung nicht dahin gerichtet sein, dadurch mit Sicherheit Alle zu bezeichnen, welche zu diesem Amte als tauglich erscheinen; es können vielmehr immer nur, wie Scheurl (a. a. O. S. 5) richtig bemerkt, allgemeine Kennzeichen angegeben werden, welche die Vermuthung begründen, daß in denjenigen Classen der Bevölkerung, bei welchen die geforderten Bedingungen vorhanden sind, die meisten Personen jener Art zu finden seien.*)

---

*) Das System des Census hat in neuester Zeit auf dem wissenschaftlichen Felde an Professor Köstlin (das Geschwornengericht für Nichtjuristen dargestellt. Tübingen 1849. S. 172 und ff.) und an Professor Gneist (Bildung der Geschwornengerichte in Deutschland. Berlin 1849. S. 171 und ff.) sehr lebhafte Vertheidiger gefunden. Ersterer erwidert mit Recht auf die gegen den Census erhobene Einwendung, daß dadurch die Vermöglichen zu gebornen Richtern über Leben und Freiheit der Armen

Betrachten wir nun die Bestimmungen der verschiedenen Gesetzgebungen über die Bedingungen der Fähigkeit zum Geschwornenamte.

In England sind nach der Parlamentsacte vom 22. Juni 1825, durch welche auf den Antrag Sir Robert Peel's eine Zusammenfassung des in unzähligen älteren Statuten Festgestellten erfolgte, zu Geschwornen nur geborne Engländer befähigt, welche mehr als 21 Jahre alt, in einer Grafschaft Englands ansässig sind, und entweder ein reines Einkommen von 10 Pfund Sterling aus eigenthümlichen Ländereien oder von 20 Pfund aus einem Pachtverhältniß auf wenigstens 21 Jahre besitzen, oder Eigenthümer oder Miether eines Hauses von wenigstens 15 Fenstern oder 20 Pfund (in der Grafschaft Middlesex 30 Pfund) jährlicher Miethe sind. Ausgeschlossen sind: 1) die wegen Felonie oder infamirender Verbrechen Verurtheilten; 2) die in weltlicher oder kirchlicher Acht Befindlichen; 3) Wahn- oder Blödsinnige, Taube, Blinde oder an dauernden Körpergebrechen leidende Personen; 4) alle Pairs, Richter, Advocaten und Anwälte, Geistliche aller Confessionen, Aerzte, Apotheker, Land- und See-Officiere, Diener des königlichen Haushaltes, Zoll- und Accisebeamten, Verwaltungsbeamten in den Grafschaften, alle Coroners, Beamte und Aufseher in den Gefängnissen. Befreit vom Dienste eines Geschwornen sind alle Personen über 60 Jahre, die Mitglieder des Unterhauses und Alle, welche in den letzten zwei Jahren als Geschworne Dienst geleistet haben. *)

Im Wesentlichen bestehen dieselben Bedingungen der Fähigkeit zum Geschwornenamte auch in Nordamerika. Auch dort werden das Alter von

---

gemacht werden: „Was von der Parteistellung der Besitzenden bei den gegen das Eigenthum gerichteten Verbrechen gesagt wird, ist wahrlich eine Bemerkung, die sehr nach der Angst vor dem Proletariat riecht. So lang in einem Staate noch das Eigenthum respectirt wird, so lang noch Diebstahl und Raub als Verbrechen angesehen werden, ist es der bare Unsinn, den Besitzenden als Richter zu perhorresciren. Dies kann nur der thun, welcher selbst mit einem Fuße im Communismus steht oder diesem hofiren will. So wie die Sache heute noch steht, lautet jener Einwand gerade so vernünftig, als wenn man sagte: Ehrliche Leute gehören nicht auf die Geschwornenbank, weil sie gegenüber den Spitzbuben als Partei erscheinen könnten.“ Ebenso erwidert er auf die Einwendung, daß durch den Census mancher Befähigte ausgeschlossen werden könne, weil er unbemittelt sei oder nicht unter die gesetzlichen Capacitäten gehöre: „Wenn auch der Fall vorkommen kann, daß auf diese Weise die eine oder andere tüchtige Kraft dem Institute entging, so wäre es sicher eine seltene Ausnahme und es verriethe wenig Weisheit des Gesetzgebers, wenn er darum die für die unendliche Mehrzahl der Fälle zutreffende Regel wegwerfen wollte.“

*) Stephen's Handbuch des Englischen Strafrechtes und Strafverfahrens, herausgegeben von Mühry S. 481 und ff. und Gneist, Bildung der Geschwornengerichte in Deutschland. Berlin 1849 S. 85—106.

21 Jahren, der Genuß der bürgerlichen Rechte, Unbescholtenheit und (mit Ausnahme einiger kleineren Staaten, in welchen alle Bürger ohne Ausnahme das Wahlrecht besitzen) die Zahlung eines bestimmten jährlichen Steuerbetrages gefordert, wenn derselbe auch in der Regel geringer ist, als der in England erforderliche Steuersatz.*)

In Frankreich hat die Gesetzgebung über die Bedingungen zum Geschwornenamte die größten Schwankungen erlitten.**) Zur Zeit der ersten Einführung der Jury wurde nach dem Strafgesetze vom 16. — 29. Sept. 1791 zu dem Amte eines Geschwornen ein Alter von mehr als 25 Jahren und ein Einkommen im Betrage von 150 bis 200 Tagelohnen gefordert. Gewiß ein Minimum eines Vermögenscensus! Allein bald erschien selbst das aus der zahlreichen Bevölkerung, die ein so geringes Einkommen nachzuweisen vermochte, gebildete Geschwornengericht als zu wenig volksthümlich. Der Convent beschloß im J. 1793, daß alle Bürger ohne Ausnahme nach zurückgelegtem 25. Lebensjahre Urwähler und Geschworne sein sollten. Diese ungemessene Anwendung des Princips der Volkssouveränität, verbunden mit der Ueberlassung der Auswahl der Geschwornen an den Nationalagenten des Districtes, öffnete der Willkür und Parteileidenschaft Thür und Thor. „An die Stelle der Strafgerechtigkeit war eine Clubbregierung getreten," deren Wirken sich bald in den Gräueln der Revolutionstribunale kundgab. Nach dem Falle der Schreckensmänner führte der Code vom 3. Brumaire IV. (25. October 1795) das Geschwornengericht wieder auf die Basis von 1791 zurück. Die politische Abspannung, welche der großen Umwälzung folgte, und das allgemeine Gefühl der Nothwendigkeit einer starken Centralgewalt machten es Napoleon leicht, das Geschwornengericht wesentlich zu beschränken und auf eine ganz neue Grundlage zu stellen, so daß es in den Organismus der von ihm begründeten streng büreaukratischen Verwaltung Frankreichs paßte.

Durch die Strafproceßordnung vom 27. November 1808 (Code d'instruction criminelle) wurde die Anklagejury aufgehoben, die Urtheilsjury auf die schwersten Arten der strafbaren Handlungen, die eigentlichen Verbrechen, beschränkt und die Bildung der Listen so wie die Auswahl der Geschwornen ganz in die Hände der unmittelbaren Beamten der Centralgewalt, der Präfecten, gelegt. Die Einführung militärischer Specialgerichtshöfe für gemeingefährliche Verbrechen diente dazu, den Wirkungskreis des Geschwornengerichtes

---

*) Tittmann, über Gerichtsverfassung, Strafrecht und Strafproceß in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Leipzig 1848 §§. 29, 30 und 43; — Mittermaier's deutsches Strafverfahren (1845) I. Band S. 310 und ff.

**) Stemann, die Jury in Strafsachen. 1847. S. 59—157. — Gneist a. a. O S. 107—134. — Morin, dictionnaire du droit criminel p. 452 und ff.

noch mehr einzuengen. Nach dieser Strafproceßordnung (Art. 381—386), welche bekanntlich noch jetzt in der preußischen Rheinprovinz gilt, wurde die Befähigung zum Geschwornenamte auf sechs Kategorien, welche hinlängliches Vermögen und genügende Bildung der Geschwornen verbürgen sollten, und auf das Alter von mehr als 30 Jahren beschränkt. Zum Geschwornenamte waren demnach berufen: 1) die Mitglieder der Wahlcollegien (Wahlmänner) nach der Constitution des Jahres VIII.; 2) die 300 höchstbesteuerten Einwohner des Departements; 3) die vom Kaiser ernannten oder mit einem Gehalte von mindestens 4000 Franken angestellten Verwaltungsbeamten; 4) die Doctoren und Licenciaten aller vier Facultäten, die Mitglieder und Correspondenten des Instituts und anderer von der Regierung anerkannten gelehrten Gesellschaften; 5) die Notare, Banquiers, Wechselagenten und Kaufleute, welche die Patentsteuer der zwei höchsten Classen bezahlen. Außerdem konnte der Minister des Inneren andere Personen auf besonderes Ansuchen für befähigt erklären. Ausgeschlossen waren: Minister, Präfecten, Unterpräfecten, Richter, Generalprocuratoren, Staatsanwälte und Geistliche aller Confessionen. Befreit waren Personen, welche das 70. Jahr erreicht haben, die mit einem Zweige der Verwaltung beauftragten Staatsräthe und die kaiserlichen Commissäre bei den Finanzverwaltungen.

Diese Art der Zusammensetzung des Geschwornengerichtes wurde wegen der Beschränkung auf so eng bezeichnete Kategorien, wodurch nur eine sehr geringe Zahl von Personen zum Geschwornenamte berufen erschien, mit Recht lebhaft getadelt. Es wurde daher schon durch das Gesetz vom 2. Mai 1827, welches auch fast unverändert in die revidirte französische Strafproceßordnung vom J. 1832 aufgenommen ward, der Versuch einer Verbesserung der Bildung des Geschwornengerichtes gemacht, indem zwar die zwei Hauptelemente des Vermögens und der Bildung zum Grunde gelegt, allein in beiden Beziehungen eine Erweiterung der Befähigung zum Geschwornenamte angestrebt wurde. Nach diesem Gesetze wurden die Bedingungen des Alters von mehr als 30 Jahren und des Vollgenusses der bürgerlichen und politischen Rechte beibehalten und zum Geschwornenamte berufen: 1) alle Wähler d. i. alle Staatsbürger, welche wenigstens 300 Franken, seit dem Wahlgesetze vom 19. April 1831 aber wenigstens 200 Franken directe Steuer bezahlen; 2) alle vom Könige ernannten unbesoldeten Beamten (z. B. Bürgermeister, Mitglieder der Generalconseils und dgl.); 3) pensionirte Land- und See-Officiere mit wenigstens 1200 Franken Pension und einem Domicil von 5 Jahren im Departement; 4) Doctoren des Rechtes, der Medizin und der schönen Wissenschaften; 5) Licenciaten des Rechtes und der schönen Wissenschaften, die entweder als Anwälte (avoués) oder Advocaten eingeschrieben oder zum Unterrichte bei der Facultät berufen sind, oder seit 10 Jahren ihr Domicil im Departement haben; 6) Mitglieder und Correspondenten des Institutes und Mitglieder ge-

lehrter Gesellschaften; 7) Notare nach 3 Dienstjahren. — Sollten die Individuen aus diesen 7 Classen die Zahl von 800 nicht erreichen, so wäre dieselbe durch die höchstbesteuerten Nichtwähler des Departements zu ergänzen.*)

Diese Einrichtung blieb bis nach der Februarrevolution des J. 1848 unverändert bestehen; die republikanische Gesetzgebung beeilte sich, diese noch immer zu großen Beschränkungen der Befähigung zum Geschwornenamte aufzuheben, allein sie verfiel wieder in das entgegengesetzte Extrem. Wie man in allen politischen Fragen auf die Doctrinen der ersten französischen Revolution zurückging, so geschah es auch in Betreff der Zusammensetzung des Geschwornengerichtes. Im Einklange mit der Einführung des allgemeinen Stimm- und Wahlrechtes wurde auch die Befähigung zum Geschwornenamte ungemein ausgedehnt. Nach dem Gesetze vom 7. August 1848 (abgedruckt in der Jagemann'schen Zeitschrift: Der Gerichtssaal, Januarheft 1849 S. 77—83) müssen alle Franzosen, welche 30 Jahre alt und im Genusse der bürgerlichen Rechte sind, auf die allgemeine Geschwornenliste gebracht werden. Ausgeschlossen sind nur diejenigen, welche nicht französisch lesen und schreiben können, Dienstboten und Taglöhner; diejenigen, welchen die Ausübung der bürgerlichen, politischen oder Familienrechte ganz oder theilweise entzogen wurde; Bankerottirer; unter Pflegschaft Befindliche; Personen, die in den Anklagestand versetzt sind; diejenigen, welche entweder wegen Verbrechen zu peinlichen und entehrenden Strafen, oder wegen Vergehen aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit zu correctionellen Strafen oder wegen anderer Vergehen zu mehr als einjähriger Strafe verurtheilt wurden. Unvereinbar mit dem Amte eines Geschwornen sind die Aemter eines Abgeordneten zur Nationalversammlung, eines Ministers, Unterstaatssecretärs, Generalsecretärs in einem Ministerium, eines Präfecten oder Unterpräfecten, Richters oder Staatsanwaltes, eines Geistlichen von was immer für einer Confession, eines Staatsrathes, Generaleinnehmers der Steuer- oder Regie-Gefälle, eines diensthuenden Staatsbeamten oder Militärs und eines Volksschullehrers. Außerdem können Personen

*) Die Wirkung dieses Gesetzes auf die Zahl der Geschwornen zeigt sich durch nachstehende aus dem Compte général de l'administration de la justice criminelle en France pendant l'année 1846 (Paris 1848) entnommene Uebersicht. Die Zahl der Geschwornen, welche zugleich Wähler waren, belief sich im Jahre 1846 auf 247,362; jene der vom König ernannten Beamten, welche ihr Amt unentgeltlich versehen, auf 876, die Zahl der pensionirten Land- und See-Officiere, die als Geschworne berufen waren, auf 4231; die der Doctoren, Licenciaten und Mitglieder von gelehrten Gesellschaften auf 8139, der Notare auf 3690; endlich die Zahl der Höchstbesteuerten, welche zur Ergänzung der Zahl von 800 berufen werden mußten (was nur in Corsica und in den 2 Alpendepartements der Fall war), auf 346. Die Gesammtzahl aller auf die Urlisten gebrachten Geschwornen betrug daher nur 264,644 Personen d. i. einen Geschwornen auf 132 Seelen der Bevölkerung.

in einem Alter von 70 Jahren, so wie Diejenigen, welche von ihrer täglichen Arbeit leben und nachweisen, daß sie die mit dem Amte eines Geschwornen verbundenen Lasten nicht tragen können, auf ihr Verlangen von der Aufnahme in die Liste ausgenommen werden.

Wir begegnen also selbst in diesem französischen Gesetze wenigstens einem moralischen und intellectuellen Census und der Census des Besitzes ist mehr scheinbar als wirklich beseitigt, indem durch die Ausschließung der Dienstboten und Taglöhner offenbar nicht bloß dem Principe der Unabhängigkeit Rechnung getragen ist. Die Folgen dieser neuen Organisation des Geschwornengerichtes wird die Zukunft lehren, eine lange Dauer läßt sich derselben schon jetzt nicht versprechen.

In Belgien wurde im Jahre 1831 das unter der holländischen Herrschaft abgeschaffte Schwurgericht wieder eingeführt, jedoch auf einer sehr breiten Grundlage. Das Gesetz vom 19. Juli 1831 ließ nämlich jeden Staatsangehörigen als Geschwornen zu, welcher in jeder Provinz den von dem Wahlgesetze für den Hauptort der Provinz festgesetzten Steuerbetrag entrichtete, wodurch es, da auch die Patentsteuer eingerechnet wurde, dahin kam, daß besonders in den größeren Städten viele Krämer und Handwerker als Geschworne fungiren mußten. Ebenso wurden durch die weitere Bestimmung dieses Gesetzes, wornach alle Personen, welche unentgeltliche Aemter bekleideten, als Geschworne berufen waren, Bürgermeister, Schöffen und Gemeinderäthe der kleinsten Gemeinden, Mitglieder der Wohlthätigkeitsanstalten, in einigen Provinzen sogar die Küster, zum Geschwornendienste berufen. Diese Ausdehnung der Befähigung zum Geschwornenamte hatte die Wirkung, daß viele Geschworne weder lesen noch schreiben konnten, und daß gebildete Leute von der Theilnahme an dem Geschwornengerichte entfernt blieben, wodurch der Wahrspruch nicht selten Leuten überlassen war, die offenbar sich eine eigene Ansicht zu bilden ganz unvermögend waren. Diese nachtheiligen Folgen wurden bald allgemein fühlbar und die Achtung vor dem Geschwornengerichte so sehr vermindert, daß man die Nothwendigkeit zweckmäßiger Beschränkungen erkannte. Das am 15. Mai 1838 erlassene Gesetz sollte den Geschwornengerichten ihre Reinheit und ihren Glanz wiedergeben. Die Geschwornen sollten nur unter jenen Ständen gewählt werden, bei welchen eine Gewähr der Fähigkeit und Unparteilichkeit zu erwarten ist. Es wurde daher die Erhöhung des Census für durchaus nothwendig erachtet, das System des Census mit jenem der Capacitäten verbunden und, um die kleineren Landeigenthümer nicht auszuschließen, der Census der jährlichen Steuern so festgesetzt, daß derselbe für die Provinzialhauptorte sich höher, als für die übrigen Städte und Landgemeinden belief. Nach diesem Gesetze, welches noch gegenwärtig in Belgien besteht, kann das Geschwornenamt nur derjenige bekleiden, welcher in einem Alter von 30 bis 70 Jahren ist und entweder an directen Steuern nach Ver-

schiedenheit der Provinzen, und in jeder Provinz nach der Verschiedenheit der Hauptorte und kleineren Gemeinden einen Jahresbetrag von 110 bis 250 Franken zahlt, oder Mitglied der Repräsentantenkammer oder eines Provinzialrathes, Bürgermeister, Schöffe, Gemeinderath, Gemeindeschreiber oder Steuereinnehmer in Communen von wenigstens 4000 Seelen, Doctor oder Licenciat einer der Facultäten (mit Ausnahme der theologischen), Sanitätsbeamter, Thierarzt, Notar, Anwalt, Wechselagent, Mäkler oder pensionirter Beamter mit einer Pension von wenigstens 1000 Franken ist. Ausgeschlossen sind die Minister und höheren Ministerialbeamten, die Provinzgouverneure und andere höhere Verwaltungsbeamten, Richter, Staatsanwälte, Geistliche, im activen Dienste befindliche Militärpersonen und Mitglieder der Militärgerichte. *)

Es erübrigt noch, einen Blick auf Deutschland und auf die in den einzelnen Staaten in den jüngstverflossenen zwei Jahren ergangenen Gesetze über die Bildung der Geschwornenlisten zu werfen. Nach der preußischen Verordnung vom 3. Jänner 1849 (§§. 62 und 63) sind zu dem Geschwornenamte nur jene Preußen berufen, welche 30 bis 70 Jahre alt, des Lesens und Schreibens kundig sind, wenigstens ein Jahr in der Gemeinde, in der sie sich aufhalten, ihren Wohnsitz haben und wenigstens jährlich 18 Reichsthaler an Classensteuer, oder 20 Reichsthaler an Grundsteuer, oder 24 Thaler an Gewerbsteuer entrichten, oder ohne Rücksicht auf diesen Steuersatz Rechtsanwälte, Notare, Professoren, approbirte Aerzte oder königliche Beamte mit einem Gehalte von wenigstens 500 Thalern sind. Ausgeschlossen sind: die Minister und Unterstaatssecretäre, Regierungs- oder Polizeipräsidenten, Provinzial-Steuerdirectoren, Landräthe, Polizeidirectoren, alle Richter und Staatsanwälte, im activen Dienste befindliche Militärpersonen, Religionsdiener aller Confessionen, Elementarschullehrer und Dienstboten.

Nach dem baierischen Gesetze**) vom 10. Novemb. 1848 (§§. 75—77) können zu den Verrichtungen eines Geschwornen nur Staatsbürger von wenigstens 30 Jahren berufen werden, welche entweder 1) das Amt eines Bürgermeisters, Magistratsrathes oder Gemeindevorstehers bekleiden oder in den letzten zwölf Jahren bekleidet haben; oder 2) auf einer deutschen Hochschule den

*) Stemann, die Jury in Strafsachen S. 170 u. ff. und der Aufsatz von Vischers in der kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes, X. Band S. 413 u. ff.

**) Die baierische Regierung sprach sich in den Motiven zu dem Gesetzentwurfe über die Einrichtung der Schwurgerichte in folgender Weise aus: „Soll das Schwurgericht seinem hohen Berufe vollständig entsprechen, soll es eine sichere Gewährschaft für eine gerechte, unparteiische Urtheilssprechung darbieten, so ist es nothwendig, daß Männer auf dem Richterstuhle sitzen, welche hinreichende geistige Fähigkeiten besitzen, das Gerechte und Wahre zu erkennen, denen aber auch so viele Willensfestigkeit innewohnt, das als gerecht und wahr Erkannte unter allen Umständen auszusprechen, die, stets

Doctorgrad erlangt haben, oder sich durch ein amtliches Prüfungszeugniß über ein mit günstigem Erfolge vollendetes Universitätsstudium ausweisen können; oder 3) vollständige Kunststudien an einer deutschen Akademie der bildenden Künste gemacht haben und durch Zeugnisse derselben ihre volle Kunstbefähigung nachzuweisen im Stande sind; oder 4) jährlich an directen Steuern einen Gesammtbetrag von wenigstens zwanzig Gulden entrichten. — In Activität stehende besoldete Staatsdiener und Militärpersonen, Individuen, welche ein geistliches Amt bekleiden oder geistliche Functionen verrichten, Advocaten, welche an dem Orte, wo die Schwurgerichtssitzungen gehalten werden, wohnen, und diejenigen, welche wegen eines Verbrechens, oder wegen des Vergehens der Fälschung, des Betruges, des Diebstahles oder der Unterschlagung verurtheilt worden sind, können nicht Geschworne sein.

Das hannoverische Gesetz vom 21. December 1849 über die Bildung der Schwurgerichte erklärt nur die 1000 Höchstbesteuerten, welche in dem Bezirke eines jeden Schwurgerichtshofes ihren Wohnsitz haben, und diejenigen Personen, welche auf einer deutschen Universität ihre Studien gemacht und eine Staats- oder Facultäts- (Doctor-) Prüfung mit Erfolg bestanden haben, für befähigt zum Geschwornenamte. Ausgeschlossen sind Vorstände und Generalsecretäre der Ministerien, Vorstände der höheren Verwaltungsbehörden, Geistliche aller Confessionen, Richter und Staatsanwälte, Personen, die das 30. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, Personen, die zur Ketten- oder Zuchthausstrafe, zur Arbeitshausstrafe oder Dienstentlassung, oder wegen Diebstahles, Unterschlagung, Betruges, Fälschung, leichtsinnigen Eides oder Bestechung verurtheilt worden, oder wegen eines solchen Verbrechens in Untersuchung befangen sind.

Eben so beruft das großherzoglich hessische Gesetz vom 28. October 1848 (§§. 30 und 31) zum Geschwornenamte nur Personen, die wenigstens 30 Jahre alt sind, sich im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befinden und entweder zu den 600 Höchstbesteuerten der Provinz gehören, oder als Mitglieder des Handels- oder Gewerbsstandes die Gewerbesteuer erster oder zweiter Classe bezahlen, oder auf einer deutschen Universität studirt und ein Facultätsexamen bestanden haben. Nur die Mitglieder eines Ministeriums und der Regierungs-Commissionen, Richter und Staatsanwälte und die activen Geistlichen sind ausgeschlossen.

---

durchdrungen von dem Gedanken, daß die bürgerliche Freiheit nur neben der Ordnung und neben der Achtung vor dem Gesetze gedeihen kann, und gleich weit entfernt von Sentimentalität, wie von Terrorismus, bei jedem ihrer Urtheilssprüche lediglich ihrem Gewissen und ihrer Ueberzeugung folgen, so daß ihnen der Angeklagte mit derselben Ruhe und Zuversicht die Wahrung seiner Interessen anvertrauen kann, wie die bürgerliche Gesellschaft, welche ihn angeklagt. Eine möglichst zweckmäßige Organisation des Schwurgerichtes muß daher der Gesetzgeber vor Allem zu erstreben suchen."

Diese Gesetze von Preußen, Baiern, Hannover, Hessen-Darmstadt beruhen daher sämmtlich, wie jene von Belgien und von Frankreich (vor der Februarrevolution) auf der Vereinigung eines Vermögenscensus mit dem Systeme der Capacitäten d. i. gewisser Kategorien von Staatsbürgern, welche auch ohne Rücksicht auf ihren Besitz oder ihr Einkommen in Anbetracht ihrer geistigen Qualification zum Geschwornenamte berufen sind.

Nur die Gesetze von Baden, Würtemberg, Kurhessen und Nassau gehen nach dem Muster der französischen Republik von einer wesentlich verschiedenen Auffassung aus. Sie verwerfen unbedingt jeden Census und erklären (in Uebereinstimmung mit dem Princip des allgemeinen Wahlrechtes) jeden 30jährigen Staatsbürger männlichen Geschlechtes für befähigt zum Geschwornenamte, der nicht wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen, als Pflegebefohlener oder Cridatar, wegen einer strafgerichtlichen Verurtheilung oder wegen Bekleidung eines mit dem Geschwornendienste unvereinbaren Amtes ausgeschlossen ist. Des würtembergische Gesetz vom 14. August 1849 fordert doch wenigstens, daß die Geschwornen irgend eine directe Staatssteuer (wenn auch nur die Einkommensteuer von 10 Kr. von einem Einkommen von 100 Gulden oder die Capitalsteuer von 15 Kr. von einem Capital von 100 Gulden) entrichten, und daß sie weder während der letzten 3 Jahre Armenunterstützung aus öffentlichen Cassen erhalten haben, noch in einem Dienstbotenverhältnisse stehen, während das nassauische Gesetz nur diejenigen, welche ständige Armenunterstützung aus öffentlichen Cassen genießen, das kurhessische Gesetz aber selbst diese nicht von dem Amte eines Geschwornen ausschließt.

In Oesterreich wurde der erste Versuch der Bildung eines Geschwornengerichtes in der provisorischen Verordnung vom 18. Mai 1848 über das Verfahren in Preßsachen gemacht. Nach §. 45 dieser Verordnung sollten die in die Geschwornenlisten einzutragenden Personen, deren Zahl nirgends unter 200 oder über 800 betragen durfte, von der gesammten wahlberechtigten Bevölkerung der Stadt, in welcher das Preßgericht seinen Sitz hat, gewählt werden. Als wahlberechtigt war jeder an dem Wahlorte ansässige, 24 Jahre alte, selbstständige und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte befindliche österreichische Staatsbürger erklärt. Zum Geschwornen wählbar war nach §. 46 jeder Wahlberechtigte, welcher in der Stadt, in der sich das Preßgericht befand, oder in der nächsten Umgebung derselben seinen Wohnsitz hatte, mit Ausnahme der Geistlichen aller Confessionen und der Beamten. Diese Grundsätze wurden auch in dem von dem Justizministerium im Sommer 1848 veröffentlichten Entwurfe einer provisorischen Vorschrift über das Verfahren in Criminalfällen mit Mündlichkeit, Oeffentlichkeit und Schwurgerichten (§§. 74 bis 80) ausgesprochen; doch enthielt dieser Entwurf schon eine Beschränkung der Wahlberechtigung durch Ausschließung der nicht selbstständigen Arbeiter, die im Tag- und Wochenlohn stehen, der Dienstleute und der Personen, welche aus öffent-

lichen Wohlthätigkeitsanstalten Unterstützung genießen. Auch wurde zum Geschwornenamte ein Alter von wenigstens 30 Jahren gefordert und die Unvereinbarkeit desselben mit der activen Militärdienstleistung anerkannt.

Die Erfahrung hat gezeigt, welch' ein Mißgriff es war, das Geschwornengericht zu einer Zeit, da noch keine Gemeindeordnung erlassen war, in das Leben rufen zu wollen, insbesondere aber, wie fehlerhaft es war, die Geschwornen durch Wahl in allgemeinen Versammlungen der Urwähler, wobei natürlich alle politischen Leidenschaften zusammenwirkten, bilden zu lassen. Durch das Patent vom 11. September 1849 wurde zuerst dahin getrachtet, das Geschwornengericht wahrhaft auf die Gemeinde, aus der es in seiner historischen Entwicklung hervorgegangen, zu gründen. Im Wesentlichen liegen schon diesem Patente dieselben Principien zum Grunde, auf welchen die Bestimmungen der Strafproceßordnung über die Bildung der Geschwornenlisten beruhen. Nachdem bereits durch die §§. 43 und 44 der Reichsverfassung das Wahlrecht für das Unterhaus des Reichstages an die Bedingung der Entrichtung eines Jahresbetrages an directer Steuer oder ohne Zahlung einer directen Steuer an solche persönliche Eigenschaften geknüpft war, welche das active Wahlrecht in einer Gemeinde eines österreichischen Kronlandes verleihen, konnte es gar nicht mehr als zweifelhaft erscheinen, daß zum Geschwornenamte, dessen Wichtigkeit und Schwierigkeit von selbst einleuchtet, wenigstens dieselben Bedingungen zu fordern seien, daß daher nach dem Vorgange der meisten neueren Gesetzgebungen das System des Census verbunden mit jenem der Capacitäten angenommen werden müsse.

Hiernach ergaben sich die in den §§. 23—27 der Strafproceßordnung enthaltenen Vorschriften über die Bedingungen der Befähigung zum Geschwornenamte. Das Gesetz beobachtet hiebei folgende Ordnung. Zuerst sind im §. 23 die positiven Erfordernisse zu dem Amte eines Geschwornen ausgesprochen, die §§. 24—26 dagegen enthalten die gesetzlichen Ausschließungsgründe, und zwar §. 24 jene, welche aus der Unvereinbarkeit des Geschwornendienstes mit einem gewissen Amte oder einer gewissen Stellung entspringen, §. 25 die Umstände, welche zu dem Amte eines Geschwornen physisch oder moralisch unfähig machen; endlich §. 26 jene Ausschließungsgründe, welche auf einer Unwürdigkeit des Berufenen oder auf der Gefährdung seiner Selbstständigkeit beruhen. Der §. 27 behandelt zuletzt jene Gründe, welche den zum Geschwornenamte Berufenen zur Ablehnung dieses Amtes berechtigen.

§. 23.

Zu dem Amte eines Geschwornen ist in der Regel jeder Mann berufen und verpflichtet, welcher

a) mindestens dreißig Jahre alt,

b) des Lesens und Schreibens kundig ist,

c) ein Jahr in der Gemeinde, in der er sich aufhält, seinen ordentlichen Wohnsitz hat, und

d) zugleich zufolge der §§. 43 und 44 der Reichsverfassung die Wahlberechtigung zu den Wahlen für das Unterhaus besitzt, d. h. entweder den durch das Wahlgesetz bestimmten Jahresbetrag an directer Steuer bezahlt, oder ohne Zahlung einer directen Steuer nach seiner persönlichen Eigenschaft in einer Gemeinde eines österreichischen Kronlandes das active Wahlrecht besitzt.

Das österreichische Gesetz läßt nur solche Personen zum Geschwornenamte zu, welche zugleich nach der Reichsverfassung die Wahlberechtigung für das Unterhaus des Reichstages besitzen, und selbst diese in Anerkennung der besonderen Eigenschaften, welche zur Ausübung des Geschwornendienstes erforderlich sind, nur dann, wenn sie zugleich die weiteren im §. 23 enthaltenen Bedingungen des Alters von wenigstens 30 Jahren, der Kenntniß des Lesens und Schreibens und des einjährigen ordentlichen Wohnsitzes in der Gemeinde, wo sie sich aufhalten, erfüllen, und wenn sie nicht aus einem der in den §§. 24 bis 26 angeführten Gründe ausgeschlossen sind. Hieraus ergibt sich von selbst, daß nur österreichische Staatsbürger als zum Geschwornenamte befähigt betrachtet werden können. Es ist dies zwar nicht ausdrücklich in dem Gesetze ausgesprochen, liegt aber in dem Erfordernisse der Wahlberechtigung zu den Wahlen für das Unterhaus des Reichstages, welche nach §. 43 der Reichsverfassung nur österreichischen Reichsbürgern zusteht, so wie darin, daß das active Wahlrecht in einer Gemeinde des österreichischen Kaiserstaates nach der durch Verordnung des Ministers des Innern vom 7. März 1850 kundgemachten a. h. Entschliessung vom 27. Februar 1850 nur österreichischen Staatsbürgern eigen ist.

Was den Vermögenscensus betrifft, welchen das Gesetz als Bedingung der Befähigung zum Geschwornenamte für diejenigen vorschreibt, die nicht ohne Zahlung einer directen Steuer ihrer persönlichen Eigenschaft nach das active Wahlrecht in einer österreichischen Gemeinde besitzen, so fällt derselbe mit jenem Census zusammen, welcher sowohl für die Wahlen zum Unterhause des Reichstages, als auch für die Wahlkörper der Stadt- und Landgemeinden rücksichtlich der Landtagswahlen vorgeschrieben ist. Dieser Census ist gegenwärtig innerhalb der im §. 44 der Reichsverfassung angegebenen Gränzen für jene Kronländer, in welchen diese Strafproceßordnung zunächst in Wirksamkeit treten kann, d. i. für alle bisher zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen, durch die für jedes Kronland erlassenen Landes-

verfassungen festgestellt, indem nach dem Vortrage des Ministerrathes vom 29. December 1849 über die für die einzelnen Kronländer zu erlassenden Landesverfassungen und Landtagswahlordnungen der Grundsatz festgehalten wurde, daß der in den letzteren festgesetzte Census für die Wahlkörper der Stadt- und Landgemeinden mit jenem für die Wahlen zum Unterhause des Reichstages völlig übereinstimmen soll. Der hiernach erforderliche Jahresbetrag an directer Steuer beläuft sich a) auf dem flachen Lande und in Städten bis zu 10,000 Seelen auf fünf Gulden Conv. Münze, b) in Gemeinden oder Städten von 10,000 bis 60,000 Seelen auf zehn Gulden Conv. Münze, c) in Städten von 60,000 bis 200,000 Seelen auf fünfzehn Gulden, endlich d) in Wien (als der einzigen Gemeinde von größerer Bevölkerung auf zwanzig Gulden Conv. Münze. Vergleicht man diesen Census mit demjenigen, wie er in Frankreich bis zum Jahre 1848 bestand (200 Franken oder 80 Gulden Conv. Münze), und wie er noch jetzt in Belgien (110—250 Franken oder 44 bis 100 Gulden Conv. Münze), in Preußen (18 Thaler Classensteuer, 20 Thaler Grundsteuer oder 24 Thaler Gewerbesteuer) und in Baiern (20 Gulden R. W. oder 16 Gulden 40 Kr. Conv. Münze) besteht, so zeigt sich, daß derselbe viel geringer als in allen diesen Ländern ist. Man kann daher dem österreichischen Gesetze gewiß nicht den Vorwurf machen, die Gränzen der Befähigung zum Geschwornenamte zu eng gezogen zu haben.

Was die in dem Absatze d) zum Geschwornenamte berufenen Capacitäten betrifft, so ergibt sich aus einer Zusammenhaltung des §. 28 des provisorischen Gemeindegesetzes*) und der durch die allerhöchste Entschließung vom 27. Februar 1850 erlassenen Erläuterungen und näheren Bestimmungen desselben mit dem § 24 der Strafproceßordnung, daß darunter nur pensionirte Staatsbeamte und Officiere, Personen, welche die Doctorswürde einer der vier Facultäten an einer inländischen Universität erlangt haben, so wie die Vorsteher von Volksschulen, welche nicht selbst Volksschullehrer sind, und die angestellten ordentlichen Lehrer und Professoren der mittleren und höheren öffentlichen Lehranstalten der Gemeinden. In Städten, welche eine besondere Gemeindeverfassung besitzen, (wie z. B. Wien die mit allerhöchster Entschließung vom 6. März 1850 genehmigte provisorische Gemeindeordnung), wodurch das active Wahlrecht der sogenannten Capacitäten an strengere Bedingungen geknüpft ist, (z. B. in Wien das Wahlrecht der pensionirten Staats-, Landtags- und Gemeindebeamten an einen Census von zehn Gulden Einkommensteuer von ihrer Pension), müssen natürlich auch diese Bedingungen vorhanden sein, um die Befähigung dieser Capacitäten zum Geschwornenamte zu begründen.

*) Dieser Paragraph lautet: „Wahlberechtigt sind: 1) die Gemeindebürger und 2) unter den Gemeindeangehörigen: die Ortsseelsorger, Staatsbeamten, Officiere, die mit Officiersrang Angestellten; Personen, welche einen akademischen Grad erlangt haben, und öffentliche Lehrer."

Die Forderung des Alters von wenigstens 30 Jahren ist in den meisten Gesetzen des europäischen Festlandes enthalten und kann nur als eine Bürgschaft für hinreichende Besonnenheit und Reife des Urtheiles der Geschwornen betrachtet werden. Das Erforderniß, daß jeder Geschworne des Lesens und Schreibens kundig sei, bedarf keiner Rechtfertigung; es ist jedoch sehr zweifelhaft, ob nicht gerade diese gewiß nur zu begründete Forderung in manchen Kronländern als ein wesentliches Hinderniß der Einführung dieses Institutes sich darstellen werde. Das unter c) aufgenommene Erforderniß, daß der Geschworne wenigstens ein Jahr in der Gemeinde, in der er sich aufhält, seinen ordentlichen Wohnsitz habe, entstammt der preußischen Verordnung vom 3. Jänner 1849 §. 62 und ist allein im Stande, das bei der Bildung der Geschwornenlisten durchgreifend festgehaltene Princip der Oeffentlichkeit und das Reclamationsrecht gegen die Berufung gesetzlich unzulässiger Personen zum Geschwornendienste wirksam zu machen.

§. 24.

Die Seelsorger aller gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, Volksschullehrer, wirklich dienende Staatsbeamten, und in activer Dienstleistung stehende Militärpersonen können zu dem Amte eines Geschwornen nicht berufen werden.

Die Ausschließung der Geistlichen aller Confessionen ist in allen Gesetzgebungen enthalten und hat ihren Grund darin, daß der Beruf der Geistlichen von der Art ist, daß sie oft durch Theilnahme an dem Geschwornendienste in einen unangenehmen Widerstreit der Pflichten versetzt werden könnten, und daß sie auch in den Kreis dieser sehr oft mit politischen Verhältnissen zusammenhängenden Geschäfte nicht gezogen werden sollen. Die Ausschließung der Volksschullehrer wurde nach dem Vorgange des neuesten französischen Gesetzes vom 7. August 1848 vorzüglich aus dem Grunde beschlossen, weil es mit Schwierigkeiten verbunden wäre, für dieselben während ihrer Berufung zum Geschwornendienste geeignete Ersatzmänner aufzustellen, um den Unterricht der Jugend nicht unterbrechen zu müssen.

Die Bestimmung, daß kein activer Staatsbeamter auf die Geschwornenliste gebracht werden solle, entzieht dem Geschworneninstitute unstreitig ein sehr werthvolles Contingent von Capacitäten; allein einerseits würde die Zulassung der Beamten zu dem oft geraume Zeit in Anspruch nehmenden Geschwornendienste mannigfache Störungen in den dienstlichen Verhältnissen derselben hervorgerufen haben, andererseits wurde durch die Ausschließung aller Staatsbeamten dem mit Recht aufgestellten Postulate der größten möglichen Unabhängigkeit der Geschwornen von der jedesmaligen Regierung entsprochen und damit eine Gewähr für die Unbefangenheit und Unparteilichkeit der Ge-

schwornen gegeben, wie sie in wenigen anderen Gesetzen sich findet. Die meisten Gesetze suchen nämlich nur gewisse Kategorien von Beamten (z. B. Richter, Staatsanwälte, Polizeibeamte, höhere Verwaltungsbeamte und dgl.) auszuschließen und lassen die niederen Verwaltungsbeamten zum Geschwornendienste zu; allein man braucht nur die verschiedenen Gesetze mit einander zu vergleichen, um die Ueberzeugung zu erlangen, daß bei dieser Sonderung nirgends ein festes Princip, sondern nur Willkür herrscht. — Uebrigens erstreckt sich diese Ausschließung nur auf eigentliche Staatsbeamte, keineswegs aber auf Gemeindebeamten, wenn dieselben die Bedingungen des §. 23 in sich vereinigen.

Die Ausschließung der in activer Dienstleistung stehenden Militärpersonen hat ihren Grund in dem strengen persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse derselben, welches bei ihrer Zulassung zum Geschwornendienste nur zu leicht eine Collision mit ihren Dienstpflichten oder mit den politischen und socialen Lebensansichten ihres Standes herbeiführen könnte, so wie in dem besonderen Gerichtsstande derselben.

§. 25.

Unfähig zu dem Amte eines Geschwornen sind gerichtlich erklärte Verschwender und andere Pflegebefohlene, dann alle Personen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande sind, den Pflichten eines Geschwornen nachzukommen. *)

§. 26.

Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet ist, oder welche nach gepflogener Concursverhandlung in der Untersuchung nicht schuldlos erklärt wurden; Alle, welche eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht begangenen, oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens, oder einer solchen Uebertretung schuldig erklärt wurden; endlich Jene, welche wegen einer anderen Gesetzesübertretung zu einer mindestens halbjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt wurden, sind von dem Amte eines Geschwornen ausgeschlossen.

Das Geschwornenamt setzt seinem Wesen nach Unbescholtenheit desjenigen voraus, der es bekleidet; es ist daher gewiß vollkommen begründet, daß Alle, die wegen eines Verbrechens verurtheilt wurden, vom Geschwornenamte ausgeschlossen sind. Allerdings gibt es Verbrechen, die nicht aus unehrenhaften Triebfedern entspringen (z. B. manche Fälle des Todtschlages, Zweikampf und dgl.), allein es würde die öffentliche Stimme gewiß verletzen, wenn ein

*) Z. B. Blinde, Taube, Stumme, Schwachsinnige.

Mann, der selbst wegen eines Verbrechens bestraft wurde, über andere Angeschuldigte zu Gerichte sitzen wollte; es wurde daher keine Ausnahme zugelassen. Anders ist es bei Vergehen und Uebertretungen, unter welchen sehr viele Handlungen bloß culposer Natur oder bloße Uebertretungen polizeilicher Vorschriften begriffen sind. Hier wurde die Ausschließung vom Geschwornenamte an die Bedingung geknüpft, daß das Vergehen oder die Uebertretung, wegen welcher die Ausschließung erfolgen soll, entweder aus Gewinnsucht entsprungen sei, (z. B. Wucher, Diebstahl, Betrug), oder die öffentliche Sittlichkeit verletzt habe (z. B. Ehebruch, und dgl.). Außerdem ist auch derjenige ausgeschlossen, welcher wegen anderer Gesetzesübertretungen, dieselben mögen Vergehen oder Uebertretungen (z. B. culpose Tödtung durch Außerachtlassung der Bestimmungen des Eisenbahnpolizeigesetzes), oder strafbare Handlungen ganz anderer Natur sein (z. B. Gefällsübertretungen), zu einer mindestens sechsmonatlichen Freiheitsstrafe verurtheilt wurde. Der durch diese Bestimmungen festgesetzte Begriff der Bescholtenheit ist auch in alle Landesverfassungen, so wie in die durch die a. h. Entschließung vom 27. Februar 1850 erflossenen Erläuterungen des Gemeindegesetzes übergegangen.

§. 27.

Das Amt eines Geschwornen kann von Denjenigen abgelehnt werden, welche das fünfundsechzigste Lebensjahr überschritten haben. Ein Geschworner, welcher der an ihn ergangenen Aufforderung bei einer Schwurgerichtssitzung Genüge geleistet hat, kann für das nächste Jahr die Eintragung in die Geschwornenliste ausdrücklich ablehnen.

Die Gesetzgebungen von Frankreich (Gesetz vom 7. August 1848 Art. 5), Belgien, Preußen (§. 63), Hannover (§. 4), und Hessen-Darmstadt (§. 34) gestatten nur den Siebenzigjährigen die Ablehnung des Geschwornendienstes. Das österreichische Gesetz läßt diese Dispensation in Uebereinstimmung mit den Gesetzen von Würtemberg (§. 62), Baden (§. 15), Kurhessen (§. 23) und Nassau (§. 32) schon bei demjenigen eintreten, welcher das 65. Lebensjahr zurückgelegt hat, da es auch für einen solchen Mann hart und schwierig werden kann, den oft sehr anstrengenden Dienst eines Geschwornen zu versehen. *)

Die Befreiung desjenigen, welcher seiner Pflicht als Geschworner bei einer Schwurgerichtssitzung nachgekommen ist, für das nächste Jahr hängt mit der im §. 42 enthaltenen Bestimmung, daß Niemand zu mehr als zur Dienstleistung bei einer ordentlichen Schwurgerichtssitzung desselben Jahres verhalten werden könne, zusammen und entspricht vollkommen der Billigkeit, welche fordert,

*) Das baierische Gesetz §. 77 läßt diese Befreiung schon bei 60 Jahren zu.

daß die Last, Geschworner zu sein, sich unter viele Bürger vertheile und nicht zu oft dieselbe Person treffe. Das französische Gesetz (Art. 391) befreite urspünglich jeden Geschwornen, welcher bei einer Schwurgerichtssitzung Dienst geleistet hatte, nur von der Eintragung in die Dienstlisten für die vier folgenden Sessionen; erst durch das Gesetz vom 2. Mai 1827, welches auch in den revidirten Text der Strafproceßordnung von 1832 (Art. 387) überging, wurde bestimmt, daß Niemand zwei Jahre nach einander auf die Dienstliste gesetzt werden dürfe. Ganz übereinstimmend mit der Anordnung des österreichischen Gesetzes, daß ein Geschworner, der seinen Pflichten nachgekommen, weder in demselben, noch in dem nächstfolgenden Jahre noch einmal zu gleichen Verrichtungen angehalten werden könne, sind die Bestimmungen des baierischen Gesetzes (§. 99), des großherz. hessischen (§. 52) und des nassauischen Gesetzes (§. 32), während die Gesetze von Preußen (68), Hannover (§. 23), Würtemberg (§. 62) und Kurhessen (§. 235) die ursprüngliche Anordnung des französischen Gesetzes von 1808 aufnahmen.

Die folgenden §§. enthalten die Vorschriften über die Anlegung a) der Gemeinde-Geschwornenliste und b) der Bezirksgeschwornenliste, so wie über die Erledigung der dagegen erhobenen Einsprachen oder Reclamationen.

§. 28.

In jeder Gemeinde hat der Gemeindevorstand *) unter Zuziehung von Mitgliedern des Gemeindeausschusses ein genaues alphabetisches Verzeichniß aller in der Gemeinde zu den Verrichtungen eines Geschwornen berufenen Personen zusammenzustellen.

§. 29.

Diese Gemeinde-Geschwornenliste muß an dem Amtssitze des Gemeindevorstandes während acht Tagen zu Jedermanns Einsicht aufliegen, und daß dieses der Fall sei, öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 30.

Jedem Gemeindegliede steht es frei, binnen acht Tagen, vom letzten Tage der Auflegung der Gemeinde-Geschwornenliste an, gegen dieselbe

*) D. i. nach §. 58 des Gemeindegesetzes der Bürgermeister oder Gemeindevorsteher und mindestens zwei Gemeinderäthe.

wegen Uebergehung gesetzlich berufener oder wegen Eintragung unzulässiger Personen Einsprache (Reclamation) bei dem Gemeinde-Vorstande zu erheben.

§. 31.

Wird eine solche Einsprache von dem Gemeinde-Vorstande für begründet erachtet, so hat derselbe die Berichtigung in der Gemeinde-Geschwornenliste sogleich vorzunehmen, diese Aenderung durch Anschlag an dem Amtssitze bekannt zu machen, und zugleich die Person, deren Name aus der Liste gestrichen oder derselben beigefügt wurde, davon zu verständigen. Hat dagegen der Gemeindevorstand die Einsprache ungegründet befunden, so ist der Reclamant hievon in Kenntniß zu setzen.

Es steht jedem Gemeindegliede zu, binnen acht Tagen von der Veröffentlichung der Aenderung, dem Betheiligten und Reclamanten aber binnen acht Tagen von der Verständigung an, bei dem Bezirkshauptmanne Beschwerde zu erheben.

§. 32.

Nach Ablauf der im §. 30 vorgezeichneten Reclamationsfrist hat jeder Gemeinde-Vorstand die Gemeinde-Geschwornenliste, unter Angabe der über Einsprache darin vorgenommenen Aenderungen und der zurückgewiesenen Reclamationen, dem Bezirkshauptmanne einzusenden.*)

§. 33.

Der Bezirkshauptmann hat sämmtliche Listen der in seinem Bezirke gelegenen Gemeinden zu einem Verzeichniß zusammenstellen zu lassen, welches die Bezirks-Geschwornenliste bildet. Eine Abschrift davon ist dem Staatsanwalte an dem Bezirks-Collegialgerichte mitzutheilen, welcher allfällige Reclamationen binnen acht Tagen zu erheben hat.

§. 34.

Ueber solche Reclamationen, so wie über die nach §. 31 eingebrachten Beschwerden hat der Bezirkshauptmann mit Zuziehung des Obman-

*) Sollte der Fall eintreten, daß sich in einer Gemeinde kein nach den §§. 23—27 zum Geschwornenamte Berufener befände, so hat der Gemeindevorstand auch dies dem Bezirkshauptmanne anzuzeigen.

nes und wenigstens zweier Mitglieder des Bezirks-Gemeindeausschusses zu entscheiden. Wird die Beschwerde gegründet befunden, so hat der Bezirkshauptmann sogleich die Berichtigung in der Bezirksliste vorzunehmen, und hievon den Betheiligten zu verständigen. Dieser kann binnen einer Frist von acht Tagen gegen diese Aenderung bei dem Bezirkshauptmanne seine Beschwerde überreichen. Sowohl diese Beschwerden, als auch alle in den §§. 31 und 33 erwähnten Beschwerden und Reclamationen, welche bei der nach dem Eingange dieses Paragraphes vorgenommenen Prüfung unberücksichtigt gelassen wurden, hat der Bezirkshauptmann gutächtlich dem Landesgerichte vorzulegen, welches binnen 14 Tagen darüber zu entscheiden hat. Gegen die Entscheidung des Landesgerichtes findet keine Berufung mehr Statt.

Reclamationen gegen den Inhalt der von den Gemeindevorständen verfaßten Geschwornenlisten sind von Gemeindegliedern jederzeit bei dem Gemeindevorstand selbst anzubringen, gegen dessen Entscheidung sohin bei dem Bezirkshauptmanne Beschwerde geführt werden kann. Nur die etwaigen Reclamationen des Staatsanwaltes am Bezirkscollegialgerichte sind nicht bei dem Gemeindevorstande, sondern, da dem Staatsanwalte erst die Bezirksgeschwornenliste mitgetheilt wird, bei dem Bezirkshauptmanne zu erheben.

Der Entscheidung des Bezirkshauptmannes unterliegen daher nur: a) die von dem Staatsanwalte an dem Bezirks-Collegialgerichte gegen die Bezirks-Geschwornenliste erhobenen Reclamationen und b) die an den Bezirkshauptmann gerichteten Beschwerden (Recurse) gegen die von dem Gemeindevorstande gefällten Entscheidungen über die bei demselben erhobenen Reclamationen.

Der Bezirkshauptmann hat jedoch über diese Reclamationen und Beschwerden nicht allein, sondern unter Zuziehung des Obmannes und wenigstens zweier Mitglieder des Bezirksgemeindeausschusses, welchen eine größere Kenntniß der bei diesen Reclamationen und Beschwerden in Frage kommenden persönlichen Verhältnisse zugemuthet werden kann, zu entscheiden.

Werden bei dieser von dem Bezirkshauptmanne gemeinschaftlich mit den eben erwähnten Mitgliedern des Bezirksgemeindeausschusses vorzunehmenden Prüfung der vorliegenden Reclamationen und Beschwerden einige derselben begründet, andere aber ungegründet befunden, so ist rücksichtlich der ersteren die erforderliche Berichtigung der Bezirksliste sogleich vorzunehmen und der Betheiligte, dessen Name entweder von der Liste gestrichen oder neu auf dieselbe gesetzt wurde, davon zu verständigen; die letzteren aber hat der Bezirkshauptmann mit seinem Gutachten dem Landesgerichte vorzulegen. Eben

diese gutächtliche Einbegleitung an das Landesgericht liegt dem Bezirkshauptmanne rücksichtlich der Beschwerden ob, welche allenfalls von einem Betheiligten gegen die in Gemäßheit des Vorstehenden von dem Bezirkshauptmanne vorgenommene Berichtigung der Bezirksliste bei ihm angebracht wurden.

Ueber die von dem Bezirkshauptmann dem Landesgerichte vorgelegten Beschwerden und Reclamationen hat dieses in letzter Instanz zu entscheiden. Es ist daher die endliche Entscheidung über alle Reclamationen den Verwaltungsbehörden entzogen und einem Gerichte übertragen, dessen unabhängige Stellung eine Gewähr gegen jede Besorgniß einer parteiischen Behandlung zu bieten vermag.

Durch die Entscheidung des Landesgerichtes, gegen welche keine Berufung mehr zulässig ist, sind die Bezirkslisten als definitiv festgestellt zu betrachten. Die Bezirkslisten aller zu einem Landesgerichtssprengel gehörigen Verwaltungsbezirke (Bezirkshauptmannschaften) zusammengenommen bilden die eigentliche Urliste der in dem ganzen Schwurgerichtssprengel befindlichen, nach dem Gesetze zum Geschwornendienste fähigen und verpflichteten Personen.

B. Reduction der Urlisten und Bildung der Dienstliste.

Die große Zahl der in die Urlisten aufgenommenen Personen*) macht es unerläßlich, aus denselben für den Dienst bei den Schwurgerichtssitzungen des Jahres, um das es sich handelt, durch Reduction der Urlisten eine engere Dienstliste zu bilden, und zwar entweder eine Jahresliste für alle Schwurgerichtssitzungen des Jahres, aus welcher die für jede einzelne Sitzung erforderlichen Geschwornen durch das Loos bestimmt werden, oder eine Dienstliste für jede Schwurgerichtssitzung. Der Gesichtspunct, von welchem dabei ausgegangen werden muß, kann der Natur der Sache nach kein anderer sein, als daß durch diese Reduction die Geschwornenliste von ungeeigneten Personen, die unter einer so großen Zahl immer vorkommen, gereinigt, und daß aus allen zum Geschwornenamte Berechtigten die fähigsten und würdigsten Staatsbürger, diejenigen, welche durch Einsicht und Gesinnungstüchtigkeit das Vertrauen ihrer Mitbürger ganz vorzüglich verdienen, ausgewählt werden.

*) Bei dem geringen Census des österreichischen Gesetzes wird sich die Zahl der auf den Bezirks-Geschwornenlisten eines Landesgerichtssprengels stehenden Personen in der Regel auf mehrere Tausende belaufen.

Wie soll nun diese Reduction der Urlisten vorgenommen werden? Es gehört dies bekanntlich zu den schwierigsten und bestrittensten Problemen. Daß eine Sichtung der Urlisten nothwendig sei, wird von Jedermann zugegeben. Man hat, um jeden Schein einer Parteilichkeit zu vermeiden, das Loos als das geeigneteste Mittel in Vorschlag gebracht. Es beruht dies auf jenen mechanischen Vorstellungen vom Staate und von der menschlichen Gesellschaft, welche die der französischen Revolution entsprungenen Theorien charakterisiren. Schon die einfachste Erfahrung lehrt, daß nicht Jedermann die Eigenschaften der Einsicht und Lebenserfahrung, der Unbefangenheit und Unparteilichkeit, des festen und redlichen Willens besitzt, die ein tüchtiger Geschworner haben soll. „Es hieße in der That," wie sich mit Recht der Justizminister in seinem Vortrage vom 18. December 1849 ausspricht, »das wichtige Institut der Geschwornen und mit ihm das Urtheil über Leben und Freiheit der Staatsbürger dem blinden Zufalle Preis geben, wollte man die Sichtung der Urlisten dem Loose allein überlassen." Es besteht keine Gesetzgebung in Europa, welche diese leichtsinnige Art der Auswahl der Geschwornen angenommen und so das wichtige und schwierige Geschäft der Bildung des Geschwornengerichtes zum bloßen Würfelspiele gemacht hätte *). Nur in Belgien wurde im Jahre 1830 unmittelbar nach dessen Losreißung von Holland der abenteuerliche Versuch gemacht, die Auswahl der Geschwornen aus den im Allgemeinen Befähigten mit Beseitigung jeder Einwirkung einer verwaltenden oder richterlichen Behörde ausschließend dem Loose zu überlassen. Schon nach wenig Monaten begannen die Klagen über die Unbrauchbarkeit der so zusammengesetzten Geschwornen; in Kurzem war die Nothwendigkeit einer Aenderung allgemein anerkannt. Das Gesetz vom 15. Mai 1838 machte diesem Zustande ein Ende. Gegenwärtig wird in allen europäischen Ländern eine bewußte, sorgfältige Auswahl der zum Geschwornenamte durch Eigenschaften des Geistes und Charakters befähigtesten Personen getroffen. Es ist dabei nur die Klippe zu vermeiden, daß durch die Ueberlassung dieses Geschäftes an einen ganz von der Regierung abhängigen Beamten oder an entschiedene Repräsentanten politischer Parteien die Besorgniß eines übermäßigen Regierungs- oder Partei-Einflusses begründet und dadurch das Vertrauen zu dem Geschwornengerichte erschüttert werde. Die Bildung der Jahres- oder Dienstliste muß also Männern übertragen werden, welche mit einer möglichst großen Personalkenntniß völlige Unabhängigkeit und die möglichste Unparteilichkeit vereinigen. Die Wege, welche zu diesem Ende von den verschiedenen Gesetzgebungen eingeschlagen wurden, weichen vielfach von einander ab.

*) Le jury devient au moyen du tirage au sort une espèce d'instrument mécanique, dont les bons effets sont infiniment incertains, sagt Ondot in seiner théoriei du Jury (Paris 1844).

In England werden im Juli jedes Jahres die Kirchenvorsteher und Armenpfleger der einzelnen Kirchspiele oder Ortsgemeinden jeder Grafschaft durch den Friedensgerichtsschreiber (Clerk of the peace) aufgefordert, eine Liste der zum Geschwornenamte gesetzlich berufenen Personen ihrer Gemeinde abzufassen. Diese Ortsliste wird in den drei ersten Wochen des Septembers bei den Kirchen- und Armenvorstehern zu Jedermann's Einsicht aufgelegt und an die Kirchenthüren angeschlagen. In der letzten Septemberwoche versammeln sich die Friedensrichter jedes Districtes zu einer Specialsitzung, in welcher die etwaigen Reclamationen geprüft und die Listen berichtigt werden. Die so gebildeten Districtslisten werden der nächstfolgenden Quartalsitzung aller Friedensrichter der ganzen Grafschaft vorgelegt, bei welcher der Friedensgerichtsschreiber daraus die Urliste der ganzen Grafschaft nach Hundertschaften, Kirchspielen und Gemeinden geordnet zusammenstellt und eine Ausfertigung derselben unter dem Titel: »Geschwornenbuch für das Jahr . . . .” dem Sherif als oberstem Verwaltungsbeamten der Grafschaft überliefert. Der Sherif, welcher auf den Vorschlag der Reichsoberrichter vom Könige in der Regel aus den großen Grundbesitzern der Grafschaft auf ein Jahr ernannt wird, der jedoch keine Besoldung bezieht, sondern sein (überdies mit großem Aufwande verbundenes) Amt lediglich als ein Ehrenamt bekleidet, zieht aus diesem Buche für jede Schwurgerichtssitzung die von dem vorsitzenden Richter mit Rücksicht auf die Zahl und Wichtigkeit der vorliegenden Anklagen verlangte Zahl von Personen aus, welche in der Regel 48 bis 72 beträgt, und zwar in zwei Listen, deren eine die Geschwornen für die Anklagejury, die andere jene für die Urtheilsjury enthält. Die so gewählten Geschwornen werden durch den Sherif zehn Tage vor dem Beginne der Schwurgerichtssitzung zu derselben vorgeladen und aus ihnen wird eine Anklagejury für die ganze Dauer der Sitzung und für jede einzelne Sache eine besondere Urtheilsjury gebildet. — In Nordamerika wird in gleicher Weise die für jede Sitzung nöthige Dienstliste aus den Urlisten entweder durch den Sherif oder durch gewisse aus dem Volke gewählte Gemeindebeamten gebildet.

In Frankreich wurde im Jahre 1791 aus den von den Verwaltungsbehörden gebildeten Urlisten eine Jahresliste in der Art gebildet, daß der vom Volke gewählte Procureur syndic, der Verwaltungsbeamte des Districtes, die Urlisten bis auf 200 Namen reduciren mußte. Aus dieser Liste von 200 Geschwornen wurde sohin die Urtheilsjury theils durch das Loos, theils durch das beiden Theilen zustehende Recht, je 20 Geschworne abzulehnen, gebildet. Die Bildung der Anklagejury dagegen erfolgte in der Weise, daß der procureur syndic eine besondere Liste von 30 Namen entwarf, aus welchen 8 durch das Loos gezogen wurden. Schon im Jahre 1793 aber übertrug der Convent die Auswahl der Geschwornen unbedingt an den Nationalagenten des Districtes, welcher auf je 1000 Einwohner einen Geschwornen aus-

wählen sollte, eine Einrichtung, die wesentlich dazu beitrug, die Revolutionstribunale mit Factionsmännern zu besetzen. Im J. 1795 wurde die ursprüngliche Einrichtung von 1791 wieder hergestellt, allein sie war auch diesmal von kurzer Dauer. Unter der Consularregierung wurde durch das Gesetz vom 6. Germinal VIII. (27. März 1800) die Bildung der Urlisten den Friedensrichtern anvertraut, die Reduction derselben um ein Drittheil dem von der Regierung ernannten und abhängigen Unterpräfecten, die weitere Reduction aber dem Loose überlassen.

In der von Napoleon erlassenen Strafproceßordnung von 1808 dagegen wurde nicht nur verordnet, daß die Urlisten über die zum Geschwornenamte gesetzlich berufenen Personen von den Präfecten angefertigt werden sollten, ohne daß die öffentliche Bekanntmachung dieser Listen Statt zu finden hatte, sondern es wurde auch die Reduction der Urlisten beinahe ganz in die Hände der Präfecten gelegt. Ihnen stand es nämlich zu, aus den Urlisten nach eigenem Ermessen für jede Schwurgerichtssitzung die Dienstliste durch Auswahl von 60 Personen zu bilden, welche Zahl sohin von dem Assisenpräsidenten auf 36 verringert werden sollte. Diese 36 Geschwornen wurden dann zu der Schwurgerichtssitzung vorgeladen und aus ihnen die Urtheilsjury für jeden einzelnen Fall gebildet. Diese Einrichtung, welche noch gegenwärtig in der preußischen Rheinprovinz mit der einzigen Aenderung besteht, daß die Functionen des Präfecten von dem Regierungspräsidenten versehen werden, hat mit Recht den allgemeinsten Tadel erfahren, weil dadurch die Auswahl der Geschwornen beinahe ganz einem von der Regierung abhängigen Beamten überlassen, somit die Gefahr eines übermäßigen Regierungseinflusses auf die Bildung des Geschwornengerichtes mit Beziehung auf die demselben bei der einzelnen Sitzung zu unterziehenden Processe begründet war. Die Erfahrung zeigte, welch' schreiender Mißbrauch insbesondere in der Zeit der Restauration damit getrieben wurde. Die Stimme der Wissenschaft und der öffentlichen Meinung machte sich in so entschiedener Weise vernehmlich, daß man durch das Gesetz vom 2. Mai 1827, welches die Fähigkeit zum Geschwornenamte neu regelte, auch diesem Gebrechen abzuhelfen suchte.

Durch Verminderung des Einflusses der Regierungsgewalt auf die Bildung der Geschwornenlisten und durch die Einführung der Oeffentlichkeit derselben bezweckte dieses Gesetz, das fast unverändert in die revidirte Strafproceßordnung von 1832 aufgenommen wurde, die Institution des Geschwornengerichtes auf eine bessere Basis zu stellen. Nach diesem Gesetze sollten nämlich die Urlisten zwar von den Präfecten verfaßt, jedoch öffentlich angeschlagen und bei Reclamationen der Rechtszug entweder an den Appellhof oder an den Staatsrath vorbehalten werden. Die Bildung der Dienstliste sollte durch den Präfecten in der Art erfolgen, daß er jährlich am 30. September, somit zu einer Zeit, wo die Assisenfälle des nächsten Jahres noch nicht mit Bestimmtheit vorauszusehen waren,

die Urliste von wenigstens 800 Personen auf das Viertheil, jedoch höchstens auf 300 (in Paris ausnahmsweise auf 1500) Personen reducirte. Die so gewählten 200 bis 300 Geschwornen sollten für das ganze folgende Jahr den Dienst als Geschworne thun, bildeten also die Jahresliste. Die Dienstliste für jede Schwurgerichtssitzung wurde aus dieser Jahresliste 10 Tage vor Eröffnung der Sitzung durch den Präsidenten des Appellhofes mittelst Verloosung von 36 Haupt- und 4 Ergänzungsgeschwornen gebildet. Nach der Februarrevolution von 1848 wurde durch das Gesetz vom 7. August 1848 die Anfertigung der Urlisten den Gemeindevorstehern übertragen. Die Reduction derselben zum Behufe der Bildung der Jahresliste, welche für jedes Departement einen Geschwornen auf je 200 Einwohner, jedoch nie über 1500 (im Seine-Departement nicht über 3000) enthalten soll, wurde den Präfecten ganz abgenommen und einer aus dem Generalrath des Cantons als Vorsitzendem, dem Friedensrichter und zwei Mitgliedern des Gemeinderathes jeder Gemeinde des Cantons bestehenden Commission übertragen. Aus der Jahresliste werden für jede Schwurgerichtssitzung durch das Loos 36 Haupt- und 6 Ergänzungsgeschworne gezogen.

In Belgien steht nach dem Gesetze vom 15. Mai 1848 die Bildung der Urlisten den ständigen Ausschüssen der Provincialräthe zu. Diese Urlisten werden sohin von dem Vorsteher des Gerichtes erster Instanz unter Zuziehung der zwei ältesten Räthe dieses Gerichtes auf die Hälfte und hierauf von dem ersten Präsidenten des Appellhofes unter Zuziehung der zwei ältesten Senatspräsidenten abermals auf die Hälfte, somit auf ein Viertheil ihrer ursprünglichen Zahl reducirt. Aus der so gebildeten Jahresliste werden durch das Loos für jede Schwurgerichtssitzung 30 Haupt- und 4 Ersatzgeschworne gezogen.

Unter den neueren deutschen Gesetzgebungen hat nur die preußische den allgemein anerkannten Fehler der französischen Strafproceßordnung von 1808 beibehalten und in der Verordnung vom 3. Jänner 1849 (§§. 66—68) die Reduction der Urlisten dem Regierungspräsidenten und dem Assisenpräsidenten in der Art übertragen, daß Ersterer aus den von den Landräthen, in den Städten aber von den Magistraten oder Gemeindevorstehern angelegten Urlisten nach eigenem Ermessen eine Jahresliste bildet, aus welcher er 14 Tage vor dem Beginne jeder Schwurgerichtssitzung ein Verzeichniß von 60 Geschwornen anfertigt und dem Assisenpräsidenten mittheilt. Dieser vermindert sohin die Zahl von 60 Geschwornen durch Auswahl der nach seinem Ermessen geeignetesten Personen bis auf 36, welche die Geschwornen für die betreffende Sitzungsperiode bilden.

Alle übrigen deutschen Gesetze der Jahre 1848 und 1849 lassen die Bildung der Jahresliste zwar unter der Leitung von Staatsbeamten stattfinden, jedoch durch Kreis-, Bezirks- oder Landräthe, somit sämmtlich durch höhere Gemeindeorgane; die Sitzungsliste dagegen wird nach allen diesen Gesetzen durch das Loos allein gebildet. Es wird genügen, hier nur die Bestimmungen

der Gesetze der bedeutenderen Staaten herauszuheben Nach dem baierischen Gesetze vom 10. November 1848 (§§. 78—94) werden die Urlisten von den Gemeindevorstehern angefertigt, die Reclamationen dagegen von den königlichen Verwaltungsbehörden entschieden. Aus den Urlisten jedes Bezirkes wird unter der Leitung des Amtsvorstehers der Districtspolizeibehörde durch die Gemeindevorsteher der 4 bevölkertsten Stadt- und Landgemeinden des Bezirkes und durch jene 5 Wahlmänner, welche bei den Wahlen zur deutschen Nationalversammlung in 5 verschiedenen Gemeinden des Bezirkes die meisten Stimmen erhalten haben, auf je 500 und in größeren Städten auf je 250 Einwohner ein Geschworner ausgewählt. Der Präsident der Kreisregierung ist berechtigt, aus den Urlisten noch eine Anzahl von Personen, die bei dieser Wahl unberücksichtigt geblieben sind, deren Zahl jedoch den zehnten Theil der Gewählten nicht übersteigen darf, auf die Kreisliste zu setzen, welche sohin von dem versammelten Landrathe auf die Hälfte, jedoch in keinem Falle unter 600 Namen herabgesetzt wird. Aus der so gebildeten Hauptliste werden für jede Schwurgerichtssitzung durch das Loos 45 Haupt- und 9 Ergänzungsgeschworne gezogen, deren Zahl der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes auf 30 und 6 herabzusetzen hat.

Das würtembergische Gesetz vom 14. August 1849 (§§. 63—75) überläßt die erste Reduction der von den Gemeindevorstehern angefertigten Urlisten dem Bezirksausschusse (bestehend aus 7 Mitgliedern, welche durch die Obmänner der Bürgerausschüsse der Gemeinden eines Amtsbezirkes und durch die Amtsversammlung gewählt werden), in der Art, daß derselbe aus den Urlisten auf je 400 Einwohner einen Geschwornen auswählt. Die Liste der so Gewählten wird dem Vorstande des Civilsenates des Kreisgerichtes eingesendet, der dieselbe um ein Fünftheil zu reduciren hat. Die übrig Bleibenden bilden die Jahresliste, aus welcher durch das Loos für jede Schwurgerichtssitzung 30 Haupt- und 8 Ergänzungsgeschworne bestimmt werden. Das hannoverische Gesetz vom 24. December 1849 über die Bildung der Schwurgerichte verfügt, daß die Urlisten in Städten und Märkten zuerst durch die Bürgervorsteher, in anderen Gemeinden durch die Amtsvertreter auf ein Drittheil herabgesetzt werden. Diese Listen werden dann dem ständischen Ausschusse der Provinciallandschaft zugesendet, welcher dieselben auf die Hälfte, in keinem Falle aber unter 200 Namen reducirt und dadurch die Jahresliste bildet, aus der sohin durch das Loos für jede Sitzung des Schwurgerichtshofes 30 Haupt- und 6 Ergänzungsgeschworne gezogen werden. Nach dem großherzoglich hessischen Gesetze vom 28. October 1848 (§§. 42—50) werden von den Bezirksräthen jeder Provinz aus den Urlisten derselben 300 Geschwornen-Candidaten gewählt, welche der Dirigent der Regierungscommission am Provinzhauptorte auf 200 Namen herabzusetzen hat. Diese bilden die Jahresliste, aus welcher für jede Quartalsitzung 30 Haupt- und 9 Ergänzungsgeschworne durch das Loos gezogen werden.

Bei der Abfassung des österreichischen Gesetzes wurde vor Allem die Nothwendigkeit gefühlt, das System zu verlassen, welches der provisorischen Vorschrift vom 18. Mai 1848 über das Verfahren in Preßsachen zum Grunde lag.*) Es ist in der Natur jeder Wahl durch Urwähler begründet, daß dieselbe nur den Parteiansichten der Wähler gemäß ausfällt, daß der Gewählte daher in der Regel ein ausgesprochener Parteimann ist. Die Anwendung des politischen Wahlprincips auf die Jury, welche im Jahre 1848 bei dem Mangel entsprechender Gemeindeeinrichtungen als ein nothwendiges Auskunftsmittel erschien, mußte nach dem Erscheinen der Gemeindeordnung als eine Verkennung des ganzen Wesens des Schwurgerichtes, das als eine wahrhaft richterliche Institution die größte Unparteilichkeit erfordert, aufgegeben werden. Die Nachtheile der Ueberlassung der Auswahl der Geschwornen an einen ganz von der Regierung abhängigen Verwaltungsbeamten, wie nach der französischen Strafproceßordnung von 1808 an den Präfecten und nach der preußischen Verordnung vom 3. Jänner 1849 an den Regierungspräsidenten, hat die vierzigjährige Erfahrung Frankreichs hinlänglich gezeigt. Die Vergleichung mit England und mit dem Sherif, welchem dort die Auswahl überlassen ist, kann man nur zu den ausgesuchtesten Selbsttäuschungen rechnen. Auf dem ganzen Continente gibt es keinen Beamten, der an Unabhängigkeit der Stellung dem Sherif vergleichbar wäre. Daher in England das allgemeinste Vertrauen auf die Güte der von ihm getroffenen Auswahl der Personen, die das Schwurgericht bilden sollen, in Frankreich dagegen das allgemeine Mißtrauen!

Geht man auf den Ursprung und eigentlichen Charakter des Geschwornengerichtes als eines Gemeindezeugnisses zurück, so wird man von selbst auf den Gedanken hingeführt, auch das Geschäft der Sichtung der Urlisten als eine den Gemeinden und ihren Vertrauensmännern obliegende Aufgabe zu betrachten. Dieser Gesichtspunct, welcher in mehreren nordamerikanischen Staaten und seit 1844 in Genf vorherrschte, liegt nicht nur dem französischen Gesetze vom 7. August 1848, sondern auch den meisten neueren deutschen Gesetzen zum Grunde. In Oesterreich, dessen gegenwärtige Regierung an die Spitze des provisorischen Gemeindegesetzes vom 17. März 1849 den Grundsatz stellte: „Die Grundfeste des freien Staates ist die freie Gemeinde," konnte dieser Gesichtspunct um so weniger außer Acht gelassen werden, je mehr in dem Gemeindegesetze für eine organische Gliederung der Gemeinden in Orts-, Bezirks- und Kreisgemeinden gesorgt ist. Die Bezirksgemeindeausschüsse muß-

*) Dasselbe Princip der Wahl der Geschwornen durch Urwahlen des Volkes liegt den Gesetzen für das Waadtland vom 31. Jänner 1846 und für den Canton Bern vom 31. Juli 1847, so wie der kön. sächsischen provisorischen Vorschrift vom 18. Nov. 1848 zum Grunde.

ten daher als jene Körperschaften erscheinen, welche vorzüglich geeignet und berufen sind, die Sichtung der Urlisten und die Auswahl der zum Geschwornenamte befähigtesten Personen vorzunehmen. Um jedoch das Geschäft dieser Sichtung nicht zu sehr zu erschweren, mußte die Bestimmung getroffen werden, daß nur die Obmänner der Bezirksgemeindeausschüsse und zwei von jedem Bezirksausschusse abgeordnete (d. i. in der Regel aus der Mitte desselben gewählte) Vertrauensmänner an dem Sitze des Landesgerichtes zusammentreten und unter der Leitung des Kreispräsidenten oder, wo sich kein solcher befindet, des Bezirkshauptmannes die Wahl der Geschwornen vornehmen sollen.

Um jeden Schein von Parteilichkeit zu entfernen, hat sich das österreichische Gesetz mit dieser Auswahl der Geschwornen durch Vertrauensmänner der Gemeinden nicht begnügt, sondern eine Combination derselben mit dem Loose in der Art versucht, daß den Obmännern und Abgeordneten der Bezirks Gemeindeausschüsse die Wahl einer bestimmten Zahl von Geschwornen aus den Urlisten nach dem Maßstabe von Einem auf je 500, und in Städten auf je 250 Seelen zugewiesen, die Reduction der so Gewählten aber auf die für die Jahresliste erforderliche Zahl, deren Größe für jeden Landesgerichtssprengel nach dessen Bedürfnissen durch besondere Verfügungen des Justizministeriums zwischen 200 und 800 festgesetzt werden soll, dem Loose überlassen wurde. *)

Die näheren Bestimmungen hierüber sind in den §§. 35 bis 37 enthalten.

§. 35.

Die auf diese Weise vervollständigten und festgestellten Bezirkslisten sind an den Kreis-Präsidenten oder den von ihm delegirten Bezirkshauptmann am Sitze des Schwurgerichtes einzusenden.

Derselbe hat aus dem ganzen Sprengel des Schwurgerichtes die Obmänner der Bezirks-Gemeindeausschüsse und zwei von jedem Bezirksausschusse abgeordnete Vertrauensmänner einzuberufen, welche unter seiner Leitung aus den Bezirkslisten die Hauptlisten durch Wahl derjenigen Personen bilden, die ihnen wegen Ehrenhaftigkeit der Gesinnung und erprobter Einsicht zu dem Amte eines Geschwornen am geeignetsten erscheinen.

*) Die Erfahrung allein kann über die Zweckmäßigkeit dieses Versuches entscheiden. Mir scheint derselbe zu complicirt zu sein, und es dürfte besser gewesen sein, die Auswahl der für die Jahresliste erforderlichen Zahl von Geschwornen den Bezirks-Gemeindeausschüssen oder deren Vertretern zu überlassen, ohne eine weitere Reduction durch das Loos zuzugeben. Letztere kann sogar gerade dazu beitragen, den Zweck, welcher nach §. 36 erreicht werden soll, daß nämlich Befähigte aus allen Gegenden des Schwurgerichtssprengels der Hauptliste einverleibt werden, wieder zu vereiteln. Ich glaube, daß man hiebei in dem Bestreben, jeden Schein eines Parteieinflusses auf die Bildung der Jahresliste zu meiden, zu weit gegangen ist.

Der Kreispräsident oder Bezirkshauptmann wird durch das Gesetz ausdrücklich auf die Leitung des Sichtungsgeschäftes beschränkt, die Sichtung selbst aber, die eigentliche Auswahl der Befähigtesten aus den Urlisten den in diesem §. bezeichneten Gemeindeorganen übertragen. Ueber die Art und Weise der Berathung und Abstimmung der aus diesen Gemeindeorganen gebildeten Commission wurde absichtlich nichts in das Gesetz aufgenommen. Die Natur der Sache bringt es mit sich, daß in der Regel die Mitglieder jedes einzelnen Bezirks-Gemeindeausschusses rücksichtlich der Geschwornen ihres Bezirkes den Ausschlag geben werden, indem ihnen allein jene genaue und ausgebreitete Kenntniß der persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse der ihrem Bezirke angehörigen Männer zugemuthet werden kann, die bei der Auswahl der Geschwornen entscheidend sein muß. Die ganze Commission wird, wenn sie ihrem Zwecke entsprechen soll, vorzüglich den Charakter einer ernsten, aber vertraulichen Besprechung über die Individualität einzelner Personen bewahren müssen und gewiß nur in seltenen Fällen einer förmlichen Abstimmung in ihrer Gesammtheit bedürfen. Sollte jedoch letztere als nöthig erscheinen, so wird nothwendig, wenn man die Berathungen der Commission nicht ungemessen ausdehnen will, die relative Simmenmehrheit entscheiden müssen.

Die Frage, wie es in jenen Städten zu halten sei, welche mit Umgehung jedes Bezirks- und Kreisverbandes unmittelbar unter dem Statthalter stehen, wie dies in der provisorischen Gemeindeordnung von Wien (§. 121) festgesetzt ist, und wie es höchst wahrscheinlich in Betreff der Hauptstädte einiger Kronländer bestimmt werden wird, mußte in der Strafproceßordnung unberührt bleiben, weil zur Zeit der Berathung derselben noch nichts darüber festgestellt war, welche Repräsentation die sonst den Bezirks-Gemeindeausschüssen zukommende Wirksamkeit zu üben habe. Rücksichtlich dieser Städte wird durch besondere Vorschriften die Vorsorge für eine angemessene Vertretung der Gemeinde bei der Reduction der Urlisten getroffen werden müssen.

§. 36.

Die Wahl geschieht in der Art, daß für Städte mit einer Bevölkerung über 50,000 Einwohner und in allen nicht zu einer besonderen Vertretung auf den Landtagen nach den verschiedenen Landesverfassungen berechtigten Gemeinden auf je 500 Seelen, in den zur besonderen Vertretung auf den Landtagen berechtigten Gemeinden aber auf je 250 Seelen ein Geschworner entfällt. Für eine Theilzahl von mehr als 250 oder 125 Seelen wird ein Geschworner mehr gewählt.

Bei dieser Wahl ist sorgfältig darauf zu achten, daß wo möglich Befähigte aus allen Gegenden des Schwurgerichtssprengels der Hauptliste einverleibt werden.

Die Absicht, welche bei Erlassung dieser Bestimmung leitete, ging dahin, die städtische Bevölkerung, bei welcher theils im Allgemeinen mehr Bildung als bei den Bewohnern der Landgemeinden vorausgesetzt werden muß, theils durch den größeren Verkehr derselben eine vielseitigere Lebenserfahrung, und eben deßhalb größere Eignung zum Geschwornendienste anzunehmen ist, für diesen Dienst in größerem Maße als die ländliche Bevölkerung in Anspruch zu nehmen. Außerdem sollte dadurch für eine hinlängliche Anzahl von Ersatzmännern am Orte des Schwurgerichtes gesorgt werden. In sehr großen Städten (von mehr als 50,000 Einwohnern) dagegen entfällt durch deren Größe selbst die Nothwendigkeit, einen anderen Maßstab als von Einem Geschwornen auf 500 Seelen anzulegen. Ein Beispiel wird die Sache erläutern, wobei nur vorausgeschickt werden muß, daß unter den zu einer besonderen Vertretung auf den Landtagen berechtigten Gemeinden nur die in den Landtagswahlordnungen speciell aufgeführten Städte und Märkte zu verstehen sind, ohne Unterschied, ob dieselben einzeln oder nur in Gemeinschaft mit anderen Städten oder Märkten einen Wahlbezirk bilden.

In dem Landesgerichtsbezirke von Wien z. B., welcher 820,700 Seelen umfaßt, befinden sich außer Wien selbst (mit 407,700 Seelen) noch folgende nach §. 3 der niederösterreichischen Landtags-Wahlordnung zu einer besonderen Vertretung auf dem Landtage berechtigte Gemeinden: Korneuburg mit 2200 Seelen, Stockerau mit 6000 Einwohnern, Oberhollabrunn mit 2750, Feldsberg mit 3000, Mistelbach mit 3250, Poisdorf mit 2300, Zistersdorf mit 2800, Laa mit 1500, Haimburg mit 3200, Bruck an der Leitha mit 3300, Schwechat mit 2700, Klosterneuburg mit 4600, Tuln mit 2200, Königstetten mit 1000, Mödling mit 3700, Perchtoldsdorf mit 1000 und Gumpoldskirchen mit 1000 Einwohnern. Es entfallen daher a) auf Wien nach dem Maßstabe von Einem Geschwornen auf 500 Seelen 815 Geschworne,

b) auf alle Landgemeinden des Sprengels, deren Bevölkerung nach Abzug der eben angeführten Städte und Märkte noch 366,500 Seelen beträgt, nach demselben Maßstabe . . . . . 733 „

c) auf die nachbenannten Städte und Märkte nach dem Maßstabe von einem Geschwornen auf 250 Seelen, und zwar:

auf Korneuburg	9	„
„ Stockerau	24	„
„ Oberhollabrunn	11	„
„ Feldsberg	12	„
„ Mistelbach	13	„
„ Poisdorf	9	„
„ Zistersdorf	11	„

auf	Laa	6	Geschworne,
„	Haimburg	13	„
„	Bruck	13	„
„	Schwechat	11	„
„	Klosterneuburg	18	„
„	Tuln	9	„
„	Königstetten	4	„
„	Mödling	15	„
„	Perchtoldsdorf	4	„
„	Gumpoldskirchen	4	„

somit im Ganzen auf den Wiener Landesgerichts-
sprengel . . . . 1734 Geschworne.

Wenn man erwägt, daß die Zahl der Personen, welche auf die Urlisten gebracht werden müssen, in dem Wiener Landesgerichtssprengel sich wahrscheinlich auf 14,000 bis 15,000 belaufen wird, so sieht man daraus zugleich, wie groß die Reduction ist, zu welcher die nach §. 35 zusammengesetzte Commission berufen wird.

Aus diesem Beispiele ergibt sich zugleich, daß die Zahl der so ausgewählten Geschwornen, welche die Hauptliste bilden, bedeutend größer als die Zahl ist, welche für den Dienst des Geschwornengerichtes erfordert wird, indem letztere in Wien gewiß auf 800 festgesetzt werden wird. Die Reduction der Hauptliste auf die für die Jahresliste erforderliche Zahl überläßt das Gesetz (§. 37) dem Loose, welchem somit immerhin ein bedeutender Spielraum geboten ist. Für den Landesgerichtssprengel von Wien z. B. wird die Hauptliste von 1734 Geschwornen durch das Loos auf 800, also um mehr als die Hälfte verringert werden.

Die Art, wie diese Reduction vorzunehmen ist, bestimmt der

§. 37.

Aus den auf die bezeichnete Art gewählten Geschwornen wird die **Jahresliste**, das ist, das Verzeichniß der bei den Schwurgerichtssitzungen des nächsten Jahres zu verwendenden Geschwornen, an einem bekannt zu machenden Tage öffentlich unter Leitung des Kreispräsidenten oder des von ihm delegirten Bezirkshauptmannes am Sitze des Landesgerichtes und unter Zuziehung des dortigen Gemeindevorstandes durch das Loos gebildet. Zu diesem Ende werden sämmtliche Namen der auf der Hauptliste eingetragenen Geschwornen mit genauer Angabe ihres Wohnortes in eine Urne gelegt, und daraus die für jedes Schwurgericht durch besondere Verfügung festgesetzte Zahl von Geschwornen, die jedoch nirgends unter 200 oder über 800 betragen soll, gezogen.

§. 38.

Die Jahresliste der Geschwornen ist durch den Druck zu veröffentlichen, und wird den Präsidenten des Oberlandesgerichtes und des Landesgerichtes, dem Generalprocurator und dem Staatsanwalte am Orte des Schwurgerichtes, allen Vorständen der zu dem Schwurgerichtssprengel gehörigen Gemeinden, endlich jedem auf der Jahresliste enthaltenen Geschwornen portofrei zugesendet.

§. 39.

In jeder Gemeinde werden jährlich die Personen aus den Gemeinde-Geschwornenlisten gestrichen, welche mit Tod abgegangen sind, oder die zum Geschwornenamte erforderliche Befähigung verloren, oder nach §. 27 den Entschuldigungsgrund des hohen Alters oder der für ein Jahr erfüllten Dienstleistung ausdrücklich bei dem Gemeinde-Vorstande geltend gemacht haben.

Andererseits werden diejenigen Personen beigefügt, welche inzwischen die gesetzliche Befähigung zum Amte eines Geschwornen erlangt haben. Die Bestimmungen über die Bekanntmachung der Gemeindelisten, über die Bildung der Bezirks-, Haupt- und Jahresliste, über die Einbringung und Erledigung der Einsprachen und Beschwerden finden sohin alljährlich ihre Anwendung.

Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch besondere Vollzugsvorschriften von Seite des Ministeriums des Innern und der demselben untergeordneten Verwaltungsbehörden in den einzelnen Kronländern ertheilt werden. Insbesondere werden diese speciellen Vorschriften die Termine genau festzusetzen haben, bis zu welchen in jedem Kronlande die verschiedenen Arten von Listen vollendet sein müssen.

Das Gesetz geht nun zu den Bestimmungen über die Bildung der eigentlichen Dienstliste für jede einzelne Schwurgerichtssitzung über. Das österreichische Gesetz hat sich hiebei, wie die meisten neueren deutschen Gesetze, der schon in dem französischen Gesetze vom 2. Mai 1827 angenommenen Wahlart angeschlossen und überläßt demnach die Auswahl der für jede Schwurgerichtssitzung erforderlichen 36 Haupt- und 9 Ergänzungsgeschwornen dem Loose allein. Die näheren Bestimmungen hierüber, welche ihrer Wichtigkeit wegen bei sonstiger Nichtigkeit beobachtet werden müssen, sind im §. 40 enthalten.

§. 40.

Aus der Jahresliste der Geschwornen (§. 37) werden für jede Schwurgerichts-Sitzung durch das Loos sechsunddreißig Haupt- und neun Ergänzungsgeschworne bestimmt. Dies geschieht wenigstens vierzehn Tage vor Beginn der Schwurgerichts-Sitzung durch den Präsidenten des Landesgerichtes im Beisein des Staatsanwaltes in öffentlicher Sitzung. Zuerst werden aus der Jahresliste die Namen aller an dem Orte des Schwurgerichtes wohnenden Geschwornen entnommen, in eine Urne gelegt, und daraus durch den Präsidenten des Landesgerichtes neun Ergänzungsgeschworne gezogen. Hierauf werden die Namen aller auf der Jahresliste stehenden Personen, mit Ausnahme der eben gezogenen Ergänzungsgeschwornen, in die Urne gelegt und daraus sechsunddreißig Hauptgeschworne für die ganze Schwurgerichts-Sitzung gezogen. Die Vorschriften dieses Paragraphes sind bei sonstiger Nichtigkeit zu beobachten.

Diese Vorschrift kann ihrem vollen Wortlaute nach nur bei der Ziehung für die erste Schwurgerichtssitzung des Jahres Platz greifen; rücksichtlich der späteren Schwurgerichtssitzungen muß außerdem die im §. 42 enthaltene Anordnung, daß die Geschwornen, welche durch die Erfüllung ihrer Pflicht bei einer Schwurgerichtssitzung die Befreiung von weiteren Schwurgerichtssitzungen desselben Jahres erlangt haben, wider ihren Willen einer späteren Verloosung nicht mehr zu unterziehen, ihre Namen daher nicht mehr in die Urne zu legen sind, genau beobachtet werden.

§. 41.

Die 36 Hauptgeschwornen sind unter Angabe des Ortes, des Tages und der Stunde der Eröffnung der Schwurgerichts-Sitzung und unter Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens durch den Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes oder dessen Stellvertreter schriftlich vorzuladen. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß die Zustellung der Ladung zu ihren eigenen Händen, wo möglich acht Tage vor dem Beginne der Sitzung, erfolge. Die 9 Ergänzungsgeschwornen sind in gleicher Weise von ihrer Berufung in Kenntniß zu setzen.

§. 42.

Die Hauptgeschwornen, welche auf die an sie ergangene Vorladung erschienen, und ihren Verrichtungen als Geschworne nachgekommen sind, so wie jene Ergänzungsgeschwornen, welche bei einer ordentlichen Schwur-

gerichts-Sitzung zur Ergänzung als Hauptgeschworne zugezogen worden sind, und ihre Verbindlichkeiten erfüllt haben, sind für dasselbe Jahr von der nochmaligen Theilnahme an den Schwurgerichts-Sitzungen befreit, es wäre denn, daß sie auf diese Befreiung ausdrücklich verzichtet hätten, worüber jeder derselben am Schlusse der Sitzung besonders zu befragen ist. Die Namen der Geschwornen, welche diese Befreiung erlangt haben, sind von der Jahresliste zu streichen, und einer weiteren Verloosung für spätere Schwurgerichts-Sitzungen desselben Jahres nicht mehr zu unterziehen.

Das Gesetz macht bei dieser Befreiung der Geschwornen, welche bei einer Schwurgerichtssitzung Dienst geleistet haben, von den ferneren Schwurgerichtssitzungen desselben Jahres rücksichtlich der Hauptgeschwornen keinen Unterschied zwischen ordentlichen und außerordentlichen Schwurgerichtssitzungen. Die Befreiung wird daher auch jenem Hauptgeschwornen zu Theil, welcher auch nur bei einer außerordentlichen Schwurgerichtssitzung Dienst geleistet hat. Anders ist es rücksichtlich der Ergänzungsgeschwornen, welche an dem Orte, wo das Schwurgericht seinen Sitz hat, wohnen, für welche daher die Verwendung zum Geschwornendienste mit viel weniger Schwierigkeiten und Zeitverlust verbunden ist, als für die entfernter Wohnenden. Das Gesetz nimmt bei den Ergänzungsgeschwornen nur die wirkliche Verwendung bei einer ordentlichen Schwurgerichtssitzung als zureichend an, um auch sie jener Befreiung theilhaftig zu machen, weil außerordentliche Schwurgerichtssitzungen in der Regel nur jenen einzelnen Fall oder jene wenigen Fälle umfassen, für welche sie besonders angeordnet wurden, somit gewöhnlich von kurzer Dauer sind. Daß das österreichische Gesetz auch in Beziehung auf diese Befreiung mit den meisten ausländischen Gesetzgebungen in vollem Einklang steht, wurde schon bei §. 27 dargethan.

§. 43.

Jeder Geschworne, welcher nicht der an ihn ergangenen Vorladung gemäß erscheint, oder sich vor Beendigung der Schwurgerichts-Sitzung ohne Erlaubniß des Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes entfernt, ist von dem Gerichtshofe in eine Strafe von 25 bis 50 fl., im zweiten Falle von 50 bis 100 fl., im dritten Falle von 100 bis 200 fl. C. M. zu verurtheilen. In dem letzteren Falle ist der Ausgebliebene zugleich des Ehrenamtes eines Geschwornen für verlustig zu erklären, und das darüber ergangene Erkenntniß, sobald es in Rechtskraft erwachsen ist, öffentlich bekannt zu machen. Gegen ein solches Straferkenntniß kann der Verurtheilte nur binnen 8 Tagen von Zustellung desselben bei dem Schwurgerichtshofe oder,

falls dieser nicht mehr versammelt ist, bei dem Landesgerichte Einspruch erheben und unter genügender Bescheinigung, daß ihm die Vorladung nicht gehörig zugestellt worden, oder daß ihn ein unvorhergesehenes und unabwendbares Hinderniß vom Erscheinen abgehalten habe, oder daß die ausgesprochene Strafe nicht im Verhältniß zu seinem Versäumnisse stehe, um Aufhebung oder Milderung der ihm auferlegten Strafe bitten. Gegen die hierauf erfolgte Entscheidung des Schwurgerichtshofes oder Landesgerichtes findet kein weiteres Rechtsmittel Statt.

Daß es einer Strafdrohung gegen Diejenigen bedarf, welche als Geschworne vorgeladen sind, jedoch ihrer Pflicht entweder nicht nachkommen, oder mit Vernachlässigung ihrer Pflicht sich vor dem Schlusse der Schwurgerichtssitzung entfernen, ist von allen Gesetzgebungen anerkannt, weil durch ein solches Ausbleiben oder durch die voreilige Entfernung von Geschwornen leicht große Störungen und Kosten verursacht werden können, (wenn z. B. dadurch die Abhaltung einer Sitzung, zu welcher bereits alle Zeugen und Sachverständigen vorgeladen sind, verzögert oder gänzlich vereitelt wird). Besonders in den ersten Jahren der Wirksamkeit des Geschwornen-Institutes wird der Dienst, welchen dasselbe den Staatsbürgern auferlegt, gewiß von Vielen als eine schwere und lästige Pflicht empfunden werden und es werden ohne Zweifel nicht selten Fälle vorkommen, in welchen Geschworne sich dieser Pflicht zu entziehen bemüht sein werden. Das französische Gesetz (Art. 396) belegt schon das erste Ausbleiben mit einer Geldstrafe von 500 Franken (200 fl. C. M.), welche das zweite Mal auf 1000, das dritte Mal auf 1500 Franken steigt, und überdies im letzteren Falle die Streichung von der Geschwornenliste zur Folge hat. Alle neueren Gesetzgebungen haben dieses Beispiel befolgt, und sie weichen nur in Beziehung auf den Betrag der Geldstrafe von einander ab. Die preußische Verordnung vom 3. Jänner 1849 bedroht schon das erste Ausbleiben mit einer Geldstrafe von 100 Reichsthalern, das baierische und hessische Gesetz mit 100 Gulden. Die Geldbuße des österreichischen Gesetzes muß demnach sehr mäßig genannt werden.

Gegen ein solches Straferkenntniß steht dem Verurtheilten nur das Rechtsmittel der Einsprache*) bei dem erkennenden Gerichte, d. i. dem Schwurgerichtshofe, und wenn dieser nicht mehr versammelt wäre, bei dem Landesgerichte zu, dasselbe Rechtsmittel, welches in der Strafproceßordnung auch gegen Verurtheilungen ausgebliebener Zeugen oder Sachverständigen (§. 271), so wie gegen Contumacialerkenntnisse in einfachen Uebertretungsfällen (§. 450) angenommen ist. Daß über einen solchen Einspruch der Staatsan-

*) Es ist dies das Rechtsmittel der Opposition des französischen Rechtes (Code d'instr. crim. art. 149—151, 187 und 188.)

walt vor der Entscheidung gehört werden muß, ist zwar im §. 43 nicht ausdrücklich erwähnt, versteht sich aber nach der ganzen Stellung der Staatsanwaltschaft von selbst. Ebenso ist es klar, daß der Staatsanwalt berufen ist, auf die Anwendung dieser Strafvorschrift gegen unentschuldigt ausgebliebene Geschworne bei dem Gerichtshofe anzutragen.

§. 44.

Jeder Geschworne, der seine Obliegenheit erfüllt, wird, wenn sein Wohnsitz weiter als zwei Stunden von dem Orte des Schwurgerichtes entfernt liegt, auf Verlangen eine mäßige Entschädigung für die Reisekosten erhalten, deren Betrag durch besondere Verordnungen festgesetzt wird.

Das österreichische Gesetz geht, wie der §. 43 ausdrücklich sagt, von der Ansicht aus, daß das Geschwornenamt ein Ehrenamt sei; es ist daher nur eine nothwendige Folgerung, daß den Geschwornen keine Taggebühren oder Diäten, sondern nur eine Vergütung für die Kosten der Hin- und Rückreise zugestanden wird. Die Ausschließung der Diäten steht auch mit den im §. 23 aufgestellten Bedingungen der Berechtigung zu dem Geschwornenamte im Zusammenhange. Sie ist in allen Gesetzen der neueren Zeit mit einziger Ausnahme des kurhessischen Gesetzes, vom 31. October 1848 über die Einrichtung der Gerichte, welches (§. 57) den Geschwornen Taggelder zugesteht, enthalten. Auch würde nach dem Zeugnisse der Geschichte nichts mehr dazu beitragen, das Geschwornengericht in der öffentlichen Meinung herabzusetzen, als wenn man den Geschwornen (wie den Gerichtsbeisitzern aus dem Volke in dem alten Athen zur Zeit seines Verfalles) Taggelder anweisen wollte.

V. Oberlandesgerichte.

§. 45.

Die Oberlandesgerichte haben in Strafsachen nur als Anklagekammer über die Anträge auf Versetzung in Anklagestand wegen der den Schwurgerichten zugewiesenen Straffälle, so wie über die in Gemäßheit dieser Strafproceß-Ordnung an dieselbe gelangenden Beschwerden (§§. 238 und 397) zu entscheiden Sie fassen ihre Beschlüsse in Versammlungen von vier Räthen und einem Vorsitzenden.

VI. Cassationshof.

§. 46.

Der Cassationshof hat über die Nichtigkeitsbeschwerden gegen die von den Geschwornengerichten oder von den Bezirks-Collegial- und Landesge-

richten in Strafsachen gefällten Erkenntnisse zu entscheiden. Er faßt seine Beschlüsse in Versammlungen von wenigstens sechs Räthen und einem Vorsitzenden.

Der oberste Gerichtshof in Wien ist zugleich Cassationshof für alle Nichtigkeitsbeschwerden in Strafsachen. Er entscheidet als solcher a) über die Nichtigkeitsbeschwerden gegen die von der Anklagekammer der Oberlandesgerichte gefällten Erkenntnisse (§§. 241—246); b) über die Nichtigkeitsbeschwerden gegen die von den Geschwornengerichten gefällten Endurtheile, die Hauptverhandlung vor den Geschwornen mag in Anwesenheit des Angeklagten oder im Ungehorsamsverfahren gegen einen abwesenden oder flüchtigen Angeklagten Statt gefunden haben, (§§. 353—374 und 429); endlich c) über die Nichtigkeitsbeschwerden gegen die von den Landesgerichten als Berufungsbehörden gefällten Urtheile über Verbrechen, die den Bezirks-Collegialgerichten zugewiesen sind, über Vergehen oder Uebertretungen (§§. 388—390 und 452). Außerdem hat der Cassationshof auch in Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen Gerichten, die verschiedenen Oberlandesgerichtssprengeln angehören (§. 76), und über die Ablehnung eines ganzen Oberlandesgerichtes oder des Präsidenten eines Oberlandesgerichtes (§. 85) zu entscheiden.

VII. Abstimmung bei den Gerichten.

§. 47.

Die Beschlußfassung bei den Gerichten erfolgt nach vorausgegangener Berathung durch Stimmenmehrheit. Die dem Dienstalter nach jüngeren Mitglieder des Gerichtes geben ihre Stimme vor den älteren, der Vorsitzende aber seine Stimme zuletzt ab. Bei mehr als zwei verschiedenen Meinungen über dieselbe Frage werden die dem Angeschuldigten nachtheiligsten Stimmen den zunächst minder nachtheiligen so lange zugezählt, bis sich eine Mehrheit ergibt.

Der Beschlußfassung bei den Gerichten soll in der Regel eine Berathung vorausgehen, bei welcher der Natur der Sache nach nicht die Reihenfolge nach dem Dienstalter zu beobachten, sondern vielmehr jedem Mitgliede des Gerichtes das Wort in der Reihenfolge zu ertheilen ist, in welcher dasselbe den Vorsitzenden darum ersucht hat. Erst, wenn eine freie Discussion vorausgegangen ist, oder wenn der Einfachheit der Sache wegen kein Mitglied des Gerichtes die Eröffnung einer solchen Berathung begehrt, soll der Vorsitzende zur Abstimmung schreiten. Der Zweck einer solchen Discussion ist eben, die Abstimmung vorzubereiten, die Stimmführer über die Fragen, welche in dem einzelnen Falle zur Sprache kommen, aufzuklären, ja, in manchen Fällen die Fragenstellung selbst zu erleichtern.

Bei der Abstimmung soll der Vorsitzende (gerade im Gegensatze zu der bisher gesetzlichen Reihenfolge) zuerst die dem Dienstalter nach jüngeren Mitglieder des Gerichtes und nach ihnen die älteren um ihre Meinung befragen, eine Vorschrift, welche dem preußischen und baierischen *) Rechte entnommen wurde. Der Vorsitzende selbst gibt seine Stimme zuletzt ab; er hat jederzeit eine entscheidende Stimme. Die Beschlußfassung erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit. Da die Zahl der Richter, welche nach dem Gesetze zu einem Beschlusse erforderlich ist, in allen Instanzen ungerade (3, 5, 7) ist, so ist es klar, daß in allen Fällen von Stimmengleichheit unter den von dem Vorsitzenden befragten Richtern der Vorsitzende, falls er sich einer der beiden Meinungen anschließt, durch seine Stimme den Ausschlag gibt.

Die schwierigste Frage und diejenige, welche unter der Herrschaft des bisherigen Gesetzes die meisten Zweifel hervorrief,**) tauchte in jenen Fällen auf, in welchen sich die Stimmen der Votanten unter mehr als zwei Meinungen so theilen, daß keine derselben die absolute Stimmenmehrheit für sich hat. Das Strafgesetz vom J. 1803 gab im §. 425 I. Th. nur für jene Fälle eine Vorschrift, in welchen bei gleich getheilten Stimmen der Votanten der Vorsitzende eine dritte Meinung hat. Die neue Strafproceßordnung stellt nach dem Vorgange der Gesetze von Baiern (Gesetz vom 10. November 1848 §. 201), von Würtemberg (Strafproceßordnung von 1843 §. 351), von Baden (Strafproceßordnung von 1845 §. 247) und der Strafproceßordnungsentwürfe für Thüringen (§. 253) und Hannover (§. 147) den allgemeinen Grundsatz auf, daß bei mehr als zwei verschiedenen Meinungen über dieselbe Frage die dem Angeschuldigten nachtheiligsten Stimmen den zunächst minder nachtheiligen so lange zugezählt werden sollen, bis sich eine (absolute) Mehrheit ergibt. Beispiele für die Anwendung dieser Regel sind: a) wenn die Verschiedenheit der Meinungen in der abweichenden Subsumtion der That unter das Gesetz rücksichtlich ihrer gesetzlichen Qualification begründet ist, z. B. zwei Räthe der Anklagekammer erklären die That für Mord, einer für Todtschlag, zwei für gerechte Nothwehr. In diesem Falle müssen die auf Anklage wegen Mordes lautenden Stimmen der Stimme, welche den Angeschuldigten wenigstens wegen Todtschlages in Anklagestand versetzt wissen will, zugezählt und der Beschluß muß auf Versetzung in den Anklagestand wegen des Verbrechens des Todtschlages gefaßt werden. — Oder b) wenn die Verschiedenheit der Meinungen nur quantitative Bestimmungen betrifft, z. B. zwei Mitglieder des Schwurgerichtshofes stimmen für die Strafe von

*) Gesetz vom 10. November 1848 §. 201.

**) S. die Abhandlung von Kitka in der österreichischen Zeitschrift für Rechtsgelehrsamkeit, 1844 II. Band S. 133—169 und Dr. Heyßler's Recension ebenda III. Band S. 1—13.

zehn, einer für die Strafe von acht und zwei für die Strafe von fünf Jahren. Hier muß der Beschluß auf die Strafe von acht Jahren lauten.

Wie aber, wenn darüber Zweifel entsteht, welche von mehreren verschiedenen Meinungen dem Angeklagten nachtheiliger ist? In einem solchen Falle erübrigt wohl nichts Anderes, als was in dem thüringischen Entwurfe angeordnet ist, daß nämlich über diese Frage besonders abgestimmt und nach dem Ergebnisse dieser Abstimmung der Beschluß über die Hauptfrage gefaßt werde.

Uebrigens kann nicht genug auf die Wichtigkeit der sorgfältigen Sonderung der bei Beurtheilung eines einzelnen Falles vorkommenden Fragen hingewiesen werden. Die Nichtbeobachtung dieser Regel, die Verwirrung der einzelnen Fragepuncte war gewiß ein Hauptgrund der zahlreichen Schwierigkeiten, die sich in der bisherigen Praxis in dieser Beziehung ergaben. Insbesondere wird es die Aufgabe des Vorsitzenden bei den Bezirkscollegialgerichten sein, bei der Berathung über das Ergebniß der Hauptverhandlung die Schuldfrage von der Rechts- und Straffrage genau zu sondern. Die Vorschriften, welche für die Fragenstellung an die Geschwornen ertheilt sind, können dem Vorsitzenden, so weit sie nicht durch die Eigenthümlichkeit der vor die Schwurgerichte gehörigen Straffälle bedingt sind, als ein zweckmäßiger Leitfaden dienen. Die Beobachtung derselben wird in den meisten Fällen die Anwendung des Gesetzes auf die That wesentlich erleichtern. Daß eigentliche Vorfragen (z. B. über die Zuständigkeit, oder über die Nothwendigkeit der Ergänzung einer Voruntersuchung) besonders zur Abstimmung gebracht werden müssen, versteht sich von selbst und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn bei dieser Abstimmung die Mehrheit sich dafür entscheidet, es sei der über die Vorfrage erhobenen Bedenken ungeachtet mit der Hauptentscheidung vorzuschreiten, die in der Minderheit gebliebenen Richter auch über die Hauptsache mit abzustimmen verbunden sind.

VIII. Nebenpersonen bei den Gerichtsbehörden.

§. 48.

Jeder Gerichtssitzung muß ein Schriftführer beiwohnen und das Protocoll darüber aufnehmen. Sowohl diese Schriftführer als die zur Führung der Protocolle bei Voruntersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen zu verwendenden Personen müssen zur Führung der Protocolle beeidigt sein; es ist jedoch nicht erforderlich, daß sie zum Richteramte befähigt seien.

IX. Verhältniß der Sicherheits- und anderen Behörden.

§. 49.

Die Sicherheitsbehörden, unter welchen auch die Gemeindevorsteher begriffen sind, haben allen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, so ferne sie nicht bloß auf Verlangen eines Betheiligten untersucht werden, nachzuforschen, und die keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zu treffen, welche zur Aufklärung der Sache dienen, oder die Beseitigung der Spuren der strafbaren Handlung, oder die Flucht des Thäters verhüten können. Sowohl die Sicherheitsbehörden als auch ihre untergeordneten Diener können, wenn Gefahr am Verzuge haftet, Haussuchungen (§§. 144 bis 149) und die vorläufige Verwahrung von Angeschuldigten (§§. 186 und 187) unaufgefordert vornehmen. Sie müssen jedoch ihre dießfälligen Protocolle unverzüglich dem zuständigen Staatsanwalte oder Untersuchungsrichter mittheilen.

Die Sicherheits- oder Polizeibehörden sind der Natur der Sache nach durch ihren unmittelbaren Verkehr mit dem großen Publicum und durch ihre alle öffentlichen Vorgänge, Personen und Localitäten beobachtende und beaufsichtigende Thätigkeit in der Regel viel eher in der Lage, von begangenen Gesetzesübertretungen Kenntniß zu erlangen, als die Justizbehörden. Aus demselben Grunde kann ihre Wirksamkeit zur Sammlung aller Spuren und Merkmale von Verbrechen oder Vergehen, zur Verfolgung und Festnehmung des Verdächtigen viel schneller und kräftiger eintreten, als die Wirksamkeit des oft entfernten Richters. Das Interesse der Gesammtheit an Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit erheischt daher, daß alle Polizeibehörden nach Kräften zur Verfolgung und Erhebung aller Spuren der That und des Thäters mitwirken, daß sie alle keinen Aufschub leidenden Amtshandlungen, die zur Aufklärung der Sache und zur Vorbereitung der Voruntersuchung dienen können, ungesäumt und unweigerlich vornehmen. Allein auf diesen Zweck der polizeilichen Vorerhebungen müssen sich dieselben auch beschränken. Im Interesse der Sicherung des Rechtes und der bürgerlichen Freiheit ist es gelegen, den Polizeibehörden nicht die Vornahme aller Voruntersuchungshandlungen zuzuweisen. Diese sind in der Regel von so wichtiger Art und mit so großen Nachtheilen für den Beschuldigten verbunden, daß dieselben mit voller Beruhigung nur in die Hände eines *richterlichen* Beamten gelegt werden können, dessen Unabhängigkeit sowohl, als die mit seinem Amte verbundene Angewöhnung an

sorgfältige Beobachtung der gesetzlichen Formen eine Garantie gegen Mißbrauch und Willkür darbietet, wie sie bei den Polizeibeamten ihrer ganzen Stellung nach nicht erwartet werden kann.

Es ist daher von Wichtigkeit, die Gränzlinie zwischen der Thätigkeit der Polizeibehörden und der Strafgerichte möglichst genau festzustellen, um einer übermäßigen Ausdehnung der polizeilichen Schritte im Laufe der Voruntersuchung vorzubeugen. Zu diesem Ende müssen sowohl die Handlungen bezeichnet werden, zu welchen die Polizeibehörden unter allen Umständen, als auch diejenigen, zu welchen sie nur ausnahmsweise in Fällen, wo Gefahr am Verzug haftet, endlich auch diejenigen, zu welchen sie nie berechtigt sind. Die österreichische Strafproceßordnung entspricht dieser Anforderung theils durch den §. 49, theils durch die speciellen Bestimmungen über die einzelnen Voruntersuchungshandlungen (z. B. Augenschein, Haussuchung, Verhaftung u. dgl.)

Hiernach ist es die Pflicht der Polizeibehörden jeder Art*), eine allgemeine Wachsamkeit über Alles auszuüben, was als Veranlassung oder Beförderungsmittel von Verbrechen dienen kann, ferner, so weit es irgend möglich ist, Verbrechen zuvorzukommen und sie zu verhindern, von allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Verbrechen oder Vergehen dem zuständigen Staatsanwalte, von Uebertretungen dem zuständigen Bezirksrichter sofort Anzeige zu erstatten, zugleich aber darüber zu wachen, daß die zurückgebliebenen Spuren der strafbaren Handlung nicht vertilgt oder verändert, nöthigenfalls auch, daß keine sonstige Aenderung am Orte der That vorgenommen werde, bis der Staatsanwalt oder der Untersuchungsrichter eintrifft. Sie können daher den fraglichen Platz oder Gegenstand bewachen lassen oder den letzteren in einstweilige Verwahrung nehmen.**) Eben so liegt es ihnen ob, in dringenden Fällen, in welchen sich die Merkmale oder Spuren eines Verbrechens bis zur Ankunft des Untersuchungsrichters von selbst verwischen würden, (wie dies z. B. bei Blutspuren auf der Straße, bei den Spuren von Fußtritten im Grase oder in Schnee und dgl. der Fall ist), selbst einen Augenschein vorzunehmen. Die Polizeibehörden müssen außerdem schleunige Anstalten treffen, um den noch unbekannten Uebertreter zu entdecken oder die Flucht des Schuldigen zu verhindern, sie müssen jeder Gerichtsbehörde, welche sie hiezu auffordert, in Verfolgung und Ergreifung von Verbrechern behülflich sein.

*) S. hierüber vorzüglich Robert Mohl's System der Präventivjustiz. — Würtembergische Strafproceß-Ordnung §§. 18—20; — badische Strafproceß-Ordnung §§. 50—52; — thüringischer Entwurf §. 39.

**) Wenn z. B. ein Leichnam aufgefunden wird und der Verdacht einer Tödtung durch fremde Hand entsteht, liegt es der Sicherheitsbehörde ob, wo möglich den Leichnam bis zum Eintreffen des Untersuchungsrichters am Orte der Auffindung in unveränderter Stellung zu erhalten, denselben daher bewachen zu lassen, oder, wenn dies nicht thunlich ist, sowohl die Leiche in sichere Verwahrung zu bringen, als auch Werkzeuge, die an demselben Platze gefunden worden, und welche als Mittel der Tödtung gedient haben können, in Verwahrung zu nehmen.

Insbesondere sind sowohl die Polizeibehörden, als auch ihre untergeordneten Diener, zu denen namentlich die Gensd'armen gehören, in allen Fällen, wo Gefahr am Verzuge haftet, unter den Bedingungen des §. 147 der Strafproceßordnung berechtigt, auch unaufgefordert Haussuchungen zur Auffindung von Personen, die eines Verbrechens oder Vergehens verdächtig sind, vorzunehmen und unter den Bedingungen des §. 186 den Angeschuldigten in vorläufige Verwahrung zu nehmen. Sie sind jedoch verpflichtet, den so in Verwahrung Genommenen, wenn sich derselbe nicht sogleich zu rechtfertigen vermag, binnen 48 Stunden an den Untersuchungsrichter abzuliefern und alle von ihnen aufgenommenen Acten und Protocolle unverzüglich dem zuständigen Staatsanwalte, oder wenn dies ohne große Verzögerung nicht thunlich wäre, oder wenn es sich um polizeiliche Erhebungen handelt, die erst nach erfolgter Einleitung einer förmlichen Voruntersuchung gepflogen wurden, an den Untersuchungsrichter zu übersenden.

Die Durchsuchung von Papieren und die Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen dagegen ist den Polizeibehörden gänzlich entzogen (§§. 152 und 154). Ebenso sind die Polizeibehörden nicht berechtigt, das Verhör eines Verdächtigen weiter zu erstrecken, als nöthig ist, um demselben Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu verschaffen und die Anzeige an das zuständige Gericht zu begründen; auch die Vornahme *förmlicher* Zeugenvernehmungen ist denselben nicht gestattet.

Eine eigentliche Strafgewalt, wie sie den Sicherheitsbehörden nach den bisherigen Gesetzen zustand, ist denselben durch die neue Strafproceßordnung mit Ausnahme der der Gemeindepolizei zugewiesenen unbedeutenden Straffälle in Befolgung des Grundsatzes, daß die Justiz von der Verwaltung ganz getrennt sein soll, nicht eingeräumt.

Besonders wichtig ist das provisorische Gesetz über die Befugnisse und die Wirksamkeit der *Gensd'armerie* (a. h. Entschließung vom 18. Jänner 1850, Reichsgesetzblatt von diesem Jahre XII. Stück), welches in den §§. 12—18, 23 und 26*) den Umfang der Dienstes-Obliegenheiten derselben zur Unterstützung und Förderung der Strafrechtspflege genau bezeichnet.

---

*) §. 12 des Gensd'armerie-Gesetzes: Die Gensd'armerie hat die erhaltenen Anzeigen, so wie die selbst gemachten Wahrnehmungen über Gesetzübertretungen zur Kenntniß der berufenen Behörden zu bringen und den Thätern eifrigst nachzuforschen. — §. 13. Ohne Unterschied des Standes verhaftet sie den Uebertreter der Gesetze, welchen sie auf frischer That betritt, hält Landstreicher und sonst verdächtige ausweislose Personen an, und hat jedes verhaftete oder angehaltene Individuum ohne Verzögerung und längstens binnen 24 Stunden an die nächste Sicherheitsbehörde abzugeben, über den Anlaß aber eine schriftliche und in dringenden Fällen auch nur mündliche Anzeige zu erstatten. Auch die erst nach geschehener Ablieferung sich in Beziehung auf

§. 50.

Die Gerichtsbehörden sind befugt, erforderlichen Falles die bewaffnete Macht unmittelbar, ohne Dazwischenkunft einer anderen Behörde, zum Beistand aufzufordern.

Unter der bewaffneten Macht ist vor Allem die Gensd'armerie zu verstehen, rücksichtlich deren Requisition von Seite der Gerichtsbehörden der §. 38 des provisorischen Gensd'armerie-Gesetzes die genauesten Anordnungen enthält*). Wo dieselbe noch nicht errichtet oder unzureichend ist,

die Person des Verhafteten oder auf die Uebertretung ergebenden weiteren Wahrnehmungen sind mittelst Anzeige nachzutragen und in dem einen und dem anderen Falle ist an den Flügel-Commandanten (d. i. den Rittmeister) der Rapport zu erstatten. — §. 14. Die Gensd'armerie hat auf die von den Behörden erlassenen Beschreibungen von Personen, von entwendeten Effecten und dgl. aufmerksam zu sein und solche bei ihrem Einschreiten zu berücksichtigen — §. 15 Bei eintretenden außergewöhnlichen Ereignissen, wie: gewaltsamen Einbrüchen, Mord- und Raubanfällen, bei Feuersbrünsten und Ueberschwemmungen, bei erhaltener Kenntniß von herrschenden Epidemien oder Viehseuchen, bei Auffindung von Leichnamen oder sonstigen Merkmalen eines vielleicht verübten Verbrechens hat die Gensd'armerie in die, an die Behörde und gleichzeitig an den Flügel-Commandanten zu erstattende Anzeige das Ergebniß des Augenscheines und die von Betheiligten oder der Umgebung erhaltenen Aufschlüsse möglichst genau aufzunehmen. — §. 16. Erhält der Gensd'arme Kenntniß von einem Mißbrauche der Amtsgewalt, so hat er hievon Meldung zu erstatten. — § 17. Die Gensd'armerie ist befugt, in Vollziehung ihres Dienstes Gast-, Schank- und Kaffeehäuser und andere dem Publicum offen stehende Localitäten ähnlicher Art zu jeder Stunde des Tages und bis zu der Zeit, in welcher solche nach der Polizeivorschrift geschlossen werden müssen, zu besuchen, in die Namensliste der vom Wirthe beherbergten Fremden Einsicht zu nehmen und die vorfindigen verdächtigen Personen zur Behörde zu stellen. — — — — §. 18. Dem Gensd'armen ist das dienstliche Einschreiten in einem Privathause in der Regel nur in Folge eines schriftlichen Befehles der berufenen Behörde und im Beisein einer obrigkeitlichen oder sonst vertrauenswerthen Person aus dem Orte gestattet. Er ist aber ausnahmsweise berechtigt, in jedes Haus bei Tag und Nacht einzudringen, um die Bewohner vor Feuer-, Wasser- oder sonst einer sie am Leben oder Eigenthum bedrohenden Gefahr zu schützen, oder aber, um einen in das Haus flüchtenden Verbrecher zu verfolgen. Selbst dann aber soll die Beiziehung einer obrigkeitlichen oder einer anderen Vertrauensperson stattfinden, wenn nicht Gefahr am Verzuge und es überhaupt ohne Vereitlung des Zweckes thunlich ist. — §. 23. Die Gensd'armerie hat der Rechtspflege bei allen Amtshandlungen, wo diese der bewaffneten Macht bedarf, den nöthigen Beistand zu leisten; insbesondere hat dies bei zwangsweiser Vorführung der vor Gericht zu stellenden Personen und bei öffentlicher Vollziehung der Strafurtheile zu geschehen. — § 26. Sie begleitet Gefangene und verurtheilte Verbrecher, überhaupt alle ihr von der competenten Behörde zur Weiterbeförderung übergebenen gemeingefährlichen Personen.

*) §. 38 des Gensd'armeriegesetzes: Ueber ordnungsmäßige Aufforderung der Civilbehörden hat die Gensd'armerie ihnen die erforderlichen Auskünfte zu geben oder auch bewaff-

kann das Gericht erforderlichen Falles den Beistand des Militärs requiriren.

---

neten Beistand zu leisten, und es hat für derartige Aufforderungen Folgendes als Norm zu gelten: Der Statthalter, der Oberstaatsanwalt (Generalprocurator bei dem Oberlandesgerichte) und überhaupt diejenigen Behörden, welche in jedem Kronlande für die Leitung der politischen, Justiz- oder Finanzverwaltung bestellt sind, wenden sich unmittelbar an das betreffende Regimentscommando, können jedoch nach Ermessen ihre Aufforderungen auch an was immer für eine Abtheilung des Regimentes richten. Der Kreispräsident, das Landesgericht, der Staatsanwalt und Stadthauptmann erlassen Aufforderungen an die Flügelcommandanten (d. i. Rittmeister) und jede der denselben unterstehenden Abtheilungen. Der Bezirkshauptmann und das Bezirks-Collegialgericht (mithin auch der im Gesetze mit Stillschweigen übergangene Staatsanwalt am Bezirks-Collegialgerichte) stellen ihre Aufforderungen an den Zugs-Commandanten (d. i. den Ober- oder Unterlieutenant) und jede der demselben untergeordneten Abtheilungen. Der Bezirksrichter hat sich mit dem Aufforderungsschreiben an den Sections- und Corporalschafts-Commandanten (Wachtmeister, Corporal und Vicecorporal) zu wenden. Bürgermeister, welchen ein übertragener Wirkungskreis zukommt, können ihre Aufforderungen an die in ihrem Orte oder zunächst befindlichen Corporalschafts- oder Posten-Commandanten stellen. Nur wenn Gefahr am Verzuge ist, oder sonst wichtige Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, kann eine Unterbehörde, von den vorstehenden Bestimmungen abweichend, den zunächst befindlichen Commandanten einer Gensd'armerie-Abtheilung, ohne durch das Rangsverhältniß gehindert zu sein, in Anspruch nehmen. Diesen Aufforderungen hat die Gensd'armerie unter eigener Verantwortung immer ungesäumt Folge zu geben.

Drittes Hauptstück.

Von der Staatsanwaltschaft.

Die Staatsanwaltschaft (auch Staatsbehörde, öffentliches Ministerium, ministère public genannt) ist eine neben den Gerichten und unabhängig von denselben bestehende Behörde, deren Aufgabe es ist, als Ausfluß der oberaufsehenden und vollziehenden Staatsgewalt bei der Verwaltung der Rechtspflege über die Beobachtung des Gesetzes zu wachen, das Interesse des Staates und der bürgerlichen Gesellschaft überhaupt sowohl bei privatrechtlichen Streitigkeiten, als auch in Beziehung auf die Verfolgung strafbarer Handlungen wahrzunehmen und zu vertreten, so wie für die Vollstreckung der richterlichen Entscheidungen Sorge zu tragen.

Die Idee der Staatsanwaltschaft tauchte im Mittelalter in Deutschland, Frankreich, Italien und Spanien auf, wenn sie gleich nicht in allen diesen Ländern gleichmäßige Entwicklung und Fortbildung fand. Nicht nur wurden schon frühzeitig sowohl zur Vertretung der landesherrlichen oder Staatsinteressen in bürgerlichen Rechtssachen eigene Anwälte bestellt, sondern auch in Strafsachen kam die Idee einer Staatsbehörde auf, als zuerst das inquisitorische Princip zur allgemeinen Geltung gelangte und die Anklage wegen Verbrechen von Amtswegen in häufige Uebung kam. Es wurden eigene Beamte bestellt, welche, wenn kein Kläger erschien, die Klage wegen Verbrechen im öffentlichen Interesse zu erheben berufen waren, und welche in Deutschland Fiscale, Malefizanwälte, Frevelvögte hießen. Insbesondere wurde zur Verfolgung von Anklagen gegen Friedensbrecher und wider Verbrecher gegen das Reich ein eigener Reichsfiscal bei dem Reichsgerichte angestellt. Allein die Zerstückelung Deutschlands in zahlreiche Territorien, wodurch das Aufkommen einer einheitlichen Gerichtsverfassung unmöglich wurde, das Aufhören der alten Schöffenverfassung und die durch das romanistische Studium stets fortschreitende Ausbildung des Untersuchungsverfahrens, wodurch das Klagen von Amtswegen fast ganz außer Uebung kam, ließen in Deutschland die Idee der Staatsanwaltschaft nicht zum Durchbruche kommen. Die Anklageform verschwand beinahe gänzlich und der Antheil des Landesherrn an eifriger Verfolgung der

Verbrechen schien durch die angestellten Untersuchungsbeamten desselben hinlänglich gewahrt.

Anders war es in Frankreich *), wo die königliche Macht sich zum großen Vortheile der Staatseinheit seit dem vierzehnten Jahrhundert viel kräftiger und durchgreifender, als in Deutschland entwickelte und schon im fünfzehnten Jahrhundert den Sieg über die Territorialhoheits-Ansprüche der großen Vasallen davon trug. Schon im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts unter Philipp dem Schönen **) kamen königliche Procuratoren und Advocaten vor, deren Aufgabe es war, die Interessen des Königs vor Gericht, insbesondere vor den Parlamenten zu vertheidigen, welche am Ende des dreizehnten Jahrhunderts aus periodisch am Hofe des Königs zusammentretenden Körperschaften in ständige Gerichtshöfe umgewandelt wurden. Sie erhielten im Laufe der Zeit einen immer größeren Wirkungskreis, insbesondere durch Wahrnehmung der Interessen des Königs bei Verfolgung der Verbrechen vor Gericht, ein Amt, dessen Umfang und Wichtigkeit mit dem Umsichgreifen der Geldstrafen und Gütereinziehungen an Bedeutung wuchs. In der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts erscheinen sie vorzüglich im Süden von Frankreich, in den Ländern des droit écrit, wo die inquisitorische Form des Strafprocesses (durch informatio und inquesta) viel früher als im Norden Eingang fand; erst von der Mitte dieses Jahrhundertes an sehen wir sie auch auf das nördliche Frankreich übertragen. Sie treten als öffentliche Ankläger auf, und zwar von Amtswegen (Ordonnanz vom 28. December 1355), veranlassen den Richter durch Anträge zur Aufnahme der Thaterhebung (informatio) und benützen diese zur weiteren Verfolgung des Verfahrens (promovent inquestas). Je mehr das inquisitorische Princip zur Geltung kam, je seltener mehr zu dem alten Beweismittel des gerichtlichen Zweikampfes gegriffen wurde, um so ausgedehnter wurde ihr Wirkungskreis. Die Verordnungen Karls VII. vom Juli 1493 und Ludwigs XII. vom März 1498, welche letztere als die Hauptgrundlage der Reform des Strafverfahrens in Frankreich zu betrachten ist, setzen das Institut der königlichen Procuratoren und Advocaten schon als ausgebildet voraus, erwähnen bereits die Bestellung dersel-

*) Die Geschichte der Staatsanwaltschaft in Frankreich ist vorzüglich behandelt im Ortolan et Ledeau, le ministère public en France. Paris 1831 (2 Bände); — Ramm, de ministerii publici origine in crimin. causis. Traject. 1840; — Hélie, traité de l'instruction criminelle I. Band S. 459 u. ff. — Warnkönig und Stein, französische Staats- und Rechtsgeschichte III. Band (Basel 1846) S 387—393, 481—489; — Daniels, Grundsätze des rheinischen und französischen Strafverfahrens. Berlin 1849 S. 37—55.

**) Namentlich in den Verordnungen vom 23. März 1302 und 2. Jänner 1307, dann in den Verordnungen seiner Nachfolger Ludwigs X. vom 1. April 1315 und Philipps V. vom 18. Juli und 17. November 1318. S. Hélie a. a. O. I. S. 465 u. ff.

ben bei allen bedeutenderen Gerichten und weisen ihnen nicht nur die Führung der Rechtsstreitigkeiten der Krone und die Erhebung der Anklage wegen Verbrechen, sondern auch ein allgemeines Aufsichtsrecht über alle Criminalproceduren und über die ganze Verwaltung der Rechtspflege, so wie die Befugniß zu, dieses Recht durch Anträge geltend zu machen.

Seine volle Entwicklung erhielt jedoch dieses Institut im sechszehnten Jahrhundert. In den Ordonnanzen vom August 1522, vom August 1539, vom November 1553 und vom Mai 1579*) hat das inquisitorische Princip bereits den vollständigen Sieg davon getragen. Mit der amtlichen Thätigkeit des Untersuchungsrichters wurde die Einrichtung der königlichen Procuratoren in der Art verbunden, daß der Erstere im Laufe des Verfahrens vielfach an die Anträge der Letzten gebunden war, und daß diese insbesondere sowohl vor der Berichterstattung über das Strafverfahren, als auch vor der Urtheilsfällung ihre Anträge stellten. (Ordonnanz von 1670 Tit. XXIV Art. 1.) Uebrigens konnten sie nur durch Anträge (réquisitions, conclusions) einschreiten und durften selbst im Falle der Ergreifung auf frischer That keine eigentliche Untersuchungshandlung selbst vornehmen; noch weniger durften sie jemals zugleich Verfolger und Richter sein.

Auch in der Revolution wurde dieses mit den Rechtsansichten Frankreichs eng verflochtene Institut, welches den damals herrschend gewordenen Ideen von der Theilung der Gewalten vollkommen entsprach, beibehalten und nur mit Rücksicht auf die in allen übrigen Staatseinrichtungen erfolgten Aenderungen angemessenen Modificationen unterzogen. Gegenwärtig beruht die Einrichtung der französischen Staatsanwaltschaft theils auf den Bestimmungen der Strafproceßordnung, theils auf den organischen Vorschriften vom 30. März 1808, vom 20. April, 6. Juli und 18. August 1810. Nach diesen Gesetzen bildet die Staatsanwaltschaft eine eigene, in hierarchischem Zusammenhang aller Organe stehende Behörde, an deren Spitze der Generalprocurator am Cassationshofe steht. Bei jedem Appellationshofe ist ein Generalprocurator mit der nöthigen Anzahl von Stellvertretern, unter welchen die älteren General-Advocaten heißen, bei jedem Gerichtshofe erster Instanz ein Staatsanwalt (Procurator) angestellt, und zwar auch dieser mit den erforderlichen Stellvertretern. Die Staatsanwaltschaft ist unabhängig von den Gerichten, denselben beigeordnet und untersteht nur dem Justizminister, dem allein sie verantwortlich ist.

---

*) S. Hélie a. a. O. I. S. 617 u. ff. — Sämmtliche Beamten des öffentlichen Ministeriums hießen vor der Revolution gens du roi, und zwar die bei den Parlamenten und dem conseil du roi (dem späteren Cassationshofe) Angestellten procureurs et avocats généraux, die bei den Untergerichten Angestellten aber procureurs et avocats du roi.

Die Aufgabe der französischen Staatsanwaltschaft*) ist von der höchsten Bedeutung und von sehr ausgedehntem Umfang. Sie ist 1) das Organ, durch welches die oberste Staatsgewalt ihre Willenserklärungen (z. B. Gesetze, Verordnungen u. dgl.) an die Gerichte gelangen läßt, so wie überhaupt das Mittel- und Verbindungsglied zwischen der Regierung und den Gerichten.

2) Sie ist das Organ der obersten Aufsicht über die Gerichte, wie Feuerbach sagt: „gleichsam das Auge, durch welches die Staatsgewalt die Gerichte beobachtet." Der Staatsanwaltschaft liegt es daher ob, darüber zu wachen, daß die Gerichte den Kreis ihrer Thätigkeit nicht ungesetzlich erweitern und Uebergriffe in das Gebiet der Verwaltung machen, daß alle gesetzlich vorgeschriebenen Formen und alle die innere Einrichtung, die Regelmäßigkeit des Dienstes und die Disciplin der Gerichte betreffenden Vorschriften genau beobachtet werden; sie hat auf Abstellung aller Mißbräuche oder Unregelmäßigkeiten hinzuwirken; ihr steht es zu, auf ein Disciplinar-Verfahren gegen Richter, welche die Pflichten oder die Würde ihres Amtes verletzen, anzutragen.

3) Die Staatsanwaltschaft ist vor Allem Wächterin der Gesetze und der Interessen der bürgerlichen Gesellschaft überhaupt. Sie hat daher bei allen Gerichten über die treue Beobachtung der Gesetze zu wachen. Als „das lebendige Organ, durch welches sich in Parteisachen das Gesetz vor dem Gerichte vernehmen läßt," hat die Staatsbehörde überall, wo es auf Anwendung des Gesetzes ankommt, das Recht, gehört zu werden und ihre Anträge zu stellen. Sie hat daher auch in reinen Civilsachen, abgesehen von der ihr in besonderen Fällen**) obliegenden Pflicht, für den Staat oder das Staatsoberhaupt als Partei (partie principale) vor Gericht aufzutreten, in allen Fällen, in welchen das öffentliche Interessei, auch nur mittelbar berührt wird, im Namen des Gesetzes (als Nebenpartei, partie jointe) einzuschreiten, und den Willen des Gesetzes den Richtern unparteiisch vorzuhalten. So namentlich in allen Angelegenheiten, welche die öffentliche Ordnung, den Staat, die Domänen, Gemeinden und öffentliche Anstalten, den Personenstand, Vormundschaften oder Curatelen betreffen, wo es sich um die Zuständigkeit eines Gerichtes, um Competenzconflicte zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden, um

*) S. hierüber die fleißige Schrift (von Dr. Weißmann): Das öffentliche Ministerium in den königl. preußischen Rheinprovinzen. Wien 1849. — Molènes, traité pratique des fonctions du procureur du roi. Paris 1844. 2 Bände. — Massabiau, manuel des procureurs du roi Paris 1844. 3 Bände. — Mangin, traité de l'action publique et civile en matière crim. Paris 1837. 2 Bände.

**) In Rechtsstreiten des Staatsoberhauptes oder des Staates selbst; ferner, wenn sie die Gültigkeit einer Ehe bestreitet, wenn sie auf Interdiction von Großjährigen wegen Blöd- oder Wahnsinnes oder wegen Verschwendung klagt, wenn sie im Falle des Art. 2138 des Code civil auf Inscription der stillschweigenden Hypotheken zu Gunsten der Ehefrauen und Mündel gegen die Ehemänner oder Vormünder klagt und dgl.

die Ablehnung von Richtern oder Sachverständigen, um Ehescheidung oder Trennung von Tisch und Bett handelt und dgl. In allen diesen Fällen vertritt die Staatsanwaltschaft kein Privat- oder Parteiinteresse, sondern nur das Interesse des Gesetzes; sie hat daher nur diesem gemäß ihre Anträge zu stellen, ohne Unterschied, ob dieselben zu Gunsten oder zum Nachtheile des Staates, der Gemeinden, Kirchen, Minderjährigen u. s. w. dienen. — In dieser Eigenschaft liegt es insbesondere dem Generalprocurator am Cassationshofe ob, den Cassationsrecurs im Interesse des Gesetzes zu ergreifen, sobald ihm durch ein rechtskräftiges Erkenntniß das Gesetz als verletzt erscheint, so wie demselben das Recht zusteht, in allen an den Cassationshof gelangenden Civil- und Strafsachen mit seinen Anträgen gehört zu werden.

4) In Strafsachen hat die Staatsanwaltschaft nebst der allgemeinen Verpflichtung, über die Anwendung des Gesetzes zu wachen, noch insbesondere die Aufgabe, im Interesse der bürgerlichen Gesellschaft die Verfolgung der strafbaren Handlungen zu leiten, somit als öffentlicher Ankläger einzuschreiten. An sie gelangen daher alle Anzeigen von begangenen Gesetzesübertretungen; erst durch ihre Aufforderung werden in der Regel die Gerichte in Thätigkeit gesetzt. In der Voruntersuchung wirken Staatsanwalt und Untersuchungsrichrer gemeinschaftlich (ersterer auch durch selbstständige Untersuchungshandlungen, zu welchen die französische Strafproceßordnung der Staatsanwalt berechtigt,) darauf hin, daß der Thatbestand festgestellt, der Stoff zur Entdeckung der Wahrheit gesammelt werde, zu welchem Ende der Staatsanwalt jederzeit die geeigneten Anträge stellen kann. Die Staatsanwaltschaft bringt die Sache sohin vor die Rathskammer des Gerichtshofes erster Instanz oder vor die Anklagekammer des Appellhofes, damit über die Stellung des Angeschuldigten vor Gericht (über die Versetzung in den Anklagestand) erkannt werde. Gegen den vor Gericht Gestellten endlich tritt der Staatsanwalt bei der Hauptverhandlung als Ankläger auf, begründet die Anklage im Namen des beleidigten Staates, sucht den Beweis der That und der Schuld des Angeklagten zu liefern und stellt seine Strafanträge; beides jedoch immer in der doppelten Eigenschaft als öffentlicher Ankläger und als Wächter des Gesetzes. Der Staatsanwalt muß daher nicht nur die Verfolgung der Verbrechen, sondern vor Allem das Streben, die Wahrheit zu erforschen und die Beobachtung der Gesetze zu sichern, vor Augen haben.

5) Außerdem ist der französische Staatsanwalt zugleich Beamter der vollziehenden Gewalt; auf seinen Befehl und auf seine Veranstaltung werden daher nicht nur alle Strafurtheile vollstreckt, sondern es unterstehen ihm auch die Huissiers oder Gerichtsvollzieher in Civilangelegenheiten. In dieser Eigenschaft als Organ der Justizverwaltung hat die Staatsanwaltschaft alle nicht rein richterlichen, bei Gerichten vorkommenden Geschäfte zu besorgen, insbesondere die Correspondenz mit Gerichts- und Verwaltungs-

behörden, die Zustellungen und Ladungen über Ersuchen anderer Behörden, alle Personalangelegenheiten (jedoch die Vorschläge in Betreff der bei den Gerichten anzustellenden Personen nur gemeinschaftlich mit dem Präsidenten des Appellhofes), die Verfassung der Geschäftsausweise und dgl.

Dieser ausgedehnte Wirkungskreis zeigt schon an sich die hohe Wichtigkeit des Institutes der Staatsanwaltschaft. Dasselbe trägt wesentlich dazu bei, die Unabhängigkeit des Richterstandes, eine der wichtigsten Bedingungen einer guten Justizpflege, und eine würdige Stellung der Richter, welche auf die Rechtsprechung allein mit Ausschluß aller anderen Geschäfte beschränkt sind, zu fördern, das Ansehen der Gesetze mit allem Nachdruck und in möglichst einheitlicher Weise geltend zu machen und zugleich der Justizadministration eine Kraft und Centralisation zu verleihen, die auf anderen Wegen nicht zu erreichen ist. Ungeachtet mancher Mängel, welche besonders in Beziehung auf das Strafverfahren dem französischen Institute ankleben, genießt die Staatsanwaltschaft in Frankreich, Belgien und den deutschen Rheinländern allgemeine Achtung und Anerkennung und wird als eine der wohlthätigsten Einrichtungen der französischen Gerichtsverfassung betrachtet.

In England, wo sich das Princip der Privatanklage wegen Verbrechen bis auf die Gegenwart erhielt, und wo die Eifersucht, mit welcher man die Freiheit des Volkes der Regierung gegenüber zu bewahren sucht, der Ausbildung einer solchen Macht, wie es die französische Staatsbehörde ist, widerstrebt haben würde, besteht das Institut der Staatsanwaltschaft nicht. Der attorney general und der solicitor general, welche in England als Vertreter der königlichen Gewalt bei den Gerichten erscheinen, haben weder eine Ueberwachung der Gerichte, noch die regelmäßige Verfolgung der Verbrechen zu besorgen, sondern sind nur dazu bestellt, um Processe wegen Verbrechen, die gegen den Staat unmittelbar gerichtet sind, (z. B. Hochverrath und dgl.) zu verfolgen, und eben so bürgerliche Rechtssachen, bei welchen der König selbst als Partei erscheint, in seinem Namen zu führen.

In Schottland dagegen besteht schon seit dem 16. Jahrhundert eine der französischen Staatsanwaltschaft sehr ähnliche Einrichtung. Bei jedem Grafschaftsgerichte (Sherif-court) ist ein Fiscalprocurator, bei dem obersten Gerichte (high court of justiciary) aber der Lord-Advocate mit einem Stellvertreter angestellt, jedoch nur mit dem Wirkungskreise als öffentliche Ankläger und als Wächter des Gesetzes in Strafsachen. Auch in Schottland hat sich das Institut der Staatsbehörde die allgemeinste Achtung erworben und insbesondere auf England so mächtig zurückgewirkt, daß sich jetzt auch dort schon die bedeutendsten Stimmen für die Einrichtung einer Staatsbehörde zur amtlichen Verfolgung aller strafbaren Handlungen aussprechen.

In Deutschland hat man in allen Staaten das Bedürfniß anerkannt, gleichzeitig mit der Einführung des öffentlichen und mündlichen Ver-

fahrens auch das Institut der Staatsanwaltschaft einzubürgern; doch wurde es bisher überall nur für Strafsachen eingeführt und es fehlt beinahe in allen deutschen Staaten an organischen Gesetzen darüber.

In Oesterreich wurde bereits durch die mit der a. h. Entschließung vom 14. Juni 1849 genehmigten Grundzüge der neuen Gerichtsverfassung (§. 50) darauf hingedeutet, daß die Einrichtung und der Wirkungskreis der Staatsanwaltschaft durch ein besonderes Gesetz werden geregelt werden. Da dieses Gesetz*) bisher noch nicht erschienen ist, so mußte sich die Strafproceßordnung darauf beschränken, die Einrichtung und den Wirkungskreis der Staatsanwaltschaft nur insoweit zu berühren und festzusetzen, als dieselben das Strafverfahren betreffen. Im Allgemeinen hat die österreichische Gesetzgebung die Staatsanwaltschaft auf dieselben Grundlagen, wie in Frankreich, gestellt und insbesondere die Organisation und Gliederung derselben beinahe ganz dem französischen Systeme nachgebildet. Nur in Beziehung auf den Wirkungskreis der Staatsanwaltschaft bestehen einige nicht unbedeutende Abweichungen von den Vorschriften des französischen Rechtes, welche ihren Hauptgrund in dem Bestreben hatten, der Staatsanwaltschaft eine möglichst reine Stellung anzuweisen und ihr alle wahrhaft richterlichen Functionen, die ihr im französischen Rechte im Widerspruche mit ihrer eigentlichen Natur auferlegt sind, abzunehmen.

§. 51.

Bei jedem Bezirks-Collegialgerichte, so wie bei jedem Landesgerichte werden Staatsanwälte, bei jedem Oberlandes-Gerichte, so wie bei dem Cassationshofe Generalprocuratoren mit der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern angestellt. Die Stellvertreter der Staatsanwälte sind, wo sie für die letzteren auftreten, zu allen Amtshandlungen derselben gesetzlich berechtigt.

§. 52.

Die Mitglieder der Staatsanwaltschaft sind unabhängig von den Gerichten, bei welchen sie angestellt sind. Die Staatsanwälte bei den Bezirks-Collegial- und Landesgerichten sind den Generalprocuratoren bei den Oberlandes-Gerichten; diese, so wie der Generalprocurator bei dem Cassationshofe dem Justizministerium unmittelbar untergeordnet.

*) Dieses Gesetz ist im Justizministerium bereits in der Vorbereitung begriffen und wird ganz vorzüglich die Stellung der Staatsanwaltschaft gegenüber den Gerichten und dem Justizministerium, den inneren Dienst derselben, so wie den Wirkungskreis derselben in Civilsachen und in Beziehung auf die Disciplin der Gerichte, die Besetzungen, die Ueberwachung der Advocaten und Notare und dgl. zum Gegenstande haben.

Diese zwei Paragraphe enthalten nicht nur die Grundzüge der Gliederung und Hierarchie der Staatsanwaltschaft, sondern es ist darin auch außer der Unabhängigkeit derselben von den Gerichten jenes wichtige Princip ausgesprochen, welches im französischen Rechte mit den Worten: „Einheit und Untheilbarkeit der Staatsbehörde" bezeichnet zu werden pflegt.

I. An der Spitze der Staatsanwaltschaft steht der Justizminister, als der oberste Leiter der Justizverwaltung im Staate. Unmittelbar ihm untergeordnet sind der Generalprocurator am Cassationshofe und die Generalprocuratoren bei den Oberlandesgerichten, (zu welchen auch der Generalprocurator bei dem Oberlandesgerichts-Senate zu Trient zu rechnen ist). So wie der oberste Gerichts- und Cassationshof selbst seit der Errichtung des Justizministeriums und der erfolgten Feststellung des Wirkungskreises desselben aller administrativen Befugnisse und Pflichten enthoben ist, ebenso ist auch der bei dem Cassationshofe bestellte Generalprocurator (sammt seinen Stellvertretern) auf die rein judiciellen Geschäfte, die in den Wirkungskreis des obersten Gerichts- und Cassationshofes fallen, beschränkt (§. 56). Er ist als solcher der oberste Wächter des Gesetzes im Kaiserstaate; er hat bei allen vor dem obersten Gerichts- und Cassationshofe unter seiner Intervention zu verhandelnden Gegenständen nie im Parteiinteresse, sondern nur im Namen des Gesetzes einzuschreiten. Bei welchen Civilsachen er schon gegenwärtig sich zu betheiligen habe, wird in dem Gesetze über die Staatsanwaltschaft oder in jenem über die Organisation des obersten Gerichts- und Cassationshofes bestimmt werden. In Strafsachen hat er sich bei allen Verhandlungen über Nichtigkeitsbeschwerden zu betheiligen, dieselben mögen im Interesse des Anklägers oder des Angeklagten, oder durch den Generalprocurator am Oberlandesgerichte im Interesse des Gesetzes erhoben worden sein; auch steht ihm selbst das Recht zu, eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes von Amtswegen oder über Auftrag des Justizministers zu erheben. (§. 356.) Er hat also zwar keine Oberaufsicht und Disciplinargewalt rücksichtlich der bei den Unterbehörden bestellten Staatsanwälte auszuüben, allein seine Stellung bringt es mit sich, daß er über die Anwendung des Gesetzes von Seite aller Staatsanwälte zu wachen und für die größtmöglichste Einheit der Rechtspflege in den verschiedenen Kronländern Sorge zu tragen hat.

Ganz anders ist die Stellung der Generalprocuratoren bei den Oberlandesgerichten Sie stehen in ihrem Oberlandesgerichtssprengel an der Spitze aller Staatsanwaltschaftsbeamten desselben und haben, unmittelbar dem Justizminister untergeordnet, die Leitung und Oberaufsicht, so wie die Handhabung der Disciplin rücksichtlich aller Staatsanwälte ihres Sprengels und der Stellvertreter derselben zu besorgen. An sie sind die vorgeschriebenen Berichte und Geschäftsausweise zu erstatten, die Anfragen in wich-

tigeren Fällen zu richten; ihnen steht selbst die Oberleitung der ihnen untergeordneten Staatsanwälte in Beziehung auf das eigentliche Geschäft der Strafverfolgung zu. Eben so haben die Generalprocuratoren die Vertheilung der Staatsanwaltsstellvertreter ihres Sprengels zu den verschiedenen Gerichten vorzunehmen. Sie haben nicht nur bei den zum Wirkungskreise des Oberlandesgerichtes als Anklagekammer gehörigen Verhandlungen, insbesondere bei den Fragen über die Versetzung in den Anklagestand (§. 221), so wie bei den Beschwerdeführungen gegen Verweisungserkenntnisse der Bezirks-Collegialgerichte einzuschreiten, sondern sie sind auch befugt, an allen regelmäßig zum Wirkungskreise ihrer untergeordneten Staatsanwälte gehörigen Verhandlungen sich entweder selbst zu betheiligen oder ihre unmittelbaren Stellvertreter zum Einschreiten bei denselben anzuweisen, oder für einzelne Fälle andere Staatsanwaltschaftsbeamte zum Einschreiten bei solchen Verhandlungen zu ermächtigen (§. 53).

Unmittelbar den Generalprocuratoren untergeordnet sind die Staatsanwälte bei den Landesgerichten und bei den Bezirks-Collegialgerichten, wenn auch die Letzteren nur den Namen „Staatsanwaltsstellvertreter" führen. Die völlige Gleichstellung derselben mit den Staatsanwälten bei den Landesgerichten in dienstlicher Beziehung durch Aufhebung der in den Grundzügen der Gerichtsverfassung ausgesprochenen Unterordnung derselben unter die Letzteren und durch die unmittelbare Unterordnung unter den Generalprocurator war eine nothwendige Consequenz der veränderten Stellung, welche durch den §. 12 der Strafproceßordnung den Bezirks-Collegialgerichten angewiesen wurde. (Sieh oben S. 83 und 84). Es liegt darin eine wesentliche Förderung jener Einheit und Schnelligkeit der Wirksamkeit der Staatsanwaltschaft, welche das Interesse einer kräftigen Strafrechtspflege erfordert.

Zu den Beamten der Staatsanwaltschaft müssen auch jene Polizeicommissäre gerechnet werden, welche an Orten, wo eigene Polizeibehörden bestehen, von dem Generalprocurator am Oberlandesgerichte speciell mit den Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Bezirksgerichten in einfachen Uebertretungsfällen betraut werden (§. 437), so wie auch an Orten, wo sich keine eigenen Polizeibehörden befinden, die mit denselben Verrichtungen beauftragten Gemeindevorsteher oder deren Stellvertreter. Dieselben sind dem Staatsanwalte an dem Bezirks-Collegialgerichte, in dessen Bezirk sie sich befinden, untergeordnet und haben bei ihren Amtshandlungen in Uebertretungsfällen die Weisungen derselben so zu befolgen, wie es den Staatsanwälten an den Bezirks-Collegial- oder Landesgerichten obliegt, den Weisungen des Generalprocurators Folge zu leisten. Eben so steht es dem Staatsanwalte am Bezirks-Collegialgerichte (oder Landesgerichte) zu, sich bei den vor die Bezirksgerichte ihres Sprengels gehörigen Untersuchungen und Verhandlungen wegen bloßer Uebertretungen selbst zu betheiligen.

II. Die Staatsanwälte sind unabhängig von den Gerichten, bei welchen sie angestellt sind. Dieser Grundsatz ist die nothwendige Folge der Stellung, welche das österreichische Gesetz in voller Uebereinstimmung mit dem französischen Rechte*) der Staatsanwaltschaft angewiesen hat. Sie ist den Gerichten coordinirt, sie steht nicht unter, sondern neben denselben, als eine ihnen ebenbürtige, in einer selbstständigen Hierarchie gegliederte, unmittelbar dem Justizministerium untergeordnete Behörde. Die Bestimmung der Staatsanwaltschaft als Wächterin der Gesetze und der gesetzlichen Ordnung, als Auge und Hand des Justizministeriums bringt diese Stellung mit sich. Es ergibt sich daraus einerseits, daß es den Gerichten nicht zusteht, einen Staatsanwalt zum Beginne einer Strafverfolgung zu verhalten, ihm in dieser Beziehung einen Auftrag oder Befehl zu ertheilen. Die amtliche Verfolgung strafbarer Handlungen gehört nicht zum Wirkungskreise der Gerichte, sondern der Staatsanwaltschaft, welche für die sorgfältige Erfüllung ihrer Pflichten dem Justizminister verantwortlich ist. Ebenso bedarf der Staatsanwalt keiner Ermächtigung eines Gerichtes, um Zeugen vorzuladen, an Zeugen oder Sachverständige Fragen zu stellen und dgl. — Andererseits folgt aus dem aufgestellten Grundsatze, daß die Gerichte keine Disciplinargewalt über die bei denselben angestellten Staatsanwälte besitzen. Sie sind daher auch nicht berechtigt, über irgend einen Schritt des Staatsanwaltes einen Tadel auszusprechen, sondern sie haben ihre Beschwerden über allfällige Uebergriffe oder Verletzungen der Dienstpflicht von Seite des Staatsanwaltes nur im Wege der Anzeige an den unmittelbaren Vorgesetzten desselben, dem er zunächst verantwortlich ist, geltend zu machen. Selbst wenn der Staatsanwalt in einer öffentlichen Gerichtssitzung die dem Gerichte schuldige Achtung verletzen sollte, darf ihn der Vorsitzende des Gerichtes nicht zurechtweisen. Beschwerden gegen einen Generalprocurator sind an das Justizministerium selbst zu leiten.

III. Dadurch, daß in jedem Oberlandesgerichtssprengel an die Spitze der Staatsanwaltschaft der Generalprocurator gestellt, und unmittelbar dem Justizminister untergeordnet ist, von welchem alle Generalprocuratoren die gemeinschaftliche Leitung erhalten, wollte das Gesetz der ganzen Institution ein durchgreifendes Princip, jenes der Einheit zum Grunde legen. Alle Mitglieder der Staatsanwaltschaft bilden nur Glieder Eines Körpers, empfangen ihre Leitung nur von Einer Hand; alle repräsentiren nur Ein Princip. In jedem Einzelnen tritt die Person in den Hintergrund; er handelt nur

*) Art. 60 und 61 des Gesetzes vom 20. April 1810 über die Organisation der Gerichte. S. hierüber besonders Hélie, traité de l'instruction criminelle II. Band S. 381—399, wo auch das Besteh.n dieses Grundsatzes seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts nachgewiesen ist.

als Glied der ganzen Institution, als Repräsentant des Gesetzes und der Staatsordnung. In diesem Sinne kann man die Staatsanwaltschaft auch als untheilbar betrachten, indem jedes Mitglied derselben in Ausübung seiner Functionen die Institution selbst repräsentirt und die Vollgewalt ihrer Rechte und Pflichten in sich vereinigt.*) Es können daher alle Beamten der Staatsanwaltschaft in dem ganzen Oberlandesgerichtssprengel als Substituten des Generalprocurators betrachtet werden, welchem das Gesetz, wie schon erwähnt wurde, das Recht einräumt, sich bei allen Verhandlungen bei den verschiedenen Gerichten dieses Sprengels selbst zu betheiligen oder einen bestimmten Staatsanwalt nach seinem Ermessen damit zu beauftragen. Demselben Principe gemäß können auch in derselben Sache zwei Staatsanwaltschaftsbeamte neben einander oder abwechselnd auftreten, ohne daß daraus eine gegründete Einwendung gegen die Form des Verfahrens erhoben werden könnte. Eine weitere Folgerung dieses Grundsatzes ist die im §. 51 enthaltene Vorschrift, daß die Stellvertreter der Staatsanwälte, (unter welchem Gesammtausdrucke auch die Generalprocuratoren begriffen sind), wo sie für die letzteren auftreten, zu allen Amtshandlungen derselben kraft des Gesetzes berechtigt sind.

In dieser einheitlichen und centralen Organisation der Staatsanwaltschaft, deren oberste Leitung unmittelbar von dem Justizminister ausgeht, liegt ganz vorzüglich die Kraft und Stärke dieser Institution, welche der eigentlichen Justizverwaltung eine Energie und Schnelligkeit zu verleihen geeignet ist, wie sie bei unseren bisherigen Justizeinrichtungen nicht möglich war. Alle Glieder der Staatsanwaltschaft müssen sich daher bestreben, in diesem Sinne zusammenzuwirken. Der lebhafteste Verkehr zwischen den über- und untergeordneten Beamten derselben, und insbesondere zwischen den Generalprocuratoren und dem Justizminister ist eine wesentliche Bedingung einer erfolgreichen Thätigkeit dieser neuen Behörde. Der Justizminister muß durch die Generalprocuratoren nicht bloß im Allgemeinen von dem Gange der Justizverwaltung in Kenntniß erhalten werden, sondern die Stellung der Letzteren als unmittelbarer Agenten der Regierung, als Organe der vollziehenden Gewalt bringt es mit sich, daß sie den Justizminister auch über alle wichtigeren Thatsachen auf dem Gebiete der Rechtspflege und über alle bedeutenderen Maßregeln, welche sie im Interesse der Gerechtigkeit getroffen oder angeordnet haben, Bericht erstatten müssen. Ebenso ist es bei dem Umstande, daß ihre Amtshandlungen die Verantwortlichkeit der Regierung, deren Organe sie sind, zunächst berühren, die Pflicht der Generalprocuratoren, bei wichtigeren Acten dem Justizminister die Gründe, aus welchen dieselben unternommen oder verfügt wurden, darzulegen.

*) Sehr lehrreich ist die Erörterung des Grundsatzes der Einheit und Untheilbarkeit der Staatsanwaltschaft nach französischem Rechte und insbesondere nach der durch zahlreiche Aussprüche des Cassationshofes festgestellten Jurisprudenz in Hélie's traité de l'instruction criminelle II. Band S. 414—430.

Die Stellung des Justizministers, als des hierarchischen Hauptes der Staatsanwaltschaft und des officiellen Repräsentanten der vollziehenden Gewalt, bringt es mit sich, daß ihm die Oberaufsicht und die oberste Leitung der Staatsanwaltschaft, so wie die Disciplinargewalt über dieselbe zusteht. Er ertheilt ihr daher Weisungen und Aufträge im Interesse des Dienstes, er zeichnet den Mitgliedern derselben im Allgemeinen die Richtung vor, welche sie in Ausübung ihres Amtes einhalten sollen, er hält sie zur Erfüllung ihrer Pflichten an und ist berechtigt, gegen diejenigen, welche ihrer Amtspflicht nicht entsprechen, Rügen oder Verweise zu erlassen.

Hiebei ergibt sich jedoch die wichtige und schwierige Frage, inwieweit die Staatsanwaltschaft bei der Strafverfolgung an die Aufträge des Justizministers gebunden ist.*) Der Staatsanwalt hat seiner Natur nach eine doppelte Stellung; einerseits ist er der Repräsentant der bürgerlichen Gesellschaft, der Wächter des Gesetzes, andererseits ist er das unmittelbare Organ der Regierung. In der Regel sollen daraus keine Schwierigkeiten entstehen, denn die vollziehende Gewalt, die Regierung, soll kein anderes Interesse haben, als jenes des Rechtes und der Gesetzlichkeit. Dessenungeachtet ist eine Divergenz zwischen den Ansichten der Regierung und jenen des Staatsanwaltes als Wächters des Gesetzes denkbar. Es mußte daher die Frage auftauchen, ob der Staatsanwalt, welcher den Befehl, eine Verfolgung einzuleiten, erhalten hat, durch diesen Befehl in Beziehung auf den ganzen Lauf des Verfahrens gebunden, und ob er insbesondere genöthigt ist, bei der Hauptverhandlung seinen Antrag im Interesse der Anklage zu stellen? Die französische Gesetzgebung hat diese Frage nicht entschieden, allein in der Praxis hat sich eine feste Ansicht über die Entscheidung derselben gebildet. »Der Justizminister, sagt Hélie, „übt nicht die öffentliche Klage aus, noch steht es ihm zu, selbst einen Act der Verfolgung vorzunehmen; diese Befugniß hat das Gesetz in die Hände der Generalprocuratoren und Staatsanwälte gelegt, welche dieselbe kraft des Gesetzes ausüben, ohne dazu eines höheren Befehles oder einer Ermächtigung zu bedürfen. Die Amtshandlungen, welche sie in Ausübung der öffentlichen Klage vornehmen, bleiben sogar in Kraft, wenn sie gleich den Instructionen des Ministers zuwiderlaufen. Dagegen hat der Minister als Repräsentant der vollziehenden Gewalt das Recht, die Ausübung der öffentlichen Klage zu überwachen. Er

*) S. hierüber vorzüglich Mangin, traité de l'action publique et de l'action civile en matière criminelle. Paris 1837 I. Vol. Nr. 91; Hélie, traité de l'instruction criminelle II. Vol. p. 204—207 und 302—306 und Jagemann's Zeitschrift: Der Gerichtssaal, 1859 II. Band S. 416—427. Sehr interessant sind die über diese Frage unter dem Vorsitze Napoleons im französischen Staatsrathe im J. 1804 stattgefundenen Verhandlungen in Locré's législation civile, commerciale et criminelle de la France, tom. XXIV. p. 405 und 406.

kann daher den Staatsanwaltschaftsbeamten Weisungen ertheilen, die sie befolgen müssen; er kann ihnen die Richtung vorzeichnen, die sie im Allgemeinen zu nehmen haben; er kann ihnen die Einleitung einer Strafverfolgung, die Ergreifung eines Rechtsmittels u. dgl. vorschreiben. Er kann jedoch durch keinen Befehl die Ueberzeugung des Staatsanwaltes binden oder ihm eine Meinung, eine Ueberzeugung aufdringen. Sobald der Staatsanwalt über einen Auftrag des Ministers eine Strafverfolgung begonnen hat, wird er Mann des Gesetzes und kein höherer Befehl darf ihn bei seinen Anträgen fesseln; vielmehr schöpft er seine Ueberzeugung aus der Verhandlung und nur dieser gemäß hat er seine Anträge zu stellen."*) Unter den neueren deutschen Gesetzen enthält keines eine ausdrückliche Entscheidung dieser Frage, indem selbst die Bestimmung der preußischen Verordnung vom 3. Jänner 1849 § 3, wornach die Staatsanwälte „der Aufsicht des Justizministers unterworfen sind und dessen Anweisungen nachzukommen haben," kaum als eine Lösung jener Frage betrachtet werden kann. Der Entwurf einer Strafproceßordnung für Thüringen (§. 44) dagegen bestimmt, daß die Staatsanwälte an die Anordnungen des Ministers in Sachen des Strafverfahrens nur dann gebunden seien, wenn der gutachtlich vorgenommene Generalstaatsanwalt an dem obersten Gerichtshofe dem Justizministerium beigestimmt hat, eine Vorschrift, welche praktisch besonders in einem größeren Staate kaum ausführbar sein dürfte.

In die österreichische Strafproceßordnung wurde keine Bestimmung über die Lösung dieser Frage aufgenommen, weil man dieselbe am besten der Praxis überlassen zu können glaubte. Es ist zu wünschen, daß sich auch bei uns jene Uebung feststelle, die sich in Frankreich geltend gemacht hat, indem dieselbe dem doppelten Charakter der Staatsanwaltschaft, welche zugleich Organ der vollziehenden Gewalt und Wächterin des Gesetzes sein soll, am meisten entspricht.**)

Mit dem oben erörterten Principe der Einheit und Untheilbarkeit der Staatsanwaltschaft soll übrigens keineswegs eine Verwischung aller Gränzen der Wirksamkeit der bei den verschiedenen Gerichten aufgestellten Staatsanwälte ausgesprochen sein; vielmehr schreibt das Gesetz hierüber in den §§. 53. 55 und 56 bestimmte Regeln vor.

*) Jamais, sagte der französische Staatsrath Treilhard schon im J. 1804, le gouvernement ne dictera à un procureur général ses conclusions au fond.

**) Diese Frage steht im innigsten Zusammenhange mit der viel bestrittenen Frage, ob die Beamten der Staatsanwaltschaft gleich den richterlichen Beamten unabsetzbar sein sollen, wie dies in dem Braunschweigischen Entwurfe von 1848 bestimmt ist und in dem angeführten Werke von Ortolan und Ledeau I. Band S. LXVII. bevorwortet wird. Die Mehrzahl der Schriftsteller und alle Gesetzgebungen betrachten den Staatsanwalt als einen Verwaltungsbeamten und räumen ihm daher das richterliche Vorrecht der Unabsetzbarkeit nicht ein.

§. 53.

Zu dem Geschäftskreise der Staatsanwälte bei den Bezirks-Collegial- und Landesgerichten gehört die Betheiligung an allen Voruntersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen (§. 95) und an allen Hauptverhandlungen bei diesen Gerichten, so fern nicht der Generalprocurator des Oberlandesgerichtes selbst oder durch einen seiner Stellvertreter einzuschreiten für angemessen erachtet.*) Die Hauptverhandlungen vor den Geschwornengerichten gehören unter eben dieser Beschränkung zum Wirkungskreise der Staatsanwälte bei den Landesgerichten, an deren Sitze das Schwurgericht abgehalten wird. Doch steht es den General-Procuratoren zu, für einzelne Fälle auch Staatsanwälte eines Bezirks-Collegialgerichtes mit der Amtshandlung vor dem Geschwornengerichte zu beauftragen. Die Staatsanwälte an den Bezirks-Collegial- und Landesgerichten sind befugt, sich auch bei den vor die Bezirksgerichte gehörigen Untersuchungen und Verhandlungen zu betheiligen.

§. 54.

Die Staatsanwälte bei den Bezirks-Collegial- und Landesgerichten haben dem Generalprocurator bei dem Oberlandesgerichte nach Ablauf jedes Monates über die während desselben erledigten, so wie über die noch anhängigen Straffachen und den Stand der letzteren Bericht zu erstatten. Sie haben auch in einzelnen Straffällen, wenn sie es der Wichtigkeit der Sache wegen nöthig finden, und wenn es sich um die Einleitung oder um die Einstellung einer Untersuchung, oder auch nur um einzelne Untersuchungsschritte handelt, an denselben zu berichten und dessen Weisungen zu befolgen.

Die in dem Schlußsatze dieses §. enthaltene Bestimmung ist eine nothwendige Consequenz des streng gegliederten, inneren Zusammenhanges, welchen die Gesetzgebung der Staatsanwaltschaft auferlegt, und worin die Kraft dieser Institution beruht. Es versteht sich von selbst, daß die Staatsanwälte

*) Durch diese Bestimmung ist die Möglichkeit geboten, in jedem schwierigen Falle die für das Ansehen der Staatsbehörde sowohl, als für den Ausgang des Strafprocesses wichtigen Functionen des öffentlichen Auftretens bei der Hauptverhandlung in die geübtesten und geschicktesten Hände zu legen. Besonders im Anfange des öffentlichen Verfahrens ist es höchst wünschenswerth, daß die Generalprocuratoren von dieser gesetzlichen Befugniß häufigen Gebrauch machen und durch ihr persönliches Auftreten gleichsam eine Schule für die ihnen unterstehenden Staatsanwälte bilden.

bei den Bezirkscollegial- und Landesgerichten in der Regel die auf die Strafverfolgung bezüglichen Amtshandlungen auf ihre eigene Verantwortlichkeit vorzunehmen haben, und daß sie sich nur in wichtigeren Fällen wegen der Einleitung oder Einstellung einer Untersuchung oder wegen einzelner Untersuchungsschritte bei dem Generalprocurator anfragen sollen. Dies wird insbesondere in solchen Fällen zweckmäßig sein, in welchen es zweifelhaft erscheint, ob die Einleitung eines Strafverfahrens (z. B. wegen politischer oder Preßvergehen) oder die Einstellung desselben im Interesse der Regierung gelegen sei.

§. 55.

Der Generalprocurator bei dem Oberlandesgerichte hat sein Amt bei den vor diesem Gerichte als Anklagekammer erforderlichen Verhandlungen auszuüben.

Außerdem steht ihm die Aufsicht über alle ihm untergeordneten Staatsanwälte zu. Er erstattet am Ende jedes Vierteljahres an das Justizministerium Bericht über die im Laufe desselben erledigten und noch anhängigen Strafsachen.

§. 56.

Die Verhandlungen vor dem Cassationshofe gehören in den Geschäftskreis des bei demselben angestellten Generalprocurators oder seiner Stellvertreter.

§. 57.

Die Staatsanwälte haben alle strafbaren Handlungen, welche zu ihrer Kenntniß kommen, und nicht bloß auf Verlangen eines Betheiligten zu untersuchen und zu bestrafen sind, von Amtswegen zu verfolgen, und daher wegen deren Untersuchung und Bestrafung durch das zuständige Gericht das Erforderliche zu veranlassen, zugleich aber auch darüber zu wachen, daß Niemand schuldlos verfolgt werde.

Sie vertreten sowohl in der Voruntersuchung als in der Hauptverhandlung den durch das Verbrechen oder Vergehen verletzten Staat, und haben darauf zu sehen, daß die Untersuchung den gesetzmäßigen Gang einhalte, und daß alle zur Erforschung der Wahrheit dienlichen Mittel gehörig benützt werden. Sie sind befugt, jederzeit von dem Stande der anhängigen Untersuchungen durch Einsicht der Acten Kenntniß zu nehmen oder deren Mittheilung zu verlangen, ohne daß jedoch das Strafverfahren dadurch

aufgehalten werden darf. Nehmen sie Unregelmäßigkeiten oder Verzögerungen wahr, so haben sie auf geeignete Weise deren Abstellung zu veranlassen und erforderlichen Falles dem Generalprocurator die Anzeige zu machen, damit dieser durch das Oberlandesgericht die Abhilfe bewirke.

In diesem §. ist die Stellung genau bezeichnet, welche der Staatsanwaltschaft in Strafsachen durch das neue Gesetz eingeräumt werden soll. Der erste und wichtigste Grundsatz ist, daß die amtliche Verfolgung der strafbaren Handlungen, welche nicht bloß auf Verlangen eines Betheiligten zu untersuchen und zu bestrafen sind (s. oben S. 64—67), den Staatsanwälten zusteht. Der Staatsanwalt ist daher rücksichtlich aller von Amtswegen zu verfolgenden strafbaren Handlungen öffentlicher Ankläger. Ihm allein (§§. 90 und 94) steht es zu, die Einleitung eines Strafverfahrens zu veranlassen. Die Anklageform, die strenge Sonderung der Functionen des Richters und Anklägers ist somit schon im Beginne des Strafverfahrens, in der Voruntersuchung anerkannt, wenn gleich die Bestellung eines solchen öffentlichen Anklägers selbst und die ihm auferlegte Verpflichtung, in der Regel wegen aller zu seiner Kenntniß gelangenden strafbaren Handlungen von Amtswegen einzuschreiten, die bestimmteste Verwirklichung des im § 2 ausgesprochenen inquisitorischen Principes ist. Der Staatsanwalt ist aber nicht bloß öffentlicher Ankläger, sondern zugleich Wächter des Gesetzes Daher die Bestimmung, daß derselbe auch darüber zu wachen habe, daß Niemand schuldlos verfolgt werde. Der Staatsanwalt würde seine Pflicht und seine Stellung völlig verkennen, wenn er nicht mit gleicher Sorgfalt, wie auf die Entdeckung der Schuld, so auch auf die Erforschung der Unschuld bedacht wäre; denn das Gesetz, dessen lebendiger Repräsentant er ist, muß ebenso kräftig für den Schutz der Unschuld, wie für Bestrafung jeder Schuld Sorge tragen. (§. 3.) Eben deßhalb liegt es dem Staatsanwalte ob, darüber zu wachen, daß das ganze Strafverfahren den gesetzmäßigen Gang einhalte, und daß alle zur Erforschung der (materiellen) Wahrheit dienlichen Mittel gehörig benützt werden. Aus demselben Grundsatze folgt auch die Verpflichtung der Staatsanwaltschaft, die Abstellung aller von ihr im Laufe eines Strafverfahrens bei dem Gerichte beobachteten Unregelmäßigkeiten oder Verzögerungen entweder in geeigneter Weise mittelst von dem Staatsanwalte zu stellender Anträge zu bewirken, oder falls das Gericht, bei welchem diese Verhandlung Statt fand, darauf nicht eingehen sollte, die Anzeige an den Generalprocurator zu richten, dessen Sache es sein wird, die erforderliche Abhilfe durch das Oberlandesgericht zu erwirken. So wie die Staatsanwälte von den Gerichten unabhängig sind, ebenso müssen die Gerichte von den Staatsanwälten unabhängig sein und haben daher eine Weisung, Belehrung und dgl. nur von dem ihnen zunächst übergeordneten Oberlandesgerichte zu empfangen.

§. 58.

Die Staatsanwälte stellen ihre Anträge mündlich oder schriftlich. In gleicher Weise geben sie über Anträge des Angeschuldigten oder über Anfragen des Gerichtes Erklärungen ab. Sie können im Laufe der Voruntersuchung den Berathungen des Gerichtes, niemals aber bei sonstiger Nichtigkeit der Abstimmung und Beschlußfassung beiwohnen.

§. 59.

Die Staatsanwälte sind bei Voruntersuchungen befugt, sich in unmittelbare Verbindung mit Sicherheitsbehörden zu setzen und deren Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Die Sicherheitsbehörden und deren untergeordnete Diener haben ihren Anordnungen Folge zu leisten.

§. 60.

Die Generalprocuratoren am Cassationshofe und an den Oberlandesgerichten haben dem Justizministerium nach Ablauf jedes Jahres über den Zustand und Gang der Rechtspflege, so wie über die wahrgenommenen Gebrechen der Gesetzgebung und des Geschäftsganges Bericht zu erstatten.

———

Viertes Hauptstück.

Von der Zuständigkeit der Strafgerichte.

I. Einzelne Gerichtsstände.

Die feste Abgränzung der Gerichtsbezirke und des Wirkungskreises der einzelnen Gerichte ist zur Herstellung und Erhaltung einer geordneten Verwaltung der Rechtspflege unerläßlich. Von besonderer Wichtigkeit ist jedoch eine genaue Anordnung der Gerichtsstände und die Wahl der zweckmäßigsten Arten derselben im Strafverfahren, weil es in demselben ganz vorzüglich auf ein schnelles Einschreiten des Gerichtes ankommt, um die Spuren des begangenen Verbrechens oder Vergehens und die zur Auffindung des Thäters dienlichen Beweismittel zu erforschen und zu sammeln. Jeder Streit über die Zuständigkeit kann nur verzögernd einwirken, und muß daher für den Zweck des Verfahrens nachtheilig sein. Die Rücksicht auf das öffentliche Interesse und auf möglichste Erleichterung der Erforschung der Wahrheit muß bei Festsetzung der Gerichtsstände in Strafsachen vor Allem leitend sein. Es kann demnach im Strafverfahren nicht so, wie im Civilverfahren, auf eine Wahl des Anklägers oder des Beschuldigten ankommen, oder eine freiwillige Unterwerfung des Letzteren unter ein unzuständiges Gericht als zulässig angesehen werden, sondern es ist besonders darauf Rücksicht zu nehmen, wo die Untersuchung am leichtesten zu führen ist, weil die Beweismittel sich in der Nähe befinden. In dieser Hinsicht haben sich von den ältesten Zeiten her besonders drei Gerichtsstände Geltung verschafft: 1) der Gerichtsstand der begangenen That (forum delicti commissi), 2) der Gerichtsstand des Wohnortes des Angeschuldigten, und 3) der Gerichtsstand der Ergreifung (forum deprehensionis).

Der Gerichtsstand der begangenen That wurde schon in sehr früher Zeit als der regelmäßige betrachtet und demselben vor den beiden anderen Gerichtsständen der Vorzug gegeben, weil derselbe darin seine natürliche Begründung findet, daß die Beweise des Verbrechens oder Vergehens dem Richter des Bezirkes der begangenen That am nächsten liegen, die Spuren desselben daher von diesem Richter am besten erforscht und benutzt werden können. Für

das ganze weitere Verfahren bietet dieser Gerichtsstand in der Regel die größte Erleichterung, besonders, wo ein wahrhaft mündliches Verfahren die Berufung der Zeugen zur Hauptverhandlung nöthig macht. Auch darf die Rücksicht nicht unbeachtet gelassen werden, daß die Wirkung der dem Angeklagten auferlegten Strafe in dem Bezirke, wo die That verübt wurde, von viel größerem Gewichte und für die Gesammtheit der Bevölkerung viel abschreckender sein wird, als in einem Bezirke, dessen Bewohner von dem begangenen Verbrechen selbst keine unmittelbare Kenntniß haben. Im römischen Rechte bildete dieser Gerichtsstand besonders während der Kaiserzeit die Regel *), obgleich dasselbe auch den Gerichtsstand des Wohnortes kennt. Ebenso ist der Gerichtsstand der begangenen That in allen Rechtsquellen des deutschen Mittelalters als Regel aufgestellt. So in den Capitularien der fränkischen Könige (Capitul. Caroli Magni et Ludovici Pii Lib. VII. tit. 365: ut ibi causa agatur, ubi crimen admittitur), in dem Sachsenspiegel (I. 59 und III. 25. §. 2) und Schwabenspiegel (Laßberg §. 92, Wackernagel §. 75) und in der deutschen Rechtsparömie: „Wo sich der Esel wälzt, muß er die Haare lassen." Insbesondere ist dieser Grundsatz auch in den österreichischen Stadtrechten, namentlich in jenem von Wiener-Neustadt **) (1220—1230) §. 91 und in dem Wiener Stadtrechte von 1340 (Rauch, Scriptores rer. austr. III. 38) ausgesprochen. „Wir setzen ouch vnd wellen," heißt es in Letzterem, „von wanne ein mann chümt vnd wunt ainen andern man in der stat, oder waz er darinne tuet, daz an die ächt get, daz sol daselbes werden gericht, da die tat ist geschehen." Dasselbe galt im canonischen Rechte (C. 14 und 20. X. de foro comp. C. 6. X. de homicid.) Doch kam auch der Gerichtsstand des Wohnortes und jener der Ergreifung schon im Mittelalter nicht selten vor ***), letzterer besonders häufig, wo es sich um die Ergreifung auf frischer That handelte. Ersterer fand seine Begründung in der Ansicht, daß man Jedermann bei dem Richter, welchem er überhaupt nach seinem Wohnorte unterworfen ist, auch wegen Forderungen aus Verbrechen belangen könne, und wurde besonders im späteren Mittelalter bei der Zerstückelung Deutschlands in eine Un-

*) L. 7. §. 4 und L. 22. D. de accusationibus. L. 1. Cod. ubi de criminibus agi oportet und Nov. 69 und 134. Geib, Geschichte des römischen Strafprocesses S. 487—492.

**) S. mein Stadtrecht von Wiener-Neustadt. Wien 1846. S. 98.

***) Sehr merkwürdig ist der Kampf, welcher in Frankreich vom 13. bis zum 16. Jahrhundert zwischen den Gerichtsständen des Wohnortes und der begangenen That statt fand, und welcher in dem Ankämpfen der Patrimonialgerichtsherrn gegen die königliche Gewalt seinen Grund hatte. Bald siegte die eine, bald die andere Ansicht, bis endlich durch die Ordonnanz von Moulins (1566) der Gerichtsstand der begangenen That als Regel bleibend aufgestellt wurde, eine Vorschrift, die auch in die Strafgesetzgebung Ludwigs XIV. von 1670 überging. S. Hélie, traité de l'instruction crim. I. 574—578.

zahl von Landeshoheiten, wodurch eine Auslieferung des Beschuldigten an den Richter des Ortes der begangenen That mit großen Schwierigkeiten verbunden war, so wie wegen der Vortheile, die der Angeklagte bei dem Richter seines Wohnortes hatte, wo er bekannt und eben deßhalb oft in seiner Vertheidigung begünstigt war, häufig angewendet. Der Gerichtsstand der Ergreifung wurde zu einer Nothwendigkeit, sollte bei der strengen Abschließung der einzelnen Territorien und bei der damit verbundenen Schwierigkeit, eine Auslieferung zu bewirken, die Straflosigkeit der Verbrecher nicht zu sehr begünstigt werden. Er fand daher nicht nur im canonischen Rechte (C. 20. X. de foro comp.), sondern auch in den Reichsgesetzen, insbesondere in dem Landfrieden von 1548 Art. 16, im Reichsabschied von 1559 Art. 26 und in der Reichspolizeiordnung von 1577 Art. 23 §. 2 volle Aufnahme*). So ergab sich, daß nach dem gemeinen deutschen Rechte die Gerichtsstände der begangenen That, des Wohnortes und der Ergreifung als gleichberechtigt angesehen wurden.**)

Diese Gleichstellung der erwähnten drei Gerichtsstände ist auch in das gegenwärtige französische Recht (Code d'instruction crim. art. 23, 63 und 69) übergegangen. In den deutschen Gesetzgebungen dagegen machte sich mehr und mehr die Ansicht geltend, daß der Gerichtsstand der begangenen That der eigentlich für das Strafverfahren zuständige sei***). Die Gerichtsstände des Wohnortes und der Ergreifung wurden daher in den neueren deutschen Gesetzen sehr eingeschränkt. Ersterer wurde theils nur bei geringen Vergehen zugelassen, theils nur dann für anwendbar erklärt, wenn ein Unterthan wegen der von ihm im Auslande verübten Verbrechen im Inlande bestraft werden soll, oder wenn ein Verbrechen vorliegt, das nur auf Verlangen des Verletzten zu verfolgen ist, und rücksichtlich dessen der Beschädigte bei dem Gerichte des Wohnortes des Angeschuldigten Klage erhob, oder endlich,

*) So heißt es auch schon in der Landesordnung Herzog Albrechts II. vom 14. September 1338 für Kärnthen: „Waz ouch diensthherren ist, die Stöck vnd galgen habent vnd begriffen si bhainen in irm gericht, der dem Lande schedlich ist, daz mugen sie wol verhoren vnd ouch richten."

**) S. Mittermaier, deutsches Strafverfahren. 4. Aufl. I. §§. 51—54. Heffter, Lehrbuch des deutschen Crim. Rechtes 2. Aufl. §. 572.

***) Preußische Crim. Ordnung von 1805 §. 77. — Baier. Strafgesetzbuch von 1813 II. Th. § 22; — Würtemberg Straf-Proceß-Ordnung §. 22. — Bad Strafproceß-Ordnung §. 7. — Kurhess. Gesetz vom 31. October 1848 betreffend die Umbildung des Strafverfahrens §. 18. — Entwurf einer Strafproceßordnung für Thüringen §. 51 — Dagegen hat der Entwurf einer Strafproceß-Ordnung für Hannover § 21, wie das französische Recht, die Regel aufgestellt, daß die Gerichtsstände der begangenen That, des Wohnortes und der Ergreifung gleichmäßig berechtigt seien, und daß im Concurrenzfalle das Zuvorkommen entscheide

wenn überhaupt der Beschädigte bei dem Gerichte des Wohnortes Klage erhob und von keiner Seite die Verweisung der Sache an den Gerichtsstand der begangenen That verlangt wird. Der Gerichtsstand der Ergreifung wurde theils auf Landstreicher, theils auf jene Fälle beschränkt, in welchen Ausländer oder Inländer wegen im Auslande verübter Verbrechen oder Vergehen im Inlande zu bestrafen sind.

Anders war es nach dem bisher bestandenen österreichischen Rechte. Die §§. 218 und 219 St. G. I. Th. und die §§. 278 und 282 St. G. II. Th. stellten als Regel auf, daß die Erhebung der Beschaffenheit der That demjenigen Gerichte, oder rücksichtlich der schweren Polizeiübertretungen derjenigen Obrigkeit obliege, in deren Bezirke die strafbare That begangen worden ist, daß dagegen das Verfahren mit dem Beschuldigten jenem Gerichte oder jener Obrigkeit zustehe, in deren Bezirke derselbe angetroffen oder betreten wird. Es war also der Gerichtsstand der Ergreifung ausschließend zur Regel für das eigentliche Strafverfahren (die Haupt- oder ordentliche Untersuchung) erhoben, eine Bestimmung, welche nicht nur die Rücksicht, daß die Strafe so viel als möglich in der Nähe des Ortes, wo die strafbare That begangen wurde, erfolgen soll, ganz außer Augen ließ, sondern auch bei der damals bestandenen Patrimonialgerichtsverfassung wesentlich dazu beitrug, die Verfolgung von Uebelthätern, deren Kosten auf den Gerichtsherrn zurückfielen, zu einem Gegenstand der sorgfältigsten Perhorrescenz von Seite der Letzteren zu machen. Daß die öffentliche Sicherheit darunter bedeutend leiden mußte, ist klar und wurde von allen Behörden anerkannt. Daher wurde bereits in dem ersten, unter dem Justizministerium Sommaruga im Juni 1848 zu Stande gekommenen Entwurfe einer provisorischen Vorschrift über das Verfahren in Criminalfällen mit Mündlichkeit, Oeffentlichkeit und Schwurgerichten (§. 6) der Grundsatz ausgesprochen, daß sich der Gerichtsstand zur Erhebung der That, Erforschung der rechtlichen Beschuldigung und Aburtheilung in der Regel nach dem Orte der That richte. Eben diese Ansicht ist auch der neuen Strafproceßordnung zum Grunde gelegt worden.

1. Gerichtsstand der begangenen That.

§. 61.

Die Beschaffenheit der That ist bei Verbrechen und Vergehen durch dasjenige Bezirks-Collegialgericht (§§. 97, 98), bei Uebertretungen aber durch jenes Bezirksgericht zu erheben, in dessen Bezirke die strafbare Handlung begangen worden ist.

§. 62.

Denselben Gerichten steht in der Regel auch das Verfahren gegen den Beschuldigten zu.

Der Gerichtsstand der begangenen That ist durch diese Bestimmungen für die Erhebung des Thatbestandes bei Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen ausnahmslos, für das Verfahren gegen den Beschuldigten aber als Regel aufgestellt. Nur für die eigentlichen, durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Preßvergehen mußte der eigenthümlichen Natur derselben halber eine andere Bestimmung (§. 500) getroffen werden. Das Gesetz enthält keine nähere Bestimmung darüber, was als begangene That anzusehen sei, sondern überläßt die Entscheidung hierüber ganz dem Ermessen des Richters in jedem einzelnen Falle mit Rücksicht auf das materielle Strafrecht. Wurde die strafbare Handlung an einem Orte angefangen, an einem anderen aber vollendet, so entscheidet der Ort der Vollendung.*) Gehören daher zu dem Thatbestande eines Verbrechens (z. B. der Nachmachung öffentlicher Creditspapiere) mehrere Handlungen, welche in verschiedenen Bezirken vorgenommen wurden, so hat das Gericht desjenigen Bezirkes einzuschreiten, in welchem die letzte dieser Handlungen vorgenommen wurde.

Gehört nach dem materiellen Strafgesetze zu den Erfordernissen eines Verbrechens oder Vergehens ein bestimmter Erfolg (z. B. zum Mord oder Todtschlag der Tod des Verletzten), und ist dieser Erfolg in einem anderen Bezirke eingetreten, als wo die verbrecherische Handlung (z. B. die Verletzung oder Vergiftung) verübt wurde, so ist die Zuständigkeit desjenigen Richters begründet, in dessen Bezirke diese Handlung vorgenommen wurde. **) Ist es bei dem bloßen Versuche geblieben, so richtet sich der Gerichtsstand der begangenen That nach dem Orte, an welchem der Versuch statt fand, und zwar nach demjenigen Orte, wo die den Versuch beendigende Handlung vorgenommen wurde, wenn auch früher in einem anderen Gerichtsbezirke Vorbereitungshandlungen unternommen worden waren. In einzelnen Fällen kann die Entscheidung ziemlich schwierig werden; es sind dabei immer die Vorschriften des materiellen Strafgesetzes in das Auge zu fassen. Wenn z. B. die Verfertigung falscher Banknoten in dem Bezirke A, die Ausgabe derselben aber in dem Bezirke B erfolgte, so ist der Richter des Bezirkes A allein zuständig, weil nach §. 92 St. G. I. Th. die Nachmachung öffentlicher Creditspapiere selbst ohne deren Ausgabe schon das vollendete Verbrechen begründet. Hat dagegen Je-

*) Diese Bestimmung enthalten ausdrücklich das baierische Strafgesetzbuch von 1813 II. Th. §. 22, die würtembergische Strafproceßordnung von 1843 §. 22, der thüringische Entwurf einer Strafproceßordnung §. 51.

**) Dieser Fall ist so entschieden in dem thüringischen Entwurfe einer Strafproceßordnung §. 51 und in dem hannoverischen Entwurfe §. 20 — In das österreichische Gesetz wurde keine Bestimmung hierüber aufgenommen, weil man jede Casuistik zu vermeiden bemüht war, und die Entscheidung solcher Fälle der Einsicht der Strafgerichte überlassen zu können glaubte.

mand in dem Bezirke A eine falsche Privaturkunde verfertigt, dieselbe aber erst in dem Bezirke B producirt und durch diesen Gebrauch einen Dritten zu dessen Nachtheil in Irrthum geführt, so ist der Richter des letzteren Bezirkes zuständig, weil erst durch die Production der falschen Urkunde das Verbrechen des Betruges nach §. 176 St. G. I. Th. als begangen anzusehen ist.

Wenn es im Falle einer Tödtung ungewiß ist, an welchem Orte dieselbe geschehen sei, so muß bis zur Herstellung einer rechtlichen Gewißheit über den Ort, wo die strafbare Handlung verübt worden, der Ort, wo der Leichnam gefunden wurde, als Ort der begangenen That angesehen und darnach die Zuständigkeit beurtheilt werden. (So entschieden von dem französischen Cassationshofe am 20. Floréal des Jahres XIII.)

§. 63.

Hat Jemand in verschiedenen Gerichtsbezirken mehrere Verbrechen oder Vergehen oder Uebertretungen begangen, so ist unter den Gerichten dieser Bezirke rücksichtlich aller von dem Angeschuldigten verübten strafbaren Handlungen dasjenige als das ausschließlich zuständige anzusehen, welches durch Vorladung oder Vernehmung des Angeschuldigten als solchen, durch Verhaftung oder Verfolgung desselben mittelst der Nacheile oder durch Steckbriefe den anderen zuvorgekommen ist. Hat aber Jemand in verschiedenen Gerichtsbezirken zugleich Verbrechen und Vergehen oder Uebertretungen, oder zugleich Vergehen und Uebertretungen begangen, so ist im ersten Falle das über die Verbrechen, im letzten Falle das rücksichtlich der Vergehen zuständige Gericht ausschließlich zuständig, wenn auch das über die strafbaren Handlungen geringerer Art zuständige Gericht zuvorgekommen wäre.

Hat ein Angeschuldigter mehrere strafbare Handlungen in verschiedenen Gerichtsbezirken verübt, so ist eigentlich jedes dieser Gerichte für das in seinem Bezirke verübte Verbrechen oder Vergehen zuständig. Da jedoch nach den Vorschriften des materiellen Strafgesetzes (§. 28 St. G. I. Th. und Art. XI der Einführungsverordnung vom 17. Jänner 1850) rücksichtlich aller von dem Angeschuldigten begangenen strafbaren Handlungen nur Eine Strafe verhängt werden darf, so mußte auch dafür Sorge getragen werden, daß das Strafverfahren in diesem Concurrenzfalle nur Einem Richter zustehe. Das Gesetz stellt als Regel auf, daß, wenn dem Angeschuldigten mehrere strafbare Handlungen derselben Gattung (z. B. mehrere Verbrechen oder mehrere Uebertretungen) zur Last fallen, zwischen den Gerichten, deren Zuständigkeit nach dem Orte der begangenen That begründet wäre,

nur das Zuvorkommen entscheidet.*) Liegen dem Angeschuldigten strafbare Handlungen verschiedener Gattung zur Last (z. B. ein Verbrechen und ein Vergehen, ein Verbrechen und eine Uebertretung), so soll nach dem Grundsatze: poena major absorbet minorem, auch die Zuständigkeit des für die strafbarere Handlung competenten Gerichtes jene des anderen Gerichtes, welches nur für die Gesetzesübertretung geringerer Art (z. B. nur für das Vergehen oder die Uebertretung) competent ist, ausschließen, wenn auch das letztere zuvorgekommen wäre. Die Rücksicht auf die vergleichungsweise größere oder geringere Wichtigkeit der verschiedenen strafbaren Handlungen, welche ein Angeschuldigter in mehreren Gerichtsbezirken begangen hat, soll also den Ausschlag geben, wenn dieselben nach der allgemeinen Eintheilung aller strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen in verschiedene Kategorien fallen. Bei strafbaren Handlungen, welche Einer von diesen drei Kategorien angehören, soll kein Unterschied nach der Schwere derselben gemacht werden**), weil dadurch nur zu leicht praktische Schwierigkeiten und Verwicklungen entstehen könnten. Sollte die Anwendung der in diesem §. enthaltenen Regel eine Erschwerung des Verfahrens oder eine zu große Belästigung der Zeugen oder eine andere Unzukömmlichkeit zur Folge haben, so ist durch die im § 74 enthaltene Vorschrift über die Befugniß zur Delegirung hinreichend für Abhilfe gesorgt.

Zur Beseitigung jedes Zweifels über den Begriff des Zuvorkommens, welcher sowohl nach dem bisher bestandenen österreichischen Rechte, als auch nach den Vorschriften anderer Gesetze (insbesondere des französischen) streitig ist, hat das Gesetz jene Gerichtshandlungen ausdrücklich bezeichnet, welche die Prävention zu begründen vermögen. Dahin gehören: a) die Vorladung oder Vernehmung des Angeschuldigten als solchen in Gemäßheit der §§. 183 oder 210 u. ff. im Gegensatze zu solchen Vorladungen oder Vernehmungen, welche nach den Vorschriften über die Vernehmung der Zeugen (§§. 158—180) erfolgen. Da für die Vorladung des Angeschuldigten sowohl, als für die Art seiner Vernehmung bestimmte Formen ausdrücklich vorgeschrieben sind,

---

*) Eben dieser Grundsatz ist auch in dem baierischen St. G. B. II. Th. §. 22, in der würtembergischen Strafproceßordnung § 23, in der badischen Strafproceßordnung §§. 8 und 9, in dem kurhessischen Gesetze vom 31. October 1848 §§ 19 und 20 und in dem thüringischen Entwurfe §. 56 ausgesprochen.

**) Dies ist nach der Strafproceßordnung für das Waadtland der Fall, indem dieselbe (§. 14) das Gericht, in dessen Bezirke das schwerste Verbrechen verübt ist, als für alle Verbrechen oder Vergehen des Angeschuldigten zuständig erklärt. Andere Gesetze (z. B. von Sachsen und Sachsen-Altenburg) machen nur rücksichtlich der Verbrechen, die mit Todesstrafe bedroht sind, eine Ausnahme. Der hannoverische Entwurf §. 22 verordnet, daß unter mehreren zuständigen Gerichten verschiedenen Ranges das dem Range nach höchste Gericht für sämmtliche Handlungen zuständig sei.

so kann darüber kein Zweifel entstehen. b) Die Verhaftung des Angeschuldigten in Gemäßheit der §§. 185—193; c) die Verfolgung desselben mittelst der Nacheile (§. 419) und d) die Verfolgung desselben durch Steckbriefe*) in Gemäßheit der §§. 420 und 421, welche nur wegen Verbrechen oder Vergehen, niemals aber wegen Uebertretungen statt findet (§. 443 Nr. 2).

§. 64.

Das Zuvorkommen entscheidet auch, wenn die strafbare Handlung auf der Gränze zweier Gerichtsbezirke begangen worden ist.

2. Gerichtsstand des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes und 3. Gerichtsstand der Ergreifung.

Das Gesetz läßt den Gerichtsstand des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes des Beschuldigten nur in zwei Fällen eintreten: a) wenn der Beschädigte die an ihm verübte strafbare Handlung bei dem Gerichte, in dessen Bezirke der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, anzeigt, und wenn von keiner Seite die Verweisung an den Gerichtsstand der begangenen That verlangt wird; b) wenn Jemand wegen einer im Auslande begangenen strafbaren Handlung im Inlande zu untersuchen und zu bestrafen ist. Der Gerichtsstand der Ergreifung dagegen ist auf den einzigen Fall beschränkt, wenn ein Strafverfahren wegen einer im Auslande verübten That gegen einen Angeschuldigten Platz greifen soll, der weder Wohnsitz, noch Aufenthaltsort im Lande hat, gegen welchen also keiner der ordentlichen Gerichtsstände der begangenen That oder des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes anwendbar ist. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in den §§. 65 und 66 enthalten.

§. 65.

Wenn der Beschädigte die Anzeige einer strafbaren Handlung bei dem Gerichte macht, in dessen Bezirke der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, so wird dieses Gericht zuständig, wenn nicht das Ge-

*) Durch die bestimmte Anordnung des §. 63 ist die bekannte Streitfrage des bisherigen österreichischen Rechtes ganz abgeschnitten, ob die Erlassung eines Steckbriefes die Zuständigkeit auch dann begründe, wenn der Verfolgte nicht in Folge dieses Steckbriefes, sondern wegen anderer Verbrechen in einem anderen Jurisdictionsbezirke verhaftet wird. Gegenwärtig kommt es nur darauf an, ob der frühere Steckbrief wegen eines Verbrechens oder Vergehens erlassen wurde. Im ersten Falle begründet er die ausschließende Gerichtsbarkeit des Gerichtes, von welchem der frühere Steckbrief erlassen wurde, wegen was immer für einer That der Verfolgte verhaftet worden; im letzteren Falle wird das Gericht, welches den Steckbrief erlassen hat, nur dann zuständig, wenn die That, wegen welcher der Verfolgte verhaftet wurde, auch nur ein Vergehen und nicht ein Verbrechen war.

richt des Bezirkes der begangenen That bereits zuvorgekommen ist, oder wenn nicht der Staatsanwalt dieses Bezirkes oder der Angeschuldigte verlangen, daß die Sache dahin abgegeben werde.

Diese mit dem §. 12 der badischen Strafproceßordnung übereinstimmende Anordnung hat ihren Grund darin, daß in jenen Fällen, in welchen der Beschädigte selbst die Eröffnung der Untersuchung bei dem Gerichte des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes des Beschuldigten beantragt, Letzterer der großen Erleichterung, welche für ihn darin liegt, daß das Verfahren nicht bei einem entfernten Gerichte stattzufinden hat, nicht beraubt werden soll. Ohnehin wird dies in der Regel nur bei kleineren Verbrechen oder Vergehen geschehen, indem bei größeren in den meisten Fällen anzunehmen ist, daß der Beschädigte die Anzeige bei dem Gerichte machen werde, in dessen Bezirke die That begangen wurde. Durch die Beschränkung, in welcher das Gesetz ausnahmsweise diesen Gerichtsstand zuläßt, ist gewiß jedes Bedenken dagegen beseitigt. Er kann nämlich nicht Platz greifen, wenn entweder a) der regelmäßige Gerichtsstand der begangenen That bereits durch das Zuvorkommen des Gerichtes, in dessen Bezirke die strafbare Handlung verübt wurde, begründet ist, oder b) wenn der Angeschuldigte selbst auf diese gesetzliche Begünstigung verzichtet und die Verweisung an das Gericht der begangenen That begehrt, oder c) wenn der Staatsanwalt des Bezirkes, wo das Verbrechen oder Vergehen verübt wurde, wegen der Wichtigkeit des Straffalles oder wegen wesentlicher Erleichterung des Verfahrens verlangt, daß die Sache an das der Regel nach zuständige Gericht abgegeben werde.

§. 66.

Ist ein Verbrechen im Auslande begangen worden, dessen Bestrafung nach den Vorschriften der §§. 30 und 32 St. G. B. I. Thls. im Inlande stattfinden kann, so ist jenes Gericht zuständig, in dessen Bezirke der Angeschuldigte seinen festen Wohnsitz oder in Ermanglung eines solchen seinen zeitlichen Aufenthaltsort hat. Wenn der Angeschuldigte weder Wohnsitz noch Aufenthaltsort im Lande hat, so ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirke er ergriffen wird.

Strafbare Handlungen, welche im Auslande begangen wurden, sind im Inlande nur in folgenden Fällen zu untersuchen und zu bestrafen: a) wenn sie von einem Inländer verübt wurden (§. 30 St. G. I. Th.), und zwar, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, ohne Unterschied, ob er dafür bereits im Auslande bestraft wurde*), wenn es sich dagegen um ein Vergehen oder eine Ueber-

*) Doch ist in diesem Falle nach dem Hofdecret vom 4. September 1819 Z. 1601 der J. G. S. bei der Ausmessung der Strafe durch das inländische Gericht auf die im Auslande erlittene Strafe Rücksicht zu nehmen und diese in jene einzurechnen.

tretung handelt, nur dann, wenn die strafbare Handlung nicht schon im Auslande bestraft oder nachgesehen wurde, (Hofdecret vom 24. April 1828 Z. 2341 der J. G. S.); — b) wenn ein Ausländer im Auslande ein Verbrechen begangen hat, welches auf die Verfassung, auf die öffentlichen Creditspapiere oder auf das Münzwesen des österreichischen Staates Einfluß hat. (§. 32 St. G. I. Th.) In beiden Fällen kann der Natur der Sache nach der Gerichtsstand der begangenen That nicht Platz greifen; es mußte daher, wie in allen Gesetzen *), das Gericht des Wohnsitzes oder wenigstens des zeitlichen Aufenthaltsortes des Beschuldigten als zuständig erklärt werden. Wenn der Angeschuldigte weder einen festen Wohnsitz, noch einen zeitlichen Aufenthaltsort im Inlande hat, so kann nur der Ort seiner Betretung oder Ergreifung als entscheidend betrachtet werden, um die Competenz eines inländischen Strafgerichtes über denselben zu begründen.

Ist ein Verbrechen unter den Bedingungen der §§. 30 oder 32 St. G. I. Th. im Auslande von mehreren Personen begangen worden, welche nicht den nämlichen Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Inlande haben, oder nicht in dem nämlichen Gerichtsbezirke ergriffen worden sind, so entscheidet unter den mehreren inländischen Gerichten das Zuvorkommen.

Hat aber derselbe Angeschuldigte strafbare Handlungen im Inlande und im Auslande verübt, so fällt der Grund, auf welchem die Anordnung des §. 66 beruht, daß nämlich kein anderer Gerichtsstand als jener des Wohnortes oder der Ergreifung Statt finden könne, hinweg. Für diesen Fall, in welchem der Regel nach ein inländisches Gericht für die im Inlande verübte strafbare Handlung competent sein muß, enthält der folgende Paragraph nachstehende, sowohl mit der badischen Strafproceßordnung (§. 15), als auch mit dem thüringischen Entwurfe (§. 56) übereinstimmende Vorschrift:

§. 67.

Hat dieselbe Person strafbare Handlungen im Inlande und im Auslande verübt, so ist das für die ersteren zuständige inländische Gericht zugleich auch für die letzteren zuständig.

§. 68.

Wenn die Auslieferung eines in diesen Ländern sich aufhaltenden Fremden wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens, das nicht unter die Vorschrift des §. 32 St. G. B. I. Thls. fällt, von einem auswärtigen Staate verlangt wird, so steht die Beurtheilung und die Verhandlung mit

*) Dieselbe Verfügung enthalten die Strafproceßordnungen von Frankreich (art. 24), von Würtemberg (§. 25), Baden (§. 13) und der thüringische Entwurf (§. 53).

der fremden Behörde nach Maßgabe des §. 66 dem Bezirks-Collegial-Gerichte zu, in dessen Bezirke der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, oder in dessen Bezirke er ergriffen wird. Auf das Verlangen der Auslieferung oder über erlassene Steckbriefe ist zwar gegen die Entweichung des fremden Angeschuldigten die nöthige Vorkehrung zu treffen, auf seine Auslieferung aber nach Vernehmung des Staatsanwaltes bei dem Oberlandesgerichte nur dann anzutragen, wenn von der auswärtigen Behörde sogleich oder in einem angemessenen Zeitraume solche Beweise oder Anzeigungen beigebracht werden, worüber sich der hier vernommene Fremde nicht auf der Stelle auszuweisen vermag. Das Oberlandesgericht hat seinen Beschluß jederzeit vorläufig dem Justizministerium zur Genehmigung vorzulegen.

Hat ein Ausländer im Auslande ein Verbrechen begangen, welches weder auf die Verfassung, noch auf die öffentlichen Creditspapiere oder das Münzwesen des österreichischen Staates Einfluß hat, so ist kein inländisches Gericht zur Untersuchung und Bestrafung eines solchen Verbrechens berechtigt, sondern der Ausländer ist entweder auf Verlangen des denselben verfolgenden ausländischen Gerichtes an das letztere auszuliefern oder, falls einer österreichischen Behörde ein solches Verbrechen eines im Inlande befindlichen Ausländers bekannt würde, bevor eine Requisition von Seite der auswärtigen Behörde erfolgte, ist die Auslieferung desselben demjenigen Staate, wo er das Verbrechen begangen hat, anzubieten. (§. 33 St. G. I. Th. und Hofdecret vom 10. December 1808 Z. 874 der J. G. S.) Wegen bloßer Vergehen oder Uebertretungen findet die Auslieferung eines Ausländers, der sich auf das österreichische Gebiet geflüchtet hat, nicht Statt. (Hofdecret vom 20. Februar 1812 Z. 974 der J. G. S.) Die Verhandlung mit der ausländischen Behörde, welche der Auslieferung vorherzugehen hat, steht jenem Bezirks-Collegialgerichte zu, in dessen Bezirke der Angeschuldigte seinen festen Wohnsitz oder in Ermanglung eines solchen seinen zeitlichen Aufenthaltsort hat, oder, wenn er weder Wohnsitz, noch Aufenthaltsort im Lande hat, jenem Bezirks-Collegialgerichte, in dessen Bezirke er ergriffen wird.

Das Verfahren über ein von einer auswärtigen Behörde entweder speciell gestelltes Auslieferungsbegehren oder über die von der ausländischen Behörde erlassenen Steckbriefe, in Folge welcher der Beschuldigte im Inlande angehalten wurde, ist im §. 68 beinahe ganz so festgesetzt, wie es bisher durch das schon oben erwähnte Hofdecret vom 10. December 1808 geregelt war. Das zuständige Bezirks-Collegialgericht hat nach Anhörung des bei demselben angestellten Staatsanwaltes Beschluß zu fassen, ob die gesetzlichen Bedingungen der Auslieferung vorhanden seien. Lautet der Beschluß auf Auslieferung

des Angeschuldigten, so ist derselbe dem Oberlandesgerichte vorzulegen, welches nach Vernehmung des Generalprocurators denselben entweder bestätigt oder aufhebt. Im ersteren Falle muß jedoch das Oberlandesgericht seinen Beschluß vor dessen Ausfertigung dem Justizministerium zur Genehmigung vorlegen, welchem allein die Prüfung und (nach allfälliger Rücksprache mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten) die Entscheidung zusteht, ob die Auslieferung an den requirirenden Staat mit Rücksicht auf die bestehenden Verträge und die obwaltenden internationalen Verhältnisse statt finde.*)

§. 69.

Ebenso muß, wenn die Auslieferung eines fremden Verbrechers nicht angesucht worden, sondern nach Vorschrift des §. 33 St. G. I. Thls. dem auswärtigen Staate anzubieten ist, die Genehmigung des Oberlandesgerichtes und des Justizministeriums eingeholt werden.

§. 70.

Die Zuständigkeit eines Gerichtes, bei welchem eine Untersuchung wegen eines Verbrechens oder wegen eines dem Schwurgerichte zugewiesenen Vergehens**) bereits anhängig ist, erstreckt sich auch auf alle strafbaren Handlungen, welche der Angeschuldigte erst während der Untersuchung in einem anderen Gerichtsbezirke verübte. Hat aber ein wegen eines anderen Vergehens oder einer Uebertretung in Untersuchung stehender Angeschuldigter während der Untersuchung in einem anderen Gerichtsbezirke ein Verbrechen oder ein vor das Schwurgericht gehöriges Vergehen verübt, so wird das rücksichtlich dieses Verbrechens oder Vergehens zuständige Gericht auch für das oberwähnte Vergehen oder die Uebertretung zuständig, und die Untersuchung wegen dieser strafbaren Handlungen muß an dasselbe abgegeben werden.

4. Begründung der Zuständigkeit durch den Zusammenhang der Sache.

§. 71.

Haben mehrere Personen an der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens Theil genommen, so begründet die Zuständigkeit eines Gerich-

*) Die Bestimmungen über das Verfahren, welches zu beobachten ist, wenn es sich um die Stellung eines Auslieferungsbegehrens von österreichischer Seite an einen auswärtigen Staat handelt, sind im §. 424 enthalten.

**) d. i. eines durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Preßvergehens.

tes über den Hauptthäter oder Urheber auch die Zuständigkeit über alle Mitschuldigen und Theilnehmer (§. 72). Haben bei einer Verbindung zur Ausführung eines gemeinschaftlich bezweckten Verbrechens mehrere Mitschuldige Handlungen in verschiedenen Gerichtsbezirken vorgenommen, so wird das zuvorkommende Gericht über alle Mitschuldigen zuständig.

Das Gesetz unterscheidet in diesem §. zwischen den verschiedenen Arten der Mitschuld, indem es die Verbindung zur Ausführung eines gemeinschaftlich bezweckten Verbrechens (das Complott), wodurch die gleiche Eigenschaft der Mitglieder des Complottes als Mitthäter begründet wird*), jenen Fällen des Zusammentreffens mehrerer Schuldigen bei einer strafbaren Handlung entgegensetzt, in welchen zwischen dem unmittelbaren oder Hauptthäter, dem Urheber und den übrigen Mitschuldigen und Theilnehmern unterschieden werden kann, in welchen daher, wie sich manche Gesetze ausdrücken, eine ungleiche Theilnahme der einzelnen Mitschuldigen Statt findet. Im ersten Falle läßt das Gesetz, wenn mehrere Gerichte gegen die einzelnen Mitglieder des Complottes als zuständig erscheinen, das Zuvorkommen darüber entscheiden, welchem derselben das Verfahren gegen alle Mitschuldigen, das der Natur der Sache nach nicht zersplittert werden darf, ausschließend zustehen soll. Im letzteren Falle hingegen erklärt das Gesetz jenes Gericht als ausschließend zuständig über alle Mitschuldigen und Theilnehmer, welches über den Hauptthäter oder Urheber zuständig ist, weil mit Recht vorausgesetzt wird, daß dieser Grundsatz in den meisten Fällen zu einer wesentlichen Erleichterung des Verfahrens dienen werde. Sollten verschiedene Gerichte über den Hauptthäter und über den Urheber als zuständig erscheinen, so wird, da der Urheber im Allgemeinen gleich strafbar, wie der unmittelbare Thäter ist, zwischen diesen Gerichten das Zuvorkommen den Ausschlag geben.

Eine Ausnahme von dem in diesem §. in Uebereinstimmung mit allen Gesetzgebungen**) aufgestellten Grundsatze, daß über alle Mitschuldigen und Theilnehmer an Einer strafbaren Handlung nur Ein Gericht zuständig sein solle, tritt dann ein, wenn einer oder mehrere der Mitschuldigen der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, indem in diesem Falle, wie die Hinweisung auf den §. 72 deutlich zeigt, letztere deßhalb nicht zur Gerichtsbarkeit der für den Civilstand bestimmten Strafgerichte gezogen werden. Daß diese Bestimmung in sehr vielen Fällen für den Zweck des Strafverfahrens die nachthei-

*) S. hierüber Kitka, über das Zusammentreffen mehrerer Schuldigen bei einem Verbrechen. Wien 1840. S. 131.

**) Baierisches Strafgesetzbuch von 1813 II. Th. § 24. — Würtemberg. Strafproceßordnung § 27 — Badische Strafproceßordnung §. 16 — Thüringischer Entwurf §. 57 und hannoverischer Entwurf § 23.

ligsten Folgen haben, und insbesondere eine große Verzögerung desselben nach sich ziehen muß, ist klar. Die Vorschrift des französischen Rechtes (Gesetz vom 22. Messidor IV. Art. 2), daß, wenn bei demselben Verbrechen Civil- und Militärpersonen als Mitschuldige zusammentreffen, auch die angeklagten Militärpersonen vor das Civilstrafgericht zu stellen seien, verdient gewiß den größten Beifall und Nachahmung, indem dieselbe dem richtigen Principe gemäß ist, daß in Concurrenzfällen der ordentliche Gerichtsstand den außerordentlichen nach sich ziehen soll. Auch das baierische Gesetz vom 10. November 1848 §. 369 (in Verbindung mit §. 27 des II. Th. des Strafgesetzbuches von 1813) verfügt, daß, wenn die Mitschuldigen desselben Verbrechens theils dem Civil-, theils dem Militärstande angehören, zwar in der Voruntersuchung das Gericht aus Civil- und Militärpersonen zusammengesetzt werde, die Hauptverhandlung aber nur vor dem regelmäßig besetzten Civilstrafgerichte oder dem Schwurgerichte statt finde.

II. Besondere Gerichtsstände.

Die bisherige österreichische Strafgesetzgebung (§. 221 Nr. 1—4 St. G. I. Th.) ließ in Criminalfällen in doppelter Beziehung besondere oder privilegirte Gerichtsstände zu: a) mit Rücksicht auf gewisse Verbrechen, indem alle Untersuchungen wegen Hochverrathes, Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere und Münzverfälschung dem Criminalgerichte der Hauptstadt der Provinz, in welcher der Beschuldigte angehalten worden, zugewiesen wurden; b) mit Rücksicht auf die persönliche Eigenschaft der Beschuldigten, und zwar α) den besonderen Militärgerichtsstand für die der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen; β) die Verweisung der landesfürstlichen Beamten, landständischen Mitglieder, Adeligen, Mitglieder des geistlichen Standes der christlichen Religion und der immatriculirten Mitglieder einer inländischen Universität oder eines inländischen Lyceums an den Magistrat der Hauptstadt der Provinz, in welcher sie angehalten worden, oder vor die aus landesfürstlichen Räthen bestehenden Collegial-Criminalgerichte; γ) die Exemtion der nach völkerrechtlichen Grundsätzen das Privilegium der Exterritorialität genießenden auswärtigen Gesandtschaften mit ihrem Gesandtschaftspersonale und der ihrem Staate angehörigen Dienerschaft.

Noch ausgedehnter waren die besonderen Gerichtsstände wegen schwerer Polizeiübertretungen (§§. 283—286 St. G. II. Th. — S. darüber Kudler's Erklärung des Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen II. Band §§. 283—286). Die Eigenthümlichkeit der Gerichtsverfassung, insbesondere das Institut der Patrimonialgerichtsbarkeit machte diese Ausdehnung der besonderen Gerichtsstände nothwendig oder ließ dieselben doch als zweckmäßig erscheinen. Mit dem Aufhören der Patrimonialgerichtsverfassung fiel der

Grund hinweg, aus welchem die Nachmachung oder Verfälschung der öffentlichen Credi'spapiere und die Münzverfälschung, so wie die im §. 285 St. G. II. Th. aufgezählten schweren Polizeiübertretungen dem ordentlichen Gerichtsstande entzogen worden waren. Eben so mußte in Folge des im §. 27 der Reichsverfassung vom 4. März 1849 ausgesprochenen Grundsatzes, daß alle österreichischen Reichsbürger vor dem Gesetze gleich sind und einem gleichen persönlichen Gerichtsstande unterstehen, der privilegirte Gerichtsstand der Adeligen, Geistlichen, Beamten, landständischen und Universitäts- oder Lyceal Mitglieder hinwegfallen.

Die neue Strafproceßordnung kennt daher nur folgende besondere Gerichtsstände:

a) in sachlicher Beziehung den besonderen Gerichtsstand des Hochverrathes, welcher nach §. 106 der Reichsverfassung und nach Art. VII. der Einführungsverordnung vor das Reichsgericht gehört;

b) in persönlicher Beziehung:

α) der besondere Gerichtsstand der zur Militärgerichtsbarkeit gehörigen Personen, welcher ebenfalls durch die Reichsverfassung (§. 117) anerkannt ist, und

β) die auf dem Völkerrechte beruhende Exemtion der Exterritorialen. (§. 78 der Strafproceßordnung).

§. 72.

Das Strafverfahren gegen Personen, die nach besonderen Vorschriften in Straffällen der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehen, bleibt auch fernerhin den Militärgerichten vorbehalten. Die Erhebung des Thatbestandes rücksichtlich solcher strafbaren Handlungen, welche nach den allgemeinen Strafgesetzen zu behandeln sind, steht jedoch den Militärgerichten nur dann zu, wenn der Beschuldigte offenbar der Militär-Gerichtsbarkeit untersteht. Ergibt sich dies erst im Laufe einer Voruntersuchung, so ist die Verhandlung von dem Civil-Strafgerichte abzubrechen und dem Militärgerichte zu übergeben.

Diese Anordnung beruht auf der Bestimmung des §. 117 der Reichsverfassung: „Das Heer steht unter der Militärgerichtsbarkeit und dem Militärgesetze.“ Es gehört bekanntlich schon seit längerer Zeit zu den bestrittensten Fragen, welcher Umfang der Militärgerichtsbarkeit eingeräumt werden solle. In England ist dieselbe auf die reinen Militärverbrechen beschränkt; wegen gemeiner Verbrechen untersteht auch der Soldat den ordentlichen Strafgerichten. Nach allen Gesetzgebungen des europäischen Festlandes aber, namentlich

auch nach jenen von **Frankreich** und **Belgien***), sind die Militärpersonen auch wegen gemeiner Verbrechen der Militärgerichtsbarkeit unterworfen. Die eigenthümlichen Verhältnisse der österreichischen Armee können nur dazu beitragen, die Nothwendigkeit der Aufrechthaltung des Militärgerichtsstandes auch in Beziehung auf gemeine Verbrechen klar zu machen. Die Geschlossenheit des militärischen Standes, die Nothwendigkeit einer sehr ausgedehnten Disciplinargewalt und strengen Subordination, die Rücksicht auf die möglichste Erleichterung des Ortswechsels sprechen entschieden dafür. Dazu kommt noch in Oesterreich die Zusammensetzung der Armee aus den verschiedensten Nationalitäten, und das Bedürfniß der möglichst ungehemmten Vertheilung der einzelnen Truppenkörper in die verschiedenen Kronländer, woraus sich ergibt, daß schon die Sprachenfrage allein sehr große Schwierigkeiten darbieten müßte, wenn sich die Militärgerichtsbarkeit auf die rein militärischen Verbrechen beschränken würde und alle gemeinen Verbrechen und Vergehen den ordentlichen Civilgerichten vorbehalten blieben. Dagegen würden die durch §. 72 aufrecht erhaltenen Bestimmungen über den Umfang der der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Personen einer Revision dringend bedürfen, indem dieselben eine große Anzahl von Personen ohne genügenden Grund der Militärgerichtsbarkeit zuweisen und mit dem Ausspruche der Reichsverfassung, welcher **nur „dem Heere"** die Militärgerichtsbarkeit zusichert, nicht im Einklang stehen.

Der Militärgerichtsbarkeit unterstehen gegenwärtig in Strafsachen**): 1) alle bei dem österreichischen Heere in wirklichen Kriegsdiensten stehenden Personen ohne Unterschied des Ranges und der Waffengattung, insbesondere auch alle kaiserlichen Garden, alle zum Stande des Generalquartiermeisterstabes und des militärisch-geographischen Institutes in Wien gehörigen Personen, und die Militär-Gränzcordons-Abtheilungen; 2) alle zum Stande der k. k. Marine gehörigen und aus der Marinecasse besoldeten Personen; 3) die Gens-

*) Ueber die **französische** Gesetzgebung s. besonders **Chénier**, guide des juges militaires ou législation criminelle de l'armée. Paris 1838. 2 Bände; — über **Belgien Bosch**, droit pénal et discipline militaires. Bruxelles 1837. Sehr merkwürdig ist die bei **Locré**, législation de la France, vol. 29. p. 108 angeführte Erklärung **Napoleon's** bei Gelegenheit der Verhandlungen über den Art. 5 des Code pénal. Seine Meinung ging dahin, alle im Innern des Landes vorkommenden Straffälle von Militärpersonen den kaiserlichen Gerichtshöfen vorzubehalten, jedoch mit der Befugniß, den Beschuldigten, wenn die That als ein reines Militärvergehen erkannt würde, vor das Militärgericht zu verweisen.

) Bei dieser Zusammenstellung wurde vorzüglich die in **Maucher's systematischem Handbuche des österreichischen Strafgesetzes über Verbrechen II Band S. 201 u. ff. enthaltene Sammlung aller in Beziehung auf die Militärgerichtsbarkeit bestehenden Vorschriften von **Bergmayr** benützt.

d'armerie, die Hofburgwache und die Militärpolizeiwachcorps; 4) das in Städten und Festungen angestellte Platzpersonale; 5) das Fuhrwesencorps mit allen zu dessen Stande gehörigen Personen und das bei den Militärgestüten und bei dem Beschäl und Remontirungswesen angestellte Personale; 6) das oberste Schiffamt und die schiffämtlichen Commanden mit dem Pontonnier-Bataillon und ihrem untergeordneten Personale; 7) das Artillerie-Feldzeugamt und die bei den Fortificationen, bei der Feld- und Garnisons-Artillerie und den k. k. Gewehrfabriken mit bestimmtem Solde assentirten und beeideten Handwerks- und Arbeitsleute; 8) die bei dem Hauptgenie- und Artillerie-Hauptzeugamte, bei den General-Commanden, bei dem Feldkriegs-Commissariate, den Feldkriegskanzleien, bei Stabsauditoriaten und den Judiciis delegatis m. m. angestellten Personen; 9) alle zum Stande des allgemeinen Militär-Appellationsgerichtes gehörigen Personen, mit Ausnahme des als Kanzleidirector bei demselben angestellten Hofrathes; 10) die Militär-Oekonomie-Commissionen und Militär-Verpflegsbeamten, das Verpflegsbäcker-Personale und die sonst bei den Verpflegsmagazinen in Eid und Sold stehenden Arbeiter und Handwerksleute; ferner die Verwalter der Casernen und anderer Militär-Aerarialgebäude, so wie die Hausmeister auf systemisirten Posten; 11) die Beamten und Diener der Provincial-Kriegszahlämter und Kriegscassen; 12) der oberste Feldarzt, die Stabsärzte und das militärärztliche Personale; die medicinisch-chirurgische Josefsakademie und die bei den Feldspitälern, den Feldapotheken und der Medicamenten-Regie angestellten Personen; 13) das bei dem Wiener Thierarznei-Institute und Thierspitale angestellte oder zugetheilte Militär-Personale; 14) der apostolische Feldvicar sammt der ihm untergeordneten Militärgeistlichkeit und seinem Consistorial-Personale; 15) die in sämmtlichen nicht gemischten Gränz-Regimentsbezirken angestellte akatholische Geistlichkeit sammt ihrer Familie; 16) die in den militärischen Erziehungs- und Bildungsanstalten (der Ingenieur-Akademie, der Akademie zu Wiener-Neustadt, dem Marine-Cadetencollegium, dem Officierstöchter-Institute in Hernals, den Cadetenschulen und Regiments-Erziehungshäusern, dem Büchsenmacher Lehrinstitute in Wien, dem Central-Equitationsinstitute zu Salzburg) zur Besorgung des Unterrichtes und zur Leitung und Aufsicht angestellten Personen, dafern sie nicht außer dem Umfang der Akademie- oder Stiftungsgebäude wohnen, so wie die Zöglinge dieser Anstalten, mit Ausnahme der Ingenieur-Akademie; 17) die militärische Feuerlösch-Compagnie zu Mailand; 18) die in den Invalidenhäusern versorgten oder daselbst zur Verwaltung und Aufsicht angestellten Personen; 19) die mit Pension oder doch mit Beibehaltung des Militär-Charakters ausgetretenen Officiere, so wie die pensionirten Stabsparteien und Militärbeamten; 20) die Cameral-, Bancal- und sonstigen Beamten in den nicht gemischten Gränz-Regimentsbezirken, so wie die sich daselbst aufhaltenden türkischen Unterthanen; 21) das bei den

Contumazämtern in sämmtlichen Militärgränzen angestellte Amts- und sonstige Personale; 22) die Bewohner sämmtlicher Carlstädter- und Warasdiner-, slavonischen und banatischen Gränzen, so wie alle zu einem Militärgränzhause conscribirten Individuen in den gemischten siebenbürgischen Gränzregimentern; 23) Kriegsgefangene und Geiseln; 24) die Frauen, Kinder, Witwen und Waisen, so wie die Dienstleute aller früher genannten Personen; 25) die in dem k. k. Arsenal zu Venedig angenommenen und einregistrirten Arbeiter; 26) die in Festungen oder sonst in Militärverwahrung befindlichen Sträflinge während der Dauer ihrer Strafe, jedoch mit Ausnahme der von Civilstrafgerichten in das Bagno zu Venedig Abgegebenen; 27) die auf die Dauer des Krieges bei der Armee angestellten Beamten, jedoch mit Ausnahme der zur Beförderung des Armeedienstes in ihrem Bezirke der Armee beigegebenen Landescommissarien, Kreis- und Comitatsbeamten; 28) Alle, die sich Geschäfte oder des Erwerbes wegen bei der im Felde stehenden Armee aufhalten und ihr folgen, insofern sie sich ebenda eines Verbrechens oder Vergehens schuldig machen, jedoch mit Ausnahme der bei der Armee sich aufhaltenden k. k. Minister und der Bevollmächtigten fremder Mächte mit ihrem Gefolge.

Außerdem sind der Militärgerichtsbarkeit in Strafsachen speciell zugewiesen: 1) die aus dem Civilstande eingetretenen Officiere und die Mannschaft der Landwehr wegen der zur Zeit der jährlichen Waffenübung begangenen Militärverbrechen, erstere auch wegen Subordinationsverletzung außer dieser Zeit; 2) Ausspäher in Bezug auf das Kriegswesen in Kriegs- und Friedenszeiten; 3) Werber für fremde Kriegsdienste, so wie diejenigen, welche Soldaten zur Ansiedlung in fremde Länder werben oder entführen; 4) die von der Kriegsmarine aufgebrachten Seeräuber; 5) wer immer im Marine-Arsenal in Venedig in einem Verbrechen betreten wird (?); 6) alle aus der Militärdienstleistung getretenen Personen wegen eines während ihrer Dienstleistung verübten Dienst- oder Amts Verbrechens oder Vergehens.

Dagegen sind von der Militärgerichtsbarkeit ausdrücklich ausgenommen: 1) die ohne Beibehaltung des Militärcharakters ausgetretenen Officiere und Ritter des Maria-Theresienordens; 2) die bis zur Einberufung oder Entlassung beurlaubte Militärmannschaft; 3) die Patental- und mit Reservationsurkunden versehenen Invaliden, wenn sie außer den Invalidenhäusern verpflegt werden; 4) die aus dem Civilstande eingetretenen Officiere und die Mannschaft der Landwehr selbst während der Concentrirungszeit (jedoch mit der oben bezeichneten Ausnahme) und die Reservemannschaft während der jährlichen Uebungszeit; 5) die Weiber und Kinder der nicht auf die erste Art verehelichten Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts; so wie die Witwen der Soldaten, welche nach dem Tode ihrer Männer die normalmäßige Abfertigung erhalten haben; 6) die großjährigen Kinder von unter

der Militärgerichtsbarkeit stehenden Personen, wenn sie einen Civildienst oder ein bürgerliches Gewerbe angetreten haben oder ohne Genuß einer Militärpension eine eigene Haushaltung führen; ferner Töchter von Militärpersonen, die an Civilisten verehelicht sind; Soldatenkinder, die in eine Provincialversorgung übernommen wurden; uneheliche Kinder von Militärpersonen, es wäre denn, daß die Mutter selbst zur Militärgerichtsbarkeit gehört; 7) die nicht zur persönlichen Bedienung, sondern zu anderen Verrichtungen bestimmten Dienstleute der Militärpersonen; 8) die zum Personalstande des Kriegsministeriums und des obersten Militärgerichtshofes, so wie der Hofkriegsbuchhaltung gehörigen Beamten und Diener, die Hofkriegsagenten, die Practicanten und Tagschreiber bei den Militärbehörden, insbesondere die Auditoriatspracticanten; — 9) die zu Militärarbeiten aus dem Civilstand zeitlich gedungenen Meister, Gesellen und Handlanger, so wie die von Militärgestüten zeitlich aufgenommenen Csikós, Béres und Gulgas; 10) die in Militärgebäuden aus dem Civilstand aufgenommenen Portiere, Hausmeister, Hausknechte, Wirthe und dgl.; 11) Weiber Kinder und Dienstleute derjenigen, die nur während einer Fahrt oder auf bestimmte Zeit im Dienste der Marine stehen oder als einregistrirte Arbeiter zu Arsenaldiensten gebraucht werden; 12) die katholische Geistlichkeit in allen Militärgränzen und die Geistlichen aller übrigen Glaubensbekenntnisse in den gemischten siebenbürg. Gränzregimentern, wenn sie keine Feldcapläne sind; 13) die bürgerlichen Einwohner der 12 Militärgränz-Communitäten und die in den Bezirken der Gränzregimenter wohnenden, vom Militärdienst befreiten Handels- und Gewerbsleute wegen Verbrechen, die sie außer der Militärgränze begangen haben; endlich 14) die in den k. k. Staaten sich aufhaltenden Officiere fremder Mächte.

Die Bestimmung über die Erhebung des Thatbestandes wegen der nach den allgemeinen Strafgesetzen zu behandelnden d. i. gemeinen, nicht militärischen strafbaren Handlungen ist wörtlich dem Hofdecrete vom 15. October 1819 Z. 1614 der J. G. S. entnommen. Ist daher eine nach den allgemeinen Strafgesetzen strafbare That (z. B. ein Diebstahl, ein Mord u. dgl.) begangen worden, und ist der Thäter unbekannt oder ist es noch zweifelhaft, ob der Beschuldigte der Civil- oder Militärgerichtsbarkeit unterstehe, so hat immer das Civilstrafgericht den Thatbestand zu erheben und erst, wenn sich im Laufe dieser Erhebungen herausstellt, daß der Beschuldigte offenbar zur Militärjurisdiction gehöre, die Verhandlung abzubrechen und dem Militärgerichte zu übergeben. Auch versteht es sich von selbst, daß selbst in jenen Fällen, in welchen der Beschuldigte offenbar zur Militärgerichtsbarkeit gehört, in welchen daher die Erhebung des Thatbestandes dem Militärgerichte zusteht, das Civilstrafgericht (und rücksichtlich der Untersuchungsrichter oder im Falle des §. 98 der Bezirksrichter) verbunden ist, die keinen Aufschub duldenden Vorunter-

suchungsschritte zur Feststellung des Thatbestandes vorzunehmen und dem Militär-Gerichte mitzutheilen.

§. 73.

Die auswärtigen Gesandtschaften und das eigentliche Gesandtschaftspersonale derselben stehen nicht unter der Gerichtsbarkeit der Landesbehörden. Auch die Haus- und Dienstleute fremder Souveräne oder Gesandten, welche zugleich Unterthanen des Staates sind, welchem der Souverän oder Gesandte angehört, unterstehen den österreichischen Gerichten nicht. Hätte daher mit solchen Personen eine Amtshandlung wegen eines Verbrechens einzutreten, so ist sich zwar nach Umständen der Person des Beschuldigten zu versichern, jedoch sogleich die Anzeige davon an das Obersthofmarschallamt zur weiteren Eröffnung an den Souverän oder Gesandten wegen Uebernahme des Beschuldigten zu machen.

Das in diesem §. in Uebereinstimmung mit der bisherigen Gesetzgebung (§. 221 St. G. I. Th. Nro 4 und Hofdecret vom 5. Febr. 1819 Z. 1542) anerkannte Recht der Exterritorialität der auswärtigen Gesandtschaften, ihres Gesandtschaftspersonales und jener Haus- und Dienstleute, welche Unterthanen ihres Staates sind, ist nur uneigentlich unter die besonderen Gerichtsstände zu zählen. Die Vorschriften dieses §. stehen mit den allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen, wie dieselben schon nach den Zeugnissen von Hugo Grotius (de jure belli et pacis lib. II. c. 18. §. 4) und Vattel (le droit des gens liv. IV. chap. 7) bis auf die neueste Zeit*) gegolten haben, im vollsten Einklange. Diese Ausnahme von der Gerichtsbarkeit der österreichischen Landesbehörden steht jedoch nur den Gesandten, nicht auch den Consuln fremder Mächte zu, vielmehr unterstehen letztere, sie mögen österreichische oder auswärtige Unterthanen sein, jederzeit der Gerichtsbarkeit und den Gesetzen des Ortes, wo ihnen der Aufenthalt bewilligt worden ist. (Hofdecret vom 23. September 1817 Z. 1373 der J. G. S.) Uebrigens ist von jeher auch in Ansehung der Gesandten von den ausgezeichnetesten Lehrern des Völkerrechtes, namentlich von Thomasius, Barbeyrac, Burlamaqui, Vattel und A. zugegeben worden, daß diese Immunität der Gesandten in einem Mißbrauche derselben zur Gefährdung des Staates selbst, bei welchem der Gesandte beglaubigt ist, ihre Gränze finde, und daß selbst gegen Gesandte, die sich einer Handlung gegen die Sicherheit des Staates schuldig machen, alle Maßregeln angewendet werden können, welche die Abwendung einer dringenden Gefahr erfordert. Insbesondere wird unter solchen Um-

*) Heffter, das europäische Völkerrecht. Berlin. S. 78 und 351, und Hélie, traité de l'instruction crim. II. Band S. 527—562.

ständen im Völkerrechte selbst die Verhaftung eines Gesandten als zulässig erklärt. (Vattel, droit des gens liv. IV. chap. 7. Nro. 97—100; Heffter, europäisches Völkerrecht S. 352.)

III. Befugniß zur Delegirung.

Das Gesetz faßt unter dieser Bezeichnung zwei Fälle zusammen, von welchen der im §. 75 behandelte die ausnahmsweise Zuweisung einer Strafsache von dem nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Richter an ein anderes (nicht zuständiges) Gericht d. i. die Delegation im engeren Sinne, der im §. 74 normirte Fall aber nur die Bestimmung eines unter mehreren nach den allgemeinen Vorschriften zuständigen Richtern betrifft. In allen Fällen, wo das Zuvorkommen den Ausschlag gibt (§§ 63, 64, 71), kann es geschehen, daß das Gericht, dessen Zuständigkeit durch das Zuvorkommen begründet erscheint, unter den verschiedenen Gerichten, deren Gerichtsbarkeit zusammentraf, das am wenigsten geeignete ist, um das Strafverfahren mit Erfolg abzuführen. Wenn z. B. der Angeschuldigte in drei verschiedenen Gerichtsbezirken Verbrechen begangen hat, und zwar in einem derselben einen Mord, in dem zweiten einen Raub, in dem dritten einen Diebstahl, welcher an sich nur eine schwere Kerkerstrafe von 6 Monaten bis zu einem Jahre nach sich ziehen würde, so wäre nach §. 63 das Gericht, in dessen Bezirk der Diebstahl begangen wurde, wenn es den zwei anderen Gerichten in der Verfolgung des Beschuldigten zuvorgekommen, für alle Verbrechen desselben ausschließend zuständig. Dies würde aber, wenn die Bezirke, wo die verschiedenen Verbrechen begangen wurden, nicht sehr nahe an einander liegen, dem eigentlichen Zwecke des Strafverfahrens nur wenig entsprechen, indem offenbar das Gericht des Bezirkes, wo der Mord verübt wurde, als das geeigneteste sich darstellt. Den Folgen solcher Zufälle vorzubeugen und unter den verschiedenen Gerichten, deren Gerichtsbarkeit zusammentrifft, dasjenige zu bezeichnen, bei welchem die Natur der Sache die Fortsetzung des Strafverfahrens am zweckmäßigsten erscheinen läßt, ist die Aufgabe des

§. 74.

In allen Fällen, wo das Zuvorkommen den Ausschlag gibt, und die Gerichtsbarkeit von Einzelrichtern oder Bezirks-Collegial-Gerichten unter demselben Landesgerichte zusammentrifft, kann dieses sämmtliche oder einzelne Untersuchungen Einem der zusammentreffenden Gerichte zuweisen, wenn dies wegen der Wichtigkeit eines oder mehrerer Verbrechen, wegen der Zahl der in einen Bezirk fallenden Verbrechen, oder der

daselbst zu vernehmenden Zeugen, oder überhaupt zur Erleichterung des Verfahrens angemessen erscheint. Dieselbe Befugniß steht, wenn die Gerichtsbarkeit von Einzelrichtern oder Bezirks-Collegial-Gerichten unter verschiedenen Landesgerichten oder die Gerichtsbarkeit verschiedener Landesgerichte selbst zusammentrifft, dem Oberlandesgerichte, und wenn die Gerichtsbarkeit mehrerer unter verschiedenen Oberlandesgerichten stehenden Gerichte zusammentrifft, dem Cassationshofe zu*).

In dem Falle dieses §. handelt es sich nicht davon, daß ein an und für sich nach dem Gesetze unzuständiger Richter durch das Obergericht ausnahmsweise als der zuständige bestellt werden könnte, sondern nur von dem Falle, daß mehrere nach den allgemeinen Bestimmungen zuständige Richter vorhanden sind und nur festzusetzen ist, welcher derselben im einzelnen Falle einschreiten solle. Es muß also immer eines der zusammentreffenden Gerichte (und nicht etwa ein drittes) als zuständig erklärt werden. Das Gesetz bezeichnet als Gründe, wegen welcher eine solche Entscheidung eines oberen Gerichtes erfolgen kann: 1) die Wichtigkeit eines oder mehrerer Verbrechen, wovon bereits oben ein Beispiel gegeben wurde; 2) die Zahl der in einen Bezirk fallenden Verbrechen, wenn z. B. der Beschuldigte in einem Bezirke eine Reihe von Verbrechen, in einem anderen aber nur ein einziges begangen hat und gerade das Gericht dieses Bezirkes zuvorgekommen ist; 3) die Zahl der in einem Bezirke zu vernehmenden Zeugen, um die mit der Ladung derselben zu dem Gerichte eines entfernten Bezirkes verbundene bedeutende Belästigung derselben und die großen Kosten einer solchen Verhandlung zu ersparen; endlich 4) überhaupt die Erleichterung des Verfahrens, wenn z. B. das in dem Bezirke des zuvorgekommenen Gerichtes verübte Verbrechen von dem Angeschuldigten allein, das in einem anderen Bezirke begangene Verbrechen aber in Gemeinschaft mit einer großen Zahl von Mitschuldigen verübt worden ist.

Das Gesetz gestattet sogar in solchen Fällen (wenn z. B. zwei Verbrechen, deren jedes eine sehr schwierige Untersuchung zur Folge hat, in Orten, die sehr weit von einander entfernt sind, verübt wurden, z. B. ein Raub in Galizien und ein Todtschlag in Steiermark), die Untersuchungen der zusammentreffenden Verbrechen zu trennen und in dem beispielsweise angeführten Falle zu verordnen, daß die Untersuchung wegen des Raubes von dem galizischen, und die wegen des Todtschlages von dem steiermärkischen Gerichte abgeführt werde. Es versteht sich jedoch von selbst, daß in einem solchen Falle das Gericht, welches später einzuschreiten angewiesen wird, bei der Ausmessung der Strafe

*) Dieselbe Verfügung enthalten die badische Strafproceßordnung §. 8, die württemb. Strafproceßordnung §. 31, der hannover. Entwurf §. 24 und der thüring. Entwurf §. 59.

nach §. 28 St. G. I. Th. vorzugehen, somit die von dem anderen Gerichte wegen der einen That ausgesprochene Strafe einzurechnen hat.

Es ist vorzüglich Sache der Staatsanwaltschaft, in Fällen dieser Art die Entscheidung des höheren Gerichtes über die Delegation eines der zusammentreffenden Gerichte zu veranlassen. Das Landesgericht, Oberlandesgericht und der Cassationshof müssen vor der Entscheidung immer den Staatsanwalt oder Generalprocurator hören.

§. 75.

Die Oberlandesgerichte sind auch berechtigt, aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit oder wegen Mangels hinreichender Gefängnisse ausnahmsweise Untersuchungen dem zuständigen Gerichte abzunehmen, und einem anderen Gerichte derselben Art in ihrem Sprengel zuzuweisen.

Es ist einer der Hauptgrundsätze des constitutionellen Staatsrechtes, daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden soll. Es ist auch eine der wichtigsten Bürgschaften einer unparteiischen Rechtspflege, wenn jeder Staatsbürger sicher ist, nur von dem durch das allgemeine Gesetz bestimmten Richter gerichtet zu werden. Ausnahmen von diesem Grundsatze dürfen daher nur insoweit Statt finden, als es das Bedürfniß einer entsprechenden und unparteiischen Rechtspflege in einem einzelnen Falle dringend erfordert. Das Gesetz hat daher die im §. 221 St. G. I. Th. den Obergerichten eingeräumte Befugniß, eine Delegation in allen Fällen eintreten zu lassen, in welchen „das Verhältniß des Beschuldigten zu dem Gerichtsstande oder zu dessen Verwaltung oder nach dem Zusammenhange der Sache die Beschleunigung und Zuverlässigkeit des Verfahrens oder sonst wichtige Ursachen es erfordern," bedeutend eingeschränkt. In Uebereinstimmung mit den meisten neueren Gesetzen *) läßt die österreichische Strafproceßordnung die eigentliche Delegation einer strafgerichtlichen Untersuchung an einen nicht zuständigen Richter

*) Die französische Strafproceßordnung (Art. 542—544) gestattet die eigentliche Delegation (renvoi d'un tribunal à un autre) nur dem Cassationshofe, und zwar 1) wegen Befangenheit des zuständigen Gerichtes (pour cause de suspicion légitime) und 2) aus Gründen der öffentlichen Sicherheit. — Die badische Strafproceßordnung §. 18 und der thüringische Entwurf §. 61 stimmen mit dem österreichischen Gesetze beinahe wörtlich überein. Das baierische Gesetz vom 10. Nov. 1848 (§§. 4, 5 und 8) gestattet die Delegation „aus wichtigen Gründen", jedoch nur in Folge eines Plenarbeschlusses des Apellationsgerichtes oder des obersten Gerichtshofes. — Eine ausführliche Aufzählung mehrerer Fälle enthält die würtembergische Strafproceßordnung von 1843 §. 31.

nur in zwei Fällen zu: 1) aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit, d. i. wenn durch die Verhandlung der Sache vor dem zuständigen Richter die öffentliche Sicherheit gefährdet werden könnte, z. B. wenn an dem Orte des zuständigen Gerichtes eine gewaltsame Befreiung des Angeschuldigten zu besorgen ist; oder im Interesse des Angeschuldigten selbst, wenn an dem Orte, wo das Verbrechen verübt wurde, die allgemeine Indignation der Bevölkerung über den Angeklagten so groß ist, daß es für ihn gefährlich wäre, ihn an diesem Orte öffentlich vor Gericht erscheinen zu lassen; 2) aus Mangel an hinreichenden Gefängnissen, wenn z. B. bei einem Gerichte, dessen Gefängnisse nach dem gewöhnlichen Stande der Gefangenen nur auf eine Zahl von 15 bis 20 Köpfen berechnet sind, eine ganze Räuberbande in Untersuchung kommen sollte, zu deren sicherer Unterbringung die Gefängnisse nicht ausreichen. Es versteht sich von selbst, daß das Oberlandesgericht vor jeder Entscheidung dieser Art den Generalprocurator hören muß.

Uebrigens ist der Fall einer Delegation auch dann vorhanden, wenn der Ablehnung des zuständigen Richters durch den Staatsanwalt, den Beschuldigten oder den Privatbetheiligten statt gegeben wird (§. 85), oder wenn der zuständige Richter nach den §§. 79 und 80 ausgeschlossen ist.

IV. Streitigkeiten über die Zuständigkeit von Gerichten.

§. 76.

Ist die Zuständigkeit in Strafsachen zwischen verschiedenen Gerichten streitig, welche unter demselben Landesgerichte stehen, so entscheidet das letztere. Streitigkeiten über die Zuständigkeit zwischen Gerichten, die nicht demselben Landesgerichtssprengel angehören, so wie zwischen Landesgerichten entscheidet das Oberlandesgericht.

Gehören die über die Zuständigkeit streitenden Gerichte zu verschiedenen Oberlandesgerichtssprengeln, so entscheidet der Cassationshof. Gegen Entscheidungen dieser Art findet kein Rechtsmittel Statt.

In der Zwischenzeit hat jedes der streitenden Gerichte die zur Einleitung der Untersuchung und Herstellung des Thatbestandes in seinem Bezirke nöthigen Handlungen und insbesondere alle jene Untersuchungsschritte vorzunehmen, bei welchen Gefahr auf dem Verzuge haftet *).

*) Vergl. Art. 525—541 des Code d'instr. crim. — Baierisches Gesetz vom 10. Nov. 1848 §. 3. — Würtembergische Strafproceßordnung §. 32. — Badische Strafproceßordnung §. 17. — Thüringischer Entwurf §. 32.

V. Amtshandlungen nicht zuständiger Gerichte.

§. 77.

Alle auch nicht zuständigen Strafgerichte, in deren Bezirke sich Spuren eines Verbrechens finden, sind, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, berechtigt und verpflichtet, jene Handlungen vorzunehmen, die zur Herstellung des Thatbestandes oder zur Festhaltung eines Angeschuldigten dienen können. Sie müssen jedoch die zuständigen Gerichte oder Staatsanwälte davon alsbald in Kenntniß setzen, und denselben die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen übersenden.

§. 78.

Untersuchungshandlungen, welche ein nicht zuständiges Strafgericht außer dem Falle des vorhergehenden Paragraphes vorgenommen, sind deßhalb allein noch nicht ungiltig, sofern sie sich nur auf die Voruntersuchung beziehen; doch liegt es dem zuständigen Gerichte ob, zu beurtheilen, in wie fern eine Wiederholung oder Ergänzung dieser Handlungen einzuleiten sei.

Fünftes Hauptstück.

Von der Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen.

Das Gesetz unterscheidet die Gründe der Ausschließung der Richter und Protocollführer von jenen der Ablehnung derselben in der Art, daß erstere den bezüglichen Beamten verpflichten, sich bei sonstiger Nichtigkeit jedes Einschreitens in einer Sache, von der er gesetzlich ausgeschlossen ist, zu enthalten, während letztere nur die Parteien zu einem Ablehnungs- oder Perhorrescenzgesuche berechtigen. Durch die Bestimmungen dieses Hauptstückes sind die Vorschriften der allgemeinen Instruction für die Justizstellen (§. 62) und der nachträglich dazu erflossenen Anordnungen, welche auch bei den Strafgerichten zur Richtschnur dienten, als aufgehoben zu betrachten. Obschon die §§. 79, 80 und 83 nur von Verbrechen und Vergehen sprechen, ist es doch einleuchtend, daß diese Bestimmungen auch auf das Verfahren wegen Uebertretungen, somit auf die Bezirksgerichte ihre volle Anwendung finden.

I. Ausschließung der Gerichtspersonen.

§. 79.

Richter und Protocollführer sind von der Vornahme gerichtlicher Handlungen im Strafverfahren ausgeschlossen, wenn der Angeschuldigte oder der durch das Verbrechen oder Vergehen Verletzte mit ihnen durch das Band der Ehe, durch Verwandtschaft in auf- und absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade, oder durch Schwägerschaft bis zum zweiten Grade verbunden ist, oder zu ihnen in dem Verhältnisse von Wahl- oder Pflege-Eltern oder Kindern, oder eines Vormundes oder Mündels steht *).

*) Sehr übereinstimmend sind die Vorschriften des §. 33 des II. Th. des baierischen Strafgesetzbuches von 1813, der würtembergischen Strafproceßordnung §. 39, der, badischen Strafproceß-Ordnung §§. 20 und 21, des thüringischen Entwurfes §. 65 des hannoverischen Entwurfes §. 27.

§. 80.

Ausgeschlossen ist ferner derjenige Richter oder Protocollführer, welcher außerhalb seiner Dienstverrichtungen Zeuge des in Frage stehenden Verbrechens oder Vergehens gewesen; welcher in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden, oder als Rechtsfreund oder Vertheidiger, als Staatsanwalt oder in einer früheren Instanz als Richter thätig gewesen ist.

§. 81.

Der Richter ist schuldig, das Verhältniß, welches den Grund seiner Ausschließung bildet, unverzüglich, wenn er ein Einzelbezirksrichter ist, dem Bezirks-Collegial-Gerichte, außerdem aber dem Vorsteher des Gerichtes, dessen Mitglied er ist, anzuzeigen.

Der Protocollführer hat diese Anzeige dem Richter zu machen, bei welchem er das Protocoll führen soll.

§. 82.

Jede Gerichtsperson hat sich von dem Zeitpuncte an, in welchem ihr ein Ausschließungsgrund bekannt geworden, aller gerichtlichen Handlungen bei sonstiger Nichtigkeit zu enthalten. Nur wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, und die Vertretung durch einen anderen Richter oder Protocollführer nicht sogleich bewirkt werden kann, hat eine solche Gerichtsperson die dringend nöthigen gerichtlichen Handlungen selbst vorzunehmen.

II. Ablehnung der Gerichtspersonen.

§. 83.

Sowohl der Staatsanwalt als auch der Angeschuldigte, und bei Verbrechen oder Vergehen, die nur auf Verlangen eines Betheiligten untersucht werden, auch dieser können Mitglieder des Gerichtes und Protocollführer ablehnen, wenn sie Gründe anzugeben und darzuthun vermögen, welche geeignet sind, die volle Unbefangenheit des Abzulehnenden in Zweifel zu setzen.

§. 84.

Das Gesuch, womit ein Betheiligter die Ablehnung eines Richters geltend machen will, ist jederzeit bei dem Gerichte, welchem der Abgelehnte

angehört, und zwar, wenn es sich um die Ablehnung eines Mitgliedes des erkennenden Gerichtes handelt, längstens 24 Stunden, und wenn es sich um die Ablehnung eines ganzen Gerichtshofes handelt, längstens acht Tage vor Beginn der zur Verhandlung anberaumten Sitzung zu überreichen oder zu Protocoll zu geben. In diesem Gesuche müssen die Gründe der Ablehnung genau angegeben und so viel als möglich bescheinigt sein.

§. 85.

Ueber die Zulässigkeit der Ablehnung einer Gerichtsperson entscheidet in der Regel der Vorsteher des Gerichtes, zu welchem sie gehört. Wird aber ein ganzes Gericht oder der Vorsteher eines Gerichtes abgelehnt, so entscheidet:

1. das Landesgericht, wenn ein Bezirks-Collegial-Gericht oder der Vorsteher desselben oder ein Einzelbezirksrichter verbeten werden;

2. das Oberlandesgericht, wenn ein Landesgericht oder dessen Präsident verbeten werden;

3. der Cassationshof, wenn ein Oberlandesgericht oder dessen Präsident abgelehnt werden.

Gegen diese Entscheidungen findet kein Rechtsmittel Statt. Die Behörde oder der Gerichtsvorsteher, welche über die Ablehnung entscheiden, haben zugleich, falls derselben stattgegeben wird, einen anderen Einzel- oder Untersuchungsrichter oder einen anderen Gerichtshof zu bezeichnen, welchem die Sache zu übertragen ist*).

III. Ausschließung von Staatsanwälten.

§. 86.

Befindet sich ein Staatsanwalt in einem Verhältnisse, das die Ausschließung oder Ablehnung eines Richters begründen würde, so ist er ver-

*) Vergl. die Art. 542—552 des Code d'instr. crim. und Art. 378—396 des Code de procédure civile; — §. 33 des II. Th. des baierischen Strafgesetzbuches von 1813; — §§. 40—43 der würtembergischen und §§. 24—38 der badischen Strafproceß-Ordnung; — §§. 68—70 des thüringischen und §§. 27—32 des hannoverischen Entwurfes; — §§. 299—305 des hessischen Gesetzes vom 28. Oct. 1848; — §§. 285—291 des nassauischen Gesetzes vom 14. April 1849; — §§. 25—30 des kurhessischen Gesetzes vom 31. October 1848 und §§. 228—234 des würtembergischen Gesetzes vom 14. Aug. 1849.

pflichtet, sich des Einschreitens in der Sache, für die er als ausgeschlossen oder befangen erscheint, zu enthalten, dieselbe seinem Stellvertreter zu überlassen und davon dem Generalprocurator die Anzeige zu machen. Ist ein Generalprocurator ausgeschlossen, so hat er die Anzeige an das Justizministerium zu erstatten. Die Ablehnung eines Staatsanwaltes findet nicht Statt.

Die Ausschließung eines Staatsanwaltes hat keine andere Folge, als daß er sich einer Pflichtverletzung schuldig machen und seinen Vorgesetzten gegenüber gegründeter Verantwortung aussetzen würde, wenn er seiner gesetzlichen Unfähigkeit oder Befangenheit ungeachtet sich des Einschreitens in der Sache, für die er als ausgeschlossen oder befangen erscheint, nicht enthielte. Die Intervention eines nach dem Gesetze ausgeschlossenen Staatsanwaltes hat insbesondere niemals die Nichtigkeit des gerichtlichen Actes, bei dem er sich betheiligte, zur Folge.

Durch die bestimmte Vorschrift, daß die Ablehnung eines Staatsanwaltes nicht Statt finde, entscheidet das Gesetz eine in Frankreich schon seit mehr als einem Jahrhundert bestehende Streitfrage. Für die Zulässigkeit der Ablehnung der Staatsanwälte wird besonders die Wichtigkeit ihres Amtes, der große Einfluß derselben auf das Schicksal des Angeklagten und die Nothwendigkeit, für die möglichste Unparteilichkeit und Reinheit des Wächters des Gesetzes zu sorgen, geltend gemacht *) Für die entgegengesetzte Ansicht, welche schon seit dem 16. Jahrhundert durch wiederholte Beschlüsse des Pariser Parlamentes (von 1561 und 1703) Geltung erhielt und auch von dem Cassationshofe durch einen Spruch vom 14. Februar 1811 anerkannt wurde, wird vorzüglich der Umstand angeführt, daß der Staatsanwalt als Partei auftrete, somit nicht recusirt werden könne**). Durch die von dem österreichischen Gesetze dem Staatsanwalte auferlegte Verpflichtung, sich im Falle eines Zweifels über seine Unbefangenheit selbst jedes Einschreitens zu enthalten, ist dem Bedürfnisse einer möglichst unparteiischen Stellung des Staatsanwaltes vollkommen entsprochen. Es kann daher nur als eine Consequenz des Anklageverfahrens, in welchem der Staatsanwalt wenigstens dem Angeklagten gegenüber in der Regel als Partei erscheint, betrachtet werden, daß das Gesetz

---

*) Mangin, traité de l'action publique et civile, tom. I. p. 235.

**) Dies gilt jedoch nur von der Staatsanwaltschaft in Strafsachen. In Civilsachen gilt vielmehr nach Art. 381 des Code de procedure civ. der Grundsatz, daß die Staatsbehörde in allen Fällen, wo sie als Nebenpartei (partie jointe) auftritt, gleich den Richtern abgelehnt werden kann, keineswegs aber, wenn sie als Hauptpartei (partie principale) einschreitet. S. hierüber Hélie, traité de l'instruction crimin. tom. II. p. 430—437.

die Ablehnung von Staatsanwälten, welche nur zu Verzögerungen und unangenehmen Verhandlungen Anlaß geben könnte, nicht zuläßt. Dieser Grundsatz, der auch in den meisten neueren Gesetzen (badische Strafproceß-Ordnung §§. 31 und 32; großherz. hessisches Gesetz vom 28. October 1848 §. 306; nassauisches Gesetz §. 293; kurhessisches Gesetz §. 31; hannoverisches Gesetz §. 5; würtembergisches Gesetz vom 14. Aug. 1849 §. 234) ausgesprochen ist, findet auch auf jene Beamten Anwendung, welche nach §. 437 die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Bezirksgerichten besorgen.

Sechstes Hauptstück.

Von der Voruntersuchung über Verbrechen und Vergehen im Allgemeinen.

Die österreichische Strafproceßordnung befolgt das System, nachdem in den vorstehenden Hauptstücken durchaus allgemeine, auf alle Gattungen strafbarer Handlungen sich beziehende Bestimmungen gegeben worden, nunmehr das Verfahren wegen Verbrechen und Vergehen von jenem wegen bloßer Uebertretungen, von denen ersteres den Bezirkscollegial- und Schwurgerichten, letzteres den Einzel-Bezirksgerichten zusteht, scharf zu sondern. Jenes bildet den Gegenstand der Hauptstücke VI bis XIX, während dieses in dem XX. Hauptstücke geregelt wird. Der Grund dieser Sonderung liegt darin, daß für die den Einzelrichtern vorbehaltenen minder bedeutenden Straffälle ein möglichst einfaches und kurzes Verfahren vorgeschrieben werden mußte, während in Beziehung auf Verbrechen und Vergehen wegen der Wichtigkeit derselben sowohl, als auch wegen der Größe der von dem Gesetze dagegen angedrohten Strafen von den schützenden Formen eines ordentlichen Strafverfahrens nicht wohl Umgang genommen werden konnte. Hierauf beruht auch die Vorschrift des Gesetzes (§. 441), daß in Uebertretungsfällen keine förmliche Voruntersuchung Statt findet, wegen Verbrechen und Vergehen aber dem eigentlichen Strafverfahren (der Hauptverhandlung) immer eine förmliche Voruntersuchung vorausgehen muß, deren Zweck das Gesetz selbst in nachstehender Weise bezeichnet, und rücksichtlich welcher zwischen den Verbrechen und Vergehen gar kein Unterschied gemacht ist.

§. 87.

Die Voruntersuchung hat den Zweck, den Thatbestand zu erheben, den Thäter zu ermitteln, die zur Ueberführung oder Vertheidigung des Angeschuldigten dienenden Beweismittel zu erforschen und hierdurch entweder den Ausspruch, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei, herbeizuführen, oder die Hauptverhandlung mit dem Angeschuldigten vorzubereiten.

In dem römischen, wie in dem germanischen Rechte war die Scheidung des Strafverfahrens in eine selbstständige Voruntersuchung und ein eigentliches oder Hauptverfahren so gut wie unbekannt; jedenfalls fand keine scharfe Sonderung dieser Abschnitte des Strafverfahrens Statt und das Vorverfahren beschränkte sich auf die nothwendigsten Vorbereitungshandlungen, während der ganze Kern des Verfahrens der Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte vorbehalten blieb. Erst im canonischen Rechte trat mit der Ausbildung des Untersuchungsverfahrens auch die Theilung in ein Vorverfahren, welches nur zu untersuchen hatte, ob genügender Grund vorhanden sei, gegen eine bestimmte Person wegen einer vorgebrachten Beschuldigung zu verfahren und in ein Verfahren mit der Richtung gegen eine bestimmte Person ein, welches letztere inquisitio specialis im Gegensatze zu der vorausgehenden inquisitio generalis genannt wurde.*) Die scharfe Trennung beider Abschnitte des Verfahrens erfolgte Anfangs durch Uebergabe der articuli seu capitula, super quibus inquiritur, an den Beschuldigten, damit er dieselben beantworte, später (besonders im 15. Jahrhundert) durch Vorlegung einer charta oder eines libellus inquisitionis.**) Die Ansicht von der Nothwendigkeit eines solchen gesonderten Vorverfahrens ging bald auch in die Praxis der weltlichen Gerichte über.***) Die peinliche Halsgerichtsordnung K. Carls V., welche die Anklageform noch immer als die ordentliche Form des Strafverfahrens betrachtet, enthält zwar keine ausdrücklichen Bestimmungen über den Unterschied zwischen der Vor- und Hauptuntersuchung, allein

*) Pabst Innocenz IV. war der Erste, welcher in seinem um das J. 1250 geschriebenen Apparatus ad Decretalia Gregorii IX. die inquisitio generalis der inquisitio contra certam personam gegenüberstellte. Der berühmte Guilielmus Durantis unterschied in seinem um 1270 geschriebenen speculum juris lib. III. die inquisitio praeparatoria et solennis. Der Ausdruck: inquisitio specialis findet sich zuerst in dem noch vor 1300 geschriebenen libellus de maleficiis von Albertus Gandinus. Er unterscheidet, utrum judex inquirat contra aliquam singularem et specialem et nominatam personam, an inquirat generaliter de maleficio, quis illud maleficium commiserit. S. hierüber Biener, Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprocesses. Leipzig 1827 S. 85 97.

**) Dieser offenbar dem römischen libellus accusationis nachgebildete libellus inquisitionis erscheint zuerst in der um 1410 geschriebenen Practica Joann. Petri de Ferrariis. S. Biener a. a. O. S. 105.

***) Die älteste Spur davon findet sich in Deutschland in einem Gesetze K. Heinrichs VII. vom J. 1313 das Verbrechen der beleidigten Majestät betreffend. In Frankreich wurde das Verfahren in der Voruntersuchung aprise, informatio im Gegensatze zu der eigentlichen Untersuchung (enquête, inquesta) genannt und schon durch eine Verordnung Philipps VI. vom Juni 1338 vorgeschrieben, daß jeder inquesta eine informatio vorausgehen müsse. S. Hélie, traité de l'instruction crimin. I. p. 527 und 535.

nicht nur in den wissenschaftlichen Darstellungen des Strafverfahrens, welche im Anfang des 16. Jahrhunderts in Deutschland erschienen, (z. B. in dem richterlichen Klagspiegel von Sebastian Brant, 1516), sondern auch in vielen deutschen Landesgesetzen aus der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts ist dieser Unterschied streng durchgeführt. Noch bestimmter ist dies der Fall in den Gesetzen des 17. Jahrhunderts (z. B. der baierischen Malefizordnung von 1616) und in den criminalrechtlichen Schriften dieser Zeit, unter welchen besonders die vielverbreiteten und angesehenen Werke von Carpzow die Sonderung der Vor- und Hauptuntersuchung geltend machten. Dagegen trat im 18. Jahrhundert eine Reaction der Ansichten ein, indem sich die Meinung Geltung verschaffte, daß jene Unterscheidung unnöthig sei und nur zur Verzögerung des Verfahrens diene. Dies hatte zur Folge, daß in vielen theils im Laufe des 18., theils am Anfang des 19. Jahrhundertes erschienenen Gesetzen über das Strafverfahren, unter welchen besonders das österreichische Strafgesetzbuch von 1803 und die preußische Criminalordnung von 1805 hervorgehoben zu werden verdienen, die gesetzliche Unterscheidung zwischen Vor- und Hauptuntersuchung und die Aufnahme dieser Begriffe gänzlich vermieden wurde, wenn gleich der Sache nach diese Trennung den erwähnten Gesetzgebungen nicht fremd ist.

Dies gilt insbesondere von dem österreichischen Strafgesetzbuche von 1803, indem dasselbe die vorläufige Erhebung der That und die Aufsuchung der zur Entdeckung des Thäters führenden Anzeigungen, somit jene gerichtlichen Handlungen, welche nach den Regeln des gemeinen deutschen Strafverfahrens stets zur Voruntersuchung gezählt wurden, ausdrücklich vorschreibt, bevor Jemand eines Verbrechens wegen zur Verantwortung gezogen werden kann. (§. 258 St. G. I. Th.) Erst durch die den galizischen Criminalgerichten ertheilte Instruction von 1808 (§§. 7, 9 und 44) und durch die Hofdecrete vom 9. Februar 1822 Z. 1836 der J. G. S., vom 22. März 1823 Z. 1929 der J. G. S. und vom 19. September 1826 Z. 2220 der J. G. S., durch welche sowohl den Collegial-Criminalgerichten, als den Einzelgerichten die Fassung eines förmlichen Beschlusses über die Frage, ob in Gemäßheit der aus der Thatbestandserhebung hervorgegangenen Anzeigungen gegen den Beinzichtigten eine Criminaluntersuchung einzuleiten sei, zur Pflicht gemacht wurde, fanden die Begriffe der Voruntersuchung und der ordentlichen Criminaluntersuchung (Hauptuntersuchung) ihre volle Entwicklung. In gleicher Weise wurden diese zwei Abschnitte des Strafverfahrens nicht nur in der Praxis der preußischen Gerichte, sondern auch in den meisten neueren deutschen Gesetzen, insbesondere in dem baierischen Strafgesetzbuche von 1813, in der würtembergischen Strafproceßordnung von 1843 und der badischen von 1845 streng geschieden und die Voruntersuchung als der Inbegriff aller gerichtlichen Handlungen, welche die

Ausmittlung des Thatbestandes eines Verbrechens und die Entdeckung von Verdachtsgründen gegen bestimmte Personen als wahrscheinliche Thäter zum Zwecke haben, die Hauptuntersuchung dagegen als der Inbegriff jener gerichtlichen Handlungen aufgefaßt, welche gegen eine bestimmte, eines Verbrechens beschuldigte Person gerichtet werden, um die Entscheidung der Frage vorzubereiten, ob diese Person das Verbrechen verübt habe, und deßhalb strafbar sei. Ein förmlicher gerichtlicher Beschluß am Ende der Voruntersuchung über die Frage, ob in Folge derselben gegen eine bestimmte Person die Hauptuntersuchung wegen eines Verbrechens eingeleitet werden dürfe, wurde allgemein als nothwendig erkannt.*)

Viel schärfer als in den deutschen Gesetzen (mit Ausnahme jener der neuesten Zeit) mußte die Trennung des Vor- und Hauptverfahrens der Natur der Sache nach in jenen Ländern hervortreten und durchgeführt werden, in welchen das Anklageverfahren, die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit und die Geschwornengerichte bestanden. In England besteht schon seit vielen Jahrhunderten mit wenig Ausnahmen der Grundsatz, daß Niemand zum eigentlichen Strafverfahren vor die kleine Jury gestellt werden dürfe, bevor die große Jury in Folge der durch das Vorverfahren gelieferten Verdachtsgründe über seine Versetzung in den Anklagestand erkannt hat. Eben so ist in Frankreich rücksichtlich aller eigentlichen Verbrechen (crimes) die Bestimmung getroffen, daß Niemand wegen derselben vor das Schwurgericht gestellt werden kann, bevor die Anklagekammer des Appellhofes seine Versetzung in den Anklagestand ausgesprochen hat. In Betreff der Vergehen (délits) stellt zwar die französische Strafproceßordnung auch die Regel auf, daß erst in Folge einer Voruntersuchung (instruction préliminaire) die Verweisung des Angeschuldigten vor das erkennende Gericht durch förmlichen Beschluß der Rathskammer des Zuchtpolizeigerichtes auszusprechen sei, allein nicht nur in Beziehung auf die gemeinen Vergehen, sondern auch rücksichtlich der den Schwurgerichten vorbehaltenen Preßvergehen gestattet das französische Recht auch die directe Ladung (citation directe) des Angeschuldigten in die öffentliche Sitzung des Zuchtpolizei- und rücksichtlich des Schwurgerichtes entweder durch den Staatsanwalt oder durch den Beleidigten (partie civile) oder in den zu den Vergehen gehörigen Fällen von Forst-, Jagd-, Fischerei-, Zoll- und Accisevergehen durch die mit der Aufsicht betrauten Verwaltungsbehörden. Von dieser directen Ladung, bei welcher somit die Voruntersuchung gänzlich hinweg fällt, wird in Frankreich sehr ausgedehnter Gebrauch gemacht und die Stimme der Wissenschaft sowohl, als der öffentlichen Meinung äußert sich über diese zur wesentlichen Abkürzung des Verfahrens gereichende Maßregel sehr günstig.

*) S. hierüber Mittermaier, deutsches Strafverfahren 4. Auflage 1846 II. Band S. 15 u. ff. und S. 195 u. ff.

Bei der Abfassung des österreichischen Gesetzes fand man es der Natur des Anklageverfahrens am meisten entsprechend, als Regel den Grundsatz aufzustellen, daß wegen Verbrechen und Vergehen die Voruntersuchung von der Hauptverhandlung vor dem erkennenden Gerichte zu trennen sei, und daß wider Niemand eine Hauptverhandlung, sei es vor dem Schwurgerichte, sei es vor einem Bezirkscollegialgerichte statt finden könne, es sei denn wider ihn ein förmliches Erkenntniß auf Versetzung in den Anklagestand (von Seite der Anklagekammer des Oberlandesgerichtes oder von Seite des Bezirkscollegialgerichtes) ergangen. Von diesem Grundsatze wurde in Beziehung auf die Nothwendigkeit eines solchen Verweisungserkenntnisses nicht einmal bei den Preßvergehen eine Ausnahme zugelassen, obschon das Gesetz (§. 511) bei diesen ihrer eigenthümlichen Natur nach ausnahmsweise gestattet, daß auf Verlangen des Klägers von der Voruntersuchung Umgang genommen werden könne. Der Grund dieser Bestimmung lag in der Betrachtung, daß, um eine förmliche Anklage wegen eines Verbrechens oder Vergehens stellen zu können, in der Regel eine gründliche Vorbereitung derselben durch die Voruntersuchung erforderlich ist; — daß es auch eine große Härte wäre, wenn man einen Staatsbürger allen Nachtheilen eines förmlichen Strafverfahrens aussetzen und öffentlich als Angeklagten behandeln wollte, ohne daß sich vorher das Gericht über die Wahrscheinlichkeit und das Gewicht der Anklage eine Ueberzeugung verschafft; — daß ferner in sehr vielen Fällen durch diese vorläufige Prüfung der Anklage jedes weitere Verfahren abgeschnitten und damit dem Staate eine bedeutende Kostenlast erspart und die Ehre und Freiheit der Staatsbürger geschont wird; — endlich, daß ein solches Erkenntniß die sicherste Grundlage für das weitere Verfahren abgibt und die reinste Durchführung der Anklageform in der Hauptverhandlung möglich macht. Die Vortheile der directen Ladung des französischen Strafprocesses wurden keineswegs verkannt, allein bei der großen Ausdehnung der Competenz der Bezirksgerichte, vor welchen ein sehr kurzes Strafverfahren unter Zulassung der unmittelbaren Vorladung des Angeklagten (§. 442) stattfindet, und welchen eine große Anzahl jener strafbaren Handlungen zugewiesen ist, die in Frankreich als Vergehen betrachtet werden, erschien es als unzweckmäßig, diesem kurzen Verfahren auch bei solchen Handlungen Raum zu geben, welche entweder ihrer Wichtigkeit oder der größeren Strafe wegen bei uns als Verbrechen oder Vergehen erklärt sind.

Der Zweck der Voruntersuchung ist im §. 87 der Strafproceßordnung in Uebereinstimmung mit den meisten neueren deutschen Gesetzen, insbesondere mit §. 71 der badischen Strafproceßordnung, §. 31 des baierischen Gesetzes vom 10. November 1848, §. 157 des kurhessischen Gesetzes vom 31. October 1848, §. 44 der preußischen Verordnung vom

8. Jänner 1849 und §. 6 des würtembergischen Gesetzes vom 14. August 1849, bezeichnet. Durch dieselbe soll

a) der Thatbestand erhoben werden, d. i. es sind alle Thatsachen zu erheben und festzustellen, von welchen die Beurtheilung der Frage abhängt, ob ein Verbrechen oder Vergehen, und unter welchen Umständen dasselbe begangen worden sei. Es ist daher vor Allem die Veranlassung der Untersuchung, sei es eine Anzeige, ein Gerücht oder die erfolgte Ergreifung des Thäters auf frischer That, sei es eine Selbstanklage des Thäters und dgl., actenmäßig zu machen. Außerdem ist zu erforschen, ob die Thatsache, auf welcher das in Frage stehende Verbrechen oder Vergehen beruhen soll, wirklich vorhanden ist, (z. B. ob der angeblich Ermordete todt ist, ob Jemand bestohlen wurde); ferner sind die Umstände auszumitteln, aus welchen hervorgeht, daß die That mit Gewißheit oder doch nach aller Wahrscheinlichkeit ein Verbrechen oder Vergehen bildet, und welches? So ist z. B. zu erheben, ob die Tödtung gewiß oder wahrscheinlich durch fremde Hand erfolgte, ob eine Vergiftung statt fand, ob die That einen Diebstahl oder Raub, einen Todtschlag oder Mord begründe.

b) Die Voruntersuchung hat den Thäter zu ermitteln, d. i. jene Umstände zu erheben, welche gegen eine bestimmte Person den Verdacht begründen, daß sie das Verbrechen oder Vergehen begangen oder daran theilgenommen habe.

c) Die Voruntersuchung soll endlich die zur Ueberführung oder Vertheidigung des Angeschuldigten dienenden Beweismittel erforschen und dadurch entweder den Ausspruch, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei, (§. 228) herbeiführen oder die Hauptverhandlung mit dem Angeschuldigten vorbereiten. Diese Vorschrift muß zur richtigen Bestimmung des eigentlichen Charakters der schriftlichen Voruntersuchung und des Verhältnisses derselben zu der mündlichen und öffentlichen Hauptverhandlung vorzüglich in das Auge gefaßt werden. Die Voruntersuchung soll nur die Materialien sammeln, um die Beurtheilung möglich zu machen, ob jedes weitere Verfahren einzustellen, oder ob Grund genug vorhanden sei, eine bestimmte Person eines bestimmten Verbrechens oder Vergehens für dringend verdächtig zu halten und dieselbe deßhalb in den Anklagestand zu versetzen, und um in dem letzteren Falle die mündliche Hauptverhandlung mit dem in den Anklagestand Versetzten vorzubereiten. Die Voruntersuchung darf daher nicht weiter ausgedehnt werden, als es dieser Zweck nothwendig macht. Es genügt demnach, wenn die Voruntersuchung auch nur Wahrscheinlichkeitsgründe (§. 229) liefert, um den Angeschuldigten als Thäter oder Mitschuldigen der in Frage stehenden strafbaren Handlung oder als Theilnehmer an derselben darzustellen; kei-

neswegs aber ist es die Aufgabe dieses Theiles des Verfahrens, den Beweis dafür herzustellen. Dieser bleibt der Hauptverhandlung vorbehalten.

Aus dieser Darstellung ergibt sich, daß die Voruntersuchung nach der neuen Strafproceßordnung im Wesentlichen mit der Voruntersuchung, wie dieselbe nach der bisherigen Gesetzgebung aufgefaßt werden mußte, zusammenfällt und nur in Beziehung auf die Erforschung der zur Ueberführung oder Vertheidigung des Angeschuldigten dienenden Beweismittel, welche nach dem bisherigen Gesetze in die ordentliche Criminaluntersuchung gehörte, so wie in Betreff des Umfanges der zulässigen Untersuchungshandlungen (z. B. der Gegenüberstellung der Zeugen mit dem Angeschuldigten, welche bisher in der Regel nur in der Hauptuntersuchung stattfand,) über dieselbe hinausgeht.

Der oben dargestellte Zweck der Voruntersuchung ist auch bestimmend für den eigentlichen Charakter derselben. In ihr muß, wie bereits S. 14 ausgeführt wurde, das inquisitorische Princip vorherrschen. Dadurch unterscheidet sich die Voruntersuchung nach dem österreichischen Gesetze wesentlich von dem Vorverfahren des englischen Rechtes, in welchem das Anklageprincip vorwiegt. In England*) besteht zum großen Nachtheile der öffentlichen Sicherheit keine Staatsbehörde zur Verfolgung der Verbrechen von Amtswegen, sondern die regelmäßige Form, wodurch dort ein Strafverfahren veranlaßt wird, ist die der Anklage durch einen Privatmann, welcher seine Klage bei dem Friedensrichter erhebt. Diesem steht in der Regel die Leitung der Voruntersuchung zu. Eine Ausnahme tritt nur ein: a) in Städten, wo eigene Polizeigerichte (police-courts) bestehen, wie z. B. in London, indem dort der Polizeirichter (police-magistrate) die Voruntersuchung in Folge der bei ihm anhängig gemachten Klagen wegen Verbrechen führt; b) in jenen Fällen, in welchen der neben dem Friedensrichter mit der Bewahrung des Friedens betraute Coroner in Folge einer Anzeige eines plötzlichen oder gewaltsamen Todesfalles einschreitet, um die Ursache des Todes herzustellen. — Dem Coroner liegt es ob, Aerzte beizuziehen, von denselben ihr Gutachten abzufordern, Zeugen zu vernehmen u. s. w. und durch eine von ihm berufene Jury über die Todesursache entscheiden zu lassen. Erst, wenn durch den Ausspruch dieser Jury der Thatbestand der Tödtung erhoben ist, hat der Coroner die Sache dem Friedensrichter oder dem Sherif zur Vorlegung an die große Jury zu übergeben. In jenen Fällen, in welchen der Friedensrichter die Voruntersuchung

*) Ueber die Voruntersuchung nach englischem Rechte s. Stephen, Handbuch des engl. Strafrechtes und Strafverfahrens (übersetzt von Mühry) S. 392—452 und 566—578. — Mittermaier, deutsches Strafverfahren (1846) II. Band S. 153—174. — Sieh auch über den neuesten englischen Entwurf einer Strafproceßordnung den Aufsatz von Mittermaier in der krit. Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes XXII. Band 2. Heft S. 277 und ff.

leitet, liegt es ihm ob, sowohl den Beschuldigten als d ie Zeugen, und zwar letztere eidlich zu vernehmen, worüber ein kurzes Protocoll aufgenommen wird. Die Verhandlung ist selbst in der Voruntersuchung in der Regel öffentlich; der Kläger trägt seine Beschuldigung in Gegenwart des entweder vorgeladenen oder verhafteten Angeschuldigten vor; hierauf werden die theils von ihm mitgebrachten, theils über seinen Antrag vorgeladenen Zeugen gleichfalls in Gegenwart des Angeschuldigten vernommen, welchem das Recht zusteht, sowohl dem Kläger als den Zeugen Fragen vorzulegen und auch seinerseits Zeugen zur Abhörung vorzuschlagen, die wieder in Gegenwart des Klägers vernommen werden. Die Vernehmung des Angeschuldigten hat nur den Zweck, demselben Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung bezüglich der ihm vorgelegten Verdachtsgründe zu verschaffen; es hängt jedoch völlig von ihm ab, ob er auf die an ihn gestellten Fragen antworten will. Auch steht ihm frei, sich bei dieser Verhandlung eines Vertheidigers zu bedienen, der an den Kläger und die Zeugen Fragen zu stellen befugt ist. Von dem Friedensrichter allein hängt es ab, ob noch weitere Beweismittel gesammelt werden sollen, und ob der Angeschuldigte im Gefängnisse zu behalten oder gegen Cautionsleistung zu entlassen sei. Nach dem Schlusse der Verhandlung bestimmt der Friedensrichter, ob der Angeschuldigte in Folge seiner Rechtfertigung von jedem weiteren Verfahren entbunden, oder ob er vor die petty sessions der Friedensrichter, oder vor die quarter sessions, worin die versammelten Friedensrichter den Rechtspunct, Geschworne aber die Thatfrage entscheiden, oder vor die große Jury gestellt werde. Im letzteren Falle muß eine förmliche Anklage (indictment) statt finden, nach deren Zulassung durch die große Jury der Angeklagte zum eigentlichen Verfahren vor die kleine oder Urtheilsjury gestellt wird. Eine Ausnahmsform der Voruntersuchung ist die **information**, wobei das Verfahren auf Begehren eines öffentlichen Beamten (des Attorney general oder des master of the crown office) begründet wird, ohne daß es einer Zulassung der Anklage durch die große Jury bedarf, z. B. bei Preßvergehen gegen die Regierung; doch ist diese Art des Verfahrens bei schweren Verbrechen (bei Verrath und Felonie) unzuläßig. Die Voruntersuchung des englischen Rechtes ist zwar in der Regel sehr kurz und einfach und durch die vielen dem Angeklagten zustehenden Schutzmittel vorzüglich auf die Sicherung der persönlichen Freiheit desselben berechnet; allein es ist dadurch andererseits nicht für genügenden Schutz der öffentlichen Sicherheit gesorgt und selbst in England sind die Klagen über die Oberflächlichkeit und das Ungenügende der Voruntersuchungen, über die häufige Unterlassung der Vornahme nothwendiger Augenscheine, über die Mangelhaftigkeit des Verfahrens bei Zuziehung von Sachverständigen u. s. w. nicht selten.

Auf wesentlich verschiedenen Grundsätzen beruht die Voruntersuchung nach **französischem** Rechte (Code d'instruction crim. art. 29—136).

Das inquisitorische Princip ist darin entschieden vorherrschend und findet in der Wirksamkeit der Staatsbehörde, auf deren Antrag allein in der Regel eine Voruntersuchung eröffnet werden soll, die kräftigste Durchführung. Staatsanwalt und Untersuchungsrichter wirken gemeinschaftlich zur Feststellung des Thatbestandes, doch ist auch Ersterer in Fällen der Verfolgung auf frischer That (flagrant délit), eines nach dem französischen Rechte allerdings sehr vagen Begriffes, zur Vornahme vieler eigentlichen Untersuchungshandlungen (z. B. Haussuchung, Augenschein, Zeugenvernehmung, Verhör des Angeschuldigten, Ausfertigung von Verhaftsbefehlen u. dgl.) berechtigt. Die Voruntersuchung ist nicht öffentlich, die Zeugen werden in Abwesenheit des Beschuldigten vernommen; die Bestellung eines Vertheidigers ist dem Letzteren nicht gestattet. Durch den Mangel bestimmter Vorschriften über die Bedingungen der wichtigsten und gefährlichsten Untersuchungshandlungen (z. B. der Haussuchung, der Durchsuchung von Papieren u. dgl.), durch die große Ausdehnung der Befugnisse des Untersuchungsrichters und Staatsanwaltes in Beziehung auf die Verhaftung des Angeschuldigten, durch die Zulassung eines in der französischen Praxis nicht selten angewendeten Zwangsmittels gegen läugnende Beschuldigte, der mise au secret*) ist für den Schutz der individuellen Freiheit schlecht gesorgt. Außerdem fehlt es in dem französischen Gesetze gänzlich an Bestimmungen über die Art der Vornahme des Augenscheines und die Erfahrung hat gezeigt, daß dabei, besonders in den Fällen der Zuziehung von Sachverständigen, in der Regel mit einer nicht zu rechtfertigenden und sehr häufig für den Erfolg des Verfahrens höchst nachtheiligen Oberflächlichkeit vorgegangen wird. Selbst am Schlusse der Voruntersuchung wird dem Angeschuldigten kein Vertheidiger zugelassen. Der Untersuchungsrichter ist selbst Mitglied der nur aus 3 Richtern bestehenden Rathskammer und übt daher auf die über die geschlossene Voruntersuchung zu treffende Verfügung den wesentlichsten Einfluß aus. Die Rathskammer beschließt in Fällen, die nur vor die Zuchtpolizeigerichte gehören, selbstständig, ob das Verfahren einzustellen oder der Beschuldigte zur Hauptverhandlung vor das Zuchtpolizeigericht zu weisen sei. Gegen ein solches Verweisungserkenntniß steht dem Angeschuldigten kein Rechtsmittel zu, während der Staatsanwalt gegen den

*) Die mise au secret besteht in einer engen Abschließung des Angeschuldigten von jedem Verkehre mit anderen Gefangenen oder mit der Außenwelt, in der Regel sogar in einer dunklen Zelle; auch wird dem Gefangenen während der Anwendung des secret weder eine Lectüre, noch der Gebrauch von Schreibmaterialien gestattet. Der Untersuchungsrichter verfügt dieselbe ohne Beschluß des Gerichtes und bestimmt auch allein deren Dauer. Duverger, manuel des juges d'instruction. Paris 1844. Tom III. p. 104—110 Mit Recht hat der ausgezeichnete Bérenger schon in seinem Werke: de la justice criminelle en France (Paris 1818) dieses Verfahren als einen Rest der Tortur gebrandmarkt.

Beschluß der Einstellung des Verfahrens die Berufung an die Anklagekammer des Appellhofes einzulegen berechtigt ist. In Fällen, die vor das Schwurgericht gehören, ist die Voruntersuchung (und zwar, wenn auch nur Ein Mitglied der Rathskammer die Sache für ein Verbrechen erklärt,) an die Anklagekammer abzugeben, welche entweder auf Einstellung des Verfahrens oder auf Verweisung des Beschuldigten vor das Zuchtpolizeigericht oder vor ein einfaches Polizeigericht oder auf förmliche Versetzung desselben in den Anklagestand und Verweisung vor die nächste Schwurgerichtssitzung erkennt.

Aus dieser Darstellung erhellt die große Mangelhaftigkeit der französischen Gesetzgebung über die Voruntersuchung. Wenn auch bei der Abfassung des österreichischen Gesetzes von der Ansicht ausgegangen wurde, daß in der Voruntersuchung das inquisitorische Element entschieden vorwiegen müsse, so war doch das Streben vorzüglich darauf gerichtet, die Mängel des französischen Rechtes sorgfältig zu vermeiden. Die Leistungen der deutschen Wissenschaft über das Untersuchungsverfahren konnten dabei nicht unbenützt bleiben. Durch möglichst genaue Bestimmungen über die wichtigsten Handlungen der Voruntersuchung, durch Feststellung der zum Schutze der individuellen Freiheit unentbehrlichen Bedingungen jener Untersuchungsschritte, welche dieselbe in höherem Maße gefährden, durch Einführung einer steten Ueberwachung des Untersuchungsrichters durch das Gericht, bei welchem er angestellt ist, durch die Ausschließung desselben von den Berathungen über die geschlossene Voruntersuchung (wenigstens von jeder entscheidenden Stimme), durch die Zulassung eines Vertheidigers am Schlusse der Voruntersuchung, durch Beseitigung aller Zwangsmittel gegen den Angeschuldigten, endlich durch die Gestattung sehr ausgedehnter Rechtsmittel sowohl im Laufe der Voruntersuchung als nach dem Schlusse derselben, und zwar unter völliger Gleichstellung des Staatsanwaltes und des Angeschuldigten, sucht das österreichische Gesetz dafür zu sorgen, daß die Voruntersuchung keine anderen Beschränkungen der individuellen Freiheit der Staatsbürger nach sich ziehe, als diejenigen, welche von dem Zwecke des Strafverfahrens unzertrennlich sind, und daß die Gefahr von Mißbräuchen, wie sie in Frankreich vorkommen, möglichst beseitigt werde.

Nach dem österreichischen Rechte unterscheidet sich die Voruntersuchung von der Hauptverhandlung vorzüglich durch folgende Momente: a) In der Voruntersuchung wird wesentlich inquisitorisch verfahren, in der Hauptverhandlung ist die Anklageform streng festgehalten; b) die Voruntersuchung ist nicht öffentlich und schriftlich, die Hauptverhandlung öffentlich und mündlich; c) die Voruntersuchung hat nur die Vorbereitung des eigentlichen Anklageverfahrens zum Zwecke, die Hauptverhandlung dagegen führt dem erkennenden Gerichte alle Materialien vor, auf welche dasselbe seinen Ausspruch über Schuld und Strafe bauen kann; d) in der Voruntersuchung findet eine Vertheidigung des Angeschuldigten erst am Schlusse, bei der Hauptverhandlung dage-

gen von Anfang bis zu Ende statt; e) die Voruntersuchung wird entweder durch einen einfachen Beschluß des Untersuchungsrichters (einverständlich mit dem Staatsanwalte) oder des Bezirks-Collegialgerichtes, daß das Verfahren einzustellen sei (§§. 111—113), oder durch einen Beschluß des Bezirks-Collegialgerichtes oder der Anklagekammer des Oberlandesgerichtes, daß kein Grund zu weiterer gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei (§. 228), oder durch ein Verweisungserkenntniß (§§. 229—231) beendet. Die Hauptverhandlung dagegen muß in der Regel durch ein Urtheil erledigt werden; eine Einstellung derselben findet nur in den im §. 303 bezeichneten Fällen Statt.

I. Stellung des Untersuchungsrichters im Allgemeinen.

§. 88.

Die Voruntersuchung wird von dem Untersuchungsrichter (§. 13) persönlich und unmittelbar geführt; doch kann er die in seinem Sprengel befindlichen Bezirks-Einzelrichter um die Vornahme einzelner gerichtlichen Handlungen ersuchen.

Sind aber Untersuchungshandlungen in einem anderen Collegial-Gerichtssprengel vorzunehmen, oder dient deren Vornahme daselbst zur Erleichterung des Geschäftes, so hat der Untersuchungsrichter die Vornahme dieser gerichtlichen Handlungen durch Ersuchschreiben an den Richter jenes anderen Bezirkes zu veranlassen.

§. 89.

In einzelnen Fällen kann die Führung der Voruntersuchung, wenn dieselbe voraussichtlich nicht von großer Ausdehnung ist, von dem Bezirks-Collegialgerichte nach Anhörung des Staatsanwaltes demjenigen Bezirks-Einzelrichter übertragen werden, in dessen Bezirke das Verbrechen oder Vergehen begangen worden ist, oder der Anschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat. Es bleibt jedoch dem Bezirks-Collegialgerichte unbenommen, die Voruntersuchung zu jeder Zeit wieder an sich zu ziehen.

Die bei den Bezirks-Collegialgerichten oder Landesgerichten bestellten Untersuchungsrichter haben die Voruntersuchung rücksichtlich aller in Gemäßheit der §§. 61—71 zur Zuständigkeit derselben (und zwar der Landesgerichte als Bezirks-Collegialgerichte) gehörigen Verbrechen und Vergehen zu führen, ohne Unterschied, ob dieselben zur Aburtheilung vor das Bezirks-Collegialge-

richt oder vor das Geschwornengericht gehören. Die Verpflichtung derselben, die Voruntersuchungen persönlich und unmittelbar zu führen, hat darin ihren Grund, daß bei den Bezirks-Collegial- und Landesgerichten wegen ihrer collegialen Verfassung die Möglichkeit geboten ist, die zu diesem Geschäfte befähigtesten Beamten dazu zu verwenden und dieselben ausschließend damit zu beauftragen, während die Einzel-Bezirksrichter durch das ihnen obliegende Richteramt in bürgerlichen Rechtssachen vielfach in Anspruch genommen sind und dem Untersuchungsgeschäfte nicht so ungetheilte Kräfte widmen könnten. Außerdem wird dadurch der Vortheil einer fortwährenden Ueberwachung dieses für die Strafrechtspflege so wichtigen Geschäftes durch das richterliche Collegium, welchem der Untersuchungsrichter angehört, somit ein erhöhter Schutz des Angeschuldigten gegen jeden Mißbrauch der Befugnisse des Untersuchungsrichters erreicht. Das Gesetz gestattet daher die Uebertragung einer Voruntersuchung an einen Bezirkseinzelrichter nur über besonderen Beschluß des Bezirks-Collegialgerichtes, welches zu deren Führung nach dem Gesetze zuständig ist, und nur, wenn die Voruntersuchung voraussichtlich nicht von großer Ausdehnung ist. Bei minder bedeutenden Verbrechen oder Vergehen wird es nicht selten, besonders wenn der Angeschuldigte auf freiem Fuße ist, wegen der Nähe des Bezirksrichters bei dem Wohnorte der Zeugen oder bei den zu besichtigenden Gegenständen zur Ersparung von Zeit und Kosten beitragen, wenn die Voruntersuchung diesem Bezirksrichter übertragen wird. Es versteht sich von selbst, daß die Bezirks-Collegialgerichte von dieser Befugniß nur vorsichtigen und sparsamen Gebrauch machen sollen. Uebrigens befreit die Regel des §. 88 die Bezirkseinzelrichter nicht von der Verpflichtung (§§. 97 und 98), alle dringenden Voruntersuchungshandlungen aus eigener Macht vorzunehmen. Zur Uebertragung einzelner Voruntersuchungsschritte (z. B. einer Zeugenvernehmung, einer Hausdurchsuchung, Vornahme eines Augenscheines u. dgl.) an einen Bezirkseinzelrichter dagegen bedarf der Untersuchungsrichter keiner besonderen Ermächtigung von Seite des Bezirks-Collegialgerichtes; er kann diese Uebertragung aus eigener Macht vornehmen; ja, wenn es sich um Untersuchungsschritte handelt, die in einem anderen Collegial-Gerichtssprengel vorzunehmen sind, oder deren Vornahme daselbst zur wesentlichen Erleichterung des Geschäftes dient, ist der Untersuchungsrichter dazu sogar verpflichtet.

§. 90.

In der Regel hat der Untersuchungsrichter die Voruntersuchung nur in Folge eines dahin zielenden Antrages des Staatsanwaltes einzuleiten. Erhält er durch Anzeigen oder auf andere Art Kenntniß von der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens, bevor ein Antrag des Staatsanwaltes an ihn gelangt ist, so muß er demselben davon unverweilt Nach-

richt geben. Haftet Gefahr auf dem Verzuge, so hat er sofort, ohne den Antrag des Staatsanwaltes abzuwarten, die zur Feststellung des Thatbestandes und zur Verfolgung oder Festnehmung des Thäters nöthigen Handlungen vorzunehmen, muß aber den Staatsanwalt unverweilt davon in Kenntniß setzen.

Dieser §. enthält die wichtigste Abweichung von dem bisherigen österreichischen Rechte, wornach der Untersuchungsbeamte von Amtswegen die Untersuchung wegen jeder zu seiner Kenntniß gelangten strafbaren Handlung einzuleiten hatte; er enthält die Sanction jener Verbindung des inquisitorischen Princips mit der Anklageform, welche in der Einleitung als das Ergebniß einer rationellen Prüfung der zweckmäßigsten Einrichtung der Voruntersuchung dargestellt wurde. In der Regel soll die Einleitung einer Voruntersuchung wegen eines Verbrechens oder Vergehens von dem Antrage des öffentlichen Anklägers, des Staatsanwaltes, abhängig sein*). Dieser Grundsatz vereinigt die Anklageform, welche eine ganz unabhängige Stellung des Untersuchungsrichters und die Uebertragung der Functionen des Richters und Anklägers an verschiedene Personen fordert, mit dem Inquisitionsprincipe, welchem durch die Aufstellung eines eigenen öffentlichen Anklägers entsprochen wurde. Der Staatsanwalt ist es, an welchen alle Anzeigen von Verbrechen oder Vergehen zu richten sind; er hat dieselben in Verfolgung des ihm anvertrauten öffentlichen Interesses zu prüfen und, wenn er findet, daß dieses Interesse eine strafrechtliche Untersuchung erfordert (§. 94), den Antrag auf Einleitung des gesetzlichen Verfahrens an den Untersuchungsrichter zu stellen und diesen zur Amtshandlung aufzufordern. Es ist dadurch einerseits dafür gesorgt, daß der Untersuchungsrichter die Stellung eines unparteiischen Richters einnimmt, andererseits sind die Interessen der bürgerlichen Gesellschaft sowohl, als jene der individuellen Freiheit der Staatsbürger gewahrt, weil jede Einleitung einer Voruntersuchung eine doppelte Prüfung durch den Staatsanwalt und den Untersuchungsrichter voraussetzt. Selbst dann, wenn der Untersuchungsrichter vor dem Staatsanwalte Kenntniß von der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens erhielte, hat er in der Regel nicht von Amtswegen die Voruntersuchung einzuleiten, sondern die Anzeige oder die Thatsachen, durch welche er von jenem Verbrechen oder Vergehen Kenntniß erlangt hat, unverzüglich dem Staatsanwalte mitzutheilen und es diesem zu überlassen, ob er den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung zu stellen erachtet. Nur wenn Gefahr am Verzuge ist, wenn einzelne, zur Feststellung des Thatbestandes

*) Die Nothwendigkeit dieses Grundsatzes ist vortrefflich nachgewiesen von Mittermaier im Archiv des Crim. Rechtes 1849 II. Stück S. 181 und ff.

oder zur Verfolgung des Thäters erforderliche Untersuchungshandlungen (z. B. Vornahme eines Augenscheines am Orte der That, Vernehmung eines Zeugen (z. B. des tödtlich Verwundeten), die Ausfertigung eines Steckbriefes oder die Veranlassung der Nacheile, die Vornahme einer Hausdurchsuchung und dgl.) ohne Nachtheil für den Erfolg des Strafverfahrens nicht verschoben werden können, hat der Untersuchungsrichter das Recht und die Pflicht, diese Untersuchungshandlungen sogleich vorzunehmen, ohne den Staatsanwalt davon vorläufig zu benachrichtigen oder einen Antrag desselben abzuwarten. Er ist jedoch verpflichtet, in einem solchen Falle den Staatsanwalt davon so schnell als möglich in Kenntniß zu setzen, damit derselbe nach Umständen bei der vorzunehmenden Untersuchungshandlung (z. B. dem Augenschein oder der Haussuchung) noch interveniren könne. Auch hat der Untersuchungsrichter die über solche Amtshandlungen aufgenommenen Protocolle sogleich dem Staatsanwalte mitzutheilen, damit dieser die weiteren Anträge auf Einleitung der Voruntersuchung und auf Vornahme fernerer Untersuchungshandlungen stellen könne.

Das Gesetz macht von dem Grundsatze, daß die Einleitung jeder Voruntersuchung von dem Antrage des Staatsanwaltes abhängig sei, nur in jenen Fällen eine Ausnahme, in welchen nach den Vorschriften des materiellen Strafrechtes nur auf Verlangen des Beleidigten oder Beschädigten eingeschritten werden darf, indem es in diesen Fällen, wenn der Staatsanwalt die gerichtliche Verfolgung verweigert, dem Betheiligten das Recht einräumt, als Privatankläger aufzutreten und die Sache mit allen Rechten des Staatsanwaltes selbst zu verfolgen (§. 404). In diesen Fällen ist daher der Untersuchungsrichter in Betreff der Einleitung des Strafverfahrens an den Antrag des Beleidigten oder Beschädigten gebunden.

Das österreichische Gesetz hat durch diese Anordnungen die Grundsätze des französischen Rechtes (Code d'instruction criminelle art. 22, 59, 61 und 63) aufgenommen; ja, es ist sogar in der Durchführung derselben consequenter geblieben. Nach französischem Rechte bestehen nämlich zwei Ausnahmen von der allgemeinen Vorschrift, daß die Einleitung einer Voruntersuchung von dem Antrage des Staatsanwaltes abhänge, indem das Gesetz vom 20. April 1810 (Art. 11) der Plenarversammlung des Appellhofes das Recht einräumt, dem Generalprocurator das Einschreiten wegen eines durch ein Mitglied des Appellhofes zur Kenntniß dieses Gerichtes gelangten Verbrechens oder Vergehens aufzutragen, und indem der Art. 235 des Code d'instr. crim. die Anklagekammer des Appellhofes berechtigt, so lange sie nicht über die Versetzung eines Beschuldigten in den Anklagestand erkannt hat, aus Anlaß der ihr vorliegenden Acten ein neues Verfahren gegen Personen, die bis dahin noch nicht in Untersuchung gezogen worden, anzuordnen. Das französische Recht wollte dadurch eine Art Ueberwachung der Staatsanwaltschaft durch die Appellhöfe ein-

führen, damit kein Verbrechen unbestraft bleibe. *) — Ebenso verfügt die badische Strafproceßordnung von 1845, nachdem sie in den §§. 41 und 54 eine dem österreichischen §. 90 vollkommen entsprechende Bestimmung gegeben, im §. 55, daß, wenn der Staatsanwalt keinen Antrag auf Einleitung einer Untersuchung stellt, der Untersuchungsrichter auf Antrag eines Betheiligten hievon dem Bezirks-Strafgerichte Anzeige zu machen hat, welches sodann nach Anhörung des Staatsanwaltes entscheidet, ob die Untersuchung einzuleiten sei.

Das österreichische Gesetz hat in Uebereinstimmung mit der preussischen Verordnung vom 3. Jänner 1849 (§§. 1, 4 und 5), mit dem kurhessischen Gesetze vom 31. October 1848 (§. 153) und mit den Strafproceßordnungsentwürfen für Thüringen (§. 74), für Braunschweig (§. 1 und 8) und für Hannover (§§. 33 und 35), diese Ueberwachung der Staatsanwaltschaft durch die Gerichte ganz aufgegeben und die Einleitung der Voruntersuchung ausnahmslos von dem Antrage entweder des Staatsanwaltes oder in den Ausnahmsfällen des §. 404 von jenem des Betheiligten abhängig gemacht. **) Es ist gewiß für die möglichst unparteiische Stellung der Gerichte wünschenswerth, daß dieselben nicht zugleich als Ankläger und Richter einzuschreiten haben, und daß in jenen Fällen, wo die Einleitung des Verfahrens nicht schon gesetzlich von dem Antrage eines Betheiligten abhängig ist, die Staatsanwaltschaft zur Beurtheilung der Frage berufen ist, ob eine Verfolgung im öffentlichen Interesse liege, während nach dem bisherigen Gesetze der Untersuchungsrichter über alle an ihn gelangenden Anzeigen von Verbrechen oder Vergehen von Amtswegen einschreiten mußte. Durch die der Staatsanwaltschaft eingeräumte Befugniß, nur über Anzeigen, die ihr erheblich erscheinen, den Untersuchungsrichter zur Vornahme der Voruntersuchung aufzufordern (§. 91), wird in vielen Fällen, in welchen das öffentliche Interesse die Verfolgung einer Handlung nicht fordert, die Einleitung eines Strafverfahrens ganz vermieden werden. So z. B., wenn Fälle angezeigt werden, die zwar dem Buchstaben des Gesetzes nach unter ein Strafgesetz subsumirt werden könnten, die aber wegen des unbedeutenden Betrages der Verletzung oder wegen der Geringfügigkeit des Interesses der bürgerlichen Gesellschaft nicht bestraft zu werden verdienen, (ganz unbedeutende Diebstähle oder Veruntreuungen). Bei anderen, insbesondere bei politischen

*) Morin, dictionnaire du droit criminel p. 524; Mangin, de l'action publique Tom. I. Nro. 24 und 25. — Hélie geht in seinem traité de l'instruction crim. II. p. 285—298 in der Ausdehnung des Rechtes der Appellhöfe, die öffentliche Klage zu überwachen, noch weiter.

**) Auch Mittermaier hat sich in dem schon angeführten Aufsatze: Die Voruntersuchung in ihrem Verhältniß zu den neuen Grundlagen des Strafprocesses (Archiv des Crim. Rechtes 1849 S. 203 u. ff.) für die Richtigkeit dieser Ansicht ausgesprochen.

Verbrechen oder Vergehen, bedarf es oft einer sorgfältigen Erwägung, ob es im Interesse der Staatsregierung liege, wegen einer zur Anzeige gekommenen strafbaren Handlung (z. B. wegen Schmähungen des Landesfürsten, wegen Preßvergehen) einzuschreiten; es bedarf daher nicht selten einer vorläufigen Anfrage bei den höheren Verwaltungsbehörden, die durch den Staatsanwalt ohne Anstand stattfinden kann, während eine ähnliche Correspondenz des Untersuchungsrichters mit Verwaltungsbehörden oder mit dem Ministerium seiner richterlichen Stellung wegen ganz unzulässig wäre. Die Erfahrung, die man in Frankreich darüber gemacht hat, gibt dieser Einrichtung das beste Zeugniß.*) Die Besorgniß, daß die Staatsanwaltschaft zu viele strafbare Handlungen unverfolgt lassen oder von ihrer Befugniß einen parteiischen Mißbrauch machen werde, dürfte kaum als begründet erscheinen; im Gegentheile ist durch die Trennung dieser bisher den Richtern obgelegenen Pflicht von dem Richteramte mit Zuversicht eine größere Energie von Seite der eigens zur Ausübung der öffentlichen Anklage bestellten Organe zu erwarten. Gegen Mißbräuche schützt die Verantwortlichkeit der Staatsanwälte gegen ihre Vorgesetzten und es versteht sich von selbst, daß Jeder, welcher durch Lässigkeit eines Staatsanwaltes beschwert zu sein glaubt, sich der Abhilfe wegen an den unmittelbaren Vorgesetzten desselben zu wenden berechtigt ist.**) Eben so steht es dem Gerichte frei, falls der bei demselben angestellte Staatsanwalt seiner Pflicht nicht eifrig nachkommt, davon dem Vorgesetzten desselben Anzeige zu machen.

Es ergibt sich hieraus, daß der Untersuchungsrichter selbst in jenen Fällen, in welchen er wegen Gefahr am Verzuge, ohne einen Antrag des Staatsanwaltes abzuwarten, die unaufschiebbaren Untersuchungshandlungen vorzunehmen verpflichtet ist, nicht weiter gehen darf, als es der Zweck des Gesetzes erfordert. Er wird daher allerdings die nothwendig erscheinenden Voruntersuchungsschritte vornehmen und dafür sorgen, daß die Spuren des Verbrechens nicht verloren gehen, daß an den Gegenständen des Verbrechens keine für den Erfolg des Verfahrens nachtheilige Veränderung vorgenommen, daß die Flucht des Angeschuldigten verhindert werde und dgl., allein darauf hat sich seine Thätigkeit auch zu beschränken. Erst wenn der Staatsanwalt über die ihm von dem Untersuchungsrichter gemachten Mittheilungen den Antrag

*) Nach dem Compte général de la justice criminelle en France pendant l'année 1847 (Paris 1849) ließ die Staatsanwaltschaft in Frankreich in diesem Jahre von 234,481 Anzeigen und Klagen 88,196 ohne Verfolgung, und zwar 34,422, weil die angezeigte That weder ein Verbrechen, noch ein Vergehen bildete, 25,533, weil die Thäter ganz unbekannt waren, und 19,469, weil die angezeigten Handlungen unbedeutend waren und die öffentliche Ordnung nicht erheblich berührten.

**) Dieses Recht des Betheiligten ist nach Molènes, traité des fonctions du procureur du roi, I. Vol. p. 308 auch in der französischen Praxis anerkannt.

auf Einleitung oder Fortsetzung der Voruntersuchung stellt *), hat der Untersuchungsrichter die weiteren Untersuchungshandlungen vorzunehmen.

§. 91.

Ist die Einleitung einer Voruntersuchung von dem Staatsanwalt beantragt worden, so hat der Untersuchungsrichter sohin, ohne weitere Anträge des Staatsanwaltes abzuwarten, von Amtswegen einzuschreiten und das Geeignete zu verfügen.

§. 92.

Wenn der Untersuchungsrichter Anträgen des Staatsanwaltes hinsichtlich der Einleitung einer Untersuchung oder hinsichtlich der Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen beizutreten Bedenken findet, oder wenn er es wegen der Wichtigkeit einer Untersuchungshandlung für nöthig erachtet, hat er die Entscheidung des Bezirks-Collegialgerichtes einzuholen. Er nimmt dann an der Berathung, aber nicht an der Beschlußfassung Theil. Von solchen Berathungen des Bezirks-Collegialgerichtes ist der Staatsanwalt, so viel thunlich, vorher zu benachrichtigen, damit er seine Ansichten schriftlich oder mündlich vortragen kann.

Die Anordnung dieses §. dient zur Beleuchtung und Begründung der oben aufgestellten Ansicht, daß der Untersuchungsrichter nicht gegen die Meinung des Staatsanwaltes eine Voruntersuchung einleiten dürfe, indem das Gesetz ausdrücklich das Recht des Untersuchungsrichters, die Entscheidung des Bezirks-Collegialgerichtes einzuholen, auf die Fälle beschränkt, wenn derselbe den Anträgen des Staatsanwaltes auf Einleitung einer Voruntersuchung beizutreten Bedenken findet, keineswegs aber (wie die badische Strafproceßordnung §. 55) ihm dies auch dann gestattet, wenn der Staatsanwalt die Sache fallen lassen will und daher keinen Antrag stellt.

§. 93.

Der Untersuchungsrichter erstattet dem Bezirks-Collegialgerichte über den Stand aller anhängigen Untersuchungen wöchentlich einmal mündlichen Vortrag. Der Staatsanwalt wohnt dieser Sitzung bei und ist berechtigt, über diesen Vortrag Anträge zu stellen.

*) „Der öffentliche Ankläger,“ sagt das kurhessische Gesetz § 153, „verfährt nach Mittheilung jenes Protocolles wie auf eine eingegangene Anzeige.“

II. Stellung des Staatsanwaltes in der Voruntersuchung.

§. 94.

Der Staatsanwalt hat alle über Verbrechen oder Vergehen an ihn gelangenden Anzeigen, welche er für erheblich erachtet,*) so wie die zu seiner Kenntniß kommenden Beweismittel dem Untersuchungsrichter mitzutheilen und zugleich die geeigneten Anträge zu stellen. Er hat auch zur Entdeckung unbekannter Thäter durch Erforschung dahin führender Anzeigungen mitzuwirken.

§. 95.

Untersuchungshandlungen nimmt der Staatsanwalt selbst bei sonstiger Nichtigkeit nicht vor. Er ist jedoch berechtigt, Personen, welche Aufklärung über begangene Verbrechen oder Vergehen zu ertheilen im Stande sein dürften, vorläufig und unbeeidigt durch Bezirks-Einzelrichter oder in deren Abwesenheit oder Verhinderung auch durch Beamte der Sicherheitsbehörden in seiner Gegenwart vornehmen zu lassen. Außerdem kann er in dringenden Fällen in Abwesenheit des Untersuchungsrichters und seines Stellvertreters Augenschein, Haussuchung und andere Untersuchungshandlungen durch Bezirkseinzelrichter oder Beamte der Sicherheitsbehörden vornehmen lassen, und denselben auch selbst beiwohnen. In allen diesen Fällen sind die aufgenommenen Protocolle unverweilt dem Untersuchungsrichter mitzutheilen, welcher deren Form und Vollständigkeit zu prüfen und nöthigenfalls die Wiederholung oder Ergänzung der Verhandlung zu bewirken hat.

Von der größten Wichtigkeit für die Stellung des Staatsanwaltes ist die Frage, ob er auch zu eigentlichen Untersuchungshandlungen berechtigt sein solle? — In Frankreich hat der Staatsanwalt in allen Fällen von flagrant délit, d. i. wenn der Thäter bei der That selbst oder unmittelbar nach derselben ergriffen, oder wenn er durch öffentlichen Nachruf verfolgt oder bald nach der That im Besitze von Gegenständen be-

*) Vergl. §. 90 und die oben S. 200 enthaltenen Bemerkungen zu demselben. Gleichlautend sind die badische Strafproceßordnung §. 41, und der thüringische Entwurf §. 80. Auch die französische Praxis und die Erkenntnisse des Cassationshofes stimmen damit überein. Mangin, de l'action publique I. Nro. 16 p. 25 und Hélie, traité de l'instruct. crim. II. 255—263.

troffen worden, die seine Urheberschaft oder Mitschuld vermuthen lassen (Code d'instr. crim. art. 41), so wie in allen Fällen, in welchen er von dem Herrn eines Hauses (oder von dem Oberhaupt einer Familie) um die Constatirung eines im Innern des Hauses begangenen Verbrechens oder Vergehens ersucht wird (Code art. 46), das Recht, selbst und ohne Zuziehung des Untersuchungsrichters Augenschein, und zwar unter Beeidigung der Sachverständigen, Haussuchungen, oder die Durchsuchung von Papieren vorzunehmen, die Verwandten, Nachbarn, Dienstleute oder andere Personen, die wahrscheinlich Aufklärung über die That zu geben vermögen, zu vernehmen, gegen den Verdächtigen einen Vorführungsbefehl zu erlassen und den Angeschuldigten selbst zu verhören.*) (Code art. 32—40.) Diese Ausdehnung der Befugnisse des Staatsanwaltes nach französischem Rechte und die darin liegende Vermischung von Geschäften rein richterlicher Natur mit der Stellung des öffentlichen Anklägers hat jedoch sehr gegründete Bedenken hervorgerufen. Es kamen häufig Klagen über Willkürlichkeiten der Staatsanwälte bei diesen Amtshandlungen, über die bei solchen Verhören von den Staatsanwälten gemachten Versuche, ein Geständniß zu erlangen, vor; man beschuldigte die Staatsanwälte, sich Drohungen oder Versprechungen zur Erzielung bestimmter Aussagen, Einschüchterung von Zeugen u. dgl. erlaubt zu haben. Selbst in öffentlichen Sitzungen der Zuchtpolizei- oder Schwurgerichte wurde nicht selten über solche Handlungen der Staatsanwälte Klage geführt, was auf das ganze Institut ein mehr oder minder nachtheiliges Licht zu werfen geeignet war.**) Diese

*) Nach dem Wortlaut des französischen Gesetzes könnte der Staatsanwalt einige dieser Befugnisse nur im Falle des Vorhandenseins eines eigentlichen Verbrechens ausüben, allein nachträgliche königliche Verordnungen, Ministerialerlasse und Entscheidungen des Cassationshofes haben die Praxis, welche dem Staatsanwalt alle diese Befugnisse auch in Vergehensfällen einräumt, als gerechtfertigt erklärt. Morin, dictionnaire du droit crim. p. 427 und 428. — Massabiau, traité des fonctions du procureur du roi II. p. 188. — Schon bei der Berathung des Code d'instr. crim. wurde diese in dem älteren französischen Rechte stets als unzulässig betrachtete Vereinigung der Functionen des Untersuchungsrichters mit jenen des öffentlichen Anklägers sehr lebhaft bekämpft, insbesondere von dem kaiserlichen Erzkanzler Cambacérès. S. Locré, tom. XXV. p. 126—150 und Hélie, traité de l'instruction crim. II. p. 136—146.

**) Sehr lebhaft ist die Zweckmäßigkeit dieser Einrichtung bestritten in den „Materialien zur Revision der rheinpreußischen Strafproceßordnung" (Köln 1848) von dem ausgezeichneten Practiker Ruppenthal, Generalprocurator zu Köln, S. 115—122. „Betrachtet man die Stellung und die wesentlichen Berufspflichten des Staatsanwaltes," heißt es daselbst, „so muß man anerkennen, daß es in jeder Hinsicht eine Anomalie ist, wenn man diesen, vorzüglich zum Anklagen berufenen Beamten in einzelnen Fällen auch zum Inquirenten macht und in seiner Person zwei Eigenschaften vereinigt, die nach der Natur des Anklageprocesses ganz unvereinbar sind. Nur die dringendste Nothwendigkeit könnte dies entschuldigen; schwer wird es aber sein, diese Nothwendigkeit, noch viel

Nachtheile der französischen Einrichtung konnten durch die zu Gunsten derselben angeführten Gründe, welche nur den Vortheil eines möglichst raschen Einschreitens von Seite des öffentlichen Anklägers betreffen, nicht aufgewogen werden, da in Verhinderung des Untersuchungsrichters andere Gerichtspersonen eben so schnell als der Staatsanwalt zur Hand sein können, um alle augenblicklich nöthigen, keinen Aufschub gestattenden Vorkehrungen zu treffen.

Dieser Gegengründe ungeachtet, haben mehrere der neuen deutschen Gesetze die französische Anordnung beinahe unverändert aufgenommen. Die badische Strafproceßordnung (§. 41) legt dem Staatsanwalte die Pflicht

schwerer, sie in der Ausdehnung zu beweisen, in der die Strafproceßordnung sie als bewiesen anzunehmen scheint. Sobald der Staatsanwalt von einem begangenen Verbrechen Kenntniß erhält, soll er, wie die Strafproceßordnung ihm befiehlt, abreisen, dem Untersuchungsrichter davon Nachricht geben, dessen Ankunft abzuwarten aber nicht verpflichtet sein, obgleich dieser Untersuchungrichter in der nämlichen Stadt, vielleicht in der nämlichen Straße, vielleicht gar in dem nämlichen Hause wohnt und ebenso schnell reisefertig sein kann, als der Staatsanwalt selbst. Nach der Natur des Anklageprocesses muß der Richter die Untersuchung führen. Erhält nun der Staatsanwalt Nachricht von einem Verbrechen, das ein schnelles Einschreiten nothwendig macht, so ist wohl nichts den Verhältnissen mehr angemessen, als daß er dem Untersuchungsrichter die erhaltene Anzeige mittheilt mit der Aufforderung, sich mit ihm an Ort und Stelle zu verfügen, um gemeinschaftlich, Jeder nach seinem amtlichen Berufe, thätig zu sein. Alsdann ist das Verfahren unbezweifelt gesetzlich und wird gegen manche Einwendungen gesichert, die, wenn auch an sich ungegründet, doch einen gewissen Schein von Bedeutung haben können. Den Untersuchungsrichter kennt das Volk als den unbefangenen Vermittler zwischen dem Ankläger und dem Angeklagten; den Staatsanwalt kennt das Volk als Ankläger, es kennt ihn als solchen sowohl nach der Natur seines amtlichen Berufes, als auch aus seinen in den öffentlichen Sitzungen gehaltenen Vorträgen. Eine von dem Staatsanwalte, als Inquirenten, zu Protocoll genommene Erklärung des Angeklagten oder eines Zeugen wird man vielleicht zurückzunehmen, oder als unrichtig aufgefaßt anzugeben eher wagen, als eine dem Richter abgegebene Erklärung. Wenn nun aber derselbe Staatsanwalt in der Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte dem Angeklagten als Ankläger entgegentritt und seine Anklage auf die von ihm selbst abgefaßten Protocolle stützt, so kann es dahin kommen, daß in der Sitzung über Fragen gestritten wird, bei denen der Staatsanwalt persönlich betheiligt ist und seine amtlichen Verhandlungen, dem Angeklagten gegenüber, vor dem Gerichte rechtfertigen oder vertheidigen muß. Am Rheine wird man sich vielleicht noch einer nur halb vergessenen Untersuchung (des Fonk'schen Processes) erinnern, welche das eben Gesagte vollständig bestätigt." Aus diesen Gründen beantragt Ruppenthal, den Staatsanwalt von allen Functionen des Inquirenten zu entbinden. — Dieselbe Ansicht ist sehr warm vertheidigt von Mittermaier im Archiv des Crim. Rechtes, 1849 2. Stück S. 208—212. Auch der erfahrene Molitor, jetzt Ministerialrath im baierischen Justizministerium und früher Generalprocurator für die Pfalz, erklärte in der Jagemann'schen Zeitschrift für deutsches Strafverfahren III. Band S. 27, daß die Stellung des Staatsanwaltes reiner sein würde, wenn er nur auf die Stellung von Anträgen beschränkt wäre.

auf, in Abwesenheit des Untersuchungsrichters und des ihn vertretenden Amtsrichters Augenschein, Haussuchungen und andere Untersuchungshandlungen, durch deren Verzögerung Beweismittel verloren gehen könnten, selbst vorzunehmen, und ermächtigt ihn (§§. 43, 46—48) nicht nur zur vorläufigen und unbeeidigten Abhörung von Zeugen, sondern auch zur Erlassung von Vorführungsbefehlen und zur ungesäumten Vernehmung des Angeschuldigten selbst. Die preußische Verordnung vom 3. Jänner 1849 §. 7 gestattet dem Staatsanwalte, wenn Gefahr am Verzuge haftet oder der Fall der Ergreifung auf frischer That vorliegt, Untersuchungsverhandlungen, Verhaftungen oder Beschlagnahmen selbst vorzunehmen; außer diesen Fällen hat er solche entweder bei der Polizeibehörde oder bei dem betreffenden Gerichte zu beantragen.*) Aehnliche Bestimmungen enthalten das baierische Gesetz vom 10. November 1848 §. 23 (in Verbindung mit den §§. 19—21 des Strafgesetzbuches von 1813 II. Theiles), das kurhessische Gesetz vom 31. October 1848 §§. 144—146 und 151, und der hannoverische Entwurf einer Strafproceßordnung §. 50.

Die österreichische Gesetzgebung dagegen ging von der Ansicht aus, daß auch die Voruntersuchungshandlungen bei richtiger Auffassung und Anwendung der Anklageform nicht von dem in den Augen des Angeschuldigten und des Publicums als Partei erscheinenden Staatsanwalte, sondern nur von Richtern oder Beamten der Sicherheitsbehörden, so weit diese überhaupt als dazu berechtigt erscheinen, vorgenommen werden sollen. Die Ausschließung der Staatsanwaltschaft von solchen Voruntersuchungsschritten erschien als ein wesentlicher Fortschritt auf dem Gebiete der Strafproceßgesetzgebung und als vorzüglich geeignet, der Staatsanwaltschaft die ihrem Berufe entsprechende Stellung anzuweisen, zugleich aber alle jene Unzukömmlichkeiten zu vermeiden, welche nach dem Zeugnisse der Erfahrung aus der französischen Einrichtung entspringen. Es wurde daher, in Uebereinstimmung mit dem Entwurfe einer Strafproceßordnung für Thüringen §. 81, der Grundsatz aufgestellt, daß der Staatsanwalt Untersuchungshandlungen bei sonstiger Nichtigkeit nicht vornehmen darf.

Der Staatsanwalt bleibt dadurch nicht nur von der Aufnahme förmlicher Zeugenvernehmungen, Verhöre des Beschuldigten, Augenscheinsprotocolle und dgl., kurz solcher Untersuchungshandlungen, welche als wesentliche

*) Diese Bestimmung des neuen preußischen Gesetzes ist ein offenbarer Rückschritt gegen die Verordnung vom 17. Juli 1846 über das Verfahren in den bei dem Kammergerichte und dem Criminalgerichte zu Berlin zu führenden Untersuchungen, welche im §. 7 ausdrücklich anordnete, daß der Staatsanwalt Untersuchungshandlungen, Verhaftungen oder Beschlagnahmen nicht selbst vorzunehmen, sondern nach den Umständen entweder bei der Polizeibehörde oder dem Gerichte zu beantragen habe.

Grundlage des Verweisungserkenntnisses betrachtet und nach Umständen selbst bei der Hauptverhandlung benützt werden könnten, ausgeschlossen, sondern er darf auch keine Vernehmungen in der Form, wie es den Sicherheitsbehörden zusteht, selbst vornehmen. Er ist nur berechtigt, Personen, welche über das in Frage stehende Verbrechen oder Vergehen Aufklärung zu geben im Stande sein dürften, mithin auch den Beschuldigten selbst, durch Bezirkseinzelrichter oder in deren Abwesenheit oder Verhinderung, somit nur ausnahmsweise durch Beamte der Polizeibehörden in seiner Gegenwart vernehmen zu lassen. Jede solche Vernehmung kann jedoch nur den Charakter einer vorläufigen (provisorischen) Amtshandlung an sich tragen. Es ist daher nicht nur die Beeidigung der so vernommenen Personen bei dieser Vernehmung nicht gestattet, sondern das Gesetz fordert dabei auch nicht jene Förmlichkeiten der Protocollführung (§. 103), welche bei eigentlichen Untersuchungshandlungen vorgeschrieben sind, insbesondere nicht die Anwesenheit eines beeideten Protocollführers, und es setzt diese Vernehmung ausdrücklich der förmlichen Vernehmung des Angeschuldigten oder der Zeugen durch den Untersuchungsrichter oder den von ihm requirirten Einzelrichter, bei welcher der Staatsanwalt nach §. 96 nicht gegenwärtig sein darf, entgegen.

Um jedoch in dringenden Fällen die Strafrechtspflege nicht unter einer zufälligen Abwesenheit oder Verhinderung des Untersuchungsrichters und seines Stellvertreters leiden zu lassen, gestattet das Gesetz dem Staatsanwalte, in solchen Fällen die Vornahme eines Augenscheines, einer Haussuchung (§. 147), oder die Festnehmung und vorläufige Verwahrung des Angeschuldigten (§. 187), so wie die Abhörung desselben durch Bezirkseinzelrichter oder Polizeibeamte zu veranlassen, welchen Amtshandlungen er auch selbst beiwohnen darf. Außerdem ist er in solchen Fällen zur Ausfertigung von Steckbriefen gegen flüchtige Angeschuldigte (§. 420) berechtigt. Dagegen darf er die Durchsuchung von Papieren und die Eröffnung von Briefen, die mit Beschlag belegt worden, selbst durch die vorbezeichneten Personen nie veranlassen, weil diese Amtshandlungen durch die §§. 152, 154 und 155 der Strafproceßordnung ausdrücklich dem Untersuchungsrichter allein vorbehalten sind.

Uebrigens steht es in allen diesen Fällen dem Untersuchungsrichter, welchem die Protocolle der von dem Staatsanwalte requirirten Bezirkseinzelrichter oder Polizeibeamten ohne Aufschub mitgetheilt werden müssen, zu, die Form und die Vollständigkeit dieser Amtshandlungen zu prüfen und nach Umständen deren Ergänzung oder Wiederholung zu bewirken. Es versteht sich von selbst, daß letztere nur dann zu veranlassen ist, wenn es der Zweck des Strafverfahrens erfordert, und wenn nach den Umständen ein Erfolg davon zu erwarten ist, z. B. wenn ein Augenschein, der für die Hauptverhandlung selbst wichtig erscheint, nicht in der durch das VII. Hauptstück vorgeschriebenen Form aufgenommen wurde, und wenn es zugleich wahrscheinlich ist, daß die

Wiederholung desselben nicht etwa wegen der inzwischen nothwendig eingetretenen Veränderung der thatsächlichen Verhältnisse (z. B. wegen vorgeschrittener Fäulniß eines Leichnams) fruchtlos sein werde; — oder wenn ein Zeuge, dessen Aussage nach §. 281 in der Hauptverhandlung wahrscheinlich vorgelesen werden dürfte, nicht in der vorschriftmäßigen Form vernommen worden ist und dgl.

§. 96.

Der Staatsanwalt darf dagegen bei der förmlichen Vernehmung des Angeschuldigten oder der Zeugen durch den Untersuchungsrichter nicht gegenwärtig sein. Er ist aber berechtigt, dem Augenschein, einer Haussuchung und der Durchsuchung von Papieren beizuwohnen und die Gegenstände zu bezeichnen, auf welche diese Untersuchungshandlungen auszudehnen sind. Der Untersuchungsrichter soll den Staatsanwalt zu diesem Behufe in der Regel von der Vornahme dieser Handlungen im Voraus benachrichtigen, kann sie aber auch, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, ohne vorausgegangene Verständigung desselben vornehmen.

Nach der in Frankreich bestehenden Praxis darf der Staatsanwalt der von dem Untersuchungsrichter vorgenommenen Abhörung des Angeschuldigten und der Zeugen beiwohnen.*) Dasselbe verfügt die preußische Verordnung vom 3. Jänner 1849 §. 7. Allein diese Bestimmung ist nicht nur an sich bedenklich, indem die Anwesenheit des Staatsanwaltes leicht die völlige Unparteilichkeit und Unbefangenheit des Untersuchungsrichters sowohl, als der vernommenen Personen gefährden kann **), sondern es würde auch den Grund-

*) Die Richtigkeit dieser Praxis wird jedoch in Frankreich selbst vielfach bestritten, insbesondere von Carnot (de l'instruction crim. I. p. 337 und 401), Duverger (manuel des juges d'instruction. Paris 1844 II. p. 77, 354 und 422) und Anderen.

**) Mit Recht sagt Mittermaier hierüber (im Archiv des Crim. Rechtes 1849 S. 211): „Soll der Staatsanwalt nur als stummer Zuhörer gegenwärtig sein, so ist dies theils entwürdigend für diesen Beamten, theils störend, und zwar insofern es den Untersuchungsrichter, der sich controlirt sieht, befangen macht, aber auch die Unbefangenheit des Vernommenen stören kann, der an den Mienen und dem ganzen Benehmen des Staatsanwaltes leicht Tadel, Unwillen oder Schadenfreude liest und entschieden zurückhaltender wird. Ohnehin wird dem Staatsanwalt leicht ein Wort, eine Bemerkung, eine Aufforderung an den Richter, auch noch diese oder jene Frage zu stellen, entschlüpfen, so daß man am Ende doch zu einem Verhöre von Seite des Staatsanwaltes oder zu unangenehmen Conflicten zwischen dem Staatsanwalt und dem Untersuchungsrichter kommt, der sich nicht gern zurechtweisen läßt. Wollte man aber dem Staatsanwalte das Recht geben, selbst Fragen zu stellen, so würde dies eine Verwirrung im Gange des Verhöres und leicht ärgerliche Scenen zwischen den zwei Beamten veranlassen."

satz der möglichsten Gleichstellung des Anklägers und des Angeklagten in Beziehung auf processualische Rechte verletzen, wenn der Angeklagte den Vernehmungen der Zeugen beizuwohnen nicht berechtigt wäre, dem Staatsanwalte aber ohne Ausnahme das Recht der Gegenwart bei solchen Verhandlungen zustehen würde. Das österreichische Gesetz hat daher (in Uebereinstimmung mit der badischen Strafproceßordnung §. 45, und dem thüringischen Entwurfe §. 82) den Staatsanwalt von der förmlichen Vernehmung des Angeschuldigten und der Zeugen durch den Untersuchungsrichter ganz ausgeschlossen.

III. Pflichten der Bezirks-Einzelrichter in Betreff der Voruntersuchung.

§. 97.

Die Bezirks-Einzelrichter haben alle ihnen zukommenden Anzeigen von Verbrechen oder Vergehen, so wie die zu ihrer Kenntniß gelangenden Beweismittel dem Staatsanwalte des zuständigen Bezirks-Collegialgerichtes mitzutheilen, und zur Entdeckung unbekannter Thäter durch Erforschung dahin führender Anzeigungen mitzuwirken.

§. 98.

Wird einem Bezirks-Einzelrichter ein in seinem Bezirke verübtes, zur Zuständigkeit des daselbst nicht anwesenden Untersuchungsrichters gehöriges Verbrechen oder Vergehen angezeigt, bei welchem die schleunige Vornahme eines Augenscheines, einer Haussuchung oder anderer Untersuchungshandlungen erforderlich erscheint, so muß er zwar den Staatsanwalt und Untersuchungsrichter davon schleunigst benachrichtigen, doch hat er sich unverzüglich an den Ort der That zu begeben, um vorläufig, so weit nöthig, den Thatbestand festzustellen, und die erforderlichen Untersuchungshandlungen vorzunehmen. Die darüber aufgenommenen Protocolle hat er dem Staatsanwalte mitzutheilen.

IV. Verfahren bei Anzeigen.

§. 99.

Wird ein Verbrechen oder Vergehen mündlich oder schriftlich angezeigt, so ist der Anzeiger über alle Umstände zu vernehmen, von welchen

die Beurtheilung seiner persönlichen Glaubwürdigkeit und der Wahrheit seiner Anzeige abhängt.

§. 100.

Ueber namenlose Anzeigen, so wie über Anzeigen, die von einem völlig Unbekannten herrühren, ist zwar, falls sie bestimmte, das Verbrechen oder Vergehen glaubwürdig bezeichnende Umstände enthalten, zur Erhebung dieser Umstände zu schreiten; doch ist dabei mit Vermeidung alles Aufsehens und mit möglichster Schonung der Ehre der beschuldigten Personen vorzugehen.

V. Verfahren bei vorhandenen Spuren und Gegenständen eines Verbrechens.

§. 101.

Hat ein Verbrechen oder Vergehen Spuren zurückgelassen, so sind diese in geeigneter Weise, insbesondere durch Augenschein nach den in dem folgenden Hauptstücke enthaltenen Bestimmungen zu erheben. Es ist Sorge zu tragen, daß solche Spuren bis zur Vornahme dieser Erhebung so viel als möglich in unverändertem Zustande erhalten werden.

§. 102.

Gegenstände, an oder mit welchen die strafbare That verübt wurde, oder welche der Angeschuldigte am Orte der That zurückgelassen hat, überhaupt Gegenstände, welche von dem Angeschuldigten oder von Zeugen anzuerkennen sind, oder in anderer Weise zur Herstellung des Beweises dienen können, sind, soweit es möglich ist, in gerichtliche Verwahrung zu nehmen. Sie sind entweder in einen mit dem Gerichtssiegel zu verschließenden Umschlag zu bringen, oder es ist an ihnen ein Papierstreifen dergestalt mit dem Gerichtssiegel zu befestigen, daß er ohne Verletzung des Siegels von dem Gegenstande nicht getrennt werden kann. Umschlag und Papierstreifen sind mit einer entsprechenden Aufschrift zu versehen.

VI. Protocollführung und Gerichtszeugen.

Nach dem bisherigen Strafgesetze mußten zu jeder Vernehmung in Criminalsachen außer dem Untersuchungsrichter und einem beeideten Protocollführer („Gerichtsschreiber") zwei beeidete Gerichtsbeisitzer beigezogen werden. Bei dem Mangel aller Oeffentlichkeit sollte darin ein gesetzliches Schutzmittel gegen unrichtige Protocollirung der Aussagen der vernommenen Per-

sonen und gegen Willkür von Seite des Untersuchungsrichters liegen. Ungeachtet wiederholter gesetzlicher Vorschriften zur Regelung des Institutes der Criminalgerichtsbeisitzer (Hofdecret vom 19. December 1806 Z. 794 der J. G. S.; Decret der Central-Organisirungshofcommission für Tirol vom 11. Juli 1817 Z. 1346 der J. G. S. und Hofkanzleidecret vom 25. September 1836 Z. 21,363 für das lombardisch-venetianische Königreich) wurde doch, wie die Erfahrung lehrte, durch dieses unbedeutende Surrogat der Oeffentlichkeit die Absicht des Gesetzes, „die bürgerliche Freiheit und die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens zu verbürgen," nicht erreicht. Die ganze Institution konnte sich keiner Theilnahme von Seite des Volkes erfreuen; wer konnte, suchte sich der Pflicht, als Beisitzer zu dienen, zu entziehen. So geschah es, daß nicht nur unzählige Amtshandlungen ohne Zuziehung von Beisitzern aufgenommen und die darüber errichteten Protocolle nur nachträglich denselben zur Unterschrift mitgetheilt wurden, sondern daß in manchen Kronländern, in welchen die Bezahlung der Beisitzer eingeführt wurde, das Personale derselben ausschließend aus verarmten Bürgern bestand, die natürlich nicht geeignet waren, irgend eine Controle der Untersuchungsrichter zu bilden.

In dem neuen Gesetze wurde daher in Uebereinstimmung mit dem französischen Rechte und allen neueren deutschen Gesetzen zur Giltigkeit gerichtlicher Amtshandlungen in der Regel die Anwesenheit des Untersuchungsrichters (oder Bezirkseinzelrichters §§. 88, 89, 98) und eines beeideten Protocollführers für genügend erklärt, da ohnehin die Zulassung eines Vertheidigers am Schlusse der Voruntersuchung und die Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung als die wichtigsten Schutzmittel gegen einen Mißbrauch der dem Untersuchungsrichter eingeräumten Gewalt erscheinen. Nur ausnahmsweise wird bei einzelnen Untersuchungsschritten (Augenschein §. 117, Haussuchung §. 148, Durchsuchung von Papieren §. 152) die Beiziehung von Gerichtszeugen gefordert, um bei diesen Amtshandlungen theils eine größere Bürgschaft für die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens zu erreichen, theils für das bei dem Augenschein oder einer Haussuchung Wahrgenommene mehrere Zeugen zu haben. Aus diesem Grunde wurde die Aufstellung einer Regel über die Art der Auswahl der Gerichtszeugen vermieden und es dem die Untersuchungshandlung leitenden Beamten überlassen, entweder, wo allgemein verpflichtete Gerichtszeugen bestehen, diese beizuziehen, oder an dem Orte, wo die Amtshandlung vorzunehmen ist, nach Bedürfniß für den einzelnen Fall vertrauenswürdige Gemeindemitglieder zu diesem Behufe besonders zu verpflichten.

Im Uebrigen stimmen die Vorschriften der neuen Strafproceßordnung über die Art der Protocollirung, über die Unterzeichnung und Siegelung, so wie über die Vorlesung der Protocolle beinahe völlig mit demjenigen überein, was in dem bisherigen Strafgesetze über Verbrechen (§§. 254—257, 288,

297—299, 359 und 370 St. G. I. Th.) und in den dazu erschienenen Novellen darüber angeordnet war.

§. 103.

Bei allen gerichtlichen, zur Untersuchung gehörenden Handlungen, worüber Protocolle aufzunehmen sind, ist mit Ausnahme der im §. 95 bezeichneten Fälle bei sonstiger Nichtigkeit außer dem Beamten, welcher die Handlung vornimmt oder leitet, stets die Gegenwart eines beeideten Protocollführers erforderlich.

§. 104.

Ist bei einer Untersuchungshandlung die Zuziehung von Gerichtszeugen erforderlich, so müssen diese volljährige, unbescholtene, bei der Sache unbetheiligte Männer und entweder allgemein oder für den einzelnen Fall mittelst Handschlages dahin verpflichtet sein, daß sie, um möglicher Weise Zeugniß vor Gericht abzulegen, auf Alles, was vor ihnen vorgenommen oder ausgesagt werden wird, volle Aufmerksamkeit verwenden, über die getreue Protocollirung desselben wachen, und bis zur Hauptverhandlung über Alles, was ihnen bei Gelegenheit der Untersuchungshandlung bekannt geworden, Stillschweigen beobachten werden.

§. 105.

Die Protocolle über gerichtliche Handlungen werden gleich bei Vornahme derselben, und wo dies nicht thunlich ist, unmittelbar nachher aufgenommen.

§. 106.

Jedes Protocoll enthält die Bezeichnung des Ortes, Jahres und Tages der Aufnahme und der gegenwärtigen Personen.

Die Fragen und Antworten sind ohne Weitläufigkeit und wo möglich in den wirklich gebrauchten Ausdrücken niederzuschreiben.*) Den Vernommenen steht es frei, ihre Antworten dem Protocollführer in die Feder zu sagen. Bedienen sie sich dieses Rechtes nicht, so hat der Richter die Antworten laut, so daß es die Anwesenden hören, zu dictiren.

§. 107.

Jedes Protocoll ist den vernommenen oder sonst beigezogenen Personen vorzulesen, auch auf Verlangen zum Durchlesen vorzulegen und die

*) Hieraus ergibt sich, daß die Protocolle über die Vernehmung von Zeugen oder Angeschuldigten in der Regel nicht im erzählenden, sondern im directen Style aufzunehmen sind.

geschehene Vorlesung oder Vorlegung, so wie die Genehmigung, im Protocolle zu bemerken. Dasselbe ist sodann von den vernommenen Personen durch Beisetzung des Namenszuges oder Handzeichens auf jedem Bogen, und am Schlusse von den anwesenden Beamten, dem Protocollführer und den etwa beigezogenen Gerichtszeugen zu unterschreiben. Verweigert der Vernommene die Unterschrift, so ist dies nebst dem Grunde der Weigerung im Protocolle zu bemerken.

§. 108.

In dem einmal Niedergeschriebenen darf nichts Erhebliches ausgelöscht, zugesetzt oder verändert werden. Durchstrichene Stellen müssen noch lesbar bleiben. Erhebliche Aenderungen oder Berichtigungen, die ein Vernommener seiner Aussage beifügt, sind in das Protocoll ausdrücklich aufzunehmen oder am Rande desselben oder in einem Nachtrage zu bemerken, und auf die im §. 107 bezeichnete Art zu genehmigen und zu unterschreiben.*)

§. 109.

Besteht das Protocoll aus mehreren Bogen, so müssen diese sämmtlich mit einem Faden zusammengeheftet und die Enden des Fadens mit dem Gerichtssiegel so versiegelt werden, daß kein Bogen ohne Verletzung des Siegels herausgenommen werden kann.

VII. Strafgewalt des Untersuchungsrichters.

Obschon die Strafproceßordnung jede Anwendung von Drohungen oder Zwangsmitteln, um entweder von dem Angeschuldigten oder von Zeugen bestimmte Aussagen zu erlangen, streng verbietet, und obgleich dieselbe dem in der österreichischen Strafgesetzgebung von 1803 (§§. 363—365 St. G. I. Th.) bestandenen und erst durch die a. h. Entschließung vom 22. Mai 1848 (Art. VII) außer Wirksamkeit gesetzten Systeme der Ungehorsamsstrafen vollkommen fremd ist, so mußte doch zur Wahrung des richterlichen Ansehens und zur Ahndung eines offenbar die Würde des Gerichtes verletzenden Benehmens von Zeugen, Sachverständigen oder Angeschuldigten dem Untersuchungsrichter eine gewisse Disciplinargewalt eingeräumt werden. Die Nothwendigkeit einer

*) Sollte sich zwischen dem Richter und dem Protocollführer eine Verschiedenheit der Ansichten über die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Fassung des Protocolles ergeben, so müssen der Natur der Sache nach die verschiedenen Ansichten derselben in das Protocoll aufgenommen werden.

solchen Verfügung ist in allen Gesetzen anerkannt, namentlich in dem baierischen Gesetze vom 10. November 1848 §. 45, der würtembergischen Strafproceßordnung §. 142, der badischen Strafproceßordnung §. 85, dem kurhessischen Gesetze vom 31. October 1848 §. 171, dem thüringischen (§. 98) und hannoverischen Entwurfe (§. 74). Das österreichische Gesetz beschränkt dieselbe nicht nur auf ein ungestümes oder beleidigendes Betragen, sondern verpflichtet den Untersuchungsrichter auch, durch vorausgehende Ermahnungen auf Beseitigung des ungebührlichen Benehmens hinzuwirken. Erst, wenn diese Ermahnungen fruchtlos gewesen, darf eine Disciplinarstrafe eintreten. Die Gränzen der Strafgewalt des Untersuchungsrichters sind in Uebereinstimmung mit den meisten deutschen Gesetzen festgestellt. Durch die Verpflichtung des Untersuchungsrichters, jede Verfügung dieser Art in den Acten ersichtlich zu machen und (bei Gelegenheit des nach §. 93 wöchentlich zu erstattenden Vortrages, wenn es nicht früher geschehen wäre) zur Kenntniß des Bezirks-Collegialgerichtes zu bringen, so wie durch das dem Betheiligten eingeräumte Recht (§. 114), von dem Ausspruche des Untersuchungsrichters an das Bezirks-Collegialgericht zu recurriren, ist gewiß einem Mißbrauche dieser Disciplinargewalt nach Möglichkeit vorgebeugt.

§. 110.

Gegen diejenigen, welche sich ungeachtet vorausgegangener Ermahnungen bei irgend einer Verhandlung der Voruntersuchung ein ungestümes oder beleidigendes Betragen zu Schulden kommen lassen, kann der Untersuchungsrichter eine Strafe bis zu acht Tagen Gefängniß, und wenn der zu Bestrafende bereits verhaftet ist, Dunkelarrest oder hartes Lager bis auf acht Tage, oder Entziehung warmer Kost während einer Woche, unter Beobachtung der im §. 21 St. G. I. Thls. enthaltenen Beschränkung, verhängen.

Jede solche Verfügung ist in den Acten ersichtlich zu machen und dem Bezirks-Collegialgerichte anzuzeigen.

VIII. Einstellung der Voruntersuchung.

Die Natur der Voruntersuchung und der Zweck derselben bringt es mit sich, daß Untersuchungsrichter und Staatsanwalt gemeinschaftlich auf die Erforschung der Wahrheit hinwirken, daß dieser durch seine Anträge und zweckmäßige Benützung der ihm zu Gebote stehenden polizeilichen Kräfte, jener durch die von ihm gepflogenen oder veranlaßten Erhebungen die Feststellung des Thatbestandes, die Ausmittlung des wahrscheinlichen Thäters und die

Vorbereitung der etwaigen Hauptverhandlung fördern sollen. Von besonderer Wichtigkeit ist die Frage, von wem die einmal begonnene Voruntersuchung wieder eingestellt werden könne, wenn sich im Laufe derselben ergibt, daß kein Grund zur Fortsetzung derselben mehr vorhanden ist, wenn sich z. B. durch die Erhebungen herausgestellt hat, daß die That nach dem Gesetze nicht strafbar, oder daß die Strafbarkeit derselben erloschen sei, oder wenn es nicht möglich war, den wahrscheinlichen Thäter auszumitteln, oder, wenn es an hinreichenden Gründen fehlt, um den Beschuldigten der That für dringend verdächtig zu halten, u. dgl.

In England hängt, wie schon erwähnt wurde, die Einstellung der Voruntersuchung von dem Ermessen des mit der Führung derselben betrauten Friedensrichters oder police-magistrate ab. In Frankreich dagegen kann die Einstellung einer einmal begonnenen Voruntersuchung, wenn auch der Untersuchungsrichter und Staatsanwalt darüber einverstanden sind, nur über Vortrag des Untersuchungsrichters durch förmlichen Beschluß der Rathskammer des Zuchtpolizeigerichtes, bei welchem das Verfahren anhängig war, verfügt werden.*) Dasselbe ist in dem baierischen Gesetze vom 10. November 1848, in dem kurhessischen Gesetze vom 31. October 1848, in dem thüringischen und in dem hannoverischen Entwurfe einer Strafproceßordnung verordnet. Die badische Strafproceßordnung (§. 62) dagegen läßt die Einstellung des Verfahrens nicht nur in allen Fällen zu, in welchen der Untersuchungsrichter und Staatsanwalt gemeinschaftlich dafür stimmen, sondern auch dann, wenn der Staatsanwalt darauf anträgt und der Untersuchungsrichter entgegengesetzter Meinung ist, mit Ausnahme von zwei Fällen, wenn nämlich eine bestimmte Person bereits als Angeschuldigter vernommen wurde, oder wenn sich der Beschädigte dem eingeleiteten Verfahren angeschlossen hat. Nur in diesen, so wie in allen Fällen, in welchen der Untersuchungsrichter das Verfahren einstellen will, der Staatsanwalt aber entgegengesetzter Ansicht ist, muß vorläufig die Entscheidung des Bezirksstrafgerichtes darüber eingeholt werden.

Das österreichische Gesetz geht von der Ansicht aus, daß, wenn einmal eine Voruntersuchung eingeleitet ist, die Einstellung derselben nicht mehr von der Laune eines Einzigen, sei es der Staatsanwalt oder der Untersuchungsrichter, abhängig gemacht werden könne. Wenn jedoch diese beiden Beamten, in deren Amtspflicht die Wahrnehmung des öffentlichen Interesse liegt, darüber einverstanden sind, daß kein hinreichender Grund zur Fortsetzung des Verfahrens vorliege, daß entweder keine Wahrscheinlichkeit, den Thäter eines Verbre-

*) Duverger, manuel des juges d'instruction. Paris 1844. p. 387. — Hélie, traité de l'instruction crim. II. p. 399—414. — Das öffentliche Ministerium in den preußischen Rheinprovinzen (von Dr. Weißmann) S. 61.

chens auszuforschen vorhanden sei (§. 416), oder daß der Beschuldigte sich von dem wider ihn erhobenen Verdachte gereinigt habe, oder daß die That in Folge der Erhebungen nicht mehr als strafbar erscheine, u. dgl., so kann der Staat sich dabei beruhigen. Das Gesetz stellt demnach für alle Verbrechen und Vergehen, die von Amtswegen zu untersuchen und zu bestrafen sind, den Grundsatz auf, daß die Voruntersuchung ohne Weiteres einzustellen sei, wenn der Staatsanwalt und Untersuchungsrichter in der Ansicht übereinstimmen, daß das öffentliche Interesse die Fortsetzung des Verfahrens nicht fordere. Nur, wenn diese zwei Beamten entgegengesetzter Ansicht sind, ist zur Einstellung der Voruntersuchung ein Beschluß des Bezirks-Collegialgerichtes erforderlich. Lautet dieser auf Einstellung des Verfahrens, während der Staatsanwalt die Fortsetzung desselben beantragt hatte, so steht dem Staatsanwalte das Recht zu, dagegen bei dem Landesgerichte Beschwerde zu führen. Dieser Recurs hat der Natur der Sache nach aufschiebende Wirkung. Eine solche Einstellung des Verfahrens schließt nicht aus, daß dasselbe wieder aufgenommen werden könne, sobald neue Beweismittel beigebracht werden, die entweder neue Verdachtsgründe liefern oder die schon vorhandenen bestärken (§. 391). Die gesetzliche Bestimmung hierüber enthält der

§. 111.

Bei Verbrechen oder Vergehen, die von Amtswegen zu untersuchen und zu bestrafen sind, ist das Verfahren ohne Weiteres einzustellen, wenn nach dem übereinstimmenden Urtheile des Untersuchungsrichters und des Staatsanwaltes kein Grund zur Fortsetzung desselben mehr vorhanden ist.

Sind der Untersuchungsrichter und der Staatsanwalt entgegengesetzter Ansicht, so ist die Entscheidung des Bezirks-Collegialgerichtes einzuholen.

Gegen das Erkenntniß des letzteren auf Einstellung des Verfahrens steht dem Staatsanwalte binnen drei Tagen das Rechtsmittel der Beschwerdeführung an das Landesgericht mit aufschiebender Wirkung zu.

§. 112.

Bei Verbrechen oder Vergehen, die nur auf Verlangen eines Betheiligten untersucht werden, ist die Voruntersuchung stets einzustellen, wenn der Betheiligte dies verlangt, oder seinen Antrag ganz zurücknimmt.

Auch bei diesen strafbaren Handlungen, welche nur auf Verlangen eines Betheiligten untersucht und bestraft werden, findet die Vorschrift des §. 111 dann ihre Anwendung, wenn der Betheiligte die Einleitung der Voruntersuchung durch den Staatsanwalt in Gemäßheit des §. 404 veranlaßt hat und wenn, ohne daß er es verlangt oder seinen Antrag zurückgenommen, der

Untersuchungsrichter und der Staatsanwalt oder, wenn diese verschiedener Meinung wären, das Bezirks-Collegialgericht die Einstellung des Verfahrens für nöthig oder zweckmäßig halten.

§. 113.

Wird eine Voruntersuchung eingestellt, so ist dem Angeschuldigten auf sein Verlangen von dem Bezirks-Collegialgerichte ein Amtszeugniß darüber auszufertigen, daß sich alle gegen ihn vorgekommenen Verdachtsgründe behoben haben, oder daß kein Grund zu weiterer gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei. Um das erstere zu erhalten, kann der Angeschuldigte verlangen, daß Entschuldigungsbeweise, die er anzeigt, von dem Untersuchungsrichter erhoben, und nach deren Ergebniß ein neues Amtszeugniß ausgefertigt werde.

Das Gesetz hat durch die Zulassung von zweierlei Amtszeugnissen für den Angeschuldigten eine bereits in mehreren Kronländern bestehende Praxis rücksichtlich des §. 279 St. G. I. Th. bestätigt und dadurch die Möglichkeit gegeben, einem Angeschuldigten, der alle wider ihn erhobenen Verdachtsgründe zu entkräften vermochte, ein Beweismittel seiner vollständigen Rechtfertigung zu verschaffen.

IX. Rechtsmittel in der Voruntersuchung.

§. 114.

Alle, welche sich während der Voruntersuchung durch eine Verfügung oder Verzögerung des Untersuchungsrichters beschwert erachten, haben das Recht, darüber eine Entscheidung des Bezirks-Collegialgerichtes zu verlangen, und ihr Begehren entweder schriftlich oder mündlich bei dem Untersuchungsrichter oder unmittelbar bei dem Bezirks-Collegialgerichte anzubringen.

Dieses Recht steht sowohl dem Staatsanwalte, als dem Angeschuldigten, ja auch Zeugen, Sachverständigen oder anderen Personen (z. B. im Falle des §. 153) zu, die sich durch eine Verfügung des Untersuchungsrichters beschwert erachten. *) Das Gesetz hat sich hiebei absichtlich nicht des Ausdruckes

*) Nach französischem Rechte darf der Angeschuldigte gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters nur dann eine Beschwerde ergreifen, wenn er dessen Unzuständigkeit behauptet. Dem Staatsanwalte dagegen steht das Recht der Beschwerdeführung (appel) gegen alle Verfügungen des Untersuchungsrichters zu. Der Rechtszug geht immer an die Anklagekammer. Morin, dictionnaire du droit crim. p. 65 und Duverger, manuel des juges d'instruction. Paris 1844. I. p. 409. Das österreichische Gesetz hat diese ungleiche Stellung des Staatsanwaltes und des Angeschuldigten vermieden.

„Beschwerdeführung (Recurs)" bedient, um jeder Verwechslung dieser Berufung von dem Untersuchungsrichter an das Bezirks-Collegialgericht mit den Rechtsmitteln gegen einen Beschluß des Letzteren vorzubeugen. Uebrigens ergibt sich sowohl aus der Natur der Sache, als auch aus der Vorschrift des §. 92, daß der Untersuchungsrichter an der Abstimmung über eine solche Beschwerde nicht theilnehmen darf.

§. 115.

Gegen Entscheidungen des Bezirks-Collegialgerichtes in der Voruntersuchung kann jeder Betheiligte Beschwerde bei dem Landesgerichte führen, welches darüber in letzter Instanz entscheidet. Diese Beschwerde ist binnen drei Tagen nach Eröffnung der Entscheidung des Bezirks-Collegialgerichtes bei dem Untersuchungsrichter anzubringen, und hat, sofern nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet aufschiebende Wirkung. Gegen Entscheidungen des Bezirks-Collegialgerichtes, welche die in den §§. 110 und 190 erwähnten Strafen betreffen, findet keine Beschwerdeführung Statt.

Siebentes Hauptstück.

Von dem Augenscheine und den Sachverständigen.

I. Von dem Augenscheine und der Zuziehung von Sachverständigen überhaupt.

Der Augenschein*), d. i. jene Amtshandlung, wodurch der Richter von dem Dasein oder der Beschaffenheit gewisser, auf die Beurtheilung der Sache Einfluß nehmender Thatsachen oder Merkmale (mit oder ohne Beiziehung von Sachverständigen) durch eigene sinnliche Wahrnehmung sich zu überzeugen sucht, und die Ergebnisse der Beobachtung amtlich aufzeichnen läßt, war schon den Römern bekannt (L. 1. pr. D. de inspiciendo ventre. L. 6. Cod. de re milit.), kam jedoch, da ihr Strafproceß auf dem Anklageprincipe beruhte, größtentheils nur im Civilverfahren vor. Im Mittelalter wurde der Augenschein ebenfalls zuerst im Civilprocesse häufig angewendet. Erst durch das Aufkommen des inquisitorischen Princips, durch die damit verbundene vorläufige Untersuchung der Wahrscheinlichkeit, daß ein Verbrechen verübt worden sei, und durch die Ausbildung der Lehre vom Thatbestande erhielt der Augenschein im Strafverfahren, insbesondere bei dem Verbrechen der Tödtung, größere Wichtigkeit. Die Nothwendigkeit des Augenscheines bei diesem Verbrechen ist schon im canonischen Rechte (c. 18. X. de homicid volunt.) erwähnt. Vorzüglich wichtig wurde das gegen das Ende des 13. Jahrhunderts geschriebene Werk des Albertus Gandinus, libellus de maleficiis, welches im Mittelalter als Autorität in Criminalsachen galt, indem darin in dem Titel de homicidiariis bereits Erörterungen über die ärztliche Untersuchung des Leichnames eines Getödteten und über die Tödtlichkeit der Wunden vorkommen und in dem Titel de praesumtionibus dubitatis auf die Nothwendigkeit der Gewißheit des

*) S. hierüber vorzüglich Kitka, von der Erhebung des Thatbestandes S. 203 u. ff. Mittermaier, die Lehre vom Beweise. Darmstadt 1834 S. 161 u. ff. und das deutsche Strafverfahren desselben 1846 I. Band S. 537 u. ff. und II. Band S. 59 u. ff. — Duverger, manuel des juges d'instruction. Paris 1844. II. p. 82—98, 214—308.

Thatbestandes hingewiesen wird. Gleichzeitig wurde der Augenschein im englischen Rechte vorzüglich durch die Todtenschau des Coroner ausgebildet. Daher wurde bereits in der peinlichen Halsgerichtsordnung K. Carls V. (Art. 147 und 149) bei dem Verbrechen der Tödtung die Vornahme des Augenscheines dem Richter zur Pflicht gemacht. Mit der Ausbreitung der Lehre von der Nothwendigkeit der Herstellung des Thatbestandes bei allen Verbrechen, wobei man zwischen delictis facti permanentis und facti transeuntis*) unterschied und bei ersteren den Augenschein als das einzige nothwendige Beweismittel betrachtete, bildete sich die Ansicht aus, daß der Richter den Augenschein in allen Fällen vornehmen soll, wo er hoffen kann, sich durch eigene Wahrnehmung von dem Dasein von Thatsachen zu überzeugen, die für das Ergebniß des Strafverfahrens von Bedeutung sein können. Dieser Grundsatz ging in alle neueren Gesetze, insbesondere auch in das österreichische Strafgesetzbuch vom J. 1803 (§§. 238—242 St. G. I. Th. und §§. 300 und 301 St. G. II. Th.) über. Durch eine ausführliche Instruction für das Benehmen der Aerzte und Wundärzte bei gerichtlichen Leichenschauen (Hofkanzleidecret vom 19. Jänner 1815, Z. 1125 der J. G. S.) wurde dafür Sorge getragen, in den wichtigsten Fällen die größte Genauigkeit des Verfahrens der Sachverständigen zu verbürgen. Ebenso wurde die Lehre vom Augenscheine und der Zuziehung von Sachverständigen in den meisten neueren deutschen Gesetzen, insbesondere in dem baierischen Strafgesetzbuche von 1813 (II. Th. §§. 232—245), in der preußischen Criminalordnung (§§. 134 u. ff.), in den Strafproceßordnungen von Würtemberg (§§. 89—117) und Baden (§§. 86—111) mit großer Sorgfalt behandelt. Um so auffallender ist die Oberflächlichkeit, mit welcher dieser wichtige Act der Voruntersuchung in der französischen Strafproceßordnung (art. 32, 43, 44 und 62) behandelt ist. In der neuen österreichischen Strafproceßordnung sind die bedeutendsten Fragen, welche in der Lehre vom Augenschein vorkommen können, mit Rücksicht auf die Ergebnisse der deutschen Strafrechtswissenschaft sowohl, als der bei den österreichischen Gerichten herrschenden Praxis, gelöst.

§. 116.

Der Augenschein ist vorzunehmen, so oft ein für die Untersuchung erheblicher Umstand dadurch aufgeklärt werden kann. Setzt die Erforschung des zu untersuchenden Gegenstandes besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten voraus, so sind Sachverständige beizuziehen.

Die Beiziehung von Sachverständigen zu einem Augenscheine hat immer Platz zu greifen, wenn es sich für die Zwecke des Strafverfahrens entweder um

*) Jul. Clarus, Practica crim. quaest. 4. und quaest. 55. num. 11.

das Dasein von Thatsachen oder von Umständen handelt, zu deren Beobachtung oder Beurtheilung besondere wissenschaftliche oder technische Kenntnisse oder besondere Fertigkeiten erforderlich sind (z. B. die Kunst des Büchsenmachers, um zu beurtheilen, ob mit einer Flinte ein Mensch in einer bestimmten Entfernung getroffen werden konnte). Eben so kann die Beiziehung von Sachverständigen oft erforderlich sein, ohne daß mit denselben ein Augenschein einzunehmen wäre, wenn es sich nämlich nicht um die Beobachtung von Thatsachen, sondern darum handelt, ob eine Behauptung eines Angeschuldigten oder Zeugen nach den Regeln der Wissenschaft oder Kunst als wahr angenommen werden könne, oder, wenn über den Zusammenhang der in einem einzelnen Falle erwiesenen Thatsachen oder Umstände oder über die daraus abzuleitenden Folgerungen ein auf wissenschaftliche oder Kunstkenntnisse gegründetes Urtheil als nöthig erscheint (z. B. ob eine bestimmte Quantität einer giftigen Substanz den Tod eines Menschen herbeizuführen vermöge). In solchen Fällen ist die Beiziehung von Sachverständigen selbst dann erforderlich, wenn auch der Untersuchungsrichter selbst die zur Beobachtung oder Beurtheilung der fraglichen Thatsachen oder Umstände erforderlichen Kenntnisse oder Fertigkeiten (z. B. medicinische Kenntnisse) besäße.

§. 117.

Der Augenschein ist in Gegenwart zweier Gerichtszeugen vorzunehmen. Das hierüber aufzunehmende Protocoll ist so bestimmt und umständlich abzufassen, daß es eine vollständige und treue Anschauung der besichtigten Gegenstände gewähre. Es sind demselben zu diesem Zwecke erforderlichen Falles Zeichnungen, Pläne oder Risse beizufügen, und Maße, Gewichte, Größe, und Ortsverhältnisse nach bekannten und unzweifelhaften Bestimmungen zu bezeichnen.

In der Regel ist der Augenschein von dem Untersuchungsrichter selbst in Gegenwart eines beeideten Protocollführers und zweier Gerichtszeugen vorzunehmen. In dringenden Fällen kann jedoch der Augenschein auch von Bezirkseinzelrichtern und zwar von Amtswegen (§. 98), oder über Aufforderung des Staatsanwaltes (§. 95), ja, in besonders dringenden Fällen selbst von Beamten der Sicherheitsbehörden vorgenommen werden. Der Staatsanwalt ist jeder Augenscheinsvornahme beizuwohnen berechtigt und ist daher, wenn nicht Gefahr am Verzuge haftet, durch den Untersuchungsrichter vorläufig (§. 96) davon zu benachrichtigen.

Das Protocoll, welches über den gerichtlichen Augenschein aufgenommen wird, muß so genau und klar abgefaßt werden, daß es den Mitgliedern des erkennenden Gerichtes, welche den Gegenstand des Augenscheines nicht selbst beobachten konnten und auf das Protocoll ihr Urtheil bauen müssen, ein so

vollständiges und deutliches Bild der gemachten Wahrnehmungen liefern, als ob sie selbst den Gegenstand beobachtet hätten. Besonders nothwendig wird die umsichtigste Aufnahme des Augenscheinprotocolles in jenen Fällen, in welchen die Hauptverhandlung, bei welcher das Protocoll vorzulesen ist (§. 281), vor Geschwornen Statt zu finden hat. Ein vorzügliches Augenmerk muß in diesen Fällen auch darauf gerichtet werden, daß die Ausdrücke, in welchen das Protocoll abgefaßt ist, nach Thunlichkeit gemeinverständlich seien, und daß den Angaben über die Größe oder das Maß der beobachteten Gegenstände außer den unzweifelhaften Bestimmungen (z. B. bei Wunden nach Zollen und Linien) auch noch die für den Laien verständlicheren Bestimmungen (z. B. nach der Größe einer bestimmten Münzsorte, eines Taubeneies u. dgl.) beigesetzt werden.

§. 118.

Sind bei einem Augenscheine Sachverständige erforderlich, so soll der Untersuchungsrichter in der Regel deren zwei zuziehen. Die Beiziehung eines Sachverständigen genügt, wenn der Fall von geringerer Wichtigkeit ist, oder das Zuwarten bis zum Eintreffen eines zweiten Sachverständigen für den Zweck der Untersuchung bedenklich erscheint.

§. 119.

Die Wahl der Sachverständigen steht dem Untersuchungsrichter zu. Sind dergleichen bleibend angestellt, so soll er Andere nur dann zuziehen, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, oder wenn jene durch besondere Verhältnisse abgehalten sind oder in dem einzelnen Falle als bedenklich erscheinen.

Die Stellung des Untersuchungsrichters, als des zunächst mit der Leitung der Voruntersuchung beauftragten Beamten, bringt es mit sich, daß demselben die Wahl der Sachverständigen zusteht; doch sind sowohl der Staatsanwalt als der Angeschuldigte berechtigt, in Beziehung auf diese Auswahl Anträge an den Untersuchungsrichter zu stellen, über welche dieser zu entscheiden hat. Er hat dabei einerseits auf das Vorhandensein der erforderlichen Kenntnisse oder Fertigkeiten, andererseits auf die möglichste Unparteilichkeit der beigezogenen Sachverständigen Rücksicht zu nehmen. Er soll daher in der Regel an die ständig angestellten Sachverständigen gebunden sein, weil bei diesen beide vorerwähnten Bedingungen als vorhanden zu vermuthen sind. Außerdem ist er verpflichtet, solche Sachverständige zu vermeiden, welche nach den §§. 159, 160 und 178 als bedenkliche Zeugen erscheinen würden, und, falls bereits ein Angeschuldigter in Untersuchung gezogen, d. i. als Angeschuldigter vorgeladen, vernommen oder verhaftet worden ist, gegründete Einwendungen desselben zu beachten. Es bedarf wohl kaum einer Erwähnung, daß in Fällen von besonderer Wichtigkeit, wenn die zur Abgabe eines Gutachtens in dem einzel-

nen Falle nöthigen Kenntnisse bei den ständig angestellten Sachverständigen nicht mit voller Beruhigung vorausgesetzt werden können, der Untersuchungsrichter berechtigt sein muß, ausnahmsweise auch andere Sachverständige zuzuziehen.

§. 120.

Personen, welche in einem Untersuchungsfalle als Zeugen nicht vernommen oder nicht beeidet*) werden dürften, sind bei sonstiger Nichtigkeit als Sachverständige nicht beizuziehen. Befindet sich der Angeschuldigte zur Zeit des Augenscheines bereits in Untersuchung, so müssen ihm die Sachverständigen vor der Vornahme des Augenscheines namhaft gemacht, und wenn er erhebliche Einwendungen gegen dieselben vorbringt, falls nicht Gefahr am Verzuge haftet, andere Sachverständige berufen werden.

§. 121.

Sachverständige, welche nicht bleibend angestellt und als solche beeidet sind, müssen vor der Vornahme des Augenscheines eidlich verpflichtet werden, daß sie den Gegenstand desselben sorgfältig untersuchen, die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben, und ihr Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln ihrer Wissenschaft oder Kunst abgeben wollen.**)

§. 122.

Die Gegenstände des Augenscheines sind von den Sachverständigen in Gegenwart der Gerichtspersonen zu besichtigen und zu untersuchen, außer, wenn letztere aus Rücksichten des sittlichen Anstandes sich zu entfernen für angemessen erachten***), oder wenn die erforderlichen Wahrnehmungen, wie bei der Untersuchung von Giften, nur durch fortgesetzte Beobachtung oder länger dauernde Versuche gemacht werden können.****)

*) Die Worte: „oder nicht beeidet“ sind im Texte des Reichsgesetzblattes durch einen Druckfehler ausgelassen worden.

**) Sachverständige, welche ständig angestellt und als solche bereits beeidet sind, müssen nur vor der Vornahme des Augenscheines an ihren abgelegten Eid erinnert werden.

***) Z. B. wenn es sich um die Besichtigung der Geschlechtsorgane einer Frauensperson durch Aerzte oder Wundärzte im Falle einer Nothzucht, eines Kindesmordes u. dgl. handelt

****) In einem solchen Falle sind den Sachverständigen die Sachen, welche den Gegenstand der Untersuchung bilden, z. B. die Eingeweide desjenigen, der wahrscheinlich vergiftet worden, nach vorläufiger Feststellung der Identität derselben, urkundlich zu über-

§. 123.

Der Untersuchungsrichter leitet den Augenschein durch Sachverständige. Er bezeichnet die Gegenstände, auf welche sie ihre Beobachtung zu richten haben, und stellt die Fragen, deren Beantwortung er für erforderlich hält. Die Sachverständigen können verlangen, daß ihnen aus den Acten oder durch Vernehmung von Zeugen jene Aufklärungen über von ihnen bestimmt zu bezeichnende Puncte gegeben werden, welche sie für das abzugebende Gutachten für erheblich erachten.

Der bestimmte Ausspruch des Gesetzes, daß die Leitung des Augenscheines durch Sachverständige dem Untersuchungsrichter zustehe, beseitigt manche Zweifel, welche theils in der Theorie, theils in der Praxis über die Stellung der Sachverständigen gegenüber dem Untersuchungsrichter erhoben wurden, und unterwirft die Sachverständigen mit Recht der Leitung jenes Beamten, welcher für die richtige und zweckmäßige Führung der Voruntersuchung verantwortlich, und welcher am besten im Stande ist zu ermessen, welche Gegenstände für die Beurtheilung der einzelnen Strafsache erheblich oder entscheidend sind. Die Sachverständigen sind daher im Allgemeinen verpflichtet, den Weisungen des Untersuchungsrichters Folge zu leisten, und dieser hat ihnen die Gegenstände der Beobachtung oder Beurtheilung zu bezeichnen, die Fragen, deren Beantwortung für den Zweck des Strafverfahrens erforderlich erscheint, an sie zu stellen und insbesondere darauf zu sehen, daß nichts, was zur Beurtheilung der Sache dienlich sein könnte, von den Sachverständigen übersehen werde. Ihm steht es daher zu, ohne Angabe von Gründen die technische Untersuchung einzelner Gegenstände zu verlangen, z. B. bei einer Leichenöffnung die Untersuchung einzelner Theile des Leichnames.*) Wenn der Staatsanwalt dem Augenscheine beiwohnt, so ist derselbe berechtigt, auch seinerseits die Gegenstände zu bezeichnen, auf welche die Untersuchungshandlung auszudehnen ist, und die ihm nöthig scheinenden Fragen an die Sachverständigen zu stellen (§. 96).

Dem Untersuchungsrichter liegt es dagegen ob, nicht nur im Allgemei-

---

geben und von diesen wohl verwahrt nach Vollendung ihrer Untersuchung dem Gerichte zurückzustellen. Wenn es thunlich ist, soll der Untersuchungsrichter bei der Uebergabe solcher Gegenstände an die Sachverständigen einen Theil derselben zurückbehalten, um für eine allenfalls nöthig werdende zweite Untersuchung derselben Materiale aufzubewahren.

*) Durch die Bestimmungen dieses §. sind insbesondere die §§. 9 und 10 der Instruction für die österreichischen Gerichtsärzte vom 19. Jänner 1815, wornach die Gerichtspersonen bei Leichenschauen nur als „legale Zeugen des Untersuchungsactes“ erklärt waren, als abgeändert zu betrachten.

nen den Sachverständigen die zur Abgabe ihres Gutachtens erforderlichen thatsächlichen Mittheilungen zu machen, sondern auch über die von den Sachverständigen in dieser Beziehung gestellten Fragen denselben die erforderliche Aufklärung entweder durch Mittheilung von Actenauszügen oder, wenn kein Bedenken obwaltet, durch Gestattung der vollständigen Acteneinsicht, oder, falls es nöthig sein sollte, durch besonders zu pflegende Erhebungen zu verschaffen. Die Beurtheilung der Frage, welcher von diesen Wegen einzuschlagen sei, ist ganz dem Untersuchungsrichter überlassen. Fänden sich die Sachverständigen durch eine zu große Aengstlichkeit eines Untersuchungsrichters in Mittheilung solcher Thatsachen beschwert, so steht es ihnen frei, sich an das Bezirks-Collegialgericht zu wenden und dessen Entscheidung darüber einzuholen. (§. 114.)

§. 124.

Die von den Sachverständigen gemachten Wahrnehmungen sind von dem Protocollführer sogleich aufzuzeichnen. Das Gutachten sammt dessen Gründen können sie entweder sofort zu Protocoll geben, oder sich die Abgabe eines schriftlichen Gutachtens vorbehalten, wofür eine angemessene Frist zu bestimmen ist.

§. 125.

Finden der Untersuchungsrichter oder der Staatsanwalt, daß das Gutachten der Sachverständigen dunkel, unvollständig, unbestimmt, daß es im Widerspruche mit sich selbst oder mit erhobenen Thatumständen sei, oder daß die aus den angegebenen Vordersätzen gezogenen Schlüsse nicht folgerichtig seien, so sind die Sachverständigen noch einmal zu vernehmen, und wenn sich der Anstand dadurch nicht hebt, ist ein neues Gutachten von anderen Sachverständigen einzuholen.

Eine der bestrittensten Fragen auf dem Gebiete des Strafverfahrens ist diejenige über die Gränzen der richterlichen Beurtheilung der Gutachten von Sachverständigen. Einerseits wird (besonders von manchen Lehrern der gerichtlichen Arzneikunde) jede Prüfung von Seite des Richters als Anmaßung erklärt und die Behauptung aufgestellt, daß der Ausspruch der Sachverständigen als unbedingte Richtschnur für den Strafrichter anzusehen sei*); andererseits dagegen wird dem Richter bei der Prüfung der Gutachten der Sachverständigen ein so unbegränzter Einfluß gestattet, daß dadurch eigentlich der

*) S. Friedreich, Handbuch der gerichtsärztlichen Praxis. Regensburg 1843. I. Band S. XVIII—XXI.

Richter selbst zum Sachverständigen erhoben wird. Beide Ansichten sind einseitig; die erste macht die Sachverständigen zu eigentlichen Richtern über die Thatfrage, die letztere stellt sie auf Eine Linie mit den Zeugen. Die richtige Ansicht, welche sich in der deutschen Strafrechtswissenschaft schon seit einer Reihe von Jahren Bahn gebrochen hat*), liegt in der Mitte zwischen beiden Extremen und unterscheidet zwischen der formellen Beurtheilung des Gutachtens der Sachverständigen und der Prüfung des materiellen Inhaltes desselben, indem sie die erstere allerdings den Richtern zuweiset, über den letzteren aber, so weit er auf wissenschaftlichen oder technischen Grundsätzen beruht, den Richtern kein Urtheil gestattet. Diese Ansicht, welche in die meisten neueren deutschen Gesetze, insbesondere in die Strafproceßordnungen von Würtemberg (§§. 100 und 293) und Baden (§. 97) überging, liegt auch der Vorschrift des österreichischen Gesetzes zum Grunde. Es ist dadurch sowohl dem Untersuchungsrichter, als auch dem Staatsanwalte vermöge der ihnen obliegenden Pflicht, für den Zweck der Urtheilsfällung möglichst vollständige Materialien zu liefern, ein Urtheil darüber eingeräumt, ob das Gutachten, abgesehen von der wissenschaftlichen oder technischen Behandlung des Gegenstandes, solche Fehler habe, die dasselbe als ungenügend darstellen. Das Gesetz bezeichnet als solche Fehler: a) Dunkelheit oder Unklarheit des Gutachtens, wenn es z. B. auf die gestellten Fragen keine zutreffenden Antworten enthält; — b) Unvollständigkeit desselben, wenn es die gestellten Fragen nur theilweise beantwortet, oder wenn es keine Gründe enthält; — c) Unbestimmtheit des Gutachtens, wenn es gegründeten Zweifeln über seine Auffassung Raum gibt; doch kann es nicht als ein Mangel eines Gutachtens betrachtet werden, wenn es ausspricht, daß nach dem Stande der Wissenschaft überhaupt über eine vorgelegte Frage keine bestimmte Antwort gegeben werden könne, oder daß dies in dem einzelnen Falle deßhalb gelte, weil es an den nothwendigen Voraussetzungen oder Anhaltspuncten der Beurtheilung fehle. d) Widerspruch des Gutachtens mit sich selbst d. i. Widerspruch der einzelnen Theile des Gutachtens unter einander; e) Widerspruch des Gutachtens mit erhobenen Thatumständen wenn z. B. das Gutachten auf actenwidrige Thatsachen gebaut ist; endlich f) Mangel an Folgerichtigkeit (innere logische Unrichtigkeit), wenn die Schlußfolgerungen des Gutachtens aus den angegebenen Vordersätzen unrichtig gezogen sind.

In allen diesen Fällen muß der Untersuchungsrichter den von ihm oder dem Staatsanwalte erhobenen Anstand gegen die Richtigkeit oder Beweiskraft

---

*) S. hierüber Mittermaier, Lehre vom Beweise S. 220—225; Birnbaum in dem neuen Archiv des Crim. Rechtes 14. Band S. 182 und ff.; — Wächter in der krit. Zeitschrift für Rechtswissenschaft III. Band S. 81 und meinen Aufsatz in der Zeitschrift: Der Jurist VII. Band (1842) S. 420—433.

des Gutachtens vorerst durch nochmalige Vernehmung derselben Sachverständigen, welche auf die wahrgenommenen Mängel besonders aufmerksam zu machen sind, und nur, wenn die erhobenen Bedenken dadurch nicht beseitigt, die beobachteten Gebrechen des Gutachtens nicht verbessert werden können, durch Zuziehung von neuen Sachverständigen zu heben suchen.

§. 126.

Wenn die Angaben der Sachverständigen in Beziehung auf die von ihnen wahrgenommenen Thatsachen von einander erheblich abweichen, so ist der Augenschein, sofern es möglich ist, mit Zuziehung derselben oder anderer Sachverständigen zu wiederholen.

Sind die Sachverständigen dagegen verschiedener Meinung in Bezug auf das Gutachten, so hat der Untersuchungsrichter entweder einen dritten Sachverständigen beizuziehen, oder ein Gutachten von anderen Sachverständigen einzuholen. Sind die Sachverständigen Aerzte oder Chemiker, so ist in solchen Fällen, oder auch sonst bei wichtigen Verbrechen oder auf Antrag des Staatsanwaltes das Gutachten des Lehrkörpers der medicinischen Facultät der nächstgelegenen Universität einzuholen.

II. Verfahren bei Tödtungen und Körperverletzungen insbesondere.

§. 127.

Wenn sich bei einem Todesfalle Verdacht ergibt, daß derselbe durch ein Verbrechen oder Vergehen verursacht worden sei, so muß vor der Beerdigung die Leichenschau und Leichenöffnung vorgenommen werden. Ist die Leiche bereits beerdiget, so muß sie zu diesem Behufe wieder ausgegraben werden, wenn nach den Umständen noch ein erhebliches Ergebniß davon erwartet werden kann und die Rücksicht auf die Gesundheit der Personen, welche an der Leichenschau Theil nehmen müssen, es nicht widerräth.

§. 128.

Ehe zur Oeffnung der Leiche geschritten wird, ist die Besichtigung derselben durch Personen, welche den Verstorbenen gekannt haben, und wenn ein Verdächtiger bereits in Untersuchung gezogen ist, auch durch diesen zu veranlassen. Ist der Verstorbene ganz unbekannt, so muß eine genaue Beschreibung der Leiche zu den Acten gebracht, und in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden.

§. 129.

Die Leichenschau und Leichenöffnung wird durch den Gerichtsarzt und den Gerichtswundarzt, oder in deren Verhinderung durch einen anderen Arzt und Wundarzt vorgenommen.

Der Arzt, welcher den Verstorbenen in der seinem Tode allenfalls vorhergegangenen Krankheit behandelt hat, ist, wenn es ohne Verzögerung geschehen kann, zur Gegenwart bei der Leichenschau aufzufordern *).

§. 130.

Bei der Leichenschau hat der Untersuchungsrichter darauf zu sehen, daß die Lage und Beschaffenheit des Leichnames, der Ort, wo, und die Kleidung, worin er gefunden wurde, genau bemerkt, so wie Alles, was nach den Umständen für die Untersuchung von Bedeutung sein könnte, sorgfältig beachtet werde. Insbesondere sind Wunden und andere äußere Spuren erlittener Gewaltthätigkeit nach ihrer Zahl und Beschaffenheit genau zu verzeichnen, die Mittel und Werkzeuge, durch welche sie wahrscheinlich verursacht wurden, anzugeben, und die etwa vorgefundenen möglicher Weise gebrauchten Werkzeuge mit den vorhandenen Verletzungen zu vergleichen.

§. 131.

Bei jeder Leichenschau ist die Oeffnung des Kopfes, der Brust- und Unterleibshöhle, und zwar selbst dann vorzunehmen, wenn eine Ursache des Todes bereits in einem Theile des Körpers aufgefunden worden ist.

Das Gesetz enthält über die Leichenschau nur jene wenigen allgemeinen Vorschriften, deren Kenntniß dem dieselbe leitenden richterlichen Beamten unentbehrlich ist. Die genaueren Vorschriften über das Verfahren der Aerzte und Wundärzte bei der gerichtlichen Leichenschau sind in der Instruction vom 19. Jänner 1815 Z. 1125 der J. G. S. enthalten, deren Kenntniß sich gewiß jeder gewissenhafte Untersuchungsrichter verschaffen wird.

Von besonderer Wichtigkeit ist es, daß der Untersuchungsrichter den Sachverständigen solche Fragen vorlege, durch deren Beantwortung dem Gerichte in Beziehung auf den einzelnen Fall das vollständige Materiale geliefert wird, dessen es bedarf, um über den Thatbestand der Tödtung sowohl, als auch darüber urtheilen zu können, inwiefern der Tod des Verletzten dem Verletzer

*) Die Vornahme der Leichenschau selbst ist demselben jedoch in Gemäßheit des §. 12 der Instruction vom 19. Jänner 1815 in der Regel nicht zu übertragen.

zuzurechnen ist. Es handelt sich dabei ganz vorzüglich darum, den Causal-Zusammenhang zwischen der Verletzung und dem erfolgten Tode zu ermitteln. In dieser Beziehung sind bekanntlich von den älteren Juristen und Gerichtsärzten eine Menge verschiedener Eintheilungen der tödtlichen Verletzungen, die sogenannten Tödtlichkeitsgrade, aufgestellt worden *). Die meiste Verbreitung erlangte die Eintheilung der Verletzungen in unbedingt (absolut) tödtliche, welche den Tod eines Menschen unter allen Umständen zur Folge haben müssen, in an sich tödtliche (laesiones per se lethales), welche vermöge ihrer Beschaffenheit den Tod unmittelbar und in der Regel zur Folge haben, obschon derselbe in seltenen Fällen durch unverzügliche Anwendung ärztlicher Hilfe abgewendet werden kann, und in zufällig (per accidens) tödtliche Verletzungen, bei welchen der Tod die Folge anderer, nicht durch die Verletzung herbeigeführter oder bedingter Umstände (z. B. ungeschickter ärztlicher Behandlung, fehlerhafter Diät und dgl.) ist. Alle Eintheilungsversuche konnten jedoch nicht befriedigen und die Uebertragung derselben auf das Gebiet der Strafrechtspflege führte zur Aufstellung von Theorien, welche die Straflosigkeit der Verbrechen in hohem Grade begünstigten, indem sie zu der irrigen Ansicht verleiteten, daß der Urheber einer Verletzung für den daraus erfolgten Tod des Verletzten nur dann verantwortlich gemacht werden könne, wenn der Tod bei jedem Individuum unvermeidlich auf eine solche Verletzung folgt, und wenn diese Verletzung zugleich die einzige Ursache des Todes war.

Alle Gesetzgebungen seit dem Beginne dieses Jahrhundertes haben sich daher mehr oder weniger von diesen Eintheilungen der Tödtlichkeit der Verletzungen losgemacht. Schon das österreichische Strafgesetzbuch von 1803 fordert zu dem Thatbestande der Verbrechen des Mordes und Todtschlages nur, daß der Tod aus der Handlung des Verletzers „nothwendig erfolgte,“ ohne sich in weitere Eintheilungen dieser Nothwendigkeit, wie sie von Gerichtsärzten nicht selten aufgestellt wurden, einzulassen. Noch bestimmter machte sich das baierische Strafgesetzbuch von 1813 von diesen Eintheilungen los, indem es zuerst im Art. 143 den Grundsatz aufstellte, daß, um eine Beschädigung oder Verwundung im rechtlichen Sinne für tödtlich zu halten, „mehr nicht, als die Gewißheit erfordert werde, daß dieselbe in dem gegenwärtigen (concreten) Falle als wirkende Ursache den erfolgten Tod des Beschädigten hervorgebracht habe. Es hat sonach,“ fährt dasselbe fort, „auf die rechtliche Beurtheilung der Tödtlichkeit einer Beschädigung oder Verwundung keinen Einfluß, ob dieselbe in anderen Fällen durch Hilfe der Kunst etwa schon geheilt worden oder nicht; ob in dem gegenwärtigen Falle

*) S. hierüber Henke, Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. Berlin 1837. §§. 297 u. ff. Siebenhaar, encyclopäd. Handbuch der gerichtlichen Arzneikunde. Leipzig 1838. II. Band S. 52.

durch zeitige zweckmäßige Kunsthilfe ihr tödtlicher Erfolg hätte verhindert werden können; ob dieselbe unmittelbar oder nur durch andere, jedoch durch sie selbst in Wirksamkeit gesetzte Zwischenursachen den Tod bewirkt habe; ob endlich dieselbe allgemein tödtlich sei, oder nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Entseelten, oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt worden, den Tod hervorgebracht habe." Diese Bestimmung des baierischen Gesetzes hat nicht nur in der deutschen Strafrechtswissenschaft den allgemeinsten Beifall gefunden, sondern ist auch in die meisten neueren deutschen Gesetze und Gesetzentwürfe übergegangen. So in die Strafgesetze von Sachsen (§. 120), Würtemberg (§. 235), Baden (§. 204), Hannover (§. 226), Braunschweig (§. 154), Hessen-Darmstadt (§. 251), und in die Gesetzentwürfe für Preußen von 1847 (§. 233) und Thüringen (§. 118).

Dieser Begriff der Tödtlichkeit der Verletzungen ist auch in der Praxis der österreichischen Gerichte herrschend geworden. Ihm entsprechen die Fragen, welche bei der Leichenschau im Falle einer erfolgten Tödtung an die Sachverständigen zu stellen sind. Die neue Strafproceßordnung schreibt dieselben beinahe wörtlich übereinstimmend mit dem §. 105 der badischen Strafproceßordnung von 1845 vor. Die Bestimmung darüber lautet:

§. 132.

Das Gutachten hat sich über die wirkende Ursache des Todes des Verstorbenen auszusprechen, und folglich nachstehende Fragen zu beantworten:

1. ob der Verstorbene eines gewaltsamen Todes und insbesondere, ob er an den wahrgenommenen Verletzungen, und an welchen derselben gestorben sei? oder

2. ob aus besonderen Umständen als gewiß oder wahrscheinlich anzunehmen sei, a) daß der Tod schon vor jenen Verletzungen eingetreten, oder b) daß er in Folge einer zu der Verletzung hinzugekommenen und von ihr unabhängigen Ursache erfolgt sei; endlich, falls die wahrgenommenen Verletzungen als die Todesursache erklärt worden,

3. ob die dem Angeschuldigten zur Last liegende Handlung schon ihrer allgemeinen Natur nach, oder wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit oder wegen eines besonderen Zustandes des Verletzten, oder wegen zufälliger äußerer Umstände die tödtliche Verletzung verursacht habe.

Bei den Verbrechen des Mordes und Todtschlages wird die Beantwortung dieser Fragen dem Richter alle Materialien liefern, um zu beurtheilen, ob der Tod aus der Handlung des Thäters nothwendig erfolgte, worüber die Entscheidung, wie Schürmayer in seinem Lehrbuche der gerichtlichen Medicin (Erlangen 1850) S. 156 sehr richtig bemerkt, nicht dem Gerichtsarzte, sondern dem Richter zusteht. Insbesondere ist die dritte Frage dazu bestimmt, den Richter in Beurtheilung der für die Zurechnung und den Beweis des bösen Vorsatzes höchst wichtigen Frage zu unterstützen, mit welchem Grade von Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit der Thäter bei seiner Handlung den tödtlichen Erfolg voraussehen konnte. Mußte nämlich die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Handlung schon ihrer allgemeinen Natur nach eine tödtliche Verletzung verursachen, (z. B. wenn der Angeschuldigte dem Getödteten den Kopf abgeschnitten oder durch einen Schuß zerschmettert oder einen Dolchstich in das Herz versetzt hat), so wird es demselben nicht leicht sein, den mörderischen Vorsatz zu läugnen oder dessen Zurechnung abzuwenden, weil er in einem solchen Falle mit Gewißheit oder mit sehr großer Wahrscheinlichkeit voraussehen mußte, daß er den Beschädigten tödten werde. Anders verhält es sich, wenn die Verletzung, welche der Angeschuldigte dem Getödteten durch einen Stich, Schlag, Schuß oder dgl. beibrachte, nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit (z. B. wegen eines ungewöhnlich dünnen Schädels) oder nur wegen eines besonderen Zustandes des Verletzten (z. B. wegen Trunkenheit desselben) tödtlich geworden ist. In diesen Fällen wird der Beschuldigte mit Recht für sich geltend machen können, daß er es entweder gar nicht, oder doch nur als sehr unwahrscheinlich habe voraussehen können, daß seine Handlung den Tod des Beschädigten zur Folge haben werde. In noch höherem Grade ist dies der Fall, wenn der Tod nach dem Ausspruche der Aerzte nur durch zufällige äußere Umstände (z. B. durch eine Verblutung in Folge der Abreißung des Verbandes von einer an sich nicht tödtlichen Wunde) erfolgt ist.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß es dem Richter freisteht, dem Gerichtsarzte und Wundarzte in jedem einzelnen Falle noch weitere Fragen, deren Beantwortung für die Beurtheilung dieses Falles erheblich erscheint, vorzulegen. Wenn es z. B. in einem einzelnen Falle zweifelhaft ist, ob der Entseelte sich die an ihm wahrgenommenen Verletzungen mit eigener Hand beigebracht habe, oder ob er von fremder Hand gewaltthätig verletzt worden sei, wird der Untersuchungsrichter die Sachverständigen zur Beantwortung der Frage auffordern, ob aus dem Leichenbefunde die eine oder die andere Art der Tödtung als gewiß oder wahrscheinlich sich darstelle. Ebenso kann es für das Ergebniß des Verfahrens von Interesse sein, besondere Fragen darüber zu stellen, mit welchen Werkzeugen die Verletzung zugefügt worden sei, ob insbesondere mit den am Orte der That oder bei dem Beschuldigten vorge-

fundenen Werkzeugen? — oder, mit welcher Kraftanstrengung die Verletzung beigebracht worden, ob Spuren einer Gegenwehr vorhanden, in welcher Reihenfolge die einzelnen Verletzungen zugefügt worden seien, und dgl.

In manchen Fällen, insbesondere bei Vergiftungen, wird der Untersuchungsrichter diese Fragen selbst zweckmäßig abändern müssen, da dieselben offenbar vorzüglich auf eigentliche Körperverletzungen oder Verwundungen berechnet sind, somit auf Vergiftungen nicht ganz passen. Bei diesen wird oft gefragt werden müssen, ob überhaupt eine Vergiftung vorhanden sei, und welche Erscheinungen im Körper des Getödteten darauf schließen lassen? was für ein Gift angewendet worden, und ob dasselbe in dem gegebenen Falle als die wirkende Ursache des erfolgten Todes betrachtet werden müsse?

§. 133.

Bei Anzeigen eines Kindesmordes ist nebst der vorschriftsmäßigen Untersuchung der Kindesleiche vorzüglich darauf zu sehen, ob das Kind lebendig geboren worden und sein Leben außerhalb der Mutter fortzusetzen fähig gewesen sei. Insbesondere ist in solchen Fällen die Lungen- und Athemprobe vorzunehmen.

Die näheren Bestimmungen hierüber sind in den §§. 104—118 der Instruction für die Gerichtsärzte von 1815 enthalten. Die Erforschung des Umstandes, ob das Kind lebendig geboren worden, ist zur Herstellung des Thatbestandes des Kindesmordes unentbehrlich, die Erforschung der Lebensfähigkeit des Kindes aber von Wichtigkeit für die Ausmessung der Strafe. Die Lungen- und Athemprobe ist zwar für sich allein nicht hinreichend *), um den Beweis, daß das Kind lebendig geboren worden, herzustellen, allein in Verbindung mit allen übrigen von den Gerichtsärzten auszumittelnden Umständen, welche für das Leben des Kindes außer dem Mutterleibe sprechen, kann derselben nicht aller Werth abgesprochen werden; sie kann vielmehr dazu dienen, das Gewicht jener Umstände zu erhöhen, und so wenigstens theilweise zur Herstellung der erforderlichen Gewißheit beitragen.

---

*) Die Lungenprobe ist einerseits deßhalb unzuverläßig, weil durch Lufteinblasen und Fäulniß ähnliche Erscheinungen, wie in Folge des Athmens, sich ergeben, andererseits, weil selbst aus dem Athmen während des Geburtsactes noch nicht mit voller Sicherheit gefolgert werden kann, daß das Kind außer dem Mutterleibe gelebt habe. Friedreich, Handbuch der gerichtsärztlichen Praxis S. 788—822. — Bergmann, Lehrbuch der medicina forensis (Braunschweig 1846) S. 458—478. S. auch Schürmayer, Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. (Erlangen 1850) S. 288—314, worin die Lungenprobe gegen diese Einwendungen vertheidigt wird.

§. 134.

Ergibt sich der Verdacht einer Vergiftung, so ist die Untersuchung der verdächtigen Stoffe durch zwei Chemiker unter Aufsicht und Mitwirkung eines oder zweier Gerichtsärzte vornehmen zu lassen.

Zu den schwierigsten Aufgaben der Voruntersuchung gehört in vielen Fällen die Herstellung des Thatbestandes einer stattgefundenen Vergiftung, theils weil der Begriff „Gift" in der Wissenschaft keineswegs als feststehend betrachtet werden darf, theils wegen der großen Schwierigkeit, mit welcher nicht selten die Aufsuchung des Giftes in dem Leichname verbunden ist, theils endlich, weil manche Giftarten sich physisch nicht darstellen lassen, wie z. B. das Wurstgift. Da es bei jeder gerichtsärztlichen Untersuchung in Vergiftungsfällen außer der sorgfältigsten Prüfung derjenigen Krankheitserscheinungen, welche dem Tode vorausgingen, auch auf genaue Beobachtung der pathologischen Erscheinungen in und an der Leiche und, so weit es irgend thunlich ist, auf die Erforschung und Nachweisung des giftigen Stoffes ankommt, welcher als Ursache der Krankheit und des Todes zu betrachten ist, so kann selbst bei der chemischen Untersuchung mit Rücksicht auf die Fortschritte, welche die organische Chemie in ihrer Anwendung auf Physiologie und Pathologie in dem jüngsten Jahrzehend gemacht hat, das Zusammenwirken von Chemikern und Aerzten nicht entbehrt werden. Die in der Instruction für die Gerichtsärzte vom Jahre 1815 über das Verfahren in Vergiftungsfällen enthaltenen Vorschriften sind offenbar bei dem heutigen Stande der Wissenschaft ungenügend. Es müssen vielmehr von Seite der Chemiker und Aerzte, wo es sich um die Auffindung des Giftstoffes handelt, alle jene Proben angewendet werden, welche nach den neuesten Erfahrungen zur Erreichung dieses Zweckes mit Erfolg angestellt werden können*). Dies gilt besonders von der sogenannten Marsh'schen Probe, um Arsenik zu entdecken. Daß die chemischen Untersuchungen, welche gewöhnlich längere und fortgesetzte Beobachtungen fordern, nicht nothwendig in Gegenwart des Untersuchungsrichters vorgenommen werden müssen, wurde schon im §. 122 erwähnt.

§. 135.

Bei Körperverletzungen und Verwundungen ist die Besichtigung des Verletzten durch den Gerichtsarzt oder Wundarzt, und in Fällen schwerer Verletzung durch Beide zu veranlassen. Es ist hiebei auf die gebrauch-

*) S. hierüber Bergmann, Lehrbuch der medicina forensis für Juristen S. 485—521 und Schürmayer, Lehrbuch der gerichtl. Medicin S. 215—260. Orfila, médecine légale. Paris 1836. Vol. III. — Devergie, médecine legale. Bruxelles 1837. Vol I. p. 445 u. ff. und Vol. II. p. 1—166.

ten Werkzeuge und auf die eingetretenen oder noch zu besorgenden nachtheiligen Folgen besondere Rücksicht zu nehmen. Das ärztliche Gutachten hat sich darüber auszusprechen, welche von den einzelnen Wunden an und für sich, oder ob dieselben in ihrer Gesammtwirkung, und zwar in beiden Fällen unbedingt, oder mit Rücksicht auf zufällige Nebenumstände als leicht, schwer oder lebensgefährlich anzusehen seien.

Das materielle österreichische Strafrecht fordert das Kriterium einer schweren Körperverletzung im Gegensatze zu einer leichten, um die That als Verbrechen erscheinen zu lassen, während die leichten Körperverletzungen nur als Uebertretungen bestraft werden; ebenso ist der Begriff der Lebensgefährlichkeit einer Verletzung nach §. 137 St. G. I. Th. dadurch von hoher Bedeutung, daß er eine wesentliche Erhöhung des Strafmaßes bedingt. Das ärztliche Gutachten muß sich daher jederzeit bestimmt darüber aussprechen, in welche der erwähnten 3 Classen die untersuchte Körperverletzung gehöre, so unbestimmt auch in der gerichtlichen Medicin die Begriffe der leichten und schweren Körperverletzung sind, so sehr daher auch die Ansichten der Gerichtsärzte hierüber von einander abweichen *).

§. 136.

Ist die körperliche Besichtigung einer Frauensperson nöthig, so können nach Umständen auch Geburtsärzte, oder in minder wichtigen Fällen Hebammen statt der gerichtlichen Aerzte oder Wundärzte damit beauftragt werden.

Hier ist der Vollständigkeit wegen noch das Verfahren zu erwähnen, welches bei zweifelhaften Gemüthszuständen**) eines Angeschuldigten zu beobachten ist. Sobald entweder in Folge der auffallenden Art der Verübung des Verbrechens oder Vergehens, oder wegen des ungewöhnlichen Benehmens des Angeschuldigten, oder in Folge von Zeugenaussagen, die auf das Dasein einer Geistes- oder Gemüthskrankheit desselben hinweisen, Zweifel darüber entstehen, ob der Angeschuldigte sich des ungetrübten Gebrauches seiner Geisteskräfte erfreue, oder ob ein die Zurechnung aufhebender oder wenigstens mindernder Zustand des Geistes oder Gemüthes desselben vorhanden sei, muß der Untersuchungsrichter die Untersuchung dieses Zustandes

*) S hierüber Schürmayer, Lehrbuch der gerichtl. Medicin S. 120 u. ff. Jagemann, Beiträge zur Erläuterung der badischen Strafgesetzgebung I. Bd. S. 388 u. ff.

**) S. hierüber Bergmann, Lehrbuch der medicina forensis S. 318—368. Schürmayer a. a. O. S. 386—435. Friedreich, Handbuch der gerichtsärztl. Praxis S. 463 u. ff. Mittermaier, deutsches Strafverfahren. 1846 II. Band S. 235—246.

durch einen oder (in der Regel) zwei Aerzte veranlassen. Die Aerzte müssen sich durch Einsicht der Untersuchungsacten genaue Kenntniß von den Verhältnissen des Angeschuldigten verschaffen und die Befugniß erhalten, Letzteren zum Behufe einer sorgfältigen Beobachtung zu jeder beliebigen Zeit zu besuchen. Der Untersuchungsrichter muß gleichzeitig durch Vernehmung von Personen, welche den Angeschuldigten früher zu beobachten Gelegenheit hatten, genaue Erkundigungen über seinen Seelenzustand einziehen. Die Gerichtsärzte haben sohin in ihrem über das Ergebniß ihrer Beobachtungen zu erstattenden Berichte alle für die Beurtheilung des Geistes- und Gemüthszustandes des Angeschuldigten einflußreichen Thatsachen zusammenzustellen, sie nach ihrer Bedeutung sowohl einzeln, als im Zusammenhange zu prüfen und, falls sie eine Seelenstörung als vorhanden betrachten, die Natur der vorhandenen Krankheit, die Art und den Grad derselben zu bestimmen und sich sowohl nach den Acten, als auch nach ihrer eigenen Beobachtung über den Einfluß auszusprechen, welchen die Krankheit auf die Vorstellungen, Triebe und Handlungen des Angeschuldigten stets oder zu Zeiten geäußert. Diese Aufgabe des Gutachtens der Aerzte muß den Untersuchungsrichter bei Entwerfung der an dieselben zu stellenden Fragen leiten; auch darf er nie außer Acht lassen, daß die Aerzte nicht direct über die Zurechnungsfähigkeit, sondern nur über das Vorhandensein einer Krankheit des Geistes oder Gemüthes zu entscheiden haben, daß es daher in allen Fällen den Richtern (und beziehungsweise den Geschwornen) obliege, mit Berücksichtigung der von den Aerzten geäußerten Meinung und nach sorgfältiger Erwägung aller sonstigen zur Beurtheilung der Zurechnungsfrage dienenden Umstände nach ihrer eigenen Ueberzeugung über die Zurechnungsfähigkeit zu entscheiden *).

III. Sachverständige bei Urkunden.

§. 137.

Zur Herstellung des Beweises der Aechtheit von Urkunden, insbesondere wenn der Angeschuldigte deren Anerkennung verweigert, kann eine Vergleichung mit anderen unzweifelhaft ächten Urkunden durch Sachverständige vorgenommen werden. Fehlt es an zu vergleichenden Handschriften des Angeschuldigten selbst, so kann derselbe aufgefordert werden, einige Worte oder Sätze vor Gericht niederzuschreiben, ohne daß jedoch deßhalb Zwangsmittel angewendet werden dürfen.

---

*) Dieses Verfahren ist ausdrücklich so vorgeschrieben in dem hannoverischen Gesetze vom 8. September 1840 über das Strafverfahren (§§. 15 und 16) und ist auch in den hannover. Entwurf einer Strafproceßordnung §. 98 übergegangen.

§. 138.

Urkunden, die in einer nicht gerichtsüblichen Sprache geschrieben und für die Untersuchung erheblich sind, hat der Untersuchungsrichter durch einen beeideten Dolmetscher übersetzen zu lassen, und sammt der Uebersetzung zu den Acten zu bringen.

IV. Verfahren bei Verfälschung oder Nachmachung öffentlicher Creditspapiere und bei Münzverfälschungen.

§. 139.

In Fällen der Nachmachung oder Verfälschung öffentlicher Creditspapiere hat sich der Untersuchungsrichter unter Anschluß der beanständeten Creditspapiere durch den Vorsteher des Gerichtes, dem er angehört, an das k. k. Finanzministerium oder die k. k. priv. Nationalbank zu wenden, um den Befund über ihre Aechtheit oder Unächtheit und die weitere Auskunft zu erhalten, in welcher Art die Verfälschung oder Nachmachung geschehen sei, ob ganz oder theilweise mit dazu vorbereiteten Werkzeugen, endlich ob bereits derlei verfälschte oder nachgemachte Creditspapiere vorgekommen seien.

§ 140.

Eben dieses Verfahren ist auch bei Münzverfälschungen zu beobachten; doch haben sich in solchen Fällen die Gerichtsvorsteher unmittelbar an die Landesmünz-Probierämter zu wenden.

V. Verfahren bei Brandlegungen.

§. 141.

Bei Brandlegungen ist insbesondere der Ort, wo der Zündstoff gelegt oder das Feuer zuerst ausgebrochen ist, nebst den Umständen, welche auf die Entstehungsart desselben schließen lassen, die Ausdehnung des Brandes, die Entfernung der Brandstätte von anderen Gebäuden und überhaupt die Größe der Gefahr für Leben oder Eigenthum, so wie das Maß des wirklich entstandenen Schadens auszumitteln.

VI. Verfahren bei anderen Beschädigungen des Eigenthumes.

§. 142.

Bei Verbrechen oder Vergehen, durch welche Schaden am Vermögen zugefügt oder zuzufügen versucht wurde, ist durch den Augenschein vorzüglich die Beschaffenheit der angewandten Gewalt oder List, der gebrauchten Mittel oder Werkzeuge und die Größe des verursachten Schadens zu erheben.

§. 143.

Kann der durch ein Verbrechen oder Vergehen verursachte Schade durch die Aussage des Beschädigten nicht zuverlässig erhoben werden, oder ist mit Grund zu vermuthen, daß derselbe seinen Schaden zu hoch schätze, so ist die Größe desselben in jenen Fällen, in welchen sie auf die Zurechnung der That als Verbrechen oder auf das Strafmaß von Einfluß ist, durch Vernehmung solcher Personen, welchen die Sache, woran der Schade geschehen, bekannt ist, oder durch Sachverständige zu ermitteln.

In der Regel wird daher der Untersuchungsrichter bezüglich der Ausmittlung des durch das Verbrechen oder Vergehen verursachten Schadens sich, wie in dem bisherigen Strafverfahren, mit der Angabe des Beschädigten, wenn dieselbe als zuverlässig und der Natur der zu schätzenden Gegenstände nach als zureichend erscheint, begnügen. Nur ausnahmsweise wird er sich zur Erhebung des Schadens auch anderer Beweismittel, insbesondere der Zuziehung von Sachverständigen, bedienen, vorzüglich dann, wenn von Seite des Angeschuldigten gegen die von dem Beschädigten über die Größe seines Schadens, oder den Werth der ihm entzogenen Gegenstände gemachten Angaben Einwendungen erhoben werden, oder wenn der Untersuchungsrichter selbst mit Grund vermuthet, daß der Beschädigte sich bei Angabe seines Schadens Uebertreibungen erlaubt habe, oder endlich, wenn der wahre Schade durch die Aussage des Beschädigten wegen seiner Abwesenheit, seiner Geistesschwäche, seiner zu großen Jugend oder wegen anderer Hindernisse nicht zuverlässig erhoben kann. (Vergl. §. 253 St. G. I. Th.)

Achtes Hauptstück.

Von der Haussuchung und der Beschlagnahme von Briefen und Urkunden.

Dieses Hauptstück ist besonders deßhalb wichtig, weil es eine wesentliche Ergänzung des Patentes vom 4. März 1849 über die den österreichischen Staatsbürgern gewährleisteten politischen Rechte bildet. Der §. 10 dieses Patentes (der sogenannten Grundrechte) erklärt: »Das Hausrecht ist unverletzlich. Eine Durchsuchung der Wohnung und der Papiere oder eine Beschlagnahme der letzteren ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen zuläßig.“ Ebenso verfügt der §. 11 dieses Patentes: „Das Briefgeheimniß darf nicht verletzt und die Beschlagnahme von Briefen nur in Kriegsfällen oder auf Grund eines richterlichen Befehles vorgenommen werden.“ Dieser principiellen Anerkennung der Heiligkeit des Hausrechtes und der Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses, dieser wichtigen Grundsätze jeder freien Staatsverfassung, ihren eigentlichen Inhalt zu geben, ist die Aufgabe dieses Hauptstückes. Es handelte sich dabei um die Lösung des Problemes, den größtmöglichen Schutz der individuellen Freiheit der Staatsbürger mit den Forderungen der öffentlichen Sicherheit zu vereinigen und nicht nur die Bedingungen und Formen, unter welchen diese Untersuchungshandlungen vorgenommen werden dürfen, sondern auch die Personen genau zu bezeichnen, welche zu deren Vornahme gesetzlich berechtigt sind.

I. Haussuchung.

Sowohl in dem alten deutschen Rechte*), als auch nach dem noch gegenwärtig in England bestehenden Rechte galt der Grundsatz: „das Haus ist des Mannes Burg“ (a man's house is his castle), und das unberechtigte

*) So heißt es schon in den österreichischen Stadtrechten von Enns vom J. 1212 und von Wien von 1221: Volumus, ut unicuique civium domus sua sit pro munitione et commansionariis suis et cuilibet fugienti vel intranti domum. Dieselbe Bestimmung enthalten die Wiener Stadtrechte von 1278 und 1340 und das Stadtrecht von Haimburg von 1244—1246. S. mein Stadtrecht von Wiener-Neustadt S. 63.

Eindringen in dasselbe war mit strengen Strafen bedroht. In Deutschland ging jedoch mit der Ausbreitung des inquisitorischen Princips die Scheu, welche das Mittelalter vor der Verletzung des Hausfriedens hegte, und welche so weit ging, daß sie nicht selten in eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ausartete, immer mehr verloren. Im 16. Jahrhundert wird die Haussuchung von den damaligen Strafrechtslehrern (z. B. Clarus, practica crim. quaest. 27 num. 1) schon häufig als ein erlaubtes Mittel der Strafrechtspflege erwähnt und in den folgenden Jahrhunderten bis in die neuere Zeit wurde das Recht zur Vornahme von Haussuchungen immer mehr ausgedehnt und besonders nicht selten zu polizeilichen oder fiscalischen Zwecken gemißbraucht. In England dagegen erhielt sich die alte Sitte viel länger, ja, im Civilverfahren besteht der oben angeführte Grundsatz, welcher selbst dem Richter das Eindringen in das Haus eines Bürgers verbietet, bis auf den heutigen Tag. Im Strafverfahren aber hat jeder mit der Bewahrung des Friedens beauftragte Beamte, so wie jeder Constabler, das Recht, zum Behufe der Verhaftung des eines Verbrechens Beschuldigten in das Haus, worin er wohnt, oder wohin er sich flüchtete, einzudringen, ja, bei schweren Verbrechen darf er hiezu, wenn ihm der Eintritt verwehrt wird, selbst Gewalt brauchen. An bestimmten Vorschriften über die Bedingungen und Formen der Haussuchung fehlt es in England gänzlich, nur der Gerichtsgebrauch entscheidet darüber.

In Frankreich*) haben fast alle Verfassungsurkunden, die sich in diesem Lande seit der ersten Revolution folgten, den Grundsatz der Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Hausrechtes ausgesprochen und das Strafgesetz (Code pénal art. 184) hat demselben durch Androhung von Strafen (Gefängnißstrafe von 6 Tagen bis zu 1 Jahre und Geldbuße von 16 bis 500 Franken) gegen jeden Verwaltungs- oder richterlichen Beamten und gegen jeden Diener der öffentlichen Gewalt, welcher außer den im Gesetze bestimmten Fällen und, ohne die vorgeschriebenen Formen zu beobachten, in das Haus eines Bürgers gegen dessen Willen eindringt, eine Sanction verliehen. In der Regel dürfen die Staatsanwälte nur bei eigentlichen Verbrechen (crimes), wenn der Fall der Verfolgung auf frischer That (flagrant délit) vorliegt, oder wenn der Eigenthümer des Hauses die gerichtliche Hilfe nachsucht, Haussuchungen vornehmen (Code d'instruct. crim. art. 36 und 46). Außer diesen Fällen steht das Recht der Haussuchung dem Untersuchungsrichter zu (Code d'instr. art. 88), doch fehlt es an genaueren Vorschriften über die Bedingungen und Formen, unter welchen er diese Untersuchungshandlungen vornehmen darf. Die Gensd'armerie darf nach dem französischen Gesetze vom 29. October 1820 Art. 153, 157 und 162 Haussuchungen nur in Fällen der Verfolgung auf frischer That oder über Aufforderung von Seite der Eigenthümer oder

*) S. hierüber besonders Chauveau et Hélie, théorie du Code pénal. Tom. IV. p. 200—253.

Bewohner des Hauses vornehmen. Neben diesen Gesetzen bestehen im französischen Rechte noch zahlreiche Ausnahmen, in welchen die Haussuchung Beamten und Dienern der öffentlichen Gewalt jederzeit gestattet ist, ohne an besondere Bedingungen geknüpft zu sein, z. B. in Gast- und Kaffeehäusern, Schenken oder anderen dem Publicum offen stehenden Localitäten, in Bordellen und dgl.*)

Alle neueren deutschen Gesetze über das Strafverfahren haben das Bedürfniß erkannt, zum Schutze der individuellen Freiheit der Staatsbürger und des Hausfriedens die Bedingungen und Formen der Haussuchung genau festzusetzen. Vorzüglich geschah dies in dem baierischen Strafgesetzbuche von 1813 II. Th. §§. 251—258, in der würtembergischen Strafproceßordnung von 1843 §§. 238—245 und in der badischen Strafproceßordnung von 1845 §§. 112—120, deren Bestimmungen beinahe unverändert in die österreichische Strafproceßordnung übertragen wurden. Auch die von der deutschen Nationalversammlung zu Frankfurt beschlossenen Grundrechte des deutschen Volkes suchten die Bedingungen der Haussuchung in einer den Anforderungen einer kräftigen Strafrechtspflege sowohl, als einer freiheitlichen Staatsverfassung entsprechenden Weise festzustellen. Der Art. III. §. 10 derselben lautet: „Die Wohnung ist unverletzlich. Eine Haussuchung ist nur zuläßig: 1) in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehles, welcher sofort oder innerhalb 24 Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll; 2) im Falle der Verfolgung auf frischer That durch den gesetzlich berechtigten Beamten; 3) in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet. Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen. Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten."

Das österreichische Strafgesetzbuch von 1803 enthielt im §. 272 St. G. I. Th. nur eine sehr ungenügende Bestimmung über Hausdurchsuchungen; insbesondere wurde von den Polizeibehörden, für welche keine eigenen Vorschriften hierüber bestanden, von diesem Untersuchungsmittel zu häufig Gebrauch gemacht. Die gegründeten Klagen, welche in dieser Beziehung laut wurden, bewogen die Gesetzgebung im J. 1848, das Recht der Polizeibehörden zu Haussuchungen zu beschränken. Durch Art. IV. der a. h. Entschließung vom 22. Mai 1848 wurde daher festgesetzt, daß Hausdurchsuchungen wegen des Verdachtes eines Verbrechens künftig nicht mehr von den Organen der Sicherheitsbehörden nach ihrem eigenen Ermessen, sondern nur auf Grundlage eines förmlichen Beschlusses des Criminalgerichtes von dessen Abgeordneten oder von der zur Thatbestandserhebung gesetzlich berufenen, jedoch

*) Morin, dictionnaire du droit criminel p. 4 und 5.

zu diesem Acte durch das Criminalgericht besonders zu ermächtigenden Behörde vorgenommen werden dürfen. Allein diese Bestimmung ging offenbar zu weit; bald ließen sich die Klagen vernehmen, daß dadurch das für den Zweck der Strafrechtspflege so wichtige Mittel der Hausdurchsuchung in einer Weise eingeschränkt worden sei, daß davon nur in den seltensten Fällen ein Erfolg zu erwarten war, und daß die öffentliche Sicherheit sehr benachtheiligt erschien. Die gänzliche Ausschließung der Sicherheitsbehörden von dem Rechte, solche Haussuchungen, selbst in Fällen der Verfolgung auf frischer That, ohne vorläufige criminalgerichtliche Ermächtigung vorzunehmen, hatte zur Folge, daß der günstigste Augenblick zur Auffindung von Spuren begangener Verbrechen in der Regel verloren ging, und daß die erst später von dem Criminalgerichte oder mit dessen Ermächtigung vorgenommene Haussuchung meistens fruchtlos blieb. Ebenso nachtheilig erwies es sich, daß das Recht, Haussuchungen vorzunehmen, auf eigentliche Criminalfälle mit Ausschluß der schweren Polizeiübertretungen beschränkt war. Diesen Uebelständen abzuhelfen, wurde nach Vernehmung des obersten Gerichtshofes durch die a. h. Entschließung vom 11. October 1849 *) das Recht, Haussuchungen vorzunehmen, auch auf das Verfahren über schwere Polizeiübertretungen ausgedehnt und den Sicherheitsbehörden die Ermächtigung zur Vornahme derselben nach ihrem eigenen Ermessen in allen Fällen ertheilt, in welchen sie nach dem Strafgesetze im Namen des Criminalgerichtes den Thatbestand zu erheben, den Anzeigungen nachzuforschen und zur Constatirung der verbrecherischen That und des Thäters mitzuwirken hatten. Gleichzeitig erließ der Justizminister Herr v. Schmerling eine ausführliche Instruction an alle Gerichtsbehörden über die Bedingungen der Vornahme von Haussuchungen und das Verfahren bei denselben.

Auf denselben Grundsätzen beruhen die Vorschriften der neuen Strafproceßordnung über dieses Untersuchungsmittel. Die §§. 144—147 enthalten die allgemeinen Bedingungen, unter welchen die Vornahme von Haussuchungen zuläßig ist, und zwar unter genauer Bestimmung der Personen, welchen dieselbe zusteht; die §§. 148 und 149 dagegen setzen die Formen fest, welche bei der Anwendung dieses Untersuchungsmittels zu beobachten sind, um jeder willkürlichen oder nicht nothwendig durch die Zwecke der Strafrechtspflege gebotenen Verletzung des Hausrechtes zu begegnen. Diese Bestimmungen haben sowohl auf das Verfahren wegen Verbrechen und Vergehen, als auch auf jenes wegen Uebertretungen ihre volle Anwendung zu finden; eine Unterscheidung nach der Größe der strafbaren Handlungen konnte nicht gemacht werden, weil die Haussuchung sonst gerade bei den ungemein häufig vorkommenden Uebertretungen des Diebstahles und Betruges, bei welchen sie sich als besonders nützlich erweiset, ausgeschlossen worden wäre.

*) Reichsgesetzblatt von 1849 1. Stück.

Die Haussuchung kann, was den Zweck derselben anbelangt, entweder vorgenommen werden, um dadurch des wahrscheinlichen Thäters einer strafbaren Handlung habhaft zu werden, oder um Gegenstände, die zum Thatbestande einer Gesetzübertretung gehören oder zur Ueberführung des Angeschuldigten dienen können, (z. B. die gestohlenen Sachen, die Werkzeuge, womit die That verübt wurde, Kleider, woran Spuren der That sichtbar sind, u. dgl.) aufzufinden. In beiden Fällen muß jedoch immer zuvörderst entweder die Gewißheit, oder doch die Wahrscheinlichkeit vorhanden sein, daß ein Verbrechen, ein Vergehen oder eine Uebertretung begangen worden sei. Ohne diese, nach der ganzen Fassung der §§. 144—146 sich von selbst verstehende Bedingung darf nie eine Haussuchung vorgenommen werden, denn, da jeder solche Act die Ruhe der Bewohner des Hauses stört und auf den Ruf derselben nachtheilig wirken kann, so bedarf deren Vornahme, wenn sie nicht der Bewohner des Hauses oder der Wohnung selbst verlangt, oder wenigstens freiwillig gestattet, einer in dem Zwecke des Strafverfahrens liegenden Rechtfertigung.

Außerdem muß als zweite Bedingung die Wahrscheinlichkeit vorhanden sein, daß die Durchsuchung einen dem Zwecke der Voruntersuchung günstigen Erfolg haben werde; es muß daher Verdacht vorliegen, daß in den zu durchsuchenden Räumen entweder eine des Verbrechens oder Vergehens oder der Uebertretung verdächtige Person sich aufhalte, oder daß darin solche Gegenstände gefunden werden, welche für die Untersuchung wichtig sein, d. i. entweder zum Beweise des Thatbestandes der Gesetzesübertretung, um die es sich handelt, oder zur Ueberweisung des Angeschuldigten dienen können. Was nun den Grad dieses Verdachtes betrifft, so macht das Gesetz nach dem Vorgange des baierischen Strafgesetzes (§§. 251—253 II. Th.), der Strafproceßordnung von Baden (§§. 112—115) und des thüringischen Entwurfes (§. 144) einen Unterschied a) zwischen Häusern, welche dem Publicum offen stehen, b) dem Hause oder der Wohnung des Angeschuldigten selbst und c) zwischen den Häusern und Wohnungen dritter Personen, welche nicht selbst der That oder der Mitschuld oder Theilnahme daran verdächtig sind. Zur Vornahme der Durchsuchung von Häusern oder Wohnungen der unter a) und b) bezeichneten Art wird ein geringerer Grad des Verdachtes gefordert, als zur Haussuchung bei den unter c) aufgeführten Personen, weil bei Häusern, die dem Publicum offen stehen, durch die Vornahme einer Haussuchung auf den Ruf des Eigenthümers des Hauses kein Schatten fällt, der Angeschuldigte selbst aber bereits durch die wider ihn eingeleitete Voruntersuchung verdächtig ist, in beiden Fällen also die durch die Haussuchung begründete Gefahr für den Ruf der Personen, bei welchen sie vorgenommen wird, viel kleiner ist, als wenn dieselbe bei einer noch unverdächtigen Person statt findet. Im letzteren Falle fordert das Gesetz daher nicht nur einen dringenden

Verdacht, daß entweder der Beschuldigte selbst oder Spuren der That dadurch zu finden seien, sondern, wenn es sich um letztere handelt, auch noch den Verdacht, daß die Bewohner des Hauses oder der Wohnung diese Spuren der That verheimlichen werden.

§. 144.

In Häusern, welche dem Publicum offen stehen*), namentlich in Gasthäusern, so weit sie nicht bleibend an Privatpersonen vermiethet sind, ist die Haussuchung gestattet, wenn es aus den Umständen wahrscheinlich ist, daß sich in einem solchen Hause eine eines Verbrechens oder Vergehens verdächtige Person verborgen halte, oder daß darin Gegenstände zu finden seien, welche für die Untersuchung von Bedeutung sein können.

Das Gesetz nimmt nur jene Theile der dem Publicum offen stehenden Häuser von der Vorschrift des §. 144 aus, welche bleibend an Privatpersonen vermiethet sind, (somit nicht Zimmer eines Gasthauses, die, wenn gleich auf Wochen, an Fremde vermiethet sind), weil bei Wohnungen in Gasthöfen, welche bleibend an Privatpersonen vermiethet wurden, dieselben Verhältnisse, wie bei den im §. 146 erwähnten Bewohnern von Privathäusern eintreten, somit diese Gleichstellung auch in Beziehung auf die Durchsuchung durchgeführt werden muß. Die Wohnung des Gastwirthes selbst ist von der Vorschrift des §. 144 nicht ausgenommen, weil die dazu dienenden Localitäten gewöhnlich (besonders auf dem Lande) von den zur Betreibung der Wirthsgeschäfte bestimmten Räumen nur wenig oder gar nicht geschieden sind, es daher bedenklich wäre, zu Gunsten des Wirthes eine Ausnahme aufzustellen.

§. 145.

Die Durchsuchung des Hauses oder der Wohnung eines Angeschuldigten findet Statt, wenn es wahrscheinlich ist, daß sich darin Gegenstände finden werden, die für die Untersuchung von Bedeutung sein können. Außerdem kann dieselbe, wenn sich der Angeschuldigte verborgen hält, zum Zwecke seiner Auffindung angeordnet werden, sobald ein Verhafts- oder Vorführungsbefehl gegen ihn erlassen ist.

Der Begriff eines Angeschuldigten muß hier in Gemäßheit der Vorschrift des §. 182 aufgefaßt werden, es sind daher zwar noch nicht dringende, aber doch solche Verdachtsgründe erforderlich, welche darauf hindeuten, daß er ein bestimmtes Verbrechen oder Vergehen verübt oder daran

*) Z. B. Gasthäusern, Kaffeehäusern, Schenken, Badhäusern u. dgl.

Theil genommen habe. Zum Zwecke der Auffindung des Angeschuldigten und seiner Vorführung oder Verhaftung darf eine Haussuchung in der Wohnung desselben, wenn nicht der im §. 147 berührte Fall der Verfolgung auf frischer That eintritt, nur dann angeordnet werden, wenn bereits ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl wider ihn erlassen worden ist; sie ist also, den erwähnten Fall des §. 147 ausgenommen, nicht zulässig, so lange noch kein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl wider ihn ergangen ist.

§. 146.

In den Häusern oder Wohnungen anderer Personen ist die Durchsuchung gestattet, wenn es dringend wahrscheinlich ist, daß sich der Angeschuldigte darin verborgen hält, oder daß die Bewohner dieser Häuser oder Wohnungen Gegenstände, die für die Untersuchung von Bedeutung sind, besitzen und dieselben verheimlichen werden. Ist kein Grund zu dieser letzteren Annahme vorhanden, so ist der Besitzer eines solchen Gegenstandes vorerst zur Herausgabe desselben aufzufordern, und erst, wenn er den Besitz läugnet, oder die Herausgabe verweigert, findet die Haussuchung oder die Wegnahme des Gegenstandes Statt.

Die Vorschrift dieses §. muß auch dann beobachtet werden, wenn es sich um die Durchsuchung mehrerer Häuser oder Wohnungen von dritten Personen, somit auch dann, wenn es sich um eine allgemeine Haussuchung in einem ganzen Orte oder einer bestimmten Abtheilung desselben handelt. Die badische Strafproceßordnung (§. 116) und der thüringische Entwurf dagegen stellen für eine solche allgemeine Haussuchung nur jene leichteren Bedingungen auf, welche für die Haussuchung in Localitäten, die dem Publicum offen stehen, vorgeschrieben sind, und zwar, wie ich glaube, mit vollem Rechte, weil eine solche allgemeine Haussuchung auf keinen Einzelnen in dem Orte oder Ortstheile einen bestimmten Verdacht wirft.

§. 147.

In der Regel soll die Haussuchung von dem Untersuchungsrichter durch einen mit Gründen versehenen Befehl, der dem Betheiligten sofort oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden zuzustellen ist, angeordnet werden.

Auch ohne einen Befehl des Untersuchungsrichters kann die Haussuchung, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, in Folge einer Aufforderung des Staatsanwaltes von Bezirksrichtern oder Polizeibeamten vorgenommen werden. Wenn der Angeschuldigte auf frischer That

betreten, oder **alsbald nach der That** durch öffentliche Nacheile oder öffentlichen Nachruf als des Verbrechens oder Vergehens verdächtig bezeichnet, oder im Besitze von Gegenständen betreten wird, die von dem Verbrechen oder Vergehen herrühren oder auf seine Theilnahme an demselben hinweisen, können **Bezirksrichter, Polizeibeamte, Gensd'armen und andere Diener der öffentlichen Gewalt**, auch ohne dazu besonders aufgefordert oder beauftragt zu sein, eine Haussuchung zur Auffindung des Verfolgten vornehmen.

Das Gesetz unterscheidet bei Bestimmung der Personen, welchen das Recht, eine Haussuchung vorzunehmen, zustehen soll, in vollständiger Uebereinstimmung mit den neueren deutschen Gesetzen und mit den oben angeführten Grundrechten des deutschen Volkes, drei Fälle:

1. den Fall der **Verfolgung des Angeschuldigten auf frischer That** (flagrant délit), in welchem es nicht bloß dem Untersuchungsrichter, sondern auch jedem Bezirks-Einzelrichter, Polizeibeamten, Gensd'armen oder Diener der öffentlichen Gewalt gestattet, ohne besonderen Auftrag und selbst ohne Aufforderung von Seite des Staatsanwaltes, eine Haussuchung zur Auffindung des Verfolgten vorzunehmen. Die Strafproceßordnung räumt in diesem Falle den eben bezeichneten Personen das Recht ein, den eines Verbrechens oder Vergehens Beschuldigten zum Behufe der Vorführung vor den Untersuchungsrichter anzuhalten und in vorläufige Verwahrung zu nehmen (§§. 186 und 187). Es ist daher nur eine nothwendige Consequenz, daß die zur augenblicklichen Festnehmung des Beschuldigten berechtigten Personen dann, wenn sich derselbe z. B. in ein Haus geflüchtet hätte, berechtigt sind, ihm sogleich nachzufolgen und zu seiner Auffindung unverzüglich eine Haussuchung zu veranstalten. Sie sind jedoch auf den Zweck der **Auffindung des Angeschuldigten** beschränkt; es kann ihnen daher nicht das Recht zugestanden werden, die Haussuchung weiter (z. B. zur Aufsuchung von Gegenständen, die für die Untersuchung von Bedeutung sein können,) auszudehnen.*)

2. **Außer dem Falle der Verfolgung auf frischer That** sollen Haussuchungen **in der Regel** von dem Untersuchungsrichter durch einen förmlichen, die Gründe der Vornahme enthaltenden schriftlichen Befehl angeordnet werden, welcher der Person, in deren Haus oder Wohnung die Durchsuchung vorgenommen werden soll, unmittelbar bei dieser Amtshandlung oder, wenn die Ausfertigung des Befehles wegen Kürze der Zeit bis dahin nicht möglich war, längstens binnen 24 Stunden nach dieser Amtshandlung zuzustellen ist.

*) Vergl. die oben S. 137 abgedruckten §§. 17 und 18 des provisorischen Gensd'armerie-Gesetzes.

3. In jenen Fällen, in welchen zwar keine Verfolgung des Angeschuldigten auf frischer That statt findet, in welchen aber dennoch Gefahr am Verzuge haftet, (wenn z. B. erst im Laufe der Voruntersuchung der Aufbewahrungsort der gestohlenen Sachen bekannt geworden und zu besorgen ist, daß dieselben im Falle eines Aufschubes von dort weggebracht werden könnten), ist auch der Staatsanwalt berechtigt, aus eigener Macht Bezirkseinzelrichter oder Polizeibeamten zur Vornahme von Haussuchungen aufzufordern.

Es erübrigt nur noch, den Begriff der Verfolgung auf frischer That etwas näher zu betrachten. Schon im Mittelalter wurde in allen germanischen Ländern sorgfältig zwischen der Verfolgung auf frischer That, die damals handhaftige That hieß, und zwischen jenen Fällen, in welchen übernächtige That vorhanden war, unterschieden *). Im ersteren Falle konnte der Angeklagte sogleich gefangen genommen werden und es war ihm das in der Regel jedem Angeklagten zustehende Recht benommen, sich mit seinem Eide oder mit Eideshelfern von der Anklage zu reinigen, der Ankläger konnte ihn vielmehr sogleich mit seinen Eideshelfern überweisen. Der Thäter wurde mit Geschrei (Gerüffte) verfolgt, welchem die Gemeinde zu folgen verpflichtet war **), und wodurch es dem Kläger erleichtert war, Zeugen zu finden, auf die er sich vor dem Gerichte berufen konnte. In Deutschland trat jedoch die Unterscheidung zwischen der handhaften und übernächtigen That mit der Ausbildung des inquisitorischen Verfahrens und der canonischen Beweistheorie in den Hintergrund zurück. In Frankreich dagegen ent-

*) Nach dem Sachsenspiegel II. 35 und dem Schwabenspiegel Laßb. §. 316 Wack. §. 264, Senck. §. 170, so wie nach dem Magdeburger Stadtrechte ist handhafte That vorhanden, wenn man einen Mann bei der That oder auf der Flucht von der That ergreift, oder wenn er geraubtes oder gestohlenes Gut noch in seiner Gewalt hat, wobei jedoch der Sachsenspiegel die Beschränkung beisetzt, daß, wenn es so klein wäre, daß man es durch ein Fenster stecken könnte, die handhafte That dadurch nicht begründet werde. Dieselbe Unterscheidung findet sich auch in allen österreichischen Rechtsquellen, namentlich in den Stadtrechten von Enns (1212), Wien (1221), Neustadt (c. 1225), Brünn (1243), Haimburg (c. 1245), welche sich zur Bezeichnung der Handhaft der Ausdrücke: in opere et manufacto, in ipsa actione i. e. an der hanthaft cum sanguinolento gladio, in ipsa actione maleficii deprehensus bedienen. S. mein Stadtrecht von Wiener-Neustadt S. 58.

**) S. hierüber vorzüglich Sachsenspiegel I. 62. §§. 1 und 3, 63. §. 2; II. 64. §§. 1—5, 71. §§. 3—5, III. 9. §. 5, 70. §. 2 und 78. §. 3. Die Verfolgenden wurden auch Schreileute genannt. Das Klagen mit Geschrei oder Gerüffte findet sich auch in den österreichischen Stadtrechten von Enns, Wien, Neustadt, Haimburg, Brünn, Iglau, Prag und in dem österreichischen Landrechte (c. 1300) §. 7. — Ganz dasselbe war das Haro-Geschrei in der Normandie und die im englischen Rechte noch gegenwärtig bestehende Verfolgung mittelst hue and cry. (Codex leg. Normann. in Ludewig, reliquiae manuscript. VII p. 258. — Bracton, de legibus Angliae lib. III. c. 10. — Stephen, englisches Strafrecht S. 399.)

wickelte sich der Begriff von flagrant délit (meffet notoire et apert, wie es Beaumanoir in den Coutumes von Beauvoisis nennt) immer mehr und gab nicht nur das Recht, den auf frischer That Ergriffenen sogleich zu verhaften, sondern wurde auch zur Begründung des Gerichtsstandes und in Beziehung auf die Thätigkeit der königlichen Procuratoren von großer Bedeutung. Besonders wichtig ist der Einfluß, welchen das gegenwärtige französische Recht, so wie die demselben nachgebildeten Gesetzbücher dem flagrant délit einräumen, indem sie nicht nur selbst jedem Privatmanne das Recht zugestehen, in solchen Fällen den auf frischer That Ertappten sogleich festzunehmen (Code d'instr. crim. art. 106), sondern auch dem Untersuchungsrichter ein selbstständigeres, von dem Staatsanwalte unabhängiges Einschreiten (Code art. 59, 61) und dem Staatsanwalte die Vornahme der wichtigsten Untersuchungshandlungen gestatten (Code art. 32—40 und 46. S. oben S. 203 und 204). Der Begriff, welchen das französische Gesetz (Art. 41) aufstellt, lautet: Le délit qui se commet actuellement, ou qui vient de se commettre, est un flagrant délit. Seront aussi réputés flagrants délits les cas où le prévenu est poursuivi par la clameur publique, et celui où le prévenu est trouvé saisi d'effets, armes, instruments ou papiers faisant présumer qu' il est auteur ou complice, pourvu que ce soit dans un temps voisin du délit. Dieser Begriff hat allerdings wegen seiner Unbestimmtheit und der großen Ausdehnung, die ihm besonders in der Praxis gegeben wurde, zu vielfachen Streitigkeiten Anlaß gegeben, nicht selten ein willkürliches, die individuelle Freiheit der Staatsbürger gefährdendes Einschreiten der Staatsanwälte begünstigt und dadurch gerechten Tadel hervorgerufen.*)

Dessenungeachtet fühlten die neueren Gesetze die Nothwendigkeit, diesen Begriff, dessen Wichtigkeit unverkennbar ist, aufzunehmen, und ihr Streben mußte nur dahin gerichtet sein, denselben durch eine schärfere Fassung vor den unrichtigen Auffassungen zu bewahren, die er in Frankreich gefunden. Die badische Strafproceßordnung von 1845 hat das Verdienst, denselben so präcis als möglich normirt zu haben, weßhalb auch die Begriffsbestimmung des §. 46 dieses Gesetzes**) in die neueren Gesetzentwürfe (für Thüringen

*) Bérenger, de la justice crim. en France p. 374—377; Morin, dictionnaire du droit criminel p. 329 und 427—430; vorzüglich Duverger, manuel des juges d'instruction. Paris 1844. I. p. 353—360. So wurde z. B. unter clameur publique, worunter offenbar nur der öffentliche Nachruf verstanden werden sollte, selbst ein allgemeines Gerücht, das Jemand eines Verbrechens beschuldigte, subsumirt.

**) Dieser §. bezeichnet den Begriff von flagrant délit in folgender Weise: „Wenn 1) der Angeschuldigte auf frischer That betreten, oder unmittelbar nach der That als des Verbrechens verdächtig durch öffentliche Nacheile oder öffentlichen Nachruf bezeichnet wird, oder 2) wenn derselbe alsbald nach der That mit Waffen, gestohlenen Sachen oder anderen auf seine Theilnahme am Verbrechen hinweisenden Gegenständen betreten wird."

§. 108 und für Hannover §. 54) beinahe wörtlich überging. Eben diese Begriffsbestimmung wurde auch bei Berathung der österreichischen Strafproceßordnung zum Grunde gelegt und mit der einzigen Abänderung aufgenommen, daß der in der badischen Strafproceßordnung enthaltene Unterschied zwischen „unmittelbar" und „alsbald" nach der That aufgegeben und der letztere Ausdruck allein beibehalten wurde, eine Aenderung, die mir nicht als eine Verbesserung erscheint.

Zu dem Begriffe der Verfolgung auf frischer That, gehören daher nach dem österreichischen Gesetze folgende drei Fälle:

a) wenn der Angeschuldigte auf frischer That, d. i. unmittelbar bei der Verübung der strafbaren Handlung, z. B. bei dem Diebstahle, Morde, der Nothzucht u. dgl. betreten wird;

b) wenn er alsbald nach der That d. i. in einer möglichst kurzen Zeit nach der That durch öffentliche Nacheile oder öffentlichen Nachruf als eines bestimmten Verbrechens oder Vergehens verdächtig bezeichnet wird. Dies ist der Fall, welchen das englische Recht die Verfolgung mit hue and cry nennt; das Geschrei oder die Nacheile, womit der Beschuldigte verfolgt wird, muß öffentlich (auf der Straße oder sonst im Freien) statt finden;

c) wenn der Angeschuldigte alsbald nach der That im Besitze von Gegenständen betreten wird, die von dem Verbrechen oder Vergehen herrühren, (z. B. von gestohlenen oder geraubten Gegenständen), oder auf seine Theilnahme an demselben hinweisen, (z. B. wenn ein Mord verübt worden und sehr kurze Zeit darauf der Angeschuldigte mit einem blutigen Messer oder blutigen Kleidern betreten wird). Alle Gesetze haben die Unmöglichkeit eingesehen, die Zeit, welche zwischen der That und der Betretung verstreichen muß, bestimmter zu bezeichnen. Es kann hier der Natur der Sache nach nur von einer so kurzen Zeit nach Verübung der That die Rede sein, daß nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge nicht wohl vermuthet werden kann, der Angeschuldigte habe jene Gegenstände von einer dem Verbrechen oder Vergehen ganz fremden Person erhalten, daß vielmehr die größte Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß in der Zwischenzeit kein Wechsel in dem Besitzer jener Gegenstände eingetreten sei. Je kürzer die Zeit ist, um so größer wird in der Regel die Wahrscheinlichkeit sein, daß der Angeschuldigte das Verbrechen oder Vergehen begangen oder daran theilgenommen habe.

Die Vorschriften über das bei Haussuchungen zu beobachtende Verfahren, deren Außerachtlassung jeden Schuld tragenden Beamten der schwersten Verantwortung aussetzen würde, sind in den §§. 148 und 149 enthalten.

§. 148.

In der Regel ist die Haussuchung in Gegenwart des Untersuchungsrichters, eines Protocollführers und zweier Gerichtszeugen vorzunehmen. In geringeren Fällen kann der Untersuchungsrichter die Haussuchung

auch durch einen anderen Gerichtsbeamten, einen Polizei-Beamten oder Gemeindevorsteher unter Zuziehung von zwei Gerichtszeugen vornehmen lassen. Ueber jede Hausdurchsuchung ist ein Protocoll aufzunehmen und es sind darin die Gründe, welche die Hausdurchsuchung veranlaßt haben, aufzuführen.

§. 149.

Die Haussuchung ist stets mit möglichster Schonung für den Ruf der Person, bei welcher sie vorgenommen wird, und mit der möglichst geringen Belästigung derselben vorzunehmen. Zur Nachtzeit findet eine Haussuchung, dringende Fälle ausgenommen, nicht Statt. Der Bewohner oder Inhaber der zu durchsuchenden Räume, es mag der Angeschuldigte oder ein Dritter sein, oder ein Mitglied seiner Familie und in Abwesenheit solcher Personen ein Nachbar, sind aufzufordern, der Haussuchung beizuwohnen. Vorgefundene verdächtige Gegenstände sind in gerichtliche Verwahrung zu nehmen.

II. Durchsuchung und Abnahme von Papieren und Urkunden überhaupt.

§. 150.

Eine Durchsuchung der im Besitze des Angeschuldigten befindlichen Papiere ist nur gestattet, wenn zu vermuthen ist, daß sie für die Untersuchung erheblich sein werden. Im Besitze dritter Personen befindliche Papiere dürfen nur dann durchsucht werden, wenn dringende Verdachtsgründe vorhanden sind, daß dadurch Beweise für den Thatbestand des Verbrechens oder Vergehens oder für die Ueberführung des Thäters gefunden werden, und wenn diese Verdachtsgründe nach einer Vernehmung des Besitzers nicht als beseitigt anzunehmen sind.

Die Durchsuchung der Papiere ist eine Art der Hausdurchsuchung, allein da dieselbe Familiengeheimnisse verletzen, dritte bei dem Verbrechen oder Vergehen ganz unbetheiligte Personen compromittiren kann, und da die Gefahr, daß von diesem Untersuchungsmittel ein vexatorischer Mißbrauch gemacht werden könne, sehr nahe liegt, hat das Gesetz dieselbe an noch strengere Bedingungen und Formen gebunden. Dieselbe darf nur in Kraft eines von dem Untersuchungsrichter erlassenen, mit Gründen versehenen Befehles (§.152) vorgenommen werden, steht also weder dem Staatsanwalte, noch einem Polizeibeamten, Gensd'armen oder anderen Diener der öffentlichen Gewalt zu.

Wegen bloßer Uebertretungen findet die Durchsuchung von Papieren, die sich nicht im Besitze des Angeschuldigten, sondern dritter Personen befinden, nicht Statt (§. 443). Auch steht es dem Inhaber der Papiere, deren Durchsuchung vorgenommen werden soll, frei, diese Durchsuchung auf den Befehl des Untersuchungsrichters allein zu verweigern und darauf zu dringen, daß vorläufig ein Beschluß des Bezirkscollegialgerichtes, an dessen Fassung der Untersuchungsrichter nach §. 92 nicht Theil nehmen darf, über die Zulässigkeit der Durchsuchung der Papiere eingeholt werde (§. 151).

Die allgemeinen Bedingungen, unter welchen eine solche Durchsuchung von Papieren stattfinden kann, sind in dem §. 150 enthalten. So wie bei der Haussuchung zwischen der Durchsuchung der Wohnung des Angeschuldigten und jener dritter Personen unterschieden und letztere an strengere Bedingungen geknüpft ist, ebenso unterscheidet das Gesetz auch in Beziehung auf die Durchsuchung von Papieren zwischen solchen, welche sich im Besitze des Angeschuldigten, und solchen, die sich im Besitze dritter Personen befinden. Der Angeschuldigte, wider welchen bereits nach §. 182 Verdachtsgründe, daß er ein bestimmtes Verbrechen oder Vergehen begangen habe, vorliegen, muß sich die Durchsuchung der in seinem Besitze befindlichen Papiere gefallen lassen, sobald Gründe vorhanden sind, welche vermuthen lassen, daß dieselben für die Untersuchung erheblich sein, d. i. entweder Beweise für den Thatbestand des Verbrechens oder für die Ueberführung des Angeschuldigten liefern werden.

Anders ist es in Beziehung auf Papiere, die sich nicht im Besitze des Angeschuldigten, sondern dritter Personen befinden. Der Untersuchungsrichter darf selbst dann, wenn dringende Verdachtsgründe vorhanden sind, daß diese Papiere für die Untersuchung erheblich sein werden, nicht sogleich zur Durchsuchung derselben schreiten, sondern er muß vorläufig den Inhaber dieser Papiere über diese Verdachtsgründe vernehmen und zur Herausgabe der für die Untersuchung erheblichen Schriften auffordern. Nur, wenn bei dieser Vernehmung die Verdachtsgründe nicht beseitigt werden, insbesondere, wenn der Vernommene den Besitz von Papieren läugnet, deren Vorhandensein bei ihm sehr wahrscheinlich ist, kann der Untersuchungsrichter die Durchsuchung der Papiere desselben zum Behufe der Auffindung der für die Untersuchung erheblichen Schriften anordnen.

Es kann hierbei die Frage entstehen, ob auch die Durchsuchung der Papiere solcher dritter Personen, welche nach dem Gesetze kein Zeugniß gegen den Angeschuldigten abzulegen verpflichtet sind, (z. B. der nahen Verwandten oder Verschwägerten desselben, §. 160) gestattet sei? — Das Gesetz selbst enthält keine ausdrückliche Bestimmung darüber; allein mir scheint aus der gesetzlichen Anordnung, daß solche Personen aus Rücksicht auf die Familienbande von der Verbindlichkeit zur Zeugenschaft befreit sind, von selbst zu folgen, daß sie auch nicht schuldig sind, in anderer Weise (z. B. durch Herausgabe

von Briefen, welche der Angeschuldigte an sie gerichtet,) Beweismittel wider ihn zu liefern. Ich glaube daher, daß bei solchen Personen, sofern sie nicht selbst des Verbrechens oder Vergehens oder der Mitschuld oder Theilnahme daran verdächtig sind, eine Durchsuchung ihrer Papiere zur Auffindung von Thatsachen oder Beweismitteln, die für die Untersuchung gegen den Angeschuldigten erheblich sein können, unzulässig sei*). Die entgegengesetzte Ansicht würde in ihren Consequenzen dahin führen, jede offene Mittheilung zwischen den nächsten Verwandten durch das Bewußtsein zu stören, daß nicht einmal solche Correspondenzen unter den nächsten Familiengliedern vor den Späheraugen der Strafrechtspflege sicher seien. Auch könnte eine solche Auslegung des Gesetzes nur zu leicht zu sehr gehässigen Vorgängen Anlaß geben.

§. 151.

Will der Inhaber von Papieren deren Durchsuchung nicht gestatten, so sind dieselben versiegelt zu Gericht zu hinterlegen, und es ist sofort die Entscheidung des Bezirks-Collegialgerichtes einzuholen, ob sie durchsucht oder zurückgegeben werden sollen.

§. 152.

Die Durchsuchung von Papieren kann nur in Kraft eines von dem Untersuchungsrichter erlassenen, mit Gründen versehenen Befehles vorgenommen werden, welcher dem Betheiligten sofort oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden zuzustellen ist**). Sie ist von dem Untersuchungsrichter oder dessen Abgeordneten unter Zuziehung eines Protocollführers und in Gegenwart von zwei Gerichtszeugen mit möglichster Schonung der Privatgeheimnisse vorzunehmen und auf diejenigen Papiere zu beschränken, welche für die anhängige Untersuchung wichtig werden können. Papiere, die sich bei der Durchsuchung als erheblich ausweisen, sind in gerichtliche Verwahrung zu nehmen und zu verzeichnen, oder wenn letzteres unthunlich ist, in einen mit dem Gerichtssiegel zu verschließenden Umschlag zu bringen.

---

*) Ausdrücklich ist diese Bestimmung enthalten in der würtemberg. Strafproceßordnung von 1843 §. 228 und dem thüring. Entwurf §. 146.

**) Eben so heißt es im Art. III §. 11 der Grundrechte des deutschen Volkes: „Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehles vorgenommen werden welcher dem Betheiligten sofort oder innerhalb der nächsten 24 Stunden zugestellt werden soll.“

Auch dem bei der Durchsuchung etwa anwesenden Betheiligten ist die Beidrückung seines Siegels zu gestatten. Wird eine Entsiegelung vorgenommen, so ist der Betheiligte aufzufordern, derselben beizuwohnen. Erscheint er auf eine solche Aufforderung nicht, oder kann ihm dieselbe wegen seiner Abwesenheit nicht zugestellt werden, so ist die Entsiegelung dennoch vorzunehmen.

§. 153.

Urkunden, deren Besitz zugestanden oder sonst erwiesen ist, und welche für die Untersuchung eines Verbrechens oder Vergehens erheblich sein können, müssen von Jedermann auf Begehren herausgegeben werden.

Verweigert der Angeschuldigte die Herausgabe einer solchen Urkunde, so ist mit der Haussuchung wider ihn vorzugehen. Dritte Personen kann der Untersuchungsrichter, falls sich die Abnahme der Urkunde mittelst Haussuchung nicht bewirken läßt, durch eine Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden, und bei fernerer Weigerung in wichtigeren Fällen durch Gefängniß bis zu sechs Wochen zur Herausgabe der Urkunde anhalten.

Dieser §. behandelt einen von den vorhergehenden wesentlich verschiedenen Fall. Während die §§. 150—152 auf der Voraussetzung beruhen, daß nur Wahrscheinlichkeitsgründe dafür vorliegen, daß unter den Papieren eines Angeschuldigten oder eines Dritten Schriften, die für die Untersuchung von Bedeutung sein könnten, gefunden werden dürften, normirt der §. 153 den Fall, daß das Vorhandensein einer für die Untersuchung erheblichen Urkunde (z. B. eines Vertrages, eines Wechsels und dgl.) in den Händen einer bestimmten Person gewiß d. i. entweder durch ihr eigenes Geständniß oder auf andere Art erwiesen ist. In einem solchen Falle ist es unzweifelhaft Jedermanns Pflicht, eine solche Urkunde dem Untersuchungsrichter auf Verlangen für den Zweck der Strafrechtspflege herauszugeben. In allen Fällen dieser Art hat daher der Untersuchungsrichter denjenigen, in dessen Besitz sich die fragliche Urkunde erweislich befindet, zuerst zur Herausgabe derselben aufzufordern. Verweigert er die Herausgabe, so ist wider ihn (sei es der Angeschuldigte oder ein Dritter) in der Regel mit der Haussuchung vorzugehen. Bleibt auch diese fruchtlos, so kann der Untersuchungsrichter zwar gegen den Angeschuldigten kein Zwangsmittel zur Herausgabe anwenden; wenn es sich aber um eine in den Händen eines Dritten befindliche Urkunde handelt, so kann der Untersuchungsrichter gegen diesen Dritten so verfahren, wie es im §. 166 in Beziehung auf Zeugen, welche die Ablegung eines Zeugnisses verweigern, angeordnet ist.

III. Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen.

§. 154.

Wenn der Angeschuldigte bereits wegen eines Verbrechens oder Vergehens verhaftet, oder wenn ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl gegen ihn erlassen ist, so können Briefe, welche an denselben gerichtet sind, oder welche er an Andere absendet, von dem Untersuchungsrichter oder dem Staatsanwalt in Beschlag genommen, so wie deren Auslieferung von den Postbehörden verlangt werden. Der Staatsanwalt hat solche Briefe sofort uneröffnet an den Untersuchungsrichter abgeben zu lassen. Er kann auch die Postbehörde auffordern, solche Briefe bis zum Eintreffen einer weiteren gerichtlichen Verfügung zurückzuhalten; erfolgt jedoch eine solche Verfügung von Seite des Untersuchungsrichters nicht binnen drei Tagen, so hat die Postbehörde die Beförderung der zurückgehaltenen Briefe nicht weiter aufzuhalten.

Die Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses gehört zu den Grundsätzen, welche in neuerer Zeit in allen Staaten zur Anerkennung gelangt sind. Eine Ausnahme davon darf nur in jenen Fällen Platz greifen, wo entweder das Interesse der gefährdeten Sicherheit des Staates (wie z. B. im Kriege) oder jenes der Gerechtigkeit die Beschlagnahme und Eröffnung von der Postanstalt übergebenen Briefen unabweislich fordert. Die Nothwendigkeit der Beschlagnahme von Briefen im Interesse der Strafrechtspflege ist von allen Gesetzgebungen anerkannt*); es kommt nur darauf an, die Ausübung dieses Untersuchungsmittels an solche Bedingungen zu knüpfen, welche die Gefahr eines Mißbrauches so viel als möglich ausschließen. Die österreichische Gesetzgebung läßt in Uebereinstimmung mit den meisten neueren deutschen Gesetzen (insbesondere den Strafproceßordnungen für Würtemberg §§. 246—250 und für Baden §§. 125—132, so wie mit dem thüringischen Entwurfe §§. 152—155 und 346) die Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen nur in dem Verfahren wegen Verbrechen oder Vergehen, keineswegs aber wegen bloßer Uebertretungen zu (§. 443). Diese Beschlagnahme darf außerdem nur dann stattfinden, wenn bereits ein Angeschuldigter wegen eines

*) So heißt es auch im Art. III §. 12 der Grundrechte des deutschen Volkes: „Das Briefgeheimniß ist gewährleistet. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen."

bestimmten Verbrechens oder Vergehens verhaftet oder wenigstens ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl gegen ihn erlassen ist. Sie darf sich nur auf Briefe erstrecken, welche ein solcher Angeschuldigter selbst an andere Personen abgesendet hat, oder welche an ihn gerichtet sind, keineswegs auf Briefe oder Packete, welche von nichtverdächtigen (dritten) Personen an Dritte gerichtet sind, wenn gleich dieselben Angehörige des Beschuldigten wären. Die Beschlagnahme kann sowohl von dem Untersuchungsrichter, als auch von dem Staatsanwalte verfügt werden, doch darf Letzterer die mit Beschlag belegten Briefe nicht eröffnen, sondern muß sie jederzeit uneröffnet dem Untersuchungsrichter übergeben, welchem allein die Eröffnung derselben entweder nach erfolgter Zustimmung des Angeschuldigten, oder wenn dieser die Zustimmung verweigert oder (z. B. wegen seiner Abwesenheit) nicht vernommen werden kann, nach eingeholter Genehmigung des Bezirks-Collegialgerichtes zusteht. Durch diese Bestimmung, wornach die Eröffnung von Briefen gegen den Willen des Angeschuldigten nicht dem Ermessen eines Einzelnen überlassen ist, sondern nur durch den Beschluß eines richterlichen Collegiums verfügt werden kann, ist gewiß die größte Gewähr gegeben, daß von diesem Untersuchungsmittel nicht zu häufig oder ohne zureichenden Grund Gebrauch gemacht werde.

§. 155.

Die Eröffnung der mit Beschlag belegten Briefe kann nur durch den Untersuchungsrichter,*) und zwar mit Zustimmung des Angeschuldigten ohne Weiteres geschehen. Wenn der Angeschuldigte nicht zustimmt, hat der Untersuchungsrichter vorläufig die Genehmigung des Bezirks-Collegialgerichtes einzuholen.

§. 156.

Die Beschlagnahme von Briefen ist dem Angeschuldigten, oder, wenn er abwesend ist, einem seiner Angehörigen sogleich bekannt zu machen. Ist die Eröffnung der Briefe erfolgt, so sind dieselben, sofern von der Mittheilung ihres Inhaltes kein nachtheiliger Einfluß für die Untersuchung zu besorgen ist, dem Angeschuldigten oder demjenigen, an welchen sie gerichtet sind, in Urschrift oder Abschrift, ganz oder auszugsweise mitzutheilen. Ist der Angeschuldigte flüchtig, so geschieht die Mittheilung an einen seiner Angehörigen. Sind keine Angehörigen des Angeschuldigten vorhanden, so

---

*) Die Zuziehung von Gerichtszeugen, welche manche Gesetze (z. B. badische Strafproceß-Ordnung §. 127) fordern, ist nach österreichischem Rechte nicht nothwendig.

ist der Brief, wenn es nach dem Ermessen des Richters im Interesse des Absenders liegt, diesem zurückzuschicken, oder demselben, falls der Brief bei den Acten bleiben muß, die erfolgte Beschlagnahme anzuzeigen.

§. 157.

In Beschlag genommene Briefe, deren Eröffnung nicht für nöthig erachtet wurde, sind ohne Verzug denjenigen, an welche sie gerichtet sind, auszufolgen oder der Post zurückzugeben.

Neuntes Hauptstück.

Von der Vernehmung der Zeugen.

§. 158.

In der Regel ist Jeder, der als Zeuge vorgeladen wird, verpflichtet, der Vorladung Folge zu leisten und über dasjenige, was ihm von dem Gegenstande der Untersuchung bekannt ist, vor Gericht Zeugniß abzulegen.

Das Gesetz erklärt die Verbindlichkeit, in Strafsachen vor Gericht Zeugniß abzulegen, als eine allgemeine Staatsbürgerpflicht*). Diese Verpflichtung, ein Ausfluß des hohen Interesses des Staates, in Strafsachen die Wahrheit zu erforschen, findet sich schon in den römischen Gesetzen der Kaiserzeit, in der, wie schon oben erwähnt wurde, das inquisitorische Element sich bereits geltend machte, (L. 1 §. 1. D. de testibus. L. 16. Cod. de test.), in den altgermanischen Rechtsquellen (Lex Salica emend. tit. 51 de testibus adhibendis; Lex Ripuariorum tit. 50 de test. adhibendis), so wie im canonischen Rechte (c. 2—5, 9, 10 X. de testibus cogendis) anerkannt und ist in allen neueren Gesetzen ausgesprochen. (Oesterreichisches Strafgesetzbuch von 1803 I. Th. §§. 211 und 375. — Code d'instr. crim. art. 80, 403. — Preuß. Crim. Ordnung §. 311. — Baier. Strafgesetzbuch II. Th. §. 203. — Würtemb. Strafproc. Ordn. §. 194. — Badische Strafproc. Ordnung §. 143). Alle Gesetze bedrohen sowohl den Zeugen, der auf die gerichtliche Vorladung nicht erscheint, als auch denjenigen, welcher zwar erscheint, aber ohne gesetzlichen Grund Zeugniß in einer Sache zu geben oder den Zeugeneid abzulegen verweigert, mit gewissen Strafen. So allgemein dieser Grundsatz anerkannt ist, eben so allgemein haben sich auch mehrere Ausnahmen von demselben Geltung verschafft. Alle Gesetze erkennen bei gewissen Personen wegen der be-

---

*) S. hierüber vorzüglich Roßhirt, zur Lehre von der Pflicht zum Zeugnisse im Strafprocesse in der Zeitschrift für deutsches Strafverfahren (von Jagemann, Nöllner und Temme), neue Folge III. Band S. 94—144 und Mittermaier, deutsches Strafverfahren (1846) I. Band S. 434 und ff.

sonderen Beziehungen, in welchen sie zu dem Angeschuldigten stehen, oder der besonderen Pflichten, die ihnen obliegen, die Nothwendigkeit, dem Rechtsgefühle nachzugeben und lieber eine Ausnahme von der allgemeinen Zeugnißpflicht, als eine Verletzung der aus jenen besonderen Beziehungen hervorgehenden Verbindlichkeiten zu gestatten. Im Wesentlichen hat sich auch hierüber eine große Uebereinstimmung unter den verschiedenen Gesetzgebungen herangebildet, die im Nachstehenden im Einzelnen nachgewiesen werden soll. Die österreichische Strafproceßordnung behandelt diese Ausnahmen in zwei Kategorien. Sie unterscheidet nämlich jene Personen, welche mit Rücksicht auf die ihnen obliegenden besonderen Berufspflichten selbst dann nicht vernommen werden dürfen, wenn sie auch in ihre Abhörung willigen sollten, weil ihre Vernehmung einem öffentlichen Interesse zuwider laufen würde (§. 159), und jene Personen, die zwar mit Rücksicht auf ihre besonderen Beziehungen oder Verhältnisse, in denen sie zu dem Angeklagten stehen, wider ihren Willen nicht zur Zeugnißablegung angehalten werden dürfen, deren Vernehmung aber wenigstens dann, wenn sie selbst einwilligen, sich als Zeugen abhören zu lassen, Statt finden kann. (§. 160.) In Anerkennung der hohen Wichtigkeit der diesen Ausnahmsbestimmungen zum Grunde liegenden besonderen Pflichten oder Verhältnisse bedroht das Gesetz die Außerechtlassung der diesfälligen Vorschriften mit der Rechtsfolge der Nichtigkeit der Verhandlung, in welcher ein gesetzlich ganz unzulässiger Zeuge überhaupt oder ein gesetzlich befreiter Zeuge gegen seinen Willen oder ohne vorläufige Erinnerung an die ihm nach dem Gesetze zustehende Befreiung vernommen wurde.

§. 159.

Als Zeugen **dürfen bei sonstiger Nichtigkeit nicht vernommen werden:**

a) Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen **in der Beichte** oder sonst **unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit** anvertraut wurde;

Es ist eine der wichtigsten und heilsamsten Bestimmungen des canonischen Rechtes (C. 2. Dist. 6. de poenit. — C. 13. X. de excess. praelat. — C. 2. X. de offic. jud. ord. — C. 12. D. de poenit.), daß der Priester dasjenige, was er in der Beichte erfahren hat, **unbedingt** geheim zu halten verpflichtet ist, ohne daß dabei nach canonischem Rechte zwischen den Arten der Verbrechen oder zwischen begangenen und künftigen Verbrechen ein Unterschied gemacht werden darf. Da die katholische Kirche die Beichte als ein Sacrament betrachtet und ihren Angehörigen zur Pflicht macht, so würde der Staat den Priester mit einer seiner heiligsten Berufspflichten in Collision bringen, wenn er an ihn wegen irgend eines ihm unter dem Beichtsiegel anvertrauten

Verbrechens die Forderung einer Mittheilung stellen wollte. Obschon diese Befreiung der Geistlichen von der Zeugnißpflicht in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte anvertraut worden, in dem österreichischen Strafgesetze von 1803 nicht ausdrücklich enthalten war, hat doch die Praxis die Heiligkeit des Beichtsiegels stets anerkannt*). Die Beschränkung auf das den Geistlichen unter dem Siegel der Beichte Anvertraute wäre jedoch nicht nur mit Rücksicht auf jene Religionsgenossenschaften, welche, wie die Protestanten, die Beichte nicht als Sacrament betrachten und in der Regel den Gläubigen kein specielles Sündenbekenntniß an den Geistlichen zur Pflicht machen, sondern selbst in Beziehung auf die katholische Kirche ungenügend gewesen, indem die ganze Natur des Verhältnisses des Seelsorgers zu seiner Gemeinde eine gleiche Unverletzlichkeit des Geheimnisses für alles dasjenige fordert, was dem Geistlichen auch außer der Beichte, jedoch in seiner Eigenschaft als Seelsorger, somit unter seiner Verpflichtung zur geistlichen Amtsverschwiegenheit mitgetheilt wurde. Die österreichische Strafproceßordnung hat daher in Uebereinstimmung mit den Strafproceßordnungen für Würtemberg (§. 195) und Baden (§. 150) und mit den Entwürfen für Thüringen (§. 176) und Hannover (§. 84) die gesetzliche Befreiung von der Zeugnißpflicht auf dasjenige ausgedehnt, was dem Geistlichen unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit mitgetheilt wurde.

b) Staatsbeamte, wenn sie durch ihr Zeugniß das ihnen obliegende Amtsgeheimniß verletzen würden, insofern sie dieser Pflicht nicht durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde entbunden worden sind.

Dieselbe Bestimmung enthalten die preuß. Crim. Ordn. §. 313, das baierische Strafgesetzbuch II. Th. §. 204, die badische Strafproceß-Ordnung §. 150 und die Entwürfe für Thüringen §. 176 und Hannover §. 84. Die französische Gesetzgebung sowohl, als die französischen Schriftsteller schweigen hierüber gänzlich; die englische Praxis dagegen stimmt mit dem oben aufgestellten Grundsatze überein.

---

*) Merkwürdiger Weise enthält auch die französische Strafproceßordnung hierüber keine Bestimmung, doch hat die Praxis auch in Frankreich das Beichtsiegel geachtet; nur in Betreff der Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates wurde von den meisten Rechtslehrern (Rauter, traité du droit crim. II. p. 331, Duverger, manuel des juges d'instruction II. p. 319) die Pflicht des Seelsorgers zur Anzeige behauptet. Carnot, de l'instr. crim. I. p. 360 und Morin, dictionn. du droit crim. p. 739 vertheidigen jedoch die entgegengesetzte Ansicht. — Auch die Praxis des englischen und schottischen Rechtes erkennt die Unverletzlichkeit des Beichtsiegels an. (Mittermaier, Strafverfahren I. S. 440). Die meisten deutschen Gesetze enthalten diesen Grundsatz ausdrücklich, insbesondere das baier. Strafgesetzbuch II. Th. §. 204; die würtembergische Strafproceßordnung von 1843 §. 195; die badische Strafproceßordnung §. 150; — die preußische Crim. Ordnung §. 313.

§. 160.

Von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses sind befreit:

a) die Verwandten des Angeschuldigten in auf- und absteigender Linie und bis zum vierten Grad der Seitenlinie, dessen Ehegatte, Verschwägerte in auf- und absteigender Linie und bis zum zweiten Grad der Seitenlinie; Adoptiv- und Pflege-Aeltern oder Kinder; der Vormund oder Mündel desselben;

Diese Bestimmung ist im Wesentlichen übereinstimmend mit der in dem bisherigen österreichischen Rechte (§. 377 St. G. I. Th.) hierüber enthaltenen Anordnung und dehnt nur die in diesem den Verwandten*), Ehegenossen und Verschwägerten des Angeschuldigten zugestandene Befreiung auch auf Adoptiv- oder Pflege-Aeltern oder Kinder desselben und auf den Vormund oder Mündel desselben aus, deren Verhältniß zu dem Angeschuldigten dieselbe Berücksichtigung, wie jenes der Verwandten oder Verschwägerten, verdient. Mit den Bestimmungen der österreichischen Strafproceßordnung beinahe völlig gleichlautend sind die Verfügungen der würtembergischen Strafproceßordnung von 1843 §. 195 und des würtembergischen Gesetzes vom 14. August 1849 §. 131, des baierischen Strafgesetzbuches II. Th. §. 204, der badischen Strafproceßordnung §. 149, und der Entwürfe für Thüringen §. 176 und Hannover §. 84. — Andere Gesetzgebungen dagegen, namentlich die französische (Code d'instr. crim. art. 156, 189 und 322) und das derselben nachgebildete großherzoglich hessische Gesetz vom 28. October 1848, bestimmen, daß Ascendenten und Descendenten, Geschwister des Angeschuldigten, Verschwägerte in denselben Graden und der Ehegatte des Beschuldigten selbst mit ihrer Einwilligung nicht als Zeugen vernommen werden dürfen. In Frankreich hat sich jedoch nicht nur die Praxis, gestützt auf die discretionäre Gewalt des Vorsitzenden, dafür erklärt, daß solche Angehörige des Beschuldigten wenigstens Aufklärungen (renseignements) ohne Eidesleistung zu geben schuldig seien, sondern viele französische Schriftsteller behaupten sogar, daß jene Anordnungen des Code d'instr. crim. sich nur auf die Hauptverhandlung, keineswegs aber auf die Voruntersuchung erstrecken, daß diese Personen daher in der Voruntersuchung allerdings als Zeugen abgehört werden können, daß ihnen aber das Recht zustehe, sich eines solchen Zeugnisses zu entschlagen**). — In England

*) Ohne Unterschied, ob die Verwandtschaft von ehelicher oder unehelicher Abstammung herrührt.

**) Rauter, traité du droit crim. II. p. 330. — Carnot, de l'instr. crim. II. p. 515. — Bourguignon, Jurisprud. des Codes crim. I. p. 185, 188. — Die entgegengesetzte Ansicht vertheidigt Duverger, manuel des juges d'instruction. Paris 1844. II. p. 327--330.

werden nur die Ehegatten in Beziehung auf einander nicht zum Zeugnisse zugelassen; alle anderen Familienangehörigen des Angeschuldigten aber sind vom Zeugnisse nicht befreit.

Es muß als ein entschiedener Fortschritt des neuen Gesetzes betrachtet werden, daß es die im §. 377 St. G. I. Th. enthaltene Bestimmung, wornach bei dem Verbrechen des Hochverrathes selbst die nächsten Verwandten oder Verschwägerten und der Ehegenosse des Angeschuldigten sich nicht weigern durften, Zeugniß abzulegen, wenn mit Grund zu erwarten war, daß ihr Zeugniß Aufschlüsse zur näheren Erforschung noch verborgener Umstände geben könnten, nicht aufgenommen und eben dadurch beseitigt hat. Ist es überhaupt eine Forderung der Humanität und der öffentlichen Moral, daß ein Zeuge nicht in die Zwangslage versetzt werde, entweder ein falsches Zeugniß abzulegen oder gegen seine nächsten Angehörigen als Zeuge aufzutreten, so gilt dies ganz vorzüglich von dem Verbrechen des Hochverrathes; es konnte daher rücksichtlich desselben keine Ausnahme zugelassen werden.

b) Vertheidiger in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser Eigenschaft von dem Angeschuldigten anvertraut worden ist.

Der Untersuchungsrichter hat diese Personen, wenn sie als Zeugen vorgerufen werden, über ihr Recht, sich des Zeugnisses zu entschlagen, bei sonstiger Nichtigkeit zu belehren und dies im Protocolle zu bemerken.

Die Befreiung des Vertheidigers des Angeschuldigten von der Zeugnißpflicht in Ansehung desjenigen, was ihm in dieser Eigenschaft von dem Angeschuldigten anvertraut worden, ist so sehr in der Natur des Verhältnisses zwischen demselben und dem Angeschuldigten gelegen, daß sie in allen Ländern anerkannt ist. Dagegen dehnen mehrere Gesetze, z. B. die badische Strafproceßordnung §. 150, das nassauische Gesetz vom 14. April 1849 §. 144, die Gesetzentwürfe für Thüringen §. 176 und Hannover §. 84, diese Befreiung auch auf andere Sachwalter oder Rechtsbeistände in Ansehung dessen aus, was ihnen als solchen von ihren Clienten anvertraut worden. Auch die französische Praxis, welche durch wiederholte Aussprüche des Cassationshofes festgestellt wurde, und die Praxis der englischen Gerichte anerkennt den Grundsatz, daß ein Anwalt über dasjenige, was er in seiner Eigenschaft als Vertreter des Angeschuldigten und unter dem Siegel des von seinem Amte unzertrennlichen Vertrauens erfahren, nicht zur Zeugnißablegung verpflichtet sei*). Es läßt sich nicht verkennen, daß die Stellung eines Anwaltes die vollste und unbedingteste Offenheit in den Mittheilungen seiner Clienten fordert, und daß das Vertrauen, womit solche Mittheilungen gemacht

*) Morin, dictionn. du droit crim. p. 739. — Roßhirt a. a. O. S. 135—139.

werden, durch die Verpflichtung des Anwaltes zur Zeugnißablegung bedeutend geschmälert werden kann. Es dürfte daher bei einer künftigen Revision dieses Gesetzes auch dieser Punct eine sorgfältige Prüfung erheischen.

Es versteht sich von selbst, daß die in diesem §. angeordnete Belehrung der unter a) und b) angeführten Personen über ihr Befugniß, sich der Zeugenschaft zu entschlagen, vor dem Beginne der Vernehmung derselben erfolgen müsse, und daß der Zeuge, welcher von der gesetzlichen Befreiung Gebrauch macht, nicht weiter befragt werden darf.

§. 161.

In der Regel ist jeder Zeuge vor dem Richter zu erscheinen verbunden; doch können Personen, welche durch Krankheit oder Gebrechlichkeit vor Gericht zu erscheinen verhindert sind, in ihrer Wohnung vernommen werden.

§. 162.

Prinzen und Prinzessinnen des kaiserlichen Hauses werden als Zeugen durch den k. k. Obersthofmarschall oder außer Wien durch den Präsidenten des Landesgerichtes ihres Aufenthaltsortes in ihren Wohnungen vernommen.

§. 163.

Steht der Zeuge nicht unter der Gerichtsbarkeit des Untersuchungsrichters, oder ist dessen Aufenthaltsort über zwei Meilen von dem Sitze des Untersuchungsgerichtes entfernt, so hat der Untersuchungsrichter dessen Vernehmung durch das Bezirks-Collegialgericht oder durch den Bezirks-Einzelrichter, welchem der Zeuge untersteht, zu veranlassen. Sollte jedoch der Untersuchungsrichter die eigene Vernehmung des Zeugen zur Erlangung einer erschöpfenden Aussage oder zur Beschleunigung der Sache für nothwendig halten, so kann er denselben durch das Gericht, welchem der Zeuge untersteht, zum persönlichen Erscheinen vorladen, oder wenn die Stellung des Zeugen vor den Untersuchungsrichter mit zu großen Schwierigkeiten oder Kosten verbunden wäre, denselben an dessen Aufenthaltsorte, jedoch nicht ohne vorläufige Benachrichtigung des zuständigen Gerichtes, selbst vernehmen.

§. 164.

Im Laufe der Voruntersuchung sind Zeugen, welche der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehen, an solchen Orten, wo sich ein Militärgericht befindet, durch die Militär-Behörden, an anderen Orten aber durch den Un-

tersuchungsrichter in der bisher üblichen Weise, jedoch unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Militär-Gerichtes, zu vernehmen.

Zur Hauptverhandlung sind Officiere und die im activen Dienste stehende Mannschaft in der Regel nicht vorzuladen, sondern das Gericht hat sich mit der Vorlesung der von denselben in der Voruntersuchung gemachten Aussagen zu begnügen. In jenen Fällen aber, in welchen die Aussage solcher Zeugen für den Anschuldigungs- oder Entschuldigungsbeweis von entscheidender Wichtigkeit ist, steht es dem Vorsteher des Gerichtes oder dem Vorsitzenden des erkennenden Gerichtes zu, über Antrag des Staatsanwaltes oder Vertheidigers das persönliche Erscheinen der Officiere oder der Mannschaft bei dem betreffenden Militärgerichtsherrn zu erwirken.

Die Mitglieder der Gensd'armerie und Sicherheitswache sind rücksichtlich ihrer Vernehmung als Zeugen sowohl in der Voruntersuchung als bei der Hauptverhandlung, alle übrigen der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen aber bei der Hauptverhandlung gleich Zeugen aus dem Civilstande zu behandeln.

Die Vorschrift dieses §. bezüglich der Voruntersuchung stimmt vollkommen mit der bestandenen Praxis überein, und ist eine nothwendige Folge des Grundsatzes eines besonderen Militärgerichtsstandes. Wo sich ein Militärgericht befindet, sind Zeugen, die der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, mit Ausnahme der Mitglieder der Gensd'armerie und Sicherheitswache, deren schleunige und unmittelbare Vernehmung durch den Untersuchungsrichter den Zwecken der Strafrechtspflege entspricht, in der Regel von dem Militärgerichte abzuhören. Nur ausnahmsweise, wenn der Untersuchungsrichter die unmittelbare Vernehmung einer der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden und nicht zur Gensd'armerie oder Sicherheitswache gehörigen Person für den Zweck der Voruntersuchung als nothwendig oder besonders nützlich erachtet, hat er sich deßhalb an das Militärgericht, dem die Abhörung eines solchen Zeugen zusteht, zu wenden, um zu dieser eigenen Vernehmung ermächtigt (delegirt) zu werden. In diesem Falle, so wie an Orten, wo sich kein Militärgericht befindet, hat der Untersuchungsrichter die Vernehmung des der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Zeugen „in der bisher üblichen Weise" d. h. in der Art vorzunehmen, daß er die Vorladung des Zeugen diesem durch die vorgesetzte Militärbehörde (z. B. das Compagnie- oder Bataillons-Commando) zustellen läßt, und daß der Vernehmung desselben die von dieser Militärbehörde dazu abgeordneten Militärpersonen (gewöhnlich zwei Officiere oder ein Officier und ein Unterofficier) beiwohnen. Auch hat der Untersuchungs-

richter das Militärgericht, welchem der Zeuge unterstehen würde, von jeder solchen Vernehmung gleichzeitig mit deren Veranlassung in Kenntniß zu setzen.

Anders ist es in Beziehung auf das Erscheinen von Zeugen, die der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, bei der Hauptverhandlung. Die Strafproceßordnung verpflichtet nur die Mitglieder der Gensd'armerie und Sicherheitswache, so wie jene der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen, die weder Officiere sind, noch zu der im activen Dienste stehenden Mannschaft gehören (z. B. Militärbeamten, Witwen oder Waisen von Militärpersonen und dgl.), über die Vorladung des Civilstrafgerichtes*) zur Hauptverhandlung vor demselben zu erscheinen. Officiere und die im activen Dienste stehende Mannschaft dagegen sind in der Regel zu einer Hauptverhandlung vor ein Civilstrafgericht nicht vorzuladen, sondern das Gericht hat sich mit der Vorlesung der von denselben in der Voruntersuchung (vor dem Militärgerichte oder vor dem Untersuchungsrichter) abgelegten und erforderlichen Falles beeideten Aussagen zu begnügen. Nur, wenn die entscheidende Wichtigkeit der Aussagen eines solchen Zeugen für den Anschuldigungs- oder Entschuldigungsbeweis entweder den Staatsanwalt oder den Vertheidiger des Angeschuldigten zu dem Antrage auf persönliche Vorladung desselben zur Hauptverhandlung veranlaßt, oder, wenn der Vorsitzende des Gerichtes kraft der ihm zustehenden discretionären Gewalt (§. 283) das persönliche Erscheinen eines solchen Zeugen im Interesse der Ermittlung der Wahrheit für nothwendig erachtet, steht es dem Vorsteher des Gerichtes oder, wenn es sich um eine Verhandlung vor dem Schwurgerichte oder um eine bereits begonnene Verhandlung vor einem Bezirks-Collegialgerichte handelt, dem Vorsitzenden des erkennenden Gerichtes zu, sich an den betreffenden Militärgerichtsherrn (d. i. das Regiments- oder Bataillons-Commando) zu wenden, damit dieser das persönliche Erscheinen der Officiere oder der Mannschaft zur Hauptverhandlung veranlasse**).

---

*) Auch diese Vorladung ist den der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen (besonders der Gensd'armerie) in der Regel durch die Militärbehörde zuzustellen.

**) Die Bestimmung, wornach in der Regel Officiere und die im activen Dienste stehende Mannschaft von den Civilstrafgerichten zur Hauptverhandlung nicht vorgeladen werden dürfen, sondern die Protocolle über die von denselben in der Voruntersuchung abgelegten Aussagen vorgelesen werden müssen, enthält eine sehr bedeutende Abweichung von dem der Strafproceßordnung zum Grunde liegenden Principe der Mündlichkeit des Verfahrens, die wesentlich darin besteht, daß alle Zeugen, welche wichtige Aussagen abzulegen vermögen, ihre Aussage unmittelbar vor dem erkennenden Gerichte leisten und erforderlichen Falles beschwören. Die Nothwendigkeit dieser Ausnahme dürfte mit Grund bestritten werden. Soll diese Abweichung etwa deßhalb bestehen, weil es möglich ist, daß ein Zeuge aus dem Militärstande in der öffentlichen Verhandlung einer Beleidigung von Seite eines Angeklagten oder Vertheidigers oder der Zuhörer ausgesetzt wäre und dadurch die militärische Standesehre verletzt werden könnte? Ich will die Möglichkeit eines solchen Falles zugeben, vermag aber darin keinen hinreichenden Grund einer Ab-

§. 165.

Wenn ein Zeuge der an ihn ergangenen Vorladung nicht Folge leistet, so geschieht seine neuerliche Vorladung unter Androhung einer Geldstrafe von einem bis zu zehn Gulden für den Fall des Nichterscheinens und unter der ferneren Drohung, daß ein Vorführungsbefehl gegen ihn werde erlassen werden. Bleibt der Zeuge ohne giltige Entschuldigungsgründe dennoch aus, so hat der Untersuchungsrichter die Geldstrafe wider ihn zu verhängen und den Vorführungsbefehl auszufertigen. In dringenden Fällen kann der Untersuchungsrichter schon nach dem ersten Ausbleiben einen Vorführungsbefehl gegen den nicht erschienenen Zeugen erlassen.

---

weichung von jenem wichtigen, durch die Reichsverfassung sanctionirten Principe zu erkennen. Fälle dieser Art kommen gewiß ungemein selten vor und durch die dem Vorsitzenden in den §§. 265 und 284 eingeräumte Disciplinargewalt sind hinreichende Mittel geboten, solchen Unziemlichkeiten vorzubeugen oder dieselben streng zu ahnden. Auch sollte diese Rücksicht jedenfalls vor dem hohen Interesse weichen, welches der Staat selbst an einer möglichst guten Verwaltung der Strafrechtspflege hat, die offenbar durch die Stellung aller wichtigen Zeugen vor das erkennende Gericht bedingt ist. Soll in Strafprocessen, bei welchen Zeugen aus dem Militärstande die wichtigsten Beweise liefern können (z. B. wegen Aufstandes oder Aufruhres), der ganze Erfolg des Strafverfahrens deßhalb auf das Spiel gesetzt werden, weil es möglich ist, daß dabei eine Verunglimpfung einer Militärperson Statt finde? Wer weiß nicht, daß Zeugenaussagen, die nur abgelesen werden, der Natur der Sache nach für das erkennende Gericht viel geringeren Werth haben, als jene, welche mündlich vor ihm selbst abgelegt wurden? Auch der Soldat darf sich der allgemeinen Bürgerpflicht, in Strafsachen öffentlich für die Wahrheit einzustehen, nicht entziehen. Ich kann nur hoffen, daß sich diese Ueberzeugung mit der öffentlichen Wirksamkeit der Gerichte von selbst Bahn brechen, und daß sich damit auch die Besorgnisse mindern werden, die Manche noch vor der Oeffentlichkeit zu hegen scheinen. Das französische und englische Recht erkennen die Verpflichtung der Militärpersonen zum persönlichen Erscheinen bei öffentlichen Gerichtsverhandlungen an, ebenso fast alle neueren deutschen Gesetze. In dem kurhessischen Gesetze vom 31. October 1848 §. 81 ist die Befreiung der Militärpersonen vom persönlichen Erscheinen ausdrücklich auf den Fall beschränkt, wenn dieselben im Felde stehen. Nur in Preußen besteht eine der österreichischen ähnliche Einrichtung. Durch die Cabinetsordre vom 2. August 1822 (somit aus einer Zeit, in welcher man in Preußen geradezu die Absicht hatte, das öffentliche Verfahren und die Geschwornengerichte allmälig zu untergraben) wurde verfügt, daß Officiere nie zu einer Hauptverhandlung vorgeladen, sondern nur deren vor dem Militärgerichte oder vor dem Untersuchungsrichter abgelegte Aussagen vorgelesen werden sollten, daß dagegen Militärpersonen, die nicht Officiersrang haben, in den öffentlichen Sitzungen der Gerichte als Zeugen zu vernehmen seien, eine Verfügung, die von allen Praktikern am Rheine lebhaft getadelt wird und in keiner Beziehung nachgeahmt zu werden verdient.

§. 166.

Verweigert ein Zeuge die Ablegung eines Zeugnisses, zu dem er verpflichtet ist*), so kann ihn der Untersuchungsrichter durch eine Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden, und bei fernerer Weigerung in wichtigeren Fällen durch Gefängniß bis zu sechs Wochen dazu anhalten.

§. 167.

Zeugen, welche von dem Orte des Gerichtes, wo sie vernommen werden, über zwei Stunden entfernt wohnen, erhalten auf Verlangen eine angemessene Entschädigung für Zeitversäumniß und Reisekosten. Für das Erscheinen bei der Hauptverhandlung erhält jeder Zeuge auf Verlangen eine Zeugengebühr. Die nähere Bestimmung dieses Tarifes erfolgt durch besondere Verordnungen.

§. 168.

Jeder Zeuge wird von dem Untersuchungsrichter ohne Beisein des Angeschuldigten **) oder anderer Zeugen vernommen (§§. 96 und 103). Es ist denselben während ihrer Vernehmung ein Sitz zu gestatten.

§. 169.

Ist der Zeuge der Gerichtssprache nicht kundig, so muß die Vernehmung mit Zuziehung eines beeideten Dolmetschers vorgenommen und jede Frage und Antwort sowohl in der Ursprache als in der Uebersetzung zu Protocoll gebracht werden. Der Dolmetscher kann auch selbst als Protocollführer verwendet werden.

§. 170.

Ist ein Zeuge taub, so werden ihm die Fragen schriftlich vorgelegt, und ist er stumm, so wird er aufgefordert, schriftlich zu antworten. Wenn die eine oder die andere Art der Vernehmung nicht möglich ist, so muß die Verneh-

---

*) d. i. in Beziehung auf welches die Befreiungsgründe der §§. 159 und 160 keine Anwendung finden.

**) Ebenso in Frankreich und nach den meisten neueren Gesetzen. In England dagegen findet die Zeugenvernehmung in der Voruntersuchung im Beisein des Angeschuldigten und seines Vertheidigers statt, welchen das Recht zusteht, Fragen an die Zeugen zu stellen (das sogenannte Kreuzverhör, crossexamination), das allerdings bei geschickter Leitung besonders geeignet ist, die Wahrheit zu erforschen, das jedoch auch leicht zur Verwirrung schüchterner Zeugen mißbraucht werden ka n.

mung des Zeugen unter Zuziehung einer oder mehrerer Personen geschehen, welche der Zeichensprache desselben kundig sind, oder sonst die Geschicklichkeit besitzen, sich mit Taubstummen zu verständigen, und welche vorher als Dolmetscher zu beeidigen sind.

§. 171.

Der Zeuge ist vor seiner Vernehmung zu ermahnen, über alle Umstände, über die er befragt werden wird, nach seinem besten Wissen und Gewissen die reine Wahrheit anzugeben, nichts zu verschweigen und seine Aussage so abzulegen, daß er sie erforderlichen Falles eidlich bekräftigen könne.

§. 172.

Sodann ist der Zeuge um seinen Vor- und Zunamen, Geburts- und Wohnort, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung, sein Alter, seine Religion und erforderlichen Falles über andere persönliche Verhältnisse, insbesondere über sein Verhältniß zu dem Angeschuldigten oder zu einem bei der Untersuchung Betheiligten zu befragen.

§. 173.

Bei der Vernehmung über die Sache selbst ist der Zeuge zuvörderst zu einer zusammenhängenden Erzählung der den Gegenstand des Zeugnisses bildenden Thatsachen, sodann aber zur Ergänzung derselben und zur Hebung von Dunkelheiten oder Widersprüchen zu veranlassen. Der Zeuge ist insbesondere aufzufordern, den Grund seines Wissens anzugeben*); dagegen sind Fragen, durch welche ihm Thatumstände vorgehalten werden, welche erst durch seine Antwort festgestellt werden sollen**), möglichst zu vermeiden.

---

*) Der Zeuge ist daher insbesondere zu befragen, ob er den angegebenen Umstand selbst wahrgenommen oder nur von Anderen gehört oder aus anderen Thatsachen geschlossen habe. Ist es zweifelhaft, ob der Zeuge unter den gegebenen Umständen die von ihm behauptete Thatsache mit seinen Sinnen habe wahrnehmen können, so muß dies durch genaue Befragung desselben, erforderlichen Falles auch durch eine Besichtigung des Ortes oder durch Anstellung von Proben näher erforscht werden. Behauptet der Zeuge von dem Vorfalle, über welchen er vernommen werden soll, nichts zu wissen, so muß der Untersuchungsrichter, wenn diese Angabe des Zeugen zweifelhaft erscheint, durch weitere Fragen an den Zeugen oder durch andere Mittel untersuchen, ob nicht der Zeuge nach den besonderen Verhältnissen des Ortes und der Zeit den fraglichen Vorfall (wahrscheinlich oder gewiß) hätte wahrnehmen m ü s s e n, wenn sich derselbe wirklich ereignet hätte.

**) d. i. Suggestivfragen.

§. 174.

Sollen dem Zeugen zum Behufe der Anerkennung Personen vorgestellt oder Sachen vorgelegt werden, so ist er vorher zur genauen Beschreibung und Angabe der unterscheidenden Kennzeichen derselben aufzufordern *).

§. 175.

Stimmen Aussagen von Zeugen unter einander in erheblichen Umständen nicht überein, so kann der Untersuchungsrichter deren Gegenüberstellung veranlassen.

§. 176.

Die Gegenüberstellung soll in der Regel nicht zwischen mehr als zwei Personen zugleich geschehen. Die Gegenübergestellten sind über jeden einzelnen Umstand, in Beziehung auf welchen sie von einander abweichen, besonders zu vernehmen, und die beiderseitigen Antworten zu Protocoll zu bringen.

§. 177.

In der Voruntersuchung findet eine Beeidigung der Zeugen nicht Statt, außer wenn bei einem Zeugen wegen Krankheit, längerer Abwesenheit oder aus anderen Gründen zu besorgen ist, daß er bei der Hauptverhandlung nicht werde gegenwärtig sein können; wenn der Staatsanwalt oder der Angeschuldigte die Beeidigung eines Zeugen besonders beantragen, oder wenn der Untersuchungsrichter nur durch die Forderung der eidlichen Bestätigung der Zeugenaussage die volle Wahrheit erfahren zu können glaubt.

Die Frage, ob die Zeugen schon in der Voruntersuchung beeidet werden sollen, hat in den verschiedenen Gesetzgebungen eine sehr abweichende Lösung gefunden.

---

*) Wenn z. B. der Zeuge den Verdächtigen nicht namentlich zu bezeichnen weiß, denselben jedoch zu erkennen sich getraut, oder wenn ein Irrthum des Zeugen in der namentlichen Bezeichnung des Verdächtigen zu vermuthen ist, soll der Zeuge zu einer genauen Beschreibung des Verdächtigen nach Gestalt, Sprache, Kleidung und anderen Kennzeichen veranlaßt und ihm sodann der Verdächtige zur Anerkennung vorgestellt werden. Hierbei ist letzterer, so weit es nach den Umständen thunlich ist, mit anderen ihm ähnlichen, dem Zeugen unbekannten Personen zusammen zu stellen. Diese Recognoscirung ist, so viel es thunlich ist, so zu veranstalten, daß der Zeuge von dem Verdächtigen nicht gesehen werden kann.

I. Nach dem englischen Rechte sowohl, als nach der französischen Strafproceßordnung (Code d'instr. crim. art. 75 und 317) müssen die Zeugen in der Voruntersuchung und bei der Hauptverhandlung beeidet werden. Dasselbe verfügen die neuen Gesetze von Baiern (§§. 157 und 368 des Gesetzes vom 10. November 1848 in Verbindung mit den §§. 89 und 209 des II. Th. des baierischen St. G. B. von 1813), von Würtemberg (§. 123 des Gesetzes vom 14. August 1849 in Verbindung mit §. 211 der würtembergischen Strafproceßordnung von 1843), von Hessen-Darmstadt (§. 140 des Gesetzes vom 28. October 1848), von Nassau (§. 138 des Gesetzes vom 14. April 1849) und von Hannover (§. 91 des Gesetzes vom 24. December 1849).

II. Die badische Strafproceßordnung von 1845 (§§. 153 und 231) dagegen und die preußische Verordnung vom 3. Jänner 1849 (§§. 45 und 55) enthalten die Bestimmung, daß die Zeugen in der Regel in der Voruntersuchung durch den Untersuchungsrichter beeidet und bei der Hauptverhandlung ohne neuerliche Beeidigung nur auf ihren in der Voruntersuchung abgelegten Eid erinnert werden sollen.

III. Einen anderen Weg schlug die österreichische Gesetzgebung in Uebereinstimmung mit dem thüringischen Entwurfe (§§. 188 und 237) mit dem kurhessischen Gesetze vom 31. October 1848 (§§. 88 und 162 *) wenigstens in Ansehung der nicht vor das Schwurgericht gehörigen Straffälle), mit der waadtländischen Strafproceßordnung (Art. 158), mit der holländischen Criminalordnung Art. 62 und mit den von dem ausgezeichneten Generalprocurator zu Köln, Ruppenthal, in seinen Materialien zur Revision der rheinpreußischen Strafproceßordnung S. 127—140 geäußerten Ansichten ein, indem sie in den §§. 177 und 275 vorschreibt, daß in der Regel eine Beeidigung der Zeugen in der Voruntersuchung nicht statt finde, sondern daß dieselbe erst bei der Hauptverhandlung vorzunehmen sei, daß dagegen in den gesetzlich bestimmten Ausnahmsfällen, in welchen eine Beeidigung der Zeugen in der Voruntersuchung statt gefunden, keine neuerliche Beeidigung derselben bei der Hauptverhandlung Platz greife, sondern daß sie nur an ihren bereits abgelegten Eid zu erinnern seien **).

---

*) Das kurhessische Gesetz verfügt zwar im §. 162, daß Zeugen in der Voruntersuchung nur dann beeidet werden sollen, wenn Verdacht vorliegt, daß sie mit vollständiger Angabe ihrer Wissenschaft zurückhalten, oder wenn zu befürchten ist, daß die Vernehmung und Beeidigung derselben in der Hauptverhandlung nicht erfolgen könne; allein im §. 88 bestimmt dasselbe, daß die in der Voruntersuchung beeideten Zeugen in schwurgerichtlichen Sachen bei der Hauptverhandlung neuerlich beeidet und nur in den nicht vor das Geschwornengericht gehörigen Straffällen an ihren bereits abgelegten Eid zu erinnern seien.

**) Während des Druckes erhalte ich so eben die Schrift: „Die Reform des Strafverfahrens im Königreiche Sachsen," vom Appell. Rath Dr. Schwarze, Referenten der

Die Gründe, auf welchen die Anordnung des österreichischen Gesetzes beruht, sind im Wesentlichen folgende: Gegen die von der badischen und preußischen Gesetzgebung getroffene Einrichtung, wornach die Beeidigung der Zeugen in der Regel in der Voruntersuchung allein vorzunehmen ist (s. oben II.), spricht das wichtige Bedenken, daß der nur vor dem Untersuchungsrichter, bei geschlossenen Thüren, in Abwesenheit des Beschuldigten und, wie Ruppenthal richtig bemerkt, nicht selten mechanisch geforderte und geleistete Eid auf den Schwörenden (besonders, wenn er den unteren Volksclassen angehört) bei weitem nicht den Eindruck macht, welcher von der Eidesleistung vor einem Richtercollegium oder vor dem Schwurgerichte in öffentlicher Sitzung und in Gegenwart des Angeschuldigten nach einer würdigen und ernsten Eideserinnerung zu erwarten ist. Wenn man erwägt, daß die Hauptverhandlung dem erkennenden Gerichte die Beweismittel, worauf dieses sein Urtheil gründen soll, zu liefern bestimmt ist, daß also in der Regel nach dem Principe der Mündlichkeit des Verfahrens die bei der Hauptverhandlung abgelegte Aussage allein als entscheidend betrachtet werden muß, so wird man zugeben müssen, daß in der Regel der Zeugeneid vor dem erkennenden Richter unentbehrlich ist*), ein Grundsatz, welchen auch alle Gesetzgebungen der Länder, in denen die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens seit Jahren besteht, insbesondere jene von England und Frankreich, stets anerkannt haben.

Die in Frankreich und England bestehende Einrichtung dagegen (s. oben I.), wornach die Zeugen ihre Aussage sowohl in der Voruntersuchung als bei der Hauptverhandlung beschwören müssen, führt zu einer im Interesse der öffentlichen Moral höchst bedenklichen Vervielfältigung der Eide. Der Eid soll den Zeugen durch die Hinweisung auf Gott zur Angabe der vollen und reinen Wahrheit veranlassen; wird derselbe aber zu leicht genommen und über dieselbe Sache nach einem Zwischenraum von wenig Wochen ein zweiter Eid

---

königlich sächsischen Strafproceß-Gesetzgebungscommission, worin (S. 51 bis 54) die Bestimmung des österreichischen Gesetzes sehr lebhaft vertheidigt wird. —

*) In solchen Fragen zeigt es sich, ob eine Gesetzgebung den Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit aufrichtig und in seinem vollen Umfange durchführen will. Mit Recht weiset Geib in seiner „Reform des deutschen Rechtslebens" (Leipzig 1848 S. 136) darauf hin, daß eine Einrichtung des Verfahrens, wobei die Hauptverhandlung nur als ein Anhängsel der Voruntersuchung, als ein Schauspiel erscheint, wodurch man dem Publicum und den Geschwornen den Beweis liefert, wie zweckmäßig man die Rollen vertheilt, und wie sorgfältig jeder Mitspielende die seinige einstudirt hat, nur den Namen einer Gaukelei verdiene, wodurch man sich mit den Forderungen der Zeit abfinden zu können meint.

gefordert, so wird er abgenützt; er verliert in den Augen des Volkes seine Heiligkeit und damit seine Wirkung. Dazu kommt, daß eine solche zweifache Eidesleistung über dieselbe Zeugenaussage nicht nur bei gewissenhaften Menschen leicht Gewissensscrupel erzeugen kann, sondern, daß sie auch der Erforschung der Wahrheit sehr nachtheilig ist. Selbst der gewissenhafteste Zeuge kann bei seiner nochmaligen Vernehmung vor dem erkennenden Gerichte leicht in die Lage kommen, wesentliche Abänderungen seiner früheren Aussage oder Zusätze zu derselben vorzubringen. Der Widerspruch, in welchem sich seine neue Aussage mit der in der Voruntersuchung abgelegten befindet, wird häufig eine gewisse Aengstlichkeit des Zeugen hervorrufen, die nur zu leicht von dem Angeschuldigten oder dessen Vertheidiger zu einer Verdächtigung desselben ausgebeutet werden kann. Dem in der Voruntersuchung bereits beeideten Zeugen werden daher schmerzliche Verlegenheiten bereitet; ja, der Präsident kann dadurch, wie die Erfahrung in Frankreich häufig zeigte, veranlaßt werden, einen Zeugen, welcher es nicht verdient, als Meineidigen zu behandeln*). Diese Mißstände haben in allen Ländern, in welchen das französische Recht gilt, zu der constanten Praxis geführt, daß der Zeuge, welcher vor dem Untersuchungsrichter, selbst wissentlich, die Wahrheit verschweigt oder Unwahres aussagt, wenn er auch diese seine Aussage beschworen hat, wegen dieses falschen Zeugnisses nicht bestraft, und daß der Meineid (Code pénal art. 361—365) erst dann als vollbracht angenommen wird, wenn der Zeuge in der Hauptverhandlung die falsche Aussage abgelegt hat, daß also ein wissentlich falsches eidliches Zeugniß nach Verschiedenheit der gerichtlichen Behörde, vor der es abgelegt wurde, straflos oder strafbar ist.

Diesen Uebelständen auszuweichen, bleibt nur die von der österreichischen

---

*) „Sollte man," sagt Ruppenthal a. a. O. S. 130, „bei der eidlichen Verpflichtung des vor dem Untersuchungsrichter erscheinenden Zeugen auch künftig stehen bleiben und auch den vor diesem Beamten, wenn auch unabsichtlich, aus bloßer Fahrlässigkeit oder Vergessenheit falsch deponirenden Zeugen bestraft wissen wollen, so würde dies, wie kaum zu bezweifeln ist, der allersicherste Weg sein, die Wahrheit nicht zu finden, wohl aber die falschen Eide zu vermehren und manchen Verbrecher ungestraft, möglicher Weise manchen Unschuldigen bestraft sehen zu müssen. Viele, welche vor dem Untersuchungsrichter Umstände verschwiegen, vielleicht unrichtige Angaben gemacht haben, werden sich nach ernstem Nachdenken, besser belehrt und gewarnt, nicht scheuen, den Irrthum einzugestehen und die reine, ganze Wahrheit zu sagen, wenn sie es ungestraft thun können. Sollte aber die Unrichtigkeit dieser früheren Aussage, der bloße Irrthum, die Vergessenheit dem Zeugen schon eine Untersuchung und möglicher Weise eine Strafe zuziehen können, dann kommt er in die peinliche Alternative, entweder mit der Wahrheit zurückzuhalten, oder sich selbst des falschen Zeugnisses zu verdächtigen und eine Untersuchung gegen sich selbst zu provociren. Was er in dieser Lage thun wird, ist kaum einem Zweifel unterworfen."

Gesetzgebung getroffene Einrichtung übrig, welche auch in den dem Code d'instr. criminelle vorausgegangenen französischen Gesetzen, namentlich in dem Gesetze vom 3. Brumaire des Jahres IV., enthalten war. Es wurde zwar dagegen bemerkt, daß nur die eidlich bestätigten Zeugenaussagen eine hinlängliche Garantie ihrer Wahrheit darbieten, um darauf so wichtige Beschlüsse, wie die Verhaftung eines Angeschuldigten, die Einstellung des Verfahrens oder die Versetzung des Beschuldigten in den Anklagestand gründen zu können *), eine Einwendung, deren Gewicht besonders in Oesterreich nicht verkannt werden konnte, weil bisher die Criminalgerichte ihre Einleitungsbeschlüsse nie auf unbeeidete Zeugenaussagen allein stützen durften. Allein dieser Einwendung glaubte man durch die Ausnahmsbestimmung zu begegnen, daß die Beeidigung des Zeugen in der Voruntersuchung in allen Fällen statt zu finden habe, in welchen der Staatsanwalt oder der Angeschuldigte dieselbe besonders beantragen, oder in welchen der Untersuchungsrichter nur durch die Forderung der eidlichen Bestätigung der Zeugenaussage die volle Wahrheit von dem Zeugen erfahren zu können glaubt. Sollten dessen ungeachtet in einzelnen Fällen die unbeeideten Zeugenaussagen sich als eine ungenügende Grundlage der oben angeführten Beschlüsse erweisen, so muß man sich darüber damit beruhigen, daß nur die Wahl zwischen einem größeren und kleineren Uebel freistand. »Das größere Uebel jedoch liegt,“ wie Ruppenthal (S. 135) bemerkt, »darin, daß der von dem Untersuchungsrichter eidlich verpflichtete Zeuge seine Aussage vor dem erkennenden Richter nicht berichtigen, nicht beschränken kann, ohne sich wenigstens der Gefahr auszusetzen, zur Untersuchung gezogen zu werden, daß er daher, um dies zu vermeiden, leicht in Versuchung kommen kann, seine Aussage nicht zu berichtigen, nicht zu vervollständigen.“

Der Untersuchungsrichter darf daher nur in folgenden Fällen schon im Laufe der Voruntersuchung die Beeidigung eines Zeugen vornehmen:

a) wenn bei einem Zeugen wegen seines nahe bevorstehenden Todes, wegen einer Krankheit oder längeren Abwesenheit desselben oder aus anderen Gründen zu besorgen ist, daß er bei der Hauptverhandlung nicht werde gegenwärtig sein können, daß daher nach §. 281 die in der Voruntersuchung abgelegte Aussage desselben bei der Hauptverhandlung werde vorgelesen werden müssen, wenn also die sogleich vorzunehmende Beeidigung des Zeugen nöthig erscheint, um für dessen vorzulesende Aussage größere Glaubwürdigkeit zu erlangen;

*) Diese Rücksicht gab insbesondere bei den Berathungen des Gesetzes vom 28. October 1848 in den Kammern der großherz. hessischen Landstände den Ausschlag. S. Verhandlungen der I. Kammer der hessischen Landstände von 18⁴⁷/₄₈, 65. Protocoll S. 765 und Beilage Nro 121, S. 558.

b) wenn der Staatsanwalt oder der Angeschuldigte die Beeidigung eines Zeugen besonders beantragen, ohne daß in einem solchen Falle der Untersuchungsrichter zu einer Prüfung berechtigt wäre, ob der Antrag begründet sei oder nicht;

c) wenn der Untersuchungsrichter nach der ihm bereits bekannten oder aus der Vernehmung klar gewordenen Individualität eines Zeugen die volle Wahrheit nur durch die Forderung der eidlichen Bestätigung seiner Aussage erfahren zu können glaubt. Da diese Beeidigung eine Ausnahme von der Regel bildet, so wird der Untersuchungsrichter nicht leichtsinnig eine solche Forderung an den Zeugen stellen. Uebrigens darf sich der Zeuge dieser Forderung des Untersuchungsrichters nicht widersetzen; würde er daher den geforderten Eid vor dem Untersuchungsrichter abzulegen verweigern, so ist gegen ihn nach Vorschrift des §. 180 zu verfahren.

§. 178.

Folgende Personen dürfen bei sonstiger Nichtigkeit nicht beeidet werden:

a) welche selbst in Verdacht stehen, daß sie die strafbare Handlung, wegen welcher sie abgehört werden, begangen oder daran Theil genommen haben;

b) die sich wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht begangenen Vergehens in Untersuchung oder Strafe befinden;

c) diejenigen, welche schon einmal wegen eines falschen Zeugnisses oder falschen Eides bestraft worden sind;

d) die zur Zeit ihrer Abhörung das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben;

e) welche an einer erheblichen Schwäche des Wahrnehmungs- oder Erinnerungsvermögens leiden;

f) welche mit dem Angeschuldigten in Feindschaft leben, wofern sie gegen ihn aussagen;

g) die in ihrem Verhöre wesentliche Umstände angegeben haben, deren Unwahrheit bewiesen ist, und worüber sie nicht einen bloßen Irrthum nachweisen können.

Die Bestimmungen dieses §. unter a, b, d, f und g sind im Wesentlichen mit den Anordnungen des §. 384 St. G. I. Th. gleichlautend. Die Vorschrift, daß ein Zeuge, der sich wegen eines Verbrechens oder eines aus

Gewinnsucht verübten Vergehens (z. B. wegen Wuchers) in Untersuchung oder Strafe befindet, nicht beeidet werden dürfe, wird von vorsichtigen Richtern in der Regel auch auf solche Zeugen ausgedehnt werden, die sich wegen einer aus Gewinnsucht begangenen Uebertretung (z. B. wegen Diebstahles oder Betruges) in Untersuchung befinden. Durch die in der lit. d) vorgenommene Einschaltung der Worte: „zur Zeit ihrer Abhörung" ist eine langjährige Streitfrage des bisherigen Strafrechtes in dem den Bedürfnissen der Strafrechtspflege entsprechendsten Sinne gelöst worden. Es bleibt natürlich in jedem einzelnen Falle den Richtern oder Geschwornen überlassen, zu beurtheilen, welche Beweiskraft der Aussage eines Zeugen, der zwar zur Zeit seiner Abhörung, aber nicht zur Zeit seiner Wahrnehmung das 14. Lebensjahr zurückgelegt hatte, beizulegen sei.

§. 179.

Die Beeidigung eines Zeugen ist von dem Untersuchungsrichter in den Fällen des §. 177 nach der Abhörung desselben vorzunehmen. Der Beeidigung ist eine Mahnung des Zeugen an seine Pflicht zur Angabe der Wahrheit und eine Warnung desselben vor Begehung eines Meineides vorauszuschicken. Der Zeuge hat sohin zu beschwören, daß er ohne Gunst, Haß oder Furcht die reine und volle Wahrheit und nichts als die Wahrheit ausgesagt habe. Die Bekräftigung lautet: „So wahr mir Gott helfe!" Rücksichtlich der besonderen Förmlichkeiten, welche bei der Eidesablegung nach Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses zu beobachten sind, bleiben die bestehenden Vorschriften in Kraft. Wenn der Zeuge einer Religionsgesellschaft angehört, welcher die Ablehnung eines förmlichen Eides gesetzlich gestattet ist*), so hat er eine feierliche Versicherung an Eidesstatt abzulegen.

Wenn die Beeidigung eines Zeugen in der Voruntersuchung überhaupt als zulässig erscheint, ist dieselbe erst nach der Vernehmung desselben vorzunehmen. Die bisherige Gesetzgebung (§. 256 St. G. I. Th.) hatte dies bereits vorgeschrieben, und zwar, wie die beinahe fünfzigjährige Erfahrung zeigte, mit dem besten Erfolge, weil der Richter sehr häufig erst aus dem Inhalte der Aussage und aus dem Benehmen des Zeugen bei der Abhörung entnehmen kann, ob die Beeidigung des Zeugen überhaupt nothwendig sei, und ob dieselbe ohne Gefahr schon jetzt vorgenommen werden könne, während die der Vernehmung vorausgehende Beeidigung der Zeugen,

*) Wie den Menoniten in Gemäßheit des Hofdecretes vom 10. Jänner 1816 Z. 1201 der J. G. S.

wie sie in dem französischen Rechte (Art. 75), in dem baierischen Strafgesetzbuche von 1813 (§. 89 des II. Theiles) und in der badischen Strafproceßordnung von 1845 (§. 153) für die Voruntersuchung vorgeschrieben ist, jene Bürgschaften einer der Wahrheit vollkommen entsprechenden Aussage nicht darbietet.

Die Vorschriften über die besonderen Förmlichkeiten bei der Eidesablegung, deren Aufrechthaltung das Gesetz verordnet, sind: das Hofdecret vom 17. November 1826 Z. 2231 der J. G. S. über die Ablegung des Eides von Christen vor einem Crucifix und zwei brennenden Wachskerzen; das Hofdecret vom 21. December 1832 Z. 2582 der J. G. S. über die Nichtanwendbarkeit des eben erwähnten Hofdecretes vom 17. Nov. 1826 auf Eide, welche von helvetischen Confessions-Verwandten abgelegt werden; das Hofdecret vom 26. August 1826 Z. 2217 der J. G. S. über den Eid der Muhamedaner; endlich das in Folge a. h. Entschließung vom 18. August 1846 erflossene Hofkanzleidecret vom 30. November 1846 Z. 38,617 über das Verfahren bei der Eidesablegung der Israeliten, welches nicht nur die neue Eidesformel dieser Religionsgenossen, sondern auch eine ausführliche Vorschrift über die an dieselben zu richtende Meineidserinnerung enthält *).

§. 180.

Die in dem §. 160 erwähnten Personen können, wenn sie freiwillig Zeugniß ablegen, den Zeugeneid verweigern. Gegen andere Personen, welche sich weigern, den Eid zu leisten oder die Versicherung an Eidesstatt zu geben, tritt, wenn die Ermahnung, zu welcher der Untersuchungs-

*) Die Eidesformel, welche der Israelit mit bedecktem Haupte dem Richter nachzusprechen, und wobei er die rechte Hand bis an den Ballen auf die Thora, zweites Buch Mosis, zwanzigstes Capitel, siebenten Vers (die zehn Gebote Gottes) zu legen hat, lautet: „Ich N. N. schwöre bei Gott, dem Alleinigen, Allmächtigen, Allgegenwärtigen und Allwissenden, dem heiligen Gotte Israels, der Himmel und Erde geschaffen hat, mit reifer Ueberlegung einen reinen unverfälschten Eid nach der Meinung und dem Sinne des Gerichtes, ohne geheimen Vorbehalt, Zurückhaltung oder Zweideutigkeit, ohne Arglist, Betrug oder Verstellung, ohne Rücksicht auf Geschenk oder Versprechen, Nutzen oder Schaden, Zuneigung oder Abneigung, Freundschaft oder Feindschaft, ohne was immer für eine zur Unterdrückung der Wahrheit oder des Rechtes gereichende Absicht, daß alles dasjenige, was ich vor dem Gerichte" (hier wird das Gericht, von welchem der Zeuge vernommen wird, näher bezeichnet) „in Betreff des" (hier wird der Gegenstand der Vernehmung mit wenigen Worten angegeben) „ausgesagt habe, seinem ganzen Inhalte nach die volle, reine und unverfälschte Wahrheit sei, wie ich es vor dem allwissenden und allgegenwärtigen Gotte zu verantworten mir getraue. So wahr mir Gott, der allmächtige Herr der Heerschaaren, Adonaj Elohe Zebaoth, dessen unaussprechlicher Name geheiliget werde, in allen meinen Geschäften beistehen, in allen meinen Nöthen helfen möge. Amen! Amen!"

richter einen Seelsorger von der Confession des Zeugen beiziehen kann, fruchtlos ist, das im §. 166 vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 181.

Der durch ein Verbrechen oder Vergehen Beschädigte oder Beleidigte ist in Beziehung auf seine Aussagen über die strafbare That und die dabei in Frage kommenden Umstände wie ein Zeuge zu behandeln. Bei Verbrechen oder Vergehen aber, die nur auf Verlangen eines Betheiligten verfolgt werden, hat dieser auf eine Zeugengebühr keinen Anspruch.

Zehntes Hauptstück.

Von der Vorladung, Vorführung und Verhaftung des Angeschuldigten.

Auch dieses Hauptstück ist als eine wesentliche Ergänzung der verfassungsmäßigen Bestimmungen über die politischen Rechte der Staatsbürger (der sogenannten Grundrechte) zu betrachten, indem darin die Bedingungen festgestellt werden, unter welchen allein Verhaftungen zulässig sind. Das Patent vom 4. März 1849 enthält hierüber in den §§. 8 und 9 folgende Bestimmungen: §. 8. „Die Freiheit der Person ist gewährleistet. Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur in Kraft eines mit Gründen versehenen Befehles geschehen, welcher von dem Richter oder von einer richterliche Functionen gesetzlich ausübenden Behörde ergangen ist. Jeder solche Verhaftsbefehl ist dem Verhafteten sogleich bei seiner Anhaltung oder spätestens vierundzwanzig Stunden nach derselben zuzustellen." §. 9. „Die Sicherheitsbehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, binnen achtundvierzig Stunden freilassen oder dem zuständigen Gerichte überweisen."*) Die

*) Ebenso lauten die hierauf bezüglichen Bestimmungen der „Grundrechte des deutschen Volkes", Art. III. §. 8: „Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehles. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung od r innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Verhafteten zugestellt werden. Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben. Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gerichte zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen. Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthig nfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet. Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modificationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten."

Bedingungen, unter welchen ein Verhaftsbefehl ausgefertigt werden darf, so wie die näheren Bestimmungen über das Recht der Sicherheitsbehörden, die vorläufige Verwahrung von Angeschuldigten vorzunehmen, sind in diesem Hauptstücke enthalten. Im Allgemeinen geht das Gesetz von dem Grundsatze der möglichsten Schonung der persönlichen Freiheit der Staatsbürger aus. Es läßt daher einerseits die Verhaftung eines Angeschuldigten nur unter solchen Bedingungen zu, welche die gefängliche Anhaltung desselben im Interesse der Strafrechtspflege als nothwendig erscheinen lassen, und gestattet andererseits die Entlassung des Verhafteten gegen Sicherheitsleistung, welche nach der bisherigen österreichischen Strafgesetzgebung ganz ausgeschlossen war. Im Ganzen wird jeder unbefangene Beurtheiler den Anordnungen der Strafproceßordnung wegen ihrer Bestimmtheit und wegen der darin sich aussprechenden Achtung vor der persönlichen Freiheit der Staatsbürger den Vorzug vor dem französischen Rechte sowohl, als vor mehreren deutschen Particulargesetzgebungen einräumen müssen.

An die Spitze dieses Hauptstückes ist eine allgemeine Verfügung darüber gestellt, wann Jemand als Angeschuldigter behandelt und vernommen werden dürfe, um dem Untersuchungsrichter wenigstens einige Anhaltspuncte zu gewähren und bloße Willkür auszuschließen.

§. 182.

Als Angeschuldigter darf nur derjenige betrachtet werden, gegen welchen Verdachtsgründe vorliegen, die zwischen demselben und einem bestimmten Verbrechen oder Vergehen einen solchen Zusammenhang wahrnehmen lassen, daß nach unparteiischer Ueberlegung daraus wahrscheinlich wird, er habe dieses Verbrechen oder Vergehen verübt oder daran Theil genommen. Bei Verbrechen oder Vergehen, die nur auf Verlangen eines Betheiligten untersucht und bestraft werden, muß noch das Ansuchen des Betheiligten hinzutreten.

Die Voruntersuchung im Sinne der Strafproceßordnung hat einen weiteren Umfang, als die Voruntersuchung im Sinne des bisherigen österreichischen Strafrechtes; dessen ungeachtet konnte keine förmliche Abtheilung der verschiedenen Stadien der ersteren angeordnet werden, wenn nicht Weitläufigkeiten und mannigfache Verzögerungen eintreten und den Fortgang des Verfahrens hemmen sollten. Um aber Jemand als Angeschuldigten zu behandeln, d. i. entweder zu seiner Vorladung oder Vernehmung als solchen oder zu seiner Festnehmung zu schreiten, fordert das Gesetz, daß bestimmte Verdachtsgründe (oder Beweismittel) wider ihn vorliegen, die im Sinne des bisherigen österreichischen Rechtes (§. 259 St. G. I. Th.) eine rechtliche

Anzeigung wegen eines bestimmten Verbrechens oder Vergehens oder wegen der Mitschuld oder Theilnahme daran gegen ihn zu begründen vermögen, weßhalb auch die in diesem §. 259 enthaltene Begriffsbestimmung der rechtlichen Anzeigungen beinahe unverändert beibehalten wurde. Es müssen somit Umstände, Thatsachen oder Beweismittel vorliegen, welche zwischen einer gewissen Person und einem bestimmten Verbrechen oder Vergehen, dessen Vorhandensein entweder bereits erwiesen oder doch sehr wahrscheinlich ist, einen solchen Zusammenhang (Causalnexus) wahrnehmen lassen, daß nach unparteiischer Ueberlegung des gewöhnlichen Laufes der Ereignisse, somit nach allgemeinen Erfahrungssätzen daraus wahrscheinlich wird, jene Person habe dieses bestimmte Verbrechen oder Vergehen als Hauptthäter verübt oder als Mitschuldiger oder Theilnehmer dazu mitgewirkt. Ein schärferes oder bestimmteres Kriterium anzugeben, ist unmöglich; der Richter hat daher die Erheblichkeit der vorliegenden Verdachtsgründe nach den allgemeinen Regeln der historischen Gewißheit zu prüfen. — Durch die Hinweisung auf den Zusammenhang mit einem bestimmten Verbrechen oder Vergehen sind jene Umstände oder Beweismittel ausgeschlossen, welche nur im Allgemeinen auf die Möglichkeit hinweisen, daß ein Verbrechen oder Vergehen begangen worden sei. Der Natur der Sache nach unterscheiden sich die Verdachtsgründe nach der größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeit, womit sie nach dem gewöhnlichen Gange der menschlichen Handlungen den ursächlichen Zusammenhang zwischen einer Person und einem bestimmten Verbrechen oder Vergehen wahrnehmen lassen, in nähere und entferntere Verdachtsgründe, wobei es sich von selbst versteht, daß durch das Zusammentreffen mehrerer entfernten Verdachtsgründe, die sich gegenseitig unterstützen, und welche sämmtlich auf dieselbe Person hindeuten, derselbe Grad der Wahrscheinlichkeit der Thäterschaft einer gewissen Person erreicht werden kann, welchen Ein näherer Verdachtsgrund zu erzeugen vermag.

Nähere Verdachtsgründe, in Folge welcher Jemand mit Grund als Angeschuldigter wegen eines bestimmten Verbrechens oder Vergehens zu betrachten ist, sind beispielsweise gegen denjenigen vorhanden *), der a) sich bei einer Gerichts- oder Polizeibehörde selbst als den Thäter angibt; b) der die Absicht, die That zu begehen, durch vorausgegangene Drohungen oder durch schriftliche oder mündliche Aeußerungen bestimmt zu erkennen gegeben hat; c) der nach der That ein außergerichtliches Geständniß derselben gegen einen Dritten abgelegt hat; d) der an dem Orte der That zur Zeit, als sie verübt wurde, gegenwärtig war, wenn keine andere Ursache seiner Anwesenheit an diesem Orte wahrscheinlich ist; e) der sich am Orte der That oder in dessen Nähe kurz vor oder nach der Verübung derselben vermummt, lauernd oder versteckt befunden hat; f) der zur Zeit und am Orte der That in Hand-

*) Vergl. §§. 262—265 St. G. I. Th. und das Patent vom 6. Juli 1833 Z. 2622 der J. G. S.

lungen, die sich füglich nicht anders als durch das Vorhaben oder die wirkliche Verübung derselben erklären lassen, gesehen worden; g) der in Gestalt, Kleidung oder nach anderen besonderen Kennzeichen genau so erscheint, wie der Thäter von demjenigen, an welchem das Verbrechen oder Vergehen verübt worden, oder von einem Zeugen beschrieben wird; h) welcher um die Zeit der Verübung der That eben dasselbe Werkzeug oder Mittel besessen hat, womit das Verbrechen begangen worden ist; oder der Mittel oder Werkzeuge, die zur Ausführung der That dienlich, ihm aber nach seinem Berufe oder seiner Beschäftigung überflüßig waren, verfertigt, angeschafft oder zu erhalten gesucht hat; oder bei welchem oder in dessen Wohnung solche Werkzeuge oder Mittel gefunden werden; i) der Versuche, die sich auf das Verbrechen beziehen, gemacht, oder sich in Handlungen solcher Art geübt hat; k) bei welchem oder in dessen Wohnung Sachen, die der Beschädigte zur Zeit der an ihm verübten That besessen hat, oder Gegenstände, die von dem Verbrechen herrühren, gefunden werden; l) an dessen Person, Kleidungsstücken oder anderen Sachen Merkmale des Verbrechens oder Vergehens oder der Verübung desselben oder der dabei eingetretenen Gewalt entdeckt werden; m) der bald nach der That oder, sobald dieselbe ruchbar wurde, ohne andere glaubwürdige Veranlassung entflohen ist oder sich verborgen gehalten hat; n) der Spuren der That entfernt, unterdrückt oder vertilgt hat oder dieselben zu entfernen, zu unterdrücken oder zu vertilgen, oder auf andere Art der gerichtlichen Nachforschung vorzubeugen bemüht gewesen ist; o) gegen welchen die unmittelbar auf die Verübung der That sich beziehende Aussage Eines unbedenklichen oder mehrerer bedenklichen Zeugen, oder die freiwillig und ohne Suggestion abgelegte, durch die Erhebungen bestätigte Aussage Eines die That gestehenden Mitschuldigen vorliegt, und dgl.

Bei strafbaren Handlungen, die aus Gewinnsucht entstehen, sind insbesondere folgende Umstände als nähere Verdachtsgründe zu betrachten: a) wenn Jemand, nachdem die That verübt worden, einen sein Vermögen offenbar übersteigenden Aufwand macht; b) wenn er Sachen, die den Gegenständen des Verbrechens gleichen, und deren Werth oder Beschaffenheit seinen Verhältnissen nicht angemessen ist, heimlich oder auf verdächtige Weise oder weit unter dem wahren Werthe veräußert oder zu veräußern gesucht hat; c) wenn die bei Jemand vorgefundenen oder von ihm ausgegebenen Geld- oder Münzsorten mit denjenigen, welche der Gegenstand des Verbrechens waren, so auffallend übereinstimmen, daß sie mit Wahrscheinlichkeit für eben dieselben gehalten werden können; d) wenn Landstreicher oder sonst verdächtige oder übel berüchtigte Leute Sachen, deren Besitz mit ihren Verhältnissen offenbar nicht vereinbar ist, bei sich führen u. s. w. — Ebenso entsteht ein näherer Verdachtsgrund wegen Kindesmordes, Weglegung eines Kindes oder Abtreibung der Leibesfrucht gegen eine Weibsperson, bei welcher ungeachtet einer

auffallenden und plötzlichen Veränderung ihres Körperumfanges keine Leibesfrucht zum Vorschein kommt und bei der dadurch veranlaßten Besichtigung durch Sachverständige sichere Merkmale einer kurz vorhergegangenen Geburt oder Fehlgeburt entdeckt werden.

Daß bei strafbaren Handlungen, die nach dem materiellen Strafgesetze nur auf Verlangen des Beschädigten untersucht und bestraft werden, zu den näheren Verdachtsgründen, die Jemand als den wahrscheinlichen Thäter bezeichnen, noch das ausdrückliche Ansuchen des Betheiligten um Einleitung des Strafverfahrens hinzukommen müsse, damit Jener als Angeschuldigter betrachtet und behandelt werden könne, versteht sich von selbst. Eine andere Ausnahme von der allgemeinen Vorschrift des §. 182 ist in dem § 63 der Reichsverfassung vom 4. März 1849 enthalten, welcher verordnet, daß Mitglieder des Reichstages, so lange derselbe versammelt ist, mit Ausnahme des Falles der Ergreifung auf frischer That, nur mit Genehmigung des Hauses, welchem sie angehören, verhaftet oder verfolgt werden können*). Mitglieder der Landtage genießen eines solchen Schutzes nicht. Im Falle der Ergreifung eines Reichstagsmitgliedes auf frischer That ist, er mag was immer für eine strafbare Handlung begangen haben, weder zur Verhaftung, noch zur gerichtlichen Verfolgung desselben eine Genehmigung des Hauses erforderlich; es steht daher diesem Hause auch nicht die Befugniß zu, die Aufhebung der wegen einer solchen That von dem Gerichte verfügten Haft oder Untersuchung bis zum Schlusse der Sitzungen zu verfügen. Es versteht sich jedoch von selbst, daß von jeder solchen Verhaftung oder Untersuchungseinleitung dem Hause des Reichstages, welchem der Angeschuldigte angehört, unverzüglich Mittheilung zu machen ist, um dasselbe von dieser Hemmung der Wirksamkeit eines seiner Mitglieder in Kenntniß zu setzen**).

---

*) Ausführlichere Bestimmungen hierüber enthielt das von dem Reichsverweser in Folge Beschlusses der deutschen Reichsversammlung am 30. September 1848 erlassene Gesetz über das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklagen gegen Mitglieder dieser Versammlung, dessen §§. 1—3 so lauteten: „Ein Abgeordneter zur verfassunggebenden Reichsversammlung darf vom Augenblick der auf ihn gefallenen Wahl an, — ein Stellvertreter von dem Augenblick an, wo das Mandat seines Vorgängers erlischt, — während der Dauer der Sitzungen ohne Zustimmung der Reichsversammlung weder verhaftet, noch in strafrechtliche Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That. In diesem letzteren Falle ist der Reichsversammlung von der getroffenen Maßregel sofort Kenntniß zu geben, und es steht ihr zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schluß der Sitzungen zu verfügen. Dieselbe Befugniß steht der Reichsversammlung in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über einen Abgeordneten zur Zeit seiner Wahl bereits verhängt gewesen ist."

**) Dieselbe Bestimmung, wie die österreichische Reichsverfassung, enthielt auch die französische Charte. S. darüber Hélie, traité de l'instruct. crim. III. Vol. p.

I. Vorladung des Angeschuldigten.

§. 183.

Der Angeschuldigte wird, wo das Gesetz nichts Anderes vorschreibt, zuerst nur zur Vernehmung vorgeladen. Diese Vorladung geschieht entweder mündlich mittelst **Vorweisung** eines von dem Untersuchungsrichter hiezu ertheilten schriftlichen Befehles, oder mittelst **Zustellung** einer von dem Untersuchungsrichter unterzeichneten, an den Vorzuladenden gerichteten schriftlichen Ladung. Sowohl der Vorladungsbefehl, als die schriftliche Ladung müssen den Namen des Gerichtes und des Vorgeladenen, die allgemeine Bezeichnung des Gegenstandes der Untersuchung, den Ort, den Tag und die Stunde des Erscheinens und den Beisatz enthalten, daß der Vorgeladene im Falle seines Ausbleibens persönlich werde vor Gericht geführt werden.

Das österreichische Gesetz gestattet die Vorladung des Angeschuldigten bei allen Arten von strafbaren Handlungen und unterscheidet sich dadurch zu seinem Vortheile von der **französischen** Strafproceßordnung, welche die Vorladung (mandat de comparution) nur bei einfachen Polizeiübertretungen, und bei Vergehen, bei letzteren überdies nur für Beschuldigte, welche ein festes Domicil haben, gestattet, in allen Fällen aber, wo Jemand eines Verbrechens (crime) beschuldigt wird, den Untersuchungsrichter zur Ausfertigung eines Vorführungsbefehles verpflichtet (Code d'instr. crim. art. 91). Der Vorladungsbefehl für den Angeschuldigten ist seiner Form nach wesentlich verschieden von der Zeugenvorladung (§. 165), so daß schon dadurch jeder Zweifel darüber, ob Jemand **als Angeschuldigter** vorgeladen worden sei, verschwindet. Ebenso verschieden ist er in Betreff der gesetzlichen Folgen, indem das Nichterscheinen eines vorgeladenen Angeschuldigten, wenn derselbe keine hinreichende Entschuldigungsursache anzugeben und darzuthun vermag, nach §. 185 jederzeit die Erlassung eines Vorführungsbefehles gegen denselben nach sich zieht.

§ 184.

Der Untersuchungsrichter besorgt die Vorladungen durch die Gerichtsdiener oder veranlaßt deren Besorgung durch die Gemeindevorsteher. Die geschehene Vorladung ist in den Acten ersichtlich zu machen. Wird der An-

---

320 et seqq. und **Duverger**, manuel des juges d'instruction. Paris 1844. I. Vol. p. 289. In Frankreich wurde dieses Vorrecht der Kammermitglieder nie auf einfache Polizeiübertretungen ausgedehnt.

geschuldigte bei der Vorladung nicht angetroffen, so kann dieselbe an seinen Ehegatten oder an einen seiner Hausgenossen mit derselben Wirkung erfolgen, als ob sie an ihn selbst geschehen wäre.

II. Vorführung und vorläufige Verwahrung des Angeschuldigten.

Schon das römische Recht kannte die Verhaftung von Angeschuldigten während des Strafverfahrens, wenn es gleich dieselbe in Anerkennung der Wichtigkeit der individuellen Freiheit der Staatsbürger, besonders in den Zeiten der Republik, nur selten eintreten ließ und das Recht der Angeklagten, sich durch Bürgschaft von der Haft zu befreien, sicherte*). Die Gesetze und die Praxis des Mittelalters betrachteten die Verhaftung als ein im Strafverfahren nur dann anzuwendendes Mittel, wenn dringender Verdacht gegen den Angeschuldigten vorhanden und dieser weder selbst Caution zu stellen, noch Bürgen zu finden im Stande war**), eine Ansicht, die selbst im 16. Jahrhundert noch allgemein herrschte***). Erst später, als die Achtung der bürgerlichen Freiheit der Einzelnen sich immer mehr verminderte, und als das Untersuchungsverfahren in einer ungemessenen Ausdehnung in Anwendung gebracht wurde, kam auch das Princip der vorläufigen Verhaftung der Angeschuldigten zu immer häufigerer Anwendung. Besonders durch die übermäßige Ausdehnung der Befugnisse der Polizeibehörden wurden die Verhaftungen vervielfältigt und durch die Beschränkungen des nach älteren deutschen

*) S. hierüber besonders L. 1. 3 und ult. D. de custod. reorum. — L. 9. D. de interdict. — L. 1. D. ex quibus causis infam. — Geib, Geschichte des römischen Strafprocesses. S. 118, 288 und 562 u. ff.

**) Diese Ansicht findet sich in zahlreichen deutschen Stadtrechten und italienischen Statuten ausgesprochen; so insbesondere in dem der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts angehörigen Stadtrechte von Wiener-Neustadt, welches den Grundsatz aufstellt, daß der Richter jeden, der eines Verbrechens verdächtig ist, gefangen nehmen solle, bis er durch sein eigenes Vermögen oder durch Bürgen nach der Größe des ihm zur Last gelegten Verbrechens genügende Sicherheit leistet (Art. 39). Die Beurtheilung, ob die angebotene Sicherheit zureichend sei, stand dem Stadtrathe zu (Art. 7). Insbesondere war bei dem Todtschlage sowohl nach diesem, als nach den Stadtrechten von Wien (1221, 1278, 1340), Haimburg (c. 1245), Brünn (1243) der Besitz von liegenden Gütern im Werthe von 50 Pfund erforderlich, um den Angeklagten von der vorläufigen Haft und von Cautionsleistung zu befreien. Ebenso verordnet das Stadtrecht von München (1294 und 1347), daß gegen Solche, die Haus und Hof in der Stadt besitzen oder Caution leisten, keine Verhaftung stattfinde, außer wegen Todtschlages und solchen Diebstahles, worauf die Todesstrafe steht. S. mein Stadtrecht von Wiener-Neustadt S. 44.

***) Julius Clarus, pract. crim. quaest. 28 und 46.

Rechtsvorschriften allgemeinen Rechtes der Angeklagten auf Entlassung gegen Sicherheitsleistung die individuelle Freiheit der Staatsbürger unnöthig eingeschränkt.

In England allein wurde von den ältesten Zeiten her die Wichtigkeit des sorgfältigsten Schutzes der persönlichen Freiheit gegen willkürliche Verhaftungen anerkannt, der auch den Gegenstand einer Unzahl von Statuten und insbesondere der berühmten Habeas corpus Acte bildet. Nach dem gegenwärtig in England geltenden Rechte*) ist in der Regel zur Verhaftung einer Person die Ausfertigung eines schriftlichen Befehles (warrant) erforderlich, der gewöhnlich von dem Friedensrichter erlassen wird, ausnahmsweise aber auch von einem Richter der Kings bench, in außerordentlichen Fällen von dem königlichen geheimen Rathe (privy council), den Ministern oder den Sprechern des Ober- oder Unterhauses erlassen werden kann. Ohne solchen schriftlichen Befehl können nicht nur alle Beamte, welchen die Bewahrung des öffentlichen Friedens obliegt, insbesondere der Sheriff, der Friedensrichter und Coroner, sondern auch die Constables Jeden verhaften, der in ihrer Gegenwart eine Felonie oder einen Friedensbruch begeht, oder wider welchen auch nur eine vernünftige Beschuldigung, eine Felonie verübt zu haben, vorliegt. Ja, selbst jede Privatperson ist berechtigt, denjenigen, der in ihrer Gegenwart eine Felonie begeht oder zu begehen versucht, sogleich zu verhaften. Jeder Verhaftete muß jedoch unverzüglich (längstens binnen 24 Stunden) vor den Friedensrichter oder den police-magistrate gestellt werden, der sogleich entscheidet, ob so viel Verdacht vorhanden sei, daß der Angeschuldigte in die Untersuchungshaft (commitment) genommen werden könne, oder ob derselbe gegen Sicherheitsleistung oder ohne dieselbe auf freien Fuß zu setzen sei. Sowohl die Einrichtung der gaol delivery, wornach kein Angeschuldigter in der Regel länger als bis zur nächsten Assise im Gefängnisse angehalten werden soll**), als insbesondere die durch die Habeas corpus Acte eingeführte Strenge, womit jede rechtswidrige Einsperrung an dem schuldtragenden Beamten als Freiheitsberaubung bestraft wird, bieten den wirksamsten Schutz der persönlichen Freiheit.

Die französische Gesetzgebung hat zwar seit dem Jahre 1791 in allen Verfassungsurkunden, die mit einander abwechselten, den Grundsatz ausgesprochen, daß Niemand verhaftet werden dürfe, außer in den vom Ge-

*) Stephen, Handbuch des englischen Strafrechtes und Strafverfahrens (übersetzt von Mühry) S. 392—405.

**) Merkwürdig übereinstimmend mit diesem Grundsatze des alten englischen Rechtes heißt es auch in dem Stadtrechte von Wiener-Neustadt (Art. 40): Nullus captivus ultra primum placitum detineatur, nisi ex causa rationabili a judice terminus prolongetur.

setze bestimmten Fällen, und durch strenge Strafgesetze gegen rechtswidrige Verhaftungen (Code pénal art. 114—120, 341—344) diesem Grundsatze eine Sanction gegeben, allein einerseits ist die Zahl der Beamten, welchen das Recht Verhaftungen vorzunehmen eingeräumt ist, zu groß *), andererseits sind die gesetzlichen Vorschriften über die Bedingungen, unter welchen Verhaftungen vorgenommen werden können, zu unbestimmt, um als ein genügender Schutz der persönlichen Freiheit betrachtet werden zu können. Dagegen ist es anerkennenswerth, daß das französische Recht in der Regel die Vornahme von Verhaftungen ohne einen schriftlichen Verhaftsbefehl untersagt und die Arten der verschiedenen Befehle, durch welche die persönliche Freiheit der Staatsbürger beschränkt werden kann, scharf sondert. Die französische Strafproceßordnung unterscheidet außer dem Erscheinungsbefehle (mandat de comparution), einer bloßen Vorladung des Angeschuldigten, welche nur erlassen werden kann, wenn Jemand, der einen festen Wohnsitz hat, eines bloßen Vergehens (délit) oder einer Polizeiübertretung beschuldigt wird: a) den Vorführungsbefehl (mandat d'amener), welcher gegen jeden eines Verbrechens (crime) Beschuldigten erlassen werden muß und gegen jeden eines Vergehens Beschuldigten erlassen werden kann **), (Code d'instr. crim. art. 91, 99), insbesondere aber gegen solche Beschuldigte, die keinen festen Wohnsitz haben oder auf die an sie ergangene Vorladung nicht erschienen sind, erlassen werden muß; — b) den Verwahrungsbefehl (mandat de dépôt), welcher von dem Untersuchungsrichter in allen Fällen von Verbrechen oder Vergehen gegen den Angeschuldigten verhängt werden kann und ohne Angabe von Gründen die vorläufige Verwahrung anordnet, der also besonders in solchen Fällen angewendet wird, wo ein förmlicher Haftbefehl noch nicht erlassen werden kann ***), (Code d'instr. art. 95, 97, 98, 100, 107—112); — c) den Verhaftsbefehl (mandat d'arrêt), welcher von dem Untersuchungsrichter

*) Das Recht der Verhaftung haben: a) der Untersuchungsrichter; b) im Falle von flagrant délit der Staatsanwalt, Friedensrichter, Gemeindevorsteher, Gensd'armen, Polizeicommissäre, Departements-Präfecten, endlich Feld- und Waldhüter. Außerdem ist jeder Staatsbürger, in dessen Gegenwart ein flagrant délit begangen worden, berechtigt und verpflichtet, den Thäter festzunehmen und dem zuständigen Staatsanwalt zu übergeben. Morin, dictionn. du droit crim. p. 70.

**) Duverger, manuel des juges d'instruction. Paris 1844. III. Vol. p. 21—26; Morin, dictionn. du droit criminel p. 506. Mit Recht wird getadelt, daß wegen jeder Beschuldigung eines Verbrechens ein Vorführungsbefehl erlassen werden muß.

***) Duverger ibid. III. p. 54—69. Morin ibid. p. 507. Die Unnöthigkeit dieses Befehles und die Willkür, die er zuläßt, und der er Vorschub leistet, haben schon wiederholt das Verlangen nach Aufhebung desselben veranlaßt; die Klagen über Mißbrauch desselben sind sehr häufig. Bérenger, de la justice criminelle en France p. 368; Moreau-Christophe, de l'état actuel des prisons en France p. 84.

nur nach vorläufiger Vernehmung des eines Verbrechens oder Vergehens Beschuldigten und nach Anhörung des Staatsanwaltes erlassen wird und jederzeit sowohl die That, wegen welcher er erlassen werden soll, als auch das Gesetz, welches dieselbe für ein Verbrechen oder Vergehen erklärt, enthalten muß, (Code d'instr. art. 94, 96); — endlich d) den Leibverhafts- oder Criminalhaftsbefehl (ordonnance de prise de corps), welcher erst bei der förmlichen Versetzung in den Anklagestand wegen eines Verbrechens von der Rathskammer und rücksichtlich von der Anklagekammer ausgefertigt wird (Code d'instr. art. 134, 231, 233).

Die neueren deutschen Gesetze, insbesondere das baierische Strafgesetzbuch von 1813 (§§. 118—128 II. Th.) und die Strafproceßordnungen von Würtemberg (§§. 149—193) und Baden (§§. 169—192), mit welchen auch die Gesetzentwürfe von Thüringen (§§. 107—111, 131—143) und Hannover (§§. 54—66) im Wesentlichen übereinstimmen, waren vorzüglich bestrebt, die Personen, welchen die Befugniß zu Verhaftnehmungen zustehen soll, die Bedingungen, unter welchen die Haft zuläßig ist, und die Formen der Vornahme derselben, so wie der darüber zu erlassenden Befehle, endlich die Bedingungen der Entlassung gegen Sicherheitsleistung genau festzustellen und das öffentliche Interesse der Sicherheit des Strafverfahrens mit der nicht minder gewichtigen Rücksicht auf den Schutz der persönlichen Freiheit der Einzelnen zu vereinigen. Sie gehen sämmtlich von dem Grundsatze aus, daß der Richter nie zu härteren Mitteln schreiten darf, so lange dasselbe Ergebniß durch gelindere Mittel erreicht werden kann, und unterscheiden vorzüglich dreierlei Befehle: 1) den Vorführungsbefehl, welcher nur die Wirkung hat, daß der Angeschuldigte, falls er dem Vorzeiger des Befehles zu folgen und sogleich vor Gericht zu erscheinen sich weigern sollte, mit Gewalt vor dasselbe gestellt wird; 2) den Verwahrungsbefehl, welcher nur die einstweilige oder vorläufige Verwahrung einer Person im Gefängnisse verfügt, bis über die Frage, ob die eigentliche Untersuchungshaft wider sie statt finde, entschieden werden kann; 3) den eigentlichen Haftbefehl, wodurch die gefängliche Anhaltung des Angeschuldigten während der ganzen Untersuchung, die Untersuchungshaft, angeordnet wird. Im Wesentlichen ist auch die österreichische Strafproceßordnung diesen Ansichten gefolgt; die Bestimmungen derselben unterscheiden sich daher sehr scharf von den Vorschriften des Strafgesetzbuches vom J. 1803, welches im §. 281 St. G. I. Th. den Grundsatz an die Spitze stellte, daß jeder eines Verbrechens Beschuldigte in der Regel in Criminalverhaft genommen werden solle, das die Entlassung gegen Sicherheitsleistung gar nicht zuließ, die Formen der Verhaftung nur sehr allgemein festsetzte, und die Belassung eines Angeschuldigten auf freiem Fuße als eine seltene Ausnahme hinstellte. Wenn auch die im §. 306 St. G. I. Th. enthaltene Beschränkung der Versetzung von Beschuldigten auf freien Fuß auf jene Ver-

brechen, die nach dem Gesetze höchstens eine einjährige Strafe nach sich ziehen können, durch die a. h. Entschließung vom 22. Mai 1848 Art. V. dahin erweitert wurde, daß diese Rechtswohlthat bei allen Verbrechen, die höchstens mit fünfjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, Platz greife, wenn nach den Umständen des Falles als wahrscheinlich vorauszusetzen ist, daß die Strafe nach den §§. 48 und 49 St. G. I. Th. bis auf ein Jahr herabgesetzt werden dürfte, so konnte doch diese Verbesserung allein nicht genügen. Das neue Gesetz geht vielmehr von der Ansicht aus, daß die Untersuchungshaft nicht als Regel, sondern nur als Ausnahme gelten soll; es unterscheidet ausdrücklich die Vorführung, die vorläufige Verwahrung des Angeschuldigten und die Untersuchungshaft und stellt für jeden dieser Untersuchungsschritte bestimmte Bedingungen auf, bei deren Vorhandensein allein dieselben Anwendung finden können.

Was zuerst die Vorführung des Angeschuldigten vor den Untersuchungsrichter betrifft, so setzt das Gesetz in den §§. 185 und 186 vier Fälle fest, in welchen dieselbe von dem Untersuchungsrichter veranlaßt werden kann.

§. 185.

Erscheint der Vorgeladene nicht, ohne eine hinreichende Entschuldigungsursache angezeigt zu haben, so ist ein schriftlicher Vorführungsbefehl gegen ihn auszufertigen.

§. 186.

Selbst ohne vorgängige Vorladung kann der Untersuchungsrichter einen Vorführungsbefehl gegen den eines Verbrechens oder Vergehens Verdächtigen erlassen:

a) wenn derselbe Anstalten zur Flucht gemacht hat, oder als ein in der Gemeinde Unbekannter, als ausweis- oder heimathlos, wegen seines herumziehenden Lebenswandels oder aus anderen Gründen der Flucht verdächtig ist;

b) wenn er auf frischer That betreten, oder alsbald nach der That als des Verbrechens oder Vergehens verdächtig durch öffentliche Nacheile oder öffentlichen Nachruf bezeichnet, oder mit Waffen oder anderen Gegenständen, die von dem Verbrechen oder Vergehen herrühren, oder sonst auf seine Theilnahme an demselben hinweisen, betreten wird;

c) wenn nach den Umständen des Falles zu besorgen ist, daß er die Untersuchung durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens oder Vergehens, durch Verabredung mit seinen Mitschuldigen oder auf andere Art vereiteln oder erschweren werde.

Das Gesetz gestattet somit die Erlassung eines Vorführungsbefehles gegen den Angeschuldigten von Seite des Untersuchungsrichters: 1) wenn die Vorladung des Verdächtigen fruchtlos war (§. 185), 2) wegen Fluchtgefahr; 3) im Falle der Verfolgung auf frischer That und 4) zur Vermeidung von Collusionen. Im ersten Falle muß ein Vorführungsbefehl erlassen werden, in den drei letzteren Fällen dagegen ist der Untersuchungsrichter zur Erlassung eines solchen Befehles nur berechtigt, nicht verpflichtet. In diesen Fällen ist es somit seinem vernünftigen Ermessen anheimgestellt, zu beurtheilen, ob es zweckmäßiger sei, den Verdächtigen vorerst vorzuladen oder ohne Vorladung sogleich vorführen zu lassen. Was insbesondere die im §. 186 bezeichneten drei Fälle betrifft, so ist der Begriff der Verfolgung auf frischer That bereits oben (S. 246 u. ff.) erörtert worden. Die Fluchtgefahr ist dann als vorhanden anzusehen, wenn nach den Umständen des einzelnen Falles die Wahrscheinlichkeit, daß der Angeschuldigte sich den Uebeln, welche er in Folge des Strafverfahrens zu besorgen hat, durch die Flucht entziehen werde, viel größer ist als die Wahrscheinlichkeit, daß er an seinem bisherigen Wohnorte verbleiben und den Ausgang des Strafverfahrens ruhig abwarten werde. Das Gesetz hat bereits einige persönliche Verhältnisse des Angeschuldigten bezeichnet, auf welche bei der Abwägung der Wahrscheinlichkeitsgründe für oder gegen die Flucht desselben Rücksicht zu nehmen ist; es ist jedoch klar, daß auch auf seine Vermögens- und Familienverhältnisse, auf seine bürgerliche Stellung (z. B. seine Anstellung), auf seine Eigenschaft als In- oder Ausländer, auf sein Benehmen, nachdem die That verübt worden, auf die Größe des wider ihn vorhandenen Verdachtes, so wie auf die Größe der Strafe, welche entweder überhaupt auf das in Frage stehende Verbrechen oder Vergehen gedroht ist, oder welche der Angeschuldigte nach den Umständen des einzelnen Falles zu erwarten hat, gesehen werden muß. Die letzterwhänte Rücksicht wird den Untersuchnngsrichter selbst in Fällen, die nach dem Gesetze mit wenigstens fünfjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind (§. 191, a), wenn das Vorhandensein sehr bedeutender Milderungs- oder eigentlicher Strafaufhebungsgründe (z. B. der Nothwehr) gewiß oder sehr wahrscheinlich ist, bestimmen können, den Angeschuldigten zuerst nur zur Vernehmung vorzuladen.

Die in dem §. 186 bezeichneten Fälle sind von der Art, daß dieselben in der Regel ein möglichst schleuniges Einschreiten der Behörden fordern, damit der Zweck des Strafverfahrens nicht vereitelt werde. Es konnte daher das Recht, in diesen Fällen die Vorführung des Angeschuldigten zu verfügen, nicht auf den Untersuchungsrichter allein beschränkt werden, weil derselbe häufig von dem Orte, wo ein Verbrechen oder Vergehen begangen oder der Angeschuldigte betreten wird, zu sehr entfernt ist. Alle Gesetzgebungen haben die Nothwendigkeit erkannt, die Befugniß zur Vornahme von Verhaftungen zum Behufe der Vorführung des Verdächtigen vor den Untersuchungsrichter

nicht nur dem zunächst befindlichen Richter, sondern auch den Organen der Sicherheitsbehörden einzuräumen. Eben dies verfügt der

§. 187.

In den in dem vorstehenden Paragraphe erwähnten Fällen kann eine vorläufige Verwahrung des Verdächtigen zum Behufe der Vorführung vor den Untersuchungsrichter auch von Einzel-Bezirksrichtern und Polizeibeamten, ohne daß es einer schriftlichen Anordnung bedarf, verfügt und vorgenommen werden. Ebenso kann in diesen Fällen in Abwesenheit oder bei Verhinderung des Untersuchungsrichters der Staatsanwalt die vorläufige Verwahrung des Verdächtigen verfügen und durch Einzel-Bezirksrichter oder Polizeibeamte vornehmen lassen. Der in Verwahrung Genommene ist durch den Einzel-Bezirksrichter oder die Polizeibehörde ungesäumt zu vernehmen, und wenn sich dabei ergibt, daß kein Grund zu seiner weiteren Verwahrung vorhanden sei, sogleich freizulassen, widrigens binnen achtundvierzig Stunden an den Untersuchungsrichter abzuliefern.

Dieser §. steht mit den Bestimmungen der §§. 8 und 9 des Patentes vom 4. März 1849 im vollsten Einklange und bezeichnet jene Behörden, welche auch außer dem Falle der Ergreifung auf frischer That ausnahmsweise die in der Regel dem Untersuchungsrichter allein zustehende Befugniß, die Verhaftung eines Angeschuldigten zu verfügen, auszuüben berufen sind. Es sind dies Einzelbezirksrichter und Polizeibeamte, und zwar mit ganz gleichen Befugnissen, wie der Untersuchungsrichter; endlich der Staatsanwalt, dieser jedoch nur in Abwesenheit oder bei Verhinderung des Untersuchungsrichters. Im Falle der Ergreifung auf frischer That kann jeder Gensd'arme kraft seines Amtes (§. 13 des provisorischen Gensd'armeriegesetzes; sieh oben S. 136) den Uebelthäter festnehmen und an die nächste Sicherheitsbehörde abliefern. Dasselbe Recht steht der Natur der Sache nach allen anderen Dienern der öffentlichen Gewalt zu.

§. 188.

Der Untersuchungsrichter hat den ihm vorgeführten oder in Gemäßheit des §. 187 an ihn abgelieferten Angeschuldigten binnen vierundzwanzig Stunden zu vernehmen. Wäre dies nicht möglich, so kann der Angeschuldigte zwar einstweilen in Verwahrung behalten werden, es ist jedoch dessen Vernehmung so bald als möglich*) einzuleiten und der

*) Aus der Zusammenhaltung dieses §. mit dem folgenden ergibt sich, daß die Vernehmung jedenfalls binnen längstens drei Tagen erfolgen muß.

Grund, warum dieselbe nicht früher stattfinden konnte, im Protocolle anzumerken. Nach der Vernehmung hat der Untersuchungsrichter sofort zu beschließen, ob der Angeschuldigte wieder auf freien Fuß gestellt oder in die eigentliche Untersuchungshaft genommen werden soll.

Durch die Festsetzung möglichst kurzer Fristen, binnen welcher jeder Verhaftete vernommen, von der Sicherheitsbehörde an den Untersuchungsrichter abgeliefert, und von diesem über seine Freilassung oder über die Statthaftigkeit der eigentlichen Untersuchungshaft (§. 191) Beschluß gefaßt werden muß, ist jeder Willkür in Beschränkung der persönlichen Freiheit der Staatsbürger vorgebeugt. Wenn das Gesetz seinem vollen Sinne nach allenthalben vollzogen wird, wenn jede Uebertretung desselben ihre schnelle und sichere Ahndung findet, wird der österreichische Staatsbürger kaum einen Grund haben, den Engländer um seine Habeas-corpus Acte zu beneiden.

§. 189.

Wenn es bei einem Aufstand oder Aufruhr, bei einer öffentlichen Gewaltthätigkeit oder bei einer mit einer schweren Körperverletzung oder Tödtung verbundenen Schlägerei nicht möglich ist, die Schuldigen sogleich auszumitteln, so können Alle, welche dem Vorgange beigewohnt haben und von dem Verdachte der Theilnahme nicht völlig frei sind, einstweilen festgenommen werden. Sie müssen jedoch binnen längstens drei Tagen von dem zuständigen Richter vernommen und dürfen nicht länger in Gewahrsam behalten werden, diejenigen ausgenommen, wider welche bereits die Untersuchungshaft verhängt werden konnte. (§. 191.)

Diese Bestimmung ist durch das praktische Bedürfniß und die bei den bezeichneten Verbrechen gewöhnlich eintretenden Verhältnisse geboten, indem es in solchen Fällen in der Regel gar nicht anders möglich ist, die Sache gehörig aufzuklären und die für die Erforschung der Wahrheit nachtheiligen Verabredungen der bei dem Vorgange Betheiligten zu verhindern. Da diese Maßregel höchstens eine dreitägige Haft nach sich ziehen kann und dem Wortlaute des Gesetzes nach gegen Personen, die von dem Verdachte der Theilnahme an dem strafbaren Vorgange völlig frei sind, keine Anwendung findet, da überdies jeder Verhaftete sogleich entlassen werden muß, sobald sich zeigt, daß er schuldlos ist, so kann diese Anordnung der Vorwurf der Härte nicht treffen. Dieselbe ist auch in dem baierischen Strafgesetze (§. 120 II. Th.), in den Strafproceßordnungen von Würtemberg (§. 154 lit. c) und von

Baden (§. 182), so wie in dem thüringischen Entwurfe (§§. 109 und 120) enthalten.

§. 190.

Begibt sich der Untersuchungsrichter gleich nach Verübung eines Verbrechens an Ort und Stelle, um den Thatbestand zu erheben, so kann er Jedem, bei dem er es nothwendig findet, befehlen, daß er während desselben oder auch noch während des folgenden Tages seinen Aufenthaltsort nicht verlasse. Wer diesem Befehle zuwider handelt, wird im Betretungsfalle zum Zwecke seiner Vernehmung festgenommen, und kann von dem Untersuchungsrichter nach Umständen zu einer Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden verurtheilt werden.

Diese Bestimmung beruht auf denselben Gründen, wie jene des §. 189, und ist ebenfalls in der badischen Strafproceßordnung (§. 183), dem thüringischen Entwurfe (§. 110) und in der französischen Strafproceßordnung (Art. 34) enthalten. Der Befehl des Untersuchungsrichters, längstens 48 Stunden entweder die Wohnung nicht zu verlassen oder sich wenigstens nicht außerhalb des Ortes zu begeben, um jeden Augenblick zur gerichtlichen Vernehmung bereit zu sein, ist noch viel weniger beschwerend, als die Maßregel des §. 189, und der Zeuge, welcher demselben durch eigenmächtige Entfernung zuwiderhandelt und dadurch die Untersuchung verzögert oder erschwert, verdient eine Bestrafung.

III. Untersuchungshaft des Angeschuldigten.

Die Untersuchungshaft unterscheidet sich von der vorläufigen Verwahrung wesentlich dadurch, daß dieselbe nicht nur auf eine kurze Zeit, sondern auf die Dauer der ganzen Voruntersuchung oder des ganzen Strafverfahrens Statt findet. Das Gesetz hat daher die Bedingungen, unter welchen dieselbe zulässig ist, genau bezeichnet und insbesondere die Bestimmung getroffen, daß dieselbe in der Regel (den Fall der §§. 235 und 424 ausgenommen) nur nach erfolgter Vernehmung des Angeschuldigten einzutreten hat, wenn dieser die wider ihn vorliegenden Verdachtsgründe bei seiner Vernehmung nicht zu entkräften vermochte. Sie kann nur von dem Untersuchungsrichter oder dem Gerichte verhängt werden, und zwar in der Regel mittelst eines schriftlichen, mit Gründen versehenen Befehles, und nur ausnahmsweise mittelst protocollarischer Eröffnung des von dem Untersuchungsrichter auf Verhängung der Untersuchungshaft gefaßten Beschlusses und der Gründe desselben. Außerdem hat das Gesetz in Anerkennung der Bedeutung dieses Beschlusses durch die Bestimmungen des §. 193

eine amtliche Controle des Untersuchungsrichters durch das Gericht, bei welchem er angestellt ist, eingeführt, indem es jenem die Verpflichtung auferlegte, über jeden von ihm auf Verhängung der Untersuchungshaft gefaßten Beschluß längstens binnen drei Tagen dem Bezirkscollegialgerichte Vortrag zu erstatten und dessen Entscheidung darüber einzuholen. Es versteht sich von selbst, daß die in den §§. 114 und 115 dem Angeschuldigten gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters sowohl, als des Bezirkscollegialgerichtes eingeräumten Rechtsmittel demselben ganz vorzüglich gegen den Beschluß der Untersuchungshaft zustehen.

Die allgemeinen Bedingungen der Statthaftigkeit der Untersuchungshaft bestimmt der

§. 191.

Gegen den Angeschuldigten, welcher auch nach seiner Vernehmung des ihm zur Last gelegten Verbrechens oder Vergehens verdächtig bleibt, hat der Untersuchungsrichter die eigentliche Untersuchungshaft zu verhängen:

a) wenn das Verbrechen oder Vergehen wenigstens mit fünfjähriger Kerkerstrafe bedroht ist; oder

b) wenn zu besorgen ist, daß der Angeschuldigte die Untersuchung durch Verabredung mit Mitschuldigen oder mit Zeugen oder durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens oder Vergehens vereiteln oder bedeutend erschweren werde; oder

c) wenn der Angeschuldigte Anstalten zur Flucht gemacht hat, wenn er als ausweis- oder heimathlos, wegen seines herumziehenden Lebenswandels, wegen schlechten Leumundes oder aus anderen Gründen der Flucht verdächtig erscheint.

Das Gesetz setzt somit, wie schon erwähnt wurde, voraus, daß der Angeschuldigte von dem Untersuchungsrichter oder dessen Abgeordneten bereits vernommen worden sei, aber bei dieser Vernehmung die Verdachtsgründe, die ihm bekannt gegeben wurden, nicht zu beseitigen vermocht habe. Unter dieser Voraussetzung unterscheidet die Strafproceßordnung, ob es sich um ein Verbrechen oder Vergehen handle, das wenigstens mit fünfjähriger Kerkerstrafe bedroht ist (z. B. Todtschlag, Kindesmord, Menschenraub und dgl.), oder ob das den Gegenstand der Anschuldigung bildende Verbrechen oder Vergehen von dem Gesetze mit geringerer Strafe belegt sei. Im ersten Falle muß jederzeit die Untersuchungshaft gegen den Angeschuldigten statt finden, wenn er auch sonst nicht der Flucht verdächtig, oder wenn auch keine Collusion zu

besorgen ist; ja, er kann sich von dieser Haft nach §. 204 auch nicht durch Sicherheitsleistung befreien. Der Grund dieser Verfügung liegt theils in der Größe und Wichtigkeit des Verbrechens, dessen Untersuchung in keiner Weise vereitelt werden soll, theils in der durch die Größe der angedrohten Strafe allein schon begründeten Besorgniß, daß sich der Angeschuldigte derselben durch die Flucht entziehen werde, endlich in der Rücksicht auf das öffentliche Aergerniß, welches daraus entstehen könnte, wenn der eines so schweren Verbrechens oder Vergehens Angeschuldigte, während eine Untersuchung wider ihn anhängig ist, frei herumginge.

Bei allen übrigen Verbrechen und Vergehen aber findet die Untersuchungshaft nur wegen Fluchtgefahr oder wegen zu besorgender Collusionen statt. Tritt daher keine dieser zwei Bedingungen ein, so muß das Strafverfahren gegen den Angeschuldigten wegen Verbrechen oder Vergehen, die höchstens fünfjährige Freiheitsstrafe nach sich ziehen, unter Belassung desselben auf freiem Fuße gepflogen werden. Die Fluchtgefahr ist in dem Gesetze selbst in gleicher Weise, wie im §. 186, bezeichnet und es treten bei Beurtheilung des Vorhandenseins derselben die nämlichen Rücksichten ein, welche bei Gelegenheit dieses §. dargelegt wurden. Was die Untersuchungshaft wegen zu besorgender Collusionen betrifft, so ist zwar in neuerer Zeit von mehreren Seiten, insbesondere von Mittermaier*), Geib**), Köstlin***) u. A. die Zulässigkeit derselben vorzüglich deßhalb in Abrede gestellt worden, weil sie nur als ein Ausfluß des Inquisitionsprocesses betrachtet werden könne, somit in dem neuen Strafverfahren, das auf dem Anklageprocesse beruhen soll, keine Stelle finde. Dessenungeachtet wurde dieselbe in das österreichische Gesetz in Uebereinstimmung mit den meisten deutschen Gesetzgebungen****) aufgenommen, da die Voruntersuchung nach den von den meisten Rechtslehrern als richtig anerkannten Principien wesentlich auf der Inquisitionsmaxime beruht und die Anklageform in derselben nur in dem Einschreiten der Staatsanwaltschaft gewahrt ist. Es versteht sich jedoch von selbst und ist nicht nur im Geiste des ganzen Gesetzes, sondern insbesondere auch in der Vorschrift des §. 191 gegründet, daß der Untersuchungsrichter diesen Grund der Untersuchungshaft nicht leichtsinnig als vorhanden annehmen darf, sondern genau zu prüfen verpflichtet ist, ob nach den Umständen des einzelnen Falles aus der Freiheit des Angeschuldigten die völlige Vereitelung

*) Archiv des Crim. Rechtes. Neue Folge. 1849. III. Stück S. 335.

**) Geib, Reform des deutschen Rechtslebens S. 112 u. ff.

***) Köstlin, der Wendepunct des deutschen Strafverfahrens S. 90.

****) Baierisches Strafgesetzbuch §. 121 II. Th. — Würtemberg. Strafproceßordnung §. 151. — Badische Strafproceßordnung §. 174. — Thüringischer Entwurf §. 131. — Hannoverischer Entwurf §. 58.

oder eine **bedeutende** Erschwerung des Verfahrens mit Grund zu besorgen sei. Er wird sich daher hüten müssen, diese Bestimmung des Gesetzes als bloßen Deckmantel für seine Absicht, den Inquisiten mürbe zu machen und dadurch zu Geständnissen zu bringen, somit für ein unerlaubtes, indirectes Zwangsmittel gegen den Angeschuldigten zu benützen.

§. 192.

Der Untersuchungsrichter hat in solchen Fällen, wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, einen **mit Gründen versehenen schriftlichen Verhaftsbefehl** *) zu erlassen, welcher dem Angeschuldigten bei seiner Verhaftung oder innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden zuzustellen ist. Beschließt der Untersuchungsrichter die Untersuchungshaft unmittelbar nach der Vernehmung eines Angeschuldigten, so ist dieser Beschluß sammt dessen Gründen dem Angeschuldigten mündlich zu eröffnen und diese Mittheilung in dem Protocolle zu bemerken.

§. 193.

Der Untersuchungsrichter hat über jeden von ihm auf Verhängung der Untersuchungshaft gefaßten Beschluß **längstens binnen drei Tagen** dem Bezirks-Collegialgerichte **mündlichen Vortrag** zu erstatten,

*) Das amtliche Formular eines solchen Verhaftsbefehles lautet:

Z. 640. **Verhaftsbefehl.**

Der Gerichtsdiener Adam **Müller** erhält hiermit den Auftrag, den angeblichen Handelsreisenden Eduard **Hütter**, welcher von Anna **Mayer** des Verbrechens der Nothzucht beschuldigt wird und wegen seines herumziehenden Lebenswandels der Flucht verdächtig ist, zu verhaften und in das dießgerichtliche Untersuchungsgefängniß abzuführen (§. 191 der St. Pr. O.).

An Jedermann, insbesondere an alle Gerichts-, Polizei- und Militär-Behörden und an die Gensd'armerie ergeht kraft dieses offenen Befehles die gerichtliche Aufforderung, zur Vollstreckung desselben im Falle der Nothwendigkeit den erforderlichen Beistand zu leisten.

Horn am 6. September 1850.

(Gerichtssiegel) Der Untersuchungsrichter am k. k. Bezirks-Collegialgerichte zu Horn
Menzel m. p.

Dem Gefangenaufseher zur vorläufigen Wissenschaft und Darnachachtung.

Gesehen am 6. September 1850.
Stark m. p.
Gefangenaufseher.

und dieses entscheidet nach Anhörung des Staatsanwaltes, ob die Haft fortzudauern habe oder wieder aufzuheben sei. Ist der Beschluß des Untersuchungsrichters von dem Bezirks-Collegialgerichte bestätigt worden, so muß der Angeschuldigte hievon sogleich, oder wenn er erst später verhaftet wurde, binnen 24 Stunden von der Zeit seiner Einbringung in Kenntniß gesetzt werden.

Beschließt dagegen das Bezirks-Collegialgericht die Aufhebung der Haft, so ist der Angeschuldigte sofort zu entlassen, es sei denn, daß der Fall des §. 202 eintritt.

Sobald das Bezirks-Collegialgericht die Aufhebung der Haft des Angeschuldigten beschlossen hat, muß es den Staatsanwalt von diesem Beschlusse sogleich in Kenntniß setzen, damit dieser in der Lage sei, von dem ihm gegen diesen Beschluß zustehenden Rechte der Beschwerdeführung Gebrauch zu machen. Es ist daher klar, daß die Entlassung des Angeschuldigten erst nach erfolgter Verständigung des Staatsanwaltes von diesem Beschlusse vorgenommen werden darf.

IV. Behandlung der Untersuchungsgefangenen.

Wenn auch die in dem Strafgesetzbuche vom J. 1803 enthaltenen Vorschriften über die Untersuchungsgefängnisse und die Behandlung der Verhafteten (§§. 307—333 St. G. I. Th.) im Ganzen einen milden Geist athmeten und für die Zeit, in welcher jenes Gesetz zu Stande kam, alles Lob verdienen, so blieb doch die Praxis weit hinter dem Gesetze zurück. Das Verhältniß der Patrimonialgerichte, welches bewirkte, daß der Gerichtsherr die Untersuchungsgefangenen als eine sehr unbequeme und kostspielige Last betrachtete, mußte nothwendig auf den Zustand der Gefängnisse sowohl, als auf die Verpflegung und Behandlungsweise der Verhafteten in der nachtheiligsten Weise zurückwirken. In größeren Staats- oder Communalgefängnissen war zwar in der Regel für die physische Verpflegung der Gefangenen besser gesorgt, allein dort wurde durch das in allen diesen Anstalten eingeführte System der gemeinschaftlichen Anhaltung der Gefangenen die Untersuchungshaft zu einer Schule des Lasters selbst für denjenigen, der wirklich schuldlos, nur durch eine unglückliche Verkettung von Umständen in strafgerichtliche Untersuchung gezogen wurde und aus der unreinen Berührung, in der er zu leben gezwungen war, selten unbefleckt hervorging. Diesem wesentlichen Uebel konnten die vielen nachträglichen Vorschriften über eine zweckmäßige Behandlung der Untersuchungsgefangenen, obschon einige derselben*) als Ausfluß großer

*) Insbesondere die a. h. Entschließung vom 22. Mai 1848 Art. VI.

Humanität und richtiger Erkenntniß des eigentlichen Charakters dieser Haft betrachtet werden müssen, nicht Einhalt thun. Erst in dem letztverflossenen Jahre wurde über Antrag des Justizministers Herrn v. Schmerling durch die a. h. Entschließung vom 24. August 1849 der Grundsatz genehmigt, daß die Einzelhaft in Zukunft auf alle Untersuchungsgefangenen und auf die zu Gefängniß- oder Kerkerstrafe Verurtheilten, welche ihre Strafe nach den Gesetzen bei den Landesgerichten, Bezirks-Collegial- oder Bezirksgerichten zu vollstrecken haben, angewendet werde, und zugleich verordnet, daß dieses Gefängnißsystem bei allen Neubauten von Gefängnissen für diese Gerichte unbedingt, bei Adaptirungsbauten aber, soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, zum Grunde zu legen sei*).

Dieselbe Ansicht liegt auch der neuen Strafproceßordnung zum Grunde, wenn auch mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Zustand der meisten Gefängnisse der §. 195 noch in derselben Fassung aufgenommen werden mußte, welche bereits im §. 307 St. G. I. Th. enthalten war; doch ist zu hoffen, daß dieser Vorschrift künftig eine allgemeinere Anwendung zu Theil werde, als sie seit dem Jahre 1803 bis jetzt gefunden hat. Im Uebrigen enthält die Strafproceßordnung nur die wichtigsten Grundsätze über die Behandlung der Untersuchungsgefangenen und setzt voraus, daß besondere Vorschriften die Einrichtung der Untersuchungsgefängnisse regeln werden. Der Zweck der Untersuchungshaft, aus welchem alle anderen Bestimmungen dieses Abschnittes fließen, ist in dem folgenden §. ausgesprochen.

§. 194.

Die Untersuchungshaft, so wie die vorläufige Verwahrung eines Angeschuldigten ist mit möglichster Schonung der Person und der Ehre desselben zu vollziehen. Der Gefangene soll nur jene Beschränkungen erleiden, welche erforderlich sind, um sich seiner Person zu versichern und für die Untersuchung nachtheilige Verabredungen zu hindern.

§. 195.

Die Verhafteten sollen, so viel möglich ist, jeder allein in einem eigenen Gefängnisse verwahrt werden.

---

*) Der Vortrag des Justizministers, welcher eine ausführliche Begründung der Vorzüge der Einzelhaft enthält, ist sammt den von dem Justizministerium erlassenen Grundsätzen, nach welchen bei der Errichtung von Gefängnissen bei den Bezirks-Collegial- und Landesgerichten im Falle von Neubauten vorzugehen ist, in der Tendler'schen Ausgabe der österreichischen Reichsgesetze 5. und 6. Heft S. 46—62 abgedruckt. Ueber die Vorzüge des Vereinzelungssystemes sieh auch meine Schrift: Die Fortschritte des Gefängnißwesens in Frankreich, England, Schottland, Belgien und der Schweiz. Wien 1844.

Wo diese abgesonderte Verwahrung jedes Verhafteten nicht thunlich ist, hat das Gericht dafür zu sorgen, daß nicht Personen verschiedenen Geschlechtes, Theilnehmer an demselben Verbrechen oder Vergehen, ungeübte oder jugendliche Verbrecher mit geübten oder erwachsenen zusammen in Ein Gefängniß gebracht werden*). Auch ist bei dieser Vertheilung der Untersuchungsgefangenen auf deren Bildungsstufe und auf die Art der ihnen zur Last liegenden Verbrechen oder Vergehen Rücksicht zu nehmen.

§. 196.

Gewohnte Bequemlichkeiten und Beschäftigungen, die dem Stande und den Vermögensverhältnissen des Gefangenen entsprechen, darf er sich auf seine Kosten verschaffen, in sofern sie mit dem Zwecke der Haft vereinbar sind und weder die Ordnung des Hauses stören, noch die Sicherheit gefährden.

§. 197.

Wenn der Gefangene den Besuch eines Arztes oder eines Geistlichen seiner Confession nach eigener Wahl verlangt, oder wenn ihn Verwandte oder Personen, die mit ihm in Geschäftsverhältnissen stehen, oder mit welchen er sich zu berathen wünscht, besuchen wollen, so ist die Erlaubniß hiezu unter den durch die Hausordnung gebotenen Bedingungen nicht zu verweigern. Solche Besuche finden in Regel nur in Gegenwart einer Gerichtsperson Statt und können, wenn nach den Umständen des Falles aus denselben Nachtheil für die Untersuchung zu besorgen ist, von dem Untersuchungsrichter gänzlich untersagt werden.

§. 198.

Der Verhaftete darf nur mit Vorwissen des Untersuchungsrichters Briefe empfangen oder an Andere absenden, und wenn Nachtheile für die Untersuchung zu besorgen sind, nur, nachdem der Untersuchungsrichter die Briefe gelesen und deren Absendung oder Aushändigung an den Verhafteten unbedenklich gefunden hat. Die Erlaubniß zur Absendung von Schreiben an höhere Justizbehörden darf dem Gefangenen nie verweigert werden.

§. 199.

Fesseln sind dem Verhafteten nur dann anzulegen, wenn er Entweichungsversuche gemacht hat, oder nicht anders sicher verwahrt werden

*) Daß Untersuchungsgefangene von den Sträflingen streng abzusondern und nie in Einem Gefängnisse mit denselben anzuhalten sind, versteht sich von selbst.

kann, oder wenn dies wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person zur Sicherheit Anderer, insbesondere der Aufseher und Gefangenwärter, erforderlich erscheint.

§. 200.

Die Bezirksrichter, so wie die Vorsteher der Bezirks-Collegial- und Landesgerichte sind verpflichtet, wenigstens einmal in jedem Monate unter Zuziehung einer Gerichtsperson die ihnen unterstehenden Gefängnisse unvermuthet zu besuchen, die Verhafteten in Abwesenheit der Gefangenwärter über ihre Verpflegung und Behandlung zu befragen, und wegen Abstellung der hiebei entdeckten Gebrechen das Nöthige zu verfügen.

V. Aufhebung der Haft und Sicherheitsleistung.

Da das Gesetz die Haft eines Angeschuldigten immer nur als ein außerordentliches Mittel betrachtet, das nur so weit in Anwendung kommen soll, als es der Zweck des Strafverfahrens nothwendig macht, so muß dieselbe sogleich wieder aufgehoben werden, sobald die Gründe, aus welchen die Untersuchungshaft verhängt wurde, hinwegfallen, z. B. sobald sich aus den Erhebungen der Voruntersuchung ergibt, daß die That, welche ursprünglich ein mit wenigstens fünfjähriger Kerkerstrafe bedrohtes Verbrechen zu bilden schien, sich als eine mit geringerer Strafe bedrohte Handlung darstellt, oder sobald die Gefahr oder Besorgniß von Collusionen, welche die Untersuchung wesentlich erschweren konnten, wegfällt. Die Beurtheilung, ob die Gründe, welche die Untersuchungshaft veranlaßten, weggefallen seien oder zu wirken aufgehört haben, überläßt das Gesetz selbst in jenen Fällen, in welchen die Untersuchungshaft bereits durch einen Beschluß des Bezirks-Collegialgerichtes bestätigt worden (§. 193), dem Untersuchungsrichter und dem Staatsanwalte. Nur, wenn dieselben verschiedener Ansicht wären, ist ein Beschluß des Bezirks Collegialgerichtes erforderlich. Diese Bestimmung, die zur Erleichterung und Vereinfachung des Verfahrens beiträgt, ist mit der Vorschrift des §. 111 über die Einstellung der Voruntersuchung im vollsten Einklange.

§. 201.

Wenn im Laufe der Voruntersuchung die Gründe, aus welchen die Untersuchungshaft verhängt wurde, wegfallen, so ist die Aufhebung derselben von dem Untersuchungsrichter mit Zustimmung des Staatsanwaltes zu verfügen. Sind der Untersuchungsrichter und der Staatsanwalt hierüber verschiedener Meinung, so hat das Bezirks-Collegialgericht zu entscheiden.

§. 202.

Die Beschwerdeführung des Staatsanwaltes gegen den Beschluß des Bezirks-Collegialgerichtes, wodurch die verhängte Untersuchungshaft gegen Sicherheitsleistung oder auch ohne dieselbe aufgehoben wird, hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn der Staatsanwalt seine Beschwerde gleich bei Eröffnung jenes Beschlusses anmeldet, und längstens binnen drei Tagen ausführt.

Die Berechtigung des Staatsanwaltes, gegen einen die Untersuchungshaft aufhebenden Beschluß des Bezirks-Collegialgerichtes bei dem Landesgerichte Beschwerde zu führen, ist eine nothwendige Folge des von dem Gesetze befolgten Grundsatzes der möglichsten Gleichstellung des Staatsanwaltes und des Angeschuldigten in Beziehung auf processualische Rechte, insbesondere ein Ausfluß der in dem §. 115 enthaltenen Bestimmung. Um jedoch die Ausübung dieses dem Staatsanwalte von den meisten Gesetzgebungen (insbesondere von der französischen Strafproceßordnung Art. 135, von der badischen Strafproceßordnung §. 192, und dem thüringischen Entwurfe §. 133) eingeräumten Rechtes für den Angeschuldigten so wenig als möglich drückend werden zu lassen, verfügt das Gesetz, daß der Letztere zwar, wie schon bei dem §. 193 bemerkt wurde, nicht vor erfolgter Eröffnung des Beschlusses des Bezirks-Collegialgerichtes an den Staatsanwalt entlassen werden soll, daß jedoch seine Entlassung nach dieser Eröffnung nur dann aufgeschoben werden darf, wenn der Staatsanwalt sogleich bei dieser Eröffnung seinen Entschluß, von dem Rechte der Beschwerdeführung Gebrauch zu machen, anzeigt und seine Beschwerde längstens binnen 3 Tagen wirklich einbringt. Würde der Staatsanwalt diese Frist fruchtlos verstreichen lassen, so ist der Angeschuldigte nach Ablauf derselben ohne Weiteres in Ausführung des von dem Bezirks-Collegialgerichte gefaßten Beschlusses auf freien Fuß zu setzen.

§. 203.

Wird ein Angeschuldigter im Laufe der Voruntersuchung aus der vorläufigen oder Untersuchungshaft entlassen und auf freien Fuß gesetzt, so kann ihm der Untersuchungsrichter das Handgelöbniß darüber abfordern, daß er sich ohne Genehmigung des Untersuchungsrichters von seinem Aufenthaltsorte nicht entfernen, noch sich verborgen halten werde. Der Bruch dieses Handgelöbnisses zieht die Verhängung der Untersuchungshaft wider den Angeschuldigten nach sich.

Die folgenden §§. 204 bis 208 enthalten die Bestimmungen über die Entlassung des Angeschuldigten gegen Sicherheitsleistung.

Sowohl das römische, als auch das alte deutsche Recht ließen mit wenig Ausnahmen die Befreiung des Angeschuldigten von der Haft zu, wenn derselbe entweder selbst oder durch Bürgen Sicherheit dafür zu bestellen vermochte, daß er sich dem gerichtlichen Verfahren nicht durch die Flucht entziehen werde. Die größte Ausbildung erhielt jedoch dieses Recht des Angeschuldigten in England, wo dasselbe als eines der wichtigsten Rechte der Staatsbürger durch die Habeas corpus-Acte eine politische Garantie erhielt. Nach dem gegenwärtig in England geltenden Rechte, insbesondere nach dem Statut 5 et 6 Will. IV. c. 33 sect. 33 steht es nicht bloß in Fällen von Vergehen (misdemeanor), sondern auch von felony den Friedensrichtern zu, Sicherheitsbestellung in einer von dem Richter festzusetzenden Summe, und zwar mit wenigstens einem Bürgen zuzulassen. Nur bei einigen durch besondere Statute bezeichneten Verbrechen (z. B. Verrath, Mord, Brandstiftung), so wie wenn der Angeschuldigte seiner persönlichen Verhältnisse wegen kein öffentliches Vertrauen verdient, darf der Friedensrichter die Bürgschaftsstellung verweigern; außer diesen Fällen würde er sich durch eine solche Weigerung eines Vergehens schuldig machen. Selbst bei den schwersten Verbrechen ist ausnahmsweise der Gerichtshof Kings-bench und während der Zeit, da keine Sitzungen sind, jeder Richter desselben Bürgschaftsstellung zu gestatten berechtigt*).

In Frankreich erhielt sich das in dem mittelalterlichen Rechte, wie in Deutschland, allgemeine Mittel der Bürgschaftsstellung oder Sicherheitsleistung selbst nach den Ordonnanzen von 1539 und 1670 wenigstens für strafbare Handlungen geringerer Art. In der Praxis der Gerichte wurde die Cautionsleistung in ziemlich willkürlicher Weise in Anwendung gebracht. Erst die Gesetze von 1791 und 1795 (Code du 3. Brum. IV. art. 222) enthielten sorgfältigere Bestimmungen darüber, welche größtentheils in die Strafproceßordnung von 1808 (Art. 113—126) übergingen**), jedoch dem englischen Rechte an Milde gegen die Angeschuldigten weit nachstehen. Nach der französischen Gesetzgebung ist die Entlassung gegen Sicherheitsleistung in allen Fällen ausdrücklich ausgeschlossen, in welchen die der Anschuldigung zum Grunde liegende Thatsache ein eigentliches Verbrechen (crime) bildet; sie ist somit nur bei Vergehen oder Polizeiübertretungen zuläßig, von welchen erstere allerdings nach französischem Rechte selbst eine fünfjährige Freiheitsstrafe nach sich ziehen können. Die Bewilligung der Entlassung gegen Sicherheitsleistung steht nur der Rathskammer des Gerichtes zu, bei welchem sich der Angeschuldigte in Haft befindet, doch darf dieselbe Vagabunden, Rückfälligen oder Solchen,

*) Stephen, englisches Strafrecht (übers. von Mühry) S. 406—414 und Mittermaier, deutsches Strafverfahren (1846) I. Band S. 475.

**) Morin, dictionnaire du droit criminel p. 490. Duverger, manuel des juges d'instruction. Paris 1844. III. Vol. p. 115 et seqq.

die einmal bereits die Caution verfallen ließen, nicht gestattet werden. Die Sicherheitssumme darf nie unter fünfhundert Franken betragen. Die Frage, ob der eines Vergehens Beschuldigte ein gesetzliches Recht auf Befreiung von der Haft gegen Sicherheitsleistung habe, oder ob dieselbe von dem Ermessen des Gerichtes abhänge, ist sehr bestritten*). Mit Rücksicht auf den Betrag des gesetzlichen Minimums der Sicherheitssumme und auf den großen Umfang der eigentlichen Verbrechen muß demnach die französische Gesetzgebung als sehr hart angesehen werden.

Nach dem gemeinen deutschen Rechte hat sich die Entlassung gegen Sicherheitsleistung stets erhalten, erst in neueren Gesetzen wurde sie theils ganz untersagt (wie in dem österreichischen Strafgesetzbuche von 1803), theils sehr eingeschränkt (z. B. in der preußischen Crim. Ordnung §§. 208 und 224 auf Verbrechen, für welche höchstens einjähriges Gefängniß bevorsteht). Erst die späteren Gesetzgebungen erkannten die Nothwendigkeit, das freie Ermessen des Gerichtes weniger zu beschränken. Nach dem baierischen Rechte (Strafgesetz von 1813 II. Th. §§. 113, 134 und 135) findet die Befreiung von der Haft gegen Caution nur dann Statt, wenn die Anschuldigung ein Verbrechen betrifft, das nicht mit der Todes-, Ketten- oder Zuchthausstrafe bedroht ist; die Sicherheitssumme darf nie weniger als 200 Gulden betragen (§. 137). Die würtembergische Strafproceßordnung (§§. 177—182) schließt die Sicherheitsleistung nur dann aus, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, das mit Zuchthaus- oder Todesstrafe bedroht ist, und überläßt die Festsetzung der Größe der Sicherheitssumme ganz dem Ermessen des Gerichtes. Nach der badischen Strafproceßordnung (§§. 177—181) ist die Befreiung von der Haft gegen Sicherheitsleistung in der Regel nur bei Verbrechen zulässig, für welche die zu gewärtigende Strafe drei Jahre Zuchthaus nicht übersteigt; ausnahmsweise ist jedoch das Bezirksstrafgericht ermächtigt, unter besonderen Umständen, namentlich mit Rücksicht auf die Dauer der Untersuchung selbst da, wo eine höhere Strafe zu erwarten ist, die Freilassung von der Haft gegen Cautionsleistung zu gestatten. Die Bestimmung der Versicherungssumme überläßt auch dieses Gesetz ganz der Beurtheilung des Gerichtes. Auf ganz ähnlichen Grundsätzen beruhen die Bestimmun-

*) Die erstere Ansicht, die auch in mehreren Sprüchen des Cassationshofes aufgestellt wurde, hat mehrere angesehene Rechtslehrer, wie Bourguignon, Carnot und Hélie für sich; die zweite dagegen wird von der überwiegenden Mehrzahl der französischen Rechtslehrer, insbesondere von Legraverend, Schenk, Rauter, Duverger, Massabiau u. A. vertheidigt und wurde selbst in der neueren Zeit, den Aussprüchen des Cassationshofes entgegen, von mehreren Cours royales (zu Paris, Caen, Colmar, Limoges, Montpellier, Orleans, Rennes und Toulouse) beibehalten. S. hierüber Morin, l. c. p. 492; Duverger, ibid. III. Vol. p. 120—131. Rauter, droit crim. II. Vol. p. 348.

gen des thüringischen Entwurfes (§§. 140 bis 142) und des hannoverischen Entwurfes (§§. 62—66).

In neuerer Zeit ist das Princip der Entlassung gegen Caution wiederholt als ein Vorrecht der Reichen dargestellt und angegriffen worden; die Vertheidiger der absoluten Gleichheit wollten dem Vermöglichen ein solches Vorrecht vor dem armen Beschuldigten nicht zugestehen. Diese Ansicht beruht jedoch auf einer gänzlichen Verkennung der Natur der Untersuchungshaft. Sie könnte einigermaßen als begründet erscheinen, wenn an der Spitze der Strafproceßordnung der Grundsatz stände, daß jeder Angeschuldigte während der Voruntersuchung verhaftet werden müsse. Sobald man aber die Untersuchungshaft, wie es in allen neueren Gesetzen mit Recht geschieht, als ein Mittel, den Erfolg des Strafverfahrens zu sichern, betrachtet, das nur dann angewendet werden darf, wenn derselbe Zweck nicht durch andere, für den Angeschuldigten minder drückende Mittel erreicht werden kann, muß der ganze Gesichtspunct sich ändern. Es ist eben nur eine Folge jener nie auszurottenden Ungleichheit unter den Menschen, daß bei demjenigen, welcher Sicherheit für seine Nichtentfernung zu leisten vermag, die Gründe nicht vorhanden sind, welche bei einem armen Beschuldigten die Gefahr, daß er sich durch die Flucht der Strafe entziehen werde, als dringend erscheinen lassen.

Die österreichische Gesetzgebung hat sich daher ebenfalls für die Aufnahme der Entlassung gegen Sicherheitsleistung entschieden. Sie schließt dieselbe jedoch aus: 1) wenn das Verbrechen oder Vergehen des Angeschuldigten wenigstens mit fünfjähriger Kerkerstrafe bedroht ist*), und 2) wenn zu besorgen ist, daß der Angeschuldigte die Untersuchung durch Verabredung mit Mitschuldigen oder mit Zeugen oder durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens oder Vergehens vereiteln oder bedeutend erschweren werde. Nur, wenn die Untersuchungshaft, ohne daß einer dieser Umstände vorhanden ist, blos zur Verhütung des Entfliehens des Angeschuldigten verhängt wurde, kann dieser durch Bestellung einer genügenden Sicherheit den Verdacht, daß er sich dem Strafverfahren entziehen wolle, beseitigen. Die Beurtheilung der Zulässigkeit der Befreiung von der Haft gegen Sicherheitsleistung ist zunächst dem Untersuchungsrichter und dem Staatsanwalte überlassen. Sind Beide einstimmig der Ansicht, daß der Fall dieser Befreiung von der Haft vorhanden sei, so haben sie dieselbe ohne weiteres zu verfügen; nur, wenn sie darüber

*) Wenn man die Zahl der nach dem österr. Strafgesetze mit dieser Strafe bedrohten Verbrechen mit jener der eigentlichen Verbrechen (crimes) des Code pénal vergleicht, so sieht man, wie viel häufiger die Sicherheitsleistung in Oesterreich als in Frankreich zuläßig ist. Dazu kommt noch, daß das im §. 205 festgesetzte Minimum der Cautionssumme nur die Hälfte des französischen Minimums ist.

verschiedener Meinung sind, muß vorläufig ein Beschluß des Bezirks-Collegialgerichtes eingeholt werden.

§. 204.

Ist die Untersuchungshaft eines Angeschuldigten nur wegen des Verdachtes der Flucht (§. 191 lit. c) verhängt worden, so kann dieselbe auf Verlangen des Angeschuldigten, und nachdem der Staatsanwalt darüber gehört worden, von dem Untersuchungsrichter, oder wenn dieser und der Staatsanwalt verschiedener Meinung sind, durch Beschluß des Bezirks-Collegialgerichtes abgewendet oder aufgehoben werden, wenn der Angeschuldigte mittelst Handgelöbnisses verspricht, daß er sich bis nach erfolgter Aburtheilung von seinem Wohnorte ohne Genehmigung des Untersuchungsrichters nicht entfernen, noch verborgen halten werde, und wenn er dafür entweder selbst oder durch einen Dritten mit einer bestimmten Geldsumme Sicherheit bestellt. Hierüber ist jederzeit eine gerichtlich legalisirte Widmungsurkunde auszufertigen*).

---

*) Die in der amtlichen Formulariensammlung (S. 31 u. f.) enthaltenen Muster solcher Widmungsurkunden lauten:

1. Widmungsurkunde einer baren Geldsumme.

Da ich Eduard Riffel wegen des mir angeschuldeten Verbrechens der Verführung zum Mißbrauche der Amtsgewalt von dem k. k. Bezirks-Collegialgerichte zu Schärding in Untersuchung gezogen und in Verhaft genommen wurde, und, weil ich in Geschäften mehrerer an verschiedenen Orten wohnender Handelsleute reise, seit längerer Zeit keinen bestimmten ordentlichen Wohnsitz habe, so habe ich zum Behufe meiner Befreiung aus der Untersuchungshaft vor dem k. k. Bezirks-Collegialgerichte Schärding das Handgelöbniß geleistet, mich bis nach erfolgter Aburtheilung von meinem für diese Zeit gewählten Wohnorte Schärding ohne Genehmigung des Herrn Untersuchungsrichters nicht zu entfernen, noch verborgen zu halten.

Zur Sicherheit dieses meines Gelöbnisses bestelle ich in Gemäßheit des § 204 der Str. Pr. O. den von mir bei dem k. k. Bezirks-Collegialgerichte Schärding erlegten Betrag von 300, sage dreihundert Stück Kronenthaler, und bescheinige dies durch Ausstellung dieser Widmungsurkunde.

Schärding den 30. September 1850.

Eduard Riffel m. p.

Wenzel Malitschek m. p., als Zeuge.
Joseph Duff m. p., als Zeuge.

Von dem k. k. Bezirks-Collegialgerichte zu Schärding wird bestätigt, daß Eduard Riffel in Gegenwart der mitgefertigten Zeugen diese Urkunde als seinem Willen gemäß ausgestellt, und als von ihm gefertigt hiergerichts anerkannt hat. Die dem Gerichte

§. 205.

Die Versicherungssumme ist entweder in barem Gelde oder in auf den Ueberbringer lautenden, in Conventions-Münze verzinslichen kaiserlich-österreichischen Staatsschuldverschreibungen nach dem Börsecurs des Erlagstages, jedoch nicht über den Nennwerth berechnet, gerichtlich zu hinterlegen, oder durch Pfandbestellung auf unbewegliche Güter, oder durch taug-

---

wohlbekannten Zeugen Malitschek und Duff bestätigen, daß ihnen der Aussteller von Person bekannt sei.

Schärding am 30. September 1850.

Mendl m. p.,
Bezirksrichter.

Vorstehende Widmungsurkunde wird hiermit genehmigt.
Am 30. September 1850.
Für die k. k. Staatsanwaltschaft zu Schärding:
Meißner m. p.,
Substitut

2. Widmungsurkunde über eine Pfandbestellung auf ein unbewegliches Gut.

Mein bei mir in Kost und Wohnung befindlicher Neffe Urban Menk wurde des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch gefährliche Drohung beschuldigt, und von dem k. k. Landesgerichte zu Gratz als Strafgericht über Verbrechen und Vergehen in Untersuchungshaft gezogen. Da aber Urban Menk mittelst Handgelöbnisses versprochen hat, daß er sich bis nach erfolgter Aburtheilung aus seiner Wohnung bei mir zu Dreidorf Nr. 65 ohne Genehmigung des Herrn Untersuchungsrichters nicht entfernen, noch verborgen halten werde, so leiste ich für ihn unter den Bestimmungen der §§. 204—207 der Str. Pr. O. mit einer Summe von 600, sage sechshundert Gulden Conv. Münze Sicherstellung für die Zuhaltung seines Gelöbnisses, und gestatte die pfandweise Einverleibung dieser Sicherstellung auf meiner eigenthümlichen Landwirthschaft zu Dreidorf Nr. 65 sammt Gebäuden und Zugehör.

Dreidorf am 18. October 1850. Thomas Menk m. p.
Lorenz Pichler m. p., als Zeuge.
Berthold Heller m p., als Zeuge.
(Gerichtliche Legalisirung der Unterschriften.)
(Grundbücherliche Bestätigung der geschehenen Einverleibung)

Wird nach Vergleichung mit dem gerichtlichen Schätzungsacte und dem neuesten diese Post schon enthaltenden Grundbuchsauszuge über die Realität des Thomas Menk genehmigt.

Am 20. October 1850.
Von der k. k. Staatsanwaltschaft zu Gratz.

Nagl m. p.,
Stellvertreter.

liche Bürgen (§. 1374 b. G. B.), welche sich zugleich als Zahler verpflichten, sicherzustellen. Die Größe der Versicherungssumme wird auf den Antrag des Staatsanwaltes von dem Untersuchungsrichter und, wenn dieser und der Staatsanwalt verschiedener Meinung sind, von dem Bezirks-Collegialgerichte festgesetzt. Bei Bestimmung derselben ist auf die Größe der zu erwartenden Strafe, auf den wahrscheinlichen Betrag der Gerichtskosten und des zu leistenden Schadenersatzes, endlich auf das Vermögen desjenigen Rücksicht zu nehmen, der die Sicherheit bestellt*). Sie darf jedoch nie weniger als einhundert Gulden Conventions-Münze betragen.

§. 206.

Die Entlassung des Angeschuldigten aus der Untersuchungshaft erfolgt erst, nachdem die Widmungsurkunde in der von dem Staatsanwalt

---

3. Widmungs-, rücksichtlich Bürgschaftsurkunde.

Wir Unterzeichnete Gottfried Stahl und Norbert Widrasch erklären hiermit, daß wir für die Zuhaltung des gerichtlichen Gelöbnisses des Herrn Leopold Schein, „daß er sich während der Dauer des von dem k. k. Landesgerichte zu Brünn wider ihn eingeleiteten Strafverfahrens wegen Betruges durch Ablegung eines falschen Eides bis nach erfolgter Aburtheilung aus seinem Wohnorte Brünn ohne Genehmigung des Herrn Untersuchungsrichters nicht entfernen, noch verborgen halten werde" — mit der Summe von 2000, sage zweitausend Gulden Conv. Münze zur gesammten Hand Bürgschaft leisten, und uns als Bürgen und Zahler für den Fall verpflichten, wenn Herr Leopold Schein dieses Gelöbniß brechen sollte.

Brünn am 3. November 1850.

Gottfried Stahl m. p., als Bürge und Zahler.
Norbert Widrasch m. p., als Bürge und Zahler.

Peter Baumann m. p., als Zeuge.
Franz Raith m. p., als Zeuge.

(Gerichtliche Legalisirung der Unterschriften.)

Nach Prüfung der den Vermögensstand der Aussteller nachweisenden Urkunden, welche als Beilagen der Bürgschaftsurkunde dem Herrn Untersuchungsrichter zur Aufbewahrung zurückgestellt werden, genehmigt.

Von der k. k. Staatsanwaltschaft zu Brünn
den 5. November 1850.

Krapek m. p,
Substitut.

*) Somit auch auf das Vermögen des Dritten, der für den Angeschuldigten Sicherheit bestellt.

genehmigten Weise ausgefertigt und entweder die Versicherungssumme in Barem oder in Obligationen (§. 205) bei dem Bezirks-Collegialgerichte erlegt, oder im Falle der Pfandbestellung auf ein unbewegliches Gut die erfolgte Einverleibung der Widmungsurkunde in die öffentlichen Bücher nachgewiesen ist.

§. 207.

Wenn sich der Angeschuldigte ohne Erlaubniß des Untersuchungsrichters von seinem Wohnorte entfernt, und über die an ihn ergangene Aufforderung, welche im Falle seiner Nichtauffindung in seiner Wohnung anzuschlagen ist, binnen drei Tagen nicht vor Gericht erscheint, wird die Versicherungssumme auf Antrag des Staatsanwaltes von dem Bezirks-Collegialgerichte für verfallen erklärt*). Dieses Erkenntniß ist, sobald es rechtskräftig geworden, gleich jedem Civilurtheile executionsfähig. Die verfallenen Sicherheitsbeträge sind an die Staatscasse abzuführen, doch hat der durch das Verbrechen oder Vergehen Beschädigte das Recht zu verlangen, daß vor Allem seine Entschädigungsansprüche daraus befriedigt werden.

---

*) Das amtliche Formular eines solchen Erkenntnisses lautet:

Z. 630.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich.

Da der des Verbrechens der Verführung zum Mißbrauche der Amtsgewalt angeklagte und gegen Bestellung einer Sicherheitsleistung von 300 Kronenthalern aus der Untersuchungshaft entlassene Eduard Riffel sich ohne Erlaubniß des Untersuchungsrichters von seinem Wohnorte Schärding entfernt hat, und über die an ihn ergangene Aufforderung, welche in seiner Wohnung am 17. d. M. angeschlagen wurde, innerhalb der gesetzlichen Frist von 3 Tagen nicht vor Gericht erschienen ist, so erkennt das k. k. Bezirks-Collegialgericht zu Schärding über Anhörung der k. k. Staatsanwaltschaft in Gemäßheit des §. 207 der Str. Pr. O. zu Recht:

Die von Eduard Riffel mit Widmungsurkunde vom 30. v. M. bei diesem Gerichte als Sicherheitsleistung für seine Befreiung von der Untersuchungshaft erlegte Summe von dreihundert Stück Kronenthaler wird für verfallen erklärt, und ist durch das k. k. Steueramt an die Staatscasse abzuführen.

Dieses Erkenntniß ist zur Verständigung des abwesenden Eduard Riffel in dessen Wohnung anzuschlagen, und dreimal in das Amtsblatt des Kronlandes einzuschalten.

Uebrigens steht dem Verurtheilten die Beschwerdeführung gegen dieses Erkenntniß an das k. k. Landesgericht zu Linz binnen drei Tagen nach der letzten Einschaltung offen.

Schärding den 22. October 1850.

Für das k. k. Bezirks-Collegialgericht
Mendel m. p.,
Bezirksrichter.

§. 208.

Wenn sich der Angeschuldigte auf eine Vorladung des Untersuchungsrichters ohne hinlängliche Entschuldigung nicht stellt, wenn er nach der bewilligten Befreiung Anstalten zur Flucht trifft, oder wenn neue Umstände vorkommen, die seine Verhaftung erfordern, so ist ungeachtet der Sicherheitsleistung mit der Verhaftung desselben neuerlich vorzugehen.

Ist die Verhaftung des Angeschuldigten in diesen Fällen erfolgt, so wird die Sicherheitssumme frei und die Bürgen sind ihrer Verbindlichkeit enthoben.

Dasselbe ist der Fall, sobald dem Angeschuldigten das Urtheil kundgemacht ist.

§. 209.

Für Verhaftnehmungen außer den im Gesetze bestimmten Fällen bleibt der schuldtragende Beamte oder Diener der öffentlichen Gewalt nach §. 86 St. G. II. Theiles verantwortlich.

Die Strafbestimmung des §. 86 St. G. II. Th. ist offenbar zu gering und zu einem genügenden Schutze der persönlichen Freiheit der Staatsbürger unzureichend; sie wird bei einer Umarbeitung des materiellen Strafgesetzes nicht ungeändert bleiben können. Ebenso dürfte sich die Annahme des sowohl in den Grundrechten des deutschen Volkes, als auch in dem §. 143 des thüringischen Entwurfes enthaltenen Grundsatzes empfehlen, daß im Falle einer ungerechtfertigten Verhaftung dem Verhafteten eine Entschädigung aus dem Staatsschatze gebühre, welchem natürlich der Regreß gegen den schuldtragenden Beamten offen bliebe.

Eilftes Hauptstück.

Von der Vernehmung des Angeschuldigten.

Dem ganzen Charakter des Strafverfahrens nach dem neuen Gesetze gemäß muß auch die Vernehmung des Angeschuldigten in der Voruntersuchung eine wesentlich andere Richtung erhalten, als ihr in der bisherigen Gesetzgebung und noch mehr in der Praxis angewiesen war. Wie in ganz Deutschland das Inquisitionsprincip in seiner maßlosen Ausdehnung dahin geführt hatte, daß man durch das Verhör des Angeschuldigten ganz vorzüglich Beweismittel gegen ihn, und insbesondere Geständnisse zu erlangen strebte, so sprach auch das Strafgesetzbuch vom J. 1803 in dem siebenten Hauptstücke des I. Theiles „von dem ordentlichen Verhöre des Beschuldigten" diesen Zweck klar aus. Die an den Beschuldigten zu richtenden Fragen sollten ihn dahin führen, „daß er die That mit ihren wahrhaften Umständen eröffne oder die ihm zur Last fallende Beschuldigung ablehne;" sie sollten Mittel herbeischaffen helfen, „wodurch der Beschuldigte, dafern er zum Läugnen Zuflucht nähme oder sich mit falschen Entschuldigungen loszuwinden suchte, näher gefaßt und aus seinem eigenen Geständnisse zur Ueberführung gebracht werden könne;" die „mit immer mehrerer Stärke in die Fragen eingerückten Anzeigungen und Beweismittel sollten ihn selbst zu der Ueberzeugung führen, daß sein Läugnen wider die bereits vor Augen liegenden Beweise vergebens sei." (§§. 352 und 353 St. G. I. Th.) Das Gesetz ging von der Ansicht aus, daß der Beschuldigte dem Gerichte die Wahrheit zu sagen verpflichtet sei (§. 289 St. G. I. Th.), und erklärte lügenhafte Vorspiegelungen desselben nicht nur als einen Erschwerungsumstand bei Ausmessung der Strafe, sondern ließ deßhalb sogar im Laufe des Verfahrens Disciplinarstrafen (sogenannte Ungehorsamsstrafen) eintreten. (§. 365 St. G. I. Th.) In der Praxis führte dieses System zu einer übermäßigen Ausdehnung der Verhöre, zu dem Streben, durch Zurückhaltung in Mittheilung der vorliegenden Verdachtsgründe und durch möglichst schlau gestellte, jeden Widerspruch, jede Verwirrung des Angeschuldigten benützende Fragen ein Geständniß zu erlangen, ein Streben, das nicht selten

20*

in Versuche der Ueberlistung des Angeschuldigten und in eine Art von geistiger Folter desselben ausartete. Durch mannigfache Beschränkungen des Gefangenen, durch Anwendung von Ungehorsamsstrafen und durch Verzögerung des Verfahrens suchte man den Beschuldigten „mürbe zu machen" und dadurch den letzten Zweck der Untersuchung, ein Geständniß, zu erreichen. Ein solches Verfahren mußte in den Händen von Untersuchungsrichtern von übertriebenem Amtseifer zu einer sehr gefährlichen Waffe werden. Die Nothwendigkeit einer Aenderung desselben machte sich daher dringend fühlbar und wurde allgemein anerkannt. Jedoch erst im Jahre 1848 wurden die Ungehorsamsstrafen der §§. 363—365 St. G. I. Th. durch die a. h. Entschließung vom 22. Mai dieses Jahres aufgehoben.

Die neue Strafproceßordnung dagegen betrachtet als den eigentlichen Zweck der Vernehmung des Beschuldigten, daß derselbe alle gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe erfahre und dadurch vollständige Gelegenheit zur Widerlegung derselben und zu seiner Rechtfertigung erhalte. Der Untersuchungsrichter ist nicht nur nicht angewiesen, auf Erlangung eines Geständnisses hinzuarbeiten; das Gesetz verbietet ihm sogar ausdrücklich, die Voruntersuchung durch das Bemühen um Erlangung eines Geständnisses zu verzögern; es hat das System der Ungehorsamsstrafen völlig aufgegeben und untersagt jeden (directen oder indirecten) Zwang gegen den Angeschuldigten, um von ihm ein Geständniß zu erhalten. Insbesondere sollte jeder Untersuchungsrichter sich gegenwärtig halten, daß die Vernehmung des Angeschuldigten in der Voruntersuchung nicht den Zweck hat, alle einzelnen Puncte der Anklage vollkommen in das Klare zu setzen, sondern nur den Ausspruch, ob Grund zu weiterem Verfahren, und zwar zur förmlichen Versetzung des Beschuldigten in den Anklagestand vorhanden sei, zu begründen, daß daher jede nicht unumgänglich durch den Zweck des Verfahrens gebotene Weitläufigkeit vermieden werden muß. Dagegen ist es ganz dem Ermessen des Untersuchungsrichters anheimgestellt, ob der Angeschuldigte nur Ein Mal, oder ob er zu wiederholten Malen und wie oft zu vernehmen sei. Die Vernehmung des Angeschuldigten darf nur durch den Untersuchungsrichter oder in den Fällen der §§. 98 und 187 durch den Bezirkseinzelrichter in Gegenwart eines beeideten Protocollführers und in den Fällen der §§. 95 und 187 durch Polizeibeamte vorgenommen werden. Der Vernehmung des Angeschuldigten durch den Untersuchungsrichter darf der Staatsanwalt nach §. 96 nicht beiwohnen, noch weniger darf er selbst einen Angeschuldigten vernehmen (§. 95). Daß die Vernehmung eines verhafteten Angeschuldigten so bald als möglich, und zwar in der Regel binnen 24 Stunden, erfolgen müsse, ist bereits in den §§. 187 und 188 verfügt.

In der Regel ist die Vernehmung des Angeschuldigten, wenn dessen Versetzung in den Anklagezustand erfolgen soll, ein *wesentlicher* Bestandtheil

der Voruntersuchung, so daß ohne vorausgegangene Vernehmung desselben mit Ausnahme des im §. 424 bezeichneten Falles eine Versetzung des Beschuldigten in den Anklagestand nicht ausgesprochen werden dürfte*).

§. 210.

Der Angeschuldigte ist von dem Untersuchungsrichter mündlich zu vernehmen, doch kann ihm dieser bei verwickelten Puncten**) auch eine schriftliche Beantwortung gestatten.

Ist ein Verhafteter mit Fesseln belegt worden, so müssen ihm dieselben mit Ausnahme des letzten Falles des §. 199***) bei seiner Vernehmung abgenommen werden. Auch ist jedem Angeschuldigten während seiner Vernehmung ein Sitz zu gestatten. Ist der Angeschuldigte der Gerichtssprache nicht kundig, oder ist er taub oder stumm, so sind die Vorschriften der §§. 169 und 170 zu beobachten.

§. 211.

Der Untersuchungsrichter hat vor dem Beginne der Vernehmung den Angeschuldigten zu ermahnen, daß er die ihm vorzulegenden Fragen bestimmt, deutlich und der Wahrheit gemäß beantworte. Sodann ist der Angeschuldigte über seinen Vor- und Zunamen, sein Alter, seine Religion, seinen Geburts- und Wohnort, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung, ferner, so weit es zum Zwecke der Untersuchung erforderlich erscheint, über seine Familien- und Vermögensverhältnisse, seinen Lebenslauf und darüber, ob und weßhalb er schon in Untersuchung oder Strafe gewesen, zu befragen

§. 212.

In der Hauptsache hat der Untersuchungsrichter dem Angeschuldigten das Verbrechen oder Vergehen, dessen er beschuldigt ist, im Allgemeinen

*) Dieser Grundsatz ist auch in Frankreich durch wiederholte Aussprüche des Cassationshofes anerkannt; die Vernehmung des Angeschuldigten wird, obschon sie im Gesetze nicht bei Nichtigkeit vorgeschrieben ist, als eine „formalité substantielle de la procédure" betrachtet. Morin, dictionn. du droit crim p. 436. Duverger, manuel des juges d'instr. II. Vol. p 412 et seqq.

**) Z. B. wenn es auf weitläufige Rechnungen oder Auseinandersetzungen aus Acten ankommt. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß auch in anderen Fällen bei einem Angeschuldigten, der zeitlich (z. B. durch eine Wunde im Gesichte) zu sprechen verhindert ist, die schriftliche Beantwortung Anwendung findet.

***) D. i wenn die Anlegung der Fesseln wegen besonderer Gefährlichkeit des Beschuldigten zur Sicherheit des mit seiner Vernehmung beauftragten Gerichtspersonales oder, um ihn an Selbstmordversuchen zu hindern, nothwendig erscheint.

zu bezeichnen, und ihn zu veranlassen, daß er sich über die den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Thatsachen in einer zusammenhängenden umständlichen Erzählung äußere. Die weiteren Fragen sind mit Vermeidung aller unnöthigen Weitläufigkeit auf die Ergänzung der Erzählung, auf die Entfernung etwaiger Dunkelheiten und Widersprüche zu richten, und insbesondere so zu stellen, daß der Angeschuldigte alle gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe erfahre und vollständige Gelegenheit zu deren Beseitigung und zu seiner Rechtfertigung erhalte. Gibt er Thatsachen oder Beweismittel zu seiner Entlastung an, so müssen dieselben, sofern sie nicht offenbar nur zur Verzögerung angegeben wurden, erhoben werden.

Diese Vorschrift stimmt mit den Bestimmungen der §§. 37 und 38 des baierischen Gesetzes vom 10. November 1848 und des §. 123 des thüringischen Entwurfes einer Strafproceßordnung genau überein und ist, da sie den Zweck der Vernehmung des Angeschuldigten genau bezeichnet, von besonderer Wichtigkeit. Sie ist besonders gegen die in dem bisherigen Strafverfahren nicht selten angetroffene Uebung gerichtet, wornach der Angeschuldigte absichtlich lange in Ungewißheit über die wider ihn bestehende Anschuldigung und die vorliegenden Verdachtsgründe gelassen wurde, um ihn dadurch um so sicherer zu Geständnissen zu bewegen.

§. 213.

Die an den Angeschuldigten zu stellenden Fragen dürfen nicht unbestimmt, dunkel, mehrdeutig oder auf verschiedene Umstände zugleich gerichtet sein. Fragen, wodurch dem Angeschuldigten Thatumstände vorgehalten werden, die erst durch seine Antwort festgestellt werden sollen, sind möglichst zu vermeiden. Bei der Erforschung von Mitschuldigen soll der Untersuchungsrichter soviel thunlich die Bezeichnung bestimmter Personen durch Namen oder andere leicht kennbare Merkmale vermeiden.

§. 214.

Gegenstände, die sich auf das Verbrechen beziehen, oder zur Ueberweisung des Angeschuldigten dienen, sind ihm nach vorläufiger Beschreibung derselben (§. 174) zur Anerkennung vorzulegen, und er ist, sofern eine Vorlegung derselben nicht möglich ist, zu diesen Gegenständen zum Behufe ihrer Anerkennung zu führen.

§. 215.

Um den Angeschuldigten zu Geständnissen oder anderen bestimmten Angaben zu bewegen, dürfen weder Versprechungen oder falsche Vorspie-

gelungen, noch Drohungen oder Zwangsmittel angewendet werden. Auch soll die Voruntersuchung nicht durch das Bemühen, ein Geständniß zu erlangen, verzögert werden.

§. 216.

Verweigert der Angeschuldigte überhaupt oder auf bestimmte Fragen zu antworten, oder stellt er sich taub, stumm, wahn- oder blödsinnig, und ist der Untersuchungsrichter in den letzteren Fällen entweder durch seine eigenen Wahrnehmungen oder durch Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen von der Verstellung überzeugt, so ist der Angeschuldigte aufmerksam zu machen, daß sein Verhalten die Untersuchung nicht hemmen, sondern nur verlängern, einen für ihn nachtheiligen Einfluß auf die Beurtheilung der Sache ausüben, und daß er sich dadurch möglicher Weise etwaiger Vertheidigungsgründe berauben könne.

Durch die Bestimmungen dieses §. sind die Ungehorsamsstrafen, die sich als ein Rest der abgeschafften Folter noch in dem Strafgesetzbuche von 1803 erhalten hatten, gänzlich beseitigt. Das österreichische Strafrecht von 1803 unterschied in den §§. 363—365 I. Th. ausdrücklich die Fälle der verstellten Sinnenverwirrung, der hartnäckigen Verweigerung der Beantwortung der an ihn gestellten Fragen und der offenbar lügenhaften Antworten. In den zwei ersten Fällen sollte der Angeschuldigte bei Fruchtlosigkeit der vorausgegangenen Warnungen und im ersten Falle nur auf Grundlage eines Gutachtens von zwei Aerzten, daß die scheinbare Sinnenverwirrung Verstellung sei, zuerst durch drei auf einander folgende Tage bei Wasser und Brod angehalten, dann aber nach wiederholter Warnung mit Streichen von drei zu drei Tagen dergestalt bestraft werden, daß mit zehn Streichen der Anfang gemacht, die Zahl jedesmal um fünf vermehrt und bis auf dreißig hinaufgestiegen würde. Ließ der Verhaftete auch dann von der Verstellung oder Hartnäckigkeit nicht nach, so sollte der Vorfall dem Obergerichte vorgelegt und dessen Belehrung über das weiter einzuhaltende Verfahren abgewartet werden. Im Falle offenbar lügenhafter Antworten aber sollte die Strafe nicht über zwanzig Streiche oder dreimaliges Fasten in einer Woche sich erstrecken. Aehnliche Bestimmungen enthielten die meisten deutschen Gesetze, insbesondere die preußische Criminalordnung §. 292, das baierische Strafgesetzbuch §§. 188—194 II. Th.; ja selbst noch das hannoverische Gesetz vom 8. September 1840 §. 10, das sachsen-altenburgische Gesetz vom 5. Mai 1841 §§. 29—35 und die würtembergische Strafproceßordnung von 1843 §§. 143—148, wenn auch letztere bereits die körperliche Züchtigung ausschloß. Erst der neuesten Zeit war es vorbehalten, die von der Wissenschaft schon lange vertretene

Ansicht, daß diese Strafen, abgesehen von der zweifelhaften Berechtigung des Staates, ganz überflüßig seien, in das Leben zu führen. Die badische Strafproceßordnung von 1845 §. 200 ging mit dem Beispiele voran; die österreichische Gesetzgebung folgte demselben in der a. h. Entschließung vom 22. Mai 1848 Art. VII., wodurch die in den §§. 363—365 St. G. B. I. Th. angeordneten Disciplinarstrafen ganz aufgehoben und die Gerichte angewiesen wurden, in besonders zweifelhaften oder bedenklichen Fällen bei dem Obergerichte um Belehrung über das gegen solche Angeschuldigte einzuschlagende Verfahren anzusuchen. Dieselbe Ansicht liegt der mit den §§. 200 und 201 der badischen Strafproceßordnung, mit den §§. 43 und 44 des baierischen Gesetzes vom 10. November 1848 und mit §. 127 des thüringischen Entwurfes, so wie mit der französischen Praxis übereinstimmenden Vorschrift der neuen österreichischen Strafproceßordnung zum Grunde*). Der Untersuchungsrichter muß den Angeschuldigten insbesondere darauf aufmerksam machen, daß eben sein Bemühen, durch seine Verstellung oder durch seine Hartnäckigkeit den Erfolg des Strafverfahrens zu vereiteln, nur dazu dienen könne, die wider ihn vorhandenen Verdachtsgründe zu verstärken, daß er sich daher durch seinen Eigensinn nur schaden könne.

§. 217.

Weichen frühere oder spätere Angaben des Angeschuldigten von einander ab, widerruft er insbesondere frühere Geständnisse, so ist er über die Veranlassung zu jenen Abweichungen und die Gründe seines Widerrufes zu befragen.

§. 218.

Wenn die Aussagen eines Angeschuldigten in erheblichen Puncten von den Angaben eines wider ihn aussagenden Zeugen oder Mitschuldigen abweichen, so sind ihm diese im Laufe der Voruntersuchung nur dann gegenüberzustellen, wenn es der Untersuchungsrichter zur Aufklärung der Sache für nothwendig erachtet, oder wenn der Angeschuldigte diese Gegenüberstellung zum Behufe seiner Vertheidigung verlangt.

Die im §. 160 lit. a aufgeführten Personen dürfen, wenn sie sich auch als Zeugen haben abhören lassen, die Gegenüberstellung mit dem Angeschuldigten ablehnen, außer wenn sie dieser selbst zum Behufe seiner Ver-

*) Offenbar zu weit geht dagegen die braunschweigische Strafproceßordnung vom 22. August 1849, welche (§. 43) den Untersuchungsrichter bei Strafe verpflichtet, dem Angeschuldigten in dem ersten Verhöre, das mit ihm in der Voruntersuchung angestellt wird, vor jeder weiteren Verhandlung zu eröffnen, daß er zu keiner Antwort oder Erklärung auf die ihm vorzulegenden Fragen gehalten sei.

theidigung verlangt. Bei solchen Gegenüberstellungen ist das in dem §. 176 vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

§. 219.

Geständnisse des Angeschuldigten entbinden den Untersuchungsrichter nicht von der Pflicht, den Thatbestand so weit als möglich zu ermitteln. Ist das Geständniß umfassend und durch die übrigen Ergebnisse der Voruntersuchung unterstützt, so hängt die Vornahme weiterer Erhebungen von den besonderen Anträgen des Staatsanwaltes ab.

Der Grund der auch in der französischen Praxis*) allgemein anerkannten Bestimmung, daß Geständnisse des Angeschuldigten den Untersuchungsrichter nicht von der Pflicht entbinden, den Thatbestand so weit als möglich zu ermitteln, liegt darin, daß es immerhin möglich ist, daß das Geständniß nicht ernstlich abgelegt sei, oder daß es nachträglich widerrufen werde, so wie in dem anerkannten Grundsatze, daß nur ein mit den übrigen gerichtlichen Erhebungen übereinstimmendes oder durch dieselben unterstütztes Geständniß als beweiskräftig angesehen werden könne, um darauf eine Verurtheilung zu bauen**). In dieser Beziehung stimmt demnach die neue Strafproceßordnung mit den Vorschriften des bisherigen Strafgesetzes (§§. 399 und 400 St. G. I. Th.) vollkommen überein. Allein, so nöthig es ist, daß des vorhandenen Geständnisses ungeachtet von Seite des Untersuchungsrichters die zur Bekräftigung desselben erforderlichen Erhebungen, insbesondere so weit es sich um den objectiven Thatbestand des eingestandenen Verbrechens oder Vergehens handelt, gepflogen werden, so soll doch diese Fortsetzung der Wirksamkeit des Untersuchungsrichters nicht zu weit ausgedehnt und dadurch nicht ohne Noth eine Verzögerung des Strafverfahrens herbeigeführt werden. Das Gesetz weiset daher in Uebereinstimmung mit dem §. 110 des thüringischen Entwurfes den Untersuchungsrichter an, in jenen Fällen, in welchen ein umfassendes und durch die Ergebnisse der Voruntersuchung unterstütztes Geständniß des Angeschuldigten über die ihm zur Last gelegte That vorliegt, weitere Erhebungen, als zum Beweise des objectiven Thatbestandes erforderlich sind, nur über ausdrückliches Ansuchen des Staatsanwaltes vorzunehmen, somit in der Regel die Voruntersuchung rücksichtlich der eingestandenen That als geschlossen zu betrachten.

*) Duverger, manuel des juges d'instruction. Paris 1844. II. Vol. p. 461.

**) Dieser Grundsatz war schon im römischen Rechte anerkannt. L. 1. §. 15 D. de quaest. Si quis ultro de maleficio fateatur, non ei semper fides habenda est; nonnunquam enim aut metu aut qua alia de causa in se confitentur. — Confessiones reorum pro exploratis facinoribus haberi non oportet, si nulla probatio religionem cognoscentis instruat.

Zwölftes Hauptstück.

Von dem Schlusse der Voruntersuchung und der Versetzung in den Anklagestand.

I. Schluß der Voruntersuchung.

§. 220.

Die Voruntersuchung wird geschlossen, sobald die dem Untersuchungsrichter bekannt gewordenen Erkenntnißquellen so benützt sind, daß von weiterer Verfolgung derselben weder eine bessere Aufklärung der Sache, noch die Entdeckung neuer erheblicher Umstände zu erwarten ist. Der Untersuchungsrichter hat sich hierbei gegenwärtig zu halten, daß mit der größten Beschleunigung für eine gründliche Vorbereitung der Hauptverhandlung Sorge zu tragen ist.

Der Zweck der Voruntersuchung, wie er im §. 87 der Strafproceßordnung bezeichnet ist, wurde bereits oben (S. 191) auseinandergesetzt. Sobald derselbe erreicht erscheint, hat der Untersuchungsrichter die Voruntersuchung zu schließen, indem er dem Angeschuldigten die im §. 222 vorgeschriebene Eröffnung macht. Die möglichste Beschleunigung aller Untersuchungsschritte, um so bald als möglich zum Schlusse der Voruntersuchung zu gelangen, ist eine der wichtigsten Pflichten des Untersuchungsrichters, ohne deren Erfüllung die Vortheile der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens großen Theiles wegfallen würden, indem einerseits die Verspätung der Hauptverhandlung leicht dahin führen könnte, daß viele Zeugen nur unsichere und unzuverlässige Aussagen ablegen, andererseits der Angeschuldigte durch unnöthige Verlängerung der Untersuchungshaft ein ungerechtfertigtes Uebel erleiden würde. Uebrigens dürfte es nicht überflüssig sein, hier insbesondere daran zu erinnern, daß die Voruntersuchung nicht früher geschlossen werden soll, als bis dem Angeschuldigten alle wider ihn vorliegenden Verdachtsgründe und Beweismittel zum Behufe seiner Rechtfertigung mitgetheilt worden sind.

§. 221.

Ist die Voruntersuchung wider den Angeschuldigten wegen mehrerer Verbrechen oder Vergehen geführt worden, so kann dieselbe auch schon

dann geschlossen werden, wenn sie nur wegen der schweren Verbrechen oder Vergehen erschöpft ist, und die geringeren voraussichtlich keinen wesentlichen Einfluß auf die Ausmessung der Strafe oder auf die Frage der Entschädigung haben werden.

§. 222.

Am Schlusse der Voruntersuchung hat der Untersuchungsrichter dem Angeschuldigten zu bedeuten, daß er zur Abwendung seiner Versetzung in den Anklagestand eine Vertheidigungsschrift bei dem Bezirks-Collegia lge richte überreichen könne, zu deren Verfassung ihm auf sein Verlangen eine Frist von acht Tagen anzuberaumen ist. Es steht ihm auch frei, sich zu diesem Ende einen Vertheidiger zu wählen, oder das Gericht um die Bestellung eines Vertheidigers zu ersuchen. Die Einsicht der Voruntersuchungsacten ist sowohl dem Angeschuldigten, als auch seinem Vertheidiger unter den Bestimmungen des §. 248 zu gestatten.

Diese Bestimmung des österreichischen Rechtes verdient gewiß vor dem französischen Rechte den Vorzug. Nach diesem (Code d'instr. art. 217) steht dem Angeschuldigten in den Fällen eigentlicher Verbrechen zwar das Recht zu, der Anklagekammer eine Denkschrift zu überreichen, allein nicht nur wird er von dem Untersuchungsrichter nicht besonders darauf aufmerksam gemacht, sondern es steht ihm auch nicht das Recht zu, zum Behufe der Abfassung dieser Denkschrift die Acten einzusehen oder um die Bestellung eines Vertheidigers zu bitten. Dieselbe Bestimmung enthält das großherzoglich hessische Gesetz vom 28. October 1818 (§. 75) und das kurhessische Gesetz vom 31. October 1818 (§. 183). Die österreichische Gesetzgebung dagegen ging von der Ansicht aus, daß die Versetzung in den Anklagestand so nachtheilige Folgen für den Angeschuldigten nach sich ziehe, daß es sehr hart wäre, wenn man dem Letzteren nicht die Befugniß einräumen wollte, durch eine am Schlusse der Voruntersuchung eintretende Vertheidigung derselben vorzubeugen. Soll jedoch eine solche Vertheidigung von irgend einem Erfolg sein, so muß dem Angeschuldigten das Recht zustehen, sich eines Vertheidigers zu bedienen und Einsicht von den Voruntersuchungsacten zu nehmen. Beides wurde demnach dem Angeschuldigten gestattet *); es versteht sich jedoch von selbst, daß derselbe auf die ihm nach diesem §. zustehenden Befugnisse auch verzichten kann, und daß in diesem Falle keineswegs der Ablauf der im §. 222 anberaumten achttägigen Frist abgewartet zu werden braucht.

*) Aehnliche Bestimmungen, wie dieser §. der österreichischen Strafproceßordnung, enthalten das nassauische Gesetz vom 14. April 1849 §§. 68, 70—72 und 74 und das würtembergische Gesetz vom 14. August 1849 §. 9.

II. Anträge der Staatsanwaltschaft; Versetzung in den Anklagestand.

Die österreichische Gesetzgebung hat aus den schon oben (S. 190) dargestellten Gründen das Princip aufgestellt, daß Niemand wegen eines Verbrechens oder Vergehens einer förmlichen Hauptverhandlung unterzogen werden könne, ohne daß vorher ein richterliches Erkenntniß seine Versetzung in den Anklagestand ausgesprochen. Durch diese Einrichtung sind die zwei großen Stadien des Verfahrens, die Voruntersuchung und Hauptverhandlung, scharf geschieden.

Von besonderer Wichtigkeit sind nun die Bestimmungen über das zum Behufe der Fällung dieses Erkenntnisses auf Versetzung in den Anklagestand zu beobachtende Verfahren. Die verschiedenen Gesetzgebungen weichen in dieser Beziehung sehr von einander ab. In England kann nur derjenige als förmlich angeklagt vor Gericht gestellt werden, gegen welchen die große Jury auf die Zuläßigkeit der Anklage erkannt hat. Im Laufe des zwölften Jahrhundertes schon entwickelte sich diese Einrichtung aus dem alten Gemeindeverbande und der allen Gemeindegliedern obliegenden Pflicht, begangene Verbrechen bei den von dem Sheriff oder den herumreisenden königlichen Richtern abgehaltenen Versammlungen anzuzeigen. Die Erklärung der bei diesen Versammlungen aus der Nachbarschaft gewählten Geschwornen galt als Ausspruch der Anklage gegen eine bestimmte Person von Seite der rügenden Gemeinde. Gegenwärtig besteht die große oder Anklage-Jury *) aus wenigstens zwölf und höchstens 23 Geschwornen, welche sich gleichzeitig mit der Urtheilsjury versammeln, und welchen alle Anklageacte zur Prüfung vorgelegt werden. Der Anklageact (bill, indictment) ist an bestimmte durch das Gesetz und den Gerichtsgebrauch festgesetzte Förmlichkeiten gebunden und muß mit der größten Genauigkeit die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten, das Verbrechen, die Zeit und den Ort der Verübung desselben bezeichnen und insbesondere mit den genauesten gerichtsgebräuchlichen Ausdrücken dem einzelnen Verbrechen angepaßt sein. Die Anklagejury wird zuerst von dem vorsitzenden Richter beeidet und mit Hinweisung auf die ihrer Entscheidung unterliegenden Anklagen über ihre Pflichten belehrt; sie zieht sich dann mit allen ihr übergebenen Anklageacten in ihr Berathungszimmer zurück. Die Verhandlung, welche hierauf vor ihr zu pflegen ist, findet ohne Intervention einer Gerichtsperson und mit Ausschluß der Oeffentlich-

*) S. hierüber Stephen, Handbuch des englischen Strafrechtes (übersetzt von Mühry) S. 584 u. ff. und den Aufsatz von Mühry in der kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes XXII. Band S. 194 u. ff.; ferner Wiener im Archiv des Crim. Rechtes 1849 S. 74.; endlich die Aufsätze von Mittermaier in der kritischen Zeitschrift XXI. Band S. 325 und XXII. Band S. 139.

keit statt. Die Anklagejury vernimmt den Ankläger und die von ihm bezeichneten Personen, und zwar letztere eidlich, jedoch weder den Angeklagten noch die von diesem etwa vorgerufenen Entschuldigungszeugen; auch werden derselben keine Voruntersuchungsacten mitgetheilt. Nach erfolgter Vernehmung der Anklagezeugen entscheidet die große Jury, ob die vorhandenen Beweise genügen, um den Angeschuldigten in den Anklageand zu versetzen, zu welchem Ausspruche, wenn er auf Versetzung in den Anklagestand lauten soll, die Uebereinstimmung von wenigstens zwölf Geschwornen erforderlich ist. Ihr Ausspruch lautet im bejahenden Falle: »true bill" (wahre oder begründete Anklage), im verneinenden Falle: „no true bill" oder »not found" (ungegründet). Im ersten Falle ist der Angeschuldigte durch diesen Ausspruch förmlich gerichtlich angeklagt (indicted) und wird sogleich vor das in der Regel gleichzeitig versammelte kleine Schwurgericht (petty jury) zur Aburtheilung gestellt. Im zweiten Falle wird der Beschuldigte sogleich freigelassen; er kann jedoch dessenungeachtet, wenn dem vorsitzenden Richter die Anklage wider denselben begründet erscheint, neuerlich verhaftet und bei der nächsten Schwurgerichtssitzung (Circuit) vor eine andere große Jury gestellt werden.

Dieses Verfahren vor der Anklagejury, welches von vielen Schriftstellern zu den Hauptschutzmitteln der Freiheit gegen grundlose Anklagen gezählt wird, hat jedoch in England selbst schon seit einer Reihe von Jahren die heftigsten Anfechtungen erfahren; insbesondere ist Lord Brougham als ein Hauptgegner der großen Jury aufgetreten. Die Eilfertigkeit, womit sie in der Regel verfährt, die Unvollständigkeit des ihrem Urtheile zum Grunde liegenden Materials, insbesondere der Umstand, daß sie nur den Ankläger und die von ihm beigebrachten Belastungszeugen hört, die Nichtöffentlichkeit ihrer Verhandlungen und die Verzögerungen und Kosten, welche mit diesem Verfahren verbunden sind, haben zahlreiche Stimmen für die Abschaffung der Anklagejury vereinigt*). In der neuesten Zeit (im April 1849) hat die englische Regierung selbst einen Antrag auf Aufhebung derselben in London in dem Unterhause eingebracht und den Vorschlag gemacht, daß die Erklärung des mit der Voruntersuchung beauftragt gewesenen Richters, daß er die Anklage für begründet erachte, die Stelle des Ausspruches der großen Jury vertreten und zur Versetzung des Beschuldigten in den Anklagestand hinreichen solle. Dieser Gesetzentwurf wurde zwar im J. 1849 von dem Parlamente nicht mehr berathen, allein er ward einem Ausschusse überwiesen, welcher viele durch langjährige Praxis mit dem Verfahren vor der großen Jury genau bekannte Männer vernahm, die sich beinahe sämmtlich für die Aufhebung

*) S. hierüber besonders: Eighth report of the commissioners on criminal law (London 1845) und die in Mittermaier's deutschem Strafverfahren (1846) II. Band S. 171 Note 108 aufgezählten Schriften. Unter den ausgezeichneten Richtern, welche sich in diesem Sinne ausgesprochen, verdient vorzüglich Lord Denman genannt zu werden.

der Anklagejury erklärten *). In Folge dessen hat die englische Regierung das Parlament bei seinem dießjährigen Zusammentreten neuerlich unter Vorlegung eines umfassenderen Antrages auf die Nothwendigkeit, dem mangelhaften Verfahren vor der großen Jury ein Ende zu machen, hingewiesen.

In Schottland **) besteht keine Anklagejury, sondern die Erhebung der förmlichen Anklage ist in der Regel ganz dem Ermessen des als öffentlicher Ankläger auftretenden Beamten überlassen, der, wenn er die Anklage für begründet hält, nach den Ergebnissen der Voruntersuchung eine Anklageschrift (libel) abfaßt, worin insbesondere alle Beweismittel, deren er sich in der Hauptverhandlung zur Begründung seiner Anklage bedienen will, bei sonstigem Verluste derselben genau angegeben werden müssen. Diese Anklageschrift wird sammt der Zeugenliste dem Angeschuldigten mitgetheilt und nur, wenn dieser vor der Hauptverhandlung die formelle Giltigkeit (relevancy) der ihm zugestellten Anklageschrift bestreitet, wird darüber verhandelt und von dem Gerichte durch ein Zwischenurtheil über die Zulässigkeit der Anklage erkannt.

In Frankreich wurde ursprünglich durch das Gesetz vom 16.—20. September 1791 (2. Theil, Titel 1) nach dem Vorbilde Englands eine Anklagejury eingeführt, welche aus acht durch das Loos gezogenen Geschwornen bestand, die unter dem Vorsitze eines Richters (directeur du jury) den Beschädigten und die Zeugen selbst vernahmen und sohin auf Grund dieser Vernehmung und der ihnen vorgelegten Anklageschrift nach Stimmenmehrheit entschieden, ob die Anklage statt finde oder nicht ***). Diese Einrichtung wurde auch durch den Code vom 3. Brumaire des Jahres IV (art.

*) Sehr interessant sind die Mittheilungen Mittermaier's aus dem von der Parlamentscommission hierüber am 27. Juni 1849 erstatteten Berichte in der kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft XXII. Band S. 139—159, woraus die Mangelhaftigkeit des Institutes der Anklagejury in seiner gegenwärtigen Gestalt deutlich erhellt. Wie wenig dieselbe zum Schutze des Angeklagten gegen grundlose Anklagen gereiche, erhellt auch daraus, daß in den Jahren 1845 bis 1847 durchschnittlich 2972 Anklagen der großen Jury bei dem Central-Criminal-Gerichtshofe zu London vorgelegt wurden, von welchen sie jährlich 2778 zuließ, während sie nur in 194 Fällen die Anklage verwarf. Die Zahl der verworfenen Anklagen betrug somit in diesen drei Jahren nur 6 % der vorgelegten Anklagen, während die kleine Jury noch in 16 bis 20 Fällen von je 100 zugelassenen Anklagen ein Nichtschuldig aussprach.

**) Mittermaier, deutsches Strafverfahren II. Band S. 173 u. ff. — Wiener im Archiv des Crim. Rechtes 1849 S. 78.

***) Im bejahenden Falle erklärte die Anklagejury: „oui, il y a lieu," im verneinenden Falle: „non, il n'y a pas lieu". Fand die Jury, daß zwar Grund zur Anklage gegen den Beschuldigten, jedoch wegen eines anderen als des in der Anklageschrift bezeichneten Verbrechens oder Vergehens vorhanden sei, so erklärte sie: „il n'y a pas lieu à la présente accusation."

216—264 und 491—501) und durch die Constitution vom 22. Frimaire des Jahres VIII aufrecht erhalten, allein schon im Jahre 1800 durch das Gesetz vom 7. Pluviose des Jahres IX dahin abgeändert, daß die Anklagegeschwornen nicht mehr die Zeugen selbst vernehmen, sondern ihren Ausspruch über die Statthaftigkeit der Anklage nur auf die ihnen von dem Schwurgerichtsdirector mitzutheilenden Voruntersuchungsacten gründen sollten. Allein die Erfahrung gab dieser Institution kein günstiges Zeugniß. Die meisten Gerichtshöfe sprachen sich für die Aufhebung der Anklagejury und für die Ueberlassung des Anklage-Erkenntnisses an rechtsgelehrte Richter aus. Insbesondere wurde gegen jene Einrichtung geltend gemacht, daß die Geschwornen den Unterschied zwischen Verdachts- und Beweisgründen zu häufig verkennen und, indem sie zur Versetzung in den Anklagestand schon Gründe der letzteren Art fordern, Strafverfolgungen durch zu nachsichtige oder unüberlegte Erklärungen, daß kein Grund zu einer Anlage vorliege, ersticken; — daß sie nicht geeignet seien, über schriftliche Verhandlungen, die ihnen kein lebendiges Bild der Sachlage liefern, ein richtiges Urtheil zu fällen; — daß dagegen die Berufung der Zeugen vor die Anklagejury mit zu großen Kosten verbunden wäre; — endlich daß das Institut der doppelten Jury nicht nur zu kostspielig für den Staat, sondern auch für die Staatsbürger zu lästig sei, so mit nur ihren Eifer für das Geschwornenamt überhaupt abkühlen könnte. Aus diesen Gründen wurde in der Strafproceßordnung Napoleons vom J. 1808 die Anklagejury ganz aufgehoben und an deren Stelle die Entscheidung über die Statthaftigkeit der Anklage durch rechtsgelehrte Richter gesetzt, eine Einrichtung, welche bis zur Februarrevolution des Jahres 1848 unverändert blieb, obschon sich bei der Revision der Strafproceßordnung im Jahre 1831 manche Stimmen aus politischen Gründen für die Wiedereinführung der Anklagejury erhoben.

Im Jahre 1848 wurde der Wunsch nach Wiederherstellung der Anklagejury als eines Schutzmittels der indibuellen Freiheit neuerlich und mit großer Lebhaftigkeit erhoben; allein, da sich der Cassationshof in seinem Gutachten über den Entwurf einer neuen Gerichtsverfassung entschieden gegen die Anklagejury aussprach*), wurde die bestehende Einrichtung, wie sie der Code d'instruction criminelle geschaffen hatte, beibehalten.

*) In diesem Gutachten (in Jagemann's Zeitschrift: Der Gerichtssaal, 1849 I. Band S. 153) wird das Verlangen nach Wiederherstellung der Anklagejury geradezu als „widersinnig" bezeichnet und unter Anderem gesagt: „Das natürliche Streben der Anklagejury geht dahin, sich zur Urtheilsjury zu erheben. Sie vernichtet die Zuständigkeit des Assisenhofes zu Gunsten der ihrigen. Die Anklagegeschwornen wollen nicht einsehen, daß die Zustimmung zur Anklage nicht Verurtheilung, und die Verwerfung der Anklage nicht Freisprechung sei. Für die Meisten sind diese Begriffe zu verwickelt. — — — Man muthet der Anklagejury zu, sehr schwierige Fragen zu lösen. Sie soll die Gränze zwischen Vermuthung und Beweis finden und den Unterschied be-

Das französische Recht*) (Code art. 127—136; 217—240) verordnet, daß der Untersuchungsrichter, sobald er eine Voruntersuchung für geschlossen erachtet, die Acten nach vorläufiger Anzeige an den Staatsanwalt der Rathskammer des Zuchtpolizeigerichtes, welche außer dem Untersuchungsrichter noch aus zwei Richtern besteht, vorlegen und darüber Bericht erstatten solle. Bei dieser Berathung, welche immer in Abwesenheit des Staatsanwaltes und in nicht öffentlicher Sitzung stattfindet und sich nur auf die Voruntersuchungsacten und auf den schriftlichen Antrag des Staatsanwaltes gründet, hat der Untersuchungsrichter eine entscheidende Stimme. Findet die Rathskammer, daß die That weder ein Verbrechen, noch ein Vergehen, noch eine Uebertretung begründe, oder daß gegen den Angeschuldigten keine genügenden Verdachtsgründe vorhanden seien, so erklärt sie, daß kein weiteres Verfahren statt habe (ordonnance de non-lieu), und verfügt zugleich die Freilassung des etwa in Haft befindlichen Angeschuldigten. Gegen einen solchen Beschluß kann der Staatsanwalt binnen 24 Stunden Einsprache (opposition) mit aufschiebender Wirkung erheben, worüber sohin die Anklagekammer des Appellhofes entscheidet. Findet die Rathskammer, daß die That nur ein Vergehen oder eine Uebertretung bilde, so verweiset sie den Beschuldigten im ersten Falle vor das Zuchtpolizeigericht, im letzten Falle vor das einfache Polizeigericht (ordonnance de renvoi oder de mise en prévention). Der Beschuldigte kann gegen einen solchen Beschluß nach der von dem Cassationshofe anerkannten Praxis eine Beschwerde an die Anklagekammer nur dann ergreifen, wenn er die Unzuständigkeit der Rathskammer behauptet.

Findet dagegen die Rathskammer oder auch nur Ein Mitglied derselben, daß die That ein Verbrechen (crime) begründe, und daß hin-

---

messen, welcher zwischen den im Gesetze ausgesprochenen und denjenigen Vermuthungen besteht, die der gesunden Vernunft und dem Gewissen des Menschen anheimgestellt sind. Kann man eine solche Aufgabe dem Ersten Besten vorlegen? — — Mit einem Wort, es gehört mehr Einsicht und Bildung dazu, in der Anklagejury, als in der Urtheilsjury mitzuwirken, weil in dem Ausspruche der Ersteren eine Verwebung von Rechts- und Thatfragen nie zu umgehen ist.« — Mit Recht sagt auch Mittermaier in der kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft XXII. Band S. 158: „Das Institut der Anklagejury zeigt, wie auch die herrlichste Einrichtung, die unter anderen Verhältnissen wohlthätig wirkte, allmälig bei geänderten Verhältnissen veraltet und entartet, so daß sie den, durch neue Bedürfnisse und Zustände hervorgerufenen Einrichtungen Platz machen muß.« — Diese Zeugnisse werden hinreichen, um den auch in Deutschland seit dem Jahre 1848 wiederholt erhobenen Wunsch nach Einführung der Anklagejury auf seinen wahren Werth zurückzuführen.

*) S. hierüber besonders Morin, dictionnaire du droit criminel p. 22—26 und 139—142; dann Sebire et Carteret, encyclopédie du droit III. Vol. (Paris 1843) p. 529—548 und 551—562. — Duverger, manuel des juges d'instruction. Paris 1844. III. Vol. p. 253—306.

reichende Verdachtsgründe gegen den Beschuldigten vorhanden seien, so verweiset sie die Sache an die Anklagekammer des Appellhofes, d. i. einen eigenen, aus wenigstens fünf Richtern mit Einschluß des Vorsitzenden bestehenden Senat dieses Gerichtes, welcher bis zum Jahre 1818 ständig auf je ein Jahr gebildet wurde, seitdem aber in Frankreich nicht mehr ständig ist. Die Anklagekammer entscheidet sohin in nicht öffentlicher Sitzung, nachdem der Gerichtschreiber in Gegenwart des Generalprocurators alle Actenstücke der Voruntersuchung und die etwa überreichten Denkschriften des Angeschuldigten oder der Civilpartei vorgelesen, und nachdem der Generalprocurator einen Vortrag gehalten und seine Anträge gestellt hat, in Abwesenheit des Generalprocurators auf Grundlage der Voruntersuchungsacten, ob die That ein Verbrechen bilde, und ob hinreichende Verdachtsgründe gegen den Beschuldigten vorhanden seien, um die Versetzung desselben in den Anklagestand auszusprechen. Im bejahenden Falle verordnet die Anklagekammer die Verweisung des Beschuldigten vor die Assisen und verfügt unter Einem über die Fortdauer der Haft desselben durch Erlassung oder Bestätigung des Criminalhaftbefehles (ordonnance de prise de corps). Dieses Verweisungserkenntniß (arrêt de renvoi oder de mise en accusation), durch welches über alle connexen Verbrechen oder Vergehen, worüber die Acten zu gleicher Zeit vorliegen, erkannt werden muß, bildet die Grundlage, auf welche hin der Generalprocurator die Anklageschrift (acte d'accusation) ausfertigen muß. Sowohl der Staatsanwalt als der Angeklagte können dagegen, jedoch nur aus drei im Gesetze (art. 299) bestimmt bezeichneten Gründen die Nichtigkeitsbeschwerde ergreifen.

Findet die Anklagekammer, daß die That, welche dem Angeschuldigten zur Last gelegt wird, durch kein Gesetz mit Strafe bedroht sei, oder daß keine hinreichenden Anzeigungen für die Schuld desselben vorliegen, so verordnet sie ebenfalls die Einstellung des Verfahrens (arrêt de non-lieu) und die Freilassung des verhafteten Beschuldigten. Hält sie dagegen die That nur für ein Vergehen oder eine Uebertretung, so spricht sie die Verweisung des Beschuldigten vor das zuständige Zuchtpolizeigericht oder vor das einfache Polizeigericht aus. Der Anklagekammer steht es auch zu, Ergänzungen der Voruntersuchung zu veranlassen, ja sogar in Beziehung auf strafbare Handlungen, welche mit den bereits vorliegenden Thatsachen im Zusammenhange stehen, eine neue Verfolgung von Amtswegen zu verordnen.

Diese Einrichtung des französischen Rechtes, welche im Wesentlichen allen neueren Gesetzen in Deutschland und der Schweiz zum Grunde liegt, leidet an einigen bedeutenden Gebrechen, deren Vermeidung bei Einführung dieser Einrichtung vorzüglich angestrebt werden mußte. Dahin gehören: 1) der Umstand, daß der Untersuchungsrichter in der Rathskammer, die außer ihm nur aus zwei Richtern besteht, entscheidende Stimme hat, so-

mit der Natur der Sache nach einen überwiegenden Einfluß ausübt; — 2.) die gegen alle gewöhnlichen Regeln über Stimmenmehrheit in Richtercollegien verstoßende Anordnung, daß, wenn auch nur Ein Mitglied der Rathskammer die dem Angeschuldigten zur Last liegende That für ein Verbrechen hält, die Sache an die Anklagekammer gelangen muß, eine Einrichtung, die durch die Rücksicht auf möglichste Vermeidung voreiliger Untersuchungseinstellungen kaum gerechtfertigt sein dürfte; — 3.) die Bestellung des Generalprocurators, somit des öffentlichen Anklägers selbst, zum Referenten in der Anklagekammer, wodurch die Gefahr einer nicht ganz unbefangenen Darstellung der Sachlage begründet wird; — 4.) die Ungleichheit in der Berechtigung des Staatsanwaltes und des Angeschuldigten zur Ergreifung von Rechtsmitteln gegen die Verweisungserkenntnisse der Rathskammer und die übermäßige Beschränkung dieser Rechtsmittel sowohl gegen die Erkenntnisse der Rathskammer, als auch der Anklagekammer.

Nicht minder wichtig ist die Frage, ob überhaupt in jenen Fällen, in welchen die Competenz der Schwurgerichte eintritt, zum Behufe der Versetzung in den Anklagestand die in dem französischen Rechte angeordnete doppelte, und daher nothwendig mit großem Zeitaufwande verbundene Berathung durch die Rathskammer und die Anklagekammer zweckmäßig sei, oder ob die von mehreren neueren deutschen und schweizerischen Gesetzen angenommene Einrichtung den Vorzug verdiene, wornach auch in den, den Schwurgerichten vorbehaltenen Straffällen nur eine einmalige Berathung über die Frage der Versetzung in den Anklagestand, sei es bei dem überhaupt zur Ueberwachung der Voruntersuchung bestimmten Gerichte, sei es bei einer eigenen Anklagekammer, eintritt. Gegen die französische Einrichtung spricht sehr entschieden die große Complication des Mechanismus, die einen bedeutenden Zeit- und Kostenaufwand verursacht. Der für dieselbe angegebene Grund, daß in der doppelten Berathung ein besonderer Schutz des Angeschuldigten gegen leichtfertige Anklagen liege, hat sich in Frankreich, wo allerdings auch die überaus mangelhafte Einrichtung des Verfahrens vor der Raths- und Anklägekammer wesentlich dazu mitwirkte, durchaus nicht bewährt; jedenfalls ist der Schutz des Angeklagten besser durch Gestattung von Rechtsmitteln gegen das Verweisungserkenntniß zu erreichen *).

Unter den neueren deutschen Gesetzen haben das baierische Gesetz vom 10. November 1848 §§. 47—59, das kurhessische Gesetz vom 31. October 1848 §§. 173—190, die preußische Verordnung vom 3. Jänner 1849 §§. 47, 48, 76—78 und das hannoverische Gesetz vom 24. December 1849 §§. 15—37 das französische System der doppelten Berathung über die Versetzung in den Anklagestand in Schwurgerichtsfällen beibehalten.

*) S. hierüber Jagemann's Gerichtssaal 1849 I. Band S. 87 — 103.

Das würtembergische Gesetz vom 14. August 1849 §§. 10—21 dagegen, das großherzoglich hessische Gesetz vom 28. October 1848 §§. 73 bis 91, das nassauische Gesetz vom 14. April 1849 §§. 75—93 und die badische Strafproceßordnung §§. 205 u. ff. haben das System der einmaligen Berathung zum Grunde gelegt.

Bei Abfassung des österreichischen Gesetzes wurde vor Allem aus den oben angeführten Gründen die Einführung einer Anklagejury, wie sie in England besteht, als unzweckmäßig erkannt und die Ueberlassung des Erkenntnisses über die Versetzung in den Anklagestand an die rechtsgelehrten Richter beschlossen. Es wurde hiebei das System der doppelten Berathung in Schwurgerichtsfällen durch die Rathskammer des Bezirks-Collegialgerichtes und die Anklagekammer aufgegeben und das System der einmaligen Entscheidung, jedoch in den vor das Bezirks-Collegialgericht gehörigen Straffällen durch dieses, in Schwurgerichtsfällen aber durch die Anklagekammer des Oberlandesgerichtes eingeführt. Im Uebrigen wurde aber das Verfahren über die Versetzung in den Anklagestand vor dem Bezirkscollegialgerichte und jenes vor der Anklagekammer möglichst gleichgestellt. Da überdieß nach dem österreichischen Gesetze der Untersuchungsrichter nie eine entscheidende Stimme hat, der Vortrag über das Thatsächliche aus den Acten nie von dem Staatsanwalte, sondern immer von einem Mitgliede des Gerichtes selbst gehalten wird, da ferner für sehr ausgedehnte Rechtsmittel gegen das Verweisungserkenntniß und für möglichste Gleichstellung des Staatsanwaltes und des Angeklagten in Beziehung auf diese Rechtsmittel gesorgt ist, so dürfte wohl Niemand verkennen, wie sehr die österreichische Strafproceßordnung in Hinsicht auf dieses Stadium des Verfahrens vor dem französischen Rechte den Vorzug verdient.

Um das System der einmaligen Berathung über die Statthaftigkeit der Anklage in den vor das Schwurgericht gehörigen Straffällen durchzuführen, stellt es die österreichische Strafproceßordnung in das Ermessen des Staatsanwaltes am Bezirkscollegialgerichte, ob er die ihm von dem Untersuchungsrichter mitgetheilte geschlossene Voruntersuchung, wenn er sie ebenfalls für spruchreif hält, an die Anklagekammer leiten, oder ob er die Berathung darüber bei dem Bezirks-Collegialgerichte selbst veranlassen wolle. Ersteres geschieht, wenn er den Fall nach den Voruntersuchungsacten als zur Competenz des Geschwornengerichtes gehörig betrachtet, Letzteres dagegen, wenn er entweder glaubt, daß kein Grund zum weiteren Verfahren vorhanden sei, oder wenn er die That als ein zur Competenz des Bezirkscollegialgerichtes gehöriges Verbrechen oder als ein Vergehen ansieht und darnach die Zuständigkeit des Bezirks-Collegialgerichtes begründet erachtet.

§. 223.

Nach dem Schlusse der Voruntersuchung theilt der Untersuchungsrichter die Acten dem Staatsanwalte mit, welcher sie binnen längstens

acht Tagen, falls er dafür hält, daß die Sache vor ein Schwurgericht gehöre, unter gleichzeitiger Anzeige an das Bezirks-Collegialgericht dem Generalprocurator am Oberlandesgerichte einsendet, außerdem aber binnen eben dieser Frist mit seinen schriftlichen und begründeten Anträgen an den Vorsteher des Bezirks Collegialgerichtes gelangen läßt.

Es versteht sich von selbst, daß der Staatsanwalt über die ihm von dem Untersuchungsrichter mitgetheilten Acten, wenn er dieselben in irgend einer Beziehung als unvollständig erachtet, Ergänzungen der Voruntersuchung beantragen kann, und daß ihm, falls der Untersuchungsrichter seinen Anträgen nicht Folge geben wollte, freisteht, nach §. 92 der Strafproceßordnung die Entscheidung des Bezirkscollegialgerichtes darüber einzuholen.

Die Einsendung der Acten an den Generalprocurator erfolgt mittelst eines einfachen Einbegleitungsberichtes, welcher nach dem in der amtlichen Formulariensammlung des Justizministeriums S. 33. (XVII, 1) enthaltenen Muster zu verfassen ist*). Uebrigens sind die Generalprocuratoren berechtigt und es ist denselben, um ihr untergeordnetes Personale genau kennen zu lernen, sehr zu empfehlen, daß sie die Staatsanwälte anweisen, ihnen gleichzeitig mit der Vorlage der Voruntersuchungsacten eine Zusammenstellung der aus denselben sich ergebenden Thatsachen und insbesondere der daraus hervorgehenden Verdachts- und Entlastungsgründe und den Entwurf des begründeten Antrages einzusenden; doch darf hiedurch die im §. 223 vorgeschriebene achttägige Frist nicht ausgedehnt werden.

---

*) Dieses Formular eines Einbegleitungsberichtes lautet:

Von Außen:

Bericht der k. k. Staatsanwaltschaft zu Judenburg
an
den Herrn k. k. Generalprocurator am Oberlandesgerichte
zu
Gratz,
über die geschlossene Voruntersuchung wider
Paul Vetter, wegen Brandlegung.

Von Innen: Z. 579.

Herr Generalprocurator!

Ich überreiche in ⁄. die Acten der geschlossenen Voruntersuchung wider Paul Vetter wegen Brandlegung zum Behufe der Antragstellung bei der Anklagekammer des k. k. Oberlandesgerichtes, weil ich der Ansicht bin, daß die Sache vor das Schwurgericht gehört. Ich zeige dies unter Einem dem k. k. Bezirks-Collegialgerichte in Gemäßheit des §. 223 der St. Pr. O. an.

Judenburg am 9. October 1850.

Franz Wimmer m. p.,
Staatsanwalts-Substitut.

Die Anträge, welche der Staatsanwalt, falls er die Sache nicht als vor das Schwurgericht gehörig betrachtet, dem Vorsteher des Bezirks-Collegialgerichtes mitzutheilen hat, können entweder auf Ergänzung der Voruntersuchung, oder auf Einstellung des Verfahrens, oder auf Versetzung des Beschuldigten in den Anklagestand, oder auf Verweisung der Sache an ein anderes Gericht, welches nach der Ansicht des Staatsanwaltes zuständig ist, gerichtet sein. Sie müssen schriftlich und sowohl in Beziehung auf die That als auf die Rechtsfrage begründet sein, wobei die in der amtlichen Formulariensammlung S. 34—37 enthaltenen Beispiele als Muster dienen können*). Mög-

*) Das Formular eines Antrages des Staatsanwaltes am Bezirks-Collegialgerichte auf Versetzung in den Anklagestand lautet:

Z. 116. An den Herrn Vorsteher des k. k. Bezirks-Collegialgerichtes

zu

Neunkirchen.

Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft zu Neunkirchen

auf Versetzung der Anna Flock in Anklagestand wegen des Verbrechens des Diebstahles.

In Gemäßheit des §. 223 der St. Pr. O. übergibt die k. k Staatsanwaltschaft die ihr von dem Herrn Untersuchungsrichter mitgetheilten Acten der Voruntersuchung wider Anna Flock wegen Diebstahles und stellt folgende

Anträge:

1. auf Versetzung der Anna Flock in den Anklagestand wegen des Verbrechens des Diebstahles, begangen durch Entwendung von drei ihrer Dienstfrau gehörigen, auf 13 fl. C. M. geschätzten Frauenkleidern aus einem versperrten Behältnisse, strafbar nach den §§ 151, 154 II. lit. c, 156 II. lit. a und 158 Str. G. I. Theiles;
2. auf Verweisung dieser Sache zur öffentlichen Verhandlung vor das k. k. Bezirks-Collegialgericht;
3. auf Fortsetzung der Untersuchungshaft der Angeklagten;
4. auf Vorladung nachstehender Zeugen zur Hauptverhandlung: Rosina Schirmer, Clara Mück, Barbara Frühmann, Maria Gneis, Anna Heber, Franz Wurm, und auf Vorlesung der Zeugenprotocolle der verstorbenen Katharina Selly und der abwesenden und unbekannten Aufenthaltes befindlichen Agatha Ploder.

Gründe:

Der Rosina Schirmer, Dienstfrau der Anna Flock, wurden in dem Zeitraume vom 2. bis 11. August d. J. laut ihrer am 12. August d. J. gemachten Anzeige drei Kleider im Werthe von 13 fl. C. M. aus einem versperrten Kasten entwendet. Eines dieser Kleider wurde am 22. August d. J. im Besitze der Maria Gneis getroffen, welche dasselbe am 13. August von Anna Flock, der sie vom 11. bis 13. August d. J. Unterstand gab, gekauft zu haben behauptet. Die zwei anderen Kleider wurden am 24. August d. J. im Hause ihres neuen Dienstgebers Franz Wurm auf dem Dachboden der Hausmeisterin Heber versteckt gefunden, und Anna Flock gesteht, dieselben dort versteckt zu haben. Obschon Anna Flock den Verkauf eines Kleides an Maria Gneis in

lichste Kürze ist dabei zu empfehlen. Uebrigens muß der Antrag des Staatsanwaltes, wenn er auf die Versetzung des Angeschuldigten in den Anklagestand gerichtet ist, immer auch über die Frage der Verhaftung oder der Fortdauer der Haft desselben sich ausdehnen und jene Zeugen und Sachverständigen bezeichnen, deren Vorladung zur Hauptverhandlung die Staatsanwaltschaft für nöthig erachtet, oder rücksichtlich welcher eine Vorlesung ihrer in der Voruntersuchung abgelegten Aussagen genügen soll.

§. 224.

Im ersten Falle hat der Generalprocurator, wenn er nicht Ergänzungen der Voruntersuchung einzuleiten für nöthig erachtet, binnen acht

---

Abrede stellt, und die zwei anderen Kleider, in deren Besitz Rosina Schirmer noch am 1. oder 2. August d. J. von Barbara Frühmann gesehen wurde, schon vor Jahr und Tag von einem unbekannten Trödler erkauft zu haben behauptet, erscheint sie doch bei Erwägung aller vorerwähnten Umstände als dringend verdächtig, diese Kleider der Rosina Schirmer entwendet zu haben.

Da der Gegenstand dieses Diebstahles mehr als 5 fl. C. M. werth ist, da derselbe zur Zeit der Entwendung versperrt war, und da Anna Flock damals Dienstmagd der Rosina Schirmer war, so ist die That nach den §§. 154 II. lit. c und 156 II. lit. a Str. G. I. Th. in doppelter Beziehung als das Verbrechen des Diebstahles zu betrachten und nach §. 158 Str. G. I. Th. zu bestrafen. Gemäß Art. IX. der Einführungsverordnung zur St. Pr. O. gehört demnach die Hauptverhandlung dieses Falles vor das k. k. Bezirks-Collegialgericht.

Für die Fortdauer der Untersuchungshaft der Anna Flock spricht die Fortdauer der Besorgniß nachtheiliger Verabredungen derselben mit den Zeugen.

Neunkirchen am 14. September 1850.

Der k. k. Staatsanwalts-Substitut:
Rieß m. p.

Auf dieser Eingabe:

Hierüber wird eine Sitzung auf den 20. d. M. unter meinem Vorsitze und unter Zuziehung der Herren Bezirksgerichts-Assessoren Stein und Weimmers, von welchen Ersterer als Referent bestimmt wird, angeordnet. Hiervon werden die genannten Assessoren und die k. k. Staatsanwaltschaft durch Einsicht dieser Verfügung in Kenntniß gesetzt.

Am 14. September 1850.

Wilhelm m. p.,
Bezirksrichter.

Gesehen am 14. September 1850:
Rieß m. .

Gesehen am 15. September 1850:
Stein m. p.
Weimmers m. p.

Tagen nach Empfang der Voruntersuchungsacten diese sammt seinen schriftlichen und begründeten Anträgen an das Oberlandesgericht zu übergeben. Bei diesem wird ein Mitglied der Anklagekammer als Referent bestellt und binnen der nächstfolgenden acht Tage eine Sitzung anberaumt, um über die Anträge des Generalprocurators zu erkennen.

Der Generalprocurator wird seine Anträge am zweckmäßigsten, wie dies auch in den Formularien*) dargestellt ist, dem Präsidenten des Oberlan-

---

*) Die Formularien von Anträgen des Generalprocurators lauten:

1) Im Falle eines vorliegenden Geständnisses.

Z. 1536. An den Herrn Präsidenten des k. k. Oberlandes-Gerichtes

zu

Brünn.

Antrag des k. k. Generalprocurators

auf Versetzung der Anna Fischer in Anklagestand wegen des Verbrechens des Kindesmordes.

Im Anschlusse ⁄. übergebe ich die mir von dem Staatsanwalts-Stellvertreter an dem k. k. Bezirks-Collegialgerichte zu Trübau eingesandten Acten über die Voruntersuchung wider Anna Fischer wegen Kindesmordes mit folgendem

Antrage:

In Erwägung,

a) daß durch den in gesetzlicher Form vorgenommenen Augenschein und das Gutachten der Sachverständigen (Act Nr. 2 und 5) erwiesen ist, daß das in dem Kuhstalle des Bauers Johann Müller zu Wischau am 3. August d. J. unter der Streu todtgefundene neugeborne Kind männlichen Geschlechtes nach der Geburt gelebt habe, und durch gewaltthätige Handanlegung mittelst Erwürgens um das Leben gekommen sei;

b) daß die unverheirathete Anna Fischer selbst in Uebereinstimmung mit allen Erhebungen gesteht, das aufgefundene Kind am 2. August d. J. geboren, unmittelbar nach der Geburt mit ihrem Strumpfbande erwürgt, und sohin dessen Leichnam in dem Kuhstalle des Johann Müller, bei dem sie im Dienste stand, unter der Streu versteckt zu haben; endlich

c) daß die Zurechnungsfähigkeit derselben sowohl nach ihren eigenen Angaben als auch nach dem Gutachten der darüber vernommenen Gerichtsärzte (Act Nr. 15) keinem gegründeten Zweifel unterliegt, beantrage ich:

1. daß Anna Fischer wegen des Verbrechens des Kindesmordes, begangen durch die von ihr am 2. August d. J. mittelst gewaltsamen Erwürgens verübte Tödtung ihres neugebornen unehelichen Kindes bei der Geburt (§. 122 Str G. I. Th.) in Anklagestand versetzt, und zur Hauptverhandlung vor die nächste Schwurgerichtssitzung des Brünner Landesgerichtssprengels verwiesen werde;

2. daß die wider dieselbe verhängte Untersuchungshaft in Gemäßheit des §. 191 lit. a der St. Pr. O. fortzudauern habe;

desgerichtes unmittelbar übergeben, dem es obliegt, ein Mitglied der Anklagekammer als Referenten zu bestellen. Die Anklagekammer ist in Gemäßheit

---

3. daß zu dieser Verhandlung nachstehende Zeugen und Sachverständige vorgeladen werden:

(folgt das Verzeichniß derselben)

4. daß das Augenscheinsprotocoll (Act Nr. 3) und das Zeugenvernehmungsprotocoll der 80jährigen Anna Müller vorgelesen werden.

Brünn am 5. September 1850.

Der k. k. General-Procurator:
N. N.

(Auf diesen Antrag.)

Hierüber wird die Anklagekammer in ihrer nächsten Sitzung am 10. d. M. berathen. Zum Referenten wird Herr Oberlandesgerichts-Rath N. N. bestimmt. Hiervon werden der Herr Generalprocurator und der Herr Vorsitzende der Anklagekammer in Kenntniß gesetzt.

Am 6. September 1850.

Der Präsident:
N. N.

Gesehen am 6. September 1850.

N. N., Generalprocurator.

N. N., Oberlandesgerichts-Rath und Vorstand der Anklagekammer.

N. N., Oberlandesgerichts-Rath.

2.) Bei einem läugnenden Beschuldigten.

S. 1235. An den Herrn Präsidenten des k. k. Oberlandesgerichtes zu Gratz.

Antrag des k. k. Generalprocurators

auf Versetzung des Paul Vetter in den Anklagestand, wegen des Verbrechens der Brandlegung.

In Anwendung des §. 224 der St. Pr. O. übergebe ich in ⁄. die Acten der bei dem k. k. Bezirks-Collegialgerichte zu Judenburg abgeführten Voruntersuchung gegen Paul Vetter wegen Brandlegung mit dem

Antrage:

1. auf Versetzung des Paul Vetter in den Anklagestand wegen der von ihm am 6. September 1850 in einer Kammer des Hauses Nr. 125 in Hernau unternommenen Legung eines Brandes, welcher wirklich ausgebrochen ist, und aus welchem nach dem Anschlage des Paul Vetter an dem Eigenthume des Joseph Werle eine Feuersbrunst entstehen sollte, und wegen des dadurch nach den §§ 147 und 148 lit. d Str. G. I. Th. begangenen Verbrechens der Brandlegung;
2. auf Verweisung desselben vor den Schwurgerichtshof zu Leoben;
3. auf Fortsetzung der Untersuchungshaft des Paul Vetter;
4. auf die Vorladung folgender Zeugen zur Hauptverhandlung: Katharina Winkler, Stephan Leister, Joseph Winkler, Joseph Werle, Wenzel Schack, Mathias

des §. 165 des organischen Gesetzes für die Gerichtsstellen vom 28. Juni d. J. eine ständige Versammlung, welche am Anfange jedes Jahres von dem

---

Gangberger, Ignaz Vetter, Maria Martin und Andreas Martin, und der Sachverständigen: Anton Schürtel, Baumeister, und Mathias Gimper, Zimmermeister.

Begründung.

In dem Hause des Joseph Werle Nr. 125 zu Hornau, und zwar in einer zu ebener Erde gelegenen Kammer, deren in den Haushof gehende Eingangsthür mit der vorgelegten Arbe in der Art geschlossen war, daß die Arbe durch einen vor sie gesteckten hölzernen und mit einem Stück Band befestigten Nagel gehalten war, brach am 6. September d. J. um 9 Uhr Abends und zwar in der dort befindlichen Bettstelle, in welcher sich nur Stroh, Heu und eine Rohrdecke befand, Feuer aus. Durch die im Hofe gegenüber wohnende Hausaufseherin Katharina Winkler wurde das Leuchten einer Flamme entdeckt, und das Feuer von den durch Katharina Winkler herbeigerufenen Hausgenossen gelöscht. Hierbei zeigte es sich, daß der ausgebrochene Brand im Innern der Bettstelle auf einem Querbrete, auf welchem das Stroh gelegen war, entstanden sei. Diese von Katharina Winkler, Stephan Leister und Joseph Winkler bezeugten Umstände beweisen, daß das Feuer angelegt worden, folglich der Thatbestand des im §. 147 St. G. B. I. Th. bezeichneten Verbrechens vorhanden sei.

Die Kammer war bis 9 Uhr Morgens desselben Tages von dem im Dienste des Hauseigenthümers Joseph Werle gestandenen Paul Vetter bewohnt worden. In Folge einer von seinem Dienstgeber am 5. September 1850 erlittenen Mißhandlung hatte Paul Vetter den Dienst gekündet, wollte ihn auch sogleich verlassen, wurde aber hiervon durch Joseph Werle abgehalten. Am folgenden Tage, den 6. September 1850, packte Paul Vetter, welcher die Nacht vom 5. auf den 6. September noch in der Kammer geschlafen hatte, am Morgen seine Habseligkeiten ein, forderte neuerdings seinen Lohn von Werle, erhielt ihn nach Abzug Eines Guldens und verließ ungefähr um 9 Uhr Morgens das Haus. Er wurde nicht mehr dort gesehen, sowie überhaupt von allen acht Miethparteien, aus deren Wohnungen der Hof und die Thür zu der in dem Mittelgebäude gelegenen Kammer übersehen werden können, Niemand bemerkt haben will, daß sich den ganzen Tag hindurch irgend Jemand dieser Thür genähert habe.

Der Zeuge Joseph Winkler sagt dagegen mit voller Bestimmtheit aus, daß Paul Vetter am Abende des 5. October 1850 nach der durch Werle erlittenen körperlichen Mißhandlung, und nachdem er demselben den Dienst aufgekündet, im Stalle zu ihm (Winkler) gesagt habe: „Der Herr wird an mich denken; er wird die Hände über den Kopf zusammenschlagen über das, was ihm geschehen wird."

Endlich ist Paul Vetter bei seiner am 8 September 1850 erfolgten Verhaftung im Besitze eines Feuerzeuges und Feuerschwammes gefunden worden, obwohl er kein Tabakraucher ist und auch selbst angibt, daß diese Gegenstände nicht ihm, sondern seinem Sohne gehören, und er sie nur, weil sie dieser liegen gelassen, zu sich gesteckt habe.

Die Vereinigung aller dieser Umstände ist hinreichend, den dringenden Verdacht zu begründen, daß Paul Vetter sich der Brandlegung nach §. 147 St. G. B. I. Th. schuldig gemacht hat, ungeachtet er jeden Antheil daran läugnet, und behauptet, schon eine Stunde vor dem ausgebrochenen Brande in der Wohnung seiner Tochter, der Maria Martin zu Zwergfeld, eingetroffen gewesen zu sein.

Präsidenten des Oberlandesgerichtes nach Anhörung des Generalprocurators für die Dauer des Jahres bleibend gebildet wird. Zur Entscheidung über die ihr vorgelegten Voruntersuchungen hat sich dieselbe wöchentlich wenigstens einmal zu versammeln. Die Ständigkeit der Anklagekammer hat vorzüglich den Zweck, einerseits eine gewisse Stätigkeit in den Entscheidungen herbeizuführen und andererseits die Auswahl der Assisenpräsidenten zu erleichtern, welche nach §. 22 der St. Pr. O. bei sonstiger Nichtigkeit nicht an der Entscheidung der Anklagekammer, wodurch eine Sache vor den Schwurgerichtshof gewiesen wurde, Theil genommen haben dürfen.

§. 225.

Im zweiten Falle hat der Vorsteher des Bezirks-Collegialgerichtes ein Mitglied dieses Gerichtes als Referenten zu bestellen und binnen der nächsten acht Tage eine Sitzung anzuberaumen, um über die Anträge des Staatsanwaltes zu erkennen. Der Untersuchungsrichter kann dieser Sitzung zwar als Berichterstatter, jedoch bei sonstiger Nichtigkeit nicht als Stimmführer beigezogen werden.

Der Untersuchungsrichter darf also nur mit berathender Stimme der Sitzung des Bezirks-Collegialgerichtes beiwohnen, kann jedoch selbst den Vortrag aus den Acten erstatten, wobei ihm seine volle Kenntniß der Sachlage sehr zu Statten kommt. Das Verbot der Mitwirkung des Untersuchungsrich-

---

Die Zuständigkeit des Schwurgerichtshofes zu Leoben wird durch die §§. 147 und 148 lit. d St. G. B. I. Th. und durch den 14. Absatz des Art. VII. des Einführungspatentes vom 17. Jänner 1850 und

die Fortdauer der Haft durch den im §. 148 lit. d St. G. B. I. Th. vorgezeichneten Straffatz von mindestens 10 Jahren und die Anordnung des §. 191 der Str. Pr. Ord. begründet.

Gratz am 13. October 1850.

Der k. k. Generalprocurator
N. N.

(Auf diesem Antrage.)

Zur Fällung des Erkenntnisses über diesen Antrag wird die Sitzung der Anklagekammer auf den 19. October 1850, 9 Uhr Vormittags anberaumt, und zum Referenten der Herr Oberlandesgerichts-Rath Pieringer bestimmt. Hiervon werden der Herr Generalprocurator und die Herren Mitglieder der Anklagekammer durch Einsicht dieser Verfügung in Kenntniß gesetzt.
N. N., Präsident.

Gelesen: N. N., Generalprocurator.

Gelesen: Kinzel, O. L. G. R.
» Groß »
» Pieringer »
» Scharf »
» Maßmann »

ters mit entscheidender Stimme hat seinen Grund in dem Streben nach möglichster Unbefangenheit der Mitglieder des Gerichtes, die bei dem Untersuchungsrichter, welcher sich der Natur der Sache nach schon im Laufe des Verfahrens eine bestimmte Ansicht über die Betheiligung des Angeschuldigten gebildet hat, nicht in dem Maße vorausgesetzt werden kann, als bei Richtern, welchen der Fall, der zu ihrer Entscheidung gelangt, in der Regel ganz neu ist. Bei Landesgerichten, bei welchen die hinlängliche Anzahl der Richter es gestattet, sind die Senate, welche das Verweisungserkenntniß zu schöpfen haben, nach §. 165 des organischen Gesetzes vom 28. Juni 1850 für die Dauer eines Jahres ständig zu bilden.

§. 226.

Diese Sitzungen der Anklagekammer sowohl, als auch des Bezirks-Collegialgerichtes sind nicht öffentlich. In denselben erstattet zuerst der Referent aus den Acten Vortrag über die Sache, worauf bei der Anklagekammer der Generalprocurator, bei dem Bezirks-Collegialgerichte aber der Staatsanwalt seine Ansichten mündlich entwickelt, und erforderlichen Falles neue Anträge stellt. Die Berathschlagung und Beschlußfassung findet in Abwesenheit des Staatsanwaltes Statt. Sowohl der gefaßte Beschluß, als auch die verschiedenen Meinungen sind von dem Protocollführer anzumerken.

Ist die Anklagekammer oder das Bezirks-Collegialgericht an die Anträge des Generalprocurators oder Staatsanwaltes gebunden? Da das Gesetz keine ausdrückliche Bestimmung hierüber enthält und die Vorschrift des §. 292 auf die Berathungen der Anklagekammer oder des Bezirks-Collegialgerichtes über die Statthaftigkeit der Anklage nicht angewendet werden kann, ja als eine Ausnahmsbestimmung vielmehr die Regel, daß das Gericht in Strafsachen, sobald es einmal von dem Staatsanwalte zur Thätigkeit aufgefordert ist, alle weiteren Schritte von Amtswegen vorzukehren habe, bestätigt, so muß diese Frage verneint werden. Das Gericht kann daher nicht nur erkennen, daß die Anklage, auf welche der Staatsanwalt angetragen, gar nicht, oder nur wegen eines geringeren Verbrechens oder Vergehens statt finde, sondern es kann auch auf Versetzung des Angeschuldigten in den Anklagestand wegen eines strafbareren Verbrechens oder Vergehens, als worauf der Antrag des Staatsanwaltes gerichtet war, erkennen. Wenn z. B. der Antrag des Staatsanwaltes nur die Versetzung in den Anklagestand wegen des Vergehens der thätlichen Beleidigung einer Wache bezweckte, so kann das Bezirks-Collegialgericht dessen ungeachtet erkennen, daß der Beschuldigte wegen des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach §. 70 St. G. I. Th. in Anklagestand versetzt werde. Ebenso kann die Anklagekammer, wenn auch der Antrag des Gene-

ralprocurators die That des Angeschuldigten nur als Diebstahl betrachtete, entscheiden, daß die Anklage auf das Verbrechen des Raubes zu stellen sei. Ein positiver Anhaltspunct für die Richtigkeit dieser Lösung der Frage, ob die Anklagekammer oder das Bezirks-Collegialgericht an die Anträge der Staatsanwaltschaft gebunden sei, liegt im §. 231, welcher dem Bezirks-Collegialgerichte ausdrücklich gestattet, wenn es dafür hält, daß die von dem Staatsanwalte seiner Entscheidung unterworfene, somit nach dem Antrage des Staatsanwaltes nur zur Competenz des Bezirks-Collegialgerichtes gehörige Sache vor das Geschwornengericht gehöre, dieselbe an das Oberlandesgericht als Anklagekammer abzugeben. Auch die Praxis aller Länder, in welchen über die Anklage von rechtsgelehrten Richtern entschieden wird, spricht für diese Entscheidung.

§. 227.

Findet die Anklagekammer oder das Bezirks-Collegialgericht, daß die Voruntersuchung noch einer Vervollständigung bedürfe, so haben sie dieselbe vorerst durch den Untersuchungsrichter oder durch einen anderen hiezu abgeordneten Richter zu veranlassen.

§. 228.

Findet die Anklagekammer oder das Bezirks-Collegialgericht, daß sich der Thatbestand einer durch die Strafgesetze verbotenen Handlung nicht erkennen läßt, oder daß es an hinreichenden Gründen fehlt, um den Angeschuldigten für dringend verdächtig zu halten, oder daß Thatsachen, welche die Straflosigkeit des Angeschuldigten begründen, unzweifelhaft als vorhanden anzusehen sind, oder daß die Voruntersuchung ohne das erforderlich gewesene Verlangen eines Betheiligten geführt wurde, so entscheiden sie: Es sei kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden.

Wenn die Anklagekammer oder das Bezirks-Collegialgericht die Voruntersuchung erschöpfend finden, so haben sie zu prüfen, ob eine strafbare That, welche nach den Bestimmungen der Einführungsverordnung die Zuständigkeit des Geschwornengerichtes oder des Bezirks Collegialgerichtes zu begründen vermöge, begangen worden sei, und ob hinreichende Gründe vorliegen, um den Angeschuldigten eines bestimmten Verbrechens oder Vergehens für dringend verdächtig zu halten. Das Ergebniß dieser Prüfung ist entweder 1.) ein Erkenntniß, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei, (ein Erkenntniß auf Einstellung des Verfahrens, das französische arrèt de non-lieu), oder 2.) ein Erkenntniß auf Versetzung in den Anklagestand (§§. 229 und 230), oder 3) eine Verweisung an das zuständige Gericht (§§. 230 und 231).

Die Entscheidung, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei, ist nach §. 228 zu erlassen:

a) wenn sich in den aus den Voruntersuchungsacten hervorgehenden Thatsachen und Umständen der Thatbestand einer durch die Strafgesetze verbotenen Handlung nicht erkennen läßt, z. B. wenn die Thatsachen, welche den Gegenstand der Voruntersuchung bildeten, nach dem Urtheile der Anklagekammer oder des Bezirks-Collegialgerichtes keinen nach dem I. oder II. Theile des St. G. B. strafbaren Betrug, sondern nur eine civilrechtlich verantwortliche Handlung begründen;

b) wenn es an hinreichenden Gründen fehlt, um den Angeschuldigten für dringend verdächtig zu halten, um daher die Versetzung desselben in den Anklagestand wegen des erweislich begangenen Verbrechens oder Vergehens auszusprechen. Hieher gehört auch der Fall, wenn es an hinreichenden Gründen fehlt, um irgend eine bestimmte Person wegen des begangenen Verbrechens oder Vergehens als Angeschuldigten betrachten zu können.

c) Wenn Thatsachen, welche die Straflosigkeit des Angeschuldigten begründen, unzweifelhaft als vorhanden anzusehen sind, z. B. wenn die Verjährung eingetreten, wenn die Unzurechnungsfähigkeit des Angeschuldigten, der Zustand der Nothwehr u. dgl. außer Zweifel steht. Sobald ein Zweifel hierüber obwaltet, was besonders in Betreff der schwierigen Fragen über Zurechnungsfähigkeit, Nothwehr, Nothstand u. dgl. sehr häufig der Fall ist, muß, wenn die übrigen Bedingungen zur Fällung eines Verweisungserkenntnisses vorhanden sind, die Sache zur Hauptverhandlung vor das zuständige Gericht verwiesen werden, indem in solchen Fällen in der Regel erst durch die mündliche Verhandlung völlige Klarheit erreicht werden kann *).

d) Wenn in einem Falle, in welchem nach den Vorschriften des materiellen Strafrechtes ein Strafverfahren nur auf Verlangen des Verletzten oder Beleidigten zuläßig ist, die Voruntersuchung ohne das erforderlich gewesene Verlangen des Betheiligten angefangen oder fortgesetzt wurde.

Die Form eines solchen Erkenntnisses hat sich nach dem in der Formularien-Sammlung S. 39 enthaltenen Muster **) zu richten, insbesondere muß

---

*) In Frankreich ist es sehr streitig, ob die Anklagekammer auf Entschuldigungsthatsachen Rücksicht nehmen dürfe; doch wird von der besseren Praxis in Gemäßheit mehrerer Erkenntnisse des Cassationshofes anerkannt, daß Umstände oder Thatsachen, welche die Strafbarkeit völlig aufheben, schon von der Anklagekammer beachtet werden müssen.

**) Dasselbe lautet:

Z. 1181.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich.

Das k. k. Bezirks-Collegialgericht zu Murau hat heute in nicht öffentlicher Sitzung unter dem Vorsitze des Bezirksgerichts-Assessors Kirchmayer und in Gegenwart der

jedes Erkenntniß dieser Art, so wie jedes Verweisungserkenntniß, mit Gründen versehen sein.

§. 229.

Hält die Anklagekammer die Zuständigkeit des Geschwornengerichtes, oder hält das Bezirks-Collegialgericht seine eigene Zuständigkeit für begründet und liegen hinreichende Gründe vor, um den Angeschuldigten wegen eines bestimmten Verbrechens oder Vergehens für dringend verdächtig zu halten, so ist auf Versetzung desselben in den Anklagestand zu erkennen.

Das Verweisungserkenntniß muß a) den Vor- und Zunamen des Angeschuldigten, so weit dieselben bekannt sind; b) die wesentlichen thatsächlichen Merkmale des Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen die Versetzung in den Anklagestand erfolgt, mit den die Gattung und Art desselben bestimmenden Umständen enthalten; c) das Gesetz bezeichnen, nach welchem es zu bestrafen ist, und d) das Gericht benennen, an welches die Sache zur Hauptverhandlung verwiesen wird. Alles dieses bei sonstiger Nichtigkeit.

Um ein Verweisungserkenntniß fällen zu können, muß also erstens die That, welche dem Angeschuldigten zur Last liegt, ein Verbrechen oder Verge-

---

Bezirksgerichts-Assessoren Schwarz und Wirkner als Richter und des Schriftführers Rath nach Anhörung des k. k. Staatsanwalts-Stellvertreters Groß über die wider Joseph Schmidt, bürgl. Fleischhauer, wegen Versuches des Verbrechens der Verwundung abgeführte Voruntersuchung und über den schriftlichen Antrag der Staatsanwaltschaft vom 8. November 1850, Z. 142, womit auf Versetzung des Joseph Schmidt in den Anklagestand wegen des von ihm durch Schleuderung eines Handbeiles gegen seine Gattin Katharina Schmidt, in der Absicht sie zu beschädigen, begangenen Versuches des Verbrechens der Verwundung nach den §§. 136 und 137 lit. b. St. G. I. Th. angetragen wurde, zu Recht erkannt, wie folgt:

Es sei kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung des Joseph Schmidt vorhanden; derselbe werde daher vom Ersatze der Kosten des Strafverfahrens losgezählt.

Gründe.
(Folgt die Ausführung derselben.)

Im Namen des k. k. Bezirks-Collegialgerichtes.
Kirchmayer m. p. Vorsitzender.
Schwarz m. p. Wirkner m. p.
Rath m. p. als Schriftführer.

Murau am 11. November 1850.
(Gerichtssiegel.)

hen begründen und **zweitens** muß der Angeschuldigte dringend verdächtig erscheinen, d. h. es muß sich aus den in der Voruntersuchung gepflogenen Erhebungen zwischen demselben und dem bestimmten Verbrechen oder Vergehen ein so naher Zusammenhang wahrnehmen lassen, daß es nach unparteiischer Ueberlegung **sehr** wahrscheinlich wird, daß er dieses Verbrechen oder Vergehen verübt oder daran theilgenommen habe. Es kommt also nicht auf den **Beweis der Schuld** des Angeklagten, sondern nur auf sehr erhebliche **Verdachtsgründe** gegen ihn an.

Wenn die dem Angeschuldigten zur Last liegende That ein Verbrechen oder Vergehen bildet, so ist ferner zu erwägen, ob dadurch die Zuständigkeit des Geschwornengerichtes oder jene des Bezirks-Collegialgerichtes begründet sei. Ist das Gericht, welches darüber zu erkennen hat, die Anklagekammer, so hat sie in beiden Fällen ein Verweisungserkenntniß zu erlassen, und zwar im ersten Falle den Angeklagten zur Hauptverhandlung vor die nächste Schwurgerichtssitzung des Landesgerichtssprengels, in welchem die Voruntersuchung geführt wurde, im zweiten Falle aber vor das Bezirks-Collegialgericht, bei welchem die Voruntersuchung geführt wurde, zu verweisen, (§. 230). Ist aber das Gericht, welches darüber zu erkennen hat, ein Bezirks-Collegialgericht, so hat es im ersten Falle kein Verweisungserkenntniß zu fällen, sondern in Gemäßheit des §. 231 die Voruntersuchung an das Oberlandesgericht als Anklagekammer abzugeben, im zweiten Falle dagegen hat es das Verweisungserkenntniß zu fällen und den in Anklagestand Versetzten zur Hauptverhandlung vor sich selbst zu verweisen.

Das Erkenntniß, wodurch ein Angeschuldigter in den Anklagestand versetzt wird, ist für das ganze weitere Verfahren, dessen Basis es bildet, von der größten Wichtigkeit; es muß daher mit besonderer Sorgfalt abgefaßt werden. Dies ist der Grund, weßhalb das Gesetz die Bestandtheile desselben ausdrücklich, und zwar **bei Vermeidung der Nichtigkeit** vorschreibt. Die amtlichen Formularien enthalten auf S. 38 und 40 zwei Beispiele von Verweisungserkenntnissen, welche zur Erläuterung der gesetzlichen Vorschrift über den Inhalt des Anklage-Erkenntnisses dienen*). Von besonderer Wich-

---

*) Dieselben lauten:

1. **Verweisungserkenntniß eines Bezirks-Collegialgerichtes.**

Z. 580.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich.

Das k. k. Bezirks-Collegialgericht zu Neunkirchen hat heute in nicht öffentlicher Sitzung unter dem Vorsitze des k. k. Bezirksrichters **Wilhelm**, in Gegenwart der Bezirksgerichts-Assessoren **Stein** und **Weimmers** als Stimmführer und des Protocollführers **Naubert** nach Anhörung des k. k. Staatsanwalts-Stellvertreters **Rieß** über die

tigkeit ist die Bezeichnung der wesentlichen thatsächlichen Merkmale des Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen die Versetzung in den Anklagestand erfolgt, mit den die Gattung und Art desselben bestimmenden Umständen, vorzüglich in den vor das Schwurgericht gehörigen Straffällen, weil nicht nur die eigentliche Anklageformel der Anklageschrift (§. 250, c) damit genau übereinstimmen muß, sondern, weil diese Bezeichnung auch bei der, der Urtheilsfällung vorausgehenden Umfrage an die Mitglieder des Bezirks-Collegialgerichtes und bei der Fragenstellung an die Geschwornen (§. 324), die Grundlage bildet. Mit Recht sind daher in der Formulariensammlung der die

---

wider Anna Flock, Dienstmagd, wegen des Verbrechens des Diebstahles abgeführte Voruntersuchung und über die schriftlichen Anträge der k. k. Staatsanwaltschaft vom 14. September 1850, Z. 116, zu Recht erkannt:

Die Anklage gegen Anna Flock habe dahin statt, daß sie ihrer Dienstfrau Rosina Schirmer drei Frauenkleider im Werthe von 13 fl. C. M. aus einem versperrten Behältnisse entwendet, und dadurch nach den §§. 151, 154 II. lit. c, 156 II. lit. a und 158 St. G. I Th., das Verbrechen des Diebstahles begangen habe; sie wird daher zur Hauptverhandlung vor dieses k. k. Bezirks-Collegialgericht verwiesen. Die Untersuchungshaft wider Anna Flock hat bis zum Endurtheile fortzudauern.

Zur Hauptverhandlung sind die Zeugen: Rosina Schirmer, Clara Mück, Barbara Frühmann, Maria Gneis, Anna Heber und Franz Wurm vorzuladen und die Zeugenverhörsprotocolle der Katharina Selly und Agatha Plober vorzulesen.

Gründe.

Rosina Schirmer hat von der Entwendung der drei Kleider unter genauer Beschreibung derselben am 12. August 1850 die Anzeige gemacht. Auch hat Barbara Frühmann als mehrjährige Bekannte der Rosina Schirmer bestätiget, daß letzterer nicht nur überhaupt diese Kleider gehört haben, sondern daß sie dieselben aus Anlaß einer Berathung über deren Verkauf noch am 1. oder 2. August d. J. in den Händen der Schirmer gesehen habe. Hierdurch wird die Behauptung der Anna Flock, daß sie zwei von diesen Kleidern vor Jahr und Tag von einem Trödler gekauft habe, entkräftet. Durch den von Anna Flock eingestandenen Besitz dieser zwei Kleider und den von Maria Gneis bezeugten Verkauf des dritten durch Anna Flock, dann durch das Dienstverhältniß der letzteren und die damit erlangte Möglichkeit, sich leicht und heimlich in den Besitz des Schlüssels zu dem Kasten der Rosina Schirmer zu setzen, ist der Beweis eines so nahen Zusammenhanges zwischen der Anna Flock und der geschehenen Entwendung hergestellt, daß sich daraus der dringende Verdacht gegen dieselbe von selbst ergibt, ein Verdacht, welchen Anna Flock durch Verbergen der zwei nach dem 13. August d. J. noch besessenen Kleider an einem fremden Aufbewahrungsorte noch erhöht hat.

Die That bildet nach den §§. 151, 154 II. lit. c und 156 II. lit. a St. G. I. Th. das Verbrechen des Diebstahles, das nach §. 158 mit schwerem Kerker zwischen 1 und 5 Jahren zu bestrafen ist, somit nach Art. IX. des Patentes vom 17. Jänner 1850 zur Entscheidung vor das Bezirks-Collegialgericht gehört.

Auf die Fortdauer der Untersuchungshaft wird nach §. 235 der St. Pr. O. erkannt, weil die Gründe der ursprünglichen Haftanordnung noch fortbauern.

Thatsachen bezeichnende Theil des Verweisungserkenntnisses (S. 40) und der Anklageschrift (S. 54) und die erste an die Geschwornen gestellte Frage (S. 66) wörtlich übereinstimmend.

Da Katharina Selly gestorben, Agatha Plober aber auf unbestimmte Zeit verreiset und ihr gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, so mußte nach den §§. 236 und 281 der St. Pr. O. die Vorlesung ihrer Aussagen bei der Hauptverhandlung verfügt werden.

Neunkirchen, am 20. September 1850.

(Gerichtssiegel)

Das k. k. Bezirks-Collegialgericht.
Wilhelm m. p., als Vorsitzender.
Stein m. p., als Richter.
Weimmers m. p., als Richter.
Naubert m. p., als Schriftführer.

2. Erkenntniß der Anklagekammer auf Verweisung des Angeklagten vor das Schwurgericht.

Z. 4895.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich.

Die Anklagekammer des k. k. Oberlandesgerichtes zu Gratz hat heute in nicht öffentlicher Sitzung unter dem Vorsitze des k. k. Oberlandesgerichts-Rathes Kinzel in Gegenwart der Oberlandesgerichts-Räthe Groß, Pieringer, Scharf und Maßmann und des Schriftführers Brey nach Anhörung des k. k. Generalprocurators N. N. über die gegen den verhafteten Paul Vetter, Lohnarbeiter, wegen des Verbrechens der Brandlegung von dem k. k. Bezirks-Collegialgerichte zu Judenburg abgeführte Voruntersuchung und über die von dem k. k. Generalprocurator am 13. October d. J. z. Z. 1235 schriftlich gestellten Anträge zu Recht erkannt:

Die Anklage gegen Paul Vetter habe dahin Statt, daß derselbe am 6. September 1850 in einer Kammer des Hauses des Joseph Werle Nr. 125 zu Hornau einen Brand gelegt, welcher später wirklich ausgebrochen ist, und aus welchem nach dem Anschlage des Paul Vetter an dem Eigenthume des Joseph Werle eine Feuersbrunst entstehen sollte, und daß Paul Vetter dadurch nach den §§. 147 und 148 lit. d. St. G. I. Th. das Verbrechen der Brandlegung begangen habe. Die Hauptverhandlung in dieser Sache wird demnach vor den Schwurgerichtshof des Landesgerichtssprengels Leoben verwiesen.

Die Untersuchungshaft gegen Paul Vetter hat bis zum Endurtheile fortzudauern. Zur Hauptverhandlung sind die Zeugen: Katharina Winkler, Stephan Leister, Joseph Winkler, Joseph Werle, Wenzel Schack, Mathias Gangberger, Ignaz Vetter, Maria Martin, Andreas Martin, Leopold Kaiser, Johann Drexler Antonia Ludwig und Francisca Doppler, und die Sachverständigen Anton Schürtel und Mathias Gimper vorzuladen.

Gründe.

Aus den Aussagen der Katharina Winkler, des Stephan Leister und Joseph Winkler, welche das Feuer zu löschen herbeieilten, geht hervor, daß die Thür der Kammer, worin das Feuer ausbrach, wenn auch mit keinem Schlosse, doch durch einen in die Arbe gesteckten Nagel verschlossen war, um welchen ein Band so geschlungen war,

Was die Bezeichnung des Gesetzes betrifft, nach welchem die That zu bestrafen ist, so soll dieselbe, wie dies auch in den Formularien durchgeführt

---

daß es nicht schnell gelöset werden konnte, sondern mit Gewalt gesprengt werden mußte, dann daß die Hauptbrandspur in der Bettstätte, aus welcher das Stroh und Heu brannte, an der inneren Seite eines jener Querbreter zu sehen war, auf welchen die Bettfüllung ruht, daß also das Feuer nicht zufällig entstanden, sondern absichtlich an diesen verborgenen und feuergefährlichen Ort gebracht, folglich gelegt worden sei.

Aus den Aussagen jener Hausbewohner, welche leicht auf die Thüre der Kammer sehen konnten, in der das Feuer am 6. September 1850 um 9 Uhr Abends ausgebrochen ist, erhellet, daß durch den ganzen Tag, seit Paul Vetter am Morgen diese Kammer verließ, Niemand in der Nähe dieser von den gegenüberstehenden Wohnungen sehr wohl zu übersehenden Thür bemerkt worden sei. Nach allen Erkundigungen, die sich einziehen ließen, war Paul Vetter derjenige, der zuletzt an der Thür dieser Kammer gesehen wurde.

Paul Vetter hat nach der Aussage des Joseph Winkler am Tage vorher nach einer von dem Hauseigenthümer und Dienstherrn erlittenen körperlichen Mißhandlung ausgerufen: „Der Herr wird an mich denken, er wird die Hände über den Kopf zusammenschlagen über das, was ihm geschehen wird."

Endlich spricht auch der Umstand gegen Paul Vetter, daß er noch am 8. September d. J. im Besitz eines fremden Feuerschwammes sammt Feuerzeug betreten wurde, obschon er, da er nicht Tabak raucht, den gewöhnlichen Gebrauch solcher Gegenstände nicht gerade nöthig hat.

Der Zusammenhang aller dieser Umstände macht ihn dringend verdächtig, daß er den Brand in der Kammer des Joseph Werle'schen Hauses gelegt habe.

Diese That bildet nach §. 147 St. G. I. Th. das Verbrechen der Brandlegung, und da das Feuer wirklich ausgebrochen, jedoch keiner der im §. 148 lit. a—c St. G. I. Th. bezeichneten besonderen Umstände eingetreten ist, fällt dieselbe unter die Strafbestimmung des §. 148 lit. d. St G. I. Th. Es ist daher nicht nur mit Rücksicht auf den Art. VII des Einführungspatentes vom 17. Jänner 1850 die Zuständigkeit des Geschwornengerichtes begründet, sondern es ergibt sich aus der Strafbestimmung des §. 148 lit. d. St. G. I. Th. in Verbindung mit §. 191 der St. Pr. O. auch die gesetzliche Nothwendigkeit, die Untersuchungshaft wider Paul Vetter fortdauern zu lassen.

Nebst den von der k. k. Staatsanwaltschaft vorgeschlagenen Zeugen, gegen welche kein Anstand obwaltet, werden auch noch die Zeugen Leopold Kaiser, Johann Drexler, Antonia Ludwig und Francisca Doppler zur Vorladung herausgehoben, weil diese theils durch ihre an den Fenstern gegenüber der Kammerthür gepflogene Beschäftigung, theils durch ihr stetes Ab- und Zugehen über den Hof den Umstand aufklären können, ob Jemand am 6. September 1850 von 9 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends an der Thür der Kammer gesehen worden ist, ein Zeugniß, welches, wenn es auch nur verneinend sein sollte, immerhin von Wichtigkeit ist.

Gratz am 19. October 1850.

(Gerichtssiegel.)

Die Anklagekammer des k. k. Oberlandesgerichtes.

Kinzel m. p.

Pieringer m. p. Groß m. p. Scharf m. p. Maßmann m. p.

Brey m. p.

als Schriftführer.

wurde, sowohl jene Gesetzesbestimmungen, die den Begriff des Verbrechens oder Vergehens normiren, als auch jene, welche die Strafsanction enthalten, umfassen.

§. 230.

Erachtet die Anklagekammer, daß die That nach den Bestimmungen der Einführungs Verordnung nicht vor das Geschwornengericht, sondern zur Zuständigkeit des Bezirks-Collegialgerichtes gehöre, so hat sie auf Versetzung des Angeschuldigten in den Anklagestand zu erkennen und die Sache zur Hauptverhandlung an das zuständige Bezirks-Collegialgericht zu verweisen *). Findet die Anklagekammer, daß die That nur eine Ueber-

*) Das zur Erläuterung dieses §. bestimmte Erkenntniß in der amtlichen Formulariensammlung (S. 42) lautet:

Z. 4128.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich.

Die Anklagekammer des k. k. Oberlandesgerichtes zu Gratz hat heute in nicht öffentlicher Sitzung unter dem Vorsitze des k. k. Oberlandesgerichts-Rathes Kinzel, in Gegenwart der Oberlandesgerichts-Räthe Pieringer, Groß, Scharf und Maßmann und des Schriftführers Linden nach Anhörung des k. k. Generalprocurators-Stellvertreters Meißel über die wider Benedict Huber und Georg Brandmayer, Landwirthe und Hausbesitzer zu Innberg, von dem k. k. Bezirks-Collegialgericht zu Hartberg abgeführte Voruntersuchung wegen Aneignung eines Gewehres und über die von dem k. k. Generalprocurator schriftlich gestellten Anträge vom 7. October 1850, Z. 996, auf Versetzung der Beschuldigten in Anklagestand wegen des Verbrechens des Raubes, begangen durch die dem Jäger Florian Stiebitz angethane Gewalt, um sich seines Gewehres zu bemächtigen, und auf Verhängung der Untersuchungshaft gegen dieselben, zu Recht erkannt:

Wider Benedict Huber und Georg Brandmayer finde die Anklage dahin Statt, daß sie dem Freih. v. Wellenau'schen Jäger Florian Stiebitz am 14. August d. J. ein Gewehr im Werthe von 45 fl. C. M. gegen seinen Willen abgenommen und sich zugeeignet, und daß sie dadurch nach den §§. 151, 153, 154 II. lit. a., 156 I. und 158 St. G. I. Th. das Verbrechen des Diebstahles begangen haben. Sie werden zur Hauptverhandlung vor das k. k. Bezirks-Collegialgericht Hartberg verwiesen. Die Untersuchungshaft findet gegen die Angeklagten nicht Statt. Zur Hauptverhandlung sind die Zeugen Florian Stiebitz, Joseph Anderl, Georg Siebenstrunk, Franz Stenzel und Rosine Stopfer vorzuladen.

Gründe.

Aus dem Zeugnisse des Florian Stiebitz, welcher die Angeschuldigten, mit Jagdgewehren und Jagdtaschen versehen, über eine Waldanhöhe auf dem Gebiete seines Dienstherrn herabkommen sah und ihnen sogleich entgegenzugehen beschloß, wird es zwar wahrscheinlich, daß sie nach Umständen nicht abgeneigt waren, auf diesem Gebiete einen Wilddiebstahl zu begehen, doch fehlt es an jeder näheren Inzicht, um dieß-

tretung bilde, so hat sie die Sache zur Entscheidung vor das zuständige Bezirksgericht zu verweisen. Solche Verweisungen sind für die dem Oberlandesgerichte untergeordneten Bezirks-Collegial- und Einzelbezirksgerichte bindend.

---

falls einen dringenden Verdacht gegen sie zu begründen. Die Beschuldigten scheinen auch den Jäger wahrgenommen zu haben, denn, als Stiebitz an der Stelle angekommen war, wo er sie wieder zu sehen hoffen konnte, stieg Huber die Waldanhöhe, von der er kurz vorher eben herabgekommen war, wieder hinauf, während Brandmayer gar nicht zu sehen war. Stiebitz verfolgte den eilig hinansteigenden Huber. Als er ihm ziemlich nahe gekommen war, wandte sich Huber plötzlich gegen ihn um und schrie: „Das Gewehr wegwerfen!" In demselben Augenblicke sprang aber — von Stiebitz noch ungesehen — Brandmayer von rückwärts so gewaltsam auf Stiebitz los, daß er nicht nur diesen zu Boden warf, sondern selbst auf Stiebitz fiel, worauf er mit den Fäusten auf denselben losschlug. Während sich Stiebitz des Brandmayer zu erwehren suchte, war Huber herangekommen, ergriff das am Boden liegende Gewehr des Stiebitz, ging mit demselben davon und rief lachend dem Brandmayer zu, er solle den Jäger jetzt nur weiter auf seine Jagd gehen lassen; worauf sich beide entfernten. Drei Tage darauf haben beide zusammen das Gewehr, dessen Werth auf 45 fl. C. M. angegeben wird, um 30 fl. C. M. an Franz Stenzel in Wallhofen verkauft. Beide sind wegen Wilddiebstahles wiederholt verurtheilt worden. In der Wesenheit gestehen sie die Angaben des Stiebitz zu, läugnen aber jede Absicht eines Wilddiebstahles auf dem Wellenau'schen Jagdgebiete, und erklären, sie hätten dieses Gebiet nur berühren müssen, um auf das von ihnen gepachtete Gemeinde-Revier zu gelangen. Endlich behaupten sie, sie hätten sich aus Nothwehr gegen den Jäger, welcher sie mit geladenem Gewehre verfolgt habe, dieses Gewehres bemächtigen müssen, und hätten es erst später zu verkaufen beschlossen, weil der Jäger sie in früheren Zeiten um drei Gewehre gebracht habe, die mehr werth waren.

Aus diesen Thatsachen geht hervor, daß die beiden Angeschuldigten, welche sich unlauterer Absichten oder mindestens des Anscheines derselben wohl bewußt sein mochten, es anfänglich, wie sie es auch gestehen, auf die Wehrlosmachung des Jägers angelegt hatten, was der Ausruf: „Gewehr wegwerfen!" von Seite Huber's und das Umstoßen des Jägers durch Brandmayer, endlich der Spott beim Weggehen zeigt. Als sich Huber in den Besitz des neben Stiebitz gelegenen, diesem nicht entrissenen Gewehres um gesetzt hatte, scheinen sie erst auf den Gedanken gekommen zu sein, sich desselben durch Verkauf zu entledigen, und sich dadurch auch noch einen Vortheil zuzuwenden. Unter diesen Umständen kann wohl auf die Begehung des Verbrechens des Diebstahles, nicht aber auf jene des Raubes, wie es in dem Antrage des Herrn Generalprocurators geschieht, ein Schluß gezogen werden, weil alle Anhaltspuncte fehlen, um anzunehmen, die Angeschuldigten hätten dem Stiebitz Gewalt in der Absicht angethan, sich seines Gewehres um ihres Vortheiles willen zu bemächtigen. Von Huber kann dies auch nicht mit dem geringsten Anscheine behauptet werden, weil er dem Stiebitz weder Gewalt angethan, noch gedroht hat. Brandmayer ist wohl mit Gewalt auf Stiebitz losgesprungen, hat sich aber bei dem Nehmen des Gewehres nicht betheiligt, es vielmehr liegen lassen, und vorgezogen, auf Stiebitz mit den Fäusten loszuschlagen.

Wenn die Anklagekammer die That nur für eine Uebertretung erklärt (z. B. wenn der Staatsanwalt am Bezirks-Collegialgerichte die That für eine Theilnahme am Raube hielt, die Anklagekammer aber dieselbe nur für die Uebertretung des Ankaufes verdächtiger Gegenstände nach §. 225 St. G. II. Th. erkennt), hat die Anklagekammer doch ein Erkenntniß zu fällen, darin auszusprechen, daß die That nur eine Uebertretung bilde, und die Sache zur Entscheidung vor das zuständige Bezirksgericht zu verweisen.

Die Bestimmung, daß solche Verweisungen für die dem Oberlandesgerichte unterstehenden Bezirks-Collegial- und Einzelbezirksgerichte bindend seien, hat in der Unterordnung dieser Gerichte ihren natürlichen Grund. Es wäre gegen alle Principien der Hierarchie dieser Gerichte und würde den Gang des Verfahrens nur verzögern, wenn denselben gestattet wäre, einem solchen Ausspruche der Anklagekammer gegenüber ihre Ansicht, daß eine Gesetzesübertretung schwererer Art vorliege, geltend zu machen und die an sie verwiesene Sache von sich wegzuweisen. Anders ist es, wenn es sich um Bezirks-Collegialgerichte oder Bezirksgerichte handelt, welche außer dem Oberlandesgerichtssprengel liegen, bei welchen daher das Verhältniß der Unterordnung nicht besteht. Wenn diese eine von der Anklagekammer eines anderen Oberlandesgerichtes an sie verwiesene Sache von sich wegweisen, so liegt ein Streit über die Zuständigkeit vor, welcher, wenn das Oberlandesgericht, dem das renitirende Gericht untersteht, dessen Ansicht theilt, nach §. 76 nur durch eine

---

Da der Werth des Gewehres 45 fl. C. M. beträgt, der Diebstahl in Gesellschaft und von solchen Personen geschah, welche schon zweimal wegen Diebstahles gestraft wurden, so ist das nach den §§. 151 und 153 St. G. B. I. Th. begangene Verbrechen, zu welchem die in den §§. 154 II. lit. a und 156 I. St. G. I. Th. bezeichneten Umstände hinzukommen, nach §. 158 St. G. I. Th. zu bestrafen.

Die Hauptverhandlung gehört daher nach Art. IX des Einführungspatentes vom 17. Jänner 1850 vor das k. k. Bezirks-Collegialgericht zu Hartberg, in dessen Bezirke die That begangen wurde.

Da das den Angeklagten zur Last liegende Verbrechen nicht mit einer Kerkerstrafe von mindestens fünf Jahren bedroht ist, die Angeschuldigten überdies seßhafte und der Flucht unverdächtige Leute sind, die das Thatsächliche gestanden haben, und nur die sträflichere Absicht läugnen, so kann nach §. 191 der St. Pr. O. die Untersuchungshaft nicht über sie verhängt werden.

Gratz am 12. October 1850.
(Gerichtssiegel.)

Die Anklagekammer des k. k. Oberlandesgerichtes.
Kinzel m. p.
als Vorsitzender.
Pieringer m. p. Groß m. p. Scharf m. p. Maßmann m. p.
Linden m. p.,
Schriftführer.

Entscheidung des obersten Gerichts- und Cassationshofes geschlichtet werden kann.

§. 231.

Wenn das Bezirks-Collegialgericht dafür hält, daß die Sache vor das Geschwornengericht oder vor ein anderes Bezirks-Collegialgericht gehöre, hat es dieselbe im ersten Falle an das Oberlandesgericht als Anklagekammer, im zweiten Falle aber an das andere Bezirks-Collegialgericht abzugeben. Hält es dafür, daß die Sache vor ein Einzel-Bezirksgericht gehöre, so hat es dies auszusprechen, und die Sache zur Entscheidung an dasselbe zu verweisen. Ist die Verweisung an ein in dem Sprengel des Bezirks-Collegialgerichtes gelegenes Bezirksgericht erfolgt, so ist sie für dieses bindend. Außer diesem Falle ist ein Streit über die Zuständigkeit nach §. 76 zu erledigen.

Wenn die Verweisung einer Sache an ein in dem Sprengel des Bezirks-Collegialgerichtes gelegenes Bezirksgericht erfolgt, so kann dieses sie nicht wegen Unzuständigkeit von sich abweisen. Wenn z. B. der Staatsanwalt am Bezirks-Collegialgerichte bei diesem den Antrag auf Versetzung des Angeschuldigten in den Anklagestand wegen eines Diebstahles von 15 Gulden an versperrtem Gute gestellt, das Bezirks-Collegialgericht aber den Umstand der Versperrung als nicht vorhanden betrachtet, somit den Diebstahl als eine Uebertretung erklärt und vor ein in seinem Sprengel gelegenes Bezirks Einzelgericht gewiesen hätte, so muß dieses den Ausspruch des Bezirks-Collegialgerichtes, daß kein Diebstahl an versperrtem Gute vorliege, als maßgebend betrachten und darf die Sache nicht mehr, wie es unter der Herrschaft der bisher bestandenen Gesetzgebung zwischen Criminalgerichten und Behörden in schweren Polizeiübertretungsfällen öfters der Fall war, an das Bezirks Collegialgericht zurückverweisen.*) Wäre dagegen die Verweisung an ein in einem anderen Bezirks-Collegialgerichtssprengel gelegenes Bezirksgericht erfolgt, so ist, wenn dieses sich für nicht zuständig erachtet, der Streit über die Zuständigkeit nach der Verschiedenheit der Fälle, ob die streitenden Gerichte in Einem Landes- oder Oberlandesgerichtssprengel liegen, von dem Landes- oder

*) Diese Bestimmung ist auch mit der Anordnung des §. 440 im vollsten Einklange. Vergl. auch die Art. 129, 133 und 230 des Code d'instruction crim, die §§. 51—54 des baierischen Gesetzes vom 10. November 1848, §. 207 der badischen Strafproceßordnung, §. 18 des würtembergischen Gesetzes vom 14. August 1849, §. 82 des hessen-darmstädtischen Gesetzes vom 28. October 1848, §. 84 des nassauischen Gesetzes vom 14. April 1849, §§. 177 und 188 des kurhessischen Gesetzes vom 31. October 1848, §§. 29—31 des hannoverischen Gesetzes vom 24. December 1849 und §. 201 des thüringischen Entwurfes.

Oberlandesgerichte und, wenn sie verschiedenen Oberlandesgerichten unterstehen, von dem Cassationshofe zu entscheiden.

§. 232.

Liegen dem Angeschuldigten mehrere Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen zur Last, und ist rücksichtlich eines oder mehrerer derselben das Geschwornengericht, rücksichtlich anderer aber das Bezirks Collegialgericht oder ein Einzel-Bezirksrichter zuständig, so ist der Angeschuldigte rücksichtlich aller dieser strafbaren Handlungen vor das Geschwornengericht zu verweisen. Ebenso sind alle diese Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen vor das Bezirks-Collegialgericht zu verweisen, wenn rücksichtlich einzelner derselben dieses Gericht, in Betreff anderer aber ein Einzel-Bezirksrichter zuständig ist.

Diese Bestimmung ist eine nothwendige Folge des im §. 28 St. G. I. Th. ausgesprochenen und durch Art. XI. der Einführungsverordnung vom 17. Jänner 1850 auf alle strafbaren Handlungen ohne Ausnahme ausgedehnten Grundsatzes, daß derjenige, welcher mehrere strafbare Handlungen verübt hat, nur nach jenem, auf welches die schärfere Strafe gesetzt ist, jedoch mit Bedacht auf die übrigen strafbaren Handlungen zu bestrafen ist. Wie in materieller Hinsicht der Grundsatz: »poena major absorbet minorem" entscheidet, ebenso zieht bei dem Zusammentreffen mehrerer strafbaren Handlungen in Einer Person die Zuständigkeit des Geschwornengerichtes, als des ordentlichen Gerichtsstandes für die schwersten Verbrechen, jene des Bezirks-Collegialgerichtes oder Einzelbezirksgerichtes, und die Zuständigkeit des Bezirks-Collegialgerichtes jene des Einzelbezirksrichters nach sich und absorbirt dieselbe*). Da das Gesetz rücksichtlich der vor das Geschwornengericht gehörigen strafbaren Handlungen keinen Unterschied macht, so muß derjenige, welcher gleichzeitig wegen eines Preßvergehens (durch den Inhalt einer Druckschrift) und wegen eines vor das Bezirks-Collegialgericht gehörigen Verbrechens oder Vergehens in den Anklagestand versetzt wird, wegen aller dieser strafbaren Handlungen vor das Geschwornengericht verwiesen werden.

*) Unter allen Gesetzen über das mündliche und öffentliche Verfahren stimmen nur das baierische Gesetz vom 10. November 1848 §. 51 und der thüringische Entwurf §. 201 mit dem österreichischen Rechte überein. Nach dem französischen Rechte dagegen (Code d'instr. art. 227), dem großherzoglich hessischen Gesetze vom 28. October 1848 §. 79, dem nassauischen Gesetze vom 14. April 1849 §. 81, dem würtembergischen Gesetze vom 14. August 1849 §§ 3 und 4, und dem hannoverischen Gesetze vom 24. December 1849 §. 37 ist eine solche Vereinigung der Verhandlung über mehrere nicht an sich vor das Schwurgericht gehörige Verbrechen oder Vergehen Eines Angeschuldigten entweder gar nicht gestattet, oder doch nur facultativ dann zugelassen, wenn die Verhandlung der einen Sache durch die der anderen

Es versteht sich übrigens von selbst, daß, wenn einem Angeschuldigten zwei Verbrechen zur Last liegen, die er in verschiedenen Landesgerichtsbezirken (z. B. Wien und Krems) verübte, und von welchen das eine (z. B. das in Wien verübte) vor das Bezirks-Collegialgericht, das andere aber vor das Geschwornengericht gehört, und wenn die Voruntersuchung in Gemäßheit des §. 63 der Strafproceßordnung von jenem Bezirks-Collegialgerichte (in Wien) abgeführt wurde, die Hauptverhandlung vor demjenigen Schwurgerichtshofe Statt zu finden hat, in dessen Sprengel dieses Bezirks-Collegialgericht liegt, (somit in Wien), keineswegs aber vor dem Geschwornengerichte jenes Landesgerichtssprengels, in welchem das vor das Schwurgericht gehörige Verbrechen verübt wurde. Die Competenz eines Bezirks-Collegialgerichtes zur Voruntersuchung begründet somit auch die Zuständigkeit des Schwurgerichtshofes, in dessen Sprengel es sich befindet.

§. 233.

Ist ein Verbrechen oder Vergehen von verschiedenen Personen in Gemeinschaft, oder in Folge einer unter ihnen vorher getroffenen Verabredung verübt worden, und muß eine dieser Personen vor das Geschwornengericht verwiesen werden, so hat dieses auch über alle Mitschuldigen und Theilnehmer derselben zu erkennen, wenn gleich die den letzteren zur Last fallenden strafbaren Handlungen für sich allein die Zuständigkeit des Schwurgerichtes nicht begründet haben würden. Ebenso sind alle Mitschuldigen und Theilnehmer eines vor das Bezirks-Collegialgericht gehörigen Verbrechens oder Vergehens, so wie alle einem dieser Mitschuldigen oder Theilnehmer zur Last liegenden Uebertretungen vor das Bezirks-Collegialgericht zu verweisen.

Wie der vorhergehende §. den Zusammenfluß mehrerer Verbrechen in Einer Person behandelte, so normirt der §. 233 das Zusammentreffen meh-

---

nicht ungebührlich verzögert würde, oder wenn nicht die Aburtheilung der einen Sache durch die Entfernung des Ortes, wo die andere strafbare Handlung verübt wurde, erschwert wird. Diese Anordnungen hängen allerdings wesentlich mit den Bestimmungen des materiellen Strafrechtes über den Zusammenfluß von Verbrechen (concursus delictorum) zusammen. Abgesehen davon, daß mir die Bestimmung des §. 28 St. G. I. Th. an sich viel zu mild und den strengen Forderungen der Gerechtigkeit nicht entsprechend erscheint, glaube ich, daß sich bei der Ausführung des darauf beruhenden §. 232 der St. Pr. O. sehr große Schwierigkeiten ergeben und von selbst auf die Nothwendigkeit einer Abänderung des §. 28 St. G. I. Th. und der Gestattung der Trennung des Verfahrens wegen mehrerer demselben Angeklagten zur Last liegenden strafbaren Handlungen hinführen werden.

rerer Schuldigen bei Einem Verbrechen und stellt in Uebereinstimmung mit allen Gesetzgebungen den Grundsatz auf, daß, die Hauptverhandlung rücksichtlich aller Mitschuldigen und Theilnehmer an Einem Verbrechen vor demselben Gerichte zu pflegen sei. Es ist daher klar, daß wenn Einer derselben vor das Geschwornengericht gehört, auch alle übrigen vor das Geschwornengericht, und ebenso, wenn Einer vor das Bezirks-Collegialgericht, die übrigen aber an sich nur vor ein Einzelbezirksgericht gehören, alle diese Mitschuldigen und Theilnehmer zur Hauptverhandlung vor das Bezirks-Collegialgericht verwiesen werden müssen, weil in einem solchen Falle der Natur der Sache nach die Zuständigkeit jenes Gerichtes vorwiegt, welches durch seine Zusammensetzung die größten Garantien für den Angeklagten bietet.

Eine wichtige Ausnahme von diesem Grundsatze der Untrennbarkeit des Verfahrens gegen Mitschuldige und Theilnehmer desselben Verbrechens, welcher allein die Möglichkeit gewährt, die Verhandlung nach allen Seiten erschöpfend zu führen und alle zur Erforschung der Wahrheit dienlichen Umstände hervortreten zu lassen, liegt in der schon oben S. 168 erwähnten Stellung der der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Personen, die selbst dann, wenn sie Mitschuldige von Verbrechern aus dem Civilstande sind, der Militärgerichtsbarkeit unterworfen bleiben.

§. 234.

Die in den §§. 228 bis 231 erwähnten Erkenntnisse müssen bei sonstiger Nichtigkeit von allen Gerichtsmitgliedern, welche in der Anklagekammer des Oberlandesgerichtes oder bei dem Bezirks-Collegialgerichte daran Theil genommen haben, unterschrieben werden.

Die Unterzeichnung der in den §§. 228 bis 231 erwähnten Erkenntnisse durch alle anwesenden Richter, die auch im französischen Rechte (art. 234) in den Gesetzen von Würtemberg (§. 20), Hessen-Darmstadt (§ 87), Nassau (§. 88) und Kurhessen (§. 131) vorgeschrieben ist, soll eine Gewähr für die Gesetzmäßigkeit des Vorganges bei der Verhandlung bieten und zugleich die bei derselben mangelnde Oeffentlichkeit wenigstens einigermaßen ersetzen. Sie ist daher bei sonstiger Nichtigkeit des Verfahrens angeordnet. Es ist jedoch klar, daß, wenn diese Unterzeichnung nach Erlassung des Urtheiles einem oder dem anderen Mitgliede der Anklagekammer oder des Bezirks-Collegialgerichtes (z. B. durch Erkrankung) unmöglich geworden ist, das Verfahren deßhalb allein nicht nichtig wird, sondern es genügt, wenn von dieser Verhinderung in einem Anhang zum Urtheile Meldung gemacht wird.

§. 235.

Ist ein Verweisungserkenntniß erlassen worden, so muß die Anklagekammer oder das Bezirks-Collegialgericht zugleich beschließen, ob der An-

geschuldigte, falls er sich noch auf freiem Fuße befindet, zu verhaften sei, oder ob die wider ihn bereits verhängte Haft fortzudauern oder aufzuhören habe. Die in den §§. 191 und 192 gegebenen Vorschriften finden auch hier ihre volle Anwendung.

Erfolgt die Entscheidung, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei, so ist der Angeschuldigte, falls er in Untersuchungshaft ist, vorbehaltlich der Bestimmung der §§. 238 und 241 sofort zu entlassen, insofern er sich nicht noch aus einem anderen Grunde in Haft befindet.

§. 236.

Bei Erlassung des Erkenntnisses auf Versetzung in den Anklagestand bestimmt das erkennende Gericht zugleich nach Anhörung des Staatsanwaltes, welche Zeugen und Sachverständige zur Hauptverhandlung vorgeladen werden sollen, oder rücksichtlich welcher eine Vorlesung ihrer in der Voruntersuchung abgelegten Aussagen stattzufinden habe (§§. 164, 281 und 320), unbeschadet jedoch des Rechtes des Staatsanwaltes und des Angeklagten, auch nachträglich noch andere Zeugen namhaft zu machen und deren Abhörung zu verlangen. (§. 253).

§. 237.

Die in den §§. 228 bis 231, 235 und 236 erwähnten Entscheidungen sind sowohl dem Angeschuldigten, als auch dem Staatsanwalte, welcher den Antrag gestellt hat*), unter gleichzeitiger Zustellung einer ämtlich beglaubigten Abschrift derselben zu eröffnen. Der Angeschuldigte, gegen

*) In Frankreich besteht die von dem Cassationshofe ausdrücklich gebilligte Praxis, daß der Vorsitzende der Anklagekammer den Staatsanwalt unmittelbar nach dem Beschlusse derselben von dem Inhalte dieses Beschlusses mündlich in Kenntniß setzt. (Spruch des Cassationshofes vom 30. Juli 1827). Diese Praxis sollte auch bei uns sowohl bei den Anklagekammern, als bei den Bezirkscollegialgerichten eingeführt werden, weil sie zur Abkürzung des Verfahrens in Beziehung auf die Rechtsmittel wesentlich beitragen kann. Insbesondere ist es durch diese Praxis möglich, daß gleichzeitig mit der Mittheilung eines Erkenntnisses auf Einstellung des Verfahrens an das Gericht, wo der Angeschuldigte verhaftet ist, diesem Gerichte auch eröffnet werde, daß der Generalprocurator keine Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen habe, daß also die Entlassung des Angeschuldigten aus der Haft sogleich vollzogen werden könne. Besonders zweckmäßig ist die in Rheinhessen bestehende Praxis, daß der Staatsanwalt durch einen Sitzungsbogen von den Beschlüssen der Raths- oder Anklagekammer sogleich verständigt wird. Das Formular eines solchen Bogens ist in Schweibler's Anleitung zum Studium des öffentlich-mündlichen Verfahrens in Strafsachen, 3. Abtheilung (Olmütz 1850) S. 66 abgedruckt.

welchen ein Verweisungserkenntniß erflossen ist, muß bei Eröffnung desselben über die ihm dagegen zustehenden Rechtsmittel bei sonstiger Nichtigkeit belehrt werden*).

III. Rechtsmittel gegen diese Entscheidungen der Bezirks-Collegialgerichte und der Anklagekammer.

Schon oben wurde erwähnt, daß die französische Gesetzgebung in Beziehung auf die Rechtsmittel gegen Verweisungserkenntnisse der Rathskammer des Zuchtpolizeigerichtes eine höchst tadelnswerthe Verschiedenheit in der Berechtigung des Staatsanwaltes und des Angeklagten aufstellt und Letzteren in einer durch nichts zu rechtfertigenden Weise beschränkt. Während nach Art. 135 des Code d'instruction criminelle und der von dem Cassationshofe

*) Das amtliche Formular einer solchen Eröffnung des Verweisungserkenntnisses und dem Belehrung über die Rechtsmittel lautet:

3. 1289. Protocoll

vom 23. October 1850,

aufgenommen bei dem k. k. Bezirks-Collegialgerichte zu Judenburg über die Eröffnung des von der Anklagekammer des k. k. Oberlandesgerichtes wider den hier verhafteten Paul Vetter wegen des Verbrechens der Brandlegung am 19. d. M., z. 3. 4895, erlassenen Verweisungserkenntnisses an den Angeklagten.

Gegenwärtige

Der Untersuchungsrichter Franz Bihler.

Der beeidete Schriftführer Joseph Meixner.

Nachdem heute Vormittags der Erlaß des k. k. Oberlandesgerichtes, womit eine beglaubigte Abschrift des oben erwähnten Verweisungserkenntnisses zur Zustellung an Paul Vetter übermittelt wurde, hier eingelangt ist, verfügte sich der unterzeichnete Untersuchungsrichter um 3 Uhr Nachmittags in das Untersuchungsgefängniß, ließ den Paul Vetter in das Verhörzimmer vorrufen, und eröffnete ihm den Inhalt des Verweisungserkenntnisses, welches dem Paul Vetter zugleich in der ämtlichen beglaubigten Abschrift zugestellt wurde. Hierauf wurde dem Paul Vetter bedeutet, daß ihm nach §. 241 der St. Pr. O. das Recht zustehe, gegen dieses Verweisungserkenntniß die Nichtigkeitsbeschwerde an den Cassationshof zu ergreifen, und daß er dieselbe binnen drei Tagen bei diesem k. k. Bezirks-Collegialgerichte unter Angabe der einzelnen Nichtigkeitsgründe anzumelden habe. Zugleich wurde Paul Vetter zu der Erklärung aufgefordert, ob er sich einen Vertheidiger bestellen oder dessen Wahl dem Gerichte überlassen wolle. Hierauf gab Paul Vetter folgende Erklärung ab:

„Ich bestätige den Empfang der amtlichen Abschrift des Verweisungserkenntnisses der Anklagekammer des k. k. Oberlandesgerichtes zu Gratz vom 19. October d. J., Z. 4895. Ich melde dagegen die Nichtigkeitsbeschwerde an, weil der Zeuge Joseph Winkler von dem Herrn Untersuchungsrichter beeidet wurde, obgleich er mit mir schon seit einem Jahre in Feindschaft lebt, und obschon derselbe, wie ich gestern durch meinen Bruder erfuhr, bereits einmal vor 10 Jahren bei dem Criminalgerichte zu Iglau in Mähren wegen einer

sanctionirten französischen Praxis *) der Staatsanwalt gegen jeden Beschluß der Rathskammer, wodurch entweder die Einstellung des Verfahrens oder die Verweisung des Angeschuldigten vor ein einfaches Polizeigericht oder vor das Zuchtpolizeigericht ausgesprochen wird, Einsprache (opposition) erheben und dadurch die Sache zur Entscheidung in höherer Instanz an die Anklagekammer bringen kann, ist das Recursrecht des Angeschuldigten gegen einen Beschluß, wodurch er vor das Zuchtpolizeigericht gewiesen, somit wegen eines Vergehens (délit) in den Anklagestand versetzt worden, in dem französischen Gesetze ganz mit Stillschweigen übergangen und die von dem Cassationshofe festgestellte Praxis gestattet ihm die Opposition nur dann, wenn er die Zuständigkeit der Rathskammer deßhalb bestreitet, weil sie weder Gericht des Ortes der begangenen That, noch seines Wohnsitzes, noch des Ortes seiner Ergreifung sei. Es ist daher für den Angeschuldigten die Möglichkeit, sich eines Rechtsmittels gegen einen so wichtigen Beschluß zu bedienen, auf ein Minimum herabgesetzt, was, wie französische Schriftsteller selbst (z. B. der ausgezeichnete Faustin Hélie) anerkennen, mit den allgemeinen Principien eines gerechten Strafverfahrens in offenem Widerspruch steht.

In Beziehung auf die Erkenntnisse der Anklagekammer ist zwar rücksichtlich der Berechtigung zur Ergreifung der Nichtigkeitsbeschwerde ein solcher Unterschied zwischen dem Staatsanwalt und dem Angeschuldigten nicht gemacht; allein einerseits enthält das französische Gesetz (Art. 299) eine strenge Beschränkung der Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde auf drei bestimmt bezeichnete Nichtigkeitsgründe, die freilich durch die Praxis etwas vermehrt wurden, theils besteht in Beziehung auf die Frist zur Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde zwischen dem Staatsanwalt und dem Angeklagten eine große Verschiedenheit zum Vortheile des Ersteren **). Die Nichtigkeitsbeschwerde kann nämlich von beiden binnen 5 Tagen nach dem von dem Assisenpräsidenten mit dem Angeschuldigten aufgenommenen Verhöre angemeldet werden (Code d'in-

---

falschen Zeugenaussage mit sechsmonatlichem Kerker bestraft worden ist. Zur Ausführung meiner Nichtigkeitsbeschwerde bitte ich das löbl. Gericht, mir einen Vertheidiger zu bestellen, indem ich nicht nur ganz vermögenslos bin, sondern auch keinen Rechtsverständigen in dieser Stadt kenne.» + Handzeichen des Paul Vetter.

Hierauf wurde das Protocoll dem Paul Vetter vorgelesen, von demselben als richtig aufgenommen bestätigt, und sowohl von Paul Vetter mit dem Handzeichen, als auch von den anwesenden Gerichtspersonen unterzeichnet.

Bihler m. p., Untersuchungsrichter.

Meixner, als Protocollführer.

*) S. hierüber die Encyclopédie du droit par Sebire et Carteret. Paris 1843. Tome III. p. 555—560 und Morin, dictionnaire du droit criminel p. 142.

**) S. hierüber Sebire et Carteret, encyclopédie du droit. Tom. III. p. 544—548 und Morin, dictionnaire du droit criminel p. 25, 26.

struct. art. 296, 298), somit von dem Angeklagten binnen 5 Tagen, von dem Generalprocurator aber binnen einer bedeutend längeren Zeit nach Eröffnung des Verweisungserkenntnisses, indem Letzterer von diesem Erkenntnisse unmittelbar nach dessen Fällung in Kenntniß gesetzt wird.

Die deutschen Gesetze weichen in Betreff der von ihnen zugelassenen Rechtsmittel gegen die am Schlusse der Voruntersuchung gefällten Erkenntnisse der Anklagekammer und der Zuchtpolizeigerichte sehr von einander ab. Die preußische Verordnung vom 3. Jänner 1849, die sich überhaupt durch Unvollständigkeit ihrer Bestimmungen vor allen anderen deutschen Gesetzen auszeichnet, enthält über diese wichtige Frage kein Wort; sie scheint demnach jedes Rechtsmittel gegen Verweisungserkenntnisse der Anklagekammer sowohl, als der unseren Bezirks-Collegialgerichten gleichstehenden Gerichtsabtheilung der Kreis- oder Stadtgerichte auszuschließen. Das baierische Gesetz vom 10. November 1848 (§§. 60—71) dagegen läßt sowohl dem Angeklagten als dem Staatsanwalte gegen den nach Durchführung der Voruntersuchung ergangenen Beschluß des Kreis- und Stadtgerichtes das Rechtsmittel der Berufung an das Appellationsgericht, gegen das Erkenntniß der Anklagekammer des Appellationsgerichtes aber die Nichtigkeitsbeschwerde an den obersten Gerichtshof, und zwar letztere unter genauer Bezeichnung der Nichtigkeitsgründe (6 an der Zahl) zu. Die badische Strafproceßordnung (§. 209) gestattet beiden Theilen das Rechtsmittel der Beschwerdeführung an das Hofgericht. Nach würtembergischem Rechte steht dem Angeklagten in Strafsachen, welche nicht vor die Schwurgerichtshöfe gehören, nach §. 87 der Strafproceßordnung von 1843 nur eine einfache Beschwerde bei dem höheren Gerichte zu; wenn es sich dagegen um eine vor das Geschwornengericht gehörige Strafsache handelt, so ist nach den §§. 26—31 des Gesetzes vom 14. August 1849 gegen das Erkenntniß des Criminalsenates des Kreisgerichtes sowohl dem Angeklagten als dem Staatsanwalte die Nichtigkeitsklage an den Cassationshof, jedoch nur in drei bestimmt bezeichneten Fällen gestattet.

Die Gesetze für Hessen-Darmstadt vom 28. October 1848 §§. 260—265 und für Nassau vom 14. April 1849 §§. 248—253, welche nur das Verfahren in den den Geschwornengerichten zugewiesenen Straffällen normiren, lassen gegen die Erkenntnisse des Criminal- oder Anklage-Senates die Nichtigkeitsbeschwerde sowohl für den Staatsanwalt als den Angeklagten, und zwar aus bestimmt bezeichneten Nichtigkeitsgründen (11 nach dem hessischen, 10 nach dem nassauischen Gesetze) zu. Die braunschweigische Strafproceßordnung vom 22. August 1849 läßt sowohl gegen solche Verweisungserkenntnisse, wodurch der Angeschuldigte wegen einer vor das Schwurgericht gehörigen That in den Anklagezustand versetzt wurde, als auch gegen Erkenntnisse der Kreisgerichte auf Einstellung des Verfahrens die Nichtigkeitsbeschwerde zu (§§. 84 und 101); gegen Verweisungserkenntnisse der Kreisgerichte aber gestattet sie dem Ange-

klagten kein Rechtsmittel. Das kurhessische Gesetz vom 31. October 1848 §. 353 gestattet gegen Erkenntnisse der Anklagekammer beiden Theilen, gegen Entscheidungen der Rathskammer der Obergerichte aber, welche der zuchtpolizeilichen Rathskammer des französischen Rechtes gleichsteht, nur dem Staatsanwalte das Rechtsmittel der Berufung; es stimmt daher im Wesentlichen mit den Vorschriften des französischen Rechtes überein.

Das hannoverische Gesetz vom 24. December 1849 endlich läßt gegen jene Erkenntnisse der Anklagekammer, wodurch der Angeklagte vor das Geschwornengericht verwiesen worden, gar kein Rechtsmittel zu (§. 35) und gestattet dem Angeschuldigten die Ergreifung der Nichtigkeitsbeschwerde nur dann, wenn die That nicht vor das Geschwornengericht, sondern vor ein anderes Gericht gewiesen worden ist*).

Das österreichische Gesetz geht von der Ansicht aus, daß es bei der hohen Wichtigkeit des Stadiums des Verfahrens, in welchem über dessen Fortsetzung oder Einstellung oder über die Versetzung des Beschuldigten in den Anklagestand entschieden wird, unerläßlich sei, beiden Theilen, dem Staatsanwalte und dem Angeklagten, sehr ausgedehnte Rechtsmittel einzuräumen, zugleich aber auch die möglichste Gleichstellung beider Theile anzustreben. Deßhalb wurde in Uebereinstimmung mit den süddeutschen Gesetzgebungen der neuesten Zeit gegen alle nach dem Schlusse der Voruntersuchung von den Bezirks-Collegialgerichten sowohl, als von der Anklagekammer gefällten Erkenntnisse dem Staatsanwalt und dem Angeschuldigten die Ergreifung von Rechtsmitteln gestattet. Gegen die Erkenntnisse der Anklagekammer findet die Nichtigkeitsbeschwerde an den Cassationshof, gegen die Erkenntnisse der Bezirks-Collegialgerichte aber die Beschwerdeführung an die Anklagekammer des Oberlandesgerichtes statt.

A. Beschwerdeführung gegen die Erkenntnisse des Bezirks-Collegialgerichtes.

Der Grund, weßhalb in dieser Beziehung von dem gewöhnlichen Rechtszuge, der von dem Bezirks-Collegialgerichte an das Landesgericht geht, abgewichen wurde, liegt theils darin, daß die Anklagekammer des Oberlandesgerichtes ihrer ganzen Stellung nach beinahe ausschließend dazu bestimmt ist, über die Frage der Versetzung von Beschuldigten in den Anklagestand zu erkennen, theils und ganz vorzüglich in dem Umstande, daß in allen Fällen, in welchen die Beschwerdeführung aus dem Grunde ergriffen wird, weil die That nicht zur Zuständigkeit des Bezirks-Collegialgerichtes, sondern des Geschwornen-

*) Der thüringische Entwurf (§§. 207—213) läßt gegen die nach geschlossener Voruntersuchung gefällten Erkenntnisse nicht nur der Anklagekammer, sondern auch des (dem österreich. Bezirkscollegialgerichte gleichstehenden) Kreisgerichtes kein anderes Rechtsmittel zu, als die Nichtigkeitsbeschwerde an das Oberappellationsgericht.

gerichtes gehöre, die Natur der Sache erfordert, daß die Anklagekammer, die allein eine Verweisung vor das Schwurgericht auszusprechen berufen ist, darüber entscheide. Jeder andere Rechtszug würde nur die überflüssige Einschiebung eines dritten Gerichtes zur Folge gehabt haben. Mußte aber die Anklagekammer für diese Fälle als die ge.igneteste Berufungsbehörde erscheinen, so konnte offenbar in anderen Fällen nicht ein abweichender Rechtszug angeordnet werden.

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Art der Ausführung und die Wirkung einer solchen Beschwerde sind in dem nachstehenden §. 238 enthalten.

§. 238.

Gegen die von dem Bezirks-Collegialgerichte in den Fällen der §§. 228 bis 231 ergangenen Entscheidungen hat sowohl der Staatsanwalt als auch der Angeschuldigte das Recht der Beschwerdeführung an das Oberlandesgericht. Der Staatsanwalt muß seine Beschwerde binnen vier und zwanzig Stunden, der Angeschuldigte aber binnen drei Tagen von der Eröffnung des Erkenntnisses bei dem Bezirks-Collegialgerichte anmelden*). Diese Anmeldung hat aufschiebende Wirkung. Die Entlassung des verhafteten Angeschuldigten darf daher vor Ablauf der dem Staatsanwalte eingeräumten vierundzwanzigstündigen Frist nur dann erfolgen, wenn sich letzterer des ihm zustehenden Rechtsmittels ausdrücklich begibt. Die im Falle des §. 235 beschlossene Verhaftung des Angeschuldigten wird durch die Beschwerdeführung desselben nur dann aufgeschoben, wenn das Bezirks-Collegialgericht diese Aufschiebung nach den Umständen des Falles für ganz unbedenklich erachtet.

Zur Ausführung seiner Beschwerde kann der Angeschuldigte einen Vertheidiger bestellen oder die Beigebung eines Vertheidigers verlangen, welchem die Einsicht der Voruntersuchungsacten unter den Bestimmungen des §. 248 zu gestatten ist.

Die Beschwerdeführung an die Anklagekammer des Oberlandesgerichtes (§. 45) ist somit nicht bloß gegen Verweisungserkenntnisse des Bezirks Collegialgerichtes (§. 229) und gegen die Erkenntnisse auf Einstellung des Verfahrens (§. 228), sondern auch gegen jene Erkenntnisse zulässig, durch welche

*) Von dieser Anmeldung ist der Gegentheil sogleich in Kenntniß zu setzen. Diese Vorschrift ist zwar in diesem §. nicht ausdrücklich enthalten; sie ergibt sich jedoch aus der Analogie der §§. 241 und 377. — Die Fristen sind nach §. 6 zu berechnen, dem Staatsanwalt steht daher der ganze Tag, welcher unmittelbar auf jenen der Eröffnung des Erkenntnisses folgt, zur Anmeldung seiner Beschwerde frei.

die Sache an die Anklagekammer oder ein anderes Bezirks-Collegialgericht abgegeben oder vor ein Einzelbezirksgericht verwiesen wurde (§. 231). Dagegen kann deßhalb allein, weil in einem Verweisungserkenntnisse entweder die Verhängung oder Fortdauer oder die Aufhebung der Untersuchungshaft ausgesprochen wurde, keine Beschwerde an das Oberlandesgericht ergriffen werden, wenn das Einstellungs- oder Verweisungserkenntniß selbst nicht angefochten wird; es ist vielmehr in einem solchen Falle der gewöhnliche Rechtszug von dem Bezirks-Collegialgerichte an das Landesgericht maßgebend. Wird aber entweder ein Verweisungserkenntniß oder ein Beschluß, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei, mittelst der Beschwerdeführung an die Anklagekammer angefochten, so bringt es die Natur der Sache mit sich, daß unter Einem auch gegen die in Gemäßheit der §§. 235 und 236 getroffenen Verfügungen des Bezirks-Collegialgerichtes die Beschwerde bei dem Oberlandesgerichte anzubringen ist.

Die Beschränkung der Beschwerde-Anmeldungsfrist für den Staatsanwalt auf 24 Stunden ist für den Angeschuldigten ungemein vortheilhaft, indem er dadurch in der kürzesten Frist Beruhigung über sein Schicksal enthält und insbesondere, wenn er verhaftet ist und der Staatsanwalt jene Frist verstreichen läßt, ohne eine Beschwerde anzumelden, sogleich nach Ablauf der gesetzlichen Frist entlassen werden muß.

§. 239.

Sowohl der Staatsanwalt, als auch der Angeschuldigte oder dessen Vertheidiger müssen längstens binnen zehn Tagen nach Eröffnung des von ihnen angefochtenen Erkenntnisses ihre Beschwerdeschrift bei dem Bezirks-Collegialgerichte überreichen, von welchem dieselbe sammt den Voruntersuchungsacten und dem Protocolle über die Sitzung, in welcher das Erkenntniß gefällt wurde, sofort an das Oberlandesgericht einzusenden ist. Dieses entscheidet darüber nach Anhörung des General-Procurators in letzter Instanz.

Das Oberlandesgericht entscheidet über solche Beschwerden in nicht-öffentlicher Sitzung (§§. 45, 226 und 243). Das Verfahren, welches dabei zu beobachten ist, richtet sich ganz nach der Vorschrift des §. 226 der Strafproceßordnung. Es bedarf übrigens kaum einer Bemerkung, daß über eine Beschwerde des Angeschuldigten allein eine Abänderung des angefochtenen Erkenntnisses zu seinem Nachtheile unzulässig ist. Hat dagegen der Staatsanwalt das Erkenntniß des Bezirks-Collegialgerichtes angefochten, so kann nach der Analogie des §. 386 eine Abänderung dieses Erkenntnisses nicht nur zum Nachtheile, sondern auch zum Vortheile des Angeschuldigten erfolgen, wenn gleich dieser selbst keine Beschwerde ergriffen hätte.

§. 240.

Wenn das Oberlandesgericht den Beschluß des Bezirks-Collegialgerichtes abändert und in Folge dessen die Sache zur Hauptverhandlung vor das Bezirks-Collegialgericht verweiset, so kann es zugleich aussprechen, daß die Verhandlung vor einem anderen Bezirks-Collegialgerichte desselben Oberlandesgerichtssprengels stattfinden solle.

Wenn z. B. das Oberlandesgericht über die Beschwerde des Staatsanwaltes den Beschluß des Bezirks-Collegialgerichtes, welches keinen Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung fand, weil der Thatbestand einer durch die Strafgesetze verbotenen Handlung in der dem Angeschuldigten zur Last liegenden That nicht zu erkennen sei, dahin abändert, daß diese That allerdings ein zur Zuständigkeit des Bezirks-Collegialgerichtes gehöriges Verbrechen oder Vergehen bilde, und daß der Angeklagte deßhalb in den Anklagestand versetzt werde, oder wenn z. B. das Bezirkscollegialgericht den Angeschuldigten wegen Diebstahles in den Anklagestand versetzt hat, die Anklagekammer aber in seiner That nicht das Verbrechen des Diebstahles, sondern der Veruntreuung erkennt, so kann das Oberlandesgericht von Amtswegen oder auf den Antrag eines der beiden Theile zur Hauptverhandlung ein anderes Bezirks-Collegericht seines Sprengels delegiren. Der Grund dieser auch in dem §. 64 des baierischen Gesetzes vom 10. November 1848 enthaltenen Bestimmung liegt darin, daß die meisten Bezirks-Collegialgerichte mit so wenig Richtern besetzt sind, daß in der Regel dieselben Richter, welche das Verweisungserkenntniß gefällt haben, auch der Hauptverhandlung beiwohnen und zur Schöpfung des Endurtheiles mitwirken müssen. Um nun der Ueberzeugung und rechtlichen Ansicht der Richter, welche das von dem Oberlandesgerichte abgeänderte Einstellungs- oder Verweisungserkenntniß gefällt haben, keinen Zwang anzulegen und den Uebelstand zu vermeiden, daß diese Richter nach der Hauptverhandlung entweder sich mit der Ansicht und Beurtheilung des Oberlandesgerichtes in Widerspruch setzen, oder daß sie sich dieser Ansicht, obschon sie ihnen fremd ist, aus Rücksicht auf das Ansehen des Oberlandesgericht fügen müssen, gestattet das Gesetz, die Hauptverhandlung und somit die Fällung des Endurtheiles vor ein anderes Bezirks-Collegialgericht, welches in der Sache noch nicht geurtheilt hat, zu verweisen. Es wird dadurch der Zweck erreicht, daß jene Richter, welche bei dem abgeänderten Beschlusse gestimmt haben, in dieser Sache in der öffentlichen Sitzung nicht Richter sind.

B. Richtigkeitsbeschwerde gegen die Erkenntnisse der Anklagekammer.

Gegen die Erkenntnisse der Anklagekammer des Oberlandesgerichtes ist nach dem Gesetze nur das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde an

den Cassationshof zulässig, eine Bestimmung, welche theils darin ihren Grund hat, daß nach den Grundsätzen der Strafproceßordnung der oberste Gerichtshof in Strafsachen nur als Cassationshof entscheiden soll, theils auf der Analogie mit dem gegen das Endurtheil des Geschwornengerichtes der Natur der Sache nach allein zulässigen Rechtsmittel beruht. Da die Vorschriften über die Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Erkenntnisse der Anklagekammer, über die Nichtigkeitsgründe, aus welchen sie ergriffen werden kann, über das dabei zu beobachtende Verfahren und die Entscheidung des Cassationshofes wesentlich mit den Bestimmungen zusammenhängen, welche im XVI. Hauptstücke über die Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Urtheile der Geschwornengerichte enthalten sind, so muß schon an dieser Stelle Manches, was erst zur Erläuterung des XVI. Hauptstückes dient, seinen Platz finden.

Die Natur des Geschwornengerichtes bringt es mit sich, daß der Wahrspruch der Geschwornen in der Regel unumstößlich*), und daß eine Berufung gegen denselben, in Folge welcher eine neuerliche Verhandlung des Thatsächlichen der Anklage statt zu finden hätte, unzulässig ist. Die Verweisung der Sache vor eine neue Jury, welche über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Wahrspruches der ersten Geschwornen zu entscheiden hätte, müßte, sobald sie zur Regel würde, das Vertrauen zu dem Geschwornengerichte nothwendig erschüttern, indem sie, abgesehen von dem damit verbundenen Kosten- und Zeitaufwande, nur dahin führen könnte, daß einem nur auf der inneren Ueberzeugung der Geschwornen beruhenden Ausspruche, über welchen sie keine Gründe anzugeben und nur ihrem Gewissen Rechenschaft abzulegen haben, ein anderer auf gleichen Grundlagen beruhender Ausspruch gegenübergestellt würde, ohne daß in dem Wesen der einen oder andern dieser Entscheidungen ein genügender Grund gelegen wäre, der zweiten vor der ersten einen Vorzug einzuräumen. Keine Gesetzgebung hat daher einen Versuch dieser Art gewagt; es ist vielmehr allgemein anerkannt, daß die Rechtsmittel des deutschen Strafverfahrens, Recurs, Appellation oder Revision, auf den Ausspruch der Geschwornen keine Anwendung finden können**).

Je weniger jedoch dieser Wahrspruch, so weit es sich um die Prüfung des Thatsächlichen der Anklage handelt, einer Revision unterzogen werden kann, um so nothwendiger ist es, sorgfältig darüber zu wachen, daß die gesetzlichen Formen des Verfahrens und der Urtheilsfällung, welche als Schutzwehr gegen Uebereilung und Willkür zu dienen bestimmt sind, genau beobachtet, und daß das Gesetz selbst richtig angewendet werde. Jedes richterliche

*) Die in den §§. 337 und 338 enthaltenen, in Uebereinstimmung mit den meisten Gesetzgebungen festgestellten Ausnahmen werden später besonders besprochen werden.

**) S. hierüber den Aufsatz von Mittermaier: „Das System der Nichtigkeiten wegen Verletzungen von Formvorschriften im Strafprocesse“, in Jagemann's Gerichtssaal 1850 I. Band S. 291.

Urtheil muß, um rechtsbeständig zu sein, zwei Bedingungen erfüllen; es muß nicht nur an sich mit dem Gesetze übereinstimmen, sondern auch auf Grund einer gesetzmäßig gepflogenen Verhandlung erlassen sein. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so muß dem Theile, der sich dadurch beschwert erachtet, ein gesetzliches Schutzmittel geboten sein, die Mängel des Verfahrens oder des Urtheiles zu beseitigen und das verletzte Ansehen des Gesetzes wiederherzustellen. In beiden Beziehungen soll, wie im französischen, so auch in dem neuen österreichischen Rechte die Nichtigkeitsbeschwerde wirksam werden.

Der Cassationshof, welcher zur Entscheidung dieser Beschwerden berufen ist, hat die wichtige Aufgabe, durch seine Erkenntnisse nicht nur für die strenge Beobachtung der gesetzlichen Formen des Verfahrens und für richtige Anwendung des materiellen Gesetzes zu sorgen, sondern auch darüber zu wachen, daß in dem ganzen Umfange der Länder, für welche Ein Gesetz wirksam ist, die Rechtseinheit, die gleichförmige Auslegung und Anwendung des Gesetzes nach Möglichkeit gewahrt werde. Das französische Recht hat das große Verdienst, dieses wichtige Institut zuerst in einer den Verhältnissen der europäischen Continentalstaaten entsprechenden Weise ausgebildet zu haben, indem die Einrichtung der englischen Lords- Oberrichter*), welche als Collegium (Kings-bench) den obersten Gerichtshof für England bilden, über welchen jedoch noch das Oberhaus steht, mit den eigenthümlichen, zum Theile nur auf englischem Boden möglichen, und sehr verwickelten Rechtsinstitutionen dieses Landes so verwachsen ist, daß eine Verpflanzung desselben auf den Continent weder wünschenswerth, noch leicht ausführbar erscheint.

Der Grundzug des französischen Cassationshofes, welcher seine Wirksamkeit über das ganze Staatsgebiet von Frankreich in und außer Europa**) erstreckt, und der eigenthümliche Zweck desselben, wodurch er sich von anderen Gerichten zweiter oder dritter Instanz unterscheidet, liegt darin, daß er die Gewalt hat, die in letzter Instanz ergangenen Urtheile anderer Gerichtshöfe aufzuheben (zu cassiren) und, ohne in der Hauptsache selbst (sur le fond) zu erkennen, die Streitsache an ein anderes Gericht derselben Art, wie jenes, dessen Urtheil aufgehoben wurde, zur Schöpfung eines neuen Urtheiles zu verweisen. Der Cassationshof hat daher nur über Rechtspuncte, nicht über Thatfragen zu entscheiden.

Es ist eine schon in dem alten französischen Rechte, insbesondere seit der Ordonnanz von 1539 gegründete Einrichtung, daß die Urtheile der Obergerichte, welche als cours souveraines betrachtet wurden, nur mittelst der propo-

*) S. hierüber den Eighth report of commissioners on criminal law. p. 169—172; — Stephen, Handbuch des engl. Strafrechtes (übersetzt von Mühry) S. 546; — Mittermaier's Strafverfahren II. Band (1846) S. 644.

**) Mit 27 Appellhöfen in Europa und 7 Appellhöfen in den Colonien.

sition d'erreur*) angefochten werden konnten. Der königliche Staatsrath (conseil du roi) war die Behörde, an welche sich die Parteien mit ihren Beschwerden wegen Verletzung des Gesetzes oder der gesetzlichen Formen zu wenden hatten. Das von Ludwig XIV. erlassene Reglement vom 27. Februar 1660 und insbesondere das von dem Cassationshofe noch gegenwärtig als rechtskräftig betrachtete Reglement vom 28. Juni 1738, welches den berühmten Kanzler d'Aguesseau zum Verfasser hatte, bestimmten das Verfahren vor dem k. Staatsrathe. Eine eigene Abtheilung desselben, Conseil privé oder conseil des parties genannt, erkannte über die Cassationsgesuche und über alle Rechtsstreitigkeiten, wobei es sich um die Aufrechthaltung der Gesetze und der von dem Könige festgesetzten gerichtlichen Ordnung handelte. Im Jahre 1790 wurde an die Stelle des conseil privé durch das Decret der Nationalversammlung vom 27. November — 1. December 1790 ein Cassationshof (tribunal de cassation) gesetzt, der an der Spitze der gerichtlichen Hierarchie für ganz Frankreich stehen und der oberste Wächter des Gesetzes und der Rechtseinheit werden sollte, und dessen Verfahren noch jetzt großen Theiles auf der im J. 1738 für den königlichen geheimen Rath erlassenen Proceßordnung beruht.

Die der Einrichtung des Cassationshofes zum Grunde liegende Idee ist nach Feuerbach's treffender Darstellung: Aufrechthaltung des Gesetzes gegen Gesetzesverletzungen durch richterliche Erkenntnisse, welche in dem gewöhnlichen Instanzenzuge durch ordentliche Rechtsmittel nicht mehr angefochten werden können. Der Cassationshof soll das Gesetz gegen die Gerichte selbst aufrecht erhalten und Einheit und Gleichförmigkeit in der Auslegung und Anwendung der Gesetze begründen, insbesondere die Verschiedenheit der Rechtssprechung in den einzelnen Landestheilen aufheben. Die demselben nach französischem Rechte zustehende Gewalt ist daher, da er niemals über das materielle Recht in dem einzelnen Falle entscheidet, nicht sowohl ein Ausfluß der Gerichtsbarkeit, als vielmehr der höchsten aufsehenden Gewalt, welche die Handhabung und Auslegung des Gesetzes überwacht.

Der französische Cassationshof zu Paris besteht aus vier Präsidenten und 45 Räthen, die Staatsanwaltschaft bei demselben aus einem Generalprocurator und sechs Stellvertretern, welche Generaladvocaten heißen. Der Cassationshof, der immer nur in Versammlungen von wenigstens 10 Richtern entscheidet, theilt sich in drei Kammern oder Sectionen, wovon die eine, die

*) Dieses Rechtsmittel stimmt mit dem noch heutzutage in England üblichen Rechtsmittel des writ of error vollkommen überein. S. hierüber Sebire et Carteret, encyclopédie du droit Tome VII. p. 228, und Tarbé, lois et règlements de la Cour de cassation. Paris 1840.

section criminelle, den strafrechtlichen und zwei, die section des requêtes und die section civile den Civilsachen gewidmet sind. Außer der Entscheidung über die an ihn gelangenden Nichtigkeitsbeschwerden steht dem Cassationshofe auch die höchste Disciplinargewalt über das gesammte Richterpersonale des Staates zu, ferner die Entscheidung über Syndicatsklagen (prises à partie) gegen ganze Gerichtshöfe, über Delegationen und Ablehnungen von Gerichten, über Competenzconflicte zwischen Appellhöfen und zwischen Gerichten, die in den Sprengeln verschiedener Appellhöfe liegen, u. dgl. Eine Plenarversammlung aller drei Sectionen des Cassationshofes findet nur Statt, wenn es sich um die Ausübung der höchsten Disciplinargewalt über einen Appellhof oder ein Mitglied eines solchen handelt, oder wenn der Cassationsrecurs aus denselben Gründen zum zweiten Male ergriffen wird.

In Oesterreich konnte bei dem Umstande, daß das Civilverfahren noch ganz auf der Grundlage der bisherigen Gesetze beruht, und daß es noch sehr zweifelhaft ist, ob die Einrichtung des deutschen Instanzenzuges in Civilsachen dem französischen Systeme an Werth nachsteht, der Cassationshof gegenwärtig nur für Strafsachen eingerichtet werden; für diese aber hat die Strafproceßordnung, wenn auch mit einzelnen Abänderungen, im Wesentlichen die Formen des französischen Rechtes beibehalten. Es wurde demnach bei dem obersten Gerichtshofe eine Abtheilung als Cassationshof constituirt, welche in ähnlicher Weise, wie die section criminelle des französischen Cassationshofes, über die Nichtigkeitsbeschwerden in Strafsachen und über die übrigen in Gemäßheit der Strafproceßordnung dem Cassationshofe zugewiesenen Gegenstände, als: Delegationen (§. 74), Competenzstreitigkeiten (§. 76) und Ablehnungsgesuche (§. 85) zu entscheiden haben wird. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in dem kaiserlichen Patente vom 7. August 1850 enthalten, durch welches die Organisation des obersten Gerichts- und Cassationshofes festgestellt wurde. Nach §. 1 dieses Patentes wird für den Umfang des ganzen österreichischen Kaiserstaates ein oberster Gerichts- und Cassationshof errichtet, welcher in Wien seinen Sitz hat, und nach §. 2 aus einem ersten und zweiten Präsidenten, fünf Senatspräsidenten, 48 Räthen und dem erforderlichen Hilfs- und Kanzlei-Personale besteht. Derselbe entscheidet in Strafsachen nach §. 5 lit. a dieses Patentes für diejenigen Kronländer, in welchen die Strafproceßordnung vom 17. Jänner 1850 in Wirksamkeit ist, nur als Cassationshof über die Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse der Anklagekammer des Oberlandesgerichtes, gegen Endurtheile der Schwurgerichtshöfe und gegen die von den Landesgerichten als Berufungsbehörden gefällten Endurtheile. (§§. 241, 353 und 388 der St. Pr. O.). Außerdem entscheidet der oberste Gerichts- und Cassationshof nach §. 6 des erwähnten Patentes: a) über Delegations-Anträge und Gesuche, so oft es sich um die Delegation einer Rechtssache aus einem Ober-

landesgerichtssprengel in einen anderen handelt; b) über Streitigkeiten wegen der Zuständigkeit, wenn die darüber streitenden Gerichte sich in verschiedenen Oberlandesgerichtssprengeln befinden, und auch die Oberlandesgerichte dieser Sprengel sich darüber nicht einigen können; c) über die Ablehnung von ganzen Oberlandesgerichten oder von Oberlandesgerichtspräsidenten. Die Wirksamkeit des obersten Gerichts- und Cassationshofes in Civilrechtssachen, in Strafsachen aus den anderen Kronländern, in welchen die Strafproceßordnung vom 17. Jänner 1850 noch nicht in Kraft getreten ist, über Syndicatsbeschwerden, als oberste Disciplinarkammer, endlich in Competenzconflicten zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden (§§. 3 —11 des Patentes) darf hier nur angedeutet werden. Die Generalprocuratur am obersten Gerichts- und Cassationshofe wird aus einem Generalprocurator und sechs Stellvertretern bestehen, welche General-Advocaten heißen. (§. 33 des Pat.). Ueber den Wirkungskreis des Generalprocurators am obersten Gerichts- und Cassationshofe gelten im Allgemeinen die über die Wirksamkeit der Staatsanwaltschaft überhaupt erlassenen Bestimmungen. Zu seinem Wirkungskreise gehört insbesondere nach §. 35 des Patentes vom 7. Aug. 1850 die Betheiligung bei den Verhandlungen über alle in Gemäßheit der Strafproceßordnung vom 17. Jänner 1850 an den obersten Gerichts- und Cassationshof gelangenden Straffälle, so wie über alle in den §§. 6—10 dieses Patentes bezeichneten Gegenstände. Der Generalprocurator am obersten Gerichts- und Cassationshofe ist nach §. 36 der oberste Wächter der Rechtseinheit und der richtigen Anwendung des Gesetzes. Ihm liegt es daher ob, selbst gegen rechtskräftige Straferkenntnisse, die auf unrichtiger Anwendung des Gesetzes beruhen, von Amtswegen oder über Auftrag des Justizministers die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes zu ergreifen.

Der oberste Gerichtshof erkennt in der Regel*) in Senaten von sechs Räthen und einem Vorsitzenden, deren Zusammensetzung dem ersten Präsidenten oder dessen Stellvertreter zusteht, (§. 18 des Pat.); nur die Abtheilung des obersten Gerichtshofes, welche als Cassationshof fungirt, und die Disciplinarkammer sind ständige Versammlungen, erstere auf je drei Jahre, letztere auf ein Jahr. Ueber die Zusammensetzung der Cassationsabtheilung enthalten die §§. 24 und 25 des Patentes vom 7. August 1850 folgende Bestimmungen: §. 24. „Für die Verhandlungen über Nichtigkeitsbeschwerden in Strafsachen in Gemäßheit der Strafproceßordnung vom 17. Jänner 1850 hat der erste Präsident

*) Die §§. 15—17 des Patentes bestimmen die Fälle, in welchen die volle Rathsversammlung allen Mitgliedern des obersten Gerichtshofes oder ein Plenarsenat von 15 oder ein Senat von 11. Mitgliedern derselben erforderlich ist.

des obersten Gerichts- und Cassationshofes oder dessen Stellvertreter nach Anhörung des Generalprocurators einen Vorsitzenden, vierzehn Richter und sechs Ergänzungsrichter zu bezeichnen, aus welchen während der darauf folgenden drei Jahre ausschließend die Senate von wenigstens sechs Richtern und einem Vorsitzenden zu bilden sind, die nach den §§. 213—246 und 360—369 der Strafproceßordnung über Nichtigkeitsbeschwerden zu entscheiden haben. Nach Ablauf eines jeden Jahres hat ein Drittheil dieser 21 Mitglieder durch das Loos auszuscheiden; doch können dieselben neuerdings auf weitere drei Jahre zu Mitgliedern dieser Cassationsabtheilung bestimmt werden. Dem ersten Präsidenten des obersten Gerichts- und Cassationshofes oder dessen Stellvertreter bleibt es jedoch überlassen, diese Räthe auch zu anderen Sitzungen beizuziehen und ihnen auch Civilrechtssachen zum Vortrage zuzuweisen." §. 25: „Insofern nach §. 372 der Strafproceßordnung vom 17. Jänner 1850 zur Entscheidung einer Nichtigkeitsbeschwerde eine volle Rathsversammlung des Cassationshofes erforderlich ist, soll dieselbe aus dem Vorsitzenden und wenigstens vierzehn Mitgliedern der in Gemäßheit des vorstehenden §. zu bildenden Cassationsabtheilung bestehen."

Als Geschäftssprache des obersten Gerichts- und Cassationshofes hat nach §. 27 dieses Patentes in der Regel die deutsche Sprache zu gelten; es sind daher alle Vorträge in deutscher Sprache zu halten und alle Ausfertigungen dieses Gerichtshofes in deutscher Sprache zu erlassen. Insbesondere sind die Rathsprotocolle stets in deutscher Sprache abzufassen. Wenn jedoch die Verhandlung in einer anderen als der deutschen Sprache geführt worden ist, hat der oberste Gerichtshof seine Entscheidung darüber sammt den Gründen in der Sprache, in welcher die Verhandlung in erster Instanz geführt wurde, und in der deutschen Sprache hinauszugeben.

Alle Ausfertigungen des obersten Gerichts- und Cassationshofes sind mit der Unterschrift: „Der k. k. oberste Gerichts- und Cassationshof" zu versehen und von dem ersten Präsidenten oder dessen Stellvertreter oder von dem durch den ersten Präsidenten hiezu ermächtigten Senatspräsidenten in seinem Namen zu unterzeichnen. Die Urtheile aller Senate tragen die Ueberschrift: „Im Namen Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich." Die Urtheile der Cassationsabtheilung sind nach Vorschrift der Strafproceßordnung von sämmtlichen Mitgliedern, die an deren Fällung theilgenommen haben, zu unterzeichnen. (§. 29 des Pat. vom 7. Aug. 1850).

Was die Wirkung der Nichtigkeitsbeschwerde in Strafsachen betrifft, so hat die Strafproceßordnung dort, wo diese Beschwerde ganz vorzüglich und in ihrer vollen Reinheit in Anwendung kommt, nämlich bei der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Endurtheile der Geschwornengerichte (§§. 364—367) als Regel den Grundsatz beibehalten, daß der Cassationshof nicht in der Sache selbst erkennen, sondern, wenn er die Nichtigkeitsbeschwerde für zulässig erachtet, unter Aufhebung des mit einer Nichtigkeit behafteten oder über ein nichtiges Verfahren ergangenen Urtheiles die Sache an ein anderes Gericht zur neuerlichen Verhandlung oder Entscheidung verweisen solle. Es konnte jedoch nicht verkannt werden, daß diese allerdings aus der Natur eines reinen Cassationshofes hervorgehende Einrichtung in manchen Fällen eine sehr bedeutende Verzögerung der endlichen Erledigung des Strafverfahrens und große Kosten nach sich ziehen muß, ohne daß der aus dem Institute eines bloßen Cassationshofes hervorgehende Nutzen diese Nachtheile aufzuwiegen vermöchte. Die Strafproceßordnung läßt demnach den Cassationshof im Falle der Zulassung einer Nichtigkeitsbeschwerde in mehreren Fällen sogleich in der Hauptsache selbst erkennen, ohne erst die Sache zu neuerlicher Verhandlung oder Entscheidung zu verweisen, wenn es nämlich entweder das Interesse des Angeschuldigten selbst oder das allgemeine Interesse an möglichster Beschleunigung jedes strafrechtlichen Verfahrens erfordert. Als solche Ausnahmsfälle behandelt das Gesetz: a) alle Fälle des §. 364, in welchen von Seite des Cassationshofes selbst entweder die Lossprechung des Angeklagten oder die Milderung der demselben zuerkannten Strafe sogleich auszusprechen ist, wo also jede Verzögerung nur zum Nachtheile des Angeklagten gereichen würde; b) jene Fälle der Nichtigkeitsbeschwerde gegen die von den Landesgerichten als Berufungsbehörden gefällten Urtheile, in welchen es sich nicht um eine Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten des Verfahrens, sondern nur um die Verletzung oder unrichtige Anwendung eines Gesetzes handelt (§. 390), in welchen daher, da bereits zwei Gerichte gesprochen haben, das allgemeine Interesse des Staates erfordert, daß eine Enderledigung des Strafverfahrens erfolge; c) in einigen Fällen der Nichtigkeitsbeschwerde gegen die von der Anklagekammer über eine geschlossene Voruntersuchung ergangenen Erkenntnisse (§. 242 lit. b, e, f und g), indem in den Fällen, welche nur ein Einstellungs-Erkenntniß nach sich ziehen können, (§. 242 lit. b und g), jede Verzögerung des Strafverfahrens dem Interesse des Angeklagten gerade zuwiderlaufen würde, in den Fällen der Verletzung oder unrichtigen Anwendung des Gesetzes aber es für den Angeklagten sowohl, als für den Staat von der höchsten Wichtigkeit ist, daß sobald als möglich die Hauptverhandlung vorgenommen oder das etwaige Erkenntniß, daß kein Grund zu weiterem Verfahren vorhanden sei, erlassen werde; — endlich d) in der Regel in den Fällen, in welchen die Nichtigkeitsbeschwerde wegen Verletzung oder unrichtiger Anwendung des Ge-

setzes aus denselben Gründen zum zweiten Male ergriffen worden (§. 372).

Was die Nichtigkeitsgründe betrifft, so haben alle Gesetzgebungen die Nothwendigkeit gefühlt, dieselben ausdrücklich zu bezeichnen. Unzuständigkeit des Gerichtes, Verletzung oder Nichtbeobachtung wesentlicher Förmlichkeiten des Verfahrens und Verletzung oder unrichtige Anwendung des Gesetzes können im Allgemeinen als die allen Gesetzen gemeinsamen Nichtigkeitsgründe betrachtet werden. In Beziehung auf die Verletzung der wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens aber haben die Gesetzgebungen sehr verschiedene Wege eingeschlagen, deren nähere Darlegung dem XVI. Hauptstücke vorbehalten bleiben soll. Hier genüge es, nur darauf hinzuweisen, daß rücksichtlich der Lösung der schwierigen Frage, welche Förmlichkeiten des Verfahrens als so wesentlich anzusehen seien, daß die Nichtbeobachtung derselben die Nichtigkeit des ganzen Verfahrens nach sich zieht, vorzüglich zwei Systeme befolgt wurden. Das eine besteht darin, daß der Gesetzgeber die Förmlichkeiten, die er mit jener Rechtsfolge verbunden wissen will, im Gesetze selbst bestimmt bezeichnet und nur bei Verletzungen dieser Formen Nichtigkeit des Verfahrens eintreten läßt. Das zweite System dagegen enthält sich völlig der Bezeichnung einzelner Förmlichkeiten als solcher, die bei Nichtigkeit geboten sind, und stellt nur den allgemeinen Grundsatz auf, daß die Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten des Verfahrens Nichtigkeit begründe, überläßt aber die Beurtheilung, welche Förmlichkeiten als wesentlich zu betrachten seien, ausschließend dem Ermessen des Cassationshofes.

Das erste System wurde im Wesentlichen von der französischen Gesetzgebung seit dem Jahre 1791 angenommen und in dem Code vom 3. Brumaire des Jahres IV ungemein ausgebildet *). Allein die Zahl der in diesem Gesetze bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen Formen des Verfahrens war so groß, (sie belief sich auf 129), daß damit sehr viel Mißbrauch getrieben wurde. Eine große Zahl von Strafurtheilen mußte cassirt werden, weil oft ganz unbedeutende Formvorschriften, die insbesondere auf die Entscheidung des einzelnen Falles keinen Einfluß hatten, versäumt waren. Bei der Umarbeitung dieser Strafproceßordnung im Jahre 1808 wollte man die Uebelstände dieser Bestimmungen beseitigen, verminderte die Zahl der Nichtigkeitsdrohungen (sie beläuft sich für das Verfahren in Schwurgerichtsfällen auf 15) und ersetzte dieselbe in Beziehung auf minder wichtige Förmlichkeiten durch Androhung von Geldstrafen gegen den nachlässigen Beamten.

*) S. hierüber vorzüglich Morin, dictionnaire du droit criminel p. 541 — 551 und Mittermaier's Aufsatz im Gerichtssaal 1850 I. Band Seite 293 und ff.

So glaubte man die schwierige Frage gelöset zu haben; allein in der Praxis gestaltete sich die Sache ganz anders. Der Art. 408 des Code d'instruction criminelle, welcher ausdrücklich nur wegen Verletzung oder Nichtbeobachtung einer im Gesetze bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen Förmlichkeit die Cassation des Urtheiles und Verfahrens für zuläßig erklärte, schien zu enge. Der Cassationshof sah sich bei strenger Beobachtung dieser Vorschrift gezwungen, viele Nichtigkeitsbeschwerden wegen Formverletzungen, die, ohne ausdrücklich mit Nichtigkeit bedroht zu sein, die Vertheidigung des Angeklagten sehr wesentlich beeinträchtigten, zu verwerfen. Dadurch ließ sich der Cassationshof schon seit den Jahren 1814 bis 1816 bewegen, über das Gesetz hinauszugehen und auch wegen Verletzung von Förmlichkeiten, die im Gesetze nicht mit Nichtigkeit bedroht sind, die aber im einzelnen Falle als wesentliche Formverletzungen erscheinen, die Nichtigkeit des angefochtenen Verfahrens oder Urtheiles auszusprechen. Dieser zwar höchst unbestimmte, aber im Interesse des Angeklagten gelegene Grundsatz ist seitdem in der Praxis des Cassationshofes herrschend geworden und es hat sich dadurch aus der Rechtsprechung dieses Gerichtshofes wieder der Uebelstand entwickelt, daß eine ungemein große Zahl von Förmlichkeiten als wesentlich (formalités substantielles) betrachtet wird. Es ist daher das System des Gesetzes, nur die positiv bei Strafe der Nichtigkeit verbotenen Formverletzungen als Nichtigkeitsgründe zuzulassen, in sein Gegentheil, in das oben erwähnte zweite System umgeschlagen.

Die belgische Gesetzgebung hat sich dieser französischen Praxis ganz angeschlossen und in dem Gesetze vom 4. August 1832 Art. 17 ausdrücklich erklärt, daß die Nichtbeobachtung oder Verletzung von wesentlichen Förmlichkeiten sowohl, als von solchen, die bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben sind, die Cassation des Verfahrens oder Urtheiles begründe. Eben diesem Systeme schlossen sich unter den neueren deutschen Gesetzen das badische Gesetz vom 17. Februar 1849 §. 41, das kurhessische Gesetz vom 31. October 1848 §. 356 und die braunschweigische Strafproceßordnung vom 22. August 1849 §. 158 an, während die preußische Verordnung vom 3. Jänner 1849 §§. 139 und 140, das großherzoglich hessische Gesetz vom 28. October 1848 §§. 261 und 270, das nassauische Gesetz vom 14. April 1849 §§. 249 und 257, das würtembergische Gesetz vom 14. August 1849 §. 193, das hannoverische Gesetz vom 24. December 1849 §. 137 und die Entwürfe für Thüringen §. 306 und für Hannover §. 213 die Nichtigkeitsbeschwerde nur wegen Verletzung von Förmlichkeiten des Verfahrens, die im Gesetze ausdrücklich bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben sind, als zuläßig erklären.

Einen ganz eigenthümlichen Weg schlug die baierische Gesetzgebung (Gesetz vom 10. November 1848 §§. 230 und 231) ein, indem sie beide vorerwähnten Systeme mit einander zu combiniren versuchte. Sie führt im §. 231

beispielsweise eine Reihe der erheblichsten Formverletzungen auf, welche sich bei dem Verfahren vor dem Geschwornengerichte ergeben können, und welche das Gesetz ausdrücklich als Nichtigkeitsgründe erklärt, räumt aber dem obersten Gerichtshofe dadurch, daß sie im §. 230 die Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten des Processes allgemein als Nichtigkeitsgründe aufstellt, die Macht ein, nach den Umständen des einzelnen Falles auch die Verletzung anderer als der aufgezählten Förmlichkeiten, insbesondere solcher, welche eine möglichst umfassende Vertheidigung des Angeklagten bezwecken, als Nichtigkeitsgründe gelten zu lassen.

Es ist allerdings eine der schwierigsten Aufgaben für die Gesetzgebung zu bestimmen, welche Verletzungen von Förmlichkeiten des Verfahrens die Nichtigkeit desselben begründen sollen. Jeder der zwei Auswege, die sich zur Lösung darbieten, (denn im Wesentlichen muß der baierische Versuch dem eben erwähnten zweiten Systeme angereiht werden), unterliegt nicht unwesentlichen Bedenken. Die Aufstellung eines allgemeinen Grundsatzes, wobei es ganz dem Ermessen des Richters überlassen ist, zwischen wesentlichen und außerwesentlichen Formen des Verfahrens zu unterscheiden, hat zwar den Vorzug, daß sie dem Gerichte eine freiere Bewegung gestattet, und daß sie den Umstand beachtet, daß dieselbe Förmlichkeit in dem einen Falle von wesentlichem, in einem anderen Falle dagegen von ganz unbedeutendem Einflusse auf den Gang des Verfahrens und das Urtheil sein kann. Dagegen ist es sehr bedenklich, das Urtheil darüber, ob eine Förmlichkeit des Verfahrens wesentlich oder unwesentlich sei, ganz und allein dem Ermessen des Gerichtes zu überlassen; es droht dabei insbesondere die Gefahr, daß dadurch zu viele unbegründete Nichtigkeitsbeschwerden veranlaßt werden. Die Beschränkung der Nichtigkeitsbeschwerde auf die Fälle von Verletzung solcher Förmlichkeiten des Verfahrens, die im Gesetze selbst bei sonstiger Nichtigkeit vorgeschrieben sind, läßt zwar die Besorgniß zu, daß manche wichtige Puncte übersehen worden seien, daß also ein Verfahren aufrecht erhalten werden müsse, bei welchem vielleicht im einzelnen Falle sehr einflußreiche Formverletzungen begangen worden, sie ist insbesondere dem Vorwurfe ausgesetzt, daß es ganz unmöglich sei, alle Nichtigkeitsgründe in erschöpfender Weise im Gesetze aufzuzählen. Dessenungeachtet hat sich die österreichische Gesetzgebung dafür entschieden, weil die Festsetzung der Nichtigkeitsgründe allein eine feste und gleichförmige Rechtsprechung zu begründen vermag, weil nur dadurch die gewissenhafte Beobachtung des Gesetzes verbürgt werden kann, und weil es nur so zu vermeiden ist, daß in zu vielen Fällen, somit zum Nachtheile der öffentlichen Sicherheit und mit zu großen Kosten auf Nichtigkeit erkannt werde. Die Unvollkommenheit der französischen Gesetzgebung in dieser Beziehung ist von den französischen Schriftstellern selbst anerkannt; den Nachtheilen derselben und den zahlreichen Streitigkeiten, welche aus so unbestimmten und ungenügenden Verfügun-

gen entspringen, kann nur durch eine möglichst erschöpfende Aufzählung der Nichtigkeitsgründe vorgebeugt werden. Nach der österreichischen Strafproceßordnung (§§. 242 und 352) können demnach nur die in dem Gesetze speciell aufgeführten Nichtigkeitsgründe die Aufhebung eines Erkenntnisses herbeiführen, und es kam nur darauf an, die Nichtigkeitsgründe, die nicht auf reiner Formverletzung beruhen, so zu fassen, daß dem Cassationshofe nicht ein zu enges Gebiet der Wirksamkeit gesteckt sei.

So viel von der Nichtigkeitsbeschwerde im Allgemeinen. Die Vorschriften über die Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Erkenntnisse der Anklagekammer insbesondere sind in den §§. 241—246 enthalten.

§. 241.

Gegen die von der Anklagekammer des Oberlandesgerichtes in den Fällen der §§. 228 bis 231 gefällten Erkenntnisse findet nur das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde an den Cassationshof Statt. Dieselbe ist von dem Generalprocurator binnen vier und zwanzig Stunden, von dem Angeschuldigten aber binnen drei Tagen vom Tage der Eröffnung der Entscheidung an bei dem eröffnenden Gerichte unter Angabe der einzelnen Nichtigkeitsgründe anzumelden und der Gegentheil von dieser Anmeldung sogleich in Kenntniß zu setzen. Die Nichtigkeitsbeschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die im Falle des §. 235 beschlossene Verhaftung des Angeschuldigten wird jedoch dadurch nicht aufgeschoben. In Betreff der Freilassung des verhafteten Angeschuldigten gilt auch in diesem Falle die Bestimmung des §. 238.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist demnach von dem Generalprocurator bei dem Oberlandesgerichte, von dem Angeschuldigten aber in der Regel bei dem Bezirks-Collegialgerichte, welches die Voruntersuchung geführt hat, und welchem das Erkenntniß von der Anklagekammer zur Eröffnung an den Angeschuldigten mitgetheilt wird, anzumelden*). Die Nichtigkeitsgründe müssen

*) Ein Beispiel einer Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde von Seite des Angeklagten ist bereits oben S. 347 abgedruckt. Das amtliche Formular einer solchen Anmeldung von Seite des Generalprocurators lautet:

An das k. k. Oberlandesgericht zu Gratz.

Z. 1045. Der k. k. Generalprocurator

meldet die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Verweisungserkenntniß der Anklagekammer vom 12. October 1850, Z 4128, gegen Benedict Huber und Georg Brandmayer wegen des Verbrechens des Diebstahles an.

Gegen das von der Anklagekammer des k. k. Oberlandesgerichtes am 12. October d. J., z. Z. 4128, erlassene Verweisungserkenntniß, wodurch Benedict Huber und

einzeln und bestimmt bezeichnet werden, um dem Cassationshofe eine sichere Grundlage für seine Entscheidung zu liefern, widrigens (nach der Analogie des §. 358) von dem Cassationshofe auf eine solche Beschwerde keine Rücksicht zu nehmen wäre. Es ist jedoch nicht nothwendig, daß diese Bezeichnung der Nichtigkeitsgründe, auf welchen die Beschwerde beruhen soll, gleichzeitig mit der Anmeldung geschehe, sondern es genügt, wenn sie nur in der in Gemäßheit des §. 243 zu erstattenden Beschwerdeschrift enthalten ist.

Was die Nichtigkeitsgründe anbelangt, aus welchen die Erkenntnisse Anklagekammer auf Einstellung des Verfahrens (§. 228), auf Versetzung in den Anklagestand und Verweisung entweder vor das Geschwornengericht (§. 229) oder vor ein Bezirks-Collegialgericht (§. 230), oder endlich auf Verweisung vor ein Bezirkseinzelgericht (§. 230) angefochten werden können, so sind dieselben in dem österreichischen Gesetze viel umfassender, als in den meisten anderen Gesetzen bestimmt.

Nach der französischen Strafproceßordnung (Code d'instruction crim. art. 299) können die Erkenntnisse der Anklagekammer auf Versetzung in den Anklagestand nur in drei Fällen mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden: 1) wenn die That in dem Gesetze nicht für ein Verbrechen erklärt ist; 2) wenn die Staatsanwaltschaft nicht vernommen worden ist; 3) wenn das Erkenntniß nicht von der gesetzlich bestimmten Zahl von Richtern erlassen worden ist. Dazu kommen jedoch noch in der Praxis nachstehende theils auf dem organischen Gesetze über die Gerichte vom 10. April 1810 Art. 7, theils auf den Bestimmungen der §§. 234 und 416 der Strafproceßordnung beruhende Nichtigkeitsgründe: a) wenn nicht sämmtliche Richter der ganzen Verhandlung in der Anklagekammer beigewohnt haben; b) wenn das Erkenntniß der Anklagekammer keine Gründe enthält; c) wenn in dem Erkenntnisse entweder der Antrag des Staatsanwaltes nicht

---

Georg Brandmayer nur wegen des Verbrechens des Diebstahles in Anklagestand versetzt und zur Hauptverhandlung vor das k. k. Bezirks-Collegialgericht zu Hartberg verwiesen wurden, melde ich die Nichtigkeitsbeschwerde aus folgenden Gründen an:

1. weil die That der Angeschuldigten durch unrichtige Gesetzesauslegung unter den §. 151 St. G. I. Th. subsumirt und daher als Verbrechen des Diebstahles betrachtet wurde, während dieselbe nach §. 169 St. G. I. Th. als Verbrechen des Raubes hätte erklärt werden sollen (§. 242 lit. f. der St. Pr. O.) und

2. weil die Verweisung in Folge dessen an ein nicht zuständiges Gericht, nämlich das Bezirks-Collegialgericht zu Hartberg, statt an den Schwurgerichtshof zu Gratz, erfolgte (§. 242 lit. a der St. Pr. O).

Ich behalte mir vor, meine Beschwerdeschrift innerhalb der gesetzlichen Frist zu überreichen.

Gratz am 13. October 1850. Der k. k. Generalprocurator

N. N.

ausdrücklich erwähnt ist oder nicht die Namen aller Richter darin aufgeführt sind; e) wenn die Anklagekammer entweder selbst unzuständig war, oder die Sache vor ein unzuständiges Gericht verwiesen hat*). Ja, gegen Erkenntnisse der Anklagekammer auf Einstellung des Verfahrens läßt der Cassationshof eine Nichtigkeitsbeschwerde des Generalprocurators auch wegen Verletzung des Gesetzes zu.

Das baierische Gesetz vom 10. November 1848 §. 66 läßt die Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Erkenntnisse der Anklagekammer nur in folgenden Fällen zu: 1) wenn der Beschluß auf einer unrichtigen Anwendung des Gesetzes bezüglich der Eigenschaft der That beruht; 2) wenn die Voruntersuchung in einem Falle, in dem sie nur auf Antrag des Beschädigten eröffnet werden kann, von Amtswegen eingeleitet war; 3) wenn der Beschluß ohne vorherige Vernehmung des Staatsanwaltes, oder 4) von einem nicht mit der vorgeschriebenen Zahl der Richter besetzten Senate gefaßt wurde, oder, wenn einer der Richter die Voruntersuchung geführt oder in voriger Instanz schon mitgeurtheilt hat; 5) wenn das Appellationsgericht nicht zuständig war, oder 6) die Sache zur Aburtheilung an ein hiefür nicht zuständiges Gericht verwiesen wurde. — In noch beschränkterem Maße läßt das würtembergische Gesetz vom 14. August 1849 §. 28 die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Verweisungserkenntniß zu, nämlich nur in drei Fällen: 1) wenn die dem Angeklagten zur Last gelegte That nicht strafbar oder bereits rechtlich getilgt ist, insbesondere wenn es in den nicht von Amtswegen zu untersuchenden Fällen an der erforderlichen Klage fehlt; 2) wenn der Criminalsenat (d. i. die Anklagekammer) nicht gehörig besetzt oder nicht zuständig war; 3) wenn der anwesende Angeklagte in der Voruntersuchung und der Staatsanwalt vor dem Verweisungserkenntniße nicht gehört worden ist.

Daß die preußische Verordnung vom 3. Jänner 1849 die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse der Anklagekammer gar nicht, das hannoverische Gesetz vom 24. December 1849 aber nur dann zuläßt, wenn ein vor das Schwurgericht gehöriger Fall nicht vor dasselbe verwiesen wurde, ist bereits oben erwähnt worden. Das kurhessische Gesetz vom 31. October 1848 §§. 356 und 357 läßt die Anfechtung der Erkenntnisse der Anklagekammer zu, wenn eine Vorschrift über Zusammensetzung und Zuständigkeit der Gerichte oder eine andere wesentliche Bestimmung, welche das Strafverfahren betrifft, verletzt oder wenn die Beschwerde darauf gegründet ist, daß die

*) S. hierüber Sebire et Carteret, encyclopédie du droit. Tome III. p. 545. Dieses eine Beispiel liefert den deutlichsten Beweis, wie wenig das Studium der französischen Gesetze allein — ohne Kenntniß der Rechtsprechung — genüge, um zu wissen, was in Frankreich Rechtens ist.

Anklage eine Handlung zum Gegenstande hat, die nicht bei Strafe verboten ist. Die braunschweigische Strafproceßordnung §. 101 läßt die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Verweisungserkenntnisse der Anklagekammer nur wegen Incompetenz derselben und wegen Nichtigkeit des Verfahrens (d. i. wegen Nichtbeobachtung wesentlicher Vorschriften über das Verfahren oder wesentlicher Mängel in Bezug auf die Personen der Parteien oder die Zusammensetzung des Gerichtes) zu.

Viel häufiger findet dagegen die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse der Anklagekammer nach dem großherzoglich hessischen Gesetze vom 28. October 1848 §. 261 und nach dem beinahe wörtlich damit übereinstimmenden nassauischen Gesetze vom 14. April 1849 statt. Ersteres bezeichnet eilf Fälle, in welchen diese Beschwerde ergriffen werden kann: 1) wenn der Criminalsenat (d. i. die Anklagekammer) nicht gehörig besetzt oder bezüglich des Angeklagten nicht zuständig war; 2) wenn die dem Angeklagten zur Last gelegte That gar kein, oder kein zur Competenz der Assisen gehörendes Verbrechen ist, oder wenn der Criminalsenat eine Thatsache für besonders erschwerend erklärt hat, welche dies nach dem Gesetze nicht ist; 3) wenn der Criminalsenat eine an den Assisenhof gehörige Sache nicht an dieses Gericht verwiesen oder für straflos erklärt, oder wenn er mit Unrecht erkannt hat, daß eine Thatsache zu den besonders beschwerenden nicht gehöre; 4) wenn das Verbrechen bereits abgeurtheilt oder rechtlich getilgt ist; 5) wenn die Untersuchung da, wo deren Eröffnung gemäß einer gesetzlichen Ausnahme eine besondere Klage des Betheiligten voraussetzt, ohne Rücksicht hierauf eingeleitet, oder trotz der rechtzeitigen Zurücknahme der Klage des Betheiligten fortgesetzt worden ist; 6) wenn dem Angeschuldigten die Befugniß eine Denkschrift zu seiner Vertheidigung zu überreichen nicht eröffnet worden ist und er auch von dieser Befugniß keinen Gebrauch gemacht hat; 7) wenn dem anwesenden Angeklagten in der Voruntersuchung das rechtliche Gehör versagt worden ist; 8) wenn der Staatsanwalt vor dem Verweisungserkenntnisse nicht gehört worden ist; 9) wenn die Strafbarkeit der That von einer durch den Civilrichter noch zu entscheidenden Vorfrage abhängt; 10) wenn das Verweisungsurtheil nicht des Namens eines jeden Richters, der an der Entscheidung Theil genommen hat, Erwähnung thut; 11) wenn der Criminalsenat zu bestimmen unterlassen hat, welche Zeugen zur Hauptverhandlung vorzuladen seien. Das nassauische Gesetz enthält nur 10 Fälle, nämlich die eben angeführten Fälle 1—8, dann 10 und 11 des hessischen Gesetzes, mit Weglassung des neunten Falles *).

*) Der Entwurf einer Strafproceßordnung für Thüringen (§. 208) stellt sechs Nichtigkeitsgründe auf: 1) wenn ein nicht zuständiges Gericht in der Sache für zuständig angenommen wurde oder umgekehrt; 2) wenn der Staatsanwalt bei Verbrechen, die nur

Das österreichische Gesetz, welches überhaupt das Erkenntniß der Anklagekammer als den Abschluß der Voruntersuchung und als die Grundlage des ganzen weiteren Verfahrens für sehr wichtig ansieht, mußte durch diese Betrachtung auf die Nothwendigkeit hingeführt werden, das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde gegen solche Erkenntnisse im weitesten Umfange zuzulassen, um einerseits den Angeklagten gegen ein ungerechtfertigtes öffentliches Strafverfahren, anderseits den Staat gegen unbegründete Beschlüsse der Einstellung des Verfahrens zu schützen. Es sollte jedoch in beiden Beziehungen Maß gehalten werden. — Die Nichtigkeit eines Erkenntnisses der Anklagekammer soll demnach nur dann ausgesprochen werden, wenn entweder wesentliche Mängel des Verfahrens vorliegen, oder eine Verletzung oder unrichtige Anwendung des Gesetzes eingetreten ist. Dem schon oben erwähnten Grundsatze gemäß sind die Nichtigkeitsgründe, aus welchen allein eine Beschwerde gegen ein Erkenntniß der Anklagekammer erhoben werden darf, in dem Gesetze taxativ aufgezählt, so daß selbst die nach den Umständen des einzelnen Falles wichtigsten Formgebrechen, wenn sie nicht unter die gesetzlich als Nichtigkeitsgründe anerkannten fallen, eine Nichtigkeit des Verfahrens oder des Verweisungserkenntnisses nicht zur Folge haben.

§. 242.

Die Nichtigkeitsbeschwerde kann nur aus folgenden Gründen erhoben werden:

a) wenn die Verweisung an ein nicht zuständiges Gericht erfolgte;

b) wenn bei einem Verbrechen oder Vergehen, das nur auf Verlangen eines Betheiligten verfolgt werden darf, die Untersuchung eingeleitet oder fortgesetzt wurde, obgleich die Einleitung derselben von dem Betheiligten nicht begehrt oder das deßhalb angebrachte Begehren nachträglich wieder zurückgenommen worden war (§. 112);

c) wenn im Laufe der Voruntersuchung oder bei Erlassung des Verweisungs-Erkenntnisses gegen gesetzliche Vorschriften gefehlt wurde, auf deren Außerachtlassung die Strafe der Nichtigkeit ausdrücklich

---

auf Antrag eines Betheiligten zu verfolgen sind, ohne einen solchen Antrag oder umgekehrt, wenn ein Privatankläger an der Stelle des Staatsanwaltes aufgetreten ist, wo dieser hätte auftreten müssen; 3) wenn gegen gesetzliche Vorschriften gefehlt wurde, bei denen die Strafe der Nichtigkeit ausdrücklich angedroht ist; 4) wenn das Gericht nicht gehörig besetzt war; 5) wegen unrichtiger Anwendung oder Nichtanwendung eines Strafgesetzes; 6) wenn Beweismittel, die nicht offenbar unerheblich sind in dem Verweisungserkenntnisse aberkannt wurden.

angedroht ist, (§§. 58, 82, 95, 103, 120, 159, 160, 178, 225, 229, 234);

d) wenn die Anklagekammer nicht gehörig besetzt war;

e) wenn die dem Angeschuldigten zur Last gelegte That von der Anklagekammer für kein Verbrechen oder Vergehen erklärt wurde, obschon sie nach den Gesetzen ein solches ist, oder umgekehrt, wenn dieselbe mit Verletzung des Gesetzes für ein Verbrechen oder Vergehen erklärt wurde;

f) wenn die That durch unrichtige Gesetzesauslegung einem Strafgesetze unterzogen wurde, welches darauf keine Anwendung findet;

g) wenn das Verbrechen oder Vergehen durch Verjährung, durch eine frühere rechtskräftige Entscheidung oder auf eine andere Art erloschen ist.

a) Die erfolgte Verweisung an ein nicht zuständiges Gericht begründet die Nichtigkeit des Verweisungserkenntnisses, es mag sich diese Unzuständigkeit entweder auf die allgemeinen Competenzbestimmungen nach der Natur der strafbaren Handlung (Art. VI bis X der Einführungsverordnung vom 17. Jänner 1850) oder auf die in dem IV. Hauptstücke der Strafproceßordnung über die Zuständigkeit der Strafgerichte mit Rücksicht auf den Ort der begangenen That oder den Wohn- oder Aufenthaltsort des Angeschuldigten oder den Ort seiner Ergreifung beziehen. Wenn die Verweisung an ein nicht zuständiges Gericht auf Grund der dem Oberlandesgerichte gesetzlich zustehenden Delegationsbefugniß beschlossen wurde, so begründet sie, wenn in dem einzelnen Falle die gesetzlichen Gründe zur Delegation vorhanden waren, keine Nichtigkeit. — Die Unzuständigkeit der Anklagekammer selbst ist nicht ausdrücklich als Nichtigkeitsgrund aufgeführt, sie kann daher auch nicht als solcher geltend gemacht werden, z. B. wenn die unzuständige Anklagekammer ein Erkenntniß auf Einstellung des Verfahrens erlassen hätte. In vielen Fällen wird allerdings die Unzuständigkeit der Anklagekammer mit der Verweisung der Sache an ein nicht zuständiges Gericht zusammenfallen, z. B. wenn die Anklagekammer zu Brünn die Sache vor einen Schwurgerichtshof in Mähren verwiesen hat, während nach den Vorschriften der §§. 61—71 der St. Pr. O. ein böhmisches Bezirks-Collegialgericht zur Voruntersuchung competent gewesen wäre, somit auch die Anklagekammer in Prag das Verweisungserkenntniß hätte fällen und die Hauptverhandlung vor einen Schwurgerichtshof in Böhmen hätte verweisen sollen. Allein selbst in diesen Fällen wird die Nichtigkeitsbeschwerde nicht wegen Unzuständigkeit der Anklagekammer, sondern nur wegen der Incompetenz des Gerichtes, an das die Verweisung er-

folgte, zu erheben sein und der Cassationshof wird die Sache unmittelbar an das zuständige Gericht verweisen.

b) Bei Vergehen, welche nur auf Verlangen eines Betheiligten verfolgt werden dürfen*), ist, so lange dieser die Einleitung des Strafverfahrens nicht begehrt, und von dem Augenblicke an, da er sein Begehren zurückgenommen hat, gar kein Grund zu einem rechtlichen Verfahren gegen den Angeschuldigten vorhanden; es muß daher, wenn dessenungeachtet ein Verweisungserkenntniß ergangen ist, dieses, so wie das vorhergegangene Verfahren für nichtig erklärt werden.

c) Es wurde schon oben der Grundsatz der österreichischen Strafproceßordnung begründet, daß Formverletzungen eine Nichtigkeit des Verfahrens nur dann nach sich ziehen, wenn die Außerachtlassung der vorgeschriebenen Förmlichkeit im Gesetze ausdrücklich mit Nichtigkeit bedroht ist. Im Laufe der Voruntersuchung und bei der Fällung der Erkenntnisse der Anklagekammer sind nur die nachstehenden Formverletzungen mit der Strafe der Nichtigkeit bedroht:

1. wenn der Staatsanwalt im Laufe der Voruntersuchung der Abstimmung und Beschlußfassung des Gerichtes beigewohnt hat (§. 58);

2. wenn ein Richter oder Protocollführer, gegen welchen ein gesetzlicher Ausschließungsgrund (§§. 79 und 80) bestand, nachdem ihm der Ausschließungsgrund bekannt geworden, eine gerichtliche Handlung, in Betreff welcher keine Gefahr auf dem Verzuge haftete, vorgenommen hat, es sei denn, daß bei einer solchen dringend nöthigen gerichtlichen Handlung die Vertretung durch einen anderen Richter oder Protocollführer nicht sogleich bewirkt werden konnte (§. 82);

3. wenn der Staatsanwalt selbst eine Untersuchungshandlung vorgenommen hat (§. 95);

4. wenn bei einer gerichtlichen, zur Untersuchung gehörigen Handlung, worüber ein Protocoll aufzunehmen war, außer dem die Handlung vornehmenden oder leitenden Beamten ein beeideter Protocollführer nicht beigezogen wurde (§. 103); doch gilt dies nicht von jenen Amtshandlungen und Protocollsaufnahmen, welche über Ansuchen des Staatsanwaltes nach §. 95 zur Aufklärung oder in dringenden Fällen von Bezirkseinzelrichtern oder Polizeibeamten vorgenommen werden, indem bei diesen die Gegenwart eines beeideten Protocollführers nicht nothwendig ist;

5. wenn eine Person, welche in einem bestimmten Untersuchungsfalle nach den §§. 159, 160 und 178 als Zeuge nicht vernommen oder nicht beeidet werden dürfte, als Sachverständiger beigezogen worden ist (§. 120);

6. wenn Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder

*) Diese Vergehen sind bereits oben S. 65—67 einzeln angeführt.

sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde, oder Staatsbeamte in Fällen, in welchen ihr Zeugniß das ihnen obliegende Amtsgeheimniß verletzen mußte, ohne durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde dieser Pflicht entbunden worden zu sein, als Zeugen vernommen wurden (§. 159);

7. wenn die im §. 160 lit. a erwähnten Verwandten oder Verschwägerten des Angeschuldigten, sein Ehegatte oder die mit ihm in dem Verhältnisse der Adoption, Pflege-Aelternschaft oder Vormundschaft stehenden Personen, oder wenn der Vertheidiger des Angeschuldigten über die im §. 160 lit. b. bezeichneten Umstände als Zeugen vernommen wurden, ohne vorläufig von dem Gerichte über ihr Recht, sich des Zeugnisses zu entschlagen, belehrt worden zu sein (§. 160);

8. wenn eine der im §. 178 bezeichneten Personen, deren Beeidigung im Strafverfahren verboten ist, eidlich vernommen wurde (§. 178);

9. wenn der Untersuchungsrichter der Sitzung des Bezirks-Collegialgerichtes, welche nach geschlossener Voruntersuchung über die Anträge des Staatsanwaltes abgehalten wurde, und in Folge welcher die Sache nach §. 231 an die Anklagekammer gelangte, als Stimmführer beigezogen worden ist (§. 225);

10. wenn das angefochtene Verweisungserkenntniß nicht mit allen Erfordernissen des §. 229 versehen ist; endlich

11. wenn das Erkenntniß der Anklagekammer (§§. 228 bis 230) nicht von allen Gerichtsmitgliedern, welche in der Anklagekammer an der Fällung desselben Theil genommen haben, unterschrieben ist (§. 234).

d) Die nicht gehörige Besetzung der Anklagekammer kann entweder darin ihren Grund haben, daß weniger als fünf Richter bei der Berathung und Fällung des Erkenntnisses anwesend waren, oder darin, daß eine Gerichtsperson (Richter oder Protocollführer) ungeachtet eines ihr bekannten Ausschließungsgrundes (§§. 79 und 80) an der Berathung und Schlußfassung der Anklagekammer Theil genommen hat.

e) und f). Die unter diesen Puncten von dem Gesetze aufgezählten Nichtigkeitsgründe umfassen ganz vorzüglich die V e r l e t z u n g o d e r u n r i c h t i g e A n w e n d u n g d e s m a t e r i e l l e n S t r a f g e s e t z e s, welcher Ausdruck im §. 242 sowohl, als im §. 352 absichtlich vermieden und durch eine Aufführung der darunter begriffenen Fälle ersetzt wurde, um keinem Zweifel Raum zu lassen. Die Verletzung oder unrichtige Anwendung des Strafgesetzes kann entweder dadurch begangen werden, daß ein vorhandenes Strafgesetz gar nicht oder mit unrichtiger Auffassung des eigentlichen Sinnes desselben angewendet wird, oder dadurch, daß der einzelne Fall, welcher den Gegenstand der Beurtheilung bildet, unrichtig unter das Gesetz subsumirt wird. Die Strafproceßordnung unterscheidet im §. 242 ebenso, wie im §. 352 drei Fälle:

α) wenn die dem Angeschuldigten zur Last gelegte That von der Anklagekammer überhaupt als nicht strafbar angesehen wurde, obschon sie nach dem Gesetze strafbar ist, z. B. wenn die Anklagekammer in der That des Angeschuldigten einen strafbaren Betrug nicht erkannte, obschon dieselbe bei richtiger Anwendung des Gesetzes als solcher zu betrachten ist, oder wenn die Anklagekammer die That des Angeschuldigten für eine in der Nothwehr verübte, somit nicht strafbare Tödtung erklärte, obschon der Fall der Nothwehr nicht vorhanden ist;

β) wenn umgekehrt die dem Angeschuldigten zur Last gelegte That für eine nach den Gesetzen strafbare Handlung erklärt wurde, obschon sie eine solche nicht ist; endlich

γ) wenn die That durch unrichtige Gesetzesauslegung*) einem Strafgesetze unterzogen wurde, welches nach richtiger Auslegung darauf keine Anwendung findet, z. B. wenn die That des Angeschuldigten als das Verbrechen des Diebstahles erklärt wurde, während sie bei richtiger Gesetzesanwendung als Veruntreuung hätte behandelt werden sollen; — wenn die That als Raub betrachtet wurde, während sie nur als gewaltsamer Diebstahl hätte erklärt werden sollen. In solchen Fällen ist die Nichtigkeitsbeschwerde selbst dann zulässig, wenn auch der Strafsatz, welchen das nach richtiger Auslegung auf die That anwendbare Gesetz androht, mit demjenigen, welchen das von der Anklagekammer angewandte Gesetz ausspricht, vollkommen übereinstimmt; denn das Gesetz hat die im §. 352 lit. i enthaltene Beschränkung im §. 242 lit. f absichtlich weggelassen, weil es sich bei dem Anklage-Erkenntnisse wesentlich um die richtige Qualificirung der That handelt und die Rücksicht auf die Strafe sehr untergeordnet ist. Wenn die Subsumtion der That des Angeschuldigten unter das Gesetz nach der verschiedenen Auslegung desselben durch die Anklagekammer und den Beschwerdeführer die Wirkung hat, daß dadurch die Zuständigkeit geändert wird, daß z. B. nach der einen Ansicht die Competenz des Geschwornengerichtes, nach der anderen jene des Bezirks-Collegialgerichtes begründet erscheint, so fällt dieser Nichtigkeitsgrund mit dem unter lit. a zusammen.

Da bei der Beurtheilung, ob die dem Angeschuldigten zur Last gelegte That ein Verbrechen oder Vergehen bilde, und welches Strafgesetz darauf anwendbar sei, eine strenge Sonderung der That- und Rechtsfragen ganz

*) Durch die Wahl dieses Ausdruckes hat das österreichische Gesetz die Streitfrage des französischen Rechtes beseitigt, ob auch die unrichtige Auslegung des Gesetzes einen Nichtigkeitsgrund bilde. Nach dem Wortlaut der Gesetze, welche zur Cassation eine contravention expresse à la loi erfordern, haben manche Schriftsteller, unter ihnen der berühmte Henrion de Pansey jene Frage verneint. Allein der Cassationshof hat dieselbe durch eine bereis vierzigjährige Praxis constant bejaht und fast alle neueren Schriftsteller haben sich dieser Praxis angeschlossen.

unmöglich ist, versteht es sich von selbst, daß der Cassationshof bei der Entscheidung über eine Richtigkeitsbeschwerde, welche gegen ein Verweisungserkenntniß oder ein anderes Erkenntniß der Anklagekammer ergriffen worden, nicht bloß reine Rechtsfragen, sondern auch mehr oder weniger Fragen über thatsächliche Umstände in Erwägung ziehen und darüber erkennen muß. Dies ist z. B. der Fall, wenn die Frage entsteht, ob die Versetzung in den Anklagestand wegen Mordes oder Todtschlages stattfinden solle, indem der Unterschied zwischen diesen Verbrechen nur in der Absicht des Thäters gelegen ist, diese aber in der Regel nur durch die Prüfung aller Umstände der That erkannt werden kann. Ebenso ist es unmöglich, That- und Rechtsfrage zu sondern, wenn z. B. die Frage zu entscheiden ist, ob wegen einer Druckschrift die Versetzung des Verfassers in den Anklagestand wegen eines der in den §§. 23—27 des Preßgesetzes bezeichneten Vergehen statt finde.

g) Wenn das Verbrechen oder Vergehen bereits durch Verjährung, durch eine frühere rechtskräftige Entscheidung oder auf eine andere Art (z. B. im Falle eines Diebstahles oder einer Veruntreuung durch thätige Reue nach §. 167 St. G. B. I. Th.) erloschen ist, die Anklagekammer aber dessen ungeachtet ein Verweisungserkenntniß erlassen hat, so kann dieses mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden. In diesem Falle liegt besonders häufig eine Vermischung von That- und Rechtsfragen vor, die keine Sonderung zulassen, z. B. wenn es sich um die Frage handelt, ob alle Bedingungen der Verjährung vorhanden seien. Das Gesetz hat daher diesen Nichtigkeitsgrund in den §§. 215 und 246 den Nichtigkeitsgründen, die auf Verletzung oder unrichtiger Anwendung des Gesetzes beruhen, ganz gleichgestellt.

§. 243.

Der Beschwerdeführer kann innerhalb vierzehn Tagen von dem Tage der Eröffnung des angefochtenen Erkenntnisses an eine Ausführung seiner Nichtigkeitsbeschwerde bei dem eröffnenden Gerichte überreichen. Dieselbe ist alsbald dem Gegner des Beschwerdeführers (dem Angeschuldigten oder General-Procurator) mitzutheilen, welchem das Recht zusteht, binnen acht

*) Die wichtige und schwierige Frage, wie weit der Cassationshof in Würdigung und Prüfung thatsächlicher Umstände gehen dürfe, ist in Frankreich bis in die neueste Zeit Gegenstand sehr lebhaften Streites sowohl auf dem Gebiete der Literatur, als in der Praxis der Gerichte gewesen. Der Cassationshof hat sich aber durch wiederholte, selbst in Plenarversammlungen gefaßte Aussprüche, und zwar im Gegensatze mit den von dem Generalprocurator Dupin entwickelten Rechtsansichten, die Berechtigung, nicht bloß über reine Rechtsfragen, sondern auch über thatsächliche Umstände und Verhältnisse zu entscheiden, gewahrt. S. über diese streitige Materie Sebire et Carteret, encyclopédie du droit. Tome VII. p. 307—313.

Tagen eine Gegenausführung einzubringen. Nach Ablauf dieser Frist sind sämmtliche Acten an den Cassationshof zu senden, welcher darüber nach Anhörung des bei demselben angestellten General-Procurators in kürzester Frist in nicht öffentlicher Sitzung entscheidet.

Wenn der Beschwerdeführer entweder auf das Recht, eine Beschwerdeschrift zu überreichen, verzichtet oder innerhalb der gesetzlichen Frist diese Schrift nicht erstattet, hat auch der Gegner desselben keine Gegenausführung zu überreichen, sondern die Acten sind im ersten Falle sogleich, im zweiten Falle nach Ablauf der gesetzlichen Frist dem Cassationshofe vorzulegen. Den Acten ist jederzeit das Berathungsprotocoll der Anklagekammer beizulegen. Wird eine Beschwerdeschrift überreicht, so ist es zur Vermeidung aller Verzögerungen für den Beschwerdeführer am räthlichsten, dieselbe in zweifacher Ausfertigung einzubringen, damit ein Exemplar dem Gegner zugestellt, das andere aber bei den Acten aufbewahrt werden könne.

§. 244.

Findet der Cassationshof die Nichtigkeitsbeschwerde gegründet, so hat er im Falle der Unzuständigkeit (§. 242, a) die Sache an das zuständige Gericht zu verweisen, in allen übrigen Fällen des §. 242 aber hat der Cassationshof das Erkenntniß der Anklagekammer aufzuheben und zugleich, wenn ein unberechtigter Kläger aufgetreten (§. 242, b) oder das Verbrechen oder Vergehen bereits erloschen ist (§. 242, g), auszusprechen, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei; — wenn wesentliche Förmlichkeiten des Verfahrens verletzt wurden (§. 242, c), die Nichtigkeit der einzelnen gesetzwidrigen Handlung auszusprechen, nach Umständen die Verbesserung des Verfahrens anzuordnen und die Sache zu neuerlicher Entscheidung zu verweisen; — wenn die Anklagekammer nicht gehörig besetzt war (§. 242, d), auf nochmalige Entscheidung zu erkennen; — endlich wenn die Aufhebung des Erkenntnisses der Anklagekammer wegen Verletzung oder unrichtiger Anwendung des Gesetzes erfolgte (§. 242, e und f), in der Sache selbst dem Gesetze gemäß zu entscheiden.

Was die Wirkungen der als begründet anerkannten Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntniß der Anklagekammer betrifft, so ist schon oben (S. 360) dargestellt worden, warum das österreichische Gesetz die Thätigkeit des Cassationshofes nicht auf die Aufhebung der nichtigen Entscheidung und auf die Bestimmung des Gerichtes, welches das neuerliche Erkenntniß fällen soll, beschränkt, sondern vielmehr auch eine positive Wirksamkeit des

Cassationshofes hervorgerufen und denselben in den meisten Fällen zur unverzüglichen Entscheidung in der Sache selbst angewiesen hat. Nur wenn die Aufhebung des Erkenntnisses der Anklagekammer wegen Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten des Verfahrens im Laufe der Voruntersuchung oder bei der Fällung oder Ausfertigung des Erkenntnisses oder deßhalb erfolgte, weil die Anklagekammer nicht gehörig besetzt war, hat der Cassationshof die Sache zu neuerlicher Entscheidung an dasselbe oder an ein anderes Oberlandesgericht zu verweisen. Im ersten Falle ist die Theilnahme jener Mitglieder des Oberlandesgerichtes, welche zur Fällung des aufgehobenen Erkenntnisses mitgewirkt haben, an der neuerlichen Entscheidung durch das Gesetz nicht ausgeschlossen, weil bei der Zusammensetzung mehrerer Oberlandesgerichte diese Bestimmung die nothwendige Folge gehabt hätte, daß die Sache von dem Cassationshofe immer an ein anderes Oberlandesgericht verwiesen werden müßte, und weil in diesen Fällen, da es sich doch nur um ein präparatorisches Erkenntniß handelt, jene Gründe nicht eintreten, welche bei der Anordnung der §§. 365 und 366 über die Ausschließung jener Gerichtsmitglieder, die an der Schöpfung des vernichteten Urtheiles Theil genommen, leiteten.

Ist der Nichtigkeitsgrund nur in der Unzuständigkeit des Gerichtes begründet, an welches die Verweisung der Sache erfolgte, und fällt derselbe nicht mit einem der im §. 242 unter e) und f) bezeichneten Nichtigkeitsgründe zusammen, so hat der Cassationshof das Erkenntniß der Anklagekammer das er im Wesentlichen (in merito) unberührt läßt, nicht aufzuheben, sondern nur auszusprechen, welches Gericht zuständig sei, und die Sache an dasselbe zu verweisen. Zur Erläuterung möge folgendes Beispiel dienen. Der Angeschuldigte ist in Neunkirchen wegen eines daselbst verübten Todtschlages und wegen eines erst später entdeckten, in Wiener-Neustadt begangenen verbrecherischen Diebstahles, der jedoch nur nach §. 158 St. G. I. Th. strafbar ist, in Voruntersuchung gestanden. Die Anklagekammer hat ihn jedoch nur wegen dieses Diebstahles und nicht wegen Todtschlages, sondern wegen fahrlässiger Tödtung in den Anklagestand versetzt und die Sache zur Hauptverhandlung vor das Bezirks-Collegialgericht Neunkirchen verwiesen. Der Generalprocuratur ergreift dagegen die Nichtigkeitsbeschwerde, weil die Sache nach §. 63 nicht vor das nur über das Vergehen zuständige Bezirks-Collegialgericht zu Neunkirchen, sondern vor das über den Diebstahl zuständige Landesgericht zu Wiener-Neustadt hätte verwiesen werden sollen. Wenn der Cassationshof diese Beschwerde begründet findet, hat er, ohne in eine Prüfung des meritorischen Inhaltes des Verweisungserkenntnisses einzugehen, die Sache zur Hauptverhandlung vor das Landesgericht zu Wiener-Neustadt als Bezirks-Collegialgericht zu verweisen.

Wird das Erkenntniß der Anklagekammer auf Versetzung in den Anklagestand deßhalb aufgehoben, weil die Untersuchung wegen eines nur auf

Verlangen des Beleidigten zu verfolgenden Vergehens (z. B. wegen Ehebruches) ohne den erforderlichen Antrag des Betheiligten von Amtswegen eingeleitet oder nach erfolgter Zurücknahme dieses Antrages fortgesetzt worden, oder weil das Verbrechen oder Vergehen bereits verjährt oder sonst rechtlich erloschen ist, so kann die Rechtsfolge des Ausspruches, daß einer dieser Nichtigkeitsgründe vorliege, keine andere sein, als daß das Verfahren eingestellt werde. Jede Verweisung zu einer neuerlichen Entscheidung würde diese Einstellung nur verzögern; das Gesetz verordnet daher, daß in diesen Fällen der Cassationshof selbst sogleich ausspreche, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei.

Erfolgt die Aufhebung des Erkenntnisses der Anklagekammer wegen Verletzung oder unrichtiger Anwendung des Gesetzes (z. B. weil die That des Angeschuldigten als Raub betrachtet worden ist, während sie bei richtiger Anwendung des Gesetzes nur als Diebstahl erscheint), so hat der Cassationshof, welchem alle zur Fällung eines Verweisungserkenntnisses erforderlichen thatsächlichen Umstände ebenso vorliegen, wie sie dem Oberlandesgerichte vorgelegen sind, und wie sie demjenigen Gerichte, an welches die Sache zur neuerlichen Entscheidung verwiesen werden könnte, vorliegen würden, zur Vermeidung jeder unnöthigen Verzögerung sogleich selbst in der Sache zu entscheiden. Der Cassationshof wird daher entweder erkennen, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei, oder den Angeschuldigten in den Anklagestand versetzen und vor das zuständige Schwurgericht oder Bezirks Collegialgericht zur Hauptverhandlung verweisen oder endlich, wenn die That nach der Ansicht des Cassationshofes nur eine Uebertretung bildet, die Sache zur Entscheidung vor das zuständige Bezirksgericht verweisen *).

*) Die amtlichen Formularien für Erkenntnisse des Cassationshofes über Nichtigkeitsbeschwerden gegen die Entscheidungen der Anklagekammer (Formulariensammlung S. 46 und 47) lauten:

a) Wenn die Beschwerde ungegründet befunden wird.

Z. 7563.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich.

Der k. k. Cassationshof hat heute in nicht öffentlicher Sitzung unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten v. M. in Gegenwart der Räthe des obersten Gerichts- und Cassationshofes P., K., L., R., H. und M. und des Rathssecretärs F. als Schriftführers nach Anhörung des Vortrages des Rathes L. und der Anträge des k. k. Generalprocurators N über die Nichtigkeitsbeschwerde des k. k. Generalprocurators am Oberlandesgerichte zu Gratz gegen das von der Anklagekammer dieses k. k. Oberlandesgerichtes am 12. October 1850, z. Z. 4128, wider Benedict Huber und Georg Brandmayer erlassene Verweisungserkenntniß, wodurch dieselben wegen des Verbrechens des Diebstahles in Anklagestand versetzt und zur Hauptverhandlung vor das k. k. Bezirks-Collegialgericht zu Hartberg verwiesen wurden, zu Recht erkannt:

Die von dem k. k. Generalprocurator an dem Oberlandesgerichte zu Gratz erho-

§. 245.

Der Ausspruch des Cassationshofes über die Nichtigkeit der ganzen Verhandlung oder einzelner Theile derselben ist zwar sowohl für das Gericht, dessen Erkenntniß aufgehoben wurde, als auch für die in der Sache weiter erkennenden Gerichte maßgebend. An die Rechtsansicht des Cassationshofes aber ist das nach der Hauptverhandlung entscheidende Gericht in den Fällen des §. 242, e, f und g nicht gebunden. Ist das Endurtheil in Uebereinstimmung mit der von dem Cassationshofe ausgespro-

---

bene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das von der Anklagekammer dieses k. k. Oberlandesgerichtes am 12. October 1850, z. 3. 4128, wider Benedict Huber und Georg Brandmayer, Landwirthe und Hausbesitzer zu Innberg, wegen des Verbrechens des Diebstahles erlassene Verweisungserkenntniß werde verworfen.

Entscheidungsgründe.
(Folgt die Ausführung der Gründe.)

Wien am 10 November 1850. (Gerichtssiegel.)

Der k. k. Cassationshof.
M. m. p.,
k. k. Senatspräsident.
P. K. L. R. H. M. m. p.
F. m. p.,
als Schriftführer.

b) Wenn der Cassationshof der Nichtigkeitsbeschwerde stattzugeben findet.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich.

Der Eingang bleibt unverändert, wie oben, bis zu den Worten: — — — zu Recht erkannt:

Das Verweisungserkenntniß der Anklagekammer des k. k. Oberlandesgerichtes zu Gratz vom 12. October 1850 Z. 4128. wird aufgehoben und zugleich entschieden, daß wider Benedict Huber und Georg Brandmayer, Landwirthe und Hausbesitzer zu Innberg, die Anklage dahin statthabe, daß dieselben am 14. August d. J. dem Freiherr v. Wellenau'schen Jäger Florian Stiebitz Gewalt angethan, um sich seines Gewehres zu bemächtigen, und dadurch nach den §§. 169 und 173 St. G. I. Th. das Verbrechen des Raubes begangen haben. Die Angeklagten werden daher zur Hauptverhandlung vor den Schwurgerichtshof des Gratzer Landesgerichtssprengels verwiesen. Zugleich wird die Untersuchungshaft wider dieselben verhängt. In Betreff der Vorladung der Zeugen zur Hauptverhandlung hat es bei der in dem Verweisungserkenntnisse der Anklagekammer enthaltenen Verfügung zu verbleiben.

Entscheidungsgründe.
(Folgt die Darstellung derselben.)

Wien am 10. November 1850. (Gerichtssiegel.)

Der k. k. Cassationshof.
M. m. p, k. k. Senatspräsident.
P. K. L R H. M. m. p.,
F. m. p., als Schriftführer.

chenen Rechtsansicht ergangen, so kann über denselben Punct keine neuerliche Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden. Ist jedoch das Endurtheil auf eine mit dem aufgehobenen Erkenntnisse übereinstimmende Weise gefällt, und wird jenes Urtheil aus denselben Gründen, wie dieses Erkenntniß mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten, so findet sogleich das im §. 372 festgesetzte Verfahren Statt. Wurde eine Nichtigkeitsbeschwerde aus den im §. 242 unter a bis d angeführten Gründen verworfen, so können diese Nichtigkeitsgründe nicht mehr mittelst einer neuen gegen das Endurtheil gerichteten Nichtigkeitsbeschwerde geltend gemacht werden.

Die Bestimmungen dieses §. können nur im Zusammenhange mit jenen der §§. 371 und 372 aufgefaßt und verstanden werden; es ist daher nothwendig, schon hier die diesen §§. zum Grunde liegenden Principien in das Auge zu fassen, da dieselben vorzüglich den Zweck haben, die Stellung des Cassationshofes in Beziehung auf die Entscheidung von Rechtsfragen allen anderen Gerichten gegenüber festzusetzen, damit er in Wahrheit als Mittelpunct der Gesetzesauslegung und als Bürgschaft für die Aufrechthaltung einer gleichförmigen Anwendung der Gesetze dienen könne.

Höchst merkwürdig und lehrreich ist der Entwicklungsgang, welchen die französische Gesetzgebung in dieser Beziehung genommen hat, und die Bedeutung dieser Frage, welche für die ganze Lehre von der Nichtigkeitsbeschwerde als präjudiciell betrachtet werden muß, wird ein näheres Verweilen hierbei rechtfertigen*).

Wenn der Cassationshof in Frankreich einer Nichtigkeitsbeschwerde Statt gibt und die Sache zur neuerlichen Entscheidung über eine Rechtsfrage an einen anderen Gerichtshof verweiset, und wenn dieser Gerichtshof seine Entscheidung in Uebereinstimmung mit der Rechtsansicht des Cassationshofes, wie sich dieselbe aus den Entscheidungsgründen des letzteren erkennen läßt, abgibt, so ist von jeher die Erhebung einer neuen Nichtigkeitsbeschwerde aus demselben Grunde von keiner Seite mehr zuläßig gewesen; denn in diesem Falle herrscht eben jene Uebereinstimmung der Rechtsansichten zwischen den Gerichten, welche das Gesetz erzielen will. Auch müßte ohnehin vorausgesetzt werden, daß der zur Wahrung der Rechtseinheit berufene Cassationshof von der eben erst aufgestellten Gesetzesauslegung nicht wieder abgehen werde.

Dagegen hat das französische Recht nie die Verpflichtung eines Gerichtshofes anerkannt, die von dem Cassationshofe aufgestellte Rechtsansicht seinem Urtheile zum Grunde zu legen. Vielmehr gestattete es ausdrück-

---

*) S. hierüber Sebire et Carteret, encyclopédie du droit. Tome VII. p. 379—381; Frey, Frankreichs Civil- und Criminalgerichtsverfassung. Mannheim 1842. S. 152—163; Tarbé, lois et règlements de la cour de cassation. Paris 1840, p. 371.

lich, daß das Gericht, an welches der Cassationshof die Sache zur neuen Entscheidung verwiesen, sich in Widerspruch mit der Rechtsansicht des Cassationshofes setzen und jene des ersten Gerichtes auch seinem Urtheile zum Grunde legen könne. Mit Recht wollte das französische Recht dem einzelnen Ausspruche des Cassationshofes keine verbindliche Kraft einräumen, wie sie der Natur der Sache nach nur dem Gesetze selbst oder einer authentischen Gesetzesauslegung gebührt.

Nothwendig mußte jedoch auf Mittel gedacht werden, um einen solchen Zwiespalt der Rechtsansichten zu beseitigen. Das Gesetz vom 27. November 1790 verordnete, daß, wenn ein Urtheil zweimal cassirt worden wäre und ein drittes Gericht in gleicher Weise, wie die zwei ersten, entschieden hätte, die Sache vor dem Cassationshofe erst nach vorläufiger Einholung einer Gesetzeserläuterung durch die gesetzgebende Gewalt verhandelt werden dürfe. Die Verfassung vom 5. Fructidor des Jahres III ließ diesen Weg bereits nach einer einmaligen Cassation einschlagen. Das Gesetz vom 27. Ventôse des Jahres VIII dagegen erklärte nur, daß, wenn nach einer Cassation das zweite Urtheil aus denselben Gründen wie das erste als nichtig angefochten würde, die Plenarversammlung des Cassationshofes darüber zu entscheiden habe, ohne zu bestimmen, was geschehen solle, wenn der Cassationshof das zweite Urtheil aufgehoben und das dritte Gericht sich abermals der Rechtsansicht der zwei ersten Gerichte angeschlossen hätte. Diese Lücke auszufüllen war das Gesetz vom 16. September 1807 bestimmt, das auch in die französische Strafproceßordnung von 1808 (Art. 440) übertragen wurde. Dieses Gesetz verordnete, daß, wenn nach einer einmaligen Cassation das zweite Urtheil zwischen denselben Parteien und aus denselben Gründen mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten würde, der Cassationshof berechtigt sei, entweder sogleich eine authentische Gesetzesauslegung bei dem Justizminister nachzusuchen oder in voller Rathsversammlung (les sections réunies) darüber zu entscheiden. Im letzteren Falle war der Spruch des Cassationshofes noch nicht verbindlich; wenn aber das neuerlich zur Entscheidung berufene Gericht abermals die Rechtsansicht des ersten Gerichtes theilte, somit die Cassation aus denselben Gründen zum dritten Male begehrt wurde, mußte der Cassationshof vor jeder Entscheidung das streitige Gesetz zum Behufe einer authentischen Interpretation dem Staatsrathe vorlegen, welcher damals alle Gesetze berieth und zur Entscheidung des gesetzgebenden Körpers vorbereitete, der sie nur im Ganzen annehmen oder verwerfen, aber nicht abändern durfte.

Diese Einrichtung, welche auch unter der Verfassung von 1815 mit der einzigen Aenderung, daß die authentischen Interpretationen nur vom Könige im Verein mit den Kammern gegeben werden durften, beibehalten ward, wurde mit Recht als unvereinbar mit der dem Cassationshofe zum Grunde liegenden Idee der Aufrechthaltung der Gesetze und der Bildung einer gleich-

förmigen Rechtssprechung lebhaft getadelt*). Noch größeren Tadel verdiente jedoch das französische Gesetz vom 30. Juli 1828, welches zwar verfügte, daß das Urtheil des Gerichtes, an welches die Sache in Folge des zweiten Cassationsrecurses verwiesen worden war, das letzte sein solle, aber dieses Gericht nicht an die Rechtsansicht, die der Cassationshof in seiner Plenarversammlung ausgesprochen, gebunden erklärte, sondern gestattete, daß auch dieses (dritte) Gericht gegen die Ansicht des Cassationshofes entscheiden konnte. Doch mußte das streitige Gesetz in jedem Falle dieser Art den Kammern zum Behufe einer authentischen Auslegung vorgelegt werden. Es ist kaum nöthig zu bemerken, wie complicirt der Rechtszug durch diese Einrichtung wurde. Es war bestimmt ein großer Fehler, daß der Cassationshof dadurch den Appellhöfen gegenüber nur wie ein berathender Körper erschien, dessen Aussprüche keine rechtsverbindliche Kraft hatten. Der Zweck des Cassationshofes, Einheit in die Rechtspflege zu bringen, war dadurch offenbar vereitelt. Die Klagen hierüber wurden allgemein, bis ihnen das französische Gesetz von 1. April 1837 ein Ende machte. Dieses Gesetz verordnete, daß, wenn der zweite Cassationsrecurs aus demselben Grunde ergriffen wird, der Cassationshof darüber in voller Rathsversammlung (toutes les chambres réunies) entscheiden müsse, diese Plenarentscheidung aber hinsichtlich des Rechtspunctes für das dritte Gericht, an das die Sache verwiesen wird, bindend sei. Durch diese Lösung wurde das dem französischen Cassationshofe zum Grunde liegende Princip gewahrt, daß derselbe nicht selbst in einer einzelnen Sache mit rechtskräftiger Wirkung entscheiden, sondern nur das Gesetz im Allgemeinen gegen unrichtige Auslegung und Anwendung schützen soll; durch die Entscheidung des Plenums des Cassationshofes ist nicht nur eine größere Bürgschaft für die Richtigkeit der von demselben aufgestellten Rechtsansicht gegeben, sondern auch dem unteren Gerichte eine höhere Autorität als die eines einzelnen Senates gegenübergestellt. Zugleich ist dadurch der weitläufige Proceßgang abgeschnitten und insbesondere die große Schwierigkeit beseitigt, welche in Staaten von repräsentativer Verfassung mit der Einholung einer authentischen Gesetzesauslegung nothwendig verbunden sind. Dieses Gesetz vom 1. April 1837 gilt noch gegenwärtig in Frankreich. Seit dessen Erlassung sind die meisten Klagen über den langwierigen und verwickelten Instanzenzug verstummt und es ist dadurch dem Cassationshofe ein Attribut der gesetzgebenden Gewalt, das Recht der authentischen Gesetzesauslegung, eingeräumt.

Unter den deutschen Gesetzgebungen haben sich die baierische (Gesetz vom 10. November 1848 §§. 251 und 252) und würtembergische

*) Insbesondere von Feuerbach in seinem Werke über die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren Frankreichs (Gießen 1825) S. 104—119.

(Gesetz vom 14. August 1849 §§. 221 und 222) dem französischen Rechte, wie es durch das Gesetz vom 1. April 1837 geworden ist, unbedingt angeschlossen. In den preußischen Rheinprovinzen dagegen wurde schon im Jahre 1814*) verfügt, daß im Falle der Zulassung einer Nichtigkeitsbeschwerde wegen Verletzung oder unrichtiger Anwendung des Gesetzes der Cassationshof, wenn die Entscheidung ohne neue thatsächliche Verhandlung möglich ist, immer zugleich in der Sache selbst (somit als Revisionshof) erkennen solle, wodurch die Möglichkeit des Falles einer zweiten Cassation aus denselben Gründen auf ein Minimum reducirt wurde. Diese Bestimmung des rheinischen Rechtes ging auch in die niederländische Criminalordnung vom Jahre 1836 (§. 380), in die preußische Verordnung vom 3. Jänner 1849 §. 148, in das badische Gesetz vom 17. Februar 1819 §. 44, in das kurhessische Gesetz vom 31. October 1849 §. 390, in das hannoverische Gesetz vom 24. December 1849 §. 148 und in die braunschweigische Strafproceßordnung vom 22. August 1849 §. 168 über.

Nach dem großherzoglich hessischen Gesetze vom 28. October 1848 §. 280 dagegen erkennt der Cassationshof nur dann zugleich in der Hauptsache, wenn das Urtheil des Assisenhofes ein Strafgesetz zum Nachtheile des Verurtheilten unrichtig angewendet hat. Außer diesem Falle überläßt es dieses Gesetz dem Ermessen des Cassationshofes, über Nichtigkeitsbeschwerden wegen Verletzung des Strafgesetzes entweder selbst sogleich in der Hauptsache zu erkennen oder die Sache an einen anderen Assisenhof zu verweisen. Im letzteren Falle hat der Cassationshof zugleich „auszusprechen, was als entschiedene Wahrheit anzusehen sei, und der durch die Verweisung mit der Sache befaßte Assisenhof ist an den entscheidenden Theil des Cassationserkenntnisses" (somit schon an das erste Erkenntniß des Cassationshofes) „gebunden."**)

Die in der preußischen Gesetzgebung und in den damit übereinstimmenden deutschen Gesetzen getroffene Einrichtung unterliegt dem wesentlichen Bedenken, daß dadurch der Grundgedanke, auf welchem die Einrichtung eines Cassationshofes beruht, daß er nämlich in der Regel nur über Rechtsfragen zu entscheiden habe, verletzt wird. Diese Anordnung beruhte in Preussen und beruht in allen oben angeführten kleineren deutschen Staaten vor-

*) Verordnung des niederrheinischen Generalgouvernements vom 28. April 1814 und des mittelrheinischen Generalgouvernements vom 6. Mai 1814. — S. Daniels, Grundsätze des rheinischen und französ. Strafverfahrens. Berlin 1849. S. 219.

**) Auch der thüringische Entwurf einer St. Pr. O. §. 313 schreibt vor, daß schon das erste Erkenntniß des Cassationshofes für das Gericht, an welches die Sache verwiesen wird, bindend sei. Für diese Lösung spricht sich auch Schwarze in seiner Schrift: „die Reform des Strafverfahrens im Königreiche Sachsen" aus.

züglich darauf, daß der Cassationshof in diesen Ländern nur aus Einem Senate besteht, daß daher dort der Unterschied zwischen einer Senats- und Plenar-Entscheidung ganz entfällt. Eben dieser Umstand hat auch ohne Zweifel die Bestimmung des großherz. hessischen Gesetzes und des thüringischen Entwurfes veranlaßt, gegen welche überdies das Bedenken spricht, daß dadurch die Möglichkeit einer vielseitigeren Beleuchtung und Prüfung der streitigen Frage abgeschnitten und ein Gericht gleichsam zum mechanischen Werkzeuge eines anderen, nur um zwei Mitglieder stärker besetzten Gerichtes herabgewürdigt wird.

Für Oesterreich, dessen oberster Gerichts- und Cassationshof nach seiner neuen Organisation 48 Räthe zählen wird, konnte es nicht zweifelhaft erscheinen, daß das Recht einer authentischen Gesetzesauslegung nicht einem bloßen Senate, sondern nur dem Plenum des Cassationshofes übertragen werden könne. Die Gefahr, daß einzelne Senate des Cassationshofes verschiedene Entscheidungen über dieselbe Rechtsfrage ergehen lassen könnten, ist zu groß, als daß man jeder solchen Senatsentscheidung schon bindende Kraft beilegen könnte. Vielmehr würde gerade dadurch die Rechtseinheit, welche durch den Cassationshof erreicht werden soll, sehr empfindlich gefährdet und beeinträchtigt werden. Es schien daher die in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. April 1837 gegenwärtig in Frankreich bestehende Einrichtung unter allen bisher versuchten Arten, diese Schwierigkeit zu lösen, die beste und der Natur eines Cassationshofes am meisten entsprechende zu sein. Der Umstand, daß dem Cassationshofe in seiner Plenarversammlung eine Attribution der gesetzgebenden Gewalt beigelegt ist, kann keinem gegründeten Bedenken unterliegen, weil die Ausübung des Rechtes der authentischen Gesetzesauslegung in sehr enge Gränzen eingeschränkt ist, und weil die Gründe des praktischen Bedürfnisses und einer energischen Aufrechthaltung der Rechtseinheit die dagegen möglicher Weise zu erhebenden theoretischen Einwendungen weit überwiegen. Aus diesen, in dem Vortrage des Justizministers vom 18. December 1849 entwickelten Gründen verfügt das österreichische Gesetz, im Wesentlichen überein stimmend mit den Legislationen von Frankreich, Baiern und Würtemberg, in den §§. 245, 371 und 372 Folgendes:

Im Allgemeinen ist der Ausspruch des Cassationshofes als des höchsten Gerichtes über die Nichtigkeit einer ganzen Verhandlung (z. B. weil ein unberechtigter Kläger aufgetreten ist, oder weil das Gericht nicht gehörig besetzt war), oder einzelner Theile derselben (z. B. einer Zeugenvernehmung im Falle des §. 159, eines Augenscheines im Falle des §. 120, des Verweisungserkenntnisses im Falle der Außerachtlassung der Vorschriften des §. 229 und dgl.) sowohl für das Gericht, dessen Erkenntniß aufgehoben wurde, als auch für die in der Sache weiter erkennenden Gerichte maßgebend. Nicht nur in den Fällen, in welchen die Sache zu neuerlicher Entscheidung verwiesen worden, (§§. 242,

c und d, dann 365 und 366), muß das Gericht, an welches die Sache verwiesen worden, einen solchen Ausspruch des Cassationshofes als bindend erkennen, sondern auch, wenn der Ausspruch über eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Erkenntniß der Anklagekammer erfolgte, ist das Gericht, vor welchem die Hauptverhandlung Statt findet, an diesen Ausspruch gebunden, so daß z. B. ein Protocoll über eine nach §. 159 nichtige Zeugenvernehmung oder über einen nach §. 120 nichtigen Augenschein bei der Hauptverhandlung durchaus nicht benützt werden dürfte. Ebenso muß, wenn ein Endurtheil eines Schwurgerichtshofes wegen unrichtiger Fragenstellung cassirt worden wäre, der zweite Schwurgerichtshof dem Ausspruche des Cassationshofes über die Art der Fragenstellung Folge leisten. Eine nothwendige Consequenz dieses Grundsatzes ist die am Schlusse des §. 245 enthaltene Bestimmung, daß, wenn Nichtigkeitsbeschwerden aus den im §. 242 unter a bis d angeführten Gründen von dem Cassationshofe verworfen worden, diese Nichtigkeitsgründe nicht mehr mittelst einer neuen gegen das Endurtheil gerichteten Nichtigkeitsbeschwerde geltend gemacht werden dürfen, womit auch die Vorschrift des §. 352 lit. b vollkommen übereinstimmt. Hat der Cassationshof durch Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Verweisungserkenntniß ausgesprochen, daß z. B. der Staatsanwalt als berechtigter Ankläger aufgetreten sei, daß eine nach §. 178 angefochtene Beeidigung eines Zeugen mit Recht geschehen sei u. dgl., so darf die Partei, welche einen dieser Nichtigkeitsgründe gegen das Erkenntniß der Anklagekammer bereits geltend zu machen versuchte, darauf als auf eine endgiltig entschiedene Sache nicht mehr zurückkommen, somit denselben Nichtigkeitsgrund nicht mehr gegen das Endurtheil, welches den Ausspruch des Cassationshofes beachtete, geltend machen.

Eine Ausnahme macht das Gesetz nur in Beziehung auf diejenigen Nichtigkeitsgründe, welche darauf beruhen, daß das Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet worden sei, (§§. 242, e, f und g *) und 352, g, h, i und k), bei welchen es sich also nur um Rechtsfragen handelt. Mit Rücksicht auf diese Nichtigkeitsgründe erklärt das Gesetz ausdrücklich, daß die von dem Cassationshofe ausgesprochene Rechtsansicht für die in der Sache weiter erkennenden Gerichte, somit, wenn der Ausspruch über eine Nichtig-

---

*) Die Anführung der lit. g des §. 242 im Texte des §. 245 sowohl, als hier kann der Natur der Sache nach sich nur auf jenen Fall beziehen, wenn der Cassationshof eine auf Geltendmachung dieses Nichtigkeitsgrundes gerichtete Nullitätsbeschwerde verworfen hat; denn, wenn der Cassationshof die auf diesem Grunde beruhende Nichtigkeitsbeschwerde gegründet findet, so hat er nach §. 244 sogleich zu erkennen, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden, daß also das Verfahren einzustellen sei.

keitsbeschwerde gegen ein Erkenntniß der Anklagekammer erfolgte, für das nach der Hauptverhandlung entscheidende Gericht, und wenn der Ausspruch in Folge einer gegen ein Endurtheil eines Schwurgerichtshofes ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde gefällt wurde, für den zweiten Schwurgerichtshof, an den die Sache nach §. 365 verwiesen worden, nicht bindend sei, daß also das in der Sache weiter erkennende Gericht auch die dem ersten Erkenntnisse zum Grunde liegende Rechtsansicht neuerlich seinem Urtheile zum Grunde legen könne. Wenn z. B. der Cassationshof ein Verweisungserkenntniß, wodurch die That des Angeschuldigten als Diebstahl erklärt worden, aufgehoben und dahin abgeändert hat, daß die Anklage wegen des Verbrechens des Raubes statt habe, so kann der Schwurgerichtshof dessenungeachtet neuerlich erkennen, daß die That, deren der Angeschuldigte von den Geschwornen schuldig befunden worden, nur als Diebstahl, nicht als Raub anzusehen sei.

Hat jedoch das in der Sache weiter erkennende Gericht (d. i. das nach der Hauptverhandlung entscheidende Gericht oder der Schwurgerichtshof, an welchen die Sache zur neuerlichen Entscheidung gewiesen worden,) sein Erkenntniß in Uebereinstimmung mit der von dem Cassationshofe ausgesprochenen Rechtsansicht abgegeben, so kann über denselben Punct von keiner Seite eine neuerliche Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden (§§. 245 und 371). Hat z. B. der Cassationshof über die gegen das Verweisungserkenntniß, welches auf Veruntreuung lautete, gerichtete Nichtigkeitsbeschwerde die Anklage wegen Betruges zugelassen, und hat — vorausgesetzt, daß die Sachlage ungeändert geblieben — der Schwurgerichtshof, an welchen die Sache nach Art. VII Ziffer 18 der Einführungsverordnung vom 17. Jänner 1850 verwiesen wurde, in der von den Geschwornen als erwiesen erklärten That des Angeklagten ebenfalls das Verbrechen des Betruges erkannt, so kann weder der Angeklagte, noch der Staatsanwalt das Endurtheil des Schwurgerichtshofes aus dem Grunde (§. 352 lit. i) anfechten, daß die That nach dem Gesetze nicht als Betrug, sondern als Veruntreuung hätte angesehen werden sollen.

Hat aber das in der Sache weiter erkennende Gericht seinem Urtheile jene Rechtsansicht zum Grunde gelegt, auf welcher das von dem Cassationshofe aufgehobene Erkenntniß beruht hatte, so ist es gestattet, eine neuerliche Nichtigkeitsbeschwerde aus demselben Grunde gegen dieses Urtheil zu erheben (§§. 245 und 372), dieses Urtheil mag entweder das Endurtheil des nach der Hauptverhandlung erkennenden Schwurgerichtshofes oder desjenigen Assisenhofes sein, an welchen die Sache nach §. 365 zur neuerlichen Entscheidung verwiesen worden. Ueber die aus demselben Grunde, somit zum zweiten Male erhobene Nichtigkeitsbeschwerde hat der Cassationshof in voller Rathsversammlung, d. i. nach §. 25 des Patentes vom 7. August 1850 im Plenum jener Mitglieder des obersten Gerichtshofes, welche auf drei Jahre

den Cassationshof bilden, somit in einer aus dem Vorsitzenden und wenigstens vierzehn Mitgliedern der Cassationsabtheilung des obersten Gerichtshofes bestehenden Versammlung zu erkennen. Wenn hierauf das Endurtheil oder das zweite Urtheil aus denselben Gründen, wie das Verweisungserkenntniß oder das erste Urtheil, aufgehoben wird, ist die Sache (zur Vermeidung jeder Verzögerung) in der Regel von dem Cassationshofe selbst sogleich zu entscheiden und nur, wenn dieser noch eine Vernehmung beider Theile über die Strafausmessungsgründe, somit eine weitere Erörterung der thatsächlichen Verhältnisse für nöthig erachtet, zur nochmaligen Aburtheilung an einen anderen Schwurgerichtshof, der noch nicht in der Sache geurtheilt hat, zu verweisen. Dieser Schwurgerichtshof muß sodann die Rechtsansicht des Cassationshofes seiner Entscheidung zum Grunde legen *).

Ist eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Verweisungserkenntniß wegen Verletzung oder unrichtiger Anwendung des Gesetzes (§. 242, e, f und g) von dem Cassationshofe verworfen worden, so können diese Nichtigkeitsgründe nach dem Schlußsatze des §. 245 nach erfolgtem Endurtheile abermals mittelst einer neuen, gegen das Endurtheil gerichteten Nichtigkeitsbeschwerde geltend gemacht werden; doch wird der Cassationshof besonders in solchen Fällen häufig von dem nach §. 363 ihm eingeräumten Rechte, auf eine Muthwillensstrafe zu erkennen, Gebrauch machen.

§. 246.

Nichtigkeiten aus den im §. 242 unter a, c und d angeführten Gründen, wegen welcher keine Nichtigkeitsbeschwerde erhoben wurde, sind als durch

*) Ist diese Bestimmung auch anwendbar, wenn der Cassationshof über die gegen ein Verweisungserkenntniß der Anklagekammer ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde die That als ein vor das Bezirks-Collegialgericht gehöriges Verbrechen oder Vergehen erklärt und in Folge dessen die Sache zur Hauptverhandlung vor ein Bezirks-Collegialgericht verwiesen hätte? Ist das Bezirks-Collegialgericht bei der Fällung des Endurtheiles an die Rechtsansicht des Cassationshofes gebunden, oder kann es bei unveränderter Sachlage die That gegen die Ansicht des Cassationshofes für ein vor das Geschwornengericht gehöriges Verbrechen erklären und nach §. 290 seine Unzuständigkeit aussprechen und die Sache neuerlich an die Anklagekammer verweisen? — Die letztere Alternative erscheint offenbar als unzulässig, indem dadurch der ganze Kreislauf des Verfahrens wiederholt würde. Das Bezirks-Collegialgericht muß den Ausspruch des Cassationshofes, wodurch die Sache vor dasselbe gewiesen wurde, eben so als bindend erkennen, wie es nach §. 230 durch das Erkenntniß der Anklagekammer, dessen Stelle in dem angegebenen Falle der Ausspruch des Cassationshofes einnimmt, gebunden wäre. Die Bestimmungen der §§. 245 und 372 sind ihrem Wortlaute nach nur auf den Fall anwendbar, daß die Sache rechtskräftig zur Hauptverhandlung vor das Schwurgericht verwiesen worden.

Verzicht beseitigt anzusehen und können daher nicht mehr durch eine gegen das Endurtheil gerichtete Nichtigkeitsbeschwerde geltend gemacht werden. — Dagegen kann aus den im §. 242 unter b, e, f und g erwähnten Gründen eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Endurtheil erhoben werden, wenn sie auch gegen das Verweisungserkenntniß nicht ergriffen wurde.

Da das Gesetz die Belehrung des Angeschuldigten über die ihm gegen ein Verweisungserkenntniß zustehenden Rechtsmittel bei sonstiger Nichtigkeit des ganzen Verfahrens vorschreibt, und da bei der Staatsanwaltschaft ihrer ganzen Stellung nach die umfassendste Gesetzeskenntniß vorausgesetzt werden muß, so ist es im Interesse der Beseitigung aller unnöthigen und nur zur Verzögerung dienenden Anfechtungen des Endurtheiles sehr zweckmäßig, daß das Gesetz gewisse Nichtigkeitsgründe, aus denen das Verweisungserkenntniß hätte angefochten werden können, im Falle der Unterlassung der Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde als durch Verzicht beseitigt betrachtet und deren fernere Geltendmachung gegen das Endurtheil nicht gestattet. Das österreichische Gesetz bezeichnet in Uebereinstimmung mit den meisten anderen Gesetzgebungen *) als Nichtigkeiten, die durch das Stillschweigen beider Theile für das weitere Verfahren als gedeckt erscheinen sollen, a) alle Formverletzungen im Laufe der Voruntersuchung oder bei der Fällung oder Ausfertigung des Verweisungserkenntnisses (§. 242, c), weil durch das Verfahren bei der Hauptverhandlung diese Formgebrechen entweder verbessert oder die Mitglieder des erkennenden Gerichtes wenigstens darauf aufmerksam gemacht werden können und dadurch in die Lage kommen, den Einfluß einer solchen Nichtigkeit auf das Endurtheil gehörig zu erwägen; b) die Fällung des Verweisungserkenntnisses bei nicht gehörig besetzter Anklagekammer (§. 242, d), weil es sich doch nur um ein Zwischenerkenntniß handelt und kein Theil dadurch in voller Ausführung der für seine Behauptung sprechenden Gründe gehindert ist; c) wenn die Verweisung an ein nicht zuständiges Gericht erfolgte (§. 242, a), indem das Schweigen beider Theile als eine stillschweigende Unterwerfung unter das nicht zuständige Gericht zu betrachten ist. Doch ist im letzteren Falle diese Verzichtleistung dann nicht anzunehmen, somit der Nichtigkeitsgrund nicht beseitigt, wenn die Unzuständigkeit nicht in den §§. 61—78, sondern in der Verletzung oder unrichtigen Anwendung der Art. VII—X der Einführungsverordnung ihren Grund hat, wenn also der

*) Vergl. insbesondere den Art. 297 des Code d'instr. crim.; §. 115 des großherzoglich hessischen Gesetzes vom 28. October 1848, §. 113 des nassauischen Gesetzes vom 14. April 1849 und §. 213 des thüringischen Entwurfes.

Nichtigkeitsgrund des §. 242 lit. a mit dem Nichtigkeitsgrunde der Verletzung oder unrichtigen Anwendung des materiellen Strafgesetzes (§. 242, f) zusammenfällt. (wenn z. B. die Sache vor das Bezirks-Collegialgericht verwiesen wurde, während sie vor das Geschwornengericht gehört). Jene Nichtigkeitsgründe dagegen, welche unmittelbar auf die meritorische Entscheidung der Hauptsache Einfluß haben (§. 242, b, e, f und g) dürfen, wenn dieselben nicht durch das Endurtheil selbst beseitigt wurden, mittelst einer gegen dieses Urtheil gerichteten Nichtigkeitsbeschwerde selbst dann geltend gemacht werden, wenn sie gleich gegen das Verweisungserkenntniß nicht geltend gemacht wurden.

Dreizehntes Hauptstück.

Von den Vorbereitungen zur Hauptverhandlung.

I. Bestellung eines Vertheidigers.

Eine der wichtigsten Bestimmungen, wodurch sich das neue Gesetz im Vergleiche zu der bisher in Oesterreich bestandenen Gesetzgebung zu seinem Vortheile auszeichnet, ist die ausgedehnte Befugniß des Angeschuldigten, sich eines Vertheidigers zu bedienen. Während das Strafgesetzbuch vom J. 1803 (§. 337 I. Th.) ausdrücklich anordnete, daß der Angeschuldigte die Beigebung eines Vertreters oder Vertheidigers nicht verlangen könne, weil „die Vertheidigung der Schuldlosigkeit schon von Amtswegen in der Pflicht des Criminalgerichtes mitbegriffen" sei, geht die neue Strafproceßordnung von dem Grundsatze aus, daß die völlige Unparteilichkeit des Gerichtes nur durch eine Theilung der Functionen des Anklägers, Vertheidigers und Richters unter verschiedene Personen erreichbar sei, und gestattet deßhalb dem Angeschuldigten nicht nur am Schlusse der Voruntersuchung (§. 222), sondern auch nach der Fällung des Verweisungserkenntnisses (§. 238) und bei der ganzen Hauptverhandlung (§. 247) sich eines Vertheidigers zu bedienen.

Die österreichische Gesetzgebung ist hiemit nicht nur allen neueren Gesetzen über das Strafverfahren gefolgt, sondern auch zu den ursprünglichen Grundlagen des deutschen und insbesondere des älteren österreichischen Rechtes zurückgekehrt. Nach dem alten germanischen Rechte erschien der Angeklagte mit seinen Freunden oder Verwandten vor Gericht und konnte sich entweder selbst einen Vertheidiger (Fürsprecher) wählen oder unter Umständen von dem Gerichte fordern. Denselben Grundsatz enthielt die Carolina (Art. 47, 88, 90), welche selbst während der Untersuchung dem Angeschuldigten die Bestellung eines Vertheidigers und Unterredungen mit demselben gestattete. Als das reine Untersuchungsverfahren im 16. und 17. Jahrhunderte immer größere Ausbreitung erhielt, wurde das Recht der Vertheidigung immer mehr eingeschränkt und insbesondere die Aufstellung eines Vertheidigers erst am Schlusse der Untersuchung zugelassen. Doch hielt man nach

dem Zeugnisse der angesehensten Praktiker, wie Julius Clarus, Carpzow, Brunemann u. A. daran fest, daß die Bestellung eines Vertheidigers bei allen Verbrechen erlaubt sei, ja, daß bei schweren Verbrechen selbst von Amtswegen ein Vertheidiger aufgestellt werden müsse Nur wenige Gesetze, unter denen sich das österreichische befand, ließen diese förmliche Vertheidigung nicht zu, die meisten schlossen sich der eben dargestellten Praxis des gemeinen deutschen Rechtes an. Zu den letzteren gehörten insbesondere die preußische Criminalordnung von 1805 §§. 433 u. ff. und das baierische Strafgesetzbuch von 1813 II. Th. §§. 141, 149. Die neueren Gesetze von Sachsen, Mecklenburg, Hannover und anderen Staaten, insbesondere die würtembergische Strafproceßordnung von 1843, dehnten die Rechte der Vertheidigung immer mehr aus, bis die badische Strafproceßordnung von 1845 (§. 214) sie im vollsten Umfange anerkannte.

In England*), Schottland und Nordamerika brachte es die Einrichtung des ganzen öffentlichen und mündlichen Verfahrens und das Vorwiegen des Anklageprincipes mit sich, daß jeder Angeschuldigte sich einen Vertheidiger (counsel) bestellen darf, welcher ihm schon während der Voruntersuchung zur Seite stehen darf und selbst berechtigt ist, unmittelbar an die Zeugen Fragen zu stellen, die ihm geeignet scheinenden Einwendungen gegen dieselben vorzubringen und am Schlusse der Hauptverhandlung eine Vertheidigungsrede zu halten. Mit der Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens und des Geschwornengerichtes in Frankreich wurden die früher (durch die Ordonnanzen von 1539 und 1670) bestandenen Beschränkungen des Angeklagten in Bestellung eines Vertheidigers aufgehoben und durch die Gesetze vom 8. und 9. October 1789 (Art. 10), durch die Verfassung von 1791 (5. Cap. Art. 9) und den Code vom 3. Brumaire des Jahres IV (Art. 321) der Grundsatz anerkannt, daß sich jeder Angeschuldigte bei der Hauptverhandlung eines Vertheidigers bedienen könne, ein Grundsatz, der auch in die Strafproceßordnung von 1808 überging (Art. 292, 293). In der Voruntersuchung dagegen darf der Angeschuldigte nach französischem Rechte keinen Vertheidiger haben. Dagegen muß ihm in Fällen von eigentlichen Verbrechen (crimes) ein Vertheidiger von Amtswegen selbst dann beigegeben werden, wenn der Angeklagte auf die Bestellung eines Vertheidigers

*) In England jedoch erst seit dem Gesetze vom 20. August 1836, denn vor diesem durfte zwar jeder wegen Verrathes (treason) oder geringerer Verbrechen (misdemeanor) Angeschuldigte einen Vertheidiger haben und es wurde insbesondere jedem, der des Hochverrathes angeklagt war, ein solcher beigegeben, allein gerade bei den schwereren Verbrechen (felonies) war dem Angeklagten gesetzlich nicht gestattet, sich eines Vertheidigers zu bedienen. S Mittermaier, Anleitung zur Vertheidigungskunst im Criminalprocesse. Landshut 1845. S. 24 u. f.

verzichten zu wollen erklärt. (Code, art. 294). Das französische Recht (Code, art. 295 und Ordonnanz vom 27. August 1830) läßt in der Regel nur Advocaten und Rechtsanwälte (avoués), und zwar letztere nur innerhalb des Sprengels des Appellhofes als Vertheidiger zu. Will der Angeklagte jemand Anderen als Vertheidiger bestellen, so bedarf er dazu der Bewilligung des Assisenpräsidenten.

Seit dem Jahre 1848 sind die Grundsätze des französischen Rechtes mit geringen Aenderungen in alle neueren Gesetze übergegangen, insbesondere in das baierische Gesetz vom 10. November 1848 §§. 119—124, in das würtembergische Gesetz vom 14. August 1849 §. 25, in das großherzoglich hessische Gesetz vom 28. October 1848 §. 113, in das nassauische Gesetz vom 14. April 1849 § 111, in das kurhessische Gesetz vom 31. October 1848 §§. 50—53, das hannoverische Gesetz vom 24. December 1849 §. 47 und die braunschweigische Strafproceßordnung §§. 7 und 101. Auch die Bestimmungen des österreichischen Gesetzes stimmen damit im Wesentlichen überein.

§. 247.

Bei Eröffnung des Verweisungserkenntnisses (§. 229) ist der Angeschuldigte bei sonstiger Nichtigkeit zu der Erklärung aufzufordern, ob er sich einen Vertheidiger bestellen oder dessen Wahl dem Gerichte überlassen wolle *). In den vor das Schwurgericht gehörigen Fällen muß dem

---

*) Die amtliche Formulariensammlung enthält folgende Beispiele der Aufstellung eines Vertheidigers:

1. Bestellung eines Advocaten durch den Angeklagten.

Z. 647.

Das k. k. Bezirks-Collegialgericht zu Neunkirchen
an Herrn Robert Wocker, Advocaten, hier.

Durch das Verweisungserkenntniß dieses k. k. Bezirks-Collegialgerichtes vom 20. September 1850, Z. 580, wurde die hier verhaftete Dienstmagd, Anna Flock, wegen des Verbrechens des Diebstahles in Anklagestand versetzt, und zur Hauptverhandlung vor dieses k. k. Bezirks-Collegialgericht gewiesen. Bei der Eröffnung dieses Erkenntnisses hat Anna Flock Sie zu ihrem Vertheidiger bestellt. Hiervon werden Sie in Kenntniß gesetzt.
Neunkirchen am 23. September 1850.

Wilhelm m. p.
Bezirksrichter.

2. Bestellung eines Vertheidigers durch das Gericht.

Z. 1289.

Das k. k. Bezirks-Collegialgericht zu Judenburg
an Herrn Franz Weiß, k. k. Auscultanten.

Bei Eröffnung des Erkenntnisses der Anklagekammer zu Gratz vom 9. October d. J. Z. 4895, womit Paul Vetter wegen des Verbrechens der Brandlegung in Anklagestand

Angeschuldigten bei sonstiger Nichtigkeit selbst dann, wenn er auf die Bestellung eines Vertheidigers verzichten zu wollen erklärt, ein solcher von Amtswegen beigegeben werden. Der Angeschuldigte ist bei der Wahl seines Vertheidigers nicht auf die an dem Gerichtsorte angestellten Advocaten beschränkt, sondern er kann jeden in dem Kronlande ansäßigen, für das Richteramt beeideten oder zur Advocatur befähigten Rechtsverständigen als Vertheidiger aufstellen. Will er Jemand zum Vertheidiger nehmen, welcher diese Eigenschaften nicht besitzt, so bedarf er hiezu der Genehmigung des Gerichtes. Staatsbeamte können eine Vertheidigung nur mit Bewilligung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde annehmen. Ueberläßt der Angeschuldigte die Wahl dem Gerichte, so hat ihm dasselbe in der Regel einen Vertheidiger aus der Zahl der oben erwähnten Advocaten und Rechtsverständigen zu bestellen, doch sind nur die am Gerichtsorte ansässigen Advocaten zur Annahme eines solchen Auftrages verpflichtet. Ist die Sache rechtskräftig zur Hauptverhandlung vor das Geschwornengericht verwiesen, so ist die Bestellung eines Vertheidigers für den Angeklagten, wenn derselbe die Wahl dem Gerichte überlassen hat, von dem Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes oder dessen Stellvertreter, und wenn diese noch nicht ernannt wären, von dem Präsidenten des Landesgerichtes vorzunehmen.

Das Gesetz unterscheidet somit in Uebereinstimmung mit den meisten anderen Legislationen zwischen der freiwilligen und nothwendigen Vertheidigung, je nachdem die Bestellung eines Vertheidigers in die Willkür des Angeklagten gestellt ist, oder bei Vermeidung der Nichtigkeit des Verfahrens selbst dann erfolgen muß, wenn der Angeklagte auf die Bestellung eines Vertheidigers verzichten wollte. Letzteres ist nur in den vor das Schwurgericht gehörigen Fällen (Art. VII der Einführ. Verordnung), jedoch

---

versetzt und vor den Schwurgerichtshof zu Leoben verwiesen wurde, hat Paul Vetter die Nichtigkeitsbeschwerde gegen dieses Erkenntniß angemeldet, und um Beigebung eines Vertheidigers gebeten, dessen Wahl er dem Gerichte überlassen zu wollen erklärte.

Sie werden daher zum Vertheidiger des Paul Vetter vorbehaltlich der nach Rechtskraft des Verweisungserkenntnisses dem Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes zustehenden definitiven Wahl des Vertheidigers bestellt, und hiervon auch Paul Vetter in Kenntniß gesetzt.

Am 23. October 1850.

Für das k. k. Bezirks-Collegialgericht:
Müller m. p.,
Bezirksrichter.

ohne Unterschied, ob es sich um Verbrechen oder um Preßvergehen handle, vorgeschrieben. Diese Bestellung eines Vertheidigers von Amtswegen muß selbst dann vorgenommen werden, wenn der Angeklagte selbst ein zur Vertheidigung nach dem Gesetze befähigter Rechtsverständiger ist und deßhalb auf die Bestellung eines Vertheidigers verzichtet.

Die Bestimmungen dieses §. haben durch die mit der a. h. Entschließung vom 15. August 1850 erlassene Vorschrift über die Kosten des Strafverfahrens eine wesentliche Ergänzung erhalten, indem durch diese Verordnung die wichtigen Fragen, in welchem Maße der Staat die Kosten der Vertheidigung eines mittellosen Angeklagten zu bestreiten habe, und in welchem Umfange die Vertheidigung der Angeschuldigten von dem Advocatenstande als eine mit diesem Amte verbundene Last, somit unentgeltlich zu übernehmen sei, ihre Lösung fanden. Diese Verordnung bestimmt im §. 26, daß, wenn ein Angeschuldigter nach seinen dem Gerichte bekannten Verhältnissen unfähig ist, die Vertheidigungskosten zu zahlen, und ihm über seine Bitte ein Vertheidiger von dem Gerichte beigegeben wird, die Vertheidigung in der Regel unentgeltlich zu leisten ist und der Vertheidiger nur auf den Ersatz der von ihm bestrittenen und nachgewiesenen nothwendigen baaren Auslagen einen Anspruch hat. In allen Fällen, wo für einen mittellosen Angeklagten ein Vertheidiger von dem Gerichte bestellt wird, ist derselbe nach §. 28 dieser Verordnung aus den am Sitze des Gerichtes wohnhaften, nach §. 24[illegible] der St. Pr. O. zur Vertheidigung befähigten Rechtsverständigen zu wählen. Nur die am Gerichtsorte ansäßigen Advocaten und die im Staatsdienste stehenden Gerichtspersonen sind zur Uebernahme einer Vertheidigung verpflichtet. Wenn ein an einem anderen Orte wohnhafter Rechtsgelehrter die Vertheidigung übernimmt, so hat er dessenungeachtet (mit Ausnahme der Fälle des Standrechtes) auf Vergütung der Reisekosten keinen Anspruch. Wird ein Vertheidiger für einen mittellosen Angeschuldigten aus der Zahl der Advocaten gewählt, so ist die Person des aufzustellenden unentgeltlichen Vertreters nach §. 26 dieser Verordnung an dem Orte, wo sich eine Advocatenkammer befindet, von dem ständigen Ausschusse der Advocatenkammer, an allen anderen Orten aber von dem Gerichte zu bestimmen.

Eine Ausnahme von dem Grundsatze, daß die Vertheidigung mittelloser Angeschuldigten in der Regel unentgeltlich zu leisten ist, enthält der §. 27 der erwähnten Vorschrift, indem er bestimmt, daß in jenen Fällen, wo das Gericht dem Angeschuldigten einen Vertheidiger von Amtswegen bestellen muß (§§. 247, 428 und 487 der St. Pr. O.), somit nur in Schwurgerichts- oder Standrechtsfällen, wenn das Gericht weder einen Advocaten, noch eine Gerichtsperson, sondern einen anderen Rechtsverständigen als Vertheidiger be-

stellt, die Gebühren für denselben von dem Staatsschatze vorzuschießen seien. Den Betrag dieser Gebühren hat das Gericht mit acht bis zwanzig Gulden Conv. Münze für die Hauptverhandlung zu bestimmen. Sollte die Hauptverhandlung länger als einen Tag dauern, so gebührt einem solchen Vertheidiger für jeden weiteren Tag ein Betrag von fünf Gulden Conv. Münze *).

Bestellt sich der Angeschuldigte selbst einen Vertheidiger, so ist die Belohnung des Letzteren dem freien Uebereinkommen beider Theile überlassen. Nur wenn ein solches Einverständniß nicht erzielt werden kann, steht es den Parteien frei, das Gericht um die Bestimmung der Vertheidigersgebühr zu bitten. In einem solchen Falle darf diese Gebühr nicht höher, als auf das Doppelte der im §. 27 dieser Verordnung angeführten Beträge, somit höchstens auf vierzig Gulden C. M. für den ersten Tag und auf zehn Gulden für jeden weiteren Tag der Hauptverhandlung angesetzt werden. (§. 23 der Ver-

*) Die österreichische Gesetzgebung ist bei Erlassung der Verordnung vom 15. August 1850 über die Kosten des Strafverfahrens dem Beispiele der Legislationen von England, Frankreich, Belgien und Baiern (Gesetz vom 10. November 1848 §. 120) gefolgt, welche sämmtlich den Grundsatz aufstellen, daß der Staat in keinem Falle die Kosten der Vertheidigung zu tragen habe, sondern daß die Advocaten zur Uebernahme der Vertheidigung mittelloser Beschuldigten verpflichtet seien. Die Gesetze von Hannover (vom 24. December 1849), von Würtemberg (vom 14. August 1849 §. 25) und von Braunschweig (St. Pr. O. vom 22. August 1849 §. 7) dagegen verordnen, daß im Falle der Mittellosigkeit des Angeklagten der Staat die Kosten der Vertheidigung in Schwurgerichtsfällen zu übernehmen habe. Der hannoverische Criminaltarif gestattet für jede Hauptverhandlung einen Betrag von 2 bis 15 Reichsthalern, in besonders schwierigen und wichtigen Fällen aber eine Gebühr bis zu 25 Rthlr. Die braunschweigische Gebührentaxe setzt den Betrag der dem Advocaten aus der Staatscasse zu verabfolgenden Vertheidigersgebühr für die Hauptverhandlung auf 3 bis 50 Rthlr. fest. Obschon die Last, welche hierdurch dem Staatsschatze erwächst, nicht unbedeutend ist, scheint mir doch nur der von den Gesetzen von Hannover, Braunschweig und Würtemberg eingeschlagene Weg den Grundsätzen der Billigkeit zu entsprechen; ja, unter den österreichischen Verhältnissen dürfte dieser Weg allein geeignet sein, die Gefahr zu beseitigen, daß das Recht der Vertheidigung illusorisch werde. Das Beispiel von England, Frankreich und Belgien ist für unsere Zustände ganz unentscheidend. In Frankreich und Belgien ist die Advocatie bekanntlich freigegeben; es bedarf keiner besonderen Verleihung derselben, sondern nur der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen. Die Zahl der Advocaten ist daher dort so groß, daß die Last der Vertheidigung sich unter ihnen sehr vertheilt. Paris allein zählt bei 1200 Advocaten. Außerdem bildet in Frankreich die Vertheidigung der Angeklagten ein Hauptgeschäft der angehenden Advocaten während ihrer dreijährigen Probezeit (stage). Bei uns dagegen ist die Zahl der Advocaten sehr beschränkt; es werden sich an manchen Orten, wo Landesgerichte bestehen, kaum zwei oder drei Advocaten befinden; die Last, welche ihnen durch die Verpflichtung der unentgeltlichen Vertheidigung in Strafsachen auferlegt wird, ist daher für sie ungemein empfindlich. Die Erfahrung wird über die Zweckmäßigkeit der in der Verordnung vom 15. August 1850 getroffenen Einrichtung entscheiden.

ordnung.) Wird einem Angeschuldigten, welcher Vermögen besitzt, ein Vertheidiger von Amtswegen bestellt, so hat dessenungeachtet der Angeschuldigte die Kosten der Vertheidigung zu tragen, welche bei mangelndem Einverständnisse der Parteien von dem Gerichte in der Regel nach dem im §. 27 der Verordnung bezeichneten Ausmaße festzusetzen sind, bei besonderer Schwierigkeit der Vertheidigung aber auch höher, jedoch nicht über das Doppelte dieses Betrages bemessen werden können. (§. 25 dieser Verordnung.)

Wenn der Angeklagte einen Mann, welcher die im §. 247 der St. Pr. O. bezeichneten, zur Vertheidigung in Strafsachen überhaupt befähigenden Eigenschaften nicht besitzt, zu seinem Vertheidiger bestellen will, so bedarf er hiezu der Genehmigung des Gerichtes oder in den am Schlusse des §. 247 bezeichneten Fällen der Genehmigung des Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes oder dessen Stellvertreters oder des Präsidenten des Landesgerichtes. Die Gesichtspuncte, welche das Gericht oder der Vorsitzende hauptsächlich in das Auge fassen müssen, um zu beurtheilen, ob in einem einzelnen Falle die Genehmigung zu ertheilen sei, liegen einerseits in der Rücksicht auf eine solche (allgemeine oder specielle) Bildung des Vorgeschlagenen, daß von ihm eine dem Zwecke entsprechende Vertheidigung mit Grund erwartet werden kann, andererseits aber in der Erwägung, daß die Vertheidigung sowohl im allgemeinen Interesse als auch zum Vortheile des Angeklagten selbst mit Anstand und Mäßigung und in einer der Würde des Gerichtes entsprechenden Weise erfolgen muß, wenn sie nicht mehr Nachtheile als Vortheile bringen soll.

Kann der Angeklagte auch zwei oder mehrere Rechtsverständige als Vertheidiger bestellen? Diese Frage, die der Natur der Sache nach nur bei Angeklagten vorkommen kann, welche die Kosten der Vertheidigung aus ihrem Vermögen zu bestreiten im Stande sind, ist von der französischen Praxis bejahend entschieden*). Nach dem österreichischen Gesetze scheint die verneinende Beantwortung die richtigere zu sein, indem das Gesetz nirgends auch nur der Möglichkeit des Einschreitens von zwei oder mehreren Vertheidigern für Einen Angeklagten erwähnt, und dort, wo das Auftreten des Vertheidigers vor Gericht normirt ist, sich so bestimmt ausdrückt, daß das Auftreten mehrerer Vertheidiger dadurch ausgeschlossen erscheint.

Auch die Frage, wie es zu halten sei, wenn in einer Anklage mehrere Angeschuldigte begriffen sind, ob nämlich jeder derselben einen besonderen Vertheidiger haben müsse, oder ob auch ein gemeinschaftlicher Vertheidiger für mehrere Angeklagte zugelassen werden könne, ist in dem Gesetze nicht entschieden. Sie ist gewiß auch bei uns in demselben Sinne zu beantworten, in welchem sie von dem baierischen Gesetze vom 10. November 1848 §. 122 und von der würtembergischen Strafproceßordnung von 1843 §. 254

*) Morin, dictionnaire du droit criminel p. 247.

gelöst wurde, daß nämlich ein gemeinschaftlicher Vertheidiger für mehrere Angeklagte dann zugelassen werden könne, wenn ihre Vertheidigungsgründe nicht gegenseitig im Widerstreit stehen, daß jedoch dann, wenn ein Mitschuldiger aus der Beschuldigung des anderen eine Entschuldigung für sich ableiten will, für jeden ein besonderer Vertheidiger bestellt werden müsse.

§. 248.

Der Angeschuldigte kann sich mit seinem Vertheidiger ohne Beisein einer Gerichtsperson besprechen. Die Einsicht der Acten ist dem Vertheidiger und dem Angeschuldigten unter Aufsicht zu gestatten; auch können sie von den ihnen nothwendig scheinenden Actenstücken Abschriften nehmen. Von den Augenscheinsprotocollen, den Gutachten der Sachverständigen und von Originalurkunden, welche den Gegenstand des Verbrechens oder Vergehens bilden, sind ihnen auf Verlangen unentgeltliche Abschriften zu ertheilen.

II. Anklageschrift.

Die Anklageschrift wird in England, wie schon oben (S. 316) erwähnt wurde, von dem Ankläger vor dem Ausspruche der Anklage-Jury überreicht und bildet die Grundlage der von dieser abzugebenden Entscheidung. Sie ist eben deßhalb an zahlreiche theils durch das Gesetz, theils durch den Gerichtsgebrauch festgesetzte Förmlichkeiten so streng gebunden, daß deren Außerachtlassung die Nichtigkeit des Verfahrens begründen würde. Es ist dies in dem dem englischen Strafverfahren zum Grunde liegenden Principe des reinen Anklageprocesses begründet, wornach die Anklage-Jury nur über die Zulässigkeit oder Verwerfung der Anklage, wie sie eben vorliegt, zu entscheiden hat. Verwirft die große Jury eine ihr vorgelegte Anklage, so steht es dem Kläger frei, zu erwägen, ob er auf Grund derselben Thatsachen oder nach Herbeischaffung neuer Beweismittel eine veränderte Klage erheben wolle. Dagegen ist weder eine über den Inhalt des Anklageactes hinausgehende Prüfung der von dem Kläger vorgebrachten Umstände, noch eine Anweisung zur Verbesserung der Anklage von Seite des Gerichtes zulässig, indem beides als der Natur des Anklageverfahrens zuwiderlaufend betrachtet wird.

Nach der französischen Strafproceßordnung dagegen findet die Ueberreichung einer Anklageschrift nur in Schwurgerichtsfällen, in diesen aber erst nach Fällung des Verweisungserkenntnisses statt. Der Generalprocurator, über dessen Anträge die Anklagekammer erkannte, hat die Verpflichtung, eine Anklageschrift (acte d'accusation) auszufertigen, welche dem Angeklagten gleichzeitig mit dem Verweisungserkenntnisse zuzustellen ist. (Code d'instruct.

crim. art. 241, 242.) Die meisten Gesetzgebungen, die dem französischen Rechte nachgebildet wurden, wenn sie gleich das Geschwornengericht beseitigten und selbst in Verbrechensfällen die Aburtheilung durch rechtsgelehrte Richter allein zuließen, sind dieser Anordnung des französischen Gesetzes gefolgt. So die Strafproceßordnung von Parma vom 13. December 1820 (§. 328), das toscanische Gesetz vom 2. August 1838 (dichiarazioni art. 398—417) und die sardinische Strafproceßordnung vom 30. October 1847 (art. 364).

Eine abweichende Verfügung enthielt hierüber das unter Napoleon's Herrschaft im Königreiche Italien eingeführte Strafproceßgesetz vom 8. September 1807, dessen Hauptverfasser der ausgezeichnete Rechtsgelehrte Romagnosi war. Nach diesem Gesetze (Art. 395) mußte, in Uebereinstimmung mit der in dem englischen Strafverfahren bestehenden Form, die Anklageschrift bereits völlig ausgearbeitet von dem Staatsanwalte der Anklagekammer vorgelegt werden, eine Einrichtung, welche nach Mittermaier's Zeugniß *) von den italienischen Praktikern als ein bedeutender Vorzug vor der französischen Einrichtung angesehen und sehr lebhaft gebilligt wurde. Aus diesem Gesetze ist die eben erwähnte Anordnung auch in die neapolitanische Strafproceßordnung vom 26. März 1819 (Art. 138) übergegangen. Der Generalprocurator muß darnach, wenn er auf die Versetzung in den Anklagestand anträgt, zugleich die Anklageacte entwerfen, über welche das Criminalgericht entscheidet. Letzterem steht es auch zu, die Anklageacte nach seinem Ermessen zu rectificiren. (Art. 156.)

Unter den neueren deutschen Gesetzgebungen haben sich die meisten unbedingt dem französischen Systeme, welches die Anfertigung der Anklageschrift erst nach ergangenem Verweisungserkenntnisse verordnet, angeschlossen. So die Gesetze von Baiern (vom 10. November 1848 §. 65), Würtemberg (vom 14. August 1849 §. 22), von Baden (von 1845 §. 215), von Hessen-Darmstadt (§. 92), Nassau (§. 94), Hannover (§. 38) und Kurhessen (§. 192). Die preußische Verordnung vom 3. Jänner 1849 dagegen verordnet in Schwurgerichtsfällen (§. 78) die Anfertigung der Anklageschrift nach erfolgtem Verweisungserkenntnisse; bei Verbrechen geringerer Art aber hat der Staatsanwalt vor dem Verweisungserkenntnisse, sobald er die förmliche Einleitung der Untersuchung für begründet erachtet, die Anklageschrift einzureichen, über welche alsdann das Gericht Beschluß faßt (§. 47). Anordnungen derselben Art enthält auch die braunschweigische Strafproceßordnung vom 22. August 1849 (§§. 82—84 und 100). Viel consequenter bestimmt der thüringische Entwurf einer Strafproceßordnung (§. 194), daß über jede geschlossene Voruntersuchung wegen Verbrechen, sie

*) S. dessen Schrift: Die Mündlichkeit, das Anklageprincip, die Oeffentlichkeit und das Geschwornengericht. Stuttgart 1845. S. 85 und 87.

mögen vor das Kreisgericht oder das Geschwornengericht gehören, der Staatsanwalt oder rücksichtlich der Oberstaatsanwalt, wenn er nicht die Einstellung der Untersuchung zu beantragen findet, eine Anklageschrift bei dem Untersuchungsrichter übergeben müsse, die dem Angeklagten zum Behufe seiner Vertheidigung zuzustellen ist (§. 196). Erst über diese Anklageschrift und die etwa überreichte Vertheidigung haben das Kreisgericht oder die Anklagekammer des Appellationsgerichtes ihr Erkenntniß zu fällen (§§. 200—203). Weicht ein Verweisungserkenntniß in der Bezeichnung des Verbrechens und des Strafgesetzes von der Anklageschrift ab, so hat die Staatsanwaltschaft die entsprechenden Aenderungen der Anklageschrift binnen acht Tagen vorzunehmen (§. 214).

Bei der Berathung des Entwurfes der österreichischen Strafproceßordnung bildete die Frage, ob die Anklageschrift vor oder nach dem Verweisungserkenntnisse überreicht werden solle, einen Gegenstand der sorgfältigsten Erwägung. Für die den Formen des englischen Rechtes entsprechende Anfertigung der Anklageschrift sprach nicht nur der Umstand, daß dadurch den Berathungen des Bezirks-Collegialgerichtes oder der Anklagekammer eine sichere Basis gegeben und eine neue Bürgschaft für eine gründliche Entscheidung geboten wäre, sondern auch die Rücksicht darauf, daß die Prüfung der Fassung der Anklageschrift dem Gerichte vorbehalten wäre, daß daher Mißbräuche, wie sie in Frankreich durch leidenschaftliche und einseitige Abfassung von Anklageacten nicht selten vorkamen, vermieden würden. Dagegen machten sich mehrere wichtige praktische Bedenken geltend. Dahin gehören die Schwierigkeiten, welche, wenn man nicht, wie in England, über die Anklageschrift nur eine Abstimmung mit »Ja« oder »Nein« zulassen will, entstehen müssen, sobald der Beschluß des Gerichtes von den Anträgen der Staatsanwaltschaft in wesentlichen Puncten abweicht, sobald daher durch diesen Beschluß Ergänzungen oder Abänderungen der Anklageschrift nothwendig werden. Nicht minder mißlich ist die bei der vorläufigen Abfassung der Anklageschrift unvermeidliche Verschwendung von Zeit und Kraft, wenn die Ansicht des Staatsanwaltes, daß der Angeschuldigte in den Anklagestand zu versetzen sei, nicht die Billigung des Gerichtes findet, letzteres vielmehr die Einstellung des Verfahrens verfügt. Es wurde daher vorgezogen, das französische System der Ueberreichung der Anklageschrift nach erfolgtem Verweisungserkenntnisse anzunehmen, und man glaubte, die Vortheile des englischen Systemes dadurch zu erreichen, daß in die §§. 223 und 224 die Bestimmung aufgenommen wurde, daß die Staatsanwaltschaft ihre Anträge an das Bezirks-Collegialgericht oder die Anklagekammer jederzeit schriftlich und mit Gründen versehen zu stellen habe. Zugleich wurde der Kreis der strafbaren Handlungen, bei welchen die Ueberreichung einer Anklageschrift vom Gesetze gefordert wird, sehr bedeutend erweitert. Während das französische Recht die Ueberreichung einer Anklageacte nur in den vor das Geschwornengericht gehörigen Fällen, somit bei eigentlichen Verbrechen (crimes)

forbert, schreibt das österreichische Gesetz die Erstattung der Anklageschrift nicht nur in allen Fällen von Verbrechen und Vergehen, die vor das Geschwornengericht gehören, sondern auch bei allen zur Gerichtsbarkeit der Bezirks-Collegialgerichte gehörigen Verbrechen und Vergehen vor, die nach dem Gesetze mindestens mit einjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, somit bei allen Verbrechen, bei welchen die Strafe nach dem Gesetze zwischen einem und fünf Jahren auszumessen ist. Die näheren Bestimmungen hierüber enthält der

§. 249.

Wenn die Versetzung in den Anklagestand wegen eines Verbrechens oder Vergehens ausgesprochen wurde, welches vor das Geschwornengericht gehört, oder mindestens mit einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, so hat der Staatsanwalt des Bezirks-Collegialgerichtes, oder wenn der Beschuldigte vor das Schwurgericht verwiesen wurde, der Staatsanwalt an dem Landesgerichte binnen acht Tagen, und nur bei großer Weitläufigkeit der Voruntersuchung binnen vierzehn Tagen, nachdem das Verweisungserkenntniß in Rechtskraft erwachsen ist, eine Anklageschrift bei dem Bezirks-Collegial- oder Landesgerichte zu überreichen. Diese Fristen können nach Befinden von dem Gerichte verlängert werden. Versäumnisse haben zwar nicht den Verlust der Anklage zur Folge, doch ist der schuldtragende Staatsanwalt zur strengen Verantwortung zu ziehen.

Ausnahmen von dem hier aufgestellten Grundsatze, daß die Nichtüberreichung der Anklageschrift innerhalb der gesetzlichen oder der von dem Gerichte erweiterten Frist den Verlust der Anklage nicht nach sich ziehe, sind in den §§. 404 und 512 der St. Pr. O. enthalten. Sowohl in den Fällen, in welchen ein durch ein Vergehen Beleidigter als Privatankläger auftritt, als auch in dem Verfahren wegen Preßvergehen ist die Nichtüberreichung der Anklageschrift innerhalb der dazu bestimmten Frist als eine stillschweigende Verzichtleistung auf die Anklage anzusehen und das Verfahren einzustellen.

§. 250.

Die Anklageschrift muß enthalten:

a) eine Darstellung derjenigen Thatsachen, auf welchen die Anklage beruht, mit allen erschwerenden oder mildernden Umständen;

b) die Anführung der sowohl für den Thatbestand als für die Schuld des Angeklagten vorliegenden Beweismittel;

c) die mit dem Verweisungserkenntnisse genau übereinstimmende Anklage in der Form, daß der Angeschuldigte wegen des fraglichen, nach sei-

nen wesentlichsten thatsächlichen Bestandtheilen anzugebenden Verbrechens oder Vergehens angeklagt werde, wobei sowohl das Strafgesetz, welches dadurch verletzt worden, und nach welchem auf Bestrafung angetragen wird, als auch das Gericht, vor welchem die Hauptverhandlung stattzufinden hat, genau zu bezeichnen sind;

d) die Angabe des Namens und Aufenthaltsortes jener Zeugen und Sachverständigen, welche auf Begehren der Staatsanwaltschaft zur Hauptverhandlung vorgeladen werden sollen, so wie derjenigen, bei welchen sie sich mit der Vorlesung der in der Voruntersuchung gemachten Angaben begnügen will*).

---

*) Die ämtlichen Formularien von Anklageschriften (Formularien-Sammlung S. 48—55) lauten:

1. Anklageschrift wegen einer zur Hauptverhandlung vor das Bezirks-Collegialgericht gewiesenen That.

An das k. k. Bezirks-Collegialgericht zu Neunkirchen.

Z. 152.

Anklageschrift der k. k. Staatsanwaltschaft gegen die verhaftete Anna Flock, Dienstmagd, wegen des Verbrechens des Diebstahles.

Das k. k. Bezirks-Collegialgericht hat mit Erkenntniß vom 20. September 1850, Z. 580, die Anna Flock wegen des Verbrechens des Diebstahles in Anklagestand versetzt, und dieses Erkenntniß ist in Rechtskraft erwachsen.

Die Staatsanwaltschaft schreitet demnach auf Grundlage der Ergebnisse der Voruntersuchung zur

Anklage.

Anna Flock, in Oberhellbrunn am 25. November 1823 geboren, somit gegenwärtig 26 Jahre alt, verdient sich ihren Lebensunterhalt seit dem 20. Jahre als Dienstmagd. Sie wechselte ihre Dienstplätze ziemlich häufig. Durch die Aussage von zwei früheren Dienstgeberinnen (Clara Mück und Katharina Selly) ist erhoben, daß Anna Flock von der Erstgenannten, Mück, wegen ihres unangenehm auffallenden scheinheiligen Wesens, dessen Entlarvung nicht lange ausblieb, und von der Zweiten wegen zu vieler Zeitversplitterung mit angeblichem Kirchengehen bald aus dem Dienste entlassen wurde; eine Dritte, Agatha Plober, verabschiedete sie wegen eines Streites über das Eigenthum eines Wäschstückes, welches die Frau Plober ungeachtet der geschehenen Austrennung des Merkzeichens als ihr gehörig erkannt haben wollte.

In dem Dienste der Frau Rosina Schirmer war Anna Flock nur kurze Zeit, vom 21. Juli bis 11. August 1850, an welchem Tage die Magd einen Streit und Zank selbst herbeiführte, in dessen Folge sie augenblickliche Entlassung forderte und erhielt.

Am 12. August Morgens entdeckte ihre Dienstgeberin, daß aus einem versperrten Kasten, dessen Schlüssel aber öfters im Zimmer liegen gelassen oder auf einen Nagel aufgehängt wurde, drei Frauenkleider (ein rothbraunes von Seide, ein blaues von Kam-

Die Bestimmungen des österreichischen Gesetzes über den Inhalt der Anklageschrift sind im Wesentlichen mit jenen aller übrigen Ge-

---

mertuch und ein hellgrünes von sogenanntem Battistzeug) verschwunden waren. Die Frau Schirmer hatte noch zehn bis eilf Tage vorher der Barbara Frühmann diese Kleider, wovon das rothbraunseidene mehrere kleine gelbe Flecken hatte, gezeigt, und sich mit ihr, während Anna Flock ab- und zuging, berathen, ob und wie sie diese Kleider verkaufen solle, die Kleider aber dann vor den Augen der Barbara Frühmann wieder versperrt, nachdem sie alle drei Kleider in eine Schachtel gethan. Rosina Schirmer behauptet, daß mit ihrem Wissen der Kasten bis zum 12. August 1850 nicht mehr geöffnet worden sei; um so größer sei ihr Erstaunen gewesen, als sie am 12. August Morgens diese Kleider in dem noch versperrten Kasten nicht mehr gefunden. Sie bewerthet das seidene (rothbraune) Kleid ungeachtet der Flecken auf 8 fl. C. M., das kammertuchene (blaue) auf 2 fl. C. M. und das battistene (hellgrüne) auf 3 fl. C. M. Von dem blaugedruckten Kleide bringt sie auch noch Stoffreste bei, die genau übereinstimmen. Sie hat von der Entwendung sogleich am 12. August 1850 die strafgerichtliche Anzeige gemacht, hierbei alle erwähnten Umstände angebracht, allein damals hinzugesetzt, sie habe gegen Niemand bestimmte Anzeigungen und wolle, ohne solche zu haben, auch Niemand beschuldigen.

Marie Gneis bezeugt, daß sie der Anna Flock vom 11. August 1850, dem Tage ihres Austrittes aus dem Dienste der Rosina Schirmer, bis zum 13. August, dem Tage ihres Diensteintrittes bei Franz Wurm, Unterstand gegen Entgelt gegeben, ferner, daß Anna Flock ihr am letzten Tage das hellgrüne Battistkleid zum Verkaufe angeboten, und sie (Gneis) dasselbe wirklich um 2 fl. 30 kr. C. M. gekauft habe. Marie Gneis hat, als sie von dem bei Schirmer geschehenen Diebstahle erfuhr, das Kleid selbst zum Vorscheine gebracht, und dadurch den Verdacht gegen Anna Flock geweckt. Diese aber behauptet geradezu, von dem Kleide und seinem Verkaufe an Marie Gneis nichts zu wissen. Die Angabe der Marie Gneis sei eine Erdichtung auf ihre (der Anna Flock) Kosten.

Als auf Veranlassung der von Marie Gneis gegebenen Spur am 23. August d. J. die Durchsuchung der Habseligkeiten der Anna Flock vorgenommen wurde, fand sich von den übrigen Kleidern nichts. Erst am Tage darauf fiel es der Hausmeisterin im Wurm'schen Hause, Anna Heber, auf, daß Anna Flock zwei Tage vorher von ihr, der Heber, den Schlüssel zu ihrer Dachboden-Abtheilung begehrt habe, unter dem Vorwande, dort etwas aufhängen zu müssen, was auf dem Dachboden ihrer Dienstherrschaft, Wurm, nicht mehr Platz habe, während sich später herausstellte, daß der Wurm'sche Dachboden ganz leer gewesen war. Anna Heber sah nun auf ihrer Abtheilung genauer nach, und entdeckte in ihrer alten, in einem dunklen Winkel stehenden Kiste das rothbraunseidene, dann das blaue Kammertuchkleid, und brachte diese Kleider mit der Angabe zu Gericht: es leuchte ihr jetzt ein, warum Anna Flock noch am Tage vor der Hausfuchung den Bodenschlüssel von ihr abgefordert, um dort etwas zu verbergen; denn sie erinnere sich jetzt, daß eine unbekannte Weibsperson sich an demselben Tage um die augenblicklich abwesende Anna Flock erkundigte, der sie etwas Dringendes zu sagen habe. Sie (Anna Heber) hätte dies der Anna Flock erzählt, worüber diese sichtlich betroffen gewesen, und gern gewußt hätte, was die Unbekannte ihr zu sagen habe. Bald darauf hätte sie um den Bodenschlüssel gebeten, und den später als unwahr sich herausstellenden Vorwand gebraucht. Dies Alles wäre ihr, der Heber, bei der Durchsuchung noch nicht eingefallen.

setzgebungen gleichlautend. Die Anklageschrift soll eine gedrängte Darstellung der Ergebnisse der Voruntersuchung liefern und nicht nur dazu dienen, den

---

Anna Flock läugnet nicht, daß sie diese Kleider, die aber schon seit Jahr und Tag ihr Eigenthum seien, auf den Heber'schen Dachboden gebracht habe, um sie durch die Enge ihres Behältnisses nicht Schaden leiden zu lassen. Allein sie habe die Kleider auf einem Stricke aufgehängt, und in keine Kiste gethan. Wie sie in die Kiste kamen, wisse sie nicht, und sie müsse das Zeugniß der Heber, als hätte sie dieselben in der Kiste verborgen gefunden, als unwahr und zu ihrem Verderben ersonnen erklären. Die Kleider seien schon längst ihr Eigenthum. Den Trödler, von welchem sie dieselben vor Jahr und Tag auf dem Trödelmarkte gekauft, könne sie nicht anders angeben, als daß es ein alter Jude gewesen, der keinen bestimmten Stand auf dem Trödelmarkte hatte, sondern sich nur dort herumtrieb, und seine Sachen den Leuten aufdrängte. Sämmtliche drei Kleider liegen dem Gerichte vor, und sind als die in Frage stehenden von Rosina Schirmer und Barbara Frühmann anerkannt. Auch die Angeklagte erkennt das rothseidene und blaukammertuchene an. Von dem hellgrün battistenen, welches Maria Gneis als das ihr verkaufte anerkennt, will Anna Flock nichts wissen, und es nie gesehen haben.

Aus diesem Hergange ergeben sich:

1. Für den Thatbestand des begangenen Diebstahles die Zeugenaussagen der Frau Rosina Schirmer und der Barbara Frühmann über den noch am 1. oder 2. August 1850, also zur Zeit des Dienstes der Anna Flock bei Rosina Schirmer in versperrtem Behältnisse fortdauernden Besitz der später bei Maria Gneis und Anna Flock gefundenen Kleider. Der Umstand, daß der Schlüssel dem Diebe zugänglich war, hebt den Begriff des versperrten Gutes nach Inhalt der vom h. Gesetzgeber ausgehenden Erläuterung vom 19. October 1792 nicht auf. Die Eigenschaft der Anna Flock als Dienstmagd der Rosina Schirmer ist ein durch Offenkundigkeit und gegenseitiges Eingeständniß sämmtlicher Betheiligten bewiesener Umstand.

2. Für die Schuld der Angeklagten spricht der Umstand, daß sie nicht nur in der nächsten Gelegenheit der Verübung war, sondern am zweiten Tage nach ihrem Dienstaustritte das eine der entwendeten Kleider der Maria Gneis verkaufte, die zwei anderen in einem fremden Behältnisse sorgfältig zu verbergen bemüht war, also nach ihrem Dienstaustritte von der Schirmer, den sie sogar selbst herbeigeführt hat, im Besitze aller drei entwendeten Stücke gewesen ist, ohne diesen Besitz anders rechtfertigen zu können, als durch einen nackten Widerspruch des Zeugnisses der Maria Gneis und durch die Angabe ihres (mit nichts zu erweisenden) Eigenthumes von zwei Kleidern, während die Identität dieser Kleider mit den Schirmer'schen durch Angabe von Kennzeichen (Flecken) und durch vorhandene Stoffreste auch objectiv erwiesen ist.

Als mildernder Umstand kann nur die der Anna Flock aus der Nachlässigkeit in Verwahrung des Schlüssels aufgestoßene Gelegenheit und darin liegende Lockung zum Verbrechen (§. 39, e St. G. I. Th.) angesehen werden. Obwohl Anna Flock gerichtlich noch keinen Anstand hatte, kann ihr früherer Wandel doch nicht als untadelhaft angesehen werden, weil die Zeugnisse ihrer Dienstgeberinen Mück, Selly und Ploder gegen sie sprechen. Auch ist der aus dem Verbrechen entstandene Schaden zwar im Allgemeinen gering, allein nicht für die bedrängten Verhältnisse der beschädigten Rosina Schirmer, welcher auch die Einbuße des von Maria Gneis gezahlten und geforderten Betrages von 2 fl. 30 kr. C. M. für das eine Kleid schwer fallen würde. Als erschwerend erscheint

Angeklagten in die vollste Kenntniß der Richtung der wider ihn erhobenen Anklage und der für dieselbe vorhandenen Beweismittel zu setzen und eben da-

(außer den schon die Eignung zum Verbrechen und den gesetzlichen Straffatz begründenden Umständen des versperrten Gutes und des Dienstverhältnisses, welche nicht weiter als besonders erschwerend noch einmal in Anschlag gebracht werden dürfen), blos die Erdichtung falscher Umstände (§ 38 St. G. I. Th.), welcher sich Anna Flock durch die Erzählung des Ankaufes der Kleider von einem Trödler schuldig macht.

Aus diesen Gründen wird die Dienstmagd Anna Flock vor dem k. k. Bezirks-Collegialgerichte zu Neunkirchen, dem die Hauptverhandlung zusteht, angeklagt:

daß sie ihrer Dienstfrau Rosina Schirmer drei Frauenkleider im Werthe von 13 fl. C. M. aus versperrtem Behältnisse entwendet, und dadurch das Verbrechen des Diebstahles, strafbar nach §§. 151, 154, II. c, 156 II. a und 158 St. G. I. Th., begangen hat.

Die Staatsanwaltschaft beantragt, zur Hauptverhandlung folgende Zeugen vorzuladen:

1. Clara Mück, Wirthschaftsbesitzerin zu Neunkirchen Nr. 65.
2. Rosina Schirmer, Beamtenswitwe daselbst Nr. 153.
3. Barbara Frühmann, Putzarbeiterin daselbst Nr. 27.
4. Marie Gneis, Handarbeiterin daselbst Nr 460.
5. Franz Wurm, Bandmacher, Auvorstadt Nr. 7.
6. Anna Heber, Hausmeisterin, ebenda.

Die Staatsanwaltschaft trägt zugleich auf Vorlesung der Voruntersuchungs-Protocolle über die Vernehmung der verstorbenen Katharina Selly und der Agatha Plober, deren Aufenthalt nicht bekannt ist, an.

Neunkirchen am 28. September 1850.

Für die k. k. Staatsanwaltschaft
Der Staatsanwaltschafts-Substitut
Dr. Rieß.

(Bescheid auf diese Eingabe.)

Diese Anklageschrift ist der Angeklagten durch den Gerichtsvollzieher zu eigenen Handen zuzustellen, und die Bescheinigung darüber von ihm zu den Acten vorzulegen. Eine Ausfertigung ist den Acten anzuschließen.

Neunkirchen am 29. September 1850.

Im Namen des k. k. Bezirks-Collegialgerichtes:
Wilhelm, Bezirksrichter.

2. Anklageschrift wegen eines vor das Geschwornengericht gehörigen Verbrechens.

An das k. k. Landesgericht zu Leoben.

Z. 2425.

Anklageschrift
der k. k. Staatsanwaltschaft zu Leoben
gegen
den verhafteten Paul Vetter, Lohnarbeiter,
wegen des Verbrechens der Brandlegung.

Auf Grundlage des rechtskräftig gewordenen Verweisungserkenntnisses der Anklage-

durch seine Vertheidigung zu erleichtern, sondern auch bei dem Beginne der Hauptverhandlung den Richtern und Geschwornen im Voraus die Puncte zu

kammer des k. k. Oberlandesgerichtes zu Gratz vom 19. October d. J., Z. 4895, wodurch Paul Vetter wegen des Verbrechens der Brandlegung in den Anklagestand versetzt und vor den Schwurgerichtshof zu Leoben verwiesen wurde, entwickelt die k. k. Staatsanwaltschaft jene Thatsachen, auf welchen die

Anklage

beruht.

Die Besitzung des Joseph Werle Nr. 125 zu Hornau ist am südwestlichen Ende der Stadt gelegen, und besteht aus 2 Reihen von Gebäuden, welche einander die Fenster zukehren. Jene Reihe, zu welcher die Kammer gehört, in der das Feuer ausbrach, besteht aus einem Mittelgebäude mit einem Stockwerke und zwei zu beiden Seiten angebauten ebenerdigen Flügeln. Die etwas gebrochene Linie, in welcher diese drei kleinen Häuser ziemlich unregelmäßig aneinander gebaut sind, läuft ungefähr in der Richtung von Sonnenaufgang gegen Sonnenuntergang. Der Winkel, welchen das um eine halbe Klafter vorspringende Mittelgebäude mit dem zur westlichen Seite angebauten Seitenflügel bildet, ist eben mit jener Kammer verbaut, welche der Ort des Brandes war. Sowohl die Thür als das Fenster dieser Kammer gehen in den Hof der Besitzung, nämlich in den Zwischenraum zwischen der Reihe der eben beschriebenen Gebäude und der gegenüberstehenden Reihe von vier kleinen, allmälig an einander gebauten einstöckigen Gebäuden, worin acht Miethzins-Parteien wohnen. Gerade gegenüber der Thür und dem Fenster der Kammer wohnt die Witwe Katharina Winkler, welcher die Hausaufsicht anvertraut ist. Sie pflegt, so lange es die Jahreszeit und Witterung zulassen, gewöhnlich vom frühen Morgen bis zum völligen Abenddunkel mit ihrer Handarbeit auf einer Bank vor ihrer ebenerdigen Wohnung im Hofe zu sitzen. Auch am 6. September d. J. war sie fast immer im Hofe auf ihrer Bank. Von den übrigen Bewohnern der der Kammer gegenüberliegenden Gebäude sind der Buchbinder Leopold Kaiser und der Schreiber Johann Drexler an ihren unmittelbar dem Fenster zugekehrten Tischen den ganzen Tag in der Lage, zu sehen, was im Hofe und in der Nähe der Kammer vorgeht, auf welche sie gut hinsehen können. Antonia Ludwig und Francisca Doppler sind durch ihre Beschäftigungen, durch ihr stetes Hin- und Hergehen über den Hof, namentlich aber, da sie viel am Hausbrunnen zu thun haben, welcher zwischen beiden einander zugekehrten Gebäudereihen etwas schräg von der Kammer angebracht ist, ebenfalls in die Möglichkeit versetzt, die Gegend der Kammer im Auge zu behalten. Alle diese Personen haben am 6. September d. J. von 9 Uhr Morgens an Niemanden in der Nähe dieser Kammer gesehen, und eine Oeffnung der Thür nicht wahrgenommen.

Paul Vetter, 67 Jahre alt, zu Aggstall geboren, war ursprünglich Zimmermann, mußte aber seit 4 Jahren wegen Schwäche des rechten Armes diese Beschäftigung aufgeben; er arbeitete dann auf verschiedene Art im Taglohne, abwechselnd auch als Pferdeknecht, und war zuletzt in den Diensten des Joseph Werle, theils mit der Wartung seiner Pferde, theils mit verschiedenen ihm beliebig zugetheilten Arbeiten beschäftigt. Er ist Witwer, hat einen kränklichen, beinahe blödsinnigen Sohn (Ignaz Vetter) und eine an den Schuster Martin in Zwergfeld verheiratete Tochter Marie.

Seine bisherige Aufführung war tadellos. Sowohl in seinem früheren Wohnorte Aggstall als in Hornau wird er als ein ruhiger, gelassener und ehrlicher Mann geschildert,

bezeichnen, auf welche sie bei dem Beweisverfahren ihre Aufmerksamkeit vorzüglich zu richten haben. Klarheit, Vollständigkeit und eine bündige Dar-

welchem insbesonders von Allen, die ihn kennen und befragt wurden, keine Wildheit, keine Rachsucht, überhaupt keine heftigen Leidenschaften zugemuthet werden. Um so mehr ist zu bedauern, daß gerade in seinen vorgerückten Jahren eine empfindliche Beleidigung seinen gelassenen Gleichmuth auf eine für ihn verhängnißvolle Art gebrochen zu haben scheint.

Der Hausbesitzer Joseph Werle wird als ein sehr harter und roher Dienstherr von allen Seiten einstimmig geschildert. Beinahe kein Dienstbote geht ohne Verdruß, ohne rohe Behandlung, ohne Lohnabzug aus seinem Dienste.

Auch Paul Vetter traf dieses Loos. Am 5. October 1850 glaubte Joseph Werle von Paul Vetter eine grobe Antwort erhalten zu haben, ergriff ihn bei den Kopfhaaren, riß ihn daran hin und her, und beutelte den alten Mann wie einen Schulknaben. Von den Augenzeugen dieser Mißhandlung wird der auf Paul Vetter dadurch hervorgebrachte Eindruck als ein tiefer geschildert. Er kündete auch auf der Stelle den Dienst auf, wollte zur Stunde das Haus verlassen, und ward nur dadurch gehalten, daß Joseph Werle ihm den Lohn erst in den nächsten Tagen zahlen wollte. Gegen Joseph Winkler beklagte sich Paul Vetter mit Thränen in den Augen über die ihm in seinem ganzen Leben früher nie widerfahrene, und erst seinen alten Tagen aufbehaltene beschämende Mißhandlung, hinzusetzend: „der Herr wird an mich denken, er wird die Hände über den Kopf schlagen über das, was ihm geschehen wird.“

Dieß war am 5. September d. J. Nachmittags geschehen. Paul Vetter schlief in der Nacht vom 5. auf den 6. September zum letzten Male in seiner Kammer, in welcher er sich ohne Licht niederlegte, wenigstens wurde keines gesehen; Tabak pflegte er ohnehin nie zu rauchen. Am Morgen des 6. Septembers packte er seine Habseligkeiten zusammen, ging in den gegenüberstehenden Stall, putzte die Pferde, wartete dann im Hofe, bis Werle erschien, forderte von diesem seinen Lohn und seine Entlassung, mußte sich von Werle noch Einen Gulden in Conventions-Münze für angeblich übergebene, und während seines Dienstes verloren gegangene Stränge abziehen lassen, ging in seine Kammer hinein, um seine Sachen zu holen, schloß, als er nach einer Weile herauskam, die Thüre wie gewöhnlich, wenn er sich auf längere Zeit entfernte, durch Vorlegung der Arbe und Befestigung durch einen mit Band umwickelten Holznagel, und verließ um 9 Uhr Morgens das Haus, ohne mehr daselbst von Jemand erblickt zu werden.

Erst gegen 9 Uhr Abends glaubte Katharina Winkler zu ihrer Verwunderung durch das geschlossene Fenster der Kammer etwas wie ein Licht aus derselben herausleuchtend zu erblicken. Sie rief dem beim Brunnen befindlichen Stephan Leister zu, er möge doch nachsehen, was dieß sei. Stephan Leister ging mit dem gerade auch mit einem Gefäße zum Brunnen gekommenen Joseph Winkler auf die Kammer zu. Sie sahen aus der Bettstätte auf jener Seite, wo sie nicht an der Wand anstand, die Flamme herausschlagen. Sie wollten die Thür aufreißen, fanden sie auf die oben beschriebene Art versperrt, mußten, da das ordentliche Oeffnen ihnen zu langwierig schien, sie mit Gewalt aufreißen, und schütteten ihre ohnehin beim Brunnen gefüllten Gefäße auf den Brand, löschten ihn leicht und schnell, zerwarfen dann das im Bette befindliche Heu und Stroh, um zu sehen, ob nicht noch etwas brenne, entdeckten aber nichts von einem künstlichen Brandstoffe. Am meisten beschädigt im ganzen Bette war eines der unteren Querbreter, auf welchen die Bettfüllung aufliegt, und zwar auf der inneren Seite, als hätte dort der

stellung der aus der Voruntersuchung hervorgegangenen thatsächlichen Verhältnisse sind die wichtigsten Eigenschaften jeder Anklageschrift. Daß die Dar-

---

Brand am längsten gewirkt. Dies veranlaßte sie sogleich zu dem Ausrufe, daß der Brand gelegt gewesen, aber jetzt erst ausgebrochen sei. Joseph Winkler brachte es sogleich mit der von Paul Vetter gegen seinen Herrn gemachten Unglücks-Prophezeiung und rücksichtlich Drohung in Zusammenhang.

Die jetzt eben erwähnten Umstände werden sämmtlich durch das übereinstimmende Zeugniß der Katharina Winkler, des Stephan Leister und des Joseph Winkler erprobt.

Der zuletzt erwähnte Umstand aber, nämlich die Drohung, welche Vetter gegen Winkler am Vorabende ausgesprochen hat, verursachte, daß sich unter allen Parteien des Hauses bald der Verdacht der Brandlegung gegen Paul Vetter verbreitete, und die Nachforschung nach ihm eingeleitet wurde. Am 8. September 1850 wurde er in der Nähe von Hornau an der Straße gefunden und vor den Untersuchungsrichter gebracht, wo es sich zeigte, daß in seiner Rocktasche ein Stück Feuerschwamm, ein Feuerzeug und eine Tabakpfeife vorhanden war, obwohl er nie zu rauchen pflegte.

Von dem Brande bei Werle behauptete er nicht das mindeste zu wissen, und am 6. September d. J. Abends eine Stunde vor dem Brande, nämlich um 8 Uhr, bei seiner Tochter Maria Martin zu Zwergfeld eingetroffen zu sein, und dort die Nacht vom 6. bis 7. zugebracht zu haben. Da sich sowohl seine Tochter als sein Schwiegersohn jeder Aussage entschlugen, und von der Wohlthat des §. 160 St Pr O. Gebrauch machten, so konnte die Wahrheit dieses Umstandes nicht erhoben werden. Obgleich der Weg von Hornau nach Zwergfeld nur zwei, höchstens drei Stunden beträgt, behauptet Paul Vetter dennoch, am 6 September d. J. die Zeit von 9 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends auf diesem Wege zugebracht zu haben, und will dieß dadurch erklären, daß er mit seinem Sohne, welcher an einem wunden, sehr schmerzhaften Fuße litt, nur sehr langsam von Hornau bis Zwergfeld gehen konnte, und stundenlang ausruhen mußte. Der Sohn hat sich zwar der Aussage nicht entschlagen, allein bei seiner bis zum Blödsinn gehenden geringen Auffassungsgabe ist aus seinen Erzählungen nicht recht klug zu werden, weil er die Sache jedesmal anders vorbringt Den Umstand mit dem Schwamme will Paul Vetter dahin aufklären, daß sein Sohn auf dem Wege diese Sachen liegen gelassen, und er, Paul Vetter, sie zu sich gesteckt habe. Der Sohn aber will die Pfeife gar nicht als die seinige erkennen, und meint, Feuerzeug und Schwamm habe er wohl manchmal bei sich, ob er jedoch die ihm vorgezeigten Stücke je besessen habe, könne er nicht sagen, weil er sich ihrer nicht erinnere.

Da das ausgebrochene Feuer sogleich gelöscht wurde, und nur ein nicht bedeutender Theil des Strohes und Heues vom Feuer verzehrt worden ist, so erklärt der Hauseigenthümer, Joseph Werle, daß er eigentlich gar keinen ziffermäßig zu bezeichnenden Schaden erlitten habe, daß aber, wenn der Brand zu einer Zeit ausgebrochen wäre, wo Alles geschlafen hätte, nicht nur die Kammer, sondern mindestens auch das Dach des Hauptgebäudes vom Feuer wäre verzehrt worden, in welchem Falle er dann einen Schaden von 600 fl. C. M. gehabt hätte, der sich durch Verbreitung über die ganze Besitzung im ungünstigsten Falle auf 7000 fl. C. M. hätte steigern können.

Bei dem Umstande nun, daß die Brandlegung den wirklichen Ausbruch des Feuers hervorgebracht hat, aber mit keinem der erschwerenden Umstände des §. 148 a, b oder c St. G. I. Th. begleitet ist, fällt diese Handlung unter die Vorschrift des §. 148 lit. d.

stellung unparteiisch sein, somit Alles, was zu Gunsten des Angeklagten spricht, ebenso wie die für seine Schuld sprechenden Umstände enthalten soll,

---

Daß nämlich dieses Feuer nicht durch Unvorsichtigkeit entstanden sein konnte, ist daraus ersichtlich, daß in der Nacht vom 5. auf den 6. September weder ein Licht, noch eine brennende Tabakpfeife darin war, und daß sich auch den ganzen Tag des 6. Septembers hindurch Niemand in dieser Kammer befand, ja daß dieselbe, wenn nicht durch ein Schloß, so doch mittelst einer solchen Vorrichtung verschlossen war, daß, um sie zu öffnen und wieder so zu verschließen, wie sie am Abende des 6. Septembers gefunden wurde, ein längerer Aufenthalt an der Thür erforderlich gewesen wäre, welcher den an der Thür Stehenden und damit Beschäftigten gewiß hätte erblicken lassen.

Paul Vetter war überhaupt der Letzte, der dort gesehen worden ist, und zwar nicht nur, nachdem er, vom Hauseigenthümer empfindlich beleidigt, eine Drohung gegen ihn ausgestoßen hatte, welche mit der nachgefolgten Brandlegung im natürlichen Zusammenhange, und zwar im Zusammenhange eines Vorhabens mit der späteren Ausführung steht, sondern auch, nachdem er durch ungerechten Abzug eines Theiles seines sauer verdienten Lohnes unmittelbar vor seinem letzten Eintritte in die Kammer eine neue erbitternde Kränkung von seinem Dienstherrn erfahren hatte.

Alle diese Umstände zusammen sind stärker als die scheinbar entgegenstehenden der sonst gelassenen Gemüthsart des Thäters und der räthselhaft langen Dauer der wahrscheinlichen Zeit der Legung des Brandes bis zu dessen Ausbruch, nämlich des Zwischenraumes von vollen 12 Stunden. Hierbei ist jedoch nicht zu übersehen, daß, wenn der Thäter nur einigermaßen sicher vorgehen wollte, er es auf einen längeren Zwischenraum des Fortglimmens des Brandes förmlich anlegen mußte.

Hierzu treten noch die an sich schwächeren, aber durch ihr Zusammentreffen an Stärke gewinnenden Nebeninzichten, daß sich Paul Vetter bei seiner Verhaftung im Besitze von eingestandenermaßen nicht ihm gehörigen, sonst in der Regel von ihm nicht benöthigten Zündstoffen befand, und daß seine Verantwortung hinsichtlich der Zeitverbringung vom Morgen bis zum Abende des 6. Septembers eine unsichere, ja unwahrscheinliche ist.

So sehr man es daher bei dem tadellosen Vorleben des Angeklagten bedauern muß, daß er sich durch eine aus dem gewöhnlichen Menschengefühle entstandene heftige Gemüthsbewegung zu einem Verbrechen hat hinreißen lassen, und so gering oder eigentlich verschwindend klein der aus dem Verbrechen entstandene wirkliche Schade ist, so können doch alle diese Umstände nach Anordnung der §§. 39 lit. b und d und 40 St. G. B. I. Th. nur als mildernd, keineswegs aber als Thatsachen angesehen werden, welche das nach §. 147 wirklich begangene Verbrechen aufheben, oder dem Thäter die Zurechnungsfähigkeit zu benehmen im Stande wären. Die Staatsanwaltschaft wird jedoch nur eine Pflicht der Gerechtigkeit zu erfüllen bestrebt sein, wenn sie bei der Strafausmessung den angedeuteten mildernden Umständen um so mehr Gewicht beilegen wird, als Paul Vetter durch eine unbarmherzige Mißhandlung zur Begehung des Verbrechens auf moralisch unverantwortliche Art gereizt wurde.

Nichtsdestoweniger muß dem Gesetze gemäß auf dessen Bestrafung nach dem Wortlaute des §. 148, lit. d St. G. I. Th. angetragen werden. Der Art. VII des Einführungspatentes vom 17. Jänner 1850, Absatz 14, weiset das Verbrechen der Brandlegung vor das Geschwornengericht.

ist eine aus der Natur der Staatsanwaltschaft, welche nur das Gesetz vertritt, fließende Forderung. Die Anklageschrift muß daher ganz vorzüglich den Charakter einer einfachen Erzählung an sich tragen und weder Declamation, noch die Sprache der Leidenschaft ist darin am Platze.

Die Anklageschrift muß nach dem Gesetze mit dem Verweisungserkenntnisse genau übereinstimmen, denn dieses ist eigentlich die Grundlage der Anklage selbst und des ganzen weiteren Verfahrens. Das österreichische Gesetz

---

Demnach wird Paul Vetter vor dem Schwurgerichtshofe des Landesgerichtssprengels Leoben angeklagt:

daß er am 6. September 1850 in einer Kammer des Hauses, des Joseph Werle Nr. 125 zu Hornau einen Brand gelegt habe welcher später wirklich ausgebrochen ist, und aus welchem nach dem Anschlage des Paul Vetter an dem Eigenthume des Joseph Werle eine Feuersbrunst entstehen sollte, und daß Paul Vetter dadurch nach den §§. 147 und 148 lit. d St. G. I. Th. das Verbrechen der Brandlegung begangen habe.

Zugleich wird der Antrag gestellt, folgende Zeugen zur Hauptverhandlung vorzuladen:

1. Katharina Winkler, Hausaufseherin zu Hornau Nr. 125.
2. Stephan Leister, Pferdeknecht ebendaselbst.
3. Joseph Winkler, Kammmachergeselle ebendaselbst.
4. Joseph Werle, Hauseigenthümer ebendaselbst.
5. Wenzel Schack, Tischlergeselle daselbst.
6. Mathias Gangberger, Tischlergeselle daselbst.
7. Leopold Kaiser, Buchbinder daselbst.
8. Johann Drexler, Abschreiber daselbst.
9. Antonia Ludwig, Dienstmagd daselbst.
10. Franciska Doppler.
11. Ignaz Vetter, Taglöhner in Zwergfeld Nr. 62.
12. Marie Martin, Schustersgattin in Zwergfeld Nr. 67.
13. Andreas Martin, Schuster in Zwergfeld Nr. 67.

Als Sachverständige:

14. Mathias Gimper, Zimmermeister.
15. Anton Schürtel, Baumeister.

Leoben am 10. November 1850. Der k. k. Staatsanwalt:
Kraft m. p.

(Bescheid auf diese Eingabe.)

Z. 9560.

Eine Ausfertigung der Anklageschrift ist dem Angeklagten durch den Gerichtsvollzieher, welcher die darüber ausgefertigte Bescheinigung zu den Untersuchungsacten zu übergeben hat, zuzustellen, die andere den Acten dieser Sache beizulegen.

Leoben, am 13. November 1850.

Weniger m. p.,
Secretär.

hat diese Stellung der Anklageschrift gegen das Verweisungserkenntniß nicht nur im §. 250 klar ausgesprochen, sondern auch dadurch anerkannt, daß es den Inhalt der Anklageschrift nie als Gegenstand einer Nichtigkeitsbeschwerde erklärte, und daß es im §. 321 nicht die Anklageschrift, sondern das Verweisungserkenntniß als die Grundlage der an die Geschwornen zu stellenden Fragen bezeichnete. Die Nichtübereinstimmung der Anklageschrift mit dem Verweisungserkenntnisse hat zwar nicht, wie im französischen Rechte (art. 271), die Nichtigkeit des Verfahrens zur Folge, allein dessen ungeachtet würde die Staatsanwaltschaft sich einer schweren Pflichtverletzung schuldig machen, wenn sie in die Anklageschrift andere Thatsachen, als dem Verweisungserkenntnisse zum Grunde gelegt wurden, aufnehmen wollte, vorausgesetzt, daß diese Nichtübereinstimmung nicht blos auf einer umständlicheren Entwicklung des Sachverhaltes beruhen, sondern entweder die Eigenschaft der strafbaren That oder das gesetzliche Strafmaß verändern würde. Eben so wenig darf die Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift die That unter ein anderes Strafgesetz subsumiren, als im Verweisungserkenntnisse darauf angewendet wurde, z. B. eine That als Diebstahl bezeichnen, die im Verweisungserkenntnisse als Betrug erklärt ist.

Die Anklageformel insbesondere muß mit dem Verweisungserkenntnisse, als dessen Ausführung sie erscheint, auf das Genaueste übereinstimmen und eben deßhalb nicht nur die wesentlichen thatsächlichen Merkmale des Verbrechens oder Vergehens, worauf die Anklage gerichtet ist, mit den die Gattung und Art desselben bestimmenden Umständen enthalten, sondern auch das Gesetz bezeichnen, welches den Begriff des Verbrechens oder Vergehens bestimmt, und nach welchem die Strafe zu bemessen ist. Die amtlichen Formularien haben deßhalb eine wörtliche Uebereinstimmung zwischen dem dispositiven Theile des Verweisungserkenntnisses und der Anklageformel am Schlusse der Anklageschrift aufgenommen.

§. 251.

Die Anklageschrift muß dem Angeklagten bei sonstiger Nichtigkeit zugestellt werden. Dieselbe ist daher in doppelter, und wenn mehrere Angeklagte sind, in so vielfacher Ausfertigung zu überreichen, daß jedem derselben ein Exemplar zugestellt werden und eines bei den Acten aufbehalten werden kann.

Die Zustellung der Anklageschrift an den Angeklagten sollte von dem Gerichte zur Vermeidung von Nichtigkeitsbeschwerden zu eigenen Händen desselben veranlaßt werden, wie dies auch in dem amtlichen Formular (oben S. 402) angeordnet erscheint. Uebrigens hat dies praktisch nur bei

jenen Angeklagten Bedeutung, welche nicht verhaftet sind, denn bei den Verhafteten ist die Zustellung zu eigenen Handen ohnehin die einzig natürliche und die leichtest ausführbare Zustellungsart. Eine bestimmte Frist, binnen welcher die Anklageschrift dem Angeklagten zuzustellen ist, hat das Gesetz nicht angeordnet, weil dieselbe doch immer nur auf die bei dem Gerichte in Haft befindlichen Angeklagten Anwendung finden könnte. Es versteht sich jedoch von selbst, daß diese Schrift dem Angeklagten so schnell als möglich, somit dem in der Untersuchungshaft bei dem Gerichte, wo die Anklageschrift zu überreichen ist, Angehaltenen in der Regel binnen 24 Stunden zugestellt werden soll. Da die Unterlassung der Zustellung der Anklageschrift ausdrücklich mit Nichtigkeit bedroht ist, so liegt es dem Gerichte ob, einen Ausweis über die wirklich erfolgte Zustellung (den Bericht des damit beauftragt gewesenen Gerichtsvollziehers oder den Zustellungsschein oder einen Empfangschein des Angeklagten) zu den Acten zu bringen.

Das Gesetz erwähnt die Veröffentlichung der Anklageschrift nicht. In Frankreich wurde es schon vor geraumer Zeit als eine Unsitte gerügt, daß die Anklageschrift in wichtigeren Fällen häufig mehrere Tage vor Eröffnung der Schwurgerichtssitzung oder vor der Hauptverhandlung in öffentlichen Blättern abgedruckt wurde, indem dadurch einerseits für den Angeklagten die nachtheilige Folge herbeigeführt wird, daß die manchmal einseitige, die Thatsachen nur vom Standpuncte der Anklage auffassende Darstellung der Sachlage von Seite der Staatsanwaltschaft in das Publicum kommt, ohne daß gleichzeitig deren Widerlegung folgen könnte, andererseits aber die nothwendige Unbefangenheit des erkennenden Gerichtes, insbesondere der Geschwornen dadurch gefährdet wird. Der Cassationshof ließ jedoch eine Nichtigkeit des Verfahrens in jenen Fällen nicht zu, in welchen die Veröffentlichung der Anklageschrift erst nach erfolgter Zustellung derselben an den Angeklagten erfolgte. In neuester Zeit wurde durch das Gesetz vom 27. Juli 1849 Art. 10 die voreilige Veröffentlichung einer Anklage als Preßvergehen erklärt. Wenn gleich in der österreichischen Legislation eine ähnliche Bestimmung nicht enthalten ist, auch eine Nichtigkeit des Verfahrens durch eine zu frühe Bekanntmachung der Anklageschrift nicht begründet würde, so ist es doch aus den eben entwickelten Gründen den Beamten der Staatsanwaltschaft zu empfehlen, daß wenigstens von ihrer Seite keine Veranlassung zu einer Veröffentlichung der Anklageschrift vor dem Beginne der Hauptverhandlung gegeben werde.

§. 252.

Wenn das Verweisungserkenntniß wegen eines Vergehens oder Verbrechens erfolgte, das vor das Bezirks-Collegialgericht gehört, und wel-

ches das Gesetz höchstens mit einjähriger Freiheitsstrafe bedroht, so ist die Ueberreichung einer Anklageschrift nicht erforderlich. In diesen Fällen genügt es, daß dem Angeklagten das Verzeichniß der vorzuladenden Zeugen und Sachverständigen und der abzulesenden Actenstücke zugestellt werde, und daß der Staatsanwalt bei der Hauptverhandlung die Anklage mündlich kurz entwickle.

III. Mittheilung der Zeugenlisten.

§. 253.

Es ist sohin die Sache des Angeklagten und seines Vertheidigers, die Zeugen und Sachverständigen, deren Vernehmung in der öffentlichen Sitzung ihnen zum Behufe der Vertheidigung nothwendig erscheint, dem Gerichte rechtzeitig anzuzeigen, damit sie zur Hauptverhandlung vorgeladen werden. Die Liste dieser Zeugen muß unter Angabe des Namens, Standes und Wohnortes derselben dem Staatsanwalte wenigstens drei Tage vor der Hauptverhandlung durch das Gericht mitgetheilt werden*). Sollte der Staatsanwalt nachträglich noch die Vorladung von Zeugen oder Sachverständigen für nöthig erachten, welche in dem Verweisungserkenntnisse oder der Anklageschrift nicht enthalten sind, so muß auch er die Liste derselben dem Angeklagten binnen eben dieser Frist zustellen lassen. Jeder Theil ist berechtigt, sich der Abhörung von Zeugen oder Sachverständigen zu widersetzen, die ihm nicht auf die eben erwähnte Weise namhaft gemacht worden sind. Doch kann hierdurch dem im §. 283 erwähnten Rechte des Vorsitzenden kein Abbruch geschehen.

---

*) Das Formular eines Antrages des Angeklagten auf Vorladung von Zeugen und Sachverständigen zur Hauptverhandlung lautet:

(Von Außen.) An das k. k. Landesgericht zu Leoben.

Paul Vetter durch seinen Vertheidiger Dr. Rintel

beantragt die Vorladung der inbenannten Zeugen und Sachverständigen zur Hauptverhandlung wegen des ihm zur Last gelegten Verbrechens der Brandlegung.

(Von Innen.) K. K. Landesgericht!

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft vom 10. November d. J. wider Paul Vetter wegen des Verbrechens der Brandlegung wurde dem Angeklagten am 14. No-

Die Bestimmung, daß jeder Theil berechtigt ist, sich der Abhörung von Zeugen oder Sachverständigen zu widersetzen, die ihm nicht wenigstens drei Tage vor der Hauptverhandlung durch das Gericht als solche namhaft gemacht worden sind, hat den Zweck, beiden Theilen die Möglichkeit zu verschaffen, über die persönlichen Verhältnisse und den Leumund der von dem Gegentheile namhaft gemachten Zeugen oder Sachverständigen Erkundigungen einzuziehen und sich auf die Widerlegung oder Bekämpfung ihrer Aussagen vorzubereiten. Es ist dadurch die Gefahr einer Ueberraschung durch ganz neue Beweismittel bei der Hauptverhandlung beseitigt. Sollte erst nach Ablauf der zu dieser Namhaftmachung bestimmten Frist für den einen oder anderen Theil sich die Nothwendigkeit der Vorladung eines Zeugen oder Sachverständigen ergeben, so steht demselben nur der Weg offen, sich an den Vorsitzenden zu wenden, damit dieser kraft der ihm durch §. 283 eingeräumten discretionären Gewalt die Abhörung eines solchen Zeugen oder Sachverständigen veran-

---

vember 1850 mit der Angabe jener Zeugen zugestellt, deren Vorladung die k. k. Staatsanwaltschaft für nothwendig ansieht.

Die Zeugen und Sachverständigen, deren Vorladung die Vertheidigung für nöthig erachtet, zeige ich in der beiliegenden Liste ·/. , entsprechend dem §. 253 der St. Pr. O., mit dem Antrage an, sie zur Hauptverhandlung vorladen zu lassen und vorläufig der k. k. Staatsanwaltschaft bekannt zu geben.

Der Vertheidiger des Paul Vetter:
Dr. Rintel m. p.

Beilage ·/. Liste der Entlastungszeugen.

Zahl	Vor- und Zuname	Stand oder Beschäftigung	Wohnort	Bemerkungen.
1	Wilhelm Schnarr	Lehrer	Hornau Nr. 125	
2	Albert Zeiner	Maurer	» »	
3	Martha Zeiner	Maurersgattin	» »	
4	Caspar Petrisch	Taglöhner	» »	
5	Georg Lerch	Wirthschaftsbesitzer	Aggstall Nr. 3	
6	Ant. Schachmayer	Schusterlehrjunge	Zwergfeld Nr. 67	
	Als Sachverständige:			
7	Wilhelm Kreuzer	Professor der Naturlehre an der technischen Anstalt	Judenburg Nr. 320	
8	Anton Liebl	Lehrer an der Realschule	Leoben Nr. 117.	

lasse*). Daß die Zeugenliste jedes Theiles auch solche Zeugen umfassen könne, welche in der Voruntersuchung nicht vernommen wurden, ist eine nothwendige Folgerung des allgemeinen Ausspruches des Gesetzes. Die drei Tage sind so zu berechnen, daß es genügt, wenn die Zustellung am dritten Tage vor demjenigen, an welchem die Hauptverhandlung beginnen soll, erfolgte; es wäre kein Grund einzusehen, warum hier eine andere Berechnung, als bei Mittheilung der Liste der Richter und Geschwornen (§. 257) stattfinden sollte. Die Zustellung der Zeugenlisten muß auf Anlangen des Staatsanwaltes oder des Angeklagten von dem Gerichte veranlaßt werden, braucht jedoch nicht nothwendig zu eigenen Händen des Angeklagten zu geschehen, obschon dieß zur Vermeidung von Einwendungen sehr räthlich ist.

Nicht bloß die gänzliche Unterlassung dieser Mittheilung der Zeugenliste oder des Namens eines einzelnen Zeugen berechtigt den Gegner, sich der Abhörung eines ihm nicht namhaft gemachten Zeugen zu widersetzen, sondern auch jede wesentliche Unrichtigkeit in der Bezeichnung des Namens, Standes oder Wohnortes eines Zeugen oder Sachverständigen gibt dem Gegner dieses Recht.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Frage, ob alle von dem Staatsanwalt oder dem Angeklagten namhaft gemachten Zeugen zur Hauptverhandlung vorgeladen werden müssen? — Das österreichische Gesetz enthält hierüber keine ausdrückliche Bestimmung; aus dem ganzen Zusammenhange der verschiedenen Anordnungen des Gesetzes über die Vorladung von Zeugen und Sachverständigen und aus der Stellung, welche das Gesetz dem Gerichte den Anträgen der Parteien gegenüber einräumt, scheint mit Zuverlässigkeit entnommen werden zu können, daß das Gericht nicht unbedingt verpflichtet ist, alle von den Parteien namhaft gemachten Zeugen oder Sachverständigen zur Hauptverhandlung vorzuladen. Rücksichtlich der von der Staatsanwaltschaft namhaft gemachten Zeugen ist das Recht des Gerichtes, die Zweckmäßigkeit ihrer Vorladung zu prüfen, im §. 236 der St. Pr. O. ausdrücklich anerkannt; das Gericht kann die Vorladung von Zeugen, deren Vorladung die Staatsanwaltschaft beantragt, verweigern und Zeugen vorladen, obschon der Staatsanwalt nicht darauf angetragen. Es ist daher klar, daß dem Staatsanwalte nach erfolgtem Verweisungserkenntnisse nicht das Recht zustehen kann,

*) In Frankreich war ursprünglich (Code vom 3. Brumaire des J. IV Art. 346) die Unterlassung der Zeugen-Namhaftmachung mit der Rechtsfolge der Nichtigkeit bedroht. Die gegenwärtige Strafproceßordnung (Code d'instr. art. 315) dagegen hat nur die auch in das österreichische Gesetz übergegangene Rechtsfolge daran geknüpft. Die Frist für die Mittheilung der Zeugenlisten ist nach französischem Rechte auf wenigstens 24 Stunden vor dem Beginne der Sitzung oder Verhandlung festgesetzt. Die Zustellung muß zu eigenen Händen des Angeklagten geschehen. S. Morin, dictionnaire du droit criminel p. 733—735; Sebire et Carteret, encyclopédie du droit. Tome VII. (Paris 1846) p. 98.

ohne alle Prüfung von Seite des Gerichtes die Vorladung von Zeugen zu begehren, indem sonst der durch die Vorschrift des §. 236 bezielte Vortheil ganz vereitelt werden könnte. — Gilt dies rücksichtlich der Staatsanwaltschaft, so muß es um so mehr auch in Beziehung auf die von dem Angeklagten oder dessen Vertheidiger gestellten Anträge auf Vorladung von Zeugen oder Sachverständigen gelten, indem die Besorgniß sehr nahe liegt, daß dieses Recht zur bloßen Chicane oder zur Verzögerung des Processes gemißbraucht werden könne. Die Erfahrung hat gezeigt, daß in einfachen Preßprocessen von Seite der Angeklagten auf Vorladung der vorragendsten Mitglieder der Regierung angetragen wurde, um Gelegenheit zu einer öffentlichen Demonstration gegen dieselben zu erhalten. Dazu kommt, daß in der Regel wegen der Mittellosigkeit der Angeklagten die Kosten dieser unbeschränkten Vorladung von Zeugen dem Staate zur Last fallen und nicht unbedeutende unnöthige Auslagen verursachen würden. Das Gericht ist überdies berufen, über alle Anträge der Parteien zu entscheiden, und insbesondere darüber zu wachen, daß die Hauptverhandlung nicht ohne Noth verzögert und ausgedehnt werde. Es ist daher in der Stellung, welche das Gesetz dem Gerichte im Strafverfahren überhaupt einräumt, gegründet, daß es auch über die Zulässigkeit der von beiden Theilen in Gemäßheit des §. 253 der St. Pr. O. gemachten Anträge auf Vorladung von Zeugen erkenne. Die übereinstimmende Praxis aller Continentalstaaten, in welchen das öffentlich-mündliche Strafverfahren besteht, hat sich für diese Ansicht entschieden*), und das Beispiel Englands kann schon deßhalb nicht angerufen werden, weil dort der Angeklagte, wie der Kläger, die großen Kosten der Vorladung der von ihnen producirten Zeugen selbst bestreiten muß, somit ein Mißbrauch des Vertheidigungsrechtes nicht leicht zu besorgen ist. In denjenigen Fällen, welche durch das Verweisungserkenntniß vor ein Bezirks-Collegialgericht verwiesen sind, wird es diesem, in den vor das Geschwornengericht gewiesenen Straffällen aber dem Schwurgerichtshofe und, wenn dieser noch

*) Der französische Cassationshof hat durch zwei Urtheile (vom 4. Februar 1819 und vom 18. März 1826) Nichtigkeitsbeschwerden, welche darauf gegründet waren, daß nicht alle von dem Angeklagten producirten Zeugen von dem Assisenhofe abgehört worden, verworfen. (Sebire et Carteret, encyclopédie du droit. Tome VII. p. 99) Uebrigens hat auch in Frankreich der Angeklagte selbst die Kosten der Vorladung der von ihm namhaft gemachten Zeugen zu bestreiten und es ist nur der Staatsanwaltschaft die Befugniß eingeräumt, von dem Angeklagten vorgeschlagene Zeugen auf ihr Ansuchen, somit auf Staatskosten vorladen zu lassen, wenn sie dafür hält, daß deren Aussagen zur Entdeckung der Wahrheit beitragen können (Code d'instr. art. 321), eine Befugniß, von welcher im Falle der Mittellosigkeit des Angeklagten häufig Gebrauch gemacht wird. Es ist jedoch hierdurch dem Staatsanwalt, somit dem Gegner des Angeklagten, die Entscheidung über die Zahl der für den Angeklagten vorzuladenden Zeugen eingeräumt.

nicht versammelt wäre, dem Landesgerichte zustehen, über die Frage zu entscheiden, welche von den in Gemäßheit des §. 253 namhaft gemachten Zeugen zur Hauptverhandlung vorzuladen seien.

IV. Vorläufige Vernehmung des Angeklagten.

§. 254.

Binnen drei Tagen, nachdem ein Erkenntniß, wodurch der Angeklagte vor das Geschwornengericht verwiesen wurde, in Rechtskraft erwachsen ist, muß der Angeklagte, falls er verhaftet ist, in das Gefängniß des Landesgerichtes, bei welchem die Schwurgerichtssitzung stattfindet, abgeführt werden. Nach seiner Ankunft in diesem Gefängnisse ist der Angeklagte längstens binnen vierundzwanzig Stunden von dem Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes oder von dessen Stellvertreter, und wenn diese noch nicht ernannt oder abwesend wären, von dem Vorsteher des Landesgerichtes zu vernehmen, ob er seinen in der Voruntersuchung abgelegten Aussagen etwas beizusetzen oder daran abzuändern finde. Bei dieser Gelegenheit ist er, falls er noch keinen Vertheidiger hätte, zur Bestellung eines Vertheidigers aufzufordern (§. 247) und ihm, wenn er von dieser Befugniß keinen Gebrauch macht, ein solcher sofort von Amtswegen zu ernennen. Ist der Angeklagte nicht verhaftet, so kann ihn der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes zu dieser Vernehmung entweder vorladen, oder diese Vernehmung durch ein Bezirks-Collegial- oder Bezirksgericht vornehmen lassen.

Der Angeklagte, wider welchen ein Verweisungserkenntniß wegen einer vor das Geschwornengericht gehörigen That in Rechtskraft erwachsen ist, muß, falls er verhaftet ist und sich nicht schon in dem Gefängnisse des Landesgerichtes befindet, bei welchem die Schwurgerichtssitzung stattfindet, binnen drei Tagen, nachdem das Verweisungserkenntniß rechtskräftig geworden, in dieses Gefängniß abgeführt werden. Diese Abführung ist daher binnen 3 Tagen, nachdem der Angeklagte in Folge der Eröffnung des Verweisungserkenntnisses auf die ihm zustehende Nichtigkeitsbeschwerde verzichten zu wollen erklärt hat, oder nach Ablauf der dem Angeklagten zur Ergreifung der Nichtigkeitsbeschwerde nach §. 241 offen gestandenen Frist, oder endlich nach dem Eintreffen des von dem Cassationshofe über die Nichtigkeitsbeschwerde gefällten Erkenntnisses zu veranlassen.

Binnen 24 Stunden, nachdem der Angeklagte in dem Gefängnisse des Landesgerichtes, bei welchem die Schwurgerichtssitzung statt findet, angekommen ist, oder, wenn der Angeklagte sich bereits während der Voruntersuchung

in diesem Gefängnisse befand, binnen 24 Stunden nach eingetretener Rechtskraft des Verweisungserkenntnisses ist der Angeklagte entweder von dem Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes oder dessen Stellvertreter, oder, wenn diese noch nicht ernannt oder abwesend wären, von dem Vorsteher des Landesgerichtes zu vernehmen *). Der Zweck dieser Vernehmung ist nach dem Wortlaute

*) Die amtliche Formulariensammlung enthält folgendes Beispiel eines Protocolles über die Vernehmung des Angeklagten und der hierüber erfolgten Bestellung eines Vertheidigers:

Protocoll

vom 9. November 1850,

aufgenommen mit dem wegen Brandlegung in Anklagestand versetzten Paul Vetter in dem Gefängnisse des k. k. Landesgerichtes zu Leoben.

Gegenwärtige:

N. N. Landesgerichtspräsident.

Veil, beeideter Protocollführer.

In Folge des in Rechtskraft erwachsenen Verweisungserkenntnisses der Anklagekammer des k. k. Oberlandesgerichtes zu Gratz vom 19. October 1850, Z. 4895, wodurch Paul Vetter wegen des Verbrechens der Brandlegung in Anklagestand versetzt und vor den Schwurgerichtshof zu Leoben verwiesen wurde, ist Paul Vetter von dem Bezirks-Collegialgerichte zu Judenburg gestern am 8. November d. J. Nachmittags vier Uhr in das Gefängniß dieses k. k. Landesgerichtes eingeliefert worden.

Heute den 9. November 1850 um 11 Uhr Vormittags begab sich in Abwesenheit des zum Schwurgerichtspräsidenten ernannten Herrn Oberlandesgerichts-Rathes und seines Stellvertreters der gefertigte Präsident in das Gefängniß dieses Landesgerichtes, und ließ den Angeklagten Paul Vetter behufs der im §. 254 der St. Pr. O. angeordneten Vernehmung vorführen.

Frage 1.

Hat der Angeklagte seinen in der Voruntersuchung in Judenburg gemochten Aussagen etwas beizusetzen oder etwas daran abzuändern?

Antwort 1.

Nein.

Frage 2.

Hat Angeklagter schon einen Vertheidiger?

Antwort 2.

Man hat mir in Judenburg Einen bestellt, weil ich keinen selbst zu benennen oder zu wählen im Stande war, was ich eben so wenig im Stande wäre, wenn ich zu der hier abzuhaltenden Verhandlung Einen bestellen sollte.

des Gesetzes selbst ein doppelter, a) dem Angeklagten Gelegenheit zu geben, die bisher von ihm noch nicht vorgebrachten Vertheidigungsmittel anzuzeigen und deren Erhebung (§. 255) zu beantragen, überhaupt sich darüber zu äußern, ob er seinen in der Voruntersuchung abgegebenen Erklärungen etwas beizusetzen oder etwas daran abzuändern finde, und b) für den Fall, daß dem Angeklagten nicht schon bei Eröffnung des Verweisungserkenntnisses nach §. 247 ein Vertheidiger bestellt worden, ihn zur Aufstellung eines Vertheidigers

---

Der Angeklagte zeigt eine Verständigung des Bezirks-Collegialgerichtes zu Judenburg vom 23. October 1850, Z. 1289, vor, mit welcher einstweilen der dortige Auscultant Franz Weiß zum Vertheidiger bestellt wurde.

Frage 3.

Der Vertheidiger, der in Judenburg dem Angeklagten beigegeben wurde, kann hier bei der Verhandlung wegen seiner Dienstgeschäfte nicht erscheinen. Hätte Angeklagter dagegen etwas zu erinnern, wenn ihm ein hiesiger Rechtsfreund aus dem Stande der Advocaten, nämlich Herr Dr. Rintel als Vertheidiger bestellt würde?

Antwort 3.

Nein, ich habe nichts dagegen.

Hierauf wurde das Protocoll um halb zwölf Uhr Vormittags geschlossen, dem Angeklagten Paul Vetter vorgelesen, von ihm als richtig bestätigt, und sein Handzeichen beigesetzt.

+ Paul Vetter's Handzeichen.
N. N., Landesgerichts-Präsident.
Beil, beeideter Protocollführer.

Bestellung eines Vertheidigers.

Der Präsident des k. k. Landesgerichtes zu Leoben
an den Herrn Dr. Rintel, Gerichtsadvocaten
hier.

In Abwesenheit des Herrn Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes und seines Herrn Stellvertreters ernenne ich Sie kraft der mir durch den §. 254 der St. Pr. O. eingeräumten Gewalt zum Vertheidiger des wegen des Verbrechens der Brandlegung angeklagten Paul Vetter, welcher mit Erkenntniß der Anklagekammer des k. k. Oberlandesgerichtes zu Graß vom 19. October 1850, Z. 4895, vor die nächste Sitzung des hiesigen Schwurgerichtshofes verwiesen ist.

Leoben am 9. November 1850.

Der Präsident des k. k. Landesgerichtes:
N. N.

aufzufordern*). Allein jeder Vorsitzende des Schwurgerichtshofes, der seine Aufgabe richtig erfaßt und die Wichtigkeit und Schwierigkeit seines Amtes gehörig würdigt, wird diese Vernehmung als ein Mittel benützen, den Angeklagten näher kennen zu lernen und sich die Leitung der Verhandlungen selbst zu erleichtern, indem er dadurch erfährt, welches Benehmen voraussichtlich von dem Angeklagten zu erwarten sei. Diese Vernehmung wird ihm auch dazu dienen, die Lage des Processes gehörig zu beurtheilen, zu ersehen, ob kein Vertheidigungsmittel unbenützt geblieben, ob gegen das Verfahren in der Voruntersuchung Beschwerden von Seite des Angeklagten erhoben werden, und ob die Sache schon bei der nächsten Schwurgerichtssitzung verhandelt werden könne, oder ob Gründe zu einer Verschiebung der Verhandlung vorhanden seien.

Aus diesen Betrachtungen ergibt sich von selbst, daß sich der Assisenpräsident bei dieser Vernehmung des Angeklagten nicht mit der Stellung der im §. 254 bezeichneten dürftigen Fragen begnügen und dadurch dieses Verhör zu einer leeren Formalität herabsinken lassen soll, sondern daß er im Interesse der Wahrheit und der gründlichsten Vorbereitung der Hauptverhandlung bei dieser Vernehmung tiefer auf die Sache selbst einzugehen verpflichtet ist. Nur dadurch wird es ihm möglich werden, die nach §. 255 ihm zustehende Beurtheilung, ob Anträgen des Angeklagten oder seines Vertheidigers auf Ergänzung der Voruntersuchung Folge zu geben sei, auszuüben und von der ihm nach §. 283 der St. Pr. O. eingeräumten discretionären Gewalt jenen heilsamen Gebrauch zu machen, der dem Gesetzgeber dabei vorschwebte.

§. 255.

Sollte der Angeklagte oder dessen Vertheidiger darauf antragen, daß ein zur Vertheidigung dienender Umstand noch näher erforscht werde, so hat der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes oder dessen Stellvertreter, in Fällen aber, die vor das Bezirks-Collegialgericht gehören, der Vorsteher dieses Gerichtes, wenn sie das Begehren begründet finden, die Erhebung ohne Zeitverlust zu veranstalten**), und nachdem sie geschehen ist,

*) In Frankreich hat dieses Verhör, welches nach den Art. 266 und 293 des Code d'instruction binnen 24 Stunden nach dem Eintreffen des Angeklagten in dem Gefängnisse des Assisenhofes vorzunehmen ist, und dessen Unterlassung von dem Cassationshofe als Nichtigkeitsgrund betrachtet wird, außerdem noch den Zweck, den Angeklagten über die ihm gegen das Verweisungserkenntniß zustehenden Rechtsmittel zu belehren. Ueber dieses Verhör s. besonders Lacuisine, traité du pouvoir judiciaire dans la direction des débats criminels. Dijon 1843 p. 142 et seqq. und Mittermaier's Aufsatz in Jagemann's Gerichtssaal 1849 II. Band S. 390 u. ff.

**) In Frankreich ist es sehr streitig, ob der Assisenpräsident in diesem Vorbereitungsverfahren (instruction intermédiaire) bereits in der Voruntersuchung vernommene Zeugen neuerlich vernehmen dürfe. (Sebire et Carteret, encyclopédie du droit. Tome

dem Staatsanwalt und dem Angeklagten oder dessen Vertheidiger zum Zwecke allfälliger Einsichtnahme davon Kenntniß zu geben. Eine gleiche Vervollständigung der Voruntersuchung ist auch auf Antrag des Staatsanwaltes zulässig.

Das Gesetz überläßt es den in diesem §. bezeichneten Personen, in welcher Weise sie die zur Ergänzung der Voruntersuchung erforderlichen Erhebungen veranstalten wollen; es steht denselben daher frei, diese Erhebungen entweder selbst oder durch einen dazu abgeordneten Richter zu pflegen. Doch sind dabei die für die Voruntersuchung überhaupt gegebenen Vorschriften zu beobachten. Eine solche Ergänzung der Voruntersuchung kann jedoch nicht blos auf Antrag des Staatsanwaltes oder des Angeklagten, sondern auch von Amtswegen kraft der dem Vorsitzenden des erkennenden Gerichtes nach §. 283 zustehenden discretionären Gewalt veranlaßt werden, sobald er dieselbe im Interesse der Wahrheit zweckmäßig findet, z. B. wenn der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes bei seinem Studium der Acten zur Vorbereitung der Hauptverhandlung bemerkt, daß ein wichtiger Zeuge über entscheidende Thatumstände nicht oder nicht gehörig vernommen wurde, wenn er einzelne Puncte, welche nur durch Vernehmung von Sachverständigen erforscht werden können, nicht genügend aufgeklärt findet, wenn er, um eine klare Anschauung der Localverhältnisse zu erhalten, selbst einen Augenschein am Orte der That vorzunehmen für nöthig erachtet.

V. Vorladung zur Hauptverhandlung.

§. 256.

Wenn eine Hauptverhandlung vor dem Bezirks-Collegialgerichte stattzufinden hat, so wird von dem Vorsteher dieses Gerichtes, wenn aber die Hauptverhandlung vor dem Geschwornengerichte vorzunehmen ist, von dem Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes oder dessen Stellvertreter der Tag derselben in der Art bestimmt, daß bei sonstiger Nichtigkeit dem Angeklagten im ersten Falle von der Zustellung der Vorladung an eine Frist von wenigstens drei Tagen, im letzten Falle aber von dem Tage der nach §. 254 geschehenen Vernehmung eine Frist von wenigstens acht Tagen zur Vorbereitung seiner Vertheidigung bleibe. Der Tag der Hauptverhandlung ist sowohl dem Angeklagten und dessen Vertheidiger,

---

VII. p. 57—59). Nach dem österreichischen Rechte ist kein Zweifel, daß ihm diese Befugniß zustehe, ja, daß die in der Voruntersuchung vernommenen Zeugen von demselben sogar über die nämlichen Thatsachen, worüber sie dort ausgesagt, nochmals vernommen werden können.

als auch dem Staatsanwalt und dem Beschädigten, der sich dem Strafverfahren angeschlossen hat, bekannt zu geben*). Auch die Zeugen und Sachverständigen sind hiezu dergestalt vorzuladen, daß in der Regel zwischen der Zustellung der Vorladung und dem Tage, an welchem die Hauptverhandlung vorgenommen wird, ein Zeitraum von drei Tagen in der Mitte liegt.

Die Bestimmung des Tages der Hauptverhandlung muß bei sonstiger Nichtigkeit des Verfahrens in der Art erfolgen, daß dem Angeklagten wenigstens die in diesem §. nach Verschiedenheit der vor das Be-

*) Die amtlichen Formularien von Vorladungen des Angeklagten und der Zeugen zur Hauptverhandlung lauten:

a) Vorladung des Angeklagten.

Vorladungsbefehl
des k. k. Bezirks-Collegialgerichtes zu Neunkirchen.
An die hier in Untersuchungshaft befindliche Anna Flock.

Die öffentliche Hauptverhandlung über die Anklage der k. k. Staatsanwaltschaft gegen Anna Flock wegen des Verbrechens des Diebstahles wird auf Montag den 21. Oct. 1850 Vormittags 9 Uhr bestimmt. Die angeklagte Anna Flock wird daher in Gemäßheit des §. 256 der St. Pr. O. zu dieser Gerichtssitzung vorgeladen.

Neunkirchen am 14. October 1850.

Der Bezirksrichter:
Wilhelm m. p.

b) Vorladung der Zeugen.

An den Gerichtsvollzieher Kielmayer
hier.

Die in dem beiliegenden Verzeichnisse ¹/₁ aufgeführten Zeugen haben Sie zu der auf
Montag den 21. October 1850 Vormittags neun Uhr
bestimmten öffentlichen Hauptverhandlung über die Anklage der k. k. Staatsanwaltschaft gegen Anna Flock wegen des Verbrechens des Diebstahles vorzuladen, jedem die für ihn bestimmte Vorladung ¹/₂ einzuhändigen, die Empfangsbestätigung auf der beiliegenden Liste gehörig eintragen zu lassen, und diese nach vollzogener Zustellung an alle Vorgeladenen längstens bis zum 17. October d. J. mit Bericht mir vorzulegen.

Neunkirchen am 14. October 1850.

Im Namen des k. k. Bezirks-Collegialgerichtes.
Der Bezirksrichter:
Wilhelm m. p.

Beilage 1.

Vorladungsliste
der Zeugen in der Sache der k. k. Staatsanwaltschaft zu Neunkirchen gegen Anna Flock, wegen des Verbrechens des Diebstahles.

Die nachstehenden Zeugen bestätigen den Empfang der Vorladung, kraft welcher sie zu der

zirks-Collegialgericht oder vor das Geschwornengericht gehörigen Straffälle festgesetzte Frist zur Vorbereitung seiner Vertheidigung ganz frei bleibe. Das Gesetz hat für diese Fristen nur ein Minimum aufgestellt, weil ohnehin die unvermeidliche Complicirtheit des Verfahrens in der Regel einen viel größeren Zeitraum für die Vorbereitung der Vertheidigung des Angeklagten freilassen wird. Uebrigens geht aus der Vorschrift des §. 19 klar hervor, daß der Angeklagte auf die ihm in Gemäßheit des §. 256 zustehende dreitägige und rück-

Montag den 21. October 1850 um 9 Uhr Vormittags beginnenden Hauptverhandlung vor das k. k. Bezirks-Collegialgericht zu Neunkirchen vorgeladen worden sind.

	Vor- und Zuname	Stand oder Beschäftigung	Wohnort	Bestätigung durch Namensfertigung und Angabe des Tages
1	Clara Mück	Wirthschaftsbesitzerin	Neunkirchen Nr. 75	
2	Rosina Schirmer	Beamtenswitwe	daselbst Nro 153	
3	Barb. Frühmann	Putzarbeiterin	daselbst Nro 27	
4	Marie Gneis	Handarbeiterin	daselbst Nro 464	
5	Franz Wurm	Bandmacher	Vorstadt Au Nro 7	
6	Anna Heber	Hausmeisterin	daselbst	

Beilage 2.

Vorladungsbefehl
des k. k. Bezirks-Collegialgerichtes zu Neunkirchen.

An Frau Clara Mück, Wirthschaftsbesitzerin,

hier Nr. 65.

Um ein Zeugniß der Wahrheit abzulegen, werden Sie hiermit auf
Montag den 21. October 1850
Vormittags neun Uhr
zu der öffentlichen Gerichtsverhandlung über die Anklage der k. k. Staatsanwaltschaft gegen Anna Flock wegen des Verbrechens des Diebstahles vorgeladen. Sie werden hierbei erinnert, daß das Gesetz jedem Zeugen das pünctliche Erscheinen unter Androhung der sonst zu gewärtigenden zwangsweisen Vorführung, ferner einer Geldstrafe von 5 bis 50 fl. Conv. Münze, und nach Umständen der Verurtheilung in die Kosten der vereitelten Sitzung zur Pflicht macht, und daß nur die Nachweisung eines unvorhergesehenen unabwendbaren Hindernisses zur Entschuldigung des Ausbleibens dienen kann.

Die Sitzung wird in dem Gerichtsgebäude auf dem Hauptplatze im ersten Stocke abgehalten. Die Zeugen haben sich daselbst durch Vorzeigung der erhaltenen Vorladung zu melden, und dann in der Sitzung so lange anwesend zu bleiben, als der Vorsitzende sie nicht entläßt oder ihr Abtreten verordnet.

Neunkirchen am 15. October 1850.

Der Bezirksrichter:
Streit m. p.

sichtlich achttägige Frist Verzicht zu leisten berechtigt ist, und daß, wenn er diese Verzichtleistung erklärt hat, wegen Nichteinhaltung der gesetzlichen Frist keine Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden darf. Da jedoch im Allgemeinen die Freilassung der Frist zur Vorbereitung der Vertheidigung bei sonstiger Nichtigkeit des Verfahrens vorgeschrieben ist, so muß der Ausweis darüber, daß dem Angeklagten diese Frist wirklich frei geblieben, mithin in den vor das Bezirks-Collegialgericht gehörigen Straffällen der Ausweis über die Zustellung der Vorladung an den Angeklagten zu den Acten gebracht werden.

Es versteht sich von selbst, daß der Vorsteher des Bezirks-Collegialgerichtes oder der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes bei Bestimmung des Tages der Hauptverhandlung für jeden einzelnen Fall sich mit dem Staatsanwalte in das Einvernehmen setzen muß, indem dieser vorzüglich in der Lage ist, zu beurtheilen, wie viel Zeit jede Verhandlung voraussichtlich in Anspruch nehmen werde. Insbesondere ist für jede Schwurgerichtssitzung schon vor dem Beginne derselben eine Vertheilung der für diese Sitzung bestimmten Straffälle auf die einzelnen Tage vorzunehmen und das hiernach gebildete Verzeichniß (die Sitzungsrolle), wie in Frankreich, Belgien und den Rheinlanden, öffentlich kundzumachen. Die amtliche Formulariensammlung enthält auf S. 10 ein Beispiel einer solchen Sitzungsrolle.

§. 257.

Die Namen der zu dem Geschwornen-Gerichte berufenen Mitglieder des Gerichtshofes und das Verzeichniß der Haupt- und Ergänzungsgeschwornen (§. 40) sind jedem Angeklagten bei sonstiger Nichtigkeit spätestens am dritten Tage vor demjenigen, an welchem die Hauptverhandlung beginnen soll, auf Veranlassung des Staatsanwaltes durch das Gericht mitzutheilen *).

*) Das Formular eines Antrages des Staatsanwaltes auf Mittheilung der Namen der Geschwornen und Mitglieder des Schwurgerichtshofes an den Angeklagten lautet:

An das k. k. Landesgericht zu Leoben.

Antrag
der k. k. Staatsanwaltschaft

auf Mittheilung der Geschwornenliste an Paul Vetter.

In Gemäßheit des §. 257 der St. Pr. O. wird auf Veranlassung der Mittheilung der zu dem Geschwornengerichte berufenen Mitglieder des Gerichtshofes und des Verzeichnisses der Haupt- und Ergänzungsgeschwornen an den des Verbrechens der Brandlegung angeklagten Paul Vetter, und zwar bei sonstiger Nichtigkeit spätestens am 15. December d. J. angetragen.

Leoben am 10. December 1850. Der k. k. Staatsanwalt:

Kraft m. p.

Diese Bestimmung hat den Zweck, dem Angeklagten die Ausübung des ihm gesetzlich zustehenden Rechtes, eine bestimmte Anzahl von Geschwornen ohne Angabe von Gründen, andere Geschworne aber, so wie die Mitglieder des Gerichtshofes aus den gesetzlich bestimmten Gründen abzulehnen, möglich zu machen. Deßhalb ist die Strafe der Nichtigkeit gedroht, wenn die Mittheilung der Namen der Mitglieder des Schwurgerichtshofes und der Geschwornen an den Angeklagten später, als am dritten Tage vor jenem, an welchem die Hauptverhandlung beginnen soll, erfolgen würde, weil dadurch das Recht der Vertheidigung wesentlich beeinträchtigt wäre. Der Angeklagte und sein Vertheidiger sollen nach der Absicht des Gesetzes Zeit genug haben, über die persönlichen Verhältnisse der Geschwornen und der Mitglieder des Schwurgerichtshofes Erkundigungen einzuziehen und dadurch die Ausübung ihres Ablehnungsrechtes vorzubereiten. Die Zustellung des Verzeichnisses muß zu eigenen Handen des Angeklagten geschehen und der Ausweis darüber zu den Acten gebracht werden. Sehr zweckmäßig ist die in der amtlichen Formulariensammlung vorgezeichnete Mittheilungsart mittelst Aufnahme eines förmlichen Protocolles. Ist aber der Angeklagte nicht verhaftet, so genügt es, wenn die Zustellung zu eigenen Handen desselben mittelst des Gerichtsvollziehers erfolgt. Das Verzeichniß der Haupt- und Ergänzungsgeschwornen muß, um den Zweck zu erreichen, nicht blos die Namen, sondern auch den Stand und Wohnort derselben genau bezeichnen.

Nach österreichischem Rechte kann diese Zustellung ohne allen Nachtheil auch vor dem im §. 257 bestimmten Tage geschehen. Sowohl hierdurch, als auch durch die Anordnung, daß sich die Mittheilung nicht blos auf das Verzeichniß der Geschwornen, sondern auch auf die Namen der Mitglieder des Gerichtshofes zu erstrecken habe, unterscheidet sich das österreichische Gesetz zu seinem Vortheile von dem französischen Rechte, nach welchem (Code art. 394) dem Angeklagten nur das Verzeichniß der Geschwornen zugestellt wird, diese Zustellung aber an dem der Verhandlung unmittelbar vorhergehenden Tage, und zwar bei sonstiger Nichtigkeit weder früher, noch später geschehen darf. Der Grund dieser Bestimmung des französischen Rechtes lag, wie aus den von Locré mitgetheilten Verhandlungen des Staatsrathes

(Bescheid auf diese Eingabe.)

Hierüber wird der Herr Landesgerichts-Assessor Fuchs angewiesen, dem Angeklagten Paul Vetter das Verzeichniß der Mitglieder des Schwurgerichtshofes ⁄1 und der Haupt- und Ergänzungsgeschwornen ⁄2 mitzutheilen, über diesen Act unter Zuziehung eines beeideten Protocollführers ein Protocoll aufzunehmen, und dasselbe längstens am 15. d. M. zu den Untersuchungsacten wider Paul Vetter vorzulegen.

Leoben am 11. December 1850.

Im Namen des k. k. Landesgerichtes:
Weniger m. p., Secretär.

vom 29. November 1808 erhellt, in der Besorgniß, daß bei einer früheren Mittheilung der Geschwornenliste an den Angeklagten von diesem oder von seinem Vertheidiger Versuche gemacht werden könnten, auf die Geschwornen einzuwirken. Allein nicht nur ist es der Gesetzgebung unwürdig, von der Vermuthung auszugehen, daß solche Versuche gemacht werden, und daß sie die Geschwornen in ihrer Pflicht wankend machen würden, sondern es ist dadurch eine bedeutende Ungleichheit in der Stellung des Staatsanwaltes und des Angeklagten begründet, indem Ersterer das Verzeichniß der Geschwornen viel früher erhält, sich also auf die Ausübung seines Ablehnungsrechtes vorbereiten kann. Seit dem Gesetze vom 2. Mai 1827, wodurch in Frankreich die Bildung der Dienstliste für jede Schwurgerichtssitzung durch das Loos in öffentlicher Sitzung angeordnet wurde, hat überdieß der Art. 394 des französischen Gesetzes alle Bedeutung verloren, weil, sobald die Namen der gezogenen Geschwornen in öffentlicher Sitzung bekannt geworden, wenigstens der Vertheidiger oder die Freunde oder Verwandten des Angeklagten jene Versuche einer Einwirkung auf die Geschwornen machen könnten, welche durch diese Bestimmung eben beseitigt werden sollte*). Daher hat der französische Cassationshof bereits seit dem Jahre 1830 dem klaren Wortlaute des Gesetzes zuwider keine Nichtigkeit als vorhanden angenommen, wenn die Mittheilung an den Angeklagten früher als an dem im Art. 394 bezeichneten Tage erfolgte.

Die neueren deutschen Gesetze haben sämmtlich diese Ansicht des Cassationshofes aufgenommen und weichen nur in Betreff des Zeitpunctes, wann die Mittheilung an den Angeklagten spätestens erfolgen soll, von einander ab. Das baierische Gesetz vom 10. November 1848 §. 136 und die preußische Verordnung vom 3. Jänner 1849 § 82 verordnen, daß diese Zustellung am Tage vor der Verhandlung der einzelnen Strafsache erfolgen soll; das würtembergische Gesetz vom 14. August 1849 §. 83, das großherz. hessische Gesetz vom 28. October 1848 §. 54 und das hannoverische Gesetz vom 24. December 1849 §. 60 schreiben vor, daß diese Mittheilung spätestens am Vormittage des der Verhandlung unmittelbar vorhergehenden Tages geschehen müsse; das nassauische Gesetz vom 14. April 1849 §. 49, das badische Gesetz vom 17. Februar 1849 §. 26, die braunschweigische Strafproceßordnung vom 22. August 1849 §. 113 und der thüringische Entwurf §. 33 fordern, daß die Geschwornenliste dem Angeklagten spätestens drei Tage vor dem Beginne der Verhandlung

*) S. hierüber Ruppenthal's Materialien zur Revision der rheinpreußischen Strafproceßordnung (Köln 1848) S. 280—284; — Mittermaier's Aufsatz in der Zeitschrift: Der Gerichtssaal, 1850 I. Band S. 496—498 und Morin, dictionnaire du droit criminel p. 463.

zugestellt werde; das kurhessische Gesetz vom 31. October 1848 §. 265 endlich hat diese Frist bis auf 8 Tage vor Eröffnung der Schwurgerichtssitzung erweitert.

VI. Vertagung der Hauptverhandlung.

§. 258.

Weiset der Angeklagte nach, daß er wegen Krankheit oder einer sonstigen unabwendbaren Verhinderung bei der Hauptverhandlung nicht erscheinen kann, so ist diese zu vertagen. Wegen einer Verhinderung des Vertheidigers findet eine Vertagung nur dann Statt, wenn das Hinderniß dem Angeklagten oder dem Gerichte so spät bekannt wurde, daß ein anderer Vertheidiger nicht mehr aufgestellt werden konnte.

Wird wegen eines in diesem §. bezeichneten Hindernisses die Vertagung einer Hauptverhandlung angesucht, so hat darüber nach Vernehmung der Staatsanwaltschaft in den vor das Bezirks Collegialgericht gehörigen Fällen dieses, in Schwurgerichtsfällen aber (nach der Analogie des §. 259) der Schwurgerichtshof oder, wenn dieser noch nicht versammelt wäre, das Landesgericht zu entscheiden, ohne daß gegen diese Entscheidungen ein Rechtsmittel zuläßig ist.

§. 259.

Hat der Staatsanwalt oder der Angeklagte erhebliche Gründe, zu beantragen, daß eine Sache bei der nächsten Schwurgerichtssitzung nicht vorgenommen werde, so hat der Schwurgerichtshof, oder, wenn dieser noch nicht versammelt wäre, das Landesgericht darüber zu entscheiden, ob ihrem Begehren Statt zu geben sei. Gegen diese Entscheidungen findet kein Rechtsmittel Statt.

Welche Gründe als so erheblich zu betrachten seien, um darauf die Vertagung der Hauptverhandlung eintreten zu lassen, ist dem Ermessen des zur Entscheidung darüber berufenen Gerichtes überlassen, da bestimmtere Normen darüber nicht leicht aufgestellt werden könnten. Da die Vertagung einer Verhandlung bis zur nächsten Schwurgerichtssitzung in der Regel eine bedeutende Verlängerung der Untersuchungshaft des Angeklagten zur Folge hat und die Kosten des Strafverfahrens, die in den meisten Fällen dem Staatsschatze zur Last fallen, beträchtlich vermehrt, wird kein Gericht leichtsinnig auf eine solche Vertagung eingehen und von der Regel, daß Strafsachen mit thunlichster Beschleunigung ihrer Erledigung zuzuführen seien, abweichen. Unter diese Gründe gehört gewiß vorzüglich das Vorkommen neuer Umstände, die

entweder für die Anklage oder für die Vertheidigung von Wichtigkeit sind, und deren Erhebung nicht so schnell erfolgen kann, daß die Hauptverhandlung noch bei der unmittelbar bevorstehenden Schwurgerichtssitzung abgehalten werden könnte.

Die Verschiebung einer Sache von der nächsten auf eine folgende Schwurgerichtssitzung kann übrigens nicht nur auf den Antrag des Staatsanwaltes oder über Ansuchen des Angeklagten (in beiden Fällen in der Regel nach vorläufiger Vernehmung des Gegentheiles), sondern auch von Amtswegen beschlossen werden, wenn sich die Nothwendigkeit vorläufig zu pflegender Erhebungen (§. 255) entweder in Folge von Anträgen der Parteien oder durch das von dem Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes oder dessen Stellvertreter (§. 254) mit dem Angeklagten vorgenommene Verhör klar herausstellt.

Wenn sich durch diese Erhebungen wesentliche, den Kern der Anklage berührende Aenderungen der Sachlage ergeben (z. B. wenn durch dieselben die That, welche im Verweisungserkenntnisse als Diebstahl qualificirt war, nun als Raub erscheint), ist es die Sache des Staatsanwaltes, die dieser geänderten Sachlage entsprechenden Schritte einzuleiten, somit nach Umständen entweder von der Klage abzustehen und die Sache in Ansehung des nun vorliegenden schwereren Verbrechens neuerlich an die Anklagekammer zu leiten, oder die Verhandlung der Sache bei der nächstfolgenden Schwurgerichtssitzung zu beantragen, oder, falls sich die Sache als eine gar nicht mehr zur Competenz des Geschwornengerichtes gehörige That oder als gar nicht strafbar darstellt, mit Zustimmung des Angeklagten die Verweisung der Sache vor das zuständige Bezirks-Collegial- oder Bezirksgericht zu erwirken oder von der Anklage gänzlich abzustehen (§§. 303 und 330).

Vierzehntes Hauptstück.

Von der Hauptverhandlung vor den Bezirks-Collegialgerichten und der Urtheilsfällung durch dieselben.

Die österreichische Gesetzgebung war bei der Abfassung dieses Hauptstückes bestrebt, dem großen Mangel der französischen Strafproceßordnung abzuhelfen, welche über das Verfahren vor den Zuchtpolizeigerichten nur wenige und höchst ungenügende Bestimmungen enthält. (Code d'instruction crim. art. 179—198.) Die französischen Richter sind daher in Zuchtpolizeifällen gezwungen, großen Theiles nach der Analogie jener Bestimmungen zu verfahren, welche das Gesetz über die Hauptverhandlung vor dem Geschwornengerichte enthält, und die Erfahrung hat gelehrt, daß dadurch viele Streitigkeiten hervorgerufen wurden, und daß die französischen Gerichte in Zuchtpolizeisachen mit einer Oberflächlichkeit und einem Leichtsinne vorgehen, worüber der unbefangene Beobachter staunen muß, wenn er bedenkt, daß diesen Gerichten ein Strafrecht bis zu fünfjähriger, ja ausnahmsweise (bei Rückfälligen) bis zu zehnjähriger Freiheitsstrafe eingeräumt ist. Das österreichische Gesetz dagegen enthält in diesem Hauptstücke sehr ausführliche und sorgfältige Anordnungen über die Hauptverhandlung vor den Bezirks-Collegialgerichten, vor welche die bei Weitem größte Zahl aller strafbaren Handlungen und insbesondere aller Verbrechen gehört. Die Richter bei diesen Gerichten sollten dadurch eine umfassende Anleitung rücksichtlich ihres Benehmens bei der Hauptverhandlung erhalten und nicht gezwungen sein, auf andere nicht täglich in Anwendung kommende Vorschriften der St. Pr. O. zurückzusehen. Dagegen erschien es viel natürlicher, das Verfahren vor dem Geschwornengerichte, dessen Leitung ohnehin nach §. 21 einem höher stehenden und in der Regel mit dem Gesetze vertrauteren Richter zusteht, als eine bloße Erweiterung des Verfahrens vor den Bezirks Collegialgerichten zu betrachten, somit die für das letztere ertheilten Vorschriften dort nur zu berufen.

Im Ganzen wurde vorzüglich das französische Verfahren, wie es durch das Gesetz und eine beinahe fünfzigjährige Praxis sich gestaltet hat, zum Grunde gelegt, die Rechtsprechung der französischen und rheinischen Obergerichte so viel als möglich berücksichtigt und im Einzelnen dahin gestrebt, die meisten Streitfragen des französischen Rechtes zu lösen und die von der Erfahrung nachgewiesenen Mängel desselben, insbesondere die mannigfachen Benachtheiligungen des Angeklagten dem Staatsanwalte gegenüber, zu beseitigen.

I. Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung.

§. 260.

Die Hauptverhandlung vor den Bezirks-Collegialgerichten ist öffentlich bei sonstiger Nichtigkeit; doch ist nur erwachsenen und unbewaffneten Personen gestattet, als Zuhörer bei derselben zu erscheinen.

Die Oeffentlichkeit des Verfahrens ist bereits durch die Reichsverfassung vom 4. März 1849 ausgesprochen worden. Die Strafproceßordnung hat sie verwirklicht, und zwar im vollsten Umfange, indem die Ausnahmen von dem Grundsatze der Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung in einer Weise beschränkt wurden, wie dieß nur in wenig Gesetzen der Fall ist. Der Zutritt steht erwachsenen Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes offen. Nur Unerwachsenen ist die Gegenwart bei öffentlichen Strafgerichtsverhandlungen im Interesse der öffentlichen Sittlichkeit verwehrt. Die Ausschließung bewaffneter Personen von dem Zutritte in den Gerichtssaal dürfte in den Ereignissen des Jahres 1848, so wie in den bekannten Scenen aus der Zeit der französischen Revolution und in den Erfahrungen, welche man schon in der vormärzlichen Zeit über das Benehmen der Juraten in Ungarn zu machen Gelegenheit hatte, hinreichende Rechtfertigung finden.

§. 261.

Die Oeffentlichkeit einer Hauptverhandlung darf ausnahmsweise ausgeschlossen werden, wenn dadurch die Sittlichkeit verletzt werden könnte. Das Gericht verfügt diese Ausschließung von Amtswegen oder auf den Antrag des Staatsanwaltes oder des Angeklagten nach darüber gepflogener geheimer Verhandlung und Berathung durch ein schriftlich abzufassendes, mit Gründen versehenes Erkenntniß*), gegen welches kein Rechtsmittel zuläßig ist.

*) Das amtliche Formular eines solchen Erkenntnisses lautet:
Von dem k. k. Bezirks-Collegialgerichte zu Bruck an der Leitha wird in der Sache

Obschon die Reichsverfassung vom 4. März 1849 im §. 103 in Uebereinstimmung mit den meisten Verfassungsurkunden die Festsetzung von Ausnahmen von dem Grundsatze der Oeffentlichkeit des Verfahrens „im Interesse der Ordnung und Sittlichkeit" vorbehalten hatte, wurde doch hier nur die ausnahmsweise Ausschließung der Oeffentlichkeit wegen der Gefahr einer Verletzung der Sittlichkeit aufgenommen.

Die Ausschließung der Oeffentlichkeit des Verfahrens im Interesse der Ordnung kann demnach, wie aus diesem §. im Vergleiche mit §. 265 hervorgeht, nicht wegen bloßer Vermuthungen oder selbst wegen der Wahrscheinlichkeit, daß die Ordnung gestört werden dürfte, sondern nur dann verfügt werden, wenn die Ordnung wirklich bereits gestört worden ist, wenn also die Schließung der Thüren des Gerichtssaales sich als unerläßlich darstellt, um die Verhandlung mit Ruhe, Würde und Anstand zu Ende führen zu können. Diese Fassung der Strafproceßordnung sollte jede aus übergroßer Aengstlichkeit der Mitglieder des Gerichtes hervorgehende Ausschließung der Oeffentlichkeit fernhalten, welche bei der gegenwärtigen Ungewohntheit des Richterstandes an die Oeffentlichkeit sehr leicht durch eine Fassung, wie sie z. B. die preußische Verordnung vom 3. Jänner 1849 §. 15*) enthält, befördert worden wäre. Ist in Folge der unter dem Publicum mit Beziehung auf einen einzelnen Fall herrschenden Aufregung Gefahr vorhanden, daß sich die Zuhö-

---

der k. k. Staatsanwaltschaft gegen Veronica Gattinger wegen des Verbrechens der Verführung ihrer dreizehnjährigen Stiefenkelin Clara Gattinger zur Unzucht in Erwägung, daß die bei der Verhandlung über diese Anklage zur Sprache kommenden Einzelheiten von solcher Art sind, daß die öffentliche Verhandlung derselben das sittliche Gefühl tief verletzen würde, von Amtswegen (über den Antrag der k. k. Staatsanwaltschaft durch den Staatsanwalts-Stellvertreter N. N. des Widerspruches der Angeklagten ungeachtet) erkannt:

Die Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung über die Anklage der k. k. Staatsanwaltschaft gegen Veronica Gattinger wegen des Verbrechens der Verführung zur Unzucht werde in Gemäßheit der §§. 261 und 263 der St. Pr. O. für die ganze Dauer der Verhandlung bis zur Verkündigung des Endurtheiles ausgeschlossen.

Bruck an der Leitha am 6. August 1850.

Das k. k. Bezirks-Collegialgericht.
Reiter m. p., als Vorsitzender.
Hartinger m. p., Böhm m. p., als Richter.
Wörl m. p., als Schriftführer.

*) Dieser §. lautet: „Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen kann von dem Gerichte durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn es dies aus Gründen des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet." — Dagegen stimmen das baierische Gesetz vom 10. Nov. 1848 §. 139, das würtembergische Gesetz vom 14. August 1849 §. 110, das großh. hessische Gesetz vom 28. October 1848 §. 127, das nassauische Gesetz §. 125,

rer Störungen erlauben dürften, so hat der Vorsitzende des Gerichtes im voraus die zur Hintanhaltung solcher Störungen nothwendigen polizeilichen Vorkehrungen zu veranlassen, allein die Oeffentlichkeit selbst, in der eine der wichtigsten Garantien des Angeklagten gegen jede Willkür gelegen ist, soll dadurch nicht ausgeschlossen werden. Geht die Gefahr so weit, daß die öffentliche Sicherheit bedroht erscheint, so kann nach §. 75 die Delegation eines anderen Gerichtes, bei welchem diese Besorgniß nicht vorhanden ist, angesucht und verfügt werden. Die Beurtheilung, in welchen Fällen die Oeffentlichkeit der Verhandlung die Sittlichkeit gefährde, ist ganz dem freien Ermessen des Gerichtes anheimgestellt, welches daher berechtigt ist, den Beschluß auf Ausschließung der Oeffentlichkeit zu fassen, selbst ohne vorläufig den Staatsanwalt oder den Angeklagten darüber gehört zu haben. Es steht jedoch dem Gerichte auch frei, vorläufig, jedoch in geheimer Verhandlung, beide Theile darüber zu vernehmen, wenn es vielleicht als zweckmäßig erscheint, vor der Beschlußfassung von dem Angeklagten über den Gang, den er rücksichtlich seiner Vertheidigung einzuschlagen gedenkt, Auskunft zu erhalten. Das Erkenntniß auf Ausschließung der Oeffentlichkeit einer Hauptverhandlung muß jederzeit öffentlich kundgemacht werden, wobei es sich von selbst versteht, daß die Gründe desselben ganz allgemein und möglichst kurz gefaßt sein sollen. Gegen das Erkenntniß findet, wie gegen alle Zwischenerkenntnisse (§. 266), kein selbstständiges, die weitere Verhandlung hemmendes Rechtsmittel statt; doch kann das Endurtheil als nichtig angefochten werden, wenn die Ausschließung der Oeffentlichkeit ohne einen nach §. 261 genügenden gesetzlichen Grund erfolgt wäre.

§. 262.

Nach der öffentlichen Verlesung dieses Erkenntnisses durch den Schriftführer müssen sich alle Zuhörer entfernen. Nur die durch das Verbrechen oder Vergehen Verletzten und wirklich angestellte Richter oder Advocaten dürfen niemals ausgeschlossen werden. Auch können sowohl der Angeklagte als der Verletzte verlangen, daß der Zutritt drei Personen ihres Vertrauens gestattet werde.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß der Vorsitzende des Gerichtes, welchem die Handhabung der Polizei im Sitzungssaale zusteht, befugt ist, nach

---

das hannoverische Gesetz vom 24. December 1849 §. 65 mit dem österreichischen Gesetze überein, während die braunschweigische Strafproceßordnung gleich dem französischen Rechte die Ausschließung der Oeffentlichkeit schon bei bloßer Gefahr für die öffentliche Ordnung gestattet. Das kurhessische Gesetz vom 31. October 1848 gestattet die Ausschließung der Oeffentlichkeit auch „nach richterlichem Ermessen bei Fälschung von Münzen oder Papiergeld."

Umständen auch anderen als den in diesem §. genannten Personen den Zutritt zu der Verhandlung zu gestatten. In Frankreich ist dieses Recht des Präsidenten des Assisenhofes von dem Cassationshofe ausdrücklich anerkannt (Spruch vom 19. Februar 1841); auch das baierische Gesetz vom 10. November 1848 §. 140, das hannoverische Gesetz vom 24. December 1849 §. 67, das kurhessische Gesetz vom 31. October 1848 §. 38 und die braunschweigische Strafproceßordnung §. 53 weisen dem Vorsitzenden des Gerichtes diese Befugniß zu.

§. 263.

Die Anordnung einer geheimen Sitzung aus dem im §. 261 bezeichneten Grunde kann nach erfolgtem Aufrufe der Sache in jedem Momente der Verhandlung begehrt werden. Die Ausschließung der Oeffentlichkeit kann nur für einen Theil des Verfahrens oder für die ganze Verhandlung stattfinden. Die Verkündigung des Endurtheiles aber muß jederzeit öffentlich geschehen.

Da dem Gerichte überhaupt die Anordnung einer geheimen Sitzung in den vom Gesetze bestimmten Fällen zusteht, so mußte ihm auch das Recht eingeräumt werden, den Zeitpunct festzusetzen, von welchem an die Ausschließung der Oeffentlichkeit zu beginnen, so wie den Umfang der Verhandlung, worauf sie sich zu erstrecken hat. Die Anordnung einer geheimen Sitzung kann demnach, sobald der Aufruf der Sache durch den Schriftführer geschehen ist, (in Schwurgerichtsfällen nach erfolgter Beeidigung der Geschwornen) in jedem Momente der Verhandlung, somit selbst vor der Verlesung des Verweisungserkenntnisses und der Anklageschrift, welche eben durch die darin enthaltene Darstellung der thatsächlichen Umstände als anstößig erscheinen können, begehrt und beschlossen werden. Das Gericht kann die geheime Sitzung nach seinem Ermessen entweder auf die ganze Verhandlung, mit Einschluß aller Zwischenerkenntnisse und in Schwurgerichtsfällen mit Einschluß des von dem Vorsitzenden zu gebenden Résumé, ausdehnen*) oder nur auf einzelne Theile des Verfahrens (z. B. selbst auf die Aussage eines einzigen Zeugen, wenn aller Wahrscheinlichkeit nach nur diese wegen der Einzelheiten, die der Zeuge anzugeben hat, als der öffentlichen Sittlichkeit nachtheilig erscheint) beschränken. Nur die Kundmachung des Endurtheiles darf nicht in geheimer Sitzung,

---

*) Nach der vom Cassationshofe anerkannten französischen Praxis müssen sowohl die Zwischenerkenntnisse öffentlich verkündet werden, als auch das résumé des Assisenpräsidenten in öffentlicher Sitzung erfolgen, indem der Cassationshof die von der Verfassung ausgesprochene, auf die Verhandlung (aux seuls débats) beschränkte Ausnahme von dem Grundsatze der Oeffentlichkeit sehr streng interpretiren zu müssen glaubt. Sebire et Carteret, encyclopédie du droit. Tome VII. p. 64—69.

sondern muß jederzeit öffentlich erfolgen, und zwar ohne Unterschied des Geschlechtes, Alters und Standes des Angeklagten, weil die öffentliche Verkündigung des Urtheiles die Sittlichkeit nicht verletzen, vielmehr häufig durch den Eindruck der Verurtheilung und des Strafausspruches auf die öffentliche Moral vortheilhaft einwirken kann. Rücksichtlich der Vorlesung des Wahrspruches der Geschwornen, welche in Frankreich (Spruch des Cassationshofes vom 22. April 1820) immer in öffentlicher Sitzung erfolgen muß, überläßt es das österreichische Gesetz dem Ermessen des Gerichtshofes, ob dieselbe in Gegenwart des Publicums oder in geheimer Sitzung zu geschehen habe. Es ist jedoch, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, in der Regel zu empfehlen, daß die Vorlesung dieses Wahrspruches in öffentlicher Sitzung statt finde, indem dafür in Schwurgerichtsfällen dieselben Gründe sprechen, welche bei dem Bezirks-Collegialgerichte die Vorschrift der öffentlichen Verkündigung des Endurtheiles veranlaßten, und weil die an die Geschwornen gestellten Fragen und deren Beantwortung nicht nur die Hauptgrundlage, sondern nach §. 348 gleichsam einen Bestandtheil des Endurtheiles bilden.

II. Amtsverrichtungen des Vorsitzenden und des Gerichtes während der Hauptverhandlung im Allgemeinen.

Der Vorsitzende des erkennenden Gerichtes hat die schwierige Aufgabe, die Verhandlung zu leiten; er ist, wie mit Recht von allen Schriftstellern anerkannt wird, die Seele der Verhandlung. Ihm liegt es ob, dafür zu sorgen, daß jeder für den Anschuldigungs- oder Entschuldigungsbeweis wichtige Umstand so vollständig und deutlich ermittelt werde, daß bei dem Bezirks-Collegialgerichte die beisitzenden Richter, bei dem Geschwornengerichte die Geschwornen dadurch in den Stand gesetzt werden, einen auf vollständiger Kenntniß der Sachlage beruhenden und gerechten Ausspruch über die Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten zu fällen. Alle Gesetze haben die Nothwendigkeit gefühlt und anerkannt, selbst dort, wo die Verhandlung vor einem größeren Richtercollegium vorgeht, die eigentliche Leitung des Ganges derselben in Einer Hand, in jener des Vorsitzenden, zu concentriren. Er bestimmt daher nicht nur die Reihenfolge, in welcher diejenigen, die im Laufe der Verhandlung das Wort verlangen, zu sprechen haben, sondern, was von der größten Wichtigkeit ist, auch die Reihenfolge, in welcher die einzelnen Beweismittel vorgeführt oder benützt werden sollen, um den erkennenden Richtern oder den Geschwornen ein möglichst klares Bild der für und wider den Angeklagten sprechenden Thatsachen zu verschaffen. Er hat nicht nur die äußere Ordnung und Ruhe im Sitzungssaale aufrecht zu erhalten und im Falle von Störungen sogleich aus eigener Macht durch augenblickliche Anwendung

der ihm eingeräumten Strafgewalt die in solchen Störungen liegende Mißachtung der Würde des Gerichtes zu ahnden, sondern er ist auch verpflichtet, die möglichste Ordnung und den Anstand in Beziehung auf den Gang der Verhandlung selbst zu erhalten, Alles, was zur Aufklärung der Sache dienen kann, zu benützen und herbeizuschaffen, Alles dagegen zu beseitigen, was Unklarheit oder Verwirrung in die Verhandlung bringen oder ohne Nutzen für die Aufklärung der Sache nur zur Verzögerung der Verhandlung gereichen würde. Volle Kenntniß der aus der Voruntersuchung hervorgehenden Thatsachen, Gewandtheit und Geistesgegenwart, um bei unvorhergesehenen Zwischenereignissen sogleich die der Sachlage und dem Gesetze entsprechende Verfügung zu treffen, und um das etwa erst während der Verhandlung zum Vorschein kommende Materiale zur Entdeckung der Wahrheit sogleich herbeizuschaffen, Ernst und Würde im öffentlichen Auftreten, Eifer für die Erforschung der Wahrheit und die Förderung der Gerechtigkeit, und die größte Unparteilichkeit — dies sind die Anforderungen, welche an den Vorsitzenden jedes erkennenden Gerichtes, natürlich im erhöhten Maße an den Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes, gestellt werden müssen, wenn er der schwierigen Aufgabe, die zu lösen er berufen ist, gewachsen sein soll.

In neuerer Zeit ist wiederholt*) die Frage aufgeworfen worden, ob es zweckmäßiger sei, dem Vorsitzenden nach dem Vorgange des französischen Rechtes eine so schwierige Aufgabe zu stellen, oder das englische Verfahren nachzuahmen, welches dem Vorsitzenden eine viel passivere Stellung zwischen dem Ankläger und dem Angeklagten einräumt? Für das Letztere wurde insbesondere der Umstand geltend gemacht, daß dieses Verfahren eine größere Unparteilichkeit der Stellung des vorsitzenden Richters begründe und dem Principe des Anklageprocesses mehr entspreche. Vorzüglich wurde darauf hingedeutet, daß nach dem englischen Rechte der vorsitzende Richter sich in der Regel an dem Verhöre der Zeugen (denn ein Verhör des Angeklagten kommt in England nicht vor) gar nicht betheilige, sondern daß jeder Zeuge von demjenigen, der seine Vorladung veranlaßte, und sohin in dem sogenannten Kreuzverhör (cross-examination) von dem Gegner desselben befragt werde, während nach dem französischen Rechte der Richter im Interesse der Erforschung der Wahrheit zuerst den Angeklagten und sohin die Zeugen verhört und von Seite des Angeklagten und seines Vertheidigers Fragen an

*) Das vorzüglichste Werk über die Stellung und die Pflichten des Assisenpräsidenten nach französischem Rechte ist Lacuisine, traité du pouvoir judiciaire dans la direction des débats criminels. Paris et Dijon. 1843. S. auch Mittermaier's Abhandlung über die Stellung des Assisenpräsidenten in der Zeitschrift: Der Gerichtssaal 1849 I. Band S. 17 u. ff. und die trefflichen kritischen Bemerkungen zu dieser Abhandlung von dem Appellationsrathe Schlink in Köln in derselben Zeitschrift 1849 I. Band S. 351 u. ff.

die Zeugen nur durch den Vorsitzenden gestellt werden können. Obschon nicht geläugnet werden kann, daß das englische Verfahren im Ganzen sich in England als vortrefflich bewährt hat, wurde doch bei Abfassung der österreichischen Strafproceßordnung absichtlich nicht das englische, sondern das französische Verfahren als Vorbild betrachtet. Vor Allem schien es durchaus unzulässig, bei der Hauptverhandlung, bei welcher allerdings der Natur der Sache nach die Anklageform vorherrschen muß, jede Spur des inquisitorischen Princips, dessen bedingte Richtigkeit gegenwärtig von Niemand mehr in Abrede gestellt wird, zu beseitigen und die Befragung des Angeklagten und der Zeugen den Parteien allein zu überlassen. Im Civilprocesse, wo es sich um aufgebbare Rechte handelt, und wobei es dem Staate weit weniger darum zu thun ist, daß die'er oder jener Theil Recht behalte, als vielmehr, daß überhaupt Recht gesprochen werde, ist ein solches Verfahren, eine solche Passivität des Richters ganz am Platze und eben deßhalb, weil in England die Formen des Civilprocesses sich großen Theiles auch im Strafprocesse erhielten, besteht diese Einrichtung noch jetzt auf englischem Boden. Ganz anders aber ist es in den Ländern des Continentes, in welchen das inquisitorische Princip feste Wurzel gefaßt hat und eben in dem Institute der Staatsanwaltschaft die vollkommenste Durchführung findet, wo der Staat also keineswegs, wie in England, von der Verfolgung der Verbrechen sich ganz fern hält, wo daher auch der Richter nicht auf die bloße Prüfung der von Seite des Anklägers und des Angeklagten beigebrachten Beweismittel beschränkt, sondern vielmehr angewiesen ist, auch seinerseits zur Erforschung der Wahrheit beizutragen. So wenig es bei Abfassung der Strafproceßordnung beabsichtigt war, das reine Anklageverfahren einzuführen, dessen Nachtheile die Erfahrung in England hinlänglich gelehrt hat, eben so wenig konnte man Anstand nehmen, dem Vorsitzenden des erkennenden Gerichtes die Leitung des ganzen Verfahrens und die Befragung des Angeklagten und der Zeugen einzuräumen. Es beruht offenbar auf Uebertreibung, wenn behauptet wird, dadurch seien die wichtigsten Uebelstände des inquisitorischen Verfahrens beibehalten; denn wer vermöchte den Unterschied zu verkennen, welcher zwischen dem geheim verfahrenden Inquirenten des alten Untersuchungsprocesses und dem in öffentlicher Sitzung, in Gegenwart aller Betheiligten und des Vertheidigers des Angeklagten das Verhör des Beschuldigten und der Zeugen leitenden Vorsitzenden besteht? Unter unseren gegenwärtigen Verhältnissen wäre es gewiß sehr gewagt gewesen, das Kreuzverhör durch die Parteien einzuführen, und so an die Stelle jener ruhigen und unbefangenen Vernehmungsart, die bei dem vorsitzenden Richter in der Regel vorauszusetzen ist, die Abhörung durch die Parteien treten zu lassen, bei welchen nur zu leicht Rücksichten auf den Erfolg des Verfahrens die nöthige Gelassenheit und Unparteilichkeit trüben könnten; es wäre sehr gewagt gewesen, den Zeugen der Befragung von Seite des der

Natur der Sache nach nicht im reinen Interesse der Wahrheit, sondern im Parteiinteresse des Angeklagten auftretenden Vertheidigers auszusetzen und dadurch wenigstens in den ersten Jahren gewiß manche ärgerliche Scene zu veranlassen. Mit Recht sagt Schlink in dem oben erwähnten Aufsatze: „Geht die Justiz vom Staate aus, ist dieser eben so wesentlich dabei betheiligt, daß kein Unschuldiger die Strafe des Verbrechens erleide, als daß der wirkliche Verbrecher nicht straflos bleibe, so muß zwar dem Ankläger sowohl als dem Angeklagten volle Gelegenheit gegeben werden, ihre Beweise und Gründe beliebig zu entwickeln; man darf aber nicht das Gericht zur Passivität herabdrücken. Vielmehr ist demselben eine Stellung anzuweisen, die es über die Parteien erhebt, und von welcher aus es der nackten und schlichten Wahrheit den Sieg zu erringen im Stande ist."

Im Ganzen hat die Erfahrung, sehr seltene Beispiele einer parteilichen Amtsführung von Seite des Vorsitzenden ausgenommen, sowohl in Frankreich und Belgien, als in den deutschen Rheinlanden der französischen Einrichtung das glänzendste Zeugniß gegeben. Es war gewiß nicht Unkenntniß der englischen Einrichtung, sondern die feste Ueberzeugung, daß diese auf englischem Boden und unter englischen Verhältnissen sehr wirksame Verfahrensweise in Deutschland unter wesentlich verschiedenen Verhältnissen nachtheilig wirken müßte, was alle deutschen Gesetzgebungen bestimmte, in Beziehung auf die Stellung des Vorsitzenden bei der Hauptverhandlung sich nicht dem englischen, sondern dem französischen Rechte anzuschließen. Es ist zu hoffen, das auch unser Richterstand das Vertrauen, welches in ihn gesetzt wurde, durch eine unparteiische Haltung rechtfertigen, und daß er die ihm von dem Gesetze unter der Controlle der Oeffentlichkeit eingeräumte große Gewalt nicht mißbrauchen werde.

§. 264.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlung, vernimmt den Angeklagten und die Zeugen und bestimmt die Reihenfolge, in welcher diejenigen, welche das Wort verlangen, zu sprechen haben. Er ist verpflichtet, alle seine Kräfte anzuwenden, um die Ermittlung der Wahrheit zu befördern. Dagegen hat er alle Anträge und Erörterungen zu beseitigen, welche die Hauptverhandlung ohne Nutzen für die Aufklärung der Sache verzögern würden*).

*) Vergl. Code d'instruction crim. art. 266—270; — baierisches Gesetz vom 10. November 1848 §§. 141, 142; — würtembergisches Gesetz vom 14. August 1849 §§. 49—52; — badische St. Pr. O. von 1845 §. 228; — preußische Verordnung vom 3. Jänner 1849 §§. 54 und 98; — hessisches Gesetz vom 28. October

Das Gesetz bezeichnet die Wirksamkeit des Vorsitzenden bei der Hauptverhandlung vorzüglich in zweifacher Hinsicht, indem es ihm erstens die Leitung der Verhandlung zuweiset und zweitens seine Verpflichtung ausspricht, alle Kräfte zur Förderung der Erforschung der Wahrheit anzuwenden. Auf dieser Verpflichtung beruht ganz vorzüglich die dem Vorsitzenden nach §. 283 zustehende discretionäre Gewalt; aus dem Leitungsrechte desselben dagegen ergibt sich seine Berechtigung, den Angeklagten und die Zeugen zu vernehmen und die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher diejenigen, welche das Wort von dem Vorsitzenden verlangen, gehört werden sollen, sein Recht, die Reihenfolge der für und wider den Angeklagten vorzuführenden Beweismittel festzusetzen (§. 274), das Abtreten des Angeklagten oder von Zeugen oder Sachverständigen zu verordnen (§§. 276, 279, 280) oder dieselben zu entlassen, kurz Alles vorzukehren, was zur Klarheit und zur Beschleunigung der Verhandlung dienen kann, und alle offenbar nur zur Verzögerung gereichenden Anträge, Erörterungen und Ausführungen zu beseitigen, insbesondere Fragen, welche der Angeklagte oder dessen Vertheidiger an Zeugen oder Sachverständige richten wollen, die ihm aber unangemessen erscheinen, zurückzuweisen (§. 278). Es fließt hieraus endlich das Recht des Vorsitzenden, den Vertheidiger des Angeklagten, so wie den allfälligen Privatkläger oder dessen Vertreter, falls sie sich von der Sache, um die es sich handelt, entfernen sollten, zum Verbleiben bei der Sache zu ermahnen, und wenn seine Ermahnungen nichts fruchten würden, denselben das Wort zu entziehen.

§. 265.

Dem Vorsitzenden liegt die Erhaltung der Ruhe und Ordnung und des der Würde des Gerichtes entsprechenden Anstandes in dem Gerichtssaale ob. Zeichen des Beifalles oder der Mißbilligung sind untersagt. Der Vorsitzende ist berechtigt, Personen, welche die Sitzung durch solche Zeichen oder auf andere Weise stören, zur Ordnung zu ermahnen und nöthigenfalls einzelne oder alle Zuhörer aus dem Sitzungssaale entfernen zu lassen. Widersetzt sich Jemand seinen Befehlen, oder werden die Störungen wiederholt, so kann der Vorsitzende die Widersetzlichen auch verhaften lassen und nach Umständen zu einer Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen

---

1848 §§. 21—24; — nassauisches Gesetz vom 14. April 1849 §§. 17—20; — kurhessisches Gesetz vom 31. October 1848 §§. 40, 41; — hannoverisches Gesetz vom 24. December 1849 §§. 68—72; — braunschweigische St. Pr. O. §§. 54 und 56 und den thüringischen Entwurf §§. 230, 231.

verurtheilen. Gegen ein solches Erkenntniß ist kein Rechtsmittel zulässig.

Die in diesem §. aufgeführten Rechte des Vorsitzenden umfassen dasjenige, was das französische Recht (art. 267) die Polizei der Audienz nennt. Der Vorsitzende hat bei Ausübung dieses Rechtes nur nach seinem eigenen Ermessen vorzugehen und ist dabei in keiner Weise an die Ansicht der beisitzenden Richter gebunden, die er nicht einmal zu vernehmen braucht. Es ist übrigens eine aus der Natur der Sache fließende Verpflichtung desselben, das äußerste Mittel der Entfernung aller Zuhörer aus dem Sitzungssaale, wodurch die Oeffentlichkeit der Verhandlung in dem einzelnen Falle (wenigstens auf eine gewisse Zeit) ausgeschlossen wird, nur dann anzuwenden, wenn entweder die Entfernung einzelner Zuhörer fruchtlos blieb, oder wenn die Störung der Ruhe einen solchen Grad erlangt hat, daß nur die Entfernung aller Zuhörer die Wiederherstellung der Ruhe im Sitzungssaale mit Grund erwarten läßt. Die Verhandlung selbst ist wegen Entfernung der Zuhörer nicht nothwendig zu unterbrechen, sondern dieselbe ist, sobald die Räumung des Sitzungssaales erfolgt ist, in Abwesenheit des Publicums so lange fortzusetzen, bis das Gericht es zweckmäßig findet, die Oeffentlichkeit wieder eintreten zu lassen. Die Berechtigung des Vorsitzenden, diejenigen, welche sich seinen Anordnungen widersetzen, sogleich verhaften zu lassen und nach Umständen aus eigener Macht zu einer angemessenen Gefängnißstrafe zu verurtheilen, ist zur Aufrechthaltung der Ruhe und des Ansehens des Gerichtes unentbehrlich. Glaubt jedoch der Vorsitzende, daß die Widersetzlichkeit nach dem bestehenden Strafgesetze eine strengere Strafe verdiene, oder daß sie ein Verbrechen begründe, welches jedoch nicht zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehören darf, so hat er das Recht, unter Anwendung des §. 305 der St. Pr. O. die alsogleiche Verhandlung und Aburtheilung durch das versammelte Gericht zu veranlassen. Nur wenn die Störung oder Widersetzlichkeit ein zur Zuständigkeit der Geschwornengerichte gehöriges Verbrechen bilden würde, hat der Gerichtshof zu verordnen, daß die Ruhestörer auf dem ordentlichen Wege verfolgt werden; es ist daher in einem solchen Falle zu verfügen, daß die Voruntersuchung wider sie gepflogen werde, und das versammelte Gericht ist berechtigt, sogleich die vorläufige Verwahrung derselben zu beschließen.

§. 266.

Wenn im Laufe einer Hauptverhandlung über einzelne Puncte des Verfahrens von den Parteien entgegengesetzte Anträge gestellt werden, oder wenn der Vorsitzende des Gerichtes dem unbestrittenen Antrage einer Partei nicht Statt zu geben findet, so entscheidet über solche Zwischenfragen das Gericht sofort, ohne daß ein selbstständiges, die weitere Verhandlung hemmendes Rechtsmittel dagegen zulässig ist.

Ueber alle im Laufe der Verhandlung vorkommenden Zwischenfragen, deren Entscheidung das Gesetz nicht dem Vorsitzenden ausdrücklich einräumt, hat das Gericht d. i. der Vorsitzende im Vereine mit den beisitzenden Richtern zu entscheiden. Solche Zwischenfragen können zuvörderst dadurch auftauchen, daß im Laufe der Hauptverhandlung über einzelne Puncte des Verfahrens von dem Staatsanwalte oder dem Angeklagten oder dessen Vertheidiger Anträge gestellt und von dem Gegentheile bekämpft werden, z. B. wenn im Falle des Ausbleibens eines Belastungszeugen der Staatsanwalt auf Fortsetzung der Verhandlung und Vorlesung der von diesem Zeugen in der Voruntersuchung abgelegten Aussage, der Vertheidiger des Angeklagten aber auf die Vertagung der Verhandlung anträgt (§. 270); oder, wenn sich ein Theil der Abhörung eines von dem Gegner producirten Zeugen deßhalb widersetzt, weil ihm derselbe nicht innerhalb der im § 253 bezeichneten Frist namhaft gemacht worden; oder, wenn der Staatsanwalt und der Angeklagte über die Frage, ob die Beeidigung der nach §. 283 vernommenen Zeugen oder Sachverständigen stattfinde, verschiedener Meinung sind, u. dgl. Außerdem können solche Zwischenfragen daraus entstehen, daß von Seite des Staatsanwaltes oder des Angeklagten oder des Vertheidigers Anträge gestellt oder Begehren vorgebracht werden, die zwar der Gegentheil nicht bestritten hat, welche aber der Vorsitzende zurückweisen zu sollen glaubt, wenn derjenige Theil, dessen Antrag oder Begehren zurückgewiesen worden, sich bei dem Ausspruche des Vorsitzenden nicht beruhigt, sondern die förmliche Entscheidung des Gerichtes fordert, z. B. wenn der Vertheidiger des Angeklagten an den Vorsitzenden das Ersuchen stellt, eine Frage an den Angeklagten zu richten, der Vorsitzende aber dieselbe, ohne den Gegentheil darüber gehört zu haben, von Amtswegen in Gemäßheit der §§. 261 und 278 als unangemessen oder nicht zur Sache gehörig zurückweiset und der Vertheidiger dessenungeachtet auf der Stellung dieser Frage beharrt und die Entscheidung des Gerichtes darüber fordert; oder, wenn ein Theil mit der von dem Vorsitzenden in Gemäßheit des §. 274 bestimmten Reihenfolge der vorzuführenden Beweismittel unzufrieden ist und einen förmlichen Antrag auf Aenderung dieser Reihenfolge stellt u. dgl.

Gegen solche Zwischenerkenntnisse findet allerdings im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens kein selbstständiges, die weitere Verhandlung hemmendes Rechtsmittel statt; vielmehr ist die Hauptverhandlung ohne Aufschub fortzusetzen und das Endurtheil zu fällen. Es steht jedoch jenem Theile, der sich durch ein solches Zwischenerkenntniß beschwert erachtet, und der darthun zu können glaubt, daß eine andere Entscheidung der Zwischenfrage auf die Entscheidung der Hauptsache wesentlichen Einfluß gehabt haben würde, frei, dies mittelst der gegen das Endurtheil gerichteten Beschwerde auszuführen, und zwar selbst dann, wenn er diesem Zwischenerkenntnisse, ohne im Laufe der Verhandlung sich sogleich die Beschwerde dagegen vorzubehalten,

Folge geleistet hat (§. 353). Alle Zwischenerkenntnisse des Gerichtes sowohl, als auch die von dem Vorsitzenden über Anträge der Parteien ergangenen Entscheidungen müssen in dem Sitzungsprotocolle aufgeführt werden (§. 295).

III. Beginn der Hauptverhandlung.

§. 267.

Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache durch den Schriftführer. Der Angeklagte erscheint ungefesselt, jedoch wenn er in der Untersuchungshaft ist, in Begleitung einer Wache. Die zur Beweisführung etwa erforderlichen Gegenstände, welche dem Angeklagten oder den Zeugen zur Anerkennung vorzulegen sind, müssen vor dem Beginne der Verhandlung in den Gerichtssaal gebracht werden.

Die Bestimmung des Gesetzes, daß der Angeklagte in der öffentlichen Gerichtssitzung, in welcher die Hauptverhandlung stattfinden soll, ungefesselt erscheine, eine Bestimmung, die nicht nur im französischen Rechte (Code art. 310), sondern auch in allen neueren Gesetzen sich findet, hat ihren Grund darin, daß das Gesetz selbst den bloßen Schein vermeiden will, als ob die Freiheit der Vertheidigung des Angeklagten beschränkt würde. Der physische Zwang, welchen Fesseln jeder Art dem Angeklagten auferlegen, könnte leicht auch seine geistige Freiheit beeinträchtigen. Ausnahmsweise kann jedoch allerdings selbst während der Hauptverhandlung kraft der dem Vorsitzenden auferlegten Pflicht, die Ordnung und Ruhe im Sitzungssaale aufrecht zu erhalten, eine Fesselung des Angeklagten verfügt werden*), wenn dies wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person zur Sicherheit Anderer oder, um ihn an Selbstmordversuchen zu hindern, erforderlich erscheint und das Gericht aus wichtigen Gründen von der ihm durch den §. 298 eingeräumten Befugniß, die Verhandlung im Falle eines ungeziemenden Benehmens des Angeklagten in seiner Abwesenheit vorzunehmen, nicht Gebrauch machen will.

§. 268.

Der Vorsitzende befragt hierauf den Angeklagten um Vor- und Zunamen, Alter, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung, Religion, Ge-

*) Der Cassationshof zu Paris hat so in einem einzelnen Falle (Spruch vom 7. October 1830) entschieden, in welchem der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes sich bewogen gefunden, dem Angeklagten während eines Theiles der Verhandlung Handschellen anlegen zu lassen. Sebire et Carteret, encyclopédie du droit. Tome VII. p. 74. Das würtembergische Gesetz vom 14. August 1849 §. 115 bestimmt dasselbe ausdrücklich, indem es dort heißt: „Ausnahmsweise kann der Präsident Fesselung, so wie sonstige Sicherheitsmaßregeln anordnen.“

burts- und Wohnort, und ermahnt ihn zur Aufmerksamkeit auf die vorzutragende Anklage und den Gang der Verhandlung. Er erinnert zugleich den Vertheidiger des Angeklagten, nichts gegen sein Gewissen und gegen die dem Gesetze schuldige Achtung vorzubringen, und sich mit Anstand und Mäßigung auszudrücken.

Die in diesem §. angeordnete Befragung des Angeklagten hat keinen anderen Zweck, als die Identität seiner Person und die wichtigsten persönlichen Verhältnisse desselben vor dem erkennenden Gerichte festzustellen; sie ist daher auf die im Texte des Gesetzes bezeichneten Fragepuncte zu beschränken und alle weitere Vernehmung des Angeklagten auf den im §. 272 angegebenen Zeitpunct zu verschieben. — Soll der Angeklagte die von dem Gerichte an ihn gestellten Fragen stehend oder sitzend beantworten? — In Frankreich ist es Sitte, daß der Angeklagte, so oft das Gericht zu seiner Vernehmung schreitet, sich erhebt und stehend antwortet. Gewiß ist dies der Würde des Gerichtes weit entsprechender, als wenn der Angeklagte bei der Vernehmung sitzen bleibt; zugleich ist dies für die Vernehmbarkeit seiner Antworten in dem Gerichtssaale nothwendig. Ich glaube daher, daß die Gerichte auch bei uns diese Sitte der französischen Rechtsausübung einbürgern sollten. Die Bestimmung des §. 210 steht dabei nicht im Wege, indem der Angeklagte während der ganzen übrigen Verhandlung bis zur Ankündigung des Urtheiles sitzen kann, und es bei weitläufigen Vernehmungen, bei welchen das Stehen dem Angeklagten lästig fallen könnte, dem Vorsitzenden des Gerichtes zusteht, dem Angeschuldigten auch während der Vernehmung einen Sitz zu gestatten.

Was die an den Vertheidiger des Angeklagten zu richtende Ermahnung betrifft, so ist dieselbe dem Art. 311 der französischen Strafproceßordnung entnommen. Die Erfahrung hat ihre Nützlichkeit bewährt und gerade der Umstand, daß diese Ermahnung für jeden Vertheidiger ohne Ausnahme, selbst für Advocaten oder Gerichtspersonen vorgeschrieben ist, benimmt derselben das Verletzende, welches darin liegen würde, wenn sie nur gewissen Personen gemacht werden müßte. Es ist eben eine allgemeine Erinnerung an die gesetzlichen Pflichten, wie die Ermahnung zur Angabe der Wahrheit, welche jedem Zeugen zu machen ist, wie die Erinnerung an die Heiligkeit des Eides, welche jedem Zeugeneide vorausgeschickt werden muß. Dem Vorsitzenden des Gerichtes steht es immerhin zu, die Erinnerung in solche Worte zu fassen, wie sie der Persönlichkeit des Vertheidigers entsprechen, z. B. daß derselbe an die Vorschrift des §. 268 der St. Pr. O. über die Haltung des Vertheidigers erinnert werde.

§. 269.

Hierauf wird bei sonstiger Richtigkeit das Verweisungserkenntniß und die Anklageschrift von dem Schriftführer mit lauter Stim-

me vorgelesen. Ist in Gemäßheit des §. 252 keine Anklageschrift überreicht worden, so hat der Staatsanwalt nun seine Anklage auf die im §. 250 bezeichnete Weise mündlich vorzutragen. Sohin werden die auf Antrag des Staatsanwaltes und des Angeklagten vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen aufgerufen, und der Vorsitzende befiehlt ihnen, nachdem er sie an die Heiligkeit des von ihnen abzulegenden Eides erinnert hat, sich in das für sie bestimmte Zimmer zu begeben. Er ordnet auch nach Befinden Maßregeln an, um Verabredungen oder Besprechungen der Zeugen zu verhindern.

Das Verweisungserkenntniß und die Anklageschrift bilden die Grundlage der ganzen Hauptverhandlung, ihre Vorlesung ist daher bei sonstiger Nichtigkeit vorgeschrieben. In den Fällen, in welchen keine Anklageschrift überreicht wurde, hat der Staatsanwalt oder der Privatankläger die Anklage in Gemäßheit des §. 252 mündlich kurz zu entwickeln. Die im §. 269 enthaltene Hinweisung auf den §. 250 bezeichnet die Hauptpuncte, welche diese mündliche Entwicklung umfassen soll, nämlich eine Darstellung der Thatsachen, auf welchen die Anklage beruht, mit allen erschwerenden oder mildernden Umständen, die Anführung der sowohl für den Thatbestand als für die Schuld des Angeklagten vorliegenden Beweismittel und die mit dem Verweisungserkenntnisse genau übereinstimmende Anklageformel (§. 250 lit. c). Die Namhaftmachung der Zeugen und Sachverständigen, welche auf Begehren der Staatsanwaltschaft oder des Privatanklägers vorgeladen worden, und derjenigen, bei welchen sich der Ankläger mit der Vorlesung der in der Voruntersuchung gemachten Angaben begnügen will, (§. 250 lit. d), ist bei dieser mündlichen Entwicklung ganz überflüssig, weil das Verzeichniß dieser Zeugen und Sachverständigen ohnehin nach §. 252 dem Angeklagten bereits mitgetheilt sein muß. Uebrigens ist es klar, daß sich der Ankläger bei dieser mündlichen Entwicklung so kurz als möglich fassen soll, und daß es ihm (besonders bei geständigen Angeklagten) freisteht, sich in Beziehung auf die Thatsachen auf den Inhalt des Verweisungserkenntnisses, dessen Gründe ohnehin das wichtigste Thatsächliche umfassen, zu beziehen. Nur die Anklageformel ist von dem Ankläger in allen Fällen in der vom Gesetze (§. 250 lit. c) vorgeschriebenen Form vorzutragen.

Aus dem ganzen Inhalte dieses §. ergibt sich, daß die Zeugen und Sachverständigen der Vorlesung des Verweisungserkenntnisses und der Anklageschrift, so wie der mündlichen Entwicklung der Anklage beiwohnen dürfen, wie dies auch im französischen Rechte (art. 315 und 316) und nach allen übrigen Gesetzen der Fall ist. Sollte in Beziehung auf einzelne Zeugen deren Anwesenheit bei der Vorlesung des Verweisungserkenntnisses und der Anklageschrift bedenk-

lich erscheinen, so steht dem Vorsitzenden kraft der ihm in den §§. 264 und und 269 eingeräumten Gewalt das Recht zu, Vorkehrungen zu treffen, damit diese Zeugen von der erwähnten Vorlesung ferngehalten werden, indem er sie schon vor derselben in das für die Zeugen bestimmte Zimmer verweiset und nöthigen Falles abführen läßt.

Nach der Vorlesung oder mündlichen Entwicklung der Anklage werden die Zeugen und Sachverständigen vorgerufen, indem der Schriftführer das Verzeichniß derselben mit lauter Stimme vorliest. Die aufgerufenen Zeugen und Sachverständigen haben vorzutreten, worauf ihnen gemeinschaftlich von dem Vorsitzenden die Erinnerung an ihre Pflicht, über alles, worüber man sie vernehmen werde, die reine und volle Wahrheit anzugeben, an die Heiligkeit des von ihnen abzulegenden Eides und an die Folgen des Meineides gemacht wird. Diese sowohl mit der französischen Uebung als mit dem Art. 155 des baierischen Gesetzes vom 10. November 1848 übereinstimmende Verfügung hat ihren Grund darin, daß die Erinnerung, welche der Vorsitzende in dieser Weise an alle Zeugen und Sachverständigen richtet, auf dieselben einen größeren Eindruck zu machen geeignet ist, als wenn der Vorsitzende gezwungen wäre, diese Ermahnung an jeden Zeugen einzeln zu richten, wobei nicht nur die häufige Wiederholung derselben Formel auf das Publicum ermüdend wirken müßte, sondern auch die Gefahr sehr nahe liegt, daß diese Erinnerung zu einer jedes Eindruckes ermangelnden leeren Form herabsinke und ihre eigentliche Bedeutung verliere.

Der Vorsitzende befiehlt hierauf den Zeugen und Sachverständigen, sich in das für sie bestimmte Zimmer zu begeben, um in ihrer Abwesenheit zur Vernehmung des Angeklagten und sohin zur Vorrufung und Vernehmung der einzelnen Zeugen zu schreiten. Sollte es in einem einzelnen Falle von Wichtigkeit sein, zur Ermittlung der Wahrheit die Besprechung der Zeugen unter einander zu verhindern, so hat der Vorsitzende die hiezu erforderlichen Anordnungen zu treffen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß nicht nur die Unterlassung der Beobachtung dieser Vorschriften keine Nichtigkeit des Verfahrens nach sich zieht*), sondern daß es auch in der Macht des Vorsitzenden

*) Auch der französische Cassationshof hat wiederholt entschieden, daß keine Nichtigkeit des Verfahrens daraus entspringe, wenn sich die Zeugen nicht in das für sie bestimmte Zimmer zurückgezogen haben, oder wenn ein Zeuge der Verhandlung während der Vernehmung der übrigen Zeugen beigewohnt hat. Sebire et Carteret, encyclopédie du droit Tome VII. p. 80. Morin, dictionnaire du droit criminel p. 223 und 741. Uebrigens steht es dem Staatsanwalt sowohl, als dem Angeklagten und dessen Vertheidiger zu, auf der genauen Beobachtung der gesetzlichen Regel zu bestehen und, falls dieselbe nicht beachtet worden wäre, die daraus allenfalls sich ergebenden Bedenken gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen, welcher den früheren Zeugenaussagen beiwohnte, am Schlusse der Verhandlung geltend zu machen.

liegt, in Fällen, in welchen die Entfernung der Zeugen und Sachverständigen aus dem Gerichtssaale als ganz unnöthig erscheint, (z. B. in den meisten vor das Bezirks-Collegialgericht gehörigen Fällen, in welchen der Angeklagte schon in der Voruntersuchung ein mit allen Erhebungen übereinstimmendes Geständniß abgelegt hat), zur Beschleunigung des Verfahrens diese Entfernung ganz zu unterlassen. Ebenso ergibt sich aus §. 264 die Befugniß des Vorsitzenden, einzelne Zeugen oder Sachverständige, deren Anwesenheit bei der ganzen Hauptverhandlung im Interesse der Ermittlung der Wahrheit liegt, (wie z. B. die Anwesenheit der Sachverständigen bei der Vernehmung aller Zeugen in dem bekannten Görlitz'schen Processe) gar nicht abtreten zu lassen. Daß der Beschädigte, wenn er sich dem Strafverfahren angeschlossen, selbst dann, wenn er zugleich als Zeuge vernommen werden muß, der ganzen Hauptverhandlung beiwohnen dürfe, ergibt sich aus §. 403.

§. 270.

Wenn Zeugen oder Sachverständige der an sie ergangenen Vorladung ungeachtet bei der Hauptverhandlung nicht erscheinen, so kann das Gericht deren alsogleiche Vorführung verfügen. Ist diese nicht möglich, so entscheidet das Gericht nach Anhörung des Staatsanwaltes und des Angeklagten oder seines Vertheidigers, ob die Hauptverhandlung vertagt oder fortgesetzt werden solle, und ob in diesem Falle statt der mündlichen Abhörung jener Zeugen oder Sachverständigen die in der Voruntersuchung abgelegten Aussagen derselben vorzulesen seien. Der Ausgebliebene ist zu einer Geldstrafe von zehn Gulden bis fünfzig Gulden zu verurtheilen. Ist die Hauptverhandlung vertagt worden, so hat er überdies die Kosten der durch sein Ausbleiben vereitelten Sitzung zu tragen. Auch kann, um sein Erscheinen bei der neu angeordneten Sitzung zu sichern, ein Vorführungsbefehl wider ihn erlassen werden.

§. 271.

Gegen die in Gemäßheit des vorstehenden Paragraphes ausgesprochenen Verurtheilungen kann der Zeuge oder Sachverständige binnen acht Tagen nach der an ihn erfolgten Zustellung des diesfälligen Erkenntnisses bei dem verurtheilenden Gerichte Einspruch erheben. Wenn er nachzuweisen vermag, daß ihm die Vorladung nicht gehörig behändigt worden, oder daß ihn ein unvorhergesehenes und unabwendbares Hinderniß vom Erscheinen abgehalten habe, kann er von der wider ihn ausgesprochenen Strafe gänzlich losgezählt werden. Eine Minderung der verhängten Strafe

oder des ihm auferlegten Kostenbetrages kann ausgesprochen werden, wenn er darzuthun im Stande ist, daß diese Strafe oder Kostenverurtheilung nicht im Verhältnisse zu seiner Versäumniß steht. Gegen diese Erkenntnisse des Bezirks-Collegialgerichtes ist kein weiteres Rechtsmittel zuläßig*).

Wenn ein Zeuge ausgeblieben ist, so muß das Gericht beide Theile vernehmen, ob sie seines Ausbleibens ungeachtet die Fortsetzung der Verhandlung begehren, oder ob die Hauptverhandlung vertagt und der ausgebliebene Zeuge neuerlich vorgeladen oder nöthigenfalls vorgeführt werden solle. Die größere oder geringere Wichtigkeit der Aussage des Ausgebliebenen muß dabei den Ausschlag geben. Uebrigens steht dem Gerichte selbst dann, wenn beide Theile mit der Fortsetzung der Verhandlung einverstanden wären, das Recht zu, im Interesse der Ermittlung der Wahrheit die Verhandlung zu vertagen, um den ausgebliebenen Zeugen persönlich vernehmen zu können. Selbst dann, wenn in Folge der Vernehmung beider Theile die Fortsetzung der Verhandlung beschlossen worden wäre, kann noch im Laufe der Verhandlung die Vertagung derselben stattfinden, wenn sich nämlich erst aus den Aussagen der vernommenen Zeugen die Nothwendigkeit ergibt, einen abwesenden Zeugen im Interesse der Erforschung der Wahrheit persönlich zu vernehmen. (§. 301.)

Die Größe der im §. 270 angedrohten Geldstrafe hat ihren Grund darin, daß der Nachtheil, welcher aus der Vereitlung einer Hauptverhandlung durch das Ausbleiben eines Zeugen sowohl für den Staat, als den Angeklagten entsteht, viel bedeutender ist, als der Nachtheil, welcher durch das Ausbleiben eines Zeugen in der Voruntersuchung verursacht wird. (Vergl. §. 165.) Gegen die Verurtheilung, welche das Gericht nach §. 270 gegen einen ausgebliebenen Zeugen oder Sachverständigen ausgesprochen, steht diesem nur das Rechtsmittel der Einsprache (die opposition des französischen Rechtes) zu. Der Einspruch ist bei dem verurtheilenden Gerichte zu erheben. Wäre die Verurtheilung von dem Schwurgerichtshofe erfolgt, so ist die Einsprache bei demselben, und wenn dieser nicht mehr versammelt ist, nach der Analogie des §. 43 bei dem Landesgerichte zu erheben. Ueber jede Einsprache ist vor der Entscheidung die Staatsanwaltschaft zu vernehmen, welche auch

*) Vergl. Code d'instruction crim. art. 354—356; baierisches Gesetz vom 10. Nov. 1848 §§. 151—153; — würtemberg. Gesetz vom 14. Aug. 1849 §§. 146—148; — hessisches Gesetz vom 28. October 1848 §§. 153—155; kurhessisches Gesetz vom 31. October 1848 §§. 82—85; nassauisches Gesetz vom 14. April 1849 §§. 151—153; braunschweigische St Pr. O. §. 131; hannoverisches Gesetz vom 24. December 1849 §§. 55—58; badische St Pr. O. von 1845 §§. 220—222; thüringische Entwurf §§. 222—226.

berufen ist, im Laufe der Hauptverhandlung auf Anwendung der Strafvorschrift des §. 270 gegen unentschuldigt ausgebliebene Zeugen oder Sachverständige bei dem Gerichte anzutragen. Gegen die über den Einspruch erfolgten Erkenntnisse des Bezirks Collegialgerichtes, des Schwurgerichtshofes oder des an dessen Stelle erkennenden Landesgerichtes findet kein Rechtsmittel statt.

IV. Vernehmung des Angeklagten.

Nachdem die vorstehenden Förmlichkeiten erfüllt sind, insbesondere nachdem die Vorlesung des Verweisungserkenntnisses und der Anklageschrift oder die mündliche Entwicklung der Anklage und der Aufruf der Zeugen erfolgt ist, und Letztere sich in das für sie bestimmte Zimmer entfernt haben, beginnt der Vorsitzende die Vernehmung des Angeklagten über alle für die Urtheilsfällung entscheidenden Thatsachen. Das österreichische Gesetz hat sich in dieser Beziehung der französischen Praxis angeschlossen, nach welcher das Verhör des Angeklagten den Beginn der eigentlichen Verhandlung bezeichnet, obschon das Gesetz selbst dieses Verhör nicht vorschreibt. Das französische Verfahren unterscheidet sich hierin wesentlich von dem englischen Rechte, nach welchem der Angeklagte häufig als ein ruhiger Zuschauer der ganzen Verhandlung erscheint, an welchen keine Fragen weder von Seite des Gerichtes, noch des Anklägers gerichtet werden, sondern der im Gegentheile selbst berechtigt ist, nicht nur an die von ihm, sondern auch an die von seinem Gegner producirten Zeugen Fragen zu stellen. Diese Einrichtung des englischen Verfahrens wurde in neuerer Zeit wiederholt lebhaft vertheidigt*) und gegen die französische Einrichtung namentlich der Grund geltend gemacht, daß der Angeklagte durch dieses Verhör zu Geständnissen gedrängt oder in Widersprüche verwickelt werde, welche dem Staatsanwalte als Beweismittel für die Schuld des Angeklagten dienen können, während in dem Anklageverfahren es Sache des Anklägers sei, die Beweise der That zu liefern, und der Angeklagte nach seinem Belieben darauf antworten könne oder nicht. Außerdem wurde dagegen angeführt, daß der Vorsitzende bei dieser Vernehmung des Angeklagten gezwungen sei, schon in diesem Stadium des Verfahrens

---

*) Besonders von Mittermaier in dem schon oben erwähnten Aufsatze über die Stellung des Assisenpräsidenten in der Zeitschrift: Der Gerichtssaal 1849 I. Band S. 17 u. ff. und von dem ausgezeichneten französischen Rechtslehrer Faustin Hélie in der Gazette des tribunaux vom 4. Jänn : 1843. Letzterer bekämpft das Verhör des Angeklagten vorzüglich aus dem Gesichtspuncte, daß der Beschuldigte durch unüberlegte oder ungeschickte Antworten leicht seine Lage verschlimmern und dadurch alle Bemühungen seines Vertheidigers vereiteln könne, daß es daher mit dem, dem Angeklagten eingeräumten Vertheidigungsrechte in Widerspruch stehe, wenn man von ihm unmittelbar Erklärungen über die ihm zur Last gelegten Thatsachen fordert.

die Ergebnisse der Voruntersuchung herbeizuziehen und dem Angeklagten vorzuhalten, was mit dem Principe der Mündlichkeit des Verfahrens, wornach nur das, was in der Gerichtssitzung selbst vorkommt, entscheiden soll, im Widerspruche stehe.

Dagegen wurde das Verhör des Angeklagten mit treffenden Gründen von Lacuisine in seinem erwähnten Werke: du pouvoir judiciaire dans la direction des débats criminels (p. 246—252) und von dem rheinländischen Appellationsrathe Schlink (im Gerichtssaal 1849 I. Band S. 360 u. f.) vertheidigt und besonders der Umstand hervorgehoben, daß diese Vernehmung nicht blos als eine Gefahr für den Angeklagten, als ein Mittel, Geständnisse von ihm zu erlangen, sondern vielmehr als eine wichtige Garantie für den Angeklagten betrachtet werden müsse, indem ihm dadurch die beste Gelegenheit geboten werde, Alles, was zu seiner Rechtfertigung dienen kann, vorzubringen, seine früheren Angaben nach Umständen zu berichtigen und im rechten Lichte darzustellen, so daß jeder Angeklagte, der seiner Unschuld bewußt ist, sich eine solche Gelegenheit, öffentlich seine Unschuld darzuthun, wünschen müsse. Ein Mißbrauch dieses Verhöres ist, da dasselbe öffentlich und in Gegenwart des Vertheidigers vorgenommen wird, nicht zu besorgen. Auch die Einwendung, welche aus einer angeblichen Verletzung des Grundsatzes der Mündlichkeit hergeholt wird, zerfällt bei genauerer Erwägung; denn es ist nach der ganzen Anlage des Verfahrens nicht zu vermeiden, daß die Ergebnisse der Voruntersuchung in die Verhandlung einbezogen werden; ja, gerade das Verweisungserkenntniß und die Anklageacte sind ganz vorzüglich dazu bestimmt, diese Ergebnisse der Voruntersuchung als die Grundlage der Hauptverhandlung den Richtern oder Geschwornen bekannt zu geben. Die Erfahrung, die man nun seit mehr als 40 Jahren in Frankreich, Belgien und den deutschen Rheinlanden gemacht hat, spricht ganz zu Gunsten der Vornahme des Verhöres mit dem Angeklagten, indem dieses dazu dient, den weiteren Ermittlungen eine sachgemäße Richtung zu geben, und insbesondere in verwickelten Fällen und bei mehreren Angeklagten gleich im Beginne der Verhandlung durch Feststellung dessen, was von den Angeklagten zugestanden und dessen, was geläugnet wird, eine sichere Grundlage für die Beweisaufnahme zu gewinnen.

Aus diesen Gründen hat sich die österreichische Gesetzgebung bewogen gefunden, die in Frankreich bestehende Praxis, welche in den preußischen Rheinlanden durch das Circulare der Immediat-Justiz-Commission vom 3. December 1816 gesetzliche Geltung erhalten hat, nach dem Vorgange fast aller neueren deutschen Gesetze *) beizubehalten, und zwar um so mehr,

*) Baierisches Gesetz vom 10. November 1848 §. 156; — würtembergisches Gesetz vom 14. August 1849 §. 122; — badi St. Pr. O. von 1845 §. 230;

da wenigstens in einem großen Theile des österreichischen Staates noch gegenwärtig so häufig Geständnisse von Seite der Angeschuldigten abgelegt werden, daß es kaum als ein Fortschritt hätte betrachtet werden können, durch Einführung des englischen Systemes diesen Rest unverdorbenen Sinnes, der noch im Volke lebt, zu verkümmern.

§. 272.

Nachdem die Zeugen abgetreten sind (§. 269), vernimmt der Vorsitzende den Angeklagten über alle für die Urtheilsfällung erheblichen Thatumstände unter Beobachtung der in den §§. 210 bis 217 enthaltenen Vorschriften. Eine Befragung des Angeklagten kann auch später im Laufe der Hauptverhandlung stattfinden, so oft es die vorgeführten Beweismittel angemessen erscheinen lassen. Widerruft der Angeklagte ein in der Voruntersuchung abgelegtes Geständniß, so ist er um die Gründe seines Widerrufes zu befragen. Der Vorsitzende kann in diesem Falle das früher abgelegte Geständniß aus den Voruntersuchungsacten vorlesen lassen.

Es bedarf kaum der Erwähnung, daß diese Vernehmung des Angeschuldigten, wenn dieselbe ihrem Zwecke entsprechen soll, von dem Vorsitzenden, der dabei nur seine Pflicht, die Wahrheit zu erforschen, vor Augen haben darf, mit Ruhe und Offenheit, mit Ernst und Würde geleitet werden muß, daß sich der Vorsitzende dabei nicht nur aller captiösen, dunklen oder zweideutigen Fragen, sondern auch so viel als möglich aller Suggestivfragen enthalten soll. Uebrigens ist es ganz dem Ermessen des Vorsitzenden anheimgestellt, wie weit er diese Vernehmung rücksichtlich der einzelnen den Gegenstand der Anklage bildenden oder als Beweismittel der Schuld dienenden Thatumstände ausdehnen wolle, insbesondere, ob er nach den Umständen des Falles dem Angeklagten in ähnlicher Weise, wie es in der Voruntersuchung geschieht, Vorhalte zu machen zweckmäßig findet. Der leitende Grundsatz muß auch bei dieser Vernehmung sein, daß der Angeklagte die Kenntniß aller gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe und vollständige Gelegenheit zu deren Beseitigung und zu seiner Rechtfertigung erhalte. Daß der Angeklagte selbst und unmittelbar, ohne vorläufige Berathung mit dem Vertheidiger, die an ihn gestellten Fragen beantworten müsse, ergibt sich aus der Vorschrift des §. 273. Sind mehrere Angeklagte in Einer Hauptverhandlung zu vernehmen, so steht dem Vorsitzenden die Bestimmung der Ordnung zu,

— hessisches Gesetz vom 28. October 1848 §. 142; — kurhessisches Gesetz vom 31. October 1848 §. 64; — hannoverisches Gesetz vom 24. December 1849 §. 89; — preußische Verordnung vom 3. Jänner 1849 §§ 54 und 98; — braunschweigische St. Pr. O. §. 133; — thüringischer Entwurf §. 235.

in welcher er deren Vernehmung einleiten will. In der Regel wird er mit dem Hauptschuldigen beginnen.

§. 273.

Es ist dem Angeklagten unbenommen, sich auch während der Hauptverhandlung mit seinem Vertheidiger zu besprechen; es ist ihm jedoch nicht gestattet, sich mit demselben über die unmittelbare Beantwortung der an ihn gestellten Fragen zu berathen.

V. Beweisverfahren.

Nach der Vernehmung des Angeklagten beginnt der wichtigste Theil der Hauptverhandlung, das Beweisverfahren, welches die Vernehmung der für und wider den Angeklagten aufgeführten Zeugen und Sachverständigen, die Vorlesung der für den Anschuldigungs- oder Entschuldigungsbeweis erheblichen Actenstücke, die Vorweisung der Gegenstände des Verbrechens oder Vergehens, kurz die Vorführung aller Beweismittel für die Anklage, so wie für die Vertheidigung umfaßt. Die zweckmäßige Leitung des Beweisverfahrens ist eine der Hauptaufgaben des Vorsitzenden, damit aus den vorgeführten Beweismitteln die Thatsachen sich für die Richter oder Geschwornen mit der größten Klarheit und so viel als möglich in natürlicher Ordnung ergeben. Die Festsetzung der Reihenfolge, in welcher die einzelnen Beweismittel zu benützen sind, gehört zu den schwierigsten und wichtigsten Vorarbeiten für die Hauptverhandlung. Das Gesetz konnte dafür nur sehr allgemeine Bestimmungen geben, die im §. 274 enthalten sind.

§. 274.

Nach der Vernehmung des Angeklagten sind zuerst die von dem Staatsanwalt, und dann die von dem Angeklagten zu gebrauchenden Beweismittel vorzuführen.

Die Reihenfolge derselben wird von dem Vorsitzenden unter Beachtung der vor Beginn der Verhandlung an ihn gelangten Anträge der Parteien bestimmt. Der Staatsanwalt und der Angeklagte können im Laufe der Hauptverhandlung Beweismittel fallen lassen, jedoch nur wenn der Gegner zustimmt.

Im Allgemeinen muß der Grundsatz gelten, daß zuerst die für den Anschuldigungsbeweis, somit die von dem Staatsanwalte oder dem Privatkläger zu gebrauchenden Beweismittel, und dann erst die für den Entschuldigungsbeweis beigebrachten, somit vorzüglich von dem Angeklagten oder dessen

Vertheidiger producirten Beweismittel vorzuführen seien; doch steht es dem Vorsitzenden kraft der ihm durch §. 264 auferlegten Pflicht zu, in einzelnen Fällen, wo es der Ermittlung der Wahrheit förderlich erscheint, diese Reihenfolge zu verändern.

Was nun die Ordnung anbelangt, in welcher die für die Anklage, und sohin die für die Vertheidigung beigebrachten Beweismittel vorzuführen sind, so haben der Staatsanwalt und der Angeklagte oder dessen Vertheidiger das Recht, für die Vernehmung der auf Anlangen jedes Theiles vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen, so wie für die Benützung der übrigen Beweismittel die ihrem Ermessen nach entsprechende Reihenfolge zu entwerfen und diese ihre Anträge vor dem Beginne der Verhandlung (in besonders schwierigen und verwickelten Fällen an dem der Verhandlung vorhergehenden Tage) dem Vorsitzenden zu übergeben, welcher diese Anträge zu prüfen und unter Beachtung derselben die Reihenfolge, in welcher die Beweismittel vorzuführen sind, zu bestimmen berechtigt ist. Es versteht sich von selbst, daß der Vorsitzende die von den Parteien beantragte Reihenfolge nicht ohne triftige Gründe abändern wird; denn von der klugen Anordnung der Beweismittel hängt oft der Erfolg der ganzen Verhandlung ab. Der Staatsanwalt und der Angeklagte sind daher wesentlich dabei interessirt, daß die von ihnen reiflich erwogene und mit besonderer Berücksichtigung des wahrscheinlichen Erfolges getroffene Ordnung der Beweismittel nicht leichtsinnig verändert werde*).

Sobald die Hauptverhandlung begonnen hat, sind die von jedem Theile beigebrachten und dem Gegner vorläufig bekannt gemachten Beweismittel (§. 253) als beiden Theilen gemeinschaftlich anzusehen; es darf daher kein Theil im Laufe der Hauptverhandlung ein von ihm beigebrachtes Beweismittel ohne Zustimmung des Gegentheiles fallen lassen.

---

*) In England steht die Feststellung der Zeugenliste ausschließend den Parteien zu. In Frankreich dagegen überreichen beide Theile dem Assisenpräsidenten die von jedem derselben angeordnete Zeugenliste, allein der Vorsitzende ist an diese Reihenfolge nicht gebunden, sondern es steht ihm nach der von dem Cassationshofe wiederholt (gegen den Wortlaut des Art. 317 des Code d'instruction) anerkannten Praxis das Recht zu, davon abzuweichen, wenn er es im Interesse der Ermittlung der Wahrheit nothwendig oder nützlich findet. Sebire et Carteret, encyclopédie du droit. Tome VII. p. 82. Morin, dictionnaire du droit criminel p. 223; Lacuisine, du pouvoir judiciaire p. 265—268. Letzterer widerlegt mit den treffendsten Gründen die entgegengesetzte Ansicht von Legraverend, daß der Assisenpräsident sich ohne Ausnahme an die von den Parteien festgesetzte Reihenfolge halten müsse. Dasselbe, wie das österreichische Gesetz, verfügen ausdrücklich das kurhessische Gesetz vom 31. October 1848 §. 71 und der thüringische Entwurf §. 236.

§. 275.

Zeugen und Sachverständige werden einzeln aus dem Zeugenzimmer vorgerufen und in Anwesenheit des Angeklagten verhört. Sie sind bei sonstiger Nichtigkeit vor ihrer Vernehmung auf die im §. 171 angegebene Weise zur Angabe der Wahrheit zu ermahnen und sohin zu beeidigen.

Sind sie aber bereits in der Voruntersuchung beeidigt worden, oder sind sie im Allgemeinen beeidete Sachverständige, so hat sie der Vorsitzende nur an ihren bereits abgelegten Eid zu erinnern.

Erfolgt die Beeidigung eines Zeugen bei der Hauptverhandlung, so muß er schwören, daß er auf die an ihn zu richtenden Fragen ohne Gunst, Haß oder Furcht die reine und volle Wahrheit und nichts als die Wahrheit aussagen werde. Der Vorsitzende hat bei der Abhörung der Zeugen die für den Untersuchungsrichter in der Voruntersuchung ertheilten Vorschriften zu beobachten.

Zeugen, deren Aussagen von einander abweichen, kann der Vorsitzende einander gegenüberstellen.

In der Regel sind die Zeugen und Sachverständigen einzeln aus dem Zeugenzimmer vorzurufen und jeder besonders in Gegenwart des Angeklagten zu verhören; doch wird durch diese allgemeine Bestimmung dem Rechte des Vorsitzenden, wenn er es zur Erforschung der Wahrheit zweckmäßig findet, auch zwei oder mehrere Zeugen oder Sachverständige gemeinschaftlich abzuhören kein Abbruch gethan *). Ebenso kann ausnahmsweise die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen in Abwesenheit des Angeklagten statt finden, jedoch müssen in diesem Falle die Vorschriften des §. 279 genau beobachtet werden.

Alle Zeugen und Sachverständigen sind bei sonstiger Nichtigkeit entweder, wenn sie in Gemäßheit der §§. 121 oder 177 bereits in der Voruntersuchung beeidet worden, oder wenn sie im Allgemeinen beeidete Sachverständige sind, an ihren bereits abgelegten Eid zu erinnern, oder bei der Hauptverhandlung, und zwar vor ihrer Vernehmung, zu beeiden. Die Eidesformel für Sachverständige ist bei der Hauptverhandlung dieselbe, wie sie im §. 121 für die Voruntersuchung vorgeschrieben ist, wobei sich von selbst versteht, daß, wenn ein Sachverständiger in der Hauptverhandlung nur zur Abgabe eines Gutachtens vernommen werden soll, auch die Eidesformel darauf allein (mit Hinweglassung der nur auf einen Augenschein an-

---

*) So entschied auch der französische Cassationshof zu wiederholten Malen. Sebire et Carteret, encyclop. T. VII. p. 86; — Morin, dictionnaire du droit crim. p. 741.

wendbaren Worte) zu beschränken ist. Die Eidesformel für Zeugen, welche in der Hauptverhandlung vor ihrer Vernehmung beeidet werden, ist der Natur der Sache nach mit jener, welche nach §. 179 für den in der Voruntersuchung nach abgelegter Aussage zu schwörenden Eid vorgeschrieben ist, im Wesentlichen übereinstimmend*). Was die Förmlichkeiten der Eidesleistung betrifft, so sind alle hierüber mit Rücksicht auf die verschiedenen Religionsbekenntnisse geltenden Vorschriften auch bei der Hauptverhandlung zu beobachten. Es ist daher insbesondere der Zeugeneid von Israeliten auf die in der a. h. Entschließung vom 18. August 1846 (Hofdecret vom 30. Nov. 1846) vorgeschriebene Weise abzunehmen. Zeugen, welche einer Religionsgesellschaft angehören, der die Ablehnung eines förmlichen Eides gesetzlich gestattet ist, (z. B. Menoniten), haben nur eine feierliche Versicherung an Eidesstatt abzulegen.

Sowohl in Beziehung auf die Verpflichtung, ein Zeugniß abzulegen, als auch in Betreff der Art der Vernehmung der Zeugen haben die in dem neunten Hauptstücke ertheilten Vorschriften auch dem Vorsitzenden zur Richtschnur zu dienen. Eben dies gilt von der Bestimmung des §. 178, welche Zeugen bei sonstiger Nichtigkeit nicht beeidet werden dürfen. Die Aussagen der Zeugen und Sachverständigen sind nach §. 295 im Protocolle nur dann zu erwähnen, wenn sie Abweichungen, Veränderungen oder Zusätze bezüglich der in der Voruntersuchung gemachten Angaben enthalten, oder wenn die Zeugen oder Sachverständigen in der öffentlichen Sitzung das erste Mal vernommen werden. In einem solchen Falle ist es dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen, ob er die in dem Protocolle zu machende Aufzeichnung dem Schriftführer dictiren, oder ob er ihm nur den Inhalt dessen, was dieser zu protocolliren hat, kurz angeben, oder ob er ihm allein die richtige Auffassung und Protocollirung der bemerkten Abweichungen oder der ersten Aussagen überlassen wolle. Uebrigens sind sowohl die Richter, als auch der Staatsanwalt und Vertheidiger, so wie bei dem Schwurgerichte die Geschwornen berechtigt, was ihnen in den Aussagen der Zeugen oder Sachverständigen als erheblich erscheint, aufzuzeichnen; doch darf die Verhandlung dadurch nicht aufgehalten oder unterbrochen werden. Macht ein Zeuge oder Sachverständiger bei der Hauptverhandlung eine in wesentlichen Puncten von seinen in der Voruntersuchung abgegebenen Erklärungen verschiedene Aussage, so hat ihn der Vorsitzende um die Gründe dieser Verschiedenheit seiner Aussagen zu befragen und es steht dem Letzteren nach §. 281 das Recht zu, die in der Voruntersuchung gemachten Angaben des Zeugen oder Sachverständigen aus den Acten vorlesen zu lassen und, wenn sich mit Wahrscheinlichkeit ergibt, daß ein Zeuge in der Voruntersuchung oder

*) Sie ist beinahe wörtlich gleichlautend mit der in fast alle neueren Gesetze übergegangenen Formel des französischen Rechtes (Code d'instr. art. 317): Avant de déposer, les témoins prêteront à peine de nullité le serment de parler sans haine et sans crainte, de dire toute la vérité et rien que la vérité.

Hauptverhandlung wissentlich falsch ausgesagt habe, die Einleitung des Strafverfahrens gegen denselben nach Vorschrift des §. 304 zu veranlassen.

§. 276.

Zeugen und Sachverständige haben nach ihrer Vernehmung so lange in der Sitzung anwesend zu bleiben, als der Vorsitzende sie nicht entläßt oder ihr Abtreten verordnet. Die einzelnen Zeugen dürfen einander über ihre Aussagen nicht zur Rede stellen.

§. 277.

Zeugen und Sachverständige, welche etwas über die Person des Angeklagten ausgesagt haben, sind am Schlusse ihres Verhöres ausdrücklich zu befragen, ob der anwesende Angeklagte derjenige sei, von welchem sie gesprochen. Der Angeklagte muß nach der Abhörung eines jeden Zeugen oder Sachverständigen befragt werden, ob er auf die eben vernommene Aussage derselben etwas zu entgegnen habe.

§. 278.

Außer dem Vorsitzenden sind auch die übrigen Gerichtsmitglieder und der Staatsanwalt, nachdem sie das Wort hiezu von dem Vorsitzenden erhalten haben, befugt, Fragen an den Angeklagten, an Zeugen oder Sachverständige zu stellen. Ebenso sind der Angeklagte und sein Vertheidiger befugt, Fragen an Zeugen oder Sachverständige zu richten, jedoch nur durch den Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist berechtigt, Fragen, die ihm unangemessen erscheinen, zurückzuweisen.

Es sind schon oben (S. 432 u. f.) die Gründe entwickelt worden, aus welchen das österreichische Gesetz im Einklange mit dem französischen Rechte und allen deutschen Gesetzen das Kreuzverhör des englischen Rechtes nicht eingeführt hat. Dieselben Gründe bestimmten auch zur Aufnahme der weiteren Bestimmung des französischen Rechtes (Code art. 319), daß zwar die Gerichtsmitglieder und der Staatsanwalt, nachdem sie der Ordnung wegen von dem Vorsitzenden das Wort dazu erbeten und erhalten haben, unmittelbar Fragen an den Angeklagten, an Zeugen oder Sachverständige zu stellen berufen sind, daß jedoch der Angeklagte und dessen Vertheidiger zur Vermeidung jedes Mißbrauches des Vertheidigungsrechtes die Fragen, welche sie an Zeugen oder Sachverständige richten wollen, nicht unmittelbar, sondern nur durch das Organ des Vorsitzenden stellen dürfen*). Die Er-

*) Das baierische Gesetz vom 10. Nov. 1848 §§ 163, 164 verordnet dagegen, daß der Angeklagte und sein Vertheidiger ebenfalls unmittelbar Fragen an die Zeugen stellen

fahrung] hat in Frankreich sowohl, als in den deutschen Rheinländern hinlänglich gezeigt, wie nothwendig eine Bestimmung dieser Art zum Schutze der Zeugen und zur Hintanhaltung unnöthigen Scandales ist. Da die Befragung der Zeugen und Sachverständigen zu den wesentlichen Rechten und Pflichten des Vorsitzenden gehört, so dürfen die nach §. 278 zur unmittelbaren Fragenstellung an dieselben berechtigten Personen von ihrem Rechte in der Regel erst dann Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende die Vernehmung der Zeugen oder Sachverständigen beendet hat; keineswegs aber kann ihnen das Recht zustehen, mit Unterbrechung des Vorsitzenden Fragen an die Zeugen zu richten. Der Vorsitzende wird sich daher in der Regel angelegen sein lassen, durch die von ihm gestellten Fragen den Gegenstand der Anklage zu erschöpfen, um so wenig als möglich zu Fragen von Seite des Staatsanwaltes oder der beisitzenden Richter Anlaß zu geben. Der Vorsitzende kann auch am Schlusse der Vernehmung jedes einzelnen Zeugen oder Sachverständigen, bevor er denselben entläßt, den Staatsanwalt und den Vertheidiger, in Schwurgerichtsfällen auch die Geschwornen, ausdrücklich befragen, ob sie noch eine Frage an den Zeugen oder Sachverständigen richten wollen.

Der Angeklagte und sein Vertheidiger müssen die Fragen, welche sie stellen wollen, dem Vorsitzenden mittheilen, dem es zusteht, zu beurtheilen, ob dieselben zulässig seien oder nicht, wobei er eben so sehr auf möglichste Aufrechthaltung des Vertheidigungsrechtes, als auf Beseitigung von Fragen sehen muß, die entweder gar nicht zur Sache gehören, (z. B. Fragen, die nur das Privatleben eines Zeugen betreffen), oder für den Zeugen offenbar verletzend wären (z. B. Fragen, welche eine Ehrenkränkung des Zeugen in sich schließen würden). Wird gegen eine solche Zurückweisung einer von dem Vertheidiger des Angeklagten oder von diesem selbst gestellten Frage Einspruch erhoben, so hat darüber nach §. 266 das Gericht (in Schwurgerichtsfällen der Schwurgerichtshof) zu entscheiden. Fragen, welche wesentlich dazu dienen können, die Glaubwürdigkeit eines Zeugen in das rechte Licht zu setzen, dürfen selbst

können; sollten sie jedoch diese Befugniß mißbrauchen, so kann der Präsident sie anhalten, ihm die zu stellenden Fragen vorerst anzugeben, und diejenigen, welche ihm unangemessen scheinen, zurückweisen. Diese Verfügung ist auch in das würtembergische Gesetz vom 14. August 1849 §. 127, in das nassauische Gesetz vom 14. April 1849 §. 141, in die preußische Verordnung vom 3. Jänner 1849 §. 98 und in die braunschweigische St. Pr. O. vom 22. August 1849 §. 56, so wie in den thüringischen Entwurf §. 241 übergegangen. Das großherzoglich hessische Gesetz vom 28. October 1848 §. 141, das kurhessische Gesetz vom 31. October 1848 §. 91, das hannoverische Gesetz vom 24. December 1849 §. 97 und die badische Str. Pr. O. von 1845 §. 232 aber haben sich dem französischen Gesetze angeschlossen.

dann, wenn sie für den Zeugen sehr unangenehm wären, (z. B. wenn sie frühere Abstrafungen des Zeugen zum Gegenstande hätten), nicht zurückgewiesen werden.

§. 279.

Der Vorsitzende ist befugt, ausnahmsweise den Angeklagten während der Abhörung eines Zeugen oder eines Mitangeklagten aus dem Sitzungssaale abtreten zu lassen. Er muß ihn aber, sobald er ihn nach seiner Wiedereinführung über den in seiner Abwesenheit verhandelten Gegenstand vernommen hat, bei sonstiger Nichtigkeit von Allem in Kenntniß setzen, was in seiner Abwesenheit vorgenommen wurde, insbesondere von den Aussagen, welche von anderen Personen inzwischen gemacht worden sind.

Diese Bestimmung *) hat den Zweck, die Wahrheit zu erforschen, indem der Angeklagte und der Zeuge oder Mitangeklagte, jeder besonders und, ohne daß einer die Antworten des anderen gehört hat, über dieselben Umstände befragt werden, wobei die Widersprüche der getrennt abgelegten Aussagen oder die Uebereinstimmung derselben als Beweismittel für die Wahrheit oder Unwahrheit derselben dienen können. Eben so kann in einzelnen Fällen der Vorsitzende sich zu dieser Maßregel bestimmt finden, wenn zu besorgen ist, daß ein Zeuge durch die Gegenwart des Angeklagten oder ein Angeklagter durch die Anwesenheit eines Mitschuldigen so eingeschüchtert sei, daß eine unbefangene Aussage nur durch die Entfernung im ersten Falle des Angeklagten, im zweiten Falle des Mitschuldigen erlangt werden dürfte. Der Vorsitzende kann diese Anordnung entweder von Amtswegen oder auf den Antrag eines der beiden Theile oder des zu vernehmenden Zeugen treffen. Um jedoch das Recht des Angeklagten auf unbeschränkte Vertheidigung nicht zu verletzen und insbesondere dem im §. 277 ausgesprochenen Grundsatze getreu zu bleiben, daß der Angeklagte nach der Abhörung jedes Zeugen Alles, was er gegen dessen Aussage zur Schwächung des dadurch etwa bewirkten Eindruckes vorzubringen vermag, sogleich entgegnen könne, verordnet das Gesetz, daß der Angeklagte nach seiner Wiedereinführung in den Gerichtssaal zwar, um den Zweck der ganzen Maßregel nicht zu verfehlen, zuerst über

---

*) Dieselbe Verfügung enthält die französische Strafproceßordnung (Art. 327), aus welcher sie sammt der durch die französische Rechtsprechung erfolgten weiteren Ausbildung auch in die meisten neueren deutschen Gesetze überging, z. B. in das baierische Gesetz §. 162, das würtembergische Gesetz § 141, die badische St. Pr. O. §. 234, das großherzoglich hessische Gesetz §. 151, das nassauische Gesetz §. 149, in den thüringischen Entwurf §. 240. Vergl. hierüber vorzüglich Lacuisine, du pouvoir judiciaire dans la direction des débats p. 253—258.

die von dem Zeugen oder Mitschuldigen angegebenen Thatsachen, ohne Kenntniß der Aussagen der Letzteren, vernommen werden dürfe, daß er aber dann sogleich, und zwar bei sonstiger Nichtigkeit des Verfahrens, vor der Fortsetzung der Hauptverhandlung von Allen, was in seiner Abwesenheit vorgenommen wurde, durch den Vorsitzenden in Kenntniß gesetzt werden müsse. Es ist klar, daß damit nicht eine vollständige Wiederholung aller in seiner Abwesenheit abgelegten Aussagen, sondern nur eine Mittheilung der wesentlichen Puncte derselben, die entweder für den Anschuldigungs- oder Entschuldigungsbeweis von Wichtigkeit sein können, gemeint sei.

Das Gesetz beschränkt diese Befugniß des Vorsitzenden ausdrücklich auf die Entfernung des Angeklagten, oder, wenn mehrere Angeklagte sind, eines oder mehrerer derselben aus dem Gerichtssaale; er darf daher (wie auch der französische Cassationshof durch seinen Spruch vom 28. Jänner 1830 erkannt hat) den Vertheidiger des Angeklagten nicht auch entfernen; vielmehr ist gerade in Abwesenheit des Angeklagten selbst die Gegenwart seines Vertheidigers bei den Verhandlungen um so nöthiger. Auch kann die Anwesenheit des Vertheidigers bei der Vernehmung eines Zeugen oder Mitschuldigen nicht leicht jene Nachtheile herbeiführen, wie sie möglicher Weise aus der Gegenwart des Angeklagten selbst entspringen können.

§. 280.

Sowohl der Angeklagte, als der Staatsanwalt können verlangen, daß sich Zeugen nach ihrer Abhörung aus dem Gerichtssaale entfernen und später wieder hereingerufen und entweder allein oder in Gegenwart anderer Zeugen nochmals vernommen werden. Der Vorsitzende kann dies auch von Amtswegen anordnen.

§. 281.

Die nach §. 236 zur Vorlesung bestimmten Acten der Voruntersuchung hat der Vorsitzende vorlesen zu lassen. Außerdem findet die Vorlesung solcher Actenstücke auf Verlangen des Staatsanwaltes oder des Angeklagten, oder über Anordnung des Vorsitzenden nur dann Statt, wenn Zeugen oder Sachverständige, die in der Voruntersuchung vernommen wurden, in der Zwischenzeit gestorben oder unbekannten Aufenthaltes sind; wenn ihr persönliches Erscheinen wegen ihres Alters, wegen einer Krankheit oder Gebrechlichkeit oder wegen ihres entfernten Aufenthaltes füglich nicht bewerkstelligt werden konnte; oder wenn der Staatsanwalt und der Angeklagte darüber einverstanden sind. Weichen Zeugen oder Sachverständige in wesentlichen Puncten von ihren in der Voruntersuchung gemachten

Angaben ab, so kann der Vorsitzende diese aus den Voruntersuchungsacten vorlesen lassen.

Augenscheinsprotocolle, gegen den Angeklagten früher ergangene Straferkenntnisse und andere Urkunden, welche für die Sache von Bedeutung sind, müssen ebenfalls vorgelesen werden.

Nach jeder Vorlesung ist der Angeklagte zu befragen, was er darüber zu bemerken habe.

Die ganze Strafproceßordnung beruht auf dem Grundsatze der Mündlichkeit des Verfahrens, somit darauf, daß die ganze Verhandlung, auf deren Grund das Erkenntniß der Richter oder der Ausspruch der Geschwornen erfolgen soll, insbesondere die Vernehmung des Angeklagten und der Zeugen unmittelbar vor dem erkennenden Gerichte erfolgen soll. Richter und Geschworne sollen die für und wider den Angeklagten aussagenden Zeugen selbst sehen und hören, um durch eigene Anschauung die Grundlage zur Beurtheilung der Glaubwürdigkeit ihrer Angaben zu gewinnen. Allein diese Regel muß im Interesse der Entdeckung der Wahrheit einige Ausnahmen erleiden, indem Fälle vorkommen, in welchen die Vorladung der Zeugen zur Hauptverhandlung nicht möglich ist, und die Vorlesung der in der Voruntersuchung aufgenommenen Aussagen derselben allein zur Aufklärung der Sache oder zur Herstellung eines Beweises dienen kann. Da jedoch bei solchen vorgelesenen Aussagen für das erkennende Gericht nie jene vollständige Zuverlässigkeit vorhanden ist, wie bei den in der Gerichtssitzung selbst abgelegten, und da insbesondere die Befragung der Zeugen durch die Parteien, somit eines der wichtigsten Mittel, die Wahrheit zu erforschen und die Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen zu prüfen, hinwegfällt, so darf von dieser Ausnahme nur ein möglichst sparsamer Gebrauch gemacht werden*).

Sehr lehrreich ist in dieser Beziehung der Gang, welchen die Gesetzgebung und Rechtsprechung in England und Frankreich in dieser Beziehung genommen hat. In England gilt zwar im Allgemeinen der Grundsatz, daß die Zeugenaussagen der nicht erschienenen Zeugen nicht vorgelesen werden dürfen. Der Gerichtsgebrauch läßt jedoch in den Fällen, in welchen ein in der Voruntersuchung vernommener Zeuge gestorben oder durch Krankheit am Erscheinen verhindert ist, die Vorlesung der in der Voruntersuchung abgelegten Aussage desselben dann zu, wenn der Gegentheil desjenigen, der den Zeugen produciren sollte, in die Vorlesung einwilligt, was übrigens in

*) Sieh hierüber vorzüglich den Aufsatz von Mittermaier in Jagemann's Zeitschrift: Der Gerichtssaal, Jahrgang 1849 II. Band S. 3—18, und den Aufsatz des baierischen Oberappellationsgerichtsrathes Petersen in derselben Zeitschrift, Jahrgang 1850 II. Band S. 113—135.

Beziehung auf die meisten Zeugen leicht geschehen kann, weil dieselben in der Voruntersuchung in der Regel in Gegenwart des Angeklagten vernommen werden.

In Frankreich*) war durch den Code vom 3. Brumaire des Jahres IV (art. 365, 366, 380 und 382) die Vorlesung der in der Voruntersuchung aufgenommenen Zeugenaussagen bei der Hauptverhandlung bei sonstiger Nichtigkeit, und zwar selbst dann verboten, wenn der Zeuge gestorben oder durch ein anderes Hinderniß in die Unmöglichkeit versetzt war, bei der Verhandlung zu erscheinen. Das jetzt geltende Gesetz über das Strafverfahren (Code d'instruction crim. art. 317, 318) stellt zwar ebenfalls den Grundsatz auf, daß nur auf die Angaben eines in der Sitzung mündlich aussagenden Zeugen ein Urtheil gebaut werden solle, und läßt ausdrücklich die Vorlesung der in der Voruntersuchung aufgenommenen Zeugenaussagen nur dann zu, wenn der Zeuge bei der Hauptverhandlung von seinen in der Voruntersuchung gemachten Angaben in wesentlichen Puncten abweicht; allein die Drohung der Nichtigkeit wurde hinweggelassen In Folge dessen hat der Cassationshof durch zahlreiche Aussprüche seit dem Jahre 1820 (Spruch vom 20. October 1820) wiederholt entschieden, daß der Vorsitzende des Gerichtes kraft der ihm von dem Gesetze eingeräumten discretionären Gewalt die Aussagen von Zeugen vorlesen lassen dürfe, welche entweder gestorben, oder durch unübersteigliche Hindernisse vom Erscheinen bei der Hauptverhandlung abgehalten, oder, obschon sie gehörig vorgeladen wurden, von der Hauptverhandlung ausgeblieben sind. Ja, der Cassationshof ging so weit, selbst die Vorlesung der in der Voruntersuchung abgelegten Aussagen von Zeugen zu gestatten, welche zur Hauptverhandlung nicht vorgeladen wurden. (Sprüche vom 22. December 1842 und vom 8. Februar und 23. Mai 1844). **) Uebrigens sollen alle diese kraft der discretio-

*) Morin, dictionnaire du droit criminel p. 743 et seq. — Sebire et Carteret, encyclopédie du droit Tome VII. p. 36—38; — Mittermaier a. a. O. S. 8—12 und Peterſ'n a. a. O. S. 118 u. ff.

**) Die in den zwei letzterwähnten Fällen bestehende Uebung der Vorlesung der Zeugenaussagen wird in Frankreich von manchen Schriftstellern lebhaft getadelt. So von der Encyclopédie du droit von Sebire et Carteret (Tome VII. p 37) und von dem ausgezeichneten Faustin Hélie (in der Revue de législation von Wolowski Jahrg. 1843 I. Band S. 369 und 370). Während Alle übereinstimmen, daß die Vorlesung der Aussagen von Zeugen, die gestorben sind oder bei der Hauptverhandlung (z. B. wegen Krankheit, unbekannten Aufenthaltes u. dgl.) nicht erscheinen konnten, durch die Nothwendigkeit gerechtfertigt sei, spricht sich Hélie gegen die in der weiter gehenden Rechtsprechung des Cassationshofes liegende Verletzung des Principes der Mündlichkeit des Verfahrens sehr lebhaft aus, indem er insbesondere auf die dadurch begründete Gefährdung des Rechtes des Angeklagten, Fragen an die Zeugen zu stellen und die schriftlichen Aussagen derselben zu controliren, und auf den großen Un-

nären Gewalt des Vorsitzenden vorgelesenen Zeugenaussagen nur zur Aufklärung (als renseignements) dienen und die Geschwornen auf diesen Charakter derselben besonders aufmerksam gemacht werden.

Unter den neueren deutschen Gesetzen enthalten mehrere, namentlich das großherzoglich hessische Gesetz vom 28. October 1848, das nassauische Gesetz vom 14. April 1849 und das würtembergische Gesetz vom 14. August 1849 nur die in der französischen Strafproceßordnung enthaltenen Bestimmungen über die Vorlesung schriftlicher Aussagen, lassen diese daher in der Regel nur bei Abweichungen zwischen den in der Voruntersuchung und bei der Hauptverhandlung abgelegten Aussagen zu und verweisen rücksichtlich anderer Fälle auf die discretionäre Gewalt des Vorsitzenden. Andere Gesetze dagegen sprechen sich hierüber viel bestimmter aus. Dahin gehört das baierische Gesetz vom 10. November 1848 (§§. 166, 167), nach welchem die Aussagen von Zeugen, die im Laufe der Voruntersuchung vernommen worden und später gestorben sind, oder deren persönliches Erscheinen wegen Alters, Krankheit, Gebrechlichkeit oder Entfernung aus dem Lande nicht zu bewerkstelligen ist, auf den Antrag eines Theiles oder über Verfügung des Präsidenten aus den Untersuchungsacten abgelesen werden können, die früheren Aussagen eines ausgebliebenen Zeugen aber nur mit besonderer Einwilligung des Angeklagten vorgelesen werden sollen. Damit stimmen im Wesentlichen die preußische Verordnung vom 3. Jänner 1819 §. 21 *), das kurhessische Gesetz vom 31. October 1848 §. 105, das hannoverische Gesetz vom 24. December 1849 §§. 102 und 103, die braunschweigische Strafproceßordnung vom 22. August 1849 §§. 90 und 131, die badische

terschied hinweiset, der zwischen den in der Amtsstube des Untersuchungsrichters ohne die Gegenwart des Angeklagten, ohne Oeffentlichkeit und ohne Widerspruch aufgenommenen und den in öffentlicher Sitzung in Gegenwart des Staatsanwaltes und des Angeklagten unter dem Eindrucke der Feierlichkeit der Verhandlung abgelegten Zeugenaussagen obwaltet. — Offenbar zu weit geht Mittermaier, wenn er (a. a. O. S 11) selbst die Vorlesung der Aussagen von Zeugen tadelt, die in der Zwischenzeit verstorben sind.

*) In Rheinpreußen war schon durch die Verordnung des Generalgouvernements für den Nieder- und Mittelrhein vom 14. October 1814 die Bestimmung erlassen worden, daß in Criminalsachen beeidete Aussagen von verstorbenen oder solchen Zeugen, die bei der Hauptverhandlung nicht erscheinen können, und deren Erscheinen auch bei der nächsten Schwurgerichtssitzung nicht zu erwarten ist, in Correctionssachen aber auch die beschwornen Aussagen jener Zeugen, die der gehörigen Vorladung ungeachtet nicht erschienen sind, aus den Acten vorgelesen werden können; daß jedoch unbeeidigte Aussagen nur mit Zustimmung beider Theile in der Hauptverhandlung vorgelesen werden dürfen. S. Cramer, Sammlung der Gesetze und Verordnungen für die preußischen Rheinprovinzen. Crefeld 1842. II. Abtheilung S. 7.

Strafproceßordnung von 1845 §§. 212 und 233 und der thüringische Entwurf §§. 243 und 244 überein*).

Auch die österreichische Gesetzgebung schloß sich im Wesentlichen der Ansicht an, daß die Aussagen, welche in der Voruntersuchung abgelegt wurden, in der Regel bei der Hauptverhandlung nicht vorzulesen, sondern die Zeugen selbst, sobald sie etwas Erhebliches ausgesagt haben, zum Behufe der mündlichen Aussage zur Verhandlung vorzuladen seien, daß jedoch die Vorlesung solcher schriftlichen Aussagen nicht nur mit Zustimmung beider Theile jederzeit, sondern auch sonst in jenen Fällen stattfinde, in denen das öffentliche Interesse dieselbe erfordert. Die hierüber im §. 281 der St. Pr. O. getroffenen Bestimmungen, welche auch bei der im §. 236 vorgeschriebenen Berathung über die Frage, welche Zeugen zur Hauptverhandlung vorzuladen, und welche Zeugenaussagen vorzulesen seien, zur Richtschnur zu dienen haben, stellen folgende Fälle auf, in welchen die Vorlesung der in der Voruntersuchung aufgenommenen Protocolle statt hat:

a) in allen Fällen, in welchen der Staatsanwalt und der Angeklagte darüber einverstanden sind; außerdem

b) selbst ohne dieses Einverständniß entweder auf Verlangen eines Theiles oder über Anordnung des Vorsitzenden:

α) wenn Zeugen oder Sachverständige, die in der Voruntersuchung, wenn gleich unbeeidet, vernommen wurden, in der Zwischenzeit gestorben sind, oder wenn zur Zeit, da sie vorgeladen werden sollen, ihr Aufenthalt unbekannt ist;

β) wenn das persönliche Erscheinen der Zeugen oder Sachverständigen wegen ihres hohen Alters, wegen einer Krankheit oder Gebrechlichkeit oder wegen ihres entfernten Aufenthaltes (worunter insbesondere auch der Aufenthalt im Auslande zu verstehen ist), füglich nicht bewerkstelligt werden konnte. Das Gesetz stellt es also ganz dem Ermessen des Gerichtes anheim, zu beurtheilen, ob nach den Umständen des einzelnen Falles die Schwierigkeiten, die sich dem persönlichen Erscheinen des Vorzuladenden oder Vorgeladenen entgegenstellen, groß genug sind, um die Vorlesung seiner in der Voruntersuchung abgelegten Aussage zu rechtfertigen. Es versteht sich von selbst, daß unter den „entfernten Aufenthalt" auch eine bloß zeitliche Entfernung (z. B. bei einer Dienstreise eines Beamten) zu subsumiren ist.

c) Kraft des Gesetzes findet ferner die Vorlesung jener Zeugenaussagen statt, welche nach §. 164 der St. Pr. O. von Officieren und der im activen Dienste stehenden Mannschaft des k. k. Heeres in der Voruntersuchung abge-

*) Die Bestimmungen der niederländischen, waadtländischen, griechischen, neapolitanischen und toscanischen Gesetzgebung hierüber sieh in Mittermaier's Strafverfahren (1846) II. Band S. 294.

legt worden, wenn nicht ausnahmsweise deren persönliches Erscheinen bei der Hauptverhandlung erwirkt wurde.

d) Endlich findet die Vorlesung der in der Voruntersuchung gemachten Aussagen von Zeugen oder Sachverständigen über Anordnung des Vorsitzenden, welche jedoch auch von jedem Theile mittelst Stellung eines darauf zielenden Antrages provocirt werden kann, in jenen Fällen statt, in welchen Zeugen oder Sachverständige in wesentlichen Puncten von ihren in der Voruntersuchung gemachten Angaben abweichen *). Der Vorsitzende hat in solchen Fällen den Zeugen oder Sachverständigen insbesondere zur Aufklärung dieser Abweichung und zur Angabe des Grundes derselben aufzufordern.

So wie dem Angeklagten das Recht zusteht, auf jede Zeugenaussage sogleich (§. 277) zu entgegnen, was er zur Entkräftung derselben anzuführen im Stande ist, ebenso steht ihm die Befugniß zu, nach der Verlesung jeder Aussage alle Einwendungen gegen dieselbe sogleich anzubringen. Uebrigens ist es klar, daß Protocolle, welche durch gerichtliche Verfügung als nichtig erklärt sind (z. B. wegen Mangels der im §. 103 vorgeschriebenen Erfordernisse), bei der Hauptverhandlung ohne Zustimmung beider Theile nicht vorgelesen werden dürfen **).

§. 282.

Im Laufe oder am Schlusse der Hauptverhandlung läßt der Vorsitzende dem Angeklagten und, so weit es nöthig ist, den Zeugen und Sachverständigen diejenigen Gegenstände, welche auf das Verbrechen oder Vergehen Bezug haben und zur Ueberweisung dienen können, vorlegen, und fordert sie auf, sich zu erklären, ob sie dieselben anerkennen.

§. 283.

Der Vorsitzende ist ermächtigt, bisher nicht abgehörte Zeugen und Sachverständige, von welchen nach dem Gange der Verhandlung Aufklärung über erhebliche und bestrittene Thatsachen zu erwarten ist, im Laufe des Verfahrens vorladen und nöthigenfalls vorführen zu lassen und zu vernehmen. Er kann auch neue Gutachten abfordern, oder andere Beweismittel herbeischaffen lassen, mit dem Gerichte einen Augenschein

*) Es versteht sich von selbst, daß die Vorlesung der schriftlichen Zeugenaussage vor der mündlichen Zeugnißablegung unerlaubt ist, indem dadurch diese mündliche Aussage des bei der Hauptverhandlung erschienenen Zeugen leicht influencirt werden könnte.

**) So entschied auch der französische Cassationshof durch den Spruch vom 10. Juni 1841. Sebire et Carteret, encyclopédie du droit. Tome VII. p. 38.

vornehmen, oder hiezu ein Mitglied des Gerichtes abordnen, welches darüber Bericht zu erstatten hat. Ob eine Beeidung der neuen Zeugen oder Sachverständigen stattfinde, darüber hat nach deren Abhörung und nach Vernehmung beider Theile der Gerichtshof zu entscheiden.

Die Bestimmung dieses §. betrifft jenes wichtige Recht des Vorsitzenden, welches ihm durch die französische Gesetzgebung zuerst eingeräumt wurde und einen der wesentlichsten Bestandtheile der sogenannten discretionären Gewalt des Vorsitzenden bildet. In der Regel sollen nach §. 253 der St. Pr. O. bei der Hauptverhandlung nur solche Zeugen oder Sachverständige abgehört werden, deren Vorladung auf Verlangen eines Theiles dem Gegentheile wenigstens drei Tage vor der Hauptverhandlung durch das Gericht bekannt gegeben worden. Dadurch soll jeder Theil, insbesondere aber der Angeklagte, vor jeder Ueberraschung durch plötzliche Vorführung von Zeugen, die er nicht kennt, und um deren Ruf, Lebenswandel und sonstige zur Beurtheilung ihrer Glaubwürdigkeit dienliche Verhältnisse er sich nicht erkundigen konnte, sichergestellt werden.

Das französische Recht hat jedoch in richtiger Würdigung des Zweckes des Strafverfahrens, die höchste materielle Wahrheit zu erforschen, zuerst das Bedürfniß anerkannt, dem Vorsitzenden des Gerichtes, welcher schon durch das Gesetz vom 16. — 29. September 1791 (Tit. 3 Art. 2) bei seiner Ehre und seinem Gewissen verpflichtet wurde, alle zur Erforschung der Wahrheit dienlichen Mittel anzuwenden, zu diesem Behufe für die zahllosen Fälle, für welche das Gesetz bestimmte Vorschriften im voraus zu ertheilen außer Stande ist, eine gewisse discretionäre Gewalt einzuräumen, die nur in der moralischen Verantwortlichkeit des Assisenpräsidenten und in der Controle der Oeffentlichkeit Maß und Richtung findet*). Alle späteren französischen Gesetze, der Code vom 3. Brumaire des Jahres IV (Art. 276 und 277) sowohl, als die jetzt noch geltende Strafproceßordnung von 1808 (Art. 268 und 269) haben diese Anordnung, die sich in der Praxis als sehr zweckmäßig und den Interessen der Strafrechtspflege entsprechend bewährte, beibehalten**). Die französische Rechtsprechung hat dieser Einrichtung sogar eine noch

---

*) So spricht sich die in der Form eines Commentars zu dem oben erwähnten Gesetze erlassene Instruction vom 29. September 1791 aus. Sebire et Carteret, encyclopédie du droit. Tome VII p. 30 und Petersen a. a. O. S. 135.

**) Die Artikel 268 und 269 des Code d'instruction criminelle lauten: „Der Präsident ist mit einer discretionären Gewalt bekleidet, kraft welcher er Alles auf sich nehmen kann, was er zur Entdeckung der Wahrheit für dienlich erachtet, und das Gesetz legt ihm bei seiner Ehre und seinem Gewissen die Pflicht auf, alle seine Kräfte zur Förderung der Ermittlung der Wahrheit anzuwenden. — Er kann im Laufe der Hauptverhandlung

größere Ausdehnung gegeben. Der Cassationshof hat wiederholt erklärt, daß die discretionäre Gewalt des Assisenpräsidenten „keine anderen Gränzen und Regeln habe, als die ihm seine Ehre und sein Gewissen vorschreiben." (Sprüche vom 16. Jänner 1835, 20. April 1838, 17. März und 22. December 1842). In Folge dieser discretionären Gewalt, welche nur dem Assisenpräsidenten (und zwar diesem allein ohne Theilnahme des Gerichtshofes) zusteht, und für deren Anwendung er nur seinem Gewissen verantwortlich ist, darf der Präsident nicht nur Zeugen, welche auf den Zeugenlisten beider Theile nicht gestanden sind, oder Sachverständige, sie mögen im Laufe der Voruntersuchung bereits abgehört worden sein oder nicht, vorfordern und nöthigenfalls vorführen lassen, sondern er ist auch berechtigt, über alle nöthig scheinenden Puncte einen Augenschein mit Zuziehung von Sachverständigen vornehmen zu lassen, oder zur Vornahme eines solchen Augenscheines mit dem ganzen Gerichtshofe und den Geschwornen sich an Ort und Stelle zu verfügen *). Ja, der Cassationshof hat dem Assisenpräsidenten sogar das Recht zuerkannt, selbst solche Zeugen, deren Abhörung nach Art. 322 der franz. St. Pr. O. ausdrücklich verboten ist, (z. B. die Verwandten des Angeklagten in auf- und absteigender Linie, die Geschwister, Ehegatten und Verschwägerten desselben, Kinder und Unmündige u. dgl.) kraft seiner discretionären Gewalt zur Aufklärung zu vernehmen.

Die Beeidigung der von dem Assisenpräsidenten kraft seiner discretionären Gewalt vernommenen Zeugen ist von dem Gesetze (Art. 269) ausdrücklich verboten und der Assisenpräsident ist verpflichtet, die Geschwornen bei jeder solchen Vernehmung, so wie in Beziehung auf die von dem Vorsitzenden angeordnete Vorlesung schriftlicher Zeugenaussagen besonders darauf aufmerksam zu machen, daß diese Vernehmung oder Vorlesung nicht die Kraft eines ordentlichen Zeugnisses habe, sondern nur zur Aufklärung dienen solle. Doch zieht nach der in neuerer Zeit von dem Cassationshofe angenommenen Praxis weder die Unterlassung dieser Bemerkung (Spruch vom 16. Jänner 1836), noch selbst die Beeidigung eines in solcher Weise vernommenen Zeugen die Nichtigkeit des Verfahrens nach sich. **) (Sprüche vom 4. Novemb. 1836, 30. April 1841 und 9. Febr. 1843.)

---

selbst durch Vorführungsbefehle Jedermann vorfordern und vernehmen, oder alle neuen Beweismittel beibringen lassen, welche ihm nach den von den Angeklagten oder Zeugen bei der Verhandlung gegebenen neuen Aufschlüssen ein näheres Licht über eine streitige Thatsache verbreiten zu können scheinen. Die so vorgerufenen Zeugen leisten keinen Eid und ihre Aussagen werden nur als zur Aufklärung dienend betrachtet." (ne seront considérées que comme renseignements).

*) Sebire et Carteret, encyclopédie du droit, tome VII. p. 30—39; Morin, dictionnaire du droit criminel p. 604—609; Lacuisine, du pouvoir judiciaire dans la direction des débats p. 353—378.

**) Der Cassationshof ist so weit gegangen, zu erklären, daß der art. 269 des Code d'in-

Diese Bestimmungen des französischen Rechtes sind ihrem wesentlichen Inhalte nach in alle neueren deutschen Gesetze übergegangen, insbesondere in das baierische Gesetz vom 10. November 1848 §. 141, in das würtembergische Gesetz vom 14. August 1849 §. 51, in das großherzoglich hessische Gesetz vom 28. October 1848 §. 23, in das nassauische Gesetz vom 14. April 1849 §. 19, in das hannoverische Gesetz vom 24. Dec. 1849 §. 70, in das kurhessische Gesetz vom 31. October 1848 §. 72, in die braunschweigische Strafproceßordnung §. 130 und in den thüringischen Entwurf §. 246*).

Bei der Berathung des österreichischen Gesetzes erschien es im Interesse der Wahrheit als unerläßlich, dem Vorsitzenden des Gerichtes eben jene discretionäre Gewalt in Beziehung auf die Herbeischaffung neuer Beweismittel einzuräumen, welche demselben von dem französischen Gesetze zugewiesen ist. Es liegt in der Natur der Sache, daß sich die Hauptverhandlung nicht immer auf den Rahmen beschränkt, welchen ihr die Voruntersuchung vorgezeichnet hat; es können vielmehr in der Hauptverhandlung unvorhergesehene Zwischenfälle vorkommen, neue Enthüllungen oder Geständnisse können der Sache eine neue Gestalt verleihen, die Verhandlung gleichsam auf einen neuen Boden versetzen. Soll nicht zum großen Abbruche der Schnelligkeit der Strafrechtspflege in sehr vielen Fällen eine Vertagung der Verhandlung bis zur Erhebung der neu vorgekommenen Umstände oder Beweismittel nothwendig werden, soll nicht in manchen Fällen die Ermittlung der materiellen Wahrheit unter der starren Beobachtung der Anklageform untergehen, so muß der Vorsitzende des Gerichtshofes die Macht haben, neue Zeugen oder Sachverständige vorzurufen, neue Beweismittel herbeizuschaffen, Gut-

---

struct. crim. nicht so sehr ein Verbot, als vielmehr eine Dispens von der Beeidigung der vom Assisenpräsidenten kraft der discretionären Gewalt vernommenen Zeugen enthalte, und daß die Beeidigung eine Garantie mehr für die Erforschung der Wahrheit darbiete, ein Ausspruch, welcher von den meisten französischen Schriftstellern als eine förmliche Verletzung des klaren Wortlautes des Gesetzes lebhaft getadelt wird. Morin l. c. p. 605; Sebire et Carteret l. c. p. 39.

*) Das baierische Gesetz macht den Präsidenten aufmerksam, von der ihm eingeräumten Gewalt nur mit Vorsicht Gebrauch zu machen, und bestimmt, daß die so abgehörten Zeugen nicht zu beeidigen und die Geschwornen aufmerksam zu machen sind, daß die Aussagen derselben mit besonderer Behutsamkeit zu würdigen seien. Das nassauische Gesetz, der thüringische Entwurf und das hannoverische Gesetz gestatten die Beeidigung solcher Zeugen, wenn beide Theile übereinstimmend darauf antragen, das letztere außerdem auch in Folge Beschlusses des Gerichtes. Das würtembergische und kurhessische Gesetz machen die Beeidigung solcher Zeugen nicht bloß von der Zustimmung beider Theile, sondern auch von jener des Gerichtes abhängig. Die preußische Verordnung vom 3. Jänner 1849 enthält über diese, wie über viele andere schwierige Fragen gar keine Bestimmung.

achten einzuholen, einen Augenschein vorzunehmen, kurz Alles vorzukehren, was zur vollen Aufklärung der Thatsachen des Processes dienen kann. Diese Befugniß hat denn auch das Gesetz dem Vorsitzenden des Gerichtes, und zwar diesem persönlich, eingeräumt. Er bedarf daher zur Ausübung desselben keiner vorläufigen Berathung mit den beisitzenden Richtern; doch ist ihm diese der Natur der Sache nach nicht verwehrt, wenn er selbst sie zu veranlassen zweckmäßig findet. — Er ist jedoch selbst in diesem Falle an die abweichende Ansicht der übrigen Richter nicht gebunden, sondern allein zur Entscheidung nach seinem Ermessen berechtigt. Eben so braucht er nicht Anträge der Parteien auf Herbeischaffung der neuen Beweismittel abzuwarten, sondern er kann alle ihm nach §. 283 zustehenden Befugnisse, auch ohne eine Anregung von Seite des Staatsanwaltes oder des Angeklagten, von Amtswegen ausüben. Dagegen ist es den Parteien sowohl, als den Mitgliedern des Gerichtes, und bei Geschwornengerichten jedem Geschwornen freigestellt, den Vorsitzenden auf die zur Aufklärung der Sache zu benützenden Beweismittel aufmerksam zu machen und es ihm anheimzustellen, kraft seiner discretionären Gewalt das Erforderliche zu verfügen.

Nach dem Wortlaute des Gesetzes (§§. 283 und 253) kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Vorsitzende vollkommen berechtigt ist, Zeugen und Sachverständige, deren Namhaftmachung auf die im §. 253 vorgeschriebene Weise nicht erfolgt ist, zu vernehmen. Er ist jedoch nicht berechtigt, sich über die in den §§. 159 und 160 der St. Pr. O. ertheilten Vorschriften hinauszusetzen. Er darf daher die im §. 159 bezeichneten Zeugen gar nicht, die im §. 160 aufgeführten Zeugen aber nur, nachdem sie vorläufig an die ihnen zustehende Berechtigung, sich der Zeugnißablegung zu enthalten, erinnert worden, vernehmen.

In Beziehung auf die Beeidigung der so vernommenen Zeugen oder Sachverständigen weicht das österreichische Gesetz wesentlich von dem französischen Rechte ab, indem es verfügt, daß dieselben zwar nicht vorläufig beeidet werden dürfen, daß jedoch nach ihrer Abhörung beide Theile über die Frage, ob eine Beeidigung derselben stattfinde, zu vernehmen seien und der Gerichtshof sohin darüber zu entscheiden habe. Die Gründe, welche diese Bestimmung veranlaßten, liegen vorzüglich darin, daß die Anordnung des französischen Rechtes, wornach solche Zeugenaussagen immer nur zur Aufklärung und nicht zum Beweise dienen sollen, als eine Halbheit erscheint, die besonders bei der Entscheidung der Geschwornen, welche den Unterschied zwischen eigentlich beweisenden und nur zur Aufklärung dienenden Zeugenaussagen wohl selten richtig auffassen und erwägen dürften, gefährlich werden kann. Es ist kaum zu zweifeln, daß eine solche Anordnung entweder bewirkt, daß wirklich erhebliche Aussagen zum Abbruche der Wahrheit bloß der Form der Anklage wegen unbeachtet bleiben, daß also das materielle Recht der Form

geopfert wird, oder daß solche Aussagen als volle Beweismittel gebraucht werden und die Ueberzeugung der Geschwornen wesentlich bestimmen, obschon sie nicht eidlich bekräftigt sind. Der in dem österreichischen Gesetze getroffene Ausweg beseitigt diese Gefahren gänzlich und läßt bei dem Umstande, daß vor der Beeidigung beide Theile mit ihren allfälligen Einwendungen gegen dieselbe gehört werden müssen, und bei der Controle der Oeffentlichkeit des Verfahrens keiner Besorgniß Raum, daß von dem in diesem §. dem Vorsitzenden eingeräumten Rechte Mißbrauch gemacht werde.

Uebrigens bedarf es kaum der Erinnerung, daß der Vorsitzende von dieser Befugniß, da sie eine wesentliche Ausnahme von dem im §. 253 aufgestellten Grundsatze bildet, mit Vorsicht und Mäßigkeit Gebrauch machen und insbesondere darauf Rücksicht nehmen muß, daß der Angeklagte dadurch in seinem Vertheidigungsrechte nicht mehr, als unumgänglich nöthig ist, beeinträchtigt werde.

§. 284.

Der Angeklagte und dessen Vertheidiger, so wie der Staatsanwalt sind berechtigt, Alles geltend zu machen, was zur Beurtheilung der Glaubwürdigkeit eines Zeugen oder Sachverständigen oder zur Widerlegung seiner Angaben dienen kann. Wenn jedoch von dem Angeklagten gegen einen Zeugen oder Sachverständigen Beschimpfungen oder offenbar ungegründete oder zur Sache nicht gehörige Beschuldigungen vorgebracht werden, so kann das Gericht wider denselben auf Antrag des Zeugen oder des Staatsanwaltes eine Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen, oder falls er bereits verhaftet ist, eine gesetzliche Schärfung des Gefängnisses auf die Dauer von acht bis vierzehn Tagen verhängen. Macht sich der Vertheidiger einer solchen Uebertretung schuldig, so kann er vom Gerichte mit einem Verweise oder einer Geldstrafe bis zum Betrage von hundert Gulden belegt und ihm bei erschwerenden Umständen die Befugniß, als Vertheidiger in Strafsachen vor Gericht zu erscheinen, auf die Dauer von einem bis zu sechs Monaten entzogen werden. Diese Strafen sind sogleich nach der Verhandlung zu vollziehen, ohne daß dagegen ein Rechtsmittel zuläßig ist, vorbehaltlich der Strafe, wenn durch diese Handlung ein eigenes Vergehen oder Verbrechen begründet sein sollte.

So wichtig es ist, daß jeder Theil über die von den Zeugen oder Sachverständigen in der Hauptverhandlung abgelegten Aussagen sowohl in Beziehung auf den Inhalt dieser Aussagen, als auch rücksichtlich der Person jedes Zeugen oder Sachverständigen im Interesse der Anklage oder Vertheidigung Alles geltend machen könne, was zur Beurtheilung der persönlichen Glaub-

würdigkeit des Vernommenen oder zur Entkräftung oder Widerlegung seiner Angaben dienen kann, eben so nothwendig ist es, jeden Mißbrauch dieses Rechtes hintanzuhalten und die Zeugen und Sachverständigen gegen unerlaubte Angriffe, welchen sie entweder von Seite eines Angeklagten oder seines Vertheidigers, oder von Seite eines Privatanklägers ausgesetzt sein könnten, zu schützen. Die Gränzlinien zwischen demjenigen, was im Interesse der Wahrheit und Gerechtigkeit gegen einen Zeugen oder Sachverständigen vorzubringen erlaubt, und was als eine ungebührliche Beleidigung desselben anzusehen ist, sind oft sehr schwer zu ziehen. Dem Vorsitzenden des Gerichtes liegt es besonders in dieser Beziehung ob, sein Amt mit klugem Tacte und mit der seiner Stellung entsprechenden Ruhe und Umsicht auszuüben und mit weiser Schonung des Rechtes der Vertheidigung die Rücksicht auf das Ansehen des Gerichtes, auf den Ernst und die Würde der öffentlichen Verhandlung und auf die Sicherheit der Zeugen und Sachverständigen vor persönlichen Angriffen zu vereinigen *).

Von besonderer Wichtigkeit ist es hierbei, zwischen jenen Entgegnungen der Parteien zu unterscheiden, welche sich nur auf die Person des Zeugen oder Sachverständigen, und jene, welche sich auf dessen Aussage beziehen. In letzterer Beziehung können der Angeklagte und sein Vertheidiger, insofern sie sich der Vorschrift des §. 268 gemäß mit Anstand und Mäßigung ausdrücken, in der Kritik, welcher sie die Aussage unterwerfen, nicht eingeschränkt werden; sie sind berechtigt, die Unwahrscheinlichkeit, die inneren Widersprüche, die Inconsistenz derselben mit anderen Thatsachen hervorzuheben, kurz, Alles geltend zu machen, was zur Schwächung der Beweiskraft der Aussage dienen kann. Dagegen muß jeder Zeuge oder Sachverständige gegen Beschimpfungen und ehrenrührige Zumuthungen, welche für die Vertheidigung des Angeklagten unnütz sind und nicht den Gegenstand der Anklage betreffen, geschützt werden. Es kann daher im Allgemeinen nicht gestattet werden, daß der Angeklagte und dessen Vertheidiger sich in eine Besprechung des Privatlebens eines Zeugen einlassen, außer insofern dieselbe die Un-

---

*) In Frankreich enthielt der Art. 353 des Code vom 3. Brumaire des J. IV die Bestimmung, daß der Angeklagte oder dessen Vertheidiger gegen den Zeugen und dessen Aussagen Alles vorbringen können, was sie zu seiner Vertheidigung als nützlich betrachten. Die hierdurch hervorgerufenen Mißbräuche bewogen die Gesetzgebung bei Erlassung der St. Pr. O. von 1808 im Art. 319 jene zu weit gehenden Ausdrücke dahin abzuändern, daß der Angeklagte und sein Vertheidiger Alles vorbringen können, was zu seiner Vertheidigung nützlich sein kann. Dadurch ist die Beurtheilung der Zweckmäßigkeit der Vertheidigung dem Belieben des Angeklagten entzogen und dem Ermessen des Assisenpräsidenten und des Gerichtshofes anheimgestellt. Sebire et Carteret l. c. p. 87. Lacuisine l. c. p. 309 und 387.

glaubwürdigkeit des Zeugen oder eine mildere Beurtheilung der dem Angeklagten zur Last liegenden That zur Folge haben könnte.

Der Vorsitzende ist zunächst berufen, die Parteien innerhalb der gesetzlichen Gränzen zu erhalten, die Ueberschreitung dieser Gränzen durch Erinnerungen und Warnungen zu hindern, nöthigenfalls dem Angeklagten oder seinem Vertheidiger das Wort zu entziehen. (§§. 264, 265, 299.) Die in dem §. 284 ausgesprochenen Strafen aber können nicht von dem Vorsitzenden allein, sondern nur durch einen Beschluß des Gerichtes verhängt werden.

VI. Vorträge der Parteien.

§. 285.

Am Schlusse der Verhandlung erhält zuerst der Staatsanwalt das Wort, um die Ergebnisse der Beweisführung zusammenzufassen und seine Anträge sowohl rücksichtlich der Schuld des Angeklagten, als auch in Betreff der gegen ihn nach dem Gesetze zu erkennenden Strafe zu stellen und zu begründen. Hat sich ein Privatbetheiligter dem Verfahren angeschlossen, so erhält er zunächst nach dem Staatsanwalte das Wort zur Begründung seiner Entschädigungsansprüche. Dem Angeklagten und seinem Vertheidiger steht das Recht zu, darauf zu antworten. Finden der Staatsanwalt und der Privatbetheiligte hierauf etwas zu erwiedern, so gebührt dem Angeklagten und seinem Vertheidiger jedenfalls die Schlußrede.

Der Staatsanwalt hat nach geschlossenem Beweisverfahren die Ergebnisse desselben in einer mündlichen Darstellung zusammenzufassen und die auf Grundlage der Verhandlung von ihm zu stellenden Anträge rücksichtlich der Schuld und Strafe des Angeschuldigten zu begründen. Der Staatsanwalt ist als der öffentliche Ankläger der Gegner des Angeklagten, allein er ist nicht sein persönlicher Gegner, sondern nur der Vertreter des Gesetzes und der beleidigten Staatsgesellschaft. Wenn daher aus der Verhandlung Thatsachen, die zu Gunsten des Angeklagten sprechen, hervorgegangen sind und die der Anklage zum Grunde liegenden Verdachtsgründe geschwächt oder entkräftet haben, so ist der Staatsanwalt nicht nur nicht verpflichtet, die Anklage ganz oder theilweise aufrecht zu erhalten, sondern sogar verbunden, das Gericht (bei dem Schwurgerichtshofe die Geschwornen) auf jene Thatsachen aufmerksam zu machen; er ist berechtigt, selbst auf die Freisprechung des Angeklagten anzutragen*). Der Staatsanwalt ist, wie Mittermaier richtig

*) Dieser Grundsatz gilt auch im französischen Rechte, wo die Staatsanwälte, wenn

bemerkt, nicht ein Advocat der Anklage, der durch jedes Mittel, das sich auch nur entfernt darbietet, die einmal begonnene Anklage aufrecht zu erhalten sucht; sein Streben soll nur auf Wahrheit und Gerechtigkeit gerichtet sein, ohne Rücksicht, ob dadurch die Verurtheilung oder die Freisprechung des Angeklagten erreicht werde. Der Staatsanwalt muß daher auch in seinen Reden jene Mäßigung und Würde bewahren, die seiner Stellung angemessen ist; vor Allem muß er in der Art, wie er die Anklage entwickelt, jede Leidenschaftlichkeit, jede bloße Declamation vermeiden. Seine Hauptpflicht ist, wenn er nicht selbst die Anklage für unbegründet oder unhaltbar erachtet, alle aus der Verhandlung sich ergebenden Beweismittel für das Dasein der strafbaren Handlung sowohl, als für die Schuld derjenigen, die er als die Thäter oder Mitschuldigen betrachtet, zusammenzufassen, nichts zu vernachlässigen, was dazu dienen kann, die Wahrheit klar hervortreten zu lassen. Festigkeit, Eindringlichkeit, selbst Wärme der Darstellung, Vollständigkeit und logische Gliederung sollen seine Rede bezeichnen, niemals aber soll er als heftiger oder ungerechter Verfolger auftreten oder durch das Streben nach Glanz der Rede jene Ruhe verlieren, die seinem Amte entspricht. Daß er seine Darstellung nur auf die Ergebnisse der Verhandlung stützen dürfe, versteht sich von selbst. Es ist ihm daher nicht erlaubt, in der am Schlusse der Verhandlung gehaltenen Rede sich auf Voruntersuchungsacten, die nicht während der Verhandlung vorgelesen wurden, zu beziehen oder neue Beweismittel (z. B. Briefe und dgl.) beizubringen.

Was die Vertheidigung betrifft, so hat sich dieselbe in dem Verfahren vor den Bezirks-Collegialgerichten sowohl auf die Schuldfrage, als auf die von dem Staatsanwalte rücksichtlich der Strafe gestellten Anträge und auf die etwa geltend gemachten Entschädigungsansprüche zu erstrecken. Die Aufgabe des Vertheidigers ist es daher, die gegen den Angeklagten vorgebrachten Anzeigungen und Vermuthungen zu bekämpfen, die etwaigen Widersprüche zwischen Zeugenaussagen oder Angaben von Sachverständigen hervorzuheben, Alles, was zur Beurtheilung der Beweiskraft der vorgeführten Beweismittel dienen kann, geltend zu machen, die Unwahrscheinlichkeiten oder die zum Zweifel an dem Grunde der Anklage dienlichen Umstände in das Licht zu setzen und alle zu Gunsten des Angeklagten sprechenden Thatsachen zu entwickeln. Außerdem hat er die bei Subsumtion der vorliegenden Thatsachen unter das Gesetz auftauchenden Fragen, den eigentlichen Sinn und die Anwendbarkeit des Gesetzes auf den einzelnen Fall, so wie Alles, was auf die Strafausmessung von Einfluß sein kann, zu erörtern. Uebrigens wurde schon oben

---

sie die Anklage für nicht begründet erkennen, sich der Formel bedienen: Je me rapporte à la sagesse des juges. Legraverend, législation criminelle II. Vol. p. 212; Sebire et Carteret, encyclopédie du droit VII. Vol. p. 126.

(S. 465) auf die Gränzen der Vertheidigung aufmerksam gemacht und es dürfte nicht überflüssig sein, hier noch beizufügen, daß eine Erörterung der Güte oder Zweckmäßigkeit des Gesetzes selbst nicht geduldet werden könnte. Ebenso steht dem Vorsitzenden das Recht zu, jede übermäßige Weitläufigkeit der Vertheidigung in Schranken zu halten und Abschweifungen von der Sache durch Rügen und nöthigenfalls selbst durch die Entziehung des Wortes ein Ziel zu setzen.

Der Staatsanwalt und der Privatbetheiligte haben das Recht der Erwiederung, vorzüglich zu dem Zwecke, die von Seite des Vertheidigers geltend gemachten Gründe zu bekämpfen, den wahren Gesichtspunct der Sache, wenn derselbe verrückt worden, hervorzukehren, und die bei der Vertheidigung allenfalls aufgestellten irrigen Grundsätze oder die unrichtigen Folgerungen hervorzuheben und auf ihren wahren Werth zurückzuführen, endlich, wenn es nöthig erscheint, die zur Begründung der Anklage dienlichen Umstände neuerlich in Kürze zusammenzufassen.

Dem Angeklagten und seinem Vertheidiger gebührt immer das letzte Wort, ein Grundsatz, welcher auch bei allen Discussionen über Zwischenpuncte im Laufe des Verfahrens beobachtet werden sollte*). Der Angeklagte kann jedoch auf das Schlußwort verzichten. Dagegen ist es in der Regel unerlaubt, die Zahl der Reden und Gegenreden zu vervielfältigen und der Staatsanwalt würde sich einer groben Formverletzung schuldig machen, wenn er nach dem Schlußworte des Angeklagten oder seines Vertheidigers nochmals das Wort zur Unterstützung der Anklage oder zur Widerlegung der Vertheidigung ergriffe.

Wenn mehrere Angeklagte sind, welche verschiedene Vertheidiger haben, so steht jedem derselben das Recht der Antwort und der Schlußrede zu. Die Ordnung, in welcher die Angeklagten oder deren Vertheidiger zu sprechen haben, bestimmt der Vorsitzende, jedoch unter Beachtung der in dieser Beziehung von den Angeklagten oder deren Vertheidigern an ihn gelangten Anträge. In der Regel wird der Hauptthäter und dessen Vertheidiger vor den Mitschuldigen zu hören sein.

Sollte nach der letzten Vertheidigungsrede der Vorsitzende noch die Vernehmung eines Zeugen, die Vorlesung einer Urkunde u. dgl. nöthig finden, so muß nach dieser Vernehmung oder Vorlesung neuerlich beiden Theilen in der im §. 285 bezeichneten Reihenfolge das Wort ertheilt werden, um die durch jene Vernehmung oder Vorlesung etwa nöthig werdenden Bemerkungen vorzubringen.

---

*) So entschieden vom französischen Cassationshofe am 5. Mai 1826. Sebire et Carteret, l. c. p. 130.

VII. Urtheil des Gerichtes.

§. 286.

Der Vorsitzende erklärt alsdann die Verhandlung für geschlossen. Das Gericht zieht sich, wenn es dies für nöthig erachtet, in das Berathungszimmer zurück, um das Urtheil zu fällen. In diesem Falle wird der Angeklagte, wenn er verhaftet war, einstweilen aus dem Sitzungssaale wieder abgeführt.

§. 287.

Das Gericht hat bei der Urtheilsfällung nur auf dasjenige Rücksicht zu nehmen, was in der Hauptverhandlung vorgekommen ist. Es hat die in dieser Verhandlung vorgeführten Beweismittel in Ansehung ihrer Glaubwürdigkeit und Beweiskraft sowohl einzeln, als auch in ihrem inneren Zusammenhange sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen. Ueber die Frage, ob eine Thatsache als erwiesen anzunehmen sei, entscheiden die Richter nicht nach gesetzlichen Beweisregeln, sondern nur nach ihrer freien, aus der gewissenhaften Prüfung aller für und wider vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Ueberzeugung.

Aus dem Grundsatze, daß das Gericht, um die Mündlichkeit des Verfahrens zur Wahrheit zu machen, bei der Urtheilsfällung nur auf dasjenige Rücksicht nehmen dürfe, was in der Hauptverhandlung vorgekommen ist, ergibt sich insbesondere, daß es auf die Voruntersuchungsacten nur insofern sein Urtheil bauen kann, als dieselben bei der Hauptverhandlung selbst vorgelesen wurden. Die Gründe, welche die Gesetzgebung bestimmten, die positive Beweistheorie aufzugeben und das Geschwornengericht in Oesterreich einzuführen, sind bereits in der Einleitung (S. 18 u. ff.) dargestellt. Dieselben Gründe bewogen auch, die Beweisregeln selbst in denjenigen Fällen aufzugeben, in welchen nicht Geschworne, sondern rechtsgelehrte Richter über die Thatfrage entscheiden. Auch diese sollen in Zukunft über die Frage, ob eine Thatsache als erwiesen anzunehmen sei, nicht nach irgend einer gesetzlichen Beweistheorie, selbst nicht nach blos negativen Beweisregeln, sondern nach ihrer freien Ueberzeugung entscheiden, die jedoch nicht das Product des Eindruckes der Hauptverhandlung überhaupt, sondern das Ergebniß einer sorgfältigen Prüfung und Abwägung der für und wider den Angeklagten in der öffentlichen Verhandlung vorgeführten Beweismittel sein soll. Das Gesetz hat jedoch die rechtsgelehrten Richter nicht ganz den Geschwornen gleichgestellt. Während Letztere

über die Gründe ihrer Ueberzeugung keine Rechenschaft abzulegen schuldig sind, und während ihr Ausspruch keiner weiteren Berufung in Beziehung auf die Beurtheilung der Thatfrage unterworfen werden kann, hat das Gesetz einerseits die Richter bei dem Bezirks-Collegialgerichte verpflichtet, die Gründe ihrer Entscheidung, und zwar nicht nur in Betreff der Rechts-, sondern auch in Ansehung der Thatfrage öffentlich zu verkünden und sammt dem Urtheile hinauszugeben, somit vor Allem sich selbst die Gründe ihrer Ueberzeugung vollkommen klar zu machen, andererseits aber gegen ihren Ausspruch die Berufung auch in Betreff der Schuldfrage zugelassen (§§. 293, 294, 375). Durch diese Bestimmungen, verbunden mit der Oeffentlichkeit des Verfahrens, ist eine hinlängliche Gewähr gegeben, daß die Richter, deren Stellung als Beamte, und deren geringe Zahl die Aufhebung aller Beweisregeln als bedenklich hätte erscheinen lassen können, von der ihnen eingeräumten Freiheit in Beurtheilung der Thatfragen keinen Mißbrauch machen, und daß ihre Aussprüche im Volke jenes Vertrauen finden werden, welches zu einer gedeihlichen Wirksamkeit der Strafrechtspflege unentbehrlich ist. Die kurze Zeit, welche seit dem Beginne der Wirksamkeit der Strafproceßordnung verflossen ist, hat diese Erwartung vollkommen gerechtfertigt.

Was den Ausspruch des Gerichtes selbst betrifft, so hat die Strafproceßordnung die dreifache Form, welche die bisherige Gesetzgebung vorgeschrieben hatte, verlassen und nur zwei Urtheilsformen, die Freisprechung von der Anklage und die Schuldigerklärung als anwendbar erklärt. Die zwischen der Verurtheilung und Lossprechung nach dem St. G. B. von 1803 in der Mitte stehende Aufhebung der Untersuchung aus Abgang rechtlicher Beweise findet daher in Zukunft nicht mehr statt. Diese Urtheilsform (absolutio ab instantia) war eine Erfindung der gemeinrechtlichen Strafrechtspraxis des 16. und 17. Jahrhunderts*) und wurde schon seit ge-

*) Man hat sich lange dem Irrthum hingegeben, die Entbindung von der Instanz für ein Institut des römischen Rechtes zu halten, indem man den Ausspruch des non liquet von Seite der Richter, die sogenannte ampliatio des römischen Strafverfahrens mit der späteren absolutio ab instantia als gleichbedeutend betrachtete. Geib hat jedoch in seiner Geschichte des römischen Criminalprocesses (Leipzig 1842) die Unrichtigkeit dieser Ansicht dargethan und gezeigt, daß die ampliatio ursprünglich nichts Anderes als eine Vertagung, eine Fortsetzung des Processes in einem neuen Termine war, indem die Richter, wenn sie die Sache nicht genug aufgeklärt fanden und deßhalb das non liquet aussprachen, nur das Endurtheil suspendirten und mittelst der ampliatio eine Vervollständigung des Verfahrens anordneten. Die ampliatio konnte daher selbst zu wiederholten Malen verfügt werden, das Urtheil aber mußte immer entweder eine Verurtheilung oder eine definitive Freisprechung enthalten. Als mit dem Untergange der Republik die Volksgerichtsbarkeit der Jurisdiction der kaiserlichen Beamten Platz machte und ein geregeltes Beweisverfahren eingeführt wurde, verschwand die ampliatio völlig und das Justinianeische Recht spricht in der L. 3. Cod. de sent. VII. 45 entschieden den Grund-

raumer Zeit auf wissenschaftlichem Gebiete bekämpft. Insbesondere wurde mit vollstem Grunde dagegen geltend gemacht, daß die mit der Entbindung von

---

satz aus, daß der Richter nur verurtheilen oder freisprechen dürfe. Das ältere deutsche Recht, dessen rein formaler Beweis (durch Eid, Eideshelfer, Zweikampf oder andere Gottesurtheile) nur entweder ganz oder gar nicht hergestellt sein konnte, ließ demnach zwischen dem verurtheilenden oder freisprechenden Erkenntnisse kein mittleres zu. Auch im canonischen Rechte findet sich die Instanzentbindung nicht; eben so wenig läßt sich dieselbe in der peinlichen Halsgerichtsordnung K. Carls V. von 1532 und in den Schriften der deutschen Praktiker des 16. Jahrhunderts (Perneder, Gobler, König) nachweisen. Wohl aber findet sich die erste Spur derselben in den Schriften des mailändischen Rechtsgelehrten Andreas Alciatus (in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts) und in den gleichzeitigen Schriften zweier spanischer Rechtsgelehrten, Covarruvias und Gomez. Alciatus nennt sie absolutio rebus sic stantibus; Covarruvias gebraucht der Erste den Ausdruck: absolutio ab instantia. Durch die in die Zeit von 1560 bis 1580 fallenden Schriften der berühmten italienischen Praktiker Julius Clarus, Aegydius Bossius und Prosper Farinacius erhielt dieselbe für Italien ihre vollständige Ausbildung. In der niederländischen Praxis zeigt sich die älteste Spur der Instanzentbindung in Damhouder's Praxis rerum criminalium, welche im Jahre 1554 erschien. In Deutschland fand diese Urtheilsform, wie sich aus den Schriften von Carpzow, der sie bekämpfte, ergibt, im Anfange des 17. Jahrhundertes Eingang und im Laufe des 18. Jahrhundertes gelangte sie zu gesetzlicher Anerkennung in einzelnen Ländern (z. B. im Codex juris bavarici criminalis von 1751) und zu allgemeiner Geltung, obschon sie bei der damals herrschenden Anwendung der Folter nur dann ausgesprochen wurde, wenn die Tortur erfolglos geblieben, oder wenn nur ein zwischen den Erfordernissen der Folter und des Reinigungseides die Mitte haltender Verdacht vorhanden war. Anfangs beschränkte sich die Wirkung der Instanzentbindung darauf, daß sie die Möglichkeit einer späteren Wiederaufnahme des Verfahrens gewährte, während man lossprechenden Urtheilen solche Rechtskraft beilegte, daß auf Grund derselben gegen jede Wiederaufnahme die exceptio rei judicatae geltend gemacht werden konnte. Im 18. Jahrhundert wurden jedoch damit noch mehrere andere nachtheilige Folgen, wie die Verurtheilung zum Ersatze der Gerichtskosten, die Forderung einer Cautionsleistung für die Verbindlichkeit des Entlassenen, sich jederzeit vor Gericht zu stellen, und manche Ehrenfolgen verknüpft. Als die Folter aufgehoben wurde, trat die Instanzentbindung allenthalben an deren Stelle und wurde von da an zu einer ganz allgemeinen Uebung. So ging sie aus der gemeinrechtlichen deutschen Praxis in alle deutschen Strafgesetzbücher vom Ende des vorigen und vom Anfange dieses Jahrhundertes (z. B. in das österreichische St. G. B. von 1803, in die preußische Crim. Ordnung von 1805, in das baierische St. G. B. von 1813), ja selbst in neuere Gesetze über das Strafverfahren (z. B. in das hannoverische Gesetz von 1840 und in die würtembergische St. Pr. O. von 1843) über. Vergl. hierüber Mittermaier, deutsches Strafverfahren II. Band (1846) S. 534 u. ff.; Oppermann, de quaestione, an et quatenus absolutio ab instantia in causis criminalibus locum habeat (Gottingae 1836); Elben, die Entbindung von der Instanz vom dogmengeschichtlichen und allgemein rechtlichen Standpunct aus erörtert. Tübingen 1846.

der Instanz gesetzlich verbundenen nachtheiligen Folgen ihrer ganzen Natur nach nichts als Verdachtsstrafen, somit eine offenbare Verletzung des Grundsatzes seien, daß nur bei vollständigem Beweise der Schuld eine Strafe verhängt werden dürfe; wolle man sie aber mit Beseitigung dieser Folgen beibehalten, so fehle es an jedem Grunde, sich einer Freisprechungsformel zu bedienen, wodurch der Angeschuldigte fortdauernd als verdächtig bezeichnet und seine Ehre mit einer Makel behaftet werde. Die statistischen Ausweise über die Strafrechtspflege zeigten die große Bedenklichkeit der Instanzentbindung durch die außerordentliche Häufigkeit ihrer Anwendung, wogegen Lossprechungsurtheile nur sehr selten ausgesprochen wurden. Die Mißbräuche, welche insbesondere in den Jahren 1830 bis 1848 von Seite mancher deutschen Regierungen von dieser Rechtsform gemacht wurden, um mißliebigen Personen eine Makel anzuhängen und dieselben insbesondere von der Wählbarkeit zu den Landesvertretungen auszuschließen, mußten dazu beitragen, dieselbe verhaßt zu machen. Dessenungeachtet war vor dem Jahre 1848 die badische Strafproceßordnung von 1845 das einzige deutsche Gesetz, welches die Entbindung von der Instanz verbannte und dem richtigen Grundsatze huldigte, daß bei dem mündlichen Verfahren kein Mittelding zwischen Schuldig- und Nichtschuldigerklärung mehr nöthig sei Seit dem Jahre 1848 dagegen haben alle deutschen Gesetzgebungen anerkannt, daß bei einem öffentlichen und mündlichen Verfahren die Entbindung von der Instanz selbst als bloße Urtheilsformel aufgegeben werden müsse. Allenthalben wurde daher nach dem Vorgange des englischen*) und französischen Rechtes nur zwischen freisprechenden und verurtheilenden Erkenntnissen unterschieden. Auch die österreichische Gesetzgebung hat sich diesem Vorgange angeschlossen in der festen Ueberzeugung, daß dadurch der Anklageform am meisten entsprochen werde, und daß ein Nachtheil für die Gesellschaft daraus nicht entspringen kann, indem die Oeffentlichkeit des Verfahrens Jedermann in den Stand setzt, den Werth und die Bedeutung eines freisprechenden Erkenntnisses in jedem einzelnen Falle zu erfassen und denjenigen, der sich von allem Verdachte gereinigt, von dem Angeklagten, der nur wegen Mangels hinreichender Beweise freigesprochen worden, zu unterscheiden.

Die Bedingungen, unter welchen ein freisprechendes Urtheil zu erlassen ist, bezeichnet der

---

*) Bemerkenswerth ist die Eigenthümlichkeit des schottischen Rechtes, nach welchem die Geschwornen zweierlei Lossprechungsformeln haben: not guilty (nicht schuldig) und not proven (nicht bewiesen). Letztere wird bei unwiderlegten Verdachtsgründen, erstere nur bei dargethaner Schuldlosigkeit angewendet. Bei $^{9}/_{10}$ aller Freisprechungen bedienen sich die Geschwornen der Formel: not proven. Mittermaier's Strafverfahren II. Band S. 555.

§. 288.

Wird auf keine Strafe erkannt, weil der Staatsanwalt ohne das erforderlich gewesene Verlangen eines Betheiligten aufgetreten ist, oder weil die der Anklage zum Grunde liegende That von keinem Gesetze mit Strafe bedroht, oder der Thatbestand des Verbrechens oder Vergehens nicht hergestellt, oder kein genügender Beweis vorhanden ist, daß der Angeklagte die ihm zur Last gelegte That begangen habe, oder weil Umstände vorliegen, welche die Strafbarkeit desselben aufheben, so muß das Urtheil dahin lauten, daß der Angeklagte von der Anklage freigesprochen werde.

Die Freisprechung des Angeklagten findet daher in folgenden Fällen statt:

a) wenn der Staatsanwalt in einem Falle, welcher nach Vorschrift der Strafgesetze (s. oben S. 65—67) nur auf Verlangen des Beschädigten oder Beleidigten verfolgt und bestraft werden darf, ohne das Verlangen des Betheiligten aufgetreten ist, sei es, daß dieser das erforderliche Verlangen überhaupt nicht stellte, oder daß er dasselbe im Laufe des Verfahrens zurückgenommen;

b) wenn die der Anklage zum Grunde liegende That von keinem Gesetze mit Strafe bedroht ist, z. B. wenn die That bei Fällung des Verweisungserkenntnisses als Betrug betrachtet wurde, das zur Urtheilsfällung berufene Gericht aber, obschon die Sachlage unverändert geblieben, die gesetzlichen Merkmale eines verbrecherischen oder sonst strafbaren Betruges nicht als vorhanden betrachtet, sondern in der That nur eine nach den Civilgesetzen zu beurtheilende Handlung erkennt;

c) wenn der Thatbestand des Verbrechens oder Vergehens nicht hergestellt ist, d. i. wenn der Beweis der nach den gesetzlichen Begriffsbestimmungen zum Dasein eines bestimmten Verbrechens oder Vergehens erforderlichen Merkmale nicht vorhanden ist, z. B. wenn bei einer Anklage wegen Veruntreuung nicht bewiesen werden konnte, daß die vorenthaltene oder zugeeignete Sache dem Angeklagten anvertraut gewesen sei;

d) wenn zwar der Thatbestand des Verbrechens oder Vergehens (z. B. des Diebstahles, der schweren Körperverletzung) vollständig bewiesen, jedoch nicht ein zur Verurtheilung hinreichender Beweis darüber hergestellt ist, daß der Angeklagte die That verübt oder daran Theil genommen habe;

e) wenn Umstände vorliegen, welche die Strafbarkeit des Angeklagten aufheben, z. B. wenn die Unzurechnungsfähigkeit desselben oder ein anderer gesetzlicher Entschuldigungsgrund (§. 2 St. G. I. Th.; Nothwehr; §. 167 St. G. I. Th.) dargethan ist.

§. 289.

Wird der Angeklagte schuldig befunden, so hat das Gericht sofort die gegen ihn zu verhängende Strafe auszusprechen. Das Strafurtheil muß enthalten:

a) welches Verbrechen oder Vergehen der Angeklagte als Urheber, Mitschuldiger oder Theilnehmer verübt habe, und ob das Verbrechen oder Vergehen vollbracht oder nur versucht worden sei;
b) ob und mit welchen erschwerenden oder mildernden Umständen dies geschehen sei;*)
c) die auf den Angeklagten anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen;
d) die Strafe, zu welcher er verurtheilt wird, und zwar diese vier Puncte bei sonstiger Nichtigkeit;
e) außerdem ist noch die Entscheidung über etwa geltend gemachte Entschädigungsansprüche und über die Proceßkosten beizufügen.

§. 290.

Ergibt sich aus der Hauptverhandlung, daß der Angeklagte einer That schuldig ist, worüber die Urtheilsfällung dem Geschwornengerichte zusteht, so hat das Gericht seine Unzuständigkeit auszusprechen und die Sache an die Anklagekammer des Oberlandesgerichtes zu verweisen.

§. 291.

Ergibt sich aber aus der Hauptverhandlung, daß die dem Angeklagten zur Last fallende That ein anderes, jedoch nicht vor das Schwurgericht gehöriges Verbrechen oder Vergehen, als in dem Verweisungserkenntnisse enthalten ist, oder eine Uebertretung begründet, so hat sich das Gericht der Urtheilsfällung dennoch zu unterziehen. Es kann jedoch auf ein schweres Verbrechen oder Vergehen, als in der Anklage enthalten war, nur dann erkennen, wenn der Staatsanwalt im Laufe der Verhandlung darauf ausdrücklich seinen Antrag gestellt hat (§. 303). Ergibt

*) Durch die von dem Justizministerium mit Verordnung vom 22. Juni 1850 vorgeschriebenen Urtheilsformularien ist mit Recht die Anführung der beschwerenden und mildernden Umstände aus dem eigentlich dispositiven Theile der Endurtheile in die Entscheidungsgründe verwiesen, welche ohnehin nach der neuen Form einen Theil des Urtheiles bilden.

sich dagegen aus der Verhandlung, daß die dem Angeklagten zur Last liegende That ein gleich schweres oder geringeres Verbrechen oder Vergehen oder eine einfache Uebertretung begründet, so liegt es dem Staatsanwalt ob, im Laufe der Verhandlung den hierdurch erforderlichen eventuellen Antrag zu stellen. Hat er dies unterlassen, so steht es während der Verhandlung dem Vorsitzenden und nach dem Schlusse derselben, jedoch vor der Urtheilsfällung, dem Gerichte zu, den Staatsanwalt und den Angeklagten aufzufordern, daß sie in Beziehung auf das in der Anklage nicht enthaltene Verbrechen oder Vergehen oder die Uebertretung die geeigneten eventuellen Anträge stellen.

Zu den schwierigsten Fragen der Procedur bei dem öffentlichen und mündlichen Anklageverfahren gehört die Bestimmung des Einflusses, welchen eine im Laufe der Hauptverhandlung erfolgte Aenderung der Sachlage auf das Urtheil auszuüben hat. Im englischen Rechte, welches die Anklagemaxime streng festhält und auf die genaue, oft ängstliche Beobachtung der gesetzlichen Formen ungemein hohen Werth legt, ist der Grundsatz anerkannt, daß im Laufe der Hauptverhandlung eine Aenderung der Anklage ohne Zustimmung des Angeklagten durchaus unzulässig sei. Der Ankläger muß daher, wenn sich aus der Verhandlung ergibt, daß die wider den Angeklagten vorgebrachten Thatsachen ein anderes als das in der Anklage bezeichnete Verbrechen begründen, ruhig zusehen, wie der Angeklagte von der Anklage freigesprochen wird, und es steht ihm nur frei, eine neue Anklage wegen des anderen Verbrechens zu überreichen. Gegen diese Vorschrift des englischen Rechtes hat sich jedoch in England selbst schon manches Bedenken erhoben und es wird im Interesse der bürgerlichen Gesellschaft und der Rechtssicherheit vielfach darauf gedrungen, daß die Befugnisse des Gerichtes erweitert werden. Es läßt sich in der That nicht verkennen, daß es für die öffentliche Sicherheit und vorzüglich für die öffentliche Sittlichkeit sehr nachtheilig ist, wenn in Fällen, wo aus der Hauptverhandlung klar geworden ist, daß der Angeschuldigte ein anderes als das ihm zur Last gelegte Verbrechen (z. B. nicht Veruntreuung, sondern Diebstahl oder Betrug) begangen habe, eine förmliche Lossprechung desselben aus bloß formellen Gründen erfolgt und die weitere Strafverfolgung den unsicheren und langsamen Weg einer neuen Anklage einschlagen muß. Es liegt eigentlich in der Natur der dem Gerichte vorbehaltenen Rechtsfragen, daß demselben in deren Beurtheilung völlig freie Hand gelassen werden soll, ohne daß es durch den Inhalt der Anklageschrift beschränkt wird. Dazu kommt die bedeutende Vermehrung der Kosten und der den Staatsbürgern (namentlich den Zeugen) auferlegten Last, wenn in den erwähnten Fällen eine Wiederholung der Hauptverhandlung stattfinden muß.

Diesen Uebelständen kann nur durch eine Erweiterung der Befugnisse des Gerichtes vorgebeugt werden, welche jedoch in der allgemeinen Natur der Competenzverhältnisse sowohl, als auch in der Rücksicht auf möglichst geringe Verletzung der Anklageform ihre nothwendige Begränzung findet.

Die Bestimmungen der französischen Gesetzgebung über diese Frage sind sehr kurz und ungenügend. Die Art. 192 und 193 des Code d'instruction verordnen nur, daß das Zuchtpolizeigericht, wenn es im Laufe der Verhandlung erkennt, daß die That des Angeklagten ein Verbrechen bilde, somit vor das Geschwornengericht gehöre, das Verfahren einstellen und die Verweisung des Beschuldigten an den zuständigen Untersuchungsrichter aussprechen solle. Findet das Zuchtpolizeigericht, daß die That nur eine Polizeiübertretung bilde, und begehrt der Kläger nicht die Verweisung an das Polizeigericht, so hat es sogleich über die Polizeiübertretung, und zwar in diesem Falle in erster und letzter Instanz, zu erkennen. — Außerdem verfügt das französische Gesetz (Art. 361) in Beziehung auf das Verfahren vor den Geschwornen, daß, wenn der Angeklagte im Laufe der Verhandlung einer anderen That, als der Anklage zum Grunde lag, beschuldigt wird, der Assisenpräsident auf mündlichen Antrag des Staatsanwaltes ungeachtet der Urtheilsfällung über die vorliegende Anklage verordnen kann, daß der Beschuldigte auch wegen der neuen That verfolgt werde. Es sind daher durch das Gesetz die schwierigsten Fragen nicht gelöst. In der Gerichtspraxis aber und durch mehrfache Erkenntnisse des Cassationshofes hat sich die Uebung gebildet, daß die Gerichte ungeachtet der bei der Hauptverhandlung erfolgten Aenderungen der Sachlage sogleich erkennen, wenn auch die der Anklage zum Grunde liegende That dadurch in ein anderes, selbst schwereres Verbrechen oder Vergehen derselben Gattung übergegangen ist, sobald es sich nur nicht um eine ganz neue That oder um die Verwandlung der That in ein Verbrechen ganz anderer Gattung handelt*).

Unter den neueren deutschen Gesetzen und Gesetzentwürfen enthalten nur die badische St. Pr. O. von 1815 und der thüringische Entwurf**) Bestimmungen über diese schwierige Frage. Erstere verordnet im §.

---

*) So kann nach französischem Rechte z. B. über eine Anklage wegen Kindesmordes auch auf fahrlässige Tödtung des neugebornen Kindes, jedoch nicht auf das Verbrechen der Verhinderung oder Vernichtung des Beweises des Civilstandes des Kindes durch heimliche Wegschaffung desselben (suppression d'enfant) erkannt werden, weil letzteres einer ganz anderen Gattung von Verbrechen angehört Sebire et Carteret, encyclopédie du droit, Tome VII. p. 149—158; Morin, dictionnaire du droit criminel p. 654 et seq.

**) Der thüringische Entwurf verordnet in den §§. 255 und 256 Folgendes: Ergibt die Hauptverhandlung, daß der Angeklagte einer anderen That oder eines ande-

246, daß das Gericht seinem Urtheile keine anderen Thatsachen, also auch keine strafbarere Willensbestimmung des Angeschuldigten zu Grunde legen könne, als solche, welche ihm in dem Verweisungserkenntnisse oder in der Anklage des Staatsanwaltes zur Last gelegt sind; in Beziehung auf die Bezeichnung des in jenen Thatsachen liegenden Verbrechens oder des darauf anzuwendenden Gesetzes dagegen sei das Gericht nur in so weit beschränkt, daß es auf kein schwereres Verbrechen erkennen kann, als worauf die Anklage oder doch ein späterer Antrag des Staatsanwaltes oder das Verweisungserkenntniß gerichtet ist. Wenn das Gericht in den Thatsachen, so weit es sie als erwiesen annimmt, ein anderes weder in dem Verweisungserkenntnisse, noch in den Anträgen des Staatsanwaltes dem Angeklagten zur Last gelegtes gleich schweres oder geringeres Verbrechen findet, so hat

---

ren Verbrechens schuldig ist, als im Verweisungserkenntniß enthalten ist, und gehört die Sache nun vor das Geschwornengericht, so ist die Sache an die Anklagekammer zu verweisen. Außer diesem Falle hat sich das Gericht der Urtheilsfällung nur dann sogleich zu unterziehen, wenn der Staatsanwalt und der Angeklagte mit der ungesäumten Abutheilung einverstanden sind. Mangelt dieses Einverständniß beider Theile, so ist der Angeklagte von der erhobenen Anklage freizusprechen; es bleibt jedoch dem Staatsanwalt die weitere Verfolgung der anderen That oder des anderen Verbrechens vorbehalten. — Ergibt dagegen die Hauptverhandlung, daß zu dem im Verweisungserkenntnisse bezeichneten Verbrechen erschwerende Umstände hinzutreten, welche dasselbe zu einem ausgezeichneten Verbrechen derselben Art machen oder die Anwendung eines höheren gesetzlichen Strafsatzes bei demselben Verbrechen rechtfertigen, so hat das Gericht, wenn es nicht die Verweisung der Sache an die Anklagekammer oder die Zurückweisung derselben in die Voruntersuchung wegen Erhebung der neu hervorgetretenen erschwerenden Beschaffenheit der That nothwendig findet, über das Verbrechen in dieser Beschaffenheit abzuurtheilen. — Ueber den Inhalt des Verweisungserkenntnisses hinaus kann das Gericht auf ein geringeres Verbrechen oder selbst auf eine bloße Uebertretung erkennen, 1) wenn die Hauptverhandlung darlegt, daß einzelne Merkmale des im Verweisungserkenntnisse bezeichneten Verbrechens wegfallen, die fragliche That aber im Uebrigen unter den Begriff eines geringeren Verbrechens fällt; 2) wenn das Verweisungserkenntniß auf ein ausgezeichnetes Verbrechen oder auf ein Verbrechen mit erschwerenden, einen besonderen gesetzlichen Strafsatz begründenden Umständen gerichtet war, die Hauptverhandlung aber nur ein einfaches Verbrechen derselben Art ergeben hat; 3) wenn die Hauptverhandlung Umstände ausweiset, welche nach dem Gesetze einen geringeren Strafsatz zur Folge haben und im Verweisungserkenntnisse nicht berücksichtigt wurden; 4) wenn der Angeklagte im Verweisungserkenntnisse als Urheber bezeichnet war, die Hauptverhandlung dagegen nur ergibt, daß er ungleicher Theilnehmer oder Begünstiger gewesen ist; 5) wenn der Angeklagte eines vollendeten Verbrechens beschuldigt war und nur eines Versuches oder vorbereitender Handlungen, falls diese überhaupt strafbar sind, für schuldig erachtet werden kann; 6) wenn dem Angeklagten Vorsatz zur Last gelegt wurde, aber nur eine Fahrlässigkeit vorliegt.

es nach dem badischen Gesetze den Staatsanwalt und den Angeklagten zur fürsorglichen Erklärung über das Dasein und die rechtlichen Folgen jenes der Anklage nicht unterlegten Verbrechens vor der Urtheilsfällung nachträglich aufzufordern, insofern nicht der Vorsitzende schon während der Verhandlung selbst eine solche Aufforderung erlassen hat.

Die österreichische Gesetzgebung hielt es für ihre Pflicht, diese wichtige Frage, welche in Frankreich bei dem Mangel einer ausreichenden gesetzlichen Bestimmung zu einer Unzahl von Nichtigkeitsbeschwerden Anlaß gab, erschöpfend zu beantworten. Es mußten dabei die Fälle, welche in der Praxis vorkommen können, sorgfältig geschieden werden.

Wenn die That, welche den Gegenstand der Anklage bildet, in Folge der bei der Hauptverhandlung vorgekommenen neuen Umstände ganz außer die Zuständigkeit des Bezirks-Collegialgerichtes fällt und sich als ein vor das Schwurgericht gehöriges Verbrechen ausweiset, (z. B. wenn der Diebstahl, welcher bei Fällung des Verweisungserkenntnisses nach §. 158 St. G. I. Th. strafbar erschien, bei der Hauptverhandlung sich als ein nach §. 159 strafbarer Diebstahl darstellt; wenn die Anklage auf Tödtung aus Fahrlässigkeit gerichtet war, bei der Hauptverhandlung aber die That sich als eine vorsätzliche Tödtung darstellt; wenn die Anklage auf öffentliche Gewaltthätigkeit durch gefährliche Drohung gerichtet war, bei der Hauptverhandlung aber die räuberische Absicht des Angeklagten dargethan wurde u. dgl.), so kann es der Natur der Sache nach keinem Zweifel unterliegen, daß von einer Urtheilsfällung durch das Bezirks-Collegialgericht keine Rede mehr sein darf. Das Bezirks-Collegialgericht hat daher in einem solchen Falle seine Unzuständigkeit auszusprechen und die Sache zur weiteren gesetzlichen Verhandlung an die Anklagekammer des Oberlandesgerichtes zu verweisen (§. 290). Eben dies ist der Fall, wenn die bei der Hauptverhandlung anwesenden Richter, obschon die Sachlage unverändert geblieben, in Beziehung auf die rechtliche Beurtheilung derselben von der dem Verweisungserkenntnisse zum Grunde gelegenen Rechtsansicht abweichen und in Folge dessen die Sache als vor das Geschwornengericht gehörig betrachten, ein Fall, welcher bei größeren Landesgerichten, bei welchen der Urtheilssenat nicht selten anders besetzt sein wird, als der Senat, der das Verweisungserkenntniß fällte, öfters eintreten kann. War jedoch das Verweisungserkenntniß von der Anklagekammer entweder im Falle des §. 230 der St. Pr. O. oder in Folge einer an dieselbe gerichteten Beschwerde nach den §§. 238—240 der St. Pr. O. ergangen, so darf das in demselben Oberlandesgerichts-Sprengel gelegene Bezirks-Collegialgericht nach geschlossener Hauptverhandlung, wenn die Sachlage unverändert geblieben, nach §. 230 der St. Pr. O. nicht seine Unzuständigkeit aussprechen und die Sache neuerlich an die Anklagekammer zurückweisen, sondern es ist an die von dem Oberlandesgerichte ausgesprochene Verweisung gebunden.

Es kann jedoch geschehen, daß die vor dem Bezirks Collegialgerichte verhandelte That im Laufe der Hauptverhandlung sich als ein anderes Verbrechen oder Vergehen, als im Verweisungserkenntnisse enthalten ist, jedoch noch immer als zur Zuständigkeit des Bezirks-Collegialgerichtes gehörig darstellt, oder daß sie in eine bloße Uebertretung übergeht. So kann z. B. die der Anklage wegen Veruntreuung zum Grunde liegende That sich in Folge der bei der Hauptverhandlung hervorgekommenen Umstände als ein nach Vorschrift der §§. 157 oder 158 des St. G. B. I. Th. zu bestrafender Diebstahl darstellen; — das Verbrechen des Diebstahles kann durch das Hinwegfallen einzelner Umstände in die Uebertretung des Diebstahles übergehen; — eine schwere Körperverletzung, welche durch das Verweisungserkenntniß als Verbrechen verfolgt wurde, kann sich bei der Hauptverhandlung als das Vergehen der fahrlässigen schweren Verwundung ausweisen oder umgekehrt. Wenn sich nun aus der Hauptverhandlung ergibt, daß die dem Angeklagten zur Last liegende That ein gleich schweres oder ein geringeres Verbrechen oder Vergehen, als in dem Verweisungserkenntnisse ausgesprochen war, oder eine einfache Uebertretung bilde, ist es gewiß nicht nur im Interesse des Staates, sondern auch in den meisten Fällen im Interesse des Angeklagten selbst gelegen, daß die Hauptverhandlung nicht mit großen Kosten, mit Zeitverlust für den Angeklagten und die Zeugen wiederholt, sondern daß bei der Hauptverhandlung selbst sogleich über die klar vorliegenden Thatsachen gesprochen und so die Sache ihrer endlichen Entscheidung zugeführt werde. In solchen Fällen will es das Gesetz daher nicht von der Zustimmung der Parteien abhängig machen *), ob sogleich über das neue Verbrechen oder Vergehen oder über die Uebertretung zu erkennen sei, sondern es hat dies dem Gerichte unbedingt und ohne Unterschied, ob das neue Verbrechen oder Vergehen zu derselben Gattung gehöre oder nicht, zur Amtspflicht gemacht (§. 291).

In der Regel wird es allerdings Aufgabe des Staatsanwaltes sein, in einem solchen Falle schon im Laufe der Verhandlung den erforderlichen eventuellen Antrag zu stellen. Wenn z. B. die Anklage auf Diebstahl lautete, aus der Verhandlung aber es sich als wahrscheinlich herausstellt, daß die Verurtheilung nur wegen des Verbrechens der Veruntreuung erfolgen könne, so

*) Vergl. mit den Bestimmungen des §. 291 die aus Rücksicht für die größere Wichtigkeit der den Geschwornengerichten zugewiesenen Verbrechen etwas abweichenden Anordnungen der §§. 326—330, insbesondere die Verfügung des §. 330, wornach im Verfahren vor den Geschwornengerichten selbst dann, wenn nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung die That ein mit gleicher Strafe bedrohtes Verbrechen anderer Gattung als das in der Anklage bezeichnete bildet, die Stellung einer Zusatzfrage von der Zustimmung des Staatsanwaltes und des Angeklagten abhängig gemacht ist.

hat der Staatsanwalt seinen eventuellen Antrag rücksichtlich dieses Verbrechens sowohl in Betreff der Schuld, als auch der Strafe unter Anführung der betreffenden Gesetzesbestimmungen zu stellen. Das Gesetz geht jedoch noch weiter und gestattet im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens in diesen Strafsachen von geringerer Wichtigkeit, daß selbst dann, wenn der Staatsanwalt die Stellung eines eventuellen Antrages unterlassen hätte, im Laufe der Verhandlung der Vorsitzende und nach dem Schlusse der Verhandlung (wenn z. B. erst bei der Berathung des Gerichtes im Berathungszimmer die Mehrheit der Richter einsieht, daß die fragliche That ein anderes Verbrechen bilde, als in den bisherigen Verhandlungen angenommen wurde,) das Gericht den Staatsanwalt und den Angeklagten auffordern, in Beziehung auf das in der Anklage nicht enthaltene Verbrechen oder Vergehen oder in Beziehung auf die Uebertretung die geeigneten eventuellen Anträge zu stellen. Es ist dies unläugbar eine Abweichung von der Anklageform, allein eine Abweichung, die in dem Interesse des Angeklagten selbst gewiß ihre volle Rechtfertigung findet. Zugleich ist dadurch, daß das österreichische Gesetz in solchen Fällen dem Gerichte nicht die Pflicht auferlegt, ohne Weiteres das Erkenntniß zu fällen, sondern daß es das Gericht vielmehr anweiset, die Parteien zur Stellung ihrer eventuellen Anträge aufzufordern, der Anklageform so viel als möglich Genüge gethan. Die wohlthätige Wirkung dieser Bestimmung wird sich insbesondere im Zusammenhange mit der im §. 292 über das Strafmaß enthaltenen Vorschrift, wornach das Gericht keine härtere Strafe verhängen kann, als der Staatsanwalt beantragt hat, fühlbar machen.

Anders ist es, wenn sich aus der Verhandlung ergibt, daß die That ein mit schwererer Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen bilde, als in der Anklage enthalten war, z. B. wenn die That im Verweisungserkenntnisse als Veruntreuung bezeichnet war, bei der Hauptverhandlung aber sich als Diebstahl herausstellte, oder wenn die Anklage auf eine fahrlässige schwere Körperverletzung lautete, bei der Hauptverhandlung aber der Beweis der bösen Absicht des Thäters geführt wurde, somit die That in das Verbrechen der Verwundung überging. In diesen Fällen glaubte das Gesetz zwar auch von dem reinen Anklage-Princip, welches die Anstellung einer neuen Anklage wegen des schwereren Verbrechens oder Vergehens fordern würde, abweichen zu müssen, aber nur so weit, als es das Interesse der bürgerlichen Gesellschaft, daß die Sache so bald als möglich beendet werde, erheischt. Es wurde daher angeordnet, daß die Entscheidung der Frage, ob über das schwerere Verbrechen oder Vergehen sogleich erkannt werden solle, nicht von der Zustimmung des Angeklagten abhängig zu machen sei, wie dies der großen Wichtigkeit der Verbrechen wegen für die vor das Schwurgericht gehörigen Straffälle vorgeschrieben

ist, (§. 330)*); es wurde jedoch das Anklageprincip in so weit gewahrt, daß das Gericht auf ein schwereres Verbrechen oder Vergehen, als in der Anklage enthalten war, nur dann erkennen darf, wenn der Staatsanwalt im Laufe der Hauptverhandlung ausdrücklich darauf angetragen hat, wodurch ohnehin dem Angeklagten die Möglichkeit der Vertheidigung gegen die neue schwerere Anklage gegeben ist. Um jedoch auch für diejenigen Fälle zu sorgen, in welchen es nothwendig sein kann, in Beziehung auf das in der Verhandlung hervorgekommene schwerere Verbrechen oder Vergehen neue Beweismittel für die Anklage oder Vertheidigung herbeizuschaffen, erlaubt das Gesetz (§. 303) dem Staatsanwalte in solchen Fällen, mit Genehmigung des Gerichtes von seiner Anklage abzustehen, die Einstellung des Verfahrens zu verlangen und die erforderlichen Anträge wegen der Untersuchung (oder Untersuchungs-Ergänzung) in Betreff des schwereren Verbrechens oder Vergehens zu stellen.

Aus dem Gesagten ergibt sich von selbst, daß das Gericht um so mehr in allen jenen Fällen, in welchen die Aenderung der Sachlage bei der Hauptverhandlung nur im Hinzukommen oder Hinwegfallen erschwerender oder mildernder Umstände besteht, ohne daß die That selbst unter den Begriff eines anderen Verbrechens oder Vergehens fällt, verpflichtet sei, sogleich und, ohne daß es besonderer Anträge von Seite des Staatsanwaltes oder des Angeklagten bedürfte, zur Urtheilsfällung zu schreiten und die Thatsachen in jener Gestalt, wie sich dieselben bei der Hauptverhandlung darstellten, seinem Urtheile zum Grunde zu legen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Anklage z. B. auf das vollendete Verbrechen gerichtet war, nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung aber nur der Versuch desselben vorliegt; wenn die Anklage den Beschuldigten als den Hauptthäter oder Urheber bezeichnete, während sich bei der Hauptverhandlung zeigte, daß er nur als Mitschuldiger oder Theilnehmer bestraft werden könne; wenn die Aenderung der Sachlage nur einen geringeren Strafsatz zur Folge hat, z. B. wenn die Anklage auf einen nach §. 158 St. G. I. Th. strafbaren Diebstahl gerichtet war, bei der Hauptverhandlung aber durch das Wegfallen einzelner auszeichnender Umstände der Diebstahl sich als ein nach §. 157 zu bestrafendes Verbrechen darstellt und dgl.

In allen bisher besprochenen Fällen wurde übrigens vorausgesetzt, daß es sich nicht um eine ganz neue That, sondern nur um eine Modification jener That handle, welche der Anklage zum Grunde liegt. Ein ganz anderer Fall ist dann vorhanden, wenn der Angeklagte im Laufe der Verhandlung einer anderen strafbaren That beschuldigt wird, als wegen wel-

*) Vergl. die bei dem §. 330 gegebenen Erläuterungen.

cher er angeklagt war, wenn z. B. die Anklage auf Diebstahl lautete, bei der Hauptverhandlung aber sich ergibt, daß der Angeklagte nebst dem Diebstahle auch einen Betrug, eine Veruntreuung oder eine andere strafbare Handlung begangen habe. Das Verfahren, welches in diesem Falle zu beobachten ist, richtet sich nicht nach der Vorschrift des §. 291, sondern ist im §. 302 festgesetzt.

§. 292.

Rücksichtlich der Art und Größe der Strafe ist das Gericht an die Anträge des Staatsanwaltes nur insoweit gebunden, daß es keine härtere Strafe verhängen kann, als auf welche derselbe angetragen hat.

Diese Bestimmung enthält eine wesentliche Abweichung von dem Grundsatze des französischen Rechtes*), daß das Gericht an die Anträge, welche die Staatsanwaltschaft nach geschlossener Hauptverhandlung stellt, in keiner Weise gebunden ist, daß dasselbe daher auch auf eine strengere Strafe erkennen kann, als worauf der Staatsanwalt angetragen. Diese Anordnung des französischen Rechtes, welche auch in alle neueren deutschen Gesetze übergegangen ist, wird als ein Ausfluß der Unabhängigkeit der Gerichte betrachtet, indem man es als eine den letzteren ausschließend zustehende Befugniß ansieht, die Ergebnisse der Hauptverhandlung mit voller Freiheit nach dem Gesetze zu beurtheilen, ohne dabei durch die Anträge des Staatsanwaltes irgend beschränkt zu sein. Die österreichische Gesetzgebung dagegen ging von der Ansicht aus, daß ein Hinaufgehen über das von dem Ankläger rücksichtlich der Strafe gestellte Begehren mit der Natur des Anklageprocesses in offenbarem Widerspruche stände. Der beleidigte Staat stellt durch sein zur Strafverfolgung bestelltes Organ, den Staatsanwalt, einen bestimmten Antrag auf dasjenige Strafmaß, welches er nach den Ergebnissen der Hauptverhandlung zur Sühne der verübten strafbaren Handlung für hinreichend hält. Die Stellung des Richters im Anklageprocesse, welche eine völlige Unparteilichkeit desselben zwischen zwei Parteien voraussetzt, erheischt, daß er zwar berechtigt sein muß, dann, wenn der Vertreter der Staatsgewalt eine größere Strafe fordert, als Gesetz und Billigkeit gestatten, auf eine geringere Strafe zu erkennen, daß er jedoch keine strengere Strafe, als der Staat verlangt, verhänge, indem er sonst die unbefangene Stellung des Richters mit jener des Anklägers vermischen würde. Ein Nachtheil für die bürgerliche Gesellschaft kann aus dieser Stellung des Gerichtes zur Staatsanwaltschaft im Allgemeinen nicht entspringen, weil letztere nicht wie ein Privatankläger

---

*) Hélie, traité de l'instruction criminelle. II. Vol. p. 195 und 403; (Weißmann), das öffentliche Ministerium in den preußischen Rheinprovinzen. Wien 1849, S. 84.

möglicher Weise einer Abfindung mit dem Angeklagten das öffentliche Interesse opfern, sondern als Staatsbehörde, als das vorzüglich zur Vertretung und Aufrechthaltung des Gesetzes bestimmte Organ gewiß das öffentliche Interesse vor jeder anderen Rücksicht in das Auge fassen wird. Einzelne Fälle zu großer Milde von Seite der Staatsanwälte werden bei der Verantwortlichkeit, welche jedes Mitglied der Staatsbehörde seinen Vorgesetzten gegenüber auf sich nimmt, sicher nicht häufiger vorkommen, als dies bisher bei den Gerichten der Fall war, deren Aussprüche auch nicht immer von dem Vorwurfe einer dem Gesetze nicht entsprechenden Milde frei waren. Durch die Anordnung des österreichischen Gesetzes ist außerdem dem Uebelstande vorgebeugt, daß Staatsanwälte aus Schwäche oder aus Rücksicht auf etwa herrschende Tagesmeinungen selbst gegen ihre innere Ueberzeugung zu milde Anträge stellen könnten, um dem Richtercollegium die Verantwortlichkeit für die zu verhängende strengere Strafe aufzubürden. Das österreichische Gesetz ging von der gewiß richtigen Ansicht aus, daß der Staatsanwalt den Muth haben solle, die volle Strenge des Gesetzes dort, wo es die Umstände fordern, durch seine Anträge in Anwendung zu bringen, und daß er die volle Verantwortlichkeit für die Unterlassun g dieser Pflicht zu tragen habe.

VIII. Verkündigung und Ausfertigung des Urtheiles.

§. 293.

Unmittelbar nach dem Beschlusse des Gerichtes ist das Urtheil in öffentlicher Sitzung und in Anwesenheit des Angeklagten zu verkündigen. Der Vorsitzende spricht das Urtheil und die wesentlichen Gründe desselben unter Verlesung der angewendeten Gesetzbestimmungen aus. Zugleich belehrt er den Angeklagten über die ihm zustehenden Rechtsmittel, Alles dies bei sonstiger Nichtigkeit.

Die Verkündigung des Urtheiles muß jederzeit, selbst wenn die Verhandlung nach §. 261 bei geschlossenen Thüren stattgefunden hat, in öffentlicher Sitzung erfolgen. Das Gesetz schreibt außerdem vor, daß dieselbe unmittelbar nach dem Beschlusse des Gerichtes vorzunehmen sei. Das Gesetz will, daß die Richter sogleich, nachdem die Verhandlung als geschlossen erklärt worden, somit zu einer Zeit, da ihnen der ganze Gang der Verhandlung und der Inhalt der dabei vorgekommenen Beweisführung noch in frischem Gedächtnisse ist, in Berathung treten und das Urtheil fällen. Es soll daher in der Regel keine Vertagung der Verhandlung zum Behufe der Urtheilsfällung und Verkündung stattfinden, indem dadurch nicht nur der lebendige Eindruck der Verhandlung in der Seele der Richter abgeschwächt oder

verwischt werden, sondern auch eine bedeutende Verminderung der Wirkung, welche die unmittelbare Verkündung des Urtheiles auf das Publicum ausüben soll, eintreten könnte. Wenn jedoch die Verhandlung schon so lange gedauert hätte, daß die gründliche Berathung an demselben Tage nicht mehr ausführbar erscheint oder die Kräfte der Richter zu sehr in Anspruch nehmen würde, kann der Vorsitzende nach §. 297 die Vertagung der Hauptverhandlung auf den nächstfolgenden Tag anordnen.

§. 294.

Jedes Urtheil sammt den sowohl die That- als auch die Rechtsfrage umfassenden Entscheidungsgründen ist durch ein von dem Vorsitzenden damit zu beauftragendes Mitglied des Gerichtes schriftlich, und zwar längstens binnen vierundzwanzig Stunden, abzufassen.

Die Urtheilsausfertigung *) muß außer den im §. 289 aufgeführten Puncten enthalten:

---

*) Das amtliche Formular einer solchen Urtheilsausfertigung lautet:

Urtheil

des k. k. Bezirks-Collegialgerichtes zu Neunkirchen,

gegen die verhaftete Anna Flock,

wegen des Verbrechens des Diebstahles.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich.

Das k. k. Bezirks-Collegialgericht zu Neunkirchen hat heute in öffentlicher Gerichtssitzung unter dem Vorsitze des k. k. Bezirksrichters Wilhelm und in Gegenwart der k. k. Bezirksgerichts-Assessoren Stein und Weimmers als Richter und des Protocollführers Becher über die Anklage der k. k. Staatsanwaltschaft gegen die verhaftete Anna Flock, wegen des Verbrechens des Diebstahles, über die heute am 21. October 1850 stattgefundene Hauptverhandlung und die dabei von dem k. k. Staatsanwaltsstellvertreter Dr. Rieß, der Privatbetheiligten Rosina Schirmer und dem Vertheidiger der Anna Flock, Herrn. Dr. Wocker, gestellten Anträge zu Recht erkannt:

Anna Flock, 26 Jahre alt, ledigen Standes, Dienstmagd, ist des Verbrechens des Diebstahles durch Entwendung von zwei ihrer Dienstfrau Rosina Schirmer gehörigen Frauenkleidern im Werthe von 10 Gulden Conv. Münze schuldig, und wird deßhalb nach den §§. 151, 156 II. lit. a und 157 des St. G. I. Th. zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von neun Monaten, so wie zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens in Gemäßheit des §. 461 der St. Pr. O. verurtheilt. Die in gerichtlicher Verwahrung befindlichen zwei Kleider (von rothbrauner Seide und von blaugedrucktem Kammertuch) sind nach §. 406 der St. Pr. O. der Eigenthümerin Frau Rosina Schirmer zurückzustellen; dagegen wird dieselbe nach §. 407 der St. Pr. O. mit ihrem Anspruche auf Zurückstellung des in den Händen der Maria Gneis befindlichen Kleides von grüngedrucktem Battist, oder auf den Ersatz des von ihr zur Auslösung dieses Kleides zu verwendenden Betrages von 2 fl. 30 kr. Conv. Münze auf den Civilrechtsweg gewiesen.

a) die Bezeichnung des Gerichtes und die Namen der anwesenden Mitglieder desselben, so wie des Staatsanwaltes;

Entscheidungsgründe.

Anna Flock wurde durch das rechtskräftig gewordene Verweisungserkenntniß dieses k. k. Bezirks-Collegialgerichtes vom 20. September d. J., Z. 580, wegen des Verbrechens des Diebstahles, begangen durch Entwendung von drei ihrer Dienstfrau Rosina Schirmer gehörigen Frauenkleidern im Werthe von 13 fl. Conv. Münze aus versperrtem Behältnisse, in den Anklagestand versetzt und zur Hauptverhandlung vor dieses Gericht gewiesen.

Bei der heute stattgefundenen öffentlichen Verhandlung dieser Sache stellte der k. k. Staatsanwalts-Stellvertreter den Schlußantrag: Die Anna Flock in Gemäßheit der Anklage des Verbrechens des Diebstahles für schuldig zu erklären, und nach §. 158 des St. G. I. Th. zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von zwei Jahren, so wie zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens zu verurtheilen; ferner die Zurückstellung der beiden im Besitze der Anna Flock gefundenen Kleider, nämlich des seidenen von rothbrauner Farbe und des kammertuchenen von blauer Farbe, an die Eigenthümerin Rosina Schirmer zu verfügen, und dieselbe mit ihren Ansprüchen auf Zurückstellung des dritten Kleides von hellgrün gedrucktem Battist oder auf Schadenersatz dafür auf den Civilrechtsweg zu verweisen. Die Privatbetheiligte Rosina Schirmer, die sich dem Strafverfahren anzuschließen erklärte, beantragte dagegen, daß ihr nicht nur die zwei im Besitze der Anna Flock gefundenen Kleider, sondern auch das dritte hellgrüne Kleid zuerkannt, oder daß Anna Flock zum Ersatze des von ihr zur Auslösung dieses Kleides zu verwendenden Betrages von 2 fl. 30 kr. Conv. Münze verurtheilt werde. Der Vertheidiger der Angeklagten Dr. Wocker trug auf Freisprechung der Anna Flock an.

Aus der öffentlichen Verhandlung dieser Sache hat sich Folgendes ergeben.

Durch die Aussagen der Rosina Schirmer und Barbara Frühmann ist der Besitz der fraglichen Kleider von Seite der Schirmer zur Zeit des Dienstes der Anna Flock und die Identität dieser Kleider mit den später im eingestandenen Besitze der Anna Flock gefundenen zwei Kleidern dargethan. Diese Identität ist auch durch die zutreffende Beschreibung der Flecken des einen, und durch die Stoffreste des anderen erwiesen. Gleich nach dem Dienstesaustritte der Anna Flock wurde der Abgang dieser und eines dritten Kleides entdeckt und strafgerichtlich angezeigt. Durch die Aussagen der Anna Heber ist das Bestreben der Anna Flock erwiesen, beide Kleider an einem dritten Orte zu verbergen. Zugleich ist die Verantwortung der Anna Flock, nämlich die durch die Aussage der Barbara Frühmann vollkommen widerlegte Behauptung des seit langer Zeit erworbenen Eigenthumes derselben, ein indirecter Beweis ihres Schuldbewußtseins. Endlich ist die Aussage der Francisca Pausinger ein das Gewicht der übrigen Beweise sehr verstärkender Umstand. Der Zusammenhang aller dieser Thatsachen begründet die Ueberzeugung, daß Anna Flock ihrer Dienstfrau Rosina Schirmer die zwei auf 10 fl. Conv. Münze bewertheten Kleider entwendet habe.

Dagegen ist der Umstand, daß zur Zeit der Verübung der That der Kasten, in welchem die Kleider aufbewahrt waren, versperrt gewesen sei, keineswegs erwiesen. Rosina Schirmer und Barbara Frühmann bezeugen zwar, daß nach der von ihnen am 1. oder 2. August d. J. über die drei Kleider gehaltenen Berathung der Kasten zugesperrt wurde, und Rosina Schirmer erinnert sich nicht, ihn bis zur Entdeckung des Diebstah-

h) den Namen des etwaigen Privatklägers oder des Privatbetheiligten, der sich dem Strafverfahren angeschlossen;

---

les am 12. August d. J. geöffnet zu haben. Sie gibt aber zu, daß der Schlüssel oft umhergelegen oder auf einem Nagel an der Thür aufgehängt gewesen sei, daß es daher auch möglich war, daß andere Hausgenossen den Kasten geöffnet oder den Schlüssel im Loche belassen haben, wenn auch sie, Schirmer, es nicht bemerkte. Da nun in dem vorliegenden Falle die Thatsache der Entwendung eines versperrten Gutes die That zu einem doppelt qualificirten Diebstahle machen und nach §. 158 St G. I. Th. eine Erhöhung des gesetzlichen Strafsatzes begründen würde, so muß dieselbe nicht bloß möglich oder wahrscheinlich, sondern erwiesen sein. Dies ist aber nicht der Fall; denn zwischen dem Versperren des Kastens am 1. oder 2. August d. J. und der Entdeckung des Diebstahles am 12. August liegt ein Zeitraum von mindestens 11 Tagen, innerhalb welcher die Entwendung verübt wurde, ohne daß der Zeitpunct dieser Verübung näher bestimmt werden könnte. Es liegt keine Gewißheit vor, daß der Kasten während dieses ganzen Zeitraumes versperrt geblieben sei; es kann daher der in der Anklage enthaltene Umstand, daß die Entwendung an versperrtem Gute erfolgt sei, nicht als erwiesen betrachtet werden.

Was das dritte Kleid (das grüne Battistkleid) der Rosina Schirmer betrifft, so spricht zwar alle Wahrscheinlichkeit dafür, daß es zu gleicher Zeit und von derselben Hand, wie die beiden anderen, entwendet worden ist. Allein dafür, daß es sich wirklich je in den Händen der Anna Flock befunden, ist kein anderer Beweis vorhanden, als das Zeugniß der Maria Gneis, welche dadurch, daß sie gestohlenes Gut leichtsinnig an sich brachte, den Anspruch, als vollkommen unbefangene Zeugin hinsichtlich desselben zu gelten, verloren hat. Es liegt demnach auch für diesen Theil der Anklage kein genügender Beweis vor.

Anna Flock kann daher nur der Entwendung der in ihrem Besitze gefundenen zwei Kleider ihrer Dienstfrau Rosina Schirmer schuldig erklärt werden. Diese That bildet nach den §§. 151 und 156 II lit. a St. G. I. Th. das Verbrechen des Diebstahles und fällt unter die Strafbestimmung des §. 157 St. G. I. Th.

Bei Ausmessung der Strafe kommt als erschwerend nur der Umstand in Betracht, daß nach den mit allen übrigen Umständen übereinstimmenden Aussagen der Rosina Schirmer und Barbara Frühmann, wornach sich Erstere noch am 1. oder 2. August d. J. im ruhigen Besitze der fraglichen Kleider befand, die Angabe der Angeklagten über ihr Eigenthum derselben Kleider eine aufliegende Unwahrheit ist (§. 38 St. G. I. Th). Als mildernd kann dagegen nur der Umstand angesehen werden, daß die Kleider, deren Entwendung durch Anna Flock als bewiesen erscheint, derselben zurückgestellt werden, daß also der der Schirmer erweislich zugefügte, an sich geringe Schade völlig wieder gutgemacht wird (§. 40 lit. c St. G. I. Th.). Der frühere Lebenswandel der Angeklagten kann mit Rücksicht auf die Aussagen der Agatha Plober und die in den Dienstzeugnissen der Anna Flock enthaltenen Anmerkungen nicht als untadelhaft betrachtet werden.

In Erwägung dieser Erschwerungs- und Milderungsumstände wird die Strafe nach §. 157 St. G. I. Th. mit schwerem Kerker in der Dauer von 9 Monaten ausgemessen.

Die Zurückstellung der im Besitze der Angeklagten vorgefundenen zwei Kleider an Rosina Schirmer ist in der Anordnung des §. 406 der St. Pr. O, die Verweisung der Rosina Schirmer mit ihren weiteren Ansprüchen auf den Civilrechtsweg aber im §. 407 der St. Pr. O. begründet.

c) den Vor- und Zunamen, so wie den allfälligen Spitznamen des Angeklagten, dessen Alter, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung, ferner den Namen seines Vertheidigers;

d) den Tag und den wesentlichen Inhalt des Verweisungserkenntnisses;

e) den Tag der Hauptverhandlung und des ergehenden Urtheiles;

f) die Schlußanträge des Staatsanwaltes, Privatklägers oder Privatbetheiligten.

Das Urtheil muß von allen Mitgliedern des Gerichtes, welche an der Fällung desselben theilgenommen haben, unterzeichnet werden.

Die Außerachtlassung der in diesem §. enthaltenen Bestimmungen zieht zwar keine Nichtigkeit des Verfahrens nach sich, würde aber eine Rüge im Disciplinarwege begründen. Jedes Urtheil muß außerdem nach der Verordnung des Justizministeriums vom 22. Juni 1850 und nach §. 151 des organischen Gesetzes für die Gerichtsstellen mit der Ueberschrift: „Im Namen Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich" versehen werden. Auch sind die Gerichtsbehörden durch die eben erwähnte Verordnung des Justizministeriums insbesondere angewiesen, sich bei der Ausfertigung des Endurtheiles der in der amtlichen Formulariensammlung dargestellten Form zu bedienen.

IX. Protocollführung.

§. 295.

Ueber die Hauptverhandlung ist bei sonstiger Nichtigkeit ein Protocoll aufzunehmen. Dasselbe muß die Namen der anwesenden Mitglieder des Gerichtes, des Staatsanwaltes, des Angeklagten und seines Vertheidigers und des Privatbetheiligten, der sich etwa dem Strafverfahren angeschlossen hat, enthalten. Dasselbe hat alle wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens zu beurkunden, insbesondere anzuführen, welche Zeugen und Sachverständige vernommen, und welche Actenstücke vorgelesen wurden; ferner alle Anträge der Parteien und die von dem Vorsitzen-

---

Die Verurtheilung der Angeklagten hat nach §. 461 der St. Pr. O. auch die Verfällung derselben zum Ersatze der Proceßkosten zur Folge; der Betrag der letzteren kann jedoch erst nach eingetretener Rechtskraft dieses Urtheiles bestimmt werden.

Neunkirchen am 21. October 1850.

Im Namen des k. k. Bezirks-Collegialgerichtes:
Wilhelm m. p., Vorsitzender.
Stein m. p. Weimmers m. p.
(Gerichtssiegel.) Becher m. p., als Schriftführer.

den oder dem Gerichte darüber ergangenen Entscheidungen zu bemerken, und schließlich anzugeben, ob das Endurtheil durch Stimmenmehrheit oder einhellig gefällt worden sei.

Der Antworten des Angeklagten und der Aussagen der Zeugen oder Sachverständigen geschieht nur dann eine Erwähnung, wenn sie Abweichungen, Veränderungen oder Zusätze bezüglich der in der Voruntersuchung gemachten Angaben enthalten, oder wenn die Zeugen oder Sachverständigen in der öffentlichen Sitzung das erste Mal vernommen werden.*)

---

*) Das amtliche Formular des Protocolles über eine Hauptverhandlung vor einem Bezirks-Collegialgerichte lautet:

Protocoll
vom 21. October 1850,
aufgenommen bei dem k. k. Bezirks-Collegialgerichte zu Neunkirchen über die öffentliche Hauptverhandlung der Anklage gegen die verhaftete Dienstmagd Anna Flock, wegen des Verbrechens des Diebstahles.

Gegenwärtige.

Von Seite des Gerichtes:
Wilhelm, k. k. Bezirksrichter, als Vorsitzender.
Stein, } Bezirksgerichts-Assessoren,
Weimmers, } als Richter.
Becher, beeideter Protocollführer.

Von Seite der Staatsanwaltschaft:
Der k. k. Staatsanwalts-Substitut, Dr. Rieß.

Von Seite der Parteien:
Die Privatbetheiligte Rosina Schirmer.
Die Angeklagte Anna Flock.
Der Vertheidiger, Dr. Robert Wocker.

Beginn der Verhandlung um 9 ½ Uhr Vormittags.

Nachdem Anna Flock die allgemeinen Fragen in Gemäßheit des §. 268 der St. Pr. O. beantwortet hatte, wurde das Verweisungserkenntniß vom 20. September d. J., Z. 580, und die Anklageschrift vom 28. September d. J., Z. 152, von dem Schriftführer vorgelesen.

Bei dem Vorrufe der auf Antrag des Staatsanwaltes vorgeladenen sechs Zeugen fehlte Franz Wurm. Ueber Antrag des Staatsanwaltes wurde dessen allsogleiche Vorführung verfügt und dem Gerichtsvollzieher Demel aufgetragen. Nachdem sämmtliche Zeugen, mit Ausnahme der Rosina Schirmer, die nach §. 403 der St. Pr. O. im Gerichtssaale verblieb, in das Zeugenzimmer abgetreten waren, wurde zur Vernehmung der Angeklagten geschritten. Sie blieb bei ihrer in der Voruntersuchung abgelegten Aussage und bei der Abläugnung jeder Betheiligung an einem Diebstahle.

Hierauf wurden die Zeugen einzeln in folgender Ordnung vorgerufen und nach vorläufiger Beeidigung vernommen:

1. Rosina Schirmer, 52 Jahre alt, Beamtenswitwe zu Neunkirchen.
2. Barbara Frühmann, 48 Jahre alt, Putzarbeiterin daselbst.
3. Clara Mück, 35 Jahre alt, Wirthschaftsbesitzerin daselbst.
4. Maria Gneis, 38 Jahre alt, Handarbeiterin daselbst.
5. Anna Heber, 48 Jahre alt, Hausmeisterin im Hause Nr. 7 in der Vorstadt Au.
6. Andreas Niering, 46 Jahre alt, Schneidermeister zu Gloggnitz.

Das Protocoll hat den Zweck, den Gang der Hauptverhandlung überhaupt, und insbesondere alle wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens

---

Sämmtliche Zeugen wiederholten ihre in der Voruntersuchung abgelegten Aussagen; insbesondere wurden die vorliegenden drei Kleider von Rosina Schirmer und Barbara Frühmann, das braunseidene und blaue Kleid von Anna Heber und das grüne Batistkleid von Maria Gneis, und zwar von Letzterer mit der Bemerkung anerkannt, daß sie den bei dem Kaufe dieses Kleides im redlichen Glauben gegebenen Kaufschilling nicht verlieren könne und daher, bis ihr derselbe ersetzt sei, die Auslieferung des Kleides an Rosina Schirmer verweigere.

Clara Mück, frühere Dienstgeberin der Anna Flock, wurde von dem Staatsanwalte, nachdem ihr die Kleider vorgewiesen worden, befragt, ob sie die Anna Flock je im Besitze eines dieser Kleider gesehen habe, was die Zeugin verneinte. Anna Flock wurde hierüber von dem Vorsitzenden zu der Erklärung aufgefordert, wie es komme, daß jene Dienstgeberin, in deren Dienst die Angeklagte zu eben der Zeit stand, als sie nach ihrer Angabe das seidene und kammertuchene Kleid kaufte, von diesen Kleidern nichts gesehen habe, worauf sie erwiederte, sie habe diese Kleider so lange nicht anziehen können, bis dieselben auf ihren Leib gerichtet gewesen, was sie bisher immer verschoben habe.

Da Clara Mück bei Gelegenheit der Beantwortung der vorerwähnten Frage des Staatsanwaltes bemerkte, daß diese Frage am besten von der Dienstmagd Francisca Pausinger, der besten Freundin der Anna Flock, die im Gerichtssaale als Zuhörerin anwesend sei, beantwortet werden könnte, fand sich der Vorsitzende veranlaßt, dieselbe kraft der ihm im §. 283 der St. Pr. O. eingeräumten Gewalt sogleich vorzurufen und nach einer in Gemäßheit des §. 171 der St. Pr. O. vorausgeschickten Wahrheitserinnerung zu vernehmen.

Francisca Pausinger, zu Rolldorf geboren, 24 Jahre alt, katholischer Religion, ledig, Dienstmagd, gab an, schon seit vielen Jahren mit Anna Flock bekannt zu sein und sie immer für eine fromme und rechtschaffene Person gehalten zu haben. Nach Verweisung der drei Kleider erklärt die Zeugin, dieselben nie bei Anna Flock gesehen, noch davon, daß Anna Flock dieselben von einem Trödler gekauft habe, je etwas gehört zu haben. Sie sei alle Sonntage mit Anna Flock zusammengekommen, und Letztere habe ihr gewöhnlich alle Ereignisse der Woche erzählt und jedes neue Kleidungsstück gezeigt, von den vorliegenden Kleidern aber habe Anna Flock der Zeugin nie etwas gesagt.

Nachdem Francisca Pausinger diese Aussage abgelegt hatte, trug die Staatsanwaltschaft wegen Erheblichkeit derselben auf deren Beeidigung, der Vertheidiger aber wegen Unerheblichkeit auf Unterlassung der Beeidigung an. Der Gerichtshof entschied sich einstimmig für die Vornahme der Beeidigung, weil die Aussage der Zeugin in Folge ihrer genauen und langdauernden Bekanntschaft mit der Angeklagten als erheblich erscheine. In Folge dessen wurde Francisca Pausinger in Gemäßheit des §. 275 der St. Pr. O. beeidet.

Der mit der Vorführung des Zeugen Franz Wurm beauftragte Gerichtsvollzieher Demel erschien mit der Meldung, daß sich dieser Zeuge vom Hause entfernt habe, ohne daß bekannt wäre, wo er zu finden sei. Die Staatsanwaltschaft, welche den Franz Wurm als Belastungszeugen hatte vorladen lassen, trug auf Vorlesung der von demselben in der Voruntersuchung abgelegten Aussage und auf Verurtheilung desselben zu der geringsten gesetzlichen Strafe von 10 fl. C. M. an. Der Vertheidiger der Angeklagten beantragte dagegen die Vertagung der Hauptverhandlung, die Verurtheilung des Franz Wurm zur Tragung der Kosten der durch sein Ausbleiben vereitelten Sitzung und die Erlassung eines

zu beurkunden. Es muß daher außer den im §. 295 bezeichneten Puncten ganz vorzüglich alle jene Förmlichkeiten des Verfahrens beurkunden, deren

---

Vorführungsbefehles gegen denselben, weil die Angeklagte Hoffnung habe, in der Zwischenzeit den Trödler, von dem sie die Kleider gekauft, aufzufinden, und weil der Ankläger nach §. 274 der St. Pr. O. nicht befugt sei, ohne Zustimmung des Gegentheiles Beweismittel fallen zu lassen.

Der Gerichtshof entschied hierüber, in Erwägung, daß der Fall des §. 270 der St. Pr. O. von dem freiwilligen Fallenlassen eines Beweismittels nach §. 274 der St. Pr. O. ganz verschieden ist, und dem Gerichte nach §. 270 die Macht zusteht, die Verhandlung auch gegen den Willen eines Theiles fortzusetzen; — daß die Angeklagte aus diesem Zwischenfalle keinen gesetzlichen Grund entnehmen könne, eine Verzögerung der Hauptverhandlung zum Zwecke der Aufsuchung neuer Entlastungsbeweise zu begehren; — endlich in Erwägung, daß dem Franz Wurm die Vorladung richtig zugestellt werden, in Gemäßheit des §. 270 der St. Pr. O.:

1. daß die Verhandlung fortzusetzen,
2. daß die in der Voruntersuchung abgelegte Aussage des Franz Wurm vorzulesen sei, und
3. daß Franz Wurm wegen seines Ausbleibens zu einer Geldstrafe von 10 fl. C. M. verurtheilt werde.

Hierauf wurde zur Vorlesung der Protocolle über die Aussagen der Zeugen Franz Wurm, Katharina Selly und Agatha Plober und über Einverständniß beider Theile zur Vorlesung der schriftlichen Dienstzeugnisse der Anna Flock geschritten.

Der Staatsanwalt faßte sodann die Ergebnisse der Beweisführung zusammen, und stellte den Schlußantrag:

„Die Anna Flock in Gemäßheit der Anklage des Verbrechens des Diebstahles für schuldig zu erklären, und nach §. 158 St. G. I. Th. zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von zwei Jahren, sowie zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens zu verurtheilen; ferner die Zurückstellung der im Besitze der Anna Flock gefundenen zwei Kleider, des seidenen von rothbrauner Farbe und des kammertuchenen von blauer Farbe, an die Eigenthümerin Rosina Schirmer zu verfügen, und dieselbe mit ihren Ansprüchen auf Zurückstellung des dritten Kleides von hellgrün gedrucktem Battist oder auf Schadenersatz dafür auf den Civilrechtsweg zu verweisen."

Hierauf erhielt die Privatbetheiligte Rosina Schirmer das Wort zur Begründung ihrer Entschädigungsansprüche. Sie stellte die Bitte, ihr nicht nur die zwei im Besitze der Anna Flock gefundenen Kleider, sondern auch das dritte hellgrüne Kleid als ihr anerkanntes Eigenthum zuzuerkennen oder, wenn dies nicht anginge, die Anna Flock zum Ersatze jenes Betrages von 2 fl. 30 kr. C. M. zu verurtheilen, welchen sie (Schirmer) der Maria Gneis zur Auslösung des Kleides zahlen müsse.

Der Vertheidiger der Angeklagten, Dr. Wocker, beantwortete diese Anträge und trug seinerseits auf Freisprechung der Anna Flock an.

Da hierauf keine Erwiederung erfolgte, erklärte der Vorsitzende die Verhandlung um 1 Uhr Mittags für geschlossen. Das Gericht zog sich in das Berathungszimmer zurück und die Angeklagte wurde abgeführt.

Um 1¼ Uhr wurde die öffentliche Gerichtssitzung wieder eröffnet; das Gericht kehrte in den Sitzungssaal zurück, die Angeklagte wurde wieder eingeführt und in ihrer Anwe-

Außerachtlassung von dem Gesetze mit der Strafe der Nichtigkeit bedroht ist, somit die Oeffentlichkeit der Sitzung (§. 260), die Vorlesung des Verweisungserkenntnisses und der Anklageschrift (§. 269), die Beeidigung der Zeugen vor ihrer Vernehmung (§. 275), die Beobachtung der Vorschrift des §. 279, wenn der Angeklagte während eines Theiles der Verhandlung aus dem Sitzungssaale entfernt worden, den dispositiven Theil des Urtheiles (§. 289), endlich die Beobachtung der im §. 293 enthaltenen Bestimmungen über die Förmlichkeiten bei Verkündung des Endurtheiles. Von besonderer Wichtigkeit ist auch die ausdrückliche Beurkundung aller von dem Vorsitzenden kraft der ihm nach §. 283 zustehenden discretionären Gewalt getroffenen Verfügungen. Die genaue Beachtung des amtlichen Formulars ist den Gerichtsbehörden durch die Verordnung des Justizministeriums vom 22. Juni 1850 besonders vorgeschrieben. Die Wichtigkeit des Protocolles ist vorzüglich für alle jene Fälle einleuchtend, in welchen eine Berufung gegen das Urtheil des Bezirks-Collegialgerichtes ergriffen wird. Die in dem Protocolle enthaltene Beurkundung der wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens dient dazu, der Berufungsbehörde die Entscheidung über die von dem Beschwerdeführer etwa geltend gemachten Nichtigkeitsgründe möglich zu machen. Der französische Cassa-

---

senheit von dem Vorsitzenden folgendes durch Stimmenmehrheit gefällte Urtheil unter Angabe der wesentlichen Gründe desselben und unter Vorlesung der §§. 151, 156 II. lit. a, 157, 38 und 40 lit. c St. G. I. Th. und der §§. 406, 407 und 461 der St. Pr. O. verkündet:

Anna Flock, 26 Jahre alt, ledigen Standes, Dienstmagd, sei des Verbrechens des Diebstahles durch Entwendung von zwei ihrer Dienstfrau Rosina Schirmer gehörigen Frauenkleidern im Werthe von 10 fl. C. M. schuldig, und werde deßhalb nach den §§. 151, 156 II. lit. a und 157 St. G. I. Th. in Erwägung, daß einerseits der erschwerende Umstand einer beabsichtigten Irreführung des Richters durch Erdichtung einer Thatsache, anderseits der Milderungsumstand des an sich geringen und durch Zurückstellung der zwei entwendeten Kleider ganz gutgemachten Schadens vorhanden ist, zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von neun Monaten, sowie nach §. 461 der St. Pr. O zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens verurtheilt. Die in gerichtlicher Verwahrung befindlichen zwei Kleider (von rothbrauner Seide und von blaugedrucktem Kammertuch) seien nach §. 406 der St. Pr. O. der Eigenthümerin Frau Rosina Schirmer zurückzustellen; dagegen werde dieselbe nach §. 407 der St. Pr. O. mit ihrem Anspruche auf Zurückstellung des in den Händen der Maria Gneis befindlichen grünen Battistkleides oder auf den Ersatz des von ihr zur Auslösung dieses Kleides zu verwendenden Betrages von 2 fl. 30 kr. C. M. auf den Civilrechtsweg gewiesen.

Nachdem der Vorsitzende die Angeklagte über das ihr nach §. 375 der St. Pr. O. zustehende Rechtsmittel der Berufung belehrt hatte, wurde die Sitzung um 1½ Uhr Nachmittags geschlossen.

Neunkirchen am 21. October 1850.

Wilhelm m. p., Vorsitzender.
Becher m. p., Schriftführer.

tionshof hat durch wiederholte Aussprüche (vom 16. Juni 1814, 16. März 1815, 9. October 1817, 1. Juli 1824, 12. Februar 1825, 20. September 1828, 9. April 1829, 20. und 21. September 1832, 27. Juni 1833, 28. Februar 1834, 15. März und 30. Juni 1838, 12. December 1840) den Grundsatz anerkannt, daß jede von dem Gesetze vorgeschriebene Förmlichkeit, deren Beobachtung in dem Protocolle nicht ausdrücklich erwähnt ist, als unterlassen anzusehen sei, daß daher, wenn solche Förmlichkeiten entweder substantiell oder bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben sind, das Stillschweigen des Protocolles über deren Beobachtung nothwendig die Nichtigerklärung des Verfahrens nach sich ziehe, ohne daß ein anderer Beweis für die Erfüllung der gesetzlichen Vorschrift zulässig wäre. (Morin, dictionnaire du droit criminel p. 645 et seqq. — Sebire et Carteret, encyclopédie du droit Tome VII. p. 221.) So streng dieser Grundsatz erscheint, so nothwendig ist er für die Aufrechthaltung der zum Schutze des Angeklagten und der bürgerlichen Gesellschaft vorgeschriebenen gesetzlichen Formen. Es ist daher kaum zu zweifeln, daß derselbe auch vom österreichischen Cassationshofe werde angenommen werden. Der Protocollführer würde sich durch Vernachlässigung der ihm nach §. 295 obliegenden Pflichten einer schweren Verantwortung aussetzen.*)

§. 296.

Einer Vorlesung und Genehmigung des Protocolles in der öffentlichen Sitzung bedarf es nicht; doch kann der Vorsitzende, wo es auf genaue Feststellung der wörtlichen Fassung ankommt, die Vorlesung einzelner Theile des Protocolles anordnen. Nach dem Schlusse der öffentlichen Sitzung ist das Protocoll von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

X. Vertagung und Einstellung der Hauptverhandlung.

§. 297.

Die Hauptverhandlung darf, wenn sie einmal begonnen hat, nur so weit unterbrochen werden, als es der Vorsitzende zur nöthigen Erholung

*) Nach französischem Rechte zieht die Auslassung wesentlicher Förmlichkeiten des Verfahrens im Protocolle die Verurtheilung des Schriftführers zu einer Geldstrafe von 500 Franken und zum Ersatze der Kosten des aufgehobenen Verfahrens nach sich. Code d'instr. art. 372. Morin l. c. p. 648. Sebire et Carteret l. c. p. 222.

erforderlich findet; sie kann nach dem Ermessen des Gerichtes in dringenden Fällen auch an einem Sonntage oder Feiertage fortgesetzt werden.

§. 298.

Wenn der Angeklagte die Ordnung der Verhandlung durch ein ungeziemendes Benehmen stört, und ungeachtet der Ermahnung des Vorsitzenden und der Drohung, daß er aus der Sitzung werde entfernt werden, nicht davon absteht, so kann er durch Beschluß des Gerichtes, wogegen kein Rechtsmittel zuläßig ist, aus der Sitzung ganz oder auf einige Zeit entfernt, die Verhandlung in seiner Abwesenheit fortgesetzt und ihm das Urtheil durch ein Mitglied des Gerichtes in Gegenwart des Schriftführers verkündet werden.

Die leidigen Erfahrungen, welche in Beziehung auf das Benehmen mancher Angeklagten in der öffentlichen Gerichtssitzung (besonders bei politischen Processen) in Frankreich gemacht wurden, hatten das Gesetz vom 9. September 1835 zur Folge, welches nicht nur die gewaltsame Stellung widerspänstiger Angeklagten vor das erkennende Gericht (Art. 9), sondern auch die Entfernung von Angeklagten, welche die Ordnung der Verhandlung muthwillig stören, aus dem Gerichtssaale und die Fortsetzung der Verhandlung in ihrer Abwesenheit (Art. 10), und zwar mit der vollen Rechtswirkung des contradictorischen Verfahrens, verordnete und zugleich bestimmte, daß eine solche gewaltsame Störung des Laufes der Gerechtigkeit an sich schon als Vergehen der Rebellion mit Gefängniß bis zu 2 Jahren zu bestrafen sei. Aus diesem Gesetze ist die Bestimmung, daß ein ungeziemendes, die Verhandlung störendes Benehmen des Angeklagten dessen Entfernung aus dem Gerichtssaale zur Folge habe, in die meisten neueren deutschen Gesetze*) und in die österreichische Strafproceßordnung übergegangen. Dem klaren Wortlaute des Gesetzes nach darf diese Maßregel erst dann zur Anwendung kommen, wenn der Angeklagte seines ungebührlichen Benehmens wegen von dem Vorsitzenden bereits zurechtgewiesen und ausdrücklich mit der Entfernung aus der Sitzung bedroht worden ist. Wird der Angeklagte aus der Sitzung nur auf einige Zeit entfernt, so ist ihm bei seiner neuerlichen Einführung in den Gerichtssaal von dem Vorsitzenden der wesentliche Inhalt desjenigen bekannt zu

*) Vergl. baierisches Gesetz vom 10. Nov. 1848 §. 184; badische St Pr. O. von 1845 §. 238; hessisches Gesetz vom 28. October 1848 §. 312; nassauisches Gesetz vom 14. April 1849 §. 299; würtemberg. Gesetz vom 14. Aug. 1849 §. 115; kurhessisches Gesetz vom 31. October 1848 §. 69; hannoverisches Gesetz vom 24. December 1849 §. 73; thüringische Entwurf §. 266.

geben, was während seiner Abwesenheit ausgesagt oder verhandelt worden ist. Läßt er sich abermals ein solches Benehmen zu Schulden kommen, so ist er ganz aus der Sitzung zu entfernen. Das in seiner Abwesenheit Verhandelte hat in einem solchen Falle in Bezug auf ihn dieselbe Wirkung, als ob er gegenwärtig gewesen wäre.

§. 299.

Verletzt der Vertheidiger den Anstand oder die dem Gerichte schuldige Achtung, so kann er mit den im §. 284 bezeichneten Strafen belegt werden. Setzt er sein ungebührliches Benehmen fort, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und den Angeklagten zur Wahl eines anderen Vertheidigers auffordern, nöthigenfalls auch von Amtswegen einen solchen ernennen. Ist jedoch zu besorgen, daß die Vertheidigung des Angeklagten nicht genügend stattfinden würde, so kann die Vertagung der Verhandlung auf Kosten des schuldigen Vertheidigers angeordnet werden.

§. 300.

Erkrankt der Angeklagte während der Hauptverhandlung in dem Maße, daß er derselben nicht weiter beiwohnen kann, und willigt er nicht selbst ein, daß die Verhandlung in seiner Abwesenheit fortgesetzt und seine in der Voruntersuchung abgegebene Erklärung vorgelesen werde, so ist die Verhandlung zu vertagen.

Die Vorlesung der in der Voruntersuchung abgegebenen Erklärung des erkrankten Angeklagten und die Fortsetzung der Verhandlung in seiner Abwesenheit sind wichtige Abweichungen von dem Grundsatze der Mündlichkeit des Verfahrens; sie sind daher an die Zustimmung des Angeklagten gebunden. Fehlt diese, so muß das Gericht die Vertagung der Verhandlung beschließen. Erkrankt der Vertheidiger des Angeklagten während der Verhandlung, so ist der Angeklagte, welcher dadurch in seiner Vertheidigung wesentlich verkürzt erscheint, berechtigt, die Vertagung der Verhandlung zu fordern, damit ein neuer Vertreter für ihn aufgestellt werden könne und Zeit genug zur Vorbereitung der Vertheidigung habe. (§§. 258, 299). In einem solchen Falle hat das Gericht, welches den Angeklagten in der vollen Ausübung seines Vertheidigungsrechtes zu schützen berufen ist, über das Begehren des Angeklagten nach vorläufiger Vernehmung des Staatsanwaltes zu erkennen. Verzichtet jedoch der Angeklagte auf die Bestellung eines anderen Vertheidigers, oder stellt er sich mit der Aufstellung eines anderen Vertheidigers zufrieden, ohne eine Vertagung der Verhandlung zu begehren, so ist diese fortzusetzen.

§. 301.

Eine Vertagung der Hauptverhandlung kann nach Ermessen des Gerichtes auch dann angeordnet werden, wenn sich im Laufe der Verhandlung ein neuer für den Anschuldigungs- oder Entschuldigungsbeweis besonders wichtiger Umstand ergibt, und die neuen Beweismittel von dem Vorsitzenden nicht auf der Stelle beigeschafft werden können. Dasselbe findet Statt, wenn während der Hauptverhandlung wegen eines vorgeführten Beweismittels der Verdacht der Fälschung entstanden ist und neue Erhebungen als nöthig erscheinen, welche nicht sogleich vorgenommen werden können, oder wenn wegen äußerer Hindernisse eine zeitweilige Aufschiebung der Verhandlung sich als nothwendig oder zweckmäßig darstellt.

Die Vertagung der Verhandlung wegen neu hervorgekommener, nicht sogleich herbeizuschaffender Beweismittel für oder wider den Angeklagten oder wegen des Verdachtes der Fälschung einer Urkunde oder der Falschheit eines abgelegten Zeugnisses kann nicht von dem Vorsitzenden allein, sondern nur durch Beschluß des Gerichtes, welches in der Regel beide Theile vorläufig zu vernehmen hat, angeordnet werden. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß das Gericht selbst dann, wenn beide Theile mit der Fortsetzung der Verhandlung einverstanden wären, die Vertagung aus einem der im §. 301 erwähnten Gründe beschließen könnte, wenn es dieselbe im Interesse der Erforschung der Wahrheit für nothwendig erachtet.

§. 302.

Ist der Angeklagte bei der Hauptverhandlung durch schriftliche Beweise oder Zeugenaussagen einer anderen strafbaren That beschuldigt worden, als wegen welcher er angeklagt war, und würde das neue Verbrechen oder Vergehen nach dem Ermessen des Gerichtshofes eine bedeutende Erhöhung der Strafe des Angeklagten nach sich ziehen, so hat der Gerichtshof zwar mit der Urtheilsfällung über das den Gegenstand der Anklage bildende Verbrechen oder Vergehen vorzugehen; er kann jedoch über Antrag des Staatsanwaltes verordnen, daß der Angeklagte auch wegen des neuen Verbrechens oder Vergehens verfolgt und deßhalb die Voruntersuchung gepflogen werde. In diesem Falle ist der Vollzug der zuerkannten Strafe bis nach der Fällung des über diese neuerliche Anklage ergehenden Urtheiles aufzuschieben.

Wird der Angeklagte durch das letztere Urtheil freigesprochen, so ist

die Untersuchungshaft in die früher zuerkannte Strafe einzurechnen. Wird er aber in Folge der neuerlichen Anklage verurtheilt, so hat der Gerichtshof bei Ausmessung der Strafe die früher wider den Angeklagten verhängte Strafe in Anschlag zu bringen.

Das Gesetz behandelt in diesem §. den schon oben (S. 481) erwähnten Fall, daß der Angeklagte bei der Hauptverhandlung einer anderen strafbaren Handlung beschuldigt werde, als welche den Gegenstand der Anklage bildet, z. B. bei einer Hauptverhandlung wegen des Verbrechens des Diebstahles noch eines von ihm verübten verbrecherischen Betruges, oder einer öffentlichen Gewaltthätigkeit, oder des Vergehens des Wuchers und dergl. Nach dem materiellen Strafgesetze (§. 28 St. G. I. Th. und Art. XI. der Einführungsverordnung vom 17. Jänner 1850) sind bei der Concurrenz mehrerer strafbaren Handlungen die Strafen nicht einzeln zu bemessen und zusammenzurechnen, sondern es ist die Strafe nach dem Gesetze für die mit der strengsten Strafe bedrohte That auszumessen und alle übrigen strafbaren Handlungen sind dabei nur als erschwerende Umstände in Anschlag zu bringen. Es könnte daher in einem solchen Falle so vorgegangen werden, wie es im §. 301 für den Fall vorgeschrieben ist, daß neue erschwerende Umstände vorkommen, deren Beweise von dem Vorsitzenden nicht sogleich herbeigeschafft werden können; d. h. es könnte eine Vertagung der Hauptverhandlung stattfinden. Da jedoch eine solche Vertagung eine Wiederholung der ganzen Verhandlung auch wegen des bereits in der Anklage enthaltenen Verbrechens oder Vergehens, dessen Beweise vollständig vorliegen, nach sich ziehen, somit große Kosten und eine bedeutende Belästigung des Angeklagten, des Beschädigten und der Zeugen veranlassen würde, so schreibt das Gesetz vor, daß das Gericht in jedem Falle über die That, rücksichtlich welcher die Anklage vorliegt und alle Beweismittel vorhanden sind, das Urtheil zu fällen habe. Rücksichtlich der neu hervorgekommenen That unterscheidet das Gesetz, ob dieselbe, falls sie erwiesen würde, eine bedeutende Erhöhung der Strafe des Angeklagten zur Folge haben würde oder nicht. Im letzteren Falle bildet die neu hervorgekommene That einen unwichtigen Erschwerungsumstand, zu dessen Erhebung selbst dann, wenn die Beweise nicht sogleich herbeigeschafft werden können, eine Vertagung der Hauptverhandlung als unzuläßig erscheint. Das Gericht hat sich daher ohne Weiteres der Urtheilsfällung über die der Anklage zum Grunde liegende That, welche den Gegenstand der Hauptverhandlung bildet, zu unterziehen. Im ersten Falle dagegen, dessen Vorhandensein zu beurtheilen ganz dem Ermessen des Gerichtes anheimgestellt ist, kommt es der Natur der Sache nach darauf an, ob die Beweise der neu hervorgekommenen That sogleich herbeigeschafft werden können oder nicht. Im ersten Falle ist kein Grund vorhanden, die Urtheilsfällung nicht auch

auf die neue That auszudehnen. Es sind daher die Beweise rücksichtlich dieser That sogleich aufzunehmen, und wenn weder der Ankläger, noch der Angeklagte die Vollständigkeit der Beweisführung, so weit sie im Interesse der Anklage oder Vertheidigung nothwendig ist, bestreitet und gegen die alsogleiche Urtheilsfällung keine gegründete Einwendung erhoben wird, hat das Gericht auch über diese neue That sogleich abzuurtheilen. Können jedoch die rücksichtlich der neu hervorgekommenen That entweder für die Anklage oder für die Vertheidigung erforderlichen Beweismittel nicht sogleich herbeigeschafft werden, so gestattet das Gesetz, daß in jenen Fällen, in welchen diese neue That selbst ein bedeutendes Verbrechen oder Vergehen bildet, eine getheilte Urtheilsfällung über die verschiedenen Thaten stattfinden könne. Das Gericht hat in solchen Fällen über die der ursprünglichen Anklage zum Grunde liegende That ohne Weiteres das Urtheil zu fällen und es ist, jedoch nur über ausdrücklichen Antrag des Staatsanwaltes, berechtigt, zu verordnen, daß der Angeklagte auch wegen der neu hervorgekommenen That verfolgt und die Voruntersuchung eingeleitet werde. Die Aufschiebung des Strafvollzuges bis nach der Fällung des Urtheiles über die neu hervorgekommene That ist eine nothwendige Folge der Einleitung der Voruntersuchung, welche die Ablieferung des Angeklagten in das zum Strafvollzuge bestimmte Gefängniß nicht gestattet.

§. 303.

Bei Verbrechen oder Vergehen, welche nur auf Verlangen eines Betheiligten untersucht und bestraft werden, kann dieser auch während der Hauptverhandlung, so lange das Urtheil nicht gefällt ist, die Einstellung des Verfahrens beantragen. Bei Verbrechen oder Vergehen, die der Staatsanwalt von Amtswegen zu verfolgen hat, findet eine Einstellung der Hauptverhandlung auf Antrag des Staatsanwaltes nur mit Zustimmung des Angeklagten Statt. Wenn jedoch der Staatsanwalt im Laufe der Hauptverhandlung die Ueberzeugung gewonnen hat, daß ein schwereres Verbrechen oder Vergehen vorliegt, als auf welches seine Anklage gerichtet war, so kann er mit Genehmigung des Gerichtes von dieser Anklage abstehen, die Einstellung des Verfahrens verlangen und weitere Anträge wegen der Untersuchung des schwereren Verbrechens oder Vergehens stellen.

Der Grund, weßhalb bei strafbaren Handlungen, die der Staatsanwalt von Amtswegen zu verfolgen hat, eine Einstellung der Hauptverhandlung nicht auf Begehren des Staatsanwaltes (des Anklägers) allein, sondern nur mit Zustimmung des Angeklagten stattfinden kann, liegt darin, daß der

Angeklagte, wenn einmal ein Verweisungserkenntniß gegen ihn ergangen ist, berechtigt sein muß, darauf zu dringen, daß seine durch die Versetzung in den Anklagestand gekränkte Ehre durch ein förmliches freisprechendes Urtheil wieder hergestellt werde. Stimmt jedoch der Angeklagte dem auf Einstellung des Verfahrens gerichteten Begehren des Staatsanwaltes bei, so ist diese Einstellung ohne Weiteres zu verfügen, eine Bestimmung, wodurch das österreichische Gesetz in consequenter Ausbildung des Anklageprincips von dem französischen Rechte wesentlich abweicht. Nach diesem kann der Staatsanwalt, sobald er einmal eine Strafsache vor Gericht anhängig gemacht hat, nicht mehr von der Klage abstehen; die Einstellung des Verfahrens kann nur durch gerichtlichen Beschluß verfügt werden. Wenn aber einmal die Hauptverhandlung begonnen hat, kann die Einstellung gar nicht mehr stattfinden, sondern es muß ein Urtheil gefällt werden *). Nach dem österreichischen Gesetze dagegen hat das Gericht, wenn der Staatsanwalt die Anklage fallen läßt und der Angeklagte nicht auf der Urtheilsfällung besteht, nichts weiter zu beschließen, sondern nur die Thatsache, daß keine Anklage mehr vorliege, auszusprechen und deßhalb das Verfahren einzustellen. Eben dies ist auch zu beobachten, wenn der Antrag auf Einstellung des Verfahrens nicht erst bei der Hauptverhandlung, sondern schon vor derselben in was immer für einem Zeitpuncte nach Fällung des Verweisungserkenntnisses gestellt wurde. Eine Ausnahme findet nur im Verfahren wegen Preßvergehen statt, indem bei diesen der Kläger nach §. 513 der St. Pr. O. berechtigt ist, so lange das Urtheil nicht verkündet ist, in jeder Lage des Verfahrens von der Klage abzulassen, ohne daß er der Zustimmung des Angeklagten bedarf.

In denjenigen Fällen, in welchen die Strafverfolgung nur auf Verlangen eines Betheiligten stattfinden konnte, ist der von diesem bei der Hauptverhandlung gestellte Antrag auf Einstellung des Verfahrens als eine völlige Zurücknahme seines Begehrens um Einleitung der gerichtlichen Verfolgung des Angeklagten anzusehen; es hat daher in Uebereinstimmung mit den bereits in den a. h. Entschließungen vom 15. Juni 1835 und vom 13. Februar 1836 (sieh oben S. 66) und im §. 247 St. G. II. Th. ausge-

*) Hélie, traité de l'instruction crim. II. Vol. p. 399—414; Morin, dictionnaire du droit crim. p. 263; Mangin, traité de l'action publique et de l'action civile. Paris 1837. I. Vol. Nro 32; Rauter, traité du droit criminel II. Vol. p. 369 und 397. Uebrigens ist, wie schon oben erwähnt wurde, der Staatsanwalt auch in Frankreich nicht verpflichtet, am Schlusse der Hauptverhandlung die Anklage aufrecht zu erhalten, wenn er sie für unbegründet hält, sondern berechtigt, durch die Formel: „je me rapporte à la sagesse des juges" anzudeuten, daß er die Anklage fallen lasse. — Vergl. §. 271 des thüring. Entwurfes, welcher mit dem österr. Gesetze völlig übereinstimmt.

sprochenen Grundsätzen von jedem weiteren Verfahren abzukommen, ohne daß es dazu einer Zustimmung des Angeklagten bedürfte.

X. Zwischenvorfälle.

§. 304.

Ergibt sich aus der Hauptverhandlung mit Wahrscheinlichkeit, daß ein Zeuge wissentlich falsch ausgesagt habe, so kann der Vorsitzende nicht nur auf Antrag des Staatsanwaltes oder des Angeschuldigten, sondern auch von Amtswegen den Zeugen sofort verhaften lassen, und die Untersuchung wegen des falschen Zeugnisses dem zuständigen Untersuchungsrichter zuweisen*).

In diesem Falle hat der Vorsitzende aus eigener Macht, ohne einer vorläufigen Berathung mit den beisitzenden Richtern zu bedürfen, die nach den Umständen erforderlichen Verfügungen zu treffen und den Verwahrungsbefehl zu erlassen. Wird die Entscheidung des Vorsitzenden bestritten, so hat der Gerichtshof darüber zu erkennen. (§. 266.) Uebrigens ist es klar, daß nicht jeder Widerspruch in der Aussage eines Zeugen, nicht jede Abweichung desselben von seiner in der Voruntersuchung abgelegten Aussage, den Vorsitzenden zu diesem Schritte ermächtigt. Es muß vielmehr aus der Aussage des Zeugen selbst, aus seinen Antworten auf die zum Behufe der Aufklärung der Widersprüche oder zur Angabe der Gründe jener Abweichungen an ihn gerichteten Fragen und aus den übrigen Ergebnissen des Verfahrens die Wahrscheinlichkeit hervorgehen, daß der Zeuge wissentlich, somit absichtlich eine falsche Aussage abgelegt und dadurch das im §. 178 lit. a St. G. I. Th. bezeichnete Verbrechen begangen habe. Der Vorsitzende wird in solchen Fällen mit besonderer Vorsicht verfahren müssen, weil ein solcher in öffentlicher Sitzung vorgenommener Schritt nicht nur die Ehre des Zeugen, dessen Aussage bedenklich erscheint, im höchsten Grade antastet, sondern auch auf die Entscheidung der vorliegenden Anklage von dem größten Einflusse ist, insbesondere auf die Geschwornen den bedeutendsten Eindruck machen kann. Es wird daher in sehr vielen Fällen, in welchen der Verdacht eines falschen Zeugnisses nicht sogleich erwahrt und die volle Wahrheit nicht auf der Stelle er-

---

*) Vergl. Code d'instr. crim. art. 330, 331; Morin, dictionnaire du droit criminel p. 743; Sebire et Carteret, encyclopédie du droit, tome VII. p. 112—116; baierisches Gesetz §. 186; würtembergisches Gesetz §§. 144, 145; badische St. Pr. O. §. 239; hessisches Gesetz vom 28. Oct. 1848 §§. 158, 159; nassauisches Gesetz §§. 156, 157; kurhessisches Gesetz §. 94; hannoverisches Gesetz §. 101; thüring. Entwurf §. 268.

hoben werden kann, gerathen sein, nach §. 301 eine Vertagung der Hauptverhandlung, in Schwurgerichtsfällen daher selbst eine Verschiebung bis zur nächsten Schwurgerichtssitzung, eintreten zu lassen. Ebenso kann es in vielen Fällen dem Vorsitzenden zweckmäßig erscheinen, den verdächtigen Zeugen nur während der Hauptverhandlung im Gerichtsgebäude bewachen zu lassen und den Ausspruch, ob seine Verhaftung stattfinde, bis nach der Fällung des Urtheiles oder nach dem Ausspruche der Geschwornen zu verschieben. Es versteht sich von selbst, daß, wenn auch der Vorsitzende des Gerichtes über den Antrag des Staatsanwaltes oder des Angeklagten die alsogleiche Verhaftung des verdächtigen Zeugen anzuordnen verweigert, dadurch die Einleitung der Strafverfolgung gegen diesen auf dem gewöhnlichen Wege nicht gehindert werden kann.

§. 305.

Zur Zuständigkeit der Bezirks-Collegialgerichte gehörige Verbrechen oder Vergehen und Uebertretungen, welche während der Hauptverhandlung einer Strafsache in dem Sitzungssaale verübt werden, und wobei der Thäter auf frischer That betreten wird, können mit Unterbrechung der Hauptverhandlung oder am Schlusse derselben über Anhörung des Staatsanwaltes nach Vernehmung des Angeschuldigten und der etwa vorhandenen Zeugen von dem versammelten Gerichte sogleich abgeurtheilt werden. Rechtsmittel gegen ein solches Urtheil haben keine aufschiebende Wirkung. Ueber einen solchen Vorgang ist ein besonderes Protocoll aufzunehmen.

§. 306.

Hat der Angeklagte während der Hauptverhandlung ein zur Zuständigkeit des Geschwornengerichtes gehöriges Verbrechen begangen, so finden die Bestimmungen des §. 302 ihre volle Anwendung.

Wenn entweder die in dem Sitzungssaale während der Verhandlung einer Strafsache vorgekommenen Ruhestörungen einen solchen Grad erreichen, daß die in dem §. 265 dem Vorsitzenden eingeräumte Strafbefugniß dafür nicht mehr ausreicht, sondern dieselben vielmehr als selbstständige, nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches zu beurtheilende Verbrechen (z. B. als öffentliche Gewaltthätigkeit nach §. 70 St. G. I. Th.), Vergehen (z. B. Beleidigung einer Wache im Falle des §. 83 St. G. II. Th.) oder Uebertretungen erscheinen, oder wenn während der Verhandlung einer Strafsache im Sitzungssaale selbst, somit unter den Augen des Gerichtes, andere Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen (z. B. Diebstähle, Verwundun-

gen, Ehrenbeleidigungen u. dgl.) begangen werden, gestattet das Gesetz unter der Voraussetzung, daß diese strafbaren Handlungen nicht die Zuständigkeit des Geschwornengerichtes begründen, sondern nur zu den in den Art. IX und X der Einführungsverordnung aufgeführten Classen von Gesetzesübertretungen gehören, und daß der Thäter auf frischer That betreten worden, somit der Beweis der Schuld auf der Stelle hergestellt werden könne, in Uebereinstimmung mit den meisten anderen Gesetzgebungen*), daß über diese Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen von dem versammelten Gerichte (bei Verhandlungen vor dem Geschwornengerichte von dem Gerichtshofe mit Ausschluß der Geschwornen) sogleich die Verhandlung gepflogen und das Urtheil gefällt werde. Es ist dies eine der zweckmäßigsten Einrichtungen des öffentlichen Strafverfahrens und ganz besonders geeignet, auf das bei der Hauptverhandlung anwesende Publicum den heilsamsten Eindruck zu machen, indem die Verhandlung und Strafe der Schuld auf der Stelle folgt, somit die Schnelligkeit und Wirksamkeit der Strafrechtspflege in das hellste Licht gesetzt wird. Die Verhandlung über ein solches im Sitzungssaale verübtes Verbrechen oder Vergehen oder über eine solche Uebertretung kann von dem versammelten Gerichte über den Antrag des Staatsanwaltes oder auch von Amtswegen entweder sogleich, also mit Unterbrechung der Hauptverhandlung, oder erst am Schlusse derselben vorgenommen werden. Im letzteren Falle hat das Gericht die zur Verhütung der Entweichung des Thäters etwa nothwendigen Verfügungen sogleich zu treffen. Die Verhandlung selbst ist mit der größten Einfachheit zu pflegen, da sie nur die Feststellung der im Gerichtssaale verübten strafbaren That zum Zwecke hat. Der Angeschuldigte und die etwa

---

*) Nach französischem Rechte (Code, art. 505—508) kann das Zuchtpolizeigericht in solchen Fällen über Polizeiübertretungen ohne Berufung, über Vergehen (délits) aber vorbehaltlich der Berufung sogleich erkennen; der Schwurgerichtshof kann auch über Vergehen ohne Berufung auf der Stelle entscheiden. Ueber Verbrechen (crimes), somit über Handlungen, die dem Geschwornengerichte zugewiesen sind, erkennt in einem solchen Falle der Schwurgerichtshof allein ohne Geschworne, jedoch durch ein mit Gründen versehenes Urtheil; zu einer Verurtheilung ist in diesem Falle eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen, und wenn nur 5 Richter anwesend sind, eine Mehrheit von 4 Stimmen erforderlich. Das großherzoglich hessische Gesetz vom 28. October 1848 §§. 314, 315, das nassauische Gesetz vom 14. April 1849 §§. 301, 302, das würtembergische Gesetz vom 14. August 1849 §§. 263—265, die braunschweigische St. Pr. O. §. 55 schließen sich im Wesentlichen dem französischen Rechte an, während das baierische Gesetz vom 10. November 1848 §. 178, das kurhessische Gesetz vom 31. October 1848 §. 41, das hannoverische Gesetz vom 24. December 1849 §. 74, die badische St. Pr. O. §. 240 und der thüringische Entwurf §. 269 ihren Hauptbestimmungen nach mit der im §. 305 des österreichischen Gesetzes enthaltenen Anordnung übereinstimmen.

erforderlichen Zeugen werden vernommen, der Staatsanwalt mit seinen Anträgen gehört und hierüber, nachdem der Angeklagte, dem kein Vertheidiger zu bestellen ist, mit seinen etwaigen Vertheidigungsgründen gehört worden, sogleich zur Urtheilsfällung geschritten, das Urtheil verkündet und im Falle der Verurtheilung ungesäumt in Vollzug gesetzt, indem die dagegen zulässige Berufung in solchen Fällen keine aufschiebende Wirkung hat. Hätte der Angeklagte selbst bei der Hauptverhandlung eine solche zur Zuständigkeit der Bezirks-Collegialgerichte oder Bezirksgerichte gehörige That verübt, so ist die Verhandlung und Entscheidung darüber mit der Verhandlung und Urtheilsfällung über die der Anklage zum Grunde liegende That zu verbinden.

Das Gericht ist jedoch zu dieser alsogleichen Verhandlung und Entscheidung nur berechtigt, nicht verpflichtet; es kann daher, wenn es die unverzügliche Herstellung des Beweises nicht für ausführbar hält, die Sache zum ordentlichen Verfahren an den zuständigen Untersuchungsrichter verweisen.

Begründet die während einer Hauptverhandlung im Sitzungssaale verübte That ein zur Zuständigkeit des Geschwornengerichtes gehöriges Verbrechen (Art. VII der Einführungsverordnung), so kann der Vorsitzende zwar den auf frischer That ergriffenen Angeschuldigten sogleich verhaften lassen, er muß jedoch die Sache zur ordentlichen Voruntersuchung an den zuständigen Untersuchungsrichter verweisen. Hat der Angeklagte selbst bei der Hauptverhandlung ein vor das Schwurgericht gehöriges Verbrechen verübt, so hat das Bezirks-Collegialgericht nach den §§. 302 und 306 zwar über die ursprüngliche Anklage das Urtheil zu fällen, wegen des bei der Hauptverhandlung verübten Verbrechens aber nur die Einleitung der Voruntersuchung zu beschließen. Ist die Hauptverhandlung vor dem Geschwornengerichte gepflogen worden, so ist, wenn nicht der Angeklagte selbst mit der alsogleichen Verhandlung und Aburtheilung der von ihm in dem Sitzungssaale verübten That einverstanden ist, zwar mit der Urtheilsfällung über das den Gegenstand der Anklage bildende Verbrechen oder Vergehen vorzugehen, wegen des bei der Hauptverhandlung verübten Verbrechens aber die Voruntersuchung einzuleiten.

Fünfzehntes Hauptstück.

Von der Hauptverhandlung vor den Geschwornengerichten.

Das österreichische Gesetz ist, wie schon oben (S. 426) bemerkt wurde, von der Ansicht ausgegangen, daß die Hauptverhandlung vor dem Geschwornengerichte, so weit nicht durch die Eigenthümlichkeit der Zusammensetzung desselben aus einem Gerichtshofe von fünf rechtsgelehrten Richtern und aus zwölf Geschwornen besondere Bestimmungen nothwendig werden, ganz nach den für die Hauptverhandlung vor den Bezirks-Collegialgerichten ertheilten Vorschriften vorzunehmen sei. Das fünfzehnte Hauptstück enthält daher nur die aus der Natur des Schwurgerichtes sich ergebenden Bestimmungen über die Abweichungen des Verfahrens vor den Geschwornen von jenem vor den Bezirks-Collegialgerichten. Letzteres muß demnach für die ganze Hauptverhandlung vor den Geschwornen von dem Zeitpuncte des Aufrufes der Sache durch den Schriftführer (§. 317) bis zur Erklärung des Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes, daß die Verhandlung geschlossen sei (§. 322), als maßgebend betrachtet werden. Es wurde daher zur Vermeidung von unnöthigen Wiederholungen in dem Gesetze selbst überall nur auf die in dem vierzehnten Hauptstücke enthaltenen Bestimmungen hingewiesen und ebenso in der Erläuterung der letzteren schon auf die Verhandlung vor den Geschwornen an vielen Stellen Rücksicht genommen. Es braucht hier nur im Allgemeinen erinnert zu werden, daß in dem Verfahren vor dem Geschwornengerichte der größeren Wichtigkeit der zur Verhandlung kommenden strafbaren Handlungen wegen die gesetzlichen Förmlichkeiten, selbst jene, welche nicht bei Strafe der Nichtigkeit des Verfahrens geboten sind, mit ganz besonderer Strenge und Genauigkeit beobachtet werden müssen. Hier, wo es auf das Zusammenwirken von Richtern und von Männern aus dem Volke ankommt, wo die Entscheidung der Geschwornen über die Thatfrage keinem weiteren Rechtszuge unterworfen ist, liegt es sowohl im allgemeinen Interesse, als ganz vorzüglich in jenem des Angeklagten, daß die von dem Gesetze vorgeschriebenen schützen-

den Formen sorgfältig beachtet werden. Deßhalb wurde der Schwurgerichtshof aus fünf Richtern gebildet, deren Aufgabe es ist, die Beobachtung dieser Formen zu überwachen und in der Heilighaltung des Gesetzes in allen selbst minder wichtigen Puncten den Geschwornen vorzuleuchten.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 307.

Die Hauptverhandlung vor den Geschwornengerichten ist öffentlich bei sonstiger Nichtigkeit; doch finden auch hier die in den §§. 260 bis 263 festgestellten Ausnahmen ihre Anwendung.

§. 308.

Der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes hat die in den §§. 264, 265 und 283 aufgeführten Rechte und Pflichten. Es liegt ihm insbesondere ob, den Geschwornen in Beziehung auf die Ausübung ihres Amtes die erforderliche Anleitung zu geben, ihnen die Sache, über welche sie zu berathen haben, auseinander zu setzen, und sie nöthigenfalls an ihre Pflichten zu erinnern.

Der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes hat eine viel wichtigere und einflußreichere Stellung, als der Vorsitzende bei einer bezirks-collegialgerichtlichen Verhandlung, weil er sich nicht bloß rechtsgelehrten Richtern, sondern auch den Geschwornen gegenüber befindet. Ist die zweckmäßige Leitung jeder Hauptverhandlung von großer Bedeutung, um dem erkennenden Gerichte das Thatsächliche der Anklage und Vertheidigung in möglichst lichtvoller Anordnung vorzuführen und die Entscheidung auf Grund der vorliegenden Beweismittel zu erleichtern, so ist dies in erhöhtem Maße der Fall, wo es sich um das Verfahren vor den Geschwornen, vor schlichten, ungelehrten, an die künstliche Zergliederung von Thatsachen und deren Beweisen nicht gewohnten Männern aus dem Volke handelt. Hier wird das Recht des Vorsitzenden, die Verhandlung zu leiten, den Angeklagten und die Zeugen zu vernehmen, die Reihenfolge, in welcher diejenigen, die das Wort verlangen, zu sprechen haben, und die Ordnung, in welcher die einzelnen Beweismittel vorzuführen sind, zu bestimmen, von ganz besonderer Bedeutung. Der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes ist jedoch nicht blos im Allgemeinen verpflichtet, alle seine Kräfte zur Förderung der Erforschung der Wahrheit anzuwenden, und in Folge dessen berechtigt, die im §. 283 der St. Pr. O. bezeichnete discretionäre Gewalt auszuüben; er hat nicht nur über die Beobachtung aller gesetzlichen Formen zu wachen und alle blos zur Verzögerung der Sache gereichenden Anträge und Erörterungen zu beseitigen, sondern ihm liegt ganz vorzüglich die

Pflicht ob, auch die Geschwornen in Ausübung ihres Amtes, so weit es das Formelle betrifft, zu leiten, ohne die Gränze der größten Unparteilichkeit in Beziehung auf das Materielle ihrer Entscheidung zu überschreiten *). Der Vorsitzende soll den Geschwornen in Beziehung auf die Ausübung ihres Amtes die erforderliche Anleitung geben, er hat also die Verpflichtung, ihnen die gesetzlichen Bestimmungen über ihre Rechte und Pflichten, über die Gränzen ihrer Wirksamkeit, über die Art der Ueberzeugung, welche sie ihrem Ausspruche zum Grunde legen sollen, so wie über ihre Berathung und Schlußfassung zu erläutern, ihnen im Falle von Zweifeln oder Anfragen die nöthige Belehrung zu ertheilen, ohne jedoch selbst seine Ansicht über die für oder wider den Angeklagten vorliegenden Beweise und das Ergebniß derselben auszusprechen. Unter eben dieser Beschränkung ist der Vorsitzende verpflichtet, den Geschwornen die Sache, worüber sie zu berathen haben, auseinander zu setzen, insbesondere ihnen die an sie gestellten Fragen, den inneren Zusammenhang derselben, die Reihenfolge, in welcher sie zu beantworten sind, und die Natur etwa gestellter eventueller Fragen zu erklären; er hat sie über die gesetzlichen Bestimmungen zu belehren, welche den Thatbestand des den Gegenstand der Anklage bildenden Verbrechens oder Vergehens festsetzen, und ihnen die Puncte zu bezeichnen, auf welche sie ihre Aufmerksamkeit vorzüglich zu richten haben. Bemerkt er, daß sie in irgend einer Hinsicht den gesetzlichen Vorschriften zuwiderhandeln, (z. B. daß einzelne unter ihnen der Hauptverhandlung nicht die pflichtmäßige Aufmerksamkeit schenken), oder besorgt er mit einigem Grund, daß sie, (z. B. in Folge einer von dem Vertheidiger des Angeklagten aufgestellten Theorie von der Omnipotenz der Geschwornen) die Gränzen ihrer Wirksamkeit überschreiten oder andere Vorschriften übertreten werden, so hat er sie an ihre Pflichten zu erinnern. Ein richtiger Tact des Vorsitzenden, damit er in dieser Hinsicht nicht zu wenig, noch zu viel thue, Ernst und Würde in seiner ganzen Haltung, verbunden mit jenem freundlichen Wohlwollen, welches das Zeichen echter Humanität ist, — dies sind die Eigenschaften, welche zur Ausfüllung des schwierigen Amtes den Geschwornen gegenüber erforderlich sind, es sind die Eigenschaften, welche dem Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes die Achtung der Geschwornen sichern und eben dadurch am meisten dazu beitragen werden, jenes einträchtige Zu-

*) Das französische Gesetz (Code, art. 267), aus welchem diese Bestimmung in die meisten deutschen Gesetze überging, bedient sich förmlich des Ausdruckes: Le président est chargé personellement de diriger les jurés dans l'exercice de leurs fonctions. Vergl. würtembergisches Gesetz §. 49, hessisches Gesetz vom 28. October 1848 §. 21, nassauisches Gesetz §. 17. In England geht dieses Recht des vorsitzenden Richters so weit, daß er den Geschwornen selbst die Beweisregeln mit Anwendung auf den einzelnen Fall erklärt.

sammenwirken der Richter und Geschwornen zu begründen, ohne welches ein Erfolg des Institutes der Schwurgerichte nicht erwartet werden kann.

§. 309.

Zwischenfragen über das Verfahren im Laufe der Hauptverhandlung entscheidet der Gerichtshof, ohne daß ein selbstständiges, die weitere Verhandlung hemmendes Rechtsmittel dagegen zuläßig ist (§§. 266 und 353).

Wenn im Laufe der Hauptverhandlung über einzelne Puncte des Verfahrens entweder von den Parteien entgegengesetzte Anträge gestellt werden, oder wenn der Vorsitzende des Gerichtshofes dem unbestrittenen Antrage einer Partei nicht statt zu geben findet und diese sich mit dem Ausspruche des Vorsitzenden nicht zufrieden stellt, so entscheidet über solche Zwischenfragen, (zu denen insbesondere auch die Frage der Ausschließung der Oeffentlichkeit des Verfahrens gehört,) der Schwurgerichtshof allein ohne Mitwirkung der Geschwornen. Ein selbstständiges, die weitere Verhandlung hemmendes Rechtsmittel gegen diese Entscheidung ist unzuläßig, doch kann die Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein solches Zwischenerkenntniß des Schwurgerichtshofes nach §. 353 mit der Nichtigkeisbeschwerde gegen das Endurtheil verbunden werden, und zwar selbst dann, wenn das Zwischenerkenntniß ohne Vorbehalt der Nichtigkeitsbeschwerde befolgt worden ist.

II. Bildung der Geschwornenbank.

Die österreichische Strafproceßordnung geht gleich dem französischen Rechte von dem Grundsatze aus, daß Jeder, wider welchen ein Verweisungserkenntniß wegen einer den Geschwornengerichten zugewiesenen strafbaren Handlung in Rechtskraft erwachsen ist, ohne Unterschied, ob er die ihm zur Last gelegte That gesteht oder läugnet, vor die nächste Schwurgerichtssitzung zur Hauptverhandlung und Urtheilsfällung gestellt werden müsse. Es liegt hierin ein wesentlicher Unterschied zwischen der in Frankreich und in den meisten deutschen Staaten bestehenden Einrichtung und dem englischen Rechte.

In England *) wird jeder Angeschuldigte, wider welchen die Anklagejury die Anklage (indictment) für gegründet erkannt hat, vor die Gerichtsschranken gestellt (arraigned), um auf die in der Anklage ihm zur Last gelegte That zu antworten. Hier wird ihm die Anklageschrift, das indictment, vorgelesen und an ihn die Frage gerichtet, ob er des ihm zur Last gelegten

*) S. hierüber Blackstone, Commentaries of the laws of England. IV. Book chap. 23—26; Stephen, Handbuch des englischen Strafrechtes und Strafverfahrens (übersetzt von Mühry) S. 458—499 und S. 592; Mittermaier, das deutsche Strafverfahren (1846) II. Band S. 276—283; Glaser, das englisch-schottische Strafverfahren (Wien 1850) S. 114—124.

Verbrechens schuldig sei. Gibt er auf diese Frage keine Antwort und zeigt sich, daß diese Weigerung nicht aus seiner Unfähigkeit (ex visitatione Dei, z. B. aus seiner Stummheit, aus seinem Wahn- oder Blödsinn) hervorgehe, sondern aus Böswilligkeit (of malice) entspringe, so ist es nach der gegenwärtigen Gesetzgebung*) (7 et 8 Georg. IV. c. 28, sect. 2 — Parlamentsacte vom 21. Juni 1827) so anzusehen, als ob er sich für „nicht schuldig" erklärt hätte. Gibt er eine Antwort, so steht es ihm vor Allem frei, seine Einwendungen entweder gegen die Zuständigkeit des Gerichtes (plea to the jurisdiction) oder gegen die Giltigkeit der Anklageschrift, und zwar entweder wegen Formgebrechen derselben (plea in abatement) oder deßhalb, weil er die That zwar zugesteht, aber den Rechtspunct, daß die That ein Verbrechen sei, bestreitet (a demurrer to the indictment), oder gegen die Zuläſſigkeit einer Verhandlung (special plea in bar) anzubringen, und zwar letztere entweder deßhalb, weil er schon einmal wegen derselben That vor Gericht gestellt und freigesprochen worden (plea of autrefois acquit), oder weil er schon einmal wegen derselben That verurtheilt worden (plea of autrefois convict), oder endlich, weil er für diese That eine königliche Begnadigung erhalten (plea of pardon). Bringt er keine solche Einwendung vor, so hat er entweder zu erklären, daß er „schuldig" sei (guilty), oder daß er »nicht schuldig" sei (not guilty). Im letzteren Falle wird zu dem ordentlichen Verfahren vor den Geschwornen, und daher zuerst zur Bildung der Geschwornenbank d. i. der zur Entscheidung über den einzelnen Fall erforderlichen zwölf Geschwornen (der kleinen oder Urtheilsjury, petty jury) geschritten. Im ersten Falle dagegen wird die Erklärung des Angeklagten, daß er „schuldig" sei, als ein vollständiges Geständniß der in der Anklage enthaltenen That und als eine Verzichtleistung auf alle Rechtseinwendungen betrachtet. Es findet daher in einem solchen Falle keine weitere Verhandlung, insbesondere keine Zuziehung der Geschwornen, keine Zeugenvernehmung oder Vorführung anderer Beweismittel statt, sondern der Richter läßt das Geständniß des Angeklagten zu den Acten verzeichnen und spricht sogleich das Urtheil aus. Bei Capitalverbrechen wird jedoch in der Regel der Angeklagte von dem Richter auf die Folgen seines Geständnisses besonders aufmerksam gemacht und erst, wenn er dessenungeachtet auf seiner Erklärung beharrt, zur Protocollirung der letzteren geschritten**).

---

*) In früherer Zeit konnte gegen einen Angeschuldigten, welcher die Antwort auf die Frage, ob er schuldig oder nicht schuldig sei, verweigerte, ein hartes, in wahre Folter ausartendes Gefängniß (prison forte et dure) wegen seiner Halsstärrigkeit verhängt werden. Vergl. oben S. 31 Note **).

**) In früherer Zeit gab sogar in der Regel der vorsitzende Richter dem Angeklagten den Rath, sein Geständniß zurückzunehmen und sich nicht schuldig zu erklären. Diese offen-

Diese Eigenthümlichkeit des englischen Rechtes, daß das Geständniß des Angeklagten jede weitere Verhandlung und insbesondere die Zuziehung der Geschwornen überflüssig macht, hängt mit der geschichtlichen Entwicklung des Geschwornengerichtes in England innig zusammen (Siehe oben S. 29—35). Die Jury diente in den Zeiten ihrer Entwicklung nur als ein Beweismittel zur Ueberweisung läugnender Angeschuldigten neben dem gerichtlichen Zweikampf; sie war dem Geständnisse coordinirt, mußte also durch dieses völlig ausgeschlossen werden. Heutzutage wird diese Einrichtung, die sich, wie so viele andere Gerichtseinrichtungen Englands, nach Mittermaier's richtiger Bemerkung*) nicht aus inneren Gründen der legislativen Zweckmäßigkeit, sondern nur, weil die geschichtliche Ausbildung einmal darauf hingeführt hatte, unverändert erhielt, besonders wichtig in ihrem Verhältnisse zu der starren Anklagemaxime des englischen Rechtes, indem sie nicht selten zu Vergleichen zwischen dem Ankläger und dem Angeklagten führt, wornach dieser ein Geständniß abzulegen verspricht, wenn jener ihm zusichert, daß er die Anklage nicht auf das Verbrechen mit allen seinen erschwerenden Umständen, sondern auf ein geringeres Verbrechen richten werde.

Unter den neueren deutschen Gesetzgebungen haben nur die preußische und die würtembergische diese Bestimmung des englischen Rechtes aufgenommen. Der §. 98 der preußischen Verordnung vom 3. Jänner 1849 verfügt, daß die Verhandlung der Sache mit der Verlesung der Anklageschrift beginnen solle. „Der Vorsitzende des Gerichtes befragt hierauf den Angeklagten, ob er sich schuldig bekenne oder nicht schuldig sei? Bekennt er sich schuldig und waltet gegen die Richtigkeit des Bekenntnisses kein Bedenken ob, so faßt das Gericht das Urtheil sofort ohne Zuziehung von Geschwornen ab. Anderen Falles beginnt die Untersuchung und Verhandlung der Sache vor den Geschwornen." — Viel sorgfältiger und vorsichtiger normirt diese Einrichtung das würtembergische Gesetz vom 11. August 1849 §. 90, und zwar in folgender Weise: »An dem zur Verhandlung über eine Anklage festgesetzten Tage wird, nachdem der Schwurgerichtshof, die vorgeladenen Geschwornen, der Staatsanwalt und der Angeklagte sich in öffentlicher Sitzung versammelt haben, letzterer befragt, ob er sich der in der Anklageacte angegebenen That schuldig erkenne und auf die Verhandlung vor

---

bar zu weit gehende Uebung ist jedoch in neuerer Zeit außer Gebrauch gekommen und insbesondere bereits von Bentham (rationale of judicial evidence, London 1827, II. Vol. p. 317) als des Richters unwürdig erklärt worden. Bei den quarter sessions der Friedensrichter, welche über die geringeren Verbrechen erkennen, kommen solche Geständnisse ziemlich häufig vor; bei den Assisen dagegen der Natur der Sache nach seltener.

*) S. Mittermaier's Aufsatz in der Zeitschrift: Der Gerichtssaal, Jahrgang 1849, I. Band S. 431—442.

dem Schwurgerichtshofe verzichte, oder ob er dieselbe verlange. Im ersten Falle läßt der Präsident den Anklageact verlesen, macht den Angeklagten auf die Folgen seines Geständnisses aufmerksam, richtet darüber die geeigneten Fragen an den Angeklagten, und nachdem derselbe sein Schuldbekenntniß sowohl in Beziehung auf die That selbst, als die einzelnen auf die Strafbarkeit derselben Einfluß übenden Umstände wiederholt, erklärt der Schwurgerichtshof die Verhandlungen für geschlossen und schreitet zum Urtheilsspruch. Geben nur Einer oder Einige von mehreren Angeklagten eine solche Erklärung ab, so wird der Urtheilsspruch gegen dieselben bis nach Beendigung der Verhandlungen gegen die übrigen ausgesetzt." Sobald also der Angeklagte seinem Bekenntnisse irgend eine Einschränkung beifügt, oder einen die Strafbarkeit der That erhöhenden oder vermindernden Thatumstand nicht einräumt oder modificirt oder anders vorbringt, fällt nach würtembergischem Rechte*) die in dem angeführten §. 90 normirte Ausnahme von dem Verfahren vor den Geschwornen hinweg.

Wenn auch nicht geläugnet werden kann, daß diese Einrichtung in manchen Fällen eine wesentliche Abkürzung des Verfahrens zur Folge hat, so schien doch bei der Berathung des österreichischen Gesetzes der daraus entspringende Vortheil zu unbedeutend, um eine so wichtige Ausnahme von dem verfassungsmäßigen Grundsatze, daß über alle schweren Verbrechen, so wie über politische und Preßvergehen Schwurgerichte erkennen sollen, (§ 103 der Reichsverfassung), zu rechtfertigen. Jetzt kann das Geschwornengericht in allen Staaten, in welchen es nicht, wie in England, als eine Beweisart historisch erwachsen ist, nicht mehr in diesem engen Sinne, es muß vielmehr in jener ganzen Bedeutung aufgefaßt werden, die es gegenwärtig in dem englischen Staats- und Rechtsleben als eine rechtliche und politische Institution besitzt. Es ist schon oft gesagt worden, daß es unrichtig sei, zu behaupten, daß die Geschwornen nur über reine Thatfragen entscheiden, weil die scharfe Sonderung der That- und Rechtsfragen nicht durchführbar ist, daß dieselben vielmehr über die ganze Schuldfrage, somit auch über die mit der Thatfrage unzertrennlich verbundenen Rechtsfragen, über die Zurechnungsfähigkeit, ja bis zu einem gewissen Grade auch über das Dasein von Erschwerungs- und Milderungsumständen entscheiden. Dieser volle Umfang ihrer Wirksamkeit wird durch das Geständniß des Angeklagten keineswegs ganz überflüssig gemacht; ja, die Prüfung des Geständnisses selbst und seiner Beweiskraft, somit insbesondere seiner Uebereinstimmung mit den übrigen Erhebungen, gehört offenbar zur Competenz nicht des Gerichtshofes, sondern der Geschwornen.

*) Holzinger, die Schwurgerichte in Würtemberg. Stuttgart und Tübingen 1849 S. 169.

Dazu kommt, daß das Gericht zu einer richtigen Anwendung des Gesetzes und zu einem gerechten Strafausmaße die Vorführung aller Beweismittel nicht wohl entbehren kann. Auch die oben erwähnte Erfahrung, daß in England die Ausschließung der Geschwornen im Falle eines Geständnisses zu Verabredungen und Vergleichen zwischen dem Ankläger und dem Angeklagten Anlaß gibt, konnte nicht dazu beitragen, diese Einrichtung als nachahmungswerth darzustellen *). Aus diesen Gründen wurde beschlossen, das System des französischen Rechtes zu befolgen und in allen Fällen, in welchen die Verweisung eines Angeklagten vor das Geschwornengericht rechtskräftig ausgesprochen worden, selbst bei vorhandenem Geständnisse des Angeklagten die vollständige Hauptverhandlung vor den Geschwornen eintreten zu lassen.

Zu jeder Schwurgerichtssitzung werden nach §. 41 der St. Pr. O. die nach §. 40 durch das Loos bestimmten 36 Hauptgeschwornen schriftlich vorgeladen. Aus ihnen und erforderlichen Falles aus den gleichfalls nach dem §. 40 bestimmten Ergänzungsgeschwornen wird für jeden einzelnen Fall unmittelbar vor dem Beginne der Hauptverhandlung an dem dazu bestimmten Tage die Geschwornenbank gebildet, d. h. es werden unter dem Zusammenwirken des Looses und der Recusationen von Seite beider Theile die zwölf Geschwornen (nach Umständen auch die Ersatzgeschwornen §. 316) bestimmt, welche der ganzen Hauptverhandlung beizuwohnen und den Wahrspruch zu fällen haben. Die Bestimmung hierüber enthält der

§. 310.

Unmittelbar vor dem Beginne der Hauptverhandlung wird für jeden einzelnen Straffall, nachdem der Angeklagte unter Beobachtung der Vorschrift des §. 267 eingeführt, und die vorhandenen Beweisstücke in den Gerichtssaal gebracht worden sind, in nicht öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes und in Gegenwart des Staatsanwaltes, des Angeklagten und seines Vertheidigers, so wie der nach §. 41 vorgeladenen Geschwornen zur Bildung der Geschwornenbank geschritten. Dieselbe beginnt mit dem Aufrufe der sechs und dreißig Hauptgeschwornen durch den Schriftführer.

Die Bildung der Geschwornenbank erfolgt zwar in Gegenwart des Schwurgerichtshofes, des Staatsanwaltes oder Privatanklägers, des Privatbetheiligten, der sich dem Verfahren angeschlossen hat, des Angeklagten und seines Vertheidigers

*) Vergl. auch den Aufsatz Mittermaier's über diese Frage im Gerichtssaal 1849 I. Band S. 431, worin die gegen Beibehaltung der englischen Einrichtung sprechenden Gründe ausführlich dargestellt sind, und Schwarze, die Reform des Strafverfahrens in Sachsen, S. 103.

und der vorgeladenen 36 Hauptgeschwornen, anderen Personen aber steht der Zutritt nicht frei. Das österreichische Gesetz folgte hiebei der in Frankreich und Rheinhessen schon seit vielen Jahren bestehenden Uebung*), weil einerseits das Geschäft der Bildung der Geschwornenbank ein ganz mechanisches ist, wobei die Anwesenheit des Publicums in keiner Beziehung als nothwendig erscheint, und weil es für die Geschwornen leicht unangenehm werden könnte, wenn die Recusationen, besonders die Verwerfungen mit Angabe von Gründen, in öffentlicher Sitzung erfolgen müßten.

Die Bildung der Geschwornenbank beginnt mit dem Aufrufe der 36 Hauptgeschwornen durch den Schriftführer. Jeder Aufgerufene hat sich bei der Nennung seines Namens zu melden. Gegen die ohne genügende Entschuldigung ausgebliebenen Geschwornen ist von dem Gerichtshofe sogleich über den Antrag des Staatsanwaltes die im §. 43 bestimmte Bestrafung zu verhängen. Dem Schwurgerichtshofe steht es auch zu, über die etwa eingelangten Entschuldigungsgesuche von ausgebliebenen Geschwornen zu erkennen. Im Laufe der Schwurgerichtssitzung dagegen steht dem Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes das Recht zu, einzelnen Geschwornen die Dispens von einer einzelnen Gerichtssitzung oder die Erlaubniß zur Entfernung vor Beendigung der Schwurgerichtssitzung zu ertheilen. (§. 43.) Zur Bildung der Geschwornenbank darf nicht geschritten werden, wenn nicht wenigstens dreißig**) Geschworne anwesend sind. Sind daher von den vorgeladenen 36 Hauptgeschwornen 30 oder mehr erschienen, so ist sogleich auf die im §. 312 bezeichnete Art vorzugehen. Sind jedoch von diesen 36 Hauptgeschwornen so viele ausgeblieben, daß die Zahl der anwesenden weniger als dreißig beträgt, so ist diese Zahl aus den neun Ergänzungsgeschwornen zu vervollständigen.

§. 311.

Sind weniger als dreißig Hauptgeschworne erschienen, so sind die fehlenden aus den neun Ergänzungsgeschwornen in der Reihenfolge, wie

---

*) In England, Belgien, Rheinpreußen und den meisten deutschen Staaten erfolgt die Bildung der Geschwornenbank in öffentlicher Sitzung. In England reducirt sich jedoch die öffentliche Bildung der Geschwornenbank gewöhnlich auf die öffentliche Verlesung der diese Bank bildenden Geschwornen, indem dort in der Regel beide Theile ihre Recusationen vor dem Beginne der Sitzung dem Gerichtsschreiber mittheilen, der dann die Liste mit Weglassung der recusirten Geschwornen abliest.

**) Die Zahl von wenigstens 30 Geschwornen fordern auch die Gesetze von Frankreich (Code, art. 395), Belgien, Preußen (vom 3. Jänner 1849 §. 73), Baden (vom 17. Febr. 1849 §. 33) und Kurhessen (§. 275), so wie der thüringische Entwurf (§. 275). Die Gesetze von Baiern (§. 145), Würtemberg (§. 84), Hannover (§. 27), Hessen (§. 55), und Nassau (§. 50) dagegen fordern nur eine Zahl von 24 Geschwornen. Die braunschweigische St. Pr. O. endlich fordert (§. 123) die Anwesenheit von wenigstens 36 Geschwornen.

dieselben bei der Verloosung aus der Urne gezogen wurden, zu ersetzen. Der Vorsitzende hat die hiernach zum Erscheinen Verpflichteten sogleich vorrufen zu lassen*).

Sobald die Zahl von wenigstens dreißig Geschwornen vollständig ist, hat das eigentliche Recusationsverfahren zu beginnen, durch welches aus denselben jene zwölf Männer herausgefunden werden sollen, in deren Hände die endliche Entscheidung über die Anklage gelegt wird. Das österreichische Gesetz hat, um das Vertrauen zu dem Geschwornengerichte zu heben, für sehr ausgedehnte Verwerfungsrechte des Angeklagten und des Anklägers in Beziehung auf die für den einzelnen Fall zu bildende Jury Sorge getragen.

Das englische Recht hat dabei ganz vorzüglich als Vorbild gedient. In keinem Theile der englischen Gesetzgebung und Rechtsübung rücksichtlich der Bildung der Jury tritt die Achtung vor dem persönlichen Rechte des Angeklagten und die größte Gewissenhaftigkeit, um selbst den leisesten Schein einer Parteilichkeit zu vermeiden, so sehr hervor, als in Beziehung auf das Verwerfungsrecht**). Schon in den alten englischen Verordnungen des 12. und 13. Jahrhundertes wies die Curia regis den Sheriff an, zur Jury zu berufen „liberos et legales homines, omni exceptione majores, per quos rei veritas melius sciri poterit, et qui nec accusatorem nec reum aliqua affinitate attingunt," eine Fassung, welche, wie Professor Gneist sehr richtig bemerkt, an die testes omni exceptione majores des canonischen Rechtes erinnerte. Wirklich wandte auch die Praxis schon am Ende des 12. Jahrhunderts zu Glanvilla's Zeiten dieselben Verwerfungsgründe gegen Geschworne an, welche man in Beziehung auf die Zulässigkeit von Zeugen in den geistlichen Gerichten jener Zeit beachtete. Man glaubte dabei nicht gewissenhaft genug verfahren zu können, um jeden, selbst den geringsten Grad von Interesse an einem der beiden Theile oder am Ausgange des Processes vom Geschwornenamte auszuschließen. Aus diesem Gesichtspuncte gestattet das

*) Sehr zu empfehlen ist die Anordnung des belgischen Gesetzes vom 15. Mai 1838, daß die Ergänzungsgeschwornen bei jeder Sitzung des Assisenhofes zu erscheinen verpflichtet sind, wenn sie nicht durch den Gerichtshof ausdrücklich dispensirt werden. Auf diese Art werden alle Verzögerungen vermieden, die besonders in großen Städten damit verbunden sein können, wenn die Ergänzungsgeschwornen erst während der Sitzung aus ihrer Wohnung herbeigeholt werden müßten. Der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes kann auch bei uns denselben Vortheil dadurch erreichen, daß er einige Ergänzungsgeschworne vorsichtsweise zu jeder Sitzung vorladet und dieselben erst nach erfolgtem Aufruf der 36 Hauptgeschwornen, wenn sich herausstellt, daß man keiner Ergänzungsgeschwornen bedürfe, entläßt.

**) S. hierüber außer den oben auf S. 506 Note*) angeführten Schriften vorzüglich Gneist, die Bildung der Geschwornengerichte in Deutschland (Berlin 1849) S. 98—106.

englische Recht nicht nur beiden Theilen die Verwerfung einzelner Geschwornen, nach Umständen sogar der ganzen Liste, aus bestimmten Gründen, sondern auch die Verwerfung einzelner Geschwornen ohne Angabe von Gründen, die sogenannte peremtorische Verwerfung (peremptory challenge); doch steht letztere nur dem Angeklagten zu.

Sowohl die Verwerfung einzelner Geschwornen aus bestimmten Gründen, die sogenannte motivirte Recusation (challenge to the polls), als auch die Verwerfung der ganzen Liste in Pausch und Bogen (challenge to the array) kann entweder aus solchen Gründen erfolgen, die im Gesetze ausdrücklich als genügende Verwerfungsgründe bezeichnet sind, (principal challenge)*), oder aus Gründen, deren Beurtheilung in jedem einzelnen Falle dem Ermessen des Richters mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse oder Umstände überlassen ist, (challenge to the favour).

Die Verwerfung einzelner Geschwornen aus bestimmten Gründen erfolgt in England nach der schon aus dem 13. Jahrhundert herstammenden gesetzlichen Eintheilung dieser Gründe: 1) propter honoris respectum, wenn ein Pair des Reiches in die Dienstliste aufgenommen worden wäre; 2) propter defectum, wenn einem Geschwornen eine der nach dem Gesetze zu diesem Amte erforderlichen Eigenschaften (z. B. das gesetzliche Alter, das erforderliche Vermögen, das Staatsbürgerrecht) fehlt; 3) propter affectum, wegen möglicher Parteilichkeit, und zwar wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit einem der beiden Theile bis zum neunten Grade der canonischen Berechnung, wegen früherer Betheiligung an dem Urtheile über dieselbe Sache (z. B. als Mitglied der Anklagejury), wegen irgend eines Abhängigkeitsverhältnisses des Geschwornen zu einem der beiden Theile u. dgl.; 4) propter delictum, wenn ein Geschworner wegen eines seine Glaubwürdigkeit schwächenden oder ihn entehrenden Verbrechens oder Vergehens unter Anklage steht, oder wegen eines solchen Verbrechens oder Vergehens verurtheilt worden ist. Außerdem ist es dem Ermessen des Richters anheimgestellt, die Verwerfung von Geschwornen selbst aus sehr entfernten Gründen (z. B. wegen Befreundung des Geschwornen mit einem Theile) als challenge for favour zuzulassen. Wird eine solche Verwerfung auf Grund eines im Gesetze ausdrücklich als genügende Recusationsursache angeführten Umstandes vorgenommen, so entscheidet über die Zulassung eines solchen principal challenge der Richter; handelt es sich dagegen um einen nur dem Ermessen des Gerichtes überlassenen Ver-

*) Als solche gelten die später angeführten Gründe propter honoris respectum, propter defectum und propter delictum. Der Grund propter affectum kann, wenn die Befangenheit des Geschwornen entweder nach Statuten oder nach dem Gerichtsgebrauche zu vermuthen ist, ein principal challenge, wenn sie aber erst erwiesen und darüber erkannt werden muß, ein challenge to the favour sein.

werfungsgrund, so hat die Zulassung von Seite des Richters die Wirkung, daß über die Statthaftigkeit der Recusation zwei Schiedsrichter (triers) entscheiden, welche aus den nicht recusirten Geschwornen, oder wenn deren keine vorhanden sind, aus den anwesenden Attorneys oder Coroners vom Gerichte bestellt werden.

Die Verwerfung der ganzen Liste in Pausch und Bogen (challenge to the array) findet nur statt, wenn ein Theil darthun kann, daß der Beamte, welcher die Liste anfertigte, insbesondere der Sheriff, in der Sache nicht unbefangen oder parteiisch war, (z. B. wegen Verwandtschaft des Sheriffs mit einem der beiden Theile).

Die peremtorische Verwerfung einzelner Geschwornen ohne Angabe von Gründen steht nur dem Angeklagten*), und auch diesem nur bei Verbrechen, die als Felonie gelten, keineswegs aber bei kleineren Verbrechen (misdemeanors) zu. Die Zahl der dem Angeklagten zustehenden peremtorischen Recusationen beträgt in der Regel 20, in Fällen von Hoch- und Landesverrath sogar 35. Die peremtorische Verwerfung kann auch gegen einen Geschwornen ausgeübt werden, rücksichtlich dessen ein bestimmter Recusationsgrund angebracht, aber unzulässig befunden worden. Sind mehrere Angeklagte vorhanden, so kann jeder das volle Verwerfungsrecht ausüben.

Im Ganzen wird das Verwerfungsrecht in England mit sehr großer Mäßigkeit ausgeübt; es gehen nach dem Zeugnisse erfahrener Männer oft ganze Schwurgerichtssitzungen vorüber, ohne daß eine namentliche Verwerfung erfolgt. Allein schon die rechtliche Möglichkeit, eine so bedeutende Anzahl von Geschwornen in jedem wichtigeren Strafprocesse zu verwerfen, trägt wesentlich dazu bei, das Vertrauen in die Unparteilichkeit der Jury sowohl bei dem Angeklagten, als in der öffentlichen Meinung fest zu begründen. Gerade darin findet die schon in den Rechtsbüchern des dreizehnten Jahrhunderts **) wiederholt ausgesprochene und seitdem im englischen Volke herrschend gewordene Ansicht, daß die Geschwornen selbstgewählte, von dem Angeklagten freiwillig anerkannte Richter seien, ihre natürliche Erklärung.

In Frankreich wurde die Recusation aus bestimmten Gründen ganz aufgegeben und nur das peremtorische Verwerfungsrecht beibehalten, dieses aber nicht bloß dem Angeklagten, sondern auch dem Staatsanwalte einge-

---

*) Der Grund, weßhalb dieses peremtorische Verwerfungsrecht nur dem Angeklagten, nicht auch dem Ankläger zusteht, liegt darin, daß das englische Gesetz das Interesse der Krone durch die Uebertragung der Auswahl der ganzen Liste an den Sheriff für hinreichend gewahrt erachtet, und daß es dem Angeklagten das Verwerfungsrecht auch in allen Fällen rein persönlicher Abneigung zugestehen wollte, es aber nicht schicklich fand, eine solche bei dem Könige, in dessen Namen die Verbrechen verfolgt werden, anzunehmen.

**) Vergl. oben S. 33 Note *).

räumt. (Code d'instruction crim. art. 399—404).*) Vor dem Beginne der öffentlichen Verhandlung werden die Geschwornen aufgerufen, ihre Namen in eine Urne gelegt und sohin, wenn wenigstens dreißig Geschworne anwesend sind, zur Ziehung derselben geschritten. Unmittelbar nach der Ziehung jedes einzelnen Namens steht zuerst dem Angeklagten und dann dem Staatsanwalte das Recht zu, den Genannten zu verwerfen. Sobald zwölf nicht recusirte Geschworne gezogen oder nur noch zwölf Namen in der Urne übrig sind, hört das Recusationsrecht auf. Der Staatsanwalt und der Angeklagte können eine gleiche Anzahl von Recusationen vorbringen; ist aber die Zahl der Geschwornen ungleich, so kann der Angeklagte Einen mehr ablehnen. Sind daher 36 Geschworne erschienen, so kann jeder Theil 12, wenn aber nur 30 Geschworne erschienen sind, 9 Ablehnungen vorbringen. Sind mehrere Angeklagte vorhanden, so steht ihnen zusammen kein ausgedehnteres Verwerfungsrecht zu, als wenn ein einziger Angeklagter da wäre. Diese Bestimmungen des französischen Rechtes haben zu manchem gegründeten Tadel Anlaß gegeben. Vor Allem wurde die Ausschließung der motivirten Recusationen und die Beschränkung auf das peremtorische Ablehnungsrecht lebhaft getadelt, weil es sich durch den Zufall des Looses leicht treffen kann, daß nach Ausübung mehrerer Verwerfungen, wenn nur mehr 12 Namen in der Urne übrig sind, unter diesen sich Männer befinden, die offenbar nicht unbefangen sind, aber nicht mehr recusirt werden können. Die meiste Anfechtung erlitt die Berechtigung des Staatsanwaltes zur Vornahme von Ablehnungen ohne Angabe von Gründen, indem darin bei dem großen Einflusse, der bis zum Jahre 1848 der Regierungsgewalt in Frankreich in Beziehung auf die Bildung der Geschwornenlisten eingeräumt war, große Gefahr des Mißbrauches im Interesse der Regierung zu liegen schien.**) Dazu kam noch, daß der

*) Morin, dictionnaire du droit criminel p. 465—470. Lacuisine, du pouvoir judiciaire p. 200—217. Gneist, die Bildung der Geschwornengerichte in Deutschland S. 124.

**) „In der That," sagt Gneist a. a. O. S. 126, „hat es auch an eclatanten Beispielen eines Mißbrauches während der Zeiten der Restauration nicht gefehlt. In einer Zeit, welche im vollen Restaurationswahn befangen auch den Schein der Mäßigung nicht mehr beobachten zu dürfen glaubte, konnte es wohl vorkommen, daß in politischen Processen die ganze Geschwornenliste aus Beamten oder Ludwigsrittern bestand; und nicht zu hart erscheint das Gesammturtheil der Zeitgenossen (namentlich des berühmten Feuerbach), daß Geschworne, welche größtentheils aus besoldeten Dienern der Regierung bestehen können, welche der Präfect, ein bloßes Werkzeug des Ministeriums, beliebig und in geheimer Procedur auswählt, unter welchen dann der Assisenpräsident wieder die Tauglichsten aussucht, und aus welchen noch der öffentliche Ankläger die Minderwilligen herauswirft, offenbar mehr Commissionen sind, deren man sich nach Umständen zum Freisprechen oder Verdammen bedienen könne."

Angeklagte sich über seine Recusationen zuerst zu erklären hat, und erst nach ihm der öffentliche Ankläger, eine Einrichtung, die fast dazu gemacht schien, damit der Ankläger dadurch die Personen erfahre, deren Ausspruch sich der Angeklagte gern anvertrauen möchte, um diese nun desto sicherer ablehnen zu können.

Der anerkannten Mangelhaftigkeit des französischen Rechtes ungeachtet haben doch mehrere neue Gesetzgebungen, namentlich die preußische Verordnung vom 3. Jänner 1849 §§. 85—92, das baierische Gesetz vom 10. November 1848 §§. 104—109, das großherzoglich hessische Gesetz vom 28. October 1848 §§. 60—66, das würtembergische Gesetz vom 14. August 1849 §§. 91—96 und das hannoverische Gesetz vom 24. December 1849 §§. 29—34 sich ganz den Bestimmungen der französischen Strafproceßordnung über das Recusationsrecht angeschlossen und (jedoch mit Ausnahme des hannoverischen Gesetzes, das auch hierin dem französischen Vorbilde folgte,) nur in Beziehung auf die Reihenfolge, in welcher der Staatsanwalt und der Angeklagte das Verwerfungsrecht ausüben sollen, die Priorität des Staatsanwaltes, welche die Erfahrungen Frankreichs als für den Angeklagten vortheilhafter erscheinen lassen, zugelassen. Nur in wenigen deutschen Staaten wurde der Versuch gemacht, außer der peremtorischen Recusation, die allein in Frankreich erlaubt ist, nach dem Vorgange des englischen Rechtes auch eine Verwerfung von Geschwornen wegen bestimmter gesetzlicher Gründe zuzulassen und dadurch dem Recusationsrechte eine heilsame Ausdehnung zu geben. So in dem kurhessischen Gesetze vom 31. October 1848 §§. 281 und 236, in dem badischen Gesetze vom 17. Februar 1849 §§. 27 und 29, in dem nassauischen Gesetze vom 14. April 1849 §§. 54 und 30, in der braunschweigischen St. Pr. O. vom 22. August 1849 §§. 124 und 109 und in dem thüringischen Entwurfe §§. 276 und 24.

Die österreichische Gesetzgebung, deren Wille nicht dahin ging, nur den Schein einer freisinnigen Institution beizubehalten, sondern deren Absicht entschieden darauf gerichtet war, das Geschwornengericht in seiner vollen Bedeutung einzuführen, hat sich in Beziehung auf das Verwerfungsrecht bei Bildung der Geschwornenbank und insbesondere rücksichtlich der Frage, ob die Verwerfung nur ohne Angabe von Gründen oder auch aus bestimmten gesetzlichen Gründen zugelassen werden solle, dem englischen Rechte angeschlossen. Es wurde daher neben den peremtorischen Recusationen auch noch die Verwerfung von Geschwornen aus bestimmten Gründen, und zwar diese ohne Beschränkung auf eine Zahl und in solcher Weise eingeführt, daß dadurch die Zahl der jedem Theile zustehenden peremtorischen Recusationen ganz unberührt bleibt. Der leichteren Ausführbarkeit wegen wurde verordnet, daß die Verwerfung aus bestimmten Gründen immer vor dem Beginne der peremtorischen Recusationen geltend zu machen sei, während nach dem badischen

Gesetze dieselbe erst dann statt findet, wenn die peremtorischen Verwerfungen sämmtlich erschöpft sind. Da das Verwerfungsverfahren in nichtöffentlicher Sitzung erfolgt, so ist um so weniger zu besorgen, daß andere Rücksichten, als diejenigen, welche dem Zwecke des gesetzlichen Recusationsrechtes entsprechen, bei der Ausübung dieses Rechtes leiten werden. Bei der Regelung des peremtorischen Verwerfungsrechtes wurde jedoch — abweichend von dem englischen Rechte — diese Befugniß auch dem Staatsanwalte eingeräumt. Sie ist nur eine Folge des in der ganzen Strafproceßordnung so viel als möglich festgehaltenen Grundsatzes der Gleichstellung des Staatsanwaltes und des Angeklagten in Beziehung auf processualische Rechte, und kann bei uns, wo die Auswahl der Geschwornen theils den von der Regierung ganz unabhängigen Bezirksgemeindeausschüssen, theils dem Loose überlassen ist, in keiner Beziehung als bedenklich oder gefährlich erscheinen. Die näheren Bestimmungen zunächst über die beiden Theilen zustehende motivirte Recusation von Geschwornen sind im §. 312 enthalten.

§. 312.

Sobald die Zahl von wenigstens dreißig Geschwornen vollständig ist, richtet der Vorsitzende bei sonstiger Nichtigkeit an den Staatsanwalt, an den Angeklagten und an die Geschwornen die Frage, ob bei einem von diesen ein Grund vorhanden sei, der ihn von der Theilnahme an der vorliegenden Verhandlung ausschließe. Solche Gründe sind:

a) wenn der Geschworne zu dem Angeklagten oder dem durch das Verbrechen Beschädigten in einem solchen Verhältnisse steht, welches in Gemäßheit der §§. 79 und 80 einen Richter von der Ausübung des Richteramtes ausschließen würde;

b) wenn er aus der Freisprechung oder Verurtheilung des Angeklagten einen Nutzen oder Schaden zu erwarten hat;

c) wenn er in der vorliegenden Sache als Gerichtszeuge verwendet wurde, wenn er als Anzeiger, Ankläger oder Vertheidiger aufgetreten ist, oder als Zeuge oder Sachverständiger abgehört wurde oder abgehört werden soll. Ueber die Gründe der Ausschließung entscheidet der Gerichtshof; eine etwa erforderliche Ergänzung der Zahl der Geschwornen wird auf die im vorhergehenden Paragraphe bestimmte Weise bewirkt.

Die Gründe, aus welchen die motivirte Ablehnung von Geschwornen hergeleitet werden soll, sind im Gesetze nicht bloß beispielsweise, sondern taxativ enthalten. Es sind daher andere, als die im §. 312 bezeichneten Ablehnungsgründe, wenn sie auch noch so sehr geeignet wären, gegründeten

Zweifel an der Unbefangenheit oder Unparteilichkeit eines Geschwornen rege zu machen, nicht genügend, die Ausschließung desselben von der Theilnahme an der Verhandlung des einzelnen Falles zu bewirken; sie können den Staatsanwalt oder den Angeklagten oder seinen Vertheidiger nur zur Ausübung des peremtorischen Verwerfungsrechtes bewegen.

Die gesetzlichen Ausschließungsgründe sind: a) Wenn der Geschworne entweder mit dem Angeklagten oder mit dem durch das Verbrechen oder Vergehen Beschädigten durch das Band der Ehe, durch Verwandtschaft in auf- und absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade, oder durch Schwägerschaft bis zum zweiten Grade verbunden ist, oder zu einem derselben im Verhältnisse von Wahl- oder Pflegeältern oder Kindern oder eines Vormundes oder Mündels steht, oder wenn er außerhalb seiner Dienstverrichtungen Zeuge des in Frage stehenden Verbrechens oder Vergehens gewesen ist; wenn er sich also in einem solchen Verhältnisse befindet, welches nach den §§. 79 und 80 auch einen Richter von der Ausübung des Richteramtes ausschließen würde.

b) Wenn die Unbefangenheit eines Geschwornen deßhalb mit Grund zu bezweifeln ist, weil er aus der Freisprechung oder Verurtheilung des Angeklagten einen Nutzen oder Schaden zu erwarten hat. Wird dieser Ausschließungsgrund gegen einen Geschwornen geltend gemacht und widerspricht dieser der Behauptung, daß er aus dem Ausgange des Strafverfahrens einen Nutzen oder Schaden zu erwarten habe, so muß der Staatsanwalt oder der Angeklagte, von welchem jene Behauptung ausgeht, die Beweismittel auf der Stelle herbeischaffen, um den Gerichtshof in den Stand zu setzen, ohne Aufschub sogleich das Erkenntniß zu fällen, ob der beantragten Ausschließung des bezeichneten Geschwornen statt zu geben sei.

c) Wenn ein Geschworner in der Strafsache, zu deren Entscheidung die Geschwornenbank gebildet werden soll, als Gerichtszeuge (z. B. bei einem Augenscheine, einer Hausdurchsuchung u. dgl.) verwendet worden; wenn er als Anzeiger, Ankläger oder Vertheidiger aufgetreten ist, oder in eben dieser Angelegenheit als Zeuge oder Sachverständiger abgehört worden ist oder abgehört werden soll.

Nur der Staatsanwalt oder Privatankläger (§. 404), der Angeklagte oder dessen Vertheidiger und die Geschwornen selbst sind berechtigt, solche Ausschließungsgründe geltend zu machen, keineswegs aber der Privatbetheiligte, wenn er sich auch dem Strafverfahren angeschlossen hat. Aus der Natur der Sache ergibt sich für jeden Geschwornen die Verpflichtung, wenn er in Gemäßheit des §. 312 von der Verhandlung einer Strafsache ausgeschlossen ist, den Ausschließungsgrund selbst dann anzuzeigen, wenn derselbe von keinem der beiden Theile geltend gemacht worden wäre.

Werden die gegen mehrere Geschworne vorgebrachten Ausschließungsgründe von dem Gerichtshofe als zulässig und entscheidend erkannt und wird durch die Ausschließung der Geschwornen, gegen welche jene Gründe vorgebracht wurden, die Zahl der zur Bildung der Geschwornenbank zu verwendenden anwesenden Geschwornen so sehr verringert, daß dieselbe weniger als dreißig beträgt, so muß der Vorsitzende sogleich so viele Ergänzungsgeschworne in der Reihenfolge, wie dieselben bei der Verloosung (§. 40) aus der Urne gezogen wurden, vorrufen lassen, als zur Ergänzung der zur Bildung der Geschwornenbank nach §. 313 unumgänglich nothwendigen Zahl von dreißig Geschwornen erforderlich sind. Da die Zahl der Hauptgeschwornen 36, jene der Ergänzungsgeschwornen aber 9 beträgt, so ist es nicht leicht denkbar, daß wegen der im §. 312 bezeichneten Ablehnungsgründe der Fall eintreten könne, daß die Zahl der Ergänzungsgeschwornen unzureichend sei. Das Gesetz hat daher für diesen höchst unwahrscheinlichen Fall keine Bestimmung gegeben*). Sollte er sich je ereignen, so bliebe nichts übrig, als die Verhandlung der Sache auf eine nächste Schwurgerichtssitzung zu verlegen, und wenn die Verschiebung auf eine so ferne Zeit nicht als räthlich erschiene, bei dem Oberlandesgerichte auf Anordnung einer außerordentlichen Schwurgerichtssitzung anzutragen.

§. 313.

Zur Bildung der Geschwornenbank müssen bei sonstiger Nichtigkeit wenigstens dreißig Geschworne, die nicht in Gemäßheit des vorstehenden Paragraphes mit Erfolg beanständet wurden, zugegen sein. Die Namen derselben werden in eine Urne gelegt und sohin von dem Vorsitzenden des Gerichtshofes einzeln herausgezogen und verlesen. Sobald ein Name aus der Urne gezogen und verlesen ist, haben zuerst der Staatsanwalt und nach ihm der Angeklagte das Recht, den Geschwornen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Nachdem die motivirten Verwerfungen von Geschwornen vorgebracht, über deren Zulässigkeit von dem Schwurgerichtshofe entschieden und erforderlichen Falles die Ergänzung der zur Bildung der Geschwornenbank nothwendigen Zahl von Geschwornen veranlaßt worden ist, wird zur Ausübung des

*) In Frankreich, wo die Zahl der Ergänzungsgeschwornen bis zum Jahre 1848 nur 4 betrug, ist der Assisenpräsident in allen Fällen, in welchen die Zahl der anwesenden Geschwornen, aus welchen die Geschwornenbank gebildet werden soll, weniger als 30 ausmacht, berechtigt, sogleich in öffentlicher Sitzung aus den auf der Jahres- oder auf der Hauptliste stehenden Geschwornen, die an dem Orte, wo die Sitzung gehalten werden soll, wohnen, die zur Ergänzung der Zahl von 30 erforderlichen Geschwornen auszuloosen.

Verwerfungsrechtes ohne Angabe von Gründen (der peremtorischen Recusationen) geschritten. Das Gesetz verordnet im Interesse des Angeklagten, daß die Erklärung über die einzelnen aus der Urne gezogenen Namen zuerst vom Staatsanwalte und erst nach ihm von dem Angeklagten abgegeben werde, indem sich in Frankreich die Nachtheile der entgegengesetzten Reihenfolge für den Angeklagten gezeigt haben.

§. 314.

Der Staatsanwalt und der Angeklagte haben das Recht, jeder eine gleiche Anzahl von Geschwornen abzulehnen. Ist die Zahl der Geschwornen ungerade, so ist der Angeklagte befugt, einen mehr als der Staatsanwalt zurückzuweisen. Privatbetheiligte, die sich dem Strafverfahren angeschlossen haben, üben dieses Recht gemeinschaftlich mit dem Staatsanwalte, Mitangeklagte gemeinschaftlich mit einander aus, ohne daß dadurch die Zahl der Ablehnungen vermehrt werden darf. Können sie sich hierüber nicht vereinigen, so entscheidet das Loos über die Reihenfolge, in welcher die gemeinschaftlich Berechtigten das Ablehnungsrecht auszuüben haben. Die von einem derselben erfolgte Ablehnung gilt auch für die anderen Betheiligten.

Die Zahl der Ablehnungen, welche jedem Theile zustehen, ist verschieden, je nachdem bei der Bildung der Geschwornenbank 36 Geschworne oder weniger anwesend sind. Im ersten Falle hat jeder Theil das Recht, 12 Geschworne abzulehnen; beträgt die Zahl der anwesenden Geschwornen 35, so kann der Angeklagte 12, der Staatsanwalt nur 11 ablehnen. Sind bei der Bildung der Geschwornenbank nur 30 Geschworne anwesend, so kann jeder Theil deren neun ablehnen. Tritt der Fall des §. 316 ein, daß die Zuziehung von Ersatzmännern nöthig erscheint, so hat, wenn nur dreißig Geschworne erschienen oder nach §. 312 unbeanständet geblieben sind, und wenn zwei Ersatzmänner zugezogen werden, jeder Theil nur acht peremtorische Ablehnungen*).

§. 315.

Das Recht der Ablehnung hört auf, sobald zwölf nicht abgelehnte Namen von Geschwornen aus der Urne hervorgegangen oder nur noch so

*) In Frankreich besteht die sehr zweckmäßige, auch bei uns Nachahmung verdienende Uebung, daß der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes, bevor er zur Verloosung schreitet, den Angeklagten über das ihm zustehende Recusationsrecht und die Art der Ausübung desselben belehrt. Es versteht sich von selbst, daß die Ziehung und Verlesung der Namen mit jener Langsamkeit geschehen soll, welche beiden Theilen die Ausübung des Verwerfungsrechtes zu erleichtern geeignet ist.

viele Namen, als zur Ergänzung der Zahl der Geschwornen bis auf zwölf erfordert werden, in der Urne übrig sind. Die auf solche Art gewählten zwölf Geschwornen bilden die Geschwornenbank, vor welcher die Hauptverhandlung vorzunehmen ist.

Die Bestimmung dieses §. über den Zeitpunct des Aufhörens des Recusationsrechtes geht von der Voraussetzung aus, daß beide Theile ihr Verwerfungsrecht entweder nicht ausgeübt oder dasselbe erschöpft haben. Es kann jedoch auch der Fall eintreten, daß einer der beiden Theile sein Verwerfungsrecht entweder nicht ausübt oder nicht erschöpft. In einem solchen Falle erwächst nach dem im §. 314 ausgesprochenen Grundsatze der Gleichberechtigung beider Theile für den anderen Theil keineswegs die Befugniß, mehr als die ihm gesetzlich zustehende Zahl von Recusationen auszuüben. Wenn z. B. 36 Geschworne erschienen sind, somit jeder Theil 12 Geschworne ablehnen kann, und ein Theil bereits zwölf Geschworne verworfen hat, so ist sein Recht auf weitere Ablehnungen erloschen, wenn auch noch mehr als 12 Namen in der Urne wären und der Gegentheil keinen der übrigen Geschwornen ablehnte. Es steht jedoch in einem solchen Falle dem Gegentheile das Recht zu, demjenigen Theile, der sein Verwerfungsrecht bereits erschöpft hat, noch weitere Ablehnungen, die eigentlich nur mehr ihm (dem Gegentheile) zuständen, zu gestatten, wenn nicht der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes, der über die Beobachtung der gesetzlichen Formen zu wachen verpflichtet ist, aus besonderen Gründen dieser Gestattung entgegentritt. Aus dem Inhalte der §§ 313 – 315 ergibt sich auch, daß der Angeklagte, welcher den Namen eines Geschwornen unbeanständet gelassen hat, nicht mehr berechtigt ist, von seinem Ablehnungsrechte Gebrauch zu machen, wenn bereits andere Namen nach demselben gezogen und verlesen wurden, es wäre denn, daß der Vorsitzende wegen eines offenbaren Irrthumes des Angeklagten dies ausnahmsweise gestatte. Eben so kann eine einmal vorgebrachte Ablehnung nachträglich nicht zurückgenommen werden. Daß der Angeklagte die peremtorischen Ablehnungen nicht persönlich geltend zu machen verpflichtet sei, sondern dieselben auch durch seinen Vertheidiger anbringen könne, versteht sich von selbst. Die von dem Letzteren ausgeübten Recusationen haben dieselbe Wirkung, wie die von dem Angeklagten persönlich vorgebrachten, es wäre denn, daß sie von diesem sogleich als seinem Willen nicht entsprechend erkärt würden.

§. 316.

Läßt sich voraussehen, daß eine Hauptverhandlung einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen werde, so kann der Vorsitzende verfügen, daß ein oder zwei Ersatzmänner zugezogen, und daß daher statt der zwölf Geschwornen deren dreizehn oder vierzehn ausgeloost werden,

von welchen die ersten zwölf Hauptgeschworne, die anderen Ersatzgeschworne sind. Die Zahl der erlaubten Ablehnungen vermindert sich in diesem Falle verhältnißmäßig. Die Ersatzgeschwornen müssen der ganzen Verhandlung ohne Unterbrechung beiwohnen, und treten, falls einer oder der andere der Hauptgeschwornen verhindert sein sollte, der ganzen Verhandlung bis zum Ausspruch der Geschwornen beizuwohnen, in der Reihenfolge, in welcher ihre Namen gezogen wurden, an deren Stelle.

Die Entscheidung der Frage: ob und wie viele Ersatzgeschworne zuzuziehen seien, hat das Gesetz dem Ermessen des Vorsitzenden allein überlassen, ohne daß dieser dabei die Ansicht der den Schwurgerichtshof bildenden Richter zu vernehmen verpflichtet wäre. Da das Recusationsrecht dadurch etwas eingeschränkt wird, liegt es dem Vorsitzenden ob, diese Maßregel nur bei wirklich vorhandenem Bedürfnisse (wenn die Verhandlung voraussichtlich mehrere Tage dauern dürfte,) eintreten zu lassen.

III. Beginn der Hauptverhandlung und Beeidigung der Geschwornen.

§. 317.

Nachdem die Geschwornenbank gebildet ist, und die Geschwornen ihre Sitze in der Reihenfolge, in welcher ihre Namen aus der Urne gezogen wurden, eingenommen haben*), beginnt die Hauptverhandlung mit dem Aufrufe der Sache durch den Schriftführer. Der Vorsitzende stellt an den Angeklagten die im §. 268 vorgeschriebenen allgemeinen Fragen und richtet sowohl an denselben, als an dessen Vertheidiger die in demselben Paragraphe angeordneten Ermahnungen.

---

*) Die Sitze der Geschwornen sollen sowohl von den Zuhörern, als auch von den Zeugenbänken und den Plätzen für den Staatsanwalt, den Privatbetheiligten und den Angeklagten getrennt sein, um jede Communication der Geschwornen mit dritten Personen während der Verhandlung zu verhindern; sie sollen ferner in der Regel den Angeklagten gegenüber angebracht sein, um den Geschwornen die beständige Beobachtung der Haltung, der Mienen und Geberden der Angeklagten möglich zu machen Die im §. 317 bestimmte Reihenfolge der Geschwornen ist zwar als Regel aufgestellt; es hat jedoch der Natur der Sache nach keine gesetzliche Folge, wenn diese Ordnung nicht beobachtet worden wäre.

§. 318.

Hierauf wird von dem Vorsitzenden bei sonstiger Nichtigkeit die Beeidigung der Geschwornen vorgenommen. Der Vorsitzende hält zu diesem Behufe an die Geschwornen, welche sich von ihren Sitzen erheben, folgende Anrede:

„Sie schwören und geloben vor Gott, die Beweise, welche gegen und für den Angeklagten werden vorgebracht werden, mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit zu prüfen, nichts unerwogen zu lassen, was zum Vortheile oder zum Nachtheile des Angeklagten gereichen kann, das Interesse des Angeklagten eben so, wie jenes der bürgerlichen Gesellschaft, welche ihn anklagt, fest im Auge zu behalten, vor Ihrem Ausspruche über den Gegenstand der Verhandlung mit Niemand außer mit Ihren Mitgeschwornen Rücksprache zu nehmen, der Stimme der Zu- oder Abneigung, der Furcht oder der Schadenfreude kein Gehör zu geben, sondern sich mit der Unparteilichkeit und Festigkeit eines redlichen und freien Mannes nur nach den für und wider den Angeklagten vorgeführten Beweismitteln und Ihrer darauf gegründeten innersten Ueberzeugung so zu entscheiden, wie Sie es vor Gott und Ihrem Gewissen verantworten können."

Sodann wird jeder Geschworne einzeln von dem Vorsitzenden aufgerufen, hebt die rechte Hand empor und antwortet mit lauter Stimme: „Ich schwöre, so wahr mir Gott helfe!"

Bekenner einer Religion, welche die Verbindlichkeit des Eides an besondere Formen knüpft oder den Eid gänzlich untersagt, werden nach der ihren Religionsgrundsätzen gemäß bestimmten Form beeidet oder durch Handschlag verpflichtet.

Durch die Ablegung des in diesem §. vorgeschriebenen Eides werden die durch das Loos und die Recusationen beider Theile aus der Dienstliste der Schwurgerichtssitzung für den einzelnen Fall ausgewählten zwölf (oder im Falle des §. 316 dreizehn oder vierzehn) Männer erst zu Geschwornen; durch diesen Eid erhalten sie erst den gesetzlichen Charakter als solche. Die Beeidigung der Geschwornen durch den Vorsitzenden, und zwar vor dem Beginn jeder eigentlichen Verhandlung und unter genauer Beobachtung der gesetzlichen Eidesformel, ist daher mit vollem Rechte bei sonstiger Nich-

tigkeit des ganzen Verfahrens vorgeschrieben *), sie muß demnach auch in dem Protocolle über die Hauptverhandlung (§. 350) ausdrücklich beurkundet werden. Das Gesetz hat absichtlich, um der Eidesablegung der Geschwornen die Feierlichkeit einer religiösen Handlung zu geben, die Form derselben in der Art festgesetzt, daß der Vorsitzende an sämmtliche Haupt- und Ersatzgeschworne die im §. 318 enthaltene Anrede hält, und daß darauf jeder Geschworne einzeln den Eid ablegt. Es muß daher streng daran festgehalten werden. Der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes ist zwar berechtigt, eine den Inhalt der Eidesformel erläuternde Anrede an die Geschwornen vorauszuschicken, bei der eigentlichen Eidesablegung aber muß er sich wörtlich der im §. 318 vorgeschriebenen Formel bedienen. Jedes Mitglied der Geschwornenbank (jeder Haupt- und Ersatzgeschworne) muß in jedem einzelnen Falle den Eid leisten; ja, er kann davon selbst dann nicht losgezählt werden, wenn er gleich denselben Eid in einer anderen Strafsache an demselben Tage bereits abgelegt hätte. Die Beeidigung der Geschwornen ist in allen Fällen öffentlich vorzunehmen, selbst in jenen Strafsachen, für welche der Gerichtshof nach §. 261 eine geheime Sitzung anzuordnen findet, denn sie gibt der ganzen Gerichtsverhandlung eine religiöse Weihe und kann daher nur zur Erhöhung der allgemeinen Achtung vor dem Gesetze und dem Gerichte beitragen.**)

Die in den politischen Rechten der österreichischen Staatsbürger (Patent vom 4. März 1849) anerkannte Glaubensfreiheit bringt es mit sich, daß die Geschwornen den Eid nach der ihren Religionsgrundsätzen entsprechenden Form ablegen und, wenn diese die Ablegung eines Eides gänzlich verbieten, (z. B. bei den Mennoniten, Herrnhutern u. dgl.), denselben auch verweigern und durch ein Handgelöbniß ersetzen dürfen. Rücksichtlich der Israeliten wurde insbesondere durch die von dem Justizministerium im Einvernehmen mit den

---

*) Dasselbe ist in der französischen Strafproceßordnung von 1808 (Art. 312) und in allen deutschen Gesetzen über das Verfahren vor Geschwornen vorgeschrieben. Ein bemerkenswerther Zug der französischen Gesetzgebung während der Revolution ist die Anordnung des Code vom 3. Brumaire des Jahres IV (25. October 1795) Art. 343, welche die im Gesetze vom 16.—29. September 1791 eingeführte Beeidigung der Geschwornen aufhob und an die Stelle der religiösen Eidesformel ein einfaches Versprechen der Geschwornen setzte. Ein Schwurgericht ohne Eid! So sehr war damals das religiöse Gefühl erkaltet.

**) Da der Geschworneneid weder ein Zeugen- noch ein Parteieneid ist, sondern in die Kategorie der Diensteide gehört, so ist auf denselben die Vorschrift des Hofdecretes vom 17. November 1826 Z. 2231 über die Ablegung des Eides vor einem Crucifix und zwei brennenden Wachskerzen nicht anzuwenden; doch steht es dem Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes frei, nach Umständen (wenn z. B. sämmtliche Geschworne Katholiken sind,) zur Erhöhung der Feierlichkeit und des Eindruckes die Eidesablegung der Geschwornen in dieser Weise anzuordnen.

Ministerien des Innern und des Cultus erlassene Verordnung vom 14. Juli 1850 Z. 273 des R. G. Blattes bestimmt, daß das Hofkanzleidecret vom 30. November 1846 Z. 38617, welches nur von Eiden der Israeliten als Parteien, Zeugen und Sachverständigen spricht, nicht seinem ganzen Umfange nach auf den promissorischen Geschworneneid anzuwenden sei, indem es bei letzterem unangemessen wäre, dem schwörenden Israeliten eine besondere Meineidserinnerung zu machen, oder sich des in jener Hofkanzlei-Verordnung festgesetzten allgemeinen Einganges der Eidesformel der Israeliten zu bedienen. Es wurde daher erklärt, daß es bei der Ablegung des Geschworneneides von Seite jüdischer Religionsgenossen vollkommen genüge, wenn der Israelit, nachdem in Gemäßheit des §. 318 der St. Pr. O. von dem Vorsitzenden die Ansprache an die Geschwornen und der Aufruf erfolgt ist, die rechte Hand bis an den Ballen auf die Thora, II. Buch Mosis, 20. Capitel, 7 Vers legt, das Haupt bedeckt und dem Vorsitzenden folgende Worte nachspricht: »Ich N. N. schwöre, so wahr mir Gott der Allmächtige, Herr der Heerschaaren, Adonaj Elohe Zebaoth, dessen unaussprechlicher Name geheiligt werde, in allen meinen Geschäften beistehen, in allen meinen Nöthen helfen möge. Amen! Amen!"

Von ganz besonderer Wichtigkeit ist der Inhalt der Eidesformel für die Geschwornen, indem dadurch den Letzteren der ganze Umfang ihrer Pflichten in wenig Worten zu Gemüthe geführt wird. Hieraus, so wie aus der im §. 332 enthaltenen Instruction und aus den Bestimmungen des Gesetzes über die Fragenstellung (§. 324 u. ff.) ergibt sich der Umfang der Aufgabe und Wirksamkeit der Geschwornen. Die hohe Bedeutung dieses Gegenstandes wird ein näheres Verweilen bei demselben rechtfertigen.

Schon in der Einleitung (S. 33) wurde aus der Geschichte der Entwicklung des Geschwornengerichtes in England dargethan, daß die Jury dort als ein dem Geständnisse coordinirtes und dasselbe ersetzendes Beweismittel diente, welches das Gemeindezeugniß mit dem den Kern der Eideshilfe bildenden Ausspruche ehrenhafter Genossen des Angeklagten über denselben in sich verschmolz. Die Hauptaufgabe der Geschwornen war daher unstreitig in den Jahrhunderten der Entstehung dieser Institution, in jenen Fällen, in welchen der Angeklagte die ihm zur Last gelegte That läugnete, durch ihren Ausspruch den zu seiner Verurtheilung erforderlichen Beweis seiner Schuld herzustellen, oder durch ihre Erklärung, daß er nicht schuldig sei, dessen Freisprechung von der Anklage zu begründen. Ihr Ausspruch war jedoch schon in den ältesten Zeiten nicht auf die der Anklage zum Grunde liegenden Thatsachen allein beschränkt, sondern erstreckte sich auch in Gemäßheit der ihnen vorgelegten Anklage (des indictment) auf die verbrecherische Qualification dieser Thatsachen, somit auf einen reinen Rechtspunct. Es war dies eine Folge des unentwickelten Zustandes des Strafrechtes in jenen Zei-

ten, in welchen von einer wissenschaftlichen Sonderung der Begriffe keine Rede war und die in den Gerichten üblichen Begriffsbestimmungen mit den Ansichten des gemeinen Lebens zusammenfielen, so daß mit dem Ausspruche über die Thatfrage in der Regel der Rechtspunct mit entschieden war. Dessenungeachtet kamen schon in frühen Zeiten Fälle vor, in welchen die Geschwornen sich in Beziehung auf die Rechtsfrage für unfähig erklärten, eine Entscheidung abzugeben, sondern sich darauf beschränkten, ihren Ausspruch über die in Frage kommenden Thatsachen zu fällen, und die rechtliche Beurtheilung derselben dem vorsitzenden königlichen Richter überließen. Fälle dieser Art kamen der Natur der Sache nach zuerst in Civilrechtsstreitigkeiten vor*) und die Entscheidung der Geschwornen wurde Special-Verdict genannt, weil sie in einem solchen Falle immer die speciellen Thatsachen, auf welche die Richter das Gesetz anwenden sollten, aufführen mußten und sich nicht mit einer allgemeinen Antwort begnügen konnten. Seit dem vierzehnten Jahrhundert ist das Special-Verdict der Geschwornen im Gegensatze zu dem gewöhnlichen, ganz kurz auf »Schuldig" oder „Nicht schuldig" lautenden Ausspruche derselben, dem general verdict, auch im Strafverfahren in nicht seltene Uebung gekommen**).

---

*) Die erste Erwähnung findet sich in dem Rechtsbuche des Glanvilla (II. 18), somit um das Jahr 1187, indem es dort heißt: Cum apparuerint XII milites ad recognitionem faciendam, tunc procedat assisa recognitura, quis eorum, vel petens vel tenens, majus jus habeat in re petita. Quod si dixerint, ipsum tenentem majus jus inde habere, vel alia dixerint, per quae sufficienter constet domino Regi vel justitiariis suis, quod idem majus jus habeat in terra petita, tunc per considerationem curiae dimittetur ipse quietus a clameo petentis. — Zahlreiche Beispiele enthält die unter dem Titel: Placitorum abbreviatio im J. 1811 zu London herausgegebene Sammlung alter Gerichtsprotocolle. So heißt es in einem Falle von 1202: Quaesiti (scil. jurati) dicunt, quod — —. Ista dicunt se scire, sed non pertinet ad eos, ut dicunt, de jure discernere, sed sit supra Regem jus determinare. Besonders klar ist das unter Eduard I. im J. 1285 erlassene Statut von Westminster (cap. 30): Item ordinatum est, quod justitiarii ad assisas capiendas assignati non compellant juratores dicere praecise, si sit dissaisina (ein possessorisches Rechtsmittel) vel non, dummodo dicere voluerint veritatem facti et petere auxilium justitiariorum. Sed si sponte velint dicere, quod est dissaisina vel non, admittatur eorum veredictum sub suo periculo. Unter Eduard I. kommt auch zuerst die technische Bezeichnung: speciale veredictum für solche Aussprüche der Geschwornen vor. Erst im 14. Jahrhundert unter Eduard III. läßt sich das Specialverdict auch für Straffachen nachweisen. — S. hierüber vorzüglich Biener's Abhandlung: „Gegen Anklagejury und für Special-Verdict" im Archiv des Crim. Rechtes 1849 S. 88—99.

**) Die Formel, deren sich die Geschwornen bei dem Specialverdict bedienen, ist nach Umständen verschieden. Wollen sie sich über den Rechtspunct gar nicht aussprechen, so ge-

Obschon in dem General-Verdict dem Gesagten gemäß eine Entscheidung nicht bloß über die Thatfrage, sondern auch über die rechtliche Qualification der That, somit über die Subsumtion derselben unter das Gesetz, enthalten ist und von jeher enthalten war, erhielt sich doch im englischen Rechte (in dem ungeschriebenen common law) der Grundsatz, daß die Thatfrage von Geschwornen, die Rechtsfrage von Richtern entschieden werden solle. Ja, in der Entscheidung des Gerichtshofes der common pleas von 1582, worin die allgemeine Anwendbarkeit des Specialverdicts in allen Rechtsstreitigkeiten, sowohl in Civil- als in Criminalsachen, förmlich anerkannt wurde, ist dieses Princip ausdrücklich berufen und als Grund dieser Entscheidung angeführt. Auch der berühmte Sir Edward Coke, der unter der Königin Elisabeth und unter Jacob I. die höchsten Richterstellen bekleidete, und dessen Autorität im englischen Rechte allgemein anerkannt ist, spricht diesen Grundsatz mit Hinweisung auf zahlreiche Richtersprüche des 16. und 17. Jahrhunderts wiederholt aus*). Im Civilprocesse hat dieses Princip auch seine vollständige Geltung erhalten. Nicht so in Strafsachen. Auch in diesen versuchten die Richter die strenge Durchführung des erwähnten Grundsatzes nicht nur unter den Tudors, sondern auch im 17. Jahrhunderte unter den Stuarts, insbesondere unter Carl II. und Jacob II. durchzusetzen, indem sie die Behauptung aufstellten, daß die Geschwornen an die ihnen von den Richtern gegebenen Belehrungen gebunden seien, ja sogar Geschworne, welche solchen Weisungen nicht Folge leisten wollten, mit Gefäng-

---

ben sie nach den Eingangsworten: „Die Geschwornen sagen:" diejenigen Thatsachen an, welche sie als erwiesen betrachten, und schließen mit den Worten: „Ob aber der Angeklagte für schuldig zu erklären sei oder nicht, das ist den Geschwornen unbekannt und sie überlassen es dem Gerichte, dies zu entscheiden." (Stephen, engl. Strafrecht, übersetzt von Mühry S. 516.) Handelt es sich dagegen nur um eine bestimmte rechtliche Alternative, z. B. zwischen Mord und Todtschlag, so erklären sie nach Aufführung der von ihnen als erwiesen anerkannten Thatsachen Folgendes: „Und wenn es nach den vorhergehend festgestellten Thatsachen den Richtern scheint, daß diese Thatsachen einen vorbedachten Mord begründen, dann erklärt die Jury auf ihren Eid, daß der Gefangene des vorbedachten Mordes schuldig ist; wenn es aber nach diesen Thatsachen den Richtern scheint, daß dieselben das so qualificirte Verbrechen nicht begründen, so erklärt die Jury, daß der Gefangene des vorbedachten Mordes nicht schuldig ist." (Rintel, von der Jury, Münster 1844 S. 141; Glaser, das englisch-schottische Strafverfahren S. 141.)

*) Sicut ad quaestionem facti non respondent judices, ita ad quaestionem juris non respondent juratores, heißt es bei vielen Gelegenheiten in Coke's Reports from 14. Eliz. to 13. Jac. I. — In diesen Reports berichtet Coke auch die oben angeführte Entscheidung von 1582, zu welcher ein einzelner Rechtsfall (Dowman's case) Veranlassung gab.

nißstrafen belegten. Dagegen erklärte sich jedoch nicht nur das Parlament, sondern es wurde dies auch, wenigstens rücksichtlich der Beweisfrage, von den obersten Gerichtshöfen als unzulässig erklärt. (1667—1670.) Im 18. Jahrhunderte entstand der Streit von Neuem, und zwar über die Frage, ob in Preßprocessen die Jury, wie die Richter behaupteten, nur die Thatsache, daß der Angeklagte Autor der verfolgten Schrift sei, festzustellen habe, oder ob ihr auch die Entscheidung darüber zustehe, ob die Schrift selbst strafbar sei, ein Streit, der lange Jahre währte und erst durch die von Fox eingebrachte Libell-Bill von 1792 im letzteren Sinne entschieden wurde. Gegenwärtig muß es demnach in England als unbestritten betrachtet werden, daß das General-Verdict der Geschwornen nicht bloß die reine Thatfrage, sondern auch die Subsumtion der Thatsachen unter das Gesetz rücksichtlich der verbrecherischen Qualification derselben umfaßt, und daß es nur eine Befugniß der Geschwornen ist, sich des Ausspruches über diese Qualification zu enthalten und auf ein Specialverdict zu beschränken, wobei freilich nicht übersehen werden darf, daß der unwissenschaftliche Standpunct des englischen Strafrechtes wesentlich dazu beiträgt, den Geschwornen diese Subsumtion zu erleichtern.

Uebrigens ist in England die Achtung vor dem Richterstande so groß, daß die Geschwornen nicht nur die Rechtsbelehrung von Seite der Richter in allen Fällen gern hören, sondern auch mit seltenen Ausnahmen derselben Folge leisten. Von besonderer Wichtigkeit ist es, daß in England durch den Gerichtsgebrauch und durch Statute sich gewisse allgemein bekannte Regeln über die Zulässigkeit und Kraft der Beweismittel herausgebildet haben, welche von den Richtern bei der Leitung der Beweisaufnahme und von den Geschwornen bei ihrem Ausspruche beachtet werden müssen. Das sogenannte law of evidence der Engländer*) ist als ein Inbegriff von Erfahrungsgrundsätzen über die

*) S. hierüber Stephen, Handbuch des engl. Strafrechtes (von Mühry) S. 502—514; Blackstone, commentaries on the laws of England IV. book, chapt. 27, und vorzüglich die großen Werke von Phillipps, Starkie, Greenleaf, Roscoe, Wills und A. — Glaser, das englisch-schottische Strafverfahren S. 125 u. ff. — Hier dürfte es genügen, zur Charakterisirung des englischen Beweisrechtes einige der wichtigsten Grundsätze desselben herauszuheben. An der Spitze steht der Grundsatz, daß Jedermann so lang für unschuldig gehalten werde, bis seine Schuld bewiesen ist; der Ankläger hat die Pflicht, den Beweis zu liefern. Dagegen ist Niemand verpflichtet, seine Unschuld zu beweisen, und alle Mängel der vorliegenden Beweise müssen dem Angeklagten zu Gute kommen. — Die Beweisführung darf auf nichts gerichtet werden, was nicht direct auf den Beweis oder Gegenbeweis der streitigen Sache abzweckt; (so ist es z. B. unerlaubt zu beweisen, daß der Angeklagte eine allgemeine Neigung zur Verübung von Vergehen derselben Art, wie dasjenige, dessen er beschuldigt ist, besitze). — Jeder Theil ist verpflichtet, das beste Beweismittel, welches die Natur des Falles zuläßt, beizubringen; kann man dieses nicht herbeischaffen, dann erst ist ein anderes, und zwar

Zulässigkeit oder Verwerflichkeit gewisser Beweismittel, über die Eigenschaften, welche jedes einzelne Beweismittel haben soll, um beweiskräftig zu sein, über die Sonderung unsicherer und trüglicher Beweisquellen von sicheren und echten, endlich über die Puncte, auf deren Beweis es bei jedem einzelnen Verbrechen vorzüglich ankommt, ein wichtiger Anhaltspunct für die Geschwornen. Die Belehrung, welche die Richter der Jury über die Beweisregeln, selbst in ihrer Anwendung auf den einzelnen Fall der vorliegenden Verhandlung, zu geben pflegen, kann nur dazu dienen, einen richtigen Ausspruch der Geschwornen herbeizuführen. Wenn auch der englische Geschworne von den Gründen seiner Ueberzeugung Niemand Rechenschaft abzulegen schuldig ist, so bringt doch die Achtung vor den hergebrachten Beweisvorschriften, obschon sie in der Regel nicht als bindend für die Geschwornen anzusehen sind, den großen Vortheil mit sich, daß dieselben gewöhnlich die Thatfrage mit Rücksicht auf diese Beweisregeln, die ihnen theils schon bekannt sind, theils von dem vorsitzenden Richter zergliedert und dargelegt wurden, entscheiden, daß somit ihr Ausspruch nicht als das Ergebniß eines vagen Gefühles, sondern einer reiflichen Verstandesprüfung anzusehen ist.

Betrachtet man dagegen die französische Jury, so ist es vor Allem eine bekannte Thatsache, daß man bei Einführung derselben von der Auffassung ausging, daß die Geschwornen nur über die Thatfrage, über die Rechtsfrage dagegen die rechtsgelehrten Richter zu entscheiden haben. Die von der Nationalversammlung im J. 1791 gegebene Verfassung (Tit. 3, Cap. 5, Art. 9) enthielt bereits die Bestimmung: En matière criminelle nul ne peut être jugé que sur une accusation reçue par des jurés. —

das nächstbeste, beizubringen. Daher ist der Urkundenbeweis im Allgemeinen dem Zeugenbeweise vorzuziehen und, bevor eine Urkundenabschrift beigebracht oder über den Inhalt einer Urkunde der Zeugenbeweis geführt werden kann, muß dargethan werden, daß die Urkunde selbst nicht mehr zu haben sei. — Zeugen, die etwas nur vom Hörensagen wissen, sind ohne alle Beweiskraft. — In der Regel genügt Ein Zeuge zum Beweise einer Thatsache; nur zur Ueberweisung wegen Hoch- und Landesverrathes und wegen Meineides sind zwei Zeugen über die Hauptthatsachen erforderlich. — Nur ein freies, freiwilliges und gehörig erwiesenes Geständniß des Angeklagten ist beweiskräftig; doch ist es nur gegen den Gefangenen selbst ein Beweismittel, nicht aber gegen Andere, wenn gleich auf andere Weise bewiesen ist, daß diese seine Mitschuldigen seien. — Niemand soll einer Tödtung für schuldig erklärt werden, wenn nicht der Leichnam des Getödteten gefunden und den coroners vorgelegt worden ist. — Bei Anklagen wegen Kindesmordes gegen eine uneheliche Mutter gilt die von derselben verübte Verheimlichung des Todes ihres Kindes als genügender Beweis des Kindesmordes, wenn die Angeklagte nicht beweisen kann, daß das Kind todt geboren worden sei. — Ist ein directer Beweis unmöglich, so dürfen auch solche Umstände erwiesen werden, welche nothwendig oder meistens mit dem Verbrechen, welches den Gegenstand der Anklage bildet, in Zusammenhang stehen, und dgl.

— —. Après l'accusation admise, le fait sera reconnu et déclaré par des jurés. — — L'application de la loi sera faite par des juges. In Uebereinstimmung damit verordnete das Gesetz vom 16.—29. September 1791 (Tit. 27, Art. 20), wodurch das Verfahren vor den Geschwornen geregelt wurde, daß die an dieselben zu richtenden Fragen zuerst darauf zu richten seien, ob die der Anklage zum Grunde liegende That erwiesen sei oder nicht (si le fait de l'accusation est constant ou non), und dann, ob der Angeschuldigte überwiesen sei, sie begangen zu haben (si l'accusé est, ou non, convaincu de l'avoir commis). Nach Bejahung dieser Fragen sollen die weiteren auf die Absicht des Thäters bezüglichen Fragen, die sich entweder aus der Anklage oder aus der Verhandlung ergeben, gestellt werden. Im Wesentlichen, insbesondere in Beziehung auf die zwei Hauptfragen, wurden diese Bestimmungen auch in den Code vom 3. Brumaire des J. IV (25. October 1795) Art. 373—380 aufgenommen und nur über die Stellung der Zusatzfragen über die Zurechnung der That (moralité du fait) und die größere oder geringere Schwere des Verbrechens (gravité du délit), der sogenannten questions intentionelles, genauere und zwar sehr complicirte Anordnungen gegeben. Die ungemein großen Schwierigkeiten, welche daraus entstanden, bewogen bei der Abfassung des Code d'instruction criminelle von 1808 zu einer viel einfacheren Vorschrift über die Fragenstellung. Anstatt der in den früheren Gesetzen angeordneten Sonderung der Fragen wurde eine einzige Hauptfrage vorgeschrieben. „Die aus dem Anklageacte hervorgehende Frage wird," so heißt es im Art. 337 der St. Pr. O. von 1808, „mit folgenden Worten gestellt: Ist der Angeklagte schuldig, diesen oder jenen Mord, diesen oder jenen Diebstahl, dieses oder jenes andere Verbrechen mit allen Umständen begangen zu haben, welche in dem Resumé der Anklageschrift enthalten sind?" (L'accusé est-il coupable d'avoir commis tel meurtre, tel vol ou tel autre crime etc.) Die Zusatzfragen (Art. 338—340) betreffen nur erschwerende oder mildernde Umstände, eigentliche Entschuldigungsgründe und im Falle eines Alters von weniger als 16 Jahren das Unterscheidungsvermögen des Angeklagten. Der Hauptfrage entsprechend ist auch die gesetzliche Formulirung der von den Geschwornen zu ertheilenden Antworten im Art. 345: „Hält der Geschworne dafür, daß die That nicht erwiesen, oder daß der Angeklagte derselben nicht überführt sei, so sagt er: Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig. — Hält er dafür, daß die That erwiesen, und daß der Angeklagte derselben überführt sei, so sagt er: Ja, der Angeklagte ist schuldig, das Verbrechen mit allen Umständen begangen zu haben, welche in den gestellten Fragen enthalten sind." *)

*) Si le juré pense que le fait n'est pas constant, ou que l'accusé n'est pas convaincu, il dira: Non, l'accusé n'est pas coupable. — S'il pense que le fait est

Um jedoch die Stellung, welche das französische Gesetz den Geschwornen einräumt, vollkommen zu würdigen, ist es unerläßlich, auch die Eidesformel für die Geschwornen (Art. 312) und die im Art. 342 enthaltene Instruction*) in das Auge zu fassen. Aus diesen ergibt sich, daß das französische Recht die Geschwornen zwar zur sorgfältigen Prüfung der Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweise anweiset, sie jedoch bei dieser Prüfung von allen Beweisregeln sowohl, als von der Angabe der Gründe ihrer Ueberzeugung befreiet und sie nur darauf hinweiset, ob sie aus der Prüfung aller für und wider den Angeklagten vorgebrachten Beweismittel die Ueberzeugung von seiner Schuld erlangt haben oder nicht. Zugleich beschränkt das Gesetz ihre Berathschlagung ausdrücklich auf die Frage, ob der Angeklagte schuldig sei oder nicht, und verbietet ihnen, bei ihrem Ausspruche auf die gesetzlichen

---

constant, et que l'accusé en est convaincu, il dira: Oui, l'accusé est coupable d'avoir commis le crime avec toutes les circonstances comprises dans la position des questions.

*) Die Eidesformel (Art. 312) lautet: Vous jurez et promettez devant Dieu et devant les hommes, d'examiner avec l'attention la plus scrupuleuse les charges, qui seront portées contre N.; de ne trahir ni les intérêts de l'accusé ni ceux de la société, qui l'accuse; de ne communiquer avec personne jusqu'après votre déclaration; de n'écouter ni la haine ou la méchanceté, ni la crainte ou l'affection; de vous décider d'après les charges et les moyens de défense, suivant votre conscience et votre intime conviction, avec l'impartialité et la fermeté qui conviennent à un homme probe et libre. — Die Instruction für die Geschwornen (Art. 342) lautet: La loi ne demande pas compte aux jurés des moyens, par lesquels ils se sont convaincus; elle ne leur prescrit point de règles desquelles ils doivent faire particulièrement dépendre la plénitude et la suffisance d'une preuve: elle leur prescrit de s'interroger eux-mêmes dans le silence et le recueillement, et de chercher dans la sincérité de leur conscience, quelle impression ont faite sur leur raison les preuves rapportées contre l'accusé et les moyens de sa défense. La loi ne leur dit point: Vous tiendrez pour vrai tout fait attesté par tel ou tel nombre de témoins; elle ne leur dit pas nonplus: Vous ne regarderez pas comme suffisamment établie toute preuve qui ne sera pas formée de tel procès-verbal, de telles pièces, de tant de témoins ou de tant d'indices; elle ne leur fait que cette seule question, qui renferme toute la mesure de leurs devoirs: Avez-vous une intime conviction? — Ce qu'il est bien essentiel de ne pas perdre de vue, c'est que toute la délibération du jury porte sur l'acte d'accusation; c'est aux faits, qui le constituent et qui en dépendent, qu'ils doivent uniquement s'attacher; et ils manquent à leur premier devoir, lorsque, pensant aux dispositions des lois pénales, ils considérent les suites que pourra avoir, par rapport à l'accusé, la déclaration qu' ils ont à faire. Leur mission n'a pas pour objet la poursuite ni la punition des délits; ils ne sont appelés que pour décider si l'accusé est, ou non, coupable du crime qu'on lui impute.

Bestimmungen über die Strafe, deren Anwendung nur den Richtern zustehen soll, Rücksicht zu nehmen und sich dadurch zu einer für den Angeklagten günstigeren Erklärung bewegen zu lassen.

Es kommt also bei Beurtheilung des Umfanges, welchen das französische Gesetz der Wirksamkeit der Geschwornen einräumt, vor Allem darauf an, den Sinn der an sie gerichteten Frage, ob der Angeklagte schuldig sei, richtig zu erfassen. Sowohl nach der französischen Gerichtspraxis*), wie dieselbe durch eine mehr als vierzigjährige Uebung und durch die Aussprüche des Cassationshofes festgestellt wurde, als auch nach der Praxis, wie sie sich in den deutschen Rheinlanden entwickelt hat**), unterliegt es keinem Zweifel, daß dem Ausspruche der Geschwornen nur die Frage unterliegt, ob die That selbst erwiesen sei, ob der Angeklagte dieselbe verübt oder daran Theil genommen habe, und ob ihm die von dem Gesetze etwa geforderte verbrecherische Absicht zugerechnet werden könne, daß dagegen die Subsumtion der materiellen Thatsachen unter den gesetzlichen Begriff eben so wenig als der Ausspruch über die wider den Angeklagten zu verhängende Strafe zur Competenz der Geschwornen gehöre. Die gesetzliche Qualification der That, welche, wie oben dargestellt wurde, in England in der Regel von den Geschwornen ausgesprochen wird, ist demnach in Frankreich dem Gerichtshofe vorbehalten. Nur die materiellen Thatsachen, welche den Gegenstand der Anklage bilden oder aus der Verhandlung sich ergeben, und die Frage über die Zurechnung derselben zur Schuld, somit insbesondere die Frage über die Zurechnungsfähigkeit, unterliegen nach französischem Rechte der Beurtheilung der Geschwornen; die Bestimmung des legalen Charakters der von den Geschwornen als vorhanden anerkannten Thatsachen dagegen wird als eine nur der Entscheidung des Gerichtshofes unterliegende Rechtsfrage betrachtet. Ja, man ging so weit, die Aufnahme reiner Rechtsbegriffe in die an die Geschwor-

*) S. hierüber Morin, dictionnaire du droit crim. p. 653—656; Sebire et Carteret, encyclopédie du droit, tome VII. p. 179—184; Rauter, traité du droit criminel français, Paris 1836 II. Vol. p. 438—443 und p. 453—457; Lacuisine, traité du pouvoir judiciaire p. 417 und 422; Höchster, Lehrbuch des französischen Strafprocesses, Bern 1850, S. 314—317.

**) Daniels, Grundsätze des rheinischen und französischen Strafverfahrens, Berlin 1849, S. 186—191; Schletter, rheinische Gerichtsverfassung S. 74—78; (Ruppenthal), Materialien zur Revision der rheinpreußischen Strafproceßordnung, Köln 1848, S. 254—260; Lippert, theoretisch-prakt. Anweisung zur Einführung und Anwendung des öffentlichen und mündlichen Strafverfahrens in Deutschland, Mainz 1848, S. 308—330.

nen zu stellenden Fragen für unzuläßig zu erklären *) und die Forderung aufzustellen, daß an deren Stelle in die Fragen die entsprechenden thatsächlichen Bezeichnungen aufgenommen und nur Begriffe des gemeinen Lebens (z. B. Nachtzeit, betrüglicher Weise) darin zugelassen werden.

Betrachten wir nun die Auffassung des Wirkungskreises und der Aufgabe des Geschwornengerichtes nach der österreichischen Strafproceßordnung. Auch hier ist es unerläßlich, nebst dem im §. 312 normirten Geschworneneide die im §. 332 enthaltene Instruction für die Geschwornen und die Vorschriften über die Fragenstellung (§§. 324 u. ff.) in genaue Erwägung zu ziehen. Was vor Allem den Umfang der Wirksamkeit der Geschwornen betrifft, so ging die österreichische Gesetzgebung von der Ansicht aus, daß den Geschwornen der Ausspruch über die Schuldfrage, die Anwendung des Strafgesetzes auf die von den Geschwornen als erwiesen anerkannten Thatsachen aber nur dem Gerichtshofe zustehe **). Nach der in England gegenwärtig bestehenden Einrichtung des Geschwornengerichtes liegt in dem Spruche der Geschwornen, wenn dieselben ein General-Verdict auf Schuldig abgeben und sich nicht selbst auf ein Special-Verdict beschränken, die Entscheidung a) über den materiellen Thatbestand der strafbaren Handlung oder Unterlassung und die Thäterschaft des Angeklagten, b) über die Imputabilität oder über die Frage, ob die That, deren materieller Urheber der Angeschuldigte ist, ihm

---

*) So wurden z. B. von dem Cassationshofe zu Darmstadt Urtheile cassirt, weil die Frage auf Fälschung einer öffentlichen Urkunde gerichtet war, die Entscheidung über das Dasein einer öffentlichen oder Privaturkunde aber als eine Rechtsfrage nur dem Assisenhofe zustehe; — weil die Frage dahin lautete, ob der Angeklagte von einem falschen Wechsel (Handelspapier, effet de commerce) Gebrauch gemacht habe, die Geschwornen daher zu einer juristischen Qualification der angeschuldigten Handlung aufgefordert worden seien; — weil die Frage auf „Diebstahl mittelst innerer Erbrechung" gerichtet war, somit die Geschwornen zur Entscheidung von Rechtsfragen berufen worden seien, „da die innere und äußere Erbrechung einen in den Art. 393 und 396 des Code pénal juristisch definirten und der Diebstahl einen im Art. 379 des Code pénal definirten Rechtsbegriff bilde, während das Gesetz die Geschwornen nur zu Richtern über die materielle Existenz von Thatsachen und ihre Imputation ernannt und die Subsumtion einer Thatsache unter eine Distinction des Strafgesetzes oder die juristische Qualification der angeschuldigten Handlung dem Gerichtshofe überlassen habe." — Lippert a. a. O. S. 309—311. Vergl. auch Daniels a. a. O. S. 191.

**) Auch Professor Schnabel kommt in seinem Aufsatze: „Die Rechts- und die Thatfrage vor dem Schwurgerichte" in Haimerl's Magazin für Rechts- und Staatswissenschaft I. Band S. 188—203 auf dasselbe Ergebniß; ebenso Schweibler in der Anleitung zum Studium des öffentlich-mündlichen Strafverfahrens 3. Abtheil. S. 129 u. ff.

zur Schuld, und zwar zum Vorsatze (dolus) oder nur zum Verschulden (culpa) zugerechnet werden könne, endlich c) über die rechtliche Qualification der That, somit über deren Subsumtion unter ein bestimmtes Strafgesetz. Was nun den ersten Punct anbelangt, so konnte kein Zweifel darüber obwalten, daß derselbe, wenn überhaupt von Einführung des Geschwornengerichtes die Rede sein sollte, der Entscheidung der Geschwornen zugewiesen werden müsse, indem die Beurtheilung dieser rein thatsächlichen Frage immer nur nach den Grundsätzen der historischen Gewißheit überhaupt erfolgen kann und auch dem Richter keine anderen Erkenntnißgründe, keine andere Methode der Wahrheits-Erforschung zu Gebote stehen, als jedem verständigen und erfahrenen Manne. Allein auch der zweite Punct konnte dem Ausspruche der Geschwornen nicht entzogen werden. ohne die ganze Bedeutung des Geschwornengerichtes auf das Spiel zu setzen. Es ist zwar ganz richtig, daß die Entscheidung über die bei der Zurechnung zur Schuld in Erwägung kommenden Momente nicht ohne alle rechtliche Kenntnisse abgegeben werden kann, und daß die Beurtheilung der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten, die Bestimmung, ob böser Vorsatz oder ein bloßes Versehen desselben dargethan, ob der Angeklagte als Urheber, Mitschuldiger oder Theilnehmer anzusehen sei, u. dgl., in manchen Fällen sehr schwierig ist. Es ist jedoch, wie in England und Frankreich längst anerkannt ist und in neuerer Zeit auch in Deutschland mit überzeugenden Gründen dargethan wurde*), ganz unrichtig, das Urtheil über diese Fragen für ein vorwiegend juristisches zu halten; es beruht vielmehr wesentlich auf thatsächlichen Fragen, auf Grundsätzen der Psychologie und Moral, die als ein Gemeingut aller Gebildeten zu betrachten, und insbesondere bei Männern von vielfacher Lebenserfahrung am häufigsten und richtigsten zu finden sind. Gerade bei allen Fragen über die Zurechnung ist es von der höchsten Wichtigkeit, daß sich der zur Entscheidung Berufene gleichsam in das Gewissen des Handelnden versetze, in das innere Schuldbewußtsein des Angeklagten einzudringen suche. Wem aber kann diese geistige Thätigkeit mit größerer Zuversicht zugemuthet werden, als Männern aus dem Volke, die im Kreise des gemeinen Lebens eine vielseitige Erfahrung erworben haben und dem Angeschuldigten nur als Menschen dem Menschen gegenüberstehen? Dazu kommt, daß in sehr vielen Fällen die Frage der materiellen Thäterschaft von der Zurechnungsfrage gar nicht zu trennen ist.

Ganz anders verhält es sich mit dem dritten Puncte, der gesetzlichen Qualification der von den Geschwornen als erwiesen angesehenen That oder der Subsumtion derselben unter das Strafgesetz. Dies ist eine rein juridische

*) S. besonders Köstlin, das Geschwornengericht für Nichtjuristen dargestellt (Tübingen 1849) und Gneist, die Bildung der Geschwornengerichte in Deutschland (Berlin 1849) S. 68—74.

Function, welche die vollständige Kenntniß des Strafgesetzes in allen seinen Theilen und in seinem inneren Zusammenhange als nothwendige Bedingung voraussetzt und in manchen Fällen mit nicht geringen Schwierigkeiten verbunden ist. Die Eigenthümlichkeit unseres materiellen Strafgesetzes, die wissenschaftliche Ausbildung unseres Strafrechtes machen es unmöglich, den Geschwornen eine vollkommene Kenntniß und Auffassung des Gesetzes zuzumuthen*). Es ist auch kein Grund vorhanden, die rechtsgelehrten Richter von dieser Function auszuschließen. Das österreichische Gesetz hat sich daher dafür entschieden, diese Wirksamkeit nicht den Geschwornen, sondern den Richtern zuzuweisen, dagegen die Entscheidung der beiden ersterwähnten Fragen, welche das Wesen der Schuldfrage ausmachen, den Geschwornen allein zu überlassen.

Die Hauptfrage, welche an die Geschwornen zu stellen ist, ist nämlich nach §. 324 darauf gerichtet: „Ob der Angeklagte schuldig sei, die der Anklage zum Grunde liegende Handlung oder Unterlassung" (nicht das der Anklage zum Grunde liegende Verbrechen oder Vergehen) „begangen zu haben," und es sind alle wesentlichen thatsächlichen Merkmale und Umstände, welche im Verweisungserkenntnisse enthalten sind, in die Frage mit aufzunehmen. — Die Berathschlagung der Geschwornen hat sich nur auf die ihnen vorgelegten Fragen über die der Anklage zum Grunde liegenden oder damit in Verbindung stehenden Thatsachen zu beschränken, sie darf sich nicht auf die gesetzlichen Folgen des Ausspruches über jene Thatsachen erstrecken. (§. 332.) Der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes hat ihnen daher auch die gesetzlichen Vorschriften auseinander zu setzen, welche bei der Beurtheilung der Thatfrage in Betracht kommen können. (§. 322.) Die Schuldigerklärung des Angeklagten durch die Geschwornen hat auch nicht nothwendig die Verurtheilung desselben zur Folge, wie dies in England der Fall ist, sondern das Gesetz erklärt ausdrücklich (§. 343), daß der Gerichtshof, wenn er der Ansicht ist, daß die That, welche der Angeklagte nach dem Ausspruche der Geschwornen begangen hat, durch kein Strafgesetz verboten sei, auf die Lossprechung des Angeklagten erkennen dürfe. Die in der amtlichen Formulariensammlung (S. 65—67) enthaltenen Beispiele von Fragen an die Geschwornen sind so abgefaßt, daß sie nur die thatsächlichen Umstände, welche den materiellen Thatbestand des den Gegenstand der Anklage bildenden Verbrechens begründen, keineswegs aber die rechtliche Bezeichnung dieses Verbrechens selbst

*) Es bedarf kaum einer Erinnerung an die Schwierigkeiten des Begriffes von Mißbrauch der Amtsgewalt und von Verleumdung, der Unterscheidung zwischen Betrug und Veruntreuung in manchen Fällen, zwischen den verschiedenen Arten der öffentlichen Gewaltthätigkeit und dgl.

enthalten; der Ausspruch, welches Verbrechen die von den Geschwornen als vorhanden anerkannten Thatsachen nach dem Strafgesetze bilden, ist vielmehr in diesen Formularien (S. 66) ausdrücklich dem Urtheile des Schwurgerichtshofes vorbehalten. *)

---

*) Das amtliche Formular für die Fragenstellung an die Geschwornen lautet:

Fragen, welche in der Hauptverhandlung über die Anklage gegen Michael Beer, Pferdeknecht aus Feldkirchen, wegen Mordes von dem Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes an die Geschwornen gestellt worden sind.	Antwort der Geschwornen
Erste Frage: Ist der Angeklagte Michael Beer schuldig, am 25. Juli 1850 dem Fuhrmanne Johann Schneider mit dem Entschlusse, denselben zu tödten, mit einer Art mehrere Hiebe auf den Kopf versetzt zu haben, aus welchen dessen Tod nothwendig erfolgte?	Antwort auf die erste Frage: Ja, der Angeklagte ist schuldig Mit 9 gegen 3 Stimmen.
Zweite Frage: (für den Fall der Verneinung der ersten Frage.) Ist der Angeklagte Michael Beer schuldig, am 25. Juli 1850 dem Fuhrmanne Johann Schneider zwar nicht mit dem Entschlusse, ihn zu tödten, aber doch in feindseliger Absicht mit einer Art mehrere Hiebe auf den Kopf versetzt zu haben, aus welchen dessen Tod nothwendig erfolgte?	Auf die zweite Frage: Nein. Mit 9 gegen 3 Stimmen.
Dritte Frage: (für den Fall der Bejahung der ersten oder zweiten Frage.) Hat der Angeklagte Michael Beer diese That in einer ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Berauschung begangen? Bemerkung. Die Fragen 1 und 2 können nach §. 335 der St. Pr. O. nur dann als bejaht angesehen werden, wenn sie von wenigstens acht Stimmen bejaht werden. — Zur Bejahung der Frage 3 genügt die einfache Mehrheit von 7 gegen 5 Stimmen; wären die Stimmen gleich getheilt, so ist diese Frage als bejaht anzusehen. Klagenfurt am 4. October 1850. Walter m. p., Vorsitzender des Schwurgerichtshofes.	Auf die dritte Frage: Nein. Mit 11 Stimmen gegen 1 Stimme. Klagenfurt am 4 Oct. 1850. Der gewählte Obmann der Geschwornen: Franz Reinhard m. p. bürgl. Handelsmann.

Außerdem enthält die amtliche Formulariensammlung noch folgende zwei Beispiele der Fragenstellung: 1) Bei einer Anklage wegen Brandlegung lautet die erste oder Hauptfrage: Ist der Angeklagte Paul Vetter schuldig, am 6. September 1850 in einer Kammer des Hauses des Joseph Werle Nro 125 zu Hornau einen Brand gelegt zu haben, welcher später wirklich ausgebrochen ist, und aus welchem nach dem Anschlage des Paul Vetter an dem Eigenthume des Joseph Werle eine Feuersbrunst entstehen sollte? — 2) Bei einer Anklage wegen Religionsstörung lautet die Frage: Ist der Angeklagte Johann Richter schuldig, am 20. Sept. d. J. den in der jüdischen Synagoge zu Nikolsburg abgehaltenen Gottesdienst durch gewaltsames lärmendes Eindringen in die Synagoge gestört zu haben?

Aus allen eben erwähnten Gesetzesstellen sowohl, als aus den wenigstens zur Beleuchtung des Sinnes, in welchem die Gesetzgebung selbst jene Stellen auffaßte, dienlichen amtlichen Formularien ergibt sich demnach unzweifelhaft, daß das österreichische Gesetz für den Ausspruch der Geschwornen die in England nur als Ausnahme geltende Form des Special-Verdicts zur Regel erhob und in voller Uebereinstimmung mit der französischen Gesetzgebung und Gerichtspraxis die Beurtheilung der Frage, welches Verbrechen oder Vergehen die der Anklage zum Grunde liegenden oder aus der Verhandlung hervorgegangenen Thatsachen bilden, der ausschließenden Erwägung des Gerichtshofes vorbehielt, den Geschwornen daher nur den Ausspruch über das vorwiegend Thatsächliche des Falles, d. i. über den materiellen Thatbestand, über die Thäterschaft des Angeklagten und über die auf die Zurechnung bezüglichen Fragen zuwies. Daß letztere von dem Gesetze als zur Competenz der Geschwornen gehörig betrachtet werden, erhellt theils aus dem gesetzlichen Ausdrucke: Ist der Angeklagte schuldig? (§ 324); theils aus dem klaren Inhalte der §§. 325 und 326, wodurch eben die an die Geschwornen zu richtenden, auf die Zurechnung zur Schuld sich beziehenden Fragen normirt werden, theils aus der amtlichen Formulariensammlung, worin (S. 65) besondere Fragen über das Dasein oder den Mangel der Zurechnungsfähigkeit aufgenommen wurden.

Man könnte aus der Fassung der §§. 328 bis 330 den Schluß zu ziehen versucht sein, daß die Geschwornen darüber zu befragen seien, ob die der Anklage zum Grunde liegende That unter den Begriff eines anderen Verbrechens oder eines Vergehens oder einer Uebertretung falle, oder in eine andere Art desselben Verbrechens übergehe, oder ein Verbrechen anderer Gattung begründe, daß also den Geschwornen dadurch die Entscheidung von Rechtsfragen zugewiesen sei. Allein diese Auffassung wäre ganz irrig. Vielmehr liegt die Beurtheilung, ob einer der eben erwähnten Fälle eingetreten oder wenigstens in der Verhandlung behauptet und einigermaßen wahrscheinlich gemacht worden sei, dem Gerichtshofe ob, um darnach zu ermessen, ob genügende Veranlassung zur Stellung von eventuellen Zusatzfragen vorhanden sei. Die Fragen selbst aber sind keineswegs in der oben angedeuteten Weise zu stellen, sondern nach der Analogie des §. 324 nur darauf zu richten, ob solche thatsächliche Umstände vorliegen, welche, falls die Frage bejaht würde, den Begriff der oben erwähnten anderen Gesetzesübertretungen zu begründen vermöchten. Es ist dies auch in dem oben mitgetheilten amtlichen Formular der Fragenstellung für den Fall, daß das Verbrechen des Mordes, auf welches die Anklage gerichtet war, durch das Hinwegfallen oder die Unerweislichkeit der mörderischen Absicht in das Verbrechen des Todtschlages überginge, durchgeführt, indem die Fragen an die Geschwornen, ohne diese gesetzlichen Bezeichnungen zu erwähnen, so gestellt sind, daß die Geschwornen unter der einen oder anderen Voraussetzung

alle den Begriff des Mordes oder Todtschlages erschöpfenden thatsächlichen Umstände bejahen können.

In der Regel wird allerdings bei richtiger Fragenstellung die Aufgabe des Gerichtshofes bei Bestimmung des Verbrechens oder Vergehens, welches durch die von den Geschwornen als erwiesen erklärten Thatsachen begründet ist, eine sehr einfache sein, weil die Fragen alle Thatumstände, welche den gesetzlichen Begriff eines bestimmten Verbrechens oder Vergehens begründen und erschöpfen, enthalten sollen, weil sich also aus der Bejahung derselben der Ausspruch über das Verbrechen oder Vergehen, dessen der Angeklagte schuldig ist, unmittelbar ergibt. Hierin dürfte vielleicht der Grund liegen, daß der §. 344 dieses Ausspruches über die Qualification der That, deren der Angeklagte von den Geschwornen für schuldig erklärt worden ist, keine besondere Erwähnung macht. Immerhin lassen sich aber Fälle denken, in welchen (besonders bei theilweiser Bejahung oder Verneinung einzelner Fragen) die Subsumtion des als Ergebniß des Wahrspruches der Geschwornen erscheinenden Thatbestandes unter das Gesetz und die Qualification der That nicht leicht ist und zu einer Verschiedenheit der Ansichten unter den Mitgliedern des Schwurgerichtshofes Anlaß geben kann. In solchen Fällen wird das Recht des Gerichtshofes, über die gesetzliche Eigenschaft der That zu entscheiden, von besonderer praktischer Bedeutung.

Eine Ausnahme von dem Grundsatze, daß die Geschwornen nur die Schuldfrage zu entscheiden, keineswegs aber die rechtliche Qualification der That auszusprechen berufen sind, tritt nur bei Preßvergehen ein, welche durch den Inhalt einer Druckschrift begangen werden und nicht in Gemäßheit des §. 22 des Preßgesetzes vom 13. März 1849 nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafen sind. Das Preßgesetz (§§. 23—35) enthält nämlich nicht, gleich dem Strafgesetze über Verbrechen, bestimmte Bezeichnungen der einzelnen Arten von Preßvergehen und gesetzliche Begriffsbestimmungen derselben, sondern nur den materiellen Thatbestand der einzelnen Preßvergehen und die gesetzliche Strafdrohung. Wenn daher durch die an die Geschwornen gerichteten Fragen (z. B.: Ist der Angeklagte N. N. schuldig, durch den Artikel — — — zu Handlungen aufgefordert zu haben, durch welche eine gewaltsame Umänderung der Reichsverfassung bewirkt werden sollte?) und durch deren Beantwortung der Thatbestand eines Preßvergehens und die Schuld des Angeklagten festgestellt ist, so erübrigt der Natur der Sache nach für den zur Anwendung des Gesetzes berufenen Schwurgerichtshof nichts als der Ausspruch über die gegen den Angeklagten nach den Vorschriften des Preßgesetzes zu verhängende Strafe *).

*) In dieser Beziehung stimmt also die österreichische Gesetzgebung mit dem in England bestehenden Rechte überein. Auch in Frankreich hat der Cassationshof ausgesprochen,

Uebrigens wäre es ein Irrthum zu glauben, daß die Geschwornen über reine Thatsachen zu entscheiden haben; vielmehr ist, wie schon wiederholt erwähnt wurde, die Sonderung der That- und Rechtsfrage in dem Sinne daß erstere jede Rechtsbeurtheilung ausschließe, ganz unausführbar. Wenn auch die thatsächlichen Merkmale der den Gegenstand der Anklage bildenden Handlung oder Unterlassung, welche den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens erschöpfen, in die Frage aufgenommen werden, so ist es doch nicht möglich, daraus Begriffe zu verbannen, welche offenbar eine Rechtsbeurtheilung voraussetzen. Wenn z. B. bei dem Verbrechen der Störung der öffentlichen Ruhe des Staates die Frage gestellt wird, ob der Angeklagte Lästerungen auf die Person des Landesfürsten vorgebracht habe, oder wenn bei dem Verbrechen der Religionsstörung die Frage entsteht, ob der Angeklagte Gott gelästert habe, wenn die Frage gestellt wird, ob der Angeklagte in einem bürgerlichen Rechtsstreite einen falschen Eid abgelegt, oder ob er sich in einer Druckschrift Schmähungen der Reichsverfassung erlaubt habe, und dgl., so sind die hierbei in Frage kommenden Begriffe keine rein thatsächlichen. Dessenungeachtet kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Beurtheilung derselben den Geschwornen zustehe, und es ist weder räthlich, noch dem Geiste der Bestimmungen des österreichischen Gesetzes entsprechend, diese entscheidenden Begriffe in der Fragenstellung durch Umschreibungen oder durch Auflösung in ihre einzelnen Merkmale zu ersetzen. Die Schwierigkeiten, welche durch die Aufnahme solcher Begriffe in die an die Geschwornen zu richtenden Fragen entstehen können, lassen sich gewiß am zweckmäßigsten durch eine angemessene Belehrung der Geschwornen über den eigentlichen Sinn und die Bedeutung dieser Begriffe von Seite des Schwurgerichtspräsidenten beseitigen.

So viel über den Umfang der Wirksamkeit der Geschwornen im Allgemeinen und die Stellung derselben gegenüber dem Gerichtshofe *).

---

daß die Bestimmung der durch Druckschriften begangenen Preßvergehen der Erwägung der Geschwornen als Richter der That und nicht des Assisenhofes unterliege. (Spruch vom 23. Mai 1834; Sebire et Carteret l. c. p. 184.)

*) Unter den neueren deutschen Gesetzgebungen stimmen die preußische Verordnung vom 3. Jänner 1849 §§. 100—103, das großherzogl. hessische Gesetz vom 28. Oct. 1848 §§. 164—169, das nassauische Gesetz vom 14. April 1849 §§. 162—167, das würtembergische Gesetz vom 14. August 1849 §§. 154—158, das badische Gesetz vom 17. Februar 1849 §. 34, das hannoverische Gesetz vom 24. December 1849 §§. 108—112, das kurhessische Gesetz vom 31. October 1848 §. 318 und der thüringische Entwurf §. 287 im Wesentlichen mit der österreichischen St. Pr. O. überein. Nach dem baierischen Gesetze vom 10. November 1848 §. 173 dagegen sind zwar ebenfalls alle wesentlichen thatsächlichen Beziehungen, wie solche

Was nun die Quellen der von den Geschwornen abzugebenden Entscheidung anbelangt, so geht zwar die österreichische Straf-

---

in der Anklageschrift enthalten sind oder sich bei der Verhandlung herausgestellt haben, in die Hauptfrage mit aufzunehmen; diese Frage ist jedoch dahin zu richten, ob sich der Angeklagte des Verbrechens, welches den Gegenstand der Anklage bildet, schuldig gemacht habe. Nach den amtlichen Formularien (Gesetze, die Abänderungen des 1. und 2. Theiles des St. G. B. von 1813 betreffend, nebst den Formularien und Register, München 1849 (Christian Kaiser) S. 196 und 197) müssen die Fragen an die Geschwornen in folgender Weise lauten: „Ist der Angeklagte N. N. schuldig, das Verbrechen (des Kindesmordes, des ausgezeichneten Diebstahles, des Mordes, des Raubes 1. Grades, der Brandlegung 2. Grades u. dgl.) dadurch begangen zu haben, daß er" — — — — (folgen die wesentlichen thatsächlichen Umstände). — In den Motiven des baierischen Justizministers Heintz, womit der Entwurf des Gesetzes der Abgeordnetenkammer vorgelegt wurde, heißt es hierüber: „Es ist weder ausreichend, die bloße juristische Bezeichnung des Verbrechens in die Frage aufzunehmen, noch genügt es, die Schuldfrage in die einzelnen factischen Beziehungen aufzulösen, ohne zugleich der gesetzlichen Merkmale des Verbrechens zu erwähnen. Denn im ersten Falle hätte man keine beruhigende Ueberzeugung darüber, ob die Geschwornen die Thatsache richtig unter das Gesetz subsumirt haben, im zweiten Falle dagegen würde diese Subsumtion dem Assisenhofe allein anheimfallen, welcher sodann, der Idee des Schwurgerichtes geradezu entgegen, den Ausspruch über die That- und Rechtsfrage zugleich (?) in seiner Hand hätte. Deßhalb wird die Frage am zweckmäßigsten nur so gestellt werden können, daß der gesetzliche Begriff des Verbrechens und die wesentlichen thatsächlichen Beziehungen in die Frage mit aufgenommen werden, weil nur auf diese Weise die Gewißheit gewonnen wird, daß die Geschwornen in ihrer Antwort die Bedeutung der Anklage richtig erfaßt und dieser gemäß ihren Ausspruch gegeben haben. Dem Assisenhofe bleibt übrigens, im Falle die Geschwornen diese Frage bejahen, bei seiner Entscheidung immer noch die weitere Prüfung darüber vorbehalten, ob auf die That das Strafgesetz, auf welches die Anklage Bezug genommen hat, oder ein anderes anzuwenden, oder ob dieselbe, als durch kein Strafgesetz verboten, für straflos zu erklären und in Folge dessen der Angeklagte von der Strafe freizusprechen sei." Mir scheint hierin ein großer Widerspruch zu liegen. Wenn die Geschwornen ausgesprochen haben, daß der Angeklagte eines bestimmten Verbrechens (z. B. des Mordes) schuldig sei, wie kann dann noch eine Prüfung des Assisenhofes darüber zuläßig sein, ob die thatsächlichen Momente, welche in der an die Geschwornen gerichteten Frage enthalten sind, auch die Momente des Verbrechens bilden? Ich glaube daher, daß der von der österreichischen Gesetzgebung eingeschlagene Weg, welcher die Subsumtion der von den Geschwornen als erwiesen anerkannten Thatsachen unter das Gesetz ausschließend dem Gerichtshofe zuweiset, den Vorzug verdient.

Noch abweichender sind die Bestimmungen der braunschweigischen St. Pr. O. vom 22. August 1849 über diese wichtige Frage. Dieses Gesetz, welches überhaupt in vielen Puncten sich dem englischen Rechte mehr als dem französischen anzuschließen versuchte, geht von der Ansicht aus, daß es in der Regel den Geschwornen obliege, durch ihren „als Stimme des Vaterlandes geltenden" Spruch nicht bloß das eigentlich Thatsächliche festzustellen, sondern auch die juristische Qualification des That-

proceßordnung in Uebereinstimmung mit der französischen und mit allen neueren deutschen Gesetzgebungen von dem Grundsatze aus, daß die Geschwornen über die Gründe ihrer Ueberzeugung keine Rechenschaft abzulegen, somit (im Gegensatze zu den Richtercollegien der Bezirks-Collegial- und Landesgerichte) keine Entscheidungsgründe auszusprechen verpflichtet sind, und daß sie bei ihrem Ausspruche über die ihrer Beurtheilung unterliegende Schuld- oder Thatfrage an keine positiven Beweisregeln über die Vollständigkeit und Hinlänglichkeit eines Beweises und über die Kraft der einzelnen Beweismittel, an keine gesetzliche Beweistheorie gebunden seien (§ 332). Allein, so sehr diese Entbindung der Geschwornen von gesetzlichen Beweisregeln und von der Abgabe von Entscheidungsgründen in der Natur des Geschwornengerichtes gegründet ist, so würde man doch sehr irren, wenn man glauben wollte, daß die Geschwornen bei ihrem Ausspruche nur einem dunklen, unklaren Gefühle zu folgen brauchen, daß sie sich bei Beantwortung der Frage, ob sie von der Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten überzeugt seien, nur von einer Art von Instinct leiten lassen sollen. Das Gesetz macht vielmehr die Geschwornen wiederholt (§§. 318 und 332) darauf aufmerksam, daß sie alle gegen und für den Angeklagten vorgebrachten Beweismittel, alle Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweise sorgfältig und gewissenhaft prüfen und nur nach der durch diese Prüfung der Be-

---

bestandes auszusprechen, somit zu entscheiden, ob in dem concreten Falle das angeschuldigte Verbrechen zu erblicken sei oder nicht. „Allein," heißt es in dem ständischen Commissionsberichte über den Entwurf der St. Pr. O., „dies kann doch nur das regelmäßige Verfahren bezeichnen. Denn, wenn die Geschwornen über die Einzelheiten des Thatbestandes einig sind, jedoch über die rechtliche Würdigung unter ihnen Bedenken und verschiedene Ansichten entstehen, so ist es angemessen und nothwendig, auf ein geeignetes Auskunftsmittel Bedacht zu nehmen. Das Beispiel Englands" (die Unterscheidung zwischen dem general und special verdict) „kann hier zum Anhaltspuncte dienen." — — Die Gestattung, daß sich die Geschwornen, welche nach dem braunschweigischen Gesetze, wie in England, ein Schuldig nur durch Stimmeneinhelligkeit aussprechen und überhaupt nur einen einstimmigen Wahrspruch abgeben dürfen, auf ein Special-Verdict beschränken, „ist unerläßlich, wenn man nicht Gefahr laufen will, gerade in verwickelten Fällen die Geschwornen zu verkehrten Wahrsprüchen zu bringen." Die braunschweigische St. Pr. O. verfügt daher im §. 140: „Die Hauptfrage soll dahin gehen, ob der Angeklagte schuldig sei? Dabei ist das Verbrechen nach seinen gesetzlichen Merkmalen anzugeben mit Hinzufügung des Ortes und der Zeit der Begehung. Können sich die Geschwornen über diese Frage nicht einigen, so sind sie berechtigt, den Thatbestand des in Frage stehenden Vergehens in dessen einzelne Bestandtheile von dem Gerichtshofe auflösen zu lassen und über die hiernach gebildete Reihe von Einzelfragen specielle Wahrsprüche abzugeben."

weismittel gewonnenen innersten Ueberzeugung ihren Ausspruch über die Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten fällen sollen*).

Die Geschwornen haben demnach die Pflicht, alle in der Hauptverhandlung gegen und für den Angeklagten vorgeführten Beweismittel in Ansehung ihrer Glaubwürdigkeit und Beweiskraft sowohl einzeln, als auch in ihrem inneren Zusammenhange mit Rücksicht auf die in Vernunft und Erfahrung gegründeten natürlichen Gesetze und Regeln der Gewißheit sorgfältig zu prüfen und abzuwägen und die ihrer Beurtheilung unterliegenden Thatsachen nur dann als erwiesen zu erklären, wenn sie mit Rücksicht auf die Glaubwürdigkeit der einzelnen Beweismittel sowohl, als auf das Ineinandergreifen und die gegenseitige Unterstützung derselben die volle innere Ueberzeugung von der Wahrheit jener Thatsachen erlangt haben. Es versteht sich von selbst, daß die Geschwornen bei der Fällung ihres Wahrspruches nur auf dasjenige Rücksicht zu nehmen haben, was in der Hauptverhandlung vorgekommen ist, daß sie also ihrer Pflicht zuwiderhandeln würden, wenn sie ihren Ausspruch auf bloße Privatwissenschaft gründen wollten. Sie müssen sich ganz besonders den Grundsatz vor Augen halten, daß dem Ankläger, sei es der Staatsanwalt oder ein Privatkläger, die Pflicht der Beweisführung rücksichtlich aller nicht von dem Angeklagten selbst zugestandenen Anschuldigungsthatsachen obliegt, und daß sie ein Schuldig nur dann aussprechen dürfen, wenn nach ihrer Ueberzeugung der Beweis dieser Thatsachen vollkommen hergestellt ist. Wenn auch die Geschwornen keine Gründe ihrer Entscheidung abzugeben verbunden sind, so sollen sie doch sich selbst die Gründe ihrer Ueberzeugung möglichst klar zu machen suchen, um nicht in den Fehler einer Entscheidung nach einem dunklen Gefühle, dessen Gründe sie sich selbst nicht anzugeben vermögen, zu verfallen. Der Angeklagte ist daher nur dann für schuldig zu erklären, wenn nach der innersten Ueberzeugung der Geschwornen der Beweis hergestellt ist, daß die in Frage stehende strafbare That geschehen sei, und daß der Angeklagte dieselbe entweder selbst verübt, oder als Urheber, Mitschuldiger oder Theilneh-

*) In dieser wiederholten Hinweisung darauf, daß die Ueberzeugung der Geschwornen sich auf die sorgfältigste Prüfung aller Beweismittel gründen müsse, liegt gewiß ein Vorzug der Fassung der §§. 318 und 332 des österreichischen Gesetzes im Vergleiche mit jener der oben (S. 530 und 531) mitgetheilten Artikel 312 und 342 des Code d'instruction criminelle. Mehrere neuere deutsche Gesetze, insbesondere das baierische Gesetz §§. 110 und 171, das badische Gesetz vom 17. Februar 1849 §. 32, das kurhessische Gesetz vom 31 October 1848 §§. 296 und 320, das hannoverische Gesetz vom 24. December 1849 §§. 35 und 114 und der thüringische Entwurf §§. 281 und 289 enthalten eine gleiche Anweisung der Geschwornen, wie das österreichische Gesetz. Die preußische Verordnung vom 3. Jänner 1849 enthält gar keine Instruction für die Geschwornen, sondern nur im §. 97 eine sehr ungeschickt abgefaßte Eidesformel.

mer dazu mitgewirkt oder daran Theil genommen habe. Es wäre insbesondere ein großer Irrthum zu glauben, daß zu dem Ausspruche: „Nichtschuldig" die Ueberzeugung von der Unschuld des Angeklagten erforderlich sei. Das Gesetz hat sich vielmehr in der Instruction für die Geschwornen (§. 332) absichtlich nicht des Ausdruckes: „Ausspruch (der Geschwornen) über die Schuld oder Unschuld des Angeklagten," sondern des Ausdruckes: „Ausspruch über die Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten" bedient, um jeden Zweifel darüber zu beseitigen, daß zu einem auf Nichtschuldig lautenden Wahrspruche der Geschwornen schon der Mangel der vollständigen Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten, somit der Mangel eines zureichenden Beweises der Anschuldigungsthatsachen genügt, wenn gleich der Angeklagte die gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe nicht zu entkräften vermochte. Uebrigens ist es eine aus der Natur des Strafverfahrens sich ergebende Folgerung, daß für Entschuldigungsthatsachen (z. B. mangelnde Zurechnungsfähigkeit, Nothwehr u. dgl.) ein so strenger Beweis, wie für Anschuldigungsthatsachen, nicht erforderlich ist, und daß jene als vorhanden angenommen werden können, wenn sie sich auch nur nach den Umständen des Falles als sehr wahrscheinlich darstellen.

Das Gesetz begnügt sich jedoch nicht damit, die Geschwornen auf die Entscheidung der That- oder Schuldfrage zu beschränken und darauf hinzuweisen, daß sie ihre Ueberzeugung nur aus der gewissenhaftesten Prüfung aller für die Schuld des Angeklagten oder zu Gunsten desselben vorgebrachten Beweismittel zu schöpfen haben. Es warnt sie noch insbesondere vor jener gefährlichen Ueberschreitung ihres Wirkungskreises, welche dann einträte, wenn sie, anstatt sich auf die Beantwortung der Fragen über die der Anklage zum Grunde liegenden oder aus der Verhandlung hervorgegangenen Thatsachen zu beschränken, in das den Richtern vorbehaltene Gebiet der Anwendung des Gesetzes übergreifen und mit Rücksicht auf die gesetzlichen Folgen, welche ihr Ausspruch über die Thatfrage nach sich ziehen kann, einen mit ihrer innersten Ueberzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit der in Frage stehenden Thatsachen nicht übereinstimmenden Wahrspruch fällen wollten (§. 332). Nicht die Geschwornen, sagt das Gesetz, sondern nur die Richter sind berufen, die gesetzlichen Folgen auszusprechen, welche den Angeklagten im Falle seiner Schuldigerklärung treffen. Die Geschwornen würden daher ihrer Pflicht gerade zuwiderhandeln, wenn sie aus Rücksicht auf die gesetzlichen Folgen ihres Ausspruches (z. B. auf die Verurtheilung des Angeklagten zur Todesstrafe), obschon sie von der Schuld des Angeklagten durch die vorgeführten Beweise vollkommen überzeugt sind, aus mißverstandenem Mitleid ein Nichtschuldig aussprechen wollten; sie würden dadurch nicht nur der übernommenen Eidespflicht untreu werden, sondern auch das Interesse der bürgerlichen Gesellschaft, welches die Bestrafung aller einer Gesetzesübertretung Schuldigen fordert, auf das Empfindlichste verletzen. Noch tadelnswerther

wäre es, wenn sich die Geschwornen bei der Beantwortung der an sie gestellten Fragen durch ihre Meinung über die Recht- oder Zweckmäßigkeit des Strafgesetzes oder über die Härte der von demselben angedrohten Strafe bestimmen ließen und sich so in völliger Verkennung ihrer Stellung und ihres Berufes zu Richtern über das Gesetz aufwerfen würden. Die österreichische Strafproceßordnung verwirft also auf das Bestimmteste jene zuerst in Frankreich, in neuerer Zeit aber auch von einigen deutschen Schriftstellern aufgestellte Lehre von der sogenannten Allmacht der Jury (omnipotence du jury), wornach dieselbe berechtigt sein soll, nicht nur über den objectiven und subjectiven Thatbestand und die juristische Qualification, sondern auch darüber zu entscheiden, ob das Gesetz für den einzelnen Fall passe oder nicht, wodurch der Gesetzlosigkeit Thür und Thor geöffnet würde*).

---

*) In Frankreich ist es allgemein anerkannt, daß diese Lehre von der Allmacht der Jury mit dem bestehenden Gesetze, besonders mit der klaren Vorschrift des Artikels 342, im entschiedensten Widerspruch stehe. Dessenungeachtet wurde diese Lehre von demokratischen Vertheidigern und Schriftstellern ausgebeutet und nicht selten bewirkt, daß die Geschwornen, wenn sie auch von der Thäterschaft des Angeklagten und der positiven Strafbarkeit der That überzeugt waren, ein Nichtschuldig aussprachen. Das Gesetz vom 28. April 1832, wodurch die Geschwornen ermächtigt wurden, in jeder Strafsache zu erklären, daß mildernde Umstände vorhanden seien, und zwar mit der Wirkung, daß in Folge eines solchen Ausspruches der Gerichtshof die im Gesetze angedrohte Strafe um einen Grad vermindern müsse und sogar um zwei Grade vermindern dürfe, hat diese Uebergriffe der Geschwornen in das Gebiet der richterlichen Gewalt sanctionirt. In Deutschland haben sich vorzüglich Leue und Temme als Vertheidiger der Souveränität oder Allmacht des Geschwornengerichtes hervorgethan. „Die Geschwornen gehen," so sagen die Vertheidiger dieser Ansicht, „bei ihrer Entscheidung von einer moralischen und rein menschlichen Beurtheilung der Handlung aus, sie stehen über und nicht neben dem Gesetze; sie werden nicht gefragt, ob der Angeklagte der That überwiesen, sondern, ob er schuldig sei, und dies bedeutet, daß sie nicht, wie die Richter, das Gesetz allein, sondern auch das Recht zu weisen berufen sind. Ihr Schuldigausspruch erklärt, daß der Angeklagte nicht bloß das positive Gesetz, sondern auch das Recht, d. h. die Moral, die Religion, die Volkssitte, verletzt hat." — Die Worte: „Die Geschwornen stehen über dem Gesetze" sind allein hinreichend, die Verwerflichkeit dieser Theorie in das hellste Licht zu setzen, und es ist unnöthig, auf die Folgen hinzuweisen, welche die Anwendung derselben für die Strafrechtspflege nach sich ziehen müßte. Mit Recht sagt Köstlin: „Keine größere Gefahr für die Jury, als wenn man ihr zumuthet, was über ihren Gesichtskreis hinausgeht. Nur durch weise Selbstbeschränkung ist die englische Jury zu ihrem Glanz und ihrer Macht gekommen. Am allerwenigsten sollten daher Freunde des Institutes der sogenannten Allmacht der Jury das Wort reden, d. h. den Satz aufstellen, daß es Sache der Jury sei, sich über das Gesetz zu stellen, dieses zu corrigiren, zu modificiren, anzuwenden oder nicht anzuwenden, je nach ihrem augenblicklich sich kundgebenden Rechtsgefühle, mithin in die gesetzgebende Gewalt und das Amt des Begnadigers nach Belieben überzugreifen und dadurch jeden geordneten Fortschritt der Wissenschaft unmöglich zu machen."

Mit dieser Bestimmung des Gesetzes steht es keineswegs im Widerspruche, daß die Geschwornen nach §. 327 allerdings innerhalb bestimmter Gränzen, deren Erörterung der Erklärung dieses §. vorbehalten bleiben soll, zur Entscheidung über das Dasein von Erschwerungs- und Milderungsumständen berufen sind, denn eben die genaue Einhaltung der Gränzen, in welche das Gesetz diese Befugniß der Geschwornen eingeschränkt hat, soll durch die Vorschrift des § 332 den Geschwornen zu Gemüthe geführt werden.

IV. Beweisverfahren.

§. 319.

Nach Beeidigung der Geschwornen läßt der Vorsitzende bei sonstiger Nichtigkeit das Verweisungserkenntniß und die Anklageschrift verlesen. Der Vorsitzende kann den Inhalt dieser Actenstücke nochmals auf eine dem Fassungsvermögen des Angeklagten angemessene Weise in Kürze vortragen. Er hat hierauf dem Angeklagten zu bedeuten, daß er nun die gegen ihn sprechenden Beweise vernehmen werde, und läßt sohin durch den Schriftführer die Zeugen und Sachverständigen aufrufen.

Hierbei, so wie in Betreff der vorläufigen Entfernung derselben aus dem Gerichtssaale und des Verfahrens gegen ungehorsame Zeugen und Sachverständige, sind die Vorschriften der §§. 269 bis 271 zu beobachten.

Die österreichische Gesetzgebung weicht von den Bestimmungen der französischen St. Pr. O. wesentlich darin ab, daß diese im Art. 315 nach der Vorlesung der Anklageschrift und, bevor zum Aufrufe der Zeugen und Sachverständigen geschritten wird, dem Generalprocurator eine Entwicklung des Gegenstandes der Anklage gestattet. Diese Befugniß des Staatsanwaltes hat bei dem Umstande, daß das französische Gesetz keineswegs auch dem Angeklagten erlaubt, sogleich nach der Erörterung des Staatsanwaltes seine Vertheidigung auseinanderzusetzen, zu der Befürchtung Anlaß gegeben, daß die Geschwornen von vorn herein, bevor sie noch die Beweisführung zu hören Gelegenheit hatten, gegen den Angeklagten eingenommen und zu einer einseitigen, dem Eindrucke der Vertheidigung hinderlichen Auffassung des Falles verleitet werden. Da diese Bestimmung des französischen Rechtes die Gleichheit zwischen dem Staatsanwalte und dem Angeklagten in Beziehung auf die processualischen Rechte entschieden verletzt, hat die österreichische Gesetzgebung dem Staatsanwalte in diesem Stadium des Verfahrens eine solche Entwicklung der Anklage nicht gestattet, sondern sich damit begnügt, den Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes, dessen Unbefangenheit mit Grund vor-

auszusetzen ist, zu ermächtigen, wenn er es nach Vorlesung des Verweisungserkenntnisses und der Anklageschrift nöthig findet, den Inhalt dieser Actenstücke auf eine dem Fassungsvermögen des Angeklagten und der Geschwornen angemessene Weise kurz in mündlichem Vortrage zusammenzufassen *).

§. 320.

Der Vorsitzende vernimmt hierauf den Angeklagten und leitet die Vorführung der Beweismittel unter Beobachtung der in den §§. 272 bis 284 enthaltenen Anordnungen. Das im §. 278 erwähnte Recht der Fragestellung steht auch den Geschwornen mit Einschluß der Ersatzgeschwornen, wie den Mitgliedern des Gerichtes, zu.

Jeder der Geschwornen, ohne Unterschied ob er ein Haupt- oder Ersatzgeschworner (§. 316) ist, hat demnach das Recht, nachdem er das Wort hiezu von dem Vorsitzenden erhalten hat, Fragen an den Angeklagten, an Zeugen oder Sachverständige unmittelbar zu stellen, wobei die oben (S. 452) dargestellten Rücksichten zu beobachten sind. In Fällen, in welchen die Angaben von Sachverständigen voraussichtlich für die Entscheidungen der Geschwornen von besonderer Wichtigkeit sind, wird der Vorsitzende es oft sogar zweckmäßig finden, nach erfolgter Vernehmung der Sachverständigen die Geschwornen zur Vorbringung der bei ihnen etwa noch vorhandenen Zweifel aufzufordern, damit ihnen die nöthige Aufklärung von den Sachverständigen ertheilt werden könne. So wie die Geschwornen in Beziehung auf die Fragenstellung an den Angeklagten oder an Zeugen und Sachverständige den Mitgliedern des Gerichtshofes gleichgestellt sind, ebenso steht ihnen auch, gleich jedem Richter, das Recht zu, den Vorsitzenden zur Vornahme von Handlungen (z. B. Vorladung von Zeugen oder Sachverständigen, Vornahme eines Augenscheines und dgl.) aufzufordern, wenn dieselben geeignet erscheinen, Aufklärung über einzelne für die Beurtheilung der Sache erhebliche Umstände herbeizuführen. Dem Vorsitzenden steht kraft der ihm durch den

*) Das baierische Gesetz vom 10. November 1848 §. 149 stellt es dem Staatsanwalte frei, nach Vorlesung der Anklageschrift die Beweismitel zur Durchführung der Anklage kurz zu bezeichnen, räumt jedoch dem Angeklagten oder dessen Vertheidiger in Beziehung auf die Vertheidigungsmittel dieselbe Befugniß ein. Dasselbe verfügt das würtembergische Gesetz vom 14. Aug. 1849 §. 120. Dagegen haben das hessische Gesetz vom 28. October 1848 §. 138, das kurhessische Gesetz vom 31. Oct. 1848 §. 299, das nassauische Gesetz §. 135, die braunschweigische St. Pr. O. §. 130 und das hannoverische Gesetz vom 24. December 1849 §. 85 sich dem französischen Rechte angeschlossen. Die preuß. Verordnung vom 3. Jänner 1849 enthält hierüber keine Bestimmung.

§. 283 eingeräumten discretionären Gewalt die Entscheidung zu, ob einer solchen Aufforderung Folge zu geben sei oder nicht.

V. Vorträge der Parteien.

§. 321.

Nach Beendigung des Beweisverfahrens werden der Staatsanwalt und der Angeklagte und dessen Vertheidiger in der in dem §. 285 bestimmten Reihenfolge gehört. Ihre Ausführungen haben sich hier auf die thatsächlichen Ergebnisse der Hauptverhandlung, soweit sie dem Ausspruche der Geschwornen zum Grunde zu legen sind, zu beschränken. Erörterungen der Ergebnisse der Hauptverhandlung, soweit sie der Entscheidung des Gerichtshofes unterliegen, sind einem späteren Zeitpuncte (§. 341) vorzubehalten.

Da das österreichische Recht dem Privatbetheiligten die Anschließung an das Strafverfahren nur im Interesse seiner privatrechtlichen Ansprüche gestattet, ist es nur consequent, daß nach Beendigung des Beweisverfahrens und vor dem Wahrspruche der Geschwornen, somit über die Schuldfrage, zwar der Staatsanwalt oder der Privatankläger und der Angeklagte sowohl als dessen Vertheidiger, keineswegs aber der Privatbetheiligte, wenn er sich auch dem Verfahren angeschlossen, gehört werden. Ueber die Einrichtung der von den Parteien zu haltenden Vorträge gelten alle oben (S. 466—468) gemachten Bemerkungen. Von besonderer Wichtigkeit ist es jedoch, daß im Verfahren vor Geschwornen die nach Beendigung des Beweisverfahrens von dem Ankläger und dem Angeklagten oder dessen Vertheidiger zu haltenden Reden sich nicht, wie bei den Bezirks-Collegialgerichten, auf das Ganze der thatsächlichen und rechtlichen Beurtheilung des in Frage stehenden Verbrechens oder Vergehens ausdehnen dürfen, sondern sich zunächst auf die der Prüfung der Geschwornen unterliegenden, die Schuldfrage erschöpfenden Thatsachen und Umstände beschränken müssen. Die Geschwornen sollen nur über die Schuldfrage entscheiden, die Anwendung des Gesetzes sowohl rücksichtlich der rechtlichen Qualification der That als auch der dafür zu verhängenden Strafe steht nicht ihnen, sondern nur den Mitgliedern des Gerichtshofes zu; ja, das Gesetz will, daß die Geschwornen ihren Wahrspruch ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Folgen desselben abgeben. (§. 332). Es kann daher weder dem Staatsanwalte noch dem Vertheidiger gestattet sein, in diesem Stadium des Verfahrens, in welchem es sich wesentlich darum handelt, auf die Geschwornen einzuwirken und ihre Ueberzeugung von der Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten zu begründen, auf Erörterungen des sogenannten Rechtspunctes

einzugehen und durch die Hereinziehung der Frage über die Größe der dem Angeklagten drohenden Strafe die Unbefangenheit der Geschwornen zu beirren. Die in dem zweiten Theile der gesetzlichen Instruction für die Geschwornen (§. 332) enthaltenen Bestimmungen würden dadurch geradezu illusorisch werden. Der Vorsitzende hat daher nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, jede Abirrung der Parteienvorträge auf das Gebiet der Rechtsfrage zu verhindern*). Erst, wenn die Geschwornen einen auf Schuldig lautenden Wahrspruch gefällt haben, ist es an der Zeit, über die Anwendung des Gesetzes auf die von den Geschwornen als erwiesen anerkannten Thatsachen zu sprechen. (§. 311.) Daß der Vorsitzende jedem Versuche, die Geschwornen über ihren eigentlichen Beruf und die Gränzen ihrer Wirksamkeit irrezuführen, insbesondere einer Entwicklung der Theorie von der Allmacht der Geschwornen kräftig entgegenzutreten verpflichtet ist, ergibt sich aus dem oben (S. 543 und 544) Gesagten von selbst.

VI. Vortrag des Vorsitzenden und Fragenstellung an die Geschwornen.

§. 322.

Der Vorsitzende erklärt alsdann die Verhandlung für geschlossen. Er faßt die wesentlichen Ergebnisse der Hauptverhandlung in einer gedrängten Darstellung zusammen, führt in möglichster Kürze die für und wider den Angeklagten sprechenden Beweise auf, ohne jedoch seine eigene Ansicht darüber kundzugeben; er macht die Geschwornen auf ihre Pflichten im Allgemeinen, und insbesondere auf die gesetzlichen Vorschriften aufmerksam, welche bei der Beurtheilung der Thatfrage etwa in Betracht kommen.

Bekanntlich sind die Ansichten über die Zweckmäßigkeit des Vortrages des Vorsitzenden am Schlusse der Verhandlung, des sogenannten Résumé, sehr verschieden. In England, wo jene Eifersucht auf den Einfluß der unabhängigen Richter auf die Geschwornen, die sich auf dem Continente vielfach kundgibt, zum Wohle der Gerechtigkeit nie Eingang fand, faßt der vorsitzende Richter am Schlusse der Verhandlung die wesentlichen Ergebnisse derselben zusammen, erklärt den Geschwornen den Inhalt der Anklage so wie

*) Dasselbe gilt in Frankreich, wo der Cassationshof ausdrücklich das Recht des Vorsitzenden anerkannte, dem Vertheidiger die Discussion des Rechtspunctes vor den Geschwornen zu verbieten. (Spruch vom 20. Mai 1831.) Sehr lebhaft spricht sich auch Lacuisine, du pouvoir judiciaire p. 394 in demselben Sinne aus.

die gesetzlichen Bestimmungen, welche in dem einzelnen Falle rücksichtlich des Thatbestandes in Betracht kommen, und erwähnt insbesondere das Wesentliche der beiderseitigen Beweisführung. Er setzt den Geschwornen auseinander, was jedem Theile nach den Beweisregeln im Einzelnen auszuführen gelungen ist, erörtert auch die Glaubwürdigkeit der vorgebrachten Beweismittel und erklärt ihnen die Frage, welche sie zu beantworten haben, wobei er in der Regel seine Ansicht über das Endergebniß der Beweisführung in dem einzelnen Falle zurückhält *).

Die französische Gesetzgebung hat diese Uebung schon im J. 1791 aufgenommen (Gesetz vom 16.—29. Sept. 1791 Tit. 7 Art. 19) und seitdem unverändert sowohl in dem Code vom 3. Brumaire des J. IV (Art. 372), als auch in der St. Pr. O. von 1808 (Art. 336) beibehalten **). Der Cassationshof hat das Résumé des Assisenpräsidenten durch wiederholte Aussprüche (18. Dec. 1823; 14. October 1831; 22. December 1843) für einen so wesentlichen Bestandtheil des Verfahrens erklärt, daß dessen Unterlassung die Nichtigkeit des Verfahrens zur Folge hat. Zugleich wurde wiederholt anerkannt, daß der Assisenpräsident in Beziehung auf den Inhalt seines Vortrages nur seiner Einsicht und seinem Gewissen zu folgen hat und, den einzigen Fall ausgenommen, daß er neue Thatsachen oder Beweismittel vorbrächte, keiner Controlle als jener der Oeffentlichkeit unterliegt. Ja, selbst in Fällen, in welchen der Assisenpräsident seine persönliche Ansicht über den einzelnen Fall klar ausgesprochen, wurde darin kein Nichtigkeitsgrund erkannt. (Sprüche vom 28. April 1820 und vom 28. März 1845.)

---

*) Stephen, engl. Strafrecht und Strafverfahren (übers. von Mühry) S. 599; Glaser, das englisch-schottische Strafverfahren S. 133. Ich selbst habe wiederholt Verhandlungen in London beigewohnt, wobei der vorsitzende Lord-Richter, welcher die Zeugenaussagen stenographisch notirt hatte, den wesentlichen Inhalt aller Zeugenaussagen, zum Theile unter wörtlicher Anführung derselben, wiederholte und in die genaueste Kritik derselben einging.

**) Der Art. 336 des Code d'instr. crim. lautet: Le président résumera l'affaire. Il fera remarquer aux jurés les principales preuves pour ou contre l'accusé. — Ueber die Bedeutung dieser Vorschrift und die Praxis der Gerichte s. Sebire et Carteret, encyclopédie du droit, VII. Vol. p. 132 — 137; Morin, dictionnaire du droit criminel p. 227; Lacuisine, traité du pouvoir judiciaire dans la direction des débats p. 404—412 (enthält eine sehr warme Vertheidigung des Résumé); — Mittermaier's Aufsatz in der Zeitschrift: Der Gerichtssaal, Jahrg. 1849 I. Band S. 30—36 (gegen dasselbe) und die treffende Entgegnung des rheinpreuß. Appellationsgerichtsrathes Schlink in derselben Zeitschrift 1849 I. Band S. 363—367; — Materialien zur Revision der rheinpreußischen Strafproceßordnung (von Ruppenthal), Köln 1848, S. 247—254 (gegen dasselbe); — Schweidler, Anleitung zum Studium des öffentlich-mündlichen Strafverfahrens 2. Theil, Seite 163 u. ff.

Die Schwierigkeit eines ganz unparteiischen Résumé und die Gefahr, daß die mehr oder minder durchblickende Meinung des Assisenpräsidenten auf den Entschluß der Geschwornen einen bestimmenden Einfluß üben könnte, rief auch in Frankreich Gegner dieses Institutes hervor *) und bewirkte, daß dasselbe in Belgien durch das Gesetz vom 19. Juli 1831 aufgehoben wurde. Unter den neueren deutschen Gesetzen haben jene von Preußen (vom 3. Jänner 1849 §. 100), von Hessen-Darmstadt §. 163, Nassau §. 161, Würtemberg §. 153, Baden §. 34, Kurhessen §. 315 und Hannover §. 105, so wie der thüringische Entwurf §. 285 die Bestimmungen des französischen Rechtes, wie sich dieselben durch die Praxis gestalteten, aufgenommen. Nur die braunschweigische St. Pr. O. hat den zusammenfassenden Vortrag des Assisenpräsidenten ganz ausgeschlossen, und das baierische Gesetz vom 10. November 1848 §. 171 denselben darauf beschränkt, daß der Vorsitzende den Geschwornen nur die Merkmale, welche das Gesetz zum Thatbestande der den Gegenstand der Anklage bildenden Uebertretung fordert, auseinandersetzen und diejenigen Puncte, auf welche sie ihre Aufmerksamkeit vorzüglich zu richten haben, bezeichnen soll, ohne jedoch in die Beweise der Thatsachen einzugehen.

Die Gründe, welche gegen das Résumé geltend gemacht werden, beruhen nur auf der schon oben erwähnten Besorgniß, daß die von dem Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes mehr oder weniger deutlich zu erkennen gegebene Ansicht desselben über das Ergebniß der beiderseitigen Beweisführung auf die Geschwornen mächtig einwirken und die völlig unabhängige und selbstständige Entscheidung derselben auf Grund der vorgebrachten Beweise beeinträchtigen werde. Allein abgesehen davon, daß diese Besorgniß auf einer nicht gegründeten Eifersucht gegen jeden Einfluß des Richters auf die Geschwornen beruht, spricht auch für die Beibehaltung des Résumé die hohe Wichtigkeit dieses Vortrages für die Geschwornen, bei welchen in der Regel, besonders wenn sie der Landbevölkerung angehören, jene Uebung und Fertigkeit nicht vorausgesetzt werden kann, die nothwendig ist, um in verwickelteren Fällen oder bei länger dauernden Verhandlungen eine vollständige und richtige Auffassung der Sachlage und der vorgeführten Beweise zu sichern. Von nicht geringerer Bedeutung ist es, daß dadurch dem Vorsitzenden die Gelegenheit gegeben ist, allen in den Parteivorträgen enthaltenen absichtlichen oder unabsichtlichen Entstellungen der Thatsachen entgegenzutreten und von seinem unparteiischen, nur die Erforschung der Wahrheit bezweckenden Standpuncte die Dinge in ihrem wahren Lichte darzustellen. Ganz unerläßlich erschien jedoch dieser Vortrag des Vorsitzenden gegenwärtig bei der Einführung des Geschwornengerichtes,

*) Der bedeutendste Gegner des Résumé in Frankreich ist der ausgezeichnete Faustin Hélie in der Gazette des tribunaux vom 25. Jänner 1843.

indem es höchst gewagt wäre, die Geschwornen ohne alle richterliche Leitung nach Anhörung der Parteivorträge ganz sich selbst zu überlassen. Aus diesen Gründen entstand die Anordnung des österreichischen Gesetzes.

Welche Eigenschaften soll der Vortrag des Vorsitzenden haben? Nach der Vorschrift des Gesetzes soll er eine gedrängte, aber klare und lichtvolle Darstellung der in der Verhandlung vorgebrachten Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweise enthalten und mit großen Zügen gleichsam eine Skizze der ganzen Hauptverhandlung liefern. Nicht alle Einzelheiten, sondern nur die wichtigsten Momente hat der Vorsitzende dem Gedächtnisse der Geschwornen zurückzurufen und ihnen eben dadurch ihren Ausspruch zu erleichtern. Seine Darstellung muß daher vor Allem wahr, treu und unparteiisch sein; sie muß die thatsächlichen Momente genau so, wie sie in der Verhandlung vorkamen, wiedergeben, sich sorgfältig der Vorbringung neuer Thatsachen oder Gründe enthalten *) und weder für, noch gegen den Angeklagten Partei nehmen. Der Vorsitzende soll sich so viel als möglich hüten, eine Ansicht über das Ergebniß der beiderseitigen Beweisführung oder über die Schuld des Angeklagten auszusprechen, um nicht die Ueberzeugung der Geschwornen zu bestimmen; er soll nicht entscheiden, sondern nur ruhig, leidenschaftslos und mit dem Ernst der Wahrheit ein treues Bild der Hauptzüge der Verhandlung liefern. Es liegt ihm jedoch allerdings ob, Uebertreibungen der Anklage oder der Vertheidigung, Entstellungen von Thatsachen, falsche Schlußfolgerungen u. dgl. hervorzuheben und die Geschwornen dadurch zur richtigen Erfassung der Wahrheit hinzuleiten.

Außer dieser wahrheitsgetreuen Wiederholung der wesentlichsten thatsächlichen Momente der Anklage und Vertheidigung hat der Vorsitzende auch die Verpflichtung, die Geschwornen nicht nur im Allgemeinen über die ihnen nach den §§. 318 und 332 obliegenden Pflichten und über die Art ihrer Abstimmung zu belehren, sondern insbesondere ihnen jene gesetzlichen Bestimmungen zu erläutern, welche bei der Beurtheilung der zur Competenz der Geschwornen gehörigen That- oder Schuldfrage in Betracht kommen können, z. B. die Erfordernisse des gesetzlichen Thatbestandes eines Verbrechens zu erklären, sie aufmerksam zu machen, was das Gesetz unter Versuch eines

*) Hätte der Vorsitzende in seinem Vortrage der Anordnung des Gesetzes zuwider neue Thatsachen oder Beweismittel vorgebracht, so sind der Staatsanwalt sowohl als der Angeklagte berechtigt, zu begehren, daß sie über diese die Gränzen des Résumé überschreitenden und entweder zur Verstärkung der Anklage oder der Vertheidigung gereichenden Umstände oder Beweismittel mit ihren Bemerkungen gehört werden. (So entschieden vom französischen Cassationshofe am 28. April 1838 und 22. Juni 1839.) Außer diesem Falle steht es den Parteien nicht zu, den Vorsitzenden in seinem Vortrage zu unterbrechen oder gegen denselben Bemerkungen zu machen oder Reclamationen zu erheben.

Verbrechens verstehe, welchen Sinn die gesetzlichen Ausdrücke (z. B. versperrtes Gut, geeignete und vorbereitete Werkzeuge zur Nachmachung öffentlicher Creditspapiere, gefährliche Drohung, listige Vorstellungen oder Handlungen u. dgl.) haben, u. s. w.

§. 323.

Der Vorsitzende stellt hierauf nach vorläufiger Berathung mit dem Gerichtshofe die an die Geschwornen zu richtenden Fragen. Sie müssen schriftlich vorgelegt werden, und sind bei sonstiger Nichtigkeit, nachdem sie von dem Vorsitzenden unterfertigt worden, zu verlesen. Sowohl der Staatsanwalt als der Angeklagte können gegen die Fragestellung Einwendungen erheben, über welche der Gerichtshof sogleich entscheidet. Wird die Fragestellung abgeändert, so müssen die Fragen nochmals verlesen werden.

Die Fragenstellung an die Geschwornen gehört zu den schwersten Aufgaben. Es sollen dabei aus dem häufig sehr umfangsreichen Material, welches das Verweisungserkenntniß, die Anklageschrift und der Gang der Hauptverhandlung darbieten, jene Thatsachen oder Umstände herausgehoben werden, welche für die Entscheidung der Frage, ob und in wie weit der Angeklagte des ihm zur Last liegenden Verbrechens schuldig sei, als allein erheblich anzusehen sind. Die Fragenstellung ist daher nicht selten auf die Entscheidung des Schicksales des Angeklagten von dem wesentlichsten Einflusse. Aus diesem Grunde hat das österreichische Gesetz diese schwierige Aufgabe nicht dem Vorsitzenden allein, sondern der Berathung und Beschlußfassung des ganzen Schwurgerichtshofes anheimgestellt und in Uebereinstimmung mit der französischen Praxis sowohl, als auch mit allen neueren deutschen Gesetzen *) beiden Theilen das Recht eingeräumt, gegen die Fragenstellung Einwendungen zu erheben, über welche der Schwurgerichtshof nach Anhörung beider Theile sogleich zu entscheiden hat.

Was die Art der Fragenstellung betrifft, so ist dieselbe ein nothwendiges Ergebniß der Ansicht der Gesetzgebung über den Wirkungskreis und die Aufgabe der Geschwornen; es muß daher zur richtigen Auffassung der in den nachstehenden §§. enthaltenen Bestimmungen auf die oben (S. 533 bis 541)

*) Morin, dictionnaire du droit criminel p. 659. — Lacuisine, du pouvoir judiciaire p. 433. — Baier. Gesetz §. 179; würtemberg. Gesetz §§. 153 und 159; badisches Gesetz §. 34; hessisches Gesetz §. 170; kurhessisches Gesetz §. 319; nassauisches Gesetz §. 168; hannoverisches Gesetz §. 113; braunschweigische St. Pr. O. §§. 137 und 139; preußische Verordnung vom 3. Jänner 1849 §. 104 und thüring. Entwurf §. 286.

gegebene Darstellung verwiesen werden. Nach dem Vorgange der französischen und der meisten neueren deutschen Gesetzgebungen *) hat auch die

*) In Frankreich hat die Gesetzgebung über die Fragenstellung an die Geschwornen seit dem Jahre 1791 sehr verschiedene Phasen durchlaufen. Das Gesetz vom 16. — 29. September 1791 verordnete, wie bereits oben erwähnt wurde, daß den Geschwornen zuerst die Frage gestellt werde, ob die That erwiesen, dann ob der Angeklagte überwiesen sei, dieselbe begangen zu haben; hierauf habe der Vorsitzende die aus der Anklage oder aus der Verhandlung entspringenden Fragen nach der Absicht des Thäters zu stellen, und zwar in solcher Reihenfolge, daß mit den für den Angeklagten günstigsten Fragen begonnen werde. Die Verfassung des Jahres III (23. September 1795) Art. 250 verbot die s. g. complexen Fragen, indem dieselben die Geschwornen verwirren oder ihren Ausspruch ungewiß machen könnten, und der Code vom 3. Brumaire des J. IV (25. October 1795) schrieb in Folge dessen die Auflösung der Thatfrage in Fragen über die einzelnen Umstände vor. Nach Art. 373—386 dieses Gesetzes sollte die erste Frage darauf gerichtet sein, ob die That erwiesen sei oder nicht, die zweite darauf, ob der Angeklagte überwiesen sei, die That verübt oder daran Theil genommen zu haben. Hierauf sollten die entweder aus der Anklage oder aus der Verhandlung entspringenden s. g. intentionellen Fragen d. i. jene Fragen folgen, die sich auf die Zurechnung der That (moralité du fait) oder auf die größere oder geringere Schwere des Verbrechens (gravité du délit) beziehen. Bei Verbrechen, welche Umstände, die von einander unabhängig sind, in sich schließen, sollte über jeden solchen Umstand eine besondere Frage gestellt werden, z. B. bei einer Anklage wegen Diebstahles darauf, ob derselbe bei Tag oder Nacht, mit oder ohne Einbruch, durch einen Hausgenossen, mit oder ohne Rückfall u. s. w. begangen worden sei. Diese Theilung und Untertheilung der Fragen machte die Fragenstellung so verwickelt (in einem einzelnen Falle wurden bei 6000, in einem anderen Falle bei 4000 Fragen an die Geschwornen gerichtet), daß man die Beantwortung derselben nicht den Geschwornen allein überlassen zu können glaubte, sondern die Abstimmung der Geschwornen im Berathungszimmer der Letzteren unter die Leitung eines von dem Vorsitzenden beauftragten Richters stellte, welcher jedem einzelnen Geschwornen in Abwesenheit der übrigen seine Meinung abzufordern verpflichtet war. Zugleich enthielt dieses Gesetz sehr genaue Vorschriften über die Art der Stimmenzählung. Allein die hierdurch begründete Vervielfältigung der Fragen mußte nothwendig den Geschwornen die Uebersicht und die Auffassung des inneren Zusammenhanges derselben erschweren und Antworten, die untereinander in Widerspruch standen, herbeiführen; insbesondere gab die Stellung der s. g. intentionellen Fragen zu vielen ungegründeten Freisprechungen Anlaß. Die Gesetzgebung von 1808 schlug daher einen anderen Weg ein. Die Frage nach der Absicht des Thäters wurde ganz aufgegeben und an die Stelle der vielen Einzelfragen sollte eine Hauptfrage treten, welche die ganze That- oder Schuldfrage zu erschöpfen und sich dem Schlußsatze der Anklageschrift anzuschließen bestimmt war. Die Vorschriften der Art. 337—340 des Code d'instruction criminelle lauteten: „Die aus der Anklageschrift hervorgehende Frage wird mit folgenden Worten gestellt: Ist der Angeklagte schuldig, diesen oder jenen Mord, diesen oder jenen Diebstahl, dieses oder jenes andere Verbrechen mit allen Umständen begangen zu haben, welche in dem Résumé der Anklageschrift enthalten sind? — Ergibt sich aus der Verhandlung ein oder der andere erschwerende Umstand, der in der Anklageschrift nicht erwähnt ist, so setzt der

österreichische Legislation gesucht, diesen wichtigen Gegenstand durch möglichst genaue Vorschriften zu erschöpfen und den Richtern einen sicheren Leitfa-

---

Vorsitzende folgende Frage hinzu: Hat der Angeklagte das Verbrechen mit diesem oder jenem Umstande begangen? — Hat der Angeklagte als Entschuldigungsgrund eine Thatsache vorgebracht, welche das Gesetz als solchen zuläßt, so wird die Frage (und zwar seit der Gesetzrevision von 1832 bei sonstiger Nichtigkeit) so gestellt: Ist diese Thatsache erwiesen? — Ist der Angeklagte noch nicht 16 Jahre alt, so hat der Vorsitzende (und zwar seit 1832 bei Strafe der Nichtigkeit) die Frage zu stellen: Hat der Angeklagte mit Unterscheidungsvermögen gehandelt? — Durch das Gesetz vom 28. April 1832 wurde überdies verordnet, daß der Vorsitzende in allen Straffällen, selbst bei Rückfälligen, nach Stellung der aus der Anklage oder aus der Verhandlung entspringenden Fragen die Geschwornen bei sonstiger Nichtigkeit in Kenntniß setzen müsse, daß sie, wenn sie mit Stimmenmehrheit der Meinung sind, daß zu Gunsten eines von ihnen schuldig befundenen Angeklagten mildernde Umstände vorhanden seien, dies ihrem Wahrspruche beizusetzen berechtigt sind. — Die Praxis hat von jeher anerkannt, daß die Vorschrift des Art. 337 eine Theilung der Fragen nicht ausschließe und seit den Gesetzen vom 9. September 1835 und vom 13. Mai 1836 über die geheime Stimmgebung der Geschwornen müssen die Fragen für jeden Angeklagten besonders und eben so über jeden Anklagepunct (chef d'accusation d. i. jede einzelne von mehreren demselben Angeklagten zur Last liegenden strafbaren Handlungen), über die Hauptthat, und über jeden erschwerenden Umstand besonders gestellt werden. — Außerdem gelten über die Fragenstellung noch folgende durch die constante Praxis und zahlreiche Aussprüche des Cassationshofes festgestellte Grundsätze: 1) Die Fragen dürfen nur Thatnicht Rechtsfragen sein; sie müssen daher auch von Rechtsausdrücken (z. B. escalade, effraction intérieure, meurtre) möglichst frei sein (les questions doivent être dégagées de toute difficulté de droit). 2) Die Fragen müssen die Anklage erschöpfen (l'accusation doit être purgée), d. h. sie müssen alle in dem Verweisungserkenntnisse enthaltenen wesentlichen Thatsachen (circonstances constitutives) und jene erschwerenden Umstände aufnehmen, welche in dem Verweisungserkenntnisse speciell bezeichnet werden mußten. 3) Die Schuldfrage umfaßt auch die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit; diese soll daher nicht besonders gestellt werden. 4) Fragen nach erschwerenden Umständen, die sich erst aus der Verhandlung ergeben, dürfen nur dann gestellt werden, wenn dadurch die Natur des Verbrechens, worauf die Anklage gerichtet ist, nicht verändert wird. Dagegen können allerdings Zusatzfragen gestellt werden, wenn die That durch die bei der Verhandlung vorgekommenen Umstände in ein geringeres Verbrechen übergeht (z. B. Nothzucht in einen Angriff auf die Schamhaftigkeit, Fälschung einer öffentlichen Urkunde in Fälschung einer Privaturkunde, Todtschlag in Tödtung aus Fahrlässigkeit). S. hierüber Morin, dictionnaire du droit crim. p. 651—659; Sebire et Carteret, encyclopédie du droit T. VII. p. 137—184; Lacuisine, du pouvoir judiciaire p. 416—433; Rauter, traité du droit crim. II. Vol. p. 455—458; Daniels, Grundsätze des rhein. und franz. Strafverfahrens S. 186—191; Höchster, Lehrbuch des franzöf. Strafprocesses S. 411—422. Im Wesentlichen liegen diese Bestimmungen allen neueren deutschen Gesetzen zum Grunde. Vergl. baierisches Gesetz vom 10. Nov. 1848 §§. 173—178; würtemberg. Gesetz vom 14. August 1849 §§. 154—160; badisches Gesetz

den an die Hand zu geben. Zur Erleichterung der Uebersicht möge der Wortlaut der §§. 324—330 den Erläuterungen vorausgehen.

§. 324.

Die an die Geschwornen zu richtenden Fragen sind bei sonstiger Nichtigkeit so zu stellen, daß sie sich mit Ja oder Nein beantworten lassen. Die Hauptfrage ist darauf gerichtet: Ob der Angeklagte schuldig sei, die der Anklage zum Grunde liegende Handlung oder Unterlassung begangen zu haben. Hiebei sind bei sonstiger Nichtigkeit alle wesentlichen thatsächlichen Merkmale und Umstände, welche in dem Verweisungs-Erkenntnisse enthalten sind, in die Frage mit aufzunehmen.

§. 325.

Ist behauptet worden, daß ein Zustand vorhanden gewesen oder eine Thatsache eingetreten sei, welche die Strafbarkeit völlig aufheben würden, so hat der Vorsitzende eine dieser Behauptung entsprechende Frage zu stellen.

§. 326.

Wenn sich aus der Hauptverhandlung ergeben hat, daß ein des vollendeten Verbrechens Angeklagter nur des Versuches, oder ein als Urheber oder unmittelbarer Thäter Angeklagter nur der Mitschuld oder Theilnahme schuldig sein dürfte, so hat der Vorsitzende die geeigneten Zusatzfragen an die Geschwornen zu stellen.

§. 327.

Außerdem sind über Erschwerungs- und Milderungsumstände angemessene Fragen an die Geschwornen nur dann zu stellen, wenn deren Vorhandensein nach dem Gesetze ausdrücklich eine Aenderung des Straf-

---

vom 17. Februar 1849 §. 34; hessisches Gesetz vom 28. October 1848 §§ 164—169; kurhessisches Gesetz vom 31. October 1848 §. 318; nassauisches Gesetz vom 14. April 1849 §§. 162—167; preußische Verordnung vom 3. Jänner 1849 §§. 101—103; hannoverisches Gesetz vom 24. December 1849 §§. 108—112; thüring. Entwurf §. 287. Wesentlich abweichend sind nur die schon oben (S. 540 in der Note) erwähnten Bestimmungen der braunschweigischen St. Pr. O. vom 22. August 1849 §. 140.

satzes begründet; keineswegs aber dann, wenn dieselben nur auf die Ausmessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafsatzes Einfluß haben oder, wenn es dem Richter wegen vorhandener Milderungsumstände nur gestattet ist, unter den geringsten gesetzlichen Strafsatz herabzugehen (§§. 48 und 49 St. G. I. Th. und §. 346 dieses Gesetzes). In diesen Fällen unterliegen die Erschwerungs- und Milderungsumstände ausschließlich der Beurtheilung des Gerichtshofes.

§. 328.

Ist schon die Anklage eventuell auf ein geringeres Verbrechen oder Vergehen gerichtet worden, oder hat sich erst aus der Hauptverhandlung ergeben, daß die That unter den Begriff eines geringeren Verbrechens, eines Vergehens oder einer einfachen Uebertretung fällt, oder daß sie in eine andere mit gleicher oder geringerer Strafe bedrohte Art desselben Verbrechens oder Vergehens übergeht, so sind entsprechende weitere Fragen zu stellen.

§. 329.

Eben dies ist der Fall, wenn sich bei der Hauptverhandlung neue Umstände ergeben haben, durch welche das der Anklage zum Grunde liegende Verbrechen in eine mit schwereren Strafen belegte Art desselben Verbrechens übergeht.

§. 330.

Wenn aber aus der Verhandlung erhellt, daß die dem Angeklagten zur Last fallende Handlung ein Verbrechen anderer Gattung begründet, welches mit gleicher oder schwererer Strafe belegt ist, als das in der Anklage bezeichnete, so ist hierüber eine Zusatzfrage nur dann zu stellen, wenn der Staatsanwalt und der Angeklagte einverstanden sind, daß über dieses andere Verbrechen sofort das Urtheil gefällt werde.

Außer diesem Falle steht es dem Staatsanwalt nur frei, von der Anklage abzustehen, unter Einem aber wegen des anderen Verbrechens die Verweisung des Beschuldigten an den zuständigen Untersuchungsrichter zu beantragen, worüber der Gerichtshof zu erkennen hat.

Schon oben wurde dargestellt, daß die österreichische Strafproceßordnung den Geschwornen die Entscheidung über die Schuldfrage zuweiset. Darum ist auch die Hauptfrage, welche nach §. 324 in Uebereinstimmung mit dem Verweisungserkenntnisse an die Geschwornen gestellt werden muß, darauf zu richten: Ob der Angeklagte schuldig sei, die der Anklage zum Grunde liegende Handlung oder Unterlassung begangen zu haben? — Diese Frage läßt sich der Natur der Sache nach in folgende drei Fragen auflösen: 1) Ist die der Anklage zum Grunde liegende Handlung oder Unterlassung wirklich begangen worden?*) 2) Ist bewiesen, daß der Angeklagte diese Handlung oder Unterlassung begangen oder als Urheber oder Mitschuldiger dazu mitgewirkt habe? 3) Ist diese Handlung oder Unterlassung dem Angeklagten zur Schuld zuzurechnen? Hieraus ergibt sich, daß die Hauptfrage alle thatsächlichen Merkmale umfassen muß, welche zum gesetzlichen Begriffe der den Gegenstand der Anklage bildenden strafbaren Handlung gehören, ohne Unterschied, ob dieselben die äußeren Merkmale der Handlung, den sogenannten objectiven Thatbestand, oder die nach dem Gesetze erforderliche Willensrichtung des Thäters, den subjectiven Thatbestand, betreffen. Da bereits das Verweisungserkenntniß die wesentlichen thatsächlichen Merkmale des Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen die Versetzung in den Anklagestand erfolgte, mit den die Gattung und Art desselben bestimmenden Umständen enthalten muß (§. 229), so verordnet das Gesetz mit Recht bei sonstiger Nichtigkeit des Verfahrens, daß alle in dem Verweisungserkenntnisse enthaltenen wesentlichen thatsächlichen Merkmale und Umstände in die Hauptfrage mit aufgenommen werden, daß also dadurch die Anklage erschöpft werde. Wenn daher die Anklage z. B. auf das Verbrechen des Diebstahles gerichtet ist, so muß die Hauptfrage in Uebereinstimmung mit dem §. 151 St. G. I. Th. und den übrigen in dem einzelnen Falle die Art des Verbrechens näher bezeichnenden §§. 153 —156 St. G. I. Th., so wie mit dem Verweisungserkenntnisse dahin lauten: „Ist der Angeklagte N. N. schuldig, am 1. October 1850 dem Juwelier A. B. aus dessen versperrtem Gewölbe im Hause Nro 452 in der -- Straße Gold- und Silberwaaren im Werthe von 586 fl. 45 kr. C.M. mittelst Erbrechung der Gewölbthür um seines Vortheiles willen ohne dessen Einwilligung entzogen zu haben?" **) Die Frage muß alle zum Thatbestande des Verbrechens oder Ver-

*) Oder mit anderen Worten: Sind jene Thatsachen erwiesen, welche den Thatbestand derjenigen strafbaren Handlung oder Unterlassung bilden, auf welche die Anklage gerichtet ist?

**) Die oben (S. 536) mitgetheilten amtlichen Formularien enthalten Beispiele von Fragen bei Anklagen wegen Mordes und wegen Brandlegung. Hier möge noch als Beispiel eine Frage bei einer Anklage wegen Kindesmordes folgen. Dieselbe muß mit Rücksicht

gehens gehörigen Thatsachen selbst dann umfassen, wenn auch einzelne derselben durch öffentliche Urkunden erwiesen wären, z. B. bei dem Verbrechen der Schändung einer unmündigen Person (§. 112 St. G. I. Th.) das Alter von weniger als vierzehn Jahren; bei dem Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt oder der Veruntreuung von ämtlich anvertrautem Gute die ämtliche Stellung des Angeklagten; bei dem Verwandtenmord (§. 120 St G. I. Th.) das Verwandtschaftsverhältniß u. s. w.

Die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten ist allerdings in der Hauptfrage mit enthalten, indem nur bei dem Vorhandensein derselben die That dem Angeklagten zur Schuld zugerechnet oder er der in Frage stehenden That schuldig erklärt werden kann. Die Geschwornen sind daher berechtigt, wenn sie einen der im §. 2 St. G. I. Th. bezeichneten Gründe, welche den bösen Vorsatz ausschließen, als erwiesen ansehen, die Hauptfrage ohne Weiteres zu verneinen und ein Nichtschuldig auszusprechen. Es wäre demnach nicht nothwendig, auf das Vorhandensein von Gründen, welche den bösen Vorsatz ausschließen, besondere Fragen zu stellen. Dessenungeachtet hat das Gesetz (§. 325 der St. Pr. O.) in Fällen, in welchen im Laufe der Hauptverhandlung die Behauptung vorgebracht wird, daß ein die Zurechnung ausschließender Umstand vorhanden sei, die abgesonderte Stellung einer darauf gerichteten Frage verordnet und durch die Bestimmung des §. 352 lit. e die Außerachtlassung dieser Anordnung als einen Nichtigkeitsgrund erklärt*). Es wurde dabei von der Ansicht ausgegangen, daß einerseits die Beurtheilung der Frage, ob die Zurechnungsfähigkeit vorhanden sei, nothwendig den Geschwornen zustehe, andererseits aber denselben nicht immer genug Einsicht und eine so richtige Auffassung der Hauptfrage zugemuthet werden könne, um sicher zu sein, daß sie schon bei Beantwortung dieser Frage zugleich über die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten mit absprechen. Jedenfalls glaubte

---

auf den §. 122 des St. G. B. I. Th. in folgender Weise gestellt werden: Ist die Angeklagte N. N. schuldig, am 15. September 1850 ihr neugebornes uneheliches Kind bei der Geburt absichtlich durch gewaltsames Erwürgen desselben mittelst ihres Strumpfbandes getödtet zu haben?

*) Die Gesetze von Hessen-Darmstadt vom 28. October 1848 §. 165 und von Nassau vom 14. April 1849 §. 163, welche ebenfalls die Stellung einer abgesonderten Frage über die Zurechnungsfähigkeit, so wie über andere die Strafbarkeit völlig aufhebende Umstände verordnen, schreiben vor, daß in einem solchen Falle die Hauptfrage nur dahin zu richten sei: „Ist der Angeklagte überführt, die und die That begangen zu haben?" — Wenn gleich das österreichische Gesetz der größeren Einfachheit wegen selbst in solchen Fällen die Hauptfrage des §. 324 unverändert läßt, so ist es doch klar, daß, wenn die Zurechnungsfrage abgesondert gestellt wird, die Frage: „Ist der Angeklagte schuldig?" nichts anderes bedeutet, als: „Ist der Angeklagte der materielle Urheber der in Frage stehenden That?"

man durch die abgesonderte Stellung einer solchen Frage die Klarheit und Zuverlässigkeit des Ausspruches der Geschwornen bedeutend zu fördern. Daher ist auch in dem oben (S. 536) mitgetheilten amtlichen Formular eines Fragebogens ausdrücklich eine Frage darauf gerichtet, ob der Angeklagte zur Zeit der von ihm verübten That sich in einer die Zurechnung gänzlich ausschließenden, ohne Absicht auf das Verbrechen zugezogenen vollen Berauschung befunden habe *).

Die bisher besprochene Hauptfrage (§. 321) muß übrigens als Ausfluß des Verweisungserkenntnisses in jeder Strafsache gestellt werden, wenn sich auch aus der Verhandlung ergeben hätte, daß die That des Angeschuldigten unter den Begriff einer anderen strafbaren Handlung falle, als diejenige war, welche dem Verweisungserkenntnisse zum Grunde lag. — Ist die Anklage auf mehrere strafbare Handlungen (z. B. auf mehrere Diebstähle, auf Diebstahl und Betrug, auf Todtschlag und Veruntreuung, auf mehrere Preßvergehen und dgl.) gerichtet, so muß der Natur der Sache nach für jede einzelne strafbare Handlung eine besondere Frage gestellt werden, vorausgesetzt, daß diese Handlungen als selbstständige, von einander unabhängige Acte erscheinen und nicht bloß Eine fortgesetzte Handlung bilden. Wenn z. B. der Angeklagte beschuldigt ist, mehrere Personen vergiftet zu haben, so kommt es darauf an, ob diese Vergiftung Aller auf Einmal bewirkt, oder ob gegen jede derselben eine besondere, der Zeit nach getrennte Vergiftungshandlung unternommen wurde. Im letzteren Falle muß für jeden selbstständigen Act eine besondere Frage gestellt werden, weil hier nicht von einem fortgesetzten, sondern von einem wiederholten Verbrechen die Rede ist. — Sind mehrere Angeklagte vorhanden, so ist die Hauptfrage für jeden derselben besonders zu stellen, wenn sie auch die der Anklage zum Grunde liegende strafbare Handlung gemeinschaftlich verübt haben **). — Die Aufnahme der Zeit und des Ortes der That in die Hauptfrage ist von dem Gesetze nicht vorgeschrieben; dieselbe ist daher nur in den seltenen Fällen nothwendig, in welchen die Zeit oder der Ort der That zu den wesentlichen thatsächlichen

*) Nach der vom Cassationshofe durch zahlreiche Aussprüche festgestellten französischen Praxis ist zwar eine Nichtigkeitsbeschwerde deßhalb nicht zuläßig, weil keine besondere Frage über das Dasein einer Geistesstörung, eines Zwanges und dgl. gestellt worden, indem diese Frage implicite in der Hauptfrage enthalten sei; allein andererseits hat der Cassationshof in einigen Fällen ausgesprochen, daß in der Stellung einer solchen besonderen Frage kein Nichtigkeitsgrund liege. Sebire et Carteret, l. c. p. 162; — Legraverend, législation crim. I. T. p. 468. — Das preußische Gesetz (vom 3. Jänner 1849 §. 103) enthält ausdrücklich die Bestimmung, daß die Frage über die Zurechnungsfähigkeit von den Geschwornen bei dem Ausspruche über das Schuldig entschieden werde.

**) S. hierüber Sebire et Carteret, l. c. p. 165—168.

Merkmalen des Verbrechens oder Vergehens gehört (z. B. wenn die Verjährung eingetreten sein könnte, oder wenn es sich um einen Diebstahl handelt, der während einer Feuersbrunst oder an einem zum Gottesdienste geweihten Orte verübt worden). Dagegen ist es in sehr vielen Fällen für die Klarheit und Vollständigkeit des Ausspruches der Geschwornen sehr zu empfehlen, Zeit und Ort der That, oder wenigstens erstere in die Hauptfrage aufzunehmen, wobei es sich von selbst versteht, daß die genaue Bezeichnung des Tages nicht immer nöthig ist, sondern auch allgemeinere Bezeichnungen (z. B. des Monates oder Jahres) vollkommen genügen.

Die Hauptfrage muß endlich, wie alle an die Geschwornen zu richtenden Fragen, so gestellt werden, daß sie von diesen mit: „Ja" oder „Nein" beantwortet werden kann. (§. 324.) Hierdurch sind, und zwar bei sonstiger Nichtigkeit des Verfahrens, alle alternativ gestellten Fragen ausgeschlossen, weil die Beantwortung solcher Fragen mit Ja oder Nein nicht zureicht, um den Sinn, welchen die Geschwornen mit ihrer Antwort verbinden wollten, deutlich und zweifellos hinzustellen. Jede alternative Frage umfaßt der Natur der Sache nach zwei verschiedene Thatsachen und sowohl die bejahende als die verneinende Beantwortung läßt immer den Zweifel übrig, auf welche der beiden Thatsachen sich die Bejahung oder Verneinung beziehe, oder ob sie auf beide Anwendung habe. Diese Art der Fragenstellung darf selbst dann nicht Platz greifen, wenn auch das Gesetz in den Begriff des Verbrechens alternativ gestellte Merkmale aufgenommen hätte, und obschon dadurch kein Unterschied in dem gesetzlichen Strafmaße begründet würde *), (z. B. in den Fällen der §§. 57, 58, 70, 72, 78, 88 u. s. w. St. G. B. I. Th.). Es darf daher im Falle des Kindesmordes an einem ehelichen Kinde (§. 122 St. G. I. Th.) die Frage nicht gestellt werden: Ist die Angeklagte N. N. schuldig, am 20. Aug. 1850 ihr neugebornes eheliches Kind bei der Geburt getödtet oder durch absichtliche Unterlassung des bei der Geburt nöthigen Beistandes umkommen gelassen zu haben? — Sollte nach dem Inhalte des Verweisungserkenntnisses oder nach den Ergebnissen der Verhandlung ein Zweifel über die Art des verübten Kindesmordes obwalten, so müssen über die zwei Alternativen zwei abgesonderte Fragen gestellt und den Geschwornen bedeutet werden, daß die Bejahung der einen jene der anderen ausschließe.

In der Regel wird die Stellung einer einzigen Frage (der Hauptfrage) an die Geschwornen ausreichen. Nicht selten aber gestaltet sich die Sach-

*) Der französische Cassationshof gestattet die Stellung alternativer Fragen, wenn diese Form der gesetzlichen Begriffsbestimmung entlehnt ist und jeder der alternativ gestellten Fragepuncte die Anwendung derselben Strafe begründet. Mit Recht wird dies jedoch in Frankreich selbst lebhaft getadelt. Sebire et Carteret, l. c. p. 177—179.

lage nicht so einfach, daß die Stellung einer einzigen Frage genügen könnte, um den ganzen durch das Verweisungserkenntniß, die Anklageschrift und die Hauptverhandlung gelieferten Stoff zu erschöpfen. Dies ist namentlich der Fall, wenn bei der Hauptverhandlung neue Anschuldigungs- oder Entschuldigungsthatsachen vorgekommen sind, welche bewirken, daß die dem Angeklagten zur Last liegende That unter den Begriff eines anderen Verbrechens fällt, wenn die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten in Frage gestellt wird und dgl. In solchen Fällen müssen nach den Ergebnissen der Hauptverhandlung und dem Gange der Vertheidigung außer der Hauptfrage noch weitere Fragen an die Geschwornen gestellt werden, welche das Gesetz mit steter Berücksichtigung der Anlage und Fassung des materiellen Strafgesetzes in den §§. 325—330 behandelt. Es ist dabei ein wesentlicher Unterschied zwischen den in den §§. 325—327 und den in den §§. 328—330 normirten Fragen. Jene beruhen nämlich auf der Voraussetzung, daß es sich dabei nicht um eine solche Modification der den gesetzlichen Thatbestand eines bestimmten Verbrechens oder Vergehens bildenden Merkmale oder Umstände, wodurch die Gattung oder Art des Verbrechens oder Vergehens verändert würde, sondern vielmehr nur um solche thatsächliche Verhältnisse handle, welche entweder eine Erhöhung oder Milderung oder endlich die völlige Aufhebung der Strafe des bestimmten Verbrechens oder Vergehens in dem einzelnen Falle zur Folge haben können. Die in den §§. 328—330 festgesetzten Fragen beziehen sich dagegen auf solche thatsächliche Umstände, durch welche der Begriff des Verbrechens oder Vergehens selbst geändert werden und die That in ein Verbrechen anderer Gattung oder anderer Art oder in eine andere Classe der strafbaren Handlungen (z. B. das Verbrechen in ein Vergehen oder eine Uebertretung) übergehen soll. Die ersteren können daher als Zusatzfragen im eigentlichen Sinne, die letzteren dagegen als eventuelle Fragen bezeichnet werden *).

Die Stellung eigentlicher Zusatzfragen ist von dem Gesetze in folgenden Fällen vorgeschrieben:

1) Wenn in der Verhandlung behauptet worden ist, daß ein Zustand vorhanden gewesen oder eine Thatsache eingetreten sei, welche die Strafbarkeit völlig aufheben würden. Dahin gehören der Fall der Nothwehr (§. 127 St. G. I. Th.), der Fall der thätigen Reue bei einem Diebstahle oder einer Veruntreuung (§. 167 St. G. I. Th.), der Fall der eigenen reuevollen Verwendung bei der Brandlegung, wenn dadurch aller Schade verhütet worden (§. 148 lit. g St. G. I. Th. und Art. VII des Patentes vom

*) Diese Bezeichnung ist allerdings nicht ganz zutreffend, indem die im §. 326 bezeichneten Zusatzfragen gewöhnlich in der Form eventueller Fragen gestellt werden müssen; doch dürfte der Grundsatz: a potiori fit denominatio die erwähnte Bezeichnung rechtfertigen.

17. Jänner 1850 über die Milderungen der bestehenden Strafgesetze), der Fall der eingetretenen Verjährung (§§. 206—208 St. G. I. Th.). Hierher ist auch, wie bereits oben (S. 558) erwähnt wurde, die Frage zu rechnen, ob ein den bösen Vorsatz ausschließender Umstand (§. 2 St. G. I. Th.) vorhanden gewesen sei, insbesondere ein die Zurechnungsfähigkeit aufhebender Geistes- oder Gemüthszustand (§. 2 lit. a—c), das Alter von weniger als 14 Jahren (§. 2 lit. d), unwiderstehlicher Zwang (§. 2, lit. e), ein Irrthum, der ein Verbrechen in der Handlung nicht erkennen ließ (§. 2 lit. f), oder wenn behauptet worden, daß das Uebel aus Zufall oder aus Unwissenheit der Folgen der Handlung entstanden ist (§. 2 lit. g). Wird behauptet, daß das Uebel (z. B. eine Feuersbrunst) nicht aus bösem Vorsatz des Angeklagten, sondern aus Nachlässigkeit desselben (§. 2 lit. g.) entstanden sei, so ist zwar immer eine besondere Frage zu stellen, doch tritt in der Regel der Fall des §. 328 ein, indem das Verbrechen dadurch in ein Vergehen oder eine Uebertretung übergeht *).

2) Wenn sich aus der Hauptverhandlung ergeben hat, daß ein des vollendeten Verbrechens Angeklagter nur des Versuches, oder ein als Urheber oder unmittelbarer Thäter Angeklagter nur der Mitschuld oder Theilnahme schuldig sein dürfte. Es versteht sich von selbst, daß in einem solchen Falle die Frage nicht auf diese gesetzlichen Begriffe, welche den Geschwornen kaum geläufig sein dürften, sondern auf

*) Ein Beispiel einer Zusatzfrage nach §. 325 mit Berücksichtigung des §. 2 lit. c St. G. I. Th. enthält das oben (S. 536) mitgetheilte amtliche Formular. Andere Beispiele sind: a) Bei dem Verbrechen des Kindesmordes: 1. Frage: Ist die Angeklagte N. N. schuldig, am 1. Juli 1850 um 4 Uhr Morgens ihr neugebornes uneheliches Kind bei der Geburt dadurch getödtet zu haben, daß sie demselben ihr Halstuch in den Mund stopfte und es so erstickte? — 2. Frage: Hat sich die Angeklagte zur Zeit der That in einer solchen Sinnenverwirrung befunden, in welcher sie sich ihrer Handlung nicht bewußt war? — b) Bei dem Verbrechen des Todtschlages: 1. Frage: Ist der Angeklagte N. N. schuldig, am 22. September 1850 in dem Wirthshause des A. B. zu X. dem C. D. mit seinem Gartenmesser in feindseliger Absicht einen Stich in den Hals versetzt zu haben, woraus der am 24. Sept. 1850 eingetretene Tod des C. D. nothwendig erfolgte? — 2. Frage: Hat sich der Angeklagte bei dieser That nur der nöthigen Vertheidigung bedient, um sein Leben gegen einen gewaltsamen Angriff des C. D. zu schützen? — c) Bei dem Verbrechen der Veruntreuung: 1. Frage. Ist der Angeklagte N. N. schuldig, sich am 1. Mai 1850 aus der ihm vermöge seines Amtes als Justiziär der Herrschaft S. anvertrauten Waisenamtscasse zu S. eine k. k. Staatsschuldverschreibung über 1000 fl. zu 5 % sammt Coupons und Talon in dem Curswerthe von 925 fl. 30 kr. C. M. zugeeignet zu haben? — 2. Frage: Hat der Angeklagte aus eigenem Antriebe bei der am 3. Juni 1850 vorgenommenen Scontrirung der Waisenamtscasse, bevor die Scontrirungs-Commission sein Verschulden bemerkte, den ganzen aus seiner That entspringenden Schaden durch Erlag von 1000 Gulden in Banknoten wieder gut gemacht?

die den gesetzlichen Begriff des Versuches, der Mitschuld oder Theilnahme constituirenden Thatsachen zu richten sind. Diese Zusatzfragen sind in der Regel in der Form eventueller Fragen, somit für den Fall der Verneinung der Hauptfrage, zu stellen*).

3) Ueber Erschwerungs- und Milderungsumstände, wenn dieselben nicht bloß auf die Ausmessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafsatzes (z. B. von 1 bis 5 oder von 10 bis 20 Jahren) Einfluß haben oder den Richter zur Anwendung der §§. 48 oder 49 St. G. I. Th. oder des §. 346 der St. Pr. O. ermächtigen, sondern nur dann, wenn dieselben nach dem materiellen Strafgesetze ausdrücklich eine Aenderung des Strafsatzes begründen. Im Allgemeinen geht das Gesetz von der Ansicht aus, daß die Erschwerungs- und Milderungsumstände nicht der Beurtheilung der Geschwornen, sondern nur der Erwägung des Gerichtshofes, welchem die Anwendung des Gesetzes zusteht, unterliegen. Es konnte daher nicht nur dem französischen Systeme der circonstances atténuantes, wie es seit 1832 zum großen Abbruche einer den Zwecken einer gesunden Verwaltung der Strafrechtspflege entsprechenden Ausbildung des Institutes der Geschwornen besteht**),

---

*) Z. B. Ist der Angeklagte wenigstens schuldig, in der Absicht, in die versperrte Wohnung des N. N., in welcher sich Gegenstände im Werthe von — Gulden C. M. befanden, mittelst eines Nachschlüssels einzudringen und darin befindliche bewegliche Sachen ohne Einwilligung des Eigenthümers sich um seines Vortheiles willen zuzueignen, eine zur wirklichen Ausübung dieses Vorhabens führende Handlung dadurch unternommen zu haben, daß er u. s. w.?

**) Das Gesetz vom 28. April 1832 verordnete, daß der allgemeine Ausspruch der Geschwornen, daß mildernde Umstände vorhanden seien, das Gericht verpflichte, die gesetzliche Strafe um einen Grad herabzusetzen, (z. B. statt der Todesstrafe auf lebenslängliche oder zeitliche Zwangsarbeit, statt der lebenslänglichen auf zeitliche Zwangsarbeit oder auf Zuchthausstrafe (réclusion) zu erkennen), und es ermächtige, selbst um zwei Grade herabzugehen. Diese Verfügung hatte zwar die günstige Folge, daß die Zahl der unbegründeten Freisprechungen, welche vor 1832 wegen der übermäßigen Härte des französischen Strafgesetzes ungemein groß gewesen, bedeutend abnahm, allein sie trug wesentlich dazu bei, die Geschwornen zu einer übelverstandenen und ihrer Pflicht zuwiderlaufenden Milde zu verleiten, die Stellung der Geschwornen gegenüber dem Gerichtshofe zu verrücken und die Uebergriffe der Geschwornen in das Gebiet der Richter, welchen allein die Ausmessung der Strafe zustehen soll, zu sanctioniren. Die Erfahrung zeigte, wie häufig die Geschwornen von dem ihnen eingeräumten Rechte Gebrauch machten. Nach den Comptes rendus de l'administration de la justice criminelle en France wurde das Vorhandensein mildernder Umstände durch die Geschwornen im J. 1833 nur bei 42 unter 100 schuldig befundenen Angeklagten ausgesprochen; im J. 1836 dagegen bereits bei 53, im J. 1838 bei 68 unter 100 schuldig Befundenen. Seitdem hat sich die Zahl der Fälle, in welchen das Dasein mildernder Umstände angenommen wurde, zwar langsam, aber stätig vermehrt. Im J. 1843 erfolgte ein solcher Ausspruch bei 69 von 100, im J. 1844 bei 70 von 100, im J. 1845 bei 71

kein Platz eingeräumt werden, sondern die Richter mußten in der Anwendung des Gesetzes selbst dann von jeder Einwirkung der Geschwornen unabhängig gestellt werden, wenn es sich um die Frage handelt, ob Grund vorhanden sei, unter Anwendung der §§. 48 und 49 des St. G. B. I. Th. oder des §. 346 der St. Pr. O. wegen vorhandener Milderungsumstände unter das auf das Verbrechen oder Vergehen angedrohte geringste gesetzliche Strafmaß herabzugehen. Es ist demnach sowohl unter diesen Umständen als auch, wenn es sich nur um das Strafausmaß innerhalb des gesetzlichen Strafsatzes handelt, wegen der in den §§. 36—40 und 160 St. G. I. Th. angeführten Erschwerungs- und Milderungsumstände keine besondere Frage zu stellen. Da jedoch das materielle Strafgesetz häufig für dasselbe Verbrechen einen verschiedenen Strafsatz anordnet, je nachdem es mit oder ohne gewisse, nicht zum gesetzlichen Thatbestande des Verbrechens gehörige Umstände begangen worden ist, schien es ganz angemessen, über das Vorhandensein solcher thatsächlichen Umstände, welche einen höheren oder geringeren Strafsatz bedingen, den Ausspruch der Geschwornen zuzulassen*). Bei dem Verbrechen des Aufstandes z. B. muß mit Rücksicht auf die §§. 63 bis 65 St. G. I. Th., um die Anwendung des §. 63 möglich zu machen, an die Geschwornen die Frage gestellt werden, ob der Angeklagte gegen die zur Stillung der Unruhe herbeigekommenen obrigkeitlichen Personen (oder Wachen) in der Widersetzlich-

---

in den J. 1846 und 1847 sogar bei 73 von 100 schuldig erklärten Angeklagten. Im J. 1847 wurden mildernde Umstände bei 3622 unter 4985 schuldig Befundenen angenommen und nur bei 1363 kam die volle Strenge des Gesetzes in Anwendung. Insbesondere wurde das Vorhandensein mildernder Umstände ausgesprochen in 94 Fällen von Mord und Meuchelmord (assassinat), in 5 Fällen von Aelternmord, in 21 Fällen von Vergiftung, in 81 Fällen von Todtschlag (meurtre), in 43 Fällen von Körperverletzung gegen Aeltern, in 22 Fällen von Nothzucht, in 15 Fällen von Schändung von Personen unter 15 Jahren, in 112 Fällen von Angriffen auf die Schamhaftigkeit von Kindern unter 11 Jahren u. s. w. — Diese Zahlen sprechen deutlicher als Worte aus, welch' ein Mißbrauch von der den Geschwornen ertheilten Ermächtigung gemacht wurde! — Uebrigens darf nicht verkannt werden, daß die Zahl der Freisprechungen, welche vor dem J. 1832 im steten Steigen begriffen war, seit Erlassung jenes Gesetzes bedeutend gesunken ist. Während in den J. 1827—1829 39 von 100 Angeklagten, im J. 1830 41, im J. 1831 sogar 46 von 100 Angeklagten freigesprochen wurden, fiel die Zahl der Freisprechungen im J. 1833 auf 41, im J. 1834 auf 40, im J. 1836 auf 36, in den J. 1840 und 1841 auf 33, in den J. 1842—1844 auf 32 von 100 und betrug in den J. 1845—1847 constant 33 von 100 Angeklagten.

*) Es ist dabei einerlei, ob die Aenderung des Strafsatzes sich auf eine Aenderung der Dauer oder nur auf eine Aenderung des Grades der angedrohten Freiheitsstrafe bezieht. Bei dem Verbrechen der zweifachen Ehe muß daher, um eine Verurtheilung zu schwerer Kerkerstrafe möglich zu machen, nach §. 187 St. G. I. Th. die Frage gestellt werden, ob der Angeklagte der Person, mit welcher er die zweite Ehe geschlossen, seinen Ehestand verhehlt habe.

keit beharrt habe? Soll auf ihn der Strafsatz von 10 bis 20 Jahren Anwendung finden, so muß ferner gefragt werden, ob der Angeklagte ein Aufwiegler, oder ob er ein Rädelsführer war? — Im Interesse der Vertheidigung kann es liegen, um die Anwendung des geringen Strafsatzes des §. 65 zu begründen, eine Frage darauf zu richten, ob sich die Unruhe bei ihrer Entstehung ohne weiteren gefährlichen Ausbruch bald wieder gelegt habe. — Eben so muß im Falle der boshaften Beschädigung fremden Eigenthumes (§. 74 St. G. I. Th.), wenn der Strafsatz von 1 bis 5 Jahren anwendbar sein soll, die Frage gestellt werden, ob die That mit großer Bosheit verübt und wichtiger Schade zugefügt worden; bei dem Verbrechen der unbefugten Einschränkung der persönlichen Freiheit (§§. 78 und 79 St. G. I. Th.), ob der Angehaltene einen Schaden, oder ob er nebst der entzogenen Freiheit noch anderes Ungemach zu leiden gehabt habe. — Bei dem Verbrechen der Religionsstörung (§§. 107—109 St. G. I. Th.) muß zur Begründung des Strafsatzes von 1—5 Jahren die Frage gestellt werden, ob durch die Religionsstörung öffentliches Aergerniß gegeben worden, oder ob eine Verführung erfolgt, oder ob gemeine Gefahr mit dem Unternehmen verbunden gewesen sei? — Bei dem Todtschlage muß, wenn der Strafsatz von 10—20 Jahren anwendbar sein soll, nach §. 125 St. G. I. Th. gefragt werden, ob der Thäter mit dem Getödteten nahe verwandt gewesen, oder ob er gegen den Entleibten in besonderer Verpflichtung gestanden sei? — In ähnlicher Weise sind bei der Brandlegung die in den verschiedenen Absätzen des §. 148 St. G. I. Th. enthaltenen thatsächlichen Umstände, durch welche der in dem einzelnen Falle anzuwendende Strafsatz bestimmt werden soll, und bei dem Raube die in den §§. 170—174 St. G. I. Th. bezeichneten Thatsachen zum Gegenstande besonderer Fragen zu machen. Dasselbe gilt von den übrigen Verbrechen, bei welchen der Strafsatz von besonderen Thatsachen abhängt, z. B. in den Fällen der §§. 68 und 69, 76, 80, 85, 92, 95—99, 103, 105, 111, 119—121, 122, 132, 141—146, 159, 182, 183 St. G. B. I. Th. u. s. w. In Fällen von Preßvergehen ist auf den Umstand, daß die Druckschrift periodisch gewesen, wenn er nicht schon in die Hauptfrage aufgenommen worden, eine besondere Frage zu richten, weil davon die Verurtheilung zum Verfalle eines Theiles der Caution abhängt.

Was diejenigen Fragen anbelangt, welche dann nothwendig werden, wenn am Schlusse der Hauptverhandlung die Richter die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit erkennen, daß die That, wie dieselbe nach dem Ergebnisse der Verhandung sich darstellt, in ein anderes als das in der Anklageschrift oder dem Verweisungserkenntnisse dem Angeklagten zur Last gelegte Verbrechen oder in eine Gesetzesübertretung anderer Gattung (z. B. in ein Vergehen oder eine Uebertretung) übergehen könne, so sind dieselben bereits oben mit der Gesammtbenennung: „eventuelle Fragen" bezeichnet worden,

weil dieselben der Natur der Sache nach nicht als Modificationen der Hauptfrage betrachtet, sondern nur für den Fall der Verneinung der Hauptfrage gestellt werden können *). Es wurde schon bei Erörterung der §§. 290 und 291 (S. 475 u. ff.) bemerkt, daß in der Berücksichtigung der Aenderungen, welche die einer Anklage wegen eines bestimmten Verbrechens oder Vergehens zum Grunde liegende That im Laufe der Hauptverhandlung erleidet, eine Abweichung von dem reinen Anklageprincipe liege, und daß dieselbe zwar im Interesse der Beschleunigung der Strafrechtspflege ihre Rechtfertigung, jedoch zugleich in der allgemeinen Natur der Competenzverhältnisse sowohl, als auch in der Rücksicht auf möglichst geringe Verletzung der Anklageform ihre Gränze finde. Bei dem Geschwornengerichte, als dem in der Reihenfolge der Strafbehörden rücksichtlich der Schwere und Wichtigkeit der zu ihrer Competenz gehörigen Gesetzesübertretungen höchsten Gerichte, kann eine Beschränkung durch die Competenzverhältnisse nicht stattfinden. Es ist vielmehr in der Natur der Sache gegründet, daß das Geschwornengericht, wenn eine vor dasselbe gebrachte That sich als eine geringere, nur zur Competenz der Bezirks-Collegial- oder Bezirksgerichte gehörige That darstellt, dessenungeachtet sogleich entscheide. Es kann daher bei dem Geschwornengerichte der Fall nicht vorkommen, daß eine nach den allgemeinen Strafgesetzen strafbare Handlung von demselben als über seine Competenz hinausfallend weggewiesen werden müßte, wie dies rücksichtlich der Bezirks-Collegialgerichte im §. 290 angeordnet ist.

Bei dem Geschwornengerichte können somit nur folgende Fälle eintreten: 1) daß in Folge der bei der Hauptverhandlung vorgekommenen Umstände das in dem Verweisungserkenntnisse und der Anklageschrift bezeichnete Verbrechen durch das Hinwegfallen einzelner gesetzlichen Merkmale in ein mit geringerer Strafe bedrohtes Verbrechen oder in ein Vergehen oder eine einfache Uebertretung übergehe, z. B. der Raub in einen Diebstahl, der Diebstahl in die Theilnehmung am Diebstahle, der Kindesmord in das Vergehen der Verheimlichung der Geburt, die absichtliche Tödtung (Mord oder Todtschlag) in eine durch Fahrlässigkeit herbeigeführte Tödtung, das Verbrechen des Diebstahles oder Betruges in die Uebertretung gleichen Namens; 2) daß die That in ein mit gleicher Strafe bedrohtes Verbrechen oder Vergehen übergehe, z. B. ein mit fünf- bis zehnjähriger Kerkerstrafe bedrohter Betrug (durch Verheimlichung eines angeblichen Fundes von mehr als 300 fl. CM.) in einen mit derselben Strafe bedrohten Diebstahl; — 3) daß das der Anklage zum Grunde liegende Verbrechen durch das Hinzukommen neuer Umstände in ein mit schwererer Strafe bedrohtes Verbrechen über-

*) Die Form dieser Fragen ist aus dem oben (S. 536) mitgetheilten amtlichen Formular eines Fragebogens zu entnehmen.

gehe, z. B. der Diebstahl in einen Raub, die Veruntreuung in einen Diebstahl, der Aufstand in Aufruhr, die öffentliche Gewaltthätigkeit I. Falles (§. 70 St. G. I. Th.) in Aufstand, der Todtschlag in einen Mord u. dgl.

Was nun den ersten dieser drei Fälle anbelangt, so konnte es nach dem Vorgange aller Gesetzgebungen*) nicht zweifelhaft sein, daß den Geschwornen die erforderlichen Fragen auch rücksichtlich des geringeren Verbrechens oder des Vergehens oder der Uebertretung zu stellen seien, indem in Fällen dieser Art nicht nur das Interesse des Staates, sondern in der Regel auch das Interesse des Angeklagten selbst dahin geht, daß die Hauptverhandlung nicht auf eine andere Schwurgerichtssitzung verlegt, sondern daß sogleich zur Entscheidung der Sache geschritten werde. Der Ausspruch über eine geringere Gesetzesübertretung muß offenbar als in der Befugniß der Geschwornen, über eine schwerere That zu entscheiden, begriffen angesehen werden. Es konnte somit nicht von der Zustimmung der Parteien abhängig gemacht werden, ob darüber sogleich zu entscheiden sei, sondern es mußte dem Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes auferlegt werden, von Amtswegen die nöthigen Fragen an die Geschwornen zu stellen (§. 328), und zwar ohne Unterschied, ob die strafbare Handlung, auf welche die eventuelle Frage zu richten ist, mit dem der Anklage zum Grunde liegenden Verbrechen oder Vergehen derselben Art oder auch nur derselben Gattung angehöre oder nicht.

Viel schwieriger war die Entscheidung in dem zweiten und dritten Falle, weil die Wichtigkeit schützender Formen bei Verbrechen von so schwerer Art, wie die meisten, welche den Schwurgerichten zugewiesen sind, fordert, daß dabei von der Anklageform so wenig als möglich abgegangen werde. Man glaubte daher bei der Abfassung des österreichischen Gesetzes nach dem Vorgange der französischen Praxis den Weg einschlagen zu sollen, welchen schon der von Dr. Rizy bearbeitete Entwurf einer provisorischen Vorschrift über das Verfahren in Criminalfällen mit Mündlichkeit, Oeffentlichkeit und Schwurgerichten (§§. 91—93) bezeichnet hatte, indem darin bei Entscheidung der Frage über den Einfluß einer Aenderung der Sachlage auf den Unterschied aufmerksam gemacht wurde, ob die der Anklage zum Grunde liegende That durch die aus der Verhandlung hervorgegangenen neuen Um-

---

*) Selbst das englische Recht gestattet der Jury, wenn eine Anklage wegen felony ein Verbrechen geringerer Art, es mag ein felony oder nur ein misdemeanor sein, in sich schließt, den Angeklagten von dem schwereren Verbrechen freizusprechen und ihn des geringeren überführt zu erklären. So kann der Angeklagte bei einem indictment wegen Mordes des Todtschlages oder bei einer Anklage wegen Raubes eines einfachen Diebstahles, bei einem indictment wegen felony des bloßen Vergehens (misdemeanor) des Anfalles (assault) auf die Person schuldig erklärt werden. 1. Vict. c. 85, sect. 11. — Stephen's Handbuch des englischen Strafrechtes (übers. von Mühry) S. 516; Glaser, das englisch-schottische Strafverfahren. Wien 1850 S. 140 §. 359.

stände in ein Verbrechen oder eine strafbare Handlung anderer Gattung oder nur in eine andere Art desselben Verbrechens übergehe. Ein besserer Theilungsgrund konnte nicht wohl gefunden werden und die Ungewißheit des Begriffes von Gattung und Art von Verbrechen, welche in dem gegenwärtigen materiellen Strafrechte besteht, sollte bei der neuen revidirten Ausgabe des Strafgesetzes durch eine bessere Textirung des §. 51 St. G. I. Th. beseitigt werden *).

---

*) Es ist bekannt, wie verschieden der Begriff: „Gattungen der Verbrechen" nach dem St. G. B. von 1803, welches keinen festen Sprachgebrauch für die Unterscheidung von Gattungen und Arten der Verbrechen beobachtet, aufgefaßt und dargestellt wurde. (S. Jenull, österr. Crim. Recht 2. Aufl. (Wien 1837) 4. Band S. 183 u. ff. und S. V der Vorrede; den Aufsatz von Dr. Schiestl in der Zeitschrift für österr. Rechtsgelehrsamkeit 1840 I. Band S. 238—252, und die Ansicht des Dr. Waser in derselben Zeitschrift 1843 II. Band S. 14—31.) Ich nehme keinen Anstand, mich der Meinung des Dr. Waser anzuschließen, wornach sämmtliche im §. 51 St. G. I. Th. aufgezählten Begriffe, sie mögen unter verschiedenen Nummern oder unter derselben Nummer aufgezählt sein, als Gattungsbegriffe anzusehen sind, deren Umfang durch die in den einzelnen Hauptstücken vorkommenden, unter jeden dieser Gattungsbegriffe gereihten Fälle (Arten) ausgefüllt wird.' Hiernach sind als Gattungen von Verbrechen anzusehen: 1) Hochverrath; 2) Störung der öffentlichen Ruhe; 3) Aufstand; 4) Aufruhr; 5) öffentliche Gewaltthätigkeit; 6) Mißbrauch der Amtsgewalt; 7) Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere; 8) Münzverfälschung; 9) Religionsstörung; 10) Nothzucht; 11) andere Unzuchtsfälle; 12) Mord; 13) Todtschlag; 14) Abtreibung der Leibesfrucht; 15) Weglegung eines Kindes; 16) Verwundung oder schwere Körperverletzung; 17) Zweikampf; 18) Brandlegung; 19) Diebstahl; 20) Veruntreuung; 21) Raub; 22) Betrug; 23) zweifache Ehe; 24) Verleumdung; 25) den Verbrechern geleisteter Vorschub. — Dieselbe Ansicht war auch bei der Revision des St. G. B. leitend; nur wurde es als zweckmäßig erkannt, die Fälle der öffentlichen Gewaltthätigkeit, deren wesentliche Verschiedenheit unverkennbar ist, als selbstständige Gattungen von Verbrechen aufzustellen. Der §. 52 des Entwurfes des Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, welches vom 1. März 1851 für den ganzen Umfang des österreichischen Kaiserstaates in Wirksamkeit treten soll, und dessen Sanction in wenig Tagen erfolgen dürfte, lautet: „Nach dieser Beziehung werden hiermit als besondere Gattungen von Verbrechen erklärt: 1) Hochverrath; 2) Störung der öffentlichen Ruhe; 3) Aufstand; 4) Aufruhr; 5) öffentliche Gewaltthätigkeit durch gewaltsame Handanlegung oder gefährliche Drohung gegen obrigkeitliche Personen in Amtssachen; 6) öffentliche Gewaltthätigkeit durch gewaltsamen Einfall in fremdes unbewegliches Gut; 7) öffentliche Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes oder der Telegraphenanstalt; 8) öffentliche Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung an Eisenbahnen oder Dampfmaschinen; 9) öffentliche Gewaltthätigkeit durch Menschenraub; 10 öffentliche Gewaltthätigkeit durch unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen; 11) öffentliche Gewaltthätigkeit durch Behandlung eines Menschen als Sclaven; 12) öffentliche Ge-

Unter dieser Voraussetzung erschien es als unerläßlich, die Anklageform bei den vor das Geschwornengericht gewiesenen strafbaren Handlungen strenger aufrecht zu erhalten, als dies im §. 291 für das Verfahren vor den Bezirks-Collegialgerichten angeordnet ist. Während daher diese selbst auf ein schwereres Verbrechen oder Vergehen, als in der Anklage enthalten war, erkennen dürfen, ohne daß es dazu der Zustimmung des Angeklagten bedarf, wenn nur die Competenz des Bezirks-Collegialgerichtes selbst dadurch nicht überschritten wird (§. 290), wurde für das Verfahren vor den Geschwornengerichten durch die §§. 328 und 329 festgesetzt, daß dies nur dann stattfinde, daß daher nur dann entsprechende eventuelle Fragen an die Geschwornen ohne Zustimmung beider Theile, und insbesondere des Angeklagten, zu stellen seien, wenn entweder a) das der Anklage zum Grunde liegende Verbrechen durch die bei der Hauptverhandlung hervorgekommenen neuen Umstände nur in eine andere Art desselben Verbrechens übergeht, ohne Unterschied, ob diese andere Art mit geringerer, gleicher oder schwererer Strafe bedroht ist; oder b) wenn das der Anklage zum Grunde liegende Verbrechen zwar in ein Verbrechen anderer Gattung, das jedoch mit geringerer Strafe bedroht ist, oder c) in ein Vergehen oder d) in eine Uebertretung übergeht *).

waltthätigkeit durch Entführung; 13) öffentliche Gewaltthätigkeit durch gefährliche Drohungen; 14) Mißbrauch der Amtsgewalt; 15) Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere; 16) Münzverfälschung; 17) Religionsstörung; 18) Nothzucht; 19) andere schwere Unzuchtsfälle; 20) Mord; 21) Todtschlag; 22) Abtreibung der Leibesfrucht; 23) Weglegung eines Kindes; 24) schwere körperliche Verletzungen; 25) Zweikampf; 26) Brandlegung; 27) Diebstahl; 28) Veruntreuung; 29) Raub; 30) Betrug; 31) zweifache Ehe; 32) Verleumdung; 33) den Verbrechern geleisteter Vorschub." — Durch diese Fassung wird für die Zukunft jedem Zweifel, was unter „Verbrechen verschiedener Gattung" und unter „Arten desselben Verbrechens" zu verstehen sei, vorgebeugt.

*) Beispiele zu a): wenn die Anklage auf Diebstahl oder Veruntreuung oder auf Raub lautete, und es sich ergibt, daß nur Theilnahme am Diebstahl, an der Veruntreuung oder am Raube vorhanden sei, und umgekehrt; — wenn die Anklage auf Raub durch gewaltthätige Handanlegung lautete und sich aus der Verhandlung ergibt, daß nur Raub durch Drohung erweislich sei, und umgekehrt; — nach der gegenwärtigen Gesetzgebung auch, wenn die Anklage auf unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit gerichtet war, aus der Verhandlung aber sich zeigt, daß die That das Verbrechen des Menschenraubes oder der Entführung bilde u. dgl. — Beispiele zu b): wenn die Anklage auf Raub gerichtet war, nach dem Ergebnisse der Verhandlung aber nur Diebstahl vorliegt; wenn die Anklage auf Kindesmord lautete, es sich aber zeigt, daß nur die Weglegung eines Kindes vorhanden sei; wenn die Anklage auf das Verbrechen des Todtschlages ging, nach dem Gange der Verhandlung aber nur das Verbrechen der schweren Körperverletzung erweislich ist; wenn die Anklage wegen Diebstahles erfolgte, die That aber sich nur als Veruntreuung darstellt u. s. w. — Beispiele

Dagegen macht das Gesetz (§. 330) die alsogleiche Entscheidung und eben deßhalb auch die Stellung einer Zusatzfrage an die Geschwornen von der Zustimmung beider Theile abhängig, wenn aus der Verhandlung erhellt, daß die dem Angeklagten zur Last fallende Handlung ein Verbrechen anderer Gattung, als das in der Anklage bezeichnete, begründet, und wenn zugleich jenes andere Verbrechen entweder mit der gleichen oder mit einer schwereren Strafe als das im Verweisungserkenntnisse angeführte Verbrechen bedroht ist, (z. B. wenn die Anklage auf Todtschlag lautete, die That aber bei der Verhandlung sich als Mord darstellt; wenn die als Weglegung eines Kindes der Anklage zum Grunde gelegte That in Folge der Verhandlung als Kindesmord erscheint; wenn die in dem Verweisungserkenntnisse als öffentliche Gewaltthätigkeit durch Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Personen oder Wachen bezeichnete That nach den Ergebnissen der Hauptverhandlung das Verbrechen des Aufstandes begründet; wenn die Anklage auf Diebstahl gerichtet war, sich jedoch ergibt, daß Raub vorliege u. dgl.). In diesen Fällen ist es von Wichtigkeit, beiden Theilen, ganz vorzüglich aber dem Angeklagten im Interesse seiner Vertheidigung, die erforderliche Zeit zu gönnen, um alle zur Unterstützung der neuen Anklage oder zur Entkräftung derselben dienlichen Beweismittel herbeizuschaffen. Wenn daher der Staatsanwalt und der Angeklagte nicht einverstanden sind, daß über das als Ergebniß der Hauptverhandlung erscheinende andere Verbrechen sofort, d. i. bei derselben Hauptverhandlung, das Urtheil gefällt werde, so darf eine eventuelle Frage rücksichtlich dieses Verbrechens nicht gestellt werden, sondern es steht dem Staasanwalte nur zu, von der Anklage wegen des ursprünglichen, im Verweisungserkenntnisse bezeichneten Verbrechens abzustehen, jedoch gleichzeitig die erforderlichen Anträge dahin zu stellen, daß der Beschuldigte wegen des neuen Verbrechens zum Behufe der allfälligen Ergänzungen der Voruntersuchung dem zuständigen Untersuchungsrichter überwiesen werde. Ueber jeden Antrag dieser Art hat der Gerichtshof zu erkennen, indem es demselben auch freisteht, einen solchen Antrag zurückzuweisen und an die Geschwornen nur die auf das ursprüngliche Verbrechen bezüglichen Fragen zu stellen. Hat der Gerichtshof dagegen einem solchen Antrage des Staatsanwaltes stattgegeben, so tritt dadurch das ganze Verfahren gegen den Beschuldigten in das Stadium der Voruntersuchung zurück; es muß daher ein neuerliches Verwei-

---

zu c): wenn die Anklage auf Aufstand lautete, aber nur das Vergehen des Auflaufes erweislich ist; wenn die Anklage auf Kindesmord lautete und nur das Vergehen der Verheimlichung der Geburt oder der culposen Tödtung vorhanden ist; wenn die der Anklage wegen Todtschlages zum Grunde liegende Tödtung sich als eine aus Fahrlässigkeit verübte darstellt. — Beispiele zu d): wenn das Verbrechen des Diebstahles, der Veruntreuung oder des Betruges in die gleichnamige Uebertretung übergeht.

fungserkenntniß gefällt werden, bevor eine abermalige Hauptverhandlung stattfinden kann.

In vielen Fällen ist schon bei Erstattung der Anklageschrift vorauszusehen, daß die That bei der Hauptverhandlung unter den Begriff eines geringeren Verbrechens, eines Vergehens oder einer Uebertretung fallen, oder daß sie in eine andere mit geringerer Strafe bedrohte Art desselben Verbrechens oder Vergehens übergehen dürfte. In diesen Fällen gestattet das Gesetz (§. 328), schon die Anklage eventuell auf das geringere Verbrechen oder Vergehen oder auf die Uebertretung zu richten. Es ist dann unvermeidlich, auch die Fragenstellung an die Geschwornen der eventuellen Anklage anzupassen, somit die durch diese Anklage bedingten eventuellen Fragen an die Geschwornen zu richten.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die in den §§. 324—330 enthaltenen Vorschriften nicht die Absicht haben, mit den darin behandelten Fällen die Reihe der zu stellenden Fragen ganz abzuschließen. Es muß vielmehr dem Gerichtshofe vorbehalten bleiben, nach der Analogie der in den angeführten §§. gegebenen Bestimmungen die den besonderen Verhältnissen jedes einzelnen Falles entsprechenden Fragen zu stellen, wenn sie auch in den §§. 324 — 330 nicht ausdrücklich begründet wären. Es kann dabei für die Richter als leitender Gesichtspunct nur der Grundsatz aufgestellt werden, daß die an die Geschwornen zu richtenden Fragen nicht bloß alle in dem Verweisungserkenntnisse enthaltenen wesentlichen thatsächlichen Verhältnisse und die bei der Hauptverhandlung hervorgekommenen neuen Thatumstände, welche die Strafe entweder gänzlich aufheben oder im Sinne der §§. 326—330 erhöhen oder verringern können, erschöpfen, sondern auch sich darauf beschränken müssen. Uebrigens dürfte es nicht unnöthig sein, hier an die im §. 352 lit. e enthaltene Bestimmung zu erinnern, welche es als einen Nichtigkeitsgrund darstellt, wenn eine der in den §§. 325—330 vorgesehenen Frage zu stellen unterlassen wurde, da doch dieselbe auf die Entscheidung der Hauptsache von wesentlichem Einflusse hätte sein können.

Der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes hat die Pflicht, den Geschwornen den Sinn, die Bedeutung und den inneren Zusammenhang der an sie gestellten Fragen zu erklären, sie über die Reihenfolge, in welcher dieselben gestellt worden sind und von ihnen beantwortet werden sollen, und über die bei der Abstimmung darüber zu beobachtenden Vorschriften zu belehren und sie insbesondere über die Natur der eventuellen Fragen, über die Fälle, in welchen dieselben entweder zu beantworten oder als hinwegfallend anzusehen sind, endlich über die zur Bejahung der einzelnen Fragen erforderliche Stimmenmehrheit aufzuklären.

§. 331.

Die niedergeschriebenen Fragen werden von dem Vorsitzenden den Geschwornen übergeben, worauf sich dieselben in ihr Berathungszimmer zurückziehen. Es werden ihnen das Verweisungserkenntniß, die Anklageschrift, die Beweisgegenstände, die Augenscheinsprotocolle, so wie die übrigen Proceßacten mit Ausnahme der Protocolle über die Zeugenvernehmungen mitgegeben. Zugleich verfügt der Vorsitzende die Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaale.

VII. Berathung und Schlußfassung der Geschwornen.

§. 332.

Die Geschwornen wählen einen Obmann aus ihrer Mitte mittelst einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Berathung hat der Obmann den Geschwornen folgende Instruction vorzulesen:

»Das Gesetz fordert von den Geschwornen keine Rechenschaft über die Gründe ihrer Ueberzeugung; es schreibt ihnen keine bestimmten Regeln vor, nach welchen die Vollständigkeit und Hinlänglichkeit eines Beweises zu beurtheilen wäre. Es fordert sie nur auf, alle für und wider den Angeklagten vorgebrachten Beweismittel sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen und sich dann selbst zu fragen, welchen Eindruck die in der Hauptverhandlung wider den Angeklagten vorgeführten Beweise und die Gründe seiner Vertheidigung auf ihre Urtheilskraft gemacht haben.

Nach der durch diese Prüfung der Beweismittel gewonnenen innersten Ueberzeugung allein haben sie ihren Ausspruch über die Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten zu fällen.

Sie müssen sich dabei beständig vor Augen halten, daß ihre Berathschlagung sich nur auf die ihnen vorgelegten Fragen über die der Anklage zum Grunde liegenden oder damit in Verbindung stehenden Thatsachen zu beschränken hat. Nicht sie, sondern nur die Richter sind berufen, die gesetzlichen Folgen auszusprechen, welche den Angeklagten im Falle seiner Schuldigerklärung treffen. Sie haben daher ihre Erklärung ohne Rück-

sicht auf die gesetzlichen Folgen ihres Ausspruches abzugeben."

Diese Instruction, so wie die §§. 333 bis 336 dieses Gesetzes sollen in dem Berathungszimmer der Geschwornen in mehreren Exemplaren angeschlagen sein.

Der Inhalt dieser Instruction wurde bereits oben (S. 533 u. ff.) ausführlich erörtert. Hier ist nur noch eines Punctes Erwähnung zu thun, welchen die meisten Gesetze ausdrücklich behandeln, nämlich der Verpflichtung der Geschwornen, über den Gang ihrer Berathung und Abstimmung ein unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten. Wenn auch das österreichische Gesetz diese Pflicht der Geschwornen mit Stillschweigen übergeht, was nur auf einem Versehen zu beruhen scheint, so ergibt sich dieselbe doch so sehr aus der Stellung der Geschwornen und liegt so sehr im Interesse einer möglichst freien Berathung derselben, daß gewiß jeder Vorsitzende eines Schwurgerichtshofes wohl thun wird, die Geschwornen auf diese Verpflichtung besonders aufmerksam zu machen.

§. 333.

Die Geschwornen dürfen das Berathungszimmer nicht verlassen, bevor sie ihren Ausspruch gefällt haben. Niemand darf während der Dauer ihrer Berathung ohne schriftliche Bewilligung des Vorsitzenden in ihr Berathungszimmer eintreten; auch ist ihnen während dieser Zeit jeder Verkehr mit dritten Personen untersagt. Der Gerichtshof verurtheilt den Geschwornen, der diesem Verbote zuwiderhandelt, zu einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden C. M., dritte Personen aber, welche diese Vorschrift übertreten, zu vierundzwanzigstündigem Arreste. Nur wenn die Geschwornen einer Aufklärung oder Belehrung über den Sinn der ihnen vorgelegten Fragen bedürfen, darf sich der Vorsitzende auf schriftliches Ersuchen des Obmannes zu denselben verfügen; doch ist auch ihm bei sonstiger Nichtigkeit nicht gestattet, ihrer Abstimmung beizuwohnen.

Der Zweck dieser in allen Gesetzen über das Geschwornengericht enthaltenen Bestimmung ist, jeden fremdartigen Einfluß von denselben fernzuhalten und dadurch eine neue Bürgschaft dafür zu geben, daß ihr Ausspruch nur das Ergebniß ihrer Ueberzeugung ist. Um die Ausführung dieser Vorschrift zu sichern, kann der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes die zu dem Berathungszimmer der Geschwornen führende Thür durch eine von der dienstthuenden Gensd'armerie aufzustellende Wache besetzen lassen, deren Pflicht es ist,

Niemand ohne schriftliche Bewilligung des Vorsitzenden in dieses Berathungszimmer eintreten zu lassen.

Nachdem die Geschwornen den Obmann gewählt haben und von diesem die im §. 332 enthaltene Instruction vorgelesen worden ist, haben die Geschwornen zur Berathung der ihnen vorgelegten Fragen zu schreiten. Die österreichische Strafproceßordnung hat sich in Beziehung auf die Art der Berathung und Abstimmung der Geschwornen der in England bestehenden Uebung der mündlichen Abstimmung angeschlossen. Auch der Code d'instruction criminelle von 1808 (Art. 345) enthielt dieselbe Vorschrift, die auch in den deutschen Rheinländern noch jetzt unverändert besteht. In Frankreich dagegen wurde durch die Gesetze vom 9. September 1835 und vom 13. Mai 1836 die geheime Stimmgebung mittelst schriftlicher Stimmzettel, auf welche jeder Geschworne rücksichtlich jeder Frage das Wort: ja oder nein selbst schreibt oder von einem anderen Geschwornen schreiben läßt, angeordnet. Nach diesen Gesetzen hat der Obmann der Geschwornen die Stimmzettel über jede Frage in Gegenwart aller Geschwornen zu eröffnen und das Ergebniß aufzuzeichnen. Nach Eröffnung der Stimmzettel werden dieselben in Gegenwart der Geschwornen verbrannt. Als Grund dieser Aenderung, welche im Wesentlichen auch in Belgien durch das Gesetz vom 15. Mai 1838 eingeführt wurde, machte man vorzüglich das Streben geltend, eine größere Selbstständigkeit der einzelnen Geschwornen bei Abgebung ihrer Stimme zu erzielen, indem man dadurch einerseits die Geschwornen gegen jeden Versuch einer Einschüchterung durch Verwandte oder Freunde des Angeklagten oder überhaupt durch die Besorgniß einer Veröffentlichung ihrer Meinungen zu sichern, andererseits aber auch dem überwiegenden Einflusse vorzubeugen hoffte, welchen bei einer mündlichen Abstimmung einzelne gewandte und redefertige Geschworne auf die anderen, insbesondere auf die zuletzt abstimmenden Mitglieder der Geschwornenbank, ausüben könnten. Gegen diese Einrichtung und für die Beibehaltung der mündlichen Abstimmung spricht jedoch ganz vorzüglich der Umstand, daß die geheime Abstimmung dem Geiste des Geschwornengerichtes geradezu widerspricht und ein Mißtrauen in die Charakterfestigkeit und in die Unabhängigkeit der Gesinnung der Geschwornen an den Tag legt, welches, wenn es begründet wäre, das ganze Institut der Jury als verwerflich darstellen müßte. Bei der geheimen Abstimmung ist außerdem eine vorausgehende gründliche Berathung unter den Geschwornen, wodurch allein eine Bürgschaft für die Gründlichkeit und Richtigkeit des Ausspruches derselben geboten werden kann, undenkbar.*)

*) In Frankreich sah man sich genöthigt, durch das Decret vom 6. — 8. März 1848 §. 5 ausdrücklich zu verordnen, daß der Abstimmung der Geschwornen eine Berathung derselben vorhergehen müsse.

Da sich überdies bisher keine der vorgeschlagenen Arten der geheimen Abstimmung vollkommen bewährt hat, die Oeffentlichkeit der Verhandlungen sowohl als die Kraft der Executivgewalt den Geschwornen hinlänglichen Schutz gegen eine etwa zu besorgende Privatrache von Verwandten oder Freunden des Angeklagten verleihen und das allgemeine Vertrauen auf das Geschworneninstitut nur dann eintreten kann, wenn auch die Gesetzgebung von der Voraussetzung ausgeht, daß die Geschwornen sich von fremden Einflüssen frei zu erhalten wissen und ihre Ueberzeugung offen auszusprechen keinen Anstand nehmen werden, hat die österreichische Gesetzgebung in Uebereinstimmung mit allen neueren deutschen Gesetzen*) die mündliche Abstimmung der Geschwornen nach vorausgegangener Berathschlagung derselben angeordnet.

§. 334.

Nach abgehaltener Berathung läßt der Obmann die Geschwornen über die einzelnen Fragen nach der Reihenfolge, in der sie von dem Vorsitzenden gestellt wurden, mündlich abstimmen, indem er jeden Geschwornen einzeln um seine Erklärung befragt; der Obmann gibt seine Stimme zuletzt ab. Die Geschwornen stimmen über jede Frage mit Ja oder Nein ab; doch ist es ihnen auch gestattet, eine Frage nur theilweise zu bejahen oder zu verneinen.

Bei einer theilweisen Bejahung einer Frage ist die Beschränkung kurz beizufügen. Ihre Antwort ist dann: „Ja, aber nicht mit diesen oder jenen in der Frage enthaltenen Umständen."

Das Gesetz gestattet den Geschwornen nur eine einfache (gänzliche oder theilweise) Bejahung oder Verneinung der vorgelegten Fragen, keineswegs aber einen dritten Ausspruch, wie z. B. das non liquet der alten Römer oder das not proven in Schottland. Wenn die Fragen an die Geschwornen richtig gestellt sind, so wird in der Regel die Antwort der Geschwornen ganz einfach mit „Ja" oder „Nein" gegeben werden können. Das Gesetz erlaubt aber auch eine theilweise Bejahung der vorgelegten Fragen. Wenn z. B. die Anklage

*) Vergl. baierisches Gesetz §. 190; würtembergisches Gesetz §. 165; badisches Gesetz §. 35; hessisches Gesetz §§. 176 u. ff.; kurhessisches Gesetz §. 323; nassauisches Gesetz §§. 174 u. ff.; preußische Verordnung vom 3. Jänner 1849 §. 109; hannoverisches Gesetz §. 116; braunschweigische St. Pr. O. §§. 143—144; thüring. Entwurf §. 291. — S. auch Schweidler, Anleitung zum Studium des öffentl. mündl. Strafverfahrens 1. Heft S. 49; — Mittermaier, die Mündlichkeit, das Anklageprincip, die Oeffentlichkeit und das Geschwornengericht S. 395 u. f.; — Vischers in der Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes X. Band S. 430—436.

und die damit übereinstimmende Hauptfrage auf die gleichzeitige Entwendung mehrerer Gegenstände gerichtet ist, die Geschwornen aber den Angeklagten nicht des Diebstahles aller, sondern nur einiger von diesen Gegenständen schuldig finden, so kann ihre Antwort lauten: »Ja, der Angeklagte ist schuldig, dem N. N. aus seiner versperrten Wohnung seine goldene Uhr im Werthe von 60 Gulden und zwei Brillantringe im Werthe von 300 Gulden ohne seine Einwilligung entzogen zu haben; er ist aber nicht schuldig, ihm eine Brieftasche mit 250 Gulden in Banknoten entwendet zu haben." — Wenn die Frage auch auf den Umstand gerichtet war, daß der Diebstahl an versperrtem Gute verübt worden, so kann die Antwort, falls die Geschwornen diesen Umstand nicht als erwiesen betrachten, lauten: „Ja, der Angeklagte ist schuldig; es ist jedoch nicht bewiesen, daß der Kasten des N. N. versperrt gewesen sei." — In Fällen, in welchen über die Absicht, in welcher die That verübt worden, Zweifel bestehen, werden wohl in der Regel eventuelle Fragen gestellt werden, welche dann einfach zu bejahen oder zu verneinen sind; wäre jedoch die Stellung einer solchen Frage unterlassen worden, so können die Geschwornen auch in dieser Hinsicht eine theilweise Bejahung oder Verneinung der Hauptfrage vornehmen. Wenn z. B. über eine Anklage wegen Mordes die Frage gestellt war: »Ist der Angeklagte N. N. schuldig, am 12. August 1850 dem A. B. mit dem Entschlusse, denselben zu tödten, und mit der Absicht, sich der goldenen Uhr desselben zu bemächtigen, mit einer Hacke zwei Schläge auf den Kopf versetzt zu haben, woraus der Tod desselben nothwendig erfolgte?" — so kann die Antwort lauten: „Ja, der Angeklagte ist der in der Frage bezeichneten That schuldig, jedoch ohne die Absicht, sich der Uhr des A. B. zu bemächtigen." — Wurde an die Geschwornen eine eventuelle Frage für den Fall der Verneinung der Hauptfrage gestellt, (z. B. auf Todtschlag, während die Hauptfrage auf Mord gerichtet war,) so steht es den Geschwornen frei, wenn sie die Hauptfrage bejahen, zur eventuellen Frage anstatt einer Antwort die Bemerkung zu setzen: „Entfällt durch die erfolgte Bejahung der ersten Frage."*)

§. 335.

Zur Schuldigerklärung des Angeklagten und zur Bejahung erschwerender Umstände (§§. 326, 327 und 329) ist eine Mehrheit von wenigstens zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich. In Betreff der Strafmilderungsgründe und der die Strafbarkeit ausschließenden Umstände (§§. 325 bis 327) aber entscheidet die einfache

*) S. auch das oben (S. 536) mitgetheilte amtliche Formular eines Fragebogens.

Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die dem Angeklagten günstigere Meinung den Ausschlag.

Der Obmann zählt die Stimmen und schreibt neben jede Frage, je nachdem sie durch die Geschwornen beantwortet ist, Ja oder Nein mit den allfälligen Beschränkungen unter Angabe des Stimmenverhältnisses.

In der Aufzeichnung des Ausspruches der Geschwornen, welcher vom Obmanne zu unterzeichnen ist, dürfen keine Rasuren vorkommen; Ausstreichungen, Randbemerkungen oder Einschaltungen müssen von dem Obmanne ausdrücklich genehmigt sein.

Hinsichtlich der zu einem Schuldausspruche erforderlichen Stimmenzahl der Geschwornen weichen die verschiedenen Gesetzgebungen sehr von einander ab. In England sowohl als in Nordamerika gilt der Grundsatz, daß der Wahrspruch (verdict) der Geschwornen einstimmig sein muß, ein Grundsatz, welcher in dem eigenthümlichen Entwicklungsgange der Jury in England, in der Verschmelzung der Eideshilfe mit dem Gemeindezeugnisse, seine volle Erklärung findet *) und durch die Uebung vieler

*) Schon bei der Rügejury, aus welcher sich die gegenwärtige große Jury entwickelte, galt im 12. Jahrhundert der Grundsatz, daß das veredictum nur durch den übereinstimmenden Ausspruch von zwölf Geschwornen zu Stande kommen konnte, — eine nothwendige Folge der Ansicht, daß ihr Ausspruch als Gemeindezeugniß gelte, daß also die Geschwornen selbst als Zeugen erschienen. Waren sie nicht einstimmig, so wurden so lange andere Geschworne dazu gewählt (afforciatio), bis wenigstens 12 Stimmen vollkommen einig waren. (Glanvilla II. c. 17.) Gegen Ende des 13. Jahrhunderts findet sich die Trennung der Urtheilsjury von der Rügejury ausgebildet vor; damit begann das verdict über die Schuld des Angeklagten und gleichzeitig mit diesem zeigen sich die ersten Spuren eines Zwanges zur Einstimmigkeit. In dem aus dem Ende des 13. Jahrhunderts herstammenden Rechtsbuche Britton (in Houard, traité sur les coutumes anglo normandes IV. Vol. p. 227 et 228) heißt es bereits: „Wollen die Geschwornen gar kein Verdict zu Gunsten einer Partei abgeben, so sollen sie so lange ohne Speise und Trank eingeschlossen werden, bis sie ihr Verdict abgegeben haben.“ Ebenso enthält das Rechtsbuch Fleta (um 1290 geschrieben) die Bestimmung, daß es bei Verschiedenheit der Ansichten der Geschwornen in der Wahl der königlichen Justitiare liege, entweder die Assise durch Beiziehung anderer Geschwornen (per afforciationem) zu ergänzen oder die ersten Geschwornen durch Einsperrung ohne Speise und Trank zur Einstimmigkeit zu zwingen. (Fleta IV. c. 9 de veredicto juratorum §. 2). Der Grund dieses Zwanges der Geschwornen zur Einstimmigkeit lag vorzüglich in dem schon am Ende des 13. Jahrhunderts hervortretenden Streben der Justitiare, von Amtswegen dahin zu wirken, daß der gerichtliche Zweikampf, zu dem es, wenn die Geschwornen sich nicht einigten, kommen mußte, möglichst vermieden werde. Uebrigens kommen in der Zeit Eduards I. (1272—1307) Beispiele von Gerichtsverhandlun-

Jahrhunderte so fest begründet ist, daß er in England als eine mit dem innersten Wesen der Jury verwachsene Einrichtung bis in die neueste Zeit für unentbehrlich galt. In Schottland dagegen ist die einfache Mehrheit zur Giltigkeit eines Wahrspruches hinreichend, somit, da die Jury in Schottland aus 15 Geschwornen besteht, die Mehrheit von 8 Stimmen.

Als Grund für die Einstimmigkeit des Wahrspruches der Geschwornen wird besonders geltend gemacht, daß dadurch allein jeder Zweifel an der Richtigkeit des Ausspruches der Geschwornen beseitigt, die größte mögliche Gewißheit erreicht und das allgemeine Vertrauen begründet werde, welches eine Entscheidung, die als Ausspruch des ganzen Landes gelten und das Geständniß des Angeklagten ersetzen soll, verdienen muß. Man führt an, daß die Forderung der Einstimmigkeit des Wahrspruches allein dem Angeklagten eine genügende Garantie dafür biete, daß ungeachtet des Mangels einer schützenden Beweistheorie nicht bloße Willkür über sein Schicksal entscheide. Man glaubt, daß dieses Princip mehr, als jedes andere, auf eine erschöpfende Prüfung und Berathung des in Frage stehenden Gegenstandes von Seite der Geschwornen hinwirke, während die Zulassung einer Entscheidung durch Stimmenmehrheit die Sorglosigkeit der Geschwornen während der Verhandlungen befördere, indem sie sich bei der Abstimmung ohne Gefahr der Mehrheit der Stimmen anschließen zu können glauben. Man behauptet, daß die Solidarität der Verantwortlichkeit für einen einhelligen Ausspruch dem Publicum gegenüber den Muth der einzelnen Geschwornen stärke. Endlich wird die lange Erfahrung Englands angeführt, welche zeige, daß in der Regel die Erzielung eines einstimmigen Ausspruches den Geschwornen nicht schwer wird, und daß die Fälle, in welchen sie sich nicht einigen können, höchst selten, ja nach neueren statistischen Berichten kaum in fünf bis zehn Jahren einmal vorkommen. „Wenn Jeder

---

gen vor, wobei die Mehrheit der Geschwornen den Ausschlag gab, (insbesondere in der Sammlung: Placitorum abbreviatio p. 279 zum 14. Regierungsjahre Eduards I.); allein um die Mitte des 14 Jahrhundertes unter Eduard III. wurde diese Praxis von dem königlichen Gerichtshofe (common bench) vollständig verworfen und seit dieser Zeit blieb der Grundsatz, daß das Verdict der Geschwornen einstimmig sein und diese Einstimmigkeit nöthigenfalls erzwungen werden müsse, unangetastet und in voller Geltung bis auf den heutigen Tag. Vergl. hierüber Biener's Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprocesses und der Geschwornengerichte (Leipzig 1827) S. 304 und die lehrreiche Schrift von Dr. Gundermann über die Einstimmigkeit der Geschwornen (München 1849), besonders S. 174—201. — Werden die Geschwornen in England durchaus nicht einig, so ist der vorsitzende Richter, welcher von einer Grafschaft in die andere reiset, berechtigt, die Geschwornen mit sich zu nehmen und so lange von jedem Verkehr mit der Außenwelt abzuschließen, bis sie ihren Wahrspruch abgegeben haben; doch wird dieses Recht gegenwärtig nicht mehr ausgeübt, sondern in den höchst seltenen Fällen, in welchen sich die Geschwornen nicht vereinigen können, werden dieselben entlassen und die Verhandlung wird vor einer neuen Jury wiederholt.

weiß," sagt Rüttimann (über die englische Strafrechtspflege, Zürich 1837 S. 97), „daß Alle für eine Meinung sich entscheiden müssen, wenn keiner seiner Zaghaftigkeit, Bequemlichkeit oder Unentschlossenheit Raum geben darf, ohne daß Alle darunter leiden, wenn keiner hinter eine Majorität oder Minorität sich verbergen kann, sondern Alle als Ein Mann handeln müssen, dann wird es der Wahrheit und der besseren Ueberzeugung selten schwer werden, den Sieg davon zu tragen*)."

Wenn auch das Gewicht dieser Gründe nicht verkannt werden kann und insbesondere das Zeugniß, welches die Erfahrung in England und Nordamerika dem Erfordernisse der Einstimmigkeit des Wahrspruches der Geschwornen gibt, die größte Beachtung verdient, so ist doch andererseits nicht außer Acht zu lassen, daß die Einstimmigkeit der Geschwornen in sehr vielen Fällen nur eine erzwungene, nicht auf der inneren Ueberzeugung der Geschwornen beruhende ist, indem eben, weil eine Einigung erzielt werden muß, entweder die Wenigeren ihre Ueberzeugung jener der Mehrzahl unterordnen müssen, oder der Eigensinnigste und Hartnäckigste durch sein festes Beharren auf der von ihm ausgesprochenen Meinung die Uebrigen zwingt, zu seiner Meinung überzutreten. Eine völlig gewissenhafte Abstimmung nach der innersten Ueberzeugung ist nur dann zu erwarten, wenn jeder seine Ansicht ohne alle Rücksicht auf Andere abgeben darf. Die Erfahrungen von England und Amerika müssen mit großer Behutsamkeit geprüft werden, wenn man darauf Vorschriften für die wesentlich davon abweichenden Verhältnisse der Länder des europäischen Festlandes gründen will. In England und Amerika trägt nicht nur die durch Jahrhunderte gepflegte Tradition, der unabhängige, dabei aber doch an Achtung des Gesetzes und an Rücksicht auf das Gesammtwohl gewohnte Sinn des Volkes, sondern auch ganz vorzüglich die in fester Uebung stehende Beweislehre (law of evidence) dazu bei, den Geschwornen die Erzielung einstimmiger Aussprüche zu erleichtern. Auf dem Continente könnte die Festsetzung dieses Erfordernisses nur zu leicht zu einer für die öffentliche Sicherheit gefährlichen Häufigkeit grundloser Freisprechungen Anlaß geben.

*) Unter den Vertheidigern der Stimmeneinhelligkeit bei dem Wahrspruche der Geschwornen verdienen besondere Erwähnung: der berühmte amerikanische Gesetzgeber Livingston in seinem introductory report to the Code of procedure, ferner außer dem oben angeführten Rüttimann auch Stemann in seinem Werke: Die Jury in Strafsachen (Hamburg 1847) S. 359—374, Köstlin in seiner Schrift: Das Geschwornengericht für Nichtjuristen dargestellt (Tübingen 1849) S. 207—210, der badische Commissionsbericht von Mittermaier im 7. Beilagehefte der Verhandlungen der zweiten badischen Kammer von 1848 Beilage Nr. 2 S. 49 und ganz vorzüglich der Commissionsbericht der braunschweigischen Abgeordnetenversammlung (in der Degener'schen Ausgabe der größeren Justizorganisationsgesetze für das Herzogthum Braunschweig aus den J. 1849 und 1850 2. Band S. 88—94).

Aus diesen Gründen haben alle Gesetzgebungen der europäischen Continentalstaaten (mit Ausnahme jener von Braunschweig) das Princip, daß die Einstimmigkeit der Geschwornen zur Giltigkeit ihres Wahrspruches erforderlich sei, aufgegeben. Zuerst geschah dies in Frankreich, dessen Gesetzgebung jedoch in Beziehung auf die zur Giltigkeit des Wahrspruches der Geschwornen erforderliche Stimmenzahl seit der Einführung der Jury bis zur Gegenwart die mannigfaltigsten Schwankungen zeigte. Das Gesetz vom 16.—29. September 1791 forderte zur Schuldigerklärung des Angeklagten eine Mehrheit von 10 gegen 2 Stimmen, so daß schon 3 Stimmen gegen 9 zur Freisprechung genügten, eine Bestimmung, die auch in den Code vom 3. Brumaire des J. IV überging. Das Gesetz vom 19. Fructidor des J. V (1796) Art. 33 verlangte dagegen als Regel die Einstimmigkeit der Geschwornen und begnügte sich nur dann, wenn dieselbe binnen 24 Stunden nicht erreicht werden konnte, mit der einfachen Stimmenmehrheit. Das Gesetz vom 8. Frimaire des J. VI änderte dies dahin ab, daß eine Verurtheilung nur durch Stimmeneinhelligkeit erfolgen könne, daß daher, wenn sich die Geschwornen binnen 24 Stunden nicht einigen können, der Angeklagte freizusprechen sei. Diese Bestimmung erhielt sich bis zur Strafproceßordnung von 1808, welche (Art. 347 und 351) verordnete, daß die Entscheidung sowohl für als gegen den Angeklagten nach Stimmenmehrheit erfolge, im Falle der Stimmengleichheit die dem Angeklagten günstigere Meinung den Vorzug habe, und daß, falls der Angeklagte der Hauptthat nur mit einfacher Stimmenmehrheit (mit 7 gegen 5 Stimmen) für schuldig erklärt worden, die Richter unter sich über denselben Gegenstand berathschlagen sollen und der Angeklagte nur dann für schuldig zu erklären sei, wenn wenigstens 2 unter den fünf Richtern der Meinung der Mehrheit der Geschwornen beitreten. Diese Vorschrift des Art. 351 des Code fand jedoch mit Grund den lebhaftesten Tadel, indem sie der Grundidee des Geschwornengerichtes zuwiderläuft; sie wurde daher schon durch das Gesetz vom 24. Mai 1821 dahin abgeändert, daß, wenn der Angeklagte der Hauptthat nur mit 7 gegen 5 Stimmen schuldig befunden worden, die Richter des Assisenhofes darüber berathen sollen, und daß der Angeklagte nur dann verurtheilt werden könne, wenn die Mehrheit der Richter (also wenigstens 3 Richter) der Meinung der Mehrheit der Geschwornen beitreten. Nach der Julirevolution wurde durch das Gesetz vom 4. März 1831 diese Mitwirkung der Richter bei der Abstimmung der Geschwornen ganz ausgeschlossen und verordnet, daß ein Schuldausspruch der Geschwornen nur auf eine Mehrheit von mehr als 7, somit von wenigstens zwei Drittheilen der Stimmen gebaut werden könne. Diese Anordnung bestand jedoch nur bis zu den Septembergesetzen von 1835 (9. Sept.), indem durch diese aus Besorgniß zu vieler Freisprechungen das Princip der einfachen Stimmenmehrheit nach den Bestimmungen des Code von 1808 und des Gesetzes von 1821 wie-

der hergestellt wurde *). Nach der Februarrevolution glaubte man zu den Einrichtungen der ersten französischen Revolution zurückkehren zu müssen und verordnete durch das Decret vom 6.—8. März 1848, daß eine Verurtheilung nur mit einer Mehrheit von 9 Stimmen (d. i. von drei Viertheilen der Stimmen) statt finden könne. Man sah sich jedoch schon in wenig Monaten zu einer Aenderung dieser Vorschrift genöthigt. Das noch jetzt geltende Decret vom 18. October 1848 verfügte, daß eine Erklärung der Jury gegen den Angeklagten über die Hauptthat, über erschwerende Umstände, über Entschuldigungsgründe und über die Zurechnungsfähigkeit von Individuen in einem Alter von weniger als 16 Jahren nur mit einer Mehrheit von mehr als 7, d. i. von wenigstens zwei Drittheilen der Stimmen, statt finden könne. Die Jury hat diese Mehrheit von mehr als 7 Stimmen ohne nähere Angabe des Stimmenverhältnisses zu verkündigen. Die Erklärung, daß mildernde Umstände vorhanden seien, bedarf nur der einfachen Stimmenmehrheit.

In Belgien bestand die ursprüngliche Vorschrift des Code von 1808 bis in die neueste Zeit; erst durch das Gesetz vom 15. Mai 1849 Art. 2 wurde die oben erwähnte Bestimmung des Art. 351 des Code in gleicher Weise, wie es in Frankreich durch das Gesetz vom 24. Mai 1821 geschehen, abgeändert. Ebenso bestanden die Vorschriften des Code d'instruction crim. von 1808 in den deutschen Rheinländern unverändert fort.

Von den neueren deutschen Gesetzen hat, wie schon oben erwähnt wurde, nur die braunschweigische St. Pr. O. vom 22. August 1849 §§. 142 und 143 den Grundsatz aufgenommen, daß die Geschwornen einen Beschluß auf die ihnen vorgelegten Fragen nur mit Stimmeneinhelligkeit fassen können, und daß, falls sie sich über einen solchen binnen 24 Stunden nicht einigen können, der Vorsitzende des Gerichtes berechtigt sei, sie zu entlassen und die Sache vor die nächste Sitzung desselben oder des benachbarten Kreises zu verweisen. Dagegen haben das baierische Gesetz vom 10. November 1848 §. 192, das würtembergische Gesetz vom 14. August 1849 §. 166, das badische Gesetz vom 17. Februar 1849 §. 36, das kurhessische Gesetz vom 31. October 1848 §. 324, das nassauische Gesetz vom 14. April 1849 §. 178 und der thüringische Entwurf §. 292 zur Schuldigerklärung des Angeklagten und zur Bejahung erschwerender Umstände eine Mehrheit von wenigstens zwei Drittheilen der zwölf Geschwornen gefordert. Die preußische Verordnung vom 3 Jänner 1849 §. 111 und das großherz. hessische Gesetz vom 28. October 1848 §§. 180 und 185 dagegen schließen sich der französischen Gesetzgebung von 1808 mit der im J. 1821 in

*) S. hierüber Morin, dictionnaire du droit criminel p. 453 und 474; Mittermaier's deutsches Strafverfahren (1846) II. Band S. 572; Schweibler, Anleitung zum öffentlich-mündlichen Strafverfahren 1. Heft S. 51.

Frankreich angebrachten Abänderung an und lassen daher zur Entscheidung der Geschwornen auch gegen den Angeklagten die einfache Stimmenmehrheit dann zu, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Gerichtshofes der Mehrheit der Geschwornen beitritt. Das hannoverische Gesetz vom 24. December 1849 §. 117 endlich läßt die Entscheidung der Geschwornen gegen den Angeklagten mit einfacher Stimmenmehrheit zu, ohne daß es einer weiteren Abstimmung der Mitglieder des Gerichtshofes bedarf.

Aus dieser Uebersicht der verschiedenen Gesetzgebungen zeigt sich allerdings, daß es, sobald man nicht, wie in England, die Einstimmigkeit der Geschwornen fordern will, an einem bestimmten und durchgreifenden Principe über die nöthige Stimmenzahl fehlt. Die österreichische Gesetzgebung, welche aus den oben dargestellten Gründen die Einstimmigkeit nicht fordern zu können glaubte, ging von der Ansicht aus, daß es bei Lösung dieser Frage nur darauf ankomme, daß nicht einerseits durch die Festsetzung einer zu geringen, die Möglichkeit eines Irrthumes nicht genug fern haltenden Stimmenzahl ein unschuldiger Angeklagter der Gefahr einer grundlosen Verurtheilung ausgesetzt, noch anderseits durch die Forderung einer zu großen Stimmenmehrheit und die damit verbundenen allzu häufigen Freisprechungen die Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft auf das Spiel gesetzt werde. Die von den Gesetzgebungen von Frankreich, Baiern, Würtemberg, Baden, Kurhessen und Nassau angenommene Mehrheit von wenigstens zwei Dritttheilen der Stimmen, somit von wenigstens 8 gegen 4 Stimmen, für eine Entscheidung gegen den Angeklagten schien diesen beiden entgegengesetzten Interessen am besten zu genügen. Aus diesen Betrachtungen ergaben sich die Bestimmungen des §. 335.

Der Angeklagte ist daher nur dann für schuldig zu erklären und ebenso eine Frage über das Vorhandensein eines erschwerenden Umstandes als bejaht nur dann anzusehen, wenn sich wenigstens acht Geschworne für die Schuld oder für die Bejahung der erwähnten Frage erklärt haben. Sind nur 5 Geschworne der Meinung, daß der Angeklagte nichtschuldig oder daß ein erschwerender Umstand nicht vorhanden sei, so ist der Obmann der Geschwornen verpflichtet, der bezüglichen Frage die Antwort: »Nein, mit 5 gegen 7 Stimmen" beizusetzen. Daß eine so bedeutende Stimmenmehrheit nur zur Bejahung der zum Nachtheile des Angeklagten gereichenden Umstände gefordert wurde, zur Entscheidung von Fragen zum Vortheile des Angeklagten aber (über Milderungsumstände und über Thatsachen, welche die Strafbarkeit völlig aufheben) die einfache Stimmenmehrheit (von 7 gegen 5 Stimmen) und, wenn die Stimmen gleich getheilt sind, selbst die Anzahl von 6 Stimmen genügt, ist in der Natur der Sache und in dem längst anerkannten Grundsatze der Beweislehre in Strafsachen begründet, daß die zu Gunsten des Angeklagten sprechenden Umstände schon dann zu berücksichtigen sind, wenn sich dieselben auch nur als sehr wahrscheinlich darstellen.

VIII. Ausspruch der Geschwornen.

§. 336.

Nach beendigter Abstimmung kehren die Geschwornen in den Sitzungssaal zurück und nehmen wieder ihre Plätze ein. Der Vorsitzende fordert sie auf, das Ergebniß ihrer Berathung mitzutheilen. Hierauf erhebt sich der Obmann der Geschwornen *) und spricht:

„Die Geschwornen haben nach Pflicht und Gewissen vor Gott die an sie gestellten Fragen beantwortet, wie folgt:"

Sodann verliest er, und zwar bei sonstiger Nichtigkeit in Gegenwart aller Geschwornen, die an sie gerichteten Fragen und unmittelbar nach jeder den beigefügten Ausspruch der Geschwornen. Hierauf übergibt er den von ihm unterzeichneten Fragebogen dem Vorsitzenden, welcher denselben selbst unterzeichnet und von dem Schriftführer mitfertigen läßt.

Sobald die Geschwornen das Berathungszimmer verlassen haben, kann keiner derselben eine neue Berathung verlangen, noch von seiner früheren Meinung abgehen.

Die österreichische Gesetzgebung ist, gleich allen übrigen Legislationen, von der Ansicht ausgegangen, daß der Ausspruch der Geschwornen seiner Natur nach unumstößlich und unantastbar sei. Sie läßt daher gegen denselben keine Berufung zu. Allein dieser Grundsatz mußte im Interesse der Gerechtigkeit und Wahrheit sowohl, als in jenem des Angeklagten zwei Ausnahmen erleiden, welche die österreichische St. Pr. O. in den §§. 337 und 338 behandelt. Die erste dieser Ausnahmen (§. 337) bezieht sich nicht auf eine Prüfung der Richtigkeit des Ausspruches der Geschwornen rücksichtlich seines Inhaltes, sondern nur auf die Ermittlung, ob der Wahrspruch in for-

*) Sollte sich der Obmann der Geschwornen in der physischen Unmöglichkeit befinden, den Wahrspruch der Geschwornen in der öffentlichen Sitzung vorzulesen, so kann es keinem Anstand unterliegen, daß diese Vorlesung durch einen anderen Geschwornen, jedoch mit Zustimmung der übrigen Geschwornen oder wenigstens der Mehrheit derselben, geschehe. — Es bedarf kaum einer besonderen Erwähnung, daß die im §. 336 vorgeschriebene Vorlesung des Wahrspruches der Geschwornen in der Regel (nämlich in allen Fällen, in welchen der Vorsitzende nach §. 331 die Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaale verfügt hat), in Abwesenheit des Angeklagten vorzunehmen ist, indem der Wahrspruch erst dann als für den Angeklagten vorhanden anzusehen ist, wenn er von dem Gerichtshofe geprüft worden ist und weder der §. 337 noch §. 338 Anwendung finden.

meller Beziehung alle Erfordernisse einer unantastbaren Erklärung besitze; die zweite dagegen (§. 338) ist nur im Interesse des schuldig befundenen Angeklagten zum Schutze desselben gegen einen Irrthum der Geschwornen in der Hauptsache, somit gegen einen dem Inhalte nach unrichtigen Ausspruch der Geschwornen, angeordnet.

§. 337.

Ist der Ausspruch der Geschwornen undeutlich, unvollständig oder in sich widersprechend, so hat der Gerichtshof darüber sogleich ein Erkenntniß zu fällen und den Geschwornen die Fragen und Antworten mit der Aufforderung zuzustellen, daß sie sich in ihr Berathungszimmer zurückziehen und nach neuerlicher Berathung ihren Wahrspruch verbessern. Der Vorsitzende eröffnet ihnen zugleich, daß sie zur Abänderung anderer als der beanständeten Antworten nicht berechtigt sind.

Der Wahrspruch der Geschwornen soll die Grundlage des von den Richtern zu erlassenden freisprechenden oder verurtheilenden Erkenntnisses bilden. Um diesem Zwecke zu entsprechen, muß derselbe klar und bestimmt, in sich zusammenhängend und vollständig sein. Eine Erklärung der Geschwornen, welche Lücken oder innere Widersprüche enthält, welche an Unklarheit oder Zweideutigkeit leidet, kann den Richtern nicht als Grundlage ihrer Entscheidung dienen, sondern muß der Natur der Sache nach einer neuerlichen Berathung der Geschwornen unterworfen werden. Sowohl das englische Recht, als auch die Gerichtspraxis in Frankreich*) und alle neueren deutschen Gesetze räumen daher in einem solchen Falle dem Gerichtshofe das Recht ein, die Geschwornen zur Verbesserung ihres Wahrspruches aufzufordern, somit zu einer neuerlichen Berathung der ihnen vorgelegten Fragen anzuweisen.

Das österreichische Gesetz läßt eine solche Aufforderung an die Geschwornen nur über einen Beschluß des Schwurgerichtshofes, über ein förmliches Erkenntniß desselben, nicht über eine Anordnung des vorsitzenden Richters allein, stattfinden. Die Veranlassung zu einem solchen Beschlusse des Assisenhofes kann sowohl in Anträgen der Parteien, welche auf die

*) Der Code d'instruction criminelle enthält hierüber gar keine Bestimmung; allein die Nothwendigkeit einer Prüfung des Wahrspruches der Geschwornen durch die Richter machte sich von selbst geltend und in Folge einer Unzahl von Aussprüchen des Cassationshofes ist das, was der §. 337 der St. Pr. O. für Oesterreich anordnet, bereits seit 40 Jahren zur feststehenden Praxis der französischen Assisenhöfe geworden. Vergl. hierüber Sebire et Carteret, encyclopédie du droit T. VII. p. 200—209; Morin, dictionnaire du droit criminel p. 478—480; Höchster, Lehrbuch des französischen Strafprocesses S. 433—438; Schweidler, Anleitung zum Studium des öffentlich-mündlichen Verfahrens in Strafsachen 2. Abtheilung S. 185—189.

Mangelhaftigkeit des Ausspruches der Geschwornen aufmerksam machen, als auch in der eigenen Beurtheilung des Vorsitzenden oder in dem Antrage eines Mitgliedes des Gerichtshofes, welches die vorhandene Unregelmäßigkeit bemerkt, liegen*). Das Erkenntniß muß jederzeit öffentlich und unter Angabe der Entscheidungsgründe kundgemacht werden; es steht jedoch den Richtern frei, sich zur Fällung desselben in ihr Berathungszimmer zurückzuziehen. Der Schwurgerichtshof darf nur darüber berathen und erkennen, ob die Geschwornen zur Verbesserung ihres Wahrspruches aufzufordern seien; keineswegs aber ist es demselben gestattet, in diesem Stadium des Verfahrens neue Fragen zu stellen oder eine Aenderung an den früher gestellten Fragen vorzunehmen.

Das Gesetz beschränkt jedoch das Recht des Schwurgerichtshofes, die Geschwornen zur nochmaligen Berathung aufzufordern, ausdrücklich auf folgende drei Fälle: a) wenn der Ausspruch der Geschwornen undeutlich oder dunkel ist, d. h. wenn die Worte desselben so undeutlich, unbestimmt oder zweideutig sind, daß der eigentliche Sinn, welchen die Geschwornen mit ihrer Antwort verbanden, entweder gar nicht erkennbar ist oder nur durch mehr oder weniger unzuverlässige Vermuthungen herausgefunden werden kann; b) wenn der Wahrspruch der Geschwornen unvollständig ist, d. i. wenn dadurch entweder einzelne Fragen gar nicht beantwortet werden, oder wenn einzelne in einer Frage enthaltene Umstände dadurch so übergangen werden, daß sich nicht entnehmen läßt, ob die Geschwornen diese Umstände als erwiesen angesehen haben oder nicht, z. B. wenn die Hauptfrage verneint, die eventuelle Frage aber zu beantworten unterlassen wurde; oder wenn auf die Frage: „Ist die Brandlegung bei Tage und ohne besondere Gefährlichkeit unternommen worden?" die Antwort lautete: „Die That ist bei Tage geschehen," ohne daß des zweiten Umstandes erwähnt worden. Hierher gehört auch der Fall, wenn die Angabe des Stimmenverhältnisses bei einer Frage unterlassen wurde. Sind in einer Frage mehrere Umstände zusammengefaßt und lautet die Antwort der Geschwornen ganz allgemein: „Ja" oder „Nein," so ist dieselbe in der Regel als genügend und vollständig anzusehen, indem dadurch alle in der Frage enthaltenen Umstände als bejaht oder verneint erscheinen. c) Wenn der

*) Bis zu welchem Zeitpuncte darf die Bestimmung des §. 337 angewendet werden? — Das Gesetz sagt: „sogleich" und spricht damit, so wie durch die Fassung des §. 339 als Regel aus, daß die Zurücksendung der Geschwornen in ihr Berathungszimmer vor der Vorlesung des Wahrspruches in Gegenwart des Angeklagten geschehen solle. Dessenungeachtet glaube ich, daß selbst, nachdem der Wahrspruch der Geschwornen im Beisein des Angeklagten vorgelesen worden, und so lange der Gerichtshof noch kein Erkenntniß (§§ 340, 343, 344) gefällt hat, eine neuerliche Berathung der Geschwornen angeordnet werden könne, wie dies auch der französische Cassationshof durch wiederholte Aussprüche (vom 5. Juni 1819, 7. April 1827 und 5. Mai 1835) anerkannt hat und die preußische Verordnung vom 3. Jänner 1849 §. 115 ausdrücklich verfügt.

Wahrspruch der Geschwornen in sich widersprechend ist, d. h. wenn entweder eine Antwort auf die Frage, auf die sie ertheilt worden, gar nicht paßt, oder wenn entweder in derselben Antwort oder bei Zusammenhaltung mehrerer Antworten desselben Wahrspruches ein logischer Widerspruch dadurch erscheint, daß in einem Theile dieser Erklärung eine Thatsache als vorhanden oder nicht vorhanden angenommen ist, während aus einem anderen Theile desselben Wahrspruches das Gegentheil erhellt oder geschlossen werden kann, z. B. wenn die Geschwornen sowohl die Hauptfrage, als auch die nur für den Fall der Verneinung derselben gestellte eventuelle Frage bejaht hätten, — oder wenn z. B. die Antwort der Geschwornen bei einer Anklage wegen Diebstahles lauten würde: „Ja, der Angeklagte ist schuldig, aber nicht in verbrecherischer Absicht" Dagegen kann es nicht als ein Widerspruch angesehen werden, wenn die Geschwornen der Bejahung der Hauptfrage einen die Zurechnung ausschließenden Beisatz anfügen, z. B. wenn bei einer Anklage wegen Mordes die Antwort lautet: »Ja, aber aus gerechter Nothwehr" oder „Ja, aber in einer die Zurechnung ausschließenden Sinnenverwirrung;" denn in diesen Fällen hat eben die Bejahung der Hauptfrage keinen anderen Sinn, als: »der Angeklagte ist überwiesen, der materielle Urheber der in Frage stehenden That gewesen zu sein."

In den angeführten drei Fällen ist der Schwurgerichtshof nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Geschwornen zu einer neuerlichen Berathung aufzufordern. Die Außerachtlassung dieser Vorschrift würde sogar nach §. 352 lit. f die Nichtigkeit des Verfahrens begründen. In dem Erkenntnisse muß der Mangel, wegen dessen der Gerichtshof den §. 337 anzuwenden findet, genau bezeichnet werden. Die Geschwornen sind verpflichtet, einer solchen Aufforderung des Schwurgerichtshofes Folge zu leisten und die nothwendige Abänderung ihres Ausspruches vorzunehmen oder die erforderliche Aufklärung zu ertheilen. Die Verbesserung muß immer in der Art geschehen, daß der ursprüngliche Ausspruch der Geschwornen erkennbar bleibt; letzterer darf daher zwar ausgestrichen, aber nicht unleserlich gemacht werden. Die Geschwornen sind übrigens bei dieser Berathung an den Inhalt der beanständeten Antwort in keiner Weise gebunden, sondern berechtigt, wenn es sich z. B. um eine Verbesserung ihrer über die Hauptfrage ergangenen Antwort handelt, dieselbe ganz, somit auch in ein unbedingtes Nichtschuldig, abzuändern. Dagegen sind sie zur Abänderung anderer als der beanständeten Antworten nicht berechtigt. Haben sie z. B. ihre Antworten über mehrere Mitschuldige abgeben müssen und ist nur die Antwort über die Hauptfrage rücksichtlich Eines derselben von dem Schwurgerichtshofe beanständet worden, so dürfen die Geschwornen bei dieser neuerlichen Berathung nicht auf die wegen der übrigen Mitschuldigen gestellten Fragen zurückgehen, sondern müssen sich auf die neuerliche Prüfung

der in Beziehung auf den bestimmten einzelnen Angeklagten gestellten Frage beschränken. Es versteht sich von selbst, daß, wenn der Gerichtshof zwei auf verschiedene Fragen gegebene Antworten mit sich widersprechend findet, beide Antworten zu beanständen und somit einer neuen Berathung zu unterziehen sein werden.

Hier ist noch der im Gesetze nicht erwähnte Fall zu besprechen, wenn sich in den Wahrspruch der Geschwornen ein materieller Irrthum oder Fehler eingeschlichen hat, wenn nämlich das Ergebniß der Abstimmung der Geschwornen unrichtig oder unter Verletzung der im §. 335 enthaltenen Vorschriften verzeichnet worden ist, z. B. wenn der Obmann ein „Schuldig" als Ausspruch der Geschwornen verkündet, obschon nur 7 gegen 5 Stimmen sich dafür erklärten, oder wenn das Stimmenverhältniß unrichtig angegeben wurde (z. B. „mit 10 gegen 2 Stimmen" statt »mit 9 gegen 3 Stimmen"). Obgleich das Gesetz diesen Fall nicht ausdrücklich als Veranlassungsgrund einer neuerlichen Berathung der Geschwornen aufführt, kann es doch der Natur der Sache nach keinem Zweifel unterliegen, daß in einem solchen Falle der Schwurgerichtshof, dessen Urtheil sich nur auf den wahren Ausspruch der Geschwornen stützen soll, berechtigt und verpflichtet sei, wenn ein solcher materieller Fehler oder Irrthum von einem der Geschwornen behauptet worden, die Geschwornen zum Behufe der Berichtigung des Fehlers in ihr Berathungszimmer zurückzuschicken *). Die Geschwornen müssen sich aber auf die Berichtigung des bei der Stimmenzählung begangenen Fehlers beschränken und dürfen sich nicht auf eine neuerliche Berathung in merito einlassen oder ihre bei der ersten Berathung abgegebene Meinung zurücknehmen.

§. 338.

Wurde der Angeklagte für schuldig erklärt, und ist der Gerichtshof einstimmig der Ansicht, daß sich die Geschwornen bei diesem Ausspruche in der Hauptsache geirrt haben, so erkennt der Gerichtshof von Amtswegen, daß die Entscheidung bis zur nächsten Schwurgerichtssitzung auszusetzen und die Sache vor ein anderes Geschwornengericht zu verweisen sei. Findet der Gerichtshof, daß sich die Geschwornen bei ihrem Ausspruche über eine gegen Mehrere gerichtete Anklage nur rücksichtlich Eines Angeklagten geirrt haben, so hat sich diese Verweisung auf diesen Angeklagten zu beschränken und sie bleibt ohne Einfluß auf die übrigen Mitangeklagten. Bei der wiederholten Verhandlung darf keiner der Geschwornen, welche an der ersten theilgenommen, zu-

*) So entschied der französische Cassationshof am 16. Juli 1829 und am 18. Juli 1839 Sebire et Carteret l. c. p. 207 und 208.

gelassen werden. Stimmt der Ausspruch des zweiten Geschwornengerichtes mit jenem des ersten überein, so muß der Gerichtshof denselben seinem Urtheile zum Grunde legen.

Nach den Bestimmungen dieses §., welcher sowohl mit dem französischen Rechte (Code d'instruction art. 352), als auch mit den Anordnungen aller neueren deutschen Gesetze*) übereinstimmt, kann selbst ein Wahrspruch der Geschwornen, welcher mit keinen Formgebrechen behaftet ist, von dem Gerichtshofe wegen materieller Unrichtigkeit umgestoßen werden, wenn der Angeklagte für schuldig erklärt worden ist und die die Verhandlung leitenden Richter die Ueberzeugung gewonnen haben, daß sich die Geschwornen zum Nachtheile des Angeklagten geirrt haben, wenn es sich also um den Schutz eines nach der Ansicht der Richter nichtschuldigen Angeklagten gegen eine ungerechte Verurtheilung, um Verhütung eines materiellen Unrechtes handelt. Lautete der Wahrspruch der Geschwornen auf Nichtschuldig, so kann von einer solchen Aussetzung der Entscheidung bis zur nächsten Schwurgerichtssitzung keine Rede sein. Das Gesetz fordert jedoch zur Anwendung der in diesem §. den Richtern ertheilten Befugniß außer dem Umstande, daß der Angeklagte für schuldig erklärt worden, auch noch, daß sämmtliche Richter einstimmig der Meinung seien, daß die Geschwornen ungeachtet der Beobachtung aller gesetzlichen Förmlichkeiten sich in der Sache selbst geirrt und den Angeklagten mit Unrecht der That für schuldig erklärt oder einen erschwerenden Umstand mit Unrecht zum Nachtheile des Angeklagten als vorhanden angenommmen haben. — Der Gerichtshof hat ein Erkenntniß dieser Art als einen Act seiner Ueberzeugung nur von Amtswegen, ohne Anregung oder Antrag von Seite des Angeklagten oder seines Vertheidigers, zu erlassen. Was den Zeitpunct anbelangt, bis zu welchem der Gerichtshof von diesem Rechte Gebrauch machen kann, so glaube ich, daß die Aussetzung mit der Entscheidung und die Verweisung zur nächsten Schwurgerichtssitzung nicht bloß unmittelbar nach der Verkündung des Wahrspruches durch den Obmann der Geschwornen, sondern auch, nachdem der Angeklagte den Wahrspruch vernommen hat, so lange der Gerichtshof die Verurtheilung des Angeklagten (nach §. 344) noch nicht ausgesprochen hat, stattfinden kann**).

---

*) Vergl. baierisches Gesetz §. 212; würtembergisches Gesetz §. 170; badisches Gesetz §. 40; großherz. hessisches Gesetz §. 187; nassauisches §. 184; kurhessisches Gesetz §. 336; preußische Verordnung vom 3. Jänner 1849 §. 116; hannoverisches Gesetz §. 128; thüringischer Entwurf §. 295.

**) So entschied auch der französische Cassationshof am 27. Februar 1812 und 16. Aug. 1839. Sebire et Carteret, l. c. p. 210; Morin, dictionnaire du droit criminel p. 229.

Die Ausschließung der Geschwornen, welche an der ersten Verhandlung theilgenommen haben, von der wiederholten Verhandlung ist in der Natur der Sache begründet; die Außerachtlassung dieser Vorschrift würde nach §. 352 lit. a die Nichtigkeit der zweiten Verhandlung zur Folge haben. Diese Ausschließung beschränkt sich jedoch auf die Geschwornen und ist auf die Mitglieder des Gerichtshofes nicht anzuwenden. Stimmt der Ausspruch des zweiten Geschwornengerichtes mit jenem des ersten überein, so dürfen die Richter die Befugniß des § 338 nicht mehr anwenden, wenn sie auch einstimmig von der materiellen Unrichtigkeit dieses Ausspruches überzeugt wären. Die bürgerliche Gesellschaft kann sich dabei beruhigen, daß zwei unabhängig von einander erkennende Geschwornengerichte zu demselben Ausspruche gelangten. Der Gerichtshof ist daher in einem solchen Falle verpflichtet, den Ausspruch der Geschwornen seiner Entscheidung zum Grunde zu legen.

Sind bei der ersten Schwurgerichtssitzung durch den Wahrspruch der Geschwornen einzelne in der Fragenstellung begriffene Thatumstände günstig für den Angeklagten entschieden worden, (z. B. ist bei einer Anklage wegen Mordes von den Geschwornen die mörderische Absicht verneint und nur ein Todtschlag als vorhanden angenommen worden), so entsteht, falls der Gerichtshof von dem ihm nach §. 338 zustehenden Rechte Gebrauch gemacht hat, die Frage, ob bei der neuerlichen Verhandlung vor dem zweiten Geschwornengerichte die bereits durch jenen Wahrspruch zu Gunsten des Angeklagten entschiedenen Thatumstände abermals in Frage gestellt werden können, (z. B. in dem obigen Falle, ob die Anklage bei dem zweiten Geschwornengerichte neuerlich auf das Verbrechen des Mordes oder nur auf jenes des Todtschlages gerichtet werden könne). Da die ganze Anordnung des §. 338 nur den Zweck hat, durch die Verhandlung der Sache vor einem zweiten Geschwornengerichte einen für den Angeklagten günstigeren Wahrspruch zu erlangen, so ergibt sich von selbst, daß das zweite Geschwornengericht keinen dem Angeklagten nachtheiligeren Wahrspruch abgeben kann, daß daher ein bei der ersten Schwurgerichtssitzung zu Gunsten des Angeklagten entschiedener Punct nicht mehr in Frage gestellt werden darf.*) Die zu Gunsten des Angeklagten entschiedenen Thatumstände müssen demnach in die für die zweite Verhandlung bestimmte Anklageschrift so, wie sie früher entschieden worden, aufgenommen werden und der Staatsanwalt kann bei dieser zweiten Verhandlung die bereits durch den ersten dem Angeklagten günstigen Spruch der Geschwornen beseitigten Puncte (z. B. Erschwerungsumstände) nicht mehr zum Gegenstande der Anklage machen. In dem beispielsweise angeführten Falle darf daher die Anklage bei der

*) So entschied auch der französische Cassationshof am 23. Juni 1814; dasselbe verordnen ausdrücklich die Gesetze von Baden, Würtemberg, Nassau und Kurhessen.

zweiten Verhandlung nur auf das Verbrechen des Todtschlages gerichtet werden.

IX. Weiteres Verfahren und Urtheil des Gerichtshofes.

§. 339.

Der Vorsitzende läßt hierauf den Angeklagten in den Sitzungssaal wieder eintreten, und in dessen Gegenwart den Wahrspruch oder das in Gemäßheit des vorstehenden §. 338 gefällte Erkenntniß durch den Schriftführer vorlesen.

§. 340.

Lautet der Wahrspruch der Geschwornen auf „nicht schuldig," so erklärt der Vorsitzende sofort, daß der Angeklagte von der Anklage freigesprochen werde. Diese Verordnung des Vorsitzenden*) ist dem Angeklagten unverzüglich auszufertigen.

---

*) Das amtliche Formular einer solchen Verordnung, wodurch der Angeklagte freigesprochen wird, lautet:

Der Vorsitzende des k. k. Schwurgerichtshofes zu Znaim
an
Johann Richter, bürgerl. Schneidermeister aus Nikolsburg.

In der heute am 20. November 1850 unter dem Vorsitze des k. k. Oberlandesgerichts-Rathes Mirtuz in Gegenwart der Landesgerichts-Räthe Fritsch, Werning, Rehold und Rinne und des Schriftführers Feller abgehaltenen öffentlichen Sitzung des Schwurgerichtshofes zu Znaim über die Anklage der k. k. Staatsanwaltschaft wider Johann Richter, bürgerl. Schneidermeister aus Nikolsburg, wegen des Verbrechens der Religionsstörung durch gewaltsame Störung des am 20. September d. J. in der jüdischen Synagoge zu Nikolsburg abgehaltenen Gottesdienstes haben die Geschwornen auf die an sie gestellte Frage:

Ist der Angeklagte Johann Richter schuldig, am 20. September d. J. den in der jüdischen Synagoge zu Nikolsburg abgehaltenen Gottesdienst durch gewaltsames, lärmendes Eindringen in die Synagoge gestört zu haben?

die Antwort ertheilt: Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig.

In Folge dieses Wahrspruches der Geschwornen wird Johann Richter, 31 Jahre alt, ledigen Standes, bürgerl. Schneidermeister aus Nikolsburg, nach §. 340 der St. Pr. O. von der wider ihn auf Grundlage des Verweisungserkenntnisses der Anklagekammer des k. k. Oberlandesgerichtes zu Brünn vom 24. October 1850, Z. 6837, von der k. k. Staatsanwaltschaft erhobenen Anklage wegen des Verbrechens der Religionsstörung freigesprochen und in Gemäßheit des §. 460 der St. Pr. O. von dem Ersatze der Kosten des Strafverfahrens losgezählt. Die von Johann Richter am 5. October d. J., z. Z. 1458, zum Behufe seiner Befreiung von der Untersuchungshaft bei dem k. k. Bezirks-

Ist der Angeklagte durch die Geschwornen rücksichtlich der ihm zur Last gelegten That für nicht schuldig erklärt worden, so bedarf es keiner weiteren Vernehmung des Staatsanwaltes, keiner weiteren Berathung des Gerichtshofes und keines Erkenntnisses desselben, sondern der Vorsitzende ist verpflichtet, sogleich ohne Mitwirkung des Schwurgerichtshofes zu erklären, daß der Angeklagte von der Anklage freigesprochen werde, und dem Angeklagten die hierüber zu erlassende Verordnung (die ordonnance d'acquittement des französischen Rechtes — Code d'instruction crim. art. 358) ausfertigen zu lassen. Der Angeklagte ist zugleich (§. 460) vom Ersatze der Kosten des Strafverfahrens loszuzählen und, da gegen diese Verordnung nach §. 355 eine Nichtigkeitsbeschwerde mit Wirkung auf den Angeklagten nicht zulässig ist, sogleich in Freiheit zu setzen, es wäre denn, daß andere gesetzliche Gründe (z. B. eine neue Anklage wegen einer anderen strafbaren Handlung (§. 302), die Nothwendigkeit, ihn als Gefällsübertreter dem zuständigen Gefällsstrafgerichte zu überliefern u. dgl.) seine fernere Verwahrung nöthig machten.

Damit jedoch eine solche freisprechende Verordnung erlassen werden könne, muß der Wahrspruch der Geschwornen zweifellos und wörtlich auf Nichtschuldig lauten. Haben die Geschwornen über die Hauptfrage ein Schuldig ausgesprochen, so kann selbst dann, wenn dieses Schuldig im Zusammenhange mit den übrigen von den Geschwornen gegebenen Antworten die Straflosigkeit des Angeklagten begründen würde, nicht von einer freisprechenden Verordnung des Vorsitzenden die Rede sein*). Es muß vielmehr in solchen Fällen in Gemäßheit der §§. 341—344 verfahren, somit nach Anhörung beider Theile eine Berathung des Schwurgerichtshofes veranlaßt und, wenn sich aus dieser Berathung die Straflosigkeit des Angeklagten ergibt, nach §. 343 ein lossprechendes Urtheil erlassen werden. Dies ist z. B. der Fall, wenn die Geschwornen den Angeklagten der That (z. B. des Todtschlages)

Collegialgerichte zu Nikolsburg erlegte Sicherheitssumme von dreihundert Gulden C. M. in 3perc Cassenanweisungen wird für frei erklärt.

Znaim am 20. November 1850.

Der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes:
Mirtuz m. p.

(Gerichtssiegel.)

Fellner m. p.,
als Schriftführer.

*) So entschied nicht nur der französische Cassationshof zu wiederholten Malen (Sprüche vom 21. Jänner 1813, vom 4. Mai 1827, 2. Juni 1831 u. s. w.), sondern auch der Cassationshof zu Berlin (Sprüche vom 23. Juni 1820 und 23. Mai 1842). Vergl. Morin, dictionnaire du droit criminel p. 30 et seq.; Sebire et Carteret, encyclopédie du droit T. I. p. 167—172; Höchster, Lehrbuch des französischen Strafprocesses S. 439—441.

für schuldig erklärt, jedoch gleichzeitig über eine nach §. 325 gestellte Frage die Unzurechnungsfähigkeit desselben oder das Vorhandensein eines anderen die Strafbarkeit völlig aufhebenden Umstandes ausgesprochen hätten.

Die Freisprechung des Angeklagten durch den Vorsitzenden setzt ferner voraus, daß der Angeklagte rücksichtlich aller ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen von den Geschwornen für nicht schuldig erklärt worden sei. Ist nur rücksichtlich einzelner Anschuldigungsthatsachen (z. B. der Nothzucht) ein Nichtschuldig, rücksichtlich anderer aber, wenn dieselben auch nur ein Vergehen oder eine Uebertretung begründen würden, (z. B. rücksichtlich eines Diebstahles oder einer Körperverletzung) eine Schuldigerklärung ausgesprochen worden, so darf der Vorsitzende den Angeklagten nicht freisprechen, sondern es muß das im §. 341 bezeichnete Verfahren eingeleitet werden. In das Urtheil des Schwurgerichtshofes jedoch muß rücksichtlich jener Anklagepuncte, welche durch das Nichtschuldig beseitigt wurden, die Freisprechung des Angeklagten aufgenommen werden.

§. 341.

Ist der Angeklagte für schuldig erklärt worden, so erhält zunächst der Staatsanwalt das Wort, um seine Anträge wegen der zu verhängenden Strafe und des Maßes derselben zu stellen. Nach ihm werden der Privatbetheiligte, der Angeklagte und sein Vertheidiger gehört, wobei die Vorschriften des §. 285 zu beobachten sind. Die Ausführungen dürfen nicht darauf abzielen, die durch den Ausspruch der Geschwornen festgestellten Thatsachen oder die Beziehung des Angeklagten zu denselben in Frage zu stellen, sondern haben sich auf die Statthaftigkeit und Größe der beantragten Strafe und die allfälligen Entschädigungsansprüche zu beschränken.

Die Anträge, welche der Staatsanwalt in diesem Stadium des Verfahrens zu stellen hat, und die Ausführungen desselben beziehen sich auf die Anwendung des Gesetzes auf die von den Geschwornen als vorhanden anerkannten Thatsachen, somit a) auf die Frage, ob diese Thatsachen den Thatbestand einer nach dem Gesetze strafbaren Handlung (eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung) begründen, d. i. auf die gesetzliche Qualification der That; b) auf die Frage, welche Strafe nach dem Gesetze zu verhängen sei, und insbesondere welches Strafmaß in dem einzelnen Falle mit Rücksicht auf die vorhandenen Erschwerungs- und Milderungsumstände Anwendung finde. Der Staatsanwalt kann demnach mit Rücksicht auf den Inhalt des Ausspruches der Geschwornen sowohl auf die Lossprechung des Angeklagten, als auch auf dessen Verurtheilung wegen einer bestimmten Gesetzesübertretung und zu einer bestimmten Strafe antragen.

§. 342.

Hierauf zieht sich der Gerichtshof, wenn er es für nöthig erachtet, in sein Berathungszimmer zurück. Der Angeklagte wird in diesem Falle nach Ermessen des Vorsitzenden abgeführt. Der Vorsitzende leitet die Abstimmung nach den im §. 47 enthaltenen Vorschriften.

§. 343.

Ist der Gerichtshof der Ansicht, daß die That, welche der Angeklagte nach dem Ausspruche der Geschwornen begangen hat, durch kein Strafgesetz verboten ist, so erkennt er auf Lossprechung des Angeklagten.

Die österreichische Gesetzgebung hat gleich dem französischen Rechte (Code d'instruction crim. art. 364) das Urtheil des Schwurgerichtshofes, wodurch die von den Geschwornen durch ihr Schuldig als erwiesen angenommene That des Angeklagten für straflos erklärt wird, von der auf ein Nichtschuldig der Geschwornen gegründeten freisprechenden Verordnung des Vorsitzenden sorgfältig geschieden und für ersteres einen von der letzteren wesentlich verschiedenen Sprachgebrauch gewählt. Während das Nichtschuldig der Geschwornen die Freisprechung des Angeklagten von der Anklage (acquittement) zur Folge hat, muß der Schwurgerichtshof, wenn er die That, deren der Angeklagte von den Geschwornen für schuldig erklärt worden ist, nicht strafbar findet, auf die Lossprechung (absolution) des Angeklagten erkennen.*) Jene ist ein Ausspruch des Vorsitzenden allein, diese ein Erkenntniß des ganzen Schwurgerichtshofes; jene bedarf keiner Begründung, diese muß rücksichtlich des Rechtspunctes motivirt werden; jene unterliegt keiner Nichtigkeitsbeschwerde (außer zur Wahrung des Gesetzes), diese dagegen kann allerdings mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden (§§. 353 und 355). Allein es besteht nicht bloß dieser juridische Unterschied zwischen der Freisprechung und der Lossprechung, sondern es ist auch, wenigstens in sehr vielen Fällen, ein wesentlicher moralischer Unterschied vorhanden, indem der Schuldigausspruch der Geschwornen, wenn er auch eine Lossprechung zur Folge hat, nicht selten eine moralische Verurtheilung des Angeklagten in der öffentlichen Meinung nach sich zieht.

*) Diese Unterscheidung zwischen Freisprechung und Lossprechung ist auch in dem großherz. hessischen Gesetze vom 28. October 1848 (§§. 189 und 194) und in dem nassauischen Gesetze vom 14. April 1849 (§§. 186 und 191) enthalten. Das baierische Gesetz vom 10. November 1848 §§. 198 und 202 bedient sich der Ausdrücke: Freisprechung von der Anklage und Freisprechung von der Strafe. Alle übrigen deutschen Gesetze, insbesondere jene von Preußen, Würtemberg, Hannover, Baden, Kurhessen u. s. w., bedienen sich für beide Arten von Erkenntnissen ohne Unterschied des Ausdruckes: Freisprechung.

In welchen Fällen ist auf Lossprechung des Angeklagten zu erkennen? Nach dem Wortlaute des Gesetzes dann, wenn der Schwurgerichtshof der Ansicht ist, daß die That, welche der Angeklagte nach dem Ausspruche der Geschwornen begangen hat, d. i. deren er von den Geschwornen für schuldig erklärt worden ist, durch kein Strafgesetz verboten sei (§. 313). Es kommt daher vor Allem darauf an, den Sinn dieser gesetzlichen Bestimmung richtig zu erfassen. Der Ausspruch der Geschwornen über die That- oder Schuldfrage enthält noch nicht die Entscheidung, ob die von den Geschwornen als vorhanden anerkannte That nach dem Gesetze strafbar sei, das Erkenntniß hierüber steht nur den Mitgliedern des Schwurgerichtshofes zu. Wenn sich nun bei der Subsumtion der von den Geschwornen als vorhanden anerkannten Thatsachen unter das Strafgesetz ergibt, daß dieselben in ihrer ganzen concreten Gestaltung in dem einzelnen Falle nicht den (objectiven und subjectiven) Thatbestand einer durch das Strafgesetz mit Strafe bedrohten Handlung bilden, so findet offenbar kein Strafgesetz auf die von den Geschwornen als erwiesen angenommene That Anwendung oder, mit anderen Worten, die That, deren der Angeklagte von den Geschwornen *schuldig* erklärt worden, ist durch kein Strafgesetz verboten. Hieraus ergibt sich, daß die Lossprechung des Angeklagten in allen Fällen statt findet, in welchen die Subsumtion der von den Geschwornen als vorhanden anerkannten Thatsachen unter das Gesetz ergibt, daß auf dieselben entweder **überhaupt** kein Strafgesetz anwendbar sei*), (z. B. daß diese Thatsachen über-

*) Dies kann entweder a) dann geschehen, wenn die Ansicht des Schwurgerichtshofes über die Strafbarkeit einer That, welche durch das Verweisungserkenntniß als ein Verbrechen oder Vergehen bezeichnet wurde, obschon die Sachlage nach dem Ausspruche der Geschwornen unverändert geblieben, von der Ansicht der Anklagekammer abweicht, oder b) — was allerdings am häufigsten der Fall ist, — wenn durch den Ausspruch der Geschwornen an den im Verweisungserkenntnisse aufgeführten und dort als Verbrechen oder Vergehen erklärten Thatsachen solche Aenderungen erfolgt sind, daß die von den Geschwornen als vorhanden anerkannte That nicht mehr strafbar erscheint. Dies ist besonders der Fall, wenn die Geschwornen die ihnen vorgelegte Frage über die Schuld des Angeklagten nur theilweise bejahen, oder wenn sie bei ihrer Antwort beschränkende Zusätze machen, oder wenn solche Beschränkungen in ihren Antworten auf die etwa an sie gerichteten Zusatzfragen liegen. Wenn z. B. bei einer Anklage wegen öffentlicher Gewaltthätigkeit durch gewaltsamen Einfall in ein fremdes unbewegliches Gut (§. 72 St. G. I. Th.) die Antwort der Geschwornen lautet: „Ja, der Angeklagte ist schuldig, bewaffnet in die Wohnung des A. B. eingedrungen zu sein, um ihm die Herausgabe seines Schuldscheines über 500 fl. abzunöthigen; er ist jedoch nicht schuldig, an der Person des A. B. (oder an dessen Habe) Gewalt ausgeübt zu haben," so muß der Angeklagte losgesprochen werden. Eben dies ist der Fall, wenn z. B. bei einer Anklage wegen Entführung (§. 80 St. G. I. Th.) die Erklärung der Geschwornen dahin geht: „Ja, der Angeklagte ist schuldig, die zwanzigjährige Maria N. mit ihrer Einwilligung in einer auf Heirath gerichteten Absicht ihren Aeltern entführt zu haben,

haupt nicht einen strafbaren Betrug nach der im §. 176 St. G. I. Th. gegebenen Begriffsbestimmung, sondern nur eine nach den Civilgesetzen zu beurtheilende Handlung bilden), — oder daß dieselben nach den Umständen des einzelnen Falles die gesetzlichen Bedingungen der Strafanwendung nicht erfüllen. Letzteres ist insbesondere der Fall, wenn entweder a) der Staatsanwalt ohne das erforderlich gewesene Verlangen eines Betheiligten aufgetreten*), oder b) wenn die Verjährung eingetreten ist**), oder c) wenn Umstände vorliegen, welche, obschon die Hauptfrage von den Geschwornen bejaht wurde, die Strafbarkeit des Angeklagten aufheben, z. B. wenn die Geschwornen zwar ein Schuldig ausgesprochen, zugleich aber Umstände, welche nach §. 2 St. G. I. Th. den bösen Vorsatz ausschließen, oder den Fall der Nothwehr oder den Fall des §. 167 St. G. I. Th. als vorhanden erklärt haben.***)

jedoch ohne Anwendung von List oder Gewalt;" — oder, wenn der Wahrspruch bei einer Anklage wegen Nothzucht (§. 119 St. G. I. Th.) lauten würde: „Ja, der Angeklagte ist schuldig, die Anna N. geschändet zu haben; es ist jedoch nicht erwiesen, daß er sie durch gefährliche Bedrohung außer Stand gesetzt habe, seinen Lüsten Widerstand zu thun"; — oder, wenn bei einer Anklage wegen Diebstahles die Geschwornen erklären würden: „Ja, der Angeklagte ist schuldig, dem A. B. die demselben gehörigen 10 Kühe aus dessen Besitz ohne dessen Einwilligung entzogen und von der Weide weg in seinen Stall getrieben zu haben, jedoch nur in der Absicht, sich dadurch ein Pfand für seine Forderung von 500 fl. zu verschaffen."

*) Daß in einem solchen Falle die Lossprechung Platz greife, ist im §. 392 ausdrücklich erwähnt.

**) Dieser Fall kann besonders oft eintreten, wenn die Anklage auf ein schweres Verbrechen gerichtet war, die Geschwornen aber nur ein geringeres Verbrechen als vorhanden annehmen. Wenn z. B. der Angeklagte wegen eines vor 6 Jahren vollbrachten Raubes durch gefährliche Drohung (§. 171 St. G. I. Th.) in Anklagestand versetzt, von den Geschwornen jedoch nur eines Diebstahles (ohne die Drohungen) für schuldig erklärt worden ist, so muß der Gerichtshof, wenn die Bedingungen des §. 208 St. G. I. Th. vorhanden sind, auf die Lossprechung des Angeklagten erkennen, weil die That ohne den Umstand der Drohung nur einen Diebstahl begründet, dieser aber nach §. 207 lit. b St. G. I. Th. durch den Verlauf von 5 Jahren verjährt.

***) Die Richtigkeit dieser Auslegung des §. 343 wird durch die Rechtsprechung des französischen Cassationshofes rücksichtlich des mit diesem §. des österreichischen Gesetzes vollkommen übereinstimmenden Art. 364 des Code d'instruction criminelle bestätigt. In den Motiven des Spruches des französischen Cassationshofes vom 2. Juni 1831 heißt es wörtlich: La cour doit prononcer l'absolution de l'accusé, si le fait dont il est déclaré coupable n'est pas défendu par une loi, ce qui doit s'entendre nécessairement de tous les cas où la loi pénale ne doit pas être appliquée, soit par l'effet de la prescription acquise, soit au cas de l'art. 66 du Code pénal (wegen mangelnden Unterscheidungsvermögens bei einem Angeklagten unter 16 Jahren), soit comme dans l'espèce (im vorliegenden Falle) et d'après l'art. 64 du même Code, lorsque l'accusé était en état de démence. — Sebire et Carteret l. c. I. Vol. p. 171; *Morin*, dictionnaire du droit crim. p. 30.

§. 344.

In anderen Fällen erkennt der Gerichtshof nach gewissenhafter Prüfung aller für und wider den Angeklagten vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsumstände auf die durch das Gesetz angedrohte Strafe, wenn auch der Fall nach dem Ausspruche der Geschwornen nicht mehr zur Competenz des Schwurgerichtshofes gehören würde. *) An die Strafan-

---

*) Das amtliche Formular eines verurtheilenden Endurtheiles eines Schwurgerichtshofes lautet:

Urtheil des k. k. Schwurgerichtshofes zu Leoben
gegen den verhafteten Paul Vetter
wegen des Verbrechens der Brandlegung.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich

hat der k. k. Schwurgerichtshof zu Leoben heute am 18. December 1850 in öffentlicher Sitzung unter dem Vorsitze des k. k. Oberlandesgerichts-Rathes Joseph Müller und in Gegenwart der k. k Landesgerichts-Räthe Würtig, Liebmann, Guthert und Kramer, als Mitglieder des Schwurgerichtshofes, und des Schriftführers Wegmeister über die Anklage der k. k. Staatsanwaltschaft gegen den verhafteten Paul Vetter wegen des Verbrechens der Brandlegung, über die heute abgehaltene Hauptverhandlung auf Grundlage des Ausspruches der Geschwornen und über die von dem k. k. Staatsanwalte Kraft und dem Vertheidiger des Angeklagten Herrn Dr. Rintel gestellten Anträge zu Recht erkannt:

Der Angeklagte Paul Vetter, 67 Jahre alt, Lohnarbeiter, Witwer, ist des Verbrechens der Brandlegung schuldig und wird deßhalb nach den §§. 147 und 148, lit. [illegible] St. G. I. Th. zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von einem Jahre, so wie zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens in Gemäßheit des §. 461 der St. Pr. O. verurtheilt.

Entscheidungsgründe.

Die Anklagekammer des k. k. Oberlandesgerichtes zu Gratz hat durch das rechtskräftig gewordene Verweisungserkenntniß vom 19. October d. J., Z. 4895, den Paul Vetter wegen des Verbrechens der Brandlegung durch die am 6. Sept. d. J. in einer Kammer des Hauses Nr. 125 zu Hornau unternommene Legung eines Brandes, welcher später wirklich ausgebrochen ist, und aus welchem nach dem Anschlage des Paul Vetter an dem Eigenthume des Joseph Werle eine Feuersbrunst entstehen sollte, in den Anklagestand versetzt und zur Hauptverhandlung vor diesen k. k. Schwurgerichtshof verwiesen.

In Folge dieses Erkenntnisses fand heute die Hauptverhandlung über diese Anklage Statt, wobei der k. k. Staatsanwalt Kraft die zur Rechtfertigung der Anklage, der Vertheidiger des Angeklagten Herr Gerichtsadvocat Dr. Rintel die zur Vertheidigung dienenden Gründe entwickelte.

An die Geschwornen wurden folgende Fragen gestellt:

I. Frage. Ist der Angeklagte Paul Vetter schuldig, am 6. September 1850 in einer Kammer des Hauses des Joseph Werle Nr. 125 zu Hornau einen Brand gelegt

träge des Staatsanwaltes ist er nur unter der im §. 292 enthaltenen Beschränkung gebunden.

---

zu haben, welcher später wirklich ausgebrochen ist, und aus welchem nach dem Anschlage des Paul Vetter an dem Eigenthume des Joseph Werle eine Feuersbrunst entstehen sollte?

II. Frage. Ist die That bei Tag und ohne besondere Gefährlichkeit unternommen worden?

III. Frage. Ist das gelegte Feuer, ohne auszubrechen, erloschen?

IV. Frage (für den Fall der Verneinung der III. Frage): Ist das gelegte Feuer zwar ausgebrochen, aber ohne Schaden gelöscht worden?

Die Erklärung der Geschwornen lautete auf die erste Frage: „Ja, der Angeklagte ist schuldig", auf die zweite Frage: „Ja", auf die dritte Frage: „Nein", auf die vierte Frage: „Ja"

Der k. k. Staatsanwalt stellte hierauf den Antrag, den Angeklagten in Gemäßheit der §§. 147 und 148 lit. d St. G. I. Th. wegen des Verbrechens der Brandlegung zur Strafe des schweren Kerkers, und zwar unter Berücksichtigung der vorhandenen Milderungsumstände in Anwendung des §. 346 der St. Pr. O. in der Dauer von drei Jahren und zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens zu verurtheilen.

Der Vertheidiger des Angeklagten dagegen trug auf die Behandlung des Angeklagten nach § 148 lit. f St. G. I. Th., und bei den vorhandenen überwiegenden Milderungsumständen auf Bemessung der Kerkerstrafe in der Dauer von drei Monaten an.

Die Geschwornen haben den Paul Vetter schuldig befunden, eine Handlung unternommen zu haben, aus welcher nach seinem Anschlage eine Feuersbrunst an dem Eigenthume des Joseph Werle entstehen sollte, und zwar mit dem Beisatze, daß die That bei Tag und ohne besondere Gefährlichkeit unternommen und das gelegte Feuer zwar ausgebrochen, aber ohne Schaden gelöscht worden ist. In dieser That sind alle Merkmale des im §. 147 St. G. I. Th. bezeichneten Verbrechens der Brandlegung vorhanden; Paul Vetter mußte daher desselben schuldig erklärt werden.

Was die Bestrafung betrifft, so begründen die von den Geschwornen als vorhanden anerkannten Thatsachen die Anwendung des §. 148 lit. f St. G. I. Th., indem dieser Absatz nicht bloß den Fall eines bei Tag und ohne besondere Gefährlichkeit gelegten und nicht ausgebrochenen Feuers, sondern ausdrücklich auch den Fall umfaßt, wenn das unter den erwähnten Umständen gelegte Feuer zwar ausgebrochen, jedoch ohne Schaden gelöscht worden ist.

Aus der Verhandlung hat sich als unbestritten ergeben, daß Paul Vetter vor dem Verbrechen einen ganz tadellosen Lebenswandel führte, daß er sich nur durch die aus dem natürlichen Ehr- und Gerechtigkeitsgefühle entstandene Aufregung seines Gemüthes über die durch Joseph Werle erlittene beschimpfende und ungerechte Mißhandlung zu dem Verbrechen hinreißen ließ, und daß der durch seine That entstandene Schaden sich auf das Verbrennen einer so kleinen Menge von schlechtem Heu und Streh beschränkte, daß Joseph Werle denselben in einem Geldwerthe gar nicht namhaft machen zu können erklärte.

In Berücksichtigung dieser in den §§. 39 lit. b und d und 40 lit. c St. G. I. Th. erwähnten Milderungsumstände wird der Angeklagte zu der geringsten gesetzlichen Strafe, nämlich zum schweren Kerker in der Dauer von einem Jahre verurtheilt. Die Verurtheilung

Findet der Gerichtshof bei Berathung der Frage, ob die von den Geschwornen als vorhanden anerkannten Thatsachen nach dem Strafgesetze strafbar seien, daß die Strafbarkeit der nach dem Ausspruche der Geschwornen von dem Angeklagten begangenen That keinem Zweifel unterliege, so hat er sein Strafurtheil zu fällen. — Dasselbe umfaßt a) die Entscheidung, welches Verbrechen oder Vergehen, oder welche Uebertretung der Angeklagte als Urheber, Mitschuldiger oder Theilnehmer verübt oder zu verüben versucht habe, d. i. die gesetzliche Qualification der von den Geschwornen durch ihr Schuldig als erwiesen anerkannten That; b) die Strafe, zu welcher der Angeklagte in Gemäßheit der auf denselben anzuwendenden Bestimmungen des Strafgesetzes mit Rücksicht auf die vorhandenen Erschwerungs- und Milderungsumstände verurtheilt wird; c) die Verurtheilung des Angeklagten zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens nach §. 161; endlich d) nach Umständen auch die Entscheidung über die etwa geltend gemachten Entschädigungsansprüche. Es versteht sich von selbst, daß der Gerichtshof bei der Entscheidung, welches Verbrechen oder Vergehen, oder welche Uebertretung der Angeklagte nach dem Gesetze verübt habe, und welcher Strafsatz auf ihn anwendbar sei, das Strafgesetz nur auf die durch den Wahrspruch der Geschwornen als erwiesen erklärten Thatsachen anwenden darf, und daß es ihm nicht gestattet ist, bei dieser Entscheidung auf irgend eine Thatsache Rücksicht zu nehmen, welche nicht durch den Ausspruch der Geschwornen bestimmt festgestellt ist. Würde daher ein zum Begriffe eines bestimmten Verbrechens oder Vergehens wesentlicher Thatumstand nach der Ansicht des Gerichtshofes zwar aus der Verhandlung hervorgehen, jedoch durch die Erklärung der Geschwornen nicht ausdrücklich festgestellt sein, so muß er als nicht vorhanden angesehen werden und der Gerichtshof darf denselben seinem Urtheile nicht zu Grunde legen. Ist der Erklärung der Geschwornen ein Zusatz beigefügt, welcher Thatsachen enthält, auf die sich die Frage nicht erstreckte, die jedoch ihrer Natur nach zum Wirkungskreise der Geschwornen gehören, so muß der Gerichtshof, welcher die Antwort der Geschwornen nicht theilen darf, auch diese Thatsachen, wenn sie entweder auf die gesetzliche Qualification der That oder auf die Bestimmung des gesetzlichen Strafsatzes Einfluß haben, als vorhanden annehmen und seiner Entscheidung zum Grunde legen, (z. B. wenn die Ge-

---

desselben zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens ist nach §. 461 der St. Pr. O. die gesetzliche Folge seiner Verurtheilung in der Hauptsache

Leoben am 18. December 1850. Müller m. p., als Vorsitzender des Schwurgerichtshofes.

Würtig m. p. Liebmann m. p. Guthert m. p. Kramer m. p.
(Gerichtssiegel.) Wegmeister m. p. als Schriftführer.

schwornen bei Beantwortung einer auf das Verbrechen der Brandlegung gerichteten Frage aus eigenem Antriebe beigesetzt hätten, daß die That bei Tag und ohne besondere Gefährlichkeit unternommen und das gelegte Feuer ohne Schaden gelöscht worden sei). Bezieht sich dagegen ein solcher Zusatz auf erschwerende oder mildernde Thatumstände, welche nach Vorschrift des §. 327 der Erwägung des Gerichtshofes allein überlassen sind, so ist letzterer an den Ausspruch der Geschwornen über diese Umstände nicht gebunden, (z. B. wenn die Geschwornen eine Frage über das Vorhandensein eines Todtschlages bejaht, jedoch beigesetzt hätten: „es geschah aber im Zorne" oder: »der Angeklagte ist aber durch grobe Gewaltthätigkeiten von Seite des Getödteten zu dieser That gereizt worden"). — Es bedarf endlich kaum der Erinnerung, daß der Schwurgerichtshof bei seinem Ausspruche über die Anwendung des Gesetzes auf die von den Geschwornen als erwiesen anerkannten Thatsachen an die im Verweisungserkenntnisse ausgesprochene Beurtheilung der Anklagekammer nicht gebunden ist.

§. 345.

Wenn der Angeklagte zur Zeit der Verübung des Verbrechens das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt hat, oder wenn seit der Verübung des Verbrechens ein Zeitraum von zwanzig Jahren verflossen ist und die Bedingungen des §. 208 St. G. B. I. Thls. eintreffen, so hat der Gerichtshof anstatt der Todesstrafe oder lebenslangen Kerkerstrafe auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren zu erkennen.

Die Bestimmung dieses §. entspricht dem §. 431 St. G. I. Th. in der durch das Hofdecret vom 17. Jänner 1818 Z. 1404 der J. G. S. kundgemachten Fassung; doch ist durch die Zusammenziehung der zwei Sätze desselben in Einen eine Unrichtigkeit eingeschlichen. Der Gerichtshof hat allerdings, wenn der Angeklagte zur Zeit der Verübung des Verbrechens das Alter von 20 Jahren noch nicht zurückgelegt hat, anstatt der Todesstrafe oder lebenslangen Kerkerstrafe, und wenn seit der Verübung des Verbrechens ein Zeitraum von 20 Jahren verflossen ist und die Bedingungen des §. 208 St. G. I. Th. eintreffen, statt der Todesstrafe auf schweren Kerker von zehn bis zwanzig Jahren zu erkennen. War aber das Verbrechen, seit dessen Verübung ein Zeitraum von 20 Jahren verflossen ist, mit lebenslanger Kerkerstrafe bedroht und sind die Bedingungen des §. 208 St. G. I. Th. vorhanden, so ist nach §. 207 St. G. I. Th. das Verbrechen verjährt; es kann daher von einer Verurtheilung des Angeklagten überhaupt in diesem Falle keine Rede sein.

§. 346.

Dem Schwurgerichtshofe wird das Recht eingeräumt, sowohl in den

Fällen des §. 345 als überhaupt in allen Fällen, wo nach dem Gesetze die Strafe zwischen zehn und zwanzig Jahren oder auf Lebenszeit auszumessen ist, dieselbe wegen vorhandener Milderungsumstände zwar nicht in der Art, aber in der Dauer herabzusetzen, jedoch auch in dieser nicht unter drei Jahre. In Fällen, für welche die Strafe im Gesetze zwischen fünf und zehn Jahren bestimmt ist, darf der Gerichtshof dieselbe wegen mildernder Umstände sowohl in eine gelindere Art verändern, als auch in der Dauer, jedoch nie unter Ein Jahr herabsetzen.

Nach der bisherigen Gesetzgebung durften die Strafgerichte erster Instanz nur bei Verbrechen, welche höchstens mit fünfjähriger Strafe bedroht waren, wegen vorhandener Milderungsumstände nach Vorschrift der §§. 48 und 49 St. G. I. Th. theils die Strafart in eine gelindere verändern, theils die Strafdauer selbst unter das geringste gesetzliche Strafmaß herabsetzen. Bei Verbrechen, auf welche Strafen von fünf- bis zwanzigjähriger Dauer gesetzt sind, durfte eine Milderung der gesetzlichen Strafe nach §. 441 St. G. I. Th. nur von den Appellationsgerichten als Criminalobergerichten, welchen die Acten deßhalb vorgelegt werden mußten, bewilligt werden; jedoch durften selbst diese Obergerichte nie die Strafart, sondern nur die Strafdauer verändern und auch diese, wenn die gesetzmäßige Strafe zwischen 10 und 20 Jahren bestimmt war, nie unter 5 Jahre und bei einem Straffatze von 5 bis 10 Jahren nie unter 2 Jahre herabsetzen. Die von dem Gesetze verhängte lebenslängliche Kerkerstrafe konnte selbst von den Oberlandesgerichten in keine gelindere abgeändert werden. Das Recht einer Strafmilderung in diesen Fällen, und die Befugniß, eine die Gränzen der dem Obergerichte eingeräumten Macht überschreitende Strafmilderung eintreten zu lassen, stand nach §. 443 St. G. I. Th. nur dem obersten Gerichtshofe, diesem jedoch ohne alle Beschränkung, zu. Das neue Strafverfahren schließt das System der Vorlegung der Acten zum Behufe einer Strafmilderung an die höhere Behörde unbedingt aus, weil das Urtheil nicht auf Acten, sondern wesentlich auf das Ergebniß der Hauptverhandlung gegründet werden soll. Es mußte daher das nach der bisherigen Gesetzgebung den höheren Gerichtsbehörden eingeräumte Milderungsrecht dem Schwurgerichtshofe übertragen werden, und es konnte dies ohne Besorgniß eines Mißbrauches geschehen, weil einerseits die Oeffentlichkeit des Verfahrens dagegen die sicherste Gewähr bietet, und andererseits durch die Festsetzung eines Strafminimums, unter welches der Gerichtshof nicht herabgehen darf, die Gefahr einer allzu großen Ausdehnung dieses Rechtes ferngehalten ist.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Staatsanwalt bei seinem Strafantrage berechtigt ist, auf das dem Gerichtshofe eingeräumte Milde

rungsrecht Rücksicht zu nehmen, somit z. B. im Falle eines durch gewaltsame Handanlegung vollbrachten Raubes, obschon das Gesetz die lebenslängliche Kerkerstrafe droht, doch nur auf schweren Kerker in der Dauer von fünf Jahren anzutragen. Es ist jedoch den Staatsanwälten sehr zu empfehlen, daß sie nicht zu geringe Strafanträge stellen, indem nur zu sehr zu besorgen ist, daß die Richter auch dann noch ihr Milderungsrecht anwenden und unverhältnißmäßig milde Strafen aussprechen. Mir scheint es der Stellung der Staatsanwaltschaft am meisten zu entsprechen, daß sie in der Regel ihren Strafantrag nach dem gesetzlichen Strafsatze (somit z. B. bei dem Strafsatze von 10 bis 20 Jahren auf wenigstens 10 Jahre) richte und die Ausübung des im §. 346 dem Schwurgerichtshofe eingeräumten Milderungsrechtes ganz dem Ermessen der Richter anheimstelle. Daß die Staatsanwaltschaft in keinem Falle die Gränzen des den Richtern zustehenden Milderungsrechtes überschreiten, somit, wenn der gesetzliche Strafsatz des lebenslänglichen Kerkers oder einer zehn- bis zwanzigjährigen Freiheitsstrafe Platz greift, nie auf eine Strafe von weniger als drei Jahren und bei einem Strafsatze von 5 bis 10 Jahren nie auf eine Strafe von weniger als einem Jahre antragen dürfe, versteht sich von selbst.

§. 347.

Unmittelbar nach Fällung des Straferkenntnisses ist dasselbe von dem Vorsitzenden in der öffentlichen Gerichtssitzung und zwar, wenn der Angeklagte der Hauptverhandlung beigewohnt hat, in dessen Gegenwart zu verkündigen.

Der Vorsitzende muß zugleich die wesentlichsten Gründe der Strafzumessung unter Vorlesung der Gesetzstellen, worauf das Erkenntniß gegründet ist, angeben, und den Angeklagten über die ihm zustehenden Rechtsmittel belehren. Alles dies bei sonstiger Nichtigkeit.

§. 348.

Jedes Urtheil muß binnen drei Tagen sammt den den Rechtspunct betreffenden Entscheidungsgründen durch ein Mitglied des Gerichtshofes schriftlich abgefaßt und von sämmtlichen Mitgliedern des Gerichtshofes unterzeichnet werden. Die Ausfertigung des Urtheiles muß in der in den §§. 289 und 294 vorgeschriebenen Weise erfolgen und auch die an die Geschwornen gestellten Fragen und deren Beantwortung enthalten.

Das amtliche Formular einer solchen Urtheilsausfertigung, dessen Beobachtung durch die Verordnung des Justizministeriums vom 22. Juni 1850 vorgeschrieben wurde, ist bereits oben (S. 596) mitgetheilt worden.

§. 349.

Todesurtheile müssen, nachdem sie in Rechtskraft erwachsen sind, mit allen Acten und mit einem unmittelbar nach der Verhandlung abzufassenden Gutachten des Schwurgerichtshofes durch den Staatsanwalt dem Justiz-Ministerium, durch dieses aber dem Landesfürsten vorgelegt werden, welchem allein das Begnadigungsrecht zusteht.

X. Protocollführung.

§. 350.

Ueber die Führung des Protocolles bei der Hauptverhandlung vor den Geschwornengerichten gelten die in den §§. 295 und 296 ertheilten Vorschriften. Das Protocoll muß überdies die Namen der Geschwornen, die Vorgänge bei Bildung der Geschwornenbank, die Beeidigung der Geschwornen, die an dieselben gestellten Fragen und die darauf ertheilten Antworten enthalten. *)

---

*) Das amtliche Formular eines Protocolles über eine Hauptverhandlung vor dem Geschwornengerichte lautet:

Protocoll

über die am 18. December 1850 von dem k. k. Schwurgerichtshofe zu Leoben abgehaltene Sitzung zum Behufe der Hauptverhandlung über die Anklage gegen den verhafteten Paul Vetter, wegen des Verbrechens der Brandlegung.

Gegenwärtige.

Die Mitglieder des Schwurgerichtshofes:
Der k. k. Oberlandesgerichts-Rath Jos. Müller, als Vorsitzender.
Die k. k. Landesgerichts-Räthe: Würtig.
Liebmann.
Gutherr.
Kramer.
Auscultant Wegmeister, als Schriftführer.

Von Seite der Staatsanwaltschaft:
Der k. k. Staatsanwalt:
Friedrich Kraft.

Für den Angeklagten:
Der Vertheidiger desselben:
Gerichtsadvocat Dr. Rintel.

I. Nichtöffentliche Sitzung,

begonnen um 9 Uhr Morgens.

Nachdem die Mitglieder des Gerichtshofes ihre Plätze eingenommen hatten und die Beweisstücke in den Saal gebracht waren, wurde der Angeklagte Paul Vetter ungefesselt, von einer Wache begleitet, eingeführt. Die Vorrufung der 36 Hauptgeschwornen durch den Schriftführer ergab die Abwesenheit von sieben, nämlich:

1. Heinrich Weymann, Apotheker zu Reinfeld.
2. Peter Uhle, Wirthschaftsbesitzer zu Limbach.

Ueber jede Hauptverhandlung vor dem Geschwornengerichte muß bei sonstiger Nichtigkeit ein Protocoll aufgenommen werden, welches den

---

3. Johann Bertram, Handelsmann zu Weinbach.
4. Martin Halbermann, Landwirth zu Reinfeld.
5. Joseph Hornik, Kaufmann zu Leoben.
6. Joseph Zehmann, Landwirth zu Limbach.
7. Anton Wanderer, Landwirth zu Vitzing.

Zur Ergänzung der erforderlichen Zahl von dreißig Hauptgeschwornen wurde also der am 2. December 1850 aus der Urne zuerst hervorgegangene Ersatzgeschworne Wilhelm Zinke, Apotheker zu Leoben, vorgerufen, der sich als anwesend meldete.

An die versammelten dreißig Geschwornen:

1. Paul Killer,	16. Wolfgang Kuffenik,
2. Joseph Röthel,	17. Wenzel Richter,
3. Johann Schropfer,	18. Joseph Kasparek,
4. Leopold Appel,	19. Georg Wasserbauer,
5. Johann Schrank,	20. Johann Girtler,
6. Ludwig Baum,	21. Walter von Klefern,
7. Franz Anderst,	22. Jacob Vogts,
8. Johann Untermüller,	23. Emerich Precht,
9. Franz Leingruber,	24. Johann Worm,
10. Martin Jeblitschek,	25. Friedrich Engel,
11. Joseph Konrad,	26. Franz Czermak,
12. Albrecht Ziffer,	27. Anton Schweier,
13. Jacob Schmelzer,	28. Franz Bäuml,
14. Rudolph Pfau,	29. Mathias Zeidler,
15. Mathias Schirmböck,	30. Wilhelm Zinke,

dann an den Herrn Staatsanwalt, den Angeklagten und seinen Vertheidiger stellte der Vorsitzende die im §. 312 der St. Pr. O. vorgeschriebene Frage:

„Ob bei einem der Herren Geschwornen ein Grund vorhanden sei, der ihn von der Theilnahme an der Verhandlung über die Anklage gegen Paul Vetter ausschließe?"

Es meldete sich Paul Killer aus Hornau mit der Angabe, daß er zu dem im Hause des Joseph Werle vorgenommenen Augenscheine über die Räumlichkeit und die Spuren des Brandes als Gerichtszeuge zugezogen worden sei.

Nachdem der Herr Vorsitzende aus dem den vorliegenden Untersuchungsacten angeschlossenen Augenscheinsprotocolle die Gegenwärtigen und die Fertigungen hatte vorlesen lassen, entschied der Gerichtshof einstimmig, daß die Ausschließung des Paul Killer in Gemäßheit des §. 312 lit. c. der St. Pr. O. statt habe.

Der Herr Vorsitzende rief an die Stelle des Paul Killer den am 2 December 1850 als zweiten Ersatzgeschwornen aus der Verlosung hervorgegangenen Peter Edlen von Ruthenau, pens. k. k. Cameral-Secretär aus Leoben, vor, welcher sich als gegenwärtig meldete.

Der Herr Vorsitzende richtete an den Herrn Staatsanwalt, den Angeklagten, an den Herrn Peter Edlen von Ruthenau und die übrigen Geschwornen die im §. 312 vorgeschriebene Frage: ob gegen den Herrn Peter von Ruthenau ein Ausschließungsgrund vorhanden sei.

Es wurde kein solcher Grund geltend gemacht.

Zweck hat, den Gang der Hauptverhandlung überhaupt, und insbesondere alle wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens zu beurkunden. Das·

Der Herr Vorsitzende ließ die Namen der dreißig unbeanständeten Geschwornen in die Urne legen, erklärte, daß er einen Ersatzgeschwornen nöthig finde, daß daher 13 Geschworne auszulosen seien, und daß somit dem Angeklagten 9, dem Staatsanwalte 8 Ablehnungen zustehen. Hierauf nahm der Vorsitzende die Ziehung der Geschwornen vor, wobei folgende Namen in der nachstehenden Ordnung aus der Urne hervorgingen:

1. Franz Leingruber, 35 Jahre alt, Landwirth zu Wiedhofen.
2. Joseph Konrad, 53 Jahre alt, Landwirth zu Kobersberg.
   Franz Bäuml, abgelehnt vom Herrn Staatsanwalt.
   Walter von Kleferu, abgelehnt durch den Angeklagten.
3. Friedrich Engel, 52 Jahre alt, Hausbesitzer zu Weinbach.
4. Leopold Appel, 36 Jahre alt, Handelsmann zu Rottenstein.
5. Mathias Zeidler, 47 Jahre alt, Gastwirth zu Kammer.
6. Wilhelm Zinke, 46 Jahre alt, Apotheker zu Leoben.
7. Mathias Schirnböck, 48 Jahre alt, Wundarzt zu Rainfeld.
8. Jakob Vogts, 42 Jahre alt, Gutsbesitzer zu Richtenberg.
   Wenzel Richter, abgelehnt durch den Angeklagten.
9. Wolfgang Kussenik, 45 Jahre alt, Apotheker zu Bruck.
10. Ludwig Bauer, 33 Jahre alt, Schlossermeister zu Judenburg.
11. Anton Schweier, 37 Jahre alt, Landwirth zu Wildau.
12. Emerich Precht, 48 Jahre alt, Dr. der Medicin zu Leoben.
13. Joseph Kasparek, 33 Jahre alt, Schneidermeister zu Tobel, Ersatzgeschworner.

Somit war die Geschwornenbank gebildet und die Herren Geschwornen nahmen ihre Sitze in der durch die Ziehung festgesetzten Ordnung ein.

Der Schwurgerichtshof prüfte sohin die Richtigkeit der Vorladungen der sieben ausgebliebenen Hauptgeschwornen und das Gewicht der angebrachten Entschuldigungsgründe, hörte den Antrag des Herrn Staatsanwaltes, welcher sich für die Nichtbestrafung des Peter Uhle, Martin Halbermann, Joseph Hornik und Joseph Zehmann, dagegen für die Bestrafung des Heinrich Weymann, Johann Bertram und Anton Wanderer aussprach, fand das Nichterscheinen des Peter Uhle und Martin Halbermann durch verspätete Vorladung, die Abwesenheit des Joseph Hornik und Joseph Zehmann durch die genügend bescheinigten Hindernisse entschuldigt, und verurtheilte in Gemäßheit des §. 43 der St. Pr. O. den Heinrich Weymann zu einer Geldstrafe von 30 fl. Conv. Münze; den Johann Bertram zu einer Geldstrafe von 30 fl. Conv. Münze; den Anton Wanderer zu einer Geldstrafe von 25 fl. Conv. Münze; weil sie ohne Bescheinigung eines Hindernisses zum ersten Male vom Dienste eines Geschwornen weggeblieben sind, und bezüglich des Anton Wanderer, weil bei seinem geringen Vermögensstande der unterste gesetzliche Straffatz hinreichend empfindlich ist.

Dieses Erkenntniß wurde einstimmig gefällt, und die Obsorge für dessen Abfassung und Ausfertigung von dem Vorsitzenden dem Landesgerichts-Rathe Würtig anvertraut

Der Herr Vorsitzende befahl nun die Thüren zu öffnen, und erklärte den Beginn der öffentlichen Sitzung.

selbe ist bei dem Verfahren vor den Geschwornen von besonderer Wichtigkeit, weil gegen das Urtheil des Schwurgerichtshofes keine Berufung, sondern nur

---

II. Oeffentliche Sitzung,

begonnen um 10½ Uhr Vormittags.

Nach dem durch den Schriftführer geschehenen Aufrufe der Sache stellte der Herr Vorsitzende an den Angeklagten die im §. 268 der St. Pr. O. vorgeschriebenen allgemeinen Fragen, worauf dieser antwortete: Er heiße Paul Vetter, sei 67 Jahre alt, zu Aggstall geboren, katholischer Religion, Witwer, Lohnarbeiter, und sei zuletzt bei Joseph Werle zu Hornau als Knecht im Dienst gestanden.

Sodann richtete der Herr Vorsitzende sowohl an den Angeklagten als an dessen Vertheidiger die in dem §. 268 der St. Pr. O. angeordneten Ermahnungen.

Hierauf hielt der Herr Vorsitzende zum Behufe der Beeidigung der Geschwornen, welche sich dabei von ihren Sitzen erhoben, die im §. 318 der St. Pr. O. vorgeschriebene Anrede.

Jeder Geschworne wurde einzeln von dem Vorsitzenden aufgerufen, hob die rechte Hand empor und antwortete mit lauter Stimme: „Ich schwöre, so wahr mir Gott helfe!“

Nach beendeter Beeidigung ließ der Herr Vorsitzende das Verweisungserkenntniß der Anklagekammer des k. k. Oberlandesgerichtes zu Gratz vom 19. October 1850, Z. 4895, und die Anklageschrift vom 10. November 1850, Z. 2425, vorlesen, erläuterte dem Angeklagten in Kürze den Gegenstand, um welchen es sich handelt, bedeutete ihm, daß er nun die gegen ihn sprechenden Beweise vernehmen werde, und ließ die Zeugen und Sachverständigen vorrufen, welche sich sämmtlich als anwesend meldeten, erinnerte sie an die Heiligkeit des von ihnen abzulegenden Eides, und befahl ihnen, sich in das für sie bestimmte Zimmer zu begeben.

Nach Entfernung der Zeugen und Sachverständigen wurde der Angeklagte vernommen. Dieser blieb bei seinen in der Voruntersuchung gemachten Aussagen, insbesondere bei der Abläugnung der angeblich von ihm unternommenen Brandlegung. Dem Angeklagten wurden auch der bei ihm vorgefundene Feuerschwamm, das Feuerzeug, die Tabakpfeife, der hölzerne Nagel und die Bandstücke zur Anerkennung vorgelegt.

Hierauf wurden die Zeugen in folgender Ordnung einzeln vorgerufen und vernommen:

1. Katharina Winkler, 35 Jahre alt, Hausaufseherin zu Hornau.
2. Stephan Leister, 52 Jahre alt, Pferdeknecht zu Hornau.
3. Joseph Winkler, 61 Jahre alt, Kammmachergeselle, ebenda.
4. Joseph Werle, 44 Jahre alt, Hauseigenthümer zu Hornau Nr. 125.
5. Wenzel Schack, 36 Jahre alt, Tischlergeselle zu Hornau.
6. Mathias Gangberger, 40 Jahre alt, Tischlergeselle daselbst.
7. Leopold Kaiser, 39 Jahre alt, Buchbinder daselbst.
8. Johann Drexler, 51 Jahre alt, Abschreiber daselbst.
9. Antonia Ludwig, 43 Jahre alt, Dienstmagd zu Hornau.
10. Francisca Doppler, 52 Jahre alt, Dienstmagd zu Hornau.

Vor der Vernehmung wurde jeder Einzelne dieser Zeugen gemäß §. 275 der St. Pr. O. zur Angabe der Wahrheit ermahnt, und nach geschehener Meineids-Erinnerung beeidet. Am Schlusse der Vernehmung wurde jeder einzelne Zeuge befragt, ob der an-

die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig ist. Das Protocoll muß daher so abgefaßt werden, daß es im Falle der Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde dem ober-

---

wesende Angeklagte derjenige sei, von welchem Zeuge gesprochen. Den zuerst erwähnten drei Zeugen wurden auch der hölzerne Nagel und die Bandstücke, mit welchen die Thür befestigt war, zur Anerkennung vorgelegt. Nach der Vernehmung jedes Zeugen wurde der Angeklagte befragt, ob er etwas auf die eben vernommene Aussage zu entgegnen habe.

Nachdem die Abhörung vorstehender Zeugen, welche nichts Abweichendes von ihren in der Voruntersuchung abgelegten Aussagen vorbrachten, bis halb zwei Uhr Mittags gedauert hatte, wurde die Sitzung auf halb vier Uhr Nachmittags vertagt.

Müller m. p.

Wegmeister m. p.

Fortgesetzt am 18. December 1850 Nachmittags um halb 4 Uhr.

Nachdem der Gerichtshof, der Staatsanwalt und die Geschwornen im Gerichtssaale wieder ihre Plätze eingenommen hatten, auch der Angeklagte und dessen Vertheidiger wieder erschienen waren, wurde mit der

öffentlichen Verhandlung

fortgefahren. Es wurden die Zeugen, und zwar in nachstehender Ordnung vorgerufen:

11. Ignaz Vetter, 30 Jahre alt, Sohn des Angeklagten, Taglöhner zu Zwergfeld.
12. Maria Martin, 28 Jahre alt, Tochter des Angeklagten, Schustersgattin ebenda.
13. Andreas Martin, 44 Jahre alt, Schwiegersohn des Angeklagten, Schuster daselbst.

Jeder dieser Zeugen wurde zuerst über sein Recht, sich des Zeugnisses zu entschlagen, belehrt, worauf sich auch jeder seines Zeugnisses entschlug.

Als die vom Herrn Staatsanwalt vorgeschlagenen Sachverständigen wurden nach §. 275 der St. Pr. O. vorgerufen:

14. der Zimmermeister Mathias Gimper, 38 Jahre alt, von Judenburg,
15. der Baumeister Anton Schürtel, 54 Jahre alt, von Judenburg,

zur Wahrheitsangabe ermahnt, an ihren in der Voruntersuchung abgelegten Eid erinnert, über die im §. 141 der St. Pr. O. erwähnten Umstände, so weit deren Erforschung besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten erfordert, vernommen, das in der Voruntersuchung aufgenommene Augenscheins-Protocoll vorgelesen, und der Angeklagte befragt, ob er auf die eben vernommene Aeußerung der Sachverständigen etwas zu entgegnen habe. Ebenso wurde der Angeklagte nach der Verlesung des Augenscheins-Protocolles befragt, was er darüber zu bemerken habe.

Hierauf wurden die Entlastungszeugen in folgender Ordnung vorgerufen und vernommen:

16. Wilhelm Schnarr, 26 Jahre alt, Lehrer zu Hornau.
17. Albert Zeiner, 46 Jahre alt, Maurer daselbst.
18. Georg Lerch, 34 Jahre alt, Wirthschaftsbesitzer zu Aggstall.
19. Caspar Petrisch, 52 Jahre alt, Taglöhner zu Hornau.

Vor der Vernehmung wurde jeder Einzelne dieser Zeugen gemäß dem §. 275 der St. Pr. O. zur Angabe der Wahrheit ermahnt und nach gemachter Meineids-Erinnerung

sten Gerichts- und Cassationshofe die Entscheidung über die geltend gemachten Nichtigkeitsgründe möglich mache. Das in der Note mitgetheilte amtliche

---

beeidet. Am Schlusse der Vernehmung wurde jeder Zeuge befragt, ob der anwesende Angeklagte derjenige sei, von welchem Zeuge gesprochen, und dann wurde der Angeklagte befragt, ob er etwas auf die vernommene Aussage zu entgegnen habe.

Auf die Vernehmung der Zeugen Martha Zeiner und Georg Schachmayer, welche zwar erschienen, aber unwohl geworden waren, verzichtete der Herr Vertheidiger, wogegen die Staatsanwaltschaft nichts erinnerte.

Als die Reihe an die Vorrufung der vom Angeklagten zur Vorladung beantragten Sachverständigen kam, erbat sich der Herr Staatsanwalt das Wort, und trug darauf an, vor Allem die Vertheidigung zu der Eröffnung aufzufordern, welchen Beweis sie durch diese Sachverständigen führen wolle. Der Herr Vertheidiger hatte dagegen nichts einzuwenden und erklärte, daß seitens der Vertheidigung nichts anderes beabsichtigt werde, als die Vernehmung der beiden Herrn Professoren als Sachverständigen der Naturlehre über die Frage: ob es nach den bekannten Naturgesetzen möglich sei, daß ein mittelst eines solchen Feuerschwammes, wie er auf dem Gerichtstische als Ueberführungsstück vorliege, zu unterst eines mit Heu und Stroh gefüllten Bettes, welches überdies noch mit einer Rohrdecke bedeckt war, gelegter Brand von 9 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends, ohne auszubrechen, fortglimme, und dann erst ohne Hinzutritt irgend einer äußeren Einwirkung in Flammen ausbreche.

Dagegen machte die Staatsanwaltschaft geltend, daß es nach der St Pr. O. einen Beweis durch Sachverständige ohne Augenschein des zum Grunde liegenden Gegenstandes gar nicht gebe, indem das VII. Hauptstück den Beweis durch Sachverständige über theoretische Sätze oder hypothetische Aufgaben gar nicht kenne, und ein solcher Beweis auch schon durch die im §. 121 der St. Pr. O. vorgeschriebene Eidesformel für die Sachverständigen ausgeschlossen sei. Der Staatsanwalt stellte daher den Antrag, das vorgeschlagene Beweismittel sei als ungesetzlich hintanzuweisen; eventuell beantragte er eine allgemeinere Fassung der von dem Vertheidiger gestellten Frage an die Sachverständigen, weil die Anklage nicht auf der Beschuldigung der Brandlegung durch das ausschließliche Mittel eines Feuerschwammes begründet, vielmehr die Art des wirklich gelegten Brandes nicht bestimmt worden sei.

Nachdem der Vertheidiger seinen Antrag noch weiter begründet und insbesondere darauf hingewiesen hatte, daß beide Sachverständige schon in der Voruntersuchung unter Vorweisung des am meisten beschädigten Querbretes des Bettes, worin der Brand gelegt ward, vernommen worden seien, nahm der Gerichtshof diese Zwischenfrage in Berathung.

Das durch Stimmenmehrheit gefaßte Erkenntniß desselben wurde von dem Vorsitzenden folgendermaßen verkündet:

In Erwägung, daß die von dem Herrn Vertheidiger vorgeschlagene Beweisführung auf die Entscheidung der Hauptsache von wesentlichem Einflusse sein kann, weil die durch die Sachverständigen allenfalls bezeugte Unmöglichkeit, daß das um 9 Uhr Abends ausgebrochene Feuer von einer vor 12 Stunden unternommenen Brandlegung herrühre, die nahe Beziehung des Brandes auf die Person des Angeklagten aufheben würde, und in Anbetracht der allgemeinen Richtung der Anklage, welche das Mittel der Brandlegung nicht bestimmt bezeichnet, erkennt der Gerichtshof, daß die Vernehmung der zwei Sach-

Formular ist durch die Verordnung des Justizministeriums vom 22. Juni 1850 zur genauen Darnachachtung vorgeschrieben. Das Protocoll muß daher

---

verständigen Wilhelm Kreuzer und Anton Liebl zuzulassen, die an dieselben zu richtende Frage aber dahin abzuändern sei:

„Ob es nach den bekannten Naturgesetzen möglich sei, daß ein Brand, welcher um 9 Uhr Morgens in einer mit Heu und Stroh gefüllten, mit einer Rohrdecke bedeckten Bettstätte in einer Kammer, deren Thür und Fenster geschlossen blieben, gelegt wurde, erst um 9 Uhr Abends in Feuer und Flamme ausbreche?"

Dieser Entscheidung gemäß rief der Vorsitzende den k. k. Professor der Physik zu Judenburg Hrn. Wilhelm Kreuzer und den Lehrer an der Realschule zu Leoben Herrn Anton Liebl vor, erinnerte sie an ihren in der Voruntersuchung abgelegten Eid, und vernahm sie dann über die vom Gerichtshofe zugelassene Frage.

Nach einigem Nachdenken und, nachdem auf Verlangen des Herrn Kreuzer die in der Voruntersuchung aufgenommenen Augenscheinsprotocolle über die Oertlichkeit vorgelesen und die Zeugen Katharina Winkler, Stephan Leister und Joseph Winkler über die Umstände der Entdeckung und Löschung des Feuers nochmals vernommen worden waren, gaben beide Sachverständige übereinstimmend ihr Gutachten dahin ab, daß die an sie gestellte Frage bejaht werden müsse.

Hierauf wurde der Angeklagte befragt, ob er auf die vernommene Aussage derselben etwas zu entgegnen habe.

Sodann erhielt der Herr Staatsanwalt das Wort, faßte die Ergebnisse der Beweisführung zusammen, und stellte den Antrag, den Angeklagten nach Inhalt der Anklageschrift für schuldig zu erklären.

Der Vertheidiger bestritt, daß der Beweis der Schuld hergestellt sei, und trug auf Nichtschuldigerklärung des Angeklagten an; jedenfalls müsse er darauf dringen, daß eine Zusatzfrage an die Geschwornen im Sinne des §. 148, lit. f, St. G. I. Th., welcher Absatz allein auf den vorliegenden Fall Anwendung finde, gestellt werde.

Der Staatsanwalt erklärte, daß er, obschon er die Anwendbarkeit des Absatzes f) des §. 148 St. G. I. Th. auf den vorliegenden Fall nicht zugeben könne, gegen die Stellung einer Zusatzfrage, wie sie der Vertheidiger beantrage, nichts einzuwenden habe.

Der Vertheidiger erwiederte nochmals zur Begründung der Vertheidigung. Der Angeklagte selbst erklärte auf die von dem Vorsitzenden an ihn gerichtete Frage, daß er nichts weiter zu seiner Rechtfertigung anzugeben wisse.

Hierauf erklärte der Vorsitzende die Verhandlung für geschlossen, faßte die wesentlichen Ergebnisse der Hauptverhandlung zusammen, führte in Kürze die für und wider den Angeklagten sprechenden Beweise auf, machte die Geschwornen auf ihre Pflichten aufmerksam und erläuterte ihnen die bei Beurtheilung der Thatfrage in Betracht kommenden Bestimmungen der §§. 147 und 148 lit. d und f St. G. I. Th.

Nach vorläufiger Berathung mit dem Gerichtshofe las der Vorsitzende den Geschwornen folgende schriftlich aufgesetzte und von dem Vorsitzenden unterzeichnete Fragen vor:

Erste Frage: Ist der Angeklagte Paul Vetter schuldig, am 6. September 1850 in einer Kammer des Hauses des Joseph Werle, Nr. 125 zu Hornau, einen Brand gelegt zu haben, welcher später wirklich ausgebrochen ist, und aus welchem nach dem An-

die Namen der Mitglieder des Schwurgerichtshofes, des Staatsanwaltes (oder Privatanklägers), des Angeklagten und seines Vertheidigers und des

---

schlage des Paul Vetter an dem Eigenthume des Joseph Werle eine Feuersbrunst entstehen sollte?

Zweite Frage: Ist die That bei Tag und ohne besondere Gefährlichkeit unternommen worden und das gelegte Feuer, ohne auszubrechen, erloschen oder ohne Schaden gelöscht worden?

Gegen diese Fragenstellung erhob der Herr Staatsanwalt die Einwendung, daß die zweite Frage gegen die Vorschrift der St. Pr. O. verstoße, wornach jede Frage sich mit: „Ja" oder „Nein" beantworten lassen muß, was bei einer disjunctiv gestellten Frage nicht möglich sei. Der Staatsanwalt beantragte daher, die zweite Frage in ihre Bestandtheile aufzulösen und eine besondere Frage darauf zu richten, ob die That bei Tag und ohne besondere Gefährlichkeit unternommen worden, den Rest der zweiten Frage aber in zwei alternativ zu stellende Fragen zu sondern.

Der Herr Vertheidiger erklärte sich mit diesem Antrage einverstanden.

Der Herr Vorsitzende formulirte hierauf die Fragen an die Geschwornen nach vorläufiger Berathung mit dem Gerichtshofe in folgender Weise:

Erste Frage: (wie oben).

Zweite Frage: Ist die That bei Tag und ohne besondere Gefährlichkeit unternommen worden?

Dritte Frage: Ist das gelegte Feuer, ohne auszubrechen, erloschen?

Vierte Frage (für den Fall der Verneinung der dritten Frage): Ist das gelegte Feuer zwar ausgebrochen, aber ohne Schaden gelöscht worden?

Nachdem diese Fragen von dem Vorsitzenden unterzeichnet und vorgelesen worden waren, wurde von keiner Seite eine Einwendung dagegen erhoben. Die niedergeschriebenen Fragen wurden von dem Vorsitzenden den Geschwornen übergeben, und diese zogen sich in ihr Berathungszimmer zurück, wohin ihnen auch das Verweisungserkenntniß, die Anklageschrift, die Beweisgegenstände, die Augenscheinsprotocolle und die übrigen Proceßacten mit Ausnahme der Zeugenvernehmungen mitgegeben wurden. Zugleich wurde die Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaale verfügt Dies geschah um 7½ Uhr Abends.

Um 8¼ Uhr kehrten die Geschwornen in den Sitzungssaal zurück, und nahmen wieder ihre Plätze ein. Der Herr Vorsitzende forderte sie auf, das Ergebniß ihrer Berathungen mitzutheilen, worauf sich der von den Geschwornen gewählte Obmann Jacob Vogts erhob und sprach:

„Die Geschwornen haben nach Pflicht und Gewissen vor Gott die an sie gestellten Fragen beantwortet wie folgt:

Erste Frage (wie oben).

Antwort (mit zehn gegen zwei Stimmen): Ja, der Angeklagte ist schuldig.

Zweite Frage (wie oben).

Antwort (mit acht gegen vier Stimmen): Ja.

Dritte Frage (wie oben).

Antwort (einstimmig): Nein.

Vierte Frage (wie oben).

Antwort (mit neun gegen drei Stimmen): Ja.

Privatbetheiligten, der sich etwa dem Strafverfahren angeschlossen hat, enthalten. Es muß ferner vor Allem die Vorgänge bei der Bildung der Geschwornenbank in Gemäßheit der §§. 310—316 beurkunden, insbesondere den Auf-

---

Diese Vorlesung geschah in Gegenwart aller Geschwornen. Der von dem Obmanne unterzeichnete Fragebogen wurde von demselben dem Herrn Vorsitzenden übergeben, welcher denselben unterzeichnete und von dem Schriftführer mitfertigen ließ.

Hierauf ließ der Herr Vorsitzende den Angeklagten in den Sitzungssaal wieder einführen und in dessen Gegenwart den Wahrspruch der Geschwornen durch den Schriftführer vorlesen.

Auf Grundlage dieses Ausspruches der Geschwornen stellte der k. k. Staatsanwalt seinen Antrag dahin: „den Angeklagten Paul Vetter in Gemäßheit der §§. 147 und 148, lit. d, St. G. I. Th. wegen des Verbrechens der Brandlegung zur Strafe des schweren Kerkers, und zwar unter Berücksichtigung der vorhandenen Milderungsumstände in Anwendung des §. 346 der St. Pr. O. in der Dauer von drei Jahren, und zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens zu verurtheilen.

Der Herr Vertheidiger des Angeklagten bestritt die Anwendbarkeit des §. 148 lit. d St. G. I. Th. auf den vorliegenden Fall, und trug auf die Behandlung des Angeklagten nach §. 148, lit. f, St. G. I. Th. und bei den vorhandenen überwiegenden Milderungsumständen auf eine höchstens in der Dauer von 3 Monaten zu bemessende Kerkerstrafe an.

Der Gerichtshof zog sich in sein Berathungszimmer zurück. Nachdem derselbe in den Sitzungssaal zurückgekehrt war, verkündete der Herr Vorsitzende in Anwesenheit des Angeklagten folgendes durch Stimmenmehrheit gefällte Urtheil unter Angabe der wesentlichsten Gründe der Strafbemessung und unter Vorlesung der §§. 147, 148 lit. f, 39, lit. b und d, und 40, lit. c, St G. I. Th. und des §. 461 der St. Pr. O.:

„Der Angeklagte Paul Vetter, 67 Jahre alt, Lohnarbeiter, Witwer, sei des Verbrechens der Brandlegung schuldig, und werde deßhalb nach den §§. 147 und 148, lit. f, St. G. I. Th. in Erwägung seines früheren untadelhaften Lebenswandels, der aus dem natürlichen Gefühle hervorgegangenen Aufregung seines Gemüthes über die von Joseph Werle erlittene Mißhandlung, wodurch er sich zu dem Verbrechen hinreißen ließ, und des unbedeutenden Schadens, welchen seine That zur Folge hatte, zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von einem Jahre, sowie zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens in Gemäßheit des §. 461 der St. Pr. O. verurtheilt."

Der Verurtheilte wurde hierauf von dem Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes aufmerksam gemacht, daß ihm nach den §§. 353 und 354 der St. Pr. O. das Recht zustehe, gegen dieses Urtheil die Nichtigkeitsbeschwerde zu ergreifen, welche jedoch binnen 3 Tagen von heute an gerechnet bei sonstiger Rechtskraft des angekündigten Urtheiles bei dem k. k. Landesgerichte hier mündlich oder schriftlich angemeldet werden müsse.

Hiemit wurde die Sitzung um 9 Uhr Abends aufgehoben und dieses Protocoll von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

Leoben am 18. December 1850.

Joseph Müller m. p.,
Vorsitzender des Schwurgerichtshofes.

Wegmeister m. p.,
Schriftführer.

ruf der 36 Hauptgeschwornen, den Umstand, welche Hauptgeschworne bei dem Aufrufe fehlten, die Art der Ergänzung derselben, die Verfügung des Vorsitzenden, daß Ersatzgeschworne auszuloosen seien, und in welcher Zahl, und die erfolgte Ausübung sowohl des motivirten als auch des peremtorischen Recusationsrechtes, die etwa dabei von Seite des einen oder anderen Theiles gestellten Anträge und die darüber erfolgten Entscheidungen, endlich die Namen jener Geschwornen, welche die Geschwornenbank bilden. Vorzügliches Augenmerk ist darauf zu richten, daß die bei diesem Vorgange unter Strafe der Nichtigkeit zu beobachtenden Förmlichkeiten ausdrücklich erwähnt werden, nämlich a) der Umstand, daß die im §. 312 vorgeschriebene Frage an die Parteien und an die Geschwornen gestellt worden, und b) die Anwesenheit von wenigstens 30 Geschwornen bei der Bildung der Geschwornenbank (§. 313). Das Protocoll muß sodann den Beginn der eigentlichen (in der Regel öffentlichen) Hauptverhandlung und die bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebene Beeidigung der Geschwornen in Gemäßheit des §. 318 beurkunden. Was das weitere Verfahren vor den Geschwornen (das Beweisverfahren) betrifft, so muß das Protocoll nach der Vorschrift des §. 295 insbesondere die Vernehmung des Angeklagten darthun, anführen, welche Zeugen und Sachverständige vernommen, und welche Actenstücke vorgelesen wurden, endlich alle Anträge der Parteien und die von dem Vorsitzenden oder dem Gerichtshofe darüber ergangenen Entscheidungen bemerken. Rücksichtlich des Inhaltes der Antworten der vernommenen Personen gilt die Bestimmung des §. 295 und es ist nur zu erwähnen, daß das Protocoll ganz vorzüglich die Oeffentlichkeit der Sitzung (§§. 260 und 307), die Vorlesung des Verweisungserkenntnisses und der Anklageschrift (§. 319), die Beeidigung der Zeugen vor ihrer Vernehmung (§. 275), die Beobachtung der Anordnung des §. 160, so wie der Vorschrift des §. 279, wenn der Angeklagte während eines Theiles der Verhandlung aus dem Sitzungssaale entfernt worden, und die von dem Vorsitzenden kraft seiner discretionären Gewalt (§. 283) getroffenen Verfügungen beurkunden muß. Von besonderer Wichtigkeit ist die Anführung der die Fragenstellung betreffenden Vorgänge, insbesondere der Verlesung der Fragen (§. 323), aller hierbei von den Parteien gestellten Anträge und der darüber erflossenen Entscheidungen des Gerichtshofes, so wie der an die Geschwornen gerichteten Fragen selbst und der Beantwortung derselben, wobei ausdrücklich zu bemerken ist, ob die Vorlesung des Ausspruches der Geschwornen durch den Obmann derselben in Gegenwart aller Geschwornen erfolgt sei (§. 336). Das Protocoll muß endlich die in Folge des Ausspruches der Geschwornen etwa erfolgten Erkenntnisse des Gerichtshofes (§§. 337, 338), oder die unmittelbare Freisprechung des Angeklagten (§. 340), oder die Schlußanträge beider Theile (§. 341) und das Endurtheil des Schwurgerichtshofes (§§. 289, 343, 344) unter Angabe des Umstan-

des, ob es durch Stimmenmehrheit oder einhellig gefaßt worden sei, enthalten und die Beobachtung der im §. 347 vorgeschriebenen Förmlichkeiten bei Verkündung des Endurtheiles beurkunden.

XI. Vertagung oder Einstellung der Hauptverhandlung und Zwischenfälle.

§. 351.

Die in den §§. 297—306 enthaltenen Bestimmungen über die Vertagung oder Einstellung der Hauptverhandlung und über Zwischenfälle finden auch bei den Geschwornengerichten ihre Anwendung.

Sechzehntes Hauptstück.

Von den Rechtsmitteln gegen Endurtheile der Bezirks-Collegial- und Geschwornengerichte.

Die Lehre von den Rechtsmitteln gegen Urtheile der Strafgerichte steht bekanntlich mit den Formen des Verfahrens in dem innigsten Zusammenhange. Je nachdem dasselbe auf der Untersuchungs- oder Anklageform beruht, je nachdem das Verfahren von dem Principe der Actenmäßigkeit oder von jenem der Mündlichkeit beherrscht wird, je nachdem die Entscheidung nur rechtsgelehrten Richtern zusteht oder das Institut der Geschwornen eingeführt ist, müssen auch die Mittel, das Endurtheil über einen Strafproceß anzufechten, verschieden sein. Im inquisitorischen Processe verfiel man auf die auch in das österreichische Strafgesetzbuch von 1803 übergegangene nothwendige Revision oder die Vorlegung der Acten von Amtswegen an ein höheres Gericht, welchem in solchen Fällen in der Regel auch das Recht der Aggravation des von dem ersten Richter gefällten Strafurtheiles eingeräumt wurde; im accusatorischen Verfahren dagegen bringt es die Natur der Sache mit sich, daß im Allgemeinen dem Ankläger wie dem Angeklagten eine Berufung gegen das in erster Instanz ergangene Urtheil gestattet wird. Bei einem Verfahren, welches wesentlich auf Actenmäßigkeit gebaut ist, unterliegt die Berufung an ein anderes Gericht, welchem durch Einsendung der aufgenommenen Acten die vollständigen Materialien der Urtheilsfällung geliefert werden, keiner Schwierigkeit; bei einem wahrhaft mündlichen Verfahren dagegen ist die Reconstruirung der thatsächlichen Momente, auf welchen die Entscheidung des ersten Richters beruhte, für den Richter zweiter Instanz mit sehr großen Schwierigkeiten verbunden. Ja, es wurde sogar bei den Verhandlungen und Berathungen, welche in dem letzten Jahrzehend vor dem Jahre 1848 über die Frage der Einführung des öffentlichen und mündlichen Strafverfahrens in Deutschland gepflogen wurden, eines der wesentlichsten Bedenken dagegen in der Schwierigkeit der

Einrichtung eines entsprechenden Berufungsverfahrens gefunden. Wo die Verhandlung der Strafsachen nur vor rechtsgelehrten Richtern statt findet und diese über die That- und Rechtsfrage erkennen, unterliegt es keinem Zweifel, daß eine Berufung an eine höhere Behörde auch in Beziehung auf die Schuld- oder Thatfrage zuläßig sein muß. Bei dem Verfahren vor Geschwornen dagegen ist es von allen Gesetzgebungen anerkannt und in der Natur der Sache begründet, daß der Wahrspruch der Geschwornen über die Schuldfrage unumstößlich ist*), daß sich also alle Rechtsmittel, welche gegen das von dem Schwurgerichtshofe auf Grundlage dieses Wahrspruches erlassene Endurtheil angewendet werden können, darauf beschränken müssen, entweder das Verfahren wegen Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten oder den richterlichen Spruch wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes anzugreifen.

Dieser Zusammenhang der Rechtsmittel mit den Formen des Verfahrens hat die österreichische Gesetzgebung bestimmt, in Uebereinstimmung mit dem französischen Rechte und mit allen neueren deutschen Gesetzgebungen, welche sich die Regelung des ganzen Strafverfahrens zur Aufgabe setzten, insbesondere mit jenen von Baiern, Preußen, Kurhessen, Baden, Braunschweig und den thüringischen Staaten, gegen die von den Schwurgerichtshöfen erlassenen Endurtheile ganz andere ordentliche Rechtsmittel als gegen die von den Bezirks-Collegialgerichten gefällten Urtheile zuzulassen. Während gegen die freisprechenden oder verurtheilenden Erkenntnisse der Bezirks-Collegialgerichte die Berufung an das Landesgericht sowohl rücksichtlich der Schuldfrage, als auch wegen der Strafe, wegen der Entscheidung über etwaige privatrechtliche Ansprüche und über die Proceßkosten, so wie wegen vorliegender Nichtigkeitsgründe mit der Wirkung ergriffen werden kann, daß nach Umständen eine neuerliche Verhandlung der Sache, insbesondere ein neues Beweisverfahren, vor dem Landesgerichte statt findet, ist gegen die Endurtheile der Geschwornengerichte kein anderes Rechtsmittel als die Nichtigkeitsbeschwerde zuläßig, somit jede Anfechtung des Wahrspruches der Geschwornen seinem Inhalte nach ausgeschlossen. Diese Nichtigkeitsbeschwerde kann nur gegen lossprechende und verurtheilende Erkenntnisse des Schwurgerichtshofes gerichtet werden und muß sich auf die Darthuung der Verletzung der gesetzlichen Formen des Verfahrens oder der Verletzung oder unrichtigen Anwendung des materiellen Strafgesetzes beschränken. Sie kann daher weder die Schuldfrage, noch die Entscheidung über das Strafausmaß, wenn nur der gesetzliche Strafsatz oder das gesetzliche Strafmilderungsrecht des Gerichtshofes nicht überschritten worden, noch den Ausspruch über die privatrechtlichen Ansprüche oder über die Proceßkosten berühren. Während die Berufung jederzeit die unmittelbare Ent-

*) Die Begründung dieses Satzes sieh oben S. 354.

scheidung der Strafsache durch das Landesgericht zur Folge hat, gegen welche noch eine Nichtigkeitsbeschwerde an den Cassationshof zulässig ist, zieht die gegen ein Urtheil des Geschwornengerichtes gerichtete Nichtigkeitsbeschwerde in der Regel nicht eine alsogleiche endliche Entscheidung der Sache durch den Cassationshof, sondern (mit Ausnahme der im §. 364 bezeichneten Fälle) nur die Verweisung der Sache zu einem neuerlichen Verfahren oder zu einer neuerlichen Entscheidung vor ein anders besetztes Gericht nach sich.

Nach dieser Gliederung behandelt das Gesetz die Lehre von den Rechtsmitteln in vier Abtheilungen, indem zuerst eine Zusammenstellung jener Mängel des Verfahrens oder der Gesetzesanwendung, welche sowohl das Urtheil eines Bezirks Collegialgerichtes als auch eines Schwurgerichtes als nichtig erscheinen lassen, vorausgeschickt wird, die zweite Abtheilung von der Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Endurtheile der Geschwornengerichte handelt, die dritte alle Vorschriften bezüglich der Berufung gegen die von den Bezirks-Collegialgerichten gefällten Endurtheile enthält, und endlich in der vierten Abtheilung die Nichtigkeitsbeschwerde gegen die von den Landesgerichten als Berufungsbehörden gefällten Erkentnisse geregelt wird.

I. Nichtigkeitsgründe.

Die österreichische Gesetzgebung hat sich, wie bereits bei Behandlung der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse der Anklagekammer (S. 361—364) dargestellt wurde, dafür entschieden, die Nichtigkeitsgründe, aus welchen allein ein Urtheil mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden kann, im Gesetze bestimmt und ausdrücklich zu bezeichnen. Nur die speciell im Gesetze als Nichtigkeitsgründe aufgeführten Mängel des Verfahrens oder der Auslegung oder Anwendung des Gesetzes vermögen daher die Aufhebung eines Erkenntnisses zu begründen. Alle übrigen Verletzungen der vorgeschriebenen Formen oder des Gesetzes können zwar nach Umständen im Disciplinarwege zu einer Rüge gegen den Schuld tragenden Beamten Anlaß geben, jedoch selbst dann, wenn sie in einem einzelnen Falle von wesentlichem Einflusse auf den Gang des Verfahrens oder auf die Entscheidung wären, keine Nichtigkeit des Verfahrens oder des Urtheiles herbeiführen. Die taxative Aufzählung der gesetzlichen Nichtigkeitsgründe, welche allein die Aufhebung eines von einem Bezirks-Collegialgerichte oder von einem Geschwornengerichte gefällten Endurtheiles nach sich ziehen, ist im §. 352 enthalten.

§. 352.

Endurtheile, welche von einem Bezirks-Collegialgerichte oder von einem Geschwornengerichte gefällt sind, können nur in folgenden Fällen wegen Nichtigkeit angefochten werden:

a) wenn das Bezirks-Collegialgericht oder bei dem Geschwornengerichte der Gerichtshof oder die Geschwornenbank nicht gehörig besetzt war, oder wenn nicht alle Richter und Geschwornen der ganzen Hauptverhandlung beigewohnt haben;

b) wenn bei einem Verbrechen oder Vergehen, das nur auf Verlangen eines Betheiligten verfolgt werden darf, die Untersuchung eingeleitet oder fortgesetzt wurde, obschon die Einleitung derselben von dem Betheiligten nicht begehrt oder das deßhalb angebrachte Begehren nachträglich wieder zurückgenommen worden war (§§. 112 und 303), es wäre denn dieser Nichtigkeitsgrund bereits durch eine frühere Entscheidung des Cassationshofes beseitigt;

c) wenn im Laufe des dem Verweisungs-Erkenntnisse nachgefolgten Verfahrens eine Vorschrift verletzt oder vernachlässigt worden ist, deren Beobachtung das Gesetz ausdrücklich bei sonstiger Nichtigkeit vorschreibt, (§§. 22, 40, 82, 120, 159, 160, 178, 237, 247, 251, 256, 257, 260, 269, 275, 279, 289, 293, 295, 307, 312, 313, 318, 319, 323, 324, 333, 336, 347, 426);

d) wenn während der Hauptverhandlung über eine Bitte des Angeklagten oder über Anträge des Staatsanwaltes von dem Gerichtshofe nicht erkannt worden ist, oder wenn das hierüber gefällte Zwischenerkenntniß die Vornahme von Proceßhandlungen beschränkt oder versagt hat, welche auf die Entscheidung der Hauptsache wesentlichen Einfluß üben konnten;

e) wenn eine der in den §§. 325—330 vorgesehenen Fragen zu stellen unterlassen wurde, da doch dieselbe auf die Entscheidung der Hauptsache von wesentlichem Einfluß hätte sein können;

f) wenn die Antwort der Geschwornen undeutlich, unvollständig oder in sich widersprechend ist;

g) wenn das Verbrechen oder Vergehen durch Verjährung, durch eine frühere rechtskräftige Entscheidung oder auf andere Art erloschen ist;

h) wenn die dem Angeklagten zur Last gelegte That von dem Gerichtshofe als keine strafbare Handlung angesehen wurde, obschon sie nach dem Strafgesetze eine solche ist, oder umgekehrt, wenn dieselbe mit Verletzung des Gesetzes für eine strafbare Handlung erklärt wurde;

i) wenn die That durch unrichtige Gesetzesauslegung einem Strafgesetze unterzogen worden ist, welches darauf keine Anwendung findet; jedoch nur dann, wenn das Strafgesetz, welches nach richtiger Auslegung auf die That anwendbar ist, nicht dieselbe Strafe droht, wie dasjenige, auf dessen Grund die Verurtheilung erfolgte;

k) wenn der Gerichtshof bei Ausmessung der Strafe die Gränzen des im Gesetze ausgesprochenen Strafsatzes oder des ihm zustehenden Milderungsrechtes überschritten hat*).

---

*) Die französische Gesetzgebung hat zuerst im J. 1795 die Lehre von den Nichtigkeiten, welche bereits in der Verordnung Ludwigs XIV. von 1670 ihre älteste Grundlage hatte, systematisch ausgebildet. Der Code vom 3. Brumaire des Jahres IV. (art. 456) setzte nämlich fest, daß Urtheile der Criminalgerichte von dem Cassations-Gerichte aus folgenden Gründen aufgehoben (vernichtet) werden können: 1) wegen falscher Anwendung des Strafgesetzes; 2) wegen Verletzung oder Außerachtlassung von Formen des Verfahrens, deren Beobachtung von dem Gesetze bei sonstiger Nichtigkeit geboten ist; 3) wenn der Angeklagte oder der Staatsanwalt die Anwendung einer selbst nicht bei Nichtigkeit vorgeschriebenen Förmlichkeit des Verfahrens ausdrücklich begehrt, das Gericht aber diesem Begehren nicht statt gegeben hat; 4) wenn das Gericht über einen von dem Ankläger oder dem Angeklagten gestellten Antrag zu erkennen unterlassen hat; 5) wenn das Gericht eine der von dem Gesetze bestimmten Nichtigkeiten auszusprechen unterlassen hat; 6) wenn die gesetzlichen Anordnungen über die Zuständigkeit in Betreff des Verfahrens oder des Erkenntnisses verletzt worden sind oder von Seite des Gerichtes eine Gewaltanmaßung (usurpation de pouvoir) statt gefunden hat. — Wenn auch die französische Gesetzgebung von 1808 in mancher Beziehung einen wesentlichen Fortschritt, namentlich durch Hinweglassung der allzu zahlreichen Nichtigkeitsdrohungen des älteren Gesetzes, beurkundet, so ist doch, nach dem Urtheile der französischen Rechtsgelehrten selbst, dieser wichtige Theil des Code d'instruction criminelle der unvollständigste und ungenügendste des ganzen Werkes Die Art. 408—414 dieses Gesetzes bestimmen, in welchen Fällen die Nichtigkeit eines Urtheiles oder eines Strafverfahrens auszusprechen sei. Es ist jedoch, wie bereits oben (S. 361) dargethan wurde, zur Erkenntniß des gegenwärtigen Standpunctes des französischen Rechtes durchaus unzureichend, die Vorschriften dieser Artikel allein in das Auge zu fassen, sondern es muß ganz vorzüglich auf die Fortbildung, welche die Lehre von den Nichtigkeiten durch die mehr als vierzigjährige Praxis des Cassationshofes erhalten hat, Rücksicht genommen werden. Hiernach kann nach dem gegenwärtigen französischen Rechte die Nichtigkeitsbeschwerde in Strafsachen aus folgenden Gründen ergriffen werden: 1) wegen Unzuständigkeit des Gerichtes, dieselbe mag rücksichtlich des Gegenstandes der Entscheidung, oder rücksichtlich der Personen, welche die Entscheidung berührte, eingetreten sein; 2) wegen Machtüberschreitung (excès de pouvoir), wenn das Gericht bei einer Amtshandlung oder Entscheidung, die allerdings in seiner Competenz lag, die ihm von dem Gesetze eingeräumten Befugnisse überschritten hat, z. B wenn ein Gericht über ein Vergehen erkennt, ohne entweder von Seite der Staatsbehörde oder des Beleidigten dazu aufgefordert worden zu sein; 3) wegen Verletzung oder Außerachtlassung we-

Die in diesem §. aufgeführten Nichtigkeitsgründe lassen sich in zwei Hauptgruppen zusammenfassen, nämlich: 1) in Nichtigkeitsgründe, welche

---

sentlicher Förmlichkeiten des Verfahrens, d. i. solcher Förmlichkeiten, welche entweder vom Gesetze ausdrücklich bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben sind oder von dem Cassationshofe als wesentliche Formen des Verfahrens (formalités substantielles) betrachtet werden; 4) wenn der Gerichtshof im Laufe des Verfahrens über Anträge der Staatsbehörde oder des Angeklagten, welche die Ausübung einer gesetzlichen Befugniß bezweckten, zu erkennen entweder unterlassen oder verweigert hat; 5) wegen offenbarer Gesetzesverletzung (contravention expresse à la loi), d. i. wegen materieller Ungerechtigkeit einer richterlichen Entscheidung durch Nichtanwendung, unrichtige Anwendung oder falsche Auslegung eines Gesetzes, insbesondere a) wenn das Erkenntniß eine andere Strafe ausgesprochen hat, als das Gesetz nach der Natur der strafbaren That bestimmt, es wäre denn die ausgesprochene Strafe die nämliche wie diejenige, welche das auf die That anwendbare Gesetz verhängt, oder b) wenn eine Lossprechung auf Grund des Nichtvorhandenseins eines Strafgesetzes erfolgte, während in der That ein solches besteht. — Vergl. hierüber Sebire et Carteret, encyclopédie du droit, Tome VII. p. 271–276 und p. 290—314; Morin, dictionnaire du droit criminel p. 540—551 und p. 130—138; Rauter, traité du droit criminel, II. Vol. p. 475—480; Höchster, Lehrbuch des französischen Strafprocesses S. 488–493.

Im Wesentlichen liegen die Bestimmungen des französischen Rechtes allen neueren deutschen Gesetzen über das Strafverfahren zum Grunde. Der Wichtigkeit des Gegenstandes wegen möge hier eine gedrängte Darstellung der Anordnungen derselben folgen. Das baierische Gesetz vom 10. November 1848 §. 230 läßt die Nichtigkeitsbeschwerde zu: 1) wenn bei dem Verfahren, wodurch die öffentliche Sitzung vorbereitet wurde, oder vor dem Schwurgerichtshofe, oder bei der Schöpfung des Wahrspruches, oder bei der Fällung des Urtheiles eine wesentliche Förmlichkeit des Processes verletzt worden ist, und 2) wenn das Gesetz unrichtig auf die durch den Wahrspruch der Geschwornen festgestellten Thatsachen angewendet worden ist. Die §§. 231 und 232 enthalten beispielsweise Aufzählungen wesentlicher Formverletzungen und unrichtiger Anwendungen des Gesetzes. — Die preußische Verordnung vom 3. Jänner 1849 §. 139 läßt die Nichtigkeitsbeschwerde nur zu: 1) wegen Verletzung von Förmlichkeiten im Verfahren, deren Beachtung bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben ist, und 2) wegen Verletzung eines Strafgesetzes. Die Fälle, in welchen Förmlichkeiten bei Nichtigkeit geboten sind, sind sehr wenig zahlreich, im Ganzen 11, darunter insbesondere auch, wenn der Gerichtshof nicht der competente Richter gewesen, wenn bei dem Gerichtshofe nicht die erforderliche Anzahl Richter zugegen gewesen, oder wenn das Urtheil erlassen worden ist, ohne daß vorher die Staatsanwaltschaft mit ihrem Antrage gehört worden. — Das badische Gesetz vom 17. Februar 1849 §. 41 läßt die Nichtigkeitsbeschwerde nur in 3 Fällen zu, und zwar von Seite des Angeklagten, 1) wenn das Urtheil nicht von dem zuständigen, oder nicht auf gesetzliche Weise besetzten Gerichte ausgegangen ist; 2) wenn bei der Schlußverhandlung oder Urtheilsfällung wesentliche Vorschriften des Verfahrens verletzt sind; 3) wenn der erkennende Richter das Gesetz unrichtig ausgelegt oder unrichtig auf die durch den Ausspruch der Geschwornen festgestellten Thatsachen angewendet hat; — von Seite des Staatsan-

auf Verletzung oder Außerachtlassung wesentlicher Formen oder Vorschriften des Strafverfahrens beruhen, (§. 352 lit. a,

waltes dagegen nur dann, wenn ungeachtet eines Schuldig-Ausspruches der Geschwornen das erkennende Gericht den Angeklagten aus dem unrichtigen Grunde freigesprochen hat, weil die den Grund der Anklage bildende Handlung des Angeschuldigten durch kein Gesetz mit Strafe bedroht sei. — Dieselbe Unterscheidung zwischen der Berechtigung des Angeklagten und des Staatsanwaltes in Geltendmachung von Nichtigkeitsgründen findet sich auch in den Gesetzen von Hessen-Darmstadt, Nassau und Würtemberg. Das großherzoglich hessische Gesetz vom 28. October 1848 §. 270 gestattet a) dem Verurtheilten die Nichtigkeitsbeschwerde in 5 Fällen: 1) wenn in Bezug auf die Bildung der Assisen oder in Bezug auf die Förmlichkeiten des Verfahrens eine Vorschrift verletzt oder vernachlässigt worden ist, deren Beobachtung das Gesetz bei Vermeidung der Nichtigkeit geboten hat; 2) wenn es unterlassen oder verweigert worden ist, über Anträge des Staatsanwaltes oder des Angeklagten zu erkennen, welche den Gebrauch einer vom Gesetze eingeräumten Befugniß oder eines Rechtes zum Zwecke hatten, wenn auch die Strafe der Nichtigkeit nicht ausdrücklich auf den Mangel der beantragten Förmlichkeit gesetzt ist; 3) wenn die Antwort der Geschwornen undeutlich, unvollständig oder in sich widersprechend ist; 4) wenn das Endurtheil des Assisenhofes oder ein Erkenntniß über einen Zwischenpunct nicht von Richtern, die allen Verhandlungen beigewohnt haben, erlassen, oder wenn der Staatsanwalt dabei nicht vernommen worden ist, oder wenn das Urtheil keine Entscheidungsgründe enthält; 5) wenn das Urtheil eine Strafe ausgesprochen hat, obgleich das Gesetz die in Frage stehende That mit einer Strafe nicht bedroht, oder wenn das Urtheil eine andere Strafe ausgesprochen hat, als das Gesetz nach der Natur des zu bestrafenden Verbrechens bestimmt, es wäre denn die ausgesprochene Strafe die nämliche, wie diejenige, welche das auf das Verbrechen anwendbare Gesetz verhängt; — b) von Seite des Staatsanwaltes dagegen läßt dieses Gesetz die Nichtigkeitsbeschwerde nur in 3 Fällen zu: 1) wenn die Freisprechung durch den Präsidenten ungeachtet eines auf „Schuldig" lautenden Ausspruches der Geschwornen erfolgt ist; 2) wenn von dem Assisenhofe auf Lossprechung aus dem Grunde erkannt wurde, weil die That, deren der Angeklagte für schuldig erklärt worden ist, durch kein Strafgesetz verboten sei, wiewohl ein solches besteht; 3) in dem Falle unter lit. a Nr. 5. — Das nassauische Gesetz vom 14. April 1849 §. 257 stimmt mit dem großherz. hessischen wörtlich überein, nur ist der Nichtigkeitsgrund unter lit. a Nr. 3 weggelassen. — Das würtembergische Gesetz vom 14. August 1849 §. 193 gestattet dem Angeklagten die Nichtigkeitsbeschwerde 1) wegen Verletzung von Förmlichkeiten des Verfahrens, deren Beobachtung das Gesetz bei Vermeidung der Nichtigkeit geboten hat; 2) wegen der Unterlassung oder Verweigerung eines Erkenntnisses über Anträge des Staatsanwaltes oder des Angeklagten; 3) wenn das Urtheil von dem nicht auf gesetzliche Weise besetzten Gerichte oder von Richtern, die nicht allen Verhandlungen angewohnt haben, ausgegangen ist; 4) wenn der erkennende Richter das Gesetz unrichtig auf die durch den Ausspruch der Geschwornen festgestellten Thatsachen angewendet hat; — dem Staatsanwalte dagegen 1) in den Fällen der vorstehenden Nr. 3 und 4 und 2) wenn die Freisprechung auf Grund des Nichtvorhandenseins eines Strafgesetzes erfolgt ist, welches jedoch in der That besteht.

Das hannoverische Gesetz vom 24. December 1849 läßt die Nichtigkeitsbeschwerde von Seite des Angeklagten sowohl als des Staatsanwaltes zu: 1) wegen

c und d), und 2) in solche, welche durch Verletzung oder unrichtige Anwendung des materiellen Strafgesetzes herbeigeführt werden.

Nichtbeachtung von Vorschriften, deren Verletzung nach ausdrücklicher Anordnung des Gesetzes Nichtigkeit nach sich zieht; 2) wenn der Schwurgerichtshof nicht gehörig besetzt oder die Staatsanwaltschaft nicht gehörig vertreten war; 3) wenn ein Verfahren von Amtswegen in Beziehung auf Verbrechen Statt gefunden hat, die nur auf Verlangen des Betheiligten oder der zuständigen Behörde zu untersuchen waren; 4) wenn das Gericht über einen ausdrücklich gestellten Antrag zu entscheiden unterlassen oder verweigert hat; 5) wenn eine in den Criminalgesetzen nicht mit Strafe bedrohte Handlung als Verbrechen bestraft, oder umgekehrt eine in den Criminalgesetzen mit Strafe bedrohte Handlung nicht als Verbrechen bestraft worden ist; 6) wenn auf eine für das Verbrechen nicht gedrohte Strafe erkannt oder bei Zumessung der Strafe die dem Richter vorgeschriebene Gränze überschritten worden ist. — Die braunschweigische St. Pr. O. §. 158 läßt die Nichtigkeitsbeschwerde von Seite des Angeklagten zu: 1) wenn wesentliche Mängel in Bezug auf die Personen der Parteien oder die Zusammensetzung des Gerichtes oder dessen Competenz vorliegen; 2) wenn wesentliche Vorschriften über das Verfahren nicht beobachtet worden sind; 3) wenn bei der Urtheilsfällung ein Strafgesetz verletzt worden ist. Der Staatsanwalt dagegen darf (§. 159) nur in den unter 1 und 2 hervorgehobenen Fällen die Nichtigkeitsbeschwerde ergreifen. — Sehr ungenügend normirt das kurhessische Gesetz vom 31. October 1848 §§. 355—357 die Nichtigkeitsbeschwerde, indem es die Nichtigkeit nur dann als vorhanden erklärt, wenn eine Vorschrift über Zusammensetzung und Zuständigkeit der Gerichte oder eine andere wesentliche Bestimmung, welche das Strafverfahren betrifft, verletzt ist.

Viel sorgfältiger sind die Bestimmungen des thüringischen Entwurfes, welcher gegenwärtig bereits in einigen thüringischen Staaten Gesetzeskraft erlangt hat. Nach Art. 306 desselben sollen Endurtheile, welche von einem Kreisgerichte oder dem Gerichtshofe eines Geschwornengerichtes gefällt sind, wegen Nichtigkeit nur dann angefochten werden können: 1) wenn das urtheilende Kreisgericht oder bei dem Geschwornengerichte der Gerichtshof oder die Geschwornenbank nicht gehörig besetzt war; 2) wenn der Staatsanwalt bei einem Verbrechen, das nur auf Antrag eines Betheiligten verfolgt werden konnte, unberechtigter Weise ohne einen solchen Antrag aufgetreten ist, oder umgekehrt, wenn ein Privatankläger an der Stelle des Staatsanwaltes aufgetreten ist, wo letzterer hätte auftreten müssen; 3) wenn in der Hauptverhandlung vor dem Kreisgerichte oder vor dem Geschwornengerichte, oder wenn bei der Fällung des Endurtheiles gegen gesetzliche Vorschriften gefehlt wurde, bei welchen die Strafe der Nichtigkeit ausdrücklich durch das Gesetz angedroht ist; 4) wenn dem Angeklagten oder dem Staatsanwalt bei der Hauptverhandlung Befugnisse oder Proceßhandlungen widerrechtlich beschränkt oder versagt wurden, welche als Mittel der Vertheidigung oder der erlaubten Strafverfolgung anzusehen sind; 5) wenn die in Frage stehende That für kein Verbrechen gehalten wurde, obgleich sie nach den Gesetzen ein solches ist, oder umgekehrt, wenn sie für ein Verbrechen gehalten wurde, obschon sie keines ist; 6) wenn die That durch unrichtige Gesetzesauslegung einem falschen Strafgesetze unterzogen worden ist, es wäre denn, daß das Strafgesetz, welchem die That nach richtiger Auslegung zu unterstellen ist, zu keiner anderen Strafe führen würde, als erkannt worden ist; 7)

(§. 352 lit. b, g, h i, k). Die Unzuständigkeit des erkennenden Gerichtes ist als ein besonderer Nichtigkeitsgrund nicht angeführt, weil das Gesetz von der Voraussetzung ausgeht, daß dieselbe entweder gegen das Verweisungserkenntniß geltend gemacht werden solle oder, falls die deßhalb zulässige Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde nicht ergriffen worden, als durch Verzichtleistung beider Theile beseitigt anzusehen sei, wie dies insbesondere rücksichtlich der von der Anklagekammer erlassenen Verweisungserkenntnisse aus den klaren Bestimmungen des §. 242 lit. a und des §. 246 hervorgeht. — Was nun die im §. 352 aufgeführten Nichtigkeitsgründe betrifft, so macht das Gesetz bei deren Aufstellung im Allgemeinen keinen Unterschied zwischen dem Verfahren vor den Bezirks-Collegialgerichten und vor den Geschwornengerichten; dessenungeachtet ist die Wirkung solcher Nichtigkeitsgründe, wie sich aus den §§. 364—367 im Vergleiche mit §. 354 ergibt, wesentlich verschieden, je nachdem dieselben in dem Verfahren vor Geschwornen oder vor Bezirks-Collegialgerichten vorgekommen sind. Die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert eine nähere Betrachtung der einzelnen Nichtigkeitsgründe.

a) Das Gesetz erklärt es als Nichtigkeitsgrund, wenn das Bezirks-Collegialgericht oder bei dem Geschwornengerichte der Gerichtshof oder die Geschwornenbank nicht gehörig besetzt war, oder wenn nicht alle Richter und Geschwornen der ganzen Hauptverhandlung beigewohnt haben. Das Endurtheil ist daher nichtig, wenn entweder nicht die erforderliche Anzahl von Richtern (bei dem Bezirks-Collegialgerichte mehr oder weniger als drei, bei dem Schwurgerichtshofe mehr oder weniger als fünf), oder von Geschwornen (mehr oder weniger als zwölf) bei der Verhandlung und bei der Berathung und Fällung des Endurtheiles oder rücksichtlich des Wahrspruches der Geschwornen anwesend war, oder wenn eine Gerichtsperson (Richter oder Protocollführer) ungeachtet eines ihr bekannten Ausschließungsgrundes (§§. 79 und 80) an der Verhandlung und Entscheidung der Sache Theil genommen hat. Eben so würde es eine Nichtigkeit nach sich ziehen, wenn bei einer Verhandlung vor dem Geschwornengerichte die Verrichtungen des Vorsitzenden von einem Richter versehen würden, welcher nicht auf die im §. 21

---

wenn auf eine andere Strafart, als das anzuwendende Strafgesetz bestimmt, oder auf ein Strafmaß unter oder über dem gesetzlichen Maß erkannt worden ist; 8) wenn wider die Vorschrift des Art. 255 ohne die Zustimmung des Staatsanwaltes und des Angeklagten ein verurtheilendes Erkenntniß wegen einer anderen That oder eines anderen Verbrechens, als im Verweisungserkenntnisse enthalten ist, ertheilt oder im Falle einer Aenderung der Sachlage bei der Hauptverhandlung in anderen als den im Art. 256 bezeichneten Fällen auf ein anderes Verbrechen, oder wenn wider eine von dem Oberappellationsgerichte früher (über eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Verweisungserkenntniß) gegebene Entscheidung erkannt worden ist; 9) bei dem Geschwornengerichte, wenn das Urtheil des Gerichtshofes von den Aussprüchen der Geschwornen abweicht.

bestimmte Art zum Amte des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters berufen ist, z. B. wenn der Vorsitzende einem nicht zu seinem Stellvertreter bestimmten Mitgliede des Schwurgerichtshofes (§. 22) den Vorsitz in einem einzelnen Falle übertragen würde. Dagegen ist es klar, daß der Zeitpunct der Ernennung des Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes oder seines Stellvertreters rücksichtlich der Frage, ob eine Nichtigkeit des Verfahrens vorliege, gleichgiltig ist, wenn die Ernennung nur wenigstens so früh erfolgte, daß die im §. 257 bei Nichtigkeit vorgeschriebene Bekanntgebung der Namen derselben an den Angeklagten rechtzeitig geschehen konnte. Die Nothwendigkeit, den Umstand, daß nicht alle Richter, und bei dem Schwurgerichte nicht alle Richter und Geschwornen, der ganzen Hauptverhandlung beigewohnt haben, als Nichtigkeitsgrund aufzustellen, ergibt sich daraus, daß Richter und Geschworne ihre Entscheidung auf die aus der Hauptverhandlung geschöpfte Ueberzeugung gründen sollen. Der Umstand, daß der Schriftführer nicht der ganzen Hauptverhandlung beigewohnt hat, zieht keine Nichtigkeit des Verfahrens nach sich.

Von besonderer Wichtigkeit ist bei diesem Nichtigkeitsgrunde die Erwägung der Frage, ob derselbe auch dann eintrete, wenn einer der Geschwornen, welche in dem einzelnen Falle die Geschwornenbank bildeten, die nach §. 23 zum Geschwornenamte erforderlichen Eigenschaften nicht besitzt, oder wenn bei demselben einer der in den §§. 24—26 der St. Pr. O. aufgeführten Ausschließungs- oder Unfähigkeitsgründe vorhanden ist. Die St. Pr. O. hat bei Festsetzung der zu dem Amte eines Geschwornen erforderlichen Eigenschaften nicht so, wie es in anderen Gesetzen (z. B. Code d'instr. crim. art. 381, großh. hessisches Gesetz §§. 30—33, nassauisches Gesetz §. 31) der Fall ist, auf das Nichtvorhandensein derselben ausdrücklich die Nichtigkeit angedroht. Es fragt sich daher, ob der Ausdruck: „daß die Geschwornenbank nicht gehörig besetzt war", auf die oben bezeichneten Fälle auszudehnen ist. Ich glaube, daß zwischen den im §. 23 bezeichneten Erfordernissen und den in den §§. 24—26 aufgezählten Ausschließungs- und Unfähigkeitsgründen zu unterscheiden sei. Die Ersteren unterliegen der Prüfung der mit der Anfertigung der Geschwornenlisten beauftragten Verwaltungsbehörden; die Eintragung eines Staatsbürgers in die Geschwornenliste und die Nichtbeseitigung desselben mittelst der gesetzlich zulässigen Reclamationen begründet daher die Vermuthung, daß er die nöthigen Eigenschaften besitze, und es kann eine Bestreitung derselben vor den Gerichten nicht zugelassen werden. Dies ist von besonderer Wichtigkeit in Beziehung auf das Alter von 30 Jahren und auf die Entrichtung des gesetzlichen Steuerbetrages *). —

*) Nach der Fassung des Art. 381 des Code d'instr. crim. läßt der französische Cassationshof zwar die Nichtigkeit zu, wenn ein Geschworner nicht 30 Jahre alt oder

Wenn dagegen ein Geschworner an der Aburtheilung Theil genommen hätte, welcher nach den §§. 24—26 ausdrücklich vom Geschwornenamte ausgeschlossen oder für unfähig zu demselben erklärt ist, z. B. ein gerichtlich erklärter Verschwender, ein bereits wegen eines Verbrechens Bestrafter, so ist die Geschwornenbank offenbar nicht gehörig besetzt gewesen; es muß daher die Verhandlung für nichtig erklärt werden. — Wenn bei einem Geschwornen einer der im §. 312 aufgeführten Recusationsgründe vorhanden war, derselbe jedoch über die von dem Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes nach §. 312 gestellte Frage von keiner Seite geltend gemacht wurde, so kann daraus kein Nichtigkeitsgrund gegen das Endurtheil abgeleitet werden, sondern dieser Recusationsgrund ist als durch das Stillschweigen der Parteien beseitigt anzusehen. — Dagegen ist es allerdings ein Nichtigkeitsgrund, wenn in den Fällen der §§. 338 und 366 ein Geschworner, welcher bei der ersten Verhandlung mitwirkte, bei der zweiten abermals Mitglied der Geschwornenbank gewesen wäre. — Sind einzelne Vorschriften des Gesetzes über die Bildung der Geschwornenlisten (§§. 28—39 der St. Pr. O.) von den damit beauftragten Behörden außer Acht gelassen oder übertreten worden, so kann daraus eine Nichtigkeit des Verfahrens nicht gefolgert werden. Nur die Außerachtlassung der für die Bildung der Sitzungsliste im §. 40 bei Nichtigkeit ertheilten Vorschriften zieht die Nichtigkeit des Verfahrens nach sich.

b) Der zweite Nichtigkeitsgrund des Gesetzes liegt darin, wenn bei einem Vergehen, das nur auf Verlangen eines Betheiligten verfolgt werden darf (siehe oben S. 65 das Verzeichniß dieser Vergehen), das Verfahren eingeleitet oder fortgesetzt wurde, obschon die Einleitung desselben von dem Betheiligten nicht begehrt oder das deßhalb angebrachte Begehren nachträglich in Gemäßheit der §§. 112 oder 303 im Laufe der Voruntersuchung oder bei der Hauptverhandlung wieder zurückgenommen worden, obschon daher gar kein gesetzlicher Grund zur Einleitung oder Fortsetzung eines Strafverfahrens gegen den Angeklagten vorhanden war. Dieser Nichtigkeitsgrund kann gegen das Endurtheil nach §. 246 selbst dann geltend gemacht werden, wenn auch der Angeklagte denselben gegen das Verweisungserkenntniß geltend zu machen unterlassen hätte. Hat aber der Angeklagte diesen Nichtigkeitsgrund bereits in einer gegen das Verweisungserkenntniß der Anklagekammer gerichteten Nichtigkeitsbeschwerde geltend gemacht und ist seine Beschwerde von dem Cassations-

---

nicht französischer Staatsbürger ist, keineswegs aber wegen des Mangels des gesetzlichen Census. (Sprüche vom 22. und 23. October 1812, vom 12. April 1829 und 26. December 1833. — Morin, dictionnaire du droit criminel p. 453.) Ebenso entschied der belgische Cassationshof und der rheinische Cassationshof in Berlin. Die entgegengesetzte Ansicht vertheidigt Mittermaier in Jagemann's Gerichtssaal 1850 I. Band S. 502 u. f.

hofe zurückgewiesen worden, so kann dieser Nichtigkeitsgrund sowohl nach § 245, als auch nach §. 352 nicht mehr mittelst einer neuen, gegen das Endurtheil gerichteten Nichtigkeitsbeschwerde geltend gemacht werden.

c) Die Nichtigkeit des Verfahrens kann ferner nach dem Endurtheile dann geltend gemacht werden, wenn im Laufe des dem Verweisungserkenntnisse nachgefolgten Verfahrens eine Vorschrift verletzt oder vernachlässigt worden ist, deren Beobachtung das Gesetz ausdrücklich bei sonstiger Nichtigkeit vorschreibt. Verletzungen wesentlicher Förmlichkeiten des Verfahrens, welche in der Voruntersuchung oder bei Fällung des Verweisungserkenntnisses vorgekommen sind, dürfen nur mittelst einer gegen das Verweisungserkenntniß gerichteten Beschwerde geltend gemacht werden. Wurde keine solche Beschwerde ergriffen, so ist der in einer Formverletzung dieser Art liegende Nichtigkeitsgrund als durch Verzicht beseitigt anzusehen und kann nicht mehr durch eine gegen das Endurtheil gerichtete Nichtigkeitsbeschwerde geltend gemacht werden. (§. 246.) Die Gründe, welche die österreichische Gesetzgebung bewogen, in Beziehung auf die Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten des Verfahrens, abweichend von dem gegenwärtig in Frankreich *bestehenden* Rechte*) und von den Gesetzgebungen von Belgien, Baiern,

*) Die Fälle, in welchen das französische Gesetz von 1808 ausdrücklich gewisse Förmlichkeiten bei sonstiger Nichtigkeit vorschreibt, sind nicht sehr zahlreich. Sie belaufen sich in dem Verfahren vor den Schwurgerichten auf fünfzehn. Es sind dies die nachstehenden Artikel des Code d'instruction criminelle: Art. 257, wornach weder der Untersuchungsrichter, noch Mitglieder der Anklagekammer, welche zur Fällung des Verweisungserkenntnisses mitgewirkt haben, Mitglieder des Schwurgerichtshofes sein können; — Art. 271, wornach der Generalprocurator keine andere Anklage, als eine mit dem Verweisungserkenntnisse übereinstimmende, vor den Schwurgerichtshof bringen darf; — Art. 294, wornach der in Anklagestand Versetzte längstens 24 Stunden nach seiner Ankunft in dem Justizgefängnisse des Ortes, wo die Assisen gehalten werden sollen, zur Wahl eines Vertheidigers aufzufordern oder ihm ein solcher von Amtswegen zu bestellen ist; — Art. 312 über die Beeidigung der Geschwornen; — Art. 317 über die Beeidigung jedes Zeugen vor seiner Vernehmung; — Art. 332, betreffend die Beiziehung eines Dolmetschers und die Eigenschaften desselben; — Art. 333 über die Beiziehung von Dolmetschern bei Taubstummen; — Art. 347 über die zum Wahrspruche der Geschwornen erforderliche Stimmenmehrheit; — Art. 372 über das Sitzungsprotocoll; — Art. 381 über das zum Geschwornenamte nöthige Alter von 30 Jahren und das Erforderniß des Vollgenusses der staatsbürgerlichen und Civilrechte; — Art. 383 über die Gründe, welche einen Geschwornen von der Verhandlung einer einzelnen Strafsache ausschließen; — Art. 393 über die zur Bildung eines Geschwornengerichtes erforderliche Zahl der Geschwornen; — Art. 384 über den Zeitpunct der Mittheilung der Geschwornenliste an den Angeklagten; — Art. 406 über die Nothwendigkeit der Zuziehung neuer Geschwornen, wenn die Sache auf eine andere Schwurgerichtssitzung verwiesen worden ist; — Art. 410 über den Fall, wenn das Erkenntniß eine andere Strafe ausgesprochen hat, als das Gesetz nach der Natur des Verbrechens bestimmt.

Baden, Kurhessen und Braunschweig, das System zu wählen, wornach die Förmlichkeiten, welche bei Strafe der Nichtigkeit beobachtet wer-

— Außer diesen Fällen aber hat die Praxis des Cassationshofes noch eine sehr große Zahl von Förmlichkeiten als wesentlich (formalités substantielles) anerkannt, deren Aufzählung am vollständigsten in Morin, dictionnaire du droit criminel p. 549—551 enthalten ist. Hier mögen nur einige derselben beispielsweise angeführt werden: wenn die Verhandlung in Abwesenheit eines Mitgliedes der Staatsbehörde stattgefunden hat; wenn die Zustellung der Geschwornenliste nicht zu eigenen Händen jedes Angeklagten erfolgt ist; wenn diese Liste einen unfähigen Geschwornen enthielt, wenn derselbe gleich nicht durch das Loos zu einem Mitgliede der Geschwornenbank bestimmt wurde; wenn diese Liste nicht eine genaue und richtige Bezeichnung der Geschwornen enthielt; wenn die Bildung der Geschwornenbank nicht in Gegenwart von wenigstens 30 Geschwornen erfolgte; wenn diese Bildung der Geschwornenbank in Abwesenheit der Staatsbehörde, des Angeklagten oder der Geschwornen vorgenommen wurde; wenn der Vertheidiger des Angeklagten zu diesem Acte nicht zugelassen ward; wenn die Zuziehung von Ersatzgeschwornen durch den Vorsitzenden allein und nicht durch Beschluß des Gerichtshofes angeordnet wurde; wenn eine Verhandlung nicht öffentlich statt fand, ohne daß die Ausschließung der Oeffentlichkeit durch ein motivirtes Erkenntniß des Gerichtshofes erfolgte; wenn bei der Ausschließung der Oeffentlichkeit nicht alle Zwischenerkenntnisse, das Résumé des Präsidenten und das Endurtheil öffentlich ausgesprochen wurden; wenn der aus dem Sitzungssaale auf einige Zeit entfernte Angeklagte nicht vor der Wiederaufnahme der Verhandlung von dem, was in seiner Abwesenheit vorgegangen, in Kenntniß gesetzt worden ist; wenn bei der Beeidigung eines Zeugen die Worte der gesetzlichen Eidesformel nicht genau beibehalten wurden; wenn die Vorlesung der schriftlichen Aussage eines abwesenden Zeugen ohne Zustimmung des Angeklagten bewilligt wurde; wenn der Vorsitzende die schriftliche Aussage eines anwesenden Zeugen vor dessen mündlicher Vernehmung vorlesen ließ; wenn der Vertheidiger durch einen Mißbrauch der discretionären Gewalt des Präsidenten in seinem Rechte der Fragenstellung an die Zeugen oder sonst in seinen Vertheidigungsbefugnissen beschränkt wurde; wenn der Vertheidiger, selbst bei einer Zwischenfrage, nicht das letzte Wort hatte; wenn der Vorsitzende kein Résumé hielt, oder wenn er darin neue Thatsachen oder Beweismittel beibrachte und dennoch die Wiederaufnahme der Verhandlung verweigerte; wenn die Geschwornen ohne den Gerichtshof und den Angeklagten sich zu ihrer Aufklärung an den Ort der That verfügt haben; wenn sie in ihrem Berathungszimmer von dem Vorsitzenden, ohne daß sie denselben darum gebeten, Aufklärungen erhalten haben; wenn ihnen complicirte Fragen gestellt wurden; wenn der Wahrspruch nicht mit der vorgeschriebenen Formel vorgelesen; wenn er von dem Obmanne oder von dem Präsidenten und Schriftführer nicht unterzeichnet worden ist; wenn der Vorsitzende für sich allein die Geschwornen zur Verbesserung ihres Wahrspruches in ihr Berathungszimmer zurückschickte; wenn diese Zurückweisung der Geschwornen ohne hinreichenden Grund geschah; wenn nach Vorlesung des Wahrspruches der Angeklagte oder sein Vertheidiger über die Strafanträge der Staatsbehörde nicht besonders gehört wurde; wenn das Urtheil keine Gründe enthielt; wenn die Urschrift desselben nicht von dem Vorsitzenden unterzeichnet wurde; wenn das Sitzungsprotocoll gedruckt oder schriftlich im voraus vorbereitet war; wenn es nicht von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet wurde, u. dgl.

den sollen, im Gesetze **bestimmt** bezeichnet werden und **nur** Verletzungen oder Unterlassungen dieser Förmlichkeiten die Nichtigkeit des Verfahrens begründen, sind bereits oben (S. 361—364) dargestellt. Die Förmlichkeiten des dem Verweisungserkenntnisse nachgefolgten Verfahrens, deren Verletzung das Gesetz mit der Strafe der Nichtigkeit bedroht, sind folgende:

1. wenn ein Richter als Mitglied des Schwurgerichtshofes fungirte, obschon er in der vor demselben verhandelten Sache Untersuchungsrichter gewesen, oder an der Entscheidung der Anklagekammer, wodurch die Sache vor das Geschwornengericht gewiesen wurde, Theil genommen hatte (§. 22; — siehe oben S. 92);

2. wenn eine der im §. 40 für die Auslosung der 36 Haupt- und 9 Ergänzungsgeschwornen durch den Präsidenten des Landesgerichtes vorgeschriebenen Förmlichkeiten außer Acht gelassen wurde;

3. wenn im Laufe des dem Verweisungserkenntnisse nachgefolgten Verfahrens eine Gerichtsperson (sei es ein Richter oder der Protocollführer) eine gerichtliche Handlung (z. B. die vorläufige Vernehmung des Angeklagten nach §. 254) vorgenommen oder an der Hauptverhandlung Theil genommen hat, obschon sie nach den §§. 79 oder 80 von der Vornahme gerichtlicher Handlungen in der bestimmten Sache ausgeschlossen und der Ausschließungsgrund ihr bekannt war (§. 82); es wäre denn, daß Gefahr auf dem Verzuge haftete, und daß ihre Vertretung durch einen anderen Richter oder Protocollführer nicht sogleich bewirkt werden konnte;

4. wenn zur Ergänzung der Voruntersuchung nach dem Verweisungserkenntnisse oder zur Hauptverhandlung Personen als Sachverständige zugezogen wurden, welche in dem einzelnen Falle nach den §§. 159, 160 und 178 als **Zeugen** nicht vernommen oder nicht beeidet werden dürften (§. 120);

5. wenn Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde, oder wenn Staatsbeamte in Fällen, in welchen ihr Zeugniß das ihnen obliegende Amtsgeheimniß verletzen mußte, ohne durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde dieser Pflicht entbunden worden zu sein, als Zeugen vernommen wurden (§. 159);

6. wenn die im §. 160 lit. a erwähnten Verwandten oder Verschwägerten des Angeklagten, sein Ehegatte oder die mit dem Angeklagten im Verhältnisse der Adoption, der Pflege-Aelternschaft oder Vormundschaft stehenden Personen überhaupt, oder wenn der Vertheidiger des Angeklagten über die im §. 160 lit. b bezeichneten Umstände als Zeugen vernommen wurden, ohne vorläufig von dem Gerichte über ihr Recht, sich des Zeugnisses zu entschlagen, belehrt worden zu sein (§. 160);

7. wenn eine der im §. 178 bezeichneten Personen, deren Beeidigung im Strafverfahren verboten ist, **eidlich** vernommen wurde;

8. wenn der Angeschuldigte bei Eröffnung des Verweisungserkenntnisses über die ihm dagegen zustehenden Rechtsmittel nicht belehrt worden ist (§. 237);

9. wenn der Angeklagte bei Eröffnung des Verweisungserkenntnisses nicht zu der Erklärung aufgefordert wurde, ob er sich einen Vertheidiger bestellen oder dessen Wahl dem Gerichte überlassen wolle, oder wenn ihm in einem vor das Schwurgericht gehörigen Falle, in welchem er auf die Bestellung eines Vertheidigers verzichten zu wollen erklärte, ein solcher nicht von Amtswegen beigegeben worden ist (§. 247);

10. wenn die Anklageschrift nicht dem Angeklagten, und falls mehrere Angeklagte sind, nicht jedem derselben zugestellt wurde (§. 251);

11. wenn der Tag der Hauptverhandlung so bestimmt wurde, daß dem Angeklagten nur eine kürzere als die im §. 256 festgesetzte Frist zur Vorbereitung seiner Vertheidigung frei blieb, somit im Falle einer Verhandlung vor dem Bezirks-Collegialgerichte ein Zeitraum von weniger als drei Tagen von der Zustellung der Vorladung an, oder im Falle einer schwurgerichtlichen Verhandlung eine Frist von weniger als acht Tagen vom Tage der nach §. 254 geschehenen Vernehmung des Angeklagten an;

12. wenn nicht jedem vor das Geschwornengericht gewiesenen Angeklagten die Namen der zum Geschwornengerichte berufenen Mitglieder des Gerichtshofes und das Verzeichniß der Haupt- und Ergänzungsgeschwornen spätestens am dritten Tage vor demjenigen, an welchem die Hauptverhandlung beginnen sollte, durch das Gericht mitgetheilt wurden (§. 257);

13. wenn die Hauptverhandlung vor dem Bezirks-Collegialgerichte oder vor dem Geschwornengerichte nicht öffentlich war, es wäre denn entweder nach §. 261 wegen möglicher Verletzung der Sittlichkeit von dem Gerichtshofe die Ausschließung der Oeffentlichkeit durch ein mit Gründen versehenes Erkenntniß verfügt oder nach §. 265 von dem Vorsitzenden wegen erfolgter Störung der Sitzung die Entfernung aller Zuhörer aus dem Sitzungssaale angeordnet worden (§§. 260 und 307);

14. wenn nicht im Beginne der Hauptverhandlung das Verweisungserkenntniß und die Anklageschrift durch den Schriftführer vorgelesen worden ist (§§. 269 und 319);

15. wenn nicht jeder Zeuge, dessen Beeidigung nicht etwa nach den §§. 178 oder 180 überhaupt zu unterbleiben hat, und nicht jeder Sachverständige vor der Vernehmung auf die im §. 171 angegebene Weise zur Angabe der Wahrheit ermahnt und beeidigt, oder an seinen bereits abgelegten Eid erinnert worden ist, oder nach §. 179 eine feierliche Versicherung an Eidesstatt abgelegt hat (§. 275);

16. wenn der Angeklagte auf Anordnung des Vorsitzenden ausnahmsweise während der Abhörung eines Zeugen oder Mitangeklagten aus dem Sitzungssaale entfernt und nicht nach seiner Wiedereinführung und nach seiner

Vernehmung über den in seiner Abwesenheit verhandelten Gegenstand durch den Vorsitzenden von Allem, was in seiner Abwesenheit vorgenommen wurde, in Kenntniß gesetzt worden ist (§. 279);

17. wenn das Strafurtheil einen der im §. 289 unter lit. a bis inclus. d aufgeführten Puncte nicht enthält;

18. wenn eine der in den §§. 293 und 347 festgesetzten Förmlichkeiten bei der öffentlichen Verkündigung des Urtheiles außer Acht gelassen worden ist;

19. wenn über eine Hauptverhandlung vor einem Bezirks-Collegial- oder Geschwornengerichte kein Protocoll aufgenommen wurde (§. 295);

20. wenn der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes vor der Bildung der Geschwornenbank die im §. 312 festgesetzte Frage zum Behufe der Ausübung des motivirten Recusationsrechtes an den Staatsanwalt, den Angeklagten und die Geschwornen zu stellen unterlassen hat;

21. wenn zur Bildung der Geschwornenbank geschritten wurde, obschon weniger als dreißig Geschworne, die nicht in Gemäßheit des §. 312 mit Erfolg beanständet worden, zugegen waren (§. 313);

22. wenn die Beeidigung der Geschwornen in Gemäßheit des §. 318 unterlassen worden ist;

23. wenn die an die Geschwornen gerichteten Fragen bei der Hauptverhandlung nicht, nachdem sie von dem Vorsitzenden unterfertigt, und bevor sie den Geschwornen übergeben wurden, vorgelesen worden sind (§. 323);

24 wenn die an die Geschwornen gerichteten Fragen nicht so gestellt wurden, daß sie sich mit Ja oder Nein beantworten lassen (§. 324);

25. wenn in die den Geschwornen vorgelegte Hauptfrage nicht alle wesentlichen thatsächlichen Merkmale und Umstände, welche im Verweisungserkenntnisse enthalten sind, mit aufgenommen wurden (§. 324);

26. wenn der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes der Abstimmung der Geschwornen beigewohnt hat (§. 333);

27. wenn die Vorlesung des Wahrspruches der Geschwornen durch den Obmann derselben nicht in Gegenwart aller Geschwornen stattfand (§. 335);

28. wenn in dem Ungehorsamsverfahren gegen einen abwesenden oder flüchtigen Angeklagten die öffentliche Vorladung nicht alle im §. 426 aufgezählten Puncte enthalten hat.

d) Das Gesetz betrachtet es ferner als Nichtigkeitsgrund, wenn während der Hauptverhandlung über eine bei derselben gestellte Bitte des Angeklagten oder seines Vertheidigers (z. B. um Vertagung der Verhandlung, um Vorladung eines Zeugen und dgl.) oder über einen Antrag des Staatsanwaltes oder Privatanklägers von dem Gerichtshofe (sei es ein Bezirks-Collegialgericht oder ein Schwurgerichtshof) nicht erkannt worden ist, sei es, daß derselbe darüber zu erkennen unterlassen oder verweigert hat. Wäre eine solche Unterlassung oder Weigerung des Gerichtes, über einen Antrag des

Staatsanwaltes oder des Angeklagten zu erkennen, im Laufe des zwischen dem Verweisungserkenntnisse und der Hauptverhandlung gepflogenen Verfahrens vorgekommen (z. B. über einen Antrag auf Ergänzung der Voruntersuchung), so kann daraus eine Nichtigkeit des Endurtheiles nicht abgeleitet werden. — Dagegen wird die Nichtigkeit auch dadurch begründet, wenn durch das bei der Hauptverhandlung über einen Antrag des Staatsanwaltes (z. B. auf Vorlesung eines Actenstückes der Voruntersuchung) oder über eine Bitte des Angeklagten oder seines Vertheidigers (z. B. um Vorladung neuer Zeugen oder Sachverständigen, um Stellung einer bestimmten Frage an Zeugen oder Sachverständige und dgl.) von dem Gerichtshofe gefällte Zwischenerkenntniß die Vornahme von Proceßhandlungen beschränkt oder ganz versagt worden ist, welche auf die Entscheidung der Hauptsache wesentlichen Einfluß üben konnten. Durch diese Bestimmung sollte den Parteien eine Abhilfe gewährt werden, wenn durch Zwischenerkenntnisse des Gerichtshofes die Mittel der Anklage oder der Vertheidigung in einer der Absicht des Gesetzes nicht entsprechenden Weise beschränkt oder abgeschnitten worden wären, indem es gewagt erschien, solche Zwischenerkenntnisse als völlig unanfechtbar hinzustellen. Das Gesetz geht jedoch von der Ansicht aus, daß die Nichtigkeit nur dann als vorhanden angesehen werden dürfe, wenn die von dem Beschwerdeführer beantragt gewesenen Proceßhandlungen eine wesentlich abweichende Entscheidung der Hauptsache, somit entweder über die Schuld oder über die Strafe des Angeklagten, zu begründen geeignet waren. Die Beurtheilung dieser Frage ist der Natur der Sache nach dem vernünftigen Ermessen desjenigen Gerichtes, welches über das Vorhandensein dieses Nichtigkeitsgrundes nach den Umständen des einzelnen Falles zu erkennen hat, überlassen.

e) In dem Verfahren vor den Geschwornen wird eine Nichtigkeit auch dann begründet, wenn bei der Fragenstellung eine der in den §§. 325—330 vorgesehenen Fragen zu stellen unterlassen wurde, obschon dieselbe auf die Entscheidung der Hauptsache von wesentlichem Einflusse hätte sein können. Die Fragenstellung an die Geschwornen ist für die Entscheidung der Strafsache, um die es sich handelt, von so großer Wichtigkeit, daß es unerläßlich erschien, für den Fall, daß bei derselben wesentliche Gebrechen oder Mängel eintraten, beiden Theilen, insbesondere aber dem Angeklagten, die Möglichkeit einer Abhilfe durch Zulassung der Nichtigkeitsbeschwerde zu gewähren. Die Erfahrung Frankreichs, wo im Laufe der letzten vierzig Jahre die Cassation von Urtheilen der Schwurgerichtshöfe am häufigsten wegen unrichtiger Fragenstellung stattfand, mußte dabei maßgebend sein. Um jedoch nicht jeden Fehler in der Fragenstellung schon zu einem Nichtigkeitsgrunde zu erheben, wenn er auch in dem einzelnen Falle für die Entscheidung der Hauptsache ganz gleichgiltig gewesen,

wurde nicht der Weg eingeschlagen, die Verletzung der in den §§. 325—330 über die Fragenstellung ertheilten Vorschriften überhaupt mit der Strafe der Nichtigkeit zu bedrohen, indem dadurch eine Nullität selbst dann herbeigeführt worden wäre, wenn eine Frage gegen die Vorschrift dieser §§. ohne genügende Veranlassung, somit überflüssig, gestellt worden wäre. Die Gesetzgebung fand sich vielmehr veranlaßt, außer den im §. 324 enthaltenen Nichtigkeitsdrohungen einen Fehler in der Fragenstellung nur dann als Nichtigkeitsgrund zu erklären, wenn 1) eine Frage, die nach den Bestimmungen der §§. 325—330 in dem einzelnen Falle außer der Hauptfrage entweder als eine reine Zusatzfrage oder als eine eventuelle Frage hätte gestellt werden sollen, zu stellen unterlassen wurde, und wenn 2) diese Unterlassung unter solchen Umständen erfolgt ist, daß, falls dieselbe nicht geschehen wäre, nach der Lage des einzelnen Falles möglicher Weise eine andere Entscheidung über die Hauptsache, d. i. über Schuld und Strafe des Angeklagten, gefällt worden wäre. Es ist daher als ein Nichtigkeitsgrund anzusehen, wenn z. B. im Falle eines aus der Verhandlung hervorgegangenen Zweifels über die Zurechnungsfähigkeit eine besondere Frage nach §. 325 zu stellen unterlassen wurde und die Geschwornen über die Hauptfrage ein Schuldig ausgesprochen haben; — oder wenn z. B. bei einer Verhandlung wegen Todtschlages an einem nahen Verwandten weder durch die Hauptfrage, noch durch eine nach §. 327 zu stellende besondere Zusatzfrage der Umstand, daß der Angeklagte zu dem Entleibten im Verhältnisse einer nahen Verwandtschaft gestanden, dem Ausspruche der Geschwornen unterzogen worden ist, u. dgl. — Das Gesetz macht dabei keinen Unterschied, ob derjenige, welcher den Nichtigkeitsgrund der unrichtigen Fragenstellung nach §. 352 lit. e geltend machen will, schon bei der Hauptverhandlung selbst den Fehler oder Mangel der Fragenstellung gerügt hat, oder nicht. Es kann daher selbst dann, wenn die Stellung einer Zusatzfrage nach den §§. 325—330 bei der Hauptverhandlung nicht ausdrücklich beantragt worden ist, nach erfolgtem Endurtheile wegen Unterlassung der Stellung einer solchen Frage die Nichtigkeit geltend gemacht werden. Dies ist von besonderer Bedeutung für den Angeklagten, indem ihm dadurch die Möglichkeit geboten ist, wenn durch ein Versehen seines Vertheidigers ein für die Entscheidung der Hauptsache wesentlicher Mangel der Fragenstellung bei der Hauptverhandlung unbeachtet geblieben und keine Einwendung (§. 323) dagegen erhoben worden ist, selbst nach dem Endurtheile mittelst der Nichtigkeitsbeschwerde eine Abhilfe zu erlangen.

f) Die Nichtigkeit des Endurtheiles eines Schwurgerichtshofes kann auch dann geltend gemacht werden, wenn die Antwort der Geschwornen auf die an sie gestellten Fragen undeutlich, unvollständig oder in sich widersprechend ist (s. oben S. 585), vorausgesetzt, daß der Schwurgerichtshof nicht in Gemäßheit des §. 337 sogleich eine nochmalige Berathung der Geschwornen und eine Verbesserung ihres Wahrspruches veranlaßt hat.

g bis i) Bei Feststellung der Nichtigkeitsgründe, welche auf Verletzung oder unrichtiger Anwendung des materiellen Strafgesetzes beruhen (§. 352 lit. g—k), war man bemüht, so viel als möglich dieselbe Fassung beizubehalten, welche zur Bezeichnung der analogen Nichtigkeitsgründe so weit dieselben gegen Verweisungserkenntnisse der Anklagekammern geltend gemacht werden können, im §. 242 lit. e, f und g angenommen wurde. Es kann daher auf die zu diesem §. oben (S. 371—373) gegebene Erläuterung verwiesen werden. Dies gilt insbesondere von den im §. 352 lit. g bis i aufgezählten Nichtigkeitsgründen und es dürfte hier die Bemerkung genügen, daß die Nichtigkeitsbeschwerde aus dem Grunde, weil die That durch unrichtige Gesetzesauslegung einem Strafgesetze unterzogen wurde, welches nach richtiger Auslegung darauf keine Anwendung findet, gegen das Endurtheil nur dann zulässig ist, wenn das Strafgesetz, welches nach richtiger Auslegung auf die That anwendbar ist, nicht dieselbe Strafe d. i. denselben Strafsatz droht, wie dasjenige, auf dessen Grund die Verurtheilung erfolgte. Wenn daher z. B. die von den Geschwornen als erwiesen anerkannten Thatsachen, deren sich der Angeklagte schuldig machte, ohne Unterschied, ob sie unter das richtige, oder unter das unrichtig angewandte Gesetz subsumirt werden, denselben Strafsatz des schweren Kerkers von 5 bis 10 Jahren begründen, so kann daraus, daß eine unrichtige Subsumtion der That unter das Gesetz stattgefunden hat, eine Nichtigkeit des Endurtheiles nicht abgeleitet werden.

k) Die Nichtigkeit eines Endurtheiles kann endlich auch dadurch herbeigeführt werden, wenn der Gerichtshof bei Ausmessung der Strafe die Gränzen des im Gesetze ausgesprochenen Strafsatzes oder des ihm zustehenden Milderungsrechtes überschritten hat, wenn z. B. der Gerichtshof in einem Falle, auf welchen nur einfacher Kerker gedroht ist, auf schweren Kerker, oder in einem Falle, in welchem die höchste gesetzliche Strafe Kerker in der Dauer eines Jahres ist, auf eine längere Kerkerstrafe erkannt, oder wenn der Schwurgerichtshof gegen die Vorschrift des §. 346 in einem Falle, in welchem die gesetzliche Strafe lebenslanger oder zehn- bis zwanzigjähriger schwerer Kerker ist, diese Strafe wegen vorhandener Milderungsumstände auf schweren Kerker von weniger als 3 Jahren oder auf einfachen Kerker, wenn auch in der Dauer von wenigstens 3 Jahren, herabgesetzt hat.

II. Nichtigkeitsbeschwerde gegen Endurtheile der Geschwornengerichte.

§. 353.

Endurtheile eines Geschwornengerichtes können nur durch eine an den Cassationshof gerichtete Nichtigkeitsbeschwerde angefochten wer-

den. Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse des Schwurgerichtshofes über Zwischenpuncte kann nur mit der Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Endurtheil verbunden werden, jedoch selbst dann, wenn diese Zwischenerkenntnisse ohne Vorbehalt der Nichtigkeitsbeschwerde befolgt worden sind.

Das Gesetz unterscheidet die Nichtigkeitsbeschwerde im Interesse der Parteien, wodurch diesen gegen unförmliche oder dem Gesetze widersprechende Entscheidungen Abhilfe geboten werden soll, von der Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes, welche im Interesse des allgemeinen Rechtszustandes, ohne Rücksicht auf die etwaige Verletzung eines bei einer Strafverhandlung Betheiligten, nur dazu bestimmt ist, die Gesetzlichkeit der richterlichen Thätigkeit überhaupt und die Rechtseinheit im ganzen Umfange des Gebietes, für welches Ein Gesetz erflossen ist, zu erhalten und zu befördern. Jene ist in ihrer Anwendung auf bestimmte kurze Fristen beschränkt, nach deren Ablauf das Urtheil, gegen welches von den Parteien keine Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen wurde, als rechtskräftig gilt, und sie hat im Falle ihrer Zulassung die Wirkung, daß das angefochtene Urtheil aufgehoben und entweder von dem Cassationshofe selbst in der Hauptsache entschieden oder die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an einen neuen Schwurgerichtshof gewiesen wird (§§. 354, 363—367). Die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes dagegen ist an keine Fristen gebunden und hat keine Wirkung in Beziehung auf die Parteien; wird sie begründet befunden, so erfolgt nicht eine Aufhebung des angefochtenen Urtheiles, sondern nur ein Ausspruch des Cassationshofes, daß in der fraglichen Sache durch das gepflogene Verfahren oder durch das erlassene Urtheil das Gesetz verletzt worden sei, ein Ausspruch, dessen Gewicht für die Reinerhaltung der Rechtspflege von großer Bedeutung ist (§§. 355, 356, 373).

Die Nichtigkeitsbeschwerde im Interesse der Parteien kann nur a) gegen verurtheilende und b) gegen lossprechende Endurtheile der Geschwornengerichte (§§. 343 und 344) ergriffen werden, keineswegs aber gegen die in Gemäßheit des §. 340 von dem Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes in Folge eines auf Nichtschuldig lautenden Wahrspruches der Geschwornen erlassene freisprechende Verordnung (§. 355). Gegen diese, so wie gegen Urtheile der Schwurgerichtshöfe, welche auf unrichtiger Anwendung des Gesetzes beruhen, gegen welche jedoch von Seite der Parteien keine Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen wurde, findet die Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes statt. — Gegen Zwischenerkenntnisse der Schwurgerichtshöfe (§. 309) findet keine selbstständige Nichtigkeitsbeschwerde statt, sondern dieselbe kann nur in der Form einer Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Endurtheil geltend gemacht werden.

Die Frage, wer die Nichtigkeitsbeschwerde im Interesse der Parteien zu ergreifen berechtigt, und innerhalb welcher Frist dieselbe anzumelden sei, ist im §. 354 entschieden.

§. 354.

Sowohl der Angeklagte als der Staatsanwalt am Schwurgerichtshofe oder der Privatkläger sind zur Ergreifung dieses Rechtsmittels berechtigt. Auch der Vormund und Ehegatte des Angeklagten, so wie dessen Verwandte in auf- und absteigender Linie können im Namen desselben die Nichtigkeitsbeschwerde ergreifen, gegen seinen Willen aber nur Vormünder oder Aeltern im Falle seiner Minderjährigkeit. Stirbt der Angeklagte vor eingetretener Rechtskraft des Urtheiles, so können auch die vorerwähnten Personen die Nichtigkeitsbeschwerde ergreifen oder fortsetzen. Erben des Angeklagten, welche nicht in einem der eben erwähnten Verhältnisse zu demselben standen, können die Nichtigkeitsbeschwerde nur in soweit einlegen oder fortsetzen, als durch das Urtheil auf eine Geldstrafe erkannt oder der Angeklagte zum Kostenersatze verurtheilt wurde. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist binnen drei Tagen, vom Tage der Verkündigung des Endurtheiles*) an gerechnet, bei dem Landesgerichte mündlich oder schriftlich anzumelden und diese Anmeldung dem Gegentheile sogleich bekannt zu geben.

Nach der Bestimmung dieses §. ist auch der Privatankläger (§. 404) die Nichtigkeitsbeschwerde zu ergreifen berechtigt; dem Privatbetheiligten dagegen, welcher sich dem Strafverfahren angeschlossen hat, steht dieses Rechtsmittel nicht zu, selbst nicht bezüglich des in dem Endurtheile des Schwurgerichtshofes enthaltenen Ausspruches über seine Entschädigungsansprüche (§. 409).

§. 355.

Ist der Angeklagte von den Geschwornen für nicht schuldig erklärt und in Folge dessen durch Verordnung des Vorsitzenden von der Anklage freigesprochen worden (§. 340), so kann der Staatsanwalt am Schwurgerichtshofe gegen diesen Ausspruch eine Nichtigkeitsbeschwerde nur zur Wahrung des Gesetzes, somit ohne Nachtheil für den freigesprochenen Angeklagten erheben.

*) D. i. von dem Tage der in Gemäßheit des §. 347 in der öffentlichen Gerichtssitzung erfolgten Verkündigung des Endurtheiles, ohne Rücksicht auf die Zeit der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung desselben.

Die österreichische Gesetzgebung hat sich in Beziehung auf die Frage, ob gegen eine auf ein Nichtschuldig der Geschwornen gegründete Freisprechung des Angeklagten eine Nichtigkeitsbeschwerde mit Wirkung bezüglich des Angeklagten zulässig sei, dem Vorgange des englischen und französischen Rechtes, so wie der meisten neueren deutschen Gesetze*) angeschlossen und dieselbe für unzulässig erklärt. Es ist dies eine Folgerung des ganz besonders in England zum Schutze der persönlichen Freiheit des Angeklagten zur Geltung gekommenen Rechtsgrundsatzes: Non bis in idem. Dieses Princip ist mit der Natur des Anklageverfahrens, und insbesondere mit jener des Verfahrens vor Geschwornen, innig verwachsen. Der freisprechende Wahrspruch der Geschwornen, durch welchen die Anklage nicht rechtlich, sondern factisch unbegründet erklärt wird, muß als der Ausspruch des an der Rechtsprechung theilnehmenden Volkes so viel als möglich unantastbar sein. Auch kann dem Angeklagten ohne übergroße Härte nicht zugemuthet werden, daß er nicht nur während des Cassationszuges in der bereits wider ihn verhängten Untersuchungshaft verbleibe, sondern auch seine höchsten Güter, Leben, Ehre und Freiheit, zweimal der Gefahr des Ausganges eines öffentlichen Strafprocesses aussetze. Beinahe alle Gesetzgebungen haben in Beziehung auf die Rechtsmittel dem Angeklagten eine günstigere Stellung, als dem Staatsanwalte, eingeräumt. Insbesondere konnte nach dem bisherigen österreichischen Rechte gegen ein lossprechendes Erkenntniß eines Strafgerichtes gar kein Rechtsmittel ergriffen werden. Es kann daher in der Bestimmung des §. 355 keine zu weite Ausdehnung des favor defensionis gefunden werden, und zwar um so weniger, weil die österreichische Gesetzgebung den Uebelständen, welche aus dem zu weit getriebenen Grundsatze: non bis in idem sich ergeben könnten, theils durch die Zulassung der Nichtigkeitsbeschwerde mit Wirkung auf den Angeklagten gegen lossprechende Erkenntnisse der Schwurgerichtshöfe (§. 313), theils durch die Gestattung der Wiederaufnahme des Verfahrens auch gegen freisprechende Urtheile (§. 393) vorgebeugt hat.

In neuerer Zeit wurde die Anordnung des §. 355 sehr lebhaft bestrit-

*) Der Art. 409 des Code d'instruction criminelle läßt gegen die ordonnance d'acquittement nur die Nichtigkeitsbeschwerde im Interesse des Gesetzes und ohne Nachtheil für den freigesprochenen Angeklagten zu. Dasselbe verfügen die neueren Gesetze von Preußen (Verordnung vom 3. Jänner 1849 §. 142), Baiern (§ 254), Würtemberg (§§. 193 und 195), Baden (§. 41), Hessen-Darmstadt (§. 272), Nassau (§. 257) und Hannover (§. 138), so wie der thüringische Entwurf (§. 306). — Die braunschweigische St. Pr. O. §. 159 dagegen gestattet dem Staatsanwalte auch gegen eine Freisprechung des Angeklagten die Nichtigkeitsbeschwerde, wenn entweder wesentliche Mängel in Bezug auf die Personen der Parteien oder die Zusammensetzung des Gerichtes oder dessen Competenz vorliegen, oder wenn wesentliche Vorschriften über das Verfahren nicht beobachtet worden sind.

ten und dagegen eingewendet, daß dem Schutze des Angeklagten der Schutz der bürgerlichen Gesellschaft gleichberechtigt gegenüberstehen müsse, und daß der Staat zu fordern berechtigt sei, daß der Angeklagte nur dann freigesprochen werde, wenn seine Unschuld in der durch das Gesetz vorgeschriebenen Form ermittelt worden ist, daß also gegen freisprechende Urtheile die Nichtigkeitsbeschwerde wegen Verletzung wesentlicher Formen des Verfahrens zugelassen werden solle*). Diesen Einwendungen läßt sich jedoch mit Grund entgegensetzen, daß für den Schutz der Gesellschaft und für die Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten durch die Bestellung des Staatsanwaltes als Vertreters des öffentlichen Interesses und durch Aufstellung von fünf Richtern hinreichend gesorgt ist. Ist dieser Vorsicht ungeachtet etwas versehen worden und hat dies vielleicht zur Freisprechung des Angeklagten mit beigetragen, so fordert es die Billigkeit, daß dieses Versehen dem Angeklagten zu Gute komme, und es wäre grausam, ihn deßhalb, nachdem er seine Freisprechung erlangt hat, der Qual und Gefahr einer neuen Verhandlung vor anderen Geschwornen auszusetzen.

§. 356.

Gegen Urtheile der Schwurgerichtshöfe, welche auf unrichtiger Anwendung des Gesetzes beruhen, kann von dem Generalprocurator am Oberlandesgerichte sowohl, als von jenem an dem Cassationshofe von Amtswegen oder über Auftrag des Justizministers zur Wahrung des Gesetzes eine Nichtigkeitsbeschwerde, und zwar auch dann noch erhoben werden, wenn der Angeklagte oder der Staatsanwalt am Schwurgerichtshofe in der gesetzlichen Frist von diesem Rechtsmittel keinen Gebrauch gemacht haben.

Die österreichische Gesetzgebung ist hierin, gleich den meisten neuen deutschen Gesetzen, im Wesentlichen den Bestimmungen des französischen

*) Besonders von Ruppenthal in den Materialien zur Revision der rheinpreußischen St. Pr. O. (Köln 1848) S. 345—349 und von Schwarze in seiner Schrift: Die Reform des Strafverfahrens in Sachsen (Leipzig 1850) S. 126. Auch der von Dr. Rizy bearbeitete Entwurf einer provisorischen Vorschrift über das Verfahren in Criminalfällen (Wien 1849) enthielt die Bestimmung (§. 149), daß gegen die freisprechende Verordnung des Vorsitzenden von dem Staatsanwalte die Nichtigkeitsbeschwerde nur wegen jener Gebrechen des Verfahrens eingeleitet werden könne, wider welche er schon während der Verhandlung unter Androhung dieser Beschwerde ausdrücklich protestirt hat. Diese Bestimmung müßte jedoch die Stellung des Staatsanwaltes dem Gerichte und dem Publicum gegenüber zu einer sehr gehässigen machen. Auch würde dadurch in vielen Fällen eine Art moralischen Zwanges gegen den Angeklagten ausgeübt werden, indem es diesem oft lieber sein wird, einem Antrage des Staatsanwaltes zuzustimmen, als sich den Folgen einer angedrohten Nichtigkeitsbeschwerde auszusetzen.

Rechtes (Art. 442 des Code d'instr. crim.) gefolgt und weicht von diesem nur darin ab, daß es das Recht, die Nichtigkeitsbeschwerde im Interesse des Gesetzes zu ergreifen, nicht, gleich dem französischen Rechte, nur dem Generalprocurator am Cassationshofe, sondern auch den Generalprocuratoren an den Oberlandesgerichten einräumt, eine Anordnung, welche in der selbstständigeren Stellung der einzelnen Kronländer des österreichischen Staates ihren Grund hat. — Das französische Recht läßt übrigens das Recht der Annullirung gerichtlicher Acte durch den Cassationshof in einem viel weiteren Umfange zu, als es nach der österreichischen St. Pr. O. und nach §. 36 des Patentes vom 7. August 1850 über die Organisation des obersten Gerichts- und Cassationshofes (s. oben S. 358) der Fall ist. Nach Art. 441 des Code d'instruction criminelle ist nämlich der Generalprocurator am Cassationshofe über ausdrücklichen Auftrag des Justizministers berechtigt, gerichtliche Acte und Erkenntnisse jeder Art, welche dem Gesetze zuwider sind, der Criminalsection des Cassationshofes anzuzeigen und die Vernichtung dieser Acte oder Erkenntnisse, so wie die Verfolgung der Schuld tragenden richterlichen Beamten zu beantragen; ja, nach der Praxis des Cassationshofes *kann eine* hierüber von dem Cassationshofe ausgesprochene Vernichtung ungesetzlicher gerichtlicher Acte selbst Wirkung auf die Rechte der Betheiligten ausüben. (**Morin**, dictionnaire du droit criminel p. 138.)

§. 357.

Während der gesetzlichen Frist zur Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde und, falls dieselbe erhoben worden ist, bis zum Eintreffen des Erkenntnisses des Cassationshofes bleibt die Vollstreckung des von dem Schwurgerichtshofe gefällten Urtheiles ausgesetzt. War jedoch der Angeklagte verhaftet und ist er zwar von den Geschwornen für schuldig erklärt, durch das angefochtene Urtheil aber losgesprochen worden (§. 343), so soll seine Entlassung aus der Haft wegen einer von dem Staatsanwalt erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde nur dann aufgeschoben werden, wenn der letztere sogleich bei Verkündung des Urtheiles die Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet hat.

§. 358.

Der Beschwerdeführer ist berechtigt, binnen längstens vierzehn Tagen von Eröffnung des Urtheiles an eine Ausführung seiner Beschwerdegründe bei dem Landesgerichte zu überreichen. Er muß entweder in dieser Schrift oder bei Anmeldung seiner Beschwerde die Nichtigkeitsgründe einzeln und bestimmt bezeichnen, widrigens auf seine Beschwerde von dem Cassationshofe keine Rücksicht zu nehmen ist. Hat er eine Be-

schwerdeschrift innerhalb der gesetzlichen Frist überreicht, so ist dieselbe seinem Gegentheile mit dem Bedeuten mitzutheilen, daß er binnen acht Tagen seine Gegenbemerkungen überreichen könne.

§. 359.

Nach Ueberreichung dieser Gegenbemerkungen oder nach Ablauf der hierzu bestimmten Frist sind alle Acten an den Cassationshof einzusenden, welcher darüber in der Regel binnen Monatsfrist zu entscheiden hat.

§. 360.

Der Cassationshof hat zuerst in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung des Generalprocurators über die Nichtigkeitsbeschwerde zu berathen. Ist dieselbe zu spät angemeldet, oder sind die Nichtigkeitsgründe nicht einzeln und bestimmt bezeichnet, oder ist der Nichtigkeitsgrund bereits durch eine frühere Entscheidung beseitigt, so ist die Nichtigkeitsbeschwerde sofort zu verwerfen. Außerdem ist ein Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung der Sache anzuberaumen, und die Vorladung des Angeklagten, so wie des allenfalls einschreitenden Privatklägers in der Art vorzunehmen, daß sie dieselbe wenigstens acht Tage vor dem Gerichtstage erhalten.

Die wichtige Bestimmung des §. 21 des Patentes vom 7. August 1850, wodurch die Zusammensetzung desjenigen Senates des obersten Gerichts- und Cassationshofes, welcher ausschließend als Cassationshof fungiren soll, geregelt wird, ist bereits oben (S. 358, 359) mitgetheilt. Ueber jede gegen ein Endurtheil eines Schwurgerichtshofes gerichtete Nichtigkeitsbeschwerde hat der Cassationshof, bevor er zur Anordnung eines Gerichtstages zum Behufe der öffentlichen Verhandlung der Sache schreitet, in einer nichtöffentlichen Sitzung nach Anhörung des Generalprocurators zu berathen. Diese Berathung hat sich jedoch nur darauf zu beschränken, ob die gesetzlichen Bedingungen zur Anordnung eines öffentlichen Gerichtstages vorhanden seien, ob nämlich 1) die Beschwerde zu gehöriger Zeit d. i. spätestens am dritten Tage nach demjenigen, an welchem die Verkündigung des Endurtheiles erfolgte, bei dem Landesgerichte angemeldet wurde; 2) ob die Nichtigkeitsgründe, auf welche sich die Beschwerde gründet, entweder bei Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde oder in der nach §. 358 überreichten Ausführung einzeln und bestimmt bezeichnet worden sind; 3) ob der angebrachte Nichtigkeitsgrund etwa schon durch eine frühere, in Folge einer gegen das Verweisungserkenntniß gerichteten Nichtigkeitsbeschwerde ergangene Entscheidung des Cassationshofes beseitigt sei, z. B. wenn das Endurtheil des Schwurgerichtshofes in Uebereinstimmung mit der von dem Cassationshofe ausge-

sprochenen Rechtsansicht über die gesetzliche Qualification der That, über die Frage, ob die Verjährung eingetreten oder ein unberechtigter Ankläger aufgetreten sei, u. dgl. ergangen ist. Sind die erste und zweite Bedingung nicht erfüllt, oder tritt der unter 3) erwähnte Fall ein, so ist die Nichtigkeitsbeschwerde als formell unzulässig sogleich zu verwerfen. In eine Prüfung der angeführten Nichtigkeitsgründe selbst ist bei dieser Berathung nicht einzugehen, sondern diese der öffentlichen Verhandlung vorzubehalten.

§. 361.

Die Vorladung des Angeklagten und des allfälligen Privatklägers erfolgt immer mit dem Bedeuten, daß im Falle ihres Ausbleibens ihre Beschwerden und Ausführungen vorgetragen und sofort darüber werde erkannt werden. Befindet sich der Angeklagte auf freiem Fuße, so ist ihm gestattet, persönlich bei der Verhandlung zu erscheinen. Außer diesem Falle ist nur sein Vertheidiger vorzuladen. In Ermanglung eines solchen ist der Angeklagte zum Erscheinen durch einen Vertheidiger aufzufordern, und ihm ein solcher nöthigenfalls durch den Cassationshof von Amtswegen aus den am Sitze desselben angestellten Advocaten zu bestellen. Die Einsicht der Acten ist beiden Theilen auf Verlangen bis zum achten Tage vor dem anberaumten Gerichtstage zu gestatten.

§. 362.

Die Verhandlung der Sache vor dem Cassationshofe an dem angesetzten Gerichtstage ist öffentlich nach den Vorschriften der §§. 260 bis 263. Zuerst trägt ein von dem Vorsteher des Cassationshofes bestimmtes Mitglied desselben als Berichterstatter eine Darstellung des bisherigen Ganges des Strafverfahrens vor, und bezeichnet die von dem Beschwerdeführer aufgestellten Nichtigkeitsgründe und die sich daraus ergebenden Streitpuncte, ohne eine Ansicht über die zu fällende Entscheidung zu äußern.

Hierauf erhält der Beschwerdeführer das Wort zur Begründung seiner Beschwerde, und sodann sein Gegner zur Erwiderung. Dem Angeklagten oder seinem Vertheidiger gebührt jedenfalls das Recht der letzten Aeußerung. Ist ein Theil nicht erschienen, so wird dessen Beschwerdeschrift oder Gegenausführung vorgelesen. Hierauf zieht sich das Gericht in sein Berathungszimmer zurück.

§. 363.

Der Cassationshof entscheidet nach Stimmenmehrheit unter Beobach-

tung der im §. 47 ertheilten Vorschriften. Findet er die Nichtigkeitsbeschwerde ungegründet, so ist dieselbe zu verwerfen *), und wenn sie offenbar muthwillig oder nur zur Verzögerung der Sache angebracht wurde, gegen den Angeklagten oder nach Umständen gegen dessen Vertheidiger auf eine Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden Conventions-Münze zu erkennen. Findet der Cassationshof die Nichtigkeitsbeschwerde begründet, so ist das angefochtene Urtheil aufzuheben und nach Verschiedenheit der Nichtigkeitsgründe in Gemäßheit der in den §§. 364 bis 367 enthaltenen Vorschriften zu erkennen und weiter zu verfahren.

Wenn die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen wird, so ist in allen Fällen nach §. 464 der Beschwerdeführer zum Ersatze der dadurch verursachten Gerichtskosten zu verurtheilen.

Findet dagegen der Cassationshof die Nichtigkeitsbeschwerde gegründet,

---

*) Das amtliche Formular eines Urtheiles des Cassationshofes, wodurch die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen wird, lautet:

Z. 8430.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich

hat der k. k. Cassationshof heute am 15. December 1850 in öffentlicher Sitzung unter dem Vorsitze des Herrn Senats-Präsidenten S., in Gegenwart der Räthe des k. k. obersten Gerichts- und Cassationshofes M., O., K., R., B. und v. L. und des Rathssecretärs A. als Schriftführers, in der Untersuchungssache gegen Valentin Strasser wegen des Verbrechens des Raubes über die von Valentin Strasser erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Schwurgerichtshofes zu Steyer vom 17. October 1850, wodurch derselbe des Verbrechens des Raubes schuldig erklärt und unter Anwendung der §§. 169, 172 und 40 lit. c St. G. I. Th. und der §§. 346 und 461 der St. Pr. O. zu der Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von fünf Jahren und zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens verurtheilt wurde, über die heute stattgefundene öffentliche Verhandlung und nach Anhörung des Vortrages des Rathes O. und der von dem k. k. General-Advocaten G. und dem amtlich bestellten Vertheidiger des Angeklagten Herrn Dr. P. gestellten Anträge zu Recht erkannt:

Die Nichtigkeitsbeschwerde des Valentin Strasser gegen das Urtheil des Schwurgerichtshofes zu Steyer vom 17. October 1850 werde verworfen und Valentin Strasser zum Ersatze der dadurch veranlaßten Kosten verurtheilt.

Entscheidungsgründe.

(Folgt die Ausführung derselben)

Wien am 15. December 1850.

(Gerichtssiegel.) S., als Vorsitzender.

M., O., K., R., B., v. L., Räthe des k. k. obersten Gerichts- und Cassationshofes.

A., Schriftführer.

so ist das angefochtene Urtheil jederzeit ganz oder theilweise (§. 367) aufzuheben und nach Verschiedenheit der Umstände entweder a) von dem Cassationshofe selbst sogleich in der Hauptsache zu erkennen (§§. 364 und 372), oder b) die Sache vor die nächste Schwurgerichtssitzung desselben oder eines anderen Landesgerichtssprengels zu verweisen, und zwar entweder α) damit von dem Schwurgerichtshofe daselbst ohne Zuziehung von Geschwornen auf Grundlage des Wahrspruches der bei der ursprünglichen Hauptverhandlung eingeschrittenen Geschwornen ein neues Urtheil gefällt (§. 365), oder β) damit die Sache vor dem Geschwornengerichte daselbst unter Zuziehung neuer Geschwornen nochmals verhandelt und entschieden, somit auch ein neuer Wahrspruch gefällt werde (§ 366). Zugleich ist in allen Fällen der Aufhebung eines Urtheiles eines Schwurgerichthofes zu verordnen, daß das Urtheil des Cassationshofes bei dem Landesgerichte, an dessen Sitze die Schwurgerichtssitzung gehalten wurde, in ein eigens dazu bestimmtes Buch eingetragen werde. Die Gründe, aus welchen die österreichische Gesetzgebung von dem im französischen Rechte ausnahmslos durchgeführten Grundsatze, daß der Cassationshof nicht in der Sache selbst erkennen, sondern unter Vernichtung des angefochtenen Urtheiles jederzeit die Verweisung an ein anderes Gericht derselben Gattung, wie dasjenige, dessen Urtheil aufgehoben wurde, verweisen solle, abgewichen ist und in den Fällen der §§. 364 und 372 den Cassationshof sogleich in der Sache selbst erkennen läßt, sind bereits oben (S. 360) dargestellt. Eine andere wesentliche Abweichung des österreichischen von dem französischen Rechte besteht darin, daß in jenen Fällen, in welchen die Verweisung der Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung oder doch zur nochmaligen Urtheilsfällung ausgesprochen werden muß, die Verweisung nicht, wie in Frankreich, jederzeit an den Schwurgerichtshof eines anderen Departements zu erfolgen braucht, sondern daß es dem Ermessen des Cassationshofes überlassen ist, die Sache vor die nächste Schwurgerichtssitzung desselben oder eines anderen Landesgerichtssprengels zu weisen (§§. 365 und 366); doch darf, und zwar nach §. 352 lit. a bei sonstiger Nichtigkeit, kein Mitglied des Schwurgerichtshofes und keiner der Geschwornen, vor welchen die erste Verhandlung statt gefunden hat, an der neuerlichen Verhandlung Theil nehmen.

§. 364.

Wird das Urtheil des Schwurgerichtshofes deßhalb aufgehoben, weil ein unberechtigter Ankläger aufgetreten ist (§. 352, b), oder weil dasselbe eine von den Geschwornen als erwiesen angenommene That für eine strafbare Handlung erklärte, obschon sie nach dem Strafgesetze keine strafbare Handlung oder als solche bereits erloschen ist (§. 352, g und h), oder

weil der Schwurgerichtshof ein Strafgesetz zum Nachtheile des Angeklagten unrichtig angewendet hat (§. 352, i und k), so erkennt der Cassationshof zugleich in der Hauptsache*).

Der Cassationshof hat demnach in nachstehenden Fällen, ohne eine Verweisung an ein anderes Gericht auszusprechen, zugleich mit der Aufhebung des angefochtenen Endurtheiles sogleich selbst in der Hauptsache zu erkennen:

a) Wenn der Nichtigkeitsgrund des §. 352 lit. b vorhanden ist, wenn nämlich bei einem Vergehen, das nur auf Verlangen eines Betheiligten verfolgt werden darf, (§§. 31, 32, 33 lit. a und 34 des Preßgesetzes vom 13. März 1849 und §. 507 der St. Pr. O.) die Untersuchung eingeleitet oder fortgesetzt wurde, obschon die Einleitung derselben von dem Betheiligten nicht begehrt oder das deßhalb angebrachte Begehren nachträglich wieder zurückgenommen worden war. In diesem Falle hat der Cassationshof gleichzeitig mit der Aufhebung des angefochtenen Urtheiles auf die Lossprechung des Angeklagten zu erkennen (§. 343; sieh auch oben S. 594).

b) Wenn das Urtheil des Schwurgerichtshofes in Folge eines auf Schuldig lautenden Ausspruches der Geschwornen die von denselben als erwiesen angenommene That für eine strafbare Handlung erklärte, obschon sie nach dem Gesetze keine solche ist, wenn daher der Nichtigkeitsgrund des §. 352 lit. h vorliegt, so hat der Cassationshof ebenfalls nach §. 343 auf die Lossprechung des Angeklagten zu erkennen; z. B. wenn die Geschwornen den Angeklagten zwar eines Todtschlages für schuldig erklärten, jedoch beisetzten, daß er die That in einer Sinnenverwirrung, in welcher er sich seiner Handlung nicht bewußt war, begangen habe, der Schwurgerichtshof aber dessenungeachtet eine Verurtheilung des Angeklagten ausgesprochen hätte; — wenn der Schwurgerichtshof in den von den Geschwornen als erwiesen anerkannten Thatsachen den Thatbestand des Betruges erkannt hätte, der Cassationshof aber der Ansicht ist, daß ein gesetzliches Merkmal des Betruges fehle, u. dgl. — Eben dies ist der Fall, wenn

---

*) Das amtliche Formular eines solchen Urtheiles des Cassationshofes lautet:

Im Namen u. s. w.

— — — zu Recht erkannt:

Das angefochtene Urtheil des Schwurgerichtshofes zu Salzburg vom 25. October 1850 wird aufgehoben und in Gemäßheit der §§. 176 und 180, lit. a, St. G. I. Th. und der §§. 352 lit. h, 364 und 343 der St. Pr. O. der Angeklagte Franz Mayer, 36 Jahre alt, Müllermeister zu Aigen, losgesprochen und vom Ersatze der Kosten des Strafverfahrens losgezählt. Zugleich wird die Eintragung dieses Urtheiles in das Urtheilsbuch des Schwurgerichtshofes zu Salzburg verordnet.

(Folgen die Gründe und Unterschriften.)

c) das Urtheil des Schwurgerichtshofes die von den Geschwornen als erwiesen angenommene That für eine strafbare Handlung erklärte, obschon sie nach der Ansicht des Cassationshofes als solche bereits durch Verjährung, durch eine frühere rechtskräftige Entscheidung oder auf eine andere Art (z. B. nach §. 167 Str. G. I. Th.) erloschen ist.

d) Wenn der Schwurgerichtshof bei einem Schuldig-Ausspruche der Geschwornen ein Strafgesetz zum Nachtheile des Angeklagten unrichtig angewendet hat, wenn er z. B. die von den Geschwornen als erwiesen erklärte That als Diebstahl betrachtete, während sie bei richtiger Gesetzesanwendung eine Veruntreuung bildet, oder wenn auf die von den Geschwornen als vorhanden angenommenen Thatsachen ein unrichtiger, und zwar zu hoher Strafsatz (z. B. §. 148 lit. d St. G. I. Th. statt §. 148 lit. f; §. 64 St. G. I. Th. statt §. 65) angewendet wurde, wenn daher entweder der Nichtigkeitsgrund des §. 352 lit. i oder jener des §. 352 lit. k vorliegt. In allen diesen Fällen hat der Cassationshof die mildere Qualification der That und die darnach zu verhängende Strafe oder die mildere Strafe auf Grundlage des von den Geschwornen abgegebenen Wahrspruches und unter Berücksichtigung der entweder aus den Verhandlungsacten (insbesondere in der Regel aus den Entscheidungsgründen des Endurtheiles) zu entnehmenden, oder bei der Verhandlung vor dem Cassationshofe selbst geltend gemachten Erschwerungs- und Milderungsumstände sogleich auszusprechen.

§. 365.

In allen übrigen Fällen der Verletzung oder unrichtigen Anwendung des Gesetzes (§. 352, h bis k), so wie, wenn das Urtheil wegen solcher Mängel des Verfahrens (§. 352, c und d), die erst nach dem Ausspruche der Geschwornen vorgekommen sind, aufgehoben wird, verweiset der Cassationshof die Sache an die nächste Schwurgerichtssitzung desselben oder eines anderen Landesgerichts-Bezirkes*). Es ist daselbst von

*) Das amtliche Formular eines solchen Urtheiles des Cassationshofes lautet:

Im Namen u. s. w.

— — — zu Recht erkannt:

Das angefochtene Urtheil des Schwurgerichtshofes zu St. Pölten vom 4. October 1850 wird unter Aufrechthaltung des Wahrspruches der Geschwornen aufgehoben, und die Sache in Gemäßheit der §§. 352 lit. i und 365 der St. Pr. O. zur nochmaligen Urtheilsfällung vor die nächste Schwurgerichtssitzung des Landesgerichtssprengels Krems verwiesen. Zugleich wird die Eintragung dieses Urtheiles in das Urtheilsbuch des Schwurgerichtshofes zu St. Pölten verordnet.

(Folgen die Gründe und Unterschriften.)

dem Schwurgerichtshofe auf Grundlage des von den ersten Geschwornen abgegebenen Wahrspruches ohne Zuziehung von neuen Geschwornen nach vorläufiger Anhörung des Staatsanwaltes, des Angeklagten und seines Vertheidigers unter Beobachtung der in den §§. 339 bis 348 ertheilten Vorschriften ein neues Urtheil zu fällen. Kein Mitglied des Schwurgerichtshofes, welcher das vernichtete Urtheil erlassen hat, darf bei der Fällung des neuen Urtheiles mitwirken *).

Der Cassationshof hat bei Aufhebung eines Endurtheiles eines Schwurgerichtshofes auf Verweisung der Sache an einen neuen Schwurgerichtshof zum Behufe der Fällung eines neuen Urtheiles, jedoch ohne Zuziehung von Geschwornen und nur auf Grundlage des Wahrspruches der bei der ersten Hauptverhandlung eingeschrittenen Geschwornen, zu erkennen:

a) In allen nicht im §. 364 erwähnten Fällen der Verletzung oder unrichtigen Anwendung des Gesetzes (§. 352 lit. h bis k), somit α) wenn der Schwurgerichtshof auf Grundlage des Schuldig-Ausspruches der Geschwornen die von denselben als erwiesen erklärte That als keine strafbare Handlung betrachtete und auf Lossprechung des Angeklagten erkannte, während diese That bei richtiger Gesetzesanwendung allerdings als strafbar angesehen werden muß; β) wenn der Schwurgerichtshof auf Lossprechung des Angeklagten erkannte, weil das von den Geschwornen als erwiesen erklärte Verbrechen, Vergehen oder die Uebertretung des Angeklagten nach der Ansicht des Schwurgerichtshofes durch Verjährung, durch ein früheres rechtskräftiges Erkenntniß oder auf andere Art erloschen ist, während nach der Ansicht des Cassationshofes diese Erlöschung nicht eingetreten ist; γ) wenn der Schwurgerichtshof durch unrichtige Gesetzesauslegung für die von den Geschwornen durch ihr Schuldig als erwiesen erklärte That eine zu milde Qualification ausgesprochen oder einen zu geringen Strafsatz angewendet hat, z. B. wenn er die That nur als Veruntreuung erklärte, während sie nach der Ansicht des Cassationshofes einen Diebstahl bildet; — wenn er in der That nur das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit erkannte, während sie bei richtiger Gesetzesanwendung als Aufstand erscheint; — wenn er den Strafsatz des §. 148 lit. f St. G. I. Th. anwandte, während nach dem Ausspruche der Geschwornen der Strafsatz des §. 148 lit. d Anwendung findet, u. s. w.; endlich δ) wenn der Schwurgerichtshof durch Ueberschreitung der Gränzen des gesetzlichen Strafsatzes oder des ihm zustehenden Milderungsrechtes eine zu geringe

*) Die Uebertretung dieses Verbotes würde, wie schon oben bemerkt ist, nach §. 352 lit. a die Nichtigkeit des neuen Urtheiles des zweiten Schwurgerichtshofes zur Folge haben. (§. 370).

Strafe wider den Angeklagten verhängt hat, z. B. wenn er bei einem Verbrechen, worauf die Todesstrafe gesetzt ist, aus eigener Macht wegen der vorhandenen Milderungsumstände auf eine Freiheitsstrafe, oder wenn er bei einem Verbrechen, worauf zehn- bis zwanzigjähriger schwerer Kerker gedroht ist, entweder auf einfachen Kerker oder auf eine schwere Kerkerstrafe von weniger als 3 Jahren erkannt hätte. In allen diesen Fällen hat der neuen Urtheilsfällung eine Verhandlung nach den §§. 339 – 348 vorauszugehen, um die Strafausmessungsgründe vollkommen in's Klare zu setzen.

b) In allen Fällen der Verletzung wesentlicher Formen des Verfahrens (§. 352 lit c und d), wenn dieselbe erst nach dem Ausspruche der Geschwornen vorgekommen ist, wenn also kein Grund vorhanden ist, auch diesen und das demselben zum Grunde liegende Verfahren mit aufzuheben. Dies ist z. B. der Fall, wenn die Verkündigung des Endurtheiles nicht in öffentlicher Sitzung erfolgt oder die Belehrung des Angeklagten über die ihm zustehende Nichtigkeitsbeschwerde unterlassen (§. 347), wenn eines der im §. 289 lit. a—d aufgezählten wesentlichen Erfordernisse des Inhaltes des Strafurtheiles (z. B. die Anführung der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen) übersehen worden wäre und dgl. — Eben dies ist der Fall, wenn der Nichtigkeitsgrund des §. 352 lit. a dadurch begründet wäre, daß nach dem Ausspruche der Geschwornen einer der Richter sich während der nach §. 341 zu pflegenden Verhandlung auf einige Zeit aus dem Sitzungssaale entfernt hätte.

§. 366.

Wird dagegen das Urtheil wegen mangelhafter Besetzung des Gerichtshofes oder der Geschwornenbank (§. 352, a), oder wegen unrichtiger Fragenstellung an die Geschwornen oder mangelhafter Beantwortung derselben (§. 352, e und f), oder wegen solcher Mängel des Verfahrens (§. 352, c und d), die vor oder bei dem Ausspruche der Geschwornen vorgekommen sind, mit Einschluß dieses Wahrspruches der Geschwornen aufgehoben, so wird die Sache nach dem Ermessen des Cassationshofes entweder an das Schwurgericht eines anderen Landesgerichts-Sprengels oder in die nächste Schwurgerichtssitzung desselben Landesgerichts-Bezirkes, in welchem das frühere Urtheil erlassen wurde, zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung verwiesen*).

---

*) Das amtliche Formular eines solchen Urtheiles des Cassationshofes lautet:

Im Namen u. s. w.

— — — zu Recht erkannt:

Das angefochtene Urtheil des Schwurgerichtshofes zu St. Pölten vom 5. October

Keiner der Geschwornen und Mitglieder des Schwurgerichtshofes, welche an der ersten Verhandlung Theil genommen haben, darf bei der neuen Hauptverhandlung mitwirken*). Die neue Verhandlung findet auf Grundlage des früheren Verweisungserkenntnisses und der früheren Anklageschrift Statt.

Dieser §. behandelt endlich die Fälle, in welchen der Cassationshof die Aufhebung des angefochtenen Endurtheiles mit Einschluß des Wahrspruches der Geschwornen aussprechen und die Verweisung der Sache an einen neuen Schwurgerichtshof zu dem Ende verfügen muß, daß vor demselben unter Zuziehung von neuen Geschwornen die ganze Hauptverhandlung abermals vorgenommen und ein neuer Wahrspruch sowohl, als ein neues Urtheil gefällt werde. Diese Fälle sind:

a) Wenn der Nichtigkeitsgrund der mangelhaften Besetzung des Gerichtshofes oder der Geschwornenbank (§. 352 lit. a) vorhanden ist. — Die Beschränkung, welche die Anwendung des §. 366 bei diesem Nichtigkeitsgrunde finden kann, wenn der Mangel der nicht ununterbrochenen Anwesenheit aller Mitglieder des Schwurgerichtshofes bei der ganzen Hauptverhandlung erst nach dem Ausspruche der Geschwornen eingetreten ist, wurde bereits oben (zu §. 365) erwähnt.

b) Wenn eine der in den §§. 325—330 vorgesehenen Fragen, obschon sie auf die Entscheidung der Hauptsache von wesentlichem Einfluß hätte sein können, zu stellen unterlassen wurde (§. 352 lit. e; — siehe oben S. 629).

c) Wenn die Antwort der Geschwornen undeutlich, unvollständig oder in sich widersprechend ist (§. 352 lit. f) und der Schwurgerichtshof nicht nach §. 337 die Verbesserung des Wahrspruches der Geschwornen veranlaßt hat; endlich

d) überhaupt in allen Fällen, in welchen wesentliche Mängel des dem Verweisungserkenntnisse nachgefolgten Verfahrens (§. 352 lit. c und d) schon vor oder bei dem Ausspruche der Geschwornen vorgekommen sind, wenn also dieser Ausspruch selbst, da er entweder auf einem nichtigen Verfahren beruht oder selbst mit Nichtigkeit behaftet ist, aufgehoben werden muß, z. B. wenn der Angeklagte nicht zur Bestellung eines Vertheidigers aufgefordert oder

---

1850 wird mit Einschluß des Wahrspruches der Geschwornen aufgehoben und die Sache in Gemäßheit der §§. 64 und 65 St. G. I. Th. und der §§. 327, 352 lit. c und 366 der St. Pr. O. zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung vor die nächste Schwurgerichtssitzung zu St. Pölten verwiesen. Zugleich wird die Eintragung dieses Urtheiles in das Urtheilsbuch des k. k. Schwurgerichtshofes zu St. Pölten verordnet.

(Folgen die Gründe und Unterschriften.)

*) Und zwar nach §. 352 lit. a und §. 370 bei sonstiger Nichtigkeit.

die Aufstellung eines solchen von Amtswegen unterlassen worden ist (§. 247); — wenn bei der Hauptverhandlung die Beeidigung eines Zeugen nach §. 275 unterlassen oder, wenn ein Zeuge, der nach dem Gesetze (§. 178) nicht beeidet werden durfte, in Eid genommen worden ist; — wenn bei Bildung der Geschwornenbank weniger als 30 unbeanständete Geschworne zugegen gewesen sind (§. 313), und dgl.

§. 367.

War die Richtigkeitsbeschwerde nur gegen einzelne in dem Urtheile enthaltene Verfügungen gerichtet und findet der Cassationshof, daß diese von dem Inhalte des ganzen Urtheiles trennbar seien, so steht ihm auch frei, das angefochtene Urtheil nur theilweise aufzuheben. Eben dies ist der Fall, wenn dem angefochtenen Urtheile mehrere strafbare Handlungen zum Grunde liegen und die Richtigkeitsbeschwerde sich nur auf das Verfahren oder die Beurtheilung einzelner derselben beschränkt, zugleich aber die etwa erforderliche theilweise Wiederholung des Verfahrens, oder auch ohne dieselbe ein neuerlicher Ausspruch rücksichtlich dieser einzelnen strafbaren Handlungen ausführbar erscheint.

Die österreichische Gesetzgebung läßt nach dem Vorgange des französischen Rechtes (Code d'instr. art. 434) und des baierischen Gesetzes vom 10. November 1848 §. 247 auch eine nur theilweise Aufhebung des angefochtenen Urtheiles zu, und zwar in zwei Fällen:

a) wenn die Richtigkeitsbeschwerde nur gegen einzelne in dem Urtheile enthaltene Verfügungen gerichtet ist, (z. B. nach §. 352 lit. k bloß gegen das Ausmaß der Strafe, ohne die gesetzliche Qualification der That nach dem Wahrspruche der Geschwornen anzufechten, oder nur gegen die verhängte Strafart z. B. des schweren Kerkers) und der Cassationshof dieselben von dem Inhalte des ganzen Urtheiles trennbar findet;

b) wenn dem angefochtenen Urtheile mehrere strafbare Handlungen (z. B. ein Raub und ein Betrug, ein Diebstahl und eine öffentliche Gewaltthätigkeit) zum Grunde liegen und die Richtigkeitsbeschwerde sich nur entweder auf Verletzungen wesentlicher Förmlichkeiten des Verfahrens rücksichtlich einzelner derselben (z. B. auf die Unterlassung der Beeidigung eines Zeugen (§. 275) nur rücksichtlich des Betruges, oder auf die Außerachtlassung der Vorschrift des §. 279 bei Vernehmungen wegen der öffentlichen Gewaltthätigkeit allein und dgl.) gründet, oder nur auf einer Verletzung oder unrichtigen Anwendung des Gesetzes rücksichtlich einzelner dieser strafbaren Handlungen beruht (z. B. wenn nur die Richtigkeit der Anwendung des Gesetzes bezüglich des Raubes bestritten wird). In den hier (unter b) angeführten Fällen findet jedoch eine

theilweise Aufhebung des angefochtenen Endurtheiles nur dann statt, wenn es als leicht ausführbar erscheint, das Verfahren vor den Geschwornen nur rücksichtlich jener einen strafbaren Handlung, in Beziehung auf welche die Nichtigkeit eintrat, zu wiederholen, wenn also die verschiedenen strafbaren Handlungen unter sich in keinem engen Zusammenhange stehen, oder wenn es thunlich ist, im Falle der Verletzung oder unrichtigen Anwendung des Gesetzes den auf Grundlage des von den Geschwornen bei der ursprünglichen, Verhandlung gefällten Wahrspruches neuerlich zu fassenden Beschluß des zweiten Schwurgerichtshofes auf jene einzelne strafbare Handlung zu beschränken, rücksichtlich welcher die unrichtige Anwendung des Gesetzes eingetreten ist. Wäre eine solche Sonderung des Verfahrens oder des Ausspruches über die Anwendung des Gesetzes nach dem Ermessen des Cassationshofes nicht ausführbar, so muß dieser das Urtheil rücksichtlich aller strafbaren Handlungen, auf die es sich bezieht, aufheben und für alle entweder selbst ein neues Erkenntniß in der Hauptsache fällen oder eine neue Verhandlung nach den §§. 365 oder 366 anordnen.

§. 368.

Hat von mehreren durch dasselbe Straferkenntniß Verurtheilten nur einer oder der andere das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen und wird derselben stattgegeben, so ist das Urtheil dennoch nur in soweit, als es den Beschwerdeführer betrifft, aufzuheben.

§. 369.

Das Urtheil des Cassationshofes ist, nachdem sich derselbe in den Gerichtssaal zurückbegeben hat, sammt den Entscheidungsgründen mündlich zu verkünden. Hat der Angeklagte der Verhandlung bei dem Cassationshofe nicht beigewohnt, so ist ihm ungesäumt eine ämtlich beglaubigte Abschrift des Urtheiles zuzustellen. Rücksichtlich der Ausfertigung des Urtheiles und der Führung des Protocolles bei den Verhandlungen des Cassationshofes sind die in den §§. 289 und 294 bis 296 enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

§. 370.

Gegen das Urtheil des Schwurgerichtshofes, vor welchen die Sache durch den Cassationshof verwiesen worden ist, kann die Nichtigkeitsbeschwerde abermals erhoben werden, und es tritt hierbei dasselbe Verfahren ein, wie bei der ersten Nichtigkeitsbeschwerde, jedoch beides unter der in den folgenden zwei Paragraphen enthaltenen Beschränkung.

Es wurde bereits oben (S. 378—385) dargestellt, aus welchen Gründen die österreichische Gesetzgebung in Beziehung auf die wichtige Frage, welchen Einfluß die Urtheile des Cassationshofes, wodurch streitige Rechtsfragen entschieden werden, auf die übrigen Gerichte im Staate nehmen sollen, sich im Wesentlichen dem gegenwärtig in Frankreich bestehenden Rechte angeschlossen hat. Das Gesetz geht daher von dem Grundsatze aus, daß die von dem Cassationshofe bei Entscheidung einer wegen Verletzung oder unrichtiger Anwendung des Gesetzes an denselben gerichteten Nichtigkeitsbeschwerde ausgesprochene Rechtsansicht für die in der Sache weiter erkennenden Gerichte, insbesondere für den Schwurgerichtshof, an welchen die Sache von dem Cassationshofe zur neuerlichen Urtheilsfällung verwiesen worden, nicht bindend sei; es ist vielmehr die Berechtigung der in der Sache weiter erkennenden Gerichte, sich bei ihrem Urtheile der dem aufgehobenen Erkenntnisse zum Grunde gelegenen Rechtsansicht anzuschließen und sich dadurch mit dem Cassationshofe in Widerspruch zu setzen, ausdrücklich anerkannt. Die näheren Bestimmungen darüber, inwieweit nach erfolgter Aufhebung eines Urtheiles wegen Verletzung oder unrichtiger Anwendung des Gesetzes gegen das Urtheil des Schwurgerichtshofes, an welchen die Sache verwiesen worden, eine neuerliche Nichtigkeitsbeschwerde aus denselben Gründen (über dieselbe Rechtsfrage) zuläßig sei, sind in den §§. 371 und 372 enthalten.

§. 371.

Ist ein Urtheil wegen Verletzung oder unrichtiger Anwendung eines Gesetzes aufgehoben worden (§. 352, g bis k), und hat der Schwurgerichtshof, an welchen die Sache verwiesen wurde, sein Urtheil in Uebereinstimmung mit der von dem Cassationshofe ausgesprochenen Rechtsansicht abgegeben, so kann über denselben Punct von keiner Seite eine neuerliche Nichtigkeitsbeschwerde erhoben werden.

§. 372.

Hat aber der Schwurgerichtshof, an welchen die Sache verwiesen wurde, auf eine mit dem aufgehobenen Urtheile übereinstimmende Weise erkannt, und wird hierauf das neue Urtheil aus denselben Gründen, wie das frühere, mit der Nichtigkeitsbeschwerde angefochten, so hat der Cassationshof über dieselbe in voller Rathsversammlung zu erkennen. Wenn hierauf das zweite Urtheil aus denselben Gründen, wie das erste, aufgehoben wird, so ist die Sache in der Regel von dem Cassationshofe selbst sogleich zu entscheiden, und nur, wenn dieser

noch eine Vernehmung beider Theile über die Strafausmessungsgründe für nöthig erachtet, zur nochmaligen Aburtheilung an einen anderen Schwurgerichtshof, welcher noch nicht in der Sache geurtheilt hat, zu verweisen. Dieser Schwurgerichtshof muß sodann die Rechtsansicht des Cassationshofes seiner Entscheidung zum Grunde legen.

Hat also der Schwurgerichtshof, an welchen die Sache zur neuerlichen Urtheilsfällung von dem Cassationshofe verwiesen worden, die Rechtsansicht des Cassationshofes zur seinigen gemacht und in Uebereinstimmung mit derselben sein neues Urtheil gefällt, so kann dieses aus denselben Gründen, worauf die erste Nichtigkeitsbeschwerde in Ansehung des Rechtspunctes beruhte, nicht mehr angefochten werden. Würde die Nichtigkeitsbeschwerde aus denselben Gründen dennoch angemeldet, so wäre sie von dem Cassationshofe schon bei der in Gemäßheit des §. 360 abzuhaltenden nichtöffentlichen Berathung zu verwerfen und gegen den Beschwerdeführer nach §. 363 eine angemessene Muthwillensstrafe auszusprechen.

Hat dagegen der Schwurgerichtshof, an welchen die Sache vom Cassationshofe zur neuerlichen Urtheilsfällung verwiesen wurde, seinem neuen Urtheile jene Rechtsansicht zum Grunde gelegt, auf welcher das von dem Cassationshofe aufgehobene Endurtheil des ersten Schwurgerichtshofes beruht hatte und welche von dem Cassationshofe als unrichtig erklärt worden war, so ist es gestattet, gegen dieses Urtheil eine neuerliche Nichtigkeitsbeschwerde aus, denselben Gründen, wie gegen das Urtheil des ersten Schwurgerichtshofes, zu ergreifen. Der Cassationshof muß jedoch über diese aus denselben Gründen, somit über dieselbe Rechtsfrage zum zweiten Male erhobene Nichtigkeitsbeschwerde in voller Rathsversammlung d. i. nach §. 25 des Patentes vom 7. August 1850 (s. oben S. 359) im Plenum jener Mitglieder des obersten Gerichtshofes, welche nach §. 24 dieses Patentes bestimmt sind, auf drei Jahre den Cassationshof zu bilden, somit in einer aus dem Vorsitzenden und wenigstens 14 Mitgliedern der Cassationsabtheilung des obersten Gerichtshofes bestehenden Versammlung, zu erkennen. Wird in dieser Plenarversammlung die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen, so liegt darin eine Aenderung der Jurisprudenz des Cassationshofes und die Anerkennung der Richtigkeit der von zwei unabhängigen Schwurgerichtshöfen behaupteten Rechtsansicht. — Wird dagegen auch von dieser Plenarversammlung die Nichtigkeitsbeschwerde gegründet gefunden und das Urtheil des zweiten Schwurgerichtshofes aus denselben Gründen, wie das frühere, aufgehoben, so soll in der Regel keine weitere Verweisung der Sache an einen dritten Schwurgerichtshof zu einer neuen Urtheilsfällung statt finden, sondern der Cassationshof soll in dieser Plenarversammlung sogleich in der Sache selbst entscheiden, um jede Verzögerung der ohnehin schon lange anhängigen Strafsache zu vermeiden. Es ver-

steht sich von selbst, daß eine solche Plenarentscheidung des Cassationshofes über eine Rechtsfrage von den Gerichten zur Richtschnur ihrer künftigen Entscheidungen zu nehmen ist. Nur für die gewiß seltenen Fälle, in welchen der Cassationshof sich nicht in der Lage befände, in der Sache selbst mit hinreichender Aufklärung über die bei der etwaigen Strafzumessung zu erwägenden Umstände zu entscheiden, wo er also noch eine Vernehmung der Parteien über die Strafausmessungsgründe für nöthig erachtet, ist angeordnet, daß die Verweisung an einen anderen Schwurgerichtshof, der noch nicht in der Sache geurtheilt hat, erfolgen könne, daß jedoch dieser Schwurgerichtshof an die Rechtsansicht des Cassationshofes gebunden sei und dieselbe seiner Entscheidung zum Grunde legen müsse.

§. 373.

Die Verhandlung über Richtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes richtet sich nach den über die Richtigkeitsbeschwerde überhaupt ertheilten Vorschriften, jedoch mit der Abweichung, daß sich der Angeklagte dabei nicht zu betheiligen hat. Findet der Cassationshof die zur Wahrung des Gesetzes erhobene Beschwerde gegründet, so hat er zu erkennen, daß in der fraglichen Strafsache durch das gepflogene Verfahren oder durch das erlassene Urtheil das Gesetz verletzt worden sei.*)

Dieser Ausspruch ist ohne Wirkung auf den Angeklagten, doch steht es dem Cassationshofe frei, wenn der Angeklagte durch ein solches nichtiges Urtheil zu einer Strafe verurtheilt worden, einen Begnadigungsantrag an den Landesfürsten zu stellen.

§. 374.

So oft der Cassationshof ein Urtheil eines Schwurgerichtshofes aufhebt oder ausspricht, daß durch dasselbe oder durch das Verfahren das

---

*) Das amtliche Formular eines Urtheiles des Cassationshofes über eine Richtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes lautet:

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich.

— — — zu Recht erkannt:

Daß durch die in der Hauptverhandlung über die Anklage gegen Friedrich Mühlheim wegen des Verbrechens der Religionsstörung von dem Schwurgerichtshofe zu Cilli gegen die Vorschrift des §. 275 der St. Pr. O. unterlassene Beeidigung des Zeugen Joseph Winkler von Tüffer (oder: „durch die Anwendung des §. 178 St. G. I Th. auf die That, deren Johann Mayer von den Geschwornen für schuldig erkannt wurde,") das Gesetz verletzt worden sei. Zugleich wird die Eintragung dieses Urtheiles in das Urtheilsbuch des Schwurgerichtshofes zu Cilli verordnet.

(Folgen die Gründe und Unterschriften.)

Gesetz verletzt worden sei, verordnet er zugleich, daß das von ihm erlassene Urtheil bei dem Gerichte, welches das aufgehobene Urtheil gefällt hat, in ein eigens dazu bestimmtes Buch eingetragen werde. Diese Urtheile sammt ihren Gründen sind auch durch eine periodisch erscheinende Sammlung zu veröffentlichen.

III Berufung gegen Endurtheile der Bezirks-Collegialgerichte.

Die Berufung, welche gegen die Endurtheile der Bezirks-Collegialgerichte ergriffen werden kann, unterscheidet sich von der Nichtigkeitsbeschwerde, welche das einzige Rechtsmittel gegen die Urtheile der Schwurgerichtshöfe bildet, wesentlich dadurch, daß letztere nur aus den im §. 352 angeführten Nichtigkeitsgründen ergriffen werden kann und nie die Wirkung hat, daß der Cassationshof in eine neuerliche Prüfung der durch den Ausspruch der Geschwornen entschiedenen Schuldfrage eingehen könnte, wie denn auch die Nichtigkeitsbeschwerde nie gegen das Strafausmaß innerhalb des gesetzlichen Strafsatzes, noch wegen der Entscheidung über die etwa geltend gemachten privatrechtlichen Ansprüche oder über die Kosten des Strafverfahrens ergriffen werden kann. Die Berufung dagegen vermag demjenigen Theile, der sich durch das Urtheil eines Bezirks-Collegialgerichtes beschwert erachtet, wegen aller eben angedeuteten Beschwerdegründe Abhilfe zu verschaffen, und kann nach Umständen (§. 380) selbst eine neuerliche Verhandlung des Thatsächlichen der Anklage vor der Berufungsbehörde zur Folge haben. — Die Nichtigkeitsbeschwerde ist immer an den Cassationshof zu richten, die Berufung dagegen findet an das Landesgericht statt, in dessen Sprengel sich das Bezirks-Collegialgericht befindet, welches das angefochtene Urtheil erlassen hat. Hat das Landesgericht selbst als Bezirks-Collegialgericht das erstrichterliche Urtheil gefällt, so findet die Berufung gegen ein solches Urtheil an einen Senat von fünf Mitgliedern desselben Landesgerichtes statt, doch darf bei sonstiger Nichtigkeit (§§. 80 und 82) kein Richter, welcher an der Verhandlung und Entscheidung in erster Instanz theilgenommen hat, in den zur Entscheidung über die Berufung bestimmten Senat aufgenommen werden (§§ 15 und 16).

§. 375.

Gegen Endurtheile eines Bezirks-Collegialgerichtes ist nur das Rechtsmittel der Berufung an das Landesgericht zuläßig. Sie kann sowohl wegen des Ausspruches über die Schuld und Strafe, als auch wegen der Ent-

scheidung über etwaige privatrechtliche Ansprüche und über die Proceßkosten, so wie wegen vorliegender Nichtigkeitsgründe ergriffen werden.

§. 376.

Gegen ein freisprechendes Urtheil steht die Berufung nur dem Staatsanwalte oder dem Privatkläger zu. Gegen ein Urtheil, welches eine Strafe ausspricht, kann die Berufung von dem Angeklagten, dem Staatsanwalt oder dem Privatankläger und dem Privatbetheiligten, der sich dem Verfahren angeschlossen, jedoch von diesem nur wegen seiner privatrechtlichen Ansprüche eingelegt werden. Ueber die Berechtigung des Vormundes oder Ehegatten, der Verwandten oder Erben des Angeklagten zur Ergreifung der Berufung gelten die im §. 354 ertheilten Vorschriften, doch können die dort erwähnten Erben desselben die Berufung auch wegen der in dem Urtheile allenfalls enthaltenen Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche ergreifen.

§. 377.

Die Berufung ist binnen drei Tagen nach Eröffnung*) des Urtheiles bei dem Bezirks-Collegialgerichte anzumelden, und von dieser Anmeldung dem Gegentheile unverzüglich Nachricht zu geben. Sie hat aufschiebende Wirkung. Die Entlassung eines freigesprochenen Angeklagten aus der Haft wird jedoch wegen einer Berufung des Staatsanwaltes nur dann aufgeschoben, wenn derselbe die Berufung sogleich bei Verkündung des Urtheiles angezeigt hat. Wenn der zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilte sich weder durch die Schuldigerklärung, noch durch die Strafart, sondern nur durch das Strafmaß beschwert erachtet, so kann er die Strafe einstweilen antreten.

Nach dem bisherigen österreichischen Rechte hatte der Recurs aufschiebende Wirkung; es hing jedoch die Einrechnung der Untersuchungshaft bis zur Kundmachung der über den Recurs erfolgten Entscheidung in die Strafzeit davon ab, ob das Urtheil des ersten Richters in Folge des Recurses gemildert, oder ob der Recurs verworfen wurde. Im letzteren Falle fand jene Einrechnung nicht statt. (§§. 466 und 469 St. G. I. Th.) Bei der Abfassung der neuen St. Pr. O. schien es angemessener, den Grundsatz, daß die Berufung aufschiebende Wirkung habe, streng festzuhalten und eine Ausnahme davon nur dann zuzulassen, wenn durch die Berufung weder der Aus-

*) D. i. nach der in Gemäßheit des §. 293 erfolgten öffentlichen Verkündigung desselben.

spruch über die Schuld, noch über die Strafart angefochten wird, wenn die Berufung vielmehr nur gegen die Dauer der Strafe gerichtet ist, indem in solchen Fällen dem Angeklagten gestattet wurde, die Strafe einstweilen anzutreten.

§. 378.

Der Beschwerdeführer hat das Recht, innerhalb vierzehn Tagen von Verkündigung des Urtheiles an eine Ausführung der Gründe seiner Berufung bei dem Bezirks-Collegialgerichte, welches das Urtheil fällte, zu überreichen, und etwaige neue Thatsachen und Beweismittel anzuzeigen. Er hat entweder in dieser Schrift oder bei der Anmeldung seiner Beschwerde ausdrücklich zu erklären, durch welche Puncte er sich beschwert findet, oder ob er die Berufung gegen alle Theile des Erkenntnisses richten wolle. Nichtigkeitsgründe müssen jederzeit einzeln und bestimmt angegeben werden.*) Der Angeklagte kann sich hiebei eines Vertheidigers bedienen und es ist ihm auf Verlangen ein solcher zu bestellen.

§. 379.

Diese Beschwerdeschrift ist dem Gegentheile mitzutheilen, und demselben zu eröffnen, daß er binnen acht Tagen eine Gegenausführung überreichen und etwaige neue Thatsachen und Beweismittel anzeigen könne. Nach Ablauf dieser Frist sind alle Acten dem Landesgerichte mitzutheilen, welches nach Anhörung des Staatsanwaltes die Berufung, wenn sie verspätet oder nicht gehörig angebracht ist, sofort verwirft, außerdem aber einen Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung ansetzt.

Es findet daher auch über Berufungen in ähnlicher Weise, wie es im §. 360 rücksichtlich der Nichtigkeitsbeschwerde angeordnet ist, zuerst eine Berathung in nichtöffentlicher Sitzung Statt, bei welcher geprüft wird, ob die gesetzlichen Bedingungen der formalen Zulässigkeit der Berufung vorhanden seien, keineswegs aber in eine Prüfung des Inhaltes der Berufungsgründe eingegangen werden darf, da diese der öffentlichen Verhandlung vorzubehalten ist. Bei dieser Berathung ist vorzüglich darauf zu sehen, ob die Berufung innerhalb der gesetzlichen Frist von 3 Tagen nach Eröffnung des Urtheiles des Bezirks Collegialgerichtes angemeldet worden, oder ob sie verspätet sei; — ferner, ob sie gehörig d. i. bei dem zuständigen Richter und unter Beobach-

---

*) Wäre dies unterlassen worden, so ist nach der Analogie des §. 358 auf die Berufung, so weit sie als Nichtigkeitsbeschwerde dienen soll, von dem Landesgerichte keine Rücksicht zu nehmen.

tung der gesetzlichen Förmlichkeiten (z. B. wenn sie sich auf Nichtigkeitsgründe stützt, unter bestimmter Angabe der einzelnen Nichtigkeitsgründe) angebracht worden sei oder nicht. Nur wenn diese Bedingungen erfüllt sind, ist ein Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung anzuordnen.

§. 380.

Zu dem Gerichtstage werden alle bei dem Rechtsmittel Betheiligten, ferner, wenn neue Beweismittel angezeigt wurden, und das Landesgericht dieselben nicht für offenbar unerheblich erachtet, die angegebenen Zeugen oder Sachverständigen so vorgeladen, daß ihnen die Vorladungen in der Regel wenigstens acht Tage vor dem Gerichtstage eingehändigt werden.

Das Landesgericht läßt die neuen Beweise nach Umständen durch einen hierzu abgeordneten Richter erheben; es kann auch von Amtswegen oder über Verlangen des Staatsanwaltes oder des Angeklagten die nochmalige Vorführung solcher Beweismittel anordnen, die bereits in der Hauptverhandlung vor dem Bezirks-Collegialgerichte gebraucht worden sind. Der Angeklagte ist nur dann persönlich vorzuladen, wenn er es ausdrücklich verlangt oder das Landesgericht es für angemessen erachtet; außerdem wird der Angeklagte aufgefordert, durch einen Vertheidiger zu erscheinen. Der Staatsanwalt, welcher bei dem Verfahren in erster Instanz mitgewirkt hat, darf an der öffentlichen Verhandlung der Sache in der Berufungsinstanz nicht Theil nehmen.

Die österreichische Gesetzgebung gestattet gleich allen Legislationen, welche das Rechtsmittel der Berufung in dem öffentlichen und mündlichen Verfahren angenommen haben*), die Beibringung neuer Beweismittel in zweiter Instanz, räumt jedoch dem Landesgerichte das Recht ein, in jedem einzelnen Falle bei der nach §. 379 abzuhaltenden nichtöffentlichen Berathung über die Erheblichkeit der von dem einen oder anderen Theile angezeigten Be-

---

*) Vergl. Code d'instruction crim. art. 210 und 211; baierisches Gesetz vom 10. November 1848 §. 330; preußische Verordnung vom 3. Jänner 1849 §§. 129 und 136; badische St. Pr. O. von 1845 §§. 282 und 288; kurhessisches Gesetz vom 31. October 1848 §. 380 und den thüringischen Entwurf §§. 322, 325 und 327. Uebrigens wird nach den Comptes rendus de l'administration de la justice criminelle en France in Frankreich von dem Rechte, in der Berufungsinstanz noch Zeugen zu vernehmen, ein sehr mäßiger Gebrauch gemacht. Im Jahre 1848 wurden von den französischen Appellhöfen in Zuchtpolizeisachen 8231 Berufungen entschieden und nur in 321 Fällen (d. i. in 4 Fällen unter 100) neue Zeugenvernehmungen in der Berufungsinstanz angeordnet.

weismittel zu entscheiden und offenbar unerhebliche Beweismittel sogleich zurückzuweisen. Es ergibt sich hieraus von selbst die Verpflichtung der Parteien, bei Gelegenheit der von ihnen zu machenden Anzeige der neuen Beweismittel dem Gerichte auch darüber, was durch die namhaft gemachten neuen Zeugen oder Sachverständigen dargethan werden soll, genügende Aufklärung zu geben, indem sie sonst sich der Gefahr aussetzen, daß das Landesgericht die Vorladung der neuen Zeugen oder Sachverständigen, rücksichtlich welcher der Zweck ihrer Abhörung nicht angegeben wurde, verweigere. Noch größer ist der Wirkungskreis des Landesgerichtes in Beziehung auf die Frage, ob bei der in zweiter Instanz zu pflegenden Verhandlung Beweismittel, welche bereits in der Hauptverhandlung vor dem Bezirks-Collegialgerichte gebraucht worden sind, neuerlich vorgeführt werden sollen. Das Gesetz stellt die Entscheidung dieser Frage ganz dem Ermessen des Landesgerichtes anheim; dieses aber wird aus Rücksicht auf die dem Staatsschatze dadurch erwachsenden Kosten sowohl, als auch zur Vermeidung einer übermäßigen Belästigung der Staatsbürger, welche zu wiederholten Malen als Zeugen oder Sachverständige in derselben Sache vor Gericht zu erscheinen gezwungen wären, eine nochmalige Vorführung solcher Beweismittel in der Berufungsinstanz gewiß nur dann anordnen, wenn es im Interesse der Erforschung der Wahrheit nothwendig erscheint. Gegen die Entscheidung des Landesgerichtes, welchem hierin eine discretionäre Gewalt eingeräumt ist, findet kein Rechtsmittel statt.

§. 381.

Alle bei dem Rechtsmittel Betheiligten sind mit dem Bedeuten vorzuladen, daß im Falle ihres Ausbleibens ihre Beschwerden oder Ausführungen werden vorgetragen und darüber werde verhandelt und erkannt werden. Die Einsicht der Acten ist ihnen auf Verlangen bis zum achten Tage vor dem anberaumten Gerichtstage zu gestatten.

§. 382.

Die Verhandlung vor dem Landesgerichte ist öffentlich nach den Vorschriften der §§. 260 bis 263. Dieselbe beginnt mit dem Vortrage eines Mitgliedes des Landesgerichtes, welcher weder Gutachten noch Anträge enthalten, sondern nur das Thatsächliche des Falles, den bisherigen Verlauf der Sache, so weit es zur Beurtheilung der angebrachten Beschwerden erforderlich ist, die Berufungsschrift und die sich daraus ergebenden Streitpuncte umfassen soll. Das Erkenntniß erster Instanz sammt den Entscheidungsgründen ist bei sonstiger Nichtigkeit jederzeit, und wenn es der Vorsitzende zweckdienlich erachtet, auch die Anklageschrift vorzulesen.

§. 383.

Hierauf sind die etwa vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen, und wenn der Angeklagte anwesend ist, auch dieser zu vernehmen, wobei die für die Hauptverhandlung vor den Bezirks-Collegialgerichten gegebenen Vorschriften zu beobachten sind. Sodann wird derjenige, welcher die Berufung einlegte, zur Begründung seiner Beschwerde aufgefordert, oder wenn er nicht erschienen ist, seine Berufungsschrift vorgelesen, worauf die Erwiederung des Gegners oder die Verlesung der von ihm überreichten Gegenausführung folgt. Dem Angeklagten oder seinem Vertheidiger gebührt jedenfalls das Recht der letzten Aeußerung. Das Landesgericht zieht sich hierauf in sein Berathungszimmer zurück.

§. 384.

Das Landesgericht entscheidet nach Stimmenmehrheit unter Beobachtung der im §. 47 ertheilten Vorschriften. Wenn das Landesgericht das Erkenntniß des Bezirks-Collegialgerichtes wegen Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten des Verfahrens aufhebt, hat es zugleich unter Nachholung oder Verbesserung der mangelhaft befundenen Proceßhandlung in der Sache selbst das Endurtheil zu fällen. Insoweit das erstrichterliche Urtheil aus anderen Gründen angefochten wurde, entscheidet das Landesgericht unter Beobachtung der in den §§. 290 und 291 über die Befugnisse der Bezirks-Collegialgerichte aufgestellten Grundsätze.

Daß das Landesgericht dann, wenn der Ausspruch des ersten Richters über die Schuld oder über das Strafausmaß, über die Proceßkosten oder über die privatrechtlichen Ansprüche angefochten, oder wenn ein Nichtigkeitsgrund der Verletzung oder unrichtigen Anwendung des Gesetzes geltend gemacht wird, über die in Gemäßheit der §§. 382 und 383 in zweiter Instanz gepflogene Verhandlung sogleich in der Sache selbst zu erkennen habe, ist in der Natur der Berufung gegründet. Die österreichische Gesetzgebung geht jedoch noch weiter. Selbst dann, wenn die Berufung aus einem Nichtigkeitsgrunde, der auf Verletzung oder Außerachtlassung wesentlicher Formen des Verfahrens beruht, ergriffen und dieser Nichtigkeitsgrund von dem Landesgerichte als vorhanden anerkannt wird, soll zwar das Urtheil des Bezirks-Collegialgerichtes, welchem die Nichtigkeit zur Last fällt, aufgehoben, jedoch keineswegs in ähnlicher Weise, wie es in den §§. 365 und 366 für den Cassationshof vorgeschrieben ist, eine Zurückverweisung der Sache an das Bezirks-Collegialgericht zur Nachholung oder Verbesserung der mangelhaft befundenen Pro-

eßhandlung und zur Fällung eines neuen Urtheiles angeordnet werden. Die österreichische St. Pr. O. schreibt vielmehr in vollständiger Uebereinstimmung mit dem französischen Rechte (Code d'instruction crim. art. 215) und in der Absicht, jede nicht unumgänglich nöthige Verzögerung der endlichen Erledigung des Strafverfahrens fernzuhalten, vor, daß in solchen Fällen das Landesgericht unter Verbesserung oder Nachholung der mangelhaft befundenen Proceßform (z. B. unter Beeidigung des Zeugen, wenn dieselbe gegen die Vorschrift des §. 275 der St. Pr. O. bei der Verhandlung in erster Instanz unterlassen worden, unter Nachholung der etwa unterlassenen Belehrung eines Zeugen über das ihm nach §. 160 zustehende Recht, sich des Zeugnisses zu entschlagen, u. dgl.) sogleich in der Sache selbst zu erkennen habe. Das Gesetz macht hievon selbst dann keine Ausnahme, wenn auch in erster Instanz die wichtigsten Formverletzungen vorgekommen wären, z. B. wenn das Bezirks-Collegialgericht nicht gehörig besetzt gewesen wäre.

Das Landesgericht hat bei seiner Entscheidung alle den Bezirks-Collegialgerichten in den §§. 290 und 291 eingeräumten Befugnisse; allein es ist davon, so weit es sich um die Verweisung der Sache als vor das Geschwornengericht gehörig an die Anklagekammer (§. 290) oder darum handelt, nach §. 291 auf ein schwereres Verbrechen oder Vergehen, als im erstrichterlichen Urtheile angenommen wurde, zu erkennen, nur unter der in dem §. 386 enthaltenen Beschränkung Gebrauch zu machen, wenn nämlich der Staatsanwalt (oder Privatkläger) die Berufung deßhalb ergriffen hätte, weil nach seiner Ansicht die Sache nicht zur Zuständigkeit des Bezirks-Collegialgerichtes, sondern zu jener des Geschwornengerichtes gehöre.

§. 385.

Ist die Berufung nur gegen einzelne Theile des Erkenntnisses gerichtet, so kann dieses in seinen übrigen Theilen nicht abgeändert werden. Wenn aber nur gegen das Maß der zuerkannten Strafe und nicht auch gegen die Bezeichnung des Verbrechens oder Vergehens Beschwerde geführt wurde, hat das Landesgericht doch, falls es dafür hält, daß die That ein geringeres als das von dem ersten Richter angenommene Verbrechen oder Vergehen sei, das erstrichterliche Erkenntniß nicht nur in Beziehung auf das Strafmaß, sondern auch in Betreff der Bezeichnung der That dem Gesetze gemäß abzuändern.

§. 386.

Das Urtheil des Bezirks-Collegialgerichtes kann, wenn der Angeklagte die Berufung dagegen ergriffen hat, nie zu dessen Nachtheile ab-

geändert werden. Hat der Staatsanwalt die Berufung ergriffen, so kann eine Abänderung des erstrichterlichen Urtheiles nicht nur zum Nachtheile, sondern auch zum Vortheile des Angeklagten erfolgen.

Die Bestimmung des Gesetzes, daß über eine Berufung, welche nicht vom Staatsanwalte, sondern nur von dem Angeklagten ergriffen worden, eine Abänderung des erstrichterlichen Urtheiles nur zum Vortheile des Angeklagten und niemals zu dessen Nachtheile erfolgen könne, stimmt nicht nur mit dem bisherigen österreichischen Rechte (§. 467 St. G. I. Th.), welches über den Recurs des Angeklagten keine reformatio in pejus zuließ, überein, sondern ist auch eine nothwendige Consequenz der Anklageform*). Die Accusationsmaxime mußte jedoch auch dahin führen, der Berufung des Staatsanwaltes die Wirkung einzuräumen, daß in Folge derselben das erstrichterliche Urtheil auch zum Nachtheile des Angeklagten abgeändert werden kann. Dagegen wurde aus Humanitätsrücksichten gestattet, daß das Landesgericht über die Berufung des Staatsanwaltes selbst dann, wenn der Angeklagte keine Berufung ergriffen hätte, das erstrichterliche Urtheil zum Vortheile des Letzteren abändern darf. Haben der Angeklagte und der Staatsanwalt gegen das erstrichterliche Urtheil die Berufung ergriffen, so kann dieses Urtheil von dem Landesgerichte nicht bloß zum Vortheile, sondern auch zum Nachtheile des Angeklagten abgeändert werden.

§. 387.

Das von dem Landesgerichte gefällte Urtheil ist sammt dessen wesentlichen Entscheidungsgründen durch den Gerichtsvorstand mündlich zu verkündigen. Ist der Angeklagte oder ein Vertheidiger desselben nicht anwesend, so ist die Zustellung einer ämtlich beglaubigten Urtheilsabschrift an denselben zu verfügen. Das Urtheil sammt Gründen muß der Vorschrift der §§. 289 und 294 gemäß ausgefertigt werden**). Ueber die Führung

---

*) Obschon die französische St. Pr. O. hierüber ganz schweigt, ist dieser Grundsatz doch durch die constante Praxis des Cassationshofes auch in Frankreich vollkommen anerkannt. Morin, dictionnaire du droit criminel p. 64.

**) Das amtliche Formular eines solchen Urtheiles des Landesgerichtes als Berufungsbehörde lautet:

Urtheil

des k. k. Landesgerichtes zu Wiener-Neustadt,

als Berufungsbehörde gegen Anna Flock, wegen des Verbrechens des Diebstahles.

Z. 4790.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich.

Das k. k. Landesgericht zu Wiener-Neustadt hat heute als Berufungsbehörde in der

des Protocolles bei diesen Verhandlungen des Landesgerichtes gelten die in den §§. 295 und 296 ertheilten Anordnungen.

Wenn das Landesgericht das Urtheil des Bezirks-Collegialgerichtes bestätigt, so ist es, wenn der Inhalt des erstrichterlichen Urtheiles in allen wesentlichen Puncten in dasselbe aufgenommen ist, nicht nöthig, die im §. 284 erwähnten Puncte in den dispositiven Theil des Urtheiles so aufzunehmen, wie dies jederzeit bei einem Urtheile erster Instanz geschehen muß. Es genügt vielmehr auszusprechen, daß die Berufung verworfen und das Urtheil des Bezirks Collegialgerichtes seinem vollen Inhalte nach bestätigt werde. Das Urtheil des Landesgerichtes muß auch die Entscheidung über die Kosten der Berufung enthalten. Wird die Berufung des Angeklagten (oder Privatanklägers oder Privatbetheiligten) verworfen, so ist derselbe zur Tragung der dadurch verursachten Kosten zu verurtheilen (§. 464). Wird aber der Berufung auch nur theilweise stattgegeben, so kann von einer Verurtheilung des Beschwerdeführers zum Ersatze der dadurch verursachten Kosten keine Rede sein.

---

unter dem Vorsitze des Landesgerichts-Präsidenten von Armang in Gegenwart der Landesgerichts-Räthe Klinger, Hauch, Frömel und Hermann und des Schriftführers Klein abgehaltenen öffentlichen Sitzung über die von der k. k. Staatsanwaltschaft zu Neunkirchen eingelegte Berufung gegen das Urtheil des k. k. Bezirks-Collegialgerichtes zu Neunkirchen vom 21. October 1850, wodurch die angeklagte Anna Flock des Verbrechens des Diebstahles durch Entwendung von zwei ihrer Dienstfrau Rosina Schirmer gehörigen Kleidern im Werthe von 10 fl. C. M. schuldig befunden, und in Folge dessen nach §. 157 St. G. I. Th. zu schwerem Kerker in der Dauer von 9 Monaten und zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens verurtheilt wurde, über die hierüber heute stattgefundene öffentliche Verhandlung und über die von dem k. k. Staatsanwalte Johann Weiß und von dem Vertheidiger der Angeklagten, Dr Wocker, gestellten Schlußanträge, unter Aufrechthaltung der nicht angefochtenen Theile des erwähnten Urtheiles des k. k. Bezirks-Collegialgerichtes zu Neunkirchen, zu Recht erkannt:

Das Urtheil des k. k. Bezirks-Collegialgerichtes zu Neunkirchen vom 21. October 1850 werde in Betreff des Ausspruches über die Schuld und Strafe der Angeklagten dahin abgeändert: Anna Flock, 26 Jahre alt, Dienstmagd, ledigen Standes, sei des Verbrechens des Diebstahles durch Entwendung von drei ihrer Dienstfrau Rosina Schirmer gehörigen Frauenkleidern im Werthe von 13 fl. C. M. schuldig, und werde deßhalb nach den §§. 151, 154 II. lit. c, 156 II. lit. a und 158 St. G. I. Th. zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von einem Jahre und sechs Monaten verurtheilt, und zwar aus folgenden

Gründen.

(Folgt die Ausführung der Entscheidungsgründe.)

Wiener-Neustadt am 10. December 1850. Das k. k. Landesgericht.

(Gerichtssiegel.) v. Armang m. p., Präsident.

Klinger m. p., Hauch m. p., Frömel m. p., Hermann m. p.

Klein m. p., als Schriftführer.

IV. Nichtigkeitsbeschwerde gegen die von den Landesgerichten als Berufungsbehörden gefällten Urtheile.

§. 388.

Gegen Urtheile, welche ein Landesgericht in Folge einer an dasselbe gerichteten Berufung gegen ein Endurtheil eines Bezirks-Collegialgerichtes gefällt hat, findet kein anderes Rechtsmittel Statt, als die an den Cassationshof gerichtete Nichtigkeitsbeschwerde, und selbst diese nur in zwei Fällen:

a) wenn bei dem Verfahren in zweiter Instanz wesentliche Förmlichkeiten verletzt wurden (§. 352, a, c und d und §. 382);

b) wenn durch das Urtheil des Landesgerichtes ein Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet wurde (§. 352, g bis k).

Manche Gesetzgebungen (z. B. die preußische Verordnung vom 3. Jänner 1849 §. 137 und das kurhessische Gesetz vom 31. October 1848) lassen gegen die von der Berufungsbehörde gefällte Entscheidung einer Strafsache kein weiteres Rechtsmittel zu. Die österreichische Gesetzgebung hat sich jedoch auch in dieser Beziehung dem französischen Rechte (Code d'instruction art. 413, 414) und einigen neueren deutschen Legislationen (insbesondere dem baierischen Gesetze vom 10. November 1848 §. 361 und dem thüringischen Entwurfe §. 332) angeschlossen und auch gegen die von den Landesgerichten als Berufungsbehörden in Strafsachen gefällten Urtheile das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde an den Cassationshof zugelassen. Allerdings kann gegen die Entscheidung des zweiten Richters über die Thatoder Schuldfrage ein weiterer Rechtszug nicht mehr Platz greifen, weil sonst eine dritte Verhandlung der thatsächlichen Momente zugelassen werden müßte. Allein eben der Umstand, daß das Landesgericht als Berufungsbehörde über die That- oder Schuldfrage in letzter Instanz entscheidet, macht es wünschenswerth, daß gegen den Ausspruch desselben ebenso, wie gegen das Urtheil des Geschwornengerichtes, in jenen Fällen ein Rechtsmittel gestattet werde, in welchen sich die Entscheidung des Landesgerichtes entweder auf ein unförmliches Verfahren stützt oder eine Verletzung oder unrichtige Anwendung des Gesetzes in sich schließt. Nicht bloß das Interesse des möglichst großen Rechtsschutzes für den Angeklagten sowohl, als für die denselben verfolgende bürgerliche Gesellschaft, sondern auch das Interesse der Erhaltung der Rechtseinheit fordert die Zulassung einer Nichtigkeitsbeschwerde gegen die von den Landesgerichten als Berufungsbehörden gefällten Urtheile. Die große Zahl

der Gerichte, welche nach der neuen Gerichtsverfassung als Berufungsbehörden zu erkennen haben, mußte das Bedürfniß eines solchen Rechtsmittels zur Wahrung der einheitlichen Rechtsübung doppelt fühlbar machen; es konnte demnach der weitere Rechtszug nicht an die Oberlandesgerichte, sondern nur an den Cassationshof geleitet werden.

Das Gesetz beschränkt jedoch die Nichtigkeitsbeschwerde gegen die im Berufungswege ergangenen Urtheile der Landesgerichte auf zwei Fälle:

1) Wenn bei dem Verfahren in zweiter Instanz selbst wesentliche Förmlichkeiten verletzt oder außer Acht gelassen wurden, sei es, daß das Gericht nicht gehörig besetzt gewesen wäre, oder daß nicht alle Richter der ganzen Verhandlung beigewohnt hätten (§. 352 lit. a); — sei es, daß bei dem Verfahren in zweiter Instanz eine Vorschrift verletzt oder vernachlässigt worden wäre, deren Beobachtung das Gesetz ausdrücklich bei sonstiger Nichtigkeit vorschreibt (§. 352 lit. c), insbesondere eine der in den §§. 82, 120, 159, 160, 178, 256, 260, 275, 279, 289, 293, 295 und 382 bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschriebenen Förmlichkeiten; — sei es endlich, daß bei der Verhandlung in zweiter Instanz über eine Bitte des Angeklagten oder über Anträge des Staatsanwaltes von dem Landesgerichte nicht erkannt, oder daß durch das hierüber gefällte Zwischenerkenntniß die Vornahme von Proceßhandlungen beschränkt oder versagt worden wäre, welche auf die Entscheidung der Hauptsache wesentlichen Einfluß hätten üben können (§. 352 lit. d).

2) Wenn durch das Urtheil des Landesgerichtes das materielle Strafgesetz auf eine der im §. 352 lit. g—k erwähnten Arten verletzt oder unrichtig angewendet wurde, und zwar ohne Unterschied, ob dadurch das erstrichterliche Urtheil bestätigt oder abgeändert worden.

§. 389.

Hiebei sind die für die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Urtheile der Geschwornengerichte ertheilten Vorschriften zu beobachten. Eine Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes kann aber gegen solche Urtheile der Landesgerichte nur von den bei dem Oberlandesgerichte oder dem Cassationshofe bestellten Generalprocuratoren im Falle des §. 356 ergriffen werden.

Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Urtheile der Landesgerichte als Berufungsbehörden kann demnach sowohl von dem Angeklagten als von dem Staatsanwalte an dem betreffenden Landesgerichte ergriffen werden. Den Verwandten oder Erben des Angeklagten steht sie unter den im §. 354 erwähnten Bedingungen zu. Sie findet sowohl gegen verurtheilende, als gegen freisprechende Erkenntnisse des Landesgerichtes statt. Sie hat aufschiebende Wirkung (§. 357). Sowohl rücksichtlich der Fristen zur Anmeldung derselben, als auch in Betreff

des dabei zu beobachtenden Verfahrens sind die in den §§. 354, 358—363 und 369 enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

§. 390.

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde für begründet erachtet, so ist im Falle der Verletzung wesentlicher Vorschriften des Verfahrens auf nochmalige Verhandlung in zweiter Instanz vor einem anderen Landesgerichte zu erkennen, im Falle der Verletzung oder unrichtigen Anwendung eines Gesetzes aber hat der Cassationshof selbst sogleich in der Sache zu entscheiden.

Im Interesse der möglichsten Vermeidung unnöthiger Verzögerungen bei Erledigung von Strafsachen und in der Erwägung, daß es nicht leicht denkbar ist, daß der Cassationshof durch die Verhandlungsacten erster und zweiter Instanz sowohl, als durch die vor demselben nach §. 362 gepflogene Verhandlung nicht alle zum Erkenntnisse in der Hauptsache erforderlichen Materialien besitzen sollte, verordnet das Gesetz, daß der Cassationshof, *wenn* er eine Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein von einem Landesgerichte als Berufungsinstanz gefälltes Urtheil wegen Verletzung oder unrichtiger Anwendung des Gesetzes begründet findet, immer sogleich in der Sache selbst zu erkennen hat. Es kann daher in Folge einer solchen Nichtigkeitsbeschwerde der in den §§. 371 und 372 vorgesehene Fall nicht eintreten.

Siebzehntes Hauptstück.

Von der Wiederaufnahme des Verfahrens.

I. Bedingungen der Wiederaufnahme des Verfahrens.

Das Gesetz hat in diesem Hauptstücke sowohl die Wiederaufnahme einer Voruntersuchung oder eines ohne Fällung eines Urtheiles durch Einstellung erledigten Strafverfahrens, als auch die Wiederaufnahme eines bereits durch ein Endurtheil entschiedenen Strafprocesses zusammengefaßt. Die Fälle der ersten Art, so wie auch der Fall der Wiederaufnahme eines Strafverfahrens, welches wegen des Auftretens eines unberechtigten Anklägers durch ein lossprechendes oder freisprechendes Urtheil erledigt worden, von Seite des berechtigten Anklägers sind in den §§. 391 und 392 behandelt. Die §§. 393—396 dagegen regeln die eigentliche Wiederaufnahme eines durch ein rechtskräftiges Endurtheil erledigten Strafverfahrens, und zwar in folgender Gliederung: a) Wiederaufnahme des Verfahrens gegen ein freisprechendes odes lossprechendes Urtheil (§. 393); — b) Wiederaufnahme des Verfahrens gegen ein verurtheilendes Enderkenntniß (§§. 394 — 396), und zwar α) zum Nachtheile des Verurtheilten (§. 394) und β) im Interesse des Verurtheilten (§§. 395, 396).

§. 391.

Ist das Verfahren in Gemäßheit des §. 111 oder im Falle des §. 303 auf Antrag des Staatsanwaltes eingestellt, oder ist in Gemäßheit des §. 228 erkannt worden, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei, so kann der Staatsanwalt eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen, sobald neue Beweismittel beigebracht werden, welche entweder schon vorhandene Verdachtsgründe verstärken oder neue

Verdachtsgründe liefern *). Hat aber im Falle des §. 142 der Privatbetheiligte sein Begehren um Einleitung der Untersuchung wider den Beschuldigten zurückgenommen, oder im Falle des §. 303 die Einstellung des Verfahrens beantragt, so findet keine Wiederaufnahme Statt.

§ 392.

Ist am Schlusse der Voruntersuchung erkannt worden, daß kein Grund zu weiterer gerichtlicher Verfolgung vorhanden sei (§. 228), weil das Verfahren ohne das erforderlich gewesene Begehren des Privatbetheiligten begonnen oder fortgesetzt wurde, oder ist der Angeklagte aus eben diesem Grunde durch ein Endurtheil losgesprochen (§. 343) oder von der Anklage freigesprochen worden (§. 288), so bleibt es dem Privatbetheiligten unbenommen, die Wiederaufnahme der Untersuchung zu begehren **).

Was die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen ein freisprechendes oder lossprechendes Endurtheil betrifft, so hat schon das römische Recht den Grundsatz aufgestellt, daß Niemand zweimal derselben Anklage unterworfen werden könne ***), doch enthält dasselbe in den Bestimmungen der späteren Kaiserzeit schon manche wichtige Ausnahme von diesem Principe, welches in der Rechtssprache mit den Worten: Non bis in idem bezeichnet zu werden pflegte. Auch das canonische Recht gestattete dem durch ein Urtheil Freigesprochenen gegen jede Wiederaufnahme des Verfahrens die exceptio rei judicatae. In England hat sich dieser Grundsatz von den ältesten Zeiten her bis auf die Gegenwart erhalten ****), indem es nach der Ansicht der englischen Rechtslehrer Niemand zugemuthet werden kann, zweimal sein Leben oder seine Freiheit der Gefahr des Ausganges eines Strafverfahrens auszusetzen. In Frankreich war zwar dieses Princip seit der Herrschaft des geheimen und inquisitorischen Verfahrens eben so, wie in Deutschland,

---

*) Es versteht sich von selbst, daß diese Wiederaufnahme nicht mehr zulässig ist, wenn die That von der Zeit der erfolgten Einstellung des Verfahrens an bereits durch Verjährung erloschen ist. (§. 206 St. G. I. Th.)

**) Vorausgesetzt, daß die im Gesetze etwa anberaumte Frist, innerhalb welcher er sein Begehren auf Einleitung des Strafverfahrens bei sonstigem Verluste desselben stellen muß (z. B. bei Preßvergehen 6 Monate, bei dem Ehebruch 6 Wochen), noch nicht verstrichen ist.

***) L. 7. §. 2. D. de accusationibus. — Iisdem criminibus, quibus quis liberatus est, non debet praeses pati eundem iterum accusari.

****) S. hierüber besonders Mittermaier's deutsches Strafverfahren. II. Band (1846) S. 638.

durch die Praxis der Gerichte vielfach beschränkt worden, allein schon im J. 1791 wurde der Grundsatz, daß ein rechtskräftig freigesprochener Angeklagter wegen derselben That (à raison du même fait) nicht mehr verfolgt oder angeklagt werden dürfe, wieder aufgenommen und selbst in die Verfassungsurkunde vom 14. September 1791 (Cap. 5, Art. 9) eingeschaltet. Beinahe mit denselben Worten verordnet der Art. 360 des Code d'instruction criminelle: Toute personne acquittée légalement ne pourra plus être reprise ni accusée à raison du même fait*). Dieselbe Bestimmung ist auch in einige neuere deutsche Gesetze, insbesondere in jene von Baiern §. 263, Hessen-Darmstadt §. 190 und Nassau §. 187, übergegangen. Andere Gesetze dagegen, insbesondere die badische St. Pr. O. §. 302, das kurhessische Gesetz vom 31. October 1848 §. 418, die braunschweigische St. Pr. O §. 173 und der thüringische Entwurf §. 336 haben sich in dieser Beziehung der bei den deutschen Gerichten herrschend gewordenen Praxis und dem Systeme aller deutschen Gesetze vom Ende des vorigen und vom Anfange dieses Jahrhunderts angeschlossen und lassen daher auch gegen freisprechende Erkenntnisse die Wiederaufnahme des Verfahrens zu. Auch die österreichische Gesetzgebung hat sich dafür entschieden, in Uebereinstimmung mit dem bisher bestandenen Rechte (§. 474 St. G. I. Th.), die Wiederaufnahme des Verfahrens gegen einen durch ein rechtskräftiges Urtheil oder in Schwurgerichtsfällen durch eine Verordnung des Vorsitzenden von der Anklage freigesprochenen, so wie gegen einen durch ein rechtskräftiges Erkenntniß des Schwurgerichtshofes Losgesprochenen zuzulassen, indem es eine Forderung der Gerechtigkeit ist, daß der eines Verbrechens oder Vergehens Schuldige der gebührenden Strafe deßhalb allein nicht entgehe, weil es in einem gegen ihn anhängig gemachten Strafverfahren nicht gelungen ist, seine Ueberweisung zu bewirken. Es konnte nur darauf ankommen, die Bedingungen einer solchen Wiederaufnahme so festzusetzen, daß nicht jeder einmal Angeklagte, trotz seiner Freisprechung beständig in der Gefahr schwebe, einem neuen Strafverfahren wegen derselben Anklage unterworfen zu werden. Das Gesetz normirt diese Bedingungen im

§. 393.

In allen anderen Fällen, in welchen ein Angeklagter nach vorausgegangener Verhandlung durch ein Endurtheil losgesprochen oder von

*) Ueber die Streitigkeiten, zu welchen dieser Ausdruck: à raison du même fait in der Anwendung Anlaß gab, sieh vorzüglich Morin, dictionnaire du droit criminel p. 147—155; Sebire et Carteret, encyclopédie du droit IV. Vol. p. 238—252; Hélie, traité de l'instruction criminelle III. Vol. p. 526—616.

der Anklage freigesprochen worden, kann eine Wiederaufnahme des Verfahrens von dem Staatsanwalte nur dann beantragt werden, wenn die That von der Zeit des ergangenen Urtheiles noch nicht durch Verjährung erloschen ist, und wenn entweder bereits durch ein gerichtliches Strafurtheil erwiesen ist, daß die Frei- oder Lossprechung durch Fälschung, falsches Zeugniß, Bestechung oder durch ein anderes Verbrechen des Angeklagten oder einer dritten Person herbeigeführt wurde, oder wenn später solche ganz neue Beweismittel *) vorgefunden werden, woraus sich die Verurtheilung des Angeklagten mit Grund erwarten läßt.

Dieselben Betrachtungen, welche zur Gestattung der Wiederaufnahme des Verfahrens ungeachtet eines bereits erfolgten lossprechenden oder freisprechenden Urtheiles hinleiteten, mußten auch dazu bestimmen, diese Wiederaufnahme zum Nachtheile des Angeklagten in Fällen zuzulassen, in welchen er zwar verurtheilt worden ist, jedoch durch nachträglich entdeckte Beweismittel dieselbe That, wegen welcher er verurtheilt wurde, viel schwerer strafbar erscheint, als diese im Urtheile angenommen wurde. Es schien jedoch unerläßlich, durch positive Anordnungen des Gesetzes festzustellen, wann die Differenz zwischen dem ausgesprochenen Strafurtheile und der von dem Gesetze auf die That, wie sie nach den neuen Beweismitteln sich darstellt, gedrohten Strafe bedeutend genug ist, um eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu rechtfertigen. Auch hierbei wurde im Allgemeinen der in der bisherigen österreichischen Gesetzgebung (§. 475 St. G. B. I. Th.) eingeschlagene Weg beibehalten, indem die Erfahrung denselben als vollkommen zweckmäßig bewährt hat. Hierauf beruhen die Bestimmungen des §. 394.

§. 394.

Auch gegen ein Endurtheil, durch welches der Angeklagte verurtheilt wurde, kann der Staatsanwalt die Wiederaufnahme der Untersuchung beantragen, wenn durch später hervorgekommene, ganz neue Beweismittel sich ergibt, daß das Verbrechen oder Vergehen eine

*) Die Beurtheilung, welche Beweismittel als ganz neu zu betrachten seien, überläßt das Gesetz dem Ermessen des Gerichtes, welches über die Zulässigkeit der Wiederaufnahme nach §. 397 zu erkennen hat. Es ist jedoch klar, daß als ganz neue Beweismittel nur diejenigen gelten können, welche bei der früheren Verhandlung der Sache nicht bekannt waren, z. B. ein späteres außergerichtliches Geständniß des Freigesprochenen, neue Zeugen, die Aussagen von Mitschuldigen u. dgl.

schwerere Eigenschaft habe, als in dem früheren Urtheile angenommen war, oder wenn durch ein gerichtliches Strafurtheil erwiesen ist, daß der Angeklagte oder eine dritte Person durch Fälschung, falsches Zeugniß, Bestechung oder durch ein anderes Verbrechen das mildere Erkenntniß veranlaßt habe, und zwar in beiden Fällen nur dann, wenn eine der nachstehenden Bedingungen eintritt:

a) daß das wirklich verübte Verbrechen mit Todes- oder lebenslänglicher Kerkerstrafe bedroht ist, während nur auf eine zeitliche Kerkerstrafe unter zehn Jahren erkannt wurde;

b) daß darauf von dem Gesetze Kerker von zehn bis zwanzig Jahren gesetzt ist, während auf eine Strafe unter drei Jahren erkannt wurde;

c) daß es mit schwerem Kerker von wenigstens einjähriger Dauer belegt ist, während der Angeklagte nur wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung zu einer Arreststrafe verurtheilt wurde.

Durch die unter c) gegebene Bestimmung ist insbesondere der besonders bei Diebstahl, Betrug und Veruntreuung sehr häufig vorkommende Fall*) entschieden, daß die That des Angeklagten bei seiner Verurtheilung nur als ein Vergehen oder als eine Uebertretung angesehen wurde, während sich aus später hervorgekommenen neuen Umständen zeigt, daß diese That als Verbrechen hätte betrachtet werden sollen, (wenn z. B. bei einem Diebstahle von weniger als 25 Gulden, jedoch von mehr als fünf Gulden, nachdem der Thäter wegen der Uebertretung des Diebstahles verurtheilt worden, sich zeigt, daß er bereits früher zweimal Diebstahles wegen gestraft worden ist). Das Gesetz gestattet eine Wiederaufnahme nur dann, wenn die That so, wie sie nach den neuen Beweismitteln sich darstellt, wenigstens den Strafsatz des schweren Kerkers von einem bis zu fünf Jahren begründet.

Anders ist es in Ansehung der Wiederaufnahme des Verfahrens gegen ein verurtheilendes Erkenntniß, wenn dieselbe zum Vortheile des Verurtheilten stattfinden soll. Hat die österreichische Gesetzgebung in den §§. 393 und 394 strengere Bestimmungen, als das französische Recht und andere diesem sich anschließende Gesetze, aufgestellt, so ist sie dagegen in den §§. 395 und 396 weit mehr als jene Legislationen bemüht, dem Verurtheilten die Möglichkeit einer Aufhebung oder Milderung des wider ihn ergangenen Strafurtheiles zu verschaffen. Das französische Recht (Code d'instruction crim. art. 443—447) läßt die Wiederaufnahme des Verfah-

*) Vergl. die bisherige Gesetzgebung hierüber, nämlich das Hofdecret vom 20. Jänner 1823 Z. 1920 der J. G. S.

rens im Interesse des Verurtheilten, das Rechtsmittel der Révision, nur gegen Urtheile der Schwurgerichtshöfe wegen eigentlicher Verbrechen (crimes) und selbst gegen diese nur in drei Fällen zu: a) wenn Jemand wegen eines Verbrechens verurtheilt und ein anderer Angeklagter durch ein anderes Erkenntniß als Urheber desselben Verbrechens verurtheilt worden ist und beide Urtheile mit einander unvereinbar sind, somit einer der beiden Verurtheilten unschuldig sein muß; b) wenn Jemand wegen Tödtung eines Dritten verurtheilt werden ist, und wenn nach dieser Verurtheilung Beweismittel hervorkommen, die es wahrscheinlich machen, daß der angeblich Getödtete noch lebt; endlich c) wenn ein oder mehrere Zeugen, auf deren Aussagen die Verurtheilung eines Angeklagten erfolgte, nach dieser Verurtheilung des falschen Zeugnisses überwiesen worden sind. Ueber das Revisionsbegehren entscheidet der Cassationshof. Nicht nur muß die Anordnung des französischen Gesetzes, daß gegen Urtheile der Zuchtpolizeigerichte keine Revision stattfinde, als ganz ungerecht betrachtet werden, sondern es ist auch die Beschränkung auf die angegebenen drei Fälle ganz unzweckmäßig, indem außer denselben noch eine Menge andere Fälle denkbar sind, in welchen gleich wichtige Gründe, eine Revision zu fordern, vorhanden sein können. Obschon diese Vorschriften des französischen Rechtes in Frankreich selbst lebhaften Tadel finden, wurden sie doch in mehrere neuere deutsche Gesetze unverändert übertragen, namentlich in die Gesetze von Baiern §. 264, Würtemberg §§. 257—261, Hessen-Darmstadt §§. 291—298, Nassau §§. 280—284 und Hannover §. 154 aufgenommen. Die preußische Verordnung vom 3. Jänner 1849 §. 151 beschränkt dieses Rechtsmittel sogar auf den einzigen Fall, wenn der Verurtheilte darzuthun vermag, daß das Urtheil auf eine falsche Urkunde oder auf die Aussage eines meineidigen Zeugen gegründet ist. — Die österreichische Gesetzgebung dagegen glaubte die in jeder Beziehung lobenswerthen Bestimmungen des St. G. B. von 1803 §. 479 beibehalten zu sollen, indem dieselben auf dem Streben, einem ungerecht Verurtheilten den Beweis seiner Schuldlosigkeit möglichst zu erleichtern, beruhen. Es wurde daher in Uebereinstimmung mit der badischen St. Pr. O. §§. 299 und 300, der braunschweigischen St. Pr. O. §. 173 und dem thüringischen Entwurfe §§. 338 und 339 Nachstehendes angeordnet:

§. 395.

Der Verurtheilte kann, selbst nach vollzogener Strafe, die Wiederaufnahme des Verfahrens verlangen, wenn er darthut, daß das wider ihn ergangene Urtheil durch Fälschung, falsches Zeugniß, Bestechung oder durch ein anderes Verbrechen veranlaßt worden sei, oder wenn er neue Beweismittel beibringt, welche für sich allein oder in Verbindung mit den

früher erhobenen Beweisen geeignet sind, seine Freisprechung herbeizuführen, oder seine That als ein nach einer milderen Strafbestimmung zu beurtheilendes Verbrechen oder Vergehen darzustellen. Der Staatsanwalt ist verpflichtet, unter vorstehenden Bedingungen auf Jedermanns Verlangen oder selbst von Amtswegen die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Aufhebung oder Abänderung des früheren Strafurtheiles zu beantragen.

§. 396.

Unter den Voraussetzungen des vorstehenden Paragraphes können auch nach dem Tode des Angeklagten dessen Erben oder sein Ehegatte, seine Blutsverwandten und diejenigen, welche mit ihm im ersten oder zweiten Grade verschwägert sind, die Wiederaufnahme der Untersuchung verlangen.

II. Verfahren bei der Wiederaufnahme der Untersuchung.

§. 397.

Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist jederzeit bei dem Bezirks-Collegialgerichte, welches das erste Erkenntniß erlassen hat, oder bei dem Landesgerichte, an dessen Sitze sich das Schwurgericht befand, zu beantragen. Die neuen Beweise, durch welche sie begründet werden soll, sind von dem Untersuchungsrichter zu erheben. Sodann ist in den Fällen der §§. 391 bis 394 nach vorläufiger Vernehmung des Angeklagten, in den Fällen der §§. 395 und 396 aber nach Anhörung des Staatsanwaltes von dem Bezirks-Collegialgerichte oder von dem Landesgerichte, und zwar von diesem in einer Versammlung von vier Richtern und einem Vorsitzenden, über die Statthaftigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens zu entscheiden. Den Betheiligten, welche sich durch diese Entscheidung beschwert erachten, steht das Recht zu, binnen drei Tagen nach Eröffnung derselben bei dem Oberlandesgerichte*) dagegen Beschwerde zu führen.

*) Das Oberlandesgericht hat hierüber als Anklagekammer zu entscheiden.

§. 398.

Wird die Wiederaufnahme der Untersuchung für zulässig erklärt, so kann das Gericht in den Fällen der §§. 395 und 396, wenn der Staatsanwalt selbst auf Aufhebung des früheren Urtheiles und Freisprechung des Verurtheilten oder auf mildere Bestrafung desselben anträgt, sogleich*) darauf erkennen. Außer diesem Falle tritt die Sache in Folge der Wiederaufnahme des Verfahrens in den Stand der Voruntersuchung zurück. Die frühere Voruntersuchung ist nach Maßgabe der neuen Beweise oder Umstände zu ergänzen, über die Versetzung in den Anklagestand von dem nach den allgemeinen Vorschriften des zwölften Hauptstückes dazu berechtigten Gerichte zu erkennen und sohin nach Vornahme der Hauptverhandlung ein neues Endurtheil zu sprechen. Können einzelne Zeugen oder Mitschuldige des Angeklagten bei der neuerlichen Hauptverhandlung nicht mehr vernommen werden, so sind deren Aussagen aus den Acten abzulesen. Wird nach dem Schlusse der neuen Voruntersuchung die frühere Verurtheilung des Angeklagten dadurch aufgehoben, daß nunmehr eine Einstellung des Verfahrens nach §. 111 erfolgt, oder daß nach § 228 erkannt wird, es sei kein Grund zu weiterem gerichtlichen Verfahren wider den Angeklagten vorhanden, so hat dieser das Recht, die öffentliche Bekanntmachung der Einstellung oder der gerichtlichen Entscheidung zu verlangen.

§. 399.

Das Gesuch eines Verurtheilten, welcher die ihm zuerkannte Freiheitsstrafe bereits angetreten hat, um Wiederaufnahme des Verfahrens hemmt den ferneren Vollzug dieser Strafe nicht, es wäre denn, daß das Gericht nach Anhörung des Staatsanwaltes die Hemmung des weiteren Strafvollzuges nach den Umständen des Falles für angemessen erachtet. Hat der Vollzug der Strafe noch nicht begonnen, so ist derselbe nur dann bis zur Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens aufzuschieben, wenn der Verurtheilte verhaftet ist oder sich zur Haft stellt; doch kann das Gericht auch in diesem Falle nach den Umständen die Entlassung desselben aus der Haft gegen Sicherheitsleistung oder auch ohne dieselbe bewilligen.

---

*) Somit, ohne eine neue Verhandlung der Sache anzuordnen.

III. Verfolgung eines Verurtheilten wegen einer neu hervorgekommenen, vor dem Strafurtheile begangenen strafbaren Handlung.

Der in diesem Abschnitte behandelte Fall ist zwar an sich nicht als eine Art der Wiederaufnahme des Verfahrens zu betrachten, indem es sich hiebei nicht um dieselbe That, wegen welcher das frühere Strafurtheil ergangen ist, sondern um eine selbstständige strafbare That handelt. Die Eigenthümlichkeit des österreichischen Strafgesetzbuches (§. 28 St. G. I. Th. und Art. XI des Patentes vom 17. Jänner 1850 Z. 25 des R. G. Blattes), wornach bei dem Zusammentreffen mehrerer strafbaren Handlungen die Strafe immer nur nach jener That, auf welche die Strafe gesetzt ist, jedoch mit Bedacht auf die übrigen strafbaren Handlungen auszumessen ist, brachte es jedoch mit sich, daß der hier besprochene Fall nicht nur in dem bisherigen Strafgesetze (§§. 476 und 477 St. G. I. Th.) ausdrücklich als Wiederaufnahme des Verfahrens erklärt, sondern daß er auch bei Abfassung der neuen St. Pr. O. wenigstens diesem Hauptstücke eingeschaltet wurde. Das Gesetz hat jedoch in Erwägung, daß es sich hier nicht, wie im §. 394, um neu hervorgekommene erschwerende Umstände derselben That, sondern um eine ganz neue strafbare That handelt, die Bedingungen einer neuen Verfolgung des Verurtheilten wegen der neu hervorgekommenen, vor dem Strafurtheile begangenen strafbaren Handlung viel leichter gestellt, als dies im §. 394 geschah. War der Angeklagte durch das frühere Endurtheil von der Anklage freigesprochen oder losgesprochen worden, so findet der §. 400 gar keine Anwendung; es ist vielmehr in einem solchen Falle die Verfolgung wegen der neu hervorgekommenen strafbaren Handlung so einzuleiten, als ob noch gar kein Strafverfahren gepflogen und noch kein Urtheil gefällt worden wäre. Die näheren Bestimmungen für den Fall, daß das erste Urtheil ein Strafurtheil war, sind im §. 400 enthalten.

§. 400.

Wenn nach der Fällung des Endurtheiles wider den Verurtheilten Verdachtsgründe wegen einer vor dem Strafurtheile begangenen strafbaren Handlung vorkommen, wegen welcher er noch nicht untersucht wurde, so kann eine Verfolgung des Angeklagten wegen dieser neuen That nur auf ausdrücklichen Antrag des Staatsanwaltes oder Privatklägers und nur dann erfolgen, wenn eine der nachstehenden Bedingungen eintritt:

a) daß auf das neu vorkommende Verbrechen die Strafe des Todes oder lebenslangen Kerkers gesetzt, durch das vorige Urtheil aber eine zeitliche Kerkerstrafe ausgemessen ist; oder

b) daß die bereits zuerkannte Strafe sich nicht auf mehr als fünf Jahre erstreckt, das neu vorkommende Verbrechen aber nach dem Gesetze eine wenigstens zehnjährige Freiheitsstrafe nach sich zöge; oder

c) daß auf die neue That Kerker von wenigstens fünf Jahren gedroht ist, während durch das frühere Urtheil nur auf eine Strafe von höchstens Einjähriger Dauer erkannt wurde; oder

d) wenn die Verurtheilung nur zu einer Arreststrafe wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung erfolgt ist, die neue That aber ein Verbrechen bildet.

In solchen Fällen hat der Gerichtshof bei der Ausmessung der Strafe wegen der neuen That die durch das frühere Urtheil zuerkannte Strafe in Anschlag zu bringen.

Der Unterschied zwischen den Bestimmungen dieses §. und jenen des §. 394 über die Bedingungen eines neuen Verfahrens besteht darin, daß nach §. 394 lit. a das erste Urtheil eine zeitliche Kerkerstrafe unter 10 Jahren verhängt haben muß, während es nach §. 400 lit. a genügt, wenn nur überhaupt auf eine zeitliche, wenn gleich mehr als zehnjährige Kerkerstrafe erkannt wurde; — daß nach §. 394 lit. b die bereits zuerkannte Strafe unter 3 Jahren ausgemessen sein muß, während es nach §. 400 lit. b schon zureicht, wenn jene Strafe selbst 5 Jahre betrug; — daß der §. 394 das im §. 400 lit. c behandelte Mittelglied gar nicht kennt; — endlich, daß nach §. 394 lit. c die neuen Umstände die That als mit schwerem Kerker von wenigstens einjähriger Dauer bedroht darstellen müssen, während es nach §. 400 lit. d genügt, daß die neu hervorgekommene That nur überhaupt ein Verbrechen bilde, wenn sie auch nur mit einfachem Kerker von 6 Monaten bis zu einem Jahre bedroht wäre.

Achtzehntes Hauptstück.

Von dem Anschlusse des Beschädigten an das Strafverfahren und von der Privatanklage.

Das Princip, welches die Gesetzgebung im §. 4 der St. Pr. O. über die gleichzeitige Geltendmachung privatrechtlicher Ansprüche des durch ein Verbrechen oder Vergehen Beschädigten im Strafverfahren aufstellte, und dessen Verhältniß sowohl zu dem bisherigen österreichischen Rechte, als auch zu den Vorschriften der französischen Legislation und der meisten neueren deutschen Gesetze oben (S. 68) dargestellt wurde, erhält durch dieses Hauptstück für das Verfahren wegen Verbrechen und Vergehen, durch den §. 507 für das Verfahren wegen Preßvergehen, und durch die §§. 438 und 439 für das Verfahren wegen Uebertretungen seine nähere Ausführung. Die österreichische Gesetzgebung stellt im Allgemeinen den Grundsatz auf, daß die Verfolgung der strafbaren Handlungen von Amtswegen, im öffentlichen Interesse, geschehe. Die Privatanklage des durch eine strafbare Handlung Beschädigten wird daher nur ausnahmsweise zugelassen, und zwar bei Verbrechen und Vergehen nach §. 404 nur dann, wenn dieselben nach dem materiellen Strafgesetze nur auf ausdrückliches Verlangen des Beschädigten oder Beleidigten verfolgt werden dürfen, und wenn die im Allgemeinen zur Strafverfolgung bestimmte Behörde, die Staatsanwaltschaft, des an sie gestellten Begehrens ungeachtet die gerichtliche Verfolgung verweigert; — bei Preßvergehen nach §. 507 in allen Fällen, in welchen nur auf die Klage der Beleidigten eingeschritten werden darf, ohne daß es eines vorläufigen Ansuchens an die Staatsanwaltschaft bedürfte; — bei Uebertretungen dagegen nach den §§. 438 und 439 in allen Fällen, in welchen das Strafverfahren nur auf Verlangen eines Betheiligten gestattet ist, und selbst bei Uebertretungen, welche von Amtswegen zu verfolgen sind, in allen Fällen, in welchen die Staatsbehörde der an

sie gestellten Aufforderung ungeachtet die Verfolgung der angezeigten Uebertretung verweigert. Außer diesen Fällen gestattet das Gesetz dem Beschädigten nur, sich seiner privatrechtlichen Ansprüche wegen dem Strafverfahren anzuschließen und dadurch die gleichzeitige Erledigung seiner Ansprüche gegen den Angeschuldigten unter den in diesem Hauptstücke enthaltenen Bedingungen und Einschränkungen zu bewirken. Alle Befugnisse des Privatbetheiligten, der sich dem Strafverfahren angeschlossen, beziehen sich demnach nur auf diesen Zweck; keineswegs aber ist es dem Betheiligten gestattet, in irgend einer Weise selbstständig zur Strafverfolgung, welche ausschließend der Staatsanwaltschaft vorbehalten ist, mitzuwirken. Hat sich ein durch eine strafbare Handlung Beschädigter dem Strafverfahren nicht angeschlossen, so hat das Gericht auf seine Entschädigungsansprüche keine Rücksicht zu nehmen und darüber gar nicht zu erkennen. Einem solchen Beschädigten steht nur der Civilrechtsweg offen, der jedoch nach dem Hofdecrete vom 6. März 1821 Z. 1743 der J. G. S. in der Regel erst nach beendetem Strafverfahren betreten werden kann.

I. Anschluß des Beschädigten an das Strafverfahren.

§. 401.

Jeder durch ein Verbrechen oder Vergehen Beschädigte kann sich seiner privatrechtlichen Ansprüche wegen dem Strafverfahren anschließen und dadurch die nach §. 4 gestattete gleichzeitige Erledigung seiner Ansprüche gegen den Angeschuldigten bewirken. Er muß jedoch seine Anschließungs-Erklärung in der Regel vor dem Schlusse der Voruntersuchung abgeben. Eine später, und zwar längstens vor Schluß der Hauptverhandlung abgegebene Erklärung ist nur dann zu berücksichtigen, wenn der Angeschuldigte bei der Verhandlung anwesend und damit einverstanden ist.

§. 402.

Im Falle des Anschlusses hat der Beschädigte, oder falls dieser sich selbst zu vertreten nicht berechtigt wäre, dessen gesetzlicher Vertreter seine Ansprüche anzuführen und genügend darzuthun. Der Angeschuldigte ist darüber zu vernehmen und es sind die zur Erhebung des Schadens nöthigen Erforschungen *) zu pflegen. Die Einsicht der Untersuchungsacten ist

*) Diese Erhebungen müssen, wenn die Anschließungserklärung erfolgt ist, selbst von Amtswegen gepflogen werden.

dem Betheiligten oder dessen Anwalt, und zwar, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, schon im Laufe der Voruntersuchung gestattet. Er kann die Verfolgung seiner Ansprüche zu jeder Zeit, selbst während der Hauptverhandlung wieder aufgeben.

§. 403.

Zur Hauptverhandlung wird der Beschädigte, der sich dem Verfahren angeschlossen hat, in jeder Instanz vorgeladen, und zwar mit dem Beisatze, daß im Falle seines Nichterscheinens die Verhandlung dennoch vor sich gehen, und daß seine Anträge aus den Acten vorgelesen würden. Der Beschädigte kann, selbst wenn er zugleich als Zeuge abzuhören ist, der ganzen Verhandlung beiwohnen *). Er kann sich durch einen Anwalt vertreten lassen, oder einen solchen zur Seite haben. Er kann durch den Vorsitzenden an den Angeklagten oder an Zeugen Fragen stellen oder, um andere Bemerkungen zu machen, schon während der Verhandlung das Wort erhalten. Am Schlusse der Verhandlung erhält er unmittelbar, nachdem der Staatsanwalt seinen Strafantrag gestellt und begründet hat (§§. 285 und 341), das Wort, um seine Ansprüche auszuführen und zu begründen, und diejenigen Anträge zu stellen, über die er im Haupterkenntnisse mitentschieden haben will.

Die in den §§. 402 und 403 dargestellten Befugnisse des Privatbetheiligten, der sich dem Strafverfahren angeschlossen hat, sind sämmtlich Folgerungen seiner Stellung als Nebenpartei im Strafverfahren; allein sie sind auch darauf beschränkt. Es ist demnach keineswegs Sache des Privatbetheiligten, so wie es für die Civilpartei des französischen Rechtes (Code d'instruction criminelle art. 315, 331, 335) vorgeschrieben ist, auch in Beziehung auf die Schuld und Strafe des Angeklagten eine Ausführung vorzutragen und dadurch auf die Entscheidung der Richter oder Geschwornen einzuwirken. Eben so wenig gestattet das Gesetz dem Privatbetheiligten in dieser Hinsicht die Ergreifung der Berufung (§. 376) oder der Nichtigkeitsbeschwerde (§. 354). Die einzige Ausnahmsbestimmung, worin das Gesetz von dem oben erwähnten Grundsatze etwas abweicht, besteht darin, daß im Verfahren vor dem Geschwornengerichte der Privatbetheiligte das Ablehnungs-

*) Wenn auch die Vorschrift des §. 269 der St. Pr. O. auf den Betheiligten nicht anwendbar ist, so steht doch dem Vorsitzenden das Recht zu, ausnahmsweise während der Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen die Entfernung eines Privatbetheiligten aus dem Gerichtssaale anzuordnen, wenn dies im Interesse der Erforschung der Wahrheit geboten erscheint.

recht (§. 314) gemeinschaftlich mit dem Staatsanwalte auszuüben berechtigt ist. — In der Voruntersuchung wird der Betheiligte, der sich dem Strafverfahren angeschlossen hat, dessen ungeachtet weder über die Frage der Aufhebung der Haft des Angeschuldigten, noch über die von dem Letzteren etwa angebotene Sicherheitsleistung vernommen. Wird aber die Voruntersuchung eingestellt, so ist er davon in Kenntniß zu setzen.*)

II. Privatanklage.

Dieselbe findet nur bei solchen Preßvergehen oder bei solchen Vergehen statt, welche nur auf Verlangen des Betheiligten untersucht und bestraft werden (sieh oben S. 65 und 67), und selbst bei solchen Vergehen, so weit sie nicht durch die Presse begangen worden, nur dann, wenn der von dem Betheiligten zur Amtshandlung aufgeforderte Staatsanwalt die gerichtliche Verfolgung der angezeigten That einzuleiten verweigert. Uebrigens ergibt sich aus den §§. 84 und 35 des organischen Gesetzes für die Staatsanwaltschaft, daß der Betheiligte berechtigt ist, gegen eine solche Weigerung bei dem Generalprocurator Beschwerde zu führen, und erst, wenn auch dieser die gerichtliche Verfolgung zu veranlassen verweigert, als Privatankläger aufzutreten braucht. Die Befugnisse des Privatklägers sind zwar im Allgemeinen dieselben, wie jene des öffentlichen Anklägers, des Staatsanwaltes; doch mußte er in Beziehung auf die ihm obliegenden processualischen Handlungen an bestimmte Fristen und Formen strenger gebunden werden. Die Vorschrift hierüber enthält der

§. 404.

In Fällen, in welchen das Strafverfahren nur auf Verlangen eines Betheiligten gestattet ist, hat dieser sein Begehren bei dem zuständigen Staatsanwalte oder Gerichte zu stellen, welches letztere dasselbe an den Staatsanwalt abzugeben hat. Wenn der Staatsanwalt die gerichtliche Verfolgung verweigert, kann der Betheiligte als Privatankläger auftreten und die Sache selbst oder durch einen gehörig bevollmächtigten Anwalt vor Gericht verfolgen. Es steht ihm in diesem Falle zu, zur Geltendmachung seiner Anklage alle Schritte einzuleiten, zu welchen sonst der Staatsanwalt berechtigt ist. Hat er jedoch die Anklageschrift innerhalb der gesetzlichen Frist nicht überreicht, oder in Fällen des §. 252 die Anklage bei dem Beginne der Hauptverhandlung zu

---

*) Diese Ansicht wurde über eine Anfrage des böhmischen Generalprocurators mit Erlaß des Justizministeriums vom 23. September 1850 Z. 12,775 ausdrücklich gebilligt.

entwickeln unterlassen, oder ist er von der Hauptverhandlung ausgeblieben, so wird angenommen, daß er auf die Anklage verzichtet habe.

III. Entscheidung über die Entschädigungsansprüche.

Die Entscheidung über die von einem Betheiligten gestellten Entschädigungsansprüche erfolgt nach der Strafproceßordnung immer nur durch die rechtsgelehrten Richter; doch haben auch diese sich im Strafverfahren in eine solche Entscheidung über die Entschädigungsansprüche nur dann einzulassen, wenn der Angeklagte verurtheilt wird, keineswegs aber, wie dies z. B. im französischen Rechte (Code art. 191, 358, 359) der Fall ist, auch bei einer Frei- oder Lossprechung desselben. Der Strafrichter ist vielmehr verbunden, wenn keine Verurtheilung des Angeklagten erfolgt, den Privatbetheiligten mit seinen privatrechtlichen Ansprüchen auf den ordentlichen Civilrechtsweg zu verweisen. Um so weniger läßt das österreichische Gesetz in Fällen dieser Art den Strafrichter auch über die in Folge der Freisprechung etwa von dem Angeklagten gegen den Privatbetheiligten oder Privatankläger gestellten Entschädigungsansprüche erkennen.

§. 405.

Wird der Angeschuldigte nicht verurtheilt, so ist der Privatbetheiligte mit seinen Entschädigungsansprüchen jederzeit auf den Civilrechtsweg zu verweisen. Erfolgt die Verurtheilung des Angeschuldigten, so hat der Gerichtshof, und zwar bei Verhandlungen vor den Geschwornen ohne Mitwirkung derselben, zugleich über die privatrechtlichen Ansprüche des Beschädigten unter Beobachtung der nachstehenden Vorschriften zu entscheiden.

Das Gesetz unterscheidet in Beziehung auf die Entschädigung des durch ein Verbrechen oder Vergehen Ver letzten zwei Hauptfälle: a) wenn es sich nur um die Zurückstellung eines dem Beschädigten gehörigen Gutes handelt, welches noch unverwendet in den Händen des Angeklagten oder eines Dritten vorgefunden worden (§§. 406, 407), und b) wenn das dem Beschädigten entzogene Gut nicht mehr zurückgestellt werden kann oder ein Schade anderer Art zugefügt wurde, wenn es sich also um eine Schadloshaltung oder volle Genugthuung im Sinne des §. 1323 des b. G. B. handelt (§. 408). In Beziehung auf den ersten Fall unterscheidet das Gesetz in Uebereinstimmung mit dem bisherigen österreichischen Rechte (§§. 514—516 St. G. I. Th.) und in Gemäßheit des im §. 4 der St. Pr. O. aufgestellten Grundsatzes, α) ob die zurückzustellenden Gegenstände sich noch im Besitze des Angeklagten oder eines Mitschuldigen oder Theilnehmers befinden, oder ob sie auf eine zur Erwerbung des Eigenthumes giltige Art oder als Pfand in die Hände eines keiner

Theilnahme schuldigen Dritten übergegangen sind, und β) ob der Beweis des Eigenthums- oder Besitzrechtes des Beschädigten hergestellt ist oder nicht. Nur, wenn der Beschädigte sein Eigenthums- oder Besitzrecht genügend nachweisen kann, (worüber jedoch nicht die strengen Vorschriften des Civilrechtes, sondern das vernünftige Ermessen und die Ueberzeugung des Strafrichters entscheidet), wenn das Eigenthum des entzogenen Gegenstandes nicht unter mehreren Beschädigten streitig ist, und wenn die entzogenen Gegenstände sich noch in dem Besitze des Angeklagten oder eines Mitschuldigen oder Theilnehmers befinden, läßt das Gesetz die Zurückstellung dieser Gegenstände an den Beschädigten zu. Fehlt es an einer dieser Bedingungen, so ist der Privatbetheiligte mit seinem Begehren um Zurückstellung des entzogenen Gutes auf den ordentlichen Civilrechtsweg zu weisen.

§. 406.

Handelt es sich um die Zurückstellung eines dem Beschädigten gehörigen Gutes, welches unter den Habseligkeiten des Angeklagten oder eines Theilnehmers an dem Vergehen oder Verbrechen desselben oder an einem solchen Orte gefunden wird, wohin es von diesen Personen nur zur Aufbewahrung gelegt oder gegeben worden, so verordnet der Gerichtshof, daß die Zurückstellung nach eingetretener Rechtskraft des Urtheiles erfolge. Ueber ausdrückliche Zustimmung des Betheiligten kann jedoch die Ausfolgung auch sogleich geschehen.

Diese Zurückstellung der dem Beschädigten entzogenen Gegenstände kann auch im Laufe der Voruntersuchung erfolgen, wenn deren Aufbewahrung nicht zur Ueberweisung des Angeklagten oder eines Mitschuldigen oder Theilnehmers nöthig ist, und wenn der Beschädigte und der Staatsanwalt damit einverstanden sind.

§. 407.

Ist das entzogene Gut bereits in die Hände eines Dritten, der sich keiner Theilnahme schuldig gemacht hat, auf eine zur Uebertragung des Eigenthumes giltige Art, oder als Pfand gerathen, oder ist das Eigenthum des entzogenen Gegenstandes unter mehreren Beschädigten streitig, oder kann der Beschädigte sein Eigenthumsrecht nicht sogleich genügend nachweisen, so ist das auf Zurückstellung des Gutes gerichtete Begehren auf den ordentlichen Civilrechtsweg zu weisen.

Für diejenigen Fälle, in welchen entweder das entzogene Gut dem Beschädigten nicht mehr zurückverschafft werden kann, so wie für alle Fälle, in

welchen ein Schade anderer Art zugefügt wurde, hat das bisherige österreichische Recht (§§. 522—525 St. G. I. Th.) zwischen der eigentlichen Schadloshaltung und der Genugthuung unterschieden, letztere jederzeit dem gewöhnlichen Civilrechtswege vorbehalten, rücksichtlich der Schadloshaltung aber dem Strafrichter ein Erkenntniß nur dann gestattet, wenn sowohl der Betrag des Schadens, als auch die Person, welcher die Entschädigung gebührte, aus der Verhandlung mit Zuverlässigkeit entnommen werden konnte. Bei der Abfassung des neuen Gesetzes schien es im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens, wodurch den Beschädigten zu der ihnen gebührenden Entschädigung verholfen werden soll, zu liegen, die Befugniß des Strafrichters, über den Schadensersatz zu erkennen, in Beziehung auf den Gegenstand des Schadensersatzes sowohl, als auch auf die Art der Beweisführung auszudehnen. Es wurde daher nicht nur die im §. 525 St. G. B. I. Th. gegründete Beschränkung, wornach der Strafrichter über die Genugthuung niemals erkennen sollte, gänzlich fallen gelassen, sondern ein strafrichterliches Erkenntniß über den Schadensersatz, derselbe möge sich auf eine bloße Schadloshaltung oder auf die volle Genugthuung beziehen, in allen Fällen zugelassen, in welchen a) die Person, welcher die Entschädigung gebührt, aus der Verhandlung mit Zuverlässigkeit entnommen werden kann, und b) über den Betrag des Schadens entweder in der Verhandlung ein hinlänglicher Beweis (z. B. durch Sachverständige) vorliegt oder der Schätzungseid nach den Vorschriften der Gerichtsordnung Platz greift. Nur, wenn sich der Strafrichter außer Stand findet, entweder die Person, welcher eine Entschädigung aus der strafbaren Handlung gebührt, oder den Betrag der Schadloshaltung oder Genugthuung mit Zuverlässigkeit zu bestimmen, und wenn dieser Betrag auch nicht durch den Schätzungseid erhoben werden kann, ist die Verweisung auf den Civilrechtsweg auszusprechen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß bei der Beurtheilung der Frage, ob dem Beschädigten nur die eigentliche Schadloshaltung oder auch die volle Genugthuung gebühre, der §. 1324 des b. G. B. maßgebend ist, wornach letztere nur im Falle eines aus böser Absicht oder aus einer auffallenden Sorglosigkeit verursachten Schadens angesprochen werden kann, in allen übrigen Fällen aber der Beschädigte nur die eigentliche Schadloshaltung zu fordern berechtigt ist.

§ 408.

Wenn das dem Beschädigten entzogene Gut nicht mehr zurückgestellt werden kann, so wie in allen Fällen, wo es sich nicht um die Rückstellung eines entzogenen Gegenstandes, sondern um eine Schadloshaltung oder Genugthuung handelt, hat der Gerichtshof das Maß der Entschädigung nur dann im Urtheile festzusetzen, wenn sowohl die Person,

welcher die Entschädigung gebührt, als auch der Betrag des Schadens aus der Verhandlung mit Zuverlässigkeit entnommen, oder letzterer erforderlichen Falles nach vorhergegangener Mäßigung durch den Schätzungseid erhoben werden kann. Außerdem ist die Verweisung auf den Civilrechtsweg auszusprechen.

Bei der dem Strafrichter zustehenden Mäßigung des von dem Beschädigten gestellten Ersatzanspruches ist insbesondere der §. 216 der a. G. O. (§. 290 der westgal. G. O.) zu beobachten und daher der Betrag des Schadens, wenn ihn der Beschädigte zu hoch schätzen sollte, mit mehr Rücksicht auf den Beschädigten zu mäßigen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß auf den Schätzungseid des Beschädigten nur dann zu erkennen ist, wenn ein anderer Beweis nicht vorhanden ist. Der Richter wird daher insbesondere dann, wenn der Beschädigte den Werth der ihm entzogenen Gegenstände in seiner Aussage eidlich angegeben hat, auf den Schätzungseid nicht erkennen dürfen, weil darin eine der Absicht des Gesetzes offenbar zuwiderlaufende Vervielfältigung der Eide liegen würde. Die Frage, ob die Antretung des Schätzungseides bei dem erkennenden Gerichte oder bei dem Civilgerichte zu überreichen sei, ist in der Praxis streitig und bedarf einer gesetzlichen Erklärung, welche binnen kürzester Frist zu erwarten ist *).

*) Der Entwurf der hierüber zu erlassenden Erläuterung lautet:

Kann der Betrag der einem Privatbetheiligten aus einer strafbaren Handlung gebührenden Schadloshaltung oder Genugthuung entweder durch die eidliche Zeugenaussage des Beschädigten selbst oder durch Aussagen anderer Zeugen, durch Sachverständige oder durch andere Beweismittel mit Zuverlässigkeit erhoben werden, so hat der Strafrichter, wenn die übrigen Bedingungen des §. 408 der St. Pr. O. vorhanden sind, das Maß der Entschädigung sogleich im Urtheile festzusetzen.

Liegen jedoch keine solchen Beweismittel vor, aus welchen der Betrag der Schadloshaltung oder Genugthuung mit Zuverlässigkeit entnommen werden kann, so steht es dem Gerichte frei, auf den Schätzungseid des Beschädigten, und zwar erforderlichen Falles nach vorhergegangener Mäßigung in Gemäßheit des §. 216 der a. G. O. (§. 290 der westgal. G. O.), zu erkennen. Der die Verhandlung leitende Richter hat in Fällen dieser Art schon während der Verhandlung (§§. 285, 341 und 447 der St. Pr. O.) den Beschädigten aufzufordern, daß er seinen Schaden so angebe, daß er denselben nöthigenfalls beschwören könne.

Ist das auf den Schätzungseid lautende Urtheil des Strafrichters in Rechtskraft erwachsen, so liegt es dem Strafgerichte, welches das Erkenntniß in erster Instanz erlassen hat, und wenn es sich um das Urtheil eines Schwurgerichtshofes handelt, dem Landesgerichte ob, den Betheiligten davon in Kenntniß zu setzen und denselben entweder selbst zum Behufe der Ablegung des Schätzungseides vorzuladen und im Falle der Eidesablegung dem Urtheile die Vollstreckungsclausel beizusetzen, oder das Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Betheiligte seinen Aufenthaltsort hat, um die

IV. Rechtsmittel dagegen.

§. 409.

Dem Beschädigten steht gegen die in den §§. 406 bis 408 erwähnten Erkenntnisse, wenn dieselben von dem Schwurgerichtshofe ergangen sind, kein Rechtsmittel zu*). Er hat seine Entschädigungsansprüche, so weit er sich durch das strafgerichtliche Urtheil nicht befriedigt erachtet, nur auf dem Civilrechtswege geltend zu machen.

Gegen Urtheile der Bezirksgerichte und der Bezirks-Collegialgerichte dagegen steht dem Beschädigten das Rechtsmittel der Berufung unter den im §. 376 enthaltenen Beschränkungen zu**).

Wenn der Staatsanwalt gegen ein freisprechendes Urtheil eines Bezirks-Collegialgerichtes die Berufung ergreift, so ist der Beschädigte, der sich dem Strafverfahren angeschlossen hat, hievon, so wie von dem zur Hauptverhandlung vor dem Landesgerichte bestimmten Tage mit dem Beisatze in Kenntniß zu setzen, daß er sich der Berufung des Staatsanwaltes anschließen und bei dieser Verhandlung entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten erscheinen könne.

§. 410.

Dem Privatankläger (§. 404) stehen alle Rechtsmittel, wie dem Staatsanwalte, zu. Auch er kann gegen das Urtheil eines Schwurgerichtshofes wegen der Entschädigung allein keine Nichtigkeitsbeschwerde ergreifen.

V. Wirkung des Erkenntnisses über die Entschädigung.

§. 411.

Das Erkenntniß des Strafgerichtes über die Entschädigung hat gleich

Abnahme des Schätzungseides und die Beisetzung der Vollstreckungsclausel zu ersuchen. Wird der Eid von dem Betheiligten bei der dazu bestimmten Tagsatzung, von welcher auch der Verurtheilte in Kenntniß zu setzen ist, nicht abgelegt, so ist derselbe als erloschen zu betrachten und es steht dem Betheiligten zur Verfolgung seiner Entschädigungsansprüche nur der ordentliche Civilrechtsweg offen.

*) Der verurtheilte Beschädiger hat gegen den Ausspruch des Schwurgerichtshofes über die von ihm zu leistende Entschädigung kein Rechtsmittel (§§. 353 und 354).

**) Auch der Verurtheilte kann nach den §§. 375, 376 und 451 gegen den Ausspruch über die Entschädigung der Berufung ergreifen.

jedem Civilurtheile die Wirkung, daß derjenige, welchem die Entschädigung zuerkannt ist, unmittelbar nach eingetretener Rechtskraft die Execution bei dem Civilrichter ansuchen kann. Er ist aber durch dieses Erkenntniß nicht gehindert, den allfälligen Anspruch auf eine größere Entschädigung geltend zu machen.

Diese Vorschrift stimmt nicht nur mit dem bisherigen österreichischen Rechte (§. 523 St. G. I. Th.), sondern auch mit den §§. 1338 bis 1340 des b. G. B. vollkommen überein. Uebrigens ergibt sich aus dem §. 11 der durch das Patent vom 28. Juni 1850 Zahl 254 des Reichsgesetzblattes kundgemachten Vorschrift über die Vollstreckungsclausel im Executionsverfahren, daß jenes Strafgericht, welches das Erkenntniß in erster Instanz erlassen hat, (somit, wenn dasselbe der Schwurgerichtshof war, das Landesgericht, an dessen Sitze das Geschwornengericht abgehalten wurde), über mündliches oder schriftliches Ansuchen des Privatbetheiligten, welchem ein Schadensersatz zuerkannt wurde, dem Urtheile die Vollstreckungsclausel beizusetzen hat, ohne welche auf dasselbe von dem Civilrichter keine Execution bewilligt werden könnte. Diese Clausel ist auf jene Ausfertigung des Urtheiles, die dem Privatbetheiligten zugestellt wurde, beizusetzen. Sie ist unmittelbar unter die Unterschriften zu schreiben, mit der Fertigung des Gerichtes zu versehen und lautet, wie folgt: „Vorstehendes Urtheil wird seinem vollen Inhalte nach (oder: in Ansehung jenes Theiles, welcher verordnet — —) für vollstreckbar erklärt." Datum, Unterschrift, Siegel. — Ist die Vollstreckbarkeit des Urtheiles von der Ablegung des Schätzungseides abhängig, so ist die Erfüllung dieser Bedingung in der Vollstreckungsklausel auszudrücken.

Daß dem Beschädigten, falls er auf den Civilrechtsweg verwiesen worden, oder falls er von dem im Schlußsatze des §. 411 ihm eingeräumten Rechte Gebrauch machen will, zum Behufe der Geltendmachung seines Rechtes die Einsicht der Acten und die Befugniß, Abschriften derselben auf seine Kosten zu begehren, zusteht, kann nach §. 402 nicht bezweifelt werden. Eben so ist es aber auch eine nothwendige Folge der Oeffentlichkeit des Verfahrens und der ausgedehnten Vertheidigungsbefugnisse des Angeklagten, daß auch diesem oder seinem Vertreter zum Behufe der Vertheidigung gegen eine wider ihn überreichte Entschädigungsklage die Einsicht der Acten und die Ertheilung von Abschriften gestattet werden muß.

VI. Vorkehrungen zur Entdeckung unbekannter Eigenthümer.

Im Wesentlichen wurden bei der Abfassung der hierauf sich beziehenden Vorschriften der St. Pr. O. die Anordnungen der §§. 517 — 521 St. G.

I. Th., die sich im Allgemeinen als zweckmäßig erwiesen, zur Richtschnur genommen, jedoch einige Aenderungen angebracht, welche die Gerechtigkeit oder wenigstens die Billigkeit zu forden schien. Einerseits glaubte man nämlich das in den nachstehenden §§. 412—415 normirte Verfahren nur bei Gegenständen von einigem Werthe (im Werthe von mehr als 25 Gulden) eintreten lassen zu sollen; andererseits aber fand man es unbillig, Gegenstände, die bei einem Angeschuldigten vorgefunden worden, und rücksichtlich welcher weder die Unrechtmäßigkeit seines Besitzes erwiesen werden konnte, noch der Edictal-Kundmachung ungeachtet ein Eigenthumsanspruch von irgend einer Seite geltend gemacht wurde, dem Angeschuldigten abzunehmen. Aus diesen Rücksichten ergaben sich nachfolgende Vorschriften:

§. 412.

Wenn bei einem Angeschuldigten ein nach allem Anscheine fremdes Gut im Werthe von mehr als fünfundzwanzig Gulden gefunden wird, dessen Eigenthümer er nicht angeben kann oder will, und wenn sich binnen Monatsfrist von der Zeit der Anhaltung des Angeschuldigten Niemand mit einem Eigenthumsanspruche gemeldet hat, ist von dem Untersuchungsrichter die Beschreibung eines solchen Gutes so abzufassen, daß dasselbe zwar von dem Eigenthümer erkannt werden könne, daß jedoch einige wesentliche Unterscheidungszeichen verschwiegen werden, um die Bezeichnung derselben dem Eigenthümer als Beweis seines Rechtes vorzubehalten.

§. 413.

Eine solche Beschreibung ist an denjenigen Orten, wo sich der Angeschuldigte aufgehalten hat, oder wo die ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen begangen wurden, durch Edict öffentlich bekannt zu machen. In diesem Edicte ist der Eigenthümer aufzufordern, daß er sich binnen Jahresfrist melde und sein Eigenthumsrecht nachweise, widrigens das beschriebene Gut dem Angeschuldigten, bei dem es gefunden worden, zurückgestellt werden würde*).

§. 414.

Ist das fremde Gut von solcher Beschaffenheit, daß es sich ohne Gefahr des Verderbnisses nicht durch ein Jahr aufbewahren läßt, oder wäre

*) Diese Drohung ist nicht in vollem Einklange mit den Bestimmungen des §. 415. Wäre zur Zeit der Kundmachung des Edictes die Unrechtmäßigkeit des Besitzes des Angeschuldigten bereits erwiesen (z. B. durch das Geständniß desselben), der Eigenthümer jener Gegenstände aber noch unbekannt, so ist in dem Edicte offenbar die in dem zweiten Absatze des §. 415 enthaltene Rechtsfolge anzudrohen.

die Aufbewahrung mit Kosten verbunden, so hat der Staatsanwalt die Veräußerung desselben durch öffentliche Versteigerung bei dem Civilgerichte einzuleiten. Der Kaufschilling ist bei dem Bezirks- Collegial- oder Landesgerichte zu erlegen. Zugleich ist eine umständliche Beschreibung jedes verkauften Stückes unter Bemerkung des Käufers und des Kaufschillinges den Acten beizulegen.

§. 415.

Wenn binnen der im §. 413 bestimmten Frist Niemand ein Recht auf die beschriebenen Gegenstände darthut, so sind dieselben oder der dafür gelöste Kaufschilling dem Angeschuldigten auf sein Verlangen zurückzustellen, es wäre denn die Unrechtmäßigkeit seines Besitzes erwiesen worden.

In diesem Falle sind die beschriebenen Gegenstände nach Ablauf der im §. 413 bestimmten Frist auf die in dem vorstehenden Paragraphe angeordnete Weise zu veräußern und der Kaufschilling durch drei Jahre *) bei dem Bezirks-Collegial- oder Landesgerichte zu verwahren. Meldet sich auch während dieser Frist kein Eigenthümer jener Gegenstände, so fällt der an deren Stelle getretene Geldbetrag dem Staate zu.

---

*) Nach dem bisherigen Rechte fand der Heimfall solcher Gegenstände an den Staat oder an den Patrimonialgerichtsherrn erst nach Ablauf von dreißig Jahren statt. (§. 519 St. G. I. Th. und §. 1478 b. G. B.)

Neunzehntes Hauptstück.

Von dem Verfahren wider Abwesende und Flüchtige.

I. Verfahren gegen Abwesende oder Flüchtige während der Voruntersuchung.

Im Wesentlichen stimmen die in den nachstehenden §§. 416 — 423 enthaltenen Vorschriften mit den Anordnungen des bisherigen österreichischen Rechtes (§§. 482 — 489 St G. I. Th.), so wie mit jenen des baierischen Strafgesetzbuches von 1813 II. Th. §§. 412 — 418, der würtembergischen St. Pr. O. von 1843 §§. 164—175, der badischen St. Pr. O. von 1845 §§. 311 — 315 und des thüringischen Entwurfes §§. 112—116 überein.

§. 416.

Wenn der Thäter eines Verbrechens oder Vergehens nicht bekannt ist, oder nicht aufgefunden werden kann, so muß doch die Erhebung der Beschaffenheit der That mit der vorschriftmäßigen Sorgfalt und Genauigkeit gepflogen werden. Das Verfahren ist in solchen Fällen erst, wenn keine Anhaltspuncte zu weiteren Nachforschungen mehr vorhanden sind, bis zur künftigen Entdeckung oder Auffindung des Thäters einzustellen *).

§. 417.

Wenn ein Abwesender, von dem es jedoch nicht wahrscheinlich ist, daß er flüchtig geworden sei, eines Verbrechens oder Vergehens beschuldigt

*) Vergl §. 111, wornach es klar ist, daß diese Einstellung von dem Staatsanwalte und Untersuchungsrichter einverständlich verfügt werden kann, ohne daß es eines Beschlusses des Bezirks-Collegialgerichtes bedarf.

wird, und die Bedingungen zu einem Vorführungsbefehle nach §. 186 nicht vorhanden sind, so ist nur die Erforschung seines Aufenthaltes einzuleiten und erst, wenn er nach dessen Ermittlung auf die an ihn ergangene Vorladung nicht erscheint, sind die in dem folgenden Paragraphe bezeichneten Maßregeln wider ihn anzuwenden.

§. 418.

Ist von dem Beschuldigten den Umständen nach anzunehmen, daß er die Flucht ergriffen habe, oder wird ein Abwesender eines Verbrechens oder Vergehens unter Umständen beschuldigt, welche nach §. 186 dessen Vorführung rechtfertigen würden, so haben sich die mit der Erforschung und Verfolgung der Verbrechen und Vergehen beauftragten Behörden zur Habhaftwerdung des Beschuldigten nach Umständen der Haussuchung, der Ersuchschreiben an andere Behörden, in deren Bezirke er anzutreffen sein dürfte, der gerichtlichen Nacheile oder der Steckbriefe zu bedienen.

§. 419.

Läßt sich hoffen, einen flüchtig gewordenen Verdächtigen durch Nacheile zu erreichen, so sind der Untersuchungsrichter, und in dringenden Fällen die Bezirksgerichte und Polizeibehörden verpflichtet, denselben durch Diener, welche mit offenen Beglaubigungsschreiben zu versehen sind, verfolgen zu lassen. Sie sind dabei nicht auf ihren Bezirk beschränkt, sondern können diese Verfolgung bis an die Gränzen des österreichischen Staates ausdehnen. Alle Gerichte und Polizeibehörden sind den Nacheilenden beizustehen verpflichtet.

§. 420.

Steckbriefe dürfen gegen Flüchtige und gegen solche Abwesende, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, nur dann erlassen werden, wenn dieselben des Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig erscheinen. In der Regel steht die Ausfertigung von Steckbriefen dem Bezirks-Collegialgerichte über Antrag des Untersuchungsrichters, in dringenden Fällen aber dem Letzteren allein oder auch den Bezirksgerichten und dem Staatsanwalte zu.

Die steckbriefliche Verfolgung ist ein für den Verfolgten so nachtheiliger Untersuchungsschritt, daß das Gesetz dieselbe in der Regel an einen Beschluß des Bezirks-Collegialgerichtes, daß der flüchtige oder abwesende Angeschuldigte eines bestimmten Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig

(§. 229) sei, bindet. Da jedoch sehr häufig die wichtigsten Momente, den Flüchtigen zu ereilen oder des Abwesenden habhaft zu werden, verloren gehen könnten, bevor ein solcher Beschluß gefaßt worden, gestattet das Gesetz in dringenden Fällen die Ausfertigung von Steckbriefen nicht nur dem Untersuchungsrichter allein, sondern auch den Bezirksgerichten, insofern dieselben in Gemäßheit der §§. 97 und 98 anstatt des zuständigen Bezirks-Collegialgerichtes einschreiten, und selbst dem Staatsanwalte, da derselbe ohnehin nach §. 187 zur Erlassung von Verwahrungs- und Vorführungsbefehlen ermächtigt ist. Den Sicherheitsbehörden dagegen, seien dieselben Staats- oder Gemeindebehördn, räumt das Gesetz dieses wicht ige Recht nicht ein. — Die Ausfertigunge von Steckbriefen findet jedoch nur in dem Verfahren wegen Verbrechen und Vergehen, keineswegs aber auch wegen Uebertretungen (§. 443 Ziffer 2) statt.

§. 421.

In jedem Steckbriefe ist das Verbrechen oder Vergehen, dessen der Angeschuldigte verdächtig geworden ist, zu benennen, seine Person so genau als möglich zu beschreiben und das an alle Gerichts- und Polizeibehörden gerichtete Ersuchen um vorläufige Festnehmung und Einlieferung desselben beizufügen. Die Steckbriefe sind auf das schleunigste allen Bezirksgerichten und Polizeibehörden desselben Kronlandes und durch diese allen Gemeindevorstehern mitzutheilen*). Nach Erforderniß ist deren Kundmachung auch in anderen Kronländern durch die Staatsanwälte der Landesgerichte oder nach Umständen durch die öffentlichen Blätter zu veranlassen.

§. 422.

Einem abwesenden oder flüchtigen Angeschuldigten, welcher sich gegen sicheres Geleit vor dem Gerichte stellen zu wollen bereit erklärt, kann dieses Geleit von dem Justiz-Ministerium nach eingeholtem Gutachten des Generalprocurators an dem Oberlandesgerichte, in dessen Sprengel das untersuchende Gericht sich befindet, allenfalls gegen Sicher-

*) In der Regel sind die Steckbriefe zur Drucklegung und Verbreitung an die nächstgelegene Bezirkshauptmannschaft, an deren Sitze sich eine Druckerei befindet, oder an die nächstgelegene landesfürstliche Polizeidirection (Stadthauptmannschaft) einzusenden. In diesen Fällen erfolgt die Drucklegung und Verbreitung der Steckbriefe auf Kosten der Polizeiverwaltung. In dringenden Fällen dagegen steht es dem Gerichte oder der Staatsanwaltschaft zu, unmittelbar selbst die Drucklegung und Verbreitung auf dem schnellsten Wege zu bewirken. Geschieht dies, so fallen die Kosten der Justizverwaltung zur Last.

heitsleistung, mit der Wirkung ertheilt werden, daß der Angeschuldigte bis zur Verkündung eines Erkentnisses auf Versetzung in den Anklagestand von der Haft befreit bleiben soll.

§. 423.

Das sichere Geleit äußert seine Wirkung nur in Beziehung auf das Verbrechen oder Vergehen, in Ansehung dessen es ertheilt ist. Es verliert seine Wirkung, wenn der Angeschuldigte auf eine an ihn ergangene Vorladung ohne genügende Rechtfertigung ausbleibt, wenn er Anstalten zur Flucht macht, wenn er sich der Fortsetzung der Untersuchung durch die Flucht oder durch Verbergen seines Aufenthaltes entzieht, oder wenn er Bedingungen nicht erfüllt, unter welchen ihm das sichere Geleit ertheilt worden ist.

II. Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige nach dem Schlusse der Voruntersuchung.

§. 424.

Wenn der Angeschuldigte noch am Schlusse der Voruntersuchung im Auslande oder unbekannten Aufenthaltes ist, so beschließt das Bezirks-Collegialgericht oder die Anklagekammer, wenn aus der Voruntersuchung genügende Gründe hervorgegangen sind, um die Versetzung des Angeschuldigten in den Anklagestand zu rechtfertigen, diese Versetzung desselben in den Anklagestand. Zugleich ist, so oft davon irgend ein Erfolg zu erwarten ist, dieser Beschluß in Form eines Steckbriefes zu veröffentlichen. Im Uebrigen aber hat die Sache bis zur Betretung des Angeschuldigten auf sich zu beruhen, es wäre denn, daß die Auslieferung des im Auslande befindlichen Angeschuldigten in Gemäßheit der bestehenden Staatsverträge erwirkt werden könnte. In diesem Falle hat sich das Gericht durch den Generalprocurator am Oberlandesgerichte an die ausländische Strafgerichtsbehörde, in deren Bezirk sich der Angeklagte befindet, zu wenden. Sollten der Auslieferung Schwierigkeiten entgegengesetzt werden, so ist wegen deren Behebung an das Justizministerium zu berichten.

Die österreichische Gesetzgebung hat bisher (§§. 490—499 St. G. I. Th.) das Edictalverfahren gegen abwesende und flüchtige Angeschuldigte nur ausnahmsweise zugelassen, wenn das Verbrechen großes Aufsehen erregt hatte oder die gänzliche Straflosigkeit des flüchtigen Beschuldigten

weitere nachtheilige Folgen besorgen ließ, und wenn zugleich weder der Thatbestand, noch die Person des Thäters einem Zweifel unterlag. Als Regel galt dagegen der Grundsatz, daß zwar die Thatbestandserhebung mit aller Sorgfalt zu pflegen und alle gesetzlichen Mittel, eines solchen flüchtigen Verbrechers habhaft zu werden, anzuwenden seien, daß jedoch das eigentliche Criminalverfahren, so weit es auf die ordentliche Verurtheilung gerichtet ist, bis zur Anhaltung des Beschuldigten auf sich zu beruhen habe.

Das österreichische Recht unterschied sich hierdurch wesentlich von dem französischen Rechte, welches das Contumacial- oder Ungehorsamsverfahren gegen abwesende oder flüchtige Angeklagte in einer sehr großen Ausdehnung zuläßt. Nach dem Code d'instruction criminelle (art. 146, 149, 186, 187) wird in Fällen von Polizeiübertretungen sowohl, als von Vergehen gegen den gehörig vorgeladenen Beschuldigten, auch wenn er nicht erscheint, in der gewöhnlichen Form verfahren und das Urtheil gefällt. Hat der Verurtheilte gegen dieses Erkenntniß weder Einsprache (opposition), noch das Rechtsmittel der Berufung eingelegt, so wird dasselbe rechtskräftig und ist sodann mit einem über Erscheinen des Angeklagten in contradictorischer Form erlassenen Erkenntnisse von gleicher Wirkung. Viel wichtiger und strenger sind jedoch die Bestimmungen des französischen Rechtes (Code art. 465—478) über das eigentliche Contumacialverfahren wegen der vor die Assisen gehörigen Verbrechen (crimes). Wenn die Anklagekammer die Versetzung eines Angeschuldigten in den Anklagestand ausgesprochen hat und dieser wegen seiner Abwesenheit nicht verhaftet werden kann, oder sich nicht binnen 10 Tagen, nachdem das Verweisungserkenntniß in seine Wohnung zugestellt worden, selbst stellt, oder wenn er nach diesem Erkenntnisse entwichen ist, erläßt der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes zur Einleitung des Ungehorsamsverfahrens eine öffentliche Vorladung des Angeklagten mit dem Beisatze, daß er sich binnen 10 Tagen zu stellen habe, widrigens er als Empörer gegen das Gesetz (rébelle à la loi) erklärt, von der Ausübung aller Staatsbürgerrechte suspendirt, sein Vermögen sequestrirt und das Contumacialverfahren gegen ihn eröffnet werden würde. Nach fruchtlosem Ablauf der zehntägigen Frist wird von dem Schwurgerichtshofe ohne Zuziehung von Geschwornen zur Aburtheilung in contumaciam geschritten. Für den Angeklagten wird kein Vertheidiger oder Bevollmächtigter zugelassen. Nur, wenn er sich in der unbedingten Unmöglichkeit zu erscheinen befindet, oder wenn er sich außer dem Continentalgebiete des Staates aufhält, dürfen seine Verwandten oder Freunde die Gründe zur Rechtfertigung seines Ausbleibens für ihn geltend machen. Werden dieselben als genügend erkannt, so bestimmt der Gerichtshof eine neue Frist, während welcher das Verfahren wider den Angeklagten und die Beschlagnahme seines Vermögens ausgesetzt wird. Findet aber der Gerichtshof

durch jene Gründe das Ausbleiben des Angeklagten nicht gerechtfertigt, so erkennt er ohne Mitwirkung von Geschwornen und ohne alles Beweisverfahren auf Grundlage des Verweisungserkenntnisses und der die gesetzmäßige Ladung darthuenden Actenstücke über die Anklage. Zeugenvernehmungen finden nie statt; wohl aber gestattet die Praxis die Vorlesung der Zeugenaussagen der Voruntersuchung. Wird der Angeklagte verurtheilt, so wird das Urtheil binnen 8 Tagen durch den Nachrichter an einen Schandpfahl geheftet, das Vermögen des Angeklagten, wie das eines Abwesenden, verwaltet (sequestrirt) und nach Ablauf von 5 Jahren den gesetzlichen Erben desselben eingeantwortet. Der Angeklagte kann gegen ein solches Urtheil keine Nichtigkeitsbeschwerde ergreifen. Wenn er sich jedoch innerhalb der gesetzlichen Strafverjährungsfrist freiwillig vor Gericht stellt oder vor Ablauf dieser Frist ergriffen wird, tritt das Contumacialurtheil von Rechtswegen außer Wirksamkeit und es ist ein neues ordentliches Strafverfahren gegen denselben unter Zuziehung von Geschwornen einzuleiten. Nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist aber kann der Zustand des bürgerlichen Todes nicht mehr aufgehoben werden *). Das französische Recht ist demnach ungemein hart, indem es nicht nur schon während der Vorladung des Abwesenden die Beschlagnahme seines Vermögens verfügt, sondern auch eine offenbar zu kurze Vorladungsfrist anordnet, den Abwesenden des Vortheiles, von Geschwornen gerichtet zu werden, beraubt und in der Regel den Abwesenden als geständig betrachtet.

Dessen ungeachtet sind diese Bestimmungen im Wesentlichen in die meisten dem französischen Rechte nachgebildeten Gesetzbücher übergegangen, insbesondere in die Gesetzbücher von Griechenland, Parma, Neapel und mit einigen Milderungen in die neueren Gesetze von Baiern (vom 10. November 1848 §§. 275—296), Würtemberg (§§. 235—256), Hessen-Darmstadt (§§. 213—240) und Nassau (§§. 202—229). Die österreichische Gesetzgebung dagegen zog es vor, den Grundsatz des Strafgesetzbuches von 1803, wornach in der Regel kein Ungehorsamsverfahren stattfinden, sondern dieses nur ausnahmsweise bei besonders wichtigen oder Aufsehen erregenden Verbrechen eingeleitet werden soll, beizubehalten, indem die Erfahrung der letzten 45 Jahre nicht den geringsten Anlaß bot, von diesem Grundsatze abzuweichen. Es wurde daher im §. 421 als Regel aufgestellt, daß das Verfahren wider einen Abwesenden oder Flüchtigen bis zu dessen Versetzung in den Anklagestand fortzusetzen sei, dann aber, sofern nicht der Fall eines an eine ausländische

*) Vergl. hierüber Morin, dictionnaire du droit criminel p. 205—208; Rauter, traité du droit criminel II. Vol. p. 513—519; Daniels, Grundsätze des rhein. und französ. Strafverfahrens S. 243 — 247; Höchster, Lehrbuch des französ. Strafprocesses S. 467—476.

Regierung zu stellenden Auslieferungsbegehrens eintritt, bis zur Betretung des in den Anklagestand Versetzten auf sich zu beruhen habe. Eben so war bei der Festsetzung des Ungehorsamsverfahrens selbst das Streben dahin gerichtet, alle unnöthigen Härten des französischen Rechtes zu vermeiden. Die Bestimmungen hierüber sind in dem folgenden Abschnitte enthalten.

III. Ungehorsamsverfahren gegen Abwesende und Flüchtige.

Das Gesetz unterscheidet in Beziehung auf das Ungehorsamsverfahren gegen Abwesende und Flüchtige, welche eines Verbrechens oder Vergehens beschuldigt sind, zwei Hauptfälle: a) wenn dem Angeklagten die Ladung zur Hauptverhandlung noch gehörig zugestellt werden konnte, und b) wenn diese Zustellung wegen Abwesenheit des Angeklagten nicht mehr möglich war. Im ersten Falle (§. 431) ist, wenn der Angeklagte bei der Hauptverhandlung nicht erscheint, und wenn er nicht sogleich durch einen Vorführungsbefehl vor das erkennende Gericht gestellt werden kann, in der Regel ohne Unterschied, ob es sich um ein Verbrechen oder Vergehen handelt, die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten vorzunehmen und das Urtheil zu fällen. Erachtet jedoch das Gericht aus besonderen Gründen die Vertagung der Hauptverhandlung für nöthig, um den Angeklagten wo möglich persönlich vor Gericht zu stellen, so hat es die Verhaftung des ausgebliebenen Angeklagten zu verfügen. Kann diese wegen der Entfernung des Angeklagten nicht mehr vorgenommen werden, so ist der Ankläger berechtigt, die Einleitung des Edictalverfahrens gegen den Angeklagten bei dem Bezirks-Collegialgerichte oder bei dem Schwurgerichtshofe zu begehren (§. 432). — Im zweiten Falle dagegen, wenn dem Angeklagten die Vorladung zur Hauptverhandlung nicht mehr zugestellt werden konnte, sei es, daß derselbe schon während der ganzen Voruntersuchung abwesend oder flüchtig war (§. 425), oder daß er sich erst während der Untersuchung entfernt hat (§. 430), ist in der Regel zwar das Verweisungserkenntniß zu schöpfen und in Form eines Steckbriefes zu veröffentlichen, allein im Uebrigen hat das Verfahren bis zur Betretung des Angeklagten auf sich zu beruhen. Nur, wenn es sich in einem solchen Falle um ein vor das Geschwornengericht gehöriges Verbrechen oder Vergehen handelt und der Generalprocurator am Oberlandesgerichte wegen des Aufsehens, das sie erregte, die Einleitung des Ungehorsamsverfahrens ausdrücklich begehrt, ist die öffentliche Vorladung des Angeklagten (das Edictalverfahren) zu veranlassen.

§. 425.

Nur, wenn die Anklagekammer die Verweisung des abwesenden oder flüchtigen Angeklagten, dessen Aufenthaltsort unbekannt oder im

Auslande ist, vor das Geschwornengericht ausgesprochen hat, und der Generalprocurator am Oberlandesgerichte wegen der Wichtigkeit der That oder wegen des Aufsehens, das sie erregte, ausdrücklich die Einleitung des Ungehorsamsverfahrens begehrt, hat die Anklagekammer zugleich dieß Verfahren mittelst öffentlicher Vorladung einzuleiten.

§. 426.

Die öffentliche Vorladung muß bei sonstiger Nichtigkeit enthalten:

a) den Vor- und Zunamen, das Alter, den Wohnort, Stand oder Gewerbe des Angeschuldigten, soweit dies Alles bekannt ist;

b) die Bezeichnung des Verbrechens oder Vergehens mit den die Gattung und Art desselben bestimmenden Umständen;

c) die Aufforderung an den Angeschuldigten, binnen einer angemessenen Frist, welche auf wenigstens drei Monate festzusetzen ist, bei dem Landesgerichte, wo das Geschwornengericht gehalten werden soll, zu erscheinen und sich wegen der ihm zur Last gelegten That zu verantworten, widrigens gegen ihn als einen Ungehorsamen nach dem Gesetze verfahren und die Verhandlung und Urtheilsfällung in seiner Abwesenheit erfolgen werde.

§. 427.

Diese öffentliche Vorladung ist an dem Sitze des Schwurgerichtshofes und des Untersuchungsrichters, so wie an dem Wohnorte oder letzten Aufenthaltsorte des Angeklagten anzuschlagen und in dem Amtsblatte des Kronlandes dreimal einzuschalten. Nach Umständen kann auch deren Einschaltung in andere in- und ausländische Blätter verfügt werden. Außerdem ist diese Vorladung dem etwa bekannten Bevollmächtigten des Angeklagten, seinem Vormunde oder Ehegatten oder einem seiner nahen Verwandten besonders zu eröffnen. Diese Personen können einen Vertheidiger für den Angeklagten aufstellen und unter Anführung der Gründe, welche den Angeklagten zu erscheinen verhindern, darauf antragen, daß vorläufig mit dem weiteren Verfahren eingehalten werde, worüber das Landesgericht zu entscheiden hat.

§. 428.

Ist der Angeklagte innerhalb der im §. 426 bestimmten Frist nicht erschienen, so wird in der nächsten Schwurgerichtssitzung zur Hauptverhandlung geschritten. Dem Angeklagten ist, falls nicht er selbst oder die im §. 427 erwähnten Personen einen Vertheidiger aufgestellt haben, ein solcher von Amtswegen zu bestellen.

Nach der Anklageschrift sind diejenigen Actenstücke zu verlesen, welche die Beobachtung der in den §§. 425 bis 427 vorgeschriebenen Förmlichkeiten darthun. Findet der Gerichtshof, daß die gesetzlichen Förmlichkeiten nicht gehörig beobachtet worden sind, so hebt er das bisherige Verfahren auf, und verordnet, daß dasselbe von dem ersten gesetzwidrigen Acte an wiederholt werde.

Ist kein gegründeter Anstand gegen die Form des Verfahrens erhoben worden, so ist das Beweisverfahren nach den im fünfzehnten Hauptstücke ertheilten Vorschriften auszuführen. Es erfolgt sohin nach Anhörung des Staatsanwaltes und des Vertheidigers der Ausspruch der Geschwornen und die Urtheilsfällung durch den Schwurgerichtshof.

§. 429.

Gegen das Urtheil steht sowohl dem Staatsanwalt als dem Vertheidiger des Angeklagten innerhalb der im §. 354 festgesetzten Fristen die Nichtigkeitsbeschwerde zu. Wird der Angeklagte verurtheilt, so ist das Urtheil an denselben Orten und auf dieselbe Art, wie die Edictalladung, öffentlich bekannt zu machen. Sobald es in Rechtskraft erwachsen ist, wird es, so weit dies in Abwesenheit des Angeklagten möglich ist, sogleich vollstreckt.

§. 430.

Die in den §§. 425 bis 429 enthaltenen Vorschriften finden auch auf denjenigen Anwendung, welcher sich erst während der Untersuchung entfernt hat, insoferne ihm die Ladung zur Hauptverhandlung nicht mehr zugestellt werden konnte.

§. 431.

Ist dem Angeschuldigten die Vorladung zur Hauptverhandlung noch gehörig zugestellt worden, er aber bei der Hauptver-

handlung, ohne nach §. 258 eine Vertagung erwirkt zu haben, nicht erschienen, und kann er nicht sofort durch einen Vorführungsbefehl vor das Bezirks-Collegialgericht oder Schwurgericht gestellt werden, so ist die Hauptverhandlung in seiner Abwesenheit vorzunehmen und das Urtheil zu fällen, es wäre denn, daß das Gericht über Antrag des Staatsanwaltes oder von Amtswegen aus besonderen Gründen die Vertagung der Hauptverhandlung für nöthig erachtet, in welchem Falle jederzeit die Verhaftung des Angeklagten zu verfügen ist.

§. 432.

Ist die Verhandlung im Falle des vorhergehenden Paragraphes in Abwesenheit des Angeklagten vorgenommen worden, so wird ihm das Urtheil durch den Untersuchungsrichter eröffnet, und kann dies wegen seiner Entfernung nicht mehr geschehen, so ist dasselbe auf die im §. 429 vorgeschriebene Art öffentlich kund zu machen.

Kann in Fällen des vorhergehenden Paragraphes die von dem Gerichte beschlossene Verhaftung des Angeklagten wegen dessen Entfernung nicht vollzogen werden, so steht es dem Staatsanwalt frei, die öffentliche Vorladung des Angeklagten und das weitere in den §§. 426 bis 429 vorgezeichnete Verfahren gegen denselben zu beantragen. Bei Verbrechen oder Vergehen, welche vor das Bezirks-Collegialgericht gehören, kann die im §. 426 unter c erwähnte Frist bis auf vierzehn Tage abgekürzt werden.

In dem im zweiten Absatze dieses §. bezeichneten Falle steht es dem Staatsanwalte am Bezirks-Collegialgerichte, wenn es sich um ein vor dieses Gericht gehöriges Verbrechen oder Vergehen handelt, außerdem aber, wenn es sich nämlich um eine vor das Geschwornengericht gehörige strafbare That handelt, dem Staatsanwalte an dem Landesgerichte zu, die Einleitung des Edictalverfahrens gegen den abwesenden oder flüchtigen Angeklagten zu beantragen. Wird dieses Verfahren wegen einer vor das Bezirks-Collegialgericht gehörigen That veranlaßt, so kann nicht nur die in dem Edicte festzusetzende Frist bis auf 14 Tage herabgesetzt werden, sondern die Natur der Sache und der wesentliche Unterschied zwischen dem ständigen Bezirks-Collegialgerichte und dem nur zeitweise zusammentretenden Schwurgerichtshofe bringen es mit sich, daß in einem solchen Falle die Aufforderung an den Angeklagten (§. 426 lit. c) dahin zu stellen ist, daß er bei der auf eine angemessene Frist von wenigstens 14 Tagen anzuberaumenden und auf einen bestimmten Tag

festzusetzenden Hauptverhandlung vor dem Bezirks-Collegialgerichte zu erscheinen und sich wegen der ihm zur Last gelegten That zu verantworten habe, widrigens gegen ihn als einen Ungehorsamen nach dem Gesetze verfahren und die Verhandlung und Urtheilsfällung in seiner Abwesenheit werde gepflogen werden.

IV. Verfahren, wenn der Abwesende oder Flüchtige nach Fällung des Contumacial-Urtheiles sich stellt, oder betreten wird.

§. 433.

Auch wenn das Urtheil nach Vorschrift der §§. 429 und 432 öffentlich bekannt gemacht wurde, ist dasselbe dem Verurtheilten, wenn er in der Folge betreten wird, oder sich freiwillig stellt, noch besonders zu verkünden und demselben bekannt zu geben, daß es ihm frei stehe, binnen drei Tagen die Einleitung eines neuen ordentlichen Verfahrens anzusuchen, widrigens er die wider ihn erkannte Strafe anzutreten hätte.

§. 434.

Das Ansuchen um Einleitung eines neuen ordentlichen Verfahrens ist nach §. 397 zu behandeln. Demselben ist jedoch nur dann stattzugeben, wenn der Verurtheilte nachweisen kann, daß er wegen Krankheit oder anderer unabweislicher Hindernisse bei der Hauptverhandlung nicht erscheinen konnte, oder wenn er zur Zeit seiner Entfernung noch nicht als Angeschuldigter vernommen war und zugleich wahrscheinlich ist, daß er von der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung erst nach seiner Verurtheilung Kenntniß erhalten habe, oder wenn die Bedingungen des §. 395 vorhanden sind.

§. 435.

Wird dem Ansuchen um Einleitung eines neuen Verfahrens stattgegeben, so ist in den Fällen des §. 431 unter Aufrechthaltung des Verweisungserkenntnisses sogleich eine neue Hauptverhandlung anzuordnen, in allen übrigen Fällen aber ist nach der Vorschrift des §. 398 vorzugehen. Durch das neue Urtheil wird das früher erlassene außer Wirksamkeit gesetzt, doch fallen dem Angeklagten jederzeit die durch sein früheres Nichterscheinen veranlaßten Kosten zur Last.

§. 436.

Durch das Nichterscheinen eines Angeklagten und das dadurch veranlaßte Ungehorsamsverfahren darf das Verfahren gegen die anwesenden Mitangeklagten nicht verzögert werden. Werden in solchen Fällen Gegenstände, die zur Ueberweisung der Angeklagten dienen können, an die Eigenthümer zurückgestellt, so kann diesen die Verpflichtung auferlegt werden, die Ueberführungsstücke auf Begehren wieder beizubringen. Zugleich ist eine genaue Beschreibung der zurückgestellten Gegenstände zu den Acten zu bringen.

Zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Verfahren vor den Bezirksgerichten und in den der Gemeindepolizei vorbehaltenen Uebertretungsfällen.

Alle Gesetzgebungen haben die Nothwendigkeit gefühlt, für die geringeren Gesetzesübertretungen ein einfacheres Verfahren anzuordnen, welches nicht selten nach der Analogie des Civilprocesses summarisches Verfahren genannt wurde. Nicht nur würde bei solchen geringfügigen Gesetzesübertretungen der Zeit- und Kostenaufwand, welchen die Beibehaltung aller Formen des ordentlichen Strafverfahrens herbeiführen müßte, mit der Größe der möglicher Weise zu verhängenden Strafen in keinem Verhältnisse stehen und den Staatsschatz in einer nicht zu rechtfertigenden Weise belasten, sondern in der Regel ist es sogar im Interesse des Angeschuldigten selbst gelegen, daß bei einfachen Uebertretungen jede Weitläufigkeit vermieden und das Strafverfahren mit möglichster Beschleunigung seiner Erledigung zugeführt werde. Diese Betrachtungen haben schon in der bisherigen österreichischen Gesetzgebung volle Geltung erlangt, indem durch das Strafgesetzbuch von 1803 II. Th. für die schweren Polizeiübertretungen ein eigenes, in vielfacher Beziehung einfacheres und kürzeres Verfahren, als für die Criminalgerichte, vorgeschrieben wurde. Demselben Bedürfnisse sucht die neue Strafproceßordnung in diesem Hauptstücke zu entsprechen, ohne im Allgemeinen die Principien aufzugeben, auf welchen das neue Strafverfahren überhaupt beruht.

Nach dem Vorgange aller fremden Legislationen *) läßt die österreichische Gesetzgebung das Verfahren wegen Uebertretungen, d. i. wegen der in dem

---

*) In England findet das summarische Verfahren (summary conviction) vor dem Friedensrichter, in London vor dem Polizeirichter (police-magistrate), als Einzelrichtern statt. — Nach dem französischen Rechte (Code d'instruction crim. art. 137—178) steht die Gerichtsbarkeit über die einfachen Polizeiübertretungen theils den Friedensrichtern, theils den Gemeindevorstehern (maires) zu. An den Orten, an welchen Friedens-

Art. X. der Einführungsverordnung vom 17. Jänner 1850 (s. oben S. 56) aufgezählten strafbaren Handlungen, immer nur vor Einzelrichtern, und zwar rücksichtlich aller nicht der Gemeindepolizei vorbehaltenen Uebertretungsfälle vor den Bezirksgerichten (§. 9) statt finden. Selbst bei den Bezirksgerichten erster Classe, welche collegialisch organisirt sind, wird die Gerichtsbarkeit in Betreff der Uebertretungen für den diesen Gerichten als Einzel-Be-

---

richter ihren Sitz haben, üben sie ausschließend die Gerichtsbarkeit über alle Polizeiübertretungen aus; in anderen Gemeinden dagegen haben die Gemeindevorsteher diese Gerichtsbarkeit über Uebertretungen, welche in dem Umfang ihrer Gemeinden von Personen begangen worden sind, welche entweder auf frischer That ertappt wurden oder in der Gemeinde ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder welche dort anwesend sind, wenn auch die Zeugen dort anwesend sind, und wenn der Beschädigte eine bestimmte Entschädigungssumme von höchstens 15 Franken fordert Alle übrigen Uebertretungen gehören zur Gerichtsbarkeit der Friedensrichter, welchen auch einzelne bestimmte Fälle, z. B Verbalinjurien, Forstfrevel, das Ankündigen und Verkaufen von Schriften oder bildlichen Darstellungen unsittlichen Inhaltes und dgl., ausschließend vorbehalten sind. — Der Friedensrichter übt die Gerichtsbarkeit als Einzelrichter aus, wobei der Greffier das Protocoll führt. Die staatsanwaltschaftlichen Functionen werden an Orten, wo eigene Polizeicommissäre bestehen, von diesen, an anderen Orten von dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter versehen. — Bei dem Bürgermeister oder Gemeindevorsteher werden die staatsanwaltschaftlichen Functionen von dem Stellvertreter desselben (adjoint), und wenn dieser den Bürgermeister als Polizeirichter vertritt, durch ein Mitglied des Gemeinderathes versehen. — In ähnlicher Weise ist auch in der preußischen Verordnung vom 3. Jänner 1849 §§. 27—37 und 161—177 das Verfahren wegen Vergehen und wegen einfacher Polizeiübertretungen geregelt. Bei den letzteren läßt das preußische Gesetz selbst das Mandatverfahren zu. Beruht nämlich die Anklage wegen eines Polizeivergehens auf der Anzeige eines Beamten oder einer Wache, welche die That aus eigener amtlicher Wahrnehmung bestätigen, und wird der Angeschuldigte nicht sogleich dem Polizeirichter vorgeführt, so setzt Letzterer auf Grund der Anklage die Strafe fest und macht sie dem Angeschuldigten unter Angabe der Beschaffenheit des Vergehens, der Zeit und des Ortes der Verübung desselben, des Beamten, welcher das Vergehen angezeigt hat, und der angewendeten Strafvorschrift mit dem Bedeuten bekannt, daß er, wenn er sich durch diese Straffestsetzung beschwert finden sollte, zur Ausführung seiner Vertheidigung sich in einem sogleich in der Verfügung, und zwar mindestens auf 10 Tage hinaus, zu bestimmenden Termine vor den Polizeirichter zu stellen, im Falle seines Nichterscheinens in diesem Termine aber die Vollstreckung der Strafe zu gewärtigen habe. Erscheint der Angeschuldigte an dem bestimmten Gerichtstage, so ist das ordentliche polizeigerichtliche Verfahren gegen ihn einzuleiten. Erscheint er nicht, so wird nach Ablauf einer 10tägigen Frist, innerhalb welcher der Angeschuldigte eine Ausbleibensrechtfertigung überreichen und auf Restitution antragen kann, zur Vollstreckung der Strafe geschritten. — Bestimmungen ähnlicher Art enthalten auch die badische St. Pr. O. von 1845 §§. 170, 171, das kurhessische Gesetz vom 31. October 1848 §§. 206—222 und die braunschweigische St. Pr. O. §§. 70—81. — Vergl. auch den thüringischen Entwurf §§. 343—349.

zirksgerichten zugewiesenen engeren Sprengel von den durch den Vorsteher des Bezirks-Collegialgerichtes dazu bestimmten Beamten als Einzelrichtern ausgeübt (§. 10). Die Regulirung der Gemeindepolizei rücksichtlich des Umfanges der dahin gehörigen strafbaren Handlungen ist bisher noch nicht erfolgt. Eben so fehlt es zur Zeit auch noch an Bestimmungen über das Verfahren, welches in den der Gemeindepolizei zugewiesenen Uebertretungsfällen zu beobachten sein wird. Es ist jedoch schon jetzt nach den in den Gemeindeverfassungen mehrerer großen Städte enthaltenen Bestimmungen vorauszusehen, daß in Beziehung auf den Umfang der Gemeindepolizei zwischen großen und kleinen Gemeinden, so wie zwischen Gemeinden, in welchen Staats-Sicherheitsbehörden bestehen oder nicht, ein wesentlicher Unterschied gemacht werden wird.

I. Staatsanwaltschaft bei den Bezirksgerichten.

§. 437.

Bei den vor die Bezirksgerichtegehörigen Uebertretungen, welche einer Untersuchung oder Bestrafung von Amtswegen unterliegen, werden die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft an Orten, wo sich eigene Polizeibehörden befinden, durch die vom Generalprocurator am Oberlandesgerichte*) zu bezeichnenden Polizei-Commissäre, an anderen Orten durch den Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter ausgeübt. Sie sind dabei dem Staatsanwalte an dem Bezirks-Collegialgerichte, in dessen Bezirke sie sich befinden, untergeordnet, haben dessen Weisungen zu befolgen und demselben alle Monate einen Ausweis über die von ihnen verfolgten Uebertretungen und den Erfolg derselben vorzulegen. Dieser Staatsanwalt ist auch befugt, sich bei den vor das Bezirksgericht gehörigen Untersuchungen und Verhandlungen selbst zu betheiligen.

Ueber die von mehreren Behörden gestellte Anfrage, ob unter den Gemeindevorstehern, welche nach §. 437 der St. Pr. O. zu den Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Bezirks Einzelgerichten in Uebertretungsfällen berufen sind, die Vorsteher sämmtlicher im Sprengel des Bezirksgerichtes gelegenen Gemeinden zu verstehen seien, hat das Ministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern durch die Verordnung vom 22. Juli 1850 Z. 301 des R. G. Blattes zu erklären befunden, daß die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft in Uebertretungsfällen an jenen Orten, wo sich keine Staats-Polizeibehörde befindet, stets der Gemeindevor-

*) Und zwar nach §. 30 des organischen Gesetzes für die Staatsanwaltschaft vom 10. Juli 1850 nach vorläufig mit dem Statthalter getroffenem Einverständnisse.

steher am Sitze des betreffenden Bezirks-Einzelngerichtes oder dessen Stellvertreter zu besorgen habe, ohne Unterschied, ob die Uebertretung an diesem oder einem anderen Orte begangen wurde, und ob der Uebertreter dieser oder einer anderen Gemeinde des Gerichtsbezirkes angehört.

Die mit den Functionen der Staatsanwaltschaft bei den Bezirksgerichten betrauten Polizeicommissäre und Gemeindevorsteher sind den Staatsanwälten bei den Bezirks-Collegialgerichten, in deren Sprengel sie sich befinden, eben so untergeordnet, wie diese dem Generalprocurator. Sie haben daher nicht nur monatlich, und zwar nach dem im Anhange mitgetheilten Erlasse des Justizministeriums vom 22. Juli 1850 Z. 302 des R. G. Blattes, längstens bis zum 8. jedes Monates, einen Ausweis über die an sie gelangten Anzeigen von strafbaren Handlungen und die darüber von ihnen getroffenen Verfügungen dem Staatsanwalte an dem Bezirks-Collegialgerichte vorzulegen, sondern auch in wichtigeren oder zweifelhaften Fällen an denselben zu berichten und den von demselben erhaltenen Weisungen oder Belehrungen Folge zu leisten. Im Uebrigen finden alle Bestimmungen der St. Pr. O. über die Pflichten und Befugnisse der Staatsanwälte, über das Verhältniß derselben zu den Gerichten und über die Nothwendigkeit ihrer Zuziehung bei der Verhandlung vor dem erkennenden Richter, so weit nicht in diesem Hauptstücke besondere Bestimmungen (z. B. über die Art ihrer Antragstellung (§. 447), über die Nichtbetheiligung derselben an dem Verfahren wegen Uebertretungen, die nicht von Amtswegen verfolgt werden, (§. 438) u. dgl. enthalten sind, auch auf die nach §. 437 mit den Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Bezirksgerichten beauftragten Personen ihre volle Anwendung. Insbesondere gilt dies von dem im §. 90 aufgestellten Grundsatze, daß der Richter in der Regel ein Strafverfahren wegen einer von Amtswegen zu verfolgenden strafbaren Handlung nur in Folge eines dahin zielenden Antrages des Staatsanwaltes einzuleiten habe.

II. Privatanklage.

§. 438.

Bei Uebertretungen, welche *nur* auf Verlangen eines Betheiligten untersucht und bestraft werden*), ist die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft *gänzlich ausgeschlossen*. Dieselben können *nur* durch den Betheiligten *als Privatankläger* verfolgt werden, welchem dabei die Befugnisse des Staatsanwaltes, jedoch unter der im §. 401 enthaltenen Beschränkung, zustehen.

*) Sieh oben Seite 66.

§. 439.

Ist jemand durch eine Uebertretung beschädigt worden, so steht es ihm frei, wenn der nach §. 437 zu den Verrichtungen der Staatsanwaltschaft berufene Beamte die Verfolgung der Uebertretung verweigert, dieselbe mit allen Rechten eines Privatanklägers selbst zu verfolgen.

III. Verfahren vor den Bezirksgerichten.

§. 440.

Hält das Bezirksgericht dafür, daß es nicht zuständig sei, weil die Sache vor das Bezirks-Collegialgericht oder vor das Schwurgericht gehöre, so hat es dies dem Staatsanwalte am Bezirks-Collegialgerichte oder dem Privatkläger bekannt zu geben. Verweiset aber das Bezirks-Collegialgericht oder die Anklagekammer die Sache wieder an das Bezirksgericht zurück, so kann letzteres sie nicht weiter wegen Unzuständigkeit von sich abweisen.*)

§. 441.

Bei Uebertretungen findet eine förmliche Voruntersuchung nicht Statt. Es bedarf weder einer Anklageschrift noch einer Versetzung in den Anklagestand, sondern nur eines allgemeinen Antrages des Staatsanwaltes oder Privatanklägers auf gesetzliche Bestrafung. Dieser Antrag kann schriftlich oder mündlich angebracht werden, und vertritt die Stelle der Anklage.

Die von der Natur des Verfahrens in Uebertretungsfällen geforderte Vereinfachung der Procedur mußte vor Allem darauf hinführen, in Fällen dieser Art die von der St. Pr. O. bei dem Verfahren wegen Verbrechen und Vergehen streng festgehaltene scharfe Trennung zwischen Voruntersuchung und Hauptverhandlung, so wie die Vorschrift eines der letzteren vorausgehenden, die Zulässigkeit der Anklage aussprechenden gerichtlichen Erkenntnisses ganz fallen zu lassen. In dem Verfahren vor den Bezirksgerichten bedarf es daher nur zur Einleitung desselben eines allgemeinen Antrages des mit den Verrichtungen der Staatsanwaltschaft Beauftragten oder des Privatklägers. Wenn auch vor der eigentlichen Verhandlung Erhebungen zu pflegen sind, so bilden dieselben doch keine förmliche Voruntersuchung. Es gibt jedoch auch Fälle, in welchen gar keine Erhebungen nöthig sind, sondern das ganze Ver-

*) Vergl. die §§. 230 und 231.

fahren in der vor dem erkennenden Richter zu pflegenden Verhandlung besteht (§. 442), und es ist im Interesse der Beschleunigung der Strafrechtspflege zu wünschen, daß die Bezirksrichter von dem ihnen durch das Gesetz eingeräumten Rechte der unverzüglichen Verhandlung und Urtheilsfällung so viel als möglich Gebrauch machen.

§. 442.

Wird dem Richter zugleich mit der Anklage der Angeklagte vorgeführt, und gesteht derselbe die ihm zur Last gelegte Uebertretung, oder erscheinen der Ankläger und der Angeklagte zugleich vor dem Richter und sind alle Beweismittel für die Anklage und Vertheidigung zur Hand, so kann der Bezirksrichter sogleich die Verhandlung vornehmen und das Urtheil fällen. Erachtet es aber der Bezirksrichter für zweckmäßig, vorläufig noch einige Erhebungen zu pflegen, so ist nach Vornahme derselben ein Tag zur Hauptverhandlung festzusetzen. Dasselbe findet Statt, wenn der Angeklagte nicht freiwillig erschienen ist oder nicht sogleich vorgeführt werden kann.

§. 443.

Bei allen vorläufigen Erhebungen hat der Bezirksrichter im Allgemeinen die für die Untersuchungsrichter bei den Bezirks-Collegialgerichten ertheilten Vorschriften zu beobachten, jedoch unter nachstehenden Beschränkungen:

1. Die vorläufige Festnehmung des Angeschuldigten zum Behufe der Vorführung findet nur in den im §. 186 unter a und b erwähnten Fällen Statt.

2. Die Ausfertigung von Steckbriefen ist unzuläßig.

3. Die Untersuchungshaft kann nur in den Fällen des §. 191, c verhängt werden.

4. Die Durchsuchung von Papieren dritter Personen und die Beschlagnahme oder Eröffnung von Briefen ist wegen bloßer Uebertretungen nicht gestattet.

5. Gerichtszeugen sind bei keiner Untersuchungshandlung erforderlich.

6. Wenn Sachverständige zu einem Augenscheine beizuziehen sind, so genügt die Berufung eines Einzigen.

7. Die Führung eines Protocolles ist nur bei solchen Erhebungen erforderlich, welche zum Beweise bei der Hauptverhandlung gebraucht und

in derselben nicht wiederholt werden sollen. In anderen Fällen genügt die kurze Aufzeichnung des wesentlichen Inhaltes der von den vernommenen Personen gemachten Aussagen durch den Protocollführer oder auch durch den vernehmenden Richter selbst.

8. Die Beigebung eines Vertheidigers von Amtswegen findet niemals Statt.

§. 444.

Die Beeidigung der Zeugen findet in Uebertretungsfällen nur dann Statt, wenn es sich um die Ueberweisung eines läugnenden Beschuldigten handelt. Bei Uebertretungen, welche höchstens achttägigen Arrest oder eine Geldstrafe von fünfzig Gulden nach sich ziehen, steht es selbst, wenn der Beschuldigte überwiesen werden muß, dem Richter frei, sich anstatt des Eides der Zeugen mit einem Handschlag derselben zu begnügen. Beamte und beeidete Diener der öffentlichen Gewalt, welche eine Aussage über Thatsachen oder Umstände ablegen, die sie in Ausübung ihres Amtes wahrgenommen haben, sind als Zeugen in Uebertretungsfällen nur unter Erinnerung an ihren Diensteid zu vernehmen.

Die im Schlußsatze des §. 444 enthaltene Bestimmung ist insbesondere auf die Mitglieder der Gensd'armerie anzuwenden, wie dies aus der im Anhange mitgetheilten Verordnung des Justizministeriums vom 26. September 1850 Z. 367 des R. G. Blattes hervorgeht. Die Vorschrift des §. 44 des organischen Gesetzes für die Gensd'armerie vom 18. Jänner 1850, wornach das Zeugniß eines Gensd'armen in Dienstes-Angelegenheiten, wenn er es mit Berufung auf seinen Diensteid bestätigt, über die bezeugten Thatumstände volle Glaubwürdigkeit hat, findet daher nur in dem Verfahren wegen Uebertretungen Anwendung.

§. 445.

Kann die Verhandlung eines Uebertretungsfalles nicht nach §. 442 sogleich nach Anbringung der Auflage stattfinden, so ist der Angeklagte, falls er nicht verhaftet ist, zur Hauptverhandlung durch einen schriftlichen Befehl vorzuladen, welcher die wesentlichsten Thatsachen der ihm zur Last gelegten Uebertretung und die Aufforderung enthalten muß, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mitzubringen oder dem Richter so zeitlich anzuzeigen, daß sie zur Hauptverhandlung noch herbeigeschafft werden können. Zugleich ist

die Warnung beizufügen, daß im Falle seines Ausbleibens dennoch mit der Verhandlung und Urtheilsfällung vorgegangen werden würde.

§. 446.

Die Vorladung ist in der Regel so einzurichten, daß dem Angeklagten von der Zustellung derselben nach Abrechnung der Zeit, die er benöthigt, um sich an den Ort des Gerichtes zu verfügen, bis zur Hauptverhandlung ein Zeitraum von wenigstens vier und zwanzig Stunden frei bleibt. In dringenden Fällen aber, bei unbedeutenden Uebertretungen, und wenn sich der Angeklagte an dem Orte des Gerichtes befindet, kann diese Frist auch abgekürzt werden. Nur auf Grund bescheinigter erheblicher Hindernisse kann dem Antrage des Angeklagten auf Vertagung der Verhandlung stattgegeben werden.

§. 447.

Die Hauptverhandlung vor dem Bezirksrichter ist öffentlich bei sonstiger Nichtigkeit, jedoch unter den in den §§. 260 bis 263 enthaltenen Beschränkungen. Der zu den Verrichtungen der Staatsanwaltschaft berufene Beamte trägt die Anklage vor. Der Angeklagte wird darüber vernommen und die Beweise werden vorgeführt. Hierauf werden der Staatsanwalt oder der Privatankläger und der Beschädigte mit ihren Anträgen und der Angeschuldigte und dessen etwaiger Vertheidiger mit ihrer Antwort gehört, und sohin das Urtheil von dem Bezirksrichter gefällt und sammt den Gründen, worauf es sich stützt, verkündet. Der Bezirksrichter ist befugt, nach geschlossener Verhandlung die Fällung des Urtheiles, jedoch längstens bis auf den darauf folgenden Tag auszusetzen. Im Uebrigen haben die für die Hauptverhandlung bei den Bezirks-Collegialgerichten ertheilten Vorschriften dem Bezirksrichter als Leitfaden zu dienen. Der Ankläger stellt jedoch seinen Antrag nicht auf eine bestimmte Strafe, sondern nur überhaupt auf Anwendung des Gesetzes.

Die gesetzliche Bestimmung, daß in Uebertretungsfällen der Ankläger seinen Antrag nicht auf eine bestimmte Strafe, sondern nur überhaupt auf Anwendung des Gesetzes stellen soll, hat allerdings ihren Hauptgrund in der Beschaffenheit derjenigen Personen, welchen in den meisten Fällen die staatsanwaltschaftlichen Verrichtungen bei den Bezirksgerichten obliegen, indem bei Gemeindevorstehern nur selten eine so genaue Gesetzeskenntniß vorausgesetzt werden kann, wie sie zur Stellung bestimmter Strafanträge nöthig wäre.

Dessenungeachtet glaube ich bei dem klaren Wortlaute des Gesetzes, daß diese Bestimmung auch dann anzuwenden ist, wenn sich ein Staatsanwalt am Bezirks-Collegial- oder Landesgerichte bei einer vor einem Bezirksgerichte anhängigen Verhandlung betheiligt. — Ist der Angeklagte nicht verhaftet, so braucht er bei der Hauptverhandlung nicht persönlich zu erscheinen, sondern er kann auch einen mit einer besonderen (d. i. für diese specielle Verhandlung ausgestellten) Vollmacht versehenen Machthaber an seiner Statt vor Gericht erscheinen lassen (§. 448). Es versteht sich jedoch von selbst, daß das Gericht, wenn es die persönliche Anwesenheit des Angeschuldigten zur Erforschung der Wahrheit für nothwendig hält, die Verhandlung vertagen und das persönliche Erscheinen des Angeklagten verfügen kann.

§. 448.

Wenn der Angeklagte der gehörig erfolgten Vorladung ungeachtet zur Hauptverhandlung nicht erscheint, so ist nach Ablauf der zu seinem Erscheinen bestimmten Stunde das Verfahren zu beginnen. Die Beweise werden aufgenommen und nach Anhörung des Anklägers und des etwa für den Angeklagten aufgetretenen Vertheidigers, der sich mit einer besonderen Vollmacht desselben auszuweisen hat, wird das Urtheil gefällt und verkündet. Eine ämtliche Abschrift des Urtheiles ist dem ausgebliebenen Angeklagten zuzustellen. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Angeklagte zwar erscheint, aber sich über die Anklage zu erklären verweigert.

§. 449.

Ueber jede solche Verhandlung ist bei sonstiger Nichtigkeit durch einen beeideten Schriftführer ein Protocoll aufzunehmen, welches den wesentlichen Inhalt der Erklärungen des Anklägers, des Angeklagten und der Zeugen enthalten muß, und in welchem zugleich das Urtheil sammt dessen Gründen niederzuschreiben ist*). Der Richter und der Schriftführer haben dieses Protocoll zu unterzeichnen.

*) Das amtliche Formular eines solchen Protocolles lautet:

Protocoll

vom 19. October 1850,

aufgenommen bei dem k. k. Bezirksgerichte zu Kirchberg, über die öffentliche Verhandlung bezüglich der dem Mathias Fuchs zur Last liegenden Uebertretung des Diebstahles.

Gegenwärtige.

Der k. k. Bezirksrichter Mayer.	Der Angeschuldigte Mathias Fuchs.
Der beeidete Protocollführer Hickel.	Die Beschädigte Regina Theimer.
Der Gemeindevorsteher Joseph Auracher.	Der Gensd'arme Leopold Wagner.

IV. Rechtsmittel gegen Urtheile der Bezirksgerichte.

Das österreichische Gesetz unterscheidet in Beziehung auf die gegen Urtheile der Bezirksgerichte zulässigen Rechtsmittel nach dem Vorgange des

---

Um 10 ½ Uhr Vormittags erschien der Gensd'arme Leopold Wagner, und führte den Mathias Fuchs vor das Gericht, weil derselbe so eben am Marktplatze einen Diebstahl begangen habe. Zugleich erschien die Schusterswitwe Frau Regina Theimer von hier, und brachte nach vorläufiger Erinnerung zur Angabe der Wahrheit Folgendes an:

Sie habe zur Marktzeit ihren Stand neben der Thüre des Branntweinladens des Moses Meisel, und zwar gehe ihr Verkaufstisch zur Hälfte in das Thor des dem Branntweinhändler gehörigen Durchhauses. Während sie eben mit einem Kunden im Gespräche gewesen, habe sie im Innern des Durchhauses rufen gehört: „Ein Dieb! ein Dieb!“ Hierüber habe sie einen Blick auf ihren Verkaufsstand geworfen und sogleich bemerkt, daß ein Päckchen mit Frauenschuhen, welches ihr Lehrjunge wenige Augenblicke vorher in ein Tuch eingebunden gebracht, und das einen Werth von 3 fl. Conv. Münze hatte, verschwunden war. Zugleich habe sie gesehen, daß der Hausknecht Jacob Thörer einen Mann verfolgte, der auf der entgegengesetzten Seite des Durchhauses eiligsten Schrittes in die Quergasse einbog. Sie wisse daher nur anzugeben, daß dieser Mann einen grauen Mantel trug, wie derjenige ist, mit welchem der anwesende Mathias Fuchs bekleidet sei, und daß er dieselbe Größe wie dieser hatte. Wenn ihr das Päckchen mit den Schuhen, das sie selbst nicht in den Händen des Fuchs gesehen, zurückgestellt werde, erleide sie keinen Schaden.

Hierüber wurde der vorgeführte Mathias Fuchs vernommen, welcher Folgendes anbrachte:

Er heiße Mathias Fuchs, sei 27 Jahre alt, zu Regelsdorf geboren, katholischer Religion, ledig, Taglöhner, noch nie in einer gerichtlichen Untersuchung oder Strafe gewesen, er könne weder lesen noch schreiben. Er habe keinen Diebstahl begangen, sondern sei vom Marktplatze durch das Meisel'sche Durchhaus gegangen, um in die Quergasse zu kommen, wohin ihn ein Bekannter bestellt hätte. Plötzlich habe er hinter sich den Ruf: „ein Dieb!“ vernommen und zugleich einen Knecht auf sich stürzen gesehen. Unwillkürlich habe er zu laufen angefangen, und sei in der an die Quergasse anstoßenden Neugasse von dem anwesenden Gens'darmen aufgehalten worden, ohne daß er etwas Unrechtes bei sich gehabt oder verschuldet hätte.

Hierauf wurde der Gensd'arme Leopold Wagner nach vorläufiger Erinnerung an seinen Diensteid vernommen. Derselbe gab im Wesentlichen an, er habe in der Neugasse, in der er sich eben befunden, plötzlich das Geschrei: „Aufhalten! Aufhalten!“ gehört, welches von der Quergasse herzukommen schien; er sei daher rasch gegen die Quergasse zugeschritten und habe, an der Ecke derselben angelangt, den Mathias Fuchs ihm entgegenlaufen und an der Seite des Fuchs etwas Weißes zu Boden fallen gesehen, welches der Hausknecht Thörer aufhob, und das sich später als das Tuch mit den Schuhen auswies. Er habe den Fuchs daher sogleich festgenommen.

Der Angeklagte verblieb dessen ungeachtet bei seiner Behauptung, er wisse nichts von

französischen Rechtes (Code d'instruction crim. art. 150, 151 und 172—178) zwischen Urtheilen, welche in Gemäßheit des §. 448 über Aus-

---

Schuhen in einem Tuche und habe nichts fallen lassen. Als ihm das von dem Gensd'armen mitgebrachte Päckchen mit Schuhen, welches die Regina Theimer als ihr Eigenthum erkannte, vorgewiesen wurde, erklärte er, dasselbe sei ihm ganz unbekannt. In dem Päckchen befanden sich bei dessen Eröffnung ein Paar neue und drei Paar ältere Frauenschuhe. Der inzwischen vorgeladene Hausknecht Jacob Thörer gab nach vorläufiger Erinnerung zur Angabe der Wahrheit an:

Er sei eben aus dem Keller heraufgekommen und habe in dem Thorgange an dem Stande der Schusterin Theimer den anwesenden Beschuldigten stehen gesehen und bemerkt, daß derselbe etwas Weißes unter seinen Mantel schob und eiligst gegen die andere Seite des Hauses fortging. Er habe daher gerufen: „Ein Dieb! ein Dieb!", sei ihm nachgelaufen und habe ihn dort das Päckchen wegwerfen gesehen, letzteres aufgehoben und dem Gensd'armen, der den Dieb an der Ecke der Neugasse aufhielt, übergeben. Das ihm vorgewiesene Päckchen erkannte er als dasselbe, welches er aufgehoben.

Da der Angeschuldigte auch jetzt noch bei seinem Läugnen verblieb, wurden Regina Theimer und Jacob Thörer beeidet.

Der Gemeindevorsteher Auracher trug auf Anwendung des Gesetzes gegen den Angeklagten an, worauf letzterer nichts Neues zu erwiedern wußte.

Die Verhandlung wurde demnach um 11¼ Uhr geschlossen, und von dem Herrn Bezirksrichter nachstehendes Urtheil verkündet:

Mathias Fuchs, 27 Jahre alt, lediger Taglöhner, aus Regelsdorf, ist der Uebertretung des Diebstahles durch Entwendung eines der Frau Regina Theimer gehörigen Päckchens mit Schuhen im Werthe von 3 fl. C. M. schuldig, und wird deßhalb nach den §§. 151 St. G. I. Th. und 210 und 212 St. G. II. Th. in Erwägung, daß der Beschädigten ihr Eigenthum vollständig zurückgestellt wurde, zu einmonatlichem strengem Arreste und nach §. 461 der St. Pr. O. zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens verurtheilt.

Der Regina Theimer wird das ihr entwendete Päckchen sogleich zurückgestellt.

Gründe.

Mathias Fuchs ist von einem beeideten und vollkommen glaubwürdigen Zeugen gesehen worden, als er etwas von dem Verkaufstische der Regina Theimer wegnahm und sich damit entfernte. Er hat sich auf den Ruf: „ein Dieb!" ohne andere Veranlassung, als das Schuldbewußtsein, auf die Flucht begeben und auf dieser das entwendete Päckchen ein Paar hundert Schritte von dem Orte, wo dieses Päckchen gestohlen worden, nach der Aussage von zwei Zeugen weggeworfen. Es ist daher unzweifelhaft, daß er dieses Päckchen entwendet habe. Seine That begründet nach den §§. 151 St. G. I. Th. und 210 und 212 St. G. II. Th. die Uebertretung des Diebstahles, und die Strafe ist nach §. 210 auszumessen. Die übrigen Verfügungen des Urtheiles beruhen auf den §§. 406 und 461 der St. Pr. O.

Hierauf wurde Mathias Fuchs von dem Bezirksrichter über das ihm nach §. 451 der St. Pr. O. zustehende Rechtsmittel der Berufung belehrt, und sohin in das Gefängniß abgeführt, das Päckchen aber der Regina Theimer zurückgestellt.

Geschlossen und gefertigt um 11¾ Uhr Vormittags.

Mayer m. p., Bezirksrichter.
Hickel m. p., Schriftführer.

bleiben des Angeklagten und solchen, welche über Erscheinen desselben ergangen sind, und läßt gegen erstere das Rechtsmittel des Einspruches (opposition), gegen letztere dagegen das Rechtsmittel der Berufung zu. Der Einspruch unterscheidet sich von der Berufung wesentlich dadurch, daß derselbe nur eine Ausbleibensrechtfertigung enthält, somit im Falle seiner Zulassung eine neuerliche Verhandlung der Sache vor dem Bezirksgerichte, welches das erste Erkenntniß gefällt hatte, zur Folge hat. — Ist der Angeklagte bei der Hauptverhandlung zwar nicht persönlich, aber durch einen gehörig bevollmächtigten Machthaber erschienen, so hat er das Recht, gegen das Erkenntniß des Bezirksgerichtes sogleich die Berufung zu ergreifen, indem in einem solchen Falle das angefochtene Urtheil nicht als ein über Ausbleiben des Angeklagten erlassenes betrachtet werden kann.

§. 450.

Gegen ein in Gemäßheit des §. 448 über Ausbleiben des Angeklagten erlassenes Urtheil kann der Angeklagte binnen acht Tagen von Zustellung desselben bei dem erkennenden Bezirksgerichte Einspruch erheben, wenn er nachweiset, daß ihm die Vorladung nicht gehörig zugestellt, oder daß er durch ein unabwendbares Hinderniß vom Erscheinen abgehalten worden ist. Der Bezirksrichter hat über ein solches Gesuch nach vorläufiger Vernehmung des Anklägers zu erkennen. Verwirft er dasselbe, so steht dem Angeklagten das Rechtsmittel der Beschwerdeführung an das Landesgericht binnen drei Tagen zu. Derselbe ist in diesem Falle berechtigt, mit diesem Rechtsmittel eventuell für den Fall der Verwerfung desselben die Berufung zu verbinden, rücksichtlich welcher nach den Bestimmungen des §. 451 zu verfahren ist.

Findet der Bezirksrichter oder in Folge der ebenerwähnten Beschwerde das Landesgericht den Einspruch gegründet, so ist eine neuerliche Verhandlung der Sache vor dem Bezirksgerichte anzuordnen, bei welcher, wenn der Angeklagte erscheint, die Sache so verhandelt wird, wie es im §. 447 vorgeschrieben ist. Erscheint der Angeklagte bei dieser zweiten Verhandlung wieder nicht, so ist der Einspruch als nicht erfolgt und das Urtheil als rechtskräftig anzusehen.

§. 451.

Gegen andere Urtheile des Bezirksgerichtes findet das Rechtsmittel der Berufung an das Landesgericht Statt.*) Dasselbe kann aus Rich-

*) Mir erscheint dieser Rechtszug vom Bezirksgerichte an das Landesgericht als sehr unzweckmäßig. Einerseits ist es gewiß überflüssig, über Fälle von so geringer Bedeutung in zwei-

tigkeitsgründen nur wegen Unzuständigkeit des erkennenden Gerichtes, wegen Verletzung der in den §§. 82, 120, 159, 160, 178, 447 und 449 vorgeschriebenen Förmlichkeiten des Verfahrens, oder wegen unrichtiger Auslegung oder Anwendung des Gesetzes (§. 352, g bis k) ergriffen werden. Die Berufung ist bei dem Bezirksgerichte anzumelden, und es gelten von derselben die in den §§. 375 bis 387 ertheilten Vorschriften. Doch darf der Ankläger gegen ein freisprechendes Erkenntniß des Bezirksgerichtes die Berufung nur aus Nichtigkeitsgründen ergreifen. Die Entlassung des Angeschuldigten aus der Haft wird dadurch in keinem Falle aufgeschoben. Die nochmalige Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen vor dem Landesgerichte findet nur über ausdrückliches Begehren des Staatsanwaltes, des Privatbetheiligten oder des Angeklagten Statt. Die in dem §. 378 bestimmte Frist ist in Uebertretungsfällen auf acht Tage und die in dem §. 379 anberaumte Frist auf drei Tage herabzusetzen.

Der Zweck des Gesetzes, das Verfahren vor den Bezirksgerichten so viel als möglich zu vereinfachen, mußte dahin führen, die Nichtigkeitsgründe bei demselben wesentlich zu beschränken. Es kann daher ein Urtheil eines Bezirksgerichtes wegen einer Uebertretung aus Nichtigkeitsgründen nur in folgenden Fällen angefochten werden:

1. wegen Unzuständigkeit des erkennenden Gerichtes, indem diese in dem Verfahren vor den Bezirksgerichten der Natur der Sache nach nicht durch eine gegen ein Zwischenerkenntniß im Laufe des Verfahrens gerichtete Beschwerde geltend gemacht werden kann;

2. wegen Außerachtlassung oder Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten des Verfahrens. Als solche erklärt jedoch das Gesetz ausdrücklich nur sieben Vorschriften, deren Verletzung als Nichtigkeitsgrund geltend gemacht werden kann. Die Nichtigkeit tritt somit nur ein, a) wenn entweder der erkennende Richter oder der Protocollführer ungeachtet eines denselben bekannt gewor-

---

ter Instanz ein Collegium von 5 Richtern erkennen zu lassen, andererseits ist es sehr kostspielig, daß die Berufung an ein in der Regel so entferntes Gericht geleitet wird. Mir schiene es das Beste zu sein, wenn die Berufung von dem Einzelbezirksgerichte an das Bezirks-Collegialgericht, zu dessen Sprengel jenes Bezirksgericht gehört, und in jenen Fällen, in welchen das Bezirks-Collegialgericht nach §. 10 als Einzelbezirksgericht erkannt hat, an das nächste Bezirks-Collegialgericht geleitet würde. Hierdurch würde der Vortheil erzielt, daß sich die Berufungen mehr vertheilen würden, daß in der Berufungsinstanz nur 3 Richter nöthig wären, und daß die Berufungsbehörde dem ersten Richter näher läge.

denen Ausschließungsgrundes sich der Theilnahme an der Verhandlung nicht enthalten hat (§. 82); b) wenn ein Sachverständiger zugezogen wurde, welcher in dem einzelnen Falle als Zeuge nicht hätte vernommen oder beeidet werden dürfen (§. 120); c) wenn Zeugen, deren Vernehmung nach §. 159 untersagt ist, vernommen, oder d) wenn Zeugen, welche nach §. 160 sich einer Aussage zu entschlagen berechtigt sind, nicht vor ihrer Vernehmung an diese Rechtswohlthat erinnert worden sind; e) wenn Zeugen, deren Beeidigung nach §. 178 verboten ist, beeidet wurden; f) wenn die Hauptverhandlung gegen die Vorschrift des §. 447 nicht öffentlich abgehalten wurde; g) wenn über die Verhandlung kein Protocoll nach §. 449 geführt worden ist.

3. Wegen Verletzung oder unrichtiger Anwendung des Gesetzes, in welcher Beziehung alle im §. 352 lit. g—k ertheilten Vorschriften gelten.

Die Berufung kann sowohl gegen freisprechende, als auch gegen verurtheilende Urtheile des Bezirksgerichtes ergriffen werden, und zwar gegen erstere nach der ausdrücklichen Bestimmung des §. 451 nur aus einem der eben bezeichneten Nichtigkeitsgründe, gegen verurtheilende Urtheile aber nach den §§. 451 und 375, wie dies auch bereits von dem Cassationshofe in seinem über die Nichtigkeitsschwerde des Johann Rumdörfer am 9. October 1850 gefällten Erkenntnisse (österr. Gerichtszeitung Nro. 12) anerkannt wurde, nicht bloß aus Nichtigkeitsgründen, sondern auch sowohl wegen des Ausspruches über die Schuld und Strafe, als auch wegen der Entscheidung über etwaige privatrechtliche Ansprüche und über die Proceßkosten. Wurde daher der Angeklagte von dem Bezirksgerichte freigesprochen, so kann der Ankläger, sei es der mit den Functionen der Staatsanwaltschaft betraute Beamte, sei es ein Privatankläger, wenn keiner der gesetzlichen Nichtigkeitsgründe vorliegt, eine Berufung über die That- oder Schuldfrage nicht ergreifen, weil das Gesetz in diesen Fällen kein neues Beweisverfahren vor dem Landesgerichte zulassen wollte. Uebrigens hat selbst die auf Nichtigkeitsgründen beruhende Ergreifung der Berufung gegen ein freisprechendes Verweisungserkenntniß niemals die Wirkung, daß dadurch die Entlassung des freigesprochenen Angeschuldigten aus der Haft aufgeschoben würde.

§. 452.

Gegen die Entscheidung des Landesgerichtes findet nur die Nichtigkeitsbeschwerde an den Cassationshof unter den in den §§. 388 bis 390 enthaltenen Bestimmungen Statt.

§. 453.

Die Wiederaufnahme einer von dem Bezirksgerichte abgeführten und erledigten Untersuchung findet gegen freisprechende Erkenntnisse nur in

den Fällen des §. 393 und gegen verurtheilende Erkenntnisse in den Fällen der §§. 395 und 396 unter Anwendung der in den §§. 397 bis 399 enthaltenen Anordnungen Statt.

Die Wiederaufnahme des Verfahrens wegen einer Uebertretung findet daher, falls der Angeklagte verurtheilt worden ist, zwar zum Vortheile desselben, keineswegs aber wegen neu hervorgekommener Erschwerungsumstände (§. 394) statt. Eine Ausnahme von diesem Grundsatze tritt jedoch dann ein, wenn die That, wegen welcher der Angeklagte von dem Bezirksrichter verurtheilt worden, entweder nach den neu hervorgekommenen Umständen und Beweismitteln ein Verbrechen bildet, das mit schwerem Kerker von wenigstens einjähriger Dauer belegt ist, oder wenn durch ein gerichtliches Strafurtheil erwiesen ist, daß der Angeklagte oder eine dritte Person, obschon die That ein Verbrechen der eben bezeichneten Art bildet, durch Fälschung, falsches Zeugniß, Bestechung oder durch ein anderes Verbrechen bewirkt habe, daß die Verurtheilung nur wegen einer Uebertretung erfolgte. In diesen zwei Fällen findet die Wiederaufnahme des Verfahrens nach §. 894 statt. — Die Wiederaufnahme des Verfahrens wegen einer Uebertretung ist bei dem Bezirksgerichte, welches das erste Erkenntniß erlassen hat, zu beantragen. Eine etwaige Beschwerde gegen die von dem Bezirksgerichte hierüber erfolgte Entscheidung ist an das Landesgericht zu leiten.

V. Verfahren in den der Gemeinde-Polizei überlassenen Uebertretungsfällen.

§. 454.

Das Verfahren in den der Gemeinde-Polizei zugewiesenen Uebertretungsfällen wird durch besondere Vorschriften geregelt.

Einundzwanzigstes Hauptstück.

Von den Kosten des Strafverfahrens.

Die in diesem Hauptstücke enthaltenen Bestimmungen haben durch die mit der a. h. Entschließung vom 15. August 1850 genehmigte und mit der Verordnung des Justizministeriums vom 17. August 1850 Z. 332 des R. G. Blattes kundgemachte Vorschrift über die Kosten des Strafverfahrens eine wesentliche Ergänzung und in manchen wichtigen Puncten eine Abänderung erhalten. Außerdem wurden zum Behufe der Ausführung der eben erwähnten Vorschrift über die Kosten des Strafverfahrens durch einen an sämmtliche Oberlandesgerichte und Generalprocuratoren gerichteten Erlaß des Justizministeriums von 14. September 1850 Z. 11203 genauere Weisungen ertheilt, welche, so wie die betreffenden Paragraphe der a. h. Entschließung vom 15. August 1850 an den geeigneten Stellen eingeschaltet werden sollen.

I. Umfang der Kosten des Strafverfahrens.

§. 455.

Zu den Kosten des Strafverfahrens gehören außer den Urtheilstaxen alle Auslagen, welche durch Vorladungen, durch Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, durch Reisen der in der Voruntersuchung beschäftigten Gerichtspersonen veranlaßt werden, ferner die Kosten des Unterhaltes des Angeschuldigten während der Untersuchungshaft und die Kosten seiner Vertheidigung.

Reisekosten und Diäten der Staatsanwälte, so wie der bei der Hauptverhandlung einschreitenden Gerichtspersonen und Geschwornen, ferner die Kosten der Vorführung, Bewachung und Transportirung des Angeschuldigten, so wie der Urtheilsvollstreckung werden immer vom Staate getragen.

Der §. 1 der Vorschrift über die Kosten des Strafverfahrens lautet: „Zu den Kosten des Strafverfahrens werden gerechnet: 1) die Diäten und Reisekosten der Staatsanwälte; 2) die Diäten und Reisekosten der Gerichts-

personen in der Voruntersuchung und bei der Hauptverhandlung; 3) die Reisekosten der Geschwornen; 4) die Auslagen für Vorladungen; 5) die Gebühren für Zeugen; 6) die Gebühren der Sachverständigen und Dolmetscher; 7) die Kosten der Vorführung, Bewachung und Transportirung des Angeschuldigten; 8) der Unterhalt des Angeschuldigten während der Untersuchungshaft; 9) die Gebühren der Anwälte und Vertheidiger; 10) die Urtheilstaxe; 11) die Kosten der Urtheilsvollstreckung." Der §. 2 normirt die Frage, welche Gebühren stets vom Staate getragen, und welche vom Staate nur vorgeschossen werden, und enthält in Betreff der Diäten und Reisekosten der in der Voruntersuchung beschäftigten Gerichtspersonen eine Abänderung der im ersten Absatze des §. 455 der St. Pr. O. enthaltenen Bestimmung. Derselbe lautet: „Die in dem vorstehenden Paragraphe (§. 1) unter 1, 2, 3, 7 und 11 aufgeführten Kosten werden immer vom Staate getragen; die übrigen Kosten werden von dem Staatsschatze vorgeschossen, vorbehaltlich des Rückersatzrechtes nach Maßgabe der §§. 460 bis 467 der St. Pr. O. — Die im vorstehenden Paragraphe unter 9 aufgeführten Gebühren der Vertheidiger werden jedoch, wenn die Vertheidigung nicht unentgeltlich zu geschehen hat (§§. 26 und 27 dieser Vorschrift), von dem Gerichte nur dann vorgeschossen, wenn der Angeklagte nach seinen dem Gerichte bekannten Verhältnissen dieselben zu bestreiten außer Stande ist."

Ueber die Diäten und Reisekosten der Staatsanwälte und Gerichtspersonen verfügt der §. 3 dieser Vorschrift: „Das Maß der Diäten und Reisekosten der Staatsanwälte und Gerichtspersonen, so wie das Recht auf den Bezug derselben wird durch eine besondere Verordnung geregelt werden. Bis zur Erlassung derselben haben die diesfälligen für die Staatsbeamten überhaupt bestehenden Anordnungen zur Richtschnur zu dienen." Das Justizministerium fand sich zugleich veranlaßt, in dem Erlasse vom 14. September 1850 seine Erwartung auszusprechen, daß Augenscheine und Local-Commissionen nur in wichtigen und nach dem Gesetze zulässigen Fällen vorgenommen werden. Die Oberlandesgerichts-Präsidenten und Generalprocuratoren wurden angewiesen, streng darauf zu sehen, daß dabei jeder Mißbrauch beseitigt werde. Zur Controlle sind die Reise-Particularien der Gerichtspersonen von den Staatsanwaltschaftsbeamten, jene der letzteren von den Gerichtscommissären mitzufertigen. Gerichtscommissäre und Staatsanwaltschaftsbeamte haben bei gemeinschaftlichen Commissionsreisen nur Eine Fahrgelegenheit in Verrechnung zu bringen. Die Reiseparticularien der Gerichtspersonen sind durch die Landesgerichts-Präsidien an das Oberlandesgerichtspräsidium, jene der staatsanwaltschaftlichen Beamten an den Generalprocurator vorzulegen. Diese haben die Adjustirung der Particularien bei der Staatsbuchhaltung des Kronlandes, in welchem sich der Sitz des Oberlandesgerichtes befindet, zu veranlassen und ihre Zahlungs-Anweisung, falls der

Betrag 100 Gulden C. M. nicht übersteigt, nach Vorschrift des Justiz-Ministerialerlasses vom 21. April 1850 Z. 1157 durch den Statthalter des zuständigen Kronlandes bei dem betreffenden Steueramte zu erwirken, außerdem aber die Bewilligung des Justizministeriums einzuholen.

Auch die zur Abhaltung von Schwurgerichtssitzungen außer ihrem Wohnorte abgeordneten Oberlandesgerichtsräthe haben ihre Reise-Particularien zu legen, und es ist deren Adjustirung und Zahlungsanweisung durch das Oberlandesgerichts-Präsidium in der angegebenen Weise zu veranlassen. Wünschen sie darauf einen Vorschuß, so kann ihnen derselbe von dem Oberlandesgerichts-Präsidenten nach Maß des Erfordernisses bis zu einem Betrage von 200 Gulden angewiesen werden.

Ueber die Reisekosten der Geschwornen (vergl. §. 44 der St. Pr. O.) verordnet der §. 4 der Vorschrift über die Kosten des Strafverfahrens: „Den Geschwornen gebührt für jede Meile (je zwei Stunden) sowohl der Hin- als der Rückreise ein Betrag von dreißig Kreuzern Conventionsmünze. Für Reisen in eine Entfernung von weniger als zwei Stunden wird keine Vergütung geleistet. Die Entfernung des Wohnortes des Geschwornen von dem Sitze des Schwurgerichtes muß von dem Bezirkshauptmanne am Sitze des Letzteren bestätigt werden."

Rücksichtlich der Kosten der Vorladungen enthält der §. 5 dieser Vorschrift folgende Anordnung: „Zustellungen, Vorladungen und Botengänge an Personen, welche mehr als eine halbe Meile (Eine Stunde) vom Sitze des Gerichtes entfernt wohnen, werden nach der Entfernung in der Weise bezahlt, daß für jede Meile (je zwei Stunden) des Hin- oder Rückweges ein Betrag von zehn Kreuzern Conventionsmünze vergütet wird."

§. 456.

Alle Verhandlungen in Strafsachen, so wie alle darauf bezüglichen Eingaben von Parteien sind stämpel- und portofrei.

§. 457

Die Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher und Anwälte oder Vertheidiger werden durch einen eigenen Tarif festgesetzt werden. Eben dies gilt von den Auslagen bei der Transportirung von verhafteten Angeklagten und von den Gebühren der dabei zu verwendenden Wachmannschaft.

Ueber die Gebühren der Zeugen (vergl. §. 167 der St. Pr. O.) schreiben die §§. 6—10 der Vorschrift über die Kosten des Strafverfahrens Folgendes vor: „§. 6. Jedem Zeugen, der in einer Voruntersuchung wegen eines Verbrechens oder Vergehens oder zu einer Hauptverhandlung wegen einer Uebertretung vorgeladen, und dessen Wohnsitz von dem Orte des Ge-

richtes, wo er vernommen wird, über zwei Stunden entfernt ist, werden auf Verlangen die Reisekosten mit fünfzehn Kreuzer Conventionsmünze für jede Stunde der Hin- oder Rückreise vergütet. Außerdem erhält er auf Verlangen eine Gebühr für das Zeitversäumniß, welche für Wien auf 30 Kreuzer, für die Hauptstädte der übrigen Kronländer auf 24 und für das Land auf 20 Kreuzer Conventionsmünze für den ganzen Tag und für den halben Tag auf die Hälfte dieses Betrages festgesetzt wird. — §. 7. Auch Zeugen, welche weniger als zwei Stunden von dem Orte des Gerichtes entfernt wohnen, die aber vom Taglohn leben, wird, wenn sie durch ihre Vorladung in einer Voruntersuchung wegen eines Verbrechens oder Vergehens, oder zu einer Hauptverhandlung wegen einer Uebertretung den ganzen oder halben Taglohn versäumen, auf Verlangen ihr Zeitversäumniß in einem Betrage vergütet, der für Wien mit 30, in den Hauptstädten der übrigen Kronländer mit 24 und auf dem Lande mit 20 Kreuzern Conventionsmünze für einen ganzen Tag und für einen halben Tag mit der Hälfte dieser Beträge zu bemessen ist. — §. 8. Die Bezirksgerichte, Bezirks-Collegial- und Landesgerichte haben Ausweise über die Entfernungen der in ihrem Sprengel gelegenen Ortschaften von dem Sitze des Gerichtes zu verfassen und von den Bezirkshauptmannschaften, welche sich in ihrem Sprengel befinden, bestätigen zu lassen *). — §. 9. Die zur Hauptverhandlung vor einem Schwur- oder Bezirks-Collegialgerichte vorgeladenen Zeugen erhalten auf Verlangen außer der nach §. 6 zu bemessenden Reisekostenvergütung für jeden ganzen Tag der Dauer der Verhandlung eine Zeugengebühr, welche für Wien auf 30, für die Hauptstädte der Kronländer auf 24 und für die übrigen Gerichtsorte auf 20 Kreuzer Conventionsmünze, für den halben Tag aber auf die Hälfte dieser Beträge festgesetzt wird — §. 10. Bei Verbrechen oder Vergehen, welche nur auf Verlangen des Beschädigten oder Beleidigten untersucht und bestraft werden, hat dieser nur auf die Vergütung der Reisekosten, nicht aber auch auf die Zeugengebühr einen Anspruch." (Vergl. §. 181 der St. Pr. O.)

Rücksichtlich der Gebühren der Sachverständigen ist in den §§. 11—14 dieser Vorschrift Folgendes bestimmt: „§. 11. Sachverständige, welche in einer Staats- oder Gemeindebedienstung stehen, oder bei einem Gerichte bleibend als solche bestellt sind, haben für das Gutachten selbst keine Vergütung anzusprechen, sondern nur den Ersatz der zur Erstattung des Gutachtens allenfalls nothwendig gewesenen und gehörig nachgewiesenen Vorauslagen. — §. 12. Andere Sachverständige, bei denen eine be-

*) Diese bestätigten Entfernungsausweise sind nach dem Erlaß vom 14. September 1850 wenigstens in einem Exemplar bei Gericht aufzubewahren, in einem Exemplar dem Beamten, welcher die Verrechnung nach §. 38 der Vorschrift über die Kosten des Strafverfahrens führt, zu behändigen und in einem Exemplar der Staatsbuchhaltung des Kronlandes mitzutheilen.

sondere wissenschaftliche, technische oder künstlerische Ausbildung vorausgesetzt wird, insbesondere Aerzte, Wundärzte und Apotheker, erhalten für die Abgabe des Gutachtens außer dem Ersatze der nothwendigen Vorauslagen eine Gebühr, welche von dem Gerichte nach Beschaffenheit des Falles mit zwei bis zehn Gulden Conventionsmünze bemessen wird. — §. 13. Sachverständige, welche nicht zu den im vorstehenden §. bezeichneten gehören, und bei welchen die Bestimmung des §. 11 keine Anwendung findet *), können für die Erstattung des Gutachtens eine Gebühr ansprechen, welche von dem Gerichte zwischen 30 Kreuzern und 2 Gulden Conventionsmünze zu bemessen ist. — §. 14. Jedenfalls gebührt aber den in den §§. 11—13 bezeichneten Sachverständigen der Ersatz der Reise- und Zehrungskosten, und zwar den in einer öffentlichen Bedienstung stehenden nach den diesfälligen Verordnungen, den übrigen nach den Bestimmungen der §§. 6—9 gleich den Zeugen." — Die Reiseparticularien jener Sachverständigen, welche als Beamte zu betrachten sind, sollen nach dem Ministerialerlasse vom 14. September 1850 nach den oben bei §. 3 angegebenen Bestimmungen behandelt und von den Gerichts-Vorstehern oder Commissären vidirt werden.

Die Gebühren der Dolmetsche sind durch die §§. 15—17 der mehrerwähnten Vorschrift in nachstehender Weise geregelt: „§. 15. Dem Dolmetsch gebühren für die bloß mündliche Uebersetzung einer in einer fremden Sprache abgefaßten Urkunde 20 Kreuzer, für eine schriftliche Uebersetzung aber 2 Gulden Conventionsmünze für den Bogen der Uebersetzung, wobei 30 Zeilen auf der Seite und 16 bis 18 Sylben in der Zeile enthalten sein müssen. Bestehen bei einem Gerichte für beständig beeidete Dolmetsche, so haben dieselben solche Arbeiten unentgeltlich zu liefern. — §. 16. Dem Dolmetsch, welcher dem Verhöre eines Zeugen oder Angeschuldigten beigezogen wird, gebührt für den halben Tag ein Betrag von Einem Gulden, und wenn er das Protocoll selbst schreiben muß, von einem Gulden dreißig Kreuzer Conventionsmünze. Beamte des Gerichtes oder andere Staatsbeamte können für diese Verrichtung keine Vergütung ansprechen. — §. 17. Wohnt der Dolmetsch nicht am Orte des Gerichtes, so gebührt ihm auf Verlangen die Vergütung der Reisekosten und allenfalls auch des Zeitversäumnisses, wie es im §. 14 rücksichtlich der übrigen Sachverständigen angeordnet ist." Sind Dolmetscher Staatsbeamte, so gelten in dieser Beziehung auch von ihnen die bei §. 14 bemerkten Bestimmungen des Ministerialerlasses vom 14. September 1850.

Ueber die Kosten des Transportes des Angeschuldigten, wohin auch die Vorspannsvergütungen gehören, enthält der §. 18 der Vorschrift über die Kosten des Strafverfahrens nur folgende Bestimmung: „Muß der Transport eines Verhafteten wegen der körperlichen Beschaffenheit desselben

---

*) Z. B. Schätzmeister von Fahrnissen, von Pretiosen u. dgl.

ben auf Anweisung eines Arztes oder aus Rücksichten für die Sicherheit der Transportirung auf Anordnung der abliefernden Behörde mittelst Wagens geschehen, so haben die Gemeinden die nöthige Vorspann beizustellen, deren Vergütung nach den allgemeinen Vorschriften über die Vorspann geleistet wird. Solche Vorspannsfuhren sind von jeder Weg- oder Brückenmauth sowohl für die Hin- als Rückfahrt befreit."

Ueber den Unterhalt des Angeschuldigten verordnen die §§. 19—22 dieser Vorschrift Nachstehendes: »§. 19. Der Unterhalt des Angeschuldigten während der Untersuchungshaft begreift in sich: die Kost, Lagerstätte, Beheizung, die Beischaffung dringend nöthiger Wäsch- und Kleidungsstücke, Reinigungskosten, dann die allfälligen Krankheits- und Entbindungskosten. — §. 20. Die für Beköstigung, Beheizung, Lagerstätte und Bekleidung entfallenden Kosten müssen bei jedem einzelnen Gerichte durch den Bezirksrichter oder Vorsteher des Gerichtes im Einvernehmen mit dem betreffenden Staatsanwalte und Bezirkshauptmanne festgesetzt und die ordnungsmäßige Lieferung der Bedürfnisse sichergestellt werden. Es ist sohin alle Jahre oder bei auffallenden Preisänderungen auch in kürzeren Zeiträumen der für diese Kosten auf Einen Verhafteten und für Einen Tag entfallende Betrag auszumitteln *) und nach diesem Betrage wird dem Angeschuldigten der Ersatz nach der Dauer seines Verhaftes auferlegt. — §. 21. An Krankheits- und Entbindungskosten werden jedem Verhafteten die für ihn wirklich aufgelaufenen Kosten angerechnet. — §. 22. Verhaftete Beamte und Geistliche, welche Alimentationsbeiträge genießen, müssen sich aus denselben selbst verpflegen. Ebenso hat jeder Verhaftete das Recht, sich aus seinem eigenen Vermögen den Unterhalt zu verschaffen. Dasselbe gilt auch von den Krankheits- und etwaigen Entbindungskosten. Solchen Verhafteten können dann keine Unterhalts- oder Krankheitskosten aufgerechnet werden."

Was die Vertheidigungskosten betrifft, so sind die hierüber in den §§. 23—28 dieser Vorschrift enthaltenen Bestimmungen bereits größtentheils oben (S. 392 — 394) mitgetheilt worden. Hier ist nur zur Ergänzung zu bemerken, daß nach §. 24 dieser Vorschrift die im §. 23 enthaltene Anordnung, wornach die Belohnung des von dem Angeklagten selbst bestellten Vertheidigers dem freien Uebereinkommen beider Theile überlassen ist und nur, wenn ein solches Einverständniß nicht erzielt wird, das Gericht um die Bestimmung der Vertheidigersgebühr ersucht werden kann, welches jedoch letztere nicht höher als auf das Doppelte der im §. 27 angeführten Beträge festsetzen

*) Nach dem Ministerial-Erlaß vom 14. September 1850 sind hierdurch die Anordnungen, welche ein Oberlandesgericht bezüglich der Beobachtung eines gleichförmigen Speisentarifes bei allen Gerichten seines Sprengels einzuführen findet, nicht beirrt, weil es sich dabei nur um die Kostenermittlung handelt; doch soll auch letztere, wenn sie auch nach Localverhältnissen verschieden ist, wenigstens nach Landesgerichtssprengeln gleichförmig sein.

darf, auch von dem Anwalte gilt, welchen sich der Beschädigte zur Austragung seiner privatrechtlichen Ansprüche oder zur Ausführung seiner Privatanklage bestellt. — Nach §. 28 darf von der Regel, daß Rechtsgelehrte, die nicht am Gerichtsorte wohnhaft sind, wenn sie eine Vertheidigung übernehmen, auf Vergütung der Reisekosten aus dem Staatsschatze keinen Anspruch haben, nur in den Fällen des Standrechtes eine Ausnahme gemacht werden, und es gebühren in solchen Fällen dem Vertheidiger der Ersatz der Reisekosten auf die im §. 4 *) bestimmte Weise und nebstdem die im §. 27 bestimmten Diäten von 5 Gulden Conventionsmünze für jeden Tag.

Ueber die Urtheilstare bestimmt der §. 29 derselben Vorschrift: „Als Urtheilstare werden für jeden einzelnen Angeschuldigten angerechnet: Bei einem Urtheile des Schwurgerichtshofes zwölf Gulden Conventionsmünze, bei einem Urtheile des Bezirks-Collegialgerichtes wegen eines Verbrechens sechs Gulden Conventionsmünze, wegen eines Vergehens vier Gulden Conventionsmünze. — Für die Urtheile der Bezirksgerichte, der Berufungsinstanz, des Cassationshofes und des Standgerichtes wird keine Urtheilstare angerechnet."

Ueber die Kosten der Urtheilsvollstreckung endlich enthalten die §§ 30 — 32 dieser Vorschrift nachstehende Anordnungen: „§. 30. Die Kosten der Verpflegung eines Abgeurtheilten an dem Straforte, so wie die Transportirung desselben dahin fallen unter die Kosten der Strafanstalten und Vorspannsvergütungen überhaupt. — §. 31. Für die Vollziehung eines Todesurtheiles gebühren dem Scharfrichter fünfzehn Gulden und jedem seiner dazu nöthigen Gehilfen drei Gulden Conventionsmünze. — Geschieht der Vollzug des Todesurtheiles außer dem Wohnsitze des Scharfrichters, so gebührt ihm die Vorspann oder in dringenden Fällen die Vergütung für jenes Beförderungsmittel, dessen er sich auf Anordnung des Staatsanwaltes bedienen muß, und außerdem ein täglicher Zehrungsbetrag von 3 Gulden Conventionsmünze für ihn und seine Gehilfen zusammen. — §. 32. Die Kosten der nöthig befundenen Beiziehung von Gensd'armerie oder Militär zur Vollstreckung eines Todesurtheiles hat der Gensd'armeriefond oder das Militär-Aerar zu tragen."

§. 458.

Alle im §. 455 erwähnten Gebühren von Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschern, die Reisekosten und Diäten von Gerichtspersonen, die Zustellungs- oder Vorladungsgebühren, so wie die Unterhaltskosten sind von dem Gerichte, bei welchem die Untersuchung oder Verhandlung gepflogen wird, sogleich zu bezahlen, vorbehaltlich des Rückersatzrechtes nach den Bestimmungen der §§. 460 bis 465.

*) Im Texte des Reichsgesetzblattes ist durch einen Druckfehler irrig der §. 5 angegeben.

Die Kosten der Vertheidigung hat das Gericht nur dann vorzuschießen, wenn der Angeklagte nach seinen dem Gerichte bekannten Verhältnissen dieselben zu bestreiten außer Stande ist.

Rücksichtlich der Bezahlung der bisher behandelten Gebühren enthält die Vorschrift über die Kosten des Strafverfahrens (§§. 33 — 38) folgende Bestimmungen: „§. 33. Die in den §§. 4—9, 11—17, 23—28 und 31 (dieser Vorschrift) bestimmten Gebühren (d. i. die Gebühren der Geschwornen, der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher, Vertheidiger und Scharfrichter, so wie die Zustellungsgebühren) sind, sobald sie verdient sind, sogleich zu bezahlen. — §. 34. Die Diäten und Reisekosten der Staatsanwälte und Gerichtspersonen werden von jenen Cassen, aus welchen diese Personen ihre Besoldungen beziehen, die Verpflegungs- und Krankheitskosten für Untersuchte und Sträflinge, so wie die Vorspannsvergütungen aber von jenen Staatscassen bezahlt, welche von der Finanzverwaltung dazu bestimmt werden. — §. 35. Alle übrigen Gebühren werden von den Gerichten, bei welchen dieselben vorgefallen sind, oder an deren Sitze die Schwurgerichtssitzung oder das Standgericht abgehalten oder das Todesurtheil vollstreckt worden ist, ausbezahlt. — §. 36. Verlangt ein Zeuge wegen Dürftigkeit einen Vorschuß auf die ihm nach den §§. 7 — 9 zustehenden Gebühren, so ist ihm derselbe gegen Vorweisung der gerichtlichen Vorladung aus der Gemeindecasse seines Wohnortes zu erfolgen. Der Betrag des gegebenen Vorschusses ist auf der Vorladung ersichtlich zu machen; das Gericht ist dadurch verpflichtet, dem Zeugen einen jenem Vorschusse gleichen Betrag an seinen Gebühren in Abzug zu bringen und unmittelbar an den Gemeindevorstand, aus dessen Casse der Vorschuß erfolgte, zurückzusenden *). — §. 37. Um diese Zahlung leisten zu können, wird ein jedes Gericht mit dem nöthigen Geldverlage durch die leitende Finanzbehörde des Kronlandes in der Art versehen, daß ihm monatlich

*) Rücksichtlich der Gensd'armerie wurde über eine vor der Generalinspection der Gensd'armerie gestellte Anfrage durch eine von dem Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Justizministerium erlassene Verordnung vom 25. October 1850 Z. 22,217 bestimmt, daß die Gensd'armen bei ihrer Vernehmung als Zeugen auf eben jene Gebühren Anspruch haben, welche in Gemäßheit der von Sr. Majestät genehmigten Vorschrift über die Kosten des Strafverfahrens vom 17. August 1850 Z. 332 des R. G. Bl. den Zeugen aus dem Civilstande zukommen, und welche von dem vernehmenden Gerichte jederzeit sogleich nach erfolgter Vernehmung bemessen und ausbezahlt werden. Hiernach entfällt die Reisekostengebühr mit 15 Kr. C. M. für die Stunde, wogegen jedoch dem Gensd'armen im Falle einer Vorladung als Zeuge kein Anspruch auf Vorspann gebührt. Sollte ein Gensd'arme zur Bestreitung der Zehrungskosten in einem solchen Falle einen Vorschuß benöthigen, so ist ihm derselbe in einem der Reisedauer angemessenen Betrage aus den Verpflegsgeldern gegen sogleiche Abrechnung bei den nächsten Gebühren-Fassungen zu erfolgen.

ein bestimmter angemessener Betrag bei einer bestimmten Casse angewiesen wird und es denselben monatlich gegen eine vom Gerichtsvorsteher ausgefertigte Quittung auf Verrechnung zu erheben hat. — §. 38. Diese Verrechnung wird unter Dafürhaftung des Gerichtes von einem dazu bestimmten Beamten des Gerichtes geführt, welcher die vorfallenden Auszahlungen gegen ordnungsmäßig gestämpelte, von dem Untersuchungsrichter und Gerichtsvorstande oder dem Vorsitzenden des erkennenden Gerichtes vidirte Quittungen leistet. Er hat die Verrechnung über die Einnahmen und Ausgaben vierteljährig abzuschließen und mit allen Documenten belegt dem Gerichtsvorsteher zu überreichen."

Durch den Ministerialerlaß vom 14. September 1850 wurde für die nach §. 38 der Vorschrift über die Kosten des Strafverfahrens zu führende Verrechnung das unten mitgetheilte Formular *) vorgeschrieben und zugleich verordnet, daß diese Verrechnungen bei dem Umstande, als nach §. 34 der mehrerwähnten Vorschrift ohnehin alle erheblichen Gerichtsauslagen nicht aus dieser Dotation zu bestreiten sind, vor der Hand nur bei den Landesgerichten und Bezirks-Collegialgerichten zu führen seien. Für die übrigen Gerichte, deren Zahlungsleistungen dieser Art nur sehr geringfügig sein können, wurde es als genügend erklärt, wenn zur Bestreitung solcher Auslagen entsprechende

---

*) Dieses Formular lautet:

Documentirtes Quartals-Journal

über die Verrechnung der erhaltenen monatlichen Verläge zur Bestreitung der Kosten des Strafverfahrens bei dem .... Gerichte in ..... für die Monate November, December 18.. und Jänner 18..

Journals-Art.	Beilagen-Nr.	Datum.	Gegenstand.	Empfang		Ausgabe	
				in Conv.-Münze.			
				fl.	kr.	fl.	kr.
			Rest mit Schluß des vorhergehenden Quart.			—	—
1	1	2 November 18..	Laut Gegenscheines von dem Steueramte (oder Casse) in .... als Verlag erhalten			—	
2	2	8. do.	Dem Geschwornen N. N. die Vergütung für die Hin- und Rückreise zu dem in . . . . abgehaltenen Schwurgerichte wegen	—	—		
			Summe der Empfänge . . und Ausgaben . .				
			Bei Vergleichung der zwei vorstehenden Summen zeigt sich mit Ende Jänner 18 . . ein barer Rest von . . . . am 31. Jänner 18..				

Beträge in die jährlichen Erfordernißausweise über die veränderlichen Ausgaben aufgenommen und mit diesen verrechnet werden.

§. 459.

Die bis nach rechtskräftig gewordenem Verweisungsurtheile aufgelaufenen Kosten des Strafverfahrens sind von dem Untersuchungsrichter zu verzeichnen und von dem Gerichtsvorsteher zu genehmigen.

Alle weiteren Kosten sind von dem Schriftführer des erkennenden Gerichtes zu verzeichnen und von dem Vorsitzenden dieses Gerichtes zu genehmigen.

Ueber die Verrechnung und Eintreibung der Kosten des Strafverfahrens sind in den §§. 39 — 42 der mehrerwähnten Vorschrift nachstehende Anordnungen enthalten. Der §. 39 wiederholt wörtlich die im §. 459 der St. Pr. O. enthaltene Bestimmung, jedoch mit folgendem Beisatze: „Diese (d. i. die von dem Untersuchungsrichter oder von dem Schriftführer des erkennenden Gerichtes angefertigten) Verzeichnisse (der in einem einzelnen Straffalle aufgelaufenen Gerichtskosten) werden den betreffenden Acten beigelegt, und es ist in denselben genau zu bemerken, welche dieser Kosten jedenfalls den Staatsschatz treffen, oder rücksichtlich welcher ein Ersatz an dem Angeschuldigten zu erholen ist, und im letzteren Falle, ob sie nach den dem Gerichte bekannten Verhältnissen desselben einbringlich sind oder nicht.“ Auch für diese Kostenverzeichnisse wurde durch den Erlaß vom 14. September 1850 ein eigenes Formular *) vorge-

---

*) Dieses Formular lautet:

Verzeichniß

über die nach rechtskräftig gewordenem Verweisungserkenntnisse aufgelaufenen Gerichtskosten

bezüglich des wegen verübten ...... angeschuldigten N. N. (Stand oder Gewerbe).

Post-Nr.	Laut Gerichts-Journals-Artik.	Gegenstand.	Vom Staate zu tragende		Zurückzuerstattende		Anmerkung.
			Kosten in Conv.-Münze.				
			fl.	kr.	fl.	kr.	

schrieben. — §. 40: »Hat aus Anlaß einer Untersuchung ein anderes Gericht als jenes, bei welchem die Voruntersuchung oder Hauptverhandlung geführt wird, Amtshandlungen vorgenommen, durch welche Auslagen verursacht wurden, so hat dasselbe unter Einem mit dem Berichte über die vorgenommene Amtshandlung ein Verzeichniß der aufgelaufenen Kosten an das betreffende Gericht zu übersenden, damit dieselben in die nach dem vorstehenden Paragraphe zu verfassenden Verzeichnisse einbezogen werden können. — §. 41. Alle Vierteljahre hat jedes Gericht ein aus den im §. 39 erwähnten Verzeichnissen zusammengestelltes Hauptverzeichniß der aufgelaufenen Gerichtskosten, welches von dem Gerichtsvorstande zu genehmigen ist, nebst der mit allen Documenten belegten Verrechnung (§. 38) der Staatsbuchhaltung des Kronlandes unmittelbar zu überreichen. Die aus Anlaß der Schwurgerichtssitzungen oder der Standgerichte vorfallenden Kosten hat jenes Gericht in sein Verzeichniß aufzunehmen, welchem nach §. 35 die Auszahlung der Gebühren zusteht.»

Auch für dieses Hauptverzeichniß wurde durch den Ministerialerlaß vom 14. September 1850 ein Formular *) mit der Bemerkung vorgeschrieben, daß die nach diesem Formular abzufassenden Hauptverzeichnisse von allen Gerichten ohne Ausnahme einzubringen seien, daß jedoch die Bezirksgerichte die im §. 38 der Vorschrift über die Kosten des Strafverfahrens vorgezeichnete be

*) Dieses Formular lautet:

H a u p t-

über die vom Staate zu tragenden, wie auch über die nach Maßgabe der §§. 460

a u f g e l a u f e n e n

bezüglich der im I. Quartale 18.., d. i. in den Monaten Novem-

Post-Nr.	Name des Inquisiten	Stand oder Gewerbe des Inquisiten	Vom Staate zu tragende Kosten.											
			Diäten und Reisekosten der Staatsanwälte		Diäten und Reisekosten der Gerichtspersonen		Reisekosten der Geschwornen		Kosten der Vorführung, Bewachung und Transportirung der Angeschuldigten.		Kosten der Urtheilsvollstreckung.		Zusammen	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

sondere Verrechnung nicht mit dem Hauptverzeichnisse vorzulegen haben. Zugleich wurde verordnet, daß die Landesgerichtspräsidien diese Hauptausweise für alle Gerichte ihres Sprengels zu sammeln und sodann gemeinschaftlich an die Staatsbuchhaltung des Kronlandes zu übergeben haben. In die in den Formularien enthaltene Rubrik: „Anmerkung" ist aufzunehmen, ob der Untersuchte nach dem Stande der Untersuchungsacten zahlungsfähig oder mittellos sei. Die Bestätigung der Mittellosigkeit haben die Gerichte nur dann zu ertheilen, wenn dieselbe klar und zweifellos in Folge der in der Untersuchung gepflogenen Erhebungen hervorgegangen ist. Liegt eine solche gerichtliche Bestätigung vor, so haben die Staatsbuchhaltungen ohne Veranlassung weiterer Nachforschungen die Abschreibung dieser Kosten zu verfügen.

Was endlich die Eintreibung der Kosten des Strafverfahrens betrifft, so verordnet der §. 42 der Vorschrift vom 15./17. August 1850: „Wird ein Angeschuldigter oder Vertheidiger oder ein Privatkläger in den Ersatz der Gerichtskosten verurtheilt, so wird eine beglaubigte Abschrift des im §. 39 erwähnten Verzeichnisses dem Staatsanwalte übergeben, welcher die Einbringung derselben im geeigneten Wege zu veranlassen hat. Die eingebrachten Beträge sind an das nächste Steueramt abzuführen." Rücksichtlich des von den Staatsanwaltschaften einzuschlagenden Weges wurde durch den Justiz-Ministerial-Erlaß vom 14. September 1850 festgesetzt, daß sich dieselben

Verzeichniß

bis 467 der Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 zurückzuersetzenden

Gerichtskosten

der, December 18.. und Jänner 18.. abgeurtheilten Inquisiten.

Nach Maßgabe der St. Pr. O. zurückzuersetzende Kosten														Anmerkung.
Auslagen für Vorladungen		Gebühren der Zeugen		Gebühren der Sachverständigen und Dolmetscher		Unterhalt des Angeschuldigten während der Untersuchung		Gebühren der Anwälte und Vertheidiger		Urtheils Taxen		Zusammen		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

wegen Eintreibung der Kosten an die k. k. Fiscalämter zu wenden haben. Zeigt sich im Laufe der Executionsführung die Uneinbringlichkeit, so haben die Fiscalämter davon die Staatsbuchhaltungen zur Abschreibungsveranlassung in Kenntniß zu setzen. Die Generalprocuratoren haben jährlich eine kurze Anzeige über die eingebrachten Gerichtskosten dem Justiz-Ministerium vorzulegen. Ebenso haben die Oberlandesgerichtspräsidien sich vierteljährlich von den Landesgerichts-Präsidenten Summar-Extracte über die in den Hauptverzeichnissen verrechneten Kosten vorlegen und für ihren Oberlandesgerichtssprengel jährlich zusammenstellen zu lassen und diesen Ausweis des Gesammtaufwandes an Criminalkosten mit dem Schlusse jedes Jahres zur Kenntniß des Justizministeriums zu bringen.

II. Entscheidung über die Verpflichtung zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens.

§. 460.

Freisprechende Urtheile, Erkenntnisse, daß kein Grund zur *weiteren* gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei, und die Verfügung der Einstellung des Strafverfahrens sind immer mit dem Ausspruche zu verbinden, daß der Angeklagte oder Angeschuldigte von dem Ersatze der Kosten des Strafverfahrens losgezählt werde. Die Kosten sind in diesen Fällen von dem Staate zu übernehmen. Ist aber bei Verbrechen oder Vergehen, welche nur auf Verlangen eines Betheiligten untersucht oder bestraft werden, dieser selbst als Privatankläger*) aufgetreten, oder hat er selbst die Einstellung des Verfahrens durch Zurücknahme seines Begehrens veranlaßt, so hat dieser Betheiligte die Kosten zu tragen.

§. 461.

Wird der Angeschuldigte in der Hauptsache verurtheilt, so ist er jederzeit auch zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens zu verfällen. Der Ersatz soll jedoch aus seinem Vermögen nur insoweit eingetrieben werden, als dadurch sein Nahrungsstand nicht gefährdet, und er an Erfüllung der Pflichten nicht gehindert wird, welche ihm zur Leistung einer Entschädigung oder zur Ernährung seiner Angehörigen obliegen.

---

*) Im Sinne des §. 404 der St. Pr. O., somit nachdem die Staatsanwaltschaft die Uebernahme der Strafverfolgung verweigert hat (§§. 404 und 439) oder in Fällen, in welchen das Einschreiten der Staatsanwaltschaft ausgeschlossen ist (§. 438).

§. 462.

Von mehreren Mitschuldigen oder Theilnehmern ist jeder einzelne zur Bezahlung der Urtheilstaxe, so wie zur Tragung derjenigen Kosten zu verurtheilen, welche durch seinen Unterhalt im Gefängnisse, seine Vertheidigung, oder durch besondere, nur bei ihm eingetretene Ereignisse, oder durch sein besonderes Verschulden entstanden sind. Zur Bezahlung aller anderen Kosten des Strafverfahrens sind sämmtliche Mitschuldigen oder Theilnehmer gemeinschaftlich, und zwar, wenn das gemeinschaftliche Vergehen nicht aus bloßer Fahrlässigkeit verübt wurde, zur gesammten Hand zu verurtheilen. Dieser Gesammtverbindlichkeit ungeachtet, steht es dem Gerichte frei, die Antheile der einzelnen Mitschuldigen dem Verhältnisse des Grades ihrer Theilnahme entsprechend zu bestimmen.

§. 463.

Wer durch eine wissentlich falsche Anzeige ein Strafverfahren veranlaßt hat, ist zum Ersatze der dadurch verursachten Kosten zu verurtheilen.

§. 464.

Ist das Begehren um Wiederaufnahme einer Untersuchung oder was immer für eine Berufung an einen höheren Richter verworfen worden, so hat der ansuchende Theil die durch sein Einschreiten verursachten Kosten zu tragen.

Ist daher einer Beschwerde oder Berufung, wenn auch nur theilweise, stattgegeben worden, so kann der Beschwerdeführer nicht zum Ersatze der Kosten des Berufungsverfahrens verurtheilt werden.

§. 465.

Sind durch den Anschluß eines Beschädigten an das Strafverfahren wegen seiner Entschädigungsansprüche besondere Kosten entstanden, so fallen diese, wenn der Angeschuldigte nicht verurtheilt wird, dem Beschädigten zur Last. Doch bleibt es demselben vorbehalten, wenn er seiner Ansprüche wegen den Civilrechtsweg betritt, auch den Ersatz dieser Kosten zu fordern.

§. 466.

Dritte Personen, auch wenn sie nach den bürgerlichen Gesetzen zum Unterhalte des Angeschuldigten verpflichtet sind, können nicht angehalten

werden, die Kosten seines Unterhaltes während seiner Verhaftung oder die Kosten seiner Vertheidigung oder andere Kosten des Strafverfahrens für denselben zu bezahlen.

§. 467.

Stirbt ein Angeschuldigter, bevor gegen ihn ein Urtheil ergangen und in Rechtskraft erwachsen ist, so haftet sein Nachlaß für die Kosten des Strafverfahrens nicht.

Zweiundzwanzigstes Hauptstück.

Von der Vollstreckung der Urtheile.

I. Vollstreckung los- oder freisprechender Urtheile.

§. 468.

Jeder durch ein Urtheil frei- oder losgesprochene Angeklagte ist, wenn er verhaftet war, sogleich nach der Verkündigung des Urtheiles in Freiheit zu setzen, es wäre denn, daß die Ergreifung eines Rechtsmittels mit aufschiebender Wirkung (§§. 357, 377, 389) oder andere gesetzliche Gründe seine fernere Verwahrung nöthig machten.

Ist ein Angeklagter von den Geschwornen für nicht schuldig erklärt und in Folge dessen durch eine Verordnung des Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes von der Anklage freigesprochen worden, so muß er, wenn keine besonderen gesetzlichen Gründe seine fernere Verwahrung nöthig machen, sogleich, nachdem ihm seine Freisprechung verkündet worden (§. 340), in Freiheit gesetzt werden. Eben dies ist der Fall, wenn der Angeklagte von einem Bezirksgerichte freigesprochen wurde. (§. 451). Ist er aber ungeachtet eines auf Schuldig lautenden Ausspruches der Geschwornen von dem Schwurgerichtshofe losgesprochen worden (§. 343), oder hat ein Bezirks-Collegialgericht oder über die gegen ein bezirks-collegialgerichtliches Urtheil ergriffene Berufung ein Landesgericht auf Freisprechung des Angeklagten erkannt, so ist derselbe ebenfalls, wenn kein besonderer gesetzlicher Grund seine fernere Verwahrung nöthig macht, sogleich nach der Verkündigung des Urtheiles in Freiheit zu setzen, es wäre denn, daß der Staatsanwalt sogleich bei Verkündung des Urtheiles die Nichtigkeitsbeschwerde oder die Berufung angemeldet hätte.

II. Vollstreckung verurtheilender Erkenntnisse.

§. 469.

Jedes Strafurtheil ist, sobald es in Rechtskraft erwachsen ist, ungesäumt in Vollzug zu setzen. Die Vollstreckung wird in Sachen, in

welchen ein Bezirksgericht in erster Instanz erkannt hat, von dem Bezirksrichter, in allen anderen Fällen aber von dem Staatsanwalte angeordnet. Die Bezirksrichter haben am Anfange jedes Monates dem Staatsanwalte an dem Bezirks-Collegialgerichte den Ausweis über die im Laufe des vorhergehenden Monates erfolgten Urtheilsvollstreckungen vorzulegen. *)

Die wichtigste Bestimmung dieses §. besteht darin, daß bei allen Collegialgerichten, bei welchen Staatsanwaltschaften bestehen, die Vollstreckung der von diesen Gerichten gefällten Strafurtheile nicht, wie bisher, dem Gerichte, sondern der Staatsanwaltschaft zusteht. Es wurde auch in dieser Beziehung die Vorschrift des französischen Rechtes zur Richtschnur genommen, weil dieselbe wesentlich dazu geeignet ist, den Gerichten alle Geschäfte, welche eigentlich nicht richterlicher Natur sind, abzunehmen und an die als Ausfluß der vollziehenden Gewalt erscheinende Staatsbehörde zu übertragen. Ihr steht daher auch die Ueberwachung der Vollstreckung der von den Bezirksgerichten gefällten Strafurtheile zu.

1. Vollstreckung von Todesurtheilen.

§. 470.

Die Vollstreckung der Todesstrafe erfolgt am Morgen des zweiten Tages nach demjenigen, an welchem dem Angeklagten eröffnet worden ist, daß die Strafe wegen nicht eingetretener Begnadigung an ihm werde vollzogen werden. Diese Eröffnung geschieht nur in dem Gerichtshause in nicht öffentlicher Sitzung von vier Richtern und einem Vorsitzenden in Gegenwart des Staatsanwaltes. Sie ist so einzurichten, daß die Vollstreckung auf keinen Sonn- oder Feiertag fällt.

Die Vollstreckung des Todesurtheiles geschieht unter der Aufsicht des Staatsanwaltes und eines Richters, welche darüber zu berichten haben. Der Körper des Hingerichteten ist nach drei Stunden abzunehmen und neben dem Richtplatze zu beerdigen, auch das Strafgerüst unverzüglich wegzuräumen. Ist die Todesstrafe an Mehreren zu vollstrecken, so ist die Veranstaltung zu treffen, daß Keiner die Hinrichtung des Anderen sehen könne.

---

*) Das durch den Justizministerialerlaß vom 22. Juli 1850 Z. 302 des R. G. Bl. vorgeschriebene Formular ist im Anhange mitgetheilt.

Nach dem bisherigen österreichischen Rechte (§. 450 St. G. I. Th.) mußte das auf Todesstrafe lautende Urtheil, nachdem es von dem obersten Gerichtshofe an das Criminalgericht herabgelangt war, dem Verurtheilten zuerst im Gerichtshause, dann aber öffentlich, und zwar unter Ausstellung desselben auf einem besonders hierzu errichteteten Gerüste, kundgemacht und am darauf folgenden dritten Morgen vollzogen werden. Der Körper des Hingerichteten wurde erst bei einbrechender Nacht abgenommen. Im Interesse der Humanität fand sich die österreichische Gesetzgebung bewogen, die bisherige Art der öffentlichen Kundmachung der Todesurtheile aufzugeben, die Frist zwischen der Kundmachung und Vollziehung auf ungefähr 40 bis 48 Stunden herabzusetzen, zu verfügen, daß der Körper des Hingerichteten schon nach 3 Stunden abzunehmen sei, und für den Fall, daß Mehrere hinzurichten sind, anzuordnen, daß dafür gesorgt werde, daß Keiner die Hinrichtung des Anderen sehen könne. — Ueber die Gestattung des Zutrittes zu dem Verurtheilten während der letzten Tage enthält das Gesetz keine besondere Bestimmung; es kann jedoch keinem Zweifel unterliegen, daß die in dem Justizhofdecrete vom 11. September 1837 Z. 5217 in Folge der a. h. Entschließung vom 26. August 1837 enthaltene Vorschrift, wornach der Zutritt zu einem zum Tode verurtheilten Verbrecher auf die Verwandten desselben und auf jene Personen, welche er selbst zu sehen und zu sprechen verlangt, zu beschränken ist, auch in Zukunft beobachtet werden muß. Ebenso versteht sich von selbst, daß sich der die Vollstreckung leitende Staatsanwalt vor Ankündigung der nicht erfolgten Begnadigung jederzeit die Ueberzeugung zu verschaffen hat, daß der Vollstreckung des Todesurtheiles an dem darauf folgenden zweiten Morgen kein Hinderniß entgegenstehe. (Hofdecret vom 26. Mai 1826 Z. 2185 der J. G. S.)

§. 471.

Ist ein zur Todesstrafe Verurtheilter in Wahn- oder Blödsinn oder in eine schwere Krankheit verfallen, oder ist die Verurtheilte schwanger, so muß die Vollstreckung der Todesstrafe aufgeschoben werden. In diesen Fällen ist dem Verurtheilten erst, wenn der Grund des Aufschubes aufgehört hat, zu verkünden, daß die Strafe an ihm werde vollzogen werden.

2. Vollstreckung von Freiheitsstrafen.

§. 472.

Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen bleibt aufgeschoben, so lange der Verurtheilte sich in Wahn- oder Blödsinn oder in einem solchen körper-

lichen Zustande befindet, daß die Vollziehung der Strafe mit der Einrichtung der Strafanstalt nicht verträglich, oder daß davon eine lebensgefährliche Verschlimmerung des Zustandes des Verurtheilten zu besorgen ist.

§. 473.

Wenn durch sogleich eintretende oder ununterbrochene Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, welche jedoch die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen darf, der Nahrungsstand oder Unterhalt der Familie des Verurtheilten gefährdet würde, und wenn eine Entweichung desselben nicht zu besorgen ist, kann das Landesgericht, und in Fällen, welche vor dem Geschwornengerichte verhandelt wurden, das Oberlandesgericht auf Ansuchen des Verurtheilten allenfalls gegen Sicherheitsleistung einen kurzen Aufschub der Strafe gewähren.

§. 474.

Begnadigungsgesuche hemmen den Beginn der Strafvollstreckung nicht.

§. 475.

Verurtheilte, deren Strafe nicht über sechs Monate zu dauern hat, sind in der Regel zur Vollziehung derselben bei dem Strafgerichte, welches das Urtheil in erster Instanz gefällt hat, anzuhalten.

§. 476.

Ist ein Sträfling zu einer mehr als sechsmonatlichen Freiheitsstrafe verurtheilt, so gelten über den Ort, wo er während seiner Strafe anzuhalten ist, die nachstehenden Bestimmungen:

a) Personen, welche wegen Hochverrathes oder wegen der im §. 23 des Patentes vom 13. März 1849 gegen den Mißbrauch der Presse aufgeführten Handlungen verurtheilt sind, haben ihre Strafe auf einer Festung auszustehen;

b) die zu einer längeren als zehnjährigen Kerkerstrafe Verurtheilten sind in die für solche Sträflinge eigens bestimmten Straforte abzuliefern;

c) alle übrigen Sträflinge sind während ihrer Strafzeit in dem allgemeinen Strafhause des Kronlandes anzuhalten, in welchem sie verurtheilt wurden.

Die Ablieferung des Verurtheilten nach dem gesetzlich bestimmten Straforte muß durch die Bezirkshauptmannschaft veranlaßt werden.

Diese Bestimmungen sind im Wesentlichen in voller Uebereinstimmung mit den §§. 457 bis 459 St. G. I. Th. — Ebenso gilt noch gegenwärtig die Vorschrift des Hofdecretes vom 29. Mai 1829 Z. 2408 der J. G. S., wornach die zu einer längeren als zehnjährigen Kerkerstrafe Verurtheilten aus den Kronländern Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Böhmen, Mähren und Schlesien auf den Spielberg zu Brünn, aus den Kronländern Steiermark, Kärnthen, Krain, Triest, Görz, Istrien und Tirol in die Strafanstalt zu Gradisca abzuliefern sind. — Die Ablieferung der Sträflinge an den bestimmten Strafort muß mit der in Gemäßheit des Hofdecretes vom 30. November 1821 Z. 1818 der J. G. S. auszufertigenden Auskunftstabelle begleitet werden.

Dreiundzwanzigstes Hauptstück.

Von dem standrechtlichen Verfahren.

Bisher war das standrechtliche Verfahren (§§. 500 bis 513 St. G. I. Th.) in Oesterreich durch die Gesetzgebung eingeführt, um, wie sich das Strafgesetzbuch von 1803 ausspricht, in dringenden Nothfällen das Verbrechen auf das Kürzeste zu untersuchen, den Schuldigen sogleich zu verurtheilen und die Strafe auf der Stelle zu vollziehen. Bis in die neueste Zeit wurde auch von diesem außerordentlichen Verfahren in den verschiedenen Kronländern ein, wenn auch seltener, doch in der Regel erfolgreicher Gebrauch gemacht. In Deutschland war dasselbe nur in der baierischen Gesetzgebung (St. G. B. von 1813 II. Th. Art. 441—459) beibehalten worden. In Frankreich wurde nicht nur die Lehre vom Belagerungszustande (insbesondere durch das kaiserliche Decret vom 24. December 1811) sehr ausgebildet, sondern der Code d'instruction criminelle von 1808 (art. 553—599) enthielt auch sehr ausführliche Bestimmungen über die Specialgerichtshöfe, welche aus fünf Assisenrichtern und drei Militärpersonen, die wenigstens Hauptmannsrang haben sollten, zusammengesetzt waren und ohne Ziehung von Geschwornen über das Verbrechen der mit Waffen geschehenen Rebellion gegen die bewaffnete Macht, des durch Waffen unterstützten Schleichhandels, über das Verbrechen der Falschmünzerei, über Mord, wenn er durch bewaffnete Zusammenrottung vorbereitet worden, endlich über Verbrechen, die von Vagabunden, hergelaufenen Leuten oder von solchen, die bereits früher zu Leibes- oder entehrenden Strafen verurtheilt worden, begangen wurden, nach einem sehr summarischen Verfahren zu erkennen hatten. Durch das Gesetz vom 20. December 1815 wurden an die Stelle der Specialgerichtshöfe Prevotalhöfe mit sehr ähnlichen Attributionen gesetzt, allein auch diese wurden durch die Verfassung von 1830 (Art. 54) aufgehoben.

Bei der Berathung der neuen Strafproceßordnung mußte vor Allem die Frage in Erwägung gezogen werden, ob das standrechtliche Verfahren überhaupt beizubehalten sei. Die traurigen Ereignisse der letztverflossenen Jahre konnten dabei nicht unbeachtet bleiben. Die Regierung hatte sich im lombar-

disch-venetianischen Königreiche gezwungen gesehen, dem standrechtlichen Verfahren eine größere Ausdehnung zu geben, als dasselbe nach dem St. G. B. von 1803 hatte. In Wien war im März 1848 die Nothwendigkeit erkannt worden, das Standrecht gegen die zur Zerstörung von Fabriken und Maschinen herumziehenden Haufen zu verkündigen. Die Ereignisse der Jahre 1848 und 1849 hatten den Kriegs- oder Belagerungszustand über die großen Städte der Monarchie sowohl, als über die Kronländer Galizien, Ungarn, Siebenbürgen und das lombardisch venetianische Königreich herbeigeführt. Der Zustand der öffentlichen Sicherheit mußte insbesondere in den letzterwähnten Kronländern noch für eine Reihe von Jahren als gefährdet erscheinen. Unter diesen Umständen schien es nicht möglich, das Standrecht zu entbehren. In seiner Anwendung gegen um sich greifende schwere Verbrechen, wie Mord, Raub, Brandlegung und dgl., hatte es sich stets als ein kräftiges und sicheres Mittel zum Schutze des Lebens und Eigenthumes bewährt, allein selbst in den noch ganz friedlichen Jahren vor der Revolution (insbesondere im J. 1847) in mehreren Kronländern als nothwendig gezeigt. Um so weniger schien es in der nächsten Zukunft entbehrt werden zu können, da gerade die durch die Revolution und den Krieg in Ungarn und Italien herbeigeführte Erschütterung vieler moralischen Bande und die Zersprengung von Insurgenten-Armeen, deren Reste zum Räuberhandwerk ihre Zuflucht nehmen, keine erfreuliche Aussicht auf eine baldige Herstellung eines befriedigenden Zustandes der öffentlichen Sicherheit darbot. In der Anwendung im Falle eines Aufruhrs dagegen erschien das standrechtliche Verfahren jedenfalls als ein milderes, weniger allgemein wirkendes Mittel, als die Verhängung des Belagerungszustandes und die damit verbundene Uebertragung der Handhabung der Sicherheitspolizei sowohl, als auch der Gerichtsbarkeit über alle der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Handlungen an Kriegsgerichte. Es konnte daher nicht außer Acht gelassen werden, daß die Zulassung des standrechtlichen Verfahrens eben dazu dienen könne, in vielen Fällen damit auszureichen, ohne sogleich zu dem äußersten Mittel, der Verkündigung des Belagerungszustandes, greifen zu müssen.

Es wurde daher als nothwendig erkannt, wenigstens gegenwärtig das standrechtliche Verfahren beizubehalten, und die Aufgabe der Gesetzgebung mußte sich vorzüglich dahin richten, dasselbe so einzurichten, daß den Rücksichten der Gerechtigkeit und der Vorsicht gegen jede Uebereilung so viel als möglich Rechnung getragen werde. Es ist im Ganzen, wie sich der a. u. Vortrag des Justizministers vom 18. December 1849 darüber ausspricht, vorzugsweise als ein abgekürztes oder summarisches Verfahren aufgefaßt, bei welchem jedoch die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlung, die Anklageform und das Recht der Vertheidigung ihre volle Anwendung finden und nur die Zuziehung von Geschwornen und die Gestattung von Rechtsmitteln ausgeschlossen ist. Das Standgericht hat auch nicht, wie es nach dem bis-

herigen Strafgesetze der Fall war, in der Regel nur auf den Tod zu erkennen, sondern es ist demselben auch in ausgedehnter Weise die Befugniß eingeräumt, auf zeitliche Freiheitsstrafen zu erkennen. Zugleich war das Streben dahin gerichtet, im Einzelnen manche schon seit längerer Zeit als mangelhaft erkannte Bestimmungen des bisherigen Rechtes zu verbessern.

I. Einleitung des standrechtlichen Verfahrens.

Das Gesetz bestimmt vor Allem die Fälle, in welchen dasselbe Statt finden kann. Nach dem bisherigen Rechte (§§. 501 und 505 St. G. I. Th.) konnte es nur in zwei Fällen verkündet werden: a) bei einem Aufruhr und b) bei ungewöhnlichem Umsichgreifen von Raub, Mord oder Brandlegung. Die neue St. Pr. O. läßt das standrechtliche Verfahren ebenfalls nur in zwei Fällen zu, erweitert jedoch den zweiten Fall des St. G. B. von 1803 auf ein anderes nicht minder gemeingefährliches Verbrechen. Das standrechtliche Verfahren kann nämlich a) bei einem Aufruhr und b) bei ungewöhnlichem Umsichgreifen von Mord, Raub und Brandlegung oder öffentlicher Gewaltthätigkeit durch beträchtliche Zerstörung fremden Eigenthumes angeordnet werden. Der letztere Fall begreift insbesondere die Zerstörungen von Fabriken oder Maschinen in sich.

§. 477.

Das standrechtliche Verfahren kann in der Regel nur bei einem Aufruhr stattfinden*). Die Erklärung, daß Aufruhr eingetreten und die Nothwendigkeit des Standrechtes vorhanden sei, steht dem Landeschef im Einverständnisse mit dem Generalprocurator am Oberlandesgerichte und mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes zu. Wenn jedoch Gefahr auf dem Verzuge haftet, ist auch der Kreispräsident für sich allein, und in besonders dringenden Fällen selbst der Bezirkshauptmann berechtigt, diese Erklärung zu erlassen.

§. 478.

Außerdem kann das standrechtliche Verfahren auch dann angeordnet werden, wenn in einzelnen oder mehreren Bezirken Mord, Raub, Brandlegung oder öffentliche Gewaltthätigkeit durch beträchtliche Zerstörung fremden Eigenthumes ungewöhnlich um sich greifen. Das Erkenntniß über die Nothwendigkeit der Anwendung des Standrechtes steht in solchen Fällen dem Justizminister im Einverständnisse mit dem Minister des Innern zu.

*) Es versteht sich von selbst, daß nach gestillter Unruhe ein standrechtliches Verfahren nicht mehr angeordnet werden kann. (Vergl. §. 501 St. G. I. Th.)

§. 479.

Die Erklärung, daß das standrechtliche Verfahren einzutreten habe, ist im Falle des §. 477 in denjenigen Gemeinden, wo Aufruhr ist, im Falle des §. 478 aber in allen Gemeinden des Bezirkes, für welchen das standrechtliche Verfahren angeordnet wurde, bei Trommelschlag oder Trompetenschall zu verkünden, und außerdem durch Mittheilung an die Gemeindebehörden, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen, durch öffentliche Blätter und nach Umständen durch Verkündigung von der Kanzel ohne Verzug zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§. 480.

Die Bekanntmachung des standrechtlichen Verfahrens ist im Falle des §. 477 mit dem Befehle zu verbinden, daß sich Jedermann zur Ruhe zu begeben, sich sogleich von den aufrührerischen Zusammenrottungen zu entfernen und den zur Stillung des Aufruhrs ergehenden Anordnungen sich zu fügen habe, widrigens der noch ferner im Aufruhr Ergriffene standrechtlich gerichtet und mit dem Tode bestraft werden würde. Diese Verkündigung des standrechtlichen Verfahrens hat die Wirkung, daß Alle, welche sich nach *Kundmachung desselben* der Theilnahme am Aufruhr schuldig machen, vor das Standrecht gestellt werden; *außerdem* hat sich das standrechtliche Verfahren in diesem Falle auf alle *nach Kundmachung* desselben in dem Bezirke verübten Verbrechen des *Hochverrathes* und der *Störung der öffentlichen Ruhe des Staates*, *des Aufstandes*, *der öffentlichen Gewaltthätigkeit durch Widersetzlichkeit* gegen obrigkeitliche Personen oder Wachen und der *Verleitung der Truppen zum Ungehorsam oder zur Auflehnung*, so wie auf das Vergehen des *Auflaufes* zu erstrecken, *jedoch nur in so weit* diese Verbrechen und Vergehen mit dem Aufruhr *im Zusammenhange* stehen.

Dieser §. enthält eine wesentliche Abweichung von dem bisher bestandenen Rechte. Nach dem St. G. B. von 1803 (I. Th. §. 504) konnte sich das standrechtliche Verfahren im Falle eines Aufruhrs nur auf dieses Verbrechen beziehen, hatte jedoch im Falle der Schuldigerklärung des Angeschuldigten nach §. 508 St. G. I. Th. immer die Hinrichtung des Verurtheilten mit dem Strange zur Folge. Die St. Pr. O. dagegen, welche, wie schon oben erwähnt wurde, das Standrecht nicht bloß auf die Todesstrafe, sondern auch auf zeitliche Kerkerstrafen erkennen läßt, gestattet eine viel weitere Ausdehnung

des standrechtlichen Verfahrens. Im Interesse der Beschleunigung der Strafrechtspflege, welche besonders in Aufruhrfällen zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung von der größten Wichtigkeit ist, verordnet das Gesetz, daß das wegen Aufruhrs verkündigte standrechtliche Verfahren auch auf diejenigen Verbrechen und Vergehen ausgedehnt werde, welche gemeiniglich oder doch sehr häufig mit dem Aufruhr zusammenhängen oder gleichzeitig mit demselben begangen werden. Dahin gehören 1) Hochverrath, der in einem solchen Falle dem ordentlichen Forum des Reichsgerichtes entzogen wird; 2) Störung der öffentlichen Ruhe des Staates; 3) Aufstand; 4) öffentliche Gewaltthätigkeit durch Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Personen oder Wachen; 5) Verleitung von Soldaten zum Ungehorsam oder zur Auflehnung (kais. Verordnung vom 31. December 1849 Z. 23 des R. G. Bl. von 1850); 6) Auflauf. Die Natur der Dinge bringt es mit sich, daß sehr häufig einzelnen Angeschuldigten, welche nach Verkündigung des Standrechtes ergriffen und vor das Standgericht gestellt wurden, zwar nicht die Betheiligung am Aufruhr, wohl aber die Verübung eines der vorerwähnten, in solchen Fällen für die öffentliche Ordnung sehr gefährlichen Verbrechen oder Vergehen nachgewiesen werden kann. Es würde bei den vielen Förmlichkeiten, die mit dem ordentlichen Strafverfahren, besonders so weit es vor Geschwornen statt findet, verbunden sind, kaum möglich sein, alle diese Angeschuldigten innerhalb einer angemessenen Frist vor das ordentliche Strafgericht zu stellen.

Der Eindruck, welchen die schleunige Bestrafung solcher Handlungen auf die gesammte Bevölkerung hervorzubringen vermag, würde dadurch völlig verloren gehen. Die Bestimmung des §. 480 dagegen ist ganz darauf berechnet, diesen Uebelständen abzuhelfen. Doch darf das Standgericht über diese Verbrechen und Vergehen nur dann erkennen, wenn dieselben a) erst nach Kundmachung des standrechtlichen Verfahrens in dem Bezirke, für welchen dasselbe angeordnet wurde, begangen worden sind, und b) wenn diese Verbrechen und Vergehen mit dem Aufruhr, der zur Verkündigung des Standrechtes Anlaß gab, im Zusammenhange stehen; keineswegs aber, wenn dieselben ganz selbstständige, mit dem Aufruhr in keiner Verbindung stehende Handlungen waren.

§. 481.

Die Bekanntmachung des standrechtlichen Verfahrens im Falle des §. 478 hat die Wirkung, daß Alle, die eines nach dieser Kundmachung in dem Bezirke begangenen Verbrechens, wider welches das standrechtliche Verfahren angedroht wurde, oder der Mitschuld oder Theilnahme an einem solchen Verbrechen beschuldigt werden, vor das Standrecht gestellt werden.

§. 482.

Mit der Kundmachung des standrechtlichen Verfahrens wird das Landesgericht, in dessen Sprengel die Verkündung erfolgte, für alle in seinem Bezirke verübten Verbrechen oder Vergehen, auf welche sich das standrechtliche Verfahren nach den Bestimmungen der §§. 479 und 480 zu erstrecken hat, ausschließend zuständig. Als Standgericht erkennt es in Versammlungen von vier Richtern und einem Vorsitzenden. Dasselbe kann nach dem Ermessen des Landesgerichts-Präsidenten im Einverständnisse mit den politischen Behörden an jedem Orte des Bezirkes, für welchen das Standrecht verkündet wurde, seinen Sitz aufschlagen.

Nach dem bisherigen österreichischen Rechte (§. 502 St. G. I. Th.) war es Sache des Kreishauptmannes, somit einer politischen Behörde, fünf in dem Criminalrichteramte bewährte und bei der Sache unbefangene Männer zur Besetzung des Standrechtes zu benennen und Einem aus ihnen den Vorsitz anzuweisen. Diese Einrichtung mußte mit Grund den lebhaftesten Tadel hervorrufen, weil dadurch jede Garantie der Unabhängigkeit des Standgerichtes aufgehoben war. Die neue St. Pr. O. sucht diesem großen Mangel dadurch abzuhelfen, daß schon im Gesetze bestimmt ist, daß die Verkündigung des Standrechtes jederzeit die ausschließende Zuständigkeit des Landesgerichtes für alle dem standrechtlichen Verfahren zu unterziehenden Fälle begründe. Die Abordnung der fünf Richter, welche das Standgericht zu bilden haben, ist somit dem Präsidenten des Landesgerichtes allein vorbehalten. Allen Uebelständen, welche aus der Verfügung, daß nur die Landesgerichte zum standrechtlichen Verfahren competent seien, entspringen könnten, ist durch die im Schlußsatze des §. 482 ausgesprochene Möglichkeit vorgebeugt, das Standgericht an jedem Orte des Bezirkes, für welchen das Standrecht verkündet wurde, abzuhalten.

§. 483.

Sobald das standrechtliche Verfahren angeordnet ist, hat der Bezirkshauptmann mit der größten Beschleunigung Sorge zu tragen, daß von dem nächsten Militär-Commando die zur Bedeckung des Standrechtes nöthige Mannschaft abgeordnet werde, daß an dem zur Abhaltung des Standrechtes bestimmten Orte die nöthigen Amtsgeräthschaften bereit und ein Seelsorger, so wie der Scharfrichter und dessen Gehilfen gegenwärtig seien, und daß der Vollziehung der Todesstrafe, falls dieselbe verhängt werden sollte, kein Hinderniß entgegenstehe.

II. Verfahren vor dem Standgerichte.

§. 484.

Dem Staatsanwalte bei dem Landesgerichte oder dem von dem Generalprocurator für das Standrecht besonders abgeordneten Mitgliede der Staatsanwaltschaft liegt es ob, die Einleitung des standrechtlichen Verfahrens gegen die Beschuldigten zu veranlassen. Es ist dabei als Regel zu beobachten, daß nur solche Personen vor das Standgericht gestellt werden, welche entweder auf der That ergriffen worden sind, oder gegen welche so dringende Verdachtsgründe vorliegen, daß sich mit Grund erwarten läßt, es werde der Beweis der Schuld gegen sie ohne Verzug hergestellt werden können.

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen der beinahe gleichlautenden Anordnung des Hofdecretes vom 12. Februar 1821, Z. 1739 der J. G. S. lit. d. — Diejenigen, wider welche nur entferntere Verdachtsgründe wegen eines zum standrechtlichen Verfahren gehörigen Verbrechens oder Vergehens vorliegen, sind den ordentlichen Strafgerichten zur Voruntersuchung und Aburtheilung zu überlassen.

§. 485.

Das Standgericht ist ermächtigt, auch Personen, die der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehen, standrechtlich abzuurtheilen, wenn sie von der Civilobrigkeit eingebracht worden sind; doch ist hievon dem nächsten Militär-Commando unter Anführung des Namens, des Geburtsortes und Militär-Charakters des Beschuldigten sogleich Anzeige zu machen. Das Standgericht ist auch befugt, Zeugen, welche der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehen, unmittelbar vorzurufen, doch muß auch davon dem nächsten Militär-Commando Nachricht gegeben werden*).

§. 486.

Das ganze Verfahren gegen einzelne Angeschuldigte ist vom Anfang bis zu Ende vor dem versammelten Gerichte und, so viel als möglich, ohne Unterbrechung zu pflegen. Die längste Dauer desselben wird

*) Auch diese Anordnung ist ganz dem bisherigen Rechte (Hofdecret vom 12. Februar 1821, Z. 1739 der J. G. S. lit. g) entnommen.

auf drei Tage festgesetzt*). Es ist mündlich und öffentlich unter Beobachtung der in den §§. 260 bis 263 ertheilten Vorschriften.

§. 487.

Der Angeklagte kann sich eines Vertheidigers bedienen, oder dessen Wahl dem Gerichte überlassen. In allen Fällen, welche mehr als fünfjährige Kerkerstrafe nach sich ziehen können, ist ihm ein Vertheidiger, selbst wenn er auf Bestellung eines solchen verzichten zu wollen erklärt, von Amtswegen aufzustellen.

§. 488.

Der Staatsanwalt beginnt die Verhandlung mit einer Darstellung der dem Angeschuldigten zur Last liegenden Thatsachen. Der Angeklagte wird aufgefordert, sich darüber zu erklären, und wenn er die Thatsachen bestreitet, wird zur Vorführung der Beweismittel geschritten, wobei im Allgemeinen die Vorschriften der §§. 274 bis 284 zu beobachten sind.

§. 489.

Das Verfahren hat sich in der Regel auf den Beweis der That zu beschränken, wegen welcher das standrechtliche Verfahren eingeleitet worden ist. Es ist daher auf andere Verbrechen und Vergehen des Ergriffenen keine Rücksicht zu nehmen. Nur wenn dem Angeschuldigten wegen eines solchen Verbrechens oder Vergehens eine schwerere Strafe bevorstände, als ihn wegen der Handlung treffen kann, wegen welcher er vor das Standgericht gestellt wurde, ist das standrechtliche Verfahren, wenn diese verschiedenen strafbaren Handlungen miteinander im Zusammenhange verübt wurden, auch auf jenes andere Verbrechen oder Vergehen auszudehnen. Außer diesem Falle ist über die dem Angeschuldigten zur Last liegenden anderen Verbrechen oder Vergehen nur im Wege des ordentlichen Strafverfahrens von dem zuständigen Strafgerichte zu entscheiden, welches bei Ausmessung der Strafe die von dem Standgerichte ausgesprochene Strafe in Anschlag zu bringen hat.

*) Nach §. 506 lit. c St. G. I. Th. war die Dauer des standrechtlichen Verfahrens auf höchstens 24 Stunden festgesetzt; durch das Hofdecret vom 12. Februar 1821 Z. 1739 der J. G. S. lit. e wurde dieselbe auf längstens 3 Tage erweitert. — Diese Bestimmung wurde auch in den §. 486 der St. Pr. O. übertragen. Die in diesem §. bestimmten drei Tage sind von dem Zeitpuncte an zu rechnen, wo die öffentliche Verhandlung vor dem Standgerichte nach §. 488 begonnen hat.

Im Allgemeinen gelten daher für das standrechtliche Verfahren alle Vorschriften, welche über die Hauptverhandlung vor den Bezirks-Collegialgerichten im XIV. Hauptstücke ertheilt sind, woraus sich der große Unterschied zwischen dem unter der Intervention eines Vertheidigers und unter der Controlle der Oeffentlichkeit stattfindenden standrechtlichen Verfahren des neuen Gesetzes und zwischen der standgerichtlichen Procedur nach dem alten Rechte von selbst ergibt. In der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit des Verfahrens und in der Zulassung eines Vertheidigers für den Angeklagten liegen wichtige Garantien dafür, daß auch im standrechtlichen Verfahren die Beweise streng und sorgfältig geprüft und alle Milderungsumstände reiflich erwogen werden.

§. 490.

Nach geschlossenem Beweisverfahren hat der Staatsanwalt die Ergebnisse desselben zu entwickeln und seinen Strafantrag zu stellen. Der Angeklagte und sein Vertheidiger haben darauf zu antworten, und wenn der Staatsanwalt hierauf noch etwas zu erwidern findet, gebührt dem Angeklagten und seinem Vertheidiger jederzeit das Recht der letzten Aeußerung.

§. 491.

Hierauf wird von dem Gerichte das Urtheil in nicht öffentlicher Berathung unter Beobachtung der Vorschriften der §§. 47, 287 und 292 gefällt, und unmittelbar darauf dem Angeklagten in öffentlicher Sitzung verkündigt.

§. 492.

Wenn die im §. 288 vorgesehenen Bedingungen eintreten, hat das Standgericht auf Freisprechung des Angeklagten zu erkennen und sofort dessen Freilassung zu verfügen. Wenn das Standgericht sich nicht für zuständig erachtet, oder wenn zwar die Herstellung des Beweises der Schuld des Angeklagten innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Tagen nicht möglich ist, wider denselben aber dringende Verdachtsgründe vorliegen, daß er das ihm zur Last gelegte Verbrechen oder Vergehen verübt habe, so erkennt das Standgericht auf Ueberweisung des Angeklagten an den ordentlichen Richter, und hat in diesem Falle zugleich zu beschließen, ob die Haft des Angeschuldigten fortzudauern habe oder aufzuheben sei.

§. 493.

Wird der Angeklagte für schuldig erklärt, so erkennt das Standgericht zugleich auf die gesetzliche Strafe. Es hat wegen der Verbrechen

des Hochverrathes, des Aufruhrs, des Mordes, des Raubes und der Brandlegung die Todesstrafe auszusprechen. Nur wenn bereits durch Vollziehung der Todesstrafe an Einem oder Mehreren der Schuldigsten das zur Herstellung der Ruhe nöthige abschreckende Beispiel gegeben ist, kann das Standgericht aus wichtigen Milderungsgründen gegen minder Betheiligte auf schweren Kerker von fünf bis zwanzig Jahren erkennen. Dieselbe Strafe ist gegen diejenigen auszusprechen, welche zur Zeit des verübten Verbrechens das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt haben. Wegen der übrigen in Gemäßheit der §§. 478 und 480 vor das Standgericht gehörigen Verbrechen und Vergehen hat dasselbe die Strafe nach den allgemeinen Vorschriften der Strafgesetze auszumessen.

Das Standrecht konnte nach dem bisherigen Rechte (§. 508 St. G. I. Th.) in der Regel nur auf die Todesstrafe erkennen. Nur bei dem Aufruhr war es demselben gestattet, wenn das abschreckende Beispiel schon durch die Hinrichtung eines oder mehrerer Hauptschuldigen gegeben worden, diejenigen, welche am Aufruhr geringeren Antheil genommen haben, zu der gesetzlichen Kerkerstrafe zu verurtheilen. Die neue St. Pr. O. hat diese Befugniß des Standgerichtes viel weiter ausgedehnt und insbesondere die Bestimmung des bisherigen Rechtes, wornach, wenn die That des Angeklagten nicht durch Geständniß oder Zeugenaussagen erwiesen werden konnte, oder wenn der Angeklagte das zwanzigste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte, das Standrecht die Verweisung an das ordentliche Criminalgericht auszusprechen hatte, beseitigt. Das Gesetz will, daß in der Regel das Standgericht, sobald seine Competenz begründet ist, auch ein Endurtheil fälle. Nur, wenn der Beweis der Schuld nicht innerhalb der als längste Dauer des standrechtlichen Verfahrens festgesetzten Frist hergestellt werden könnte, soll das Standgericht die Verweisung an den ordentlichen Strafrichter aussprechen. Es versteht sich dabei von selbst, daß das Standgericht, um auf die Todesstrafe erkennen zu dürfen, keineswegs auf den Beweis durch Geständniß oder durch Zeugen beschränkt ist, sondern diese Strafe selbst dann verhängen kann, wenn es seine Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten auf das Zusammentreffen von Anzeigungen oder auf Aussagen von Mitschuldigen gründet.

§. 494.

Gegen die Urtheile des Standgerichtes findet kein Rechtsmittel Statt.

§. 495.

Ueber die Verhandlung vor dem Standgerichte ist ein Protocoll auf-

zunehmen, welches den Tag der Verhandlung, die Namen der Richter, den wesentlichen Inhalt der Erklärung des Beschuldigten über die wider ihn erhobene Anklage und der vorgeführten Beweise, endlich das Urtheil und dessen Begründung enthalten muß. Dasselbe ist von sämmtlichen Richtern und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§. 496.

Die Todesstrafe ist in der Regel zwei Stunden nach der Verkündigung des Urtheiles zu vollziehen; nur auf ausdrückliches Bitten des Verurtheilten kann demselben noch eine dritte Stunde zu seiner Vorbereitung auf den Tod gestattet werden.

III. Aufhebung des standrechtlichen Verfahrens.

§. 497.

Die Aufhebung des standrechtlichen Verfahrens steht denselben Personen und Behörden zu, welche dasselbe eingeleitet haben. Dieselbe ist, wenn der Grund, der die Einleitung des Standrechtes veranlaßte, weggefallen ist, ungesäumt auszusprechen und jederzeit durch die öffentlichen Blätter kundzumachen.

§. 498.

Sobald die Aufhebung des standrechtlichen Verfahrens dem Standgerichte mitgetheilt ist, hört dessen Wirksamkeit auf. Alle noch anhängigen Untersuchungen, so wie diejenigen, über welche Todesurtheile ergangen aber noch nicht vollzogen sind, müssen an die ordentlichen Gerichte abgegeben und von diesen als Voruntersuchungen behandelt werden. Es ist darüber nach den allgemeinen Vorschriften dieser Strafproceßordnung weiter zu verfahren. Alle von dem Standgerichte erlassenen Urtheile sammt den Verhandlungsacten sind binnen vierzehn Tagen nach der Aufhebung des Standrechtes dem Generalprocurator am Oberlandesgerichte vorzulegen.

Vierundzwanzigstes Hauptstück.

Von dem Verfahren in Preßübertretungsfällen.

Da die Strafproceßordnung das Geschwornengericht in seinem ganzen Umfange in das Leben ruft, so fiel mit deren Einführung die Nothwendigkeit hinweg, besondere Preßgerichte, wie dieselben zuerst durch die provisorische Verordnung über das Verfahren in Preßsachen vom 18. Mai 1848 und später durch die mit dem Patente vom 14. März 1849 kundgemachte Vorschrift über das Verfahren in Preßübertretungsfällen eingeführt worden waren, fortbestehen zu lassen. Es mußte vielmehr als ein sehr großer Gewinn betrachtet werden, daß das Verfahren in Preßsachen vor den Geschwornen nicht mehr als eine ganz exceptionelle Procedur erschien, sondern den allgemeinen Vorschriften über das Strafverfahren unterworfen werden konnte. Die Strafproceßordnung mußte demnach, wie dies auch im Artikel II der Einführungsverordnung vom 17. Jänner 1850 ausgesprochen wurde, die Aufhebung der durch das Patent vom 14. März 1849 erlassenen besonderen Vorschrift über das Verfahren in Preßübertretungsfällen nach sich ziehen. Es war nur nöthig, jene besonderen oder abweichenden Bestimmungen in die Strafproceßordnung selbst aufzunehmen, welche durch die eigenthümliche Natur der Preßvergehen sowohl, als durch das hohe Interesse der Staatsgewalt an dem Strafverfahren in Preßübertretungsfällen geboten erschienen. Diese Anordnungen allein bilden den Gegenstand des XXIV. Hauptstückes.

§. 499.

Für das Verfahren in Preßübertretungsfällen gelten alle Vorschriften dieser Strafproceßordnung, insoferne nicht in den folgenden Paragraphen etwas Abweichendes bestimmt ist.

I. Zuständigkeit.

§. 500.

Die Einleitung des Verfahrens wegen der in dem Patente vom 13. März 1849 bezeichneten Vergehen, welche durch den Inhalt einer Druckschrift begangen werden, steht, wenn dieselben durch eine periodische Druckschrift begangen wurden, jenem Bezirks-Collegialgerichte zu,

in dessen Bezirke diese Druckschrift herausgegeben wurde, bei anderen Druckschriften aber jenem Bezirks-Collegialgerichte, in dessen Bezirke sie verbreitet wurden. Geschah dies in verschiedenen Bezirken, und ist die Schrift in einem derselben gedruckt worden, so ist das Bezirks-Collegialgericht dieses Bezirkes als das allein zuständige anzusehen. Außer diesem Falle gibt die Zuvorkommung unter den verschiedenen Bezirks-Collegialgerichten den Ausschlag, in deren Bezirke die Druckschrift verbreitet wurde.

Rücksichtlich der Zuständigkeit, in Betreff der nicht durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen, sondern jener Vergehen oder Uebertretungen, welche durch Uebertretung einer der in den §§. 4, 6, 7 und 14—19 des provisorischen Preßgesetzes vom 13. März 1849 enthaltenen Vorschriften verübt werden, bedurfte es keiner besonderen Anordnung. Die Untersuchung und Bestrafung derselben steht nach den allgemeinen Competenz-Vorschriften in der Regel jenem Bezirks-Collegialgerichte und bei Uebertretungen des §. 19 des Preßgesetzes jenem Bezirksgerichte zu, in deren Bezirke das Vergehen oder die Uebertretung begangen wurde. — Anders ist es rücksichtlich der durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Preßvergehen, rücksichtlich welcher die Verhandlung und Entscheidung nach §. 103 der Reichsverfassung sowohl, als nach Artikel VII lit. B der Einführungsverordnung vom 17. Jänner 1850 vor das Geschwornengericht gehört. Im Wesentlichen wurde im §. 500 die in dem §. 2 der Vorschrift über das Verfahren in Preßübertretungsfällen enthaltene Verfügung beibehalten und nur für den Fall, daß die Verbreitung einer nicht periodischen Druckschrift in verschiedenen Bezirken geschah, anstatt der allgemeinen Bestimmung des §. 2 der erwähnten Vorschrift, wornach das Zuvorkommen allein den Ausschlag geben sollte, die Unterscheidung getroffen, ob die Schrift in einem der verschiedenen Bezirke, in welchen dieselbe verbreitet wurde, gedruckt worden ist oder nicht. Nur im letzteren Falle soll das Zuvorkommen den Ausschlag geben, im ersteren Falle aber der Druckort die Zuständigkeit jenes Bezirks-Collegialgerichtes begründen, in dessen Sprengel derselbe gelegen ist.

II. Beschlagnahme von Druckschriften.*)

§. 501.

Die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellte Behörde hat entweder unmittelbar selbst oder auf Anweisung des

*) Die in den §§. 501—506 enthaltenen Bestimmungen sind beinahe wörtlich aus den §§. 5—10 der Vorschrift vom 13. März 1849 über das Verfahren in Preßübertretungsfällen entnommen.

Staatsanwaltes jede Druckschrift mit Beschlag zu belegen, welche a) mit Außerachtlassung der Vorschriften der §§. 4, 6, 7 und 14 bis 18 des Patentes vom 13. März 1849 ausgegeben, oder auf eine im §. 19 desselben Patentes untersagte Weise verbreitet wird, oder b) deren Inhalt eine Uebertretung begründet, die im öffentlichen Interesse*) verfolgt werden kann.

§. 502.

In allen anderen Fällen kann der Beschlag nur von dem zuständigen Bezirks-Collegialgerichte über eine Klage und den darin enthaltenen Antrag des Staatsanwaltes oder eines Privatklägers angeordnet werden. Die Beschlagnahme findet jederzeit nur in der im §. 40 des Patentes vom 13. März 1849 gegen den Mißbrauch der Presse bezeichneten Ausdehnung Statt.**)

§. 503.

Das Bezirks-Collegialgericht verfügt über das Gesuch um Beschlagnahme einer Druckschrift sogleich nach dessen Empfang.

§. 504.

Jede nach §. 501 erfolgte Beschlagnahme ist, falls sie wegen einer Uebertretung des §. 19 des Patentes vom 13. März 1849 verfügt wurde, dem zuständigen Bezirksgerichte, in allen übrigen im §. 501 bezeichneten Fällen aber dem Staatsanwalte an dem zuständigen Bezirks-Collegialgerichte anzuzeigen. Diese Anzeige, oder, wenn die Beschlagnahme nicht am Sitze des Bezirksgerichtes oder des Staatsanwaltes stattfand; die Absendung der Anzeige hat binnen 24 Stunden nach der Beschlagnahme zu erfolgen.

§. 505.

Das Bezirksgericht, welchem eine Beschlagnahme wegen Uebertretung des §. 19 des Patentes vom 13. März 1849 angezeigt wird, hat von

---

*) Im Gegensatze zu jenen Preßvergehen, welche nur auf Verlangen eines Beleidigten untersucht und bestraft werden dürfen.

**) Das ist, mit Ausnahme jener Exemplare, welche schon in den Besitz dritter Personen zu ihrem eigenen Gebrauche übergegangen sind.

Amtswegen die Untersuchung vorzunehmen, und die Beschlagnahme entweder zu bestätigen oder aufzuheben. Der Staatsanwalt hat über eine ihm in Gemäßheit des §. 504 angezeigte und von ihm als gegründet erkannte Beschlagnahme eine Klage bei dem Bezirks-Collegialgerichte zu überreichen und darin auf Bestätigung derselben anzutragen, worüber das Gericht sogleich bei Einleitung des Strafverfahrens entscheidet.

§. 506.

Wenn über die Bestätigung oder Aufhebung einer nach §. 501 vorgenommenen Beschlagnahme nicht binnen drei Tagen, oder, falls Letztere an einem von dem Amtssitze des Bezirks.Collegial- oder Bezirksgerichtes verschiedenen Orte erfolgte, nicht binnen acht Tagen nach der Beschlagnahme von diesen Gerichten entschieden und die Entscheidung nicht innerhalb dieser Frist dem Betheiligten eröffnet wird, verliert die Beschlagnahme ohne Weiteres ihre Wirksamkeit; es wäre denn, daß die Verständigung nur wegen Abwesenheit oder Nichtauffindung desjenigen, an den sie geschehen sollte, nicht bewerkstelligt werden konnte. In diesem Falle genügt es, wenn die Verständigung im Amtslocale des Gerichtes öffentlich angeschlagen, und in das Amtsblatt des Kronlandes eingerückt wurde.

Im Falle der Erlöschung oder Aufhebung einer nach §. 501 stattgefundenen Beschlagnahme gebührt dem dadurch Beschädigten der Ersatz des erweislichen Schadens aus der Staatscasse, jedoch im Falle der ausdrücklichen Aufhebung nur dann, wenn hierbei die Beschlagnahme als weder durch den Inhalt der Druckschrift, noch durch eine Außerachtlassung der in den §§. 4 bis 20 des Patentes vom 13. März 1849 enthaltenen Vorschriften gerechtfertigt erkannt wird.

Die Erlöschung der Beschlagnahme hindert nicht die weitere Verfolgung des Straffälligen.

III. Strafverfahren wegen Preßvergehen.

§. 507.

Bei dem Bezirks-Collegialgerichte findet die Einleitung des Strafverfahrens in Preßübertretungsfällen nur über eine Klage des Staatsanwaltes oder eines Privatanklägers statt. Die Staatsanwälte verfolgen die Preßübertretungen von Amtswegen, ausgenommen in den Fällen da

§§. 31, 32, 33 lit. a und 34 des Patentes vom 13. März 1849, in welchen nur auf die Klage der beleidigten Privatpersonen, denen in dieser Beziehung Familien, Behörden und Körperschaften gleichzuhalten sind, eingeschritten werden darf. In Fällen der letzteren Art hat der Staatsanwalt nur auf Ansuchen der Beleidigten einzuschreiten; doch steht es diesen frei, auch ohne ein solches Ansuchen an den Staatsanwalt als Privatankläger (§. 404) aufzutreten.

Der §. 507 enthält eine sehr wesentliche Modification des materiellen Preßgesetzes vom 13. März 1849, nach welchem auch die in den §§. 31, 32, 33 lit. a und 34 desselben aufgeführten Ehrenbeleidigungen von Amtswegen verfolgt werden mußten. Durch die Bestimmungen des §. 507 dagegen sind diese Preßvergehen ausdrücklich nur dann für strafbar erklärt, wenn der Beleidigte, sei es ein Privatmann, eine Familie, eine Behörde oder Körperschaft, oder seien es die Verwandten eines Verstorbenen, die Verfolgung derselben ausdrücklich begehrt. — Der §. 507 enthält außerdem eine wichtige Abweichung von den im §. 404 der St. Pr. O. über die Rechte des Privatanklägers bei anderen Vergehen enthaltenen Vorschriften. Während bei den nach dem II. Theile des St. G. B. zu behandelnden Vergehen der Beleidigte, von dessen Begehren die Einleitung eines Strafverfahrens abhängig ist, dieses sein Begehren jederzeit bei dem zuständigen Staatsanwalte anbringen muß und nur dann, wenn der Staatsanwalt die Verfolgung verweigert, als Privatankläger auftreten darf, stellt es die St. Pr. O. dem durch den Inhalt einer Druckschrift Beleidigten frei, auch ohne sich vorläufig mit dem Begehren um Einleitung des Strafverfahrens an die Staatsanwaltschaft gewendet zu haben, sogleich als Privatkläger aufzutreten.

§. 508.

Jede Klage, welche wegen Preßvergehen bei dem Bezirks-Collegialgerichte überreicht wird, muß die genaue Anzeige der Schrift und der Stellen, worin die Uebertretung liegen soll, enthalten.

§. 509.

Das Gericht hat längstens binnen drei Tagen nach Ueberreichung der Klage nach Anhörung des Staatsanwaltes zu entscheiden, ob Grund zur gerichtlichen Verfolgung der angezeigten Uebertretung vorhanden sei. Im bejahenden Falle ist in der Regel *) die Voruntersuchung nach den Vorschriften dieser Strafproceßordnung vorzunehmen.

---

*) Vergl. §. 511.

Bei den gemeinen Verbrechen und Vergehen genügt es, daß der Staatsanwalt einen auf Einleitung der Voruntersuchung abzielenden Antrag stellt, und es bedarf eines förmlichen Beschlusses des Gerichtes nur dann, wenn der Untersuchungsrichter diesem Antrage des Staatsanwaltes beizutreten Bedenken findet (§§. 90—92). Bei den Preßvergehen dagegen fordert das Gesetz zur Einleitung des Strafverfahrens nicht nur eine Klage des Staatsanwaltes oder Privatklägers, sondern auch einen Beschluß des Bezirks-Collegialgerichtes, daß Grund zur gerichtlichen Verfolgung des angezeigten Preßvergehens vorhanden sei. Beschließt das Gericht, daß kein Grund zu einer solchen Verfolgung vorliege, so steht dem Kläger, im entgegengesetzten Falle aber dem Angeschuldigten nach §. 115 das Recht zu, binnen 3 Tagen nach Eröffnung des Beschlusses Beschwerde darüber bei dem Landesgerichte zu führen.

§. 510.

Wenn die Klage nicht von dem Staatsanwalt erhoben wurde, ist dem Privatkläger am Schlusse der Voruntersuchung die Einsicht der Acten zu gestatten. Der Kläger hat sohin binnen drei Tagen nach Empfang der diesfälligen Verständigung erforderlichen Falles auf Vervollständigung der Voruntersuchung bei dem Untersuchungsrichter anzutragen, oder, wenn sie vollständig ist, binnen acht Tagen seinen Antrag bei dem Bezirks-Collegialgerichte zu überreichen oder denselben bei dem Untersuchungsrichter zu Protocoll zu geben. Dieser Antrag muß die genaue Bezeichnung der Druckschrift und der Stellen, auf welche die Anklage gegründet wird, der darin liegenden Uebertretung und der beschuldigten Personen, den Antrag auf Schuldigerklärung und die Namen der Zeugen und Sachverständigen enthalten, deren Erscheinen bei der Hauptverhandlung der Kläger für nöthig hält. Das Bezirks-Collegialgericht hat diesen Antrag sammt den Voruntersuchungsacten dem Oberlandesgerichte*) zu übersenden, welches darüber nach Anhörung des Generalprocurators binnen vierzehn Tagen unter Beobachtung der §§. 227 bis 236 zu entscheiden hat.

§. 511.

Der Kläger kann in Preßübertretungsfällen verlangen, daß von der Voruntersuchung Umgang genommen werde. Für die-

*) In seiner Eigenschaft als Anklagekammer.

sen Fall hat er die in den §§. 507 und 508 bezeichnete Klage so einzurichten, daß sie alle in dem vorstehenden §. 510 für den Antrag des Privatklägers vorgeschriebenen Erfordernisse besitzt. Ist eine Beschlagnahme vorausgegangen, so ist diese Klage innerhalb der im §. 506 bestimmten Frist bei dem Bezirks-Collegialgerichte zu überreichen. Ist eine Beschlagnahme nicht vorausgegangen, so kann sie in dieser Schrift begehrt werden. Eine solche Klage hat das Bezirks-Collegialgericht, wenn es nach Anhörung des Staatsanwaltes findet, daß dieselbe gegründet und eine Voruntersuchung nicht nothwendig ist, sogleich dem Oberlandesgerichte zu übersenden, welches darüber nach Vernehmung des Generalprocurators unter Beobachtung der Vorschriften der §§. 227 bis 236 zu erkennen hat. Hält das Bezirks-Collegialgericht oder die Anklagekammer die Voruntersuchung für unerläßlich, so ist das im §. 509 vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

§. 512.

Ist das Verweisungserkenntniß in Rechtskraft erwachsen, so ist die Anklageschrift innerhalb der im §. 249 bestimmten Frist zu überreichen. Dieselbe muß sämmtliche Erfordernisse des §. 250, und insbesondere eine genaue Bezeichnung der Druckschrift und der Stellen, auf welche die Anklage gegründet wird, enthalten.

Wird die Anklageschrift innerhalb der im §. 249 bestimmten Frist nicht überreicht, so hat das Gericht dieselbe nicht mehr anzunehmen, sondern das Verfahren einzustellen, beide Theile hievon zu verständigen, und auf Anlangen des Beschuldigten eine etwa haftende Beschlagnahme aufzuheben, so wie eine erliegende Caution zurückzustellen.

§. 513.

So lange das Urtheil nicht verkündet ist, kann der Kläger in jeder Lage des Verfahrens von der Klage ablassen. Dem Angeklagten bleibt in solchen Fällen der Anspruch auf Ersatz der erweislichen Kosten und Schäden vorbehalten. Erfolgte die Ablassung durch den Staatsanwalt, so ist dieser Ersatzanspruch gegen die Staatscasse geltend zu machen.

Im Verfahren wegen Preßvergehen erschien es als besonders wichtig, die Anklagemaxime mit viel größerer Strenge aufrechtzuerhalten, als dies in Betreff der gemeinen Verbrechen und Vergehen geschah. Es wurde daher

nicht nur in Beziehung auf die Ueberreichung der Anklageschrift der Grundsatz des §. 6, daß die in der St. Pr. O. festgesetzten Fristen in der Regel ausschließend sind, streng durchgeführt und die Nichtüberreichung der Anklageschrift innerhalb der gesetzlichen Frist (abweichend von der allgemeinen Vorschrift des §. 249) als eine stillschweigende Verzichtleistung auf die Anklage angesehen, sondern auch dem Kläger (im Gegensatze zu der allgemeinen Bestimmung des §. 303) das Recht eingeräumt, in jedem Stadium des Verfahrens, so lange das Urtheil nicht verkündet ist, von der Klage abzustehen und dadurch allein, ohne daß es einer Zustimmung des Gerichtes oder des Angeklagten bedürfte, die Einstellung des Verfahrens zu bewirken. Es wurde in dieser Beziehung zwischen dem Staatsanwalt und einem Privatkläger kein Unterschied gemacht. Dagegen wurde aber auch dem Angeklagten im Falle einer Abstehung des Klägers von seiner Klage ausdrücklich das Recht vorbehalten, von dem Kläger (und zwar, wenn die Klage von der Staatsanwaltschaft überreicht worden war, von der Staatscasse) den Ersatz aller erweislich durch das Strafverfahren für den Angeklagten herbeigeführten Kosten und Schäden zu fordern.

§. 514.

Befindet sich ein Privatankläger oder der Angeklagte nicht an dem Orte, wo das Bezirks-Collegial- oder Schwurgericht seinen Sitz hat, so wird ihm in der ersten Vorladung oder Verständigung die Namhaftmachung eines am Orte des Gerichtes wohnenden Gewalthabers für die Empfangnahme der weiteren gerichtlichen Zustellungen mit dem Bedeuten aufgetragen, daß sonst ein solcher vom Gerichte auf seine Kosten bestellt würde.

Anhang.

Nachträgliche Verordnungen zur Strafproceßordnung,

so weit dieselben nicht bereits im Texte der Erläuterungen an den betreffenden Stellen aufgenommen sind, nach der Reihenfolge der Bestimmungen der St. Pr. O., auf welche sich diese Verordnungen beziehen.

I.

Zum Art. I. der Einführungsverordnung.

Kaiserliches Patent vom 17. Juni 1850 Z. 236 des R. G. Bl., wodurch die provisorische Strafproceßordnung vom 17. Jänner 1850 in den Kronländern Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Triest, Görz, Gradisca und Istrien, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren und Schlesien vom 1. Juli 1850 in Wirksamkeit gesetzt, und mehrere andere Vollzugs-Vorschriften in Beziehung auf dieselbe angeordnet werden.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien, König von Jerusalem 2c.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska, Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg 2c.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwoiwod der Woiwodschaft Serbien 2c. 2c.;

haben zur Durchführung der von Uns am 17. Jänner d. J. genehmigten provisorischen Strafproceßordnung in denjenigen Kronländern, in welchen die neue Gerichtsverfassung am 1. Juli d. J. in das Leben tritt, über Antrag Unseres Justizministers und auf Einrathen Unseres Ministerrathes nach Maßgabe des §. 120 der Reichsverfassung zu verordnen beschlossen, wie folgt:

§. 1.

Die provisorische Strafproceßordnung vom 17. Jänner d. J. hat in den Kronländern Oesterreich ob und unter der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Triest, Görz, Gradisca und Istrien, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren und Schlesien vom 1. Juli 1850 angefangen in Wirksamkeit zu treten.

§. 2.

Als der nach §. 23 lit. d der Strafproceßordnung zum Geschwornenamte erforderliche Jahresbetrag an directer Steuer ist in allen in dem vorstehenden Paragraphe angeführten Kronländern mit Ausnahme der reichsunmittelbaren Stadt Triest jener Jahresbetrag anzusehen, welchen die Landesverfassungen dieser Kronländer als Bedingung der Wahlberechtigung für die Wahlkörper der Stadt- und Landgemeinden aussprechen.

§. 3.

In der reichsunmittelbaren Stadt Triest sind zum Geschwornenamte nur jene österreichischen Reichsbürger männlichen Geschlechtes befähigt, welche die im §. 23 der provisorischen Strafproceßordnung unter lit. a, b und c angeführten Eigenschaften besitzen, und außerdem in Gemäßheit der Verfassung dieser reichsunmittelbaren Stadt vom 12. April 1850 in der Stadt Triest selbst entweder zur Ausübung des activen Wahlrechtes für die Stadtrathswahlen in einem der ersten drei Wahlkörper befähigt sind, oder, wenn sie dem vierten Wahlkörper angehören, eine directe Steuer von mindestens zehn Gulden C. M. jährlich bezahlen, in dem Gebiete von Triest dagegen das active Wahlrecht zu den Stadtrathswahlen besitzen und eine directe Steuer von mindestens zehn Gulden C. M. jährlich entrichten.

§. 4.

Als zu einer besonderen Vertretung auf den Landtagen berechtigte Gemeinden (§. 36 der Strafproceßordnung) sind die Gemeinden aller Städte und Märkte anzusehen, welche in den Landtags-Wahlordnungen der einzelnen Kronländer namentlich aufgeführt sind, ohne Unterschied, ob dieselben für sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen Städten oder Märkten einen Wahlbezirk bilden.

§. 5.

Unser Minister der Justiz wird ermächtiget, gemeinschaftlich mit Unserem Minister des Innern, durch besondere Verordnungen für diejenigen Städte, welche von jedem Bezirks- und Kreisverbande ausgenommen und unmittelbar unter den Kreispräsidenten oder Statthalter gestellt sind, mit Rücksicht auf die durch die Gemeindeordnungen dieser Städte getroffenen Einrichtungen jene Organe zu bezeichnen, welche bei der Anfertigung der Geschwornenlisten, bei Erledigung der dagegen erhobenen Einsprachen und bei der Auswahl der Geschwornen als Repräsentanten der Gemeinde einzuschreiten haben.

§. 6.

Unsere Minister der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am 17. Juni 1850.

Franz Joseph.



Schwarzenberg. Krauß. Bach. Bruck. Thinnfeld. Gyulai. Schmerling. Thun. Kulmer.

II.

Zu den Art. III und IV der Einführungsverordnung.

Erlaß des k. k. Justizministeriums vom 15. October 1850, Z. 14,027, an die Oberlandesgerichte und Generalprocuratoren in Wien, Linz, Gratz, Klagenfurt, Innsbruck und Trient.

Zur Erledigung mehrseitiger Anfragen über den Sinn der Artikel III und IV der Einführungs-Verordnung vom 17. Jänner 1850 und zur Herstellung der möglichsten Gleichförmigkeit in der Anwendung derselben, findet sich das k. k. Justizministerium veranlaßt, den Gerichten und Staatsanwaltschaften Nachstehendes zu bedeuten:

Jeder Beschluß auf Einleitung einer ordentlichen Criminal-Untersuchung ist im Sinne der Art. III und IV des Patentes vom 17. Jänner 1850 als rechtskräftig anzusehen, welcher vor dem 1. Juli d. J. dem Beschuldigten bereits bekannt gegeben wurde, ohne daß dieser dagegen unmittelbar nach der Bekanntgebung nach der Analogie des §. 465 St. G. I. Th. den Recurs anmeldete, oder, falls der Beschluß dem Untersuchten nicht ausdrücklich kundgemacht wurde, jeder Einleitungsbeschluß, in Folge dessen mit dem Beschuldigten vor dem 1. Juli d. J. bereits ein ordentliches Verhör abgehalten wurde, ohne daß derselbe sogleich den Recurs anbrachte. Hat dagegen der Untersuchte vor dem 1. Juli d. J. bereits den Recurs gegen den ihm bekannt gewordenen Einleitungsbeschluß ergriffen, oder konnte der Einleitungsbeschluß dem Beschuldigten vor dem 1. Juli d. J. weder ausdrücklich, noch durch die Vornahme des ordentlichen Criminal-Verhörs stillschweigend bekannt gegeben werden, so ist der Fall nach dem neuen Gesetze zu behandeln.

Wenn gegen einen von mehreren Mitschuldigen vor dem 1. Juli d. J. ein rechtskräftiger Einleitungsbeschluß erflossen ist, so ist das Verfahren in der Regel nach dem alten Gesetze (vom J. 1803) auch gegen jene Mitschuldigen fortzuführen, welche erst nach dem 1. Juli 1850 als zur ordentlichen Criminal-Untersuchung geeignet erkannt wurden.

Sollte jedoch ein solches Erkenntniß gegen einen Mitschuldigen zur Zeit, als das gegen die übrigen Mitschuldigen nach dem Strafgesetzbuche vom J. 1803 abgeführte Strafverfahren bereits geschlossen worden, noch nicht ergangen sein, so ist das Verfahren gegen einen solchen Mitschuldigen nach der neuen Strafproceßordnung einzuleiten.

Hievon werden sämmtliche Oberlandesgerichte und General-Procuratoren mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, diese Erläuterung auch den untergeordneten Gerichten und Staatsanwaltschaften bekannt zu geben.

Dasselbe war bereits früher den Generalprocuratoren und Oberlandesgerichten in Brünn mit Erlaß des Justizministeriums vom 26. Juli 1850, Z. 9949, in Prag mit Erlaß vom 5. August 1850, Z. 10,512 (eingeschaltet in das Landesgesetzblatt für Böhmen XXX. Stück Z. 144 S. 277), und in Triest mit Erlaß vom 25. August 1850, Z. 11,322, und vom 30. August 1850, Z. 11,836, bedeutet worden.

III.

Zum Art. IX der Einführungsverordnung.

Erlaß des Justizministeriums vom 26. Juli 1850, Z. 307 des R. G. Bl., giltig für alle Kronländer, für welche die Strafproceßordnung vom 17. Jänner 1850 in Wirksamkeit ist, wodurch in Folge Allerhöchster Entschließung vom 20. Juli d. J. die Uebertretungen des in Südtirol kundgemachten Waffenpatentes unter die Vergehen eingereiht werden.

Seine Majestät haben über die Anfrage, welchen Gerichten die Uebertretungen des

für Südtirol kundgemachten Patentes vom 18. Jänner 1818 über das Tragen verbotener Waffen zuzuweisen seien, mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Juli d. J. über den Antrag des Justizministers nachstehende Bestimmungen zu genehmigen geruht: „Die Uebertretungen des für Südtirol kundgemachten Patentes vom 18. Jänner 1818 über das Tragen verbotener Waffen sind in Zukunft als Vergehen zu behandeln. Dieselben gehören demnach zur Zuständigkeit der Bezirks-Collegialgerichte. Zugleich werden die Anordnungen des Hofdecretes vom 2. September 1825, Z. 2128, und des Hofdecretes vom 11. April 1834, Z. 2651, soweit dieselben Vorschriften für den Fall des Zusammentreffens solcher Uebertretungen mit Verbrechen enthalten, außer Wirksamkeit gesetzt, und es sind in Zukunft im Falle eines solchen Zusammentreffens die Bestimmungen des §. 28 St. G. I. Th. und des Art. XI. des Patentes vom 17. Jänner 1850, Z. 25 des Reichsgesetzblattes in Anwendung zu bringen."

Hievon werden sämmtliche Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaften in Kenntniß gesetzt.

Schmerling m. p.

IV.

Zum Art. IX der Einführungsverordnung.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 25. November 1850, Z. 454 des R. G. Bl.,

wirksam für den Umfang der ganzen Monarchie, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches, wodurch in Folge der a. h. Entschließung vom 14. November 1850 eine Theaterordnung erlassen und für die Uebertretung derselben besondere Strafen festgesetzt werden.

Diese Strafbestimmungen lauten:

§. 8.

Jede Uebertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes ist als ein Vergehen mit einer Geldbuße von 50 bis 500 Gulden C. M. und bei erschwerenden Umständen überdies mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen, unbeschadet der gerichtlichen Verfolgungen, wozu die aufgeführten Stücke ihrem Inhalte nach Anlaß geben könnten.

§. 9.

Einzelne anstößige Abweichungen von dem genehmigten Texte eines Bühnenwerkes (Extemporationen) sind nach Maßgabe der aus dem Inhalte derselben hervorleuchtenden üblen Absicht an dem Schuldtragenden von der Sicherheitsbehörde mit einer Ordnungsstrafe von 5 bis 50 fl. zu ahnden, in soferne nicht eine strengere Strafe nach dem gegenwärtigen Gesetze oder nach den allgemeinen Strafgesetzen dadurch verwirkt wurde.

V.

Zu Art. X der Einführungsverordnung.

Die Forst- und Waldfrevel gehören zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte, und nicht der politischen Behörden.

1.

Erlaß des Ministers des Innern vom 16. März 1850,

an den Statthalter von Tirol und Vorarlberg, womit bestimmt wird, daß die Forstfrevelsachen als reine Justizangelegenheiten anzusehen und zu behandeln sind, (kundgemacht im Landesgesetzblatte für Tirol und Vorarlberg X. Stück Z. 54 S. 92).

Das Ministerium des Innern findet im Einvernehmen mit dem Justizministerium zu

verordnen, daß bis auf Weiteres alle Forstfrevelsachen, da sie ihrer Natur nach als Straffälle entweder zu den Polizeivergehen oder zu den schweren Polizeiübertretungen gehören, als reine Justizangelegenheiten anzusehen und deren Untersuchung und Strafbehandlung sowohl, als die Strafeinbringung oder Execution lediglich den Gerichtsbehörden zu überlassen seien. — —

(Die weiteren Bestimmungen sind nur transitorischer Natur und gegenwärtig außer Wirksamkeit.)

2.

Erlaß des k. k. Justizministeriums vom 2. Juni 1850, Z. 6585,

an das k. k. Oberlandesgericht für Kärnthen und Krain, betreffend die Verweisung der Untersuchungen und Erkenntnisse in Waldfrevelsachen vor die Gerichte,

kundgemacht durch Currende des k. k. Oberlandesgerichtes für Kärnthen und Krain im Landesgesetzblatte für Kärnthen X. Stück Z. 242 und im Landesgesetzblatte für Krain XV. Stück Z. 297.

Aus dem im §. 102 der Reichsverfassung vom 4. März 1849 ausgesprochenen Grundsatze, daß Rechtspflege und Verwaltung getrennt und von einander unabhängig gestellt werden sollen, so wie aus den in Durchführung dieses Principes Allerhöchst genehmigten Grundzügen der Justizorganisation und der hiernach in Betreff der einstweiligen Ausübung der Gerichtsbarkeit in Polizeivergehen und schweren Polizeiübertretungen erflossenen, von Sr. Majestät genehmigten Verordnung vom 27. December 1849, dann aus der ebenfalls a. h. sanctionirten Organisirung der politischen Behörden ergibt sich mit Nothwendigkeit, daß auch die Untersuchung und das Erkenntniß in Waldfrevelsachen ausschließlich den Gerichten zustehe. Das Ministerium der Justiz findet demnach im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern zu erklären, daß bis auf Weiteres alle Forstfrevelsachen, welche ihrer Natur nach als Straffälle entweder zu den Polizeivergehen oder zu den schweren Polizei-Uebertretungen gehören, als reine Justizangelegenheiten anzusehen, und deren Untersuchung und Bestrafung sowohl, als die Strafeinbringung oder Execution lediglich den Gerichtsbehörden zu überlassen sei.

— — (Die weiteren Bestimmungen sind nur transitorischer Natur und gegenwärtig außer Wirksamkeit.)

3.

Erlaß des Statthalters von Oesterreich ob der Enns vom 7. August 1850, Z. 18,314 (Z. 348 des Landes-Gesetzblattes XXX. Stück),

womit bekannt gegeben wird, daß die Behandlung der Forstfrevel-Angelegenheiten nicht mehr zum Wirkungskreise der politischen Behörden, sondern in erster Instanz vor die k. k. Bezirksgerichte gehört.

Bezüglich der künftigen Behandlung der Forstfrevel-Angelegenheiten hat das hohe Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 29. Juli 1850, Z. 15,679, auf den Artikel

X. Z. 3 des Einführungspatentes zur Strafproceßordnung vom 17. Jänner 1850 mit dem Bedeuten verwiesen, daß die näheren Bestimmungen hierüber in dem in naher Aussicht stehenden Forstgesetze nachfolgen werden.

Fischer m. p.

VI.

Zur Einführungsverordnung überhaupt.

Verordnung des Justizministeriums vom 22. Juni 1850, Z. 251 des R. G. Bl.,

an den obersten Gerichtshof und an alle Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaften in den Kronländern, in welchen die provisorische Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 am 1. Juli 1850 in Wirksamkeit tritt,

womit zu eben dieser Strafproceß-Ordnung amtliche Formularien veröffentlicht werden.

Um bei der Anwendung der provisorischen Strafproceß-Ordnung vom 17. Jänner 1850 einen möglichst gleichförmigen Geschäftsgang und eine übereinstimmende Auffassung und Behandlung der neuen Formen des Strafverfahrens zu erzielen, hat das Justizministerium eine amtliche Sammlung von Formularien zur Strafproceß-Ordnung verfassen lassen. Diese Sammlung wird nunmehr veröffentlicht *) und sämmtliche Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaften in den Kronländern, in welchen die neue Strafproceß-Ordnung am 1. Juli d. J. in Wirksamkeit tritt, werden angewiesen, sich in der Geschäftsbehandlung und in Verfassung der schriftlichen Ausfertigungen so viel als möglich der in dieser Sammlung dargestellten Formen zu bedienen.

Dies gilt ganz vorzüglich von den Formularien der verschiedenen richterlichen Befehle in der Voruntersuchung, der Verweisungserkenntnisse und Endurtheile und der Sitzungsprotocolle. Insbesondere müssen alle Verweisungserkenntnisse und Endurtheile in Gemäßheit des §. 20 der Reichsverfassung mit der Ueberschrift: „Im Namen Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich" versehen werden. Es versteht sich dabei von selbst, daß der materielle Inhalt der in der Formulariensammlung enthaltenen Erkenntnisse, welcher nur beispielsweise zur Anschaulichmachung gewisser Combinationen der neuen Formen des Verfahrens aufgenommen wurde, in keiner Hinsicht als entscheidend betrachtet werden darf.

Schmerling m. p.

VII.

Zum §. 23 der St. Pr. O.

Die §§. 2 und 3 des oben unter I. (S. 752) abgedruckten Patentes vom 17. Juni 1850, Z 236 des R. G. Bl., die näheren Bestimmungen über den zum Geschwornenamte erforderlichen Census enthaltend.

---

*) Dieselbe ist abgesondert gedruckt und aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien zu beziehen, wurde aber auch amtlich an alle Justizbehörden vertheilt

VIII.

Zu den §§. 28 und ff. der St. Pr. O.

Verordnung des Justizministeriums vom 3. August 1850, Z. 324 des R. G. Bl.,

giltig für alle Kronländer, in welchen die Strafproceßordnung vom 17. Jänner 1850 in Wirksamkeit steht,

wodurch im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern auf die Bildung der Geschwornenlisten für die bei den Schwurgerichtssitzungen in den Jahren 1850 und 1851 zu verwendenden Geschwornen mehrere Ausnahmsbestimmungen angeordnet werden.

Da die Organisation der Gemeinden nicht in allen Kronländern gleichmäßig vorgeschritten und die Bildung der Bezirksgemeindeausschüße noch nirgends erfolgt ist, hat das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern unter gleichzeitiger Einholung der Genehmigung Seiner Majestät zum Behufe der möglichsten Beschleunigung der Bildung der Geschwornenlisten für dieses Jahr ausnahmsweise nachstehende Bestimmungen für alle Kronländer, in welchen die Strafproceßordnung vom 17. Jänner 1850 in Wirksamkeit steht, zu erlassen befunden:

§. 1.

In jeder Gemeinde hat der gegenwärtig daselbst bestehende Gemeindevorstand längstens bis Ende d. M. ein genaues alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher in der Gemeinde zu den Verrichtungen eines Geschwornen berufenen Personen zusammenzustellen, dieselben nach §. 29 der Strafproceßordnung öffentlich aufzulegen und die dagegen erhobenen Reclamationen zu entscheiden.

§. 2.

Sowohl die im §. 30 der Strafproceßordnung angeordnete Reclamationsfrist von acht Tagen, als auch die im §. 31 der Strafproceßordnung für die Beschwerden gegen die Entscheidungen des Gemeindevorstandes über die bei ihm erhobenen Reclamationen angeordnete Frist von acht Tagen werden auf je drei Tage herabgesetzt.

§. 3.

Längstens drei Tage nach Ablauf der im §. 2 bezeichneten Reclamationsfrist hat jeder Gemeindevorsteher diese Liste unter Angabe der über Reclamation darin vorgenommenen Aenderungen und der zurückgewiesenen Reclamationen dem Bezirkshauptmanne einzusenden.

§. 4.

Der Bezirkshauptmann hat alle Listen der in seinem Bezirke gelegenen Gemeinden in Ein Verzeichniß (die Bezirksgeschwornenliste) zusammenstellen zu lassen, und unverzüglich eine Abschrift derselben dem Staatsanwalte am Bezirks-Collegialgerichte mitzutheilen, der seine allfälligen Reclamationen bei dem Bezirkshauptmanne binnen drei Tagen zu erheben hat.

§. 5.

Sowohl diese Reclamationen des Staatsanwaltes, als auch die nach §. 31 der Strafproceßordnung gegen die Entscheidungen des Gemeindevorstandes angebrachten Beschwerden hat der Bezirkshauptmann nach Ablauf der im §. 4 bezeichneten Frist unverzüglich, ohne selbst in eine Entscheidung einzugehen, gutächtlich dem Landesgerichte vorzulegen, welches darüber binnen 8 Tagen entscheidet, ohne daß ein weiteres Rechtsmittel zuläßig ist.

§. 6.

Die so festgestellten Bezirkslisten sind an den Kreispräsidenten oder an den von ihm delegirten Bezirkshauptmann am Sitze des Landesgerichtes einzusenden, welcher damit in Gemäßheit des §. 35 der Strafproceßordnung zu verfahren hat. Sollte jedoch zur Zeit des Einlangens der Bezirkslisten bei dem Kreispräsidenten oder dem von ihm delegirten Bezirkshauptmanne am Sitze des Landesgerichtes, die Bildung der Bezirksgemeindeausschüsse noch nicht in dem ganzen Landesgerichtssprengel erfolgt sein, so hat der Kreispräsident oder der von ihm delegirte Bezirkshauptmann zur Bildung der Hauptliste (§. 35 der Strafproceßordnung) die Gemeindevorsteher aller Orte, an welchen sich Bezirksgerichte befinden, einzuberufen und diese haben sodann unter seiner Leitung die Wahl der auf die Hauptliste zu setzenden Personen vorzunehmen.

§. 7.

In der Gemeinde des Ortes, wo das Landesgericht seinen Sitz hat, kann, wenn die Bevölkerung des Ortes 6000 Seelen nicht übersteigt, auf den Antrag des Staatsanwaltes schon auf je 125 Seelen ein Geschworner gewählt werden.

§. 8.

Bei der nach §. 37 der Strafproceßordnung zum Behufe der Bildung der Jahresliste vorzunehmenden Verloosung sind zuerst die Namen aller an dem Orte des Landesgerichtes selbst und nöthigenfalls auch der in der Umgebung desselben wohnenden, auf der Hauptliste eingetragenen Geschwornen, deren Zahl wenigstens 36 betragen muß, in die Urne zu legen und daraus wenigstens 25 Namen zu ziehen. Hierauf werden die Namen aller auf der Hauptliste eingetragenen Geschwornen mit Ausnahme der eben Gezogenen in die Urne gelegt und daraus so viele Geschworne gezogen, als noch zur Ergänzung der für jedes Landesgericht festgesetzten Zahl von Geschwornen erforderlich sind.

§. 9.

Die so gewählten Geschwornen sind bei allen Schwurgerichtssitzungen, welche im Laufe dieses Jahres und des Jahres 1851 abgehalten werden, zu verwenden.

Schmerling m. p.

Diese Verordnung wurde laut Ministerial-Erlasses vom 26. August 1850, Z. 338 des R. G. Bl., von Sr. Majestät mit a. h. Entschließung ddo. Ischl am 19. August 1850 nachträglich genehmigt.

In Gemäßheit der von Sr. Majestät durch den §. 5 des Patentes vom 17. Juni 1850, Z. 236 des R. G. Bl., (s. oben S. 752) erhaltenen Ermächtigung wurden von dem Hrn. Justizminister im Einvernehmen mit dem Hrn. Minister des Innern für die Bildung der Geschwornenlisten in jenen Städten, welche von jedem Bezirks- und Kreisverbande ausgenommen und unmittelbar unter den Kreispräsidenten oder Statthalter gestellt sind, besondere Verordnungen erlassen, und zwar:

für Wien die Ministerialverordnung vom 3. August 1850, kundgemacht mit Verordnung der n. ö. Statthalterei vom 9. August 1850 Z. 2806—P. in dem Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns XIII. Stück Z. 54 S. 234;

für Linz die Ministerialverordnung vom 28. September 1850, Z. 13,317, kundgemacht mit Erlaß des Statthalters vom 30. September 1850, Z. 22,201, in dem Landesgesetzblatte für Oesterreich ob der Enns XXXVIII. Stück Z. 436 S. 467;

für Salzburg die Ministerialverordnung vom 28. August 1850, kundgemacht in dem Landesgesetzblatte für Salzburg XXXIV. Stück Z. 492 S. 722;

für Prag die Ministerialverordnung vom 7. September 1850, Z. 12309, kundgemacht

mit Erlaß des böhmischen Statthalters vom 10. September 1850 im Landesgesetzblatte für Böhmen XXXIII. Stück Z. 154 S. 288;
für Brünn die Ministerialverordnung vom 6. September 1850, kundgemacht im Landesgesetzblatte für Mähren XVIII. Stück Z. 128 S. 226;
für Troppau die Ministerialverordnung vom 6. September 1850, Z. 12,258, kundgemacht mit Erlaß des Statthalters von Schlesien vom 12. September 1850 im Landesgesetzblatte für Ober- und Nieder-Schlesien V. Stück Z. 22 S. 92;
für Graz die Ministerialverordnung vom 29. August 1850, kundgemacht im Landesgesetzblatte für Steiermark XVII. Stück Z. 285 S. 377;
für Klagenfurt die Ministerialverordnung vom 11. November 1850, kundgemacht im Landesgesetzblatte für Kärnthen XVIII. Stück Z. 501 S. 301;
für Laibach die Ministerialverordnung vom 10. September 1850, Z. 12,449, kundgemacht mit Erlaß der k. k. Statthalterei für Krain vom 16. September 1850 im Landesgesetzblatte für Krain XXI. Stück Z. 406 S. 376;
für Triest die Ministerialverordnung vom 3. September 1850;
für Innsbruck die Ministerialverordnung vom 6. September 1850, kundgemacht im Landesgesetzblatte für Tirol und Vorarlberg XXX. Stück Z. 247 S. 298;
für Trient die Ministerialverordnung vom 10. September 1850, kundgemacht im tirolischen Landesgesetzblatte XXXII. Stück Z. 251 S. 308.

Da diese verschiedenen Verordnungen im Wesentlichen auf denselben Grundsätzen beruhen, so dürfte es genügen, hier die für Wien erlassene Verordnung ihrem vollen Inhalte nach mitzutheilen.

Verordnung des Justizministeriums vom 3. August 1850,

über die Bildung der Geschwornenlisten für die k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien für die Zeit bis Ende December 1851.

Um die Anordnungen der prov. Strafproceßordnung vom 17. Jänner d. J. über die Bildung der Geschwornenlisten mit der gegenwärtig in Wien bestehenden Gemeindeverfassung in Einklang zu bringen, und um mit der Bildung dieser Listen und der Auswahl der Geschwornen so bald als möglich vorschreiten zu können, ohne erst die Constituirung des neuen Gemeinderathes abwarten zu müssen, hat der k. k. Justizminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern in Folge der von Seiner Majestät durch das Patent vom 17. Juni 1850, Z. 236 des Reichsgesetzblattes, erhaltenen Ermächtigung nachstehende Verordnung zu erlassen befunden:

§. 1.

Der Präsident des Gemeinderathes hat durch den Magistrat (durch das magistratische Conscriptions- und Steueramt) ein genaues alphabetisches Verzeichniß aller in der Gemeinde nach Vorschrift der §§. 23 bis 26 der Strafproceßordnung zu den Verrichtungen eines Geschwornen berufenen Personen zusammenstellen zu lassen.

§. 2.

Diese Gemeindegeschwornenliste muß in dem Amtslocale des Gemeinderathes durch 8 Tage zu Jedermanns Einsicht aufgelegt und, daß dies der Fall sei, öffentlich bekannt gemacht werden. Gleichzeitig ist eine Abschrift derselben dem Staatsanwalte an dem k. k. Landesgerichte zuzustellen.

Diesem, so wie jedem Gemeindegliede steht es frei, allfällige Reclamationen wegen Uebergehung gesetzlich berufener oder wegen Eintragung unzulässiger Personen binnen 3

Tagen vom letzten Tage des Aufliegens der Gemeindegeschwornenliste an gerechnet zu erheben und bei dem Magistrate zu überreichen.

§. 3.

Der Präsident des Gemeinderathes hat sämmtliche Reclamationen nach Ablauf der im §. 2 bestimmten Frist unverzüglich dem Statthalter vorzulegen, welcher darüber mit Zuziehung des Gemeinderathes entscheidet. Der Gemeinderath wird hiebei durch zwölf aus seiner Mitte gewählte Mitglieder vertreten, bei deren Wahl vorzüglich darauf zu sehen ist, daß Mitglieder aus allen 8 Bezirken zu dieser Entscheidung abgeordnet werden.

§. 4.

Wird eine Einsprache gegründet befunden, so ist die Aenderung in der Gemeinde-Geschwornenliste sogleich vorzunehmen, durch Anschlag am Sitze des Gemeinderathes bekannt zu geben und die Person, deren Name der Liste beigefügt oder von derselben gestrichen wurde, davon zu verständigen. Wird eine Reclamation ungegründet befunden, so ist der Reclamant davon in Kenntniß zu setzen. Es steht jedem Gemeindegliede frei, binnen 3 Tagen von der Veröffentlichung der Aenderung, dem Betheiligten und Reclamanten aber binnen 3 Tagen von der Verständigung an seine Beschwerde bei dem Statthalter zu überreichen.

§. 5.

Der Statthalter theilt diese Beschwerden, so wie die unberücksichtigt gelassenen Reclamationen mit seinen Bemerkungen dem Landesgerichte mit, welches darüber binnen 8 Tagen entscheidet und seine Entscheidung dem Statthalter mittheilt. Gegen diese Entscheidung des Landesgerichtes findet kein Rechtsmittel statt.

§. 6.

Hierauf hat der Statthalter 6 Mitglieder des Gemeinderathes und 2 Repräsentanten jedes der sieben Vorstadtbezirke einzuberufen, welche unter seiner Leitung oder unter der Leitung des von ihm dazu abgeordneten Statthalterei- oder Kreisrathes die Hauptliste durch Wahl derjenigen Personen bilden, die ihnen wegen Ehrenhaftigkeit der Gesinnung und erprobter Einsicht zu dem Amte eines Geschwornen am geeignetsten erscheinen. Die 6 Mitglieder des Gemeinderathes werden von diesem aus seiner Mitte, jedoch unter besonderer Berücksichtigung einer Vertretung der inneren Stadt, gewählt. Die 2 Repräsentanten jedes der sieben Vorstadtbezirke werden von den Richtern und Ausschüssen der einzelnen in jeden Bezirk fallenden Gemeinden gewählt. Fällt eine Gemeinde in 2 oder mehrere Bezirke, so haben deren Richter und Ausschüsse an dieser Wahl in jenem Bezirke Theil zu nehmen, in welchen der größte Theil der Gemeinde fällt.

§. 7.

Die Wahl der Geschwornen geschieht in der Art, daß auf je 500 Seelen der Gesammtbevölkerung der Gemeinde der Stadt Wien ein Geschworner entfällt. Für eine Theilzahl von mehr als 150 Seelen wird ein Geschworner mehr gewählt. Bei dieser Wahl ist darauf zu sehen, daß Befähigte aus allen Bezirken des Gemeindegebietes der Hauptliste einverleibt werden.

§. 8.

Diese für die Stadt Wien gebildete Hauptliste wird mit der für alle übrigen zu dem Wiener Landesgerichtssprengel gehörigen Gemeinden nach Vorschrift der Strafproceßordnung gebildeten Hauptliste vereinigt und aus dieser vereinigten Hauptliste die Jahresliste, d. i. das Verzeichniß der im nächsten Jahre bei den Schwurgerichtssitzungen in Wien zu verwendenden Geschwornen, durch das Loos gebildet. Diese Verloosung geschieht an

einem bekannt zu machenden Tage öffentlich unter der Leitung des Statthalters oder des von ihm dazu abgeordneten Statthalterei- oder Kreisrathes und unter Zuziehung von 8 Mitgliedern des Gemeinderathes, welche dieser aus seiner Mitte wählt. Zu diesem Ende werden sämmtliche Namen der auf die Hauptliste eingetragenen Geschwornen mit genauer Angabe ihres Wohnortes in eine Urne gelegt und daraus die Zahl von 800 Geschwornen gezogen. Diese so gebildete Jahresliste wird dann nach §. 38 der Strafproceßordnung veröffentlicht.

§. 9.

Sollte zur Zeit der Bildung der Hauptliste für die Stadt Wien (§. 7) die Bildung der Hauptliste für die übrigen Gemeinden des Wiener-Landesgerichtssprengels noch nicht vollendet und deren Vollendung nicht längstens innerhalb 14 Tagen zu erwarten sein, so ist die Verloosung in Gemäßheit des vorhergehenden §. zuerst aus der Wiener Hauptliste in der Art vorzunehmen, daß daraus die Zahl von 400 Geschwornen gezogen wird. Aus dieser Zahl sind sohin in Gemäßheit des §. 40 der Strafproceßordnung die Haupt- und Ergänzungs-Geschwornen so lange zu entnehmen, bis auch die Verloosung von weiteren 400 Geschwornen aus der Hauptliste für die übrigen Gemeinden des Wiener-Landesgerichtssprengels vorgenommen ist.

§. 10.

Die in Gemäßheit dieser Vorschrift zu wählenden Geschwornen sind bei allen Schwurgerichtssitzungen, welche in Wien im Laufe d. J. und des Jahres 1851 abgehalten werden, zu verwenden.

IX.

Zum §. 37 der St. Pr. O.

Der §. 4 des oben (S. 751) abgedruckten Patentes vom 17. Juni 1850 Z. 236 des R. G. Bl.

X.

Zum §. 37 der St. Pr. O.

Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 6. September 1850, Z. 343 des R. G. Bl.,

giltig für alle Kronländer, in welchen die St. Pr. O. vom 17. Jänner 1850 in Wirksamkeit ist,

womit die Zahl der für jeden Landesgerichtssprengel erforderlichen Geschwornen festgesetzt wird.

In Ausführung des §. 37 der St. P. O. vom 17. Jänner 1850 wird hiemit die Zahl der in jedem Landesgerichtssprengel der Kronländer, in welchen die Strafproceß-Ordnung in Wirksamkeit ist, auf die Jahresliste zu setzenden Geschwornen festgesetzt, wie folgt:

Für das k. k. Landesgericht		in Wien	auf	800	Geschworne,
»	»	Wiener-Neustadt	»	200	»
»	»	St. Pölten	»	250	»
»	»	Krems	»	300	»
»	»	Linz	»	400	»
»	»	Steyer	»	200	»
»	»	Salzburg	»	300	»
»	»	Prag	»	600	»
»	»	Budweis	»	250	»

Für das k. k. Landesgericht in	Tabor	auf 300	Geschworne,
» »	Kuttenberg	» 300	»
» »	Hohenmauth	» 300	»
» »	Königgrätz	» 400	»
» »	Gitschin	» 400	»
» »	Reichenberg	» 200	»
» »	Böhm. Leippa	» 300	»
» »	Brür	» 250	»
» »	Eger	» 300	»
» »	Pilsen	» 300	»
» »	Pisek	» 300	»
» »	Brünn	» 400	»
» »	Iglau	» 250	»
» »	Znaim	» 200	»
» »	Olmütz	» 300	»
» »	Neutitschein	» 250	»
» »	Hradisch	» 300	»
» »	Troppau	» 300	»
» »	Teschen	» 200	»
» »	Gratz	» 400	»
» »	Leoben	» 200	»
» »	Cilli	» 300	»
» »	Klagenfurt	» 300	»
» »	Laibach	» 300	»
» »	Neustadtl	» 200	»
» »	Innsbruck	» 250	»
» »	Botzen	» 250	»
» »	Feldkirch	» 200	»
» »	Trient	» 300	»
» »	Roveredo	» 200	»
» »	Triest	» 300	»
» »	Görz	» 200	»
» »	Rovigno	» 200	»

XI.

Zum §. 45 der St. Pr. O.

Erlaß des k. k. Justizministeriums vom 19. October 1850, Z. 13,795, an sämmtliche Oberlandesgerichte und Generalprocuratoren.

Aus Anlaß wiederholter Anfragen über die Auslegung der §§ 114 und 119 des organischen Gesetzes für die Staatsanwaltschaft und der §§. 58, 226 und 238 der Strafproceßordnung findet das k. k. Justiz-Ministerium sämmtlichen Gerichten und Staatsanwaltschaften Nachstehendes zu bedeuten:

I. Der §. 119 des organischen Gesetzes für die Staatsanwaltschaft bezieht sich nur auf Berathungen in Gesetzgebungssachen und in Civil- oder Personalangelegenheiten. In Strafsachen dagegen darf der Staatsanwalt der Berathschlagung nur in den im §. 58 der Strafproceßordnung bezeichneten Fällen, der Abstimmung und Beschlußfassung aber niemals, weder im Laufe der Voruntersuchung oder Hauptverhandlung, noch bei Beschwerdeführungen oder Berufungen, beiwohnen.

II. Der nach §. 226 der Strafproceßordnung von dem Referenten zu erstattende Vortrag über die Sache, welchem der Generalprocurator oder Staatsanwalt beizuwohnen hat, soll nur das Thatsächliche des Falles (den Actenauszug) umfassen.

Der Referent ist nicht verpflichtet, einen meritorischen Antrag zu stellen oder ein Gutachten über die Sache zu erstatten; jedenfalls hat ein Antrag oder Gutachten dieser Art einen Theil der in Abwesenheit des Staatsanwaltes zu pflegenden Berathschlagung und Abstimmung zu bilden. Uebrigens wird es zur Erleichterung des Verfahrens als zulässig und selbst wünschenswerth bezeichnet, daß der Referent seinen Vortrag über die Sache, wenn ein solcher schriftlich erstattet wird, und wenn es ohne Verzögerung geschehen kann, dem Generalprocurator oder Staatsanwalt vor der Sitzung mittheile.

III. Da das Oberlandesgericht nach §. 45 der Strafproceßordnung in Strafsachen nur als Anklagekammer zu entscheiden berufen ist, so hat es auch über die nach den §§. 238 oder 397 der Strafproceßordnung an dasselbe gelangenden Beschwerden nicht in einem eigenen Berufungssenate, sondern nur in dem die Anklagekammer bildenden Senate zu erkennen.

Von dieser Verfügung sind sämmtliche Gerichte (Staatsanwaltschaften) zur genauesten Darnachachtung mit dem Bedeuten in Kenntniß zu setzen, daß das k. k. Justizministerium von ihrem regen Eifer für das allgemeine Beste und für das Gedeihen der Rechtspflege das einträchtigste Zusammenwirken mit den Staatsanwaltschaften (Gerichten) zuversichtlich erwarte.

XII.

Zum §. 49 der St. Pr. O.

Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 19. November 1850, Z. 453 des R. G. Bl,

giltig für jene Kronländer, in welchen die neue Gerichtsverfassung bereits in Wirksamkeit ist,

wodurch eine Vorschrift über das Verfahren der Gensd'armerie bei Verhaftungen und rücksichtlich der hierüber, so wie über entdeckte Gesetzübertretungen an die Justiz- und politischen Behörden zu erstattenden Anzeigen kundgemacht wird.

Zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens der Gensd'armerie bei Verhaftungen und rücksichtlich der hierüber sowohl, als über entdeckte Gesetzübertretungen an die Justiz- und politischen Behörden zu erstattenden Anzeigen haben die Ministerien des Innern und der Justiz für jene Kronländer, in welchen die neue Gerichtsverfassung bereits in Wirksamkeit ist, Nachstehendes zu verordnen befunden:

I.

In allen Fällen, in welchen die Gensd'armerie eine Verhaftung wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung vorgenommen hat, sind die Verhafteten dort, wo eine mit Arresten versehene Polizeibehörde besteht, an diese, wo keine solche besteht, an das nächste Bezirksgericht oder Bezirks-Collegialgericht abzuliefern.

Der Gensd'arme, welcher einen Verhafteten abliefert, hat sogleich über die vorgenommene Verhaftung und den Grund derselben entweder eine schriftliche Anzeige (Rapport) an jene Behörde zu erstatten, in deren Arrest das verhaftete Individuum übergeben worden ist, oder diese Anzeige bei eben derselben Behörde zu Protocoll zu geben.

II.

In denjenigen Fällen, in welchen die Gensd'armerie eine Gesetzübertretung entdeckt, jedoch noch keine Verhaftung vorgenommen hat, sind die Rapporte des Postencommando's,

oder wenn Gefahr am Verzuge ist, des einzelnen Gensd'armen, wenn sie sich offenbar auf entdeckte Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen beziehen, dort, wo das nächste Gericht ein Bezirks-Collegial- oder Landesgericht ist, an die bei diesem Gerichte bestehende Staatsanwaltschaft, außerdem aber an das nächste Bezirksgericht zu überreichen.

Auch ist in allen Fällen, in welchen eine dringende Vorkehrung oder Verfügung im Interesse der öffentlichen Sicherheit überhaupt oder der durch die strafbare Handlung Verletzten oder Bedrohten nöthig erscheint, zugleich an den Gemeindevorsteher und nöthigenfalls an den Bezirkshauptmann oder die nächstgelegene bezirkshauptmannschaftliche Expositur die Anzeige zu erstatten.

III.

In Fällen, in welchen es sich nicht offenbar um Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen handelt, sondern die Eigenschaft der entdeckten Gesetzübertretung zweifelhaft erscheint, steht es der Gensd'armerie frei, ihre Anzeigen (Rapporte) an die Bezirkshauptmannschaften oder deren Exposituren, an die Staatsanwaltschaft oder an das nächste Bezirksgericht zu erstatten. Zwischen den Bezirkshauptmannschaften einerseits und den Staatsanwaltschaften oder Gerichten andererseits hat die nothwendige wechselseitige Mittheilung der erhaltenen Anzeigen im kurzen Wege zu geschehen.

Bach m. p. Schmerling m. p.

XIII.

Zum §. 54 der St. Pr. O.

Erlaß des Justizministeriums vom 22. Juli 1850, Z. 302 des R. G. Bl.,

verbindend für alle jene Kronländer, in welchen die neue Justiz-Organisation in Wirksamkeit steht,

womit die Formularien zu den von den Staatsanwaltschaften und Bezirks-Einzelgerichten monatlich zu erstattenden Ausweisen über die von ihnen verhandelten Strafsachen kundgemacht und die bei deren Abfassung zu beobachtenden Vorschriften festgesetzt werden.

Zur Ausführung der §§. 54, 437 und 469 der Strafproceßordnung vom 17. Jänner 1850 und zur Herstellung der nothwendigen Gleichförmigkeit in Erstattung der monatlichen Ausweise über die von den Staatsanwaltschaften und Gerichten verhandelten Strafsachen werden die Formularien der von den Staatsanwälten bei den Bezirks-Collegial- und Landesgerichten, von den Bezirksrichtern und von den mit den Functionen der Staatsanwaltschaft bei den Bezirksgerichten betrauten Personen monatlich zu erstattenden Ausweise mit dem Bemerken kundgemacht, daß bei Abfassung dieser Uebersichten nachstehende Vorschriften zu beobachten sind:

1. Die Staatsanwälte bei den Bezirks-Collegialgerichten haben längstens am 8. jedes Monates die unter I., II. und III. angeschlossenen Tabellen an den Generalprocurator zu überreichen.

Der Ausweis I. bezieht sich auf die bei der Staatsanwaltschaft eingelangten Anzeigen strafbarer Handlungen was immer für einer Art und die darüber von Seite des Staatsanwaltes getroffenen Verfügungen (z. B. den Antrag an den Untersuchungsrichter, die Abgabe der Anzeige an die Staatsanwaltschaft bei dem Einzelnbezirksgerichte, den Beschluß, keine Strafverfolgung einzuleiten, und zwar unter kurzer Angabe der Gründe, als: wegen Unerheblichkeit, oder weil die That nach dem Gesetze nicht strafbar erschien, u. dgl.).

Außerdem umfaßt dieser Ausweis alle bei dem Bezirks-Collegialgerichte anhängigen Voruntersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen. Die fortlaufende Zahl hat mit dem Anfange des Jahres zu beginnen und ist, wenn die Voruntersuchung über eine Anzeige in mehreren Monatstabellen erscheint, ungeändert zu belassen.

Die Art der Erledigung der Voruntersuchung ist möglichst kurz, aber bestimmt zu bezeichnen, z. B. durch den Inhalt des Verweisungserkenntnisses, des Erkenntnisses auf Abgabe an ein anderes Gericht, durch den Inhalt des Einstellungsbeschlusses. In allen Fällen, in welchen die Voruntersuchung entweder von dem Untersuchungsrichter im Einverständnisse mit dem Staatsanwalte oder durch Beschluß des Bezirks-Collegialgerichtes oder der Anklagekammer (§§. 111, 112, 228, 416 der St. P. O.) eingestellt wird, ist der Grund der Einstellung kurz zu bezeichnen, z. B. bis zur Auffindung des Thäters, wegen Mangels des Thatbestandes eines Verbrechens oder Vergehens, wegen unzureichender Verdachtsgründe u. dgl. Jede Voruntersuchung ist so lange in diesem Ausweise I. aufzuführen, bis der dieselbe beendigende Beschluß, insbesondere das Verweisungserkenntniß, in Rechtskraft erwachsen ist.

Die durch ein rechtskräftiges Verweisungserkenntniß zur Hauptverhandlung vor das Bezirks-Collegialgericht verwiesenen Straffälle sind in den Ausweisen II. und III. nach Verbrechen und Vergehen abgesondert aufzuführen.

Die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten sind in folgender Weise anzugeben:

a) Das Alter ist nach Jahren zu berechnen;

b) unter Stand ist anzuführen, ob der Angeklagte ledig, verheirathet oder Witwer ist;

c) die Beschäftigung oder Erwerbeart ist kurz, aber deutlich anzugeben, damit bei der Zusammenstellung die Rubriken: „ohne Beschäftigung, Taglöhner, Dienstleute, Gewerbsgesellen und Fabriksarbeiter, Landleute, Gewerbsbesitzer und Fabrikanten, wissenschaftliche, technische oder künstlerische Beschäftigung und Beamte“ unterschieden werden können;

d) in Beziehung auf den Bildungsgrad ist anzuführen, ob der Angeklagte lesen und schreiben könne, oder nicht, oder ob nur eines von beiden, ob er eine gewerbliche oder höhere Ausbildung besitze;

e) der Vermögensstand ist kurz zu bezeichnen: ob der Angeklagte wohlhabend sei, ob er einiges, oder ob er kein Vermögen besitze. In der Rubrik: „Stand der Verhandlung“ ist z. B. die Ueberreichung der Anklageschrift, die allenfalls eingetretene Vertagung kurz zu erwähnen.

2. In ganz gleicher Weise hat der Staatsanwalt am Landesgerichte außer den Ausweisen I — III für die dem Landesgerichte als Bezirks-Collegialgericht obliegenden Geschäfte, eine abgesonderte Tabelle nach dem Formulare IV über den Stand der durch ein rechtskräftiges Verweisungserkenntniß vor das Schwurgericht des Landesgerichtes gewiesenen Verbrechen und Preßvergehen zu überreichen.

Außerdem liegt ihm die Ueberreichung des Ausweises V über die bei dem Landesgerichte als Berufungsbehörde vorgekommenen Straffälle ob.

3. Die mit den Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Bezirksgerichten beauftragten Polizeicommissäre und Gemeindevorsteher haben längstens bis zum 8. jedes Monates den Ausweis VI über die an sie gelangten Anzeigen strafbarer Handlungen und die darüber von ihnen getroffenen Verfügungen dem Staatsanwalte an dem Bezirks-Collegialgerichte vorzulegen Letzterem liegt es ob, dem Gemeindevorsteher in Beziehung auf die Verfassung dieser Ausweise entweder selbst oder mittelst der Bezirksrichter, an deren Sitze sich die Gemeindevorsteher befinden, die erforderliche Belehrung zu ertheilen.

4. Den Bezirkseinzelngerichten liegt es ob, den Ausweis VII über die bei denselben gepflogenen Uebertretungen bis zum 8. jedes Monates dem Staatsanwalte am Bezirks-Collegialgerichte zu überreichen.

Die Bestimmungen über die von den Generalprocuratoren an das Justizministerium vierteljährig zu erstattenden Ausweise werden denselben in Kurzem bekannt gegeben werden.

Schmerling m. p.

I. Monatsausweis des Staatsan-

über die bei ihm geschehenen Anzeigen strafbarer Handlungen und die darüber anhängigen Voruntersuchungen

Anzeigen.					
Fortlaufende Zahl	Tag der Anzeige und, falls dieselbe von einer Behörde erfolgte, Bezeichnung derselben	Name, Stand und Wohnort des Anzeigers oder Beschädigten	Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des Beschuldigten	Gegenstand der Anzeige	Tag und Inhalt der getroffenen Verfügung oder Angabe des Grundes, warum noch keine Verfügung getroffen worden ist

II. Monatlicher Ausweis des Staats-

über die daselbst zur Verhand-

III. Monatlicher Ausweis des Staats-

über die daselbst zur Verhand-

Fortlaufende Zahl	Vor- und Zuname des Angeklagten, Geburtsort, Alter, Religion, Stand, Beschäftigung, Vermögensverhältnisse und Bildungsgrad desselben	Frühere Verurtheilungen desselben	Gattung und Art des Verbrechens oder Vergehens	Tag der Verübung der That	Tag der erfolgten Anzeige und Angabe, durch wen sie erfolgte	Die Verfolgung geschieht		
						durch die Staatsanwaltschaft		durch einen Privatkläger
						allein	unter Anschluß eines Privatbetheiligten	

waltes am Bezirks-Collegialgerichte

getroffenen Verfügungen und über die bei dem Bezirks-Collegialgerichte wegen Verbrechen und Vergehen.

V o r u n t e r s u c h u n g e n.			
Name des Untersuchungsrichters	Der Beschuldigte ist		Tag und Art der Erledigung oder Stand der noch nicht erledigten Voruntersuchung
	verhaftet seit	auf freiem Fuße mit oder ohne Caution, und gegen welche	

anwaltes am Bezirks-Collegialgerichte

lung gekommenen Verbrechen.

anwaltes am Bezirks-Collegialgerichte

lung gekommenen Vergehen.

Der Beschuldigte ist		Tag und Inhalt des rechtskräftigen Verweisungserkenntnisses	Stand der Verhandlung	Tag und Art des geschöpften Endurtheiles	Ergriffene Rechtsmittel und Erfolg derselben	Anmerkungen
verhaftet seit	auf freiem Fuße					

IV. Monatlicher Ausweis des

über den Stand der Schwurgerichtsfälle nach

Fortlaufende Zahl	Vor- und Zuname des Angeklagten, Geburtsort, Alter, Religion, Stand, Beschäftigung, Vermögensverhältnisse und Bildungsgrad desselben	Frühere Verurtheilungen desselben	Gattung und Art des Verbrechens oder Vergehens	Tag der Verübung der That	Tag der erfolgten Anzeige und Angabe, durch wen sie erfolgte	Die Verfolgung geschieht durch die Staatsanwaltschaft allein	Die Verfolgung geschieht durch die Staatsanwaltschaft unter Anschluß eines Privatbetheiligten	Die Verfolgung geschieht durch einen Privatkläger

V. Monatsausweis des Staats-

über die von dem Landesgerichte als Berufungs-

Fortlaufende Zahl	Tag der Ueberreichung der Berufung	Name des Gerichtes, welches das erste Erkenntniß fällte	Name des Verbrechens, Vergehens oder der Uebertretung	Name des Abgeurtheilten	Tag des erstrichterlichen Erkenntnisses

Staatsanwaltes am Landesgerichte

rechtskräftig gewordenem Verweisungserkenntnisse.

Der Beschuldigte ist		Tag und Inhalt des rechtskräftigen Verweisungserkenntnisses	Stand der Verhandlung	Tag und Art des geschöpften Endurtheiles	Ergriffene Rechtsmittel und Erfolg derselben	Anmerkungen
verhaftet seit	auf freiem Fuße					

anwaltes am Landesgerichte

behörde in Strafsachen gepflogenen Verhandlungen.

Inhalt des erstrichterlichen Erkenntnisses	Wer die Berufung ergriffen hat	Tag des Erkenntnisses der Berufungsbehörde	Inhalt des Erkenntnisses der Berufungsbehörde	Ob neue Beweise erhoben wurden	Ursache der etwa noch nicht erfolgten Erledigung

VI. Monatlicher Ausweis

der mit den Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Bezirksgerichten beauftragten Personen über die bei ihnen gemachten Anzeigen strafbarer Handlungen und die darüber getroffenen Verfügungen.

Fortlaufende Zahl	Tag der Anzeige	Vor- und Zuname, Beschäftigung und Wohnort des Anzeigers	Vor- und Zuname, Beschäftigung und Wohnort des Angezeigten	Gegenstand der Anzeige	Tag und Inhalt der darüber getroffenen Verfügung	Ursache, warum noch keine Verfügung getroffen wurde	Tag und Inhalt des bereits gefällten Urtheiles	Anmerkung

VII. Monatsausweis

der Bezirksgerichte über die bei denselben vorgekommenen Uebertretungen.

Fortlaufende Zahl	Tag der Anzeige	Vor- und Zuname, Geburtsort, Alter, Stand, Religion und Beschäftigung des Angeschuldigten	Frühere Verurtheilungen desselben	Art der Uebertretung	Die Verfolgung geschah		Der Beschuldigte war		Tag und Art der Erledigung	Ursache der nicht erfolgten Erledigung	Tag der Urtheilsvollstreckung	Empfangsbestätigung über abgeführte Geldstrafen	Anmerkung
					durch die Staatsbehörde	durch einen Privatkläger	verhaftet seit	auf freiem Fuße					

XIV.

Zum §. 58 der St. Pr. O.

Der Absatz 1 der oben (S. 762) mitgetheilten Justiz-Ministerial-Verordnung vom 19. October 1850 Z. 13795.

XV.

Zum §. 102 der St. Pr. O.

Erlaß des k. k. Justizministeriums vom 28. Juni 1850 Z. 8281,

die strafgerichtlichen Erläge betreffend, an sämmtliche Oberlandesgerichte und Generalprocuratoren,

(kundgemacht im Landesgesetzblatte für Mähren, XV. Stück Z. 122 Seite 179).

Ueber eine vorgekommene Anfrage wegen Verfügung bezüglich der strafgerichtlichen Erläge wird zur Belehrung im Falle sich ergebender Anstände Folgendes eröffnet:

Der §. 102 der St. Pr. O. bestimmt, welche Gegenstände, und auf welche Weise im Laufe des strafgerichtlichen Verfahrens in gerichtliche Verwahrung zu übernehmen seien. Wenn diese Gegenstände oder die zu Gericht gebrachten Effecten des Angeschuldigten in Geld, Werthurkunden oder Pretiosen bestehen, so ist in der Regel diese gerichtliche Verwahrung durch ordentlichen Erlag in das Depositenamt des Gerichtes nach den für derlei Erläge bestehenden oder noch erfließenden Vorschriften zu bewerkstelligen.

Es muß der Einsicht der Untersuchungsrichter und Staatsanwaltschaftsbeamten überlassen bleiben, im Falle derlei Gegenstände von geringerem Werthe sind, oder zum Zwecke der Untersuchung zur unmittelbaren Verfügung bereit gehalten werden müssen, den Zeitpunct des gerichtlichen Erlages wahrzunehmen und dieselben bis dahin eben so, wie andere corpora delicti, welche nicht in Geld, Werthurkunden oder Pretiosen bestehen, in sicherer Verwahrung zu halten.

Effecten der Verhafteten, welche nicht in den oben bezeichneten Gegenständen bestehen, aber zu Gericht gebracht wurden, als: Kleidungsstücke, Wäsche u. dgl., sind auf die im §. 102 der St. Pr. O. vorgesehene Art in besonderen Räumen von der Gefangenhausverwaltung oder dem Gefangenwärter nach den für selbe bestehenden Hausordnungen aufzubewahren.

XVI.

Zum §. 103 der St. Pr. O.

Erlaß des Justizministeriums vom 13. August 1850 Z. 10,231,

an sämmtliche Oberlandesgerichte und Generalprocuratoren, womit für dringende Fälle die Verwendung beeideter Diurnisten zum Actuiren in Strafsachen gestattet wird,

(kundgemacht durch das Landesgesetzblatt von Oesterreich ob der Enns XXXII. Stück Z. 357; durch das Landesgesetzblatt für Böhmen XXXII. Stück Z. 149 und durch das Landesgesetzblatt für Mähren XX. Stück Z. 135.)

Da sich der Zweifel ergeben hat, ob dort, wo sich die offenbare Unzulänglichkeit der Kanzellisten oder Rechtspracticanten zum Actuiren in Strafsachen herausstellt, Diurnisten dazu verwendet werden dürfen, so finde ich das Oberlandesgerichts-Präsidium mit Beziehung auf die §§. 48 und 103 der St. Pr. O., welche wohl die Beeidigung, nicht aber die wirkliche Anstellung der Schriftführer fordert, zu ermächtigen, in Fällen

des dringenden Bedarfes auch die Verwendung der Diurnisten zum Actuiren in Strafsachen zu gestatten, gegen Abnahme des folgenden Eides:

„Nachdem Sie zur Schriftführung in Strafsachen verwendet werden sollen, so werden Sie einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören und bei Ihrer Ehre und Treue geloben, das Ihnen übertragene Geschäft mit Fleiß und Redlichkeit zu besorgen, die Protocolle mit Genauigkeit zu führen und das Amtsgeheimniß zu bewahren."

Uebrigens versteht sich von selbst, daß zu dieser Protocollsführung nur die verläßlichsten und brauchbarsten Diurnisten gewählt werden sollen, daß daher die Gerichtsvorsteher auf die dazu nothwendigen Eigenschaften der von ihnen Vorgeschlagenen strengen Bedacht zu nehmen verpflichtet sind. Schmerling m. p.

XVII.

Zum §. 111 der St. Pr. O.

Erlaß des Justizministeriums vom 23. September 1850 Z. 12,775,

an den Generalprocurator für Böhmen, womit über eine Anfrage desselben die von ihm aufgestellte Ansicht, daß sowohl der nach §. 404 der St. Pr. O. als Privatankläger aufgetretene Beschädigte, als auch jener Betheiligte, der sich dem Strafverfahren nach §. 401 der St. Pr. O. angeschlossen hat, von der Einstellung der Voruntersuchung zu verständigen sei, daß dagegen diese Verständigung bei Beschädigten, die sich dem Strafverfahren nicht angeschlossen haben, unterbleiben könne, daß diesen jedoch auf ihr Ansuchen die Bestätigung der erfolgten Einstellung der Voruntersuchung nicht zu versagen sei, vollkommen gebilligt wurde.

XVIII.

Zum §. 119 der St. Pr. O.

Verordnung des Ministers des Innern vom 1. October 1850 Z. 376 des R. G. Bl.,

womit die von Sr. Majestät mit a. h. Entschließung vom 7. September 1850 genehmigte provisorische Organisation der öffentlichen Medicinalverwaltung kundgemacht wird.

§. 6.

Am Sitze jeder Bezirkshauptmannschaft soll in der Regel ein Bezirksarzt aufgestellt werden.

§. 9.

Der Bezirksarzt hat — —

B, 1) in Bezug auf den ganzen Bezirk — — —

d) alle medicinisch-polizeilichen und alle gerichtlich-medicinischen Untersuchungen, sowohl in civil- als strafgesetzlichen Fällen zu pflegen und darüber Gutachten abzugeben. — —

XIX.

Zum §. 163 der St. Pr. O.

Justizministerial-Erlaß vom 29. August 1850 Z. 11,561,

an den Generalprocurator für Böhmen über die Art der Vernehmung ausländischer Zeugen,

kundgemacht durch Verordnung des k. k. böhm. Oberlandesgerichtes vom 3. September 1850 im Landesgesetzblatte für Böhmen XXXIII. Stück Z. 153 S. 287.

Das k. k. Justizministerium hat mit Erlaß vom 29. August 1850 Z. 11,561 über

eine von dem Hrn. Generalprocurator gestellte Anfrage über das rücksichtlich der Vernehmung ausländischer Zeugen vor den österreichischen Strafgerichten zu beobachtende Benehmen demselben bedeutet, daß die Vernehmung solcher Zeugen in der Voruntersuchung in der Regel durch den zuständigen ausländischen Richter, und zwar, wenn es erforderlich erscheint, unter Beeidigung des Zeugen zu veranlassen, so wie daß die hierüber aufgenommenen Protocolle in der Regel nach den §§. 236 und 281 der St. Pr. O. bei der Hauptverhandlung vorzulesen seien.

In jenen Fällen dagegen, in welchen das persönliche Erscheinen des auswärtigen Zeugen vor einem österreichischen Strafgerichte nothwendig erscheint, ist die Vorladung desselben jederzeit durch den zuständigen ausländischen Richter zu veranlassen und dem Zeugen in der Regel die nach der Verordnung vom 17. August d. J. über die Kosten des Strafverfahrens §§. 6 — 10 auszumessende Zeugengebühr und Reisekostenvergütung in Aussicht zu stellen. — Nur in Fällen, in welchen das Erscheinen eines ausländischen Zeugen von besonderer Wichtigkeit ist, und wo es, um sein Erscheinen zu sichern, nothwendig erscheint, ihm einen höheren als den gesetzlichen Gebührenbetrag in Aussicht zu stellen, darf ausnahmsweise eine höhere Gebühr, jedoch nur von dem Oberlandesgerichte nach Vernehmung des Generalprocurators bewilligt werden. Es ist daher in jedem solchen Falle vorläufig die Bewilligung des Oberlandesgerichtes einzuholen.

XX.

Zum §. 164 der St. Pr. O.

Verordnung des k. k. Justizministeriums 26. vom September 1850 Z. 367 des R. G. Bl.,

wirksam für jene Kronländer, in welchen das Strafgesetzbuch vom 3. September 1803 in Rechtskraft steht,

womit im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern nähere Bestimmungen über die Vorladung, Abhörung und Beeidigung der Gensd'armen als Zeugen kundgemacht werden.

Das k. k. Justiz-Ministerium hat im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern über die Art der Vorladung und Abhörung der Mitglieder der Gensd'armerie als Zeugen und über deren Beeidigung nachstehende Bestimmungen zu treffen befunden:

1. Die Mitglieder der Gensd'armerie sind allerdings nach §. 164 der Strafproceßordnung vom 17. Jänner 1850 verpflichtet, sowohl in der Voruntersuchung als Hauptverhandlung über die von den Civilstrafgerichten an dieselben ergehenden Vorladungen vor diesen Civilbehörden zu erscheinen und gleich Zeugen aus dem Civilstande unweigerlich Zeugniß abzulegen. Die Vorladungen an die Mitglieder der Gensd'armerie sind jedoch nur den Officieren und den selbstständigen Sections-, Corporalschafts- oder Posten-Commandanten unmittelbar, den übrigen Mitgliedern der Gensd'armerie aber jederzeit durch ihren unmittelbaren Vorgesetzten (den Zug-, Sections-, Corporalschafts- oder Postencommandanten) zuzustellen, welchen es obliegt, das Erscheinen des Vorgeladenen vor der Civilbehörde anzuordnen. Sollte ein Mitglied der Gensd'armerie über eine solche Vorladung nicht vor Gericht erscheinen oder Zeugenschaft abzulegen sich weigern, so sind die §§. 165 und 166 der Strafproceßordnung nicht anzuwenden, sondern das Gericht hat sich unmittelbar an dessen nächsten Vorgesetzten zu wenden, und dieser ist verpflichtet, unverzüglich die erforderliche Abhilfe zu ver-

anlassen und den Ungehorsamen zur gebührenden Strafe zu ziehen. — Uebrigens werden die Gerichte bei der Vorladung von Gensd'armen, so wie von Zeugen überhaupt, darauf aufmerksam gemacht, daß solche Vorladungen nicht ohne Noth vervielfältigt werden, um dieselben ihrem Dienste nicht mehr, als nöthig ist, zu entziehen.

II. Die als Zeugen vorgeladenen Gensd'armen sind sowohl bei ihrer Abhörung in der Voruntersuchung, als auch bei der Hauptverhandlung das Seitengewehr zu tragen nicht bloß berechtigt, sondern nach ihrer Dienstinstruction dazu verpflichtet.

III. Die Vernehmung von Mitgliedern der Gensd'armerie unter Erinnerung an ihren Diensteid ist in jenen Kronländern, in welchen die Strafproceßordnung vom 17. Jänner 1850 in Wirksamkeit ist, nur in dem Verfahren wegen Uebertretungen vor den Bezirks-Einzelgerichten, in jenen Kronländern dagegen, in welchen diese Strafproceßordnung noch nicht in Wirksamkeit getreten ist, nur in dem Verfahren wegen schwerer Polizeiübertretungen gestattet. Die Mitglieder der Gensd'armerie sind daher bei ihrer Vernehmung als Zeugen in den erstgenannten Kronländern sowohl im Verfahren wegen Verbrechen als auch wegen Vergehen, in den letztgenannten Kronländern dagegen in dem Verfahren wegen Verbrechen verpflichtet, den vorschriftmäßigen Zeugeneid abzulegen.

XXI.

Zum § 169 der St. Pr. O.

Erlaß des k. k. Justizministeriums vom 29. October 1850 Z. 14,553 und 14,554,

an das k. k. Oberlandesgericht für Kärnthen und Krain,

(kundgemacht durch das Landesgesetzblatt für Kärnthen XX. Stück Z. 540 S. 332 u. durch das Landesgesetzblatt für Krain XXXIV. St Z. 561 S. 472).

In Erledigung der Berichte des k. k. Oberlandesgerichtes vom 10. und 17. October d. J. Z. 2960 und 3078 und mit Beziehung auf den von dem k. k. Generalprocurator über dieselbe Frage erstatteten Bericht wird dem k. k. Oberlandesgerichte Folgendes bedeutet: Dem Grundsatze nach ist sowohl in Krain, als auch in den windischen Bezirken von Kärnthen nicht bloß die deutsche, sondern auch die slavische Sprache als Gerichtssprache anzusehen. Die in Straffachen mit Angeschuldigten und Zeugen aufzunehmenden Protocolle sollen daher, wenn der zu Vernehmende nur der slavischen Sprache kundig ist, in dieser aufgenommen werden und es bedarf dabei der Beiziehung eines Dolmetschers nach den §§. 169 und 210 der St. Pr. O. nur dann, wenn nicht sowohl der Richter als der Protocollführer die Sprache des zu Vernehmenden verstehen. In Anbetracht der von dem k. k. Oberlandesgerichte sowohl als von dem Generalprocurator dargestellten Verhältnisse jedoch wird es in allen Fällen der Vernehmung von Personen, welche nur der slavischen Sprache kundig sind, wenn der Richter keinen Protocollführer, welcher die slavische Sprache auch fließend zu schreiben versteht, zu seiner Disposition hat, und unter der Voraussetzung, daß der Richter und Protocollführer die Sprache des Vernommenen verstehen, gestattet, das Protocoll bloß in deutscher Sprache niederzuschreiben und dessen Inhalt dem Vernommenen in slavischer Sprache vorzulesen. In solchen Fällen ist sowohl die Beobachtung dieser Vorschrift, als auch der Grund, weßhalb das Protocoll nicht in slavischer Sprache geschrieben werden konnte, in demselben ausdrücklich zu bemerken.

XXII.

Zum §. 170 der St. Pr. O.

Erlaß des Justizministeriums vom 23. September 1850 Z. 12,926

an den Generalprocurator für Böhmen,

womit demselben auf seine Anfrage über die Art der Beeidigung taubstummer Zeugen Folgendes bedeutet wurde:

Ist der taubstumme Zeuge des Lesens und Schreibens kundig, so ist ihm die Eidesformel zum Durchlesen zu geben und nach vorausgegangener schriftlicher Meineidserinnerung von ihm zu unterschreiben. Kann man sich mit ihm mittelst eines beeideten Dolmetschers durch Zeichen verständigen, so ist ihm die Eidesformel und die Meineidserinnerung mittelst der Zeichensprache mitzutheilen und ebenso von ihm der Eid abzulegen. Kann man ihm aber wegen seiner Unkenntniß des Lesens und Schreibens sowohl, als einer Zeichensprache die Eidesformel nicht beibringen und verständlich machen, so kann der Natur der Sache nach von einer Beeidigung desselben wegen seiner Unfähigkeit keine Rede sein, und er wird in solchen Fällen in der Regel auch unfähig sein, ein Zeugniß abzulegen. Die Unterlassung der Beeidigung eines Zeugen wegen seiner Unfähigkeit, einen Eid abzulegen, kann unmöglich eine Nichtigkeit des Verfahrens begründen.

XXIII.

Zum §. 226 der St. Pr. O.

Der Absatz II der oben (S. 762) abgedruckten Verordnung des Justizministeriums vom 19. October 1850 Z. 13,795

XXIV.

Zum §. 238 der St. Pr. O.

Der Absatz III der oben (S. 762) mitgetheilten Verordnung des Justizministeriums vom 19. October 1850 Z. 13,795.

XXV.

Zu den §§. 272 und 275 der St. Pr. O.

Erlaß des k. k. Justizministeriums vom 9. November 1850 Z. 15,294,

an alle Oberlandesgerichte und Generalprocuratoren über das von den Angeklagten, Zeugen und Sachverständigen bei ihrer Vernehmung und von den Staatsanwälten und Vertheidigern bei ihren Vorträgen in den öffentlichen Gerichtsverhandlungen zu beobachtende Benehmen.

(Kundgemacht in dem Landesgesetzblatte für Kärnthen XX. Stück Z. 541 S. 333 und im Landesgesetzblatte für Krain Stück XXXIII Z. 557 S. 467.)

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß bei den öffentlichen Gerichtsverhandlungen in Strafsachen nicht bei allen Gerichten ein gleichmäßiger Vorgang in Beziehung auf die Art der Vernehmung von Parteien, so wie der Vorträge der Staatsanwälte und Vertheidiger beobachtet wird, findet das Justizministerium zur Herstellung einer möglichst übereinstimmenden Form des Verfahrens und im Interesse der Wahrung der Würde der Gerichte Nachstehendes anzuordnen:

Wenn auch sowohl den Parteien, als auch den Zeugen und Sachverständigen, insoweit letztere einer öffentlichen Gerichtsverhandlung beizuwohnen haben, ein Sitz zu gestatten ist, so haben doch sowohl der Angeklagte, als auch alle Zeugen und Sachverständige, wenn sie von dem Gerichte vernommen werden, stehend zu antworten und, so lange ihre Vernehmung dauert, stehend zu verbleiben, insofern ihnen nicht das Gericht aus besonderen Gründen, insbesondere aus Rücksicht auf die Dauer der Vernehmung oder auf die Körperbeschaffenheit des Vernommenen, ausnahmsweise zu sitzen gestattet.

Sowohl die Staatsanwälte, als die Vertheidiger und die Vertreter von Privatbetheiligten haben sich, so oft sie vor dem Gerichte sprechen, von ihren Sitzen zu erheben und alle ihre Anträge und Ausführungen stehend vorzutragen. Eine Ausnahme kann nur mit Rücksicht auf die Körperbeschaffenheit der Staatsanwälte oder Vertheidiger von dem Gerichte gestattet werden.

XXVI.

Zum §. 397 der St. Pr. O.

Der Absatz III der oben (S. 762) abgedruckten Verordnung des Justizministeriums vom 19. October 1850 Z. 13,795.

XXVII.

Zum §. 437 der St. Pr. O.

Der Absatz 3 des oben (S. 764 u. ff.) abgedruckten Justizministerial-Erlasses vom 22. Juli 1850 Z. 302 des R. G. Bl.

XXVIII.

Zum §. 469 der St. Pr. O.

1.

Der Absatz 4 des oben (S. 764 u. ff.) mitgetheilten Justizministerial-Erlasses vom 22. Juli 1850 Z. 302 des R. G. Bl.

2.

Erlaß des Justizministeriums vom 26. Juli 1850 Z. 306 des R. G. Bl.,

giltig für alle Kronländer, in welchen das Strafgesetzbuch vom Jahre 1803 in Wirksamkeit ist,

in Betreff der von den Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaften zu erstattenden Anzeigen über die aus den k. k. Staaten abgeschafften oder verwiesenen Ausländer.

Um den Aufsichtsbehörden die nothwendige Kenntniß und Uebersicht der aus den kaiserlichen Staaten abgeschafften oder verwiesenen Ausländer zu erleichtern und eine größere Gleichheit, Vollständigkeit und möglichst beschleunigte Verbreitung der in dieser Beziehung eingeführten Verzeichnisse, sowie die entsprechende Mitwirkung der Justizbehörden zu diesem Zwecke zu erzielen, hat das Justizministerium im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern Nachstehendes anzuordnen befunden:

1. Jede durch ein gerichtliches Urtheil ausgesprochene Landesverweisung wegen eines Verbrechens, oder Abschaffung aus sämmtlichen Kronländern wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung, oder in jenen Kronländern, wo die provisorische Strafproceßordnung vom 17. Jänner 1850 noch nicht in Wirksamkeit ist, wegen einer schweren Polizeiübertretung, ist von Fall zu Fall dem Statthalter oder Landeschef anzuzeigen.

2. Diese Anzeige haben die Staatsanwälte an den Landesgerichten und Bezirks-Collegialgerichten, dann die Bezirkseinzelrichter, in jenen Kronländern aber, wo die neue Gerichtsorganisation noch nicht durchgeführt ist, die Gerichtsbehörden selbst unmittelbar an den Statthalter oder Landeschef zu erstatten.

3. Die Anzeige hat binnen drei Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Strafurtheiles mittelst Ausfüllung einer nach dem mitfolgenden Formulare zu entwerfenden Tabelle zu geschehen.

4. Jede Behörde bleibt für die nachtheiligen Folgen verantwortlich, welche aus der unterlassenen Anzeige einer von ihr verfügten Landesverweisung oder Abschaffung entstehen.

Die durch die Stadthauptmannschaft in Wien in Druck gelegten monatlichen Hauptverzeichnisse der Abgeschafften, dann das am Schlusse des Jahres ausgegebene alphabetische Namensregister werden den Justizbehörden durch die Statthalter oder Landeschefs in kürzester Zeitfrist zugefertiget werden.

Zugleich wird sämmtlichen Gerichtsbehörden aufgetragen, die etwa in den Jahren 1848 und 1849 verfügten und bis jetzt nicht angezeigten Landesverweisungen oder Abschaffungen unverzüglich nachträglich anzuzeigen.

Schmerling m. p.

Formular für die Anzeigen der Landesverwiesenen und aus sämmtlichen k. k. Kronländern abgeschafften Ausländer.

Vor- und Geschlechtsname.	Charakter, Gewerbe oder sonstige Nahrungsart.	Geburtsort, Vaterland, letzter Zuständigkeitsort.	Religion	Alter	Stand	Ursache der Abschaffung	Behörde, welche die Abschaffung verfügt.	Tag der Abschaffung und wohin.	Personsbeschreibung			Besondere Kennzeichen.	Anmerkung
									Statur	Gesicht	Haare		

3.

Verordnung des Justizministeriums, im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern, dann des Cultus und Unterrichtes vom 3. September 1850 Z. 342 des R. G. Bl.,

giltig für alle Kronländer, für welche das kaiserliche Patent vom 4. März 1849 in Betreff der durch die constitutionelle Staatsform gewährleisteten politischen Rechte erlassen wurde,

wodurch in dem Falle, wenn ein katholischer Geistlicher wegen Verbrechen oder Vergehen verurtheilt worden ist, die Mittheilung der Verhandlungsacten an den Bischof gestattet wird.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung vom 18. April d. J., welche über

den allerunterthänigsten Ministerialvortrag vom 7. April d. J. über die mit den katholischen Bischöfen wegen Regelung der kirchlichen Angelegenheiten gepflogenen Verhandlungen erflossen ist, wird mit Beziehung auf die Verordnung des Ministers des Cultus vom 15. Juli 1850 (Reichsgesetzblatt, CV. St., Nr. 320) hiermit verordnet, daß die Behörden in dem Falle, wenn ein katholischer Geistlicher wegen Verbrechen oder Vergehen rechtskräftig verurtheilt worden ist, dem Bischofe die Verhandlungsacten auf sein Verlangen mitzutheilen haben.

Schmerling m. p.

Chronologisches Verzeichniß

der in dem Anhange mitgetheilten nachträglichen Verordnungen.

